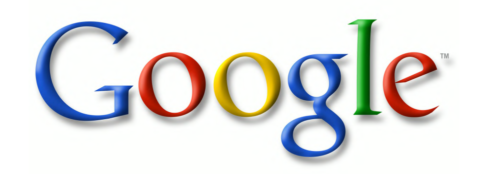
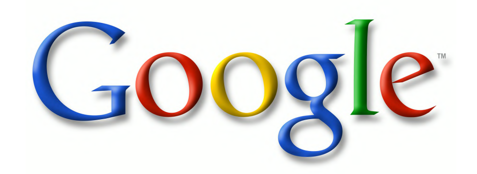




Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrath am kgl. Oberlandesgerichte Nürnberg.

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. A. Alexi, Sektionsrath im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrath und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Staatsrath in Dorpat. — *Dr. von Bomhard*, Reichsgerichtsrath in Leipzig. — *Angelo Majorana Calatabiano*, Univ.-Professor in Catania. — *Giuseppe Majorana Calatabiano*, Univ.-Professor in Catania und Adv. am Cassationshof in Rom. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Gerichtsassessor in Bielefeld. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. —

(Fortsetzung nachstehend.)

Erster Band.

Erlangen, 1891.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge u. Sohn) in Erlangen.

Fortsetzung der Liste der Herren Mitarbeiter:

H. Fromageot, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Gets*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — Landgerichtsrath Dr. *Grenser* in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrath in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Sektionsrath im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesrichter in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Professor in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrath und Dozent an der Universität München. — *Dr. Heck*, Dozent an der Universität Berlin. — *Dr. Heimburger*, Dozent a. d. Universität Heidelberg. — *M. Heinsheimer*, Oberlandesgerichtsrath in Karlsruhe. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrath in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Basel. — *Dr. Jettel*, Sektionsrath i. Ministerium d. Aeussern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Kahn*, Referendar in Mannheim. — *Dr. Kayser*. Geh. Legationsrath und Dirigent der Kolonialabtheilung i. Auswärtig. Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrath in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent an der Universität Leipzig. — *Dr. Koenig*, Univ.-Professor in Bern. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strassburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Cabinets d. Präsidenten d. Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrath in Strassburg. — *Dr. Lieven*, Rechtsanwalt in St. Petersburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsanwalt in Leipzig. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russ. Staatsrath u. Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landrichter in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rath in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrath in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rath am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrath in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Dorpat. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roskowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrath im Reichs-Patentamt in Berlin. — *von Schelling*, kaiserlich deutscher Vize-Konsul in Konstantinopel. — *G. Scheuffler*, Amtsrichter in Johann-Georgenstadt. — *F. Schlatter*, Polizeipräsident in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrath i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Reg.-Rath i. Justizministerium i. Strassburg. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat u. Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrath in München. — *Andrè Weiss*, Univ.-Professor in Dijon. — *Dr. Weizsäcker*, Landgerichtsrath im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. A. m.

Inhaltsverzeichniss

des I. Bandes 1890/91.

I.

Abhandlungen.

II.

Rechtsprechung.

III.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen.

I. Deutschland:

II. Auswärtige Staaten.

IV.

V.

Die Doctrin des internationalen Privatrechts.

Von

Dr. F. Meili,

ordentl. Professor an der Universität Zürich,

Associé de l'Institut de droit international,

Advocat.

Das internationale Privatrecht repräsentirt eine Wissenschaft, die bis jetzt in den Hörsälen der deutschen Universitäten keinen breiten Raum einzunehmen pflegte, — eine um so grössere Rolle spielte sie im praktischen Leben.

Stellt das internationale Privatrecht wirklich eine selbständige Wissenschaft dar? Wie ist ihr Stoff systematisch zu begrenzen? Gibt es nicht ganz einfache Mittel, die damit verbundenen Schwierigkeiten zu lösen? Welchen historischen Gang nahm die Disziplin und welche Ziele verfolgt sie? Wie ist sie praktisch zu fördern?

Dies sind die Fragen, welche ich hier in ungezwungener Weise kurz diskutiren möchte, wobei ich sofort hinzufüge, dass ich ganz wesentlich die zivilistische Seite der Materie im Auge habe.

I.

Zu keiner Zeit durfte man im gleichen Grade wie heute sagen, dass der Mensch ein internationales Rechtssubjekt ist. Das Familien-, Personen-, Sachen-, Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht und das Erbrecht der verschiedenen Staaten kommt dadurch in internationale Berührung, dass die Angehörigen verschiedener Nationen sich heirathen, dass sie Verträge über Liegenschaften und Sachen, über Schuldtitel, Käufe über Aktien und Obligationen abschliessen, dass sie fern von der heimathlichen Scholle sterben, ferner dadurch, dass Angehörige des gleichen Staats im Auslande Rechtsakte vornehmen oder dass sie dort Immobilien haben. Die damit verbundene Möglichkeit von Kollisionen wird erweitert, wenn man daran denkt, dass Auswärtige bei uns Prozesse führen, dass sie sich an Konkursen betheiligen oder dass sie mit unseren Strafgesetzen eine zu weitgehende praktische Bekanntschaft machen oder dass unsere Angehörigen dies im Auslande thun.

Die wissenschaftliche Erörterung der hier im Grossen gekennzeichneten Eventualitäten von Rechtsdissonanzen und von Rechtsdifferenzen ist zwar längst an die Hand genommen worden: die Doctrin des internationalen Privatrechts besitzt eine ehrwürdige Vergangenheit, und es muss als ein grosser Irrthum bezeichnet werden, wenn man glaubt, diese Disziplin sei erst der Neuzeit entsprungen*). Es liegt auch auf der Hand, dass schon im Alterthume (bei den Indern, Aegyptern, Phöniziern, Griechen und Römern), zumal unterstützt durch die Schiffahrt, eine reiche Fülle von Beziehungen unter den Angehörigen verschiedener Staaten entstanden sein musste. Sobald mehrere Völker auf dem Erdenrunde miteinander in Verkehr treten, wird das internationale Recht praktisch und nur dann, wenn es auf der Welt blos ein Volk geben sollte oder wenn jedes mit einer chinesischen Mauer umgeben wäre und sich isoliren würde, wäre weder für das Völkerrecht noch für das internationale Privatrecht Raum geschaffen.

Dagegen kann allerdings nicht bestritten werden, dass das internationale Recht des Alterthums, soweit wir es überhaupt feststellen können, unausgebildet ist und dass die juristischen Sätze sehr dürftig und kümmerlich gewesen sein mögen, aber ein Recht gab es immerhin, um die aus jenem Verkehre hervorgegangenen Konflikte zu lösen, — ein Recht, das freilich mit unseren heutigen Anschauungen vielfach völlig im Widerspruch steht**).

Im Alterthume fehlte allerdings zur Entfaltung unserer Disziplin die Anerkennung jenes grossen Prinzips, auf das wir heute stolz sein können: die privatrechtliche Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen. Es fehlte ferner die Berechtigung, die staatsrechtliche Verbindung mit dem einheimischen Staate auf die einfachste Weise, nämlich durch die Auswanderung, zu lösen. Es fehlte der wirkliche Sinn und die praktische Ausgestaltung der internationalen Rechtsgemeinschaft, wenn wir auch bei hervorragenden Personen des Alterthums diese Idee schon finden***). Erst die spätere Zeit mit ihrer Steigerung des Verkehrs, sodann die Entdeckung von Amerika, die gewaltige Konkurrenz der Industriestaaten, die Erstellung der grossen Verkehrsmittel und die Errichtung der Eisenbahnen, der Telegraphen und Telephone gaben dem internationalen Rechte den jetzt so mäch-

*) *Laurent, Droit civil international* I Nr. 9.

**) Berühmt ist die Stelle bei *Montesquieu Esprit des lois liv. I c. III: Toutes les nations ont un droit des gens; et les Iroquois mêmes qui mangent leurs prisonniers en ont un. Ils envoient et reçoivent des ambassades; ils connaissent des droits de la guerre et de la paix: le mal est que ce droit des gens n'est pas fondé sur les vrais principes.*

***) Viel zitirt ist die Stelle, in der *Cicero de officiis* III 6 von der *communis humani generis societas* spricht. Allein Cicero war, wenn ich so sagen darf, der juristische *Bluntschli* des Alterthums. Beide hielten das bestehende Recht von dem Rechte der Zukunft nicht scharf auseinander. Gewiss kommt der Wahrheit näher der Satz, dass die Völker ausserhalb des römischen Weltreichs Barbaren waren: *„gentes in quibus romana pax desinit“.*

tigen und grossartigen Impuls, — ich möchte sagen, sein modernes Temperament. Welche Veränderungen diese Transportmittel der Neuzeit gegenüber dem Alterthume hervorrufen, zeigt handgreiflich die völkerrechtliche Thatsache, dass nach einem Vertrage zwischen einer Stadt auf Kreta und Rhodus für den Kriegsfall statuirt war, es sollen die Verbündeten innerhalb d r e i s s i g Tagen z w e i h u n d e r t Mann stellen*), — unsere modernen Militärs werden staunen über diese antike Leistungsfähigkeit. Die grossen Verkehrsmittel der Neuzeit, die dadurch geschaffene und geförderte Reise- und Wanderlust der Menschen, die durch den Telegraphen herbeigeführte Möglichkeit einer blitzartig wirkenden Weltschrift und das heute ermöglichte telephonische Weltgespräch sind es, die den Menschen auf die grosse universale Bildfläche stellen und ihn aus dem Territorium des Einzelstaats auf den Boden der Welt hinaufheben. Freilich tritt zu jenen Faktoren noch ein anderer wichtiger Umstand hinzu: ich meine die jetzige ungeheure Bevölkerung der Erde. Was war im Grunde genommen das Alterthum gegenüber dem heutigen Menschenmaterial?

Wir stehen also vor dem Resultate, dass sich heutzutage die Rechtsbeziehungen der Völker fast ebenso leicht abwickeln, wenn sie sich auf dem internationalen Boden bewegen, wie wenn sie sich innerhalb der Marksteine des einzelnen Staates vollziehen. Für das ganze internationale Rechtsleben der Neuzeit sind die geographischen Grenzen fast indifferent. Und daher kommt es, dass es sich so grossartig entfaltet.

Angesichts dieser modernen Gleichwerthigkeit des internationalen Lebens mit dem nationalen ist auch das internationale Recht zu einer ganz andern Bedeutung gelangt, zu einer juristischen Relevanz, die ihm sogar in den glänzendsten Zeiten des Alterthums und der spätern Perioden nicht zukommen konnte. Insofern kann und darf man sagen, dass wir in dem internationalen Privatrechte eine moderne Disziplin vor uns haben. Die quantitative Steigerung der internationalen Beziehungen fordert eine intensive Pflege der daraus hervorgehenden Rechtsfragen heraus und speziell das internationale Privatrecht ist ein Thema permanenter Aktualität der Neuzeit geworden**). Die Materie erscheint also als eminent praktisch und als wohl geeignet, einen eigenen und selbständig zu bearbeitenden Zweig der Rechtswissenschaft zu bilden. Ja man darf ohne Uebertreibung sagen, dass es keine Zeit gegeben hat, in welcher eine abgeklärte Wissenschaft des internationalen Privatrechts so nöthig gewesen wäre wie jetzt.

---

*) Vergl. *Egger*, *Etudes historiques sur les traités publics*, Paris 1866, S. VIII und 298.

**) Höchst charakteristisch ist die Bemerkung von *Schulz*, die er im Vorwort zu dem Kataloge der Bibliothek des Reichsgerichts II. Band Leipzig 1890 (einer geradezu meisterhaften Arbeit) macht. Das Reichsgericht hat darnach fast täglich die Gesetzgebung des Auslandes zu berücksichtigen: „so bedurften innerhalb weniger Tage ein Zivilsenat das Handelsgesetzbuch von Haïti und das Zivilgesetzbuch von Chile, ein Strafsenat das Strafgesetzbuch Russlands und das von Luzern“.

Allein welches Bild gewährt heute diese Doctrin? Die neuesten deutschen Schriftsteller klagen über ihre Verworrenheit *), über die utilitarische und prinziplose Kasuistik**) und über eine tiefe Zerklüftung. Die deutschen Universitäten zeigen einen merkwürdigen Indifferentismus gegenüber dieser Disziplin: es besteht in keinem Lande deutscher Zunge ein selbständiger Lehrstuhl für internationales Privatrecht***). Die Materie wird zwar in den Vorlesungen über die Pandekten, über das deutsche Privatrecht und über Völkerrecht berührt, — *„causa brevitatis“* wird sie wohl auch etwa ganz weggelassen†). Ich glaube Niemandem Unrecht zu thun, wenn ich sage, dass, ganz untergeordnete Ausnahmen vorbehalten, die Wissenschaft des internationalen Privatrechts an den deutschen Hochschulen gründlich vernachlässigt worden ist: sie steht auf dem Gefrierpunkte. Die Literatur — dieses stets getreue Spiegelbild des wissenschaftlichen Niveau — wird in der neuen Zeit nur von wenigen deutschen Juristen††) kultivirt und ist gänzlich arm an monographischen Bearbeitungen.

In den auswärtigen Staaten liegt die Sache erheblich anders. In England und Amerika bestehen besondere Professuren über diese Doctrin, in Italien, Frankreich†††), in Belgien ebenfalls. Damit steht in innigem Konnex die Thatsache, dass in diesen Ländern stets eine ganze Reihe hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten erscheint, die bald das System der Doctrin umfassen, bald separate Fragen herausgreifen.

---

*) *Vesque v. Püttlingen*, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechts, 2. Aufl. S. 17.

**) *Franken*, Deutsches Privatrecht § 7.

***) Die Regierung des Kantons Zürich hat im Februar 1890 den ersten kühnen Wurf gethan, indem sie an der Universität einen neuen Lehrstuhl für das internationale Privatrecht und für vergleichende Jurisprudenz errichtete. Die Thatsache, dass ich diesen Lehrstuhl bekleide und eingehende Studien über die ganze Literatur gemacht habe, gibt mir wohl das Recht, hier offen und ungeschminkt zu reden.

†) Insofern existirt ein literarisch-historisches Präzedens. *Albericus de Rosate* († 1354) berührte das Thema auch, allein er erklärte, die Doktoren reden über diese Materie gewöhnlich viel, er aber lasse sie *„causa brevitatis“* weg. Vgl. *Lainé, Introduction au droit international privé*, Paris 1888, I S. 125.

††) Indem ich diese Ausnahme hervorhebe, ist es ganz klar, dass ich die monumentale Arbeit des grossen Internationalisten *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I. u. II. Bd. 2. Aufl. im Auge habe. Dieses durch ungeheuren Fleiss und durch die Zusammenfassung des Stoffes ausgezeichnete wissenschaftliche Werk ist der einzige ernsthafte Repräsentant der deutschen Doctrin des internationalen Privatrechts. Die sehr tüchtige Arbeit von *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen (1890) ist eine Leistung für die Praxis und sie will nichts anderes sein.

†††) Als ich im Winter 1889 in Paris wieder juristischen Studien oblag, wurde an der *Ecole de droit* eine Vorlesung gehalten über internationales Privatrecht und eine separate über internationales Strafrecht und zwar von zwei verschiedenen Dozenten.

Auch das Deutsche Reich kann sich diesen Aufgaben auf die Dauer nicht entziehen. Gerade das internationale Privatrecht muss von den Juristen aller Staaten an die Hand genommen werden, weil in der gemeinsamen Arbeit aller Nationen ein moderirendes Element liegt, das ein Korrektiv schafft gegen das Ueberwuchern einseitiger nationaler Faktoren. Und speziell die Betheiligung des deutschen Geistes kann und muss von allen Internationalisten mit Freude begrüsst werden. Mit der neuen Weltstellung, die sich das Deutsche Reich errungen hat, hat es auch weitgehende praktische Interessen, die Materie des internationalen Privatrechts im grossen Stile anzufassen, — bei dem hohen Stande der deutschen Jurisprudenz können die kosmopolitischen Juristen nicht fehlen. Eine gründliche Aenderung wird freilich erst dann eintreten, wenn an den deutschen Universitäten eigene Professuren für die grosse Wissenschaft des internationalen Privatrechts gegründet werden: jede wissenschaftliche Disziplin verlangt zu ihrem Gedeihen der dauernden und selbständigen akademischen Pflegstätten*). Ohne dieselben geht sie unter, sie verödet und verläuft in den Sand praktischer Routine und die Judikatur hält sich an gewisse handliche Formeln oder sie entscheidet nach den Gesichtspunkten momentaner Einfälle: Gelegenheit und Verlegenheit spielen die massgebende Rolle. Allerdings müssen an die Seite akademischer Professuren noch weitere Mittel treten, wenn die Wissenschaft des internationalen Privatrechts gedeihen soll. Ich betonte schon bei anderer Gelegenheit**), wie nöthig es z. B. wäre, in Deutschland eine Gesellschaft zu gründen ähnlich der *Société de Législation étrangère* in Paris. Ferner sind Detailuntersuchungen nöthig theils historischer theils dogmatischer Natur, — unsere Disziplin wimmelt von interessanten Fragen, man mag sie anfassen wo man will. Insbesondere ist es auch ein wirkliches Bedürfniss, welches nun hier befriedigt wird, eine eigene deutsche Zeitschrift zu besitzen, in welcher Theorie und Praxis zum Worte kommt und in welcher die gerichtlichen Urtheile *„zu nutze und steure der hernochkommenden herren und Shepphin“* publizirt werden.

Die Pflege des internationalen Rechts kommt übrigens auch dem internen Recht zu gute: sein Studium leitet zwar von den positiven Marksteinen des partikulären Staates ab, dagegen führt es um so mehr

---

*) Ich habe auf die Nothwendigkeit dieser Reform des juristischen Universitätsprogramms schon in einem Vortrage hingewiesen, den ich (1889) in der juristischen Gesellschaft zu Berlin hielt. Er ist publizirt unter dem Titel: Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigenthums (Leipzig 1889). Vgl. S. 70, 71, 78 u. 79. Allerdings hat Deutschland gegenwärtig die grosse Arbeit des Zivilgesetzbuches vor sich. Indessen dürfte diese Thatsache doch kein triftiger Grund zu müssigem Abwarten auf dem internationalen Gebiete sein um so weniger, da Niemand die Vollendung und Einführung des Deutschen Zivilgesetzbuchs vorhersagen kann.

**) Vgl. die erwähnten internationalen Unionen S. 78 Note 1.

in das Innere des juristischen Erdreichs und in seine Tiefen. Ja es ist meine vollste Ueberzeugung, dass die Jurisprudenz auf dem internationalen Gebiete ihre Renaissance erleben wird, sie wird sich hier verjüngen, weil ihr ganz neue Gesichtspunkte eröffnet werden, weil der Horizont erweitert wird und weil die beschränkte territoriale Auffassung einem idealen und universalen Blicke Platz macht. Auf dem Terrain des internationalen Privatrechts werden die Juristen verhindert, blosse Rechtsantiquare zu werden: ein Goldregen feiner eleganter und ungelöster Fragen ergiesst sich hier über die Juristen, welche Praxis mit Theorie verbinden, und das mühsame und öde Studium blosser juristischer Pfahlbauten tritt nach und nach in den Hintergrund, wohin es gehört*). Denn die Jurisprudenz ist eine praktische Wissenschaft auf theoretischer Grundlage, sie ist für das Leben geschaffen, damit sie der Gerechtigkeit diene und den sozialen Bedürfnissen.

So stehen wir bei der Disziplin des internationalen Privatrechts allerdings vor einem grossen und weiten Gebiete, das die verschiedenartigsten Kräfte zur Mitarbeit herausfordert: es ist ein ganzes weitverzweigtes System der Jurisprudenz, das von Grund aus neu bearbeitet werden muss, in gewissem Sinne ist es eine neue juristische Provinz, welche einem lachenden Gefilde gleich speziell auch die deutschen Juristen auf den Plan ruft, auf welchem sie grosse Lorbeeren ernten können.

II.

Was ist nun aber unter dem internationalen Privatrechte zu verstehen? Der Taufname, dieser erste nothwendige Fixpunkt, ist bekanntlich streitig und auch die Traktandenliste der Doctrin dieser Materie keineswegs unangefochten. Ja ich gehe nicht zu weit, wenn ich sage, dass auch in juristischen Kreisen darüber eine weitgehende Begriffsverwirrung herrscht**). Es ist also nöthig, hier eine klare Scheidelinie zu ziehen über den quantitativen Inhalt der Lehre im Verhältnisse zu den anderen juristischen Gebieten.

Wir kommen der Sache auf den Grund, wenn wir den festgestellten und allgemein anerkannten Grenzmarken des internen Rechtes nachgehen und sie in Parallele setzen zu dem internationalen Recht. Denn um es gleich von vorneherein klar und deutlich zu sagen, muss die Materie, welche man unter der Bezeichnung des internationalen Privatrechts zusammenfasst, wissenschaftlich genau so eingetheilt und auseinandergehalten werden, wie dies bei dem Stoffe des internen Rechts geschieht. Wie wir hier Staats- und Verwaltungs-Recht, Privatrecht, Zivil- und Strafprozess-Recht sowie Strafrecht unter-

---

*) Beiläufig verweise ich auch auf den schönen Ausspruch über unsere Materie von *Story*, *Conflict of laws*, 8. Aufl. 1883 S. 15 Note: *We know of no matter in jurisprudence so unsettled or none that should more teach men distrust of their own opinions & charity for those of others.*

**) Ausführliche Erörterungen über die Nomenklatur und ihre Herkunft finden sich bei *v. Martitz*, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen, I. Abth. S. 400—426.

scheiden, so müssen auch bei dem internationalen Rechte folgende Gruppen festgehalten werden:

1. Das internationale öffentliche Recht:
   a) Völkerrecht (externes Staatsrecht),
   b) internationales Verwaltungsrecht,
   c) internationales Prozessrecht:
      α) internationales Zivilprozessrecht,
      β) internationales Konkursprozessrecht,
      γ) internationales Strafprozessrecht,
   d) internationales Strafrecht.
2. Das internationale Privatrecht:
   a) internationales Zivilrecht (Personen-, Familien-, Sachen-, Obligationen- und Erbrecht),
   b) internationales Handels-, Wechsel- und Versicherungsrecht,
   c) internationales Seerecht,
   d) internationales Verkehrsrecht. Dabei kann speziell herausgehoben werden:
      α) das internationale Eisenbahnrecht,
      β) das internationale Postrecht,
      γ) das internationale Telegraphen- und Telephon-Recht.

Die zwei grossen Gruppen des internationalen öffentlichen Rechts und des internationalen Privatrechts stehen ganz ebenso selbständig da, wie im internen Rechte das Staats- (und öffentliche) Recht auf der einen und das Privatrecht auf der andern Seite. Es ist daher ganz unrichtig, wenn ein berühmter Jurist*) gesagt hat, dass das internationale Privatrecht einen Zweig des Völkerrechts darstelle, — die Wendung wäre ebenso geistreich und wenig zutreffend, wenn man sagen wollte, das Zivilrecht sei ein Theil des Staatsrechts.

Allerdings ist es richtig, dass die Ausscheidung dort wie hier nicht absolut durchgeführt werden kann, — es sind an beiden Orten zahllose Berührungspunkte vorhanden und man wird auch bei dieser Gelegenheit wieder an die Frage erinnert, ob wirklich die Eintheilung in öffentliches und privates Recht festgehalten werden könne**). Indessen müssen wir ganz zweifellos schon aus didaktischen Gesichtspunkten die zwei Gebiete des staatlichen Herrschaftsrechts auf der einen und des rechtlichen Operationsfeldes der Privaten unter einander ausscheiden.

1) Das Völkerrecht *(droit des gens)* umfasst diejenigen Normen, gemäss welchen die Ansprüche der mit einander verkehrenden Staaten im Verhältnisse zu ihnen bestimmt und realisirt werden.

---

*) *Laurent* I Nr. 1: *Le droit international privé est une branche du droit international public que l'on appelle d'ordinaire droit des gens.* Vgl. auch Nr. 3.

**) Unter den Juristen ist die Thatsache wenig bekannt, dass schon Demosthenes so unterschied (Timokr. 192): *οἱ νόμοι περὶ τῶν ἰδίων* und *οἱ περὶ τῶν πρὸς τὸ δημόσιον.*

In der alten Zeit war allerdings der Krieg fast das einzige Rechtsverhältniss, in welches die Völker zu einander traten, heute prävalirt das friedfertige internationale Rechtsleben, wie wohl es ja wahr ist, dass sich die europäischen Völker fast wie Gladiatoren gewappnet gegenüberstehen. Aber es ist doch ein Triumph des modernen Völkerrechts, dass die Okkupation neuer Territorien, wie die Vertheilung des bisher disponibel gewesenen afrikanischen Bodens auf dem Wege vertragsmässiger Verständigung vor sich geht.

2) Das internationale Privatrecht fasst die auf dem Boden des privatrechtlichen Weltverkehrs entstehenden Interessen und Rechte der einzelnen Individuen ins Auge. Allein schon *Savigny* hat angedeutet, dass in diesem Gebiete völkerrechtliche Gesichtspunkte mitspielen*). In der That ist dies richtig und man kann im Speziellen betonen:
   a) gerade der Ausgangspunkt des internationalen Privatrechts bildet eine präjudizielle Vorfrage, welche Stellung nämlich den Fremden im Rechte angewiesen ist;
   b) die praktische Durchführung des internationalen Privatrechtsanspruchs setzt in der Regel völkerrechtliche Verträge voraus**);
   c) die völkerrechtlichen Verträge behandeln in der Regel öffentliche und private Rechtsinteressen zugleich. Ein Hauptbeispiel liefert der internationale Vertrag über den Schutz der submarinen Kabel, in welchem (Art. 7) die zivilrechtliche Haftpflicht der Kabeleigenthümer statuirt wird gegenüber den Eigenthümern von Schiffen, die zur Verhütung von Kabelschädigungen ein Vermögensstück opfern***). Ich erinnere übrigens auch an Handels- und Niederlassungs-Verträge, in denen häufig rein privatrechtliche Fragen (Patent-, Marken-, Autor-Recht) erledigt werden, — die praktische Diplomatie hält sich durch die Ausscheidung des völkerrechtlichen und privatrechtlichen Stoffs nicht für gebunden.

*) *Savigny*, System VIII S. 27. Freilich stecken auch in den Normen des internen Zivilrechts vielfach öffentlich-rechtliche Erwägungen, so dass auch hier eine Analogie besteht zwischen dem internationalen und nationalen Privatrecht.

**) *Keller*, Pandekten § 12 am Ende hat also Recht, wenn er sagt, dass unsere Lehre über das Privatrecht hinaus in das Völkerrecht hineinrage. Aber viel zu pessimistisch ist es, was er gleich darauf hinzufügt, dass häufig einfach das Recht des Stärkern gelte: „Dieser Stärkere ist in unserer Lehre durchweg das Land, in welchem das Rechtsgeschäft seinen Effekt, insbesondere Staatshülfe, Urtheil und Exekution finden soll.“

***) Art. 7 *de la convention internationale pour la protection des câbles sousmarins* lautet, soweit er hier in Betracht fällt: *Les propriétaires des navires ou bâtiments qui peuvent prouver qu'ils ont sacrifié une ancre, un filet ou un autre engin de pêche, pour ne pas endommager un câble sousmarin, doivent être indemnisés par le propriétaire du câble.*

Allein es leuchtet ein, dass die Unterscheidung des Völkerrechts und des Privatrechts denjenigen Stoff nicht erschöpft, der dem öffentlichen und privaten Rechte des internen Lebens parallel läuft. Und hier zeigt sich eben, dass der Name des internationalen Privatrechts nicht zutreffend ist und dass damit fast nothwendigerweise Irrthümer verbunden sein müssen. In der Literatur ist gerade diese Frage der Nomenklatur noch nicht genügend erklärt. Zwar herrscht darüber fast vollkommene Uebereinstimmung, dass man klug daran handle, die Doktrin unter jenem Sammelnamen zusammenzufassen. Freilich gibt es einzelne englisch-amerikanische Juristen *(Burge, Story, Wharton)*, die von dem Konflikte der Gesetze sprechen, und sie stehen dabei im Einklange mit ältern Schriftstellern über unsere Materie*). Lange Zeit herrschte speziell der Name Statutenkollision vor, auch kam derjenige des Fremdenrechts vor. *Thöl* verwendete die Bezeichnung Kollision koordinirter Rechtssätze, *Savigny* und nach ihm *v. Gerber* sprach von der räumlichen Herrschaft der Gesetze oder von den örtlichen Grenzen der Rechtsregeln. Die französischen Schriftsteller reden regelmässig von *droit international privé* (im Gegensatze zu dem *droit des gens*), und dieser Ausdruck ist auch von englischen Juristen adoptirt worden**). Die deutsche, österreichische, italienische, spanische, holländische und belgische Literatur***) verwendet ihn ebenfalls, so dass der Taufname internationales Privatrecht als allseitig anerkannt und akkreditirt erklärt werden kann†). Es ist nun Thatsache, dass in der Regel unter dieser Bezeichnung die ganze Materie des internationalen Rechts verstanden wird, in welchem die Interessen und Rechte der Privatpersonen in Frage kommen, also nicht blos das Zivilrecht, sondern auch die Vollziehung von Zivil- und Strafurtheilen und die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechern, soweit hier der internationale Boden engagirt ist. Die doktrinelle Antithese besteht also einfach in den zwei Gebieten des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts. Jedenfalls geht die Ansicht hervorragender Juristen dahin††), dass das internationale Straf- und Prozessrecht zu dem inter-

*) z. B. *U. Huber, de conflictu legum in diversis imperiis; Rodenburg, de jure quod oritur ex statutorum vel consuetudinum discrepantium conflictu; Hertius, de collisione legum privatarum inter se; P. Voët, de statutis eorumque concursu.*

**) *Westlake u. Phillimore* reden von *private international law.*

***) Bezeichnenderweise heisst allerdings das grosse Werk von *Laurent droit civil international.*

†) Freilich wurde gegen den Namen auch opponirt. Vgl. z. B. *Holland* in der Revue *de droit international* XII S. 573 und 574. Andere wollten den Ausdruck *„intermunicipal law"* oder *„droit privé exterritorial"* verwenden. Vgl. darüber *Pradier-Fodéré, Droit international public européen et américain* III Nr. 1528.

††) Vgl. z. B. *v. Bar* I. Vorwort IX und X. *Lainé, Introduction* I S. 14. Derselbe im *Bulletin de la Société de Législation comparée* XXI 384. Schon *Foelix, Droit international privé* 4. Aufl. I S. 2 war dieser Ansicht, wogegen die Bearbeitung von *Demangeat* (Note a) opponirte.

nationalen Privatrechte gehöre*). Der französische Jurist *Lainé* betont, dass das internationale Privatrecht allerdings in einzelne Gebiete zerlegt werden könne, wie ich sie oben angeführt habe, allein er fügt sofort hinzu, dass dies wirkliche Theile des internationalen Privatrechts seien. Und so kommt *Lainé* dazu, die Materie mit Bezug auf ihre wesentlichen Bestandtheile so zu definiren:

> das internationale Privatrecht ist dasjenige Recht, das die Beziehungen der Staaten bezüglich der Konflikte der Gesetze regelt.

Von einem weitern Gesichtspunkte aus definirt *Lainé* unsere Disziplin folgendermassen**):

> Das internationale Privatrecht ist dasjenige Recht, das nach Feststellung der Nationalität der betreffenden Individuen die Beziehungen der Staaten regelt bezüglich der juristischen Stellung ihrer Unterthanen, die Wirksamkeit der von ihren Gerichten erlassenen Urtheile und der von ihren Beamten vorgenommenen Rechtsakte, endlich und ganz besonders das Recht, das die Beziehungen ordnet, welche sich aus dem Konflikt ihrer Gesetze ergeben.

Indessen leuchtet ein, dass das Wort Privatrecht hier auf dem internationalen Boden in einem ganz andern Sinne und Umfange gebraucht wird, als das interne Recht es verwendet. Unvermerkt wird darunter verstanden dasjenige Recht, das sich auf Private im internationalen Rechtsleben bezieht, möge dieses Recht die Privatrechtssphäre, also das Zivilrecht im eigentlichen Sinne berühren oder die Art der Verfolgung der Rechtsansprüche auf dem internationalen Gebiete (also das internationale Prozess- und Konkursrecht) oder das Recht der Bestrafung betreffen (also das internationale Straf- und Strafprozessrecht). Will man die Umfassungsmauern des internationalen Privatrechts so weit ziehen, so findet man dabei allerdings, wie auch schon hervorgehoben wurde***), einen einigenden Gesichtspunkt, nämlich denjenigen der Wirkung, welche die Rechtsordnung der einzelnen Staaten gegenüber den Individuen ausübt. Allein bei dieser Umgrenzung des Stoffs ist die Bezeichnung internationales Privatrecht nicht richtig: sie tritt in scharfen Widerspruch zu der Systematik, die uns aus dem internen Rechte geläufig ist. Will man im Anschlusse an hergebrachte Anschauungen das internationale Privatrecht richtig bezeichnen, so müsste man darunter blos das internationale Zivilrecht mit Inbegriff des Handels-, Wechsel- und Verkehrsrechts verstehen. Darauf gestützt wäre unsere Materie korrekt folgendermassen zu definiren:

---

*) Es gibt freilich auch französische Juristen, die anderer Ansicht sind, z. B. neben dem eben zitirten *Demangeat Despagnet*, *Précis de droit international privé* (Paris 1886) S. 16, und *Surville et Arthuys*, *Cours élémentaire de droit international privé* (Paris 1890) S. 7.

**) *Lainé* I S. 17.

***) *v. Bar* Vorwort a. a. O.

Das internationale Privatrecht umfasst denjenigen Komplex von Regeln und Rechtssätzen, welche das Herrschaftsgebiet derselben unter verschiedenen Völkern abgrenzen, wenn die privatrechtlichen Beziehungen eine Konkurrenz oder Kollision jener Normen oder Prinzipien herbeiführen oder herbeizuführen scheinen. Man könnte auch folgendermassen sagen*):

Unter dem internationalen Privatrecht ist dasjenige positive vom Richter anzuwendende Privatrecht zu verstehen, dessen Regeln und Grundsätze wissenschaftlich aus der Thatsache abzuleiten sind, dass ein und dasselbe privatrechtliche Rechtsverhältniss hinsichtlich seiner Entstehung, seiner Gültigkeit nach Form oder Inhalt, seines Fortbestandes oder seiner Beendigung, in den räumlichen Herrschaftsbereich mehrerer politisch von einander unabhängiger Rechtsgebiete hineinbezogen werden kann oder muss.

Nach meiner Ueberzeugung hat es ein hohes doktrinelles Interesse, den Ausdruck internationales Privatrecht in dieser Begrenzung**) aufzufassen, weil im internationalen Zivil- (und Handels-) Rechte ganz andere Prinzipien gelten als im internationalen Prozess-, Straf- und Strafprozessrechte. Die Entfaltung der staatlichen Souveränität hat bei der Anwendung des internationalen Zivilrechts grundsätzlich keine Rolle zu spielen, dagegen ist dies allerdings ein erheblicher Gesichtspunkt nicht blos bei dem Völkerrechte sondern auch bei den oben genannten Materien und bei dem internationalen Verwaltungsrechte. Gerade diesem Unterschiede lege ich eine grundlegende Bedeutung bei, und ich glaube, dass sie in der Literatur nirgends zum Ausdrucke gebracht worden sei***), — ich komme auf die Frage im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung zurück.

Freilich opponire ich keineswegs gegen die Verwendung des hergebrachten Kollektivnamens: derselbe ist eingebürgert und es hätte erhebliche Gefahren, wenn man an dieser Zivilstandsfrage immer und

---

*) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts I S. 54. Beiläufig gesagt, ist es nicht richtig, wenn *v. Bar* I S. 3 nur den Fall als Gegenstand des internationalen Privatrechts heraushebt, dass Angehörige verschiedener Staaten in Verkehr treten.

**) Vgl. auch *Despagnet* a. a. O. S. 17, der die Materie so definirt: *le droit qui détermine le domaine respectif des lois civiles des diverses nations, lorsque ces lois se rencontrent à l'occasion d'un rapport privé entre particuliers.* Viel umständlicher und unzutreffender *A. Weiss*, *Droit international privé*, 2. Aufl. Paris 1890 S. XXXII, sowie *Surville et Arthuys* a. a. O. S. 6 und 7.

***) Dagegen ist die richtige systematische Gliederung hervorgehoben worden von *W. Dolk*, *Internationaal Privaatrecht*, Utrecht 1870, I S. 1. Neuestens theilt *Pasquale Fiore* (bearbeitet von Antoine), *Le droit international privé* I (1890) Vorwort IV, die Materie ein in: a) *droit civil international*, b) *droit commercial international*, c) *droit judiciaire international*, d) *droit pénal international.* Auch das oben citirte Buch von *Surville et Arthuys* scheidet die Materie in *Droit civil*, *Procédure* und *Droit commercial.*

immer wieder rütteln wollte*). Aber ich lege einen doktrinellen Werth darauf, dass man sich der prinzipiellen Unrichtigkeit der Bezeichnung voll bewusst werde. So wie das internationale Privatrecht verstanden wird, begreift es alle internationalen Gesetzes- und Rechtskonflikte bezüglich der Privaten in sich, und man müsste eigentlich in Anlehnung an die frühere Nomenklatur (*conflictus* oder *collisio legum*) von den Rechts- und Gesetzeskonflikten im internationalen Leben der Privaten sprechen**), mögen sie sich auf das Zivilrecht, Strafrecht oder Prozessrecht beziehen.

Im Grunde wiederholt sich auf dem internationalen Rechtsgebiete ein Vorgang, der sich auch im internen Rechtsleben abgespielt hat. Auch das interne Zivilrecht, Straf- und Prozessrecht bildete doktrinell lange ein Ganzes, das dogmatisch in einer Lehre abgehandelt wurde***). Und ganz wie dort das Strafrecht sich am frühesten als eine selbständige Wissenschaft heraushob, so geht es auch im internationalen Rechte, und es wird speziell auch in der deutschen Wissenschaft geschieden:

a) das internationale Privatrecht,
b) das internationale Strafrecht.

Es lag eben doch zu klar auf der Hand, dass unter dem internationalen Privatrecht das internationale Strafrecht nicht verstanden werden konnte.

Die Ablösung und Ausscheidung der verschiedenen Gebiete unserer Materie ist zweifellos eine dringende Aufgabe der Wissenschaft, und wir müssen uns die Nothwendigkeit dieser Operation scharf vor Augen führen. Haben wir uns aber zum Bewusstsein gebracht, dass unter dem Kollektivnamen des internationalen Privatrechts ganz heterogene Dinge zu verstehen sind, so mögen dieselben immerhin unter einem einheitlichen architektonischen Gewölbe kurz zusammengefasst werden†).

---

*) Auch *Fusinato*, *introduzione ad un corso di diritto internazionale pubblico e privato* II S. 8 spricht sich so aus.

**) Die frühere zivilistische Theorie hat das Wort Konflikt oder Kollision bei jedem Ineinandergreifen zweier Rechte verwendet. Dies ist nicht mehr gebräuchlich. Es ist aber mit Fug bemerkt worden, dass der Name Konflikt die Vorstellung hervorruft, als ob immer bei internationalen Fragen eine Disharmonie bestehe, was nicht zutrifft.

***) Ich verweise z. B. auf *P. Gudelinus* († 1615) *de jure novissimo*. Er erörtert neben dem Zivil- auch das Prozessrecht und verwendet den Titel *de judiciis civilibus quae postrema pars est juris privati*. Ein mir noch näher liegendes Beispiel ist *Hs. J. Leu*, Eydgenössisches Stadt- und Landrecht (1727) I S. 8. Er redet von *jus civile* und fügt bei, „zu diesem letztern wird auch nicht undienlich sowohl was die Absträffung der Verbrechen und den sog. Kriminalprozess belanget als auch die Beurtheilung der Ehesachen gezogen werden“.

†) Auch das Völkerrecht hatte lange mit der Aussonderung fremden Stoffs zu kämpfen. Im Anfange dieses Jahrhunderts gab *Goudon* ein Buch heraus mit dem Titel *du droit public et du droit des gens* I und II, Paris 1808. Der Verfasser spricht darin weitläufig über die Ehe und benützt

Nach dem Gesagten würde die Doktrin des internationalen Privatrechts alle diejenigen Gebiete in sich begreifen, welche die Wirkung über die Kompetenz der Normen fremder Rechtsgebiete gegenüber Privaten betreffen. Das ganze internationale Recht würde darnach rein äusserlich nur in zwei Theile gruppirt:

1) Das internationale Privatrecht:
   a) Das internationale Zivilrecht.
   b) Das internationale Strafrecht.
2) Das Völkerrecht*).

Dabei gilt aber die stillschweigende Reservation, dass in dem Lehrplane die Materie weiter ausgeschieden wird, wie ich im Anfange erörterte.

Auch die französische Doktrin äussert sich in der neuern Zeit mit Bestimmtheit dafür, dass das internationale Strafrecht als eine besondere Disziplin aufzufassen sei**).

III.

Es gibt Juristen, welche in unserer Doktrin mit dem Gedanken debütiren, dass das internationale Privatrecht in einem umfassenden Kodex niedergelegt werden müsse. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dieses Recht jetzt schon paragraphenmässig festgestellt werden könne. Zwar werden die vorhandenen Divergenzen der Gesetzgebungen als Thatsache hingenommen, aber dabei die prinzipiellen Gesichtspunkte aufgesucht, welche für die einzelnen Fälle des internationalen Rechtslebens entscheidend sein sollen. Dieser Weg wurde von mehreren Juristen vorgeschlagen***). Hervorragende Versuche rühren her von *Dudley Field* in den *Outlines of an international Code*†) und von *A. de Domin-Petrushevecz* im *Précis d'un Code du droit international*††) und von

---

dann (I. 48) diese günstige Gelegenheit, um Klagen über die Ammen einzuflechten. Das Buch mündet harmonisch aus in den ewigen Frieden (II. 269), — der Gedanke lag 1808 allerdings nahe!

*) Bezeichnend aber gewiss unzutreffend ist die Thatsache, dass die Disziplin des Völkerrechts vielfach mit dem Lehrstuhle des Strafrechts vereinigt wird, während sie doch offenbar mit demjenigen über das Staatsrecht verbunden werden muss, wenn für die Materie kein eigener Lehrstuhl gebildet werden will, wie es eigentlich geschehen sollte.

**) Vgl. *A. Weiss* a. a. O. S. XXXV, sowie im *Journal de droit international* XIV, 259 Note 1, ebenso *Surville et Arthuys* a. a. O. S. 7.

***) Vgl. *G. Roszkowski*: *de la codification du droit international* in *Revue de droit international* XXI. 521 spez. 522 und 523. Die Arbeit von *Parodo, Saggio di codificazione del diritto internazionale*, Turin 1861, konnte ich leider nicht erhältlich machen.

†) Die ganze Arbeit von *Dudley Field* (2 Bände 1872), enthaltend 1008 Artikel, ist ins Französische übersetzt von *A. Rolin*, *Projet d'un Code international* (1881), und ins Italienische von *Pierantoni*, *Prime linee di un Codice internazionale.* Für das internationale Privatrecht kommen nur Art. 539—702 in Betracht.

††) Diese in Leipzig 1861 erschienene Schrift des 1871 verstorbenen Autors behandelt auch das Völkerrecht. Die Vorschläge über das internationale Privatrecht sind im zweiten Theile Art. 176—218 zusammengestellt.

L. Levy im *International Code with materials for a Code of international law* *).

Diesen Anstrengungen gegenüber muss scharf betont werden, dass wir noch lange nicht so weit sind, um definitive Normen über internationales Privatrecht in umfassenden Gesetzbüchern zu formuliren: unserer Zeit fehlt unzweifelhaft noch der Beruf dazu. So wenig wie die ähnlichen Bestrebungen im praktischen Völkerrechte**) gedeihen, so wenig wird mit dem allgemeinen Begehren nach Kodifikation unsere Doktrin wahrhaft gefördert.

Nach meiner Ansicht mangeln noch alle Bedingungen für eine Kodifikation des internationalen Privatrechts. Ich werde im späteren Verlaufe dieser Abhandlung genauer entwickeln, in welcher Weise die Doktrin praktisch an die Hand genommen werden muss, — hier genüge die Bemerkung, dass

1) es gänzlich fehlt an den grundlegenden historischen Arbeiten,
2) die massgebenden Prinzipien noch vollkommen unsicher und bestritten sind,
3) bis anhin blos private Gesellschaften (wie namentlich das *Institut de droit international*) in der Disciplin thätig waren, — die vereinzelten Ausnahmen werde ich sofort berühren,
4) die Rechtsphilosophie sich von unserem Gebiete fast ganz fernhielt ***).

Erst wenn in allen diesen Richtungen genügende Vorarbeiten gemacht sind, kann man im Ernste daran denken, die Kodifikation ins Auge zu fassen. Bis dahin ist der Versuch, die Lösung der Konflikte durch ein allgemeines Gesetzbuch herbeizuführen, eine Chimäre. Ueberdiess muss betont werden, dass die Kodifikation zunächst auf einzelne Gebiete, wie namentlich das internationale Zivilrecht beschränkt werden sollte, wenn man überhaupt mit dem Plane beginnen will.

Allerdings gibt es einzelne wichtige Staatsverträge unter den europäischen Staaten, welche gewisse Fragen des internationalen Zivilrechts, des Prozess- und Strafrechts behandeln: diese Instrumente sind erhebliche Vorarbeiten für die spätere Ausgestaltung der Doktrin.

---

*) Diese Schrift erschien in London 1887.

**) Bekannt sind die Versuche von *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt (1878). Aus neuester Zeit ist zu erwähnen *Pasquale Fiore, il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica* (1890). Die zutreffende Antwort auf derartige Versuche hat schon längst *F. v. Martens*, Einleitung in das positive Völkerrecht (Göttingen 1796) Vorwort S. VII, gegeben. Er betonte dort, es dünke ihm „aller Wahrscheinlichkeit entblösset zu sein und in die Reihe des Prospects eines ewigen Friedens zu gehören“, wenn man glaube, dass unsere europäischen Völker je zusammentreten sollten, um über den Umfang der Rechte der Völker allgemeine positive Bestimmungen zu machen und „so sich eines *codicis juris gentium positivi* zu vergleichen“.

***) Einen ersten Anfang machte *V. Miceli*, *Filosofia del diritto internazionale*, Florenz 1889.

Es ist auch richtig, dass die einzelnen Staaten mehr oder weniger erhebliche Normen über das internationale Zivilrecht, das Prozess- und Strafrecht in ihren Gesetzbüchern*) erlassen haben, allein sie sind ausserordentlich dürftig, — die italienische Gesetzgebung**) macht eine Ausnahme.

Einen andern Weg schlugen die südamerikanischen Staaten (Peru, Chili, Argentinien, Bolivia, Ecuador, Venezuela, Costarica, Honduras) ein: muthig warfen sie sich auf den Gedanken der umfassenden Kodifikation.

Schon im Jahre 1877 redigirten die Abgeordneten dieser Staaten ein grosses Vertragsprojekt über die Hauptgebiete des internationalen Privatrechts***). Der Entwurf, der übrigens nie adoptirt wurde, behandelte acht Hauptfragen:

1) über das Gesetz, welches den *status* und die Handlungsfähigkeit der Personen regulirt und die Güter sowie die im fremden Lande abgeschlossenen Verträge,
2) über die in fremden Ländern abgeschlossenen Ehen,
3) über das anzuwendende Erbrecht,
4) über die gerichtliche Kompetenz betreffend abgeschlossene Rechtsakte,
5) über die internationale Gerichtsbarkeit betreffend Vergehen, die im fremden Staat begangen wurden,
6) über die Exekution von Gerichtsurtheilen und anderen gerichtlichen Akten,
7) über die Legalisation,
8) über Fragen, welche allen Theilen gemeinsam sind.

Im Januar und Februar 1889 fand ein zweiter internationaler Kongress statt, und es betheiligten sich dabei Abgeordnete von Brasilien, Chili, Argentinien, Bolivia, Peru, Paraguay und Uruguay. Dieselben einigten sich auf acht Vertragsentwürfe †) über:

1) Das internationale Zivilrecht,
2) „ „ Handelsrecht,
3) „ „ litterarische und künstlerische Eigenthum,
4) „ „ Strafrecht,
5) „ „ Prozessrecht,

*) Ich werde diese Materialien, so weit sie sich auf das internationale Civil- u. Handelsrecht beziehen, nächstens publiziren.

**) Vgl. darüber *Contuzzi, La codificazione del diritto internazionale privato*, Neapel 1887.

***) Vgl. *Contuzzi, Diritto internazionale privato* (1890), S. 299—324. Der Vertragsentwurf ist in extenso von *Neubauer* abgedruckt in *Goldschmidt's* Zeitschrift für Handelsrecht, N. F. X. 546—555. Vgl. weiter S. 556—583. Ueber frühere Bestrebungen jener Staaten referirt *Catellani, Diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi* vol. II_2 u. III (1888) S. 976 ff.

†) Vgl. *Pradier-Fodéré* in der *Revue de droit international*, XXI. 217—237, 561—577, und *Contuzzi, Diritto internazionale*, S. 335—380.

6) die internationalen Handels- und Fabrikmarken,
7) " " Erfindungspatente,
8) die Ausübung der liberalen Berufsarten.

Diese Vertragsentwürfe verdienen die grösste Aufmerksamkeit auch der europäischen Juristen*).

Die genannten Versuche erinnern an gewisse Vorgänge in Europa. Im Jahr 1870 fanden zwischen Frankreich und Spanien Verhandlungen über die Materie des internationalen Zivil- und Prozessrechts statt**), und schon im Jahre 1867 waren von Italien diplomatische Verhandlungen eingeleitet, um zu einem System von Prinzipien in unserer Wissenschaft zu gelangen. Sie wurden 1881 wieder aufgenommen, führten aber noch nicht zu einem praktischen Resultate***).

Aus diesen Vorgängen dürften wir allerdings gewisse Lehren ziehen, und ich meine insbesondere sagen zu können, dass die Disziplin ganz anders in die Hände genommen werden muss, wenn wir sie ernstlich fördern wollen. Vorläufig wird es gut sein, wenn wir die Kodifikation noch in Ruhe lassen†) und um so mehr die Doktrin als solche pflegen, historische und dogmatische und vergleichende Studien treiben, — überhaupt einer tiefgründigen Behandlung der grossen Probleme näher treten, welche auf dem Boden des internationalen Privatrechts entstehen und fast Tag für Tag neu auftreten.

Vorläufig fehlt auch noch der rechte internationale Geist, und es mangeln die grossen Gesichtspunkte, welche auf diesem Gebiete so nöthig sind. Die kleinliche Betonung des internen Rechts und seine direkte Anwendung auf internationale Rechtsfragen ist der beste Beweis dafür, wie weit wir noch entfernt davon sind, die Streitigkeiten auf das wahre und zutreffende Rechtsterrain zu stellen. Wer dem internationalen Leben gerecht werden will, muss es nicht in den Niederungen und nach den engen Gesichtspunkten des internen Rechts prüfen, er muss insbesondere in zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht stets die Souveränität des einheimischen Staates in den Vordergrund stellen, als ob die Anwendung des Privatrechts eine Frage des öffent-

---

*) Ich werde das Vertragsprojekt über das internationale Zivil- u. Handelsrecht in der vorhin erwähnten Broschüre publiziren.

**) Vgl. *v. Bar* I, S. 16.

***) Darüber berichtet *Neubauer* in *Goldschmidt*'s Zeitschrift, N. F. XXI. S. 397—426. Vgl. ferner S. 426—443.

†) Es ist vielfach darüber gesprochen worden, dass der Entwurf des deutschen Zivilgesetzbuchs keine Normen über das internationale Privatrecht statuirt. So auffallend diese von *E. Muskat*, Das zukünftige deutsche Zivilrecht S. 9, registrirte Thatsache ist und so sehr sie auf den ersten Blick beklagt werden kann (vgl. *M. Hachenburg*, Das französisch-badische Recht und der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, I. Lieferung, S. 15 u. 16), so halte ich doch die Verschiebung der Fragen für richtiger. Es existirt übrigens ein Entwurf von 26 Artikeln, der freilich nicht veröffentlicht wurde. Ich entnehme diese Notiz dem zitirten Buche von *Surville et Arthuys* S. 11 Anm., — also auf dem Umwege über Frankreich!

lichen Rechts wäre, — er muss sich auf eine höhere, auf eine wahrhaft internationale Warte begeben*).

IV.

Neben der Kodifikation des internationalen Privatrechts wird auch vielfach von einem allgemeinen Weltprivatrecht gesprochen, und es existirt ein weit verbreiteter Irrthum, der mit unserer Materie den Gedanken verbindet, als ob sie einen Komplex uniformer Weltrechtsnormen darstelle oder darstellen müsse. Nach dieser Auffassung würde oder müsste das internationale Privatrecht gewissermassen die Quintessenz der territorialen Gesetze repräsentiren: es wäre die *vera religio* der Jurisprudenz, welche die zentralen Prinzipien darin vereinigen würde, von denen sich die andern, d. h. die territorialen, als solche sekundärer Natur abheben.

Gegen diese Auffassung der Dinge ist Front zu machen, ganz ebenso wie gegen jene Zukunftsbilder, in denen allgemeine internationale Gerichtshöfe oder internationale Schiedsgerichte gespiegelt werden und mit denen sich auch häufig der Gedanke des Weltstaats**) und des Völkerparlaments vermischt, — die bekannte Gründung des ewigen Friedens schliesst regelmässig als harmonisches Finale die Schwärmerei dieser unklaren Betrachtungen ab.

Das Recht ist die Verkörperung des Zweckgedankens und der Interessen und schon deswegen hat es seinen Sitz nicht in der schwindelnden Höhe einer Atmosphäre, die von dem Boden der menschlichen Thätigkeit so endlos entfernt ist. Die Juristen müssen sich überhaupt hüten, für ihre Theorien einen Standort auszuwählen, der dem Kreise jener realen Interessen bisanhin nicht zugänglich war. So sehr ich hoffe, später noch das Recht der Luftschiffahrt schreiben zu können***), so hat mich doch meine bald zwanzigjährige Beschäftigung mit der Advokatur davor gehütet, meine Anschauungen und Grundsätze mit jener phantasiereichen und poesievollen Verklärung zu umgeben, — Juristen sind keine Dichter, und wenn sie Dichter sind, so sind sie regelmässig schlechte Juristen †).

---

*) Ich werde im spätern Verlaufe dieser Abhandlung zeigen, wie ich dies verstehe.

**) Neuestens erschien eine Broschüre, betitelt: Homerule und Föderation nebst Bemerkungen über Gesetz, Regierung und internationale Anarchie und einem Vorschlage zu der Föderativ-Union Frankreichs und Englands als dem wichtigsten Schritt zu der Föderation der Menschheit, von einem Doktor der Medizin aus dem Englischen übersetzt (Berlin 1890). Der Autor spricht davon, dass sich alle Nationen mit einander föderiren sollten. Auch redet er von einem gemeinsamen höchsten Parlament, das Repräsentanten aller Nationen enthalten würde.

***) Wie ich schon in meiner Broschüre, die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie (Basel 1888) S. 65, sagte. Der lenkbare Ballon muss kommen.

†) *Hugo Grotius* war freilich ein Dichter, wie ich aus *Asser*, *Studiën op het Gebied van Recht en Staat* (1889) S. 340, und aus der Vorlesung von *Makintosch*, abgedruckt bei *Vattel*, *le droit des gens* (Ausgabe von

Die Idee eines Weltrechts ist eine Chimäre *), der Weltstaat und das Völkerparlament ein Hirngespinnst, und die Schwätzereien über den ewigen Frieden dürften wenigstens einige Zeit suspendirt werden. In den Büchern ist der ewige Frieden überhaupt längst hergestellt, — der Abbé de S. Pierre hat das Friedensinstrument redigirt, es ist darüber unendlich viel geschrieben und gesprochen worden. Nur die Unterzeichnung des Vertrages steht merkwürdigerweise immer noch aus.

Das internationale Recht kann nach meiner Ueberzeugung nur dann einen ernstlichen Fortschritt machen und nur dann gedeihen, wenn es speziell auch in Deutschland durch die hier empfohlene Nüchternheit wieder rehabilitirt wird.

Gewiss hat das Völkerrecht, das durch so weit gehende Phantasien gründlich diskreditirt worden ist, die Aufgabe, die Rechtsverhältnisse der Staaten unter einander im Krieg und Frieden festzustellen und diejenigen kautelarischen Schranken abzustecken, die speziell im Kriegszustande beobachtet werden müssen. Allein ich möchte fragen, was es für einen Sinn habe, rein ideale Postulate zu vertreten, wenn man weiss, dass der erste Kanonenschuss das ganze Lehrgebäude über den Haufen wirft. In allen diesen Fragen muss die Wissenschaft dem Leben parallel gehen und nur diejenigen Fortschritte befürworten, die erreichbar sind. Das internationale Privatrecht seinerseits hat allerdings auch nicht blos die Aufgabe, die bestehenden positiven Normen zu erfassen, sondern nach neuen Prinzipien zu forschen, welche für die internationalen Konflikte zutreffend sind. Aber die juristischen Stürmer und Schwärmer vergessen so häufig, dass die Weltgeschichte sich in langsamem Tempo bewegt, — im Gegensatze zu der individuellen Kurzlebigkeit hat sie die nöthige Zeit, um mit Ruhe den kommenden Dingen entgegenzusehen.

Allerdings gibt es gewisse Gebiete, welche sich für eine international gleichförmige Unifikation eignen, sobald die Juristen sich damit noch eingehender beschäftigen. Da nämlich, wo wirkliche Weltinstitute bestehen und da, wo gemeinsame reale Interessen der zivilisirten Erde in Frage liegen, können sich nach und nach gleiche Rechtssätze herausbilden **). Dies trifft zu in folgenden Spezialgebieten:

1) im Wechselrechte.

Pradier-Fodéré) III, 358, sehe —, allein wer kennt oder liest Gedichte von *Grotius?* Ein grosser Jurist und ein grosser Dichter zugleich ist einzig *F. Dahn.*

*) Schon *Renault, Introduction à l'étude du droit international* (Paris 1879) S. 30/31, sagt treffend: *Ce à quoi il faut viser surtout, ce n'est pas à l'uniformité des lois dans tous les pays, ce qui est chimérique et peu désirable mais à l'établissement de règles fixes pour les conflits qui peuvent s'élever. Il faut que dans un cas donné les intéressés puissent savoir quelle loi ils doivent observer pour agir valablement, sans que la détermination de cette loi puisse dépendre du hasard qui soumettra leur acte à tel ou tel tribunal.*

**) Vgl. *Pradier-Fodéré* III, Nr. 1596.

Der Wechsel ist ein juristischer Weltvagabund im guten Sinne.

Die internationalen Kongresse in Antwerpen und Brüssel haben hier schon tüchtig vorgearbeitet *). Das gesetzgeberische Material ist gesammelt **).

2) im Handelsrechte.

Hier gibt es eine Reihe von Fragen, die unifizirt werden können ***). Ich erinnere an das Recht der Aktien, Chèques, Inhaberpapiere, — die modernen Börsenunionen und Syndikatsunternehmungen liefern einen neuen kasuistischen Beweis dafür, dass die territorialen Grenzen hier indifferent sind.

Die Handelsgesetze des Erdballs sind gesammelt †).

3) im Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechte.

In dieser Materie besteht eine internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums von 1883. Zu derselben gehören: Frankreich (mit Tunis), Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Serbien, Schweiz, Brasilien, Guatemala, ferner traten hinzu England, Schweden und Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika. Ursprünglich gehörte auch Salvador und Domingo dazu, sie traten aber aus. Dagegen ist Salvador im Juli 1890 wieder Mitglied dieser Rechtsunion geworden ††).

Leider steht das Deutsche Reich und Oesterreich dieser Konvention noch fern, allein ich glaube doch, dass auch diese Staaten ihr in nicht ferner Zeit beitreten werden †††). Alle die Rechte, mit denen sich die Konvention beschäftigt, können erst dann gedeihen, wenn sie auf internationalem Boden anerkannt und gleichmässig geordnet sind.

Wichtige Vorarbeiten liefert hier die Sammlung der Patentgesetze von *Gareis* (I—IV, 1879—1885) in Verbindung mit seiner Publikation „die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen“ (I—VII, 1881—1890).

---

*) *G. Cohn* in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft IV S. 1—226; *Ladenburg* VII, 437; *Speiser* in der Zeitschrift für schweiz. R., N. F. VIII, 143. Ferner in *Goldschmidt*'s Zeitschrift für Handelsrecht, N. F. XVII, 118 u. XXI, 163.

**) S. *Borchardt*, Vollständige Sammlung der deutschen und ausländischen Wechselgesetze, I u. II (1871).

***) Schon *Pradier-Fodéré* sagt in seinem *Précis commercial* 2. Aufl. Vorwort S. II, dass das Handelsrecht der wesentlichste Rechtscolporteur sei: „*Le négociant qui établit ses comptoires aux extrémités du monde, n'est il pas le premier plénipotentiaire de la civilisation?*“

†) *O. Borchardt*, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, I—V, 1883—1887.

††) Der Text der internationalen Konvention ist abgedruckt in der von mir besorgten Ausgabe der schweizerischen Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle (Zürich 1890).

†††) Vgl. meine Broschüre: Die internationalen Unionen, S. 37 ff., 79 u. 80, und meine Schrift: Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes (Zürich 1890) S. 112. Bei dieser Gelegenheit verweise ich auch auf die vom internationalen Bureau in Bern herausgegebene Zeitschrift „*la propriété industrielle*“.

4) im Autorrechte.

Auch hier besteht ein internationaler Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886*). Zu dieser Union gehören neben dem Deutschen Reich auch Belgien, Spanien, Frankreich (mit Tunis), England, Italien, Haiti, Luxemburg und die Schweiz. Leider fehlt speziell noch Russland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Union hat einige sehr wichtige Sätze aufgestellt**).

Auch hier sind erhebliche Materialsammlungen publizirt worden***).

5) im Verkehrsrechte, speziell im Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephon-Rechte.

Die in Sicht stehende Eisenbahnrechtsunion†) ist mit einem vollständigen Zivilgesetzbuch über das internationale Eisenbahnfrachtrecht ausgerüstet. Dieser Codex wird die naturgemässe Tendenz haben, sich nach und nach auf das interne Eisenbahnfrachtrecht auszudehnen. Dazu kommt die Weltpost- und Welttelegraphen-Union.

In allen diesen Materien haben wir schon eine ganze Reihe international gleicher Rechtssätze††).

---

*) Sie ist abgedruckt bei *Constant, Code général des droits d'auteur*, Paris 1888, S. 3 ff.

**) Ich verweise auf *A. v. Orelli*, Der internationale Schutz des Urheberrechts, *Morel* in Blumers Bundesstaatsrecht III S. 504 ff., *Soldan, L'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques*, Paris 1887, und auf meine internationalen Unionen S. 36—44, 63. Daselbst ist weitere Literatur angegeben.

***) Lyon-*Caen und K. Delalain, Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique suivies des conventions internationales 2 vol.* Ich möchte auch hier auf die vom internationalen Bureau in Bern herausgegebene Zeitschrift „*Le droit d'auteur*“ hinweisen.

†) Bei dieser Gelegenheit mache ich die Juristen auch auf das vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebene Archiv für Eisenbahnwesen aufmerksam. Seit 1880 steht es unter der Leitung eines grossen Sachkenners, *A. von der Leyen*. Es wird darin dem Eisenbahnwesen aller Länder der Erde grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere werden darin auch alle Gesetze und wichtigen Verordnungen regelmässig fortlaufend theils in Uebersetzung theils in Auszügen veröffentlicht. Dieses Archiv hat also eine hohe internationale Bedeutung. — Am 13. Okt. 1890 ist jener Entwurf über das internationale Eisenbahnfrachtrecht in Bern von den Vertretern der Konventionsstaaten unterzeichnet worden. Er unterliegt nun blos noch der Genehmigung der Einzelstaaten.

††) Hier darf ich auf meine Arbeiten verweisen und zwar neben den zitirten internationalen Unionen auf: a) die internationalen Eisenbahnverträge (Hamburg 1887). Diese Schrift ist eine etwas erweiterte Bearbeitung eines Beitrages zu *v. Holtzendorff's* Handbuch des Völkerrechts, III, 286—290. Ich habe darin das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr mit allen Bestandtheilen abgedruckt (S. 63—141). Beiläufig gesagt findet sich der Wortlaut auch in dem *Nouveau Recueil des traités* von *Martens-Stoerk Nouv.* S. XIII S. 447; b) die Haftpflicht der Postanstalten (Leipzig 1877); c) das Telegraphenrecht, 2. Aufl. (Zürich 1873); d) das Telephonrecht (Leipzig 1885); e) das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten (Leipzig 1888); f) das Pfand- und Konkursrecht der Eisenbahnen (Leipzig 1879). — Das internationale Tele-

6) im Seerechte.

Das Gebiet der *disciplina navalis* hat seit alten Zeiten die Tendenz internationaler Vereinheitlichung in sich getragen: ehrwürdige Sätze reichen hier in das heutige Leben hinüber und daran schliessen sich moderne Vereinbarungen*).

Diese hier herausgehobenen und ähnliche Materien sind es, welche successive international einheitlich geordnet werden können. Allein schon bei diesen Spezialgebieten wird der historische Prozess lange dauern, weil die naturgemässe Voraussetzung der Unification, nämlich eine sorgfältige und eingehende Vergleichung des bestehenden Rechtsmaterials noch fehlt. Hier muss der Fleiss und das Talent der Juristen ansetzen.

Im Uebrigen aber ist die Konflikts- und Reibungsperiode des Rechts die naturgemässe Vorstation jeder Vereinheitlichung, sofern und soweit sie überhaupt angestrebt werden kann und soll.

Was endlich noch die internationalen Schiedsgerichte oder die internationalen Appellationshöfe anbetrifft, so habe ich keinen Zweifel darüber, dass der Gedanke, wenn er sorgfältig beschränkt und disziplinirt wird, auf dem internationalen Boden fruchtbringend verwerthet werden kann. Nicht nur wäre es möglich sondern in der That auch wünschenswerth, gewisse Streitfragen speziell aus dem internationalen Zivilrechte und überhaupt denjenigen Kontroversen, welche mit privaten Interessen und mit denjenigen der Staaten enge zusammenhängen, einem internationalen *ordo judiciorum* zu unterstellen**). Allein hier gilt es erst recht wieder, einen breiten Strich zu ziehen zwischen dem wirklich Erreichbaren und den *pia desideria*. Auch auf diesem Gebiete schaden die blossen Träumereien, und es ist die grösste Nüchternheit dringend anzurathen. Am richtigsten ist es, bei speziellen Fragen anzufangen, und wenn die Institution sich auf einem beschränkten Gebiete bewährt, so besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie auch auf andere Streitigkeiten ausgedehnt wird***). Ich

---

graphenbureau in Bern gibt eine sehr verdienstliche Zeitschrift „*Journal télégraphique*“ heraus, das internationale Postbureau eine solche unter dem Namen „*Union postale*“, — die letztere zeichnet sich durch höchst indifferente Artikel aus.

*) Vgl. *Lewis*, die New-York und Antwerp Rules in *Goldschmidt's* Zeitschrift N. F. IX 491, ferner XXI 146, 161, sodann *Voigt*, die neuen Unternehmungen zum Zwecke der Ausgleichung der in den Seestaaten geltenden Haverie und Seefracht-Rechte (1882), ferner *Asser*, *Studiën* S. 334/5, und endlich *Journal de droit international privé* IV 131.

**) Die Idee der Schiedsgerichte und ihre praktische Anwendung ist übrigens alt, auch wenn man die Amphictyonen nicht als ihre Vorläufer ansieht. Vergl. darüber *Egger* S. 67. Der *Abbé de St. Pierre* verwendete sich für „internationale Handelstribunale“. Vergl. *v. Holtzendorff* die Idee des ewigen Völkerfriedens S. 19. Ich hoffe später auf diese interessante Partie des internationalen Rechts genauer zurückkommen zu können.

***) Ein sehr zu beachtendes Buch über diese Materie ist von *Kamarowski* geschrieben worden, übersetzt von *Westmann* und mit einem Vorwort versehen von *Lacointa*: *Le tribunal international* (Paris 1887). Vergl. auch

meine z. B., dass Kontroversen über die Auslegung von Staatsverträgen, die sich auf Privatrechte beziehen (Patent-, Marken-, Autor-Rechte*)), Fragen über die Interpretation von Eisenbahnverträgen (ich erinnere an den Gotthardbahnvertrag), über die Exekution von Urtheilen (ich erinnere an den Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz) einem internationalen Appellationsgerichte unterstellt werden könnten u. sollten.

Auch abgesehen von diesen Streitigkeiten wesentlich privatrechtlicher Natur ist es möglich, dass die Idee internationaler Schiedsgerichte praktische Anerkennung findet, sofern der Bogen nicht allzu stark gespannt wird**): das von *Goldschmidt* entworfene und vom *Institut de droit international* genehmigte Reglement ist bereit und die Praxis kann beginnen***).

V.

Es liegt nahe, die Doktrin des internationalen Privatrechts in direkte Verbindung zu bringen zu einem andern Zweige der Jurisprudenz, ich meine zu der vergleichenden Rechtswissenschaft und zu dem interprovinzialen und interkantonalen Rechte. Indessen möchte ich davor warnen.

Die vergleichende Jurisprudenz verfolgt andere Ziele als das internationale Privatrecht, und ich halte die Verbindung beider Disziplinen, wie sie in Frankreich von Dozenten und Schriftstellern angewendet wird†), nicht für rationell.

1) Die vergleichende Rechtswissenschaft hat das vorhandene Gesetzesmaterial festzustellen und dabei einen möglichst grossen Kreis von Territorien ins Auge zu fassen, — das internationale Privatrecht muss sich eine weise Beschränkung in der Gegenüberstellung des Materials auferlegen.

2) Die vergleichende Rechtswissenschaft muss den Verwandtschaftsgrad der einzelnen Normen aufsuchen und dieselben in Reih und Glied stellen. Sie strebt daher mit Vorliebe darnach, Aehnlichkeiten der Gesetze aufzudecken, — das internationale

Rouard de Card: L'arbitrage international (Paris 1877) und *Th. de St. Georges d'Armstrong, De l'utilité de l'arbitrage* I, Paris 1890. Ich verweise auch auf *Meurer:* Völkerrechtliche Schiedsgerichte (1890) namentl. S. 39 u. 40.

*) Ich erinnere an die schon erwähnte internationale Konvention von 1883, betreffend das gewerbliche Eigenthum, und an diejenige von 1886, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

**) Dies geschieht z. B. zu Gunsten des Pabstthums in dem Buche von *Perin: L'ordre international* (Paris 1888).

***) *Revue de droit international* VII, 277—282.

†) Bei dieser Gelegenheit ist bedingungslos anzuerkennen, dass sich die französischen Juristen in der vergleichenden Jurisprudenz sehr grosse Verdienste erworben haben. Die *Société de Législation comparée* in Paris (zu der übrigens auch eine Anzahl deutscher Juristen gehört) geht mit gutem Beispiel in der Materialsammlung voraus: ihre Publikationen im *Annuaire* (I—XVIII) und *Bulletin* (I—XX) sind sehr werthvoll. Die Gesellschaft feierte 1889 ihre zwanzigjährige Existenz. Vergl. *Rolin-Jacquemyns* in der *Revue de droit international* XXI, 368—381. Dieser Verein hat auch eine Reihe werthvoller Uebersetzungen fremder Gesetzbücher veranlasst.

Privatrecht nährt sich aus den Dissonanzen, um die aus der „Zusammenstossung“ der Gesetze*) entstehenden Konflikte zu lösen.

Dagegen ist es zweifellos richtig, dass beide Disziplinen sich sehr nahe berühren: die Atmosphäre ihrer Wirksamkeit ist dieselbe. Die eine Wissenschaft fördert die andere und die des internationalen Privatrechts setzt das Studium u. das Eindringen in fremde Gesetze als nothwendig voraus.

Was das interprovinziale oder interkantonale Privatrecht anbetrifft, so ist dasselbe ebenfalls vom internationalen Privatrechte zu trennen. Schon *Wächter* hat dies betont**), allein seine Warnung ist übersehen worden. Freilich ist es richtig, dass beide Materien geschichtlich auf das Engste zusammenhängen. Die alten Schriftsteller (namentlich die *„scriptores statutarii“*) haben allerdings ganz wesentlich interprovinziales Recht behandelt, allein keineswegs ausschliesslich, wie *Laurent* meinte***).

Lainé hat den glänzenden Beweis dafür geliefert, dass *Laurent* sich in diesem Punkte irrte†). Allein es bestehen zwischen den beiden Materien auch erhebliche Divergenzen.

1) Die interprovinzialen Niedergelassenen haben eine andere politische Stellung als die Fremden, und deswegen rechtfertigt sich auch eine andere zivilrechtliche Beurtheilung privatrechtlicher Streitigkeiten.

2) In interprovinzialen Verhältnissen ist doch die höchste Staatsgewalt die eine und gleiche, und es kann deswegen ein Nachgeben der betheiligten Faktoren eher erwartet oder verlangt werden als im internationalen Verkehre.

Ich halte es deswegen nicht für richtig, wenn die Doktrin des interprovinzialen Privatrechts auf gleiche Linie mit dem internationalen gestellt und gesagt wird, dass an beiden Orten ohne weiteres die nämlichen Grundsätze zu gelten haben††). Nach meiner Ansicht lässt sich eine verschiedenartige Behandlung in einzelnen Fragen ganz wohl denken und rechtfertigen†††), indessen ist hier nicht der Ort, darüber weitläufiger zu reden. (Forts. folgt im nächsten Hefte.)

---

*) So drückt sich *Hs. J. Leu*, Eydgenössisches Stadt- und Landrecht, 1727, I S. 41, aus.

**) Wächter im zivil. Archiv XXIV S. 274 Note 80.

***) *Laurent*, I Nr. 257 und 258. Der grosse Jurist hat hier mehr Phantasie als Aktenkenntniss entwickelt.

†) *Lainé* I S. 77 ff. Zu seinem Beweismaterial füge ich noch *Boullenois, Questions sur les démissions de biens* (Paris 1727) S. 148/9, hinzu.

††) In dieser Beziehung kann ich also der Auffassung des grossen *Savigny*, VIII 19, 27, 108, nicht folgen. Sie wurde aber adoptirt von *Stobbe*, deutsches Privatrecht I S. 173 (§. 29 I), und von *v. Gerber*, D.P.R. §. 32 Note 3. Vorsichtiger drückt sich *Brinz*, Pandecten I §. 23, aus, wenn er sagt, dass die betreffenden interkantonalen Streitigkeiten „von der Art“ des internationalen Privatrechts seien.

†††) In gleichem Sinne drückt sich auch *Speiser* aus (Z. für schweiz. R. N. F. IX 271, 281). Abgesehen von dieser Frage weiche ich aber von *Speiser* ab. Vergl. auch *v. Bar* I 275.

Die international-rechtlichen Bestimmungen im neuen italienischen Strafgesetzbuch.

Von **Avv. Aug. Setti,**
S. Procuratore del Re in Rom.

Die Artikel des neuen italienischen Strafgesetzbuchs, welche Bestimmungen des internationalen Strafrechts enthalten, sind Nr. 5, 6, 7, 8, 9; aber auch die Art. 3 und 4 haben allgemeine Bestimmungen, die mit diesen verwandt sind, und glauben wir daher, auch diese mittheilen zu sollen:

„*Art. 3. Wer eine strafbare Handlung im Gebiete des Königreichs begeht, wird nach italienischem Gesetz bestraft.*

Der Italiener wird im Königreich abgeurtheilt, auch wenn er im Auslande bereits abgeurtheilt worden ist.

Der Ausländer, welcher im Auslande bereits abgeurtheilt worden ist, wird im Königreich abgeurtheilt, wenn der Justizminister die Bestrafung verlangt.

Art. 4. Der In- oder Ausländer, welcher im Auslande ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, oder der Fälschung des Staatssiegels, oder Fälschung der im Königreich gesetzlichen Kurs habenden Münzen oder italienischer Staatskreditpapiere begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren festsetzt, wird nach diesem Gesetze bestraft.

Er wird im Königreich, auch wenn er schon im Ausland bestraft ist, dann abgeurtheilt, wenn der Justizminister die Bestrafung verlangt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn es sich um ein mit kürzerer Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, sofern der In- oder Ausländer sich im Gebiete des Königreichs aufhält.

Art. 5. Der Inländer, welcher ausser den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen im Ausland ein Verbrechen begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren festsetzt, wird nach diesem Gesetz bestraft, sofern er sich im Gebiet des Königreichs aufhält, aber die Strafe wird um $^1/_6$ gemindert und an die Stelle von Zuchthausstrafe (ergastolo) tritt Einschliessung (reclusione) von 25—30 Jahren. Handelt es sich um ein mit kürzerer Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder auf Verlangen der auswärtigen Regierung ein.

Art. 6. Der Ausländer, der ausser den Fällen des Art. 4 im Auslande zum Nachtheil des Staats oder eines Inländers ein Verbrechen begeht, welches das italienische Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von mindestens Einem Jahre bedroht, wird nach diesem Gesetz bestraft, sofern er sich im Gebiet des Königreichs aufhält, aber die Strafe wird um $^1/_3$ gemindert und an die Stelle von Zuchthaus tritt Einschliessung (reclusione) nicht unter 20 Jahren.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Justizministers oder auf Antrag der Partei ein. Ist das Verbrechen zum Schaden eines andern Ausländers begangen, so wird der Beschuldigte auf Verlangen des Justizministers nach Massgabe des Abs. 1 dieses Artikels bestraft, sofern

1) *es sich um ein mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren bebedrohtes Verbrechen handelt,*

2) ein Auslieferungsvertrag nicht besteht oder die Auslieferung von der Regierung des Ortes der Strafthat oder von der heimathlichen Regierung des Beschuldigten nicht angenommen wird.

Art. 7. In den Fällen des Art. 5 und 6 wird ein Strafverfahren nicht eingeleitet:

1) bei Verbrechen, für welche nach Art. 9 Abs. 1 Auslieferung unzulässig ist;

2) wenn der Beschuldigte im Ausland rechtskräftig freigesprochen oder die Strafe verbüsst hat oder wenn die Strafe verjährt ist.

Doch kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Inländer, gegen den für ein im Auslande begangenes, von den in Nr. 1 dieses Artikels bezeichneten verschiedenes Verbrechen im Auslande eine Verurtheilung ausgesprochen wurde, welche nach italienischem Gesetz als Hauptstrafe oder Straffolge die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder eine andere Unfähigkeit nach sich ziehen würde, — das Gericht aussprechen, dass das ausländische Urtheil im Königreich die eben bezeichneten Wirkungen habe, vorbehaltlich des Rechts des Verurtheilten, Erneuerung des im Auslande erfolgten Verfahrens zu verlangen, bevor dem Antrag der Staatsanwaltschaft Folge geleistet wird.

Art. 8. Wenn in den Fällen der vorausgehenden Artikel eine Erneuerung des im Auslande erfolgten Verfahrens stattfindet, so wird die im Auslande verbüsste Strafe unter Berücksichtigung der Art derselben und gegebenen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 40 abgerechnet.

Art. 9. Die Auslieferung des Inländers ist unzulässig. Die Auslieferung des Ausländers ist unzulässig wegen politischer Delikte oder mit solchen im Zusammenhang stehender Reate.

Die Auslieferung des Ausländers kann nur angeboten und zugestanden werden von der kgl. Staatsregierung und nach vorgängiger entsprechender Entscheidung des Gerichts des Aufenthaltsortes des Ausländers. Doch kann auf Verlangen oder Angebot der Auslieferung die vorläufige Verhaftung des Ausländers angeordnet werden."

I. Das Recht der Beaufsichtigung der Rechtspflege steht dem Staate innerhalb seines Gebietes als Ausfluss der Souveränität (Hoheitsrecht) zu. Art. 11 der Einleitung zum ital. Zivilgesetzbuch enthielt bereits die Vorschrift: Die Strafpolizei- und öffentlichen Sicherheitsgesetze gelten für Alle, welche sich im Gebiet des Königreichs befinden. Das römische Recht schrieb vor: *Ibi eum poena plecti debere, ubi facinus admissum est. L. 3 pr. Dig. de re milit. — Praeses ..... habet interdum imperium et adversus extraneos homines si quid manu commiserint; nam et in mandatis principum est, ut curet is, qui provinciae praeest, malis hominibus provinciam purgare, nec distinguitur unde sint (L. 3 Dig. de off. praes.).* Es ist also die Landesgerichtsbarkeit, welche der Obrigkeit des Ortes *criminis patrati* das Recht zu strafen ertheilt, ohne Unterscheidung des Ausländers bei Vergehen und Uebertretungen.

Bei den Reaten, welche der Inländer im Königreich begeht, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens, welches im Ausland stattgefunden hat, obligatorisch, für den Ausländer ist sie fakultativ theils aus Gründen der Politik, theils aus Rechtsgründen, soweit die Verurtheilung im Ausland auch in unserem Staate für genügend erachtet wird. In der Relation des *Zanardelli* von 1887 ist zu lesen: „Mir scheint, dass sofern die inländische Rechtsprechung sich als einverstanden mit

der ausländischen Verurtheilung erklären kann (gegen den Ausländer), ein neues Urtheil überflüssig ist, welches weniger richtig sein könnte, als das an dem Orte, wo der Karakter und die Präzedentien des Beschuldigten bekannt waren, erlassene. Das trifft bei dem Inländer nicht zu, weil, abgesehen davon dass er in den meisten Fällen nirgends besser gekannt ist als im eignen Land (auch hinsichtlich der Rückfälligkeit), das nationale Rechtsbewusstsein sich mit einer Rechtspflege, welche ihr nicht das Zutrauen und die Garantien der einheimischen bietet, nicht leicht begnügen würde (§ XVI)."

Es versteht sich endlich von selbst, dass bei der auszusprechenden Strafe die Schwere und Dauer der vom Beschuldigten im Ausland verbüssten Strafe in Rechnung gezogen werden muss (s. Art. 8 wie oben zitirt).

II. Bezüglich der ausserhalb des Gebiets des Königreichs begangenen Reate schrieb der Entwurf vor: „Niemand kann wegen der ausserhalb des Königreichs begangenen Reate bestraft werden, ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen." Aber die k. Revisionskommission bemerkte, eine derartige Bestimmung sei unnötig, da sie *implicite* in den Art. 3, 5, 6, 7 enthalten sei; überhaupt solle das Gesetz keine Normen für die Praxis enthalten, und die gegenwärtige Bestimmung würde nicht zur Anwendung kommen. Deshalb blieb sie im Strafgesetzbuch weg. Doch wurde das in ihr enthaltene Prinzip nicht beseitigt und nur bestimmt, bis zu welchem Punkte das Strafgesetz mit Rücksicht auf eine gute Staatsverwaltung die Grenzen des Königreiches überschreiten und die Unzureichendheit des ausländischen Gesetzes korrigiren dürfe.

Von den drei Prinzipien, die in dieser Materie auf dem Gebiete der Wissenschaft und des positiven Rechts sich entgegenstehen, Territorialität, Personalität und Universalität des Strafgesetzes, hat das italienische Strafgesetzbuch der Territorialität den Vorzug gegeben. — Materielle Territorialität nämlich; denn die juridische würde auf die Rechtfertigung eines Systems hinauslaufen, welches sich auf die Personalität stützen müsste, deshalb konnte sie nicht angenommen werden, ausser soweit sie sich auf eine subsidiäre und ergänzende Strafrechtspflege der auf die materielle Territorialität gestützten beschränkt; subsidiär indem sie durch die Auslieferung des Beschuldigten an den Staat des begangenen Delikts geübt wird; suppletorisch in den Fällen, wo die Auslieferung oder Verbannung nicht möglich ist, da hier die Nothwendigkeit der Rechtsvertheidigung des Staates des Aufenthalts gerade so, wie wenn der Reat gegen sein Territorium begangen wäre, eintritt.

Aber auch diese von der Wissenschaft erforderte Beschränkung konnte im italienischen Strafgesetz nicht ganz durchgeführt werden. Das neue Gesetzbuch musste dem Umstand Rechnung tragen, dass die Mehrheit der europäischen Gesetzgebungen die Personalität des Strafgesetzes annehmen, indem sie ungerne die Auslieferung der Landes-

leute zugeben. Daraus entsteht die Nothwendigkeit, sie im Vaterland abzuurtheilen und folgeweise als Korrelat die Nothwendigkeit, in dem Staate des Beschädigten die Ausländer, welche im Ausland gegen einen Einheimischen Strafhandlungen begehen, abzuurtheilen. Das Gesetzbuch hält deshalb in beschränkter Weise das Recht gegen Inländer, die im Ausland Strafhandlungen begehen, und gegen Fremde, die im Ausland gegen Einheimische sich verfehlen, aufrecht, und lässt nur eine suppletorische Strafeinschreitung gegen Ausländer, die im Ausland zum Schaden der Ausländer sich verfehlen, zu.

Der Bericht des Ministeriums spricht jedoch den Wunsch aus, dass das gegenseitige Zutrauen der Nationen und die zunehmende Gleichförmigkeit der Straf- und Prozessgesetze nach und nach die Abneigung des Nationalgefühls gegen die Auslieferung des Inländers beseitigen und so das von dem englischen Auslieferungsgesetz vom 9. August 1870 mit Aenderungen vom 5. August 1873 und dem der Vereinigten Staaten Amerikas vom 3. März 1869 gegebene Beispiel befolgt werden würde.

Das Institut des internationalen Rechtes hatte in seiner Sitzung zu Oxford 1880 dieselbe Maxime ausgesprochen, welche bei der Versammlung 1883 zu München auf Vorschlag der Professoren *Bonsa* und Dr. *von Bar* aufgestellt wurde. Gegenwärtig wird sie von den namhaftesten Schriftstellern über internationales Strafrecht aufrecht gehalten, es wird genügen zu zitiren: *Buccellati, Nocito, Bonsa, Carnazzamari, Impallomeni, Martens, Holtzendorff, Liszt, Martin, Bard, Rolin, Renault, Rohland, Hälschner, Binding etc.*

III. Sehen wir nun zu, in welchen Fällen die Strafjustiz unserer Gerichte für im Ausland begangene Strafhandlungen einzutreten hat. Es sind diese:

1) Delikte gegen die Sicherheit des Staats, Fälschung von im Königreich kursirenden Münzen, italienischer Staatkreditpapiere (Art. 4).
2) Andere Delikte gegen den italienischen Staat (Art. 6).
3) Delikte an Inländern begangen (Art. 6).
4) Delikte von Ausländern zum Schaden von Inländern begangen (Art. 6).
5) Delikte der Ausländer gegen Ausländer, fakultativ, wenn beim Mangel von Auslieferungsverträgen die Auslieferung vom Staate *delicti commissi* oder vom Heimathsorte des Beschuldigten nicht angenommen wird (Art. 6, Abs. 2).

Die unter 1 und 2 genannten Delikte bieten keine Kontroversen bezüglich der Anwendbarkeit der Strafgesetze auf im Ausland begangene Delikte, es handelt sich hiebei um Reate, welche das politische und ökonomische Leben des Staats betreffen, die schwereren Nr. 1, die leichteren Nr. 2. Bezüglich dieser Reate hat das Recht zu strafen sowohl der beschädigte Staat als der Staat *criminis patrati*, „aus der Beschädigung entsteht die Strafverfolgung“. Bei den Reaten

Nr. 1 ist kein Unterschied zwischen In- und Ausländern, der Aufenthalt im Königreich ist nicht Voraussetzung, es kommt nichts darauf an, ob das ausländische Gesetz die Handlung für strafbar erklärt oder nicht oder anders bestraft oder als verjährt erscheinen lässt. Die Voraussetzung, dass der Beschuldigte sich im Königreich aufhalte, ist nur verlangt, wenn die persönliche Freiheitsstrafe eine geringere als 5 Jahre im Maximum ist. Man nahm an, dass die Anwesenheit des Verbrechers im Staat diesen zur Vertheidigung gegen ihn berechtige. Fakultativ hat man in beiden Fällen die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Ministers gemacht, da man nicht *a priori* von Misstrauen gegen das ausländische Urtheil ausgehen wollte.

Bei den Delikten, von denen unter Nr. 2 die Rede, zum Schaden des Staates, wurde bestimmt, dass sie, wenn von Ausländern begangen, strafbar sind, weil wenn von Inländern begangen, sie den Regeln über die von Inländern im Auslande begangenen Delikte unterworfen sind; für sie gelten die im Art. 6 bestimmten Normen mit der Nebenbestimmung, dass gegen diese Delikte, welche in irgend einer Weise (auch beim Brand eines italienischen Gesandtschafts-Gebäudes) dem italienischen Staate nachtheilig sein könnten, auf Verlangen des Justizministers vorzugehen sei, während bei Delikten von Ausländern zum Nachtheile von Inländern nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten wird.

Für die unter Nr. 3, 4 und 5 benannten Delikte setzt das Strafgesetzbuch einige allgemeine und einige besondere Regeln fest.

Die allgemeinen Regeln zu 3, 4, 5 sind:

a) dass der Beschuldigte sich im Königreich befinde. Es ist kein Unterschied zwischen dem, der sich freiwillig und dem, der gezwungen in Folge Auslieferung oder höherer Gewalt dort ist. Wenn er sich jedoch in Folge unerlaubter Mittel mittels Täuschungen dort befände, würde er auf Reklamation des fremden Staates in das Territorium, wo er früher war, zurückzubringen sein;

b) dass der im Ausland abgeurtheilte Beschuldigte keinem Strafverfahren mehr unterstellt werden solle, wenn er rechtskräftig freigesprochen ist;

c) dass der Schuldige keinem Strafverfahren unterliegt, wenn er bereits bestraft, die Strafe verbüsst oder erloschen ist; ist die Strafe theilweise verbüsst, so ist ein Strafverfahren zulässig (Art. 7 Nr. 2);

d) dass kein Verfahren stattfindet wegen politischer Vergehen und Reate zum Nachtheil eines fremden Staates, während bei Delikten gegen den italienischen Staat nach Art. 4 bis Art. 7 Nr. 1 verfahren wird;

e) dass das anzuwendende Gesetz immer das italienische ist und die Strafe milder ist, als wenn das Delikt auf inländischem Territorium begangen wäre.

Die Gründe sind einleuchtend.

Die speziellen Regeln sind:

a) dass gegen einen Inländer von Amtswegen vorzuschreiten ist (wo er auch ist und ob zum Schaden eines In- oder Ausländers das Delikt begangen), wenn die gesetzliche Strafe nicht unter 3 Jahren (Art. 5) beträgt. Ist die Strafe von geringerer Dauer, so wird blos in Folge einer Klage des Beschädigten oder auf Verlangen des auswärtigen Staats (sei es des begangenen Delikts, sei es des beleidigten Staats) eingeschritten;

b) dass gegen einen Ausländer, der sich gegen den Staat oder einen Inländer verfehlt hat, eingeschritten wird, wenn die Strafe im Minimum nicht weniger als ein Jahr, bei Delikten zum Schaden eines Ausländers nicht weniger als drei Jahre beträgt.

IV. Ausser den aufgezählten Fällen (es sind dies die verschiedenen Hypothesen der Exterritorialität im Strafrecht) findet eine Einschreitung wegen im Ausland begangener Delikte nicht statt. Es kann jedoch zur Auslieferung des im Inlande befindlichen Ausländers geschritten werden. Das Institut der Auslieferung ergänzt die Vorschriften der Strafgesetze bezüglich der Territorialität und Exterritorialität.

Die hierüber angenommenen Prinzipien sind, im Art. 9 enthalten, folgende:

a) Für den italienischen Bürger machte die vorherrschende Personalität des Strafgesetzes das absolute Verbot der Auslieferung nothwendig. Es könnte die Frage entstehen, ob dies auf den Ausländer, welcher das italienische Bürgerrecht erworben hat, nachdem er das Delikt im Ausland begangen hat, Anwendung finde. Juristische Konsequenz spricht dafür, dass hier die Auslieferung stattfindet, sowohl um dem Prinzip des Ortes *delicti patrati* den gebührenden Vorzug zu sichern, als auch, weil andernfalls der Erwerbung des Bürgerrechts eine rückwirkende Kraft, die die Straflosigkeit des Schuldigen zur Folge hätte, beigelegt würde;

b) für den Ausländer kann die Auslieferung nicht bewilligt werden bei im Ausland begangenen politischen Delikten gegen den auswärtigen Staat, und er kann im Königreich nicht abgeurtheilt werden, eben weil die Auslieferung des Beschuldigten verboten ist. Auch in dem Falle, wenn das politische Reat einem mit Italien verbündeten Staat zum Nachtheil gereichte, darf die Auslieferung nicht stattfinden, es sei denn, dass die That die Sicherheit des italienischen Staats bedrohe, in welchem Fall nach Art. 4 einzuschreiten ist;

c) dass wegen eines von einem Ausländer an einem Ausländer begangenen Delikts nicht vorgeschritten werden kann, solang nicht die Auslieferung angeboten und von der auswärtigen Regierung nicht angenommen worden ist (Art. 6 Nr. 2);

d) dass gegen einen Inländer, der im Ausland wegen eines — nicht politischen — Reats verurtheilt ist, welcher nach italienischem Gesetz die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden oder andere Unfähigkeiten nach sich zieht, das Gericht aussprechen kann, dass solche Unfähigkeit als Folge der ausländischen Verurtheilung eintritt, vor-

behaltlich des Rechts des Verurtheilten, nochmalige Verhandlung zu verlangen (Art. 7). Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, dass es, wenn der im Auslande verurtheilte Inländer zurückkehrt und die Voraussetzungen eines erneuten Verfahrens gegen ihn ermangeln, schädlich wirken müsste, wenn er in der Heimath die Rechte ausüben könnte, deren er sich unwürdig gemacht hat[1]);

e) beim Vollzug der Auslieferung ist das beste System das belgisch-holländische, welches die Auslieferung zu einer Justiz-Sache macht, ohne der politischen Behörde das Recht, sie zu ändern oder zu verweigern, zu benehmen. Die Staatsregierung bietet sie an nach vorgängiger mit der am Aufenthaltsort des Beschuldigten kompetenten Justizbehörde konformen Erwägung des Falls. Die Justizbehörde hat zu untersuchen, in rechtlicher Hinsicht, ob nach Vorschrift der Gesetze und Verträge die Auslieferung angeboten und bewilligt werden kann, bezüglich des Reats, ob er mit einem politischen Delikt konnex oder ob gleichzeitig gemeines und politisches Recht verletzt oder endlich ob der gemeine Reat politischen Karakter hat[2]); in thatsächlicher Hinsicht, ob der Beschuldigte Ausländer ist, ob er erst nach begangenem Delikt Inländer geworden, ob genügende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen.

Die besonderen Formen der Prozedur und die Garantien für ein richtiges Urtheil sind in Art. 2 Einf.-Best. zum Strafgesetzbuch geregelt, welcher sagt: für den Ausspruch nach Art. 9 Abs. 2 Straf-Ges.B. ist der Appellgerichtshof (Abtheilung für Strafsachen) des Distrikts, in welchem der Beschuldigte sich aufhält, zuständig.

Nebenbei ist im Art. 9 der kompetenten Behörde (Staatsregierung und Administrativ-Beamte, die sie vertreten) die Befugniss vorläufiger Verhaftung des Ausländers, dessen Auslieferung verlangt wird, eingeräumt.

Dies sind die Normen des neuen, mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getretenen italienischen Strafgesetzbuches. Sie verdienten eine weitläufigere Auseinandersetzung, sowohl der Prinzipien, auf die sie gebaut

1) Es ist gleichgültig, ob das ausländische Urtheil diese Unfähigkeiten enthält oder nicht und sie definirt. Da dasselbe keinen Einfluss auf den ins Königreich zurückgekehrten Inländer hat, ist die Intervention des italienischen Gerichts immer erforderlich. Art. 1 der Einführungsbestimmungen zum ital. Strafges.Buch bestimmt, dass der im Art. 7 erwähnte Ausspruch von dem Appellgericht zu erlassen ist u. die Kompetenz nach der Heimath, dem Wohnort oder dem Aufenthalt des Beschuldigten sich regelt; wenn keiner dieser Orte bekannt ist, ist der Gerichtshof zuständig, bei dem der Staatsanwalt zuerst die Einschreitung beantragt hat.

2) Ueber diese Materie vergleiche: *Bonsa, del delitto politico in rapporto con la extraditione (Annuario delle scienze giuridiche, 1881)*; — *Le delit politique e l'extradition (Revue de droit intern. 1882)*; — *Rolin, les infractions politiques (Revue d. dr. int. 1884)*; — *Lammasch*, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. Wien 1884; — *Impallomeni, Il codice penale italiano,* Tit. 1 p. 89 ff. Firenze 1890.

sind, als der verschiedenen Fragen, die sich bei ihrer Anwendung ergeben können.

Da wir uns kurz fassen mussten, haben wir nur das Wesentlichste andeuten können.

Rom, 15. September 1890.

Avv. Aug. Setti,
Sostituto Procuratore del Re al Tribunale de Roma.

Rechtsschutz der Photographie in den Verbandsländern der Berner internationalen Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

vom 9. September 1886.

Von

Amtsgerichtsrath **Grünewald** in Metz.

Ueber die Frage, ob und welchen Rechtsschutz gegen Nachbildung Photographien und die dazu gehörigen photomechanischen und photochemischen Erzeugnisse zu beanspruchen haben, herrscht sowohl in den Gesetzen als auch in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung der modernen Kulturstaaten eine grundsätzliche Verschiedenheit der Auffassung. Nach der einen trägt die Photographie künstlerischen Karakter an sich und zwar nicht blos nach dem durch sie beabsichtigten Zweck, sondern auch nach dem erzielten Ergebnisse. Man geht davon aus, dass sich in den Erzeugnissen der Photographie stets eine künstlerische Idee des Photographen selbst offenbare. Diese sei darin zu suchen, dass der Photograph bei Aufnahme von Bildnissen die Personen gruppiren, beleuchten und drapiren, bei Aufnahme von Landschaften den richtigen Stand- und Zeitpunkt der Beleuchtung, Wolkenlage wählen, die Lichtstärke benutzen und berechnen, also Kenntnisse besitzen und eine Thätigkeit entwickeln müsse, welche künstlerische Vorbildung voraussetzt. Dabei sei unerheblich, dass die Handarbeit selbst zu grossem Theil durch den Apparat ersetzt wird.

Dagegen misst die andere Anschauung jenen Punkten nur eine sekundäre Bedeutung bei und legt das Hauptgewicht darauf, dass die Herstellung der Photographie weit mehr mechanisches Erzeugniss der Natur, eines chemisch-optischen Prozesses, als das der Kunst sei. Soweit eine künstlerische Fertigkeit des Photographen hinzutrete, könne nur von einer Kunst in der Photographie, nicht aber von der Photographie als Kunst die Rede sein. Dieselbe trage daher nur die Natur eines Kunstgewerbes an sich.

Von den letzt dargelegten Gesichtspunkte geht das deutsche Photographieschutzgesetz vom 10. Januar 1876 aus. Dagegen kommt

in den übrigen Verbandsstaaten — abgesehen von den Ländern Haïti, Liberia und Tunis, deren Rechtsauffassung wir bisher nicht zu ermitteln vermochten — entweder in deren Gesetzen selbst oder in ihrer Doktrin und Jurisprudenz die andere, oben zuerst dargelegte Anschauung zum Ausdruck.

In Frankreich sprechen sich Rechtswissenschaft und Rechtsprechung (vgl. U. Trib. Paris v. 10. April 1862, v. 29. April und 6. Mai 1864, des Kass.-Hofs v. 28. Nov. 1862 und Appellhofes zu Paris vom 12. Juni 1863) übereinstimmend dahin aus, dass auf die Photographie das Gesetz über das literarische Eigenthum vom 19. Juli 1793 anwendbar sei, wiewohl dieselbe damals noch nicht erfunden war. Es wird angenommen, dass ihre Erzeugnisse unter die „*dessins*“ im Sinne der Art. 1 und 7 des erwähnten Gesetzes fallen, indem mit diesem Ausdrucke die Werke der Zeichenkunst im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen seien. Auch sei der künstlerische Karakter des Erzeugnisses, der nach französischer Ansicht in der Photographie liege, nicht der künstlerische Werth das massgebende Kriterium.

Ebenderselben Auffassung folgt die Rechtsprechung in Belgien und Spanien, deren Urhebergesetze die Photographie gar nicht erwähnen. Art. 1 und 21 des belgischen Urhebergesetzes vom 22. März 1886, Art. 3 des spanischen Urhebergesetzes vom 10. Januar 1879 schützen die Kunstwerke im allgemeinen ohne Rücksicht auf dessen Art.

In Frankreich — um auf dies Land nochmals zurückzukommen — ist gegenwärtig der Entwurf eines neuen Urhebergesetzes ausgearbeitet. In Art. 25 desselben, der die Werke, denen Rechtsschutz gewährt wird, aufzählt, sind unter Ziff. 4 die Erzeugnisse der Photographie, Heliogravüre oder jedes anderen ähnlichen Verfahrens ausdrücklich genannt.

Das englische Urhebergesetz vom 29. Juli 1862 räumt in den Art. 25 und 26 der Photographie den gleichen Rechtsschutz wie den Gemälden und Zeichnungen ein. Italiens früheres Urhebergesetz vom 25. Juni 1865 hatte die Photographie unerwähnt gelassen, und die sich auf dies Gesetz stützende Rechtsprechung ihre Erzeugnisse als einfache mechanische Werke der Sonne und *Camera obscura* erklärt. Zwar enthält ebensowenig das neue Urhebergesetz vom 19. September 1882 eine Bestimmung bezüglich der Photographie. Allein die neuere Doktrin, namentlich die Schriftsteller Drago, Amar und Brogi stellen in ihren Darlegungen die Photographie den übrigen artistischen Erzeugnissen, z. B. der Lithographie und dem Kupferstich, gleich, indem sie ausser den Eingangs dargelegten Gründen noch beifügen, dass ihre Schöpfungen zum mindesten denen der „*peintres — copistes*“ gleich zu achten seien. In demselben Sinne haben sich das italienische Ministerium in einem Berichte hierüber vom April 1886, die sämmtlichen italienischen Handelskammern und der Appellhof zu Venedig im Urtheil vom 19. März 1887 aus-

gesprochen. Die Schweiz ertheilt in Art. 9 und 10 Abs. 1 ihres Urhebergesetzes vom 23. April 1883 ausdrücklich den in ihrem Lande von Inländern hergestellten oder wenigstens in der Schweiz erschienenen oder veröffentlichten Photographien gesetzlichen Schutz.

Aus all dem ergibt sich, dass gegenüber den Verbandsländern die deutsche gesetzliche Auffassung von der Natur der Photographie allein steht. Bei der Berathung der internationalen Uebereinkunft kam dieser Punkt zur Sprache. Da aber hierüber eine Einigung mit Deutschland nicht zu erzielen war, so verglich man sich dahin, dass die Photographie in der Uebereinkunft nicht zu erwähnen sei. Dafür wurde aber im Schlussprotokoll vom 9. September 1886 erklärt, dass diejenigen Verbandsländer, welche die photographischen Erzeugnisse als Kunstwerke ansehen und schützen, diesen Schutz auch den auswärtigen Urhebern von Photographien zukommen lassen.

Daraus folgt, dass die Verbandsstaaten Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Schweiz, welche die Photographie als Kunsterzeugniss schützen, verpflichtet sind, ihren Rechtsschutz nicht blos gegenseitig den in diesen Ländern hergestellten photographischen Erzeugnissen, sondern auch den deutschen zu gewähren, wiewohl das deutsche Gesetz den entgegengesetzten Standpunkt vertritt.

Dadurch hinwiederum hat Deutschland nach dem im internationalen Rechtsverkehre geltenden Grundsatz der Gegenseitigkeit, wiewohl es in seinem Photographieschutzgesetz die Ausländer grundsätzlich vom Rechtsschutze ausschliesst, denselben gleichwohl den in den Verbandsländern erscheinenden photographischen und photomechanischen Erzeugnissen zu gestatten.

Bei dieser Rechtslage haben die vor der internationalen Uebereinkunft zwischen den Verbandsstaaten, insbesondere von Deutschland mit Frankreich am 19. April 1883, mit Belgien am 12. Dezember 1883 und mit Italien am 20. Juni 1884 abgeschlossenen Verträge, welche den Photographien ausdrücklich gegenseitigen Schutz verweigern, ihre rechtliche Bedeutung verloren.

In Bezug auf die Dauer des Schutzes in den einzelnen Verbandsländern ist zunächst Art. 2 Abs. 2 der internationalen Uebereinkunft massgebend, wonach dieselbe die im Ursprungslande des Erzeugnisses gewährte nicht übersteigen darf.

Demnach geniessen die deutschen Photographien in den Verbandsländern nur den in § 6 des deutschen Gesetzes vom 10. Januar 1876 ausgesprochenen Schutz gegen Nachbildung auf fünf Jahre, auch wenn sich derselbe in jenen Staaten auf längere Zeit erstreckt, z. B. in Frankreich auf Lebensdauer des Urhebers und 10 Jahre nach seinem Tode, in Grossbritannien auf Lebenszeit und 7 Jahre nach dem Tode des Urhebers, in Italien auf 10 Jahre.

Umgekehrt wird in Deutschland der beschränktere deutsche Rechtsschutz auch für die Beurtheilung der in den Verbandsländern erschienenen und nach Deutschland in Verkehr gebrachten photographischen

Erzeugnisse Platz greifen, weil man hier fremden Werken keinen höheren Schutz einräumen kann, als die einheimischen selbst geniessen.

Ueberdies ist der Genuss des Rechtsschutzes nach Art. 2 Abs. 2 der internationalen Uebereinkunft noch von der Erfüllung der in den Gesetzen des Ursprungslandes der Photographie vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig. Der Urheber hat also blos diejenigen seines Landes, nicht die des Auslandes zu erfüllen. Es gilt der Grundsatz „*locus regit actum*“, welcher einen bedeutenden Fortschritt in der Erleichterung des internationalen Verkehrs auf dem Gebiete des Urheberrechts herbeigeführt hat.

Anlangend die einzelnen Länder, so muss nach § 5 des deutschen Gesetzes v. 10. Jan. 1876 die Photographie selbst oder der Karton derselben den Namen bezw. die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, den Wohnort beider und das Kalenderjahr, in welchem die rechtmässige Abbildung zuerst erschienen ist, enthalten. Frankreich (Art. 5 Gesetz v. 19. Juli 1793), Belgien (Gesetz v. 22. März 1886), England (Gesetz v. 29. Juli 1862), Italien (Art. 21 des Gesetzes v. 19. September 1882), Spanien (Gesetz v. 10. Januar 1879) und die Schweiz (Art. 9 lit. a und Art. 3 Abs. 1 Gesetz v. 23. April 1883) verlangen Eintragung des photographischen Werks in ein Register und Hinterlegung von Exemplaren bei bestimmten Behörden. Nach der in diesen Ländern herrschenden Rechtsauffassung begründet der auf dem Bilde stehende Name des Urhebers eine Rechtsvermuthung zu seinen Gunsten. Sache desjenigen, der die Urheberschaft bestreitet, ist es, seine Behauptung im Wege des Gegenbeweises darzuthun.

Die leitenden Grundsätze des internationalen Privatrechts.

Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. Von *L. v. Bar.* Zweite umgearbeitete Auflage des internationalen Privat- und Strafrechts. 2 Bde. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung 1889. (Erste Auflage in 1 Bde. 1862.)

Von *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt b. Reichsgericht u. Privatdozent in Leipzig.

Wie weit Deutschland nicht nur in der Behandlung, sondern selbst in der Beachtung des internationalen Privatrechts während der letzten Jahrzehnte zurückgeblieben ist, stellt sich handgreiflich in der Thatsache dar, dass von der einzigen erschöpfenden Bearbeitung des Gegenstandes erst nach länger als einem Vierteljahrhundert eine neue Ausgabe erschienen ist. Es muss dem verdienstvollen Verfasser hoch angerechnet werden, dass er nach so langer Zwischenzeit es noch einmal unternommen hat, die zweite Auflage dieses der Praxis unentbehrlich gewordenen wissenschaftlichen Wegweisers zu einem, wie die Vorrede mit Recht hervorhebt, wesentlich neuen Werke zu gestalten.

Schon der Umfang des Werkes ist, ungeachtet der Ausscheidung des internationalen Straf- und Strafprozessrechts, welche sich nicht nur durch die für den Verfasser bestimmend gewesenen äusseren Gründe empfehlen dürfte, auf mehr als das Doppelte gewachsen; statt des einen Bandes der ersten Auflage liegen zwei vor, jeder einzelne stärker als jener. Und diese Vermehrung des Inhaltes trifft weniger noch die Einzelnheiten der früher behandelten Stoffe, obwohl auch hier die Ergänzungen mit der „unvergleichlichen“ Bereicherung des Gegenstandes durch Rechtsprechung und Literatur Schritt halten, als die Einfügung ganz neuer Abschnitte über Gebiete, welche in der ersten Auflage noch nicht oder nur nebenher behandelt waren. So ist jetzt das zweite Buch, fast ein Drittel des ersten Bandes, den Fragen über Domizil und Staatsangehörigkeit gewidmet, für welche in der ersten Auflage ein kurzer Unterabschnitt genügte; ebenso sind im ersten und neunten Buche das Handelsrecht und die Urheberrechte, im zwölften das Konkursrecht abgehandelt. Schon diese Erweiterung und veränderte Anordnung des Inhalts spiegelt demnach die „ungeahnte“ Entwicklung ab, welche die Wissenschaft des internationalen Privatrechts in der Zwischenzeit erfahren hat.

An den Einzelergebnissen der ersten Bearbeitung ist der Verfasser um so weniger irre geworden, als sie, wie er im Eingange der Vorrede sagen darf, „im Grossen und Ganzen“ mehr und mehr in der gerichtlichen und diplomatischen Praxis, in gelehrten Versammlungen, in Gesetzgebung und Staatsverträgen anerkannt worden sind. Nicht diese Ergebnisse zuerst aufgestellt, sondern sie vertreten, also mit glücklichem Takte schon damals den Durchschnitt der widerstreitenden Meinungen gezogen zu haben, der sich in Wissenschaft und Praxis am besten bewährt hat, nimmt der Verfasser für sich in Anspruch. Aber die Uebereinstimmung in den Ergebnissen macht ihn keineswegs gleichgültig gegen den Weg, auf welchem sie gewonnen sind. Vielmehr nehmen, angeregt durch die von der italienischen Schule aufgestellte, von namhaften französischen und belgischen Schriftstellern übernommene Nationalitätstheorie, auch die grundsätzlichen Erörterungen in dieser Auflage einen breiteren Raum als in der ersten ein. Schon in der Vorrede erklärt der Verfasser, dass er, gezwungen zu jener Richtung Stellung zu nehmen, dadurch Veranlassung gefunden habe, die besonders in der deutschen Jurisprudenz herrschende Theorie *Savigny's* einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen, in Folge deren seine jetzige Grundauffassung, obschon an *Savigny's* Lehre sich anschliessend, doch neben dieser eine nicht völlig unselbständige Stellung einnehme. In der That zeigt die Ausführung des Buches selbst, dass der Verfasser sehr viel weiter von *Savigny* abgerückt ist, als seine Bescheidenheit gestehen will. Bezeichnet er doch geradezu die beherrschende Formel *Savigny's*, die leider auch das deutsche Reichsgericht wiederholt wie einen Rechtssatz behandelt, „es sei dasjenige Rechtsgebiet aufzusuchen, in welchem das einzelne Rechtsverhältniss

seinen Sitz habe", treffend als ein unklares Bild, welches einen wirklichen Fehler der Auffassung verdecke (I S. 77) und diesen Fehler deckt er anderswo (S. 107) als Schliessen im Kreise auf: „denn um zu wissen, ob bestimmte Thatsachen ein Rechtsverhältniss darstellen oder hervorbringen, muss man dieselben an einem bestimmten Gesetze oder Rechte als der massgebenden Norm messen, d. h. zuvor das Recht oder Gesetz kennen, von dem sie beherrscht werden". (Mit Ungrund wirft übrigens der Verfasser nach *Wächter's* Vorgang den gleichen Denkfehler der Theorie der wohlerworbenen Rechte vor; denn Niemand kann in einem Rechte als wohlerworben geschützt werden, der nicht behauptet, es irgendwo und -wie erworben zu haben, und damit ist selbstverständlich das Recht gegeben, nach welchem seine Behauptung zu beurtheilen ist.) Wenn gleichwohl der Verfasser noch glaubt, an *Savigny* sich anzuschliessen, so ist dies nur so erklärlich, dass er dessen anderer Formel „das Rechtsgebiet aufzusuchen, welchem das Rechtsverhältniss seiner Natur nach angehört" die Wendung gibt, „das materielle Prinzip des internationalen Privatrechts ist nichts anderes als . . die mit einer gewissen Nothwendigkeit sich geltend machende Natur der Sache", für welche jeweils auch die „Bedürfnisse des Verkehrs" als Hülfs- oder Wechselbegriff verwendet werden (I S. 106, 7). Wird dabei andererseits der frühere Zusammenhang mit der *Wächter*'schen Regel, nach Sinn und Geist der heimischen Gesetze des Richters die Grenzen der Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen zu erforschen, noch soweit festgehalten, als man diesen Gesetzen eben eine sinnwidrige Anwendung geben würde (S. 109), wenn man sie gegen „die Natur der Sache" anwendete, so ist doch das Prinzip dem Verfasser stark genug, um besonderer Gesetze nicht zu bedürfen, denn „die Natur der Sache, die innere Vernunftmässigkeit, gilt und hat von selbst Kraft". Dass er als vermeintlicher Schüler *Savigny's* mit diesem Satze mitten auf dem Boden des von *Savigny* grundstürzend bekämpften Naturrechts wieder angelangt ist — davon hat der Verfasser kein Arg, ebensowenig wie von der beengten Lage, in welche gleichwohl er seine selbstkräftige Natur der Sache bringt, wenn er sie nur zwischen zwei oder drei positiven Rechten wählen lässt, die möglicherweise alle gleich sehr der „inneren Vernunftmässigkeit" in der Behandlung des Rechtsverhältnisses Gewalt anthun, wenn diese einmal nur nach der Vernunft des Beurtheilers ohne Rücksicht auf geschichtliches Recht bestimmt wird.

Wir werden dem Verfasser nicht zu nahe treten mit der Annahme, auf welche eine gelegentliche Verweisung uns führt, dass er mit seiner „Natur der Sache" bei *Goldschmidt* in die Schule gegangen ist, welcher (Handelsr. I § 34 zu Nr. 2) ausführt: „Genügen die vorhandenen Rechtssätze auch bei freiester Behandlung nicht, den sich immer neu gestaltenden Verhältnissen ihre rechtliche Norm zu geben, so liegt der Wissenschaft die Aufgabe ob, die dem Wesen und inneren Zweck dieser Verhältnisse — der sog. Natur der Sache *(na-*

turalis ratio) entsprechenden und gleichsam immanenten Rechtsgesetze selbstthätig zu finden und darzulegen.“ Die Annahme solcher „immanenten Rechtssätze“ ist eben der Kern der Naturrechtslehre, während die geschichtliche Schule gelehrt hat, dass das positive Recht durch die auch bei gleichen natürlichen Verhältnissen nach Volk und Zeit wechselnde Rechtsanschauung bestimmt werde. Fragt man freilich weiter, wodurch dieser Wechsel der Rechtsanschauung bedingt sei, so ist darauf die geschichtliche Schule ebenso die Antwort schuldig geblieben, als *Ihering* bei seiner sonst berechtigten Kritik auf die weitere Frage, zwischen welchen Streittheilen dann am letzten Ende der „Kampf ums Recht“ geführt werde; und die Unfähigkeit, den eigenen Gedanken auszudenken, macht hier wie da den Rückfall in das vermeintlich überwundene Naturrecht erklärlich genug. Wenn aber diejenige wissenschaftliche Ansicht als die überlegene sich erweist, welche zugleich den Schlüssel zur Erklärung der entgegengesetzten bietet, so wird die geschichtliche Schule dann ihre Gegnerin endgültig überwunden haben, wenn sie zu der Einsicht sich bekennt, dass die jeweilige Rechtsanschauung eines Volkes bestimmt ist durch das jeweilige Kraftverhältniss zwischen der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Macht der Einzelnen oder ganzer Gesellschaftsschichten und der Macht des wirthschaftlichen und sittlichen Gemeingefühls der Volksgesammtheit. Denn wie Jeder das natürlich nennt, was seinen Neigungen, Gewöhnungen und Vorurtheilen entspricht, so wird auch der einzelne Vertreter der Wissenschaft immer die „Natur der Sache“ und die immanenten Rechtssätze eines Verhältnisses je nach dem bestimmen, wie sich nach seiner Lebensstellung und Bildung in seinem Geiste jenes Kraftverhältniss abspiegelt. Je mehr im bestimmten Falle die allgemeine Anschauung sich zu klarem Bewusstsein entwickelt hat, je unbefangener der Einzelne sich ihr hinzugeben vermag, desto unbedenklicher wird es sein, wenn er diesen Inhalt des lebendigen Empfindens aus einer Art von Misstrauen in seine Beweglichkeit und, um ihn gegen zufällige Regungen abzuscheiden, in die Abstraktion des Verhältnisses hinüberlegt und ihn hier als „Natur der Sache“ wiederzufinden glaubt. Je schwankender in einer gewissen Richtung zur Zeit die allgemeine Rechtsanschauung sich bewegt, desto näher liegt die Gefahr, dass der Einzelne sie nach vorgefassten „juristischen“, wirthschaftlichen und sonstigen Begriffen zu schulmeistern und ihr deren Niederschlag als „Natur der Sache“ entgegenzuhalten sich sicher fühlt; nicht minder nahe aber auch die entgegengesetzte Gefahr, dass der in der unklaren Strömung Schwimmende unfertige Vorstellungen und unreife Anwandlungen für die Natur der Sache ausruft. Alles in allem wird Jeder bereit sein, die Lücken besserer Gründe durch das jedem gleich zugängliche Stichwort zu verdecken. Nicht ohne Misstrauen also lässt sich der Uebertragung des Stichworts als „materiellen Prinzips“ in das Gebiet des internationalen Privatrechts zusehen, auf welchem die allgemeine Aufgabe des Privatrechts sich mit der andern verschlingt, der Macht

des Staates zur Rechtsetzung auf seinem Gebiete Schranken zu ziehen gemäss der gemeinsamen Rechtsanschauung einer als rechtlich verbunden gedachten Völkergemeinschaft. Wird nun vollends diese letztere Aufgabe, statt sie als einen Ausgleich zwischen staats- und völkerrechtlichen Anforderungen zu behandeln, wieder nur unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkte einer möglichst geeigneten Beurtheilung der Rechtsverhältnisse als solcher angegriffen, wie vom Verfasser nach dem Vorgange *Savigny's* geschieht, so kann das vermeintliche „Prinzip" in der Anwendung nur auf ein wechselndes Abwiegen von Zweckmässigkeits- und Billigkeitsgründen hinauslaufen, wobei Fehler des Ergebnisses nur dadurch vermieden werden, dass nach dem Zuge eines gesunden Gefühls ein Fehler der Beweisführung den andern verbessert. Es wäre auch nicht abzusehen, wie es der „inneren Vernunftmässigkeit" als Prinzip hier anders ergehen sollte, als es ihr in der Geschichte des Naturrechts ergangen ist. Gleich *Grotius* stellte diess Prinzip der *recta ratio* auf, aber seine *ratio* war eben eine andere als die *Pufendorf's* und wieder eine andere die *ratio* von *Chr. Wolff;* die Vernunft *Kant's* war eine andere als die Vernunft *Fichte's* und wieder eine andere die Vernunft *Karl Rotteck's*. Alle diese Systeme sind als solche gefallen gerade weil sie nach der heilig ernsten Versicherung ihrer Urheber nur den gediegenen Krystall der inneren Vernunftmässigkeit darstellten — wie auch der Verfasser gelegentlich harmlos fragt, ob man denn lieber das Unvernünftige aufstellen wolle, als seine Natur der Sache annehmen. Geblieben ist von allem nur, was seine wirkliche Vernunftmässigkeit nicht durch die Selbstversicherung, sondern durch die That und die Anerkennung der Nachfolgenden bewährt hat; und wenn ein Schriftsteller sich vorweg so gewissenhaft an das Beste hält, was Wissenschaft und Rechtsprechung ihm bieten, wie der Verfasser, so werden seine Ergebnisse nur selten durch das unzureichende Prinzip beeinträchtigt sein; es würde kaum Anlass sein, mit ihm über das Prinzip zu streiten, wenn er es nicht so nachdrücklich an die Spitze gestellt hätte.

Gleichwohl können wir daraus nicht die Folgerung zulassen, dass eine Erörterung der leitenden Grundsätze überhaupt und zumal in diesem Felde müssig wäre. Gerade das Buch des Verfassers weist doch eine Menge von Fragen auf, über welche es auch nicht annähernd zu einer gemeinen Ansicht gekommen ist, und es lohnt doch den Versuch, ob nicht durch eine Verständigung über die Grundgedanken einer übereinstimmenden Lösung dieser Fragen näher zu kommen wäre. In manchen Fällen möchte wohl auch die angenommene Meinung durch eine Klärung der Grundgedanken zu berichtigen sein. Vor allem aber würde es zur Festigung des gewonnenen Bestandes internationaler Rechtsätze beitragen, wenn sich zeigen liesse, dass sie ohne Zwang unter einfache und greifbare Grundsätze sich unterordnen lassen; und nicht minder müsste dadurch die Beweisführung in der Mehrzahl der Fragen sich vereinfachen. In diesem Sinne soll hier eine

solche Erörterung in Anlehnung an das vorliegende Buch und besonders unter stillschweigender Bezugnahme auf dessen werthvolle Darstellung der älteren und neueren Theorien versucht werden. Keineswegs aber ist dabei die Meinung, als ob allgemeine Sätze sich aufstellen liessen, aus welchen ohne Weiteres die Lösung der Einzelfragen folgen würde. Vielmehr wird dem Worte des Verfassers aus der ersten Auflage sein volles Recht zugestanden, dass Einzeluntersuchungen die besten Prüfsteine allgemeiner Grundsätze sind; und vielleicht wird es uns verstattet sein, in solchen Untersuchungen über den einen oder andern Theil des Gebietes die hier zu entwickelnden Grundsätze zu bewähren und wenn nöthig zu berichtigen.

I.

Eine nothwendige Vorfrage der Erörterung ist, unter welchem Gesichtspunkte dieselbe angestellt werden soll; und der schon berührte Gegensatz der vorwiegend privatrechtlichen von der staats- und völkerrechtlichen Auffassung tritt noch ganz besonders zu Tage in der Art, wie der Verfasser die Ansicht zurückweist, dass die Kollision verschiedener Partikularrechte innerhalb derselben Staatsgrenzen nicht gleich zu behandeln sei der Kollision von Gesetzen verschiedener, völkerrechtlich selbständiger Staaten, also nicht ohne Weiteres unter die Grundsätze des internationalen Privatrechts falle. Er meint diese Ansicht (I S. 125 f.) „einfach" durch die Bemerkung zu widerlegen, „dass im internationalen Privatrecht überhaupt nur das der Natur der Sache Entsprechende zu gelten hat", jene Ansicht also „nur darauf sich stützen kann, dass sie entweder für das Verhältniss verschiedener Staaten oder für das Verhältniss verschiedener Theile eines Gesammtstaates etwas der Natur der Sache Widersprechendes, d. h. etwas Unvernünftiges will". Eine beissendere Verspottung dieser Logik der inneren Vernunftgemässheit hätte der böswilligste Gegner nicht aussinnen können. Für die Leute, welche die so „einfach" *ad absurdum* geführte Ansicht vertreten haben — darunter kein Geringerer als *Wächter* — ist es eben die Frage, ob das, was im Verhältnisse verschiedener Nationalstaaten „unvernünftig" wäre, dies auch unter Angehörigen derselben Nation, die in demselben Staate leben, nothwendig sein muss, und umgekehrt. Im ersteren Verhältnisse hält es der Verfasser für „vernünftig", die Anwendung auswärtiger Rechtsnormen insoweit auszuschliessen, als sie dazu dienen würde, im Gebiete des Staats Rechtsverhältnisse zu verwirklichen oder Handlungen und Leistungen zu erzwingen, welche nach der Gesetzgebung des Staates daselbst nicht geduldet bezw. daselbst nicht erzwungen werden sollen (I S. 132), er wird also dasselbe auch im Verhältnisse verschiedener Partikularrechtsgebiete für vernünftig halten. Nun kann ein Gesetz nicht bündiger erklären, dass ein Rechtsverhältniss nicht verwirklicht oder eine Leistung nicht erzwungen werden soll, als der Satz des französischen *Code civil: la recherche de la paternité est interdite.* Der Verfasser

muss es also vernünftig finden, dass die rheinischen Gerichte die Vaterschaftsklage abweisen, auch wenn deren Voraussetzungen vollständig in einem andern Gebietstheile desselben Staates begründet sind. *Wächter* nun findet dies eben durchaus unvernünftig, und der Verfasser müsste hier doch einsehen, dass seine Vernunft nicht den Anspruch erheben kann, für die Vernunft aller andern zu gelten. In der That kann eine derartige Zurückweisung eines wohlerworbenen Rechtes von Seiten eines fremden Staates ihren guten Grund in einer Verschiedenheit der sittlichen Anschauung haben, welche das, was der eine zulässt, in dem andern schlechthin verwerflich macht, jedenfalls kann die Rechtsgleichheit des Fremden nicht dahin führen, ihm Ansprüche zuzugestehen, welche den Einheimischen in gleichem Falle versagt sind. Innerhalb desselben Nationalstaates aber ist eine solche Verschiedenheit der sittlichen Anschauung eine Unwahrheit, ihre Behauptung also unvernünftig, und der Angehörige desselben Staates braucht sich nicht auf die Rechtsgleichheit des Fremden zu berufen. Auch ist keines von den Beispielen, welche der Verfasser dagegen anführt, irgend stichhaltig. Zwischen England und Schottland besteht in der That eine ursprüngliche Verschiedenheit des Volksthums, welche zumal unter dem Einflusse der verschiedenen kirchlichen Entwicklung einen Gegensatz der sittlichen Anschauung wohl erklärlich macht, den die politische Verbindung nicht verwischt, den vielmehr die fortdauernde Trennung der Gesetzgebung und der höchsten Gerichtsgewalt wach gehalten hat. So ist es wenigstens verständlich, wenn auch keineswegs sehr vernünftig, dass ein in Schottland geschiedener und wieder verheiratheter Ehegatte in England wegen Bigamie verurtheilt wird. Ganz unglaublich ist der Vergleich des Verhältnisses einer überseeischen Kolonie zum Mutterlande mit dem zweier deutscher Gebietstheile, deren Grenzen sogar die alten Stammesmarken willkürlich durchschneiden.

Indess kommt es für unsern Zweck gar nicht darauf an, in wieweit die Gerichte verschiedener Rechtsgebiete desselben Staates, wenn die Trägheit seiner Gesetzgebung es versäumt hat, Widersprüche wie die oben angeführten zu beseitigen, genöthigt sein mögen, die Kollision ihrer Partikularrechte nach Analogie des internationalen Privatrechts zu beurtheilen. Uns liegt nur daran, von den Grundsätzen des letzteren und ihrer Anwendung jeden Einfluss solcher innerstaatlichen Ausnahmezustände, wie sie heute bezeichnet werden dürfen, gänzlich fern zu halten. Das internationale Privatrecht ist ausschliesslich als Theil des Völkerrechts zu behandeln; seine Aufgabe ist die Ausgleichung staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Anforderungen, und der privatrechtliche Gesichtspunkt kommt nur so weit in Betracht, als er in die Anforderungen der einen und der andern Seite selbstverständlich aufgenommen ist, da es sich eben darum handelt, ob diesem oder jenem gemäss die Privatrechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, bei welchen Angehörige verschiedener Staaten und in solchen

belegene Sachen zusammentreffen. Und in Anknüpfung hieran ist dann noch eine Vorbemerkung angezeigt.

Die früher herrschende Theorie der Statutenkollision ist in Norditalien, wo sie verbreitet, in Frankreich und den Niederlanden, wo sie ausgebildet, in Deutschland, wo sie aufgenommen worden — überall unter dem gleichen Gesichtspunkte einer Verschiedenheit der Rechtssätze unter der Herrschaft derselben Staatsgewalt behandelt worden. Sie hat also recht eigens darauf ausgehen müssen — wie weit es ihr gelungen sein mag, ist gleichgültig — in Wirklichkeit jede Kollision zu vermeiden; denn derselbe, wenn auch fictive Gesetzgeber, auf dessen Anordnung oder Zulassung die verschiedenen Rechtssätze zurückgeführt werden mussten, konnte sich nicht haben widersprechen wollen. So weit das eine Statut sich erstrecken sollte, musste das andere zurücktreten und umgekehrt. Gerade wegen dieses Ausgangspunkts ist die Statutentheorie für das internationale Privatrecht schlechthin unbrauchbar, jede nicht nur unmittelbare, sondern auch nur mittelbare Anlehnung an dieselbe kann auf diesem Gebiete nur verwirrend wirken und sollte wenigstens von der Wissenschaft überwunden werden, auch wenn die Rechtsprechung durch eine veraltete Landesgesetzgebung noch gefesselt bleibt. Damit ist vorweg unsere Stellung zu der Theorie der italienischen Schule gegeben, die wie der Verfasser treffend nachweist, nur eine unberechenbare Ausdehnung des Personalstatuts durch ein ebenso unberechenbares Prinzip der öffentlichen Ordnung korrigirt, sodass man im gegebenen Falle meist zu jeder Entscheidung kommen kann, je nachdem man die eine oder die andere Karte ausspielt — eine Theorie, der ungeachtet dieser nachgewiesenen Unbrauchbarkeit der Verfasser aus räthselhaften, jedenfalls nicht juristischen Beweggründen eine tiefe Verbeugung mit einem so wenig geschmack- wie sinnvollen Seitenblick auf „eine widerliche, in neuerer Zeit anderwärts üblich werdende Ueberspannung der Nationalitätsidee“ zu machen sich veranlasst sieht (I S. 101).

Eine Kollision der nationalen Rechtssysteme ist unvermeidlich, solange die europäische Gesittung auf der Wechselwirkung verschiedener Kulturvölker von ausgeprägter Eigenart beruht; sie ist aber auch unverfänglich, wie sich am sprechendsten darin gezeigt hat, dass die Zeit eines ungeahnten Aufschwungs des Weltverkehrs genau zusammenfällt mit der Zeit des wiedererwachten Bewusstseins dieser nationalen Eigenart. Der Weltverkehr kann auch nicht wohl davon berührt werden, dass in einem Lande dieselbe Ehe als geschieden, in einem anderen als fortbestehend gilt, auch nicht davon, dass ein nach seinem Heimathrecht Minderjähriger in einem andern Staate als handlungsfähig bei einem dort geschlossenen Geschäfte festgehalten wird, während der Heimathstaat die Verpflichtung nicht anerkennt, selbst nicht davon, wenn Bestandtheile derselben Erbschaft in verschiedenen Staaten nach verschiedenen Rechtssätzen vertheilt werden. Alle diese Fälle, so oft sie im Einzelnen und Kleinen auftauchen mögen, gehen

an dem grossen und fruchtbaren Verkehre nahezu spurlos vorüber. Die Wissenschaft des internationalen Privatrechts braucht also ihre Kraft nicht zu verzetteln, um solche Kollisionen aus der Welt zu schaffen, sie kann unbedenklich die Widersprüche hinnehmen, die aus der Selbständigkeit der nationalen Rechtsordnungen sich morgen neu erheben würden, wenn sie heute nothdürftig verkleistert wären. Sie wird dann ihre Kraft mit vervielfachtem Gewichte auf die Stellen werfen können, an welchen die gleichmässige Behandlung derselben Rechtsverhältnisse durch das ganze Gebiet des Weltverkehrs ein unabweisliches Gemeinbedürfniss ist.

Der Ausgangspunkt unserer Untersuchung ist also: wie weit reicht die Macht des Staats, Recht für die Einzelnen zu setzen nach der in ihm geltenden Rechtsanschauung? Daran schliesst sich die zweite Frage: wie weit ist diese Macht des Staates durch eine bestimmte Rechtsanschauung der Völkergemeinschaft, also durch das positive Völkerrecht zu Gunsten der Anwendung eines fremden Rechtes beschränkt, so dass er ohne Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seinen Richtern eine andere Anweisung nicht geben kann und der Richter in Ermangelung einer bestimmten Anweisung sich daran halten muss?

II.

Die Frage, nach welchem Rechte der Richter einen bestimmten Streitfall zu entscheiden habe, setzt schon voraus, dass dieser Richter mit diesem Streitfalle befasst und dass er zur Entscheidung desselben zuständig ist. Wer also jene Frage nach vorwiegend privatrechtlichem Gesichtspunkte zu lösen unternimmt, müsste dafür zunächst doch den Grund durch die Erörterung des internationalen Prozessrechts legen, statt diese, wie der Verfasser, jener Untersuchung nachfolgen zu lassen. Für unsern Ausgangspunkt aber fällt beides nothwendig zusammen: soweit wie die Gerichtsgewalt erstreckt sich auch die Macht des Staats, nach seiner Rechtsordnung Recht zu setzen, oder vielmehr jene Gewalt ist selbst nur die Verwirklichung dieser Macht. Die Gerichtsgewalt aber als Theil der Staatsgewalt erstreckt sich zunächst auf alles, was innerhalb des Staatsgebietes sich befindet und dort vorgeht, auf die Personen, welche sich dauernd oder vorübergehend darin aufhalten, so lange eben der Aufenthalt dauert, auf die Sachen, welche darin belegen sind, auf die Handlungen, welche darin vorgenommen oder begangen werden. Die eigenen Staatsangehörigen aber sind der Gerichtsgewalt des Staates unterworfen auch unabhängig von ihrem Aufenthalte innerhalb seines Gebiets, so lange sie nicht aus dem Staatsverbande entlassen sind. Endlich kann der Staat seine Gerichtsgewalt auch ausüben über Fremde, welche sich derselben freiwillig unterwerfen. In keiner dieser Richtungen kann eine Handlung der Gerichtsgewalt oder eine Wirkung des Rechtsspruches in den berechtigten Machtkreis eines andern Staates eingreifen ausser zufolge einer völkerrechtlichen Beschränkung der letzteren. Innerhalb seines Macht-

kreises aber hat der Staat die Zuständigkeit der Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmen, er kann also auch ihre Grenzen enger ziehen als nach dem bezeichneten Umfange seiner Gewalt zulässig wäre, nur kann er sich dadurch dem völkerrechtlichen Anspruch auf Rechtsgewährung nicht entziehen.

Dass nun innerhalb dieses Machtkreises die Gerichtsgewalt ausgeübt werde gemäss der Rechtsordnung dieses Staates, also diese Rechtsordnung auch bestimmend ist für die sachliche Entscheidung des Richters, liegt an sich im Begriffe der Rechtsprechung; und soweit jene nur aus der lebendigen Uebung (sog. Gewohnheitsrechte) erkennbar ist, also nur unmittelbar im Rechtsbewusstsein ihr Bestehen hat, leuchtet es ohne Weiteres ein, dass es der härteste Widerspruch wäre, wenn der Richter entscheiden sollte nach einem fremden Rechtsbewusstsein entgegen dem eigenen. Wenn es gleichwohl in bestimmten Fällen dazu kommen soll, dass der Richter ohne Bewusstsein eines solchen Widerspruchs fremdes Recht anwende, so wird schon hier klar, dass dazu zweierlei erfordert wird: einmal dass dieses Zurücktreten des eigenen vor dem fremden Rechte durch ein umfassenderes Rechtsbewusstsein des ganzen völkerrechtlich verbundenen Völkerkreises gefordert und so zu einem in das besondere Recht jedes Volkes eingreifenden positiven Rechte — eben dem, was wir internationales Privatrecht nennen — gestaltet werde; dann, dass dieses Recht doch auch in dem besonderen Rechtsbewusstsein jedes Volkes die Stelle bereit finde, an welcher es sich frei einfügen kann, statt fremdartig einzuschneiden. Ein innerer Widerspruch muss hier unmöglich sein, weil doch das allgemeine Rechtsbewusstsein des Völkerkreises nur in dem Bewusstsein aller einzelnen dazu gehörigen Völker bestehen kann.

Das Verhältniss des Richters zur Rechtsordnung seines Staates wird kein anderes, wenn diese im Gesetze niedergelegt ist. Denn der Inhalt des Gesetzes ist nach geschichtlicher Anschauung nur „das schon vorhandene Volksrecht“, der Gesetzgeber „steht nicht ausser der Nation, vielmehr in ihrem Mittelpunkt, so dass er ihren Geist, ihre Gesinnungen, ihre Bedürfnisse in sich konzentrirt . . als der wahre Vertreter des Volksgeistes anzusehen ist“ (*Savigny*, System I S. 39). Die Absicht des Gesetzgebers kann also nicht sein, einen neuen Rechtsinhalt willkürlich zu erfinden, sondern dem im Rechtsbewusstsein vorgefundenen „ein äusserlich erkennbares Dasein zu geben, durch dessen Macht jede individuelle Meinung beseitigt wird.“ (das.). Dazu stimmt durchaus die staatsrechtliche Auffassung des Gesetzes, nach welcher es die bindende Anweisung an den Richter ist, wie er dem wirklichen Rechtsbewusstsein des Volkes gemäss die Gerichtsgewalt zu handhaben hat, während er, soweit die Anweisung nicht reicht, selbst als erlesener Träger dieses Rechtsbewusstseins das Recht zu schöpfen hat. Aber auch wer mit der vorherrschenden Meinung davon ausgeht, dass der Gesetzgeber die Verhältnisse ordnen „wolle“, wird zugeben müssen, dass er diese Ordnung nur zu erreichen vermag

vermittelst der „Anwendung“ seines Gesetzes durch den Richter, der allein für den bestimmten Fall bindend entscheiden kann, was dem Gesetze gemäss ist. Jedenfalls kann die Anweisung des Gesetzes die Pflicht des Richters, nach der Rechtsordnung seines Staates zu urtheilen, soweit dem nicht ein positiver Völkerrechtssatz entgegensteht, nur verschärfen.

Hieraus ergibt sich dann, wie unzutreffend die vom Verfasser (I S. 74) aufgenommene Einwendung *Savigny's* (System VIII S. 126) gegen den *Wächter*'schen Satz ist, der Richter habe im Zweifel das Recht seines Staates anzuwenden. Der Satz ist nur vielleicht nicht der glücklichste Ausdruck dafür, dass der Richter die Rechtsordnung seines Staates im ganzen Umfange seines berechtigten Machtkreises so lange zu handhaben hat, als nicht die Voraussetzungen eines einschränkenden Völkerrechtssatzes besonders dargelegt und ausser Zweifel gestellt sind. In den „zahlreichen Fällen, worin für die eine oder andere Meinung scheinbare Gründe, gewichtige Autoritäten, Präjudizien der Gerichte vorgebracht werden“ (*Savigny* a. a. O.), kommt es allerdings immer darauf an, ob sich aus dem Inbegriff des Vorgebrachten für den Richter seinem pflichtmässigen Urtheile nach genügende Gründe ergeben, von der Anwendung des heimischen Rechtssatzes zu Gunsten eines fremden abzugehen. Es ist dies nur dasselbe Verhältniss eines allgemeinen Rechtssatzes zu seiner Einschränkung, welches auch innerhalb der staatlichen Rechtsordnung überall wiederkehrt. — Wenn also *Savigny* diese Auffassung des Verhältnisses mit der Behandlung der Beweislast im Zivilprozess zusammenwirft, so ist das offenbar unrichtig, führt aber auf die andere Frage, welche der Verfasser (I S. 132 ff.) lebhaft bejaht, ob der Richter ausländisches Recht von Amtswegen anzuwenden habe? Vorweg muss dabei die Fragestellung als schief zurückgewiesen werden, ob das ausländische Recht für den Richter nur „Thatsache“ sei. Wenn es feststeht, dass ausländisches Recht überhaupt anzuwenden, so ist dies für den Richter Recht so gut wie das einheimische, und er hat sich von Amtswegen die Kenntniss desselben zu verschaffen, wenn auch mit Beihülfe der Parteien, doch gewiss nicht im Wege des prozessualen Beweisverfahrens, in welchem nur das Vorbringen der Parteien beachtet werden darf. Die Frage dagegen, ob im gegebenen Falle ausländisches Recht anzuwenden sei, ist immer durch thatsächliche Umstände bedingt, welche in der Richtung vorgebracht oder wenn sie sonst vorliegen, geltend gemacht werden müssen, dass dadurch die Berufung auf ausländisches Recht begründet werde. Dass der Richter über den Kopf der Parteien hinaus ein von seinem heimischen abweichendes Recht anwende, auf welches keine derselben sich berufen hat, ist mit der Pflicht des Richters umsoweniger vereinbar, als den Umständen, aus welchen sich die Anwendbarkeit des fremden Rechts ergeben soll, wenn die eine Partei sich darauf berufen hätte, die andere Partei möglicher Weise andere Umstände hätte entgegenstellen können, aus welchen sich die

gegentheilige Schlussfolgerung ergeben würde. — Dem Erfolge nach ist diese Auffassung wenn auch meist vermittelst der schiefen Behandlung des ausländischen Rechts als Thatsache überhaupt, oder mit sonst unzulänglicher Begründung weit überwiegend in der Rechtsprechung angenommen, und dies bestätigt gewiss, dass sie dem gesunden Rechtsgefühl entspricht. Für die gegentheilige Ansicht des Verfassers sprechen auch keineswegs schlechthin die von ihm (I S. 133 N. 4) angeführten Urtheile des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts, die in ihrer wirklichen Entscheidung nur dahin gehen, dass die Berufung auf das ausländische Recht noch in der höheren Instanz nachgeholt werden könne, vorausgesetzt dass die thatsächlichen Unterlagen dafür schon beigebracht sind oder noch vorgebracht werden können. Die (S. 135 N. 10) angeführte Entscheidung des Reichsgerichts, das Gericht brauche die Anwendung des inländischen Rechts nicht besonders zu rechtfertigen, wenn keine der Parteien auf die Anwendung ausländischen Rechts hinweise, bestätigt gerade die hier vertretene Auffassung; eben darum aber kann es auch nicht als „Vereinbarung im Prozesse“ angesehen werden, wenn die Parteien übereinstimmend von der Bezugnahme auf fremdes Recht absehen, da sie sich nur auf das stützen, was „einer besonderen Rechtfertigung nicht bedarf“.

Anders freilich ist die Frage zu beantworten, wenn das heimische Gesetz selbst dem Richter Anweisung zur Anwendung eines fremden gibt; dann hat er eben diese als sein Gesetz zu beachten, und die Parteien müssen darauf vorbereitet sein. Aber gerade dass diesen so ein fremdes Recht statt des einheimischen aufgenöthigt werden kann, spricht gegen die Zweckmässigkeit einer solchen Anweisung. Ohnehin wird sich der Gesetzgeber dabei immer zwischen die doppelte Gefahr eingeklemmt finden, entweder hinter der Entwicklung des Völkerrechts zurückzubleiben und damit den Richter auf eine völkerrechtswidrige Rechtsprechung zu verpflichten, oder aber durch eine irrige Theorie bestimmt über das positive Völkerrecht hinauszugehen und so dem fremden Rechte Zugeständnisse zu machen, welche nicht geboten sind und daher das Rechtsgefühl der eigenen Staatsangehörigen nur verwirren können. Dieser letztere Vorwurf kann besonders dem sächsischen Gesetzbuche nicht erspart werden.

Aus dem Dargelegten ergibt sich endlich die Unhaltbarkeit des andern *Wächter*'schen Satzes: der Richter habe, in Ermangelung einer ausdrücklichen Anweisung für die Anwendung fremden Rechts, bei jedem einzelnen Gesetze seines Landes zu untersuchen, ob es dem Sinn und Geiste desselben gemäss sei, dass es auf Verhältnisse, die im Auslande begründet oder bei denen ein Ausländer betheiligt ist, angewendet werde oder nicht. Nicht nur, dass „die aprioristische Untersuchung über Sinn und Geist der Gesetze in Gefahr ist, der individuellen Willkür zu verfallen, wenn nicht weitere Anhaltspunkte gewonnen werden können“, wie der Verfasser (I S. 74) treffend bemerkt, obwohl er neben diesem Splitter in des Nachbarn Auge den

Balken im eigenen nicht bemerkt. Die ganze Voraussetzung ist grundlos und widerspricht dem eigenen ersten Satze *Wächter's*, dass der Richter im Zweifel immer das Recht des eigenen Staates anzuwenden hat. Denn soll er es anwenden, auch wo es ernstlich zweifelhaft ist, ob diese Anwendung seinem Sinne und Geist entspricht, so müsste der Richter es also in solchen Fällen mit Bewusstsein darauf ankommen lassen, dass seine Anwendung dem Sinne und Geiste des Gesetzes nicht entspricht — oder aber diese sind an sich niemals ein Hinderniss der Anwendung des Gesetzes auch auf Verhältnisse von Ausländern. Unzuträglichkeiten in der Ausführung, die ja auch bei Entscheidungen über inländische Verhältnisse nicht zu vermeiden sind, wird in der fraglichen Richtung jedenfalls besser begegnet, wenn statt mit *Wächter* dem Richter von Amtswegen nach dem vermeinten Sinn und Geist des Gesetzes den Parteien ein ausländisches Recht auflegen zu lassen, diesen in die Hand gegeben wird, nach bestimmten und einfachen, nicht erst im Sinn und Geist der einzelnen Gesetze unsicher zu suchenden Voraussetzungen sich auf die Anwendung eines anderen Rechts zu berufen.

III.

Offensichtlich ist *Wächter* von dem richtig eingeschlagenen Wege, den Ausgangspunkt auf staatsrechtlichem Boden zu nehmen, nur dadurch abgeführt worden, dass er an dieser Beurtheilung ausschliesslich festhielt unter gänzlicher Verkennung der positiven Schranken, welche das Völkerrecht der Gerichts- und Rechtsordnungsgewalt des einzelnen Staates gezogen hat. Es ist darin dem Verfasser durchaus beizupflichten, dass die Zulassung auswärtiger Rechtssätze in gewissem Umfange „für jeden Staat Rechtspflicht und nicht Sache nur willkürlicher Gefälligkeit ist“ (I S. 105). Nur dass dann auch diese Rechtspflicht streng nach dem positiven Völkerrecht und nicht nach einer Formel zu beurtheilen ist, die aus allem positiven Rechte herausfällt. *Wächter* aber irrt nicht nur darin, dass er (Arch. f. civ. Pr. Bd. 24 S. 240) die völkerrechtlichen Beziehungen gewisse Einräumungen an die fremde Gesetzgebung nur „räthlich machen“, dass er nur „Rücksichten der Nützlichkeit, der Billigkeit, der Freundlichkeit, der Konnivenz, des natürlichen Rechts u. dgl.“ gelten lässt. Er irrt ganz besonders auch darin, dass er die Beachtung dieser Rücksichten ausschliesslich dem Gesetzgeber zuweist, durch diesen aber den Richter gänzlich von den völkerrechtlichen Beziehungen absperrt. Allerdings ist diese Absperrung möglich, soweit der Gesetzgeber dem Richter bestimmte Anweisungen für die Anwendung fremden Rechts gibt. Hat er aber diese nicht gegeben, so kann sich der Richter nur und muss sich halten an das im sog. Gewohnheitsrechte bethätigte lebendige Rechtsbewusstsein. Gerade in der hier fraglichen Beziehung aber ist die völkerrechtliche Gewohnheit, die als solche allerdings nur Staat gegen Staat binden würde, nothwendig zugleich Gewohnheitsrecht jedes

einzelnen Staats der Völkerrechtsgemeinschaft, da sie nur mittelst der Rechtsprechungsorgane aller dieser Staaten sich bethätigen kann.

Diese völkerrechtliche Gewohnheit nun baut sich auf zwei Grundsätzen auf, deren erstem der Verfasser unter der Bezeichnung „gleiche Rechtsfähigkeit der Fremden und der Staatsangehörigen“ eine besondere Ausführung (I S. 281—300) gewidmet hat. Wir ziehen den Ausdruck „gleiche Behandlung der Fremden und der Staatsangehörigen in privatrechtlicher Beziehung“ vor, weil sich ihm die Anwendung auf Rechts- und Handlungsfähigkeit wie auf einzelne Rechte ebenmässig unterordnet. Aus diesem Grundsatze allein aber lassen sich bestimmte Folgerungen für die Anwendung ausländischen Rechts noch nicht ziehen, denn streng genommen würde er gerade dahin führen, den Fremden in allen Beziehungen nach dem einheimischen Rechte zu behandeln. Vollends nicht lässt sich aus diesem Grundsatze die Geltung des „Personalstatuts“ im Sinne der italienischen Schule ableiten, die vielmehr, wie die auf gleicher Grundlage ruhende Beurtheilung der Handlungsfähigkeit nach der Staatsangehörigkeit unter Umständen zu einem Vorrechte des Fremden vor dem Einheimischen führt. Wenn der Fremde, der nach unserem Rechte handlungsfähig ist, ein in unserem Staat geschlossenes Geschäft auf Grund seiner Handlungsunfähigkeit nach dem Heimathsrechte anfechten dürfte, so würde er in der That ein Vorrecht vor unsern Staatsangehörigen haben; auch kann ein Staat nicht völkerrechtlich genöthigt sein, eine derartige Unsicherheit in seinen täglichen Verkehr hineintragen zu lassen. Andererseits kann die Gleichstellung des Fremden mit dem Einheimischen nicht die Folge haben, dass er im fremden Staat günstiger behandelt werde als in seiner Heimath; ist er dort handlungsfähig, so muss er auch im fremden Gebiet sich so behandeln lassen, wenn er es auch nach dem dortigen Rechte nicht sein würde.

Der zweite Grundsatz, an welchem der Verfasser sein privatrechtliches Prinzip ganz vorübergeführt hat, geht dahin, dass die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft gegenseitig ihre Rechtseinrichtungen als der gemeinsamen Gesittung entsprechend anerkennen. Dieser Satz, dessen volle Geltung gerade das Kennzeichen der vollbürtigen Mitgliedschaft im Völkerrechtskreise ist, trägt für sich allein das wichtige System der Rechshülfe und Auslieferung. In Verbindung mit dem ersten Grundsatze aber erzeugt er den unmittelbar anwendbaren Grundgedanken des internationalen Privatrechts, der kein anderer ist, als der Stein, den die Bauleute (d. h. die deutschen Systematiker) verworfen haben —: der Schutz der im Auslande wohlerworbenen Rechte. Einen „wahren, aber allerdings beschränkten Sinn“ muss ihm doch auch der Verfasser (I S. 109) zugestehen. In der That, wenn der Vorwurf des Kreisschlusses schon oben widerlegt ist, gleiten auch die übrigen Einwendungen *Wächter's* daran ab, da es keinem Verständigen beifallen wird, irgend einen Grundsatz ohne Beschränkung durchzusetzen. Wenn *Wächter* (a. a. O. Bd. 25 S. 5) meint, der

Grundsatz würde dahin führen, dass ein gerade den Staatsangehörigen gegebenes Verbotsgesetz als unwirksam behandelt würde, so ergibt dies eben die Einschränkung, dass der Grundsatz nicht gilt, wenn ein Staatsangehöriger unter Umgehung des einheimischen Gesetzes im Auslande ein Recht erworben haben will oder eine Verpflichtung eingegangen sein soll. Wenn er weiter befürchtet, es könne leicht „die Gesetzgebung des fremden Staates Rechte anerkennen, die den sittlichen und religiösen Prinzipien, den Begriffen von Recht und Gerechtigkeit und den Anforderungen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit des Verkehrs und der Sorge für das ökonomische Wohl der Bürger, auf welche die Gesetzgebung unseres Staates gebaut ist, geradezu widersprechen", so führt dies auf eine zweite Einschränkung, dass auch auf Grund von Rechten, die im Auslande wohlerworben sind, im Inlande keine Ansprüche erhoben werden können, welche durch die inländische Gesetzgebung aus den angeführten Rücksichten ausgeschlossen sind. Die Tragweite zu bestimmen, welche diesen Einschränkungen im Verhältnisse zum Grundsatze selbst zu geben ist, zugleich aber nachzuweisen, dass innerhalb dieser Schranken der Grundsatz einerseits ausreicht, den ganzen positiven Inhalt des internationalen Privatrechts zu tragen und andererseits ebenso eine scharfe Grenze gegen übertriebene Zugeständnisse an ausländisches Recht zu ziehen, wird die weitere Aufgabe dieser Abhandlung sein. Dass aber der Grundsatz die oben (S. 43) aufgestellte Forderung erfüllt: die völkerrechtliche Schranke der Geltung des einheimischen Rechts müsse sich ohne Widerspruch in das besondere Rechtsbewusstsein jedes Volkes einfügen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Denn der Schutz wohlerworbener Rechte ist in jedem gereifteren Rechtsbewusstsein anerkannt; es bedarf also nur der weiteren Anerkennung der Gleichberechtigung des Fremden und seiner heimathlichen Rechtseinrichtungen, um die Ausdehnung des Schutzes auf seine den letzteren gemäss erworbenen Rechte innerhalb der bezeichneten Grenzen als eine Forderung des eigenen Rechtsbewusstseins zu erkennen.

(Schluss folgt.)

Leipzig. *Dr. Klöppel.*

A. v. Bulmerincq †.

Eine Zierde der deutschen Rechtswissenschaft hat der unerbittliche Tod hinweggerafft: am 18. August 1890 starb zu Stuttgart *August Michael von Bulmerincq*, der berühmte Lehrer des Staats- und Völkerrechts und der Politik an der Heidelberger Hochschule. Er hatte gerade sein 68. Lebensjahr vollendet, als er abberufen wurde. Der Tod kam ihm, dem Schwerleidenden, als Erlöser, dies mag den Ueberlebenden zum Troste gereichen — für die Wissenschaft starb er zu frühe, zumal auch seine bis zu seinem Ende anhaltende Schaffenskraft zur Annahme berechtigte, dass das arbeitsreiche Leben des

Mannes noch nicht am Ziele angelangt sei, derselbe vielmehr noch manche treffliche Arbeit auf dem von ihm so erfolgreich bebauten Felde des öffentlichen Rechts zu Tage fördern werde.

August Michael von Bulmerincq, geboren zu Riga am 12. August 1822, studirte zu Dorpat und Heidelberg die Rechte, widmete sich nach zurückgelegten Studien — 1848 — in seiner Heimath anfänglich der juristischen Praxis, ging jedoch bald zum Lehrfache über. Er habilitirte sich nämlich schon 1853, nachdem er im Jahre 1852 mit Mathilde Hernmark, des Oberbürgermeisters von Riga Tochter, den Ehebund geschlossen hatte — die Wittwe betrauert tief des treuen Gatten Heimgang —, an der Universität Dorpat auf Grund seiner Schrift: „Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung", welche ihm die Ernennung zum etatsmässigen Privatdozenten erwirkte. 1856 wurde *Bulmerincq* ausserordentlicher, 1858 ordentlicher Professor des Staats- und Völkerrechts und der Politik, nachdem er 1856 auf Grund seiner Dissertation: »*De natura principiorum juris inter gentes positivi*« den juristischen Doktorgrad erlangt hatte —; schon 1849 war er zu Dorpat auf Grund der Abhandlung: „Von der Wahl und dem Verfahren des freiwilligen Schiedsgerichts" Magister der Rechte geworden. *Bulmerincq* las anfänglich — war er ja doch Praktiker gewesen — auch über Handels-, Wechsel- und Seerecht, widmete jedoch seine Lehrthätigkeit bald ausschliesslich den oben genannten öffentlichen Fächern.

Schon zu Riga wirkte *Bulmerincq* durch rege Betheiligung an gemeinnützigen Unternehmungen für die kulturelle und materielle Entwickelung der Ostseeprovinzen; noch mehr war dies der Fall zu Dorpat: hier betheiligte er sich an der durch seine Bestrebungen im Jahre 1863 ins Leben gerufenen „Baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft, Gewerbefleiss und Handel", deren Redakteur er mehrere Jahre hindurch war, und schrieb viele Abhandlungen in die „Baltische Monatsschrift".

Während seiner Dorpater Professur erschien auch — 1858 — sein Werk: „Die Systematik des Völkerrechts." Nachdem *Bulmerincq* durch Zurücklegung einer 25jährigen Dienstzeit volles Pensionsrecht erlangt hatte, folgte er einem schon lange gehegten Wunsch, gab seine Stellung in Dorpat auf und siedelte 1875 nach Deutschland über, wo er seinen Wohnsitz in Wiesbaden nahm. Hier lag er ausschliesslich schriftstellerischer Thätigkeit ob und war insbesondere seit 1877 als Berichterstatter der Kommission für Seekriegsrecht bei dem *Institut de droit international*, bei dessen am 10. September 1873 zu Genf erfolgten Gründung er hervorragend betheiligt war, unermüdlich thätig — u. a. legt hiefür seine Schrift über die »*prises maritimes*« Zeugniss ab. Als 1881 durch *Bluntschli's* Tod die Lehrkanzel des allgemeinen Staatsrechts, des Völkerrechts und der Politik an der Universität Heidelberg erledigt wurde, nahm *Bulmerincq*, dem Drange folgend, seine Lehrthätigkeit wieder aufzunehmen, den an ihn ergangenen Ruf zur Uebernahme

der verwaisten Lehrkanzel an und wurde so an *Bluntschli's* Stelle Professor in Heidelberg. Er bekleidete die Professur seit Ostern 1882 und war unausgesetzt bis zu seinem Tode im Amte thätig.

Durch seine zahlreichen Abhandlungen auf dem Gebiete des Völkerrechts in Fachzeitschriften, seine 1874 erschienene „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts“, seine bereits oben angeführten Schriften erschien *Bulmerincq* bereits damals als eine der ersten Autoritäten auf besagtem Gebiete. Sein Ansehen wuchs noch mehr durch seine in Heidelberg fortgesetzte erfolgreiche schriftstellerische Thätigkeit und vorzugsweise durch sein 1887 in *Marquardsen's* Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart herausgegebenes „Völkerrecht oder internationales Recht“, welches mit Recht in einem von *Karlowa* verfassten Nekrolog *Bulmerincq's* als vielleicht die reifste Frucht seines schriftstellerischen Wirkens bezeichnet wird (in diesem Werke erscheint *Bulmerincq* auch als ein ganz hervorragender Kenner des internationalen Privatrechts — er ist wohl auch der Erste, der diese schwierige Rechtsdisziplin mit der Darstellung des Völkerrechts verbunden hat), und auch seine akademische Lehrthätigkeit trug nicht wenig dazu bei, seinen Ruf immer fester zu begründen. Ehren und Auszeichnungen aller Art wurden ihm zu theil, u. a. sei erwähnt, dass ihm das *Institut de droit international*, als es vor einigen Jahren in Heidelberg tagte, als Präsidenten die Leitung seiner Verhandlungen übertrug — und sein erfolgreiches theoretisches und praktisches Wirken auf dem Gebiete seiner Fachwissenschaft veranlasste nicht wenige Studirende, namentlich auch solche aus den entferntesten Ländern des Auslandes, Heidelberg aufzusuchen.

Bulmerincq's Hauptverdienst liegt darin, dass er erfolgreich bestrebt war, dem Völkerrecht den ihm gebührenden Rang unter den übrigen Rechtsdisziplinen zu verschaffen. Mit Recht und überzeugend suchte er das Völkerrecht vom Naturrecht loszulösen, da er die früher übliche Verbindung jenes mit diesem als eine durchaus verkehrte, ja geradezu verwirrende erkannt hat. So gelang es ihm, die Völkerrechtsdisziplin von dem sie umgebenden naturrechtlichen Nebel zu befreien und dem Gedanken, dass sie eine selbständige Disziplin des praktischen positiven Rechts sei, siegreiche Geltung zu verschaffen. Von diesen Grundanschauungen ausgehend, legte er in Wort und Schrift das Hauptgewicht auf die völkerrechtlichen Verträge und Konventionen, die er richtig als die gewichtigsten Offenbarungen des internationalen Völkerverkehrs erkannte, und auf welche er das positive Völkerrecht zurückführte.

Er war unablässig bemüht, der hochwichtigen Disziplin des Völkerrechts die ihr vielfach seither auf den Universitäten vernachlässigte Rangstellung unter den übrigen juristischen Disziplinen zu verschaffen, er trat mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität hiefür ein und gelang es ihm auch durch die Art und Weise, in welcher er seine Hörer die Bedeutung und praktische Seite der Völkerrechtswissenschaft durch

Anleitung zur Interpretation und Bearbeitung von Verträgen lehrte, viele derselben zur Nacheiferung und zum Fortschreiten auf dem ihnen von ihm gewiesenen Wege zu veranlassen, so dass er nicht nur durch seine trefflichen Schriften, sondern auch durch seine erfolgreiche Lehrthätigkeit fortleben wird — und auch sein dem Gemeinwohl unausgesetzt gewidmetes Leben wird den Ueberlebenden unvergessen bleiben. Sein Andenken wird über den Tod hinaus dauern und gesegnet sein.

Heidelberg im September 1890. *Barazetti.*

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Eheliches Güterrecht.

Das badische Recht entscheidet die Frage, in welchem ehelichen Güterrechtsverhältnisse in einem gewissen Zeitpunkte Ehegatten beim Mangel eines die ehelichen Güterrechtsverhältnisse regelnden Ehevertrages sich befinden, dahin, dass diese sich nach dem Rechte desjenigen Staates richten, dessen Staatsangehöriger der Ehemann ist. Urth. d. R.G.[1]) vom 18. Februar 1890 (Entsch.[2]) Bd. 25 S. 342). In den Gründen dieser Entscheidung ist darauf Bezug genommen, dass zunächst inhaltlich des § 2 lit. 1 des VI. badischen Konstitutionsedikts vom 7. Juni 1808 über die Grundverfassung der verschiedenen Stände (Bad. Reg.Bl. von 1808 Nr. 18, 19) für die Erbfolge die Gesetze desjenigen Staates massgebend sind, dessen Staatsangehöriger der Erblasser ist, dass bei der Regelung des Güterrechtes es sich auch wie beim Erbrecht um die Zusammenfassung des Vermögens als einer Einheit handelt, daher anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber auch für das eheliche Güterrecht das Gesetz der Staatsangehörigkeit als massgebend erachten wollte. Weiter ist ausgeführt, dass diese Anschauung auch in Akten der badischen Gesetzgebung in bestimmter Weise zum Ausdrucke gelangt sei, so in der der Gesetzeskraft theilhaftigen Verordnung vom 16. Juni 1818 über das eheliche Güterrecht der Ausländer, welche seit 1810 in das Grossherzogthum Baden gezogen sind oder noch einziehen (Bad. Reg.Bl. 1818 Nr. 14 S. 85), den Verordnungen vom

1) R.G. = deutsches Reichsgericht.
2) Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

30. März 1811 (Bad. Reg.Bl. 1811 Nr. 10 S. 41), vom 8. Juni 1820 (Bad. Reg.Bl. Nr. 10 S. 51), dem prov. Gesetze vom 31. Dezember 1846 (Bad. Reg.Bl. 1847 Nr. 1 S. 1) und Art. 16 des bad. Einf.-Gesetzes vom 6. August 1862 (Bad. Reg.Bl. Nr. 40) zum allg. deutschen Handelsgesetzbuche, ferner dass solche Anschauung auch der badischen Wissenschaft und Gerichtspraxis entspreche, in welcher Hinsicht verwiesen ist auf *Behaghel* (Lehrbuch und Abhandlung: „die ehelichen Güterverhältnisse der Ausländer etc.“), und *Barazetti* (Einleitung in das französische Zivilrecht S. 219, 230/31), dann auf die Urtheile des vormaligen badischen Oberhofgerichtes vom 17. Dezember 1863, 6. April 1868, 6. April 1878 (Annalen der badischen Gerichte Bd. 32 S. 166, Bd. 37 S. 8 ff., Bd. 45 S. 17 ff.).

Vormundschaft.

a. Die Frage, ob ein in Baden domizilirter Staatsangehöriger des Königreichs Preussen aus dem Gebiete des allgemeinen Landrechts als überlebender Ehegatte gesetzlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder (Bad. Landr. Satz 390) wird oder ob zufolge Landr. Satz 3 Abs. 3 das heimathstaatliche Vormundschaftsrecht (§ 11 der preuss. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875) massgebend ist, wurde vom Reichsgericht in einem Urtheile vom 31. Mai 1889 (Entsch. Bd. 24 S. 330) im Sinne letzterer Alternative entschieden aus folgenden Gründen:

Nach der Vorschrift des bad. Landr. Satz 3 Abs. 3 bezw. Art. 3 Abs. 2 Code civil sind die „Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen“, deren Staatsangehörigkeit entsprechend in Anwendung zu bringen, also das Personalstatut, nicht das nationale Recht im allgemeinen. Das Gesetz bezeichnet nicht das Heimathrecht als dasjenige, nach welchem der bestehende Konflikt zu lösen, das massgebende Statut erst zu bestimmen ist, sondern es entscheidet die international-rechtliche Frage selbst, und zwar dahin, dass das Personalstatut des Heimathstaates gelte. Die Meinung ist die, dass ein Ausländer einen Rechtsakt gültig schliessen könne, wenn er nach seinem Heimathsrechte hierzu fähig ist, ungeachtet er nach dem inländischen Gesetze hierzu nicht befähigt wäre. Der inländische Gegenkontrahent hat sich daher nur zu vergewissern, ob das nationale Recht des Ausländers, mit welchem er einen gewissen Rechtsakt vornehmen will, diesen hierzu befähigt erkläre, ohne weiter untersuchen zu müssen, ob derselbe etwa im Inlande sein Domizil, und zwar dieses nach den von dem Landesrechte des Fremden hierfür aufgestellten Erfordernissen habe, und ob nach den in dessen Heimathstaate geltenden international-rechtlichen Vorschriften das Personalstatut sich nach dem Wohnsitz bestimme. Zwar würde der badische Richter die Rücksicht, welche die badische Landesgesetzgebung den Angehörigen fremder Staaten trägt, durch die Anwendung des badischen Familienrechtes als des Rechtes des Wohnsitzes insofern nicht verletzen, als er das Motiv zur Anwendung des inländischen Rechtes dem nationalen

Gesetze des Nichtbadeners entnähme, allein der inländische Richter hat der Vorschrift seines Landesgesetzes zu folgen, wenn dieses die Frage, ob das Personalstatut eines Ausländers nach dessen Domizil oder nach dessen Nationalität zu bestimmen sei, in letzterem Sinne entscheidet. Die räumlichen Grenzen des Geltungsgebietes, welche die ausländische Gesetzgebung diesem Personalstatut gesteckt hat, sind für den inländischen Richter nicht massgebend, sie können durch die ausländische Gesetzgebung, deren Macht auf das Staatsterritorium beschränkt ist, für ihn nicht verbindlich werden, vielmehr nur durch die eigene, und diese hat dem Personalstatut des Ausländers die Geltung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz desselben in einem anderen Lande bis zum Wechsel der Staatsangehörigkeit eingeräumt. Es liegt auch kein genügender Grund zu der Annahme vor, dies sei nur bedingungsweise geschehen, nämlich für den Fall, dass der fremde Staat der Geltung des Personalstatutes seiner Angehörigen nicht selbst engere Grenzen anweise, denn der Inländer soll nach L.R. S. 3 Abs. 3 hinsichtlich seines Zustandes und seiner Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz oder Aufenthalt unbedingt unter dem inländischen Gesetze stehen, was auf den gleichen Willen hinsichtlich des Ausländers schliessen lässt. Es soll nicht im einzelnen Falle dem Richter zur Aufgabe gemacht werden, zu untersuchen, wieweit er der fremden Gesetzgebung eine Konzession zu machen habe, sondern es ist ihm für alle Fälle als Norm vorgeschrieben, dass das Personalstatut nach der Staatsangehörigkeit zu bestimmen sei. Auch die Rücksicht ist für den inländischen Richter hier nicht massgebend, womöglich zu der gleichen Entscheidung zu gelangen, welche über den nämlichen Rechtsstreit von den Gerichten des Heimathstaates eines Ausländers zu erwarten wäre. Die Verschiedenheit der Entscheidungen ist durch die Ungleichheit der für die international-rechtlichen Fragen geltenden Gesetzesbestimmungen bedingt. Der badische Richter wird auf den in Preussen domizilirten Badener stets das badische Personalstatut anwenden, der preussische Richter das preussische Gesetz, wenn er das Domizil für die Rechtsanwendung entscheidend hält. Ueberdies würde auch der preussische Richter, wenn er durch den in Baden befindlichen Wohnsitz eines Preussen zur Anwendung des badischen Rechts angewiesen wäre, nach dem erwähnten Satze 3 Abs. 3 des bad. Landrechts zu dem preussischen Personalstatute behufs Entscheidung des Rechtsstreites zurückgreifen dürfen, sodass wiederum eine Ungleichheit der Entscheidung das Ergebniss wäre.

b. Auch einem Ausländer kann auf dessen Ansuchen von dem Vormundschaftsrichter, in dessen Bezirke derselbe nach § 21 der Z.P.O. einen persönlichen Gerichtsstand hat, ein Zustandsvormund zur Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt werden; Gesetz vom 20. Februar 1882 § 4. Beschl. des O.L.G. zu Dresden vom 19. November 1889 (Annalen des k. sächs. O.L.G. zu Dresden Bd. XI S. 430).

Oertliches Recht bei Kontraktsverhältnissen: im Allgemeinen; bei Wechselverträgen.

Die Frage, nach welchem örtlichen Rechte Kontraktsverhältnisse zu beurtheilen sind, ist in erster Linie danach zu beantworten, welchem Rechte die Kontrahenten die Rechtswirkungen des Vertrages unterstellen wollten. Auch bedarf es in dieser Richtung keiner ausdrücklichen Erklärung, sondern es genügt, dass der Wille der Parteien dem erkennenden Richter aus schlüssigen Gründen ersichtlich ist. — Dies gilt auch für wechselrechtliche Verpflichtungen in Fällen, wo der (ausländische) Ausstellungsort nicht mit dem (inländischen) Erfüllungsort zusammenfällt. Urth. des Reichsgerichts vom 5. November 1889 (Entsch. Bd. 24 S. 112)[3]).

Seerecht.

a. Für die Beurtheilung der in einem deutschen Hafen zu erfüllenden Verpflichtung des Verfrachters aus den Konnossementen ist das deutsche Recht massgebend. Urth. d. R.G. vom 25. Mai 1889 (Entsch. Bd. 25 S. 107).

b. Bei Klagen aus einer auf offener See zwischen Schiffen fremder Nationen stattgehabten Kollision hat der *in foro arresti* angerufene Richter das *jus fori,* nicht aber das sogenannte Recht der Flagge auf das schuldige Schiff anzuwenden. Urth. des O.L.G.[4]) Hamburg vom 24. September 1888 (Hans. Ger.Ztg. 1888 S. 271, *Goldschmidt,* Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 37 S. 522). Vgl. auch Urth. des O.L.G. Hamburg vom 21. Juni 1889 (Hans. Ger.Ztg. 1889 S. 235, *Goldschmidt,* etc. Bd. 37 S. 523).

c. Für die Frage, in welchem Umfange für den durch eine in Deutschland vorgenommene Handlung (Arrestirung eines englischen Schiffes) angerichteten Schaden Ersatz zu leisten ist, sind lediglich die Grundsätze des deutschen Rechtes massgebend. Urth. des O.L.G. Hamburg vom 24. November 1888 (Hans. Ger.Ztg. 1889 S. 74, *Goldschmidt* etc. Bd. 37 S. 522).

d. Unterlässt es der ausländische Rheder, der sich freiwillig einem deutschen Gericht unterworfen hat, die Normen anzugeben, nach denen er bezüglich des Umfangs seiner Haftung beurtheilt zu werden beansprucht, so ist der angerufene Richter gar nicht in der Lage, ein anderes, als das in seinem Lande geltende Recht zur Anwendung zu bringen, es sei denn, dass eben dieses ihm vorschreibe, in einem solchen Falle nach dem Rechte der Flagge zu urtheilen. Urth. des O.L.G. Hamburg vom 21. Juni 1889 (Hans. Ger.-Ztg. 1889 S. 235 f., *Goldschmidt,* Zeitschr. etc. Bd. 37 S. 523).

e. Beginn der Ueberliegezeit bei Beladung des Schiffes.

---

[3]) S. auch reichsgerichtliche Entsch. Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 225, Bd. 20 S. 333, Bd. 23 S. 31.

[4]) O.L.G. = Oberlandesgericht.

Ein Frachtvertrag begründet Rechtsverhältnisse nicht nur an dem Bestimmungsorte des Schiffes, sondern auch am Abladeplatz, und nichts zwingt zu der Annahme, dass diese verschiedenen, an verschiedenen Orten begründeten Rechtsverhältnisse einem und demselben Recht unterstehen müssten (Entsch. d. R.G. Bd. 9 S. 53). Die Abladung, wenngleich Theil der Erfüllung des Frachtvertrags, bildet einen in sich abgeschlossenen Rechtsvorgang, der jedenfalls insoweit dem örtlichen Rechte des Abladehafens unterliegen muss, als es sich um die Voraussetzungen rein äusserlicher ordnungsmässiger oder ordnungswidriger Abladung und der daraus für die Kontrahenten des Frachtvertrages fliessenden Rechtsfolgen handelt. Zu den Voraussetzungen dieser Art gehören die Vorbedingungen, welche zu erfüllen sind, um die Ueberliegezeit beginnen zu lassen. Urth. des O.L.G. Hamburg vom 11. November 1889 (*Seuffert,* Archiv N. F. Bd. 15 Nr. 161).

Erbrecht.

a. Erbschaftsanfall an einen Verschollenen. Für die Frage, ob einem Verschollenen eine Erbschaft anfallen kann, ist nicht das Recht des letzten bekannten Wohnortes des Verschollenen, sondern das Recht des letzten Wohnortes des Erblassers massgebend. Urth. des R.G. vom 7. Januar 1890 (Entsch. Bd. 25 S. 142). Aus den Gründen: Es ist unrichtig, wenn das Berufungsgericht den Satz, dass das Dasein gewisser, von dem Vorliegen eines bestimmten gesetzlichen Thatbestandes abhängender Zustände und Eigenschaften einer Person, wodurch deren Rechts- und Handlungsfähigkeit bedingt wird, nach demjenigen örtlichen Rechte sich bestimmt, welchem die Person selbst durch ihren Wohnsitz angehört, auf den vorliegenden Fall anwendet. Kein Gesetz kann anordnen, dass der Zustand des Lebens von einem bestimmten Thatbestande abhängen soll, wohl aber kann der Gesetzgeber vorschreiben, dass bei diesem Thatbestande bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden soll, dass eine bestimmte Person noch oder nicht mehr lebe. Derartige gesetzliche Präsumtionen gehören dem materiellen Rechte an, und die Anwendbarkeit derselben ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welchem überhaupt das konkrete Rechtsverhältniss (hier die Erbfolge in den Nachlass eines Verstorbenen) unterliegt[5]).

b. Ausschlagung der Erbschaft. Wenngleich für die Frage, ob eine Erbschaft rechtsgültiger Weise erworben sei, lediglich das am letzten Domizil des Erblassers geltende Recht massgebend ist, so folgt doch daraus nicht, dass der in einem andern Rechtsgebiet lebende Erbe nun auch verpflichtet sei, die vom Recht der Erbschaft für die Ausschlagung vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen oder die bezüglichen Fristen einzuhalten.

---

[5]) Die gegentheilige Ansicht ist ausgesprochen in einem Urtheile des Obertribunals zu Stuttgart vom 8./10. Juli 1862 (*Seuffert*, Archiv Bd. 15 Nr. 199).

Es widerspricht dem Prinzip des internationalen Rechts, dass Inländer ohne ihr Zuthun und während sie im Lande sich aufhalten (vgl. Urth. des preuss. Obertribunals v. 1. Nov. 1850, Entsch. Bd. 20 S. 304) durch ausländische Gesetze verpflichtet werden (vgl. *v. Bar*, Intern. Privatr. 2. Aufl. Bd. 2 S. 343 Note 9). Urth. d. O.L.G. Hamburg v. 17. Dezember 1889 (*Seuffert*, Archiv N. F. Bd. 15 Nr. 160).

Konkurs.

Die am 6. Januar 1854 zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Behandlung von Konkursfällen ist durch § 207 der deutschen Konkursordnung und § 4 des Einführungsgesetzes hiezu nicht ausser Kraft gesetzt, vielmehr fortdauernd gültig. Urth. d. R.G. vom 1. Juli 1889 (Entsch. Bd. 24 S. 12). Aus den Gründen: Der § 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung hebt lediglich die Vorschriften der „Landesgesetze“ auf. Staatsverträge werden dabei nicht erwähnt, lassen sich auch unter dem Ausdrucke „Landesgesetze“ nicht begreifen. Rechtsnormen, welche in Staatsverträgen enthalten sind, beruhen nicht, wie Landesgesetze, auf einer Verfügung der gesetzgebenden Gewalten, sondern auf der Willenseinigung der vertragschliessenden Staaten und können deshalb in der Regel blos mit Zustimmung beider Vertragschliessenden ausser Geltung gesetzt werden. Das einseitige Abgehen von dem geschlossenen Vertrage würde wohlerworbene Rechte des andern Theils verletzen. Die Motive zu § 4 bemerken ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf in die bestehenden Verträge mit ausserdeutschen Staaten nicht eingreifen wolle.

Wirkung der Verjährung von Schuldforderungen nach englischem Recht.

Hierüber sprechen sich die Gründe eines Urtheils des Reichsgerichts vom 18. Mai 1889 (Entsch. Bd. 24 S. 392) dahin aus:

Es ist eine Konsequenz des eigenthümlichen Wesens der Klageverjährung im Sinne der englischen Verjährungsgesetze (Ges. 21 *James I Cap. 16 sect.* 7 und 4 *Anne Cap. 16 Sect. 19* über die *limitation of actions*), dass die betreffenden Verjährungen gegen die von dem Gläubiger vor deutschen Gerichten erhobene Klage nicht mit Erfolg geltend gemacht, geschweige denn darauf eine Klage auf Anerkennung der Nichtexistenz oder des Aufgehobenseins der Schuldforderung gegründet werden kann.

Im Gegensatze zu der Wirkung der Verjährung nach dem englischen Gesetze *3. 4 W. m. 4 cap. 27* „*Act for the limitation of actions and suits relating to Real Property*“ wird nach den Prinzipien des englischen Rechtes über die durch die Satzungen der *Statutes* verordneten Verjährungen von Schuldforderungen die Schuld selbst durch die Verjährung keineswegs aufgehoben, sondern nur ein geltend zu machender Vertheidigungsbehelf für den Schuldner im Falle der Verfolgung der verjährten Forderung durch Klage oder Kompensationseinrede vor

den Gerichtshöfen in dem Geltungsgebiete des betreffenden Verjährungsgesetzes gegeben. Ebenso beurtheilen die englischen Gerichtshöfe auch die Wirkung gleichartiger Verjährungsgesetze des Auslandes, ja selbst ihrer eigenen „*Colonies and possessions*“, d. h. sie gestehen der nach denselben eingetretenen Verjährung die Wirkung eines durchgreifenden Vertheidigungsbehelfes (einer *bar for the remedy*) in einem vor englischen Gerichten angestrengten Prozesse nicht zu.

Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung an eine Partei im Auslande.

Die nach § 186 der deutschen Zivilprozessordnung für den Nothfall gestattete öffentliche Zustellung — mit der Fiktion einer wirklich erfolgten Behändigung — setzt voraus, dass keine andere Zustellungsform zum Ziele führen könne (Motive zu § 179 des Entw.), während nach der von der kaiserl. deutschen Botschaft zu Paris gewordenen Auskunft die in Paris zu bewirkende Zustellung der Klage an die Beklagte nach den für Zustellung der Klage in Frankreich bestehenden Vorschriften erfolgen kann. Wenn demnach diese Zustellung, wenn auch kostspielig, dennoch nicht unausführbar ist, so mangelt es an den Voraussetzungen des § 186 Abs. 2 der Z.P.O. Beschl. des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 1. Mai 1889 (*Seuffert*, Archiv N. F. Bd. 15 Nr. 222).

Einflusslosigkeit des im Auslande über das Vermögen des Beklagten eröffneten Konkurses auf die vor einem deutschen Gerichte anhängige Klage.

§ 218 der deutschen Zivilprozessordnung, wonach im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen wird, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird, betrifft den von einem inländischen Gerichte eröffneten Konkurs. Dies ergiebt schon die Hinweisung auf die Bestimmungen über Aufnahme des Verfahrens über die Klage oder über Aufhebung des Konkursverfahrens. Unmöglich können damit auch Vorschriften des fremden Rechtes gemeint sein, welche möglicher Weise die Voraussetzungen und Wirkungen des Konkurses in ganz anderer Weise ordnen, eine Aufnahme des Einzelverfahrens während des Konkurses z. B. nicht oder nur beschränkt zulassen. Es können hier nur die Bestimmungen der deutschen Konkursordnung (§§ 8, 9, 132 Abs. 2, 134 Abs. 3) gemeint sein. Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. April 1889 (Annalen der bad. Gerichte 1889 S. 164)[6]).

---

[6]) S. dagegen *Mohl*, Reichsstaatsrecht S. 303 und *Laband*, Reichsstaatsrecht I. Aufl. S. 150, 155, 195 und 196.

Arrestgrund des § 797 Abs. 2 der deutschen Zivilprozessordnung.

Die Bestimmung des § 792 Abs. 2 der deutschen Zivilprozessordnung, wonach als ein zureichender Arrestgrund es anzusehen ist, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste, setzt im Inlande befindliches Vermögen des Beklagten voraus, auf welches der Arrest vollzogen werden kann. Ein Arrest auf bereits im Auslande befindliches Vermögen aus jenem Grunde ist unstatthaft. Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. Dezember 1888 (Annalen der bad. Gerichte 1889 S. 49).

Pfändung einer Forderung beim Drittschuldner im Auslande.

Die Frage, ob der deutsche Richter für befugt zu erachten ist, die Pfändung der Forderung eines Schuldners auch dann zu verfügen, wenn der Drittschuldner ein Ausländer ist und im Auslande wohnt, ist bejaht in dem Urth. des R.G. vom 2. Mai 1885 (Jurist. Wochenschrift 1885 S. 261)[7]).

Ist die Vollstreckung deutscher Urtheile in Dänemark verbürgt?
Z.P.O. § 661 Nr. 5.

Das kgl. sächs. Landgericht Dresden hat in einem am 7. November 1889 verkündeten, rechtskräftig gewordenen Urtheile der Klage auf Vollstreckung eines dänischen Urtheiles stattgegeben im Hinblick auf eine vom Kläger beigebrachte amtliche Auskunft des dänischen Justizministeriums zu Kopenhagen vom 3. Oktober 1889, welche nach der Uebersetzung des gerichtlich beeideten Dolmetschers folgendermassen lautet:

> „In Anlass Ihres hier eingereichten Antrags vom 27. v. M., in welchem vorgefragt wird, ob ein von einem deutschen Gerichte in einer Zivilsache abgegebenes Urtheil im hiesigen Lande vollstreckt werden kann, wird zur gefälligen Nachricht dienstlich mitgetheilt, dass die Vollstreckbarkeit des Urtheils wohl nur erworben werden kann mittels einer gegen den Verurtheilten anhängig zu machenden Sache, dass aber nach dem, was bisher angenommen worden, in dieser Sache dem fremdländischen Urtheile dieselbe Rechtswirkung beizumessen sein wird, als in Artikel 661 des deutschen Prozessgesetzes den ausländischen Urtheilen beigelegt ist.“

---

[7]) Verneint dagegen wird jene Frage in der Abhandlung von Landgerichtsrath Dr. *Roller* in Waldshut (Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess Bd. 10 S. 474). Dort ist unter Mittheilung der betreff. amtlichen Schreiben noch angeführt: Die schweizerischen Kantone *Zürich* und *Bern* sehen die Pfändung einer dem Schuldner gegen einen dort domizilirten Drittschuldner zustehenden Forderung durch ein deutsches Gericht nicht als Eingriff in die Justizhoheit an, daher für deutsche Gerichte Nichts entgegenstehe, eine solche Pfändung zu erlassen. Die *Baseler* (Stadt) Gesetzgebung lässt die Zustellung einer durch ein deutsches Gericht erfolgten Forderungspfändung an einen in Basel wohnenden Drittschuldner dann zu, wenn der Schuldner im deutschen Reiche wohnt, jedoch nur mit Vorbehalt.

In den Gründen des landgerichtlichen Urtheils heisst es: „Es wird von den deutschen Schriftstellern für zweifelhaft angesehen, ob in Dänemark die Gegenseitigkeit „verbürgt" sei. Zu vgl. *Wach*, Handb. des deutschen Zivilprozessrechts I S. 251 Z. 6; *Francke* in *Busch*, Zeitschrift für Zivilprozess Bd. VIII S. 71 f.; *Böhm*, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens S. 189 f. Die Ansicht *Bulmerincqs* — Völkerrecht S. 234 — dürfte auf einem Missverständnisse beruhen. — Das erkennende Gericht hält jeden berechtigten Zweifel für beseitigt durch die vom Kläger beigebrachte amtliche Auslassung des dänischen Justizministeriums. Nach dieser von massgebender Stelle abgegebenen Erklärung ist in Dänemark zwar wie nach deutschem Rechte auf Zulassung der Zwangsvollstreckung förmlich zu klagen, in dem Verfahren aber, unter Ausschluss jeder materiellen Nachprüfung, lediglich das Vorhandensein der auch nach deutschem Prozessrechte erforderlichen Voraussetzungen festzustellen. Den Worten „nachdem, was bisher angenommen worden" in dem Schreiben des dänischen Justizministeriums ist eine Einschränkung der Bürgschaft für die Gegenseitigkeit nicht zu entnehmen, weil ein künftiges Abweichen von dem bisher Rechtsüblichen in keiner Weise beanzeigt erscheint, vielmehr durch die dänische Gesetzgebung geradezu ausgeschlossen werden dürfte. Zu vgl. *Wach* a. a. O. S. 291 Note 72. (*Wengler's* Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen sächsischer Justizbehörden, Jahrgang 1890 S. 92 ff.)[8])

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Die Vollstreckung aus einem ausländischen Schiedsspruche ist zulässig, sofern solcher, was die Form seiner Abfassung, der Zustellung an die Parteien und der Niederlegung bei dem zuständigen Gerichte betrifft, den im öffentlichen Interesse gegebenen Bestimmungen des § 865 der deutschen Zivilprozessordnung entspricht. Urth. des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. Dezember 1887 (Annalen der bad. Gerichte 1889 S. 257).

Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche, insbesondere eines Schiedsspruches des Börsenschiedsgerichts zu Triest. — Verbürgung der Gegenseitigkeit mit Oesterreich.

Hierüber ist den Gründen eines Urtheils des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 14. Februar 1890 (Sammlung etc. Bd. 12 S. 532) Folgendes zu entnehmen:

„Unhaltbar ist die Behauptung des Revisionsklägers, dass nur ordentliche Staatsgerichte Entscheidungen erlassen können, denen der Karakter eines richterlichen Urtheils zukomme. Der § 660 der deutschen Zivilprozessordnung spricht nur von dem Urtheile eines ausländischen Gerichts. Auch das deutsche Prozessrecht kennt besondere Gerichte, deren Entscheidungen zweifellos die Bedeutung richterlicher

---

[8]) S. auch unten „Gesetzgebung etc.". Dänemark Nr. 10.

Urtheile zukommt, §§ 13 u. 14 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Nicht darauf kommt es an, ob das ordentliche oder ein besonders vom Gesetze zugelassenes Gericht spricht, sondern ob die Entscheidung als Akt der staatlichen Jurisdiktionsgewalt sich darstellt oder ob sie zurückzuführen ist auf die freie Vereinbarung der Parteien als einzige Quelle der getroffenen Entscheidung . . . . Mit Recht hat nun das Berufungsgericht an der Hand des österreichischen Börsengesetzes vom 1. April 1875 und des nach Anordnung desselben geschaffenen, von dem nach dem Börsengesetze zuständigen Ministerium genehmigten Börsenstatuts angenommen, dass dem Triester Börsenschiedsgerichte nicht die Eigenschaft eines auf den Vertragswillen der Parteien zurückzuführenden Schiedsgerichts, sondern die eines Gerichts zukomme, das eine von der Staatsgewalt übertragene Gerichtsbarkeit ausübt. Das Börsenschiedsgericht steht nach Art seiner vom Privatwillen unabhängigen Konstituirung, mit Rücksicht ferner auf die ihm vom Staate zugewiesene, gleichfalls vom Parteiwillen unabhängige regelmässige Kompetenz, wonach es über die an der Triester Börse abgeschlossenen Börsengeschäfte abzuurtheilen hat, auf gleicher Stufe mit den *arbitres forcés* des französischen Rechts, *Code de comm.* Art. 51 u. ff., deren Entscheidungen nicht als Ausfluss eines Privatkompromisses, sondern als Akte staatlicher Jurisdiktion betrachtet werden."

In dem obigen Urtheile ist auch festgestellt, dass in Bezug auf Vollstreckung der Urtheile sowohl im Deutschen Reiche wie in Oesterreich in der Rechtsprechung die Gegenseitigkeit als verbürgt angesehen werde [9]).

Gegenseitigkeit mit dem Kanton Bern in Bezug auf Vollstreckung von deutschen Zivilurtheilen.

Der Appellations- und Kassationshof zu Bern hat auf Verlangen um Ertheilung einer Bescheinigung über bestehende Gegenseitigkeit unterm 16. Febr. 1889 Erklärung dahin abgegeben:

dass er die nach § 388 des Berner Zivilprozessgesetzes in seine ausschliessliche Kompetenz fallende Bewilligung der Vollstreckung von Zivilurtheilen ausländischer Gerichte regelmässig ohne Prüfung der materiellen Richtigkeit derselben ertheilt, wenn:

1) die Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes ausser Zweifel steht,
2) die Rechtskraft des Urtheils von der kompetenten Behörde bescheinigt ist,
3) keine Verstösse gegen Fundamentalsätze des Prozessrechts, wie z. B. die Gestattung des richterlichen Gehörs, zu Tage liegen,
4) die Entscheidung, deren Vollstreckung begehrt wird, mit keiner im dortigen Staatsgebiete geltenden zwingenden Rechtsnorm im Widerspruche steht,

---

9) Vgl. hiezu unten unter „Rechtsprechung in Oesterreich" und *Seuffert*, Archiv Bd. 39 Nr. 171, Bd. 41 Nr. 79, Bd. 43 Nr. 312.

5) wenn nicht bekannt ist, dass Gegenrecht nicht gehalten wird.

Das mit der Vollstreckungsklage angegangene deutsche Gericht (Amtsgericht) hat auf Grund obiger Erklärung die Gegenseitigkeit verbürgt erachtet und demzufolge Vollstreckungsurtheil erlassen; die hiegegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Landgerichts vom 7. Okt. 1889 als unbegründet zurückgewiesen, in der Erwägung, dass die in der Erklärung des Appellations- und Kassationshofes zu Bern angeführten Versagungsgründe sämmtlich mit den Voraussetzungen, deren Fehlen § 661 Abs. 2 der deutschen Z.P.O. fordert, sich decken und insbesondere die in der obigen Erklärung konstatirte thatsächliche Uebung der Vollstreckung ausländischer Urtheile als genügende Verbürgung der Gegenseitigkeit zu erachten sei, zumal aus derselben hinreichende Gewähr für die Stetigkeit der Uebung entnommen werden könne.

B. Strafrecht und Strafprozess.

Beihülfe im Auslande.

Ist die als Beihülfe zu qualifizirende Thätigkeit im Auslande entwickelt, die Hauptthat dagegen im Inlande begangen, so ist die Beihülfe nicht nur im Auslande, sondern auch im Inlande geleistet worden. Urth. d. R.G. vom 18. März 1889 (Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 147).

Diebstahl auf hoher See.

Ein auf einem deutschen Handelsschiffe während der Fahrt auf hoher See verübter Diebstahl ist nach deutschem Rechte zu beurtheilen. Urth. d. R.G. vom 18. Juni 1889 (Archiv f. Strafr. v. *Goltdamer* Bd. 37 S. 288).

Deutsches Strafgesetzbuch § 4 — Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 18.

Wer sofort nach Aushändigung der Urkunde über die nachgesuchte Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des deutschen Bundesstaates, dessen Angehöriger er war, seinen Wohnsitz ausserhalb des Gebiets des Deutschen Reichs verlegt hat, kann, wenn er auch später diesen Wohnsitz wieder aufgegeben hat, wegen eines im Auslande verübten Verbrechens der Urkundenfälschung und Vergehens des Betrugs im Deutschen Reiche nicht verfolgt werden. Beschl. des bayer. Obersten Landesgerichts vom 18. April 1889 (Sammlg. der Entsch. in Strafsachen Bd. 5 S. 341).

Vertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Mai 1868, die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer betr., Art. II.

Die gegen einen bayerischen Staatsangehörigen wegen der von ihm durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika begangenen Verletzung der Wehrpflicht rechtskräftig ausgesprochene

Strafe, deren Vollstreckung noch nicht verjährt ist, kann bei Rückkehr desselben nach Bayern vollstreckt werden, auch wenn er inzwischen Angehöriger der Vereinigten Staaten geworden ist. Beschl. des bayer. Obersten Landesgerichts vom 9. Oktober 1888 (Sammlg. d. Entsch. in Strafsachen Bd. 5 S. 250).

C. Rechtshülfe.

a. Rechtshülfe unter deutschen Gerichten.

Rechtshülfe in Disziplinarsachen.

Die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 157 ff. über Rechtshülfe, insbes. § 160, können keine analoge Anwendung finden, wenn eine Landesdisziplinarbehörde gerichtliche Rechtshülfe in Anspruch nimmt. Entsch. des R.G. vom 21. Oktober 1889 (Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 438). Aus den Gründen: Wenn auch in dem Disziplinarverfahren gegen preussische Beamte (um welches es sich hier handelte) infolge von Verweisung der preuss. Landesgesetzgebung oder vermöge Analogie Bestimmungen der Reichsstrafprozessgesetzgebung Anwendung finden sollten, so müssen doch diejenigen Bestimmungen von solcher Anwendung ausgeschlossen bleiben, welche eine auf besondere Voraussetzungen begründete Zuständigkeit der Gerichte bestimmen, wie § 160. Weiter wurde erwogen, dass die Bestimmungen der §§ 157—161 des deutsch. G.V.G., welche von der Rechtshülfe handeln, wie aus § 157 in Verbindung mit § 2 des Einführungsgesetzes zum G.V.G. hervorgeht, auch in den Motiven zu den §§ 127—138 des Entwurfs (Hahn, Materialien S. 164 ff.), sowie bei der Kommissionsberathung (Hahn, Materialien S. 317) aufs bestimmteste betont ist, nur von der von den ordentlichen Gerichten gegenseitig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, also von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu leistenden Rechtshülfe handeln.

Beitreibung von Geldstrafen und Gerichtskosten.

Zum Zwecke der Beitreibung erkannter Geldstrafen und der Gerichtskosten bedarf es innerhalb des Deutschen Reiches eines Ersuchens um Rechtshülfe nicht. Die erkannten Geldstrafen sind nach § 161 des G.V.G. durch unmittelbare Beauftragung eines Gerichtsvollziehers zur Vollstreckung zu bringen, wobei nach § 162 die Inanspruchnahme des Gerichtsschreibers nachgelassen ist. Ebenso kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden. Beschluss des R.G. vom 19. Dezember 1889 (Entsch. Bd. 25 S. 364).

Kommissarische Vernehmung nach § 222 der deutschen Strafprozessordnung.

Wenn ein Amtsgericht unter Bezugnahme auf § 222 der Strafprozessordnung die kommissarische Vernehmung anordnet, ist vorauszusetzen, dass dasselbe einen der in § 222 bezeichneten Fälle zu-

treffend erachtet und kann alsdann der ersuchte Richter nicht deshalb das Ersuchen ablehnen, weil nach seiner Auffassung keine der Voraussetzungen der fraglichen Gesetzesstelle vorliege. Beschluss des O.L.G. Stuttgart vom 21. Dezember 1889 (Jahrbücher der Württemberg. Rechtspflege Bd. 3 S. 85).

Rechtshülfegesetz von 1869.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869, die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde betreffend, ist auf den Verkehr des Ehrengerichts der Anwaltsordnung mit den Gerichten anderer deutscher Bundesstaaten nicht anwendbar. Beschluss des O.L.G. Darmstadt vom 28. Januar 1890 (Archiv für prakt. Rechtswissenschaft Bd. 16 S. 76).

b. Rechtshülfe gegenüber dem Auslande.

Auslieferung von Verbrechern.

Hat das Ausland auf Grund eines mit Deutschland geschlossenen Vertrags einen flüchtigen Verbrecher an Deutschland ausgeliefert, so kann der Grund der Auslieferung, sowie die Form desselben niemals Gegenstand eines der Strafverfolgung entgegenzusetzenden Einwandes sein. — Wird der Ausgelieferte wegen eines anderen, vor seiner Auslieferung begangenen Delikts als wegen des in der Auslieferungsurkunde gedachten strafrechtlich verfolgt und verurtheilt, so ist eine Rechtsnorm verletzt worden und unterliegt das Urtheil der Aufhebung. Urth. des R.G. vom 29. August 1888 (Archiv für Strafrecht v. *Goltdamer* Bd. 36 S. 404).

Beitreibung ausländischer Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

Die bei einem ausländischen Gerichte erwachsenen Untersuchungs- und Straferstehungskosten können nicht im Wege einer bei einem inländischen Gerichte erhobenen Klage rechtswirksam geltend gemacht werden, da kein zivilrechtliches Verhältniss besteht, sondern nur ein öffentlich rechtliches, und ohne Staatsvertrag die Beitreibung im Inlande nicht zulässig ist. Beschluss des Amtsgerichts Waldshut 1889 (Annalen der bad. Gerichte 1889 S. 313).

Die Redaktion der bezeichneten Zeitschrift bemerkt hiezu ganz richtig, dass die ergangene Entscheidung schon durch den völkerrechtlichen Grundsatz sich rechtfertige, dass kein souveräner Staat zur Vollstreckung der im Auslande gegen einen Inländer ergangenen Strafurtheile mitwirkt.

Frankreich.

Bericht über französische Rechtsprechung in Bezug auf internationales Privatrecht.

Mitgetheilt von Herrn
L. Beauchet,
Professor an der Universität in Nancy.

I. Zivilrecht.

Persönliche Handlungsfähigkeit.

Der Franzose, welcher im guten Glauben und ohne alle Kenntniss davon, dass ein Fremder in seinem Lande mit einem Rechtsbeistand *(conseil judiciaire)* versehen ist, von demselben als Deckung für Lieferungen einen von ihm allein ohne Mitwirkung seines Rechtsbeistandes unterzeichneten Wechsel erhalten hat, kann die Zahlung dieses Wechsels gegen den Unterzeichner vor den französischen Gerichten einklagen, soweit dieselben in der Sache selbst zuständig sind. (Paris, 20. März 1890, G. P. 90. 1. 710).*) — Dieses Urtheil entspricht der Rechtspraxis, welche in der Anwendung des heimathlichen Gesetzes eines Ausländers gewisse Modifikationen eintreten lässt, besonders wenn das Interesse eines Franzosen mit im Spiele ist. Aber die meisten Autoren machen, und wir glauben mit Recht, in der Anwendung des die Geschäftsfähigkeit des Ausländers betreffenden Gesetzes nur in dem Falle eine Ausnahme, wenn derselbe seinen Stand und seine Handlungsunfähigkeit betrügerischerweise verheimlicht hat: *„fraus omnia corumpit“*.

Ehescheidung.

1. Die Befugniss, Ehescheidung zu verlangen, gehört unter diejenigen Rechte, welche im eigentlichen Sinne Privatrechte heissen, deren Genuss im Prinzip gemäss Artikel 11 des *Code civil* ausschliesslich den Landesangehörigen vorbehalten ist. Der Aufenthalt eines Ausländers in Frankreich, mag er auch noch so langjährig sein, kann ihm dieses Recht nicht verschaffen, welches nur aus einer vorschriftsmässigen Ermächtigung, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, hervorgehen kann; der nach dem Gesetze seines Heimathlandes eingetretene Verlust seiner ursprünglichen Nationalität kann keinen Einfluss auf seine Stellung gegenüber dem französischen Gesetze haben,

*) Abkürzungen:
D. P. = Dalloz périodique,
S. = Sirey,
P. F. = Pandectes francaises périodiques,
G. P. = Gazette du Palais,
Ann. = Annales de droit commercial.

und für die Rechtsverluste, welche er sich möglicherweise in seiner Heimath durch seine Abwesenheit zugezogen hat, kommt ihm in Frankreich kein Ersatz zu. (*trib. civ. Seine,* 20. Mai 1890, G. P. 90. 1. 793). In dem vorliegenden Falle berief sich der Kläger auf die Bestimmungen des Art. 21 des deutschen Gesetzes vom 1. Juni 1870, nach dessen Wortlaut die deutschen Unterthanen, welche das Reichsgebiet seit 10 Jahren verlassen haben, ihrer Nationalität verlustig gehen, infolgedessen kein deutsches Gericht nach dem Wortlaut der deutschen Gesetze augenblicklich zuständig wäre, um über seinen Prozess Recht zu sprechen, und er also ausser Stande wäre, seine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Diese Behauptung hat der Gerichtshof I. Instanz zu Paris nicht gelten lassen. Die Entscheidung widerspricht nach unserer Ansicht der herrschenden Rechtspraxis und könnte zu schweren Unzukömmlichkeiten führen.

2. Im Falle, wo ein in der Schweiz naturalisirter Franzose sich in diesem Lande hat scheiden lassen, kann die Frau, welche das Urtheil vollzogen hat, indem sie auf die Gütergemeinschaft verzichtete und die Regulirung der ihr hierauf zustehenden Vergütungsforderungen annahm, sich hinterher nicht dem Vollzug der Liquidation in Frankreich widersetzen unter dem Vorwand, es handle sich um eine Statusfrage, und die Entscheidung der Schweizer Gerichte könnte gegen sie nicht geltend gemacht werden. (Paris 10. Mai 1889, P. F. 90. 5. 17.)

Ehevertrag.

1. Um bei einer ohne Ehevertrag zwischen einem Ausländer und einer Französin eingegangenen Ehe das anwendbare Güterrechtssystem festzustellen, ist zu untersuchen, welches die wahrscheinliche Absicht der Parteien gewesen ist, und der Richter kann in Erwägung der die Verehelichung begleitenden Umstände entscheiden, dass sie sich stillschweigend dem System der gesetzlichen Gütergemeinschaft haben unterwerfen wollen. (Paris, 12. Juli 1889, P. F. 90. 5. 1.) — Diese Lösung entspricht der Anschauung, welche heutzutage in der Theorie und in der Rechtspraxis vorzuwiegen scheint und wonach zur Feststellung des auf die Güter der Ehegatten anzuwendenden Güterrechts-Systemes nur ihr muthmasslicher Wille in Betracht zu ziehen ist. Was die Umstände anlangt, nach denen sich der Wille feststellen lässt, den bei den Parteien die Annahme des gesetzlichen Systemes voraussetzt, so liegt hier eine Thatfrage vor, worüber dem Richter die absolute Entscheidung zukommt, welche der Beurtheilung des Kassationshofes entzogen ist. (Cass. 18. Mai 1886, P. F. 86. 1. 156.)

2. Nach denselben Grundsätzen wurde entschieden, dass, obwohl das System der gesetzlichen Gütergemeinschaft in Ermangelung einer gegentheiligen Vereinbarung in Frankreich nach Art. 1393 des *Code civil* das gemeine Recht sein soll, die in diesem Texte enthaltene Regel, welche auf der muthmasslichen Absicht der Parteien beruht, sich nicht auf die ausserhalb Frankreichs zwischen einem Franzosen

und einer Ausländerin geschlossenen Ehen erstreckt, und dass in diesem Falle die Richter zur Fesstellung des auf die Privatinteressen der Ehegatten anwendbaren Systemes nach den besonderen, mit jedem Falle verbundenen Umständen ermitteln müssen, welches der Wille der Kontraktirenden gewesen ist (trib. civ. Seine 22. Mai 1890, G. P. 90. 1. 791).

Wohnsitz.

Eine Frau kann sich auf die ihrem Gatten als Ausländer bewilligte Ermächtigung, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, berufen. (Paris, 13. Aug. 1889, D. P. 90. 2. 161.) — Vor dem neuen Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889 war die Frage, ob die einem ausländischen Familienoberhaupt bewilligte Ermächtigung, Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, von seiner Frau und seinen minderjährigen Kindern beansprucht werden könnte, sehr bestritten. Heute erscheint es nicht mehr zweifelhaft, dass die Ermächtigung eine kollektive Wirkung hat. In der That lässt das oben angeführte Gesetz von 1889 nicht mehr den streng persönlichen Karakter zu, welchen früher die Naturalisation bot, denn nach seinem Art. 12 erstreckt sich die von einem Ausländer erworbene Naturalisation vollrechtlich auf seine minderjährigen Kinder und auf seine Frau. Ebenso können auch die grossjährigen Kinder auf ihren Antrag in den zu Gunsten des Familienoberhauptes gefassten Naturalisations-Beschluss mit aufgenommen werden; daraus geht implicite hervor, dass der Frau und den Kindern auch die Erlaubniss zum Wohnsitze, welcher die unerlässliche Vorbedingung zum Wechsel der Nationalität ist, zugute kommen muss. Die umfassende Wirkung der Erlaubniss zum Wohnsitze leitet sich auch noch aus Art. 13—3^0 des Gesetzes von 1889 her, nach dessen Wortlaut die Frau und die minderjährigen Kinder des Ausländers, welcher diese Erlaubniss erhalten hat und gestorben ist, bevor er die Naturalisation erlangte, sich auf die dem Gatten und Vater bewilligte Ermächtigung stützen kann, welche er beantragt hat, um ihre Naturalisation in Frankreich zu erlangen.

Hypothek.

Die gesetzliche zu Gunsten der verheiratheten Frau auf dem Immobiliar ihres Gatten ruhende Hypothek ist eine Schöpfung des Privatrechts und kann folglich nicht von der ausserhalb Frankreichs mit einem Ausländer verheiratheten Ausländerin beansprucht werden. Gleichwohl verhält es sich anders, und die ausländische Frau hat ein Recht auf die gesetzliche Hypothek im Falle diplomatischer Reziprozität. Uebrigens braucht die diplomatische Reziprozität, um dies zu bewirken, nicht identische Privatrechte zum Inhalt zu haben; es genügt, wenn diese Rechte zu den Vorzugsrechten der Gläubiger gehören, dass man sie mit gleicher Geltung in den Gesetzgebungen der beiden Länder findet, welche sie gegenseitig den Landesangehörigen bewilligt haben. Aber die Gültigkeit der gesetzlichen Hypothek der ausländi-

schen Frau unterliegt der Beobachtung der vom französischen Gesetz aufgestellten Regeln, namentlich des Art. 1328 des *Code civil*, welcher verlangt, dass die Akte, um gegen Dritte wirksam zu sein, ein sicheres Datum haben müssen. (Paris, 13. August 1889, D. P. 90. 2. 161.) Diese Entscheidung entspricht der konstanten Rechtspraxis, welche sich über den Karakter der gesetzlichen Hypothek der verheiratheten Frau gebildet hat. Man gibt übrigens allgemein zu, dass die im Interesse Dritter vorgeschriebenen Formalitäten, namentlich die bei Uebertragung von Immobiliar oder einer Hypothek vorgeschriebenen Massregeln der Publizität nach dem Territorialgesetz geregelt sein müssen. Es muss sich daher geradeso mit den Regeln verhalten, welche vorschreiben, dass ein Akt ein sicheres Datum haben muss, um Dritten entgegengestellt werden zu können.

Nationalität.

1. Wer auf französischem Gebiet von einem Vater geboren ist, der auf einem im Augenblick seiner Geburt mit Frankreich vereinigten und seitdem wieder abgetretenen Gebiet zur Welt kam, ist anzusehen, als sei er in Frankreich von einem Ausländer geboren, welcher selbst hier geboren wurde. So verhält es sich speziell mit dem in Frankreich Geborenen, dessen Vater auf einem kraft des Vertrags von 1814 wieder abgetretenen Gebiet geboren war. (Cassation, 22. April 1890, G. P. 90. 1. 772.) Diese zum erstenmal durch ein Urtheil der Kriminal-Kammer vom 7. Dezember 1883 bestätigte Lösung scheint zu einer konstanten Rechtspraxis werden zu wollen.

2. Die Bestimmungen des Art. 21 des *Code civil*, welche denjenigen mit Verlust seiner Eigenschaft als Franzosen bedroht, der ohne Ermächtigung der Regierung Militärdienst im Auslande genommen hat, kann nicht auf den Franzosen Anwendung finden, der in einem Lande wohnhaft, wo der Bürgerkrieg ausbricht, dort in eine zum Schutze der Personen und Güter der Einwohner gegen die Ausschreitungen einer der in den Kampf verwickelten Parteien organisirte Freiwilligen-Abtheilung eintritt und keinen Sold von der Gemeinde oder dem Staate bezieht. (Cassation, 30. April 1890, G. P. 90. 1. 760.) — Vor dem Gesetze vom 26. Juni 1889 waren Theorie und Rechtspraxis einig in der Entscheidung, dass der im Auslande ohne Ermächtigung der Regierung genommene Militärdienst nur dann den Verlust der französischen Nationalität nach sich ziehe, wenn die Einreihung in das reguläre Heer eines fremden Staates stattgehabt hat, aber nicht, wenn sie in Freikorps oder aber im Solde eines Prätendenten oder einer nicht anerkannten Regierung stattgefunden hat. Diese Lösung muss noch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zugelassen werden, welches in dieser Hinsicht den Wortlaut des alten Art. 21 des *Code civil* nicht geändert und sich darauf beschränkt hat, denselben im Art. 17—4° wieder aufzuführen.

3. Die Auslegung des neuen Nationalitätsgesetzes vom 26. Juni 1889 hat mehrere gerichtliche Entscheidungen veranlasst. Von den wichtigsten heben wir diejenigen hervor, nach deren Inhalt a) das Gesetz vom 26. Juni 1889 keine rückwirkende Kraft hat und folglich der in Frankreich von einem Ausländer Geborene, welcher dem Gesetze vom 7. Februar 1851 gemäss in dem Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Grossjährigkeit sich auf seine Eigenschaft als Ausländer berufen hat, nicht verlangen kann, dass er in Anwendung des Art. 8 § 3 des neuen Gesetzes als französischer Bürger erklärt werde, gestützt auf die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes und auf die Wohlthat eines neuen Rechtes, welche für ihn aus dessen Bestimmungen hervorginge (*trib. civ.* Lille, 5. Dezember 1889, G. P. 90. 1. 185). b) Gemäss demselben Grundsatze, dass das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, kann derjenige nicht für einen Franzosen erklärt werden, welcher als Kind eines im Auslande geborenen Vaters in Frankreich zur Welt kam und seine Grossjährigkeit unter der Herrschaft des alten Art. 9 des *Code civil* erreicht hat, weil er zur Zeit seiner Grossjährigkeit in Frankreich wohnhaft und vor Ueberschreitung seines 22. Jahres im Augenblick der Kundmachung des neuen Gesetzes die Eigenschaft eines Franzosen gemäss dem Art. 8 § 4 der neuen Fassung nicht abgelehnt hätte. c) Wenn nach dem Inhalte des durch das Gesetz von 1889 modifizirten Art. 8 § 1 des *Code civil* das uneheliche Kind, dessen Herkunft während seiner Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Urtheil festgestellt worden ist, der Nationalität desjenigen seiner Eltern folgt, in Bezug auf welchen der Beweis seiner Abstammung zuerst erbracht ist, so ist die Nationalität, welcher das minderjährige Kind folgt, nothwendigerweise diejenige, welche seinem Vater oder seiner Mutter am Tage seiner Geburt selbst eigen war und nicht diejenige, welche der Anerkennende seitdem möglicherweise erworben hat, und welcher er gerade an dem Tage zu eigen hatte, wo diese Anerkennung erklärt wurde. (Nancy, 25. März 1890, G. P. 90. 1. 627.) d) Die Bestimmung des durch das Gesetz von 1889 modifizirten Art. 12 § 3 des *Code civil,* welche unbeschadet der Möglichkeit der Ablehnung zur Zeit der Grossjährigkeit die Eigenschaft von Franzosen vollrechtlich den minderjährigen Kindern des naturalisirten Ausländers zuertheilt, hat eine allgemeine Tragweite und findet nicht nur auf die Naturalisation durch Dekret, sondern auf jede Art der Erwerbung der französischen Nationalität mit der Gunst des Gesetzes Anwendung; insbesondere wird Franzose, unbeschadet der Möglichkeit der Ablehnung bei seiner Grossjährigkeit, das minderjährige uneheliche Kind einer Ausländerin, welche dasselbe anerkennt, nachdem sie die französische Nationalität durch Verheirathung mit einem Franzosen erworben hat. (Gleiches Urtheil.)

Naturalisation.

1. Einer ständigen Rechtspraxis gemäss, nach welcher die von einem Franzosen im Auslande einzig zum Zwecke der Umgehung des

französischen Gesetzes erworbene Naturalisation in Frankreich keine Rechtswirkung haben kann, wurde entschieden, dass, wenn ein Ehegatte französischer Herkunft sich einzig zu dem Zweck als Ausländer naturalisiren lässt, um so ausserhalb Frankreichs eine vom französischen Gesetze verbotene Ehescheidung durchzusetzen, diese Naturalisation gegenüber der Frau nicht geltend gemacht werden kann, und diese wohl berechtigt ist, vor den französischen Gerichten die Nichtigkeit der zweiten Ehe zu betreiben, welche ihr Gatte nach seiner Scheidung im Auslande eingegangen hat. (Paris 14. März 1889, D. P. 90. 2. 88.)

2. Die Naturalisation eines Franzosen im Ausland kann nicht als betrügerisch angesehen werden, wenn dieselbe vorschriftsmässig durch ein Dekret der französischen Regierung genehmigt worden ist. (Cass. 25. März 1889, S. 90. 1. 145.)

3. Die von einem minderjährigen Franzosen im Auslande erworbene Naturalisation hat die Denationalisirung zur Folge, wenn der Franzose seit seiner Grossjährigkeit die Kundgabe seines Willens erneuert und von den ausländischen Behörden eine Bestätigung darüber erhalten hat. Die Entscheidung, welche konstatirt, dass eine im Auslande erworbene Naturalisation den vom ausländischen Gesetze vorgeschriebenen Gültigkeitsbedingungen genügt, ist endgültig und fällt nicht unter die Beurtheilung des Kassationshofes. Derselbe Karakter kommt der Entscheidung zu, welche erklärt, dass das Naturalisationsgesuch frei von jedem betrügerischen Hintergedanken gegenüber dem französischen Gesetze war. (Cass. 26. Februar 1890, G. P. 90. 1. 610.)

Literarisches Eigenthum.

Wenn ein ausländischer Verfasser oder dessen Stellvertreter in Frankreich einem französischen Verleger, dessen offenkundiger Wunsch es ist, den Schutz des französischen Gesetzes zu geniessen, das Recht der Vervielfältigung eines musikalischen Werkes, welches in Frankreich zum erstenmal veröffentlicht wird, abtritt, so muss das Werk als französisch gelten; demzufolge kann die Dauer des Schutzes einzig durch die Vorschriften des französischen Gesetzes bestimmt werden, ohne dass diejenigen des ausländischen Gesetzes in Betracht zu ziehen sind. (Paris, 22. Nov. 1888, S. 90. 2. 121.) — Wenn man in der Theorie und vom gesetzgeberischen Standpunkt aus über die Frage streiten kann, welches das Kriterium sei, nach dem man sich in der Bestimmung der Nationalität eines Werkes richten müsse, so erscheint es nicht zweifelhaft, dass vom Standpunkt des französischen Gesetzes aus der Ort der Veröffentlichung allein für die Frage in Betracht zu kommen hat, ob ein Werk französisch oder ausländisch ist.

Erbrecht.

1. Der französisch-schweizerische Vertrag vom 15. Juni 1869 hat mit der Ertheilung der Kompetenz an die schweizerischen Gerichte zur Entscheidung über die Streitigkeiten bezüglich der Liquidation und der Theilung des testamentarischen oder nicht testamentarischen

Nachlasses eines in Frankreich gestorbenen Schweizers und bezüglich der zwischen den Erben und den testamentarisch von ihm Bedachten anzustellenden Berechnungen, und mit der Stipulirung, dass man sich bei der Theilung, Lizitation und der Veräusserung der Immobilien nach den Gesetzen des Landes, wo sie gelegen sind, zu richten habe, gerade anerkannt, dass die Mobiliar-Nachlässe nach dem Gesetz oder den Personalstatuten der Heimath des Verstorbenen zu regeln seien; folglich bleibt die Befugniss des Schweizers in Bezug auf die Verfügung über das Mobiliar, aus welchem sein Nachlass besteht, den bei ihm geltenden Personalstatuten unterworfen; die gesetzlichen Erben können als Unterthanen der Schweiz über die in Frankreich hinterlassenen Mobilien des Testators den Vorbehalt oder das Sonderrecht beanspruchen, welches ihnen das schweizerische Gesetz gewährt, und dies selbst dann, wenn der Erblasser entgegen diesem Gesetz testamentarische Universalerben eingesetzt haben sollte, welche nach dem Wortlaut des französischen Gesetzes ein Recht auf den Gesammt-Nachlass hätten. (Cass. 11. Februar 1890, P. F. 90. 1. 90.)

2. Der Verwalter des Nachlasses eines Ausländers, welcher ermächtigt worden war, in Frankreich zu wohnen und daselbst seine Hauptniederlassung hatte, ist trotz der Aufstellung eines anderen Verwalters durch ein ausländisches Gericht berechtigt, alle nützlichen Massregeln zu ergreifen und, selbst hinsichtlich der Ausländer, welche sich als Inhaber von Werthstücken oder zur Feststellung von deren Bedeutung nöthiger Stücke finden, die Grösse dieser Erbschaft zu konstatiren. (trib. civ. Seine, 6. Februar 1890, G. P. 90. 1. 350.)

3. Der Ausländer ist hinsichtlich seines Mobiliar-Nachlasses nur von dem Gesetze seines Heimathlandes abhängig; in dieser Hinsicht ist es unerheblich, dass er thatsächlich seinen Wohnsitz in Frankreich gehabt hat. Eine solche Unbeständigkeit hat stets gewisse Folgen, namentlich was die Bestimmung des zuständigen Richters betrifft, lässt aber den Grundsatz der Anwendung des heimathlichen Gesetzes des Erblassers unberührt. (Aix, 27. März 1890, G. P. 90. 1. 601.)

II. Handelsrecht.

Zusammenstoss (zur See).

1. Der Ausländer, welcher vor einem französischen Gerichtshof wegen eines durch ein ausländisches ihm gehöriges Schiff in ausländischen Gewässern verursachten Zusammenstosses verklagt ist, kann auf Grund der Artikel 435 und 436 des Handelsgesetzbuches Antrag auf Abweisung der Klage stellen; dieser Antrag kann übrigens gegen die Versicherer des vom Zusammenstoss betroffenen Schiffes gerichtet werden, sei es, dass sie in ihrem eigenen Namen, nach Art. 1382 des C. civ. auf Ersatz des Schadens klagen, dass sie die Klage gegen den Urheber dieses Schadens richten, nachdem sie sich

in das Klagrecht haben subrogiren lassen. (Paris, 1. August 1888, Ann. 89 p. 19.) — Dieses Urtheil schliesst sich an die Theorie an, welche in der französischen Rechtsprechung vorwiegt, und welche in der Frage, welcher Gesetzgebung die Bestimmung der zu erfüllenden Förmlichkeiten zukommt, um die Entschädigungsklage wegen eines Zusammenstosses und die mit deren Nichtbeachtung verbundene Abweisung zu wahren, sich für das Gesetz des Gerichts entscheidet, bei welchem die Klage anhängig ist.

2. Der von dem Zusammenstoss betroffene Kapitän ist mit seiner Klage gegen den Urheber des Unfalls abzuweisen, wenn er bei seiner Landung in einem fremdländischen Hafen sich damit begnügt hat, vor dem französischen Konsul zu protestiren, ohne dass dieser Protest gerichtlich angezeigt wurde, und selbst ohne dass ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde. (Montpellier, 10. Juli 1889, G. P. 90. 1. 39.)

3. Wenn der Artikel 15 des internationalen Abkommens vom 1. September 1884 über die Zusammenstösse den beiden Kapitänen nur vorschreibt, an Steuerbord zu kommen, wenn sie sich sehen, so verbietet er ihnen nicht, es zu thun, wenn sie sich nicht sehen; man kann also dem Kapitän nicht einen Fehler vorwerfen, welcher dieses Manöver ausgeführt hätte im Falle, wo er, ohne das andere im Nebel verborgene Schiff zu sehen, die Dampfpfeife vor sich gehört hätte. (Gleiches Urtheil.)

Seeversicherung.

Durch eine in einer Seeversicherungspolice, welche ein Franzose im Ausland mit einer fremdländischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, angebrachte Klausel kann für den Fall eines Rechtsstreites rechtswirksam die Zuständigkeit des Gerichtshofs des Ortes, wo die Police unterschrieben wurde, begründet werden, welches auch der Wohnsitz des Versicherten sei (Cassation, 13. März 1889, Ann. 89 p. 143). — Die Rechtskraft der in eine Seeversicherungspolice eingetragenen schiedsrichterlichen Klausel wird in der Theorie und in der Rechtsprechung zugegeben.

Konkurs.

Die Handelsgerichte sind nicht zuständig für die Entscheidung über die Klage auf Vollstreckung fremdländischer Urtheile, welche einen Konkurs erklärt und einen gerichtlichen Vergleich bestätigt haben. (Handelsgericht der Seine, 25. April 1890, G. P. 90. 1. 716.) — Die Rechtsprechung in diesem Sinne ist konstant.

Zinsen.

Die von einem Handelshause im Auslande, wo es seinen Sitz hat, nachgesuchte Krediteröffnung, welche von ihm an diesem Sitze anerkannt und unter seine Aktiva eingetragen wird, zur Verwendung bei seinen Operationen an den verschiedenen Plätzen in den Ländern, wo es Beziehungen hat, kann nicht unter das französische Gesetz über

den Zinsfuss vom 3. September 1807 fallen. (Cass. 19. Februar 1890, G. P. 90. 1. 460.) — Die französische Rechtsprechung und die grosse Mehrheit der Autoren haben immer zugegeben, dass das Gesetz vom 3. September 1807 nur ein rein lokales Interesse habe, indem es nicht hindere, dass die Gerichte nach einem ausländischen Gesetz rechtsgültig gemachte Zinsbedingungen zu einem höheren Fusse als dem des französischen Gesetzes anerkennen. Der Kassationshof gibt sogar zu, dass in dem Falle, wo die Anleihebedingungen zwischen den Parteien in Frankreich geregelt worden sind, es genügt, wenn diese Anleihe im Auslande realisirbar war und thatsächlich realisirt wurde, damit das ausländische Gesetz anwendbar sei.

Wechsel.

1. Das im Auslande nach den vom ausländischen Gesetze vorgeschriebenen Formen bewirkte Indossament eines Handelspapieres ist in Frankreich gültig, selbst dann, wenn die Form gegen das französische Gesetz verstösst. So verhält es sich mit dem Indossament eines Wechsels, das in Belgien bewirkt und nicht datirt wurde, indem das Fehlen des Datums nach dem belgischen Gesetze die Gültigkeit des Indossaments nicht ungültig macht. (Paris, 14. Dezember 1888, D. P. 90. 1. 60.) — Rechtsprechung und Theorie sind in Frankreich einig in der Anerkennung der Anwendung der Regel „*locus regit actum*“ sowohl bei der Ausgabe als bei dem Indossament eines Handelspapiers, eine Regel, welche in Art. 85 der deutschen Wechselordnung ausdrückliche Anerkennung gefunden hat.

2. Im selben Sinne ist geurtheilt worden, dass im Auslande zu Gunsten eines dritten, französischen Inhabers indossirte Wechsel (Tratten) rechtsgültig sind, obwohl das Indossament in blanco geschehen ist, wenn diese Art des Indossaments nach der ausländischen Gesetzgebung statthaft ist. (Paris, 19. Januar 1889, Ann. 89 p. 44.)

Gewerbliches Eigenthum.

1. Die Neuheit einer Erfindung kann dadurch bewiesen werden, dass der Erfinder auf Grund einer offiziellen Prüfung der zur Unterstützung seines Gesuches beigebrachten Beweise sich ein Patent in Deutschland hat ausstellen lassen. (Nancy, 7. Mai 1889, D. P. 90. 2. 145.) — Diese Lösung erscheint uns als zu absolut. In der That, wenn nach den Art. 13 ff. des deutschen Gesetzes vom 25. Mai 1877 das Patentgesuch erst nach einer Art Untersuchung, welche sich nicht nur auf die Regelmässigkeit dieses Gesuches, sondern auch auf die Patentfähigkeit der Erfindung erstreckt, vom Patentamt zugelassen wird, so bildet diese vorgängige Prüfung doch keinen Beweis, sondern nur eine Vermuthung für die Neuheit der Erfindung. Nach den Art. 27 ff. des Gesetzes behalten die betheiligten Parteien das Recht, auf Nichtigkeit des Patents zu klagen und folglich zu beweisen, dass die Erfindung, für welche ein Patent bewilligt worden ist, nicht den Karakter der Neuheit besitzt.

2. Wenn ein französischer Geschäftsmann in Frankreich eine Fabrikmarke deponirt hat, deren er sich seit langen Jahren bediente, so ist diese Deponirung selbst dann gültig, wenn vorher dieselbe Marke durch ein ausländisches Handelshaus in einem fremden Staate, der keinen diplomatischen Vertrag mit Frankreich hatte, deponirt worden wäre; es schuldet demzufolge der Nachahmer dieser Marke Schadenersatz mit Zinsen und kann die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände selbst dann angeordnet werden, wenn der Fabrikant, welcher auf Rechnung des ausländischen Hauses handelt, im guten Glauben handelte. (Riom, 13. Juni 1888, D. P. 90. 2. 126.) — Diese Lösung konnte nach unserer Meinung keinen Zweifel entstehen lassen, denn in dem vom französischen Gesetz über die Fabrikmarken angenommenen System ist die Deponirung einfach eine Erklärung des Eigenthumsrechts der Marke, und dieses Recht besteht schon vor der Deponirung von dem Tage an, wo der Deponirende Gebrauch von seiner Marke gemacht hat.

3. Wenn auch nach dem Gesetze vom 26. November 1873 die Bestimmungen der betreffs der Fabrikmarken gültigen Gesetze zu Gunsten der Ausländer unter der Bedingung anwendbar sind, dass die Gesetzgebung ihres Landes oder internationale Verträge den Franzosen dieselben Garantien zusichern, so unterstellt der Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 in solchem Falle den Schutz der ausländischen Marken ihrer vorgängigen Deponirung auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts des Departement der Seine; folglich kann der Italiener, welcher nach der Konvention vom 20. März 1883 Schutz seiner Marke geniesst, aber eine regelrechte Deponirung der Marke im Ursprungslande und eine Deponirung in Frankreich bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts der Seine nicht nachweist, in Frankreich wegen widerrechtlicher Aneignung oder Nachahmung der Marke den Rechtsweg nicht betreten. Dieselben Grundsätze sind anwendbar in den Seestädten der Levante im Falle der vor der französisch-konsularischen Jurisdiktion betriebenen Rechtsverfolgung. (Aix, 7. Februar 1890, Ann. 90 p. 79.) — Der in die Kategorie Derjenigen gehörige Ausländer, welchen die französische Gesetzgebung (Gesetze vom 23. Juni 1857 Art. 5 und vom 26. Nov. 1873 Art. 9) in Frankreich das Eigenthumsrecht ihrer Marken gewährleistet, muss, wenn er sich in Frankreich deren Gebrauch sichern will, ihre Deponirung entweder auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts seines Wohnorts oder, wenn er nicht in Frankreich wohnhaft ist, auf der des Gerichts des Ortes, wo seine Hauptniederlassung ist, oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung in Frankreich, auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts der Seine bewirken. Erst nach dieser Deponirung kann der Ausländer strafrechtliche Verfolgung wegen der rechtswidrigen Nachahmung oder Aneignung seiner Marke führen.

Ausländische Handelsgesellschaft.

1. Englisch ist, welches auch die Nationalität der Mehrheit ihrer Aktionäre oder Verwalter sein mag, die in London gegründete Handelsgesellschaft, welche dort ihren Sitz hat und dort als solche nach dem Gesetze betreffend die Handelsgesellschaften eingetragen ist; folglich muss zur Liquidation dieser Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des englischen Gesetzes geschritten werden. Nach der Vorschrift dieses Gesetzes können die gerichtlich ernannten Liquidatoren nicht ohne Weiteres von den Aktionären einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nachzahlung fordern, sondern nur auf Grund eines kontradiktorisch zwischen den Liquidatoren und den Aktionären erlassenen und einem jeden der letzteren notifizirten gerichtlichen Beschlusses. Bei Nichtbeobachtung dieser letzteren Vorschrift ist die von Liquidatoren vor den französischen Gerichten erhobene Klage auf Nachforderung abzuweisen. (Paris, 23. Jan. 1889, Ann. 89 p. 111.) — Was die Nationalität der Gesellschaften betrifft, so haben sich die französischen Gerichte mehrmals geweigert, solche als ausländisch zu betrachten, welche sich nur zum Zwecke der Umgehung der Strenge der französischen Gesetze im Auslande konstituirt hatten. Die in der Theorie wie in der französischen Rechtsprechung am meisten geltende Meinung geht dahin, dass die Nationalität einer Gesellschaft durch den Ort ihrer Hauptniederlassung bestimmt wird. Nur weichen die Autoren und die Urtheile von einander ab, wenn es sich um die Bestimmung handelt, was unter Hauptniederlassung zu verstehen ist. Für die einen ist die Hauptniederlassung nach Art. 102 des C. civ. der Sitz der Gesellschaft, d. h. ihr Verwaltungssitz; für die anderen ist es der thatsächliche Mittelpunkt des Betriebes und der gesellschaftlichen Angelegenheiten. — Das oben angeführte Urtheil erkennt übrigens gemäss einer konstanten Rechtsprechung an, dass die ausländischen juristischen Personen, wenn sie ihren Betrieb in Frankreich haben, von den in jenem Lande gültigen Gesetzen abhängig bleiben, wo sie sich konstituirt haben, und dass sie ebenso einen Personalstatus haben wie die physische Person jenseits der Grenzen ihres Vaterlandes.

2. Eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung sich im Auslande befindet, besteht gesetzlich und nicht als einfache wirkliche Gesellschaft in Frankreich, sobald die vom ausländischen Gesetze für seine Gründung vorgeschriebenen Bedingungen vorschriftsmässig befolgt sind. Wenn die französische Filiale dieser Gesellschaft durch ein französisches Gericht in Konkurs erklärt worden ist, kann der in der Folge ernannte Konkursverwalter einen französischen Aktionär auf Abzahlung seiner Aktienwerthe verklagen, ohne dass dieser dagegen auf die Behauptung sich stützen könnte, dass die ausländischen Urtheile, welche die Liquidation der Gesellschaft und Forderungen auf Nachzahlung anordnen, in Frankreich nicht für vollstreckbar erklärt worden sind. Der beklagte Aktionär wäre nicht berechtigt, sich dar-

über zu beschweren, dass er nicht vor das ausländische Gericht beigeladen worden sei; er konnte solches gar nicht, ohne seinen natürlichen Richtern entzogen zu werden, weil es sich um eine in Frankreich durch einen Franzosen eingegangene Verpflichtung handelt. (Paris, 14. Nov. 1889, Ann. 90 p. 53.) — Die französische Rechtsprechung, welche den Grundsatz der Universalität und Einheit des Konkurses nicht anerkennt, gibt zu, dass eine ausländische Gesellschaft in Frankreich in Konkurs erklärt werden kann, selbst wenn sie daselbst nur eine einfache Filiale hat; damit die Konkurserklärung der Gesellschaft in Frankreich möglich sei, genügt es, wenn sie daselbst Handel treibt, irgend eine Niederlassung dort hat, wäre sie auch von untergeordneter Bedeutung. Wenn die Gesellschaft gleichfalls im Auslande in Konkurs erklärt worden ist, so bestehen nach diesem System die beiden Konkurse gänzlich unabhängig von einander, und es können folglich, wie das obenangeführte Urtheil zugegeben hat, die vom französischen Konkursverwalter verfolgten Schuldner des französischen Konkurses nicht einwenden, dass der ausländische Konkurs in Frankreich nicht vollstreckbar erklärt worden sei, um sich diesen Verfolgungen zu entziehen.

3. Dem gleichen Prinzip entsprechend ist ein Urtheil dahin ergangen, dass eine ausländische Gesellschaft regelrecht in Frankreich an dem Orte vorgeladen wird, wo sie eine Filiale hat. (Paris, 1. August 1888, Ann. 89 p. 18.)

Transport.

Wenn eine Versendung auf dem Wege des direkten internationalen Transportes vermittelst der Eisenbahn aus Spanien nach Frankreich bewerkstelligt worden ist, ist das spanische Gesetz über die Verjährung selbst vor einem französischen Gerichte anwendbar, wenn der Empfänger einen Portonachlass gegen die eine oder andere Gesellschaft wegen zu hoher Kosten für die spanische Strecke geltend macht. Im Falle eine Aenderung in der spanischen Gesetzgebung seit der Absendung eingetreten ist, hat man sich nach der Dauer der neuen Verjährungszeit zu richten, obgleich sie kürzer ist als die alte. (Handelsgericht Bordeaux, 27. April 1889, Ann. 90 p. 85.) — In der Streitfrage über die Verjährung im internationalen Recht scheint das obenangeführte Urtheil sich für die Anwendung des Gesetzes des Vertragsortes zu entscheiden.

Verkauf.

Wenn ein Waarenverkauf in Frankreich zwischen zwei Franzosen abgeschlossen worden ist, wovon der eine Theilhaber eines im Ausland gelegenen Handelshauses ist und im Uebrigen die Lieferung besagter Waaren in Frankreich zu geschehen hat, so steht dieser Verkauf ausschliesslich unter französischem Gesetz; folglich fällt die gegen genannten Theilhaber erhobene Klage auf Zahlung des Preises unter die durch Art. 64 des französischen Handelsgesetzbuches zu Gunsten

der Theilhaber, welche von der Liquidation ausgeschlossen sind, festgestellte fünfjährige Verjährung, nicht unter diejenige des ausländischen Gesetzes. (Bordeaux, 1. März 1889, D. P. 90. 2. 89.) — Was die Anwendung des französischen Gesetzes auf den Kaufvertrag betrifft, so war die bejahende Lösung ausser Zweifel und dies aus doppeltem Grunde: erstens weil der Vertrag in Frankreich abgeschlossen worden war, und zweitens weil er gleichfalls in Frankreich vollzogen werden sollte. Aber was die Anwendung des französischen Gesetzes auf die Verjährung der aus dem Kaufvertrag entstandenen Klage betrifft, so ist die durch das Urtheil gegebene Lösung zweifelhafter. Sie widerspricht der neuesten französischen Rechtsprechung, welche im Widerstreit der Gesetze bezüglich der erlöschenden Verjährung sich für Anwendung des am Wohnsitz des Schuldners gültigen Gesetzes ausspricht. Aeltere Urtheile, die uns besser begründet erscheinen, haben die Anwendung des Gesetzes desjenigen Ortes zugelassen, welcher den Vertrag bestimmt, d. h. meistens der *lex loci contractus*.

III. Prozessverfahren.

Cautio judicatum solvi.

1. Die ottomanischen Unterthanen haben in Frankreich die *Cautio judicatum solvi* zu stellen. Sie sind davon weder durch ein angebliches Recht der Gegenseitigkeit befreit, welches darauf beruht, dass die Kaution in der Türkei vor den zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Ottomanen und Ausländern errichteten gemischten Gerichten nicht erfordert wird, da der kaiserliche Firman vom 18. Februar 1856, welcher diese Gerichte geschaffen hat, nicht als ein diplomatischer Vertrag im Sinne des Art. 11 des *C. civ.* aufgefasst werden kann, noch durch die Klausel der meistbegünstigten Nation, indem diese Klausel auf den Erlass der *Cautio judicatum solvi* keine Anwendung findet (trib. civ. Seine, 26. März 1890, G. P. 90. 1. 670). — Diese Entscheidung weist, nach unsrer Ansicht mit Recht, die von gewissen Autoren zugelassene und selbst durch Urtheile bestätigte Meinung zurück, nach welcher eine Befreiung von der Kaution *judicatum solvi* in den Verträgen zu sehen wäre, welche für die ausländischen Staatsangehörigen in Frankreich die Behandlung der meistbegünstigten Nation ausbedingen. Diese Stipulation hat offenbar wie der Art. 11 des deutsch-französischen Vertrages von 1871 und Art. 1 des französisch-englischen Vertrages vom 16. Mai 1882 nur auf die Handelsbeziehungen der kontraktirenden Mächte Bezug.

2. Jedoch ist nach dem französisch-portugiesischen Vertrage vom 9. März 1853, welcher zu gegenseitigen Gunsten der Angehörigen beider vertragschliessenden Parteien freien und leichten Zutritt bei Verfolgung und zum Schutze ihrer Rechte vor den Gerichtshöfen ausbedingt, der Portugiese als Kläger in Frankreich von der Zahlung der Kaution *judicatum solvi* befreit. (trib. civ. Seine, 8. März 1890, G. P. 90. 2. 670.)

Kompetenz.

1. In Sachen der Scheidung von Tisch und Bett oder der Ehescheidung zwischen Ausländern sind die französischen Gerichte, obwohl inkompetent in der Entscheidung über die Hauptsache, doch kompetent für Erlass der provisorischen Massregeln, welche namentlich die Obhut der Kinder, die der Frau zuzuweisenden Alimentengelder und die von ihr zur Wahrung ihrer Rechte beantragten Arreste betreffen. (Paris, 26. März 1889, D. P. 90. 2. 128.) — Die französiche Rechtsprechung hat, trotzdem sie es als Grundsatz aufstellt, dass die französischen Gerichte inkompetent in der Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Ausländern sind, gestützt auf § 1 des Art. 3 des *C. civ.* immer zugegeben, dass sie nichtsdestoweniger provisorische und schützende Massregeln zwischen Ausländern anordnen könne, sowohl was Personen als was Güter betrifft.

2. Im Falle, wo eine durch ihre Ehe mit einem Deutschen zur Ausländerin gewordene Frau französischer Herkunft gegen ihren Gatten vor einem französischen Gericht Ehescheidung beantragt, ist dieses Gericht kompetent, wenn der Beklagte ausbleibt oder nicht *in limine litis* die Einrede der Eigenschaft des Ausländers geltend macht, oder wenn er darauf verzichtet; das Gericht kann übrigens nicht von Amtswegen diese Einrede würdigen. (trib. civ. Seine, 2. August 1889, G. P. 90. 1. 192.) — Man gibt allgemein in Theorie und Rechtsprechung zu, dass wenn der beklagte Ausländer zu Anfang des Prozesses Stillschweigen beobachtet, er schweigend den französischen Gerichtsstand annimmt und diese Kompetenz weder in erster noch in zweiter Instanz ablehnen kann. Ebenso ist es allgemeine Ansicht, dass, selbst wenn in Statusfragen die Inkompetenzeinrede nicht *in limine litis* erhoben worden ist, die Gerichte die Entscheidung über die Sache behalten können. Doch haben gewisse Entscheidungen erachtet, dass in Statusfragen diese Einrede zu denen der „öffentlichen Ordnung“ gehört.

3. Der auf Ehescheidung Beklagte, welcher auf Grund seiner Eigenschaft als Ausländer die Kompetenz der französischen Gerichte ablehnt, muss von vornherein nachweisen, dass er fremder Nationalität ist und andererseits beweisen, dass er im Ausland einen wirklichen Wohnsitz hat, vor dessen Richter die Klage dienlicherweise eingebracht werden könnte; in Ermangelung dieser doppelten von ihm zu liefernden Beweisführung muss die Inkompetenzeinrede abgewiesen werden. (trib. civ. Seine, 6. Juni 1890, G. P. 90. 1. 800.)

4. Wenn auch grundsätzlich die französischen Gerichte inkompetent sind in der Entscheidung über Streitigkeiten in Privatsachen, welche zwischen Ausländern entstehen, so verhält es sich nicht so, wenn die Klage den Ersatz für einen der Person oder den Gütern eines Ausländers durch einen anderen Ausländer zugefügten Schaden zum Zweck hat, selbst dann, wenn die schä-

digende Handlung nicht durch ein Strafgesetz gehemmt wäre; in diesem Falle klagt der Ausländer mit vollem Recht den Ausländer vor einem französischen Gericht an. (Zivilgericht Montpellier, 7. November 1889, G. P. 90. 1. 54.) — Die Kompetenz der französischen Gerichte ist nach dem System der Rechtsprechung unzweifelhaft, wenn die von dem beklagten Ausländer begangene Schädigung ein *crimen* oder ein *delictum* bildet. Diese Anschauung wurde in dem oben erwähnten Urtheil auf den Fall eines *quasi delictum* ausgedehnt.

5. Die französischen Gerichte sind nach dem Wortlaut des Art. 420 des Zivilprozessgesetzbuches kompetent in der Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Ausländern bezüglich des Vollzuges eines in Frankreich abgeschlossenen und daselbst zu vollziehenden Vertrages. (trib. civ. Seine, 6. Februar 1890, G. P. 90. 1. 351.)

6. Das Handelsgericht, welches in Frankreich einen Ausländer in Konkurs erklärt hat, ist kompetent in der Entscheidung über alle aus diesem Konkurs entsprungenen Klagen, welches auch die Nationalität der Beklagten sei, gegen den der Konkursverwalter klagbar vorgeht; insbesondere ist es kompetent in der Entscheidung über die Klage, welche eine von dem Gemeinschuldner während der kritischen Periode gemachte Zahlung zum Gegenstand hat. (Paris, 6. Dezember 1889, Ann. 90 p. 104.) — Wenn ein französisches Gericht einen Konkurs hat aussprechen können, so ist es kompetent in der Entscheidung über alle aus dem Konkurs entsprungene Klagen, welches auch die Nationalität der Parteien sei.

7. Für Beurtheilung des Falls eines Zusammenstosses von Schiffen besteht kein besonderer Gerichtsstand. Es kommen daher die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Der Art. 14 des *C. civ.*, wonach der Ausländer wegen im Auslande eingegangener Verpflichtungen gegen einen Franzosen vor die französischen Gerichte geladen werden kann, findet sowohl auf kontraktliche Verpflichtungen als auf diejenigen Anwendung, welche aus einer eine Privatklage veranlassenden Handlung hervorgehen. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Ausländers in Frankreich muss er vor dem Gericht des Wohnsitzes des Klägers eingeklagt werden. Diese Regel kann nur in dem einen speziellen Gerichtsstand begründenden Falle eine Ausnahme erfahren, und Art. 420 des Zivilprozessgesetzbuches ertheilt in Sachen eines Zusammenstosses von Schiffen dem Gerichte des Zufluchtshafens, welches weder derjenige des Reisezieles, noch der der Landung, noch derjenige der Auszahlung der Entschädigung ist, keine Kompetenz. (Aix, 28. Februar 1889, Ann. 90 p. 17.) — Die Rechtsprechung erklärt gemäss Art. 435 und 436 des Handelsgesetzbuches, dem Zwange gewisser Nothfälle Rechnung tragend, in Sachen eines solchen Zusammenstosses für zuständig bald das Gericht des der Unglücksstätte nächst gelegenen Ortes, bald dasjenige des Hafens, wohin das vom Zusammenstoss betroffene Schiff seine Zuflucht genommen hat, bald dasjenige des Ankunftshafens nach dem Zusammenstoss

auf der Fahrlinie, bald selbst dasjenige des Ortes, wo die Proteste erhoben worden sind.

Ausländisches Urtheil.

1. Die Formen des Zivilprozesses werden durch das Gesetz des Landes bestimmt, wo die Klage erhoben wird; folglich ist die in Frankreich an einen Franzosen durch einen Engländer ergangene Vorladung vor den englischen Richter nach den Fristen des englischen Gesetzes und bewirkt durch den Beamten des den Prozess betreibenden Anwalts gültig. Die durch Versäumnissurtheil ausgesprochene, rechtskräftige Verurtheilung in die Kosten kann, wenn dieselbe entsprechend dem englischen Gesetze auch nicht zugestellt ist, für vollstreckbar erklärt werden. (Paris, 17. Februar 1888, D. P. 90. 2. 5.) — Es wird allgemein anerkannt, dass ein ausländisches Urtheil in Frankreich nur dann für vollstreckbar erklärt werden kann, wenn der Beklagte vorschriftsmässig vor das ausländische Gericht geladen worden ist. Das oben erwähnte Urtheil hat mit Recht den sich auf die Unregelmässigkeit der Vorladung stützenden Abweisungsantrag abgelehnt, denn dieselbe war dem Gesetz des Gerichtes gemäss, vor welchem die Klage eingeleitet war, abgefasst und zugestellt worden, was nach der allgemein in Frankreich herrschenden Meinung zu ihrer Gültigkeit genügt.

2. Die französischen Gerichte können ausländische gegen Personen ausgesprochene Urtheile, welche nicht in den Prozess gesetzt und vorgeladen wurden, auf die Klage zu antworten, nicht berücksichtigen, da die freie Vertheidigung zum öffentlichen Recht gehört und Niemand ungehört verurtheilt werden kann. (Aix, 27. März 1890, G. P. 90. 1. 601.) — Konstante Rechtsprechung.

Ausländisches Gesetz.

1. Die Einwendung, dass der Rechtsstreit nach ausländischem Gesetz hätte entschieden werden müssen, kann nicht erst vor dem Kassationshof vorgebracht werden, da diese Einrede Feststellungen von Thatsachen erfordert, welche lediglich durch die Richter der Hauptsache gemacht werden können. (Cass., 15. Juli 1889, D. P. 90. 1. 100.)

2. Derjenige, welcher sich vor französischen Gerichten auf die Bestimmungen eines ausländischen Gesetzes beruft, dessen Anwendung er fordert, muss den Inhalt dieses Gesetzes beweisen; und es genügt nicht, nur eine Abschrift davon vorzulegen, deren Ursprung und Authenzität nicht feststeht. (Bordeaux, 1. März 1889, D. P. 90. 2. 89.) — Dieses Urtheil bestätigt die Rechtsprechung, wonach der französische Richter sich nicht nach den Bestimmungen des ausländischen Gesetzes zu erkundigen und sie anzuwenden braucht, wenn die sich darauf berufende Partei nicht den Beweis dafür erbringt. Was die Art der Beweisführung für die Bestimmungen des ausländischen Gesetzes betrifft, so geht aus den Urtheilen hervor, dass die Gerichte den Werth der vorgelegten Urkunden nach den Umständen zu wür-

digen haben und diese Würdigung in das ausschliessliche Gebiet des Thatrichters gehört.

Zustellungen.

1. Nach Art. 69 § 9 des Zivilprozessgesetzbuches müssen diejenigen, welche das französische Gebiet ausserhalb des Kontinents bewohnen, und diejenigen, welche im Auslande ansässig sind, bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts vorgeladen werden, wo die Klage erhoben ist. Daraus folgt, dass, wenn die Rathskammer *(chambre des requêtes)* auf den Antrag eines Bewohners von Tunis den Zulassungsbeschluss erlassen hat, derselbe bei der Staatsanwaltschaft des Kassationshofes zuzustellen ist mit Ladung des Beklagten vor die Zivilkammer. (Cass. 20. November 1889, D. P. 90. 1. 54.)

2. Der § 9 des Art. 69 des Zivilprozessgesetzbuches ist übrigens nur in dem Falle anwendbar, wo die vorzuladende Partei keinen bekannten Wohnsitz in Frankreich hat; insbesondere muss ein Franzose, obgleich er eine Niederlassung im Ausland hat, der in Art. 68 desselben Gesetzbuches verzeichneten Grundregel gemäss, wenn er einen Wohnsitz in Frankreich hat, an diesem Wohnsitz und nicht bei der Staatsanwaltschaft des Gerichtes, wo gemäss Art. 69 § 9 die Klage erhoben werden soll, vorgeladen werden. (Cass. 20. November 1889, D. P. 90. 1. 171.)

IV. Strafrecht.

Kompetenz.

Der Ausländer, welcher angeklagt ist, in Frankreich einem Banquier von im Ausland gestohlenen Werthpapieren abgetrennte Koupons angeboten und versucht zu haben, sich deren Werth auszahlen zu lassen, indem er betrügerische Schliche anwandte, um an das Vorhandensein eines erdichteten Guthabens glauben zu machen, kann nicht die Kompetenz der französischen Gerichte ablehnen unter dem Vorwand, die von ihm begangene Handlung bilde nicht das Vergehen des Betrugs, sondern Hehlerei bezüglich der im Ausland gestohlenen Gegenstände begangen durch einen Ausländer in Frankreich, überdies, wenn aus den Feststellungen des angegriffenen Urtheils hervorgeht, dass der ihm zur Last gelegte Betrug durchaus verschieden ist von der angeblichen Hehlerei und seine Strafbarkeit nicht von dem Vorhandensein eines vorher begangenen Verbrechens abhängt. (Cass. 8. November 1888, s. 90. 1. 287.) — Da der im Ausland begangene Diebstahl vor die französischen Gerichte nur in dem Falle gehört, wenn er von einem Franzosen begangen ist, so kann die Hehlerei, welche nur eine Art von Theilnahme am Diebstahl darstellt, selbst wenn sie in Frankreich begangen wird und auf Gegenstände Bezug hat, die von einem im Ausland durch einen Ausländer begangenen Diebstahl herrühren, nicht der Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung vor den französischen Gerichten sein. Es ist dies in

der Theorie und in der Rechtsprechung feststehend. Aber im vorliegenden Falle lag dem Angeklagten ein von der Hehlerei verschiedenes und in Frankreich begangenes Vergehen zur Last. Die französischen Gerichte waren daher kompetent darüber zu erkennen.

Im Auslande begangenes Verbrechen.

Der Franzose, welcher sich in Belgien eines oder mehrerer Vergehen wider die Sittlichkeit (also nach französischem Gesetze qualifizirter Verbrechen) schuldig macht, kann in Frankreich verfolgt und abgeurtheilt werden, wenn er dorthin zurückgekehrt ist, selbst wenn er in Belgien wegen desselben Falles, der vom belgischen Gesetz als Vergehen angesehen wird, verfolgt worden wäre, wenn das in letzterem Lande gefällte Urtheil in *contumaciam* ergangen, nicht endgültig und nicht vollstreckbar ist. (Cass. 17. Oktober 1889, D. P. 90. 1. 138.) — Da Art. 5 § 3 *code instr. crim.* bestimmt, dass keine Verfolgung in Frankreich stattfinden kann, „wenn der Angeschuldigte beweist, dass er im Ausland endgültig verurtheilt worden ist“, muss unter endgültigem Urtheil eine unwiderrufliche Entscheidung verstanden werden, wogegen kein Rechtsmittel mehr möglich ist. Was die Frage betrifft, ob man sich auf den Standpunkt des französischen oder des ausländischen Gesetzes stellen muss, um zu bestimmen, ob das ausländische Urtheil einen endgültigen Karakter in dem eben angedeuteten Sinne hat, so spricht das oben erwähnte Urtheil *implicite*, und zwar mit Recht aus, dass man die ausländische Gesetzgebung in Betracht ziehen muss.

Auslieferung.

Wenn ein des qualifizirten Diebstahls beschuldigtes Individuum sich in die Schweiz geflüchtet hat und ausgeliefert worden ist, bleibt die Auslieferung rechtswirksam bestehen für den Fall, wo die Untersuchung den qualifizirten Diebstahl auf die Bedeutung eines einfachen Diebstahls zurückgeführt hat, sei es weil dieses letztere Vergehen als eine Abweichung von der Anklage oder weil es unter die Uebertretungen gehört, für welche die Auslieferung nach den zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen verlangt werden kann. Selbst im Falle, wo der Angeklagte das Recht hat, seine Auslieferung für nichtig erklären zu lassen, kann das Gericht, bei welchem regelrecht die Verfolgung anhängig gemacht ist, sich nicht für inkompetent erklären und sich ersparen, ein Urtheil zu fällen, vorbehaltlich des Rechts des Angeklagten, seine Infreiheitsetzung und Wiederverbringung an die Grenze zu verlangen. (Lyon, 13. Mai 1889, P. F. 90. 5. 14.)

Grossbritannien.

Englische Entscheidungen aus dem Jahre 1889,

mitgetheilt von Herrn Dr. *Ernst Schuster*, *Barrister-at-Law* in London.

I. Personenrechte.

a) Staatsangehörigkeit.

Ein auf Grund des Naturalisationsgesetzes von 1870 in England naturalisirter Ausländer, der seine frühere Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben oder verloren hat, hat die Rechtsstellung eines englischen Unterthans nur insoweit, als sie nicht mit seiner Rechtsstellung als Unterthan oder Bürger seines heimathlichen Staats kollidirt.

Dementsprechend wurde ein Antrag auf Bestellung eines Vormunds für die in Frankreich wohnenden Kinder eines in England naturalisirten Franzosen, der seine Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben hatte und in Frankreich verstorben war, abgewiesen, obgleich ein grosser Theil des Nachlasses sich in England befand *(In re Bourgoise 41 Ch. D. 310)*.

b) Domizil.

1. Bei der Beweisaufnahme darüber, ob Jemand in einem gegebenen Zeitpunkt an einem gegebenen Orte domizilirt war, sind auch solche Thatsachen erheblich, welche erst nach dem gegebenen Zeitpunkt eingetreten sind *(In re Grove 40 Ch. D. 216)*.

2. Nicht die Aussagen einer Person, deren Domizil ermittelt werden soll, sondern ihre Handlungen sind massgebend *(N. Mullen v. Wadsworth 14 App. C. 631)*.

c) Legitimität.

Die Legitimität eines Kindes ist nach dem Rechte des Orts zu beurtheilen, an welchem die Eltern zur Zeit der Geburt domizilirt waren. Unter Anwendung dieses Grundsatzes wurden die Kinder eines in England domizilirten und daselbst verstorbenen Genfers, der die Mutter derselben erst nach deren Geburt geheirathet hatte, für illegitim erklärt, obgleich die Genfer Behörde auf Antrag des Vaters die Kinder s. Z. für legitim erklärt hatte. (Nach englischem Recht ist die Legitimation unehelicher Kinder überhaupt unmöglich.) *(In re Grove 40 Ch. D. 216.)*

II. Obligationenrecht.

Die Gültigkeit einer Vertragsbestimmung ist zwar *prima facie* nach dem Rechte des Orts zu beurtheilen, an welchem der Vertrag abgeschlossen wird, doch hat das Gericht stets die besonderen Umstände des Falls zu prüfen und danach zu entscheiden, ob nicht ein anderes Recht anwendbar ist.

Eine englische Aktiengesellschaft schloss in Boston durch Vermittelung ihres daselbst wohnenden Vertreters einen Seefrachtvertrag ab, der den Transport einer Ladung von Boston nach England auf einem

englischen Schiffe zum Gegenstand hatte, und in welchem die Haftung der Verfrachterin für Fahrlässigkeit des Schiffers oder der Mannschaft ausgeschlossen wurde. Nach dem in Boston (Staat Massachussets) geltenden Rechte ist eine derartige Bestimmung ungültig. Die Entscheidung erklärt sich für die Anwendbarkeit des englischen Rechts und dementsprechend für die Gültigkeit der Klausel. *(In re Missouri Steamship Company 42 Ch. D. 321.)*[1])

Oesterreich - Ungarn.

Rechtsprechung der Gerichtshöfe in Oesterreich-Ungarn.

Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen.

a. Ueber einverständlich mit Berufung auf internationales Recht gestellte Begehren um Trennung der im Auslande von ausländischen Altkatholiken abgeschlossenen Ehe durch das von beiden hierum gebetene, nach dem Wohnorte des Ehegatten zuständige österreichische Ehegericht ist auf Grund der einschlägigen Normen der inländischen Gesetze grundsätzlich nicht nach ausländischen Gesetzen, sondern nach den inländischen Gesetzen mit Rücksicht auf das zu wahrende *jus publicum* zu erkennen. Entsch. des Oberst. Ghf. in Wien vom 11. Januar 1888 (G.Ztg. 1888 Nr. 10, Spruchpraxis 1888 S. 149).

b. Die Zulässigkeit einer Rechtshülfehandlung ist nach dem für das ersuchte Gericht geltenden Rechte zu beurtheilen. Entsch. des Oberst. Ghf. vom 16. April 1887 (Spruchpraxis Bd. 4 S. 186).

Wohnsitz.

Der Wohnsitz eines Geschäftsreisenden bestimmt sich nach dem Wohnsitze des Kaufmanns, bei dem er bedienstet ist. Entsch. des Oberst. Ghf. vom 29. Januar 1890 (Spruchpraxis 1890 S. 248).

Oertliche Gerichtszuständigkeit.

a. Eine beklagte ausländische Gesellschaft kann es nicht ablehnen, dort Recht zu nehmen, wo sie eine Agentie zur Vermittelung des Verkehrs mit dem Publikum in ihren Angelegenheiten bestellt und das in Oesterreich verfangene, naturgemäss in den örtlichen Wirkungskreis dieser als Zweigniederlassung erscheinenden Agentie fallende Rechtsgeschäft abgeschlossen hat. Entsch. des Oberst. Ghf. vom 21. November 1889 (Spruchpraxis 1890 S. 178).

b. Der Besitz einer Fabrik seitens einer Handelsfirma begründet eine Niederlassung im Sinne des § 58 J.N. und somit den Gerichts-

---

1) Entscheidungen, betreffend den Zivilprozess, folgen im nächsten Hefte der Zeitschrift.

stand der Zweigniederlassung. Entsch. des Oberst. Ghf. vom 14. Juli 1889 (Spruchpraxis 1890 S. 178).

c. Ueber die Gültigkeit einer zwischen zwei in Oesterreich domizilirenden Ehegatten geschlossenen Ehe haben die österreichischen Gerichte zu entscheiden, wenn auch die Ehe im Auslande geschlossen wurde, die Ehegatten Ausländer sind und der österreichische Richter möglicherweise ausländisches materielles Recht in Anwendung zu bringen hat. Entsch. des Oberst. Ghf. vom 16. September 1888 (Spruchpraxis 1890 S. 162).

d. Die Zuständigkeit zur Untersuchung der von einem österreichischen Staatsbürger im Auslande geschlossenen Ehe hat sich nur nach dem letzten gemeinschaftlichen Wohnsitze der Ehegatten zu richten. Ein österreichischer Gerichtshof ist demnach zur Untersuchung der Gültigkeit einer von einem österreichischen Staatsbürger im Auslande geschlossenen Ehe dann nicht kompetent, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz immer im Auslande hatten. Entsch. des Oberst. Ghf. vom 16. März 1890 (Beil. zu den Jur. Blättern vom 11. Mai 1890 N. 19).

e. Bei Prüfung der Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts kommt die Staatsbürgerschaft des Klägers nicht in Frage. E. d. Oberst. Ghf. vom 12. März 1890, den Rechtsstreit um ein österreichisch-ungarisches Privilegium zwischen einer in Paris ständig domizilirenden Industriegesellschaft (Klägerin) und einem in Berlin ständig wohnenden schweizerischen Unterthan (Beklagten) betreffend (Beil. z. Just. M.V.Bl. 1890 Nr. 549).

f. Die österreichisch-ungarischen Staatsbürger unterstehen in streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten sowohl untereinander als mit Unterthanen dritter Staaten im osmanischen Reich der Zuständigkeit der k. k. österreichischen Konsulargerichte, können daher in keinem Falle vor die Lokalgerichte gezogen werden. E. d. Oberst. Ghf. v. 22. Oktober 1889 (Spruchpraxis 1890 S. 72).

Beweiskraft der in Deutschland geführten Handelsbücher.

a. Der Gedanke, dass einem aus dem Auslande stammenden Beweismittel die dem inländischen Gesetze entsprechende Beweiskraft im Inlande nur insofern beigemessen werden könne, als die gleiche Behandlung inländischer Beweismittel im Auslande dargethan werde, ist den im internationalen Verkehre angenommenen Grundsätzen ebenso fremd, wie der österreichischen Gesetzgebung. Auch in Beziehung auf den Beweis durch Handelsbücher ist nichts Aehnliches ausgesprochen. Das hier zunächst in Betracht zu ziehende Patent vom 12. Dezember 1875 beruft sich auf die Reziprozität nur zur Motivirung der exzeptionellen Bestimmung, welche gestattet, den inländischen Handelsbüchern im Prozesse gegen Ausländer ein über die Vorschrift des inländischen Gesetzes hinausgehende Beweiskraft einzuräumen. Dies ist nur eine Konzession, nicht bestimmt, einen neuen Rechtssatz aus-

zusprechen. E. d. Oberst. Ghf. v. 24. Juli 1889 (Beil. z. Jur. Bl. Nr. 499, Spruchpraxis 1890 S. 71).

b. Ueber die Pflicht zur Vorlage von im Auslande geführten Handelsbüchern s. E. d. Oberst. Ghf. und Kassationshofs vom 1. April 1890 (Beil. Nr. 554 zum Just.M.V.Bl.).

Einwendung der Streitanhängigkeit.

Die Einwendung der Streitanhängigkeit ist unzulässig, wenn dieselbe Rechtssache bei einem französischen Gerichte anhängig ist. Es wurde erwogen, dass die Anhängigkeit eines Streites bei einem ausländischen Gerichte in Beziehung auf die Zulässigkeit der Einwendung der Streitanhängigkeit bei einem inländischen Gerichte nur dann gleichgesetzt werden könnte, wenn ein bei dem ausländischen Gerichte erwirkter Exekutionstitel im Inland in Gewährung der Rechtshülfe, ohne eine vorher vor dem inländischen Gerichte durchzuführende meritorische Verhandlung der Streitsache vollstreckbar wäre, dass aber ein solches Rechtshülfeverhältniss zwischen Oesterreich und Frankreich, wie sich schon aus dem Dekrete der obersten Justizstelle vom 1. März 1809 Z. 726 ergibt, nicht besteht. E. d. Oberst. Ghf. vom 29. Mai 1888, Z. 6526 (Just.M.Verordn.Bl. 357, Spruchpraxis 1888 S. 322).

Unwirksamkeit ausländischer Urtheile gegen minderjährige Oesterreicher.

Urtheile ausländischer Gerichte haben, wenn die Prozesspartei Oesterreicher und nach österreichischem Rechte noch minderjährig ist, bezüglich dieser im Inlande keine Wirkung. E. d. Oberst. Ghf. vom 13. November 1888 (Jur.Bl. 1888 Nr. 52, Spruchpraxis 1889 S. 101).

Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile.

a. Ein Ersuchschreiben des ausländischen Gerichts gehört nicht zu den Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile. E. d. Oberst. Ghf. vom 1. April 1890 (Beil. z. Just.M.V.Bl. 1890 Nr. 555).

b. Urtheile rumänischer Gerichte sind in Oesterreich nicht vollstreckbar. E. d. Oberst. Ghf. v. 30. Januar 1889 (Beil. z. Just.M.V.Bl. 1889 Nr. 120).

c. In Oesterreich hat der Exekutionsbewilligung eines in Preussen gefällten Urtheils (wegen bestehender Gegenseitigkeit) eine Entscheidung über die Zulässigkeit der begehrten Vollstreckung vorauszugehen. Um nun diese Entscheidung im kürzesten Wege herbeizuführen, genügt es wohl, eine einfache kontradiktorische Verhandlung durch diesbezügliche Vernehmung des Gegners einzuleiten, bei welcher sich lediglich auf die Erörterung und Prüfung der wenigen (in den österr. Ges.) bezeichneten Formalpunkte zu beschränken ist, um eine motivirte Entscheidung zu fällen. Es ist also nicht das ordentliche Verfahren einzuleiten. E. d. Oberst. Ghf. v. 17. September 1889 (Spruchpraxis 1890 S. 135). Bezug genommen ist auf die Hofdekrete vom 18. Januar 1792, 15. Februar 1805 und 4. August 1840.

d. In dem über die Vollstreckbarkeit eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Urtheils einzuleitenden Delibationsverfahren kommt das materielle Rechtsverhältniss nicht weiter in Frage. E. d. Oberst. Ghf. vom 7. Dezember 1886 (Spruchpraxis Bd. 4 S. 110).

e. Auf Grund eines Urtheils eines preussischen Gerichtes wurde die Exekution gegen den Sachfälligen bei einem ungarischen Bezirksgerichte nachgesucht. Dasselbe wies den Exekutionssucher zum Nachweise des gesetzlichen Bestandes der Reziprozität zwischen Oesterreich-Ungarn und Preussen an. Die kgl. Tafel in Budapest, annullirte das ganze Verfahren mit folgender Motivirung: „Ein Exekutionsansuchen auf Grund eines ausländischen Urtheils unterliegt der Bestimmung des § 3 der G.O. LX 1881 (Exekutionsordnung). In einem solchen Falle ist gemäss § 10 desselben Gesetzes vor der meritorischen Erledigung des Exekutionsgesuches mit beiden Parteien ausnahmslos eine Tagsatzung zu halten." Jurist. Bl. 1889 Nr. 38 S. 450.

f. Ein von einem preussischen Gericht im Mahnverfahren erlassener bedingter Zahlungsbefehl, welchem wegen nicht erhobenen Widerspruchs ein Vollstreckungsbefehl beigesetzt ist, kann gleich einem rechtskräftigen Urtheil in Oesterreich für vollstreckbar erklärt worden. E. d. Oberst. Ghf. vom 25. Juni 1889 (Jurist. Bl. 1889 Nr. 42 S. 502).

g. Im Verfahren wegen Vollstreckbarkeitserklärung eines von einem deutschen Gerichte geschöpften Urtheils hat der österreichische Richter nicht die individuelle, sondern nur die allgemeine reichsländische Gerichtszuständigkeit zu prüfen. E. d. Oberst. Ghf. v. 25. Mai 1887 (Spruchpraxis Bd. 4 S. 297).

h. Die Rücksichten der Reziprozität berühren nur die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit, keineswegs aber die Form des Verfahrens, in welchem der Bestand dieser Voraussetzungen zu erläutern ist. E. d. Oberst. Ghf. v. 23. August 1887 (Spruchpraxis Bd. 4 S. 364).

i. Sofern es sich um die pcto. Vollstreckbarkeit eines deutschen Urtheils in Oesterreich angezweifelte Reziprozität handelt, sind die §§ 660 und 661 der deutschen Zivilprozessordnung massgebend, wonach das Vollstreckungsurtheil ohne Prüfung der Gesetzmässigkeit der Entscheidung zu erlassen ist. Die Einwendung nicht gehöriger Ladung wird durch die entgegengesetzte Konstatirung im Urtheile selbst widerlegt. E. d. Oberst. Ghf. v. 29. Dezember 1886 (Spruchpraxis Bd. 4 S. 160).

k. Zum Vollzuge von Exekutionsakten, welche lediglich zur Sicherstellung auf Grund nicht rechtskräftiger Erkenntnisse ungarischer (also auswärtiger) Gerichte bewilligt wurden, fehlen die nach allgemeinen und speziellen Rechtsgrundsätzen erforderlichen Vorbedingungen der Exekution; solche Akte sind daher in Oesterreich nicht vollstreckbar. E. d. Oberst. Ghf. v. 13. April 1886 (Spruchpraxis Bd. 3 S. 202).

l. Die Zustellung eines von einem deutschen Gerichte erlassenen Arrestbeschlusses auf Pfändung eines in Oesterreich befindlichen Vermögens an den in Oesterreich wohnenden Drittschuldner wurde verweigert mit folgender Begründung: „Die Zustellung an die Länderbank hat den Zweck und die Rechtswirkung, die bewilligte Pfändung in Vollzug zu setzen (§ 730 Abs. 3 der deutschen Zivilprozessordnung); dieselbe stellt sich sonach als der Vollzug einer von einem auswärtigen Gerichte gegen einen Inländer auf sein im Inlande befindliches Vermögen bewilligte provisorische Vorkehrung dar. ; Für solche Fälle darf aber der österreichische Richter dem ausländischen keine Rechtshülfe leisten. Es bestehen in Oesterreich keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen darüber, ob provisorische Exekutions- oder Sicherheitsverfügungen ausländischer Gerichte hier vollstreckbar sind oder nicht. Es kann demnach diese Frage nur von Fall zu Fall unter Anwendung des Grundsatzes der Reziprozität beantwortet werden. Wie sich das Deutsche Reich und die einzelnen Staaten derselben der vorliegenden Frage gegenüber verhalten, ob dort provisorische Exekutions- oder Sicherstellungsverfügungen fremder Gerichte in Vollzug gesetzt werden, liegt nicht vor. Die mit Just.Min.Erl. vom 28. März 1880 Z. 3938 den österreichischen Gerichten bekannt gegebenen §§ 660 und 661 der deutschen Z.P.O. regeln nur die Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile fremder Gerichte. Es ist auch nicht bekannt, dass thatsächlich derartige provisorische Verfügungen österreichischer Gerichte im Deutschen Reiche über allfälliges Ansuchen vollzogen werden. Bei dieser Sachlage erscheint die requirirte Zustellung unstatthaft.“

Aber auch die Zustellung einer auf obige Arrestbewilligung sich beziehenden Kostenrechnung der preussischen Gerichtskasse, worin es hiess, dass die Länderbank für diese Kosten zu haften und den Betrag einzusenden habe, widrigenfalls ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren eintrete, wurde nach Erkenntniss des obersten Gerichtshofs vom 17. Februar 1886 als unzulässig befunden, da es sich hier nicht um eine einfache Zustellung, sondern um ein Exekutionsansuchen handelt, die Aufforderung zur Kostenzahlung mit dem Beisatze gestellt werde, dass im Falle der Nichtzahlung die Beitreibung im Zwangsverfahren eintreten würde und die Frage, ob die qu. österreichische Länderbank, welche als Zweitschuldner belangt werde, in dieser Eigenschaft überhaupt in Anspruch genommen werden könne, noch unentschieden sei. (Spruchpraxis Bd. 3 S. 153.)

m. Die Klage auf Vollstreckbarkeit eines vom Schiedsgerichte der Berliner Produktenbörse gefällten Urtheils kann nicht *ex primo decreto* wegen mangelnder Förmlichkeiten des schiedsrichterlichen Kompromissvertrags und auch nicht wegen mangelnden Nachweises über die Zustellung der Klage und des schiedsrichterlichen Urtheiles zurückgewiesen werden; es muss vielmehr hierüber der Gegner

gehört werden. E. d. Oberst. Ghf. vom 17. Juli 1889 (Spruchpraxis 1890 S. 57).

Nachlassbehandlung.

a. Dem Gläubiger, welcher Forderungen gegen den Nachlass eines Ausländers anmeldet, ist keine Präklusivfrist zur gerichtlichen Geltendmachung zu bestimmen. E. d. Oberst. Ghf. v. 12. Februar 1889 (Beil. z. Just.M.V.Bl. Nr. 429, Spruchpraxis 1889 S. 179).

b. Der Nachlass eines in Wien wohnhaften Ausländers, zu dessen Abhandlung ein ausländisches Gericht zuständig erkannt ist, ist nicht fondsgebührenpflichtig. E. d. Oberst. Ghf. v. 18. März 1890 (Notariatszeitung 1890 S. 129). Dagegen hat ein Erkenntniss des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. März 1889 Z. 852 (mitgetheilt in der österr. Gerichtshalle S. 60) ausgesprochen: Gehört der, wenn auch ausserhalb Oesterreichs verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher die österreichischen Staatsangehörigen den gleichen Abgaben, wie seine eigenen Bürger unterzieht, so ist der in Oesterreich zurückgebliebene bewegliche Nachlass auch dann gebührenpflichtig, wenn das österreichische Gericht denselben nicht zu pflegen hat.

c. Ueber Anwendung der Bestimmung über die besonderen Vorkehrungen in Rücksicht der Verlassenschaften der Ausländer zur Befriedigung der österreichischen Gläubiger des Erblassers (§ 138 des Patentes vom 9. August 1854) s. E. d. Oberst. Ghf. v. 27. Februar 1890, mitgetheilt in Nr. 16 der Beilage zu den Jur. Blättern v. 20. April 1890.

Vormundschaft.

Ueber Ausübung der Pflegschaftsgerichtsbarkeit rücksichtlich der Kinder von Ausländern, welche in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, s. E. d. Oberst. Ghf. v. 28. Januar 1890, mitgetheilt unter Nr. 538 der Beilage zum Just.M.V.Bl.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

I. Mitgetheilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne aus der „Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts“:

Art. 29 B.Ges. über Organisation der Bundesrechtspflege und Art. 662 O.R.[1]).

Für die Frage, durch welches örtliche Recht ein Rechtsverhältniss beherrscht werde, ist das zur Zeit der Begründung desselben geltende Recht massgebend. Bezüglich von Verträgen, die vor Inkrafttreten des eidgen. O.R. abgeschlossen worden sind, ist daher das Bundes-

[1]) O.R. = Schweizerisches Obligationenrecht.

gericht an den bezüglichen Entscheid des kantonalen Gerichts gebunden. Entsch. v. 26. April 1890 i. S. Métropole c. Griseb (Revue etc. Bd. 8 S. 91).

Verhältniss des eidgen. O.R. zum kantonalen Gewohnheitsrecht. Bedeutung der Börsenusancen.

Das eidg. O.R. hat in den von ihm geregelten Materien, soweit nicht besondere Vorbehalte gemacht sind, das gesammte bisherige kantonale Gesetzes- und Gewohnheitsrecht aufgehoben, wie ihm denn, da es für die gesammte Schweiz absolut gemeines Recht schafft, auch in Zukunft weder durch kantonales Gesetz noch durch Gewohnheiten derogirt werden kann. Wären (was übrigens nicht der Fall ist) die Bestimmungen von Börsenusancen als Gewohnheitsrechtssätze, als objektive Rechtsnormen zu betrachten, so wären sie durch das eidgen. O.R. aufgehoben. Dieselben können nur als stillschweigend vereinbarter Vertragsbestandtheil, als *lex contractus* in Betracht kommen. Entsch. v. 13. September 1888 i. S. Gebr. Weller c. Abt (Revue etc. Bd. 7 S. 3).

Art. 6 und 10 des Bundes-Ges., betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit[2]*). Handlungsfähigkeit der Schweizer im Auslande. Muss die Bevormundung eines Schweizers zu ihrer Wirksamkeit auch an seinem ausländischen Wohnorte publizirt werden?*

I. H. von R., Kt. Luzern, stand in seiner Heimathgemeinde unter staatlicher Altersvormundschaft; bevor er das Alter der Volljährigkeit erreichte, wurde gegen ihn im Jahre 1868 die Bevogtigung wegen Verschwendung ausgesprochen und dies im luzernischen Amts-

---

[2]) Art. 6: „Die (in Art. 5 Ziff. 1 und 2 wegen Verschwendung, geistiger oder körperlicher Gebrechen, dann bei freiwilliger Begebung unter Vormundschaft) vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem anderen Kanton seinen Wohnsitz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind. Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluss vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in den Art. 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt."

Art. 10: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre."

blatte publizirt. Später lies sich H. in niederländisch-indische Kriegsdienste anwerben; nach Beendigung seiner Dienstzeit hielt er sich eine Zeit lang in Harderwyk (Holland) auf und schloss dort im Jahre 1882 mit W. in Harderwyk einen Vertrag ab, wodurch er demselben sein mütterliches (in R. vormundschaftlich verwaltetes) Erbgut abtrat. W. trat nunmehr klagend gegen den inzwischen in die Schweiz zurückgekehrten H. auf, indem er Aushändigung des abgetretenen Erbgutes verlangte. Dieses Begehren wurde von allen Instanzen abgewiesen, vom Bundesgericht mit folgender Begründung: „Fragt sich, ob der Beklagte bei Abschluss des Vertrags vom 2. Dezember 1882 handlungsfähig war, so ist dafür für den schweizerischen Richter gemäss Art. 10 Abs. 1 des B.Ges. vom 25. Juni 1881 ausschliesslich schweizerisches und in keiner Beziehung fremdes (holländisches) Recht massgebend. Denn das zitirte B.Ges. schreibt ja ausdrücklich vor, dass seine Bestimmungen für alle Schweizer, wohnen sie im In- oder Auslande, gelten, ohne für Verpflichtungen, welche Schweizer im Auslande eingegangen haben, eine Ausnahme anzuerkennen, wie sie allerdings in Art. 10 Abs. 3 ibidem für Verpflichtungen statuirt sind, welche Ausländer in der Schweiz übernehmen. Nach schweizerischem Rechte nun war der Beklagte bei Abschluss des Vertrags vom 2. Dezember 1882 nicht handlungs- bezw. verpflichtungsfähig, da er damals wegen Verschwendung in seiner Heimath entmündigt war. Diese Bevogtigung ist weder mit dem Eintritt des Volljährigkeitsalters noch mit dem Inkrafttreten des B.Ges. vom 25. Juni 1881 weggefallen, sondern hat zur Zeit des Abschlusses des Vertrages noch fortgedauert. Die fernere Einwendung, dass die durch die Bevogtigung eingetretene Beschränkung der Handlungsfähigkeit dem Kläger gegenüber gemäss Art. 6 des B.Ges. vom 25. Juni 1881 deshalb nicht wirke, weil sie in Holland nicht publizirt worden sei, ist offenbar unrichtig. Art. 6 cit. findet im vorliegenden Falle überhaupt keine Anwendung, denn die Entmündigung des Beklagten ist vor dem Inkrafttreten des B.Ges. erfolgt, und es ist daher die Frage, ob bezw. in welcher Weise dieselbe publizirt werden musste, um Dritten gegenüber rechtswirksam zu werden, nicht nach dem zitirten B.Ges., sondern nach dem zur Zeit der Entmündigung geltenden Rechte zu beantworten. Uebrigens bezieht sich Art. 6 nur auf interkantonale, nicht auf internationale Verhältnisse, und er schreibt nur vor, dass, wenn der Entmündigte zur Zeit der Entmündigung in einem anderen Kanton wohne, als in demjenigen, der die Vormundschaft verhängt, die Entmündigung auch im Wohnortskantone veröffentlicht werden müsse, keineswegs dagegen, dass eine solche Veröffentlichung auch an jedem späteren Aufenthaltsorte des Bevormundeten stattzufinden habe, was ja unter Umständen, wenn der Bevormundete ohne Bewilligung und Wissen der Vormundschaftsbehörde den Aufenthalt wechselt, völlig undurchführbar wäre". Entsch. v. 20. April 1888 i. S. Wolf/Helfenstein (Revue etc. Bd. 6 S. 3).

Art. 50ff. und Art. 76 des O.R. Aussereheliche Schwängerung.

M. F. belangte den A. D. auf Bezahlung von 4000 Franken Schadensersatz oder einer entsprechenden jährlichen Pension für Unterhalt und Erziehung ihres ausserehelichen Kindes, unter der blossen Behauptung, dass derselbe der Vater dieses Kindes sei. Dabei bemerkte sie, dass sie die Klage nicht auf das freiburgische Paternitätsgesetz, sondern lediglich auf Art. 50ff. O.R.[3]) stütze.

Die Klage wurde vom Bundesgerichte abgewiesen. Gründe: Die blosse Thatsache der Schwängerung einer Weibsperson ist weder gegenüber der Mutter noch gegenüber dem Kinde eine unerlaubte Handlung, sofern nicht Umstände vorliegen, welche die Zustimmung der Mutter zu dem fleischlichen Umgange ausschliessen (Verführung, Gewalt, Irrthum u. s. w.). Solche Umstände sind aber von der Klägerin nicht einmal behauptet worden. Die auf die blosse Thatsache der Vaterschaft gestützte Klage ist keine Klage aus unerlaubter Handlung, sondern hat, wie der Deflorationsanspruch der Mutter, ihr Fundament in dem natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Vater und Kind und gehört daher dem Familienrechte an. Nach Art. 76 O.R.[4]) fällt sie daher unter das kantonale Recht. Die Zulassung einer solchen Schadensersatzklage würde zur Folge haben, dass auf einem Umwege die Vaterschafts- und Alimentationsklage in denjenigen Kantonen eingeführt würde, welche dieselbe unzulässig erklären. Entsch. vom 24. März 1888 i. S. Fragnière c. Duriaux (Revue etc. Bd. 6 S. 5)[5]).

Oertliche Anwendung des Rechts bezüglich obligationenrechtlicher Verhältnisse.

Für die örtliche Rechtsanwendung rücksichtlich obligationenrechtlicher Verhältnisse ist seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen O.R. nicht mehr kantonales, sondern eidgenössisches Recht anwendbar, so dass in dieser Beziehung nicht mehr die Bestimmungen der kantonalen Gesetzbücher, sondern die durch Doktrin und Praxis gemäss Sinn und Geist des eidgenössischen Gesetzes zu entwickelnden Grundsätze gelten. Entsch. v. 28. März 1890 i. S. Westermann c. Oetling & Cie. (Revue etc. Bd. 8 S. 91).

---

[3]) Art. 50ff. d. O.R. handeln von der Haftung aus unerlaubten Handlungen.

[4]) Art. 76 O.R.: „Die Entstehung von Schuldverpflichtungen aus Familien- oder erbrechtlichen Verhältnissen sowie aus Gründen des öffentlichen Rechts wird durch das kantonale oder das bezügliche eidgenössische Recht geregelt."

[5]) Vgl. *Huber*,, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, I S. 484 ff.; *Rossel*, Manuel du droit civil de la suisse etc., S. 49 f.; *Roth*, System des deutschen Privatrechts, II S. 368 f., 380 f.; *Puchelt*, Zeitschrift für französisches Zivilrecht, II S. 336—350, XVI S. 574 und XVIII S. 688; *Zachariä-Puchelt*, Handbuch des französischen Zivilrechts, 6. Auflage II S. 700 Note 14 a. E.; *Sirey*, Cod. civ. annoté, 3. Aufl. Art. 340 Anm. 14ff. u. Art. 1382 Anm. 355—556.

Vergleich; inwiefern steht derselbe unter eidgenössischem Rechte?

Verträge, welche inhaltlich dem durch das schw. O.R. normirten Rechtsgebiete angehören, unterstehen auch dann den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn sie im Wege des Vergleiches, zu Abwendung rechtlicher Entscheidung über bestrittene Ansprachen abgeschlossen werden. Entsch. v. 22. November 1889 i. S. Erben Jenni c. Blumer (Revue etc. Bd. 8 S. 44).

Kompensation grundversicherter Forderungen.

Die Tilgung grundversicherter Forderungen durch Verrechnung (Kompensation) steht ausschliesslich unter kantonalem Recht, also auch dann, wenn dasselbe für die Ausübung des Kompensationsrechtes bezüglich solcher Forderungen keine besonderen Bedingungen aufstellt, sondern lediglich (wie z. B. nach Cod. civ. franç.) die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über die Kompensation zur Anwendung kommen. Entsch. v. 20. Dezember 1889 i. S. Goudard u. Cons. c. Gavard (Revue etc. Bd. 8 S. 47).

Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners wegen Verkürzung der Gläubiger.

Der Inhalt der Verpflichtung zur Rückgewähr, wie sie demjenigen obliegt, welchem gegenüber ein von ihm mit einem Gemeinschuldner abgeschlossenes Geschäft wegen Verkürzung der Gläubiger aufgehoben worden ist, richtet sich gemäss Art. 889 O.R.[6]) nach kantonalem Recht. Das letztere Recht entscheidet daher, ob diese Verpflichtung auf Rückgewähr schlechthin gehe oder nur auf Rückgewähr gegen Erstattung der aus dem aufgehobenen Rechtsgeschäft dem Kridar gemachten Gegenleistung. Entsch. v. 4. April 1888 i. S. Ersparnisskasse Luzern c. Konkursmasse Egli (Revue etc. Bd. 6 S. 15).

Erbrechtskonkordat vom 15. Juli 1822. Begriff der Erbstreitigkeiten. Streit über die Grösse des Weiberguts.

Zu den Erbstreitigkeiten, für welche gemäss obigen Konkordats der heimathliche Richter des Erblassers zuständig ist, gehören auch Erbtheilungsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über die Gültigkeit einer abgeschlossenen Erbtheilung. Der Streit über die Höhe der Weibergutsforderung der Wittwe des Erblassers resp. darüber, ob die Wittwe von der mit Verwaltung des Nachlasses befassten Behörde als Nachlassgläubigerin mehr erhalten habe, als ihre Weibergutsforderung betrage, ist keine erbrechtliche Streitigkeit, sondern diese Klage qualifizirt sich als eine persönliche (Rückforderungs-)Klage und ist daher am Wohnort des Beklagten anzubringen. Entsch. v. 16. März 1888 i. S. *Huber u. Gen.* (Revue etc. Bd. 6 S. 150).

---

[6]) Art. 889 O.R.: „Die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner in der Absicht abschliesst, seine Gläubiger zu beeinträchtigen, wird bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes über Beitreibung im Konkurs nach dem kantonalen Recht beurtheilt."

Art. 56 und 43 Abs. 2 B.Ges. über Zivilstand und Ehe. Besteht ein Ehegerichtsstand für Deutsche in der Schweiz? Folgt bezüglich der Vollziehung von Ehescheidungsurtheilen die Verbürgung der Gegenseitigkeit aus Art. 43 Abs. 2 leg. cit.?

Hierüber hat sich das Bundesgericht folgendermassen ausgesprochen: Es ist grundsätzlich durchaus an der von dem Bundesgericht in der Entscheidung in Sachen Graberg (amtl. Sammlung V S. 264 ff.) ausgesprochenen Anschauung festzuhalten, dass zur Erbringung des in Art. 56 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe geforderten Nachweises nicht schlechthin die Beibringung einer Erklärung der betreffenden Staatsregierung erforderlich ist, sondern es genügt, wenn aus der Gesetzgebung oder Gerichtspraxis des ausländischen Staates dargethan wird, dass die von dem auswärtigen Gericht am Wohnorte der Ehegatten ausgesprochene Scheidung anerkannt wird, bezw. anerkannt werden muss.

Allein dieser Nachweis ist hier nicht erbracht. Es ist zwar nach den Thatsachen des vorliegenden Falles nicht zu bezweifeln, dass der Ehemann Sch. seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und dass dies auch von dem deutschen Vollstreckungsgerichte würde anerkannt werden; es darf also als feststehend angenommen werden, dass das schweizerische Gericht zur Beurtheilung der Ehescheidungsklage nach der deutschen Reichszivilprozessordnung (§ 568) kompetent wäre und dass dies auch von den deutschen Gerichten anerkannt würde. Allein nach § 661 Ziffer 5 der deutschen Reichszivilprozessordnung ist nur die Vollstreckung ausländischer, wenn auch von einem kompetenten Gerichte ausgehender, Urtheile auch dann zu versagen, „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist“. Wenn Sch. es unternommen hat, darzuthun, dass in Ehescheidungssachen „nach der Lage der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung“ das Requisit der Reziprozität „begriffsmässig“ gar nicht „in Betracht kommen“ könne, so ist darauf einfach zu erwidern, dass die deutsche Zivilprozessordnung die Vollstreckbarkeit aller ausländischen Urtheile ohne Unterschied, also auch diejenige der Ehescheidungsurtheile, davon abhängig macht, dass die Gegenseitigkeit verbürgt sei, wie denn auch das württembergische Justizministerium in seinem auf den vorliegenden Fall bezüglichen Reskript auf diese Gesetzesbestimmung ausdrücklich hinweist. Dass nun von den deutschen Gerichten anerkannt wurde, es sei im Kanton Zürich die Gegenseitigkeit in Bezug auf die Vollstreckung deutscher Urtheile verbürgt, steht keineswegs fest. Wenn Sch. ausgeführt hat, in Bezug auf Ehescheidungsurtheile folge die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die ganze Schweiz ohne Weiteres aus Art. 43 des Zivilstands- und Ehegesetzes, so ist dies nicht richtig. Die Auslegung des Art. 43 ist bekanntlich eine sehr bestrittene und es ist z. B. vom Bundesrathe, im diametralen Gegensatze zu den Behauptungen des Sch., die Ansicht ausgesprochen worden, ausländische Scheidungsurtheile über schweizerische Eheleute dürfen nach Art. 43 leg. cit. in der Schweiz überhaupt nicht voll-

zogen werden (vergl. Salis, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. Bd. VIII S. 45ff.). Mag nun, was hier nicht weiter zu untersuchen ist, diese Auslegung richtig oder unrichtig sein, so steht doch jedenfalls soviel fest, dass Art. 43 einen Rechtssatz, wonach ausländische Scheidungsurtheile in der Schweiz vollzogen werden müssten, nicht enthält; selbst wenn nicht richtig sein sollte, dass nach demselben schweizerische Ehegatten, auch wenn sie im Auslande wohnen, in Ehescheidungssachen stets fort ausschliesslich der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterstehen[7]), so schreibt doch Art. 43 nicht vor, dass ausländische Scheidungsurtheile von den Kantonen vollzogen werden müssen. Dass sodann die im Kanton Zürich rücksichtlich der Vollstreckung ausländischer Urtheile geltenden kantonalrechtlichen Normen derart seien, dass danach die deutschen Gerichte die Gegenseitigkeit als verbürgt betrachten würden, ist von den Rekurrenten nicht dargethan worden. Entsch. vom 17. Mai 1889 i. S. Eheleute Schönlen (Revue etc. Bd. 8 S. 17).

Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, betreffend Gerichtsstand und Vollziehung von Zivilurtheilen. Gerichtsstand des Aufenthaltes.

Der in Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 aufgestellte Gerichtsstand erfordert die wirkliche persönliche Anwesenheit der Parteien und findet daher auf juristische Personen keine Anwendung; *Dalloz* 1852 II 143; *Curti*, Staatsvertr. v. 15. Juni 1869, S. 56—58. Entsch. vom 11. Mai 1888 i. S. Phénix c. Girod (Revue etc. Bd. 6 S. 16).

---

[7]) Hiezu ist in einer Redaktionsnote der Revue etc. bemerkt: Art. 43 Abs. 2 leg. cit. kann doch wohl kaum anders aufgefasst werden, als dass der darin begründete Gerichtsstand kein ausschliesslicher sei („kann"), sondern mit dem Gerichtsstande des Wohnsitzes im Auslande konkurrire, sofern ein Ehegerichtsstand in dem betreffenden ausländischen Staate für Schweizer (resp. Fremde) überhaupt besteht, worüber selbstverständlich die betreffende ausländische Gesetzgebung entscheidet. Gerade für den Fall, dass ein solcher Gerichtsstand am ausländischen Wohnsitze für Fremde nicht bestehen sollte (was ja vorkommt), will das schweizerische Gesetz die Schweizer schützen. Oder soll der in Amerika wohnende (vielleicht dort geborene) Schweizer, der gemäss der dortigen Gesetzgebung eine Ehe eingegangen hat und nach Art. 54 Abs. 3 B.V. gültig eingehen konnte, nach Art. 43 Abs. 2 leg. cit. gezwungen sein, die Scheidungsklage in der Schweiz anhängig zu machen? Und wenn er nun doch im Auslande geschieden worden ist und sich wieder verehelicht hat? Kann dann die Anerkennung der neuen Ehe verweigert werden? Nach Art. 54 Abs. 3 B.V. doch wohl nicht. Eine andere Auslegung des Art. 43 Abs. 2 leg. cit. verträgt sich u. E. mit Art. 54 Abs. 3 B.V. und mit dem sonst auch das B.G. über Zivilstand und Ehe beherrschenden Territorialprinzip schlechterdings nicht.

Art. 1 des schweizerisch-französischen Staatsvertrags vom 15. Juni 1869, betreffend Gerichtsstand etc. Kann die Bestimmungen dieses Staatsvertrags ein Angehöriger eines dritten Staates, welcher in einem der Vertragsstaaten unter einer Firma ein Handelsgeschäft betreibt, anrufen?

G. M. aus Deutschland hatte in Paris mit dem Franzosen P. die Kollektivgesellschaft G. M. & Cie. gebildet. Später trat P. aus und das Gesellschaftsvermögen ging in Aktiven und Passiven auf G. M. über. Zu diesen Aktiven gehörten zwei Wechsel auf H. in E., welche in Zürich beim Bevollmächtigten von G. M. & Cie. in Verwahrung lagen. Auf diese beiden Wechsel legte G. in Z. für eine ihm angeblich an G. M. & Cie. zustehende Forderung Arrest, worüber G. M. als über eine Verletzung des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 15. Juni 1869, weil seine Firma „G. M. & Cie." eine französische sei, sich beschwerte. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Gründe: „Nach dem Vorbringen beider Parteien vor dem Arrestrichter, welche massgebend bleiben müssen, ist Arrestbeklagter zweifellos einzig G. M. Da nun derselbe nicht Franzose ist, Art. 1 des erwähnten Staatsvertrags aber sich nach feststehender Praxis nur auf Streitigkeiten zwischen Franzosen und Schweizern bezieht, so muss der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Der Umstand, dass G. M. in Frankreich unter einer Firma ein Handelsgeschäft betreibt, ändert hier selbstverständlich nichts. Wie es sich verhalte, wenn der Arrest gegen eine in Frankreich domizilirte Kollektivgesellschaft gelegt wäre, ist nicht zu untersuchen, denn dieser Fall liegt nicht vor". Entsch. v. 24. Dezember 1886 i. S. G. Marx (Revue etc. Bd. 5 S. 21).

Art. 1, 3 und 15 des Staatsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869. Gerichtsstand der Vereinbarung. Kann der Prorogationsvertrag nur in der Form der Domizilerwählung geschlossen werden?

Der Verzicht auf den in Art. 1 des Staatsvertrags garantirten Gerichtsstand des Wohnsitzes und die Begründung der Zuständigkeit eines bestimmten anderen Gerichts kann nicht blos in der in Art. 3 ib. erwähnten französisch-rechtlichen Form der Domizilerwählung, sondern durch jede andere auf die Begründung der Zuständigkeit eines bestimmten anderen Gerichtes gerichtete Willenserklärung erfolgen, und es müssen die von einem in solcher Weise zuständig gewordenen Gerichte des einen Vertragsstaates erlassenen Urtheile im andern nach Massgabe des Art. 15 ff. ib. vollzogen werden. Entsch. vom 6. Oktober 1888 i. S. Faucillon-Pagès c. Légeret (Revue etc. Bd. 7 S. 20).

Gerichtsstandsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869. Vorladungen und Urtheilseröffnung an Franzosen, welche sich in der Schweiz thatsächlich aufhalten, aber in Frankreich ihren Wohnsitz haben; ist dafür das französische Recht massgebend?

Franzosen, welche sich zwar thatsächlich in der Schweiz aufhalten, jedoch ihr Domizil (noch) nicht in der Schweiz, sondern (noch) in Frankreich haben und dort belangt werden, können die Zitationen nach Massgabe der für die Anlegung von Ladungen in Fällen, wo der zu Ladende nicht angetroffen wird, im französischen Prozessrechte vorgeschriebenen Formen zugestellt werden. Art. 20 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich findet in solchen Fällen keine Anwendung. Ebenso kann die Zustellung des Urtheils in den Formen des französischen Prozessrechts (durch Anschlag an der Thür des Sitzungssaals des urtheilenden Gerichts und Zustellung an den Staatsanwalt beim betreffenden Zivilgericht) erfolgen. Entsch. vom 13. Juli 1889 i. S. Rayon & Cie. (Revue etc. Bd. 8 S. 55).

II. Mitgetheilt von Herrn *Freih. von Haan*, Sektionsrath im k. k. Justizministerium in Wien:

Urtheil des schweizerischen Bundesgerichts vom 28. Februar 1890, betreffend den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern verlangte im Auftrage ihrer Regierung beim schweizerischen Bundesrath die Auslieferung des deutschen Reichsangehörigen X., eines Bauunternehmers aus Stuttgart, der nach Basel übersiedelt war, gestützt auf den Haftbefehl eines österreichischen Kreisgerichts.

In dem Haftbefehle wurde X. beschuldigt des in den §§ 197, 200 und 201 des österreichischen Strafgesetzbuchs bezeichneten, nach § 203 mit der Strafe von 5 bis 10 Jahren schweren Kerkers bedrohten Verbrechens des Betrugs, begangen dadurch, dass X. in B..... (Galizien) im Mai und Juni 1887, in der Absicht dem A. einen Vermögensschaden von mehr als 300 fl. zuzufügen, denselben durch listige Vorspiegelungen, insbesondere dadurch, dass er sich als einen reichen Bauunternehmer und Besitzer einiger Realitäten ausgab, in Irrthum führte und von demselben einen Betrag von 4000 fl. herauslockte, welcher Handlungsweise er durch die Aussagen des Beschädigten und durch die von diesem vorgelegten Briefe rechtlich verdächtig erscheine.

Bei seiner Einvernahme in Basel protestirte X. gegen seine Auslieferung. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt erklärte, dass er gegen die Auslieferung seinerseits eine Einwendung nicht erhebe. Der schweizerische Bundesrath übermittelte die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheide im Sinne des Art. 58 O.G.

In der dem Bundesrathe zu Handen des Bundesgerichts eingereichten Eingabe des Anwalts des X. wurden gegen die Bewilligung der Auslieferung im Wesentlichen folgende Gründe geltend gemacht:

Das Verbrechen solle im Mai oder Juni 1887 begangen worden sein. Nun habe X. seit Dezember 1887 bis zu seiner im Januar 1890 erfolgten Uebersiedlung nach Basel unbehelligt in seiner Vaterstadt Stuttgart gewohnt. Während seines dortigen Aufenthalts haben die galizischen Behörden, die nunmehr seine Auslieferung verlangen, der gleichen Sache wegen gegen ihn die Strafverfolgung im Gerichtsstande seines Wohnsitzes beantragt; es sei dieselbe aber von der Staatsanwaltschaft in Stuttgart abgelehnt und den galizischen Behörden die Verfolgung der Sache im Gerichtsstande der begangenen That überlassen worden. Der Grund, welcher die Staatsanwaltschaft zu dieser Verfügung veranlasst habe, sei aller Wahrscheinlichkeit nach der, dass der Thatbestand nach dortigem Rechte gar nicht als Verbrechen angesehen worden sei. Der gleiche Grund nun müsse auch zur Abweisung des Auslieferungsbegehrens führen. § 150 des Baselstädtischen St.G.B. bestimme: „Wer um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.“ Dem Haftbefehle sei nun weiter Nichts zu entnehmen, als dass X. dem A. seine Kreditfähigkeit in günstigem Lichte dargestellt und ihn dadurch zur Hingabe von 4000 fl. bewogen habe. Dagegen sei nicht gesagt, wie hoch der Vermögensschaden sich belaufe, noch ob überhaupt das Darlehen noch geschuldet werde und ob dasselbe eventuell nicht erhältlich sei. Danach sei der Thatbestand des Betrugs nicht, jedenfalls nicht nothwendigerweise gegeben. Da es sich um ein Darlehen handle, so mangle die Rechtswidrigkeit des erlangten Vermögensvortheils; überdem habe X., der übrigens die ihm vorgeworfenen falschen Vorspiegelungen gänzlich bestreite, von den 4000 fl. 800 fl. zurückgezahlt und stehe er mit seinem Gläubiger in einem Kontokurrentverhältnisse; letzterer wolle die Strafverfolgung blos zur Erleichterung der Realisirung seines rein zivilrechtlichen Anspruches benutzen. Die Bezeichnungen „reicher Bauunternehmer“ und „Besitzer von Realitäten“, die sich X. beigelegt haben solle, seien so dehnbar und unbestimmt, dass dadurch allein jedenfalls A. nicht zur Gewährung des Darlehens bewogen worden sei; höchstens könnte er sich deshalb, nach bewilligtem Darlehen, über dessen Sicherheit etwas allzu guten Hoffnungen hingegeben haben. Von Erregung eines strafrechtlich relevanten Irrthums könne also nicht gesprochen werden. Dafür, dass ein Betrug nicht vorliege, spreche auch die späte Einreichung der Strafklage. Die Frage, ob der im Haftbefehl angeführte Thatbestand objektiv die Merkmale eines Verbrechens trage, sei zweifellos nach dem Gesetze des requirirten Staates, also nach baselstädtischem Gesetze zu beurtheilen. Die im Artikel 2 a. E. des schweizerisch-österreichischen Auslieferungsvertrags enthaltene Bestimmung, dass sich die Frage, ob eine Handlung im Verbrechensgrade strafbar sei, nach den Gesetzen des requirirenden Staats beurtheile,

stehe dem nicht entgegen. Denn dort sei nur von der Strafbarkeit eines Thatbestands die Rede, der bereits als Verbrechen vorausgesetzt werde; hier aber handle es sich um die andere Frage, ob eine Handlung überhaupt unter den Begriff des Verbrechens zu subsumiren sei. Diese Frage sei nach dem Gesetze des requirirten Staates zu beurtheilen und im vorliegenden Falle nach baselstädtischem Gesetze zu verneinen. — Dazu komme noch: der schweizerisch-österreichische Auslieferungsvertrag bewillige die Auslieferung solcher Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder umgekehrt „geflüchtet" haben. Diese Fassung, welche sich von derjenigen anderer Auslieferungsverträge unterscheide, sei keine zufällige; gleichwie nach den Strafgesetzen in der Regel die Verhaftung eines Angeschuldigten nur dann statthaft sei, wenn er als der Flucht verdächtig erscheine, so solle die rigorose Massregel der Auslieferung nur auf diejenigen Individuen angewendet werden, welche in einem Vertragsstaate eine Zuflucht vor der strafgerichtlichen Verfolgung gesucht haben. X. habe aber gar nicht sich aus Oesterreich nach der Schweiz geflüchtet, überhaupt letzteres Land nicht als Zufluchtsort gegen die Strafverfolgung in Oesterreich aufgesucht, vielmehr sei er nach Basel gekommen, weil er dort eine Anzahl grosser Bauten übernommen habe, während, wenn er sich im mindesten unsicher gefühlt hätte, gewiss einfach in Deutschland geblieben wäre, wo die Behörden seine Strafverfolgung bereits abgelehnt hatten.

Das Bundesgericht erkannte: die Auslieferung des X. an das österreichische Kreisgericht in .... wegen Betrugs wird bewilligt.

Das Bundesgericht zog in Erwägung:

1. Wenn Art. 1 des schweizer.-österreichischen Auslieferungsvertrags vom 17. Juni 1855 die Verpflichtung zur Auslieferung derjenigen eines Auslieferungsverbrechens beschuldigten Individuen statuirt, welche „sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben", so kann dieser Bestimmung nicht die vom Requirirten behauptete enge Auslegung gegeben werden. Dieselbe ist vielmehr dahin zu interpretiren, dass die Auslieferungspflicht rücksichtlich aller Individuen besteht, die sich der Strafverfolgung wegen eines Auslieferungsverbrechens in einem Vertragsstaate entziehen und im Gebiete des anderen Vertragsstaates betreten werden. Darauf, aus welchem Grunde oder zu welchem Zwecke der Verfolgte das Gebiet des anderen Vertragsstaates aufsucht, kann (jedenfalls dann, wenn letzteres freiwillig geschehen ist) nichts ankommen; es ist durchaus unerfindlich, warum die Auslieferungspflicht dann zessiren sollte, wenn der in einem Vertragsstaate Verfolgte das Gebiet des andern nicht unmittelbar, auf der Flucht vor der eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgung, sondern erst später, nachdem er vorher in einem dritten Staate Zuflucht gesucht und gefunden hatte, zu geschäftlichen und dergleichen Zwecken betritt. Wenn auch allerdings in letzterem Falle der Verfolgte das Gebiet des requirirten Staates nicht deshalb aufsucht, um dort zuerst

eine Zuflucht vor der strafrechtlichen Verfolgung zu finden, so entzieht er sich doch der strafrechtlichen Verfolgung im requirirenden Staate und will das Gebiet des requirirten Staates als Zufluchtsort, wo er gegen die Verfolgung geborgen sei, benützen. Dies soll aber eben durch die Auslieferungsverträge ausgeschlossen werden. Hierüber besteht denn auch, soweit wenigstens hierseits bekannt, in Doktrin und Praxis des Auslieferungsrechts kein Zweifel (vergl. u. a. *Lammasch,* Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 372 f.).

2. Dagegen ist dem Requirirten zuzugeben, dass seine Auslieferung nur dann zu bewilligen ist, wenn die ihm durch den Haftbefehl zur Last gelegte Handlung auch nach einheimischem (schweizerischem resp. baslerischem) Rechte als eines der im Art. 2 des schweizerisch-österreichischen Auslieferungsvertrags aufgezählten Auslieferungsdelikte strafbar ist. Allerdings bestimmt Art. 2 cit. am Ende, dass „die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, sich nach den Gesetzen desjenigen Staates richte, welcher die Auslieferung begehre". Allein diese Vorschrift erklärt das Gesetz des requirirenden Staates nur dafür als massgebend, ob eine den Thatbestand eines der im Artikel 2 aufgezählten Delikte erfüllende Handlung (mit Rücksicht auf den Betrag des eingetretenen oder beabsichtigten Schadens u. s. w.) als Verbrechen im engeren Sinne, d. h. als Delikt schwerster Ordnung, rücksichtlich welcher einzig die Auslieferungspflicht stipulirt wird, strafbar sei. Dagegen bestimmt sie nicht, dass auch die Frage, ob eine konkrete Handlung überhaupt strafbar sei und den Thatbestand eines Auslieferungsdelikts erfülle, sich nach dem Rechte des requirirenden Staates beurtheile. In dieser Richtung muss es vielmehr, allgemeinen Grundsätzen gemäss, dabei bewenden, dass die Auslieferung nur dann zu bewilligen ist, wenn die Handlung nach dem Rechte des um die Auslieferung angegangenen Staates sich als eines der zur Auslieferung verpflichtenden Delikte qualifizirt.

3. Im vorliegenden Falle nun wird die Auslieferung wegen Betrugs verlangt. Da nach Art. 2 Ziff. 3 des Auslieferungsvertrags der Betrug zu den Auslieferungsdelikten gehört, so ist, da die sämmtlichen übrigen Requisite der Auslieferung gegeben sind, die Auslieferung zu bewilligen, sofern die dem Requirirten im Haftbefehle zur Last gelegte Handlung derart ist, dass in derselben der Thatbestand des Betrugs nach schweizerischem resp. baselstädtischem Strafrechte gefunden werden kann. Eine Prüfung der Frage, ob hinlängliche Schuldindizien vorliegen, ob nach Gestalt der Sache der objektive und subjektive Thatbestand des Betrugs in concreto wirklich gegeben sei, steht dem Bundesgerichte nach dem Auslieferungsvertrage nicht zu. Dasselbe kann nur untersuchen, ob in abstracto in der dem Requirirten zur Last gelegten Handlung, sofern dieselbe erwiesen wird, die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betrugs gefunden werden können. Allerdings mag es unter Umständen als hart erscheinen, eine Auslieferung zu bewilligen,

trotzdem hinlängliche Schuldindizien nicht vorzuliegen scheinen. Allein der Auslieferungsvertrag behält in dieser Richtung dem Auslieferungsrichter keine Kognition vor; die über die Auslieferung entscheidende Behörde hat dieselbe zu bewilligen, sofern die im Haftbefehle behauptete That ihrer Art nach gemäss inländischem Strafrechte als Auslieferungsdelikt qualifizirt werden kann; die Erwägung, ob hinlängliche Schuldindizien vorliegen, um eine so harte Massregel, wie die Auslieferung es ist, zu rechtfertigen, steht nicht ihr, sondern der die Strafverfolgung betreibenden Behörde zu; der Auslieferungsvertrag geht eben davon aus, dass diese Behörde besser in der Lage sei, die gedachte Frage zu beurtheilen, als der Auslieferungsrichter, und ohne genügende Gründe zu einem Auslieferungsbegehren nicht schreiten werde. Danach muss denn im vorliegenden Falle die Auslieferung bewilligt werden. Dem Verhafteten wird im Haftbefehle zur Last gelegt, dass er in schädigender Absicht durch falsche Vorspiegelungen dem Geschädigten ein Darlehen von 4000 fl. abgelockt habe. Hierin kann nur der Thatbestand eines nach § 150 des baselstädtischen St.G.B. strafbaren Betrugs gefunden werden; insbesondere erscheint der Vermögensvortheil, den Jemand dadurch erlangt, dass er einem Andern durch falsche Vorspiegelungen (gegen Einräumung eines werthlosen oder minderwerthigen Forderungsrechtes) einen Betrag als Darlehen ablockt, als ein rechtswidriger und liegt in einem solchen Falle eine rechtswidrige Vermögensbeschädigung vor. Ob in concreto erwiesen oder wahrscheinlich gemacht sei, dass die Darlehenshingabe wirklich durch widerrechtliche falsche Vorspiegelungen seitens des Requirirten verursacht sei, hat das Bundesgericht, wie bemerkt, nicht zu untersuchen.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

a. Nach Reichsgesetz vom 6. Juli 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 139) Art. 1 kann die dem Konsul des Deutschen Reichs in Samoa für die Inseln von Samoa zustehende Gerichtsbarkeit mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserl. Verordnung eingeschränkt werden. In Art. 2 wird die Uebernahme einer Bürgschaft zu Lasten des Reichs für die Kosten der an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit einzurichtenden Rechtspflege in Samoa[1]) im Höchstbetrage von 2000 amerik. Dollars jährlich genehmigt.

---

1) S. unten „Internationale Verträge" Nr. 7.

b. Kais. Verordnungen vom 7. Februar 1890, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschallinseln, vom 6. Mai 1890, betr. die Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den kais. Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, und vom 10. August 1890, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. (R.G.Bl. S. 55 u. 171).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen.

1. In Betreff der Auslieferung von Verbrechern enthält der nichtamtliche Theil des Justizministerial-Blattes 1889 S. 8—30 eine Zusammenstellung über das behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren.

2. Allgem. Verf. d. Just.-Min. vom 15. September 1889, betr. die vorläufige Festnahme von Beschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind, behufs Sicherung ihrer Auslieferung (Just.Min.Bl. S. 194). Verwiesen ist auf die Allg. Verf. vom 21. Dez. 1879 (Just.Min.Bl. S. 476) und auf Just.Min.Bl. 1889 S. 8 Ziff. 38.

3. Allg. Verfügung des Just.-Min. vom 9. November 1889, betr. die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen (Just.Min.Bl. S. 268), ergangen zur Ergänzung der Allg. Verf. vom 30. Juni 1888.

Bayern.

1. Zur Ergänzung der Min.-Bekanntm. vom 28. Mai 1888, betr. Mittheilung der Verurtheilung von Ausländern, erging weitere Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. November 1889 (Just.Min.Bl. S. 201).

2. Bezüglich der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete bestimmt die Entschliessung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 12. Juni 1890 (Just.Min.Bl. S. 257), dass in denjenigen Fällen, in welchen die Verurtheilung eines Ausländers, welcher in Bayern keinen ständigen Aufenthaltsort besitzt, wegen verschiedener Reate erfolgt, die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aber nur wegen eines dieser Reate ausgesprochen worden ist und die Strafen wegen der verschiedenen Reate an verschiedenen Orten zu erstehen sind, für die Zuständigkeit zur Verfügung der Verwahrung im Arbeitshause oder zur Ausweisung aus dem Reichsgebiete nicht der Ort der Verbüssung der Strafe für jenes Reat, mit Beziehung auf welches die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen worden, sondern der Ort, an welchem der Verurtheilte zur Entlassung kommt, massgebend ist.

3. Die nunmehr geltenden Vorschriften über Behandlung der Gesuche um Auslieferung von Verbrechern sind enthalten in den gemeinschaftlichen Bekanntmachungen der k. Staatsministerien des

k. Hauses und des Aeussern, der Justiz, des Innern, dann der Finanzen und zwar:

a. vom 16. Juli 1890 (Just.Min.Bl. S. 205 ff.), betreffend das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an ausserdeutsche Staaten,

b. vom 9. Juli 1890 (Just.Min.Bl. S. 210 ff.), betr. das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren.

4. Durch gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeussern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Okt. 1890, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr. (Just. M.-Bl. S. 291) hat die Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 28. Nov. 1887 (Just. M.-Bl. S. 279) folgenden Zusatz erhalten:

In dem Ersuchen um Zustellung ist die Prozesssache nebst Aktenzeichen und die Person, an welche die Zustellung zu bewirken ist, sowie das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Ferner ist auf jede zuzustellende Urkunde unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnung des Adressaten)“.

Sachsen.

1. Verordnung vom 1. November 1889, betr. die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen (Just.Min.Bl. S. 33), ergangen zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Juni 1888 (Just.Min.Bl. S. 13).

2. Verordnung vom 19. April 1890, die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen betr. (Just.Min.Bl. S. 12).

Württemberg.

1. Verfügung des Justizministeriums vom 15. September 1888, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Amtsblatt des Just.-Min. S. 43).

Hiezu ergänzend: Verf. des Just.-Min. vom 29. Mai 1890 (Amtsblatt etc. S. 40).

2. Verf. des Just.-Min. vom 2. August 1889, betr. die Gebühren der deutschen Konsulate anlässlich von Ersuchen der Gerichte in Armensachen (Amtsbl. etc. S. 34). Bezug ist genommen auf die Verf. des Just.-Min. vom 15. Mai 1888 im gleichen Betreff (Amtsbl. etc. S. 22).

3. Verf. des Just.-Min. vom 4. November 1889, betr. die an Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, die Schweiz und Spanien zu machenden Mittheilungen über Verurtheilung von Angehörigen dieser Staaten (Amtsbl. etc. S. 49), zur Ergänzung der Verf. des Just.-Min. vom 30. Juni 1888, betr. die Mittheilung von Strafurtheilen an ausländische Regierungen (Reg.Bl. S. 285).

4. Verf. des Just.-Min. vom 15. August 1889, betr. die den französischen Konsuln im Deutschen Reiche bezüglich der Abgabe von gerichtsseitig erforderten Erklärungen oder Zeugnissablegungen einzuräumende Behandlung (Amtsbl. etc. S. 37).

5. Bekanntmachung des Just.-Min. vom 21. Juni 1890, betr. den direkten Verkehr der Gerichte und Staatsanwälte mit der Kriminalabtheilung der Polizeidirektion in London (Amtsbl. etc. S. 46):

Der Chef der Kriminalpolizei in London hat im Interesse der Kostenersparniss für die mit ihm telegraphisch verkehrenden Behörden für sich die abgekürzte Telegrammadresse „*Scotland-Yard, London*“ eintragen lassen, so dass alle telegraphischen Mittheilungen unter dieser Adresse gemacht werden können.

6. K. Verordnung vom 17. Juni 1890, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland (Reg.Bl. S. 143 ff.).

Baden.

Bekanntmachung des grossh. Staatsministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Mai 1890, die Eheschliessung russischer, griechischer und ungarischer Staatsangehöriger betreffend (Ges. u. V.Bl. 1890 S. 215); s. auch unter „Vermischte Mittheilungen“.

Hessen.

In Bezug auf die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben ist laut Amtsblatt des grossh. hessischen Ministerium des Innern und der Justiz vom 8. Oktober 1890 (Nr. 10) den Justizbehörden empfohlen:

1. in den hiezu geeigneten Fällen die Betheiligten zu befragen, ob sie auf die Benachrichtigung von dem zum Zweck der Erledigung des Ersuchens anzuberaumenden Termin verzichten, und bejahenden Falls dies in dem Ersuchungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, in welchem Falle dann in dem Schreiben diejenigen Personen nicht bezeichnet zu werden brauchen, welche nach inländischem Recht zur Theilnahme am Termin berechtigt sind;

2. darauf hinzuwirken, dass das im Wege der Rechtshülfe zu erledigende Beweisthema und ebenso in gedrängter Darstellung der zum Verständniss des Beweisthemas erforderliche Sachverhalt in das Ersuchungsschreiben selbst aufgenommen und dadurch die Beifügung anderer Schriftstücke, soweit thunlich, entbehrlich gemacht wird;

3. bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich anzuführen, ob die Vernehmung eine eidliche oder nicht eidliche sein soll, und die Eingangs- und Schlussnorm bei abzuleistenden Eiden vollständig anzuführen;

4. die zuzustellenden Urkunden selbst unmittelbar unter dem oberen Rand mit Adresse: „Zuzustellen an (Namen und Wohnort)“ zu versehen.

II. Auswärtige Staaten.

Dänemark[2]).

1. Zulassung der Ausländer zur Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung. In Dänemark sind Fremde ohne irgend eine Rücksicht auf Gegenseitigkeit zur vollen Privatrechtsgleichheit mit den Einheimischen zugelassen.

2. Gerichtsstand. Die Bestimmungen über den Gerichtsstand gelten gleichmässig für Einheimische wie für Fremde. Im Uebrigen sind die dänischen Bestimmungen über den Gerichtsstand ziemlich verschieden von den deutschen und enthalten namentlich nicht so viele Ausnahmen von dem *forum domicilii*.

3. Statusfragen. Die Rechtsverhältnisse des persönlichen Standes werden in Dänemark von dem Gesetze des Wohnsitzes beherrscht.

4. Alter der Mündigkeit, Minderjährigkeit, Volljährigkeit. In Dänemark (und auch in Norwegen) besteht ein Mittelding zwischen Unmündigkeit und voller Mündigkeit, welches bei der Vergleichung mit anderen Ländern nicht ausser Betracht gelassen werden darf. Die volle Unmündigkeit, während welcher die betreffende Person unter Vormundschaft steht, währt nur bis zum 18. Jahre. Hierauf folgt eine Periode — als Minderjährigkeit bezeichnet —, welche sich vom 18. Jahre bis zum 25. Jahre (in Norwegen bis zum 21. Jahre) erstreckt; während dieser steht die Person nicht unter Vormundschaft, man bestellt ihr einen Kurator, dessen Zustimmung zu allen das Vermögen verpflichtenden Rechtsgeschäften erforderlich ist, wogegen der Minderjährige auf eigene Hand Rechtsgeschäfte eingehen kann, welche ihn nur zu persönlichen Leistungen verpflichten, wie z. B. der Dienstbotenvertrag oder Arbeitsvertrag. Ausserdem ist auch zu bemerken, dass Mannspersonen (aber nicht Frauenspersonen) durch k. Verwilligung noch vor dem 25. Jahre für vollmündig erklärt werden können, wenn besondere Umstände hiefür sprechen und sind solche Bewilligungen namentlich dann nicht schwer zu erhalten, wenn die betreffende Person über 22 Jahre alt ist.

5. Prozesskostenkaution, Gerichtsgebühren. In Dänemark wird den Ausländern weder in Zivil- noch in Strafsachen eine Prozesskostenkaution abgefordert, vielmehr sind dieselben ebenso gestellt wie die Inländer. Die Gerichtsgebühren müssen von Inländern wie von Ausländern vorausbezahlt werden. Ob im einzelnen fremden Lande Reziprozität gewährt wird oder nicht, kommt nicht in Betracht.

---

[2]) Die oben folgenden Mittheilungen über dänisches Recht verdankt die Redaktion der besonderen Gewogenheit Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers *Dr. Nellemann* in Kopenhagen. Die Uebersetzung wurde gütigst von Herrn Universitätsprofessor *Dr. von Maurer* in München besorgt.

6. Armenrecht. In Dänemark existirt das Institut des Armenrechts vor allen Instanzen. Ausländer sind hievon nicht ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen über das Armenrecht sind in einem Ministerialerlasse vom 30. Juli 1858 zusammengestellt.

7. Zustellungen. Die Vornahme von Zustellungen kann von Ausländern direkt bei den hiezu angestellten Bestellungsleuten requirirt werden, den sogen. *Staevningsmaend*[3]) —, welche also diesen Theil der Funktionen des deutschen Gerichtsvollziehers haben, — und diese sind verpflichtet, für Jeden, Inländer oder Ausländer, diese Geschäfte gegen taxmässige Bezahlung zu besorgen. Indessen wird oft auf diplomatischem Wege durch fremde Gesandte oder Konsuln an die dänische Regierung das Ansuchen gerichtet, solche Zustellungen in reinen Privatsachen zu besorgen, und das dänische Justizministerium gewährt dann seine Hülfe, indem es die lokalen Behörden anweist, die Mittheilung der übersandten schriftlichen Aktenstücke zu besorgen und darüber, dass dies geschehen sei, Bescheinigung zu ertheilen, was solchenfalls gratis geschieht. Doch wird solcher Beistand vom Justizministerium nicht auf das Ansuchen von Privaten gewährt, sondern nur auf Vermittelung fremder Regierungen.

8. Beweisaufnahme bei dänischen Gerichten. Um die Beweisaufnahme bei dänischen Gerichten zum Gebrauche bei im Auslande geführten Prozessen zu erreichen, bedarf es keiner Requisition seitens ausländischer Gerichtsstühle oder anderer Behörden, vielmehr können die Parteien, welche zu solchem Behufe persönlich oder durch einen Advokaten zu erscheinen haben, direkt die Beweisaufnahme requiriren, soferne sie nachweisen, dass im Auslande über das Rechtsverhältniss wirklich ein Prozess geführt wird, welchen sie durch die Beweisaufnahme aufgeklärt zu sehen wünschen. Aber es geschieht oft, dass in reinen Privatsachen von ausländischen Gerichten auf diplomatischem Wege Requisitionen von Beweisaufnahmen einlaufen, und das Justizministerium gewährt da seine Hülfe, indem es einen Advokaten beauftragt, das Zeugenverhör u. dgl. für die ausländische Partei aufnehmen zu lassen, worauf dann die Rechnung für dessen Honorar und für die Rechtsgebühren der Regierung zugestellt wird, welche die Requisition einsandte. Bei der Aufnahme von Zeugenverhören oder anderen Beweisverhandlungen vor dänischen Gerichtsstühlen sind die Regeln des dänischen Rechts zu befolgen, und der Richter ist nicht berechtigt, auf Begehren auswärtiger Behörden von diesen abzuweichen, sowie auch die Zeugen (oder Schaumänner) nicht verpflichtet sind, sich einem Verhör oder einer Vereidigung in anderen Formen zu unterwerfen, als welche das dänische Recht vorschreibt. Auch die Gegenpartei hat ein unbedingtes Recht auf deren Befolgung (z. B. bezüglich der Vereidigung).

---

[3]) Wörtlich übersetzt: Ladungsmänner.

9. Auskunft über dänisches Recht. In Bezug auf die Frage, wie der Beweis über dänisches Recht vor fremden Gerichtsstühlen zu erbringen sei, respondiren weder die Gerichtsstühle noch das Justizministerium auf Anfragen hierüber; doch kann das Justizministerium — wie in Belgien — über den unmittelbaren Inhalt eines Gesetzes oder ganz unbestreitbare einzelne Rechtssätze Bescheinigung ertheilen. Die einzige Behörde in Dänemark, welche eine von der Gesetzgebung anerkannte Kompetenz zur Ertheilung von Responsa über dänisches Recht besitzt, ist die juristische Fakultät an der Universität zu Kopenhagen, zufolge ihrer Instruktion vom 9. Juni 1786, § 20.

10. Vollstreckung ausländischer Zivilurtheile. Die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles kann vor den dänischen Gerichten nur mittels einer gegen den Verurtheilten anhängig zu machenden Sache erwirkt werden; die Thätigkeit des dänischen Gerichtes erstreckt sich jedoch nicht auf das Materielle der Entscheidung. Der Verurtheilte kann vor dem dänischen Gerichte Einspruch erheben, wenn nach dänischen Gesetzen das auswärtige Gericht nicht zuständig war, wenn das Urtheil nach dem ausländischen Gesetze nicht vollstreckbar, bezw. noch appellabel ist und wenn die auswärtige Entscheidung gegen dänische Prohibitivgesetze verstösst. Reziprozität wird nicht verlangt. Mit Schweden besteht ein Traktat über die gegenseitige Exekution der beiderseitigen Urtheile, worüber in der Bekanntmachung vom 13. Juni 1861 gehandelt wird.

11. Konkurs. Wenn eine im Auslande angesessene Person in Konkurs geräth, wird in der Regel Nichts im Wege stehen, dass dessen in Dänemark befindlichen Vermögensbestandtheile in die ausländische Konkursbehandlung mit einbezogen und nach Umständen dem ausländischen Konkursgerichte überschickt werden können. Indessen wird doch durch ein Plakat vom 30. November 1821 hievon die Ausnahme gemacht, dass Arrest, und weiterhin, wenn der Arrest durch Urtheil bestätigt worden ist, Exekution in das hier liegende Gut des Ausländers zulässig ist, ohne dass die ausländische Konkursbehandlung dies verhindern würde. Ebenso kann ein Pfandrecht an liegendem Gute durch Zwangsverkauf des Pfandes ohne Rücksicht auf den im Auslande anhängigen Konkurs des Eigenthümers geltend gemacht werden. Ob der Verfolgende Ausländer oder Inländer ist, bleibt sich gleich. Es steht also analog wie nach deutschem Recht (K.O. § 207).

12. Dänisches Gesetz über den Schutz der Waarenmarken vom 11. April 1890. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz gleichen Betreffs vom 2. Juli 1880 ausser Geltung gesetzt wurde, ist im Wesentlichen gleichartig und gutentheils sogar gleichlautend mit dem norwegischen Gesetze vom 26. Mai 1884 und weiterhin auch dem schwedischen Gesetze vom 5. Juli 1884 gleichen Betreffs, welche letztere beide Gesetze Professor *Dr. Max Pappenheim* im Bde. XXXIV von *Goldschmidt's* Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht S. 207—13 und 214—21 in deutscher Uebersetzung mitgetheilt hat. Dasselbe ge-

währt zunächst Jedem, der im dänischen Reiche „Fabrik- oder Handwerksthätigkeit, Landwirthschaft, Bergbau, Handel oder ein anderes Gewerbe“ betreibt, das ausschliessliche Recht auf die Führung einer von ihm gewählten Waarenmarke, wenn er diese nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einregistriren lässt und den hiefür vorgeschriebenen Betrag von 40 Kronen entrichtet, auch von 10 zu 10 Jahren den Eintrag gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Kronen erneuern lässt. Nach § 14 kann aber der gleiche Rechtsschutz, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, auch Personen durch königl. Anordnungen verwilligt werden, welche ausserhalb des dänischen Reiches entsprechende Nahrungszweige betreiben, vorausgesetzt, dass der Anmelder 1) nachweist, dass er die Bedingungen erfüllt hat, welche der ausländische Staat für den Erwerb des Waarenmarkenschutzes aufgestellt hat; 2) dass er sich für alle die Waarenmarke betreffenden Rechtssachen dem Gerichtsstande vor dem See- und Handelsgerichte in Kopenhagen unterwirft und einen im dänischen Reiche wohnhaften Bevollmächtigten bestellt, welcher in seinem Namen vor Gericht zu antworten hat; 3) aber soll die Waarenmarke nicht im weiteren Umfange und nicht für längere Zeit geschützt werden als in dem fremden Staate. Einige weitere auf die Einregistrirung bezügliche Punkte sind auswärts Wohnenden gegenüber besonderer königl. Bestimmung vorbehalten.

Luxemburg.

1. Gesetz vom 28. März 1883, die Fabrik- und Handelsmarken betreffend (H.A.[4]) 1889 I S. 698).

Art. 9: Ausländer, welche im Grossherzogthum Gewerbe- oder Handelsniederlassungen besitzen, geniessen in Betreff deren Fabrikate den Rechtsschutz des Gesetzes, sofern sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Dasselbe gilt auch für die Ausländer und Luxemburger, welche ausserhalb des Grossherzogthums Gewerbe oder Handel treiben, falls in den Staaten, in welchen sie Niederlassungen besitzen, internationale Verträge den luxemburgischen Marken Reziprozitätsverhältniss zusichern.

Diese Verträge sind der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt nicht unterworfen.

Die Eintragung der Marken von Ausländern oder Luxemburgern, welche im Grossherzogthum keine Gewerbe- oder Handelsniederlassung besitzen, hat nur insoweit und so lange rechtliche Wirkung, als diese Marken in dem Staate, in welchem sie ursprünglich eingetragen worden, gesetzlich geschützt sind.

2. Beschluss vom 30. Mai 1883, die Ausführung obigen Gesetzes betr. (H.A. 1889 I S. 700).

---

[4]) H. A. = Deutsches Handelsarchiv.

Oesterreich.

Das österreichische Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1890, enthält in Nr. 19 das Gesetz vom 6. Januar 1890, betreffend den Markenschutz, dessen § 19 bestimmt: „Hinsichtlich des Schutzes von Marken, sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Konventionen massgebend.“

Aus dem Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom Jahr 1890 sind anzuführen:

1. In Nr. 2 Verordnung vom 23. Dezember 1889, betreffend den Schriftenwechsel mit den Gerichten in Elsass-Lothringen (findet nur auf dem diplomatischen Wege statt);

2. auf Seite 5 Mittheilung über Zeugenbeweisaufnahme in den Vereinigten Staaten von Amerika in vor ausländischen Gerichten anhängigen Rechtssachen (s. unten „Vermischte Mittheilungen“).

3. in Nr. 4 Verordnung vom 25. Januar 1890, betreffend die Zustellung von Geschäftsstücken an Parteien im Auslande;

4. in Nr. 11 Verordnung vom 13. Februar 1890, in Betreff der Portobehandlung der Korrespondenz der k. k. Justizbehörden mit Behörden und Parteien im Deutschen Reiche und in Betreff der Auslagen und Gebühren, welche aus der Besorgung gerichtlicher Zustellungen an Parteien auf dem Wege der Rechtshülfe zwischen Oesterreich und Preussen erwachsen;

5. auf Seite 61 Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1890, betreffend das Gesetz vom 6. Januar 1890 über den Markenschutz.

6. in Nr. 22 Verordnung vom 28. April 1890, betreffend die mit der kaiserlich russischen Regierung ausgetauschte Deklaration über die Ausdehnung der Bestimmungen des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthum Russland wegen Einführung einer direkten Korrespondenz am 2. April 1884 abgeschlossenen Staatsvertrags (Ö.R.G.Bl. Nr. 134) auf die beiderseitigen Militärbehörden,

7. in Nr. 32 Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1890, betreffend die Vollstreckung der Urtheile der fürstlich montenegrinischen Gerichte in Oesterreich:

„Den k. k. Gerichten wird zum Behufe der Beobachtung der Gegenseitigkeit zur Kenntniss gebracht, dass nach einer Erklärung der fürstlich montenegrinischen Regierung Erkenntnisse und Entscheidungen der k. k. Zivilgerichte von den Behörden in Montenegro nicht vollstreckt werden.“

Russland.

1. Ueber die Erhebung von Erbschaftsgebühren von den Nachlässen in Russland verstorbener Ausländer verordnet das

in der Gesetzsammlung Nr. 36 vom 18. April 1889 veröffentlichte allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten Nachstehendes:

Dem Art. 20 des Zusatzes I zu Art. 363 (Anm. 2) des Steuerreglements (Sw. Sak. Bd. V, Forts. vom Jahre 1886) ist folgender Wortlaut zu geben:

„Von Ausländern in Russland gehörigem unbeweglichen oder beweglichen Vermögen, welches als Erbschaft an russische Unterthanen oder Ausländer übergeht, wird die Erbschaftssteuer auf denselben Grundlagen erhoben, wie von dem Nachlass im Reiche verstorbener russischer Unterthanen. Hierbei wird, falls gemäss den bestehenden Konventionen das nachgelassene bewegliche Vermögen der Ausfolgung an den diplomatischen oder Konsularagenten des Staates, in dessen Unterthanenschaft sich der Verstorbene befand, unterliegt, die Steuer von dem betreffenden Nachlasse bei dieser Uebergabe erhoben."

2. Das k. k. österreichische Generalkonsulat in St. Petersburg theilt in einer Kundmachung vom April 1890 verschiedene in Russland geltende gesetzliche Normen mit, deren Kenntniss von allgemeinem Interesse sind:

Wechselunfähigkeit.

Wechselverpflichtungen dürfen in Russland nicht eingehen:

1) Angehörige des Priesterstandes aller Konfessionen,
2) Bauern, sobald sie nicht die vorgeschriebenen Handelsdokumente gelöst haben, und
3) Ehefrauen ohne Zustimmung ihres Gatten, es sei denn, dass sie selbständig Handel treiben.

Wechselprotest.

Ein auf einen Termin ausgestellter Wechsel muss 10 Tage nach dem Verfalltage vom Notar ordnungsgemäss auf den Aussteller und Trassaten, sowie auf sämmtliche Giranten protestirt werden. Ein a vista ausgestellter Wechsel muss spätestens 12 Monate nach dem Ausstellungsdatum protestirt werden.

Wechselverjährung.

Am Verfalltage nicht protestirte Wechsel verlieren ihre Wechselkraft und alle Giranten werden von ihren Verbindlichkeiten befreit. Der Wechselakzeptant indess bleibt für seine Unterschrift als für eine gewöhnliche Schuld innerhalb 10 Jahren verpflichtet, indem nach russischem Rechte überhaupt ein jeder Anspruch, der innerhalb 10 Jahren nicht geltend gemacht wurde, seine Rechtskraft verliert.

Beweiskraft der Geschäftsbücher.

Rechtmässig geführten Geschäftsbüchern wird innerhalb 10 Jahren das Recht, als Beweismittel zu dienen, zugestanden. Gegen Nichtkaufleute aber sind Geschäftsbücher nur innerhalb eines Jahres als Beweismittel zulässig. Fakturen und Noten haben an und für sich nur dann in Gerichtsangelegenheiten Bedeutung, wenn sie von dem Empfänger der Waaren unterzeichnet sind.

Rechtsgültigkeit von im Auslande ausgestellten Wechseln, Vollmachten, Verträgen u. dgl.

Jedes Dokument, welches nach den Gesetzen des Landes, wo es ausgefertigt ist, als Wechsel betrachtet wird, wird auch in Russland als solcher anerkannt, wie überhaupt Akte und Dokumente jeder Art (ausser solchen über Immobilien in Russland), welche in fremden Ländern vollzogen sind, wie Vollmachten, Verträge etc., wenn sie den Gesetzen des Landes, in welchem sie ausgestellt wurden, entsprechen, auch in Russland rechtsgültig sind; nur müssen dieselben mit der diesbezüglichen Bestätigung seitens der russischen Missionen oder Konsulate versehen sein.

Forderungen gegen einen in Konkurs gerathenen Schuldner. Vorgehen in Konkursfällen.

Ansprüche (ausländische) an einen zahlungsunfähigen Schuldner, welche nicht binnen Jahresfrist nach Publikation der Zahlungsunfähigkeit in der amtlichen St. Petersburger Zeitung „*Senatsky Vjedomosti*“ bei der Konkursverwaltung oder bei dem Kammergerichte angemeldet werden, werden bei der Vertheilung der Konkursmasse nicht berücksichtigt. In Konkursfällen ist auch darauf zu achten, dass sich mindestens die in einer und derselben auswärtigen Stadt befindlichen Gläubiger über eine und dieselbe Persönlichkeit als Vertreter der von ihnen angemeldeten Forderungen einigen; zur Vertretung in Konkursfällen soll stets nur ein Advokat vorgeschlagen werden, da eine andere Persönlichkeit doch wieder gezwungen wäre, mit einem solchen in Verbindung zu treten.

Internationale Verträge.

1. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890 (Deutsch. Reichs-Gesetzbl. S. 131 ff.):

„*Art. 1. Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fusse und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.*

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne dass ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Art. 2. Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugniss ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, dass der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund geniesst.

Art. 3. Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte

und Vortheile geniessen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Art. 4. Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Theile, Angehörigen des anderen Theiles, entweder in Folge gerichtlichen Urtheils oder aus Gründen der inneren und äusseren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Art. 5. Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 6. Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Art. 7. Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne dass hierfür der Abschluss einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Art. 8. Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen[1]).

Art. 9. Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniss zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathlande zu untersagen.

Art. 10. Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs geniessen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, dass sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

---

1) Das Uebereinkommen zwischen Bayern und der Schweiz vom 21. Dezember 1881 bezüglich der Uebernahme Ausgewiesener ist auch gegenüber obigem Vertrage in Kraft geblieben.

Art. 11. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, dass der Hülfsbedürftige selbst, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprücke an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll am 10. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 10. Juli l. Js. in Bern bewirkt werden."

Inhaltlich des Schlussprotokolles zu vorstehendem Vertrage vom gleichen Tage, dem gleiche Kraft wie dem Vertrage selbst zukommt, haben vor Unterzeichnung des Vertrages die Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

„1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der k. bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Art. 2 erwähnten Zeugnisses zuständig[2]).

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, dass für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reiche zu beanspruchen, das im Art. 2 erwähnte Zeugniss ausschliesslich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muss, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimathschein und einem von dieser ertheilten Leumundszeugniss, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimathkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Art. 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugniss beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in gesetzmässiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages theilhaftig bleiben.

4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Art. 8 des heutigen

---

2) Der für die k. bayerische Gesandtschaft in Bern erforderliche Nachweis unbescholtenen Leumundes bayerischer Staatsangehöriger, welche in der Schweiz Aufenthalt nehmen wollen, ist durch ein Zeugniss der heimathlichen Distriktspolizeibehörde zu erbringen. Entschl. des k. Staatsm. des Innern vom 27. Juli 1890 (Amtsblatt d. M. d. J. 1890 S. 352).

Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen solange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Uebereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird

5. Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, dass in allen Fällen, wo der Art. 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insoferne die Umstände ergeben, dass der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll."

Der neue Vertrag enthält nur wenige Abweichungen von dem früheren Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876.

Die hauptsächlichste Abänderung betrifft den Art. 2. Der frühere Vertrag bestimmte in Art. 2, dass, um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, die Deutschen mit einem Heimathsscheine und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein mussten, durch welches bescheinigt wurde, dass der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinde und einen unbescholtenen Leumund geniesse. Diese Bestimmung hat, wie bekannt, zu Zweifeln und Reklamationen Anlass gegeben. Die neue Fassung des Art. 2 entspricht besser den Interessen beider vertragschliessenden Theile. Durch solche ist einerseits klargestellt, dass die Schweiz damit dem Deutschen Reich gegenüber lediglich die eine Verpflichtung übernimmt, denjenigen Deutschen, welche das vorgeschriebene Zeugniss über ihre Staatsangehörigkeit und ihren Leumund beibringen, die im Art. 1 bezeichneten Rechte zu gewähren. Anderseits ist durch die Vorschrift, dass das vorerwähnte Zeugniss durch die Gesandtschaft ausgestellt werden muss, die Ausstellung des Zeugnisses einem Organe anvertraut, welches zur Pflege der internationalen Beziehungen zwischen beiden Ländern vorzugsweise berufen ist, womit Anstände vermieden werden, welche sich daraus ergeben, dass die früher mit der Ausstellung beauftragt gewesenen Behörden zum Theil die in Betracht kommenden und öfter schwierigen staatsrechtlichen Fragen nicht immer richtig und objektiv entschieden. Regelmässig wird zwar der Gesandte ein solches Zeugniss schon auf Grund der bezüglichen Urkunden der Behörden auszustellen in der Lage sein; er wird aber auch, wenn ihm die Papiere des neu Ansiedelnden zweifelhaft erscheinen oder sonstige Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben obwalten, sich an die zuständigen Zentralbehörden der Bundesstaaten wenden und deren Entscheidung einholen. Die nunmehrige Vereinbarung enthält bei der Leichtigkeit, mit welcher die Gesandtschaft in Bern erreicht werden kann, für die deutschen Reichsangehörigen keine Unbequemlichkeit. Die Vorzüge des nunmehrigen Art. 2 vor der früheren Fassung sind daher ausser Zweifel.

In Art. 4 des neuen Vertrags sind die Voraussetzungen, unter welchen jedem Theile gegenüber den Angehörigen des anderen Theiles das Recht der Ausweisung zustehen soll und welche in dem früheren

Vertrage in Art. 7 in einem Zwischensatze beigefügt waren, als eine selbständige Vorschrift zum Ausdruck gebracht, in Folge dessen der jetzige Art. 8 die entsprechende Aenderung erfahren musste.

Im Uebrigen enthält der neue Vertrag keine Abweichung von dem früheren. Nur in dem Schlussartikel (jetzt Art. 12) ist der erste Satz des zweiten Absatzes vom früheren Art. 11 weggelassen, da die dort erwähnten älteren Niederlassungsverträge zwischen den einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz schon seit nunmehr 14 Jahren ihre Gültigkeit verloren haben.

Vgl. hiezu Verhandlungen des Deutschen Reichstags, insbesondere die Denkschrift, Stenograph. Berichte, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/91, erster Anlageband Nr. 50, und die Berichte über die Reichstagssitzungen vom 9., 13. und 16. Juni 1890.

2. Zur Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Russland hinsichtlich der Regulirung von Hinterlassenschaften vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 136 ff.):

a. Die Auffassung, dass nach Art. 1 der Konvention die Vorschriften der Art. 2 ff. derselben nicht Platz zu greifen hätten, falls für die zuständige Behörde nach Massgabe der Landesgesetze keine Veranlassung bestände, den Nachlass sicher zu stellen, ist nicht zu billigen. Vielmehr sind in allen Fällen des Ablebens eines russischen Staatsangehörigen in Deutschland die Vorschriften der Konvention zur Anwendung zu bringen, gleichviel ob nach dem sonst bestehenden Rechte die gerichtliche Sicherung und Ordnung des Nachlasses geboten oder ausgeschlossen ist. Denn der Vorbehalt am Schlusse des Art. 1 macht die Anwendbarkeit der Artikel 2 bis 11 nicht davon abhängig, dass im einzelnen Falle für die Ortsbehörde die Verpflichtung, Sicherungsmassregeln zu treffen, auf Grund des Art. 1 gegeben sei, sondern er zeigt nur, dass neben der Vorschrift des Art. 1 die Bestimmung der Artikel 2—11 ihre selbständige Bedeutung haben. Anderseits lässt der Inhalt der letzteren, insbesondere der des Art. 2 in Verbindung mit Art. 11 keinen Zweifel darüber, dass dieselben alle Fälle, in welchen Angehörige des einen Landes im anderen sterben, treffen wolle, dass mithin in den bezeichneten Fällen die Rechte und Befugnisse der konsularischen und diplomatischen Vertreter des anderen Theils stets und ausschliesslich durch die Art. 2—11 bestimmt werden. Entschl. des grossh. Sachsen-Weimarschen Ministeriums vom 12. Februar 1889 (S. W. Reg.Bl. S. 151).

b. Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 der Konvention bezieht sich nicht blos auf denjenigen beweglichen Nachlass, welcher sich in dem Staate befindet, wo der Erblasser gestorben ist, sondern auch auf den im Heimathsstaate des Erblassers befindlichen Theil jenes Nachlasses. Urth. des R.G. vom 19. Juni 1890 (Jur. Wochenschrift 1890, S. 309 ff.).

3. Betreffend die Abhandlung der Nachlässe der in Oesterreich verstorbenen russischen Staatsangehörigen bestimmt die Verordnung des österr. Justizministeriums vom 13. Februar 1887 Z. 2561:

Mit Beziehung auf den § 23 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R.G.Bl. Nr. 208) wird den Gerichten bekannt gegeben, dass die Bestimmungen des Art. XIX des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Russland vom 2./14. September 1860 (R.G.Bl. Nr. 272) von Seite der kaiserlichen russischen Regierung nicht dahin aufgefasst werde, dass die Regulirung des beweglichen Nachlasses der in Russland verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen dem Heimathstaate zu überlassen sei. Da, wie aus wiederholten Fällen entnommen wurde, das Vorgehen der russischen Behörden mit dieser Auffassung übereinstimmt und eine für alle Fälle ausreichende Erklärung der kaiserlich russischen Regierung über die Behandlung des beweglichen Nachlasses der in Russland verstorbenen hierländischen Staatsangehörigen nicht vorliegt, somit die Benehmungsweise der russischen Behörden gegenüber solchen Nachlässen mit Bestimmtheit nicht bekannt ist (2. Absatz des § 23 obigen Patentes), so tritt der Fall ein, dass die Gerichte über den hierlands befindlichen beweglichen Nachlass eines russischen Staatsangehörigen wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren haben.

Hiedurch wird in den Bestimmungen des erwähnten Artikels XIX über die Theilnahme des Konsular- bezw. diplomatischen Vertreters an der Verfassung der Inventur und an sonstigen zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Vorkehrungen, insoferne solche Vorkehrungen überhaupt nach den hierländischen Gesetzen eintreten, sowie über die Ausfolgung der Nachlassgegenstände — wenn dieselben nicht den hierlands sich aufhaltenden Interessenten oder ihren Vertretern übergeben werden, — an die genannten Funktionäre nichts geändert.

Die Bestimmungen des an sämmtliche Oberlandesgerichte gerichteten Erlasses vom 8. März 1833, Ziff. 2775, bleiben aufrecht, insofern dieselben nicht durch den Umstand, dass die Abhandlungspflege nunmehr durch die Gerichte zu geschehen hat, eine Einschränkung erfahren.

4. Zur Vereinbarung zwischen Oesterreich einer- und Schweden und Norwegen anderseits vom 20. September 1889 wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken enthält das österr. Reichsgesetzblatt 1890 S. 122 eine Kundmachung der österr. Regierung vom 10. Mai 1890.

5. Zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (s. Zt. vereinbart von den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preussen):

a. Das Rheinschiffahrtsgericht erster und zweiter Instanz in Mannheim hat erkannt, dass Art. 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, bezw. Art. 34 der Polizeiordnung

für die Schiffahrt und Flösserei auf dem Rheine vom 3. September 1887 neben § 366 Nr. 10 des deutschen Strafgesetzbuchs in der Fassung der Novelle vom 26. Februar 1876 nicht mehr unbeschränkte Geltung habe. Vgl. Annalen d. bad. Gerichte 1889 S. 268 ff. Dort ist auch verneint, dass bei den Rheinschiffahrtsgerichten eine dritte (Revisions-) Instanz bestehe.

b. In der Sitzung der Rheinschiffahrtskommission vom 9. August 1889 wurde von den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten die Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf dem Rheine vereinbart, welche die Zustimmung sämmtlicher betheiligten Staaten gefunden haben [3]).

6. Zum internationalen Vertrage vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer (Deutsches R.G.Bl. 1884 S. 25) wurde von den betheiligten Regierungen zu Art. 8 Abs. 5 (Anbringung der Unterscheidungsbuchstaben und Nummern an den Fahrzeugen) unterm 1. Februar 1889 weitere Vereinbarung getroffen (D. R.G.Bl. 1890 S. 5).

7. Zwischen der Schweiz und dem Kongostaate wurde unterm 16. November 1889 ein Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abgeschlossen (Schweiz. Handelsamtsbl. 1889 Nr. 184, Deutsches Handelsarchiv 1890 I S. 94).

In Beziehung auf Auslieferung der Verbrecher und den Vollzug von Rogatorien soll nach Art. 15 zwischen den kontrahirenden Theilen eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Uebereinkunft soll die Schweiz im Kongostaate und dieser in der Schweiz alle Rechte geniessen, welche die kontrahirenden Theile einem anderen, nicht angrenzenden Staate in dieser Beziehung eingeräumt haben oder in Zukunft einräumen werden. Für alle Fälle gilt als vereinbart, dass jedes desfallsige Begehren, welches von dem einen Theile an den anderen gestellt wird, ohne Weiteres die Zusicherung der Gegenseitigkeit in sich schliesst.

8. Generalakte der Samoakonferenz der Bevollmächtigten von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien vom 14. Juni 1889.

---

3) Für Bayern mit Min.-Bekanntmachung vom 22. Januar 1890 (Ges. u. V.Bl. S. 91) zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Weitere neuere, auf die Rheinschiffahrt bezügliche Vorschriften enthalten für Bayern die Verordnungen vom 24. Dezember 1888, die Aichung der Rheinschiffe betr. (Ges. u. V.Bl. 1889 S. 1), vom 24. Dezember 1888, die Untersuchung der Rheinschiffe betr. (Ges. u. V.Bl. 1889 S. 24) und vom 27. Mai 1889, die polizeilichen Vorschriften für den Schiffahrtsbetrieb auf dem Rheine entlang der badisch-bayerischen Grenze betr. (Ges. u. V.Bl. S. 91).

Die vorbezeichnete Uebereinkunft (Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Januar 1890, D. Handelsarchiv 1890 I S. 65) bestimmt in Art. III in Bezug auf die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Samoa und dessen Zuständigkeit:

Es wird ein oberster Gerichtshof in Samoa eingesetzt, welcher aus einem Richter besteht; der letztere wird Oberrichter von Samoa genannt. Er soll einen Gerichtsklerk und -Marschall einsetzen (Abschn. 1).

Die Entscheidung des Oberrichters über Fragen innerhalb seiner Zuständigkeit soll endgültig sein (Abschn. 2).

Der oberste Gerichtshof soll zuständig sein für alle Fragen, welche unter den Bestimmungen der Generalakte entstehen; die Entscheidung oder Anordnung des Gerichtshofes darüber soll für alle Einwohner Samoas bindend sein.

Der Gerichtshof soll auch die Berufungsinstanz mit Bezug auf die Munizipalmagistrate und -Beamten bilden (Abschn. 4).

Der Oberrichter ist befugt, nach seinem Ermessen und auf schriftliches Ersuchen einer der streitenden Parteien Beisitzer einzusetzen, je einen von der Nationalität einer jeden der streitenden Parteien, um den Gerichtshof bei der Berathung zu unterstützen, aber ohne entscheidende Stimme (Abschn. 5).

Der ausschliesslichen Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes sollen übertragen werden:

1) alle Zivilprozesse, betreffend Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte,

2) alle Zivilprozesse jedweder Art zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität,

3) alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, welche nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, unter Beobachtung der Bestimmungen, welche über die Gerichtsbarkeit des Munizipalmagistrats des Distrikts von Apia bestimmen (Abschn. 9).

Die Praxis und das Verfahren des Gemeinen-, Billigkeits- und Admiralitätsrechtes, wie es in den Gerichtshöfen von England gehandhabt wird, soll, soweit anwendbar, auch die Praxis und das Verfahren des obersten Gerichtshofes bilden; der Gerichtshof ist indessen befugt, für Verbrechen diejenigen Strafen zu verhängen, welche für dieselben durch die Gesetze der Vereinigten Staaten, Englands oder Deutschlands bestimmt sind, je nachdem der Oberrichter es für am meisten zweckentsprechend erachtet; soweit eingeborene Samoaner oder andere Eingeborene der Südsee-Inseln in Betracht kommen, ist er befugt, Gesetze und Gewohnheiten von Samoa anzuwenden (Abschn. 10).

Die obigen Bestimmungen berühren die bestehende Konsular-Gerichtsbarkeit in Fragen, welche zwischen Schiffern und Seeleuten von Schiffen der betreffenden Nationalität entstehen, nicht (Abschn. 11).

Nach Art. V wird für den Munizipalbezirk von Apia ein Munizipalrath, bestehend aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden, mit einer in Abschn. 3 u. 4 dieses Artikels bestimmt begrenzten Gerichtsbarkeit über den Munizipalbezirk, eingesetzt.

9. Zum Vertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Mai 1868, die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer betr., s. oben S. 61.

10. Gerichtsstandsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 s. oben unter Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Deutsches Kolonialblatt.

Als Amtsblatt für die deutschen Schutzgebiete wird im Auswärtigen Amte zu Berlin ein

Deutsches Kolonialblatt

herausgegeben, welches (bei Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung in Berlin, Abonnementpreis 2 Mark vierteljährlich) am 1. und 15. jeden Monats erscheint und enthält:

1. die von den Reichsbehörden ausgehenden Gesetze und Verordnungen für die deutschen Schutzgebiete,
2. die von den Behörden in den Schutzgebieten erlassenen Verordnungen, sowie sonstige von denselben an die Behörden der Heimath gerichtete Mittheilungen,
3. alle auf die Beamten in den Schutzgebieten bezüglichen Personalnachrichten,
4. die der Schiffahrt an den Küsten der Schutzgebiete dienlichen Mittheilungen, z. B. über Seezeichen, Untiefen etc.,
5. die Uebersicht der nach und von den Schutzgebieten sich bewegenden deutschen Kriegsschiffe, sowie Nachrichten über dieselben.

Der nichtamtliche Theil ist insbesondere in seiner Abtheilung „Kleine Mittheilungen" bestimmt, fortlaufend die neuesten Nachrichten über die deutschen Schutzgebiete zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

2. Kolonialabtheilung im Auswärtigen Amte zu Berlin.

Die seit dem 1. April d. Js. im Auswärtigen Amte gebildete IV. Abtheilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni c. fortan den Namen „Kolonial-Abtheilung" führen.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen, wird in Zukunft die Kolonialabtheilung derartig selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiren, dass der Abtheilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstattet und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung" die von der letztern ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.

Es wird sich empfehlen, Schreiben und sonstige Sendungen, welche für die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts bestimmt sind, mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen (Deutsches Kolonialblatt S. 119).

3. Verträge mit Eingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Eine Verordnung des kaiserlichen Kommissars vom 16. Oktober 1886 (Deutsch. Kolonialblatt 1890 S. 49) bestimmt, dass jeder Vertrag mit Eingeborenen über ein Werthobjekt von mehr als 2000 Mk. schriftlich abgeschlossen werden muss, dass mündliche Nebenabreden ohne rechtliche Wirkung sind und dass jeder Vertrag der vorbezeichneten Art zu seiner Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des kaiserlichen Kommissars bedarf. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe oder Gefängniss bis zu 3 Monaten geahndet.

4. Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

a. In Ergänzung der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln (Reichs-Gesetzbl. S. 291), wurde eine kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) erlassen.

b. Eine kais. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (Deutsch. Reichsanzeiger vom 3. März 1890, Deutsch. Handelsarchiv 1890 I S. 208), ermächtigt den Reichskanzler, die erforderliche Anordnung für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebiets der Marschall-Inseln zu treffen.

c. Zur Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 2. Dezember 1886 wurde eine weitere Dienstanweisung vom 10. März 1890 (Reichsanzeiger vom 14. März 1890, Handelsarchiv 1890 I S. 203) erlassen, welche u. A. bestimmt, dass zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz der kaiserliche Kommissar ermächtigt ist und dass die Gerichtsbarkeit erster Instanz von den übrigen, durch den Reichskanzler zur Ausübung der 'Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen wird.

5. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Das deutsche Reichsgesetzblatt (1890) enthält in Nr. 26 S. 171 eine in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) erlassene kaiserl. Verordnung vom 10. August 1890, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Nach § 1 dieser Verordnung unterliegen der Gerichtsbarkeit alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

6. Neu-Guinea-Kompagnie.

Nach kaiserl. Verordnung vom 6. Mai 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) sind die gesammten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse

des ehemaligen Landeshauptmanns auf den kaiserl. Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen worden, nachdem die Landesverwaltung dieses Schutzgebietes von dem Reich übernommen worden ist.

7. Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft.

Durch Bundesrathsbeschluss vom 4. Juli 1889 (Deutscher Reichsanzeiger vom 18. September 1889, Deutsches Handelsarchiv 1889 I S. 609) wurde der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft auf Grund ihres als Satzungen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, neue Fassung vom 27. April 1889, bezeichneten und vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags nach Massgabe des § 8 des Gesetzes vom 15. März 1888, wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, die Fähigkeit beigelegt, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Vermischte Mittheilungen.

(Rechtshülfe gegenüber den deutschen Gewerbegerichten.) Gemäss § 60 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte (Deutsch. R.G.Bl. S. 155) haben die ordentlichen Gerichte den Gewerbegerichten nach Massgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

(Helgoland.) Laut Art. XII Ziff. 4 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und Grossbritannien über verschiedene die Kolonialinteressen betreffende Fragen bleiben in Helgoland die bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

(Alimentationsklagen in der Schweiz.) Die Zustellung einer auswärts (in Bayern) erhobenen Klage wegen Ansprüchen aus ausserehelicher Schwängerung an einen schweizerischen Bundesangehörigen wurde vom Obergerichte Aargau abgelehnt unter Hinweisung auf Art. 59 Abs. 1 der schweizerischen Bundesverfassung, welcher bestimmt, dass für „persönliche Ansprachen“ — als welche nach schweizerischer Praxis die Alimentationsklagen aufgefasst werden, der aufrechtstehende (d. i. nicht im Zustande der Insolvenz befindliche) Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, vor dem Richter seines Wohnorts gesucht werden müsse[1]).

[1]) Nach dem Aargauischen Gesetze ist übrigens die auswärtige Mutter eines ausserehelichen Kindes keineswegs rechtlos gestellt. Allerdings ist dieselbe nach Art. 221 des Aargauer bürgerlichen Gesetzbuchs nicht befugt, die Anerkennung ihres Kindes durch den Vater im Wege der Klage zu verlangen, dagegen kann nach Art. 229 eine Klage auf Leistung eines Beitrages an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Kindes gegen den ausserehelichen Schwängerer bei dem Gerichte des Wohnortes desselben gestellt werden.

(Erbschaftserwerb nach italienischem Recht.) Gemäss der im Königreich Italien in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geht der Besitz der Verlassenschaftssachen unmittelbar vom Erblasser auf die Person des Erben ohne materielle Besitzergreifung über; die Erbseigenschaft kann durch einen von dem Prätor mittels des beeideten Zeugnisses von vier Personen errichteten *Atto di notorietà* bewiesen werden. (Oesterr. Spruchpraxis 1889 S. 119.)

(Eheschliessung russischer, griechischer und ungarischer Staatsangehöriger.) Die kaiserlich russische Regierung betrachtet als Erforderniss einer gültigen Eheschliessung russischer Staatsangehöriger, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen Geistlichen von der Konfession des betreffenden russischen Staatsangehörigen, also bei orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche.

Die gleiche Sachlage besteht hinsichtlich griechischer Staatsangehöriger, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen.

Auch seitens der ungarischen Regierung werden die von ungarischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Zivilehen als gültig nicht angesehen, wenn der standesamtlichen Eheschliessung nicht die kirchliche Trauung nachgefolgt ist.

(Zwangsvollstreckung ausländischer Entscheidungen in Rumänien.) Laut Verordnung des k. k. österr. Justizministeriums vom 16. November 1889 (Oesterr. J.M.Ver.Bl. S. 219) hat die k. rumänische Regierung die Erklärung abgegeben, dass Ersuchschreiben der k. k. Gerichte um Gewährung der Zwangsvollstreckung in Rumänien, wenn von dem Vollstreckungswerber unterlassen wurde, einen Vertreter zu bestellen, der in Rumänien domizilirt und die Schritte einzuleiten hat, welche bei der Exekutionsführung in Rumänien seitens der exekutionsführenden Partei nothwendig sind, künftig nicht mehr berücksichtigt werden können, weil die Aufstellung eines Vertreters von Amtswegen für die abwesende Partei auf deren eigene Gefahr und Kosten nach den rumänischen Gesetzen unzulässig erscheine. Es haben deshalb Parteien, welche dort Exekution führen wollen, mittels einer förmlichen, zum Gebrauch vor der Behörde in Rumänien sich eignenden Vollmacht einen Bevollmächtigten zu bestellen, der in Rumänien seinen ständigen Wohnsitz hat und dem es obliegt, die Schritte einzuleiten, welche seitens der Partei bei der Exekutionsführung erforderlich sind, und auch die Taxen und Gebühren, welche für die einzuleitende Amtshandlung zu bezahlen sind, für die abwesende Partei zu erlegen.

Zugleich ist auf die Ausschreiben, betr. die Bestellung von rumänischen Advokaten, im österr. Just.Min.Ver.Bl. 1886 S. 116, 1887 S. 135 und 1889 S. 77 hingewiesen.

(Zeugenvernehmung auf Requisition fremder Gerichte in den Vereinigten Staaten von Amerika.) Einer im Verordnungsblatt des k. k. österr. Justizministeriums vom 11. Januar 1890

publizirten Mittheilung über einen Erlass des Staatsdepartements in Washington sind folgende Bestimmungen der revidirten Statuten, welche auf Requisitionsschreiben Bezug haben, zu entnehmen:

„§ *4071. Die Einvernehmung eines in den Vereinigten Staaten wohnhaften Zeugen kann stets erlangt werden, wenn der vor einem ausländischen Gerichte anhängig gemachte Prozess, in welchem diese Zeugenaussage gebraucht werden soll, auf die Wiedererlangung von Geld oder sonstigen Eigenthums abzielt, wenn der Staat, in welchem dieser Prozess anhängig ist, mit den Vereinigten Staaten im Frieden lebt und wenn die betreffende Staatsregierung entweder selbst Prozesspartei ist oder doch ein Interesse an dem Verlaufe des Prozesses hat.*

Wenn ein Auftrag oder ein Requisitionsschreiben um eine derartige Zeugenvernehmung zugleich mit einzeln aufgeführten, an den Zeugen gerichteten Fragepunkten von dem Prozessgerichte ergeht, so soll, nachdem dieser Auftrag oder dieses Requisitionsschreiben dem Bezirksrichter jenes Distrikts, wo der Zeuge wohnt oder gefunden wird, vorgelegt und demselben gehörig nachgewiesen worden ist, dass die fragliche Zeugenvernehmung der sie erbittenden Partei von wesentlicher Bedeutung erscheint, dieser Richter eine Vorladung an den Zeugen erlassen, womit derselbe aufgefordert wird, vor dem in dem Auftrage oder dem Requisitionsschreiben namhaft gemachten Beamten oder Commissioner zu erscheinen und sein Zeugniss in dem Prozesse abzulegen.

Kein Zeuge soll gezwungen werden, zu erscheinen oder im Grunde dieses Paragraphen auszusagen, ausgenommen wenn es sich um die Beantwortung von speziellen Fragepunkten handelt, welche in der obangeführten Weise und in Begleitung eines derartigen Auftrages oder Requisitionsschreibens erlassen worden sind.

Woferne aber die Vertreter aller Parteien der Abhörung beiwohnen, können sie einverständlich bestimmen, dass auch andere Fragen als jene, welche in dem den betreffenden Auftrag oder das betreffende Requisitionsschreiben begleitenden Fragebogen enthalten sind, an den Zeugen gestellt werden, es sei denn, dass der in Rede stehende Auftrag oder das Requisitionsschreiben die Stellung von Zusatzfragen ausschliesst.

In der an den Zeugen gerichteten Vorladung soll angegeben sein, wo und wann derselbe zu erscheinen hat. Der hiefür bestimmte Ort soll innerhalb hundert Meilen von dem Platze liegen, wo der Zeuge wohnt oder wohin ihm die Ladung zuzustellen ist.

§ *4072. Kein Zeuge soll verhalten werden, bei Gelegenheit einer derartigen Einvernehmung oder sonst einer Abhörung, welche auf Grund eines Requisitionsschreibens erfolgt, irgend eine Eröffnung oder Enthüllung zu machen, welche ihn selbst belasten könnte, sei es nach den Gesetzen des Staates oder Territoriums, wo die Vernehmung stattfindet, sei es nach den Gesetzen eines andern oder fremden Staates.*

§ *4073. Wenn Jemand es verweigert oder unterlässt, an dem in der Vorladung festgesetzten Orte und zu der darin bestimmten Zeit zu erscheinen, vorausgesetzt, dass die Vorladung in Gemässheit des § 4071 erlassen worden ist, oder wenn Jemand zwar erscheint, aber sich weigert auszusagen, so soll er denselben Strafen unterliegen, die auf ihn anwendbar wären, hätte er sich eines derartigen Vergehens bei einem Verhöre in einer vor einem Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten anhängigen Rechtssache schuldig gemacht.*

§ *4074. Jeder Zeuge, welcher erscheint und aussagt, soll von der Partei, über deren Einschreiten er vorgeladen worden ist, dieselben Gebühren und Meilengelder erhalten, wie sie den Zeugen in den vor den Bezirksgerichten der Vereinigten Staaten anhängigen Prozessen zugestanden werden.*

(Rechtliche Wirksamkeit der eidlichen Erklärung einer Partei vor einem amerikanischen Konsul in Deutschland zu einem in New-York anhängigen Rechtsstreite. Mitgetheilt von

Herrn Kammergerichtsrath Neubauer in Berlin.) In einem vor deutschem Gerichte anhängigen Rechtsstreite, in welchem dem Einwande der in New-York bereits abgeurtheilten Sache u. A. auch damit begegnet wurde, dass das Urtheil des Gerichtes in New-York an unheilbarer Nichtigkeit leide, weil die Partei ein *„Affidavit"* vor einem amerikanischen Konsul in Deutschland abgegeben habe, wurde über diese Frage das Rechtsgutachten eines Anwalts in New-York erholt, welches sich hierüber dahin ausspricht:

a) In dem Rechtsstreite *(New York case)* sind Zeugenaussagen, einschliesslich der Aussagen der Beklagten, vor einem amerikanischen Konsul in Deutschland abgegeben. Die Urkunden darüber können nicht aufgefunden werden. Nach Angabe des Anwalts der Beklagten, S., hat er sie nach der Benutzung den Beklagten zurückgesendet. Nach Mittheilung der Anwälte beider Parteien haben die Inhaber der beklagten Handlung vor dem amerikanischen Konsul eidliche Erklärungen abgegeben. Die Einsicht der Gerichtsakten ergibt, dass der Richter am 15. September 1881 anordnete, es solle eine Vernehmung der Beklagten vor dem amerikanischen General-Konsul oder in dessen Abwesenheit vor dem Vice-Konsul stattfinden *(ordering a commission to be sent to examine all the defendants and others)*, und dass diese Anordnung mit Zustimmung der Anwälte beider Parteien erlassen wurden. Aus den Akten ergibt sich ferner, dass die Aussagen zweier Herrn P. vor dem Konsul bei der Verhandlung *(trial)* zum Beweise verlesen worden sind *(read in evidence)*. Danach muss wenigstens zwei Inhabern der beklagten Handlung von dem Konsul ein Eid abgenommen worden sein.

b) Diese Art zu verfahren ist in Zivilsachen angemessen *(power)*. Freilich hat ein amerikanisches Gericht die Befugniss, auf einen zur gehörigen Zeit zu diesem Zwecke gestellten Antrag im Wege der Höflichkeit *(comity)* die in solcher Weise aufgenommenen Aussagen zurückzuweisen *(suppress)*, falls der Einwand *(objection)* erhoben wird, es widerspreche dem Landesrechte *(local law)*, dass ein amerikanischer Konsul einem deutschen Unterthan einen Eid abnehme [2]).

---

[2]) In dem vorliegenden Gutachten eines deutschen Rechtslehrers ist ausgeführt: Das Recht zur Abnahme von Eiden sei ein Ausfluss staatlichen Hoheitsrechtes und könne nur von Behörden oder Personen ausgeübt werden, welchen es durch Gesetz oder Staatsvertrag übertragen sei. Fremde Konsuln seien in Preussen nur insoweit zur Abnahme von Eiden befugt, als ihnen eine Berechtigung dazu durch Vertrag eingeräumt sei. Nach Art. 9 des Vertrages vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 92) dürften Konsuln der Vereinigten Staaten nur Erklärungen von Angehörigen ihres Landes in deren Wohnungen oder im Konsulatsgebäude entgegennehmen, nicht aber andere Personen als amerikanische Unterthanen eidlich vernehmen. Die Vernehmung sei auch nicht durch sogenannte *commissioners*

Der Antrag, die Aussagen aus diesem Grunde zurückzuweisen *(suppress)*, muss aber in der Verhandlung *(before the trial)* gestellt werden. Aus einer solchen Unregelmässigkeit, falls *(assuming)* es eine Unregelmässigkeit ist, kann, nachdem die Aussagen verlesen sind und auf Grund derselben ein Urtheil erlangt ist, nichts für die Partei Günstiges *(advantage)* hergeleitet werden.

c) Es handelt sich nicht um einen wesentlichen Mangel *(important defect)*. Im vorliegenden Fall hat der Kläger dem Verfahren *(practice)* in der Verhandlung *(before the trial)* nicht nur nicht widersprochen, sondern er hat durch seinen Vertreter thatsächlich zugestimmt, dass die Aussagen so erfordert werden sollten, und er hat schweigend der Verlesung der vor einem amerikanischen Konsul beschworenen Aussagen beigewohnt.

d) Nach amerikanischem Rechte ist ein solches Urtheil als gültig *(valid)* anzuerkennen. Es würde gültig sein, selbst wenn der Eidesabnahme durch einen amerikanischen Konsul widersprochen worden wäre, und das Gericht würde trotz eines solchen Widerspruches anordnen können, die Aussagen seien einschliesslich der Eidesabnahme vor einem amerikanischen Konsul abzugeben. Darin würde nicht etwas gesetzlich Ungehöriges *(legal impropriety)* liegen, und zwar deshalb, weil aus der Rücksicht auf das internationale Recht, welches einen Theil des amerikanischen Einzelnstaaten-Rechtes *(municipal law)* bildet, von den Gesetzgebern, öffentlichen Behörden und Staatsrechtslehrern eine Verbindlichkeit, fremdes Recht zu befolgen, nicht anerkannt wird, und die Anwendung stets nur als Höflichkeit *(matter of comity)* angesehen wird. Für amerikanische Gerichte ist, soweit es sich um die Gerichtspraxis handelt *(remedies in matters of practice are concerned)*, stets nur das eigene Landesrecht *(local law)* massgebend.

In dem Falle Lincoln wider Battelle hat der höchste Gerichtshof von New-York (vgl. Wendell's Berichte S. 475) bei Erörterung des Falles, wenn ein amerikanischer Konsul Aussagen entgegengenommen und Zeugen vereidet hat in einem Lande, in welchem das inländische Gesetz es verbietet, dass den Unterthanen des Landes Eide von anderen Personen als ihren eigenen Gerichtsbeamten abgenommen werden, sich dahin ausgesprochen: Soweit diese Sache *(cause)* in Betracht kommt, sind die Beauftragten *(commissioners)* befugt *(have power)*, Eide abzunehmen, und das so erlangte Zeugniss ist ausreichend *(competent)*.

Ueberdiess kommt hier in Betracht, dass beide Parteien mit der Ertheilung des Auftrags an den amerikanischen Konsul ein-

---

amerikanischer Gerichte zulässig. Die amerikanischen Gerichte müssten, falls Nichtamerikaner in Deutschland vernommen werden sollten, deutsche Gerichte um die Vernehmung ersuchen.

verstanden waren *(consented toas commissioner)* und dass ihre Vertreter ohne Widerspruch die Verlesung der Aussagen in der Verhandlung *(at the trial)* persönlich anhörten. Nach amerikanischem Rechte binden damit die Vertreter die Vertretenen, so dass, selbst wenn das Urtheil nicht richtig war *(wrong)*, nur Berufung an ein amerikanisches Gericht zulässig war. Ist nicht Berufung eingelegt und eine Aenderung erfolgt, so bewendet es bei dem Urtheile *(it must stand)*.

In Verfahrensfragen *(matters of procedure)* entscheidet für Gerichte der Vereinigten Staaten in Fällen solcher Art die Praxis des Staates, in welchem das Gericht den Sitz hat. Demzufolge ist für Rechtsstreitigkeiten, welche in New-York verhandelt sind, die in New-York übliche Praxis massgebend. Die Prozess-O. für New-York § 910 schreibt vor und schrieb vor zur Zeit, als diese Sache verhandelt wurde und schon einige Jahre zuvor, eine Aussage sei zurückzuweisen *(must be suppressed)*, wenn aus dem *affidavit* sich ergibt, dass sie in ungehöriger oder regelwidriger Weise *(improperly or irregularly)* abgegeben ist, und das Gericht könne auf Antrag der beschwerten Partei nach Mittheilung an den Gegner die Zurückweisung anordnen. Ist Widerspruch in der Verhandlung *(before the trial)* nicht erhoben, obschon dazu Zeit war, so gilt der Widerspruch als aufgegeben *(waived)*.

Vgl. Newton wider Porter, 69 New-York Berichte, S.133 (New-Yorker Appellationsgericht). — Im vorliegenden Falle wurde vor dem Bezirksgericht des südlichen Bezirks von New-York verhandelt; die Aussagen wurden abgegeben *(returned)* am 3. Mai 1882. Verhandelt wurde am 10., 11. und 12. April 1883. Dazwischen war ausreichend Zeit, das Gericht um eine Anordnung wegen Zurückweisung der Aussagen anzugehen, falls dafür ein Anlass bestand. Wie aus den Gerichtsakten und den Mittheilungen beider Anwälte sich ergibt, ist ein solcher Antrag nicht gestellt worden *(no such application was made)*.

(Mexiko: Zeugenbeweis in Handelssachen. — Nur zwei Instanzen für Handelssachen. — Rechtskraft der Urtheile. — Hypothek auf bewegliche Handelsgüter. — Bankerutt.) Das Gesetz erlaubt keinen Zeugenbeweis in Handelssachen, wenn nicht vorher ein Entstehungsgrund der Klage schriftlich bescheinigt werden kann.

Der Urtheilsspruch in zweiter Instanz ist als solcher vollstreckbar; es gibt keine weitere Instanz.

Die frühere Einrichtung der Hypothek auf bewegliche Handelsgüter ist abgeschafft.

Ein Bankerutt kann jetzt durch einen Gläubiger und einen Inhaber eines verfallenen Dokuments beim Gerichte gefordert werden, während es früher dreier Gläubiger und dreier verfallener Obligationen bedurfte, um einen Bankerutt gerichtlich zu erklären (Deutsch. Handelsarchiv 1890 I S. 230).

(Chinesisches Recht.) Nach chinesischem Recht ist eine an eine dritte Person zedirte Forderung aus einem Schuldschein durch den Zessionar gegen den Aussteller nicht klagbar (Deutsch. Handelsarchiv 1888 I S. 368).

(Korrespondenz mit den Gerichtsbehörden in der Schweiz.) In der durch Bekanntmachung vom 2. März 1888 im Zentralblatt für d. Deutsche Reich 1888 veröffentlichten Uebersicht über die schweizerischen Gerichtsbehörden ist das Verzeichniss der Gerichtsbehörden im Kanton Zürich wie folgt zu berichtigen: Das Obergericht in Zürich, das Bezirksgericht in Zürich, die Staatsanwaltschaft in Zürich, die Bezirksanwaltschaft in Zürich, das Bezirksgericht in Affoltern, das Statthalteramt in Affoltern, das Bezirksgericht in Horgen, das Statthalteramt in Horgen, das Bezirksgericht in Meilen, das Statthalteramt in Meilen, das Bezirksgericht in Hinweil, das Statthalteramt in Hinweil, das Bezirksgericht in Uster, das Statthalteramt in Uster, das Bezirksgericht in Pfäffikon, das Statthalteramt in Pfäffikon, das Bezirksgericht in Winterthur, die Bezirksanwaltschaft in Winterthur, das Bezirksgericht in Grossandelfingen, das Statthalteramt in Grossandelfingen, das Bezirksgericht in Bülach, das Statthalteramt in Bülach, das Bezirksgericht in Dielsdorf, das Statthalteramt in Dielsdorf.

Ersuchen um Rechtshülfe in Zivilsachen sind an die benannten Bezirksgerichte, solche in Strafsachen für die Bezirke Zürich und Winterthur an die dortigen Bezirksanwaltschaften, für die übrigen an die Statthalterämter zu richten. (Preuss. Just.M.Bl. 1890 S. 73, bayer. Just.M.Bl. S. 36.)

(Die italienischen Handelsgerichte) sind zufolge Gesetzes vom 25. Januar 1888 seit 1. April 1888 vollständig aufgehoben. Die früher zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Rechtssachen sind an die bürgerlichen und Zuchtpolizeigerichte übergegangen, werden aber nach wie vor nach Handelsrecht entschieden.

(Gerichtsorganismus in Dänemark.)[3]) Dieser ist nun mehr ein etwas anderer als in Norwegen, da neuerdings mehrfache Verschiedenheiten entstanden sind, wie denn z. B. die Vermittlungsämter in Norwegen in gewissen geringen oder liquiden Sachen Jurisdiktion erlangt haben, während sie in Dänemark, wie ursprünglich auch in Norwegen, keine Jurisdiktion haben, vielmehr nur angewiesen sind zu vermitteln, und wenn die Vermittlung zu keinem Vergleiche führt, die Parteien auf den Rechtsweg vor den gewöhnlichen Gerichten zu verweisen haben. In Bezug auf Dänemark wäre etwa Folgendes zu sagen. Ausserhalb der Hauptstadt bestehen 3 Instanzen: Untergerichte (Einzelrichter), Oberlandesgerichte (Kollegialgerichte, 5 Richter in jeder Sache im Königreich) und das Höchstegericht (Kollegialgericht, 9 Richter in jeder Sache; Sitz in Kopenhagen). In der Hauptstadt bestehen nur 2 Instanzen, indem man als erste Instanz Kollegialgerichte (5 Richter in jeder

3) S. oben S. 104 Note 2.

Sache) hat, nämlich für Zivilsachen das Hof- und Stadtgericht, und für Kriminalsachen das Kriminal- und Polizeigericht. Von diesen appellirt man an das Höchstegericht. Ausserdem besteht in Kopenhagen ein See- und Handelsgericht (Kollegialgericht mit einem rechtskundigen und mehreren see- und handelskundigen Richtern), von welchem man an das Höchstegericht appellirt. Der Oberlandesgerichte sind ausserhalb der Hauptstadt 4: eines für die Inseln, welches mit dem Hof- und Stadtgericht in Kopenhagen vereinigt ist; eines für Jütland (in Viborg); eines für Island (in Reykjavék) und eines für die westindischen Inseln (auf St. Croix). Um von den Untergerichten an die Oberlandesgerichte appelliren zu können, ist der Regel nach eine *Summa appellabilis* von 20 Kronen erforderlich, für die Appellation von den Oberlandesgerichten und den Kopenhagener Gerichten an das Höchstegericht eine solche von 200 Kronen. Die allgemeine Regel, von welcher jedoch gewisse Ausnahmen bestehen, ist die, dass jede Rechtssache vor die Vermittlungsämter zu bringen ist, ehe dieselbe von den Gerichtsstühlen angenommen wird; an diese wird sie verwiesen, wenn kein Vergleich erzielt wird, — wird aber ein Vergleich erzielt, so wird dieser schriftlich abgefasst und ist ebenso exequirbar wie ein Urtheil. Das Vermittlungsamt wird von Laien bekleidet. Die militärische Rechtspflege steht selbständig, und ausserhalb der übrigen Gerichtsorganisation, mit ihrem eigenen Berufungssysteme. In geistlichen Amtsvergehenssachen hat man eigene geistliche Gerichtsstühle; aber diese stehen unter dem Höchstengericht als oberster Instanz.

(Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und dem Kongostaat.) Am 25. Juli d. Js. wurde zwischen Deutschland und dem Kongostaat ein Vertrag unterzeichnet, welcher die Auslieferung von Verbrechern, sowie die Gewährung sonstiger Rechtshülfe zwischen den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten und dem Kongostaat regelt.

(Statistisches über Auslieferung von Verbrechern in Oesterreich.) Vom österreichischen Justizministerium wurden im Jahre 1889 Verbrecherauslieferungen bewilligt: an Ungarn 32, Bosnien-Herzegowina 1, das Deutsche Reich 78 (nämlich an Baden 2, Bayern 46, Preussen 16, Sachsen 5, andere Staaten 5), an Italien 7, Montenegro 2, Rumänien 3, Russland 16, an die Schweiz 1, zusammen 140 Personen.

(Russisches Sammelwerk über mit anderen Staaten abgeschlossene Konventionen.) Auf Anordnung des russischen Justizministeriums ist der „Now. Wr.“ zufolge ein Sammelwerk der Konventionen über die Auslieferung von Verbrechern, die von Russland mit einigen europäischen Staaten abgeschlossen sind, erschienen, ebenso auch der Konventionen über Hinterlassenschaften und der Konventionen über die unmittelbare Korrespondenz der Gerichtsbehörden.

(Statistisches über das Personal der Richter, Staatsanwälte und Advokaten in Russland.) Ueber den Personaletat der Richter, Prokuratoren und Advokaten in Russland enthält der

„Sbornik Sswedeni" des russischen Justizministeriums (1888) interessante Mittheilungen. Im ganzen europäischen Russland inklusive Kaukasus kommen auf eine Bevölkerung von 99 140 000 Personen 8769 Richter der verschiedenen Instanzen, d. h. je einer auf 11 362 Einwohner. Auf jeden Richter erster Instanz kommen 44 650 Einwohner, zweiter Instanz 103 818, dritter Instanz 587 271 und der höchsten Instanz 885 232 Einwohner. — Die Oberprokuratur zählt 41 Personen, die Prokuratur der Gerichtshöfe 42 Personen und die der Bezirksgerichte und diesen gleichstehenden Instanzen 653 Personen, im Ganzen also 736 Personen. — Die Zahl der offiziellen Advokaten beläuft sich auf 5034; diejenige der nichtoffiziellen ist ohne Zweifel eine weit grössere. Vereidigte Rechtsanwälte gibt es im Ganzen 1617; die Zahl der Rechtsanwaltsgehülfen beträgt 657 und diejenige der zur Praxis berechtigten Privatanwälte 2000. Auf St. Petersburg allein entfallen 268 vereidigte Rechtsanwälte und 229 Rechtsanwaltsgehülfen; auf Moskau 259 vereidigte Rechtsanwälte und 104 Gehülfen. Dann folgen Warschau mit 210 resp. 69; Kiew mit 69 resp. 39; Charkow mit 54 resp. 23 und Odessa mit 46 resp. 38.

Die Privatanwälte, welche zur Praxis bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten berechtigt sind, entfallen annähernd in demselben Verhältniss, wie die vereidigten Rechtsanwälte, auf die grösseren Städte, während die nur zur Praxis bei den Friedensgerichten berechtigten Personen sich vorherrschend im westlichen Gebiet finden, wie in Kiew, Odessa, Warschau, Wilna und Petrikau.

Was das eigentliche Richterpersonal betrifft, so zählen: der Senat 112 Personen; die Gerichtshöfe 166 Personen; die Bezirksgerichte, Gouvernements- und städtischen Gerichte (in den Baltischen Provinzen) 955; die Friedens- und Kreisgerichte 2251; ferner gibt es 3758 Ehrenfriedensrichter und 1484 Gemeinderichter und Gerichtsbeisitzer im Warschauer Bezirk, in Summa 8769 Richter.

Literaturberichte.

1. *Thaller, Ed. Des Faillites en droit comparé avec une étude sur le règlement des faillites en droit international. Paris. A. Rousseau 1887. 2 Vol. 414 & 386.*

Thaller, der verdiente Herausgeber der *Annales de droit commercial*, beginnt sein Buch mit der Erklärung „*ceci est, avant tout, un livre de science*", und er hat sein Versprechen redlich gehalten. Die nächste Veranlassung, gerade diesen Gegenstand in ausführlicher Monographie zu bearbeiten, bot eine Preisausschreibung der *Academie des Sciences morales et politiques* über folgendes Thema: *Des réformes qui pourraient être introduites dans la législation des faillites en France, d'après l'examen comparé des législations étrangères*, für dessen gelungene Behandlung dem Verfasser der wohlverdiente Preis zuerkannt wurde. Er war jedoch erheblich über den Rahmen der gestellten Aufgabe hinausgegangen, indem er nicht nur eine vergleichende Darstellung der Gesetzgebungen über den Konkurs lieferte, sondern auch die Grundsätze entwickelte und auseinandersetzte, welche im internationalen Recht zur Anwendung kommen oder kommen

sollten. *Thaller* hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht und ist keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen, sondern hat alle Fragen, welche bei der wissenschaftlichen oder gesetzgeberischen Behandlung des Konkursrechtes zu verschiedenen Auffassungen und Kontroversen Anlass gegeben haben, einlässlich, gründlich und unter Berücksichtigung beinahe aller bekannter Gesetzgebungen kritisch besprochen und erörtert, so dass der Leser wenige Streitfragen finden wird, auf welche ihm nicht die ausgiebigste Belehrung und Auskunft zu Theil würde.

Der Untersuchung wird eine Einleitung mit historischer Uebersicht über die Gesetzgebung des Konkurswesens in Rom, dem Mittelalter und der neueren Zeit in Frankreich und den übrigen europäischen Staaten vorausgeschickt. Der Verfasser unterscheidet drei verschiedene Gruppen, die französische, germanische und die anglo-sächsische, welche sich in wesentlichen Beziehungen von einander unterscheiden. In der französischen Gruppe beschränkt sich der Konkurs auf Kaufleute, während in der deutschen zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten kein Unterschied gemacht wird, obgleich besondere Bestimmungen für die ersteren nicht ausgeschlossen sind. Ueberdies anerkennt *Thaller* ausdrücklich, dass sich die deutsche Gesetzgebung von den übrigen durch ihren mehr wissenschaftlichen Karakter auszeichne. Auch die schweizerischen Bestrebungen, zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen, werden übersichtlich geschildert, wobei jedoch ein endgültiges Urtheil noch nicht abgegeben werden konnte, weil über dem Ganzen noch das Schwert des Referendums schwebte. Die dritte Gruppe wird namentlich durch die englische *bankruptcy* vertreten, deren Eigenthümlichkeiten von dem Verfasser anschaulich geschildert werden S. 107—124. Auf den eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung eingehend, diskutirt der Verfasser in einem ersten Kapitel die viel bestrittene Frage über die Ausdehnung des Konkurses auf Nicht-Kaufleute und die gleiche Behandlung derselben mit den Kaufleuten. Nach Abwägung der Gründe und Gegengründe entscheidet sich *Thaller* gegen die verschiedene und für die gleiche Behandlung. Dagegen vermag ihm die schweizerische Einrichtung, wonach die blosse Eintragung in das Handelsregister darüber entscheidet, ob die Betreibung auf Konkurs oder auf Pfändung gerichtet werden soll, keine unbedingte Zustimmung abzugewinnen. Mit Recht, denn entscheidend waren nicht Grundsätze, sondern die Rücksicht auf einzelne Kantone, welche ohne diese Unterscheidung das Gesetz würden verworfen haben. Immerhin wird man die Gründe für und wider das eine oder das andere System selten vollständiger und unparteiischer zusammengestellt finden als auf S. 125—211 des *Thaller*'schen Werkes. Die Erfahrung hat gelehrt, dass mit beiden gewisse Härten verbunden sind, welche im Interesse des Schuldners sowohl als des Gläubigers auf das Unvermeidliche reduzirt werden sollten, namentlich die gleiche Behandlung des unglücklichen Schuldners mit dem liederlichen oder betrügerischen. Das zweite Kapitel ist daher den „*adoucissements à apporter à la faillite*“ und der „*création d'une procédure parallèle plus indulgente*“ gewidmet. *Thaller* durchgeht die sämmtlichen bekannten Gesetzgebungen mit Bezug auf die Konkurserklärung, das Konkordat und die bürgerlichen Folgen der ersteren, wobei namentlich auf die neueste englische Gesetzgebung Rücksicht genommen wird. Zu denselben gehört die Beschränkung der Verfügungs- oder Verwaltungsberechtigung des Schuldners, wodurch nachtheilige Folgen für die Gläubiger vermieden werden sollen. Die Beschränkung oder Unfähigkeit wird *dessaisissement* genannt und bildet den Gegenstand des dritten Kapitels. Sie ist die nothwendige Folge des Konkurses und des Uebergangs der Vermögensverwaltung in offizielle Hände und findet sich daher in allen Konkursgesetzen, wenngleich mit verschiedenen Anfangsterminen und auch verschiedener Strenge. Der Konkurserklärung geht gewöhnlich eine provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung voraus, ein *official receiver* nach dem englischen Gesetz; in Frankreich trat das *régime provisoire des con-*

cordats ein, während welches der Schuldner ohne Mitwirkung des Liquidators keine Verfügung treffen kann. In Frankreich sind die Ansichten darüber getheilt, ob diese Folge nicht erst als Folge der gerichtlichen Liquidation eintreten solle. Nach englischem Recht geht in Folge der *adjudication of bankruptcy* das Vermögen des Schuldners nicht auf die Gläubiger über, sondern auf einen *trustee*, welcher die Vertheilung zu besorgen hat. Diese *cession* wirkt als *datio in solutum* und befreit den Schuldner von jeder weiteren Verpflichtung mit Bezug auf die nicht gedeckte Schuldrestanz.

Nach franz. Rechte beginnt die Dispositionsunfähigkeit mit der ersten Stunde des Tages, an welchem die *faillite* ausgesprochen worden ist, und es tritt die Ungültigkeit nachher eingetretener Rechtsgeschäfte ein ohne Rücksicht auf *bona fides*, wobei eine Ausnahme nur gemacht wird mit Bezug auf Zahlung eines Wechsels an den Falliten ohne Kenntniss der Konkurserklärung. Andere Gesetzgebungen lassen die Dispositionsunfähigkeit und die Ungültigkeit der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Veröffentlichung des Urtheils beginnen oder dem Anschlag desselben im Gerichtslokal. Ebenso ergreift nach den einen der Konkurs nur das bei seiner Erklärung vorhandene Vermögen, nach den anderen dagegen auch später anfallendes oder erworbenes. Die Verschiedenheiten beziehen sich ferner auf die Frage, ob der Pfändung entzogene Gegenstände zur Masse gezogen werden können oder befreit seien, wie weit sich der Alimentationsanspruch erstrecke, ob zwischen Massakosten und Massaschulden, Massagläubigern und Konkursgläubigern zu unterscheiden sei; ob dem Schuldner das Recht zustehe, geltend gemachte Forderungen zu bestreiten, oder ob dasselbe nur den Gläubigern selbst und ihren Vertretern zuzuerkennen sei. Nach durchgeführter Vergleichung der verschiedenen Systeme gibt *Thaller* dem französischen den Vorzug, welches dem Konkursiten das Bestreitungsrecht einräumt. Dessenungeachtet hält er eine Reform rathsam, welche die Dispositionsunfähigkeit des Konkursiten weniger unerträglich erscheinen liesse, und in dieser Beziehung möchte er dem deutschen Konkursrecht vor dem französischen den Vorzug geben und namentlich eine Fortsetzung des Geschäftes durch den Konkursiten selbst, wenn er Vertrauen verdient, gestatten. Der erste Band schliesst mit dem vierten Kapitel „*de la période suspecte*", S. 363—407.

Ein Konkurs pflegt nicht plötzlich auszubrechen, aber mit der Zeit mehren sich die Voraussetzungen eines solchen. Der Schuldner strengt die letzten Kräfte an und bietet alle Mittel auf, die drohende Katastrophe abzuwenden, und der Gläubiger, welchem die Bedrängniss nicht verborgen bleibt, sucht seine Schäfchen ins Trockene zu bringen, bevor der Sturm losbricht. Diese Periode nennt man *la période suspecte* und ihr ist das vierte Kapitel gewidmet. Eine Reihe von Rechtsgeschäften wird in diesem Drange abgeschlossen, theils *bona* theils *mala fide*; die wenigsten nützen dem Schuldner, während die meisten die Interessen der Gläubiger schädigen. Dagegen soll die Gesetzgebung Schutz gewähren, und es geschieht dies auf verschiedene Weise. Da auch eine weitgehende Anwendung der *Pauliana* nicht hinreicht, so werden die Wirkungen der Konkurserklärung zurückdatirt, und die von *Thaller* gegebene vergleichende Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen liefert hinlänglichen Stoff zu Reformvorschlägen.

Der zweite Band beginnt mit dem fünften Kapitel „*Des créanciers, de l'influence de la faillite sur leur sort respectif, des differents ordres d'ayant droit*" S. 1—159, und es gehört dasselbe wohl zu den reichhaltigsten und lehrreichsten des ganzen Buches. Zur Sprache kommen die verschiedenen Klassen der Gläubiger, privilegirte und nicht privilegirte; Forderungen wegen Nichterfüllung von Verträgen, Retentionsrechte, Kompensation, Grund- und Faustpfandgläubiger, Ansprüche auf Entschädigung wegen Aufhebung eines Lieferungsvertrages, *stoppage in transitu*, gerichtliches Pfandrecht,

Einfluss der Konkurserklärung auf das eheliche Güterrecht und die Rechte der Ehefrau, auf Mitschuldner etc. Der Raum gestattet nicht, auf die Einzelnheiten einzugehen, aber die Uebersicht mag genügen, um einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Abschnittes zu geben und zum eigenen Studium anzuregen. Die folgenden Kapitel handeln: 6. von der *ouverture de la faillite, juridiction, syndics et autres organes de la liquidation*, mit einer rechtsvergleichenden Tabelle; 7. *Production et vérification des créances, solutions de la faillite* und 8. *Des faillites de sociétés* nach den verschiedenen Gesetzgebungen unter besonderer Berücksichtigung der französischen, deutschen und englischen. Das letzte und Schlusskapitel des Werkes gehört nicht mehr der vergleichenden Rechtswissenschaft, sondern dem internationalen Privatrecht an, denn es handelt „*Des faillites en droit international*" S. 385—379. Bei der Rechtsvergleichung werden die Gesetze der verschiedenen Staaten mit einander verglichen und nach ihrem Werthe gegeneinander abgewogen, ohne Rücksicht auf einen wirklichen oder möglichen Konflikt. Jeder Staat sucht seine Aufgabe nach seiner besten Einsicht zu lösen und die Interessen seiner Angehörigen zu schützen. Daraus aber können und müssen Konflikte entstehen, wenn die in den verschiedenen Staaten anerkannten Grundsätze und angewendeten Mittel nicht die nämlichen, sondern widerstreitende sind. Dies ist nun mit Bezug auf das Konkursrecht unzweifelhaft der Fall, und es fehlt daher nicht an Bemühungen, Mittel aufzufinden, um diesen Widerstreit zu beseitigen oder seine Folgen abzuschwächen. Man hat hiefür die Universalität des Konkurses vorgeschlagen und auch *Thaller* schwebt diese Lösung als Ideal vor. Indessen anerkennt er bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebungen die absolute Unmöglichkeit, mit dieser Forderung durchzudringen oder das Prinzip selbst durchzuführen, und empfiehlt daher einstweilen als das einzig mögliche den Abschluss von Verträgen auf möglichst gleichen Grundlagen und die Aufnahme übereinstimmender Grundsätze in die partikulären Zivilgesetzgebungen. Auf Einzelheiten tritt *Thaller* nicht ein, sondern begnügt sich mit der Diskussion der prinzipiellen, entscheidenden Fragen. *König.*

2. E. Rouard de Card. *Études de droit international. Paris. Pedone-Lauriel, 1890, 8⁰, 232.*

Diese Studien bilden den XXVIII. Band der bei Pedone-Lauriel erscheinenden *Bibliothèque internationale et diplomatique* und enthalten sieben selbständige und von einander unabhängige Abhandlungen, welche früher in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind. Der Verfasser hat sich schon früher durch verschiedene Schriften auf dem Gebiete des öffentlichen und Völkerrechts bekannt gemacht und seine Ansichten verdienen daher die Beachtung, welche ein gründlich gebildeter Fachmann beanspruchen darf. Von seinen früheren Schriften erwähnen wir namentlich: *L'arbitrage international dans le passé, le présent et l'avenir 1877; La guerre continentale et la propriété, 1877; Condition de l'individu né en France de parents étrangers d'après le Code civil et d'après le proposition de la loi sur la nationalité, 1887.* Von den gegenwärtig gesammelten Abhandlungen handelt die erste „*de l'échange des actes de l'état civil entre nations par la voie diplomatique*, und schildert die Nothwendigkeit einer genauen und authentischen Konstatirung des Zivilstandes oder der Veränderungen desselben der Bürger eines Landes, in Folge von Geburt, Verheirathung oder Tod; erörtert sodann die gesetzlichen Bestimmungen des französischen Rechts, betreffend die Uebermittlung der Zivilstandsakten auswärts wohnender Franzosen an die heimathlichen Behörden, und gibt eine Uebersicht der Bemühungen der französischen Regierung, den gegenseitigen Austausch dieser Akten und ihre Zusendung auf diplomatischem Wege zu einem allgemein verbindlichen und vertraglich geordneten zu machen, und man kann mit dem Verfasser nur bedauern, dass diese Bemühungen noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben. Weniger allgemeine Zustimmung darf der

Verfasser mit Rücksicht auf den Inhalt der zweiten Abhandlung erwarten. Dieselbe ist überschrieben „*Les annexions et les plébiscites dans l'histoire contemporaine*“ und der Verfasser handelt darin von den Gebietsabtretungen und damit verbundenen Volksabstimmungen, welche durch Napoleon III bei den Franzosen und Italienern in guten Geruch gekommen sind, wenn in Folge von Friedensschlüssen oder Eroberungen Gebietsabtretungen verlangt und zugestanden werden mussten. Er stellt dabei den Grundsatz auf „*que tout traité portant cession de territoire, après avoir été conclu par les gouvernements respectifs, devra être soumis à la ratification des populations*“ und ist der Hoffnung, es werde derselbe in Zukunft allgemein anerkannt und befolgt werden. Selbstverständlich findet das entgegengesetzte Verfahren der deutschen Regierung mit Rücksicht auf Elsass-Lothringen seine Billigung nicht. Wir theilen weder die Ansichten noch den Glauben des Verfassers. In Italien waren die Bevölkerungen der annexirten Gebiete überall die Verbündeten Victor Emanuels und er half ihnen durchführen, was sie wünschten und begonnen hatten; die Abstimmung sanktionirte nur ein *fait accompli*. Will man auf eine solche Abstimmung und einen solchen Volkswillen Gewicht legen, so darf man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern muss den Bevölkerungen einzelner Provinzen oder der Grenzgebiete überhaupt das Recht einräumen, jeden Augenblick über ihre Regierungsform oder ihren Anschluss an einen anderen Staat abzustimmen und der Initiative den weitesten Spielraum zu lassen, denn es ist nicht einzusehen, weshalb eine solche Abstimmung nur stattfinden sollte, um eine von den betheiligten Regierungen bereits vereinbarte Abtretung zu sanktioniren, d. h. um einen bereits verzehrten Braten zu verzehren. Bei der Abtretung von Nizza und Savoyen waren beide Regierungen einig; die beiden Provinzen waren der Preis für die französische Kriegshülfe und ihre Abtretung diente gleichzeitig zum Schutze Frankreichs gegen den mächtig erstarkten Gegner. Allerdings wurde die Abstimmung vorbehalten, allein man sagte der Bevölkerung von beiden Seiten: „*vous êtes libres de dire non à condition que vous dites oui*“. Wäre der Krieg für Frankreich-Italien unglücklich ausgefallen, so würde auch die Abstimmung unterblieben sein. Nach dem zweiten Dezember liess Napoleon auch über seine Präsidentschaft abstimmen, allein zuerst stimmte die Armee und erst nach ihrem *quos ego* das Volk. Bei Elsass-Lothringen kam nicht in erster Linie das Interesse der dortigen Bevölkerung in Betracht, sondern das militärische, politische und nationale des Deutschen Reiches. Die Abtretung gehörte zu den Friedensbedingungen, und die Frage, ob derselbe geschlossen oder der Krieg fortgesetzt werden sollte, konnte doch unmöglich von der Abstimmung einer feindlich gesinnten Bevölkerung abhängig gemacht werden. Wie wenig Aussicht auf allgemeine Anerkennung die Ansicht des Verfassers hat, beweist der jüngste Vorgang mit Helgoland, wo nicht nur eine Abstimmung nicht in Aussicht genommen wird, sondern Gladstone sogar eine Diskussion und Ratifikation des Abtretungsvertrages durch beide Häuser des Parlaments als ungehörig, unkonstitutionell und einen Eingriff in die Rechte der Krone bezeichnet hat. Die dritte und sechste Abhandlung: „*la naturalisation en Algérie*“ und „*les indigènes musulmans de l'Algérie dans les assemblés locales*“, beziehen sich auf die besonderen Verhältnisse der Bevölkerung Algiers, der eingebornen Muselmänner und Juden und der fremden Einwanderer, sowie auf die Betheiligung der ersteren an den politischen Versammlungen. Trotz aller Erleichterungen, wodurch die französische Regierung die einheimische Bevölkerung mit der französischen zu assimiliren und ihre Nationalisirung zu befördern suchte, repräsentirte doch die französische Bevölkerung 1886 nur 7% der Gesammtbevölkerung. Von allgemeinerem Interesse ist die vierte Abhandlung, welche von der Codifikation des Kriegsrechts handelt: „*le droit international moderne et la codification des lois de la guerre continentale*“. Von einzelnen Gelehrten und dem Institut für Völkerrecht wurde

dieser Gegenstand schon wiederholt behandelt und berathen, und verschiedene Gesetzesentwürfe wurden von denselben ausgearbeitet und den Regierungen zur Beachtung empfohlen. Der Wunsch, dass ein kontinentaler Krieg nach allgemein anerkannten Grundsätzen geführt werden solle, ist nicht nur ein berechtigter, sondern auch ein allgemeiner; indessen scheint eine Einigung über dieselben noch in weiter Ferne zu liegen. Der Verfasser wiederholt den früher oft erhobenen und nach unserer Ansicht nicht begründeten Vorwurf, dass die deutschen Belagerungstruppen das Innere befestigter Plätze beschossen haben, um eine raschere Uebergabe zu erzwingen, während *Lieben* die These verfocht, ein kurzer aber kräftig geführter Krieg sei humaner als ein verlängerter. In anderen Beziehungen erwiesen sich jedoch die Schwierigkeiten keineswegs als unüberwindliche, und der Wunsch des Verfassers, dass der Tag kommen möge, *„où le projet de codification des usages de la guerre sera enfin réalisé et fera sentir au monde ses incomparables bienfaits“*, kann einer sympathischen Aufnahme sicher sein. Dafür sprechen die bisher auf diesem Gebiete gemachten Versuche und erzielten Resultate, namentlich die Genfer Konvention, deren Grundgedanken allmälig kraft ihrer eigenen Schwere durchgedrungen sind. Gleichen Erfolg hatte die St. Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868, betreffend das Verbot der explosiblen Geschosse unter 400 Gramm, während der ebenfalls von Russland zusammenberufene Brüsseler Kongress von 1874 resultatlos verlief. Die fünfte Abhandlung *„l'assistance judiciaire et les étrangers en France“* handelt von der Ertheilung des Armenrechts an Fremde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der gleichförmigen Regelung dieses Rechtsschutzes durch die staatliche Gesetzgebung und Staatsverträge. In der siebenten Abhandlung *„l'arbitrage international au XIX siècle“* befürwortet *de Card* die Schlichtung von Streitigkeiten durch internationale Schiedsgerichte, welche an Stelle der Entscheidung durch die Waffen treten sollen, und um seiner Argumentation mehr Gewicht zu verleihen, gibt der Verfasser eine Uebersicht der Truppenmassen, welche die grösseren Staaten im Kriegsfalle ins Feld stellen können, und glaubt er sich auch auf das Alabama Schiedsgericht als einen glücklichen und nachahmungswürdigen Vorgang berufen zu dürfen. Ob jedoch das damalige schiedsrichterliche Urtheil gerade ermuthigend wirkte, scheint uns zweifelhaft, weil offenbar die Vereinigten Staaten von Amerika damals weit mehr erhielten, als sie mit Fug und Recht beanspruchen konnten und wohl auch mehr, als sie sich als gewissenhafte Richter in eigener Sache selber würden zugesprochen haben. Indessen werden die Staaten doch vielfach geneigt sein, in Fragen, wo es sich nicht um die nationale Ehre, sondern um blosse Geldforderungen handelt, den Entscheid eines internationalen Schiedsgerichtes anzurufen. So haben die Vereinigten Staaten und Dänemark die Entscheidung der Reklamation von Carlos Butterfield & Co. dem englischen Gesandten Sir Edmund Monson in Athen als Schiedsrichter übertragen und hat in den letzten Tagen Portugal eingewilligt, den zwischen Nordamerika und England einerseits und Portugal andererseits herrschenden Streit um die Delagoaeisenbahnen einem schweizerischen Schiedsgerichte zur definitiven Erledigung zu übertragen. *König.*

3. Le Sueur et Eug. Dreyfuss. La nationalité. Commentaire de la loi du 26. Juin 1889, suivi de modèles et de formules accompagné de tables alphabétique et analytique. Paris. Pedone-Lauriel. 1890. 8°. 804. F. 7. 50.

Vom 26. Juni 1889 datirt das neue französiche Gesetz über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes, *„loi sur la nationalité“*, wodurch die Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des *Code civil* nicht unerhebliche Veränderungen erfuhren. Das vorliegende Werk bildet einen ausführlichen Kommentar zu demselben, und als Beamte des Justizministeriums waren die beiden Verfasser vorzugsweise zu dieser Arbeit berufen. Ihnen standen Quellen zur Verfügung, welche anderen nicht so leicht zugänglich

waren, und in Folge ihrer amtlichen Stellung waren sie mehr als ferner Stehende in alle Einzelnheiten des Gesetzes und seine Anwendung eingeweiht. Das Gesetz selbst wird in einem Anhang vollständig mitgetheilt sammt den Einführungs- und Vollziehungsdekreten. Die Verfasser sind keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen, sondern haben alle wichtigeren Fragen, deren Lösung gestützt auf das Gesetz nothwendig wird, einlässlich besprochen und alle kund gewordenen Ansichten kritisch mit Unbefangenheit und Unabhängigkeit gewürdigt und mit voller Freiheit den richtigen Sinn des Gesetzes aufgesucht und festgestellt. Die französische Nationalität wird nicht nur erworben durch Heirath, Abstammung und Naturalisation, sondern auch durch Geburt auf französischem Gebiet, und hier liegt der Punkt, welcher die internationalen Interessen berührt. Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die französische Regierung Fremde in das Staatsbürgerrecht aufnehmen kann, ist ausschliesslich Sache der französischen Gesetzgebung zu bestimmen. Dagegen werden allerdings die Interessen anderer Staaten berührt durch die Bestimmungen, wonach unter gewissen Voraussetzungen ein Fremder, ohne Rücksicht auf seinen Willen und seine Absicht, *ipso jure* als Franzose gilt und als solcher behandelt werden soll. Diess ist der Fall, wenn einem Fremden, welcher in Frankreich geboren ist, ebendaselbst ein Kind geboren wird. Dasselbe hat nicht nur das Recht, die französische Nationalität zu beanspruchen, sondern es i s t Franzose, und seine französische Nationalität resultirt aus der Thatsache, dass zwei Generationen auf französischem Grund und Boden geboren worden sind. Dieser Grundsatz findet sogar dann Anwendung, wenn diese Geburten nur zufällig auf französischem Grund und Boden stattgefunden haben, und es wird davon selbst dann keine Ausnahme gemacht, wenn der in Frankreich geborene Vater sich im diplomatischen Dienste eines auswärtigen Staates befindet. Dabei genügt es, dass der Vater in einem Gebiete geboren worden ist, welches zur Zeit seiner Geburt zu Frankreich gehörte, z. B. in Belgien oder Elsass-Lothringen. Das nach der Lostrennung dieses Landestheiles von Frankreich dem Vater in Frankreich geborene Kind ist Franzose und von Rechtswegen französischer Staatsbürger, ohne dass es irgend welcher Erklärung bedürfte. Ist dagegen nur das Kind und nicht auch der Parens in Frankreich geboren, so gilt es nach Art. 8. II 4 dann als Franzose, wenn es bei Erreichung des Alters der Volljährigkeit in Frankreich domizilirt ist, und nicht binnen Jahresfrist die französische Nationalität ausdrücklich und in gesetzlicher Form ablehnt, unter Beibringung des Beweises, dass es die Nationalität seiner Eltern beibehalten und den Militärpflichten in seinem Heimathlande Genüge geleistet habe. Unter diesen Voraussetzungen ist der in Frankreich Geborene vom Eintritt seiner Volljährigkeit an französischer Staatsbürger. Hat dagegen der in Frankreich geborene Ausländer bei Eintritt seiner Mehrjährigkeit seinen Wohnsitz im Auslande, so findet Art. 9 auf ihn Anwendung, wonach zur Erwerbung der französischen Nationalität eine besondere Erklärung erforderlich ist. Ausser durch Abstammung, Geburt auf französichem Gebiet und Naturalisation wird die französische Nationalität auch durch Heirath erworben, wenn die auswärtige Frau einen Franzosen heirathet, wodurch jedoch allfällige Kinder aus einer früheren Ehe nicht berührt werden. Hat dagegen die Französin einen Ausländer geheirathet, so erlangt sie nach Auflösung der Ehe die französische Nationalität nicht *ipso jure* wieder, sondern es bedarf dazu einer besonderen Erklärung, der Niederlassung in Frankreich und der obrigkeitlichen Bewilligung, welch' letztere sich auch auf die minderjährigen Kinder erstrecken kann, wenn die Ehe durch den Tod des fremden Ehemannes aufgelöst worden ist. *König.*

Die Doctrin des internationalen Privatrechts*).

Von

Dr. F. Meili,
ordentl. Professor an der Universität Zürich,
Associé de l'Institut de droit international,
Advocat.

(Fortsetzung und Schluss.)

VI.

Welchen historischen Gang nahm die Doctrin des internationalen Privatrechts?

Die rechtsgeschichtliche Seite dieser Materie ist noch lange nicht genügend erforscht und es fehlt insbesondere an einer durchsichtigen und die ununterbrochene Entwicklung erfassenden Behandlung derselben, — dem schon zitirten Werke von *Lainé* kommt freilich in dieser Beziehung eine sehr hervorragende Bedeutung zu**). Die Probleme, an denen wir heute studiren, haben in den früheren Jahrhunderten die hervorragendsten Köpfe beschäftigt. Wenn auch ihre Erörterungen hauptsächlich Rechtskonflikte im Auge haben, die sich aus der Konkurrenz verschiedener Statuten in einem und demselben Staate ergaben, so bleibt es doch wahrlich in höchstem Grade interessant zu konstatiren, was eine „*lucerna juris*" wie *Bartolus* über unsere Doctrin geschrieben hat, was ein „*vir excellentissimi ingenii*" wie *Argentraeus* oder *Molinaeus* darüber dachte, es bleibt hochwichtig, was die beiden *Voët* (Vater und Sohn), *Burgundus, Rodenburg, Ulr. Huber,* sodann *Boullenois, Bouhier, Froland* u. A. über unsere Lehre geschrieben haben. Zum Verständnisse unserer Disziplin muss die Vergangenheit gründlich studirt werden und nur dann können wir die heutige Doctrin richtig würdigen und weiterbilden. Unzweifelhaft ist dieser Weg mühevoll und schwerfällig, allein derjenige irrt sich, der da glaubt, dass die Geschichte des internationalen Privatrechts eine unnöthige und unpraktische Zuthat sei, die etwa blos zur Garnitur der Materie diene.

---

*) Vgl. S. 1—23 oben.

**) *Lainé, Introduction au droit international privé.* Bis jetzt ist nur der erste Band erschienen. Dieses Werk muss jeder Internationalist besitzen und sorgfältig studiren. *Gengler*, das deutsche Privatrecht 3. Aufl. (1876) S. 41 irrt sich, wenn er glaubt, dass die Lehre der *collisio statutorum* eine Zeit lang als gleichsam gegenstandslos aus dem Gesichtskreis verschwunden sei und dass dann (nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel) erst im 17. Jahrhundert Wissenschaft und Praxis ihr wieder Aufmerksamkeit zugewendet haben. Die von *Gengler* (a. a. O.) selbst befürwortete „historisch quellenmässige Basis" fehlt dieser Darstellung gar sehr.

Wo fängt die Rechtsgeschichte unserer Lehre an? Nimmt man *Froland* zur Hand, so meint man, sie beginne mit ihm und Alles, was vor ihm gegangen, sei im Grunde nutzlos und unbedeutend *). Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wir viel weiter zurückgehen müssen. Um in das grosse geschichtliche Material Ordnung zu bringen, müssen einzelne Perioden ausgeschieden werden.

Was das römische Recht anbetrifft, so kann die Doctrin des internationalen Privatrechts nicht daran angeschlossen werden, und ob das Recht der früheren Zeiten (z. B. das indische, das babylonische, ägyptische, griechische Recht) etwas darüber disponirt hat, ist gegenwärtig noch nicht festgestellt.

Zwar bemerken wir, dass *Bartolus, Baldus, Argentraeus, Molinaeus, Mevius, Hertius, Rodenburg, Burgundus, Ulr. Huber* und auch die französischen Juristen des vorigen Jahrhunderts und die gegenwärtigen Theoretiker noch auf Stellen des römischen Rechts hinweisen. Auch bedarf es kaum einer grossen Phantasie, um zu sagen, dass die Römer ihr nationales Recht im Auslande stets betont und für sich geltend gemacht haben. Allein aus dem *Corpus Juris* kann nicht entwickelt werden, welche Grundsätze die Kollisionsfälle im Verkehre entschieden haben. Vielfach zitirt werden namentlich folgende Normen, komischer Weise, um die entgegengesetztesten Meinungen zu rechtfertigen:

1) l. 34 R. J. 50, 17.

Semper in stipulationibus et in ceteris contractibus id sequimur, quod actum est: aut si non pareat quid actum est, erit consequens, ut id sequamur, quod in regione, in qua actum est, frequentatur. Quid ergo, si neque regionis mos appareat, quia varius fuit? ad id, quod minimum est, redigenda summa est.

2) l. 20 *de jurisdict.* 2, 1.

Extra territorium jus discenti impune non paretur. Idem est et si supra jurisdictionem suam velit jus dicere.

3) l. 1 *pr. de usur.* 22, 1.

Cum judicio bonae fidei disceptatur, arbitrio judicis usurarum modus ex more regionis ubi contractum est, constituitur, ita tamen ut legi non offendat.

4) l. 65 *de jud.* 5, 1 **).

Exigere dotem mulier debet illic, ubi maritus domicilium habuit, non

*) *Froland*, *Mémoires concernans la nature et la qualité des statuts* Einltg. XVII. *Je puis dire être le premier qui dans le Royaume de France ait fait un traité général sur ces matières. Je ne parle point de ce que les Docteurs et Jurisconsultes italiens ont dit à leur sujet. Ce qu'ils ont écrit se réduit à peu de chose.* Ebenso urtheilt er über *Christinaeus, Burgundus, Rodenburg, Stockmann, Voët „et quelques autres“* (Einleitung XVIII). Dasselbe sagt er über *Bartolus* I S. 16, 17, 19 und 20, und er stellt sich selbst lebhaft in den Vordergrund I S. 23 (verglichen mit Einleitung XVIII).

**) Vgl. *Thibaut*, Pandekten (8. Aufl.) S. 323 Note z.

ubi instrumentum dotale conscriptum est: nec enim id genus contractus est, ut et eum locum spectari opporteat, in quo instrumentum dotis factum est, quam eum, in cujus domicilium et ipsa mulier per conditionem matrimonii erat reditura.

5) l. 6 *de evict.* 21, 2.

Si fundus venierit, ex consuetudine ejus regionis in qua negotium gestum est pro evictione caveri oportet.

6) l. 21 *O. et A.* 44, 7.

Contraxisse unusquisque in eo loco intelligitur in quo, ut solveret, se obligavit.

Allein es ist nunmehr fast allgemein anerkannt, dass diese (und andere) römischen Sätze nicht die Kollisionsfälle der verschiedenen Gesetze im Auge haben*). In der That konnte sich das internationale Privatrecht im römischen Rechte auch nicht entfalten, weil unter *Caracalla* (211—217) allen Einwohnern des Staats und damit fast der ganzen damaligen Welt das Bürgerrecht verliehen und weil damit die Anwendung des römischen Rechts verbunden wurde: mit diesem grossen staatsrechtlichen Akte war juristisch die *urbs* zum *orbis* geworden. Das nationale Privatrecht war damit ein international gleiches geworden**). — Dank jenen Einflüssen, welche unter der kurzen Bezeichnung des *jus gentium* zusammengefasst werden. Man muss sich aber hüten zu glauben, dass das *jus gentium* mit dem internationalen Privatrechte identisch oder auch nur verwandt sei. Zwar ist es richtig, dass das, was wir Völkerrecht nennen, im römischen Rechte ebenfalls mit *jus gentium* bezeichnet wurde, — ein blosser geschichtlicher Vorläufer war das *fas gentium*, ganz ähnlich wie auch im Privatrechte das sakrale Recht dem menschlichen oder staatlichen vorausging***). Allein es gibt bekanntlich noch eine ganz andere Bedeutung des Wortes *jus gentium*, das im römischen Privatrechte so bedeutungsvoll geworden ist. Und darunter muss man dasjenige fremde

*) Vgl. z. B. *Asser-Rivier*, *Eléments de droit international privé* S. 7 Anm.; *Vangerow*, Pandekten I § 27 und *v. Bar* I S. 23—25, 601 Note 7.

**) Vor diesem Akte aber müssen die Kollisionen der Rechte häufig vorgekommen sein, indessen steht nicht fest, wie sie gelöst wurden. Vgl. *Wächter* im Civ. A. 24 S. 242—251; *Voigt*, *Jus naturale aequum et bonum* IV 285—331; *Fusinato* in *Revue de droit international* XVII S. 278—296. Die Schrift von *Schmidt*, Zum internationalen Recht der Römer (Leipzig 1888), bezieht sich auf völkerrechtliche Fragen. — Dass die behauptete Rechtseinheit sogar noch im fünften Jahrhundert nach Christus einzelne partikuläre Verschiedenheiten zuliess, ist speziell auch aus dem syrisch-römischen Rechtsbuche, herausgegeben von *Bruns* und *Sachau* (Leipzig 1880), ersichtlich. Vgl. S. 276, 303, 336.

***) *Tacitus* Annalen I, 41 redet von *jus et sacra legationis et fas gentium* und bei *Seneca de ira III, 2* kommt die Stelle vor: *violavit legationes rupto jure gentium.* Wenn *Leist*, Altarisches *Jus gentium* (1889) S. 555 sagt, auch heutzutage sei ausserhalb der Staatsgrenzen für die internationale Stellung der Völker unter einander nur „Themisrecht" vorhanden, so ist dies nicht ganz richtig. Im heutigen Völkerrechte gibt es z. B. in den Staatsverträgen bindende menschliche Satzungen. Vgl. auch *S. Brie*, Die Fortschritte des Völkerrechts (Breslau 1890) S. 3 u. 4.

Recht verstehen, das im Laufe der Zeiten bei dem beständigen Wachsthum des römischen Reiches in das römische Zivilrecht aufgenommen wurde. Dieses *jus gentium* bildet einen Bestandtheil des alt-arischen Stammkapitals*), es besteht aus Resultaten früher Entwicklung wie namentlich der babylonisch-chaldäischen**), ferner der ägyptischen***) und sodann der griechischen Zeit †), — man sieht, wie zutreffend *Sohm* bemerkte, das *jus gentium* sei nicht wie ein Hagelwetter über das *jus civile* gekommen ††). Mag es sich nun auch mit dem Standpunkt von *Revillout* verhalten wie es will, dass das römische Recht nur ein Abklatsch fremder Satzungen sei †††), so ist das *jus gentium* nicht dasjenige, was wir heute internationales Privatrecht nennen. Dagegen lag der psychologische Grund, fremdes Recht zu adoptiren und in das *jus civile* aufzunehmen, in dem grossen internationalen Verkehrsleben der Römer ††††), —

*) Ich verweise auf *Leist*, Gräco-italische Rechtsgeschichte (1884) und alt-arisches *jus gentium* (1889) S. 385, 386, 540, 541, sowie *Bernhöft*, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft IX S. 1 ff. Die neuern Erhebungen zeigen geradezu überraschende Resultate, und ich glaube nicht, dass sie ernsthaft angefochten werden können. Wir müssen darnach unsere juristischen Studien viel weiter zurückverlegen und mit den alten indischen Rechtsbüchern beginnen oder sie wenigstens zur Vergleichung heranziehen. Vgl. *Jolly*, *Outlines of an history of the Hindu law of partition inheritance and adoption* (1885), *Jolly* in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I, 234—260 u. III S. 232; *Kohler* das. III, 161—201; VIII, 89—147. Es ist wahr, dass die Zeit des Erlasses der indischen Gesetzbücher noch nicht genau festgestellt ist. Früher glaubte man z. B., dass *Manu* 1000 Jahre vor Christus datire. Diese Ansicht ist jetzt preisgegeben. Vgl. *Stenzler*, *Yâgnavalkyas* Gesetzbuch (Berlin 1849) Vorw. S. X, und *A. Kägi*, der *Rigveda* die älteste Literatur der Inder 2. Aufl. (1881) S. 138 Note 25a.

**) Von ausserordentlicher Bedeutung sind die assyrisch-babylonischen Keilschrifturkunden aus dem 6. Jahrhundert vor Christus. Sie sind jetzt zum Theil übersetzt. Vgl. *Kohler* u. *Peiser*, Aus dem babylonischen Rechtsleben I. Heft (1890) u. *Kohler*, Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft III, 201—218 u. V, 376—84; ferner *Peiser*, *Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt* (1890) u. *Peiser*, Babylonische Verträge (1890).

***) Vgl. das Werk von *E. Revillout*, *Les obligations en droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité* (Paris 1886) Einleitung LXXXI u. sodann S. 95, 96, 150, 151, 165, 170, 255, 531; ferner *E. Revillout*, *Cours de droit égyptien* I (Paris 1884).

†) Das griechische Recht hat unzweifelhaft auf das römische ebenfalls eingewirkt. Das 1884 ausgegrabene Gesetz von *Gortyn* zeigt denn auch, wie hoch entwickelt es war, und die Römer schickten nicht umsonst eine Gesandtschaft nach Griechenland, bevor die zwölf Tafeln erlassen wurden. Vgl. *Bücheler* u. *E. Zitelmann*, das Recht von *Gortyn* (1885) u. *Bernhöft* in der Zeitschrift für vergl. R.W. VI, 281, 430.

††) *Sohm*, Institutionen des römischen Rechts, 3. Aufl. (1888) S. 42.

†††) *Revillout*, Obligations a. a. O. S. 95 u. 96, meint sogar sagen zu können . . . *nous nous rapprochons insensiblement sans nous en douter des points de vue auxquels s'étaient placés les peuples les plus vieux du monde.*

††††) Neben dem Rechte der fremden Völker kommen dabei ursprünglich auch die Satzungen der Provinzen *(jus provinciale)* in Betracht.

der Grund, weswegen wir in der modernen Zeit auswärtiges Recht respektiren, ist derselbe. Das *jus gentium* wurde in das römische Zivilrecht verwoben, so dass es schliesslich einen Bestandtheil desselben ausmachte*). Ich möchte darnach sagen, dass der römische Prätor (inbesondere der *praetor peregrinus*) in unserer Frage mit einer rechtsvergleichenden Station bezeichnet werden kann**).

Nachdem die römische Weltherrschaft und damit auch die Rechtsuniversalität verschwunden war, trat eine Periode ein, welche für die Lehre des internationalen Privatrechts reichliches Material geboten hätte, allein alles Recht befand sich damals in einem bedenklichen Zustande. Freilich wurde in der Zeit der *leges Barbarorum* (und schon kurz vor der Justinianischen Gesetzgebung) der interessante Versuch gemacht, für die römischen Einwohner in Deutschland, Frankreich, Spanien besondere Normen zu erlassen, welche bei Streitigkeiten unter ihnen gelten sollten. Und es lässt sich in der That sagen, dass z. B. die *lex Romana Wisigothorum*, die *lex Romana Burgundionum* („*Papian*") auf der einen Seite und die Volksrechte auf der andern Seite das internationale Privatrecht jener Zeit darstellen***). Es muss übrigens unter diesen Verhältnissen ein wunderbares Chaos gewaltet haben, auch wenn man annimmt, dass sich der Bischof *Agobardus* von Lyon in einem Schreiben an *Ludwig* den Frommen „in etwas übertreibender Weise" ausgesprochen hat: *plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines et nullus eorum communem legem cum altero habeat*†). Um die praktische Durchführung des massgebend gewesenen Personalitätsprinzips überhaupt als möglich zu begreifen und zu verstehen, muss man sich an die *professio juris* erinnern, die allerdings noch nicht vollständig aufgeklärt

---

*) Eine andere Ansicht entwickelt *Voigt* a. a. O. II S. 657 ff., 661 Er meint, das *jus gentium* habe ein selbständiges internationales Privatrecht enthalten, welches als solches den Verkehr zwischen den Peregrinen unter sich normirte. Vgl. *Fusinato, Revue D. J.* XVII S. 285 und 286; und *Sohm*, Institutionen S. 43 Note 1: das *jus gentium* bewegt sich in den Schranken des *jus civile* im weiteren Sinne und ist nicht der Gegensatz, sondern ein Theil des römischen Rechts. Vgl. auch *v. Degenkolb*, Rechtseinheit und Rechtsnationalität (1884), der mit Fug betont, dass das Römische alles Römerthums in der späteren Zeit in der Ausstrahlung vom zentralen Punkte aus liege (S. 17).

**) *E. Revillout*, *Obligations* a. a. O. S. 186 nennt den Prätor *un magistrat pour ainsi dire international.*

***) Vgl. *Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, S. 115; *Despagnet* a. a. O. Nr. 83 (es ist soeben eine zweite Auflage dieses Werkes erschienen; siehe darin Nr. 130); *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 259 und *Stobbe* im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts VI (1863) S. 21—60.

†) *Hertius* erwähnt diese Stelle auch in seinen *Commentationes* vol. I sectio IV § LXXIV *de collisu legum* und fügt die Seufzer hinzu, die *Agobardus* bei dieser Gelegenheit ausstiess: *atque utinam placeret omnipotenti Deo, ut sub uno piissimo Rege una omnes regerentur lege.*

ist. Indessen enthielt die Erklärung: *ego N. N. ex gente Romanorum, Gothorum, Longobardorum professus sum, ex jure vivere Romano, Gothico, Longobardico etc.* doch höchst wahrscheinlich eine rechtliche Deklaration, die ein für alle Male erfolgte und in ein Register eingetragen wurde*). Sie war also, wenn ich so sagen darf, ein das Recht deklarirender Zivilstandsakt. *Laurent* hat dieses Rechtsinstitut der *professio juris* auch für das moderne Leben praktisch verwerthen wollen. Ich verweise auf den Entwurf, den er im amtlichen Auftrage redigirt hat. In Art. 15 wird folgende Norm vorgeschlagen**):

> *L'étranger qui contracte en Belgique doit déclarer son statut personnel et, s'il y a lieu, l'incapacité dont il est frappé. S'il ne fait point cette déclaration, les tiers qui traitent avec lui pourront demander l'application du statut belge, pourvu qu'ils soient de bonne foi.*
>
> *Quand les parties dressent en Belgique un acte authentique de leurs conventions, le notaire devra, sous sa responsabilité, exiger qu'elles déclarent si elles sont étrangères et quel est leur statut.*

Um das Prinzip der Personalität des Rechts zu verstehen, gibt es übrigens ein einfaches Mittel. Man hat sich nur die rechtliche Stellung zu vergegenwärtigen, welche z. B. Europäer in Japan und in andern exotischen Gegenden einnehmen: auch sie stehen unter ihrem persönlichen Rechte. Richtiger dürfte es freilich sein, anstatt von der Personalität des Rechts zu reden, den fraglichen Zustand als den des Racenrechts***) zu bezeichnen. Ein grosser Irrthum, den *Laurent* begangen hat, besteht nun freilich darin, dass er dieses Racenrecht der *leges Barbarorum* als den historischen Vorläufer des heutigen Nationalitätsprinzips erklärte, — diese Ansicht ist zweifellos unrichtig. Das Racenrecht beruht auf dem Gedanken, dass der einzelne Stamm für sich allein unabhängig dastehe trotz des zersplitterten Staats und dass das Stammes- oder Racenrecht rücksichtslos allein und in allen Richtungen massgebend sei. Das Nationalitätsprinzip, das wir der italienischen Schule des 19. Jahrhunderts verdanken, hat eine ganz andere und eine tief ideale Basis: es baut sich auf dem Stolze eines einheitlich nationalen Staatsgedankens auf, und es will deswegen gewisse Gebiete (und keineswegs alle Fragen) nach dem nationalen Rechte behandelt und entschieden wissen †).

*) *Savigny*, Geschichte I S. 148. *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 272 und 273, bestreitet die Richtigkeit dieser Ansicht.

**) Vgl. meine Broschüre, Die Codification des internationalen Civil- und Handelsrechts (Leipzig 1890) S. 18 ff.

***) Dieser Taufname jener historischen Periode dürfte auch deswegen erwünscht sein, weil die französische Theorie das Nationalitätsprinzip der italienischen Schule als System der Personalität bezeichnet.

†) *Lainé* ist es, der (a. a. O. I 56 ff., 60 ff.) den Irrthum von *Laurent* in ausgezeichneter Weise aufgedeckt hat.

An die Stelle des Racenrechts trat die auf dem Boden der Feudalität entstandene Territorialität. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältniss, welches die ruhebedürftigen Angehörigen der einzelnen Völker kraft der Feudalität eingingen, wurde auch für das Privatrecht fruchtbar verwendet und darauf übertragen*). Aus der feudalen Rechtsstellung wurde nämlich deduzirt, dass alle im lokalen Umkreise eines lehensrechtlichen Territoriums befindlichen Personen und Sachen dem Gesetze desselben ausschliesslich unterworfen seien. Hier liegt meines Erachtens die psychologische Erwägung, welche den allmäligen Uebergang des Racenrechts in das Territorialrecht begreiflich und verständlich macht**). Natürlich war die Gestaltung dieses historischen Prozesses, wie er sich in Frankreich, Deutschland und England abwickelte, verschieden. Aber die Quintessenz des Territorialprinzips ist in dem einen Satze richtig wiedergegeben: *omnes consuetudines sunt reales (toutes coutumes sont réelles)* oder in jenem anderen: *quidquid est in territorio est de territorio.* Unter der Feudalität kam ganz logisch der Gedanke auf, dass der Mensch gewissermassen von dem Stück Erde besessen sei, in dem er wohne: *bona personam non sequuntur sed personas ipsas ad se trahunt.* Diese Lehre hatte eine ausserordentliche Bedeutung***) und sie entwickelte sich in einer Weise, dass wir heute noch tief in ihren Geleisen wandeln, ohne dass wir es uns zum klaren Bewusstsein bringen†).

*) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältniss war die prinzipale Eigenschaft der Feudalität. Vgl. *Roth*, Feudalität und Unterthanenverband (Weimar 1863) S. 211. Bei der mangelhaften Scheidung des öffentlichen und privaten Rechtsgebietes war aber die Vermischung beider Gesichtspunkte fast eine logische Konsequenz.

**) Vgl. auch *Brice* (übersetzt von *Domergue*) *Le saint Empire Romain Germanique*, Paris 1890 S. 155, 161. Hier wird treffend gesagt: *la féodalité naissante ne fut qu'un premier pas hors de l'anarchie.*

***) Die Bestimmungen des Sachsenspiegels (1224–1235) sind ihr legaler Ausdruck. Vgl. a) 1. Buch A. 30: *Jelich inkomen man entfêt erbe binnen deme lande zu Sachsen nâch des landes rechte und nicht nâch des mannes rêchte, he sî Beier, Swâb oder Franke.* b) 3. Buch A. 33 § 2: *Jeclich man mûz ouch antwurten vor me kunge, in allen staten, nâh sîme rechte, und nicht nâh des clegeres rechte.* (Vgl. Ausgabe von *Weiske-Hildebrand* 4. Aufl. S. 19.) Das Gleiche gilt vom Schwabenspiegel (1273—1275). Vgl. 1. Theil c. XXXII. *Ein ieglich man, der uz einem lande in daz andere kumt, und wil vor gerichte reht nemen umb ein gut, daz in dem lande lit, er muz reht nemen nach des landes rehte und niht nach sines landes rehte.* (Vgl. Ausgabe von *Gengler* 2. Aufl. S. 30.) *Lainé* zitirt auch französische *Coutumes*, welche ähnliche Normen enthielten (a. a. O. S. 282/3).

†) Im Jahre 1869 redete der Grosse Rath des Kantons Bern einer grundsätzlichen Territorialität das Wort, als er über ein neues einheitliches Gesetzbuch für sein ganzes Gebiet diskutirte und beschloss: es sei der Abschnitt des Einleitungstitels in dem Sinne zu genehmigen, dass das Territorialprinzip als Grundregel für das internationale und interkantonale Privatrecht in möglichster Ausdehnung durchzuführen sei.

Bevor freilich das System der Territorialität sich so recht entfaltete, entstand auf dem Boden von Italien in äusserlicher Anlehnung an das römische Recht die erste ernstliche Theorie des internationalen Privatrechts. Dort blühten im 12. Jahrhundert Gemeinwesen empor, die kraft ihrer beinahe vollständig gewordenen Autonomie Munizipalgesetze erliessen, die *Statuta* genannt wurden. Die kleinen aber industriellen Staatswesen traten vielfach in Verkehr und so entstanden Rechtskonflikte, d. h. die historisch echt und recht zu nennenden Fälle der Statutenkollisionen.

Da nun in Italien und speziell in Bologna das römische Recht wieder besonders kultivirt wurde, lag es nahe, die Lösung jener Divergenzen im römischen Rechte zu suchen. Es entstanden nun drei Fragen:

1) sind die Statuten rechtsgültig*),
2) wenn ja, welcher Anwendungskreis kommt ihnen zu im Verhältnisse zum römischen Rechte als dem *jus commune*,
3) wie ist der Konfliktsfall zu lösen.

Auf diese Weise entstand unsere Doctrin und ihr Taufname der Statutenkollision. Die theoretischen Ausführungen wurden verbunden mit der *l.* 1 *C. de summa trinitate et fide catholica et ut nemo de ea publice contendere audeat* 1. 1 und speziell mit den Worten:

> *cunctos populos quos clementiae nostrae regit imperium in tali volumus religione versari quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis.*

Unsere Doctrin hatte also von Anfang an eine stark kirchliche Umgebung, und es ist viel darüber gestritten worden, wer denn eigentlich die Juristen habe veranlassen können, ihre Erörterungen über das internationale Privatrecht an jene *lex* anzuknüpfen. Schon *Guy Coquille* hat sich mit Bitterkeit über dieses rechtliche Domizil der Lehre ausgesprochen**), und er macht sich darüber lustig: ihm

---

*) Die Berechtigung, Statuten zu erlassen, wurde ausserordentlich gründlich untersucht und wie begreiflich war sie stets praktisch bis in dieses Jahrhundert hinein. Ich verweise z. B. auf *S. de Cocceji*, *Jus civile controversum* lib. I tit. IV. Er erörtert, ob die *civitates municipales et collegia statuta condere possint* und ob sie bestätigt werden müssen (*alii affirmant, alii utile dicunt*). *Vinnius*, *Institutionum Commentarius* lib. I tit. II (S. 9) deduzirt das Recht, Statuten zu erlassen, aus der Stelle der Institutionen (§ 1 *de jure nat.* 1, 2). *Leyser*, *Meditationes ad Pandectas* I spec. VIII § V führt ihre Kraft auf *pacta* zurück. Vgl. auch *Heineccii*, *Antiquitates germanicae* I c. VI (S. 499 ff.) und insbesondere noch *Riccii*, Zuverlässiger Entwurf von Stadtrechten oder *Statutis* (Frankf. u. Leipzig 1740) S. 21, 315 ff., 329, 437, 631. Zu den ältesten Statuten gehörten in Deutschland wohl die von Lübeck. Vgl. *Sam. Strykii*, *Specimen usus moderni Pandectarum Discursus praeliminaris* I § XIII.

**) *Guy Coquille* (1523—1603), *Coutumes de Nivernois* (*Oeuvres* II *Questions, Réponses* S. 211), *Question* 131 . . *dont le domicile a accoûtumé d'être en l'apparat de la loi cunctos pop.* Und er fügt bei: *et comme ce domicile semble avoir été mal élû et choisi*, *parceque le texte n'y est aucune-*

folgte *Froland**), und selbst der religiöse Jurist *Laurent* spricht sehr unehrerbietig über jene lokale Verbindung**). Indessen hat *Lainé* jenen Vorgang ausgezeichnet erklärt***). Der Wirkungs- und Geltungskreis des römischen Rechts wurde in Anlehnung an die Worte *cunctos populos* untersucht. — es fehlte damals noch der Gesichtswinkel der Konflikte. *Accursius* fand sich dann veranlasst, dazu eine Glosse zu machen:

> *Quodsi Bononiensis conveniatur Mutinae non debet judicari secundum statuta Mutinae quibus non subest, cum dicat quos nostrae clementiae regit imperium. Videtur hic textus supponere quod non omnes populos regit imperator.*

An diese Glosse knüpfte sich die spätere italienische Doctrin äusserlich an und diesem Gebrauche unterwarf sich auch *Bartolus* †). Mit diesem grossen Juristen fängt eine neue Zeitepoche des internationalen Privatrechts an. *Bartolus* ist allerdings nicht der erste Schriftsteller über die Statutenkollisionen, wie er denn auch in seinen Erörterungen vielfach *Dinus*, *Jacobus de Arena*, *Cinus*, *Speculator (G. Durantis)* u. A. zitirt, aber *Bartolus* hat mit Geist die schwierigen Fragen behandelt, und er darf deswegen als Haupt der ersten Schule über unsere Disziplin bezeichnet werden ††). Seine Erörterungen finden sich in dem Buche: *in primam Codicis partem Commentaria*. Er betont zunächst den Ernst der *lex*, unter deren Titel er schreibt („*lex non debet esse ludibrio*“), er stellt fest, wie die

---

ment à propos, aussi la question y est traitée trop prolixement pour y être bien traitée. Mais le dessein du premier docteur qui a commencé, a été suivi comme par singerie et indiscrète imitation par les autres suivans.

*) *Froland* a. a. O. I S. 15 und 16. Die Stelle sei kaum der richtige Sitz der Materie gewesen, und er fügt bei: *je persiste à dire, peut-être par un défaut de discernement, qu'il est étonnant que les uns et les autres ayent si mal choisi leur champ de bataille.*

**) *Laurent* a. a. O. I Nr. 214: *Quel rapport y a-t-il entre un dogme incompréhensible et une doctrine juridique? Et où est le lien entre les mots cunctos populos et les statuts?* — Auch *Phillimore*, *Commentaries upon international law* IV S. 19 ruft aus: *who would have expected such a treatise* (er spricht von *Bartolus*) *in a Gloss on the words „cunctos populos“ in a chapter de summa trinitate?*

***) *Lainé* a. a. O. I S. 104 und 105.

†) Ueber *Bartolus* ist neben *Savigny*, Geschichte VI S. 137 ff., noch zu vergleichen *Serafini's Archivio giuridico* XXI S. 537–548; *C. Bernabei*, *Bartolo da Sassoferrato a la scienza delle leggi* (1881), *Montijn*, *Aanteekening or de leer van het internationaal privatrecht bij Bartolus* (Utrecht 1887), und *Harrison im Journal de droit international* VII 423 und 424.

††) Mit Recht sagt auch *Phillimore* a. a. O., dass die Erörterung von *Bartolus* sei „*the fountain of private international jurisprudence*“. Und er fügt bei: *without a careful study of this commentary, nobody can be thouroughly versed in the history of the progress of the principles of private international law.* Vgl. die kleinen Explikationen a. a. O. S. 248 und 249 und den Auszug S. 254–257.

Ketzer bestraft werden sollen und dann geht er auf unsere Disziplin über. *Bartolus* beschäftigt sich mit zwei allerdings nicht richtig gestellten Fragen, von denen er ausgeht und die seine Abhandlung im Grossen und Ganzen auseinanderhält:

1) *utrum statutum porrigatur extra territorium ad non subditos.*
2) *utrum effectus statuti porrigatur extra territorium statuentium.*

Auf *Bartolus* ist die im internationalen Zivilprozessrechte wichtige Unterscheidung von *litis ordinatio* und *litis decisio* zurückzuführen, und er ist bezüglich des materiellen Rechts fern von einer hölzernen Auffassung der Dinge. Allerdings bringt er auch eine Unterscheidung der Statuten, die auf den ersten Blick befremdet: *quaedam statuta sunt prohibitoria, quaedam permissiva.* Entweder liegt eine *prohibitio favorabilis* vor, z. B. der *minor* darf nicht testiren, oder eine *prohibitio odiosa*, z. B. wenn ein Statut die Tochter von der Erbschaft ausschliesst. Im Keime findet sich hier jene Unterscheidung, welche auch in der gegenwärtigen Doctrin eine so grosse Rolle spielt: das Verhältniss zwischen dem internen und internationalen Rechte*). Im Zusammenhange damit bringt *Bartolus* einen wirklichen internationalen Rechtsfall zur Erörterung:

> *consuetudo est in Anglia, quod primogenitus succedit in omnibus locis. Modo quidam habens bona in Anglia et in Italia decessit: quaeritur quid juris? Jacobus de Ravenna et Gulielmus de Cuneo tenent, quod de bonis existentibus in Anglia judicetur secundum consuetudinem illius loci; de aliis, quae sunt in Italia, stetur juri communi, ut dividantur inter fratres.*

Darüber referirt *Bartolus* weiter. Dann fügt er hinzu:

> *Mihi videtur quod verba statuti seu consuetudinis sunt diligenter intuenda. Aut enim disponuntur circa rem, ut per haec verba: bona decedentium veniant in primogenitum. Et tunc de omnibus bonis judicabo secundum consuetudinem et statutum, ubi res sunt situatae: quia jus afficit res ipsas, sive possideantur a cive sive ab advena. Aut verba statuti seu consuetudinis disponunt circa personam, ut per haec verba: primogenitus succedat et tunc aut ille talis decedens non erat de Anglia, licet ibi haberet possessiones; et tunc tale statutum ad eum et ejus filios non porrigitur, quia dispositio circa personas non porrigitur ad forenses.*

Die hier anlässlich der Beurtheilung eines Einzelfalles entwickelte Unterscheidung in

1) *statuta circa rem.*
2) „ „ *personam*

war vollkommen nebensächlich und fasste mit Nichten die Theorie von *Bartolus* zusammen. Denn die vorhergegangenen Erörterungen beweisen ja evident, wie fern es ihm lag, nach einem solchen äusserlichen Kriterium das internationale Privatrecht zu behandeln. Indessen hielt sich die Nachwelt an jene hingeworfene Bemerkung, selten

---

*) Vgl. auch *F. Laghi, Il Diritto internazionale privato nei suoi rapporti colle leggi territoriali* (Bologna 1888) vol. I S. 54 Note.

freilich ist es, dass man sich darüber nicht lustig gemacht hätte*), — die Praxis des vorigen Jahrhunderts hielt sich noch vielfach daran**). Auch heute noch ist es möglich, von „der Bartolinischen Regel"***) zu reden, — dem grossen Juristen geschieht Unrecht dadurch, dass man stets diese gelegentliche Bemerkung (die allerdings schief war) zum Zentralpunkte seiner Theorie hinaufschraubt. Jene Schematisirung der Statuten fand erst später statt.

Die italienische Doctrin ging unter der Beleuchtung der Nachfolger des *Bartolus (Baldus, Salicet, Paulus de Castro, Alexander Tartagnus* u. A.) nach Frankreich über, und es brach nun der Kampf aus zwischen ihr und der Feudalität. Als hervorragende juristische Fechter zeichnen sich die beiden Hauptantagonisten *Carolus Molinaeus* (*Du Moulin*) 1500—1566 und *Bertrandus Argentraeus* (*D'Argentré* † 1590) aus. In diesen zwei Personen stellt sich die französische internationalrechtliche Doctrin des 16. Jahrhunderts verkörpert dar. *Molinaeus* (ein Advokat in Paris) schrieb unter Anderem einen *Commentarius in Codicem* und unter dem Titel *de summa trinitate* machte er drei Erörterungen:

1) *conclusiones de statutis et consuetudinibus localibus.* Er betonte:
   a) *aut statutum loquitur de his, quae concernunt nudam ordinationem actus et semper inspicitur statutum vel consuetudo loci, ubi actus celebratur. Ita quod testamentum factum coram duobus testibus in locis ubi non requiritur major solemnitas valet ubique. Idem in omni alio actu;*
   b) es sei zu unterscheiden: *aut statutum agit in personam et tunc non includit exteros aut statutum agit in rem;*
2) *de delictis,*
3) *de praescriptionibus sive exceptionibus.*

Molinaeus ficht auch häufig mit der Annahme einer stillschweigenden Unterwerfung und mit dem Satze: *provisio hominis facit cessare provisionem legis,* — im Wesentlichen vertritt er die italienische Doctrin †). Sein heftiger Gegner *Argentraeus* ††) (hervorragender Jurist der Bretagne) knüpfte juristische Erörterungen in den *commentarii in patrias Britonum leges seu consuetudines antiquissimi ducatus*

*) *Tiraquellus, Opera omnia,* Frankfurt 1574, I S. 482 meint allerdings: *ne quis putet hujusmodi distinctionem vanam esse et verbalem magis quam realem.* Vgl. aber *Laurent* a. a. O. I Nr. 215: *si l'on ne savait que Bartole était un jurisconsulte sérieux et d'une immense réputation, on serait tenté de prendre sa distinction pour une mauvaise plaisanterie.* Auch *Brusa* zu *Casanova, Del diritto internazionale* II S. 355. *Argentraeus* machte sich über *Bartolus* besonders lustig: *pudeat pueros talia aut sentire aut docere.*

**) *Froland* a. a. O. I S. 38/9.

***) *Brinz,* Pandekten 2. Aufl. I § 23 und *F. Kahn* in *Iherings* Jahrbüchern 30, N. F. 18 S. 9.

†) Vgl. auch *Lainé* I 223, 257.

††) *Abr. a Wesel* sagt in seinem *tractatus de connubiali bonorum societate* (Köln 1770) S. 30 mit Recht, dass *Argentraeus* zu scharf gegen *Molinaeus* verfahren sei.

Britanniae an den Art. 218 der *Coutumes* der Bretagne. Dieser Artikel bestimmte:

> ***toute personne pourvue de sens peut donner le tiers de son héritage à autre qu'à ses hoirs.***

Dabei trat die Frage auf, ob der disponible Dritttheil sich auch auf das in andern Provinzen liegende Vermögen beziehe, — man sieht, auch *Argentraeus* wählt ein eigenthümliches Domizil zu den Deduktionen über interprovinziales und internationales Recht. Aber er hat nur einen ganz geringen Respekt vor den früheren Schriftstellern, die er *scholastici scriptores* nennt, die im Grunde nichts verstanden haben: aus *falsa principia* seien *falsissima consequentia* entstanden. *Argentraeus* betont dann bei seinen das Personen-, Güter- und Erbrecht betreffenden Erörterungen, es müsse folgendermassen unterschieden werden:

1) ***statuta realia ut quae de modo dividendarum hereditatum constituuntur in capita in stirpes . . . Idem de modo rerum donandarum et de quota donationum.*** Diese Statuten bilden die Regel, weil die Gesetze strikt territorialer Natur sind: ***statuta extra territoria sua sine usu sunt, cum extra ea terreri nemo possit quae territorii definitio est.***

   Die wenig geistreiche Etymologie der Römer wird hier in komischer Weise verwerthet.

2) ***statuta personalia, cum principaliter de personarum jure conditione et qualitate statuitur abstracte ab omni materia reali veluti major aetate . . . aut cum nuptae interdicitur omni contrahendi aut obligandi sui potestate . . . aut cum prodigo bonorum administratio interdicitur.***

   Diese Statuten bilden die Ausnahme.

3) ***statuta mixta: Sed in ea distinctione tertium quod erat adjiciendum membrum omiserunt (sc. scholastici scriptores).*** Darunter werden verstanden: ***dispositiones*quae in rem quidem conceptae reperiuntur sed tamen rerum in his consideratio praecipua est.***

   Diese gemischten Statuten sind dem Hauptprinzip (Nr. 1) unterworfen.

Die Theorie von *Argentraeus* fand keinen Anklang in Frankreich, weil sie dort zu spät gekommen war. Die territoriale Selbständigkeit und Herrschaft der Provinzen ging dem Ende entgegen. Dagegen wurde sie wieder aufgenommen in den Niederlanden, und es ist ein interessantes Zusammentreffen, auf welches ich hinweisen möchte. Die Rechtswissenschaft hatte in Frankreich in der Mitte des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht, und sie blühte dann in den Niederlanden auf, — auch in der Rechtsgeschichte des internationalen Privatrechts beginnt mit der belgisch-holländischen Doctrin im 17. Jahrhundert eine neue Epoche. Nunmehr werden die letzten logischen Konsequenzen der Lehre des *Argentraeus* gezogen. Ein stattliches Heer von Juristen geht an die Arbeit: *Burgundus* (1586—1649) mit seinem Werke *ad consuetudines Flandriae aliarumque gentium tractatus controversiarum, Christinaeus* (1543—1631) mit seinen *commentaria ac notae in leges municipales (Mechlinienses), Chr. Roden-*

burg (1618—1668) mit seiner Schrift *de jure conjugum*, der eine *tractatio praeliminaris* vorhergeht, betitelt: *de jure quod oritur ex statutorum vel consuetudinum diversitate*. *P. Voët* (1619—1677) mit seiner Broschüre *de statutis eorumque concursu*, dessen Sohn *J. Voët* (1647 bis 1714), der im *Commentarius ad Pandectas* Band I (liber I tit. IV pars II) eine Abhandlung schrieb *de statutis* *). Die ganze Geistesrichtung der belgisch-holländischen Doctrin des 17. Jahrhunderts wird am kürzesten und schlagendsten wiedergegeben in den drei *Axiomata* des *U. Huber* (1636—1694), der in seinen *praelectiones juris romani et hodierni* (pars II liber I tit. III) eine kleine Abhandlung schrieb, betitelt *de conflictu legum diversarum in diversis imperiis*. Diese *Axiomata* enthalten übersichtlich das Resumé der genannten Periode:

1) ***Leges cujusque imperii vim habent intra terminos ejusdem reipublicae omnesque ei subjectos obligant nec ultra.***
2) ***Pro subjectis imperio habendi sunt omnes qui intra terminos ejusdem reperiuntur sive in perpetuum sive ad tempus ibi commorentur.***
3) ***Rectores imperiorum id comiter agunt, ut jura cujusque populi intra terminos ejus exercita teneant ubique suam vim, quatenus nihil potestati aut juri alterius imperantis ejusque civium praejudicetur.***

Die Frage der Anwendung auswärtiger Gesetze war nun kraft dieser Theorie zu einer wesentlich politischen gestempelt: das ist der Sinn der *tria axiomata*. Grundsätzlich gilt das territoriale Recht, allein *ex comitate gentium* wird eine Ausnahme gemacht, soweit dies den einheimischen Staat und seine Bürger nicht schädigt.

Die holländische Doctrin ging auch auf Deutschland und England über. In Deutschland ist *D. Mevius*, † 1670 (*commentarius in jus Lubecense*), wichtig, indem in der *quaestio quarta* untersucht wird: *an et quatenus forenses ligantur et utantur eis quae jure Lubecensi scripta sunt* **), ferner *Lauterbach* (1618—1678), der in den *Dissertationes academicae* t. III *de societate bonorum conjugali* cap. II Nr. X—XVII, namentl. XIII u. XIV ***) Erörterungen über unsere Materie machte. *Hertius* (1652—1710) referirt über die Eintheilung der Statuten, auch über die Axiome von *Huber* und sagt ganz richtig zunächst, dass die *comitas gentium* nicht der richtige Gesichtspunkt sein könne †), um dann doch zu adoptiren, was *Huber* festgestellt hat, —

---

*) §2 „*Nobilissima statutorum divisio est, qua alia personalia sunt, alia realia, alia mixta.*"

**) *Mevius* gehört freilich noch z. T. der italienischen Doctrin an. Vgl. *Lainé* a. a. O. I S. 410.

***) Ganz anders geht *Lauterbach* vor: *statutorum tres species ut et consuetudinis nempe personale reale et mixtum, constituit Argentraeus, Nic. Burgundus.* Allerdings constatirt er, dass *Rodenburg* die *statuta mixta* nicht anerkenne und fügt bei: *quae realia sint quaeque personalia statuta et genuina eorundem differentiae nota unde sit sumenda, non anxie inter se minus disceptant autores.*

†) *Hertius commentationes de selectis et rarioribus argumentis ex juris-*

nur sind es keine *axiomata* sondern *regulae*. Freilich besteht doch noch ein Unterschied, wie sich sofort zeigen wird:

1) ***Prima sit regula**: Qnando lex in personam dirigitur, respiciendum est ad leges illius civitatis, quae personam habet subjectam.*
2) ***Secunda regula sit**: Si lex directo rei imponitur, ea locum habet, ubicunque etiam locorum et a quocunque actus celebretur.*
3) ***Regula tertia sit**: Si lex actui formam dat, inspiciendus est locus actus, non domicilii, non rei sitae.*

Die Trilogie von *Hertius* gibt derjenigen des *Argentraeus* eine neue Nahrung. *Hommel* verweist auf *Hertius*. Da er aber den Prozess und das Strafrecht noch berücksichtigt, kommt er zu fünf Regeln *):

***Regula prima**. Quando legum diversitas se ratione status exerit et de persona quaeritur, respiciendum est ad leges domicilii.*

***Regula secunda**. Ratione bonorum mobilium respiciuntur jura domicilii, quoniam mobilia quasi ossibus inhaerent, ratione bonorum immobilium autem praevalent jura loci, ubi sita sunt.*

***Regula tertia**. In contractibus aliisque actibus et rebus gestis, inspiciendus est locus actus, non domicilii nec rei sitae.*

***Regula quarta**. In processualibus nunquam ad jura domicilii aut rei sitae respicitur, sed semper ad jura loci, ubi judicatur.*

***Regula quinta**. In delicto spectamus leges loci ubi commissum, si istae mitiores sint. Contra autem si sint duriores, spectamus jura loci, ubi accusatur.*

Im gleichen Geiste schrieben in Deutschland auch *Riccius* **), *F. E. Puffendorf* ***), *Hofacker* †), *Glück* ††), in der Schweiz *H. Jac. Leu* †††), und in Frankreich trat das eigenthümliche Ereigniss ein, dass die dortige Doctrin des 18. Jahrhunderts zu *Argentraeus* und zu seinen niederländischen Nachfolgern hinneigte. Aus dieser Pe-

---

prudentia universali, I sectio IV *de collisu legum positivarum inter se*. Er sprach den berühmten Satz aus: *verum in his statutis definiendis mirum est quam sudent doctores* (§ III), — er hat sicherlich um so weniger geschwitzt! Aber er sagt ganz richtig: . . . *ex solis exemplis jus gentium adstruere, quam sit fallax, tum si sola populorum conniventia id niti dicamus quae juris sit efficacia?* Von *Argentraeus* spricht *Hertius* mit grosser Verehrung: „*virum summae eruditionis*“. An seine Regeln knüpft übrigens *Hertius* 63 Fälle an, „*quia facile erratur in tam diffusa materia*“.

*) *Hommel*, *rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium* ed. tertia 1769 Obs. 409. *Primum generaliter monendum: homines quinque fere modis diversis potestatibus aut legibus subjici vel ratione personae vel ratione bonorum, vel ratione actuum, vel ratione delictorum, vel ratione judicii in quo agunt conveniunturve.*

**) *Riccii*, Zuverlässiger Entwurf von Stadtrechten oder Statutis (1740) S. 315, 329, 437 ntl., 520, 528, 542, 591.

***) *Puffendorf*, *Observationes juris universi* (Darmstadt 1787) T. I observ. 28 § V; T. II obs. 27 § I—III.

†) *Hofacker*, *Principia juris civilis romano-germanici*, Ed. II (1800) I § 138—143. Er vertheidigt „*circa collisionem statutorum*“ unter Verweisung auf *Argentraeus, Burgundus, Rodenburg, Huber, Cocceji, Hert, Meier* verschiedene „*regulae generales*“.

††) *Glück*, Pandekten, 2. Ausgabe (1797) S. 398—403. Auch er stellt drei Regeln auf.

†††) *Leu*, Eydgenössisches Stadt- und Landrecht (1727) I S. 41—44.

riode sind die Schriften von *Froland* *), *Boullenois* **) und *Bouhier* ***) ausserordentlich wichtig.

Die Statutenlehre ging denn auch in einzelne Gesetzbücher über, namentlich in den *codex Maximilianeus bavaricus* von 1756 und in die Gerichtsordnung von 1753 †), in den französischen *code civil* (1803) und in das preussische Landrecht von 1794. Und es ist jetzt auch verständlich, wenn die Statutenlehre als allgemein angenommen erklärt wird. Aber es hat doch ein besonderes Interesse, festzustellen, dass hervorragende deutsche Juristen im Anfange dieses Jahrhunderts drei Regeln aufstellten, — der Geist des *Argentraeus* feierte neue Triumphe!

I. Thibaut, Pandektenrecht, 8. Aufl. I § 38, sagt „in Gemässheit der Praxis“:

1) Ein Unterthan ist im Ganzen in Ansehung aller Rechtsverhältnisse den Gesetzen des *fori*, vor welchem er in der Regel belangt werden muss (den *statutis personalibus*), unterworfen und muss selbst auswärts darnach gerichtet werden, wenn ihm nicht die persönlichen Statute ein Auswärtigen lästiges Privilegium verliehen haben.
2) Wenn von der Form des Prozesses, von der Form und Gültigkeit eines Geschäfts und den daraus entspringenden Folgen und endlich von der Strafbarkeit einer Handlung die Rede ist, so kommen die *statuta mixta* zur Anwendung, d. h. die Gesetze, wo der Prozess zu führen, das Geschäft errichtet oder das Verbrechen vollbracht ist. — Dabei bemerkt *Thibaut*, ein nach den *statutis mixtis* gültiges Geschäft sei in *foro domicilii* als ungültig zu behandeln, wenn es um die einheimischen Gesetze zu chikaniren errichtet war.
3) Wenn die Gesetze des Orts, wo unbewegliche Güter und was denselben gleich ist belegen sind, über Sachen etwas bestimmen, so kommen diese *(statuta realia)* vor jenen beiden Arten der Statute zur Anwendung.

   In Betreff beweglicher Sachen entscheiden die persönlichen Statute, sofern nicht die Statute des Orts, wo sie liegen, namentlich mit auf sie gerichtet sind.

II. Kierulff, Theorie des gemeinen Zivilrechts, I. Bd. 1839 S. 73—82:

„Es gibt wirklich eine aus ursprünglich vereinzelten doktrinellen Ansichten hervorgegangene deutsche Praxis, welche wenigstens in den Hauptsätzen dem Richter einen festen Anhaltspunkt gewährt. . . . . Der Gebrauch will unterschieden wissen, ob es sich im einzelnen Fall um eine Person, eine Handlung oder eine Sache handelt, und

---

*) *Froland* a. a. O. I S. 82, 88, 149. Er opponirt gegen die *statuta mixta*.

**) *Boullenois* schrieb a) *Questions sur les démissions de biens* (1727), b) ein zweibändiges Werk *Traité de la personnalité et de la réalité des lois, coutumes on statuts par forme d'observations* (1766) I und II.

***) *Bouhier* schrieb zwei Bände *Les coutumes du duché de Bourgogne* (1742). Vgl. auch *Oeuvres complètes du Chancellier d'Aguesseau* neue Ausgabe von *Pardessus* (Paris 1819) V. 256—258. 260—262. *D'Aguesseau* folgt der *„excellente dissertation que M*r. *d'Argentré a fait sur cette matière.“* Vgl. auch XII 399.

†) Vgl. meine Broschüre, Die Codification des internationalen Civil- und Handelsrechts, S. 9—12.

bestimmt, dass der Richter lediglich an diesen Merkmalen das konkrete entscheidende Gesetz erkennen solle."

1) Handelt es sich in einem Fall um eine Person, so kommen die Gesetze des Orts zur Anwendung, wo sie ihren universellen Gerichtsstand hat, also in der Regel die Gesetze des Domizils *(statuta personalia)*.
2) Handelt es sich um eine Sache, so entscheiden die Gesetze des Orts wo sie gelegen ist *(statuta realia)*.
3) Ist eine Handlung, eine Willensäusserung das vorherrschende Moment eines Falles, so sind die entscheidenden Gesetze die am Ort der vollendeten Handlung (des ein- oder zweiseitigen Geschäfts, des Delikts u. s. w.) geltenden *(statuta mixta)*.

Und das Fazit dieser summarischen Skizzirung der Rechtsgeschichte des internationalen Privatrechts ist dieses. Es müssen grosse historische Perioden scharf auseinander gehalten werden:

1) Die Zeit des römischen Rechts (Personalitätssystem).
2) Die Zeit der Volksrechte (Racenrecht).
3) Die Zeit der Feudalität (Territorialitätsrecht).
4) Die von *Bartolus* gegründete italienische Theorie.
5) Die französische Theorie des 16. Jahrhunderts.
6) Die niederländische Theorie des 17. Jahrhunderts.
7) Die französische Theorie des 18. Jahrhunderts.
8) Die Statutentheorie des 19. Jahrhunderts.

Jede dieser Perioden muss im Einzelnen durchforscht werden, und es bedarf einer genauen Analyse der Schriften der hauptsächlichen Vertreter. Zu diesem Zwecke müssen die Erörterungen derselben zugänglicher gemacht werden: denn es ist schon eine ausserordentlich komplizirte Arbeit, die Schriften der alten Juristen nur zu sammeln *).

Mit den Ausführungen von Thibaut und Kierulff hat unser kurzer historischer Abriss harmonisch und friedfertig abgeschlossen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass diese Statutentheorie, welche die beiden Juristen als in der Praxis fest begründet ansahen, von zwei hervorragenden Männern gründlich bekämpft worden ist: von *Wächter* und *Savigny*. Niemand mehr glaubt an die Richtigkeit jenes Dogmas, neue Prinzipien sind auferstanden und neue Formeln wurden in den Vordergrund gestellt. Jene Harmonie und jener Frieden sind gänzlich gestört. Wir stehen mitten im blutigen Kampfe um grosse Prinzipien.

VII.

Welches sind diese neuen Prinzipien? Zunächst wurden neue Formeln aufgebracht, denen aber ein wirklich neuer Geist fehlte, die aber doch einen Fortschritt bedeuteten.

---

*) Ich gedenke, später einzelne hervorragende Arbeiten früherer Juristen über internationales Privatrecht abdrucken zu lassen. Es wäre sehr zu wünschen, dass französische Kollegen die Werke ihrer bedeutenden Internationalisten der frühern Jahrhunderte neu auflegen würden.

Ich erinnere namentlich an *Schäffner*, der als leitendes Prinzip den Satz aufstellte *):

> Jedes Rechtsverhältniss ist nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, wo es existent geworden.

Ich verweise auf den Standpunkt der *jura quaesita*, den *Eichhorn* vertheidigte **) und auf denjenigen des unbeschränkten Territorialitätsprinzips ***).

Der neue Geist zeigt sich erst in den Theorien von *Wächter*, *Thöl* und *Savigny*. Zwar ruht die hauptsächliche Bedeutung der Erörterung *Wächters* im kritischen Theile und *Wächter* hatte wohl selber das deutliche Gefühl, dass seine Formeln sehr fragwürdig seien, sagt er doch, dass er „sehr schüchtern" seine positiven Ansichten mittheile †).

1) Der leitende Grundsatz soll sein: Der Richter hat darauf zu sehen, ob nicht das positive Recht seines Landes eine ausdrückliche Entscheidung der Frage enthalte. Dieses Recht ist dann anzuwenden (Civ. A. 24 S. 239/40 und 261).
2) Wenn keine ausreichenden Satzungen vorliegen, hat der Richter zunächst im Sinne und Geiste derjenigen besonderen in seinem Lande geltenden Gesetze, welche das vor ihn gebrachte Verhältniss an sich zum Gegenstand haben, zu suchen ††) (Civ. A. 24 S. 261/2).
3) Wenn aus Richtung, Sinn und Geist des betreffenden besonderen Gesetzes eine Entscheidung über die Frage sich nicht mit Bestimmtheit entnehmen lässt, so hat der Richter im Zweifel das Recht seines Landes in Anwendung zu bringen (Civ. A. 24 S. 265).

Dies sind die drei Sätze von *Wächter*, welche nach meiner Ueberzeugung viel Unheil angestiftet haben und immer noch anstiften †††). *Thöl* glaubte die Aufgabe des internationalen Privatrechts sei die, zu untersuchen ††††):

> wie die möglicherweise anwendbaren Gesetze in ihrem Willen sich zu einander verhalten, wie weit sie sich gegenseitig nachgeben wollen.

Savigny ist es, der dann eine wirklich neue und zugleich tiefe

---

*) *Schäffner*, Entwicklung des internationalen Privatrechts (Frankfurt 1841) S. 40. Vgl. darüber *Savigny*, System VIII S. 131/2, und *v. Bar* I, S. 68.

**) *Eichhorn*, Deutsches Privatrecht § 34—38. Vgl. darüber *Wächter*, Civ. Archiv 25 S. 1, und *Savigny* a. a. O. S. 132.

***) *Pütter*, Das praktische europäische Fremdenrecht (Leipzig 1845) S. 5, 35, 69, 80, 81. Siehe aber die treffliche Bemerkung von *Laurent* II Nr. 68: *Je viens de le constater cher Pütter, réaliste plus outré que d'Argentré.*

†) *Wächter* im Civ. Archiv 24 S. 235.

††) Dieser elastische Satz kehrt wieder bei *v. Wyss*, Zeischrift für schweizerisches Recht II S. 37.

†††) Gegen *Wächter* siehe *Kori* im Civ. Archiv 27 S. 309—338 und *Laurent* II Nr. 68, V Nr. 2.

††††) *Thöl*, Einleitung in das deutsche Privatrecht (Göttingen 1851) S. 175. Im Handelsrecht I § 17 sagt der grosse Dogmatiker kurz: Der Richter hat zunächst seine Gesetze anzuwenden.

Formulirung auffand *). Seine Theorie kann folgendermassen kurz zusammengefasst werden:

I. Bei jedem Rechtsverhältnisse muss dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werden, welchem dieses Rechtsverhältniss seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist, worin dasselbe seinen Sitz hat (VIII S. 28 und 108). Dieser Sitz liegt:
   1) im Domizil (Status, Erbrecht),
   2) in der Lage der unbeweglichen Sachen,
   3) im Erfüllungsorte (Obligationenrecht).

II. Gesetze von streng positiver zwingender Natur (VIII S. 34—37; 160—162) sind unbedingt im internen Staate anzuwenden. Fremde Rechtsinstitute, die im internen Staate nicht anerkannt sind (VIII S. 37/8, 163), können bei uns nicht geltend gemacht werden.

Savigny war der Todtengräber der Statuteneintheilung.

Die Lehre des grossen Juristen hatte einen ausserordentlichen Triumph davon getragen. Die Germanisten **) und Pandektisten ***) leisteten ihr Heeresfolge und aus den Urtheilen des deutschen Reichsgerichts ergibt sich, wie sehr sie auch heute noch accreditirt ist. Freilich fehlt es auch nicht an Stimmen, welche gewissermassen die Verzweiflung der Doctrin repräsentiren. Schon *Schweppe* hatte die Bemerkung gemacht, es lassen sich in dieser Materie scharfe überall anwendbare Grundsätze über das Verhältniss der verschiedenen Gesetze nicht geben †) und damit stimmt auch *Thöl* ††). Diese Stimmen mehren sich in der modernen Zeit.

So sagt *Brinz*, die Formel *Savigny's* komme vom Territorialgedanken auch nicht los und sie falle der Unsicherheit der Bartolinischen Regel in Gestalt der Ausnahmen anheim. Oder dann mache sie alle Gesetzbücher und Statuten der Welt zum Appendix unseres Landrechts oder sie schaffe in dem „Sitz“ ein unlösbares oder ein nur willkürlich lösbares Problem, weil die Rechtsverhältnisse keinen Sitz haben oder wie die Obligationen auf zwei Stühlen sitzen. Uebrigens meint *Brinz*, „der Schlüssel zur Lösung liege in dem Namen, den man dem gesuchten Rechte instinktiv oder kurz abfertigend wie *Puchta* gegeben hat“: das Völkerrecht habe gewisse allgemeine Normen geschaffen und

---

*) *Savigny*, System des römischen Rechts VIII S. 121 ff.

**) Vgl. *Bluntschli*, Deutsches Privatrecht I § 11; *v. Roth*, Bairisches Civilrecht, 2. Aufl. I S. 156; *Derselbe*, Deutsches Privatrecht § 51; *v. Gerber*, Deutsches Privatrecht § 32; *Walter*, System § 51, der freilich bemerkte, diese Theorie „passe auch nicht überall“. — Auch *Unger*, System des österr. allg. Privatrechts, 4. Aufl. (1876) I S. 162, nahm die Lehre auf, neuestens noch *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht (1889) S. 160, ferner *Despagnet* (1. Aufl.) Nr. 109, *v. Martens-Léo, Droit international* II § 68. — Andere Formeln schlugen *Bornemann*, Erörterungen im Gebiete des preussischen Rechts (Berlin 1855) 1. H. S. 70/1, und *Böhlau*, Mecklenburgisches Landrecht (1871) I S. 430, vor.

***) Vgl. z. B. *Windscheid*, Pandekten § 34.

†) *Schweppe*, Römisches Privatrecht, 4. Ausgabe (1828) I § 20a.

††) *Thöl*, Einleitung § 76 (S. 175).

schaffe deren weitere*). Trügerisch nennt *Dernburg* das Prinzip von *Savigny*: „Alle Versuche, aus einem einzigen abstrakten Prinzipe heraus die sich hier ergebenden Schwierigkeiten zu lösen, sind von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurtheilt. Sie erfüllen ihren Zweck, der Praxis eine sichere Handhabe zu geben, nur scheinbar" **). Das von *Savigny* verwendete Bild diene zur Klarstellung der Grundsätze nicht ***). *Hartmann* geht so weit, die Formel von *Savigny* über den Sitz der Obligationen als „eine vielverbreitete dunkle und mystische Vorstellungsweise" zu bezeichnen †) und *Franken* klagt darüber, dass die Doctrin sich bis anhin vergeblich bemüht habe, leitende Sätze aufzustellen ††).

In dieser bedenklichen Situation scheint ein neues Prinzip mit den Gefühlen der Dankbarkeit aufgenommen werden zu müssen. In der That hat die neue italienische Doctrin des 19. Jahrhunderts Sätze aufgestellt, welche unter dem Namen des Nationalitätsprinzips einen ausserordentlichen Einfluss auf unsere Doctrin ausgeübt haben. Als *Mancini* zur Eröffnung des für ihn begründeten Lehrstuhls (1851) eine Rede hielt, entwickelte er voller Begeisterung den Gedanken, dass die Nationalität die Grundlage des internationalen Rechts sein müsse †††). Dieser Gedanke war nicht neu, denn *Mailher de Chassat* hatte schon 1845 betont, dass der in Frankreich sich aufhaltende Fremde in vielen persönlichen Fragen, z. B. bezüglich seiner legitimen oder illegitimen Abstammung, bez. der Adoption, des Zivilstands *„conformément aux lois de sa patrie"* behandelt werden müsse ††††), allein er geräth dann mit seinen eigenen Ausführungen in unlösbare aber von ihm nicht bemerkte Widersprüche §). Eine neue tiefe und logische Begründung der *lex patriae* oder der *lex originis* erhielt das internationale Privatrecht erst durch *Mancini* und seine Nachfolger §§). Es lassen sich darin drei Hauptgesichtspunkte herausheben.

---

*) ***Brinz***, Pandekten 2. Aufl. I § 23.

) ***Dernburg*, Preussisches Privatrecht I § 26.

) ***Dernburg, Pandekten 2. Aufl. I § 45 Note 6.

†) ***Hartmann***, Internationale Geldschulden S. 33.

††) ***Franken***, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 55. Vgl. auch ***Endemann***, Das deutsche Handelsrecht (3. Aufl.) S. 44.

†††) ***Mancini***, *Diritto internazionale*, Neapel 1873. Vgl. auch *Revue de droit internat.* VII S. 329, 348.

††††) ***Mailher de Chassat***, *Traité des statuts ou droit international privé* (1845) S. 217, 225/6, 208.

§) ***Mailher de Chassat*** a. a. O. S. 332/3, 335, 349/50, 358, 359. So sagt er (S. 324): *vivre dans un pays c'est se soumettre en tous sens à sa souveraineté* und ferner (S. 325): *le juge français ne sera jamais dans l'obligation expresse d'appliquer la loi étrangère.*

§§) Vgl. ***Esperson***, *Il principio di nazionalità applicato alle relazioni civili internazionali* (1868). *Derselbe* im *Journal du droit international* VII 329, VIII 206; ***Lomonaco***, *Trattato di diritto civile internazionale* (Neapel 1874) S. 42 ff.; ***Catellani***, *Il diritto internazionale* III Nr. 877.

1) Im internationalen Leben soll das nationale Recht als Grundlage gelten, soweit es sich um Fragen handelt, die mit den spezifisch nationalen Anschauungen zusammenhängen. *Mancini* unterscheidet einen Komplex von Elementen *), aus welchen sich die eigentliche Natur eines jeden Volkes zusammensetze, und er konstruirt daraus „*la propria natura di ciascun popolo per sè distinto*".
2) Immerhin wird anerkannt, dass Vorschriften und Verbote, welche für die soziale Wohlfahrt des betreffenden internen Staats als nothwendig erachtet werden, auch auf Fremde angewendet werden müssen.
3) Ein breiter Spielraum wird der Disposition der Parteien überlassen und bemerkt, es sei anzunehmen, dass die Angehörigen gleicher Staaten sich präsumtiv ihrem nationalen Rechte unterwerfen wollen.

Das Nationalitätsprinzip hat ein eigenthümliches Schicksal. *Laurent* trat dafür mit wahrer Begeisterung ein **), *Asser* sprach sich dafür aus ***), *Weiss* ebenfalls unter der Bezeichnung der Personalität †), selbst das deutsche Reichsgericht huldigte ihm ††) und das italienische Gesetzbuch (1865/6) nahm seine Sätze auf †††). Auch der 18. deutsche Juristentag fasste eine Resolution zu Gunsten dieses Prinzips:

> In den die Rechts- und Handlungsfähigkeit, ferner die familienrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse betreffenden Kollisionsfällen des internationalen Privatrechts ist als Regel der Grundsatz aufzustellen, dass das Recht des Wohnsitzes durch das vermöge der Staatsangehörigkeit eintretende Recht zu ersetzen sei.

Aber es fehlt auch nicht an Stimmen, welche das Nationalitäts-

---

*) Besonders bedeutend ist nach *Mancini* das geographische Element, das Racenelement, das Sprachelement, die religiösen Anschauungen, soziale Einrichtungen, Geschichte, Tradition, das Gewissen der Nation (*Mancini* a. a. O. S. 27—35).

**) *Laurent* I Nr. 427 sagt darüber unter Anderem: *Si les lois d'état sont personelles, c'est parce qu'elles sont le produit de ces mille et une circonstances physiques, intellectuelles et morales, qui constituent la nationalité: elles sont personnelles parce qu'elles sont nationales; elles doivent par conséquent suivre la personne partout parce qu'elle porte sa nationalité avec elle; des lois nationales on peut dire tout ce que les anciens juristes disaient des statuts personnels: elles tiennent plusqu'à nos os, elles circulent dans nos veines avec notre sang puisque nous recevons notre nationalité avec le sang que nos parents nous transmettent.*

***) *Asser-Cohn* S. 28.

†) *Weiss*, 2. Aufl. S. 241.

††) R.G. Civs. IX, 408: „Man bemerkt eine allmälige Gravitation nach der höhern Schätzung der Bedeutung des in der Staatsangehörigkeit liegenden idealen Bandes."

†††) Vgl. meine Broschüre: Die Kodifikation des internationalen Zivil- u. Handelsrechts S. 29—32. Dortselbst S. 77 habe ich auch den Gesetzesvorschlag von *Mommsen* abdrucken lassen, der das Nationalitätsprinzip ebenfalls anerkennt.

prinzip bekämpfen und welche vor der allzugrossen Flügelweite der neuen italienischen Doctrin warnen *). Besonders beachtenswerth ist die eingehende Kritik von *Leo Strisower* **). Unzweifelhaft stellt die neue italienische Doctrin des 19. Jahrhunderts die Sturm- und Drangperiode unserer Wissenschaft dar: sie ist das Gegenbild des grossen *Argentraeus*. Allein nach meiner Ueberzeugung enthält sie trotz allen Uebertreibungen einen richtigen Kern; denn es kann nicht bestritten werden, dass in der That einzelne Rechtsinstitute und Rechtsnormen mit dem nationalen Staate besonders intim zusammenhängen in einer Weise, dass dieselben auch auf der grossen Bildfläche des internationalen Rechtsbodens geschützt werden müssen.

Wie sehr wir aber auch in der Neuzeit von einer Einstimmigkeit in dieser Frage entfernt sind, zeigt sich bei jeder einzelnen Streitigkeit, hänge sie mit dem Personen-, Familien-, Sachen-, Obligationen- oder Erbrecht zusammen. Es ist also wahr, dass die Doctrin zerklüftet dasteht. Und wer es nicht glaubt, mag es aus einer kurzen Analyse der obligationenrechtlichen Prinzipien entnehmen. Ich führe dieses Beispiel an, um kasuistisch zu zeigen, wie sehr wir verpflichtet sind, die aus dem internationalen Rechtsleben entstehenden Streitigkeiten einer ernsthaften gesetzlichen Lösung entgegenzuführen. Im Allgemeinen wird anerkannt, dass die Kontrahenten auf dem obligationenrechtlichen Vertragsgebiete das Wesen und die Rechtsfolgen der Forderungsrechte ***) ordnen können so wie sie wollen, soweit dadurch die öffentliche Rechtsordnung nicht gestört wird. Wenn aber die Parteien nichts sagen und uns die Umstände im Stiche lassen, nach welchem Rechte richten sich dann die Verbindlichkeiten? Zur Lösung der Konflikte wird bei den Vertragsobligationen vorgeschlagen:

1) Die *lex fori*. Damit stimmt z. B. das Gesetzbuch des Kantons Graubünden (1862) †).

---

*) Vgl. *Asser-Rivier*, *Eléments de droit international privé* S 24 Note 1; *Fusinato* im *Archivio juridico* XXXIII S. 520—613 und dessen *Introduzione* II § 97; *Brusa*, Noten zu *Casanova*, *Del diritto internazionale* I. Bd. CCCI ff. u. II. Bd. S. 353, besonders S. 363—366; *v. Gerber*, Deutsches Privatrecht § 32 Note 8, der kurz bemerkt, die Staatsangehörigkeit sei oft von geringerem Einflusse für die persönlichen Verhältnisse als das vieljährige ausserhalb des Heimathsstaats gewählte Domizil, ferner *v. Bar* I S. 92 u. neuestens *Josephus Jitta*, *La méthode du droit international privé* (1890) S. 137 ff., 376 u. 377.

**) Abgedruckt in der Oesterreichischen Gerichtshalle 1881 Nr. 21—26.

***) Zum Verständnisse der früheren literarischen Arbeiten u. des italienischen Gesetzes ist zu betonen, dass mit den „*formalités intrinsèques*“ die Regeln über die Gültigkeit und Wirkung der Verträge verstanden werden (im Gegensatz zu den „*formalités extrinsèques*“). Vgl. z. B. *Boullenois* II, S. 445—538.

†) Vgl. meine Broschüre, Die Kodifikation des internationalen Zivil- u. Handelsrechts S. 59. Das schweizerische Obligationenrecht enthält keine zusammenfassenden Regeln über unsere Materie, allein soweit der Bereich

2) Die *lex loci contractus* also das Recht des Orts, wo die Obligation entstanden ist. Diese Theorie gilt namentlich in Frankreich, woselbst früher Art. 1159 *Code civil* dafür angerufen wurde *(ce qui est ambigu s'interprète par ce qui est d'usage dans le pays où le contrat est passé)*. Auch in der englisch-amerikanischen Theorie wird die *lex loci contractus* (neben dem Erfüllungsort) vielfach in den Vordergrund gestellt.

Ich verweise auch auf das Gesetzbuch des Kantons Aargau (§ 11), Solothurn (Art. 6) und Luzern (Art. 25—27) *), ferner auf das preussische Landrecht I 5 § 256 u. 257.

3) Das Recht des Orts, an welchem die Obligation erfüllt werden soll. Die Lehre von *Savigny* ist zwar von *Windscheid* angefochten, aber vielfach wurde sie auch unterstützt **).

Diese Theorie ist in § 11 des sächsischen Gesetzbuchs adoptirt worden.

4) Das Recht, das am Domizil des Gläubigers gilt. Vgl. z. B. Art. 84 des schweiz. Obligat.R.

5) Das Recht, das am Wohnorte des Schuldners gilt. *v. Bar* vertritt diese Ansicht ***), freilich mit einzelnen Vorbehalten und der Anerkennung, dass es besser sein dürfte, kein durchgreifendes Prinzip aufzustellen †).

6) es sei zu unterscheiden:

a) *de his quae oriuntur secundum ipsius contractus naturam tempore contractus,*

b) *aut de his quae oriuntur ex post facto propter negligentiam vel moram.*

Diese Ansicht ist die von *Bartolus.*

7) es sei zu unterscheiden zwischen:

a) *effets de contrats,*

b) *suites* oder *suites accidentelles.*

Foelix ist der Vertheidiger dieser Unterscheidung ††).

8) es sei zu unterscheiden zwischen:

a) dem *vinculum juris* d. h. den Erfordernissen für die Gültigkeit, den Inhalt und Umfang der Obligationen. Hier gelte die *lex loci contractus,*

---

des Obligationenrechts geht, sind die kantonalen Normen aufgehoben. Indessen kann uns dies nicht hindern, die betreffenden Bestimmungen auch weiter zur Vergleichung heranzuziehen.

*) Vgl. meine erwähnte Broschüre S. 68, 66, 65.

**) Z. B. von *Förster-Eccius*, Theorie u. Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts 4. Aufl. I S. 63, *v. Wyss*, Zeitschr. für schweiz. R. II S. 90—96, obwohl er auch für das Recht des Wohnorts des Schuldners angerufen werden kann.

***) *v. Bar* II S. 3, 17.

†) *v Bar* II S. 19, 23, 24, 25.

††) *Foelix, Droit international privé* I S. 231.

b) *onus conventionis* d. h. Allem, was die Ausführung der *obligatio* betreffe nnd hier komme dasjenige Gesetz zur Anwendung, das am Orte dieser Ausführung gelte.

Der Urheber dieser Theorie ist *Pasquale Fiore* *).

9) es komme die *lex patriae* zur Anwendung wenigstens dann, wenn die Angehörigen der gleichen Nation im Auslande ein obligationenrechtliches Rechtsgeschäft abschliessen. Vgl. Italienisches Gesetz Art. 9 **) und Art. 14 i. f. des Entwurfes *Laurent* ***).

10) es sei, wenn man überhaupt eine Formel aufstellen wolle, folgendermassen zu sagen:

Inwieweit vertragsmässige Verpflichtungen nach ausländischem Recht zu beurtheilen sind, ist nach der Natur der Sache und mit Rücksicht auf die von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehene Art und Weise der Erledigung des Vertrags zu beurtheilen. Inwieweit hiernach weder die Gesetze des Vertragsschlusses noch die Gesetze des Orts der Erfüllung zur Anwendung kommen, entscheidet für jeden der Kontrahenten das Gesetz seines Wohnorts und insoweit das an sich massgebende Gesetz zwingende Bestimmungen nicht entgegenstellt, können die Parteien auch einem beliebigen andern Rechte ausdrücklich oder stillschweigend sich unterwerfen.

Diese Formel, die ich nicht als praktisch bezeichnen kann, rührt von *v. Bar* her †).

Die obligationenrechtlichen Verhältnisse thun allein schon die tiefe Spaltung unserer Doctrin dar und ich habe nicht nöthig, weiter zu beweisen, dass auch in den anderen Gebieten, z. B. des Eherechtes, der Ehescheidung, des Erbrechts u. s. w., die gleiche Uneinigkeit herrscht ††), — der Fall *Bauffremont-Bibesco* ist eine jener *causes célèbres*, welche die Augen zu öffnen im Falle sind. Es muss also energisch nach einem Heilmittel gesucht werden, — es müsste denn sein, dass die Doctrin wirklich an einer bleibenden Lösung verzweifeln wollte.

VIII.

Wo liegt dieses Heilmittel? Wie ist die Doctrin des internationalen Privatrechts ernsthaft zu fördern? Mir scheint, Zweierlei müsse ernsthaft betont werden:

1) es sei nunmehr mit den allgemeinen Deklamationen und Deklarationen grosser Prinzipien aufzuräumen und vielmehr an das Detail heranzutreten.

2) Das Verhältniss des internen Rechts zu dem auswärtigen

*) Vgl. *Pasquale Fiore, Elementi di diritto internazionale privato* 3. Aufl. S. 348.

**) Meine Broschüre S. 30/1.

***) Ebenda S. 19.

†) *v. Bar* II S. 30.

††) Vgl. auch *F. Kahn* in *Ihering's* Jahrbüchern N. F. XVIII S. 57—97 u 97—100. Dieser Autor will unterscheiden: 1) ausdrückliche Gesetzeskollisionen S. 7, 2) Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe S. 56 und 3) latente Gesetzeskollisionen S. 107.

sei genauer zu fixiren und der beschränkte bisherige Standpunkt aufzugeben.

1.

Nachdem das römische Recht in seiner Geltung durch *Coutumes* und Statuten verdrängt worden war, verschwand auch der universale Blick: an die Stelle der kosmopolitischen Jurisprudenz trat die territoriale oder partikuläre. Die Juristen haben sich freilich abgemüht, Formeln und Lösungen zu finden. Allein es ist und bleibt unrichtig:

1) die Rechtsnormen nach der Statuteneintheilung zu klassifiziren und zu meinen, dass mit dieser juristischen Katalogisirung das auf internationale Streitigkeiten anwendbare Recht *implicite* gefunden sei;
2) das einheimische Recht einfach und brutal auf alle *subditi* anzuwenden *),
3) allgemeine Wendungen zu fixiren, wie sie z. B. *Wächter* aufgestellt hat. Im praktischen Leben kann damit nichts angefangen werden und *re vera* enthalten sie eine Verweisung auf die *lex fori*.

Auch ist die Formel von *Savigny*, wonach der Sitz des Rechtsverhältnisses aufzusuchen sei, im Grunde in der That keine Lösung, weil auch nach dem Aufdecken des Sitzes in der Regel keine positive Norm vorhanden ist, welche für derartige internationalrechtliche Verhältnisse geschaffen wäre. Das Prinzip von *Savigny* zeichnet deswegen nur das grosse Problem **).

Die wahre Aufgabe der Doctrin kann, wie *R. v. Mohl* wenigstens angedeutet hat ***) nur darin bestehen:

1) für die internationalen Rechtsbeziehungen der heutigen Zeit diejenigen Normen neu aufzufinden, welche auf die Thatbestände dieser Beziehungen am rationellsten anwendbar sind. Die verschiedenen Nationen sollen in ihren Beziehungen zu einander nicht blos mit Soldaten und Waffen gerüstet sein, sondern auch mit positiven Normen: „*ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari*“.
2) Die mangelhaften positiven Gesetze zu prüfen und bessere vorzubereiten, sei es:

---

*) *Hugo Grotius, De jure belli ac pacis* l. II c. XI, V Nr. 2: *Quare etiamsi peregrinus cum cive paciscatur, tenebitur illis legibus: quia qui in loco aliquo contrahit, tamquam subditus temporarius legibus loci subjicitur.* Auf diesem Standpunkt steht wieder Art. 10 des schweizerischen Gesetzes, betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit. So beschränkt territorial war nicht einmal *Argentraeus*, der doch die *superioritas territorialis* zu handhaben verstand.

**) Vgl. auch *Josephus Jitta* a. a. O. S. 116—119 u. *F. Kahn* a. a. O. S. 111: Das geflügelte Wort von *Savigny* ist nur eine Formulirung der Frage, nicht eine Antwort oder Lösung, ... das Problem des internationalen Privatrechts selbst.

***) *R. v. Mohl*, Staatsrecht, Politik, Völkerrecht I S. 586.

a) dass die interne Gesetzgebung beeinflusst wird,
b) dass der Erlass von Staatsverträgen befördert wird,
c) dass internationale Konferenzen („*colloquia*") angeregt und ausgeführt werden, welche die Ausarbeitung positiver Privatrechtssätze für das internationale Leben vornehmen.

Gewiss ist es nicht richtig, wenn *Brinz* behauptet, dass ein internationales Privatrecht überhaupt nicht bestehe *). Wir haben ja in den internen Gesetzgebungen positive Normen des internationalen Privatrechts. Dagegen darin hat *Brinz* recht, wenn er damit hat sagen wollen, dass wir noch kein rationelles internationales Privatrecht besitzen. Zweifellos nützt es nichts, allgemeine Grundsätze zu statuiren, sondern:

1) es ist das Detail der Rechtsfragen ganz so an die Hand zu nehmen, wie wenn es sich um das interne Recht handeln würde. Die Ordnung der rechtlichen Fragen, welche mit dem internationalen Leben zusammenhängen, können gar nicht in grossen Zügen oder nach einzelnen wenigen dogmatischen Sätzen geordnet werden. Jedes Rechtsverhältniss ist für sich allein zu analysiren **): warum soll es auf dem internationalen Boden anders sein als auf dem nationalen?
2) Die Aufgabe muss auf dasjenige Gebiet beschränkt werden, an welchem die zivilisirten Nationen gleichmässig interessirt sind und in welchem politische Gesichtspunkte keine Rolle spielen: auf das Zivil- und Handelsrecht.

Welcher Weg ist nun der praktische? Ich meine, es sei klar, dass die Regelung des internationalen Zivil- und Handelsrechts (oder einzelner Theile dieser Materie) am richtigsten auf dem internationalen Boden an die Hand genommen werde. Es gibt Aufgaben, die, wie ich sagen möchte, nur von einer wissenschaftlichen Grossmacht gelöst werden können. Hier liegt aber ein internationales Tractandum vor und es kann deswegen zutreffend nicht auf einem beschränkten partikulären Rechtsboden erledigt werden. „Es ist allerdings denkbar, dass politische Gründe dazu führen können, eine gleichmässige Regelung dieser Materie in allen Kulturstaaten anzustreben", — so schreibt *C. Rocholl*, ein praktischer und literarisch sonst schon bekannter Jurist (Senatspräsident des Oberlandesgerichts in Breslau), der sich die anerkennenswerthe Mühe genommen hat, statt der Bequemlichkeit allgemeiner Ausstellungen über den deutschen Zivilgesetzesentwurf zu verfallen, ein in Paragraphen gefasstes Gegenprojekt aus-

---

*) *Brinz*, Pandekten I § 23.
**) Insofern möchte ich betonen, dass unsere Gesetzgebung und Doctrin bei *Bartolus* in die Lehre gehen muss.

zuarbeiten *). In jenem Satze von *Rocholl* steckt das Geheimniss der ganzen Lösung, — die Priorität dieses Gedankens soll *Rocholl* unangetastet verbleiben, obwohl er diesen Ausweg nicht förmlich zu betreten den Rath gibt **). Nach meiner Meinung sollte also eine internationale Staatenkommission ernannt werden, die beauftragt würde, das internationale Zivil- und Handelsrecht (mit Ausschluss aller andern Theile des internationalen Privatrechts) zu studiren und hernach einen Entwurf dazu auszuarbeiten ***).

Es wird lange dauern, bis diese internationale Kommission, wenn sie überhaupt ernannt wird, mit ihrer Arbeit fertig wird, — so einfach liegt eben das Thema nicht, dass es mit *Rocholl* in einigen Paragraphen erledigt werden könnte †).

Das Deutsche Reich hat gerade jetzt ein gewisses Interesse, den Gedanken einer internationalen Kommission für die Ausarbeitung des internationlen Zivil- und Handelsrechts zu adoptiren. Daran kann doch im Ernste nicht gedacht werden, die positiven Satzungen des internationalen Zivilrechts, wie sie in den partikulären deutschen Gesetzbüchern niedergelegt sind, anlässlich des Inkrafttretens des neuen deutschen Rechts zu konserviren. Dem neuen Gesetzbuch muss der Karakter einer abschliessenden Kodifikation aufgedrückt werden. Das neue Zivilgesetzbuch soll eine vaterländische

---

*) *C. Rocholl*, Vorschläge zur Abänderung des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (Breslau 1890). Erstes Buch. Allgemeiner Theil. Vgl. speziell S. 4 u. Anm.

**) Im Grunde spricht *Rocholl* nur energisch die Ansicht aus, dass das neue Zivilgesetzbuch eigentlich der Ort wäre, um die Materie zu ordnen: es ist in That und Wahrheit ein Nothschrei aus der Praxis, um darzuthun, wie bedenklich es sein werde, wenn einstens nach der Annahme des neuen Gesetzbuches alle partikulären Normen gemäss Art. 32 des Einführungsgesetzes aufgehoben sein werden. *Rocholl* meint, es fehle dann dem Richter „an jedem Anhalt zu einer Entscheidung".

***) Den ersten Gedanken einer internationalen Kommission äusserte *A. de Domin-Petrushevecz, Précis d'un Code du droit international* S. 14. Seine Erörterungen sind sehr bemerkenswerth. *Le moyen de réaliser une uniformité plus grande et le moyen d'effectuer la réception d'un code commun du droit des gens c'est une commission internationale qui, en faisant abstraction des questions de la haute politique, tels que l'intervention ou la non-intervention, l'équilibre politique etc., devrait compiler des écrits et des conventions innombrables ce que par l'aveu presque unanime des auteurs et des gouvernements on peut considérer réellement comme droit international commun; qui devrait tâcher de réunir par des concessions réciproques les différends d'opinion encore existants; qui devrait enfin rédiger le tout dans la forme d'un code universel et articulé que tous les états adopteraient conventionellement et promulgeraient dans leurs territoires respectifs.*

†) Ich habe in meiner Broschüre die Kodifikation des internationalen Zivil- u. Handelsrechts S. 34 u. 35 die Vorschläge *Rocholls* mitgetheilt. Das Wörtchen „nur", der Ausdruck „Sitz" und die Bezeichnung „zwingender Natur" sind charakteristisch. *Rocholl* hat freilich anerkannt (S. 4 Anm. zu § 2 a), dass es sich bei ihm nur um einen Versuch handle.

That ersten Rangs sein, die Einheit des deutschen Vaterlandes gegen Innen und gegen Aussen verkörpern und deswegen lässt sich eine auch nur provisorische Anerkennung partikulärer Normen des preussischen Landrechts, des sächsischen Gesetzbuchs, des bayerischen Rechts nicht rechtfertigen, zumal sie ja von ganz divergirenden Anschauungen ausgehen als getreue Spiegelbilder der verschiedenen historischen Zeitalter, denen sie entsprungen sind. Im Gegensatze zu *Rocholl* würde ich es auch im höchsten Grade bedauern, wenn das Deutsche Reich jetzt einseitig für sich darauf übergehen würde, die grosse Materie des internationalen Zivilrechts im bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnen. Der „richtige Zeitpunkt“ ist jetzt da*), um auf territorialem Boden sich nicht die Hände zu binden: von seiner freien Hand macht der deutsche Gesetzgeber jetzt den richtigen Gebrauch, wenn er von sich aus vorläufig nichts thut. Ja, wenn es in Deutschland möglich wäre, „in einfacher und klarer Weise“ die Regelung der Fragen vorzunehmen, dann allerdings wäre gar nicht einzusehen, warum der kommenden von *Rocholl* signalisirten Noth der Judikatur nicht sofort abgeholfen werden sollte. Allein es gibt keine Materie, die so schwierig ist, wie das interationale Privatrecht, — darüber waren alle Juristen aller Zeiten stets einig**). Kein partikulärer Staat ist für sich allein zu dieser Gesetzgebung berufen und wenn er noch so gross wäre. Die Philosophie hätte den Nachweis leisten sollen, dass weder das Racenrecht, noch ein territoriales Recht den Ausgangspunkt unserer Doctrin darstellen darf und dass bei der Ordnung des internationalen Rechts die grossen universalen Faktoren allein massgebend sein müssen. Anstatt dass wir uns an der territorialen Scholle festhalten, müssen wir uns auf die Bildfläche des internationalen Weltgedankens stellen, wenn wir den hier auftauchenden Fragen gerecht werden wollen.

Dies war denn auch der Weg, auf welchem die Staaten die bisherigen Erfolge erreichten in der Ordnung des internationalen Rechts:

1) betreffend die Posten, Telegraphen und Telephone,
2) „ die Eisenbahnen,
3) „ das gewerbliche Eigenthum,
4) „ das Autorrecht,
5) „ den Schutz der internationalen Kabel.

---

*) *Rocholl* meint, es sei jetzt der richtige Zeitpunkt, um für Deutschland feste Normen aufzustellen, da der Gesetzgeber gerade jetzt die freieste Hand habe, um unbehindert von bestehenden Vorschriften in einfacher und klarer Weise die Materie in Arbeit zu nehmen.

**) Vgl. z. B. *J. Voët ad Pandectas* I tit. IV pars II Nr. 15: *intricatissimae ac prope inexplicabiles controversiae*, *Bouhier* I S. 450; *Froland* I p. 3, 8, 26. *J. D. Rahn* war einer der wenigen Glücklichen, die da glaubten, dass die Frage, nach welchen Landesgesetzen ein streitiges Rechtsverhältniss beurtheilt werden müsse, „in den meisten Fällen sich leicht entscheide“ (Zürcherische Monatschronik XI 1838 S. 327).

Ich habe früher schon auf diese und ähnliche Ergebnisse hingewiesen.

Warum soll die gleiche Prozedur auf dem grossen Gebiete des internationalen Zivil- und Handelsrechts nicht wenigstens versucht werden?

Hier treten keine tiefliegenden Vorurtheile entgegen, die mit den souveränen Staaten verknüpft wären, keine ernsthaften Reibungen in den politischen Auffassungen liegen hier in Sicht, es sind keine Vorbehalte und keine Restriktionen nöthig, wonach gewisse Punkte von der Diskussion ausgeschlossen bleiben sollen. Die Materie ist streng sachlich begrenzt durch ein allen zivilisirten Staaten genau bekanntes Programm des Zivil- und Handelsrechts.

Es handelt sich auch nicht um hochfliegende der Realität der Dinge entrückte Fragen, denen die Aussichtslosigkeit der Lösung an der Stirne geschrieben stünde: die Ordnung des täglichen Verkehrs zwischen den Angehörigen verschiedener Völker ist herbeizuführen. Das Zivil- und Handelsrecht ist, wenn ich so sagen darf, eine neutrale Zone im Weltverkehre.

Will die Sache praktisch und mit Aussicht auf Erfolg angegriffen werden, so müssen in jedem Staate mehrere hervorragende Juristen ernannt werden, die sich mit der Materie des internationalen Rechts eingehend befasst haben. Ohne das den Weltkongressen so häufig anhängende äusserliche Gepränge hätten hier einzelne Vorberathungen zu erfolgen über die Ausgangspunkte, und es müsste dann eine Vertheilung der speziellen Gebiete stattfinden, ganz ähnlich, wie wir dies anlässlich der in Deutschland projektirten Kodifikation des internen Zivilrechts gesehen haben. Allerdings müsste eine Art Speziallaboratorium für das internationale Recht errichtet werden, in welchem das ganze literarische Material gesammelt würde *). Die Mitglieder der Kommission wären auch von jeder weiteren Nebenarbeit gänzlich zu dispensiren.

Dass auf diesem Wege ein positives und beachtenswerthes Resultat erreicht werden könnte, ist für mich ausser Zweifel. Uebrigens wurde der Beweis hierfür schon geleistet durch die Ausarbeitung der früher erwähnten südamerikanischen Vertragsprojekte **).

Die von mir vorgeschlagene Kommission würde in der Lage sein, auf dem eingezäunten Gebiete des internationalen Zivil- und Handelsrechts das elegante Wort *Windscheids* zur Wahrheit zu machen ***):

> Die Staaten schliessen sich nicht eifersüchtig gegen einander ab, sondern erkennen sich gegenseitig als Mitarbeiter an der gemein-

---

*) Bei dieser Arbeit könnten endlich auch die hervorragenden Resolutionen des *Institut de droit international* zur praktischen Geltung gelangen.

**) Vgl. nunmehr die zitirte Broschüre: Die Kodifikation des internationalen Zivil- u. Handelsrechts S. 91—138.

***) *Windscheid*, Pandekten § 34.

samen Arbeit des Menschengeschlechts und in dieser Arbeit als Glieder einer höheren Gemeinschaft.

Nun bin ich freilich nicht der Ansicht, dass es möglich sein werde, das vielgestaltige Rechtsleben auf dem internationalen Boden jemals in absolut scharfen Sätzen zu ordnen, auch wenn man sich dabei auf das dieser Behandlung so geeignete Zivil- und Handelsrecht beschränkt. Es sollten deswegen für bedeutende Streitfragen aus diesen Gebieten ständige internationale Appellationsgerichte errichtet werden für den Fall, als Angehörige mehrerer Staaten dabei betheiligt sind*).

2.

Was das Verhältniss des internationalen Privatrechts zu dem internen Rechte anbetrifft, so scheint mir, es bestehen noch weitgehende Irrthümer.

Man geht so vielfach davon aus, dass der einheimische Richter in der Anwendung des auswärtigen Rechts deswegen eine gebundene Marschroute habe, weil das Völkerrecht dabei engagirt sei oder die Souveränität des internen Staats in Frage komme**). In dieser Auffassung steckt nach meiner Ueberzeugung ein bedenklicher Fehler, der zu ganz unrichtigen Schlussfolgerungen geführt hat. Und hier zeigt sich eben kasuistisch, wie die Vermischung des internationalen Zivilrechts mit allen andern Gebieten internationaler Rechtsbeziehungen (wie Völkerrecht, internationales Strafrecht und Prozessrecht) unter dem Sammelnamen „internationales Privatrecht" verderblich gewirkt hat und wirkt. Indem der interne Richter **auswärtiges Civil- oder Handelsrecht** anwendet, begeht er nicht einen Eingriff in die interne Souveränität***): er wendet kraft seiner staatsrechtlichen Stellung als Diener des einheimischen Staats dasjenige Zivilrecht auf ein streitiges Rechtsverhältniss an, dem es nach seiner Ueberzeugung unterworfen ist. Man streitet vielfach darüber, warum überhaupt fremdes Recht im internen Staate angewendet wird. *Savigny* hat auf die internationale Rechtsgemeinschaft hingewiesen, — die *communis humani generis societas* fand bei ihm eine neue Verwendung †). Unzweifelhaft ist dieser Gesichtspunkt

---

*) Ich habe hierauf schon in meinen internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigenthums S. 68 hingewiesen. Ein höchst interessanter Vorgang ist die Aufrichtung eines Appellations- und Kassationshofes für den Kongostaat in Brüssel. Vgl. *Revue de droit international* XXI S. 491—495.

**) Vgl. *Foelix* a. a. O. I S. 27. 31. 33. *Le principe de l'application des lois étrangères dans le territoire d'une nation appartient non au droit privé mais au droit des gens.* Auch *v. Wyss* sagte in der Zeitschrift für schweizerisches Recht II S. 37, die Kollisionslehre gehöre dem öffentlichen Rechte an.

***) Anders liegt die Sache im internationalen Strafrecht u. Prozessrechte.

†) *Savigny*, System VIII S. 27. Vgl. auch I S. 33/4. *Grotius* spricht *de jure belli ac pacis* Proleg. 17 u. 23 von den *jura magnae universitatis*, *Bourlamaqui*, *Principes du droit naturel* I S. 218 ff. u. 222 sagt: *l'état*

durchschlagend, allein er bedarf doch einer genaueren Fassung. Unter keinen Umständen ist die *comitas gentium* als rechtliches Prinzip zu verwerthen. Seit die holländische Schule diese Argumentation aufbrachte, spielt sie überall noch eine Rolle sowohl in der französischen *) als in der englisch-amerikanischen **) als deutschen Literatur ***). Aber *Laurent* hat auf die entschiedenste Weise erklärt, dass die *comitas* die Negation des Rechts sei, und ich stimme ihm vollkommen bei †). Es ist auch nicht richtig, wenn gesagt worden ist, die Staaten seien verpflichtet, sich gegenseitig Konzessionen zu machen, wiewohl beigefügt wurde, dieselben seien nicht als „Gunsterweisungen" aufzufassen, sondern ergeben sich aus den Verpflichtungen der Glieder der internationalen Rechtsgemeinschaft und es bestehe daher für diese gegenseitig ein rechtlicher Anspruch auf sie ††). Gewiss kommt diese Konstruktion der Wahrheit ganz nahe, allein sie tritt doch unter einem schiefen Gesichtswinkel auf: sie lehnt sich an die Auffassung an, als ob die Berücksichtigung des fremden Rechts etwas Anormales sei, während sie sich auf die denkbar einfachste Weise erklärt, — sobald man nur das Zivilrecht im Auge hat. Wie so? Die Anwendung auswärtiger Zivilgesetze (oder fremden Gewohnheitsrechts) folgt aus dem Privatrechte selbst. Sobald ein auswärtiger Staat von dem einheimischen anerkannt ist, muss er als ein gleichberechtigtes staatsrechtliches Glied in der Völkergemeinschaft angesehen werden, — es entsteht dadurch eine Art Völkerrechtsindigenat †††). Daraus folgt, dass die Angehörigen dieser Staaten mit einander in rechtliche Beziehungen treten können ††††).

---

naturel des Nations les unes à l'égard des autres est un état de société et de paix. Vor *Savigny* hat übrigens *v. Kaltenborn*, Kritik des Völkerrechts (1847) S. 258 ff., 261, den Gedanken der internationalen Rechtsgemeinschaft treffend entwickelt. Vgl. auch *Despagnet* a. a. O. (1. Aufl.) Nr. 114 und *Martens*, Das Konsularwesen (1874) S. 5 ff.

*) Vgl. *Foelix* I S. 22 ff.

**) *Story* a. a. O. Nr. 35—38; *Kent*, *Commentaries upon american law* 12. Aufl. II S. 454 ff.; *Phillimore* a. a. O. I S. 12/13, 213/4 u. IV S. 1 ff.

***) *Böhlau*, Mecklenburgisches Landrecht I § 72 u. 76; *Stobbe*, Deutsches Privatrecht I § 29 I.

†) *Laurent* a. a. O. I Nr. 402: *la comité n'a rien de commun avec le droit, elle en est au contraire sa négation.* Vgl. auch *W. B. Lawrence*, *Commentaire sur les éléments du droit international de H. Wheaton* III S. 59: *Comment des questions de droit pourraient-elles être résolues selon les vues de la politique qui est la chose du monde la plus variable et la plus incertaine?* Vgl. auch S. 67: *il s'agit des principes de droit et le droit n'est pas une affaire de courtoisie.* Ich verweise auch auf *F. Kahn* a. a. O. S. 129.

††) *v. Bulmerincq*, Das Völkerrecht oder das internationale Recht im Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart von Marquardsen I 2 S. 208.

†††) Vgl. *Stoerk* in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts II S. 588 und 589.

††††) Das Völkerrecht spielt im internationalen Verkehre ganz die gleiche

Deswegen ist auf sie dasjenige Privatrecht anzuwenden, das innerhalb dieser zwei (oder mehreren) Gebiete *) für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse als das zutreffende oder adäquate erscheint; denn es ist klar, dass für die Ordnung der privatrechtlichen Beziehungen die passende Zivilrechtsnorm, sei sie einheimisch oder ausländisch, gesucht werden muss. Allerdings wendet unser einheimischer Richter das fremde Recht nicht deswegen an, weil der fremde Staat einen Gesetzesbefehl erlässt: jede Gesetzgebungshoheit findet an den geographischen Marksteinen des betreffenden Landes eine Schranke. Aber der einheimische Staat sagt zu seinem Richter: wende Du das richtige Privatrecht an. Und mit diesem Befehle ist das auswärtige Zivilrecht ganz ebenso gut gemeint, wie das einheimische, sofern der interne Gesetzgeber seinem Gesetze nicht speziell den Vorzug gibt. Alle Zivilgesetze der Welt stehen **grundsätzlich** gleichwerthig da und die *lex fori* hat an sich nicht den mindesten prioritätischen Anspruch darauf, dass sie auf ein streitiges Rechtsverhältniss angewendet werde, wenn nicht die Kompetenz des Gesetzes mit derjenigen des Gerichts zusammenfällt. Freilich geht der Pflicht des Richters, das auswärtige Zivilrecht ganz so zu berücksichtigen wie das einheimische, ein logisches Requisit voraus, das die Berührung mit dem Völkerrechte herstellt, allein darin liegt nur das Wiederspiel des internen Rechts. Bevor der einheimische Richter fremdes Zivilrecht anwenden kann, muss feststehen, dass der fremde Staat als völkerrechtliches Subjekt in der internationalen Rechtsgemeinschaft anerkannt sei, — ähnlich wie im internen Rechte ein Individuum erst dann rechtlich handeln kann, wenn es als Rechtssubjekt anerkannt ist. Aber wenn dies feststeht, so hängt die Anwendung des fremden Rechts so wenig vom Belieben des Richters ab, als der Richter sagen könnte, er wende das Recht nicht an: dem Richter ist vorgeschrieben, was er zu thun hat. Allerdings bedarf es darüber keiner weiteren Ausführung, dass er dem einheimischen Rechte zu gehorchen hat **), allein es ist zu beachten:

1) dass über internationalrechtliche Fragen die Gesetzgebungen nur vereinzelte Bestimmungen getroffen haben,
2) dass das interne Recht auf jene Verhältnisse häufig nicht passt.

Rolle wie das Staatsrecht im internen: die Individuen erhalten in diesen Quellen die Anerkennung der Rechtsfähigkeit. Es wird ihnen gewissermassen eine allgemeine juristische Legitimationskarte ausgestellt.

*) Ein und dasselbe Rechtsverhältniss kann ganz wohl verschiedenen Rechten zugleich unterworfen sein. Auch deswegen passt die Bezeichnung des Sitzes nicht.

**) Auch *F. Kahn* betont dies in Ihering's Jahrbüchern N. F. XVIII S. 54, allein darüber besteht nicht der mindeste Zweifel. Es kann nur die Frage jeweilen untersucht werden, ob die betreffende internationalrechtliche Norm des internen Staats einer Revision durch die Gesetzgebungsinstanzen unterzogen werden solle.

Deswegen ist eben mit dem Gedanken von *Thöl* nichts anzufangen, wonach in unserer Doctrin untersucht werden solle, wie die möglicherweise anwendbaren Gesetze in ihrem Willen sich zu einander verhalten *): an der Manifestation dieses Willens fehlt es ja in der Regel **).

Der interne Richter ist also verpflichtet, auswärtiges Zivilrecht anzuwenden dann, wenn es sich ergibt, dass das betreffende Rechtsverhältniss demselben unterworfen ist. Der Richter kann sich dieser Pflicht nicht beliebig entziehen: *Rivier* sagt ganz richtig, dass es sich dabei um eine „*obligation juridique*" handle ***). Dabei ist es eine Frage selbständiger Natur, ob der einheimische Richter den Parteien nicht vorschreiben solle, die Existenz und die Bedeutung der auswärtigen Rechtssätze zu beweisen: darüber muss im internationalen Zivilprozessrechte diskutirt werden. Mag es sich damit verhalten wie immer, so ist sicher, dass dadurch das auswärtige objektive Recht seinen Karakter nicht verliert und insbesondere nicht zu einer *res facti* heruntersinkt. Gegenüber jener Pflicht, auswärtiges Recht anzuwenden, ist freilich die Antwort stets bereit, man könne unseren internen Richtern die Zumuthung nicht machen, französisches, englisch-amerikanisches, chinesisches Recht u. s. w. zur Anwendung zu bringen. Wenn aber ein privates Rechtsverhältniss diesen exotischen Gesetzgebungen unterstellt werden muss, so ist der Richter verpflichtet, sie zu berücksichtigen und anzuwenden †), — die Frage, wie ihm das objektive Wissen und Verständniss für jene Normen beigebracht werden muss, ist für sich ins Auge zu fassen, — ganz so, wie *jus* und *forum* getrennt werden müssen.

Unter diesen Umständen gibt es keinen verderblicheren und unrichtigeren Satz in der Doctrin des internationalen Zivilrechts als den, welchen *Wächter* aufgestellt hat, dass im Zweifel das einheimische Recht angewendet werden solle, — dieser Rath der Bequemlichkeit ist leider zu gründlich befolgt worden. Vermöge dieses juristischen Rezeptes werden ja die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse u. U. vollständig denaturirt und es wird auf sie eine Norm angewendet, der sie niemals unterstellt werden müssten ††).

---

*) *Thöl*, Einleitung § 76.

**) Ich habe deswegen auch nie begreifen können, weswegen *Brocher, Cours de droit international privé* I 25 sagt: *le droit international privé peut être considéré comme étant la loi des lois.* Etwa deswegen, weil die Gesetze entweder fehlen oder so lückenhaft sind?

***) *Asser-Rivier* S. 30 Note 1. Auch *Wharton, Conflict of laws* 2. Aufl. I S. 1 Note 1 sagt: *that a foreign law, when governing a case, is to be accepted, not as a matter of comity, but as part of the case which it rules as a matter of right.*

†) Vgl. *E. Schurter*, Grundzüge des materiellen Beweisrechts in der schweizerischen Civilprozessgesetzgebung (Zürich 1890) S. 49.

††) Dies ist treffend auch von *Gengler*, Das deutsche Privatrecht § 15 (S. 39) betont worden.

Allein es gibt noch eine andere verhängnissvolle Formel, welche in der Doctrin des internationalen Zivilrechts geradezu verheerend wirkt. Es wird geltend gemacht, dass dem Richter die Hände gebunden seien bezüglich der Anwendung fremden Rechts dann, wenn das einheimische Recht exklusive Rechtssätze*) enthalte. Die Wendung der souveränen Regeln oder der absolut bindenden Normen des internen Rechts oder der „*lois réelles*“ oder der Prohibitivgesetze entspringt dem gleichen Gedankengange. Dieses Verhältniss des internen zum auswärtigen Rechte berührt die Wurzel unserer Doctrin. Theorie und positive Gesetzgebung differiren zwar in dieser Beziehung erheblich, aber der Geist ist derselbe: es ist der schon früher erwähnte Geist der territorialen Beschränkung, gegen den mit aller Energie gekämpft werden muss. Ich habe die Formel von *Savigny* schon vorgeführt: sie hat unter dem Glanze dieses Namens viele Anhänger gefunden**). Die italienische Schule des Nationalitätsprinzips will die Unterscheidung des *jus publicum* und *jus privatum* auf den internationalen Boden ausdehnen. Damit stimmt Art. 12 der italienischen *Disposizioni sulla publicazione delle leggi.* Derselbe behält ausdrücklich die einheimischen Gesetze vor, welche die öffentliche Ordnung und die guten Sitten angehen. Auch das sächsische Privatgesetzbuch sanktionirt eine sehr elastische Formel in Art. 19:

> Ausländische Gesetze sind nicht anzuwenden, wenn deren Anwendung durch inländische Gesetze nach der Vorschrift oder nach dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist.

Diese Formeln sind unrichtig. Auch halte ich die Entscheidung des *Institut de droit international* nicht für zutreffend, wenn es folgende Konklusion annahm:

> *En aucun cas les lois d'un Etat ne pourront obtenir reconnaissance et effet dans le territoire d'un autre Etat, si elles y sont en opposition avec le droit public ou avec l'ordre public.*

Dieser territoriale Erdgoût muss für die internationalen Rechtsfragen verschwinden.

Eine neue und selbständige Lösung schlug *Laurent* vor: er betonte, dass die Gesetze der sozialen Ordnung (*les lois d'ordre social*) den auswärtigen Normen absolut vorgehen sollen. In seinem Gesetzesprojekt findet sich folgende Bestimmung***):

---

*) *Böhlau* a. a. O. I S. 490. *F. Kahn* führt a. a. O. S. 3 aus, dass sich in Theorie und Praxis eher die Tendenz erkennen lasse, den „Prohibitivgesetzen“ eine ungewöhnliche Ausdehnung zu geben.

**) *Unger*, System des österreichischen Privatrechts I S. 163, *v. Püttlingen*, S. 19/20, *v. Wyss* a. a. O. S. 95/6. *Franken*, Deutsches Privatrecht, sagt S. 56, dass internationale Rücksichten (!) nicht zur Geltung gelangen dürfen, „wo die Grundtendenzen des Staats ins Spiel kommen“. Vgl. auch *Förster-Eccius*, Preussisches Privatrecht, 4. Aufl. I S. 56.

***) Vgl. auch *Laurent*, *Droit civil international* II Nr. 52, 58 (S. 105), 193, 198—202, 204, VIII Nr. 95.

Les lois relatives aux droits de la société reçoivent leur application quelle que soient le lieu du contrat, la nationalité des parties intéressées et la nature des biens.

Cette règle s'applique:

1) *aux lois qui dépendent du droit public et du droit pénal.*
2) *aux lois qui concernent les bonnes moeurs.*
3) *aux lois qui abolissent les privilèges politiques en matière de succession.*
4) *aux lois qui régissent les prescriptions. La prescription acquisitive est régie par la loi de la situation des biens et la prescription extinctive par la loi du lieu où l'obligation a été contractée.*

Die belgische Gesetzesrevisionskommission änderte diesen Vorschlag wieder ab, indem sie in Art. 14 vorschlug:

Nobobstant les articles qui précèdent, il ne peut être pris égard aux lois étrangères dans le cas où leur application aurait pour résultat de porter atteinte aux lois du royaume qui consacrent ou garantissent un droit ou un intérêt social.

Eine originelle Ordnung dieser Fragen besteht im argentinischen Zivilgesetzbuche (Art. 14):

Die fremden Gesetze sollen nicht angewendet werden:

1) Wenn deren Anwendung im Widerspruch steht zum öffentlichen oder Strafrecht der Republik, zur Staatsreligion, zur Kultustoleranz oder zur Moral und den guten Sitten;
2) Wenn deren Anwendung unvereinbar wäre mit dem Geiste der Gesetzgebung des gegenwärtigen Gesetzbuches;
3) wenn sie blos ein Privileg bilden würden;
4) wenn die Bestimmungen dieses Gesetzbuches in Kollision mit den fremden Gesetzen der Gültigkeit der Handlungen günstiger wären.

Die französischen Juristen wollen unterscheiden *):

a) *lois d'ordre public absolues,*
b) *lois d'ordre public relatives.*

Die richtige Lösung hat meines Erachtens *Brocher* gefunden, indem er unterscheidet **):

a) *ordre public international,*
b) *ordre public interne.*

In der That stehen die internationalen Rechtsgeschäfte unter ihren eigenen Normen, die allerdings vorläufig in der Regel noch nicht Gesetze sind. Ganz unrichtig ist es, wenn *Savigny* und seine Anhänger sagen, dass der Richter untersuchen müsse, ob die betreffenden Rechtsgeschäfte den einheimischen Gesetzen widersprechen, da

---

*) Vgl. *Despagnet* im *Journal de droit international privé* XVI S. 217. Auch kam man auf die Idee sagen zu wollen: *droit privé international public*, weil es sich ja nicht um Völkerrecht handle, sondern um die öffentliche Ordnung im internationalen Privatrechte.

**) *Brocher*, *Nouveau traité de droit international privé* Nr. 141 ff. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, dass diese Formel nichts anderes sei, als eine nicht ganz klar ausgeführte Anwendung der deutschen auf *Savigny* und *Wächter* beruhenden Theorie, — wie *v. Bar* I 99, 100 meint. Vgl. übrigens II S. 317.

ja diese fast ausschliesslich den internen Verkehr im Auge zu haben pflegen. Nach meiner Ansicht sollte also gesagt werden:

Diejenigen Rechtsgeschäfte sind im internationalen Verkehre nicht zu schützen, welche entweder dem **Völkerrechte** oder den guten im **internationalen** Privatrechtsleben geltenden Sitten widersprechen.

Im internationalen Rechtsverkehre erscheint das interne öffentliche Recht und die interne Moral als das partikuläre Element, das gegenüber den Rechtsgeschäften auf dem universalen Rechtsboden zurückzutreten hat.

Zum Schlusse möchte ich meine Skizze über die Doctrin des internationalen Privatrechts kurz zusammenfassen:

I. Das internationale Privatrecht ist als ein selbständiger Zweig der Rechtswissenschaft aufzufassen und zu behandeln. Diese Loslösung legt der Doctrin weitgehende Pflichten auf, die speziell auch in Deutschland viel ernsthafter an die Hand genommen werden müssen, ähnlich wie dies von Seite anderer Staaten schon geschehen ist.

II. Die einzelnen Theile des internationalen Privatrechts müssen aus doctrinellen Gründen auseinandergehalten werden, — ganz ähnlich wie dies auf dem Gebiete des internen Rechts erfolgt.

III. Der Kodifikation des internationalen Privatrechts vorausgehend sind intensive historische, dogmatische, philosophische Untersuchungen nöthig.

IV. Das internationale Privatrecht darf nicht diskreditirt werden durch die Chimäre eines allgemeinen Weltrechts.

V. Die Doctrin des internationalen Privatrechts muss grundsätzlich von der vergleichenden Jurisprudenz getrennt gehalten werden.

VI. Zum Verständnisse unserer Doctrin ist eine zusammenfassende und ins Detail gehende Darstellung der Rechtsgeschichte des internationalen Privatrechts als ganz besonders dringlich zu erklären.

VII. Auch die im 19. Jahrhundert neu entwickelten Prinzipien des internationalen Privatrechts bedürfen einer gründlichen Revision.

VIII. Es ist energisch anzukämpfen gegen zwei Hauptgebrechen unserer Doctrin:

1) gegen den permanenten Drang, mit allgemeinen Prinzipien eine vermeintliche Lösung der grossen Schwierigkeiten herbeiführen zu wollen. Nur dann, wenn jedes einzelne internationale Rechts-

verhältniss für sich geregelt wird, kann dem kosmopolitischen Leben wirklich geholfen werden. Zur Uebernahme dieser grossen Detailarbeiten dürfte eine von den zivilisirten Staaten ernannte Kommission als zweckmässig angesehen werden.

2) gegen die fortgesetzte Betonung des internen Rechts, als ob das internationale Rechtsleben nicht gleichwerthig dem internen an die Seite treten dürfte *).

Von der Vormundschaft über die Minderjährigen nach dem gegenwärtig geltenden spanischen Rechte.

Von Professor Dr. **Ernest Lehr**,
Mitglied des Völkerrechtlichen Instituts, in Lausanne.

Das Institut der Vormundschaft über die Minderjährigen gehört zu denjenigen Theilen des spanischen Zivilrechts, welche das bürgerliche Gesetzbuch von 1888/1889 am gründlichsten abgeändert hat. Bis zur Verkündung dieses Gesetzbuchs, und nach Bestimmungen welche meistentheils bis zu den „*Siete Partidas*" des Königs Alphons des Weisen zurückgingen, waren die Minderjährigen bis zu ihrer Mündigkeit (Pubertät), d. i. bis zum Alter von 14 Jahren für Knaben und von 12 Jahren für Mädchen, einer Vormundschaft *(tutela)* unterworfen, welche sich von diesem Zeitpunkte an in eine Kuratel *(curaduria)* verwandelte. Die Tutel im eigentlichen Sinne war eingerichtet entsprechend dem in Deutschland unter dem Namen „obrigkeitliche Vormundschaft" bekannten Systeme im Gegensatz zu der Familien-Tutel des heutigen französischen Rechts, der „verwandtschaftlichen Vormundschaft". Aufgabe der staatlichen Obrigkeit war es, dafür zu sorgen, dass eine Vormundschaft für die einer solchen bedürftigen Person bestellt werde, und über die Erziehung und den Unterhalt der Kinder welche ihre Eltern verloren oder niemals gekannt haben, zu wachen. Ohne Zweifel sollte entsprechend der römischen Tradition der Wille des Vaters, in allen Fällen in denen er zum Ausdruck kam, massgebend sein; und, in Ermangelung eines durch den Vater bestimmten Vormunds, verkannte die Gesetzgebung nicht die Bande, welche die Waisen mit ihren nächsten Verwandten vereinigten. Mit anderen Worten: Die testamentarische Ernennung des Vormunds seitens des Vaters oder, seit 1870, seitens der Mutter und die gesetzliche Vormundschaft der Aszendenten und einiger anderer sehr nahen Verwandten hatten den Vorrang vor der Dativvormundschaft. Wenn aber die Eltern von dem Rechte, den Vormund für

*) Der auf Seite 12 Note † erwähnte Schriftsteller heisst *Gondon* (nicht *Goudon*).
Seite 146 Zeile 3 v. u. l. *aliarumque* statt *aliacumque*.
Seite 155 Note * Zeile 2 v. o. l. *giuridico* statt *juridico*.

ihre überlebenden Kinder zu ernennen, keinen Gebrauch gemacht hatten, oder wenn keine sehr nahen zur Uebernahme der Vormundschaft fähigen Verwandten vorhanden waren, dann sind es nicht die übrigen Familienglieder oder Freunde, welche, in einem Familienrathe vereinigt, den Vormund wählten, sondern die Ernennung geschah durch den Richter des Wohnorts entweder von Amtswegen oder auf Antrag jedweder Person oder des öffentlichen Ministeriums (der Staatsanwaltschaft). Mit erreichtem Alter der Mündigkeit (Pubertät) änderte sich die Lage gänzlich; mit diesem Zeitpunkte gab es keine Tutel mehr, sondern eine einfache Kuratel; und wenn der Kurator von dem überlebenden Elterntheil nicht bezeichnet war, konnte er auf das Gesuch des Minderjährigen selbst hin ernannt werden. Dem Gerichte stand nur die Bestätigung der für gut befundenen Wahl zu, oder es konnte einen anderen Kurator verlangen, wenn es Einwendungen gegen die vorgeschlagene Person hatte. Mündige Minderjährige konnten durch ein Rescript des Regenten, analog der Emanzipation der schweizerischen Zivilgesetzbücher, eine vorzeitige Erklärung der Grossjährigkeit und hiedurch selbst die Ermächtigung erhalten, ihr Vermögen persönlich und ohne Beistand eines Kurators zu verwalten.

Dies System wurde durch das neue Zivilgesetzbuch vollständig abgeändert, und wir glauben, dass man nicht ohne Interesse einige Angaben aus der an ihre Stelle getretenen Gesetzgebung lesen wird[1]).

Das Gesetzbuch von 1888/89 macht bezüglich der Minderjährigen keinen Unterschied mehr zwischen der Tutel und Kuratel. Es unterwirft die nicht in gesetzlicher Form emanzipirten Minderjährigen der Vormundschaft *(tutela)* ohne Unterschied, ob sie über oder unter 14 bezw. 12 Jahre alt sind; sie bleiben unter Vormundschaft bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre. Andererseits setzt das Gesetzbuch an die Stelle der obrigkeitlichen Vormundschaft des früheren Rechts eine Familien-Vormundschaft, welche in ihren Hauptzügen vielfach der des französischen Rechts gleicht. Es ist indessen eine Reihe interessanter Unterschiede zu bemerken. „Die Vormundschaft wird", sagt Art. 201, „durch einen einzigen Vormund unter Aufsicht des Nebenvormunds *(protutor)* und des Familienraths ausgeübt." Die Aemter des Vormunds und Nebenvormunds sind übrigens, wie die „*guardia*" (*tutela* und *curaduria*), ein *munus publicum,* dem man sich nur aus einem gesetzlichen, gehörig nachgewiesenen Grunde entziehen kann, und das, wenigstens soweit es die Vormundschaft betrifft, einen Anspruch auf Vergütung in Geld (Honorar) gibt.

Die Berufung zur Vormundschaft erfolgt gegenwärtig 1) durch Testament, 2) durch das Gesetz, 3) durch den Familienrath; mit anderen Worten: die Vormundschaft ist eine testamentarische, gesetzliche oder obrigkeitliche (Dativ-Vormundschaft). Diese verschiedenen

---

1) Diese Gesetzgebung ist vollständig in meinem Buche „*Eléments de droit civil espagnol, deuxième partie,* 1890, Nr. 182 und folg., dargestellt.

Vormundschaften treten in der angegebenen Reihenfolge ein, die eine in Ermangelung der anderen. Das Recht, einen Vormund und einen Nebenvormund seinen minderjährigen Kindern zu ernennen, steht in erster Linie dem Vater, in zweiter der Mutter zu, aber in Bezug auf letztere mit dem Vorbehalte, dass ihre Wahl im Falle ihrer Wiederverheirathung durch den Familienrath genehmigt werde. Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, dass das spanische Gesetzbuch zum Unterschiede vom französischen die beiden Eltern ermächtigt, nicht nur den Vormund, sondern auch den Nebenvormund zu ernennen. Dasselbe Ernennungsrecht steht jeder Person zu, die den Minderjährigen als Erben eingesetzt oder mit einem beträchtlichen Vermächtniss bedacht hat, vorausgesetzt, dass der Familienrath die Ermächtigung zur Annahme des Nachlasses oder Vermächtnisses gegeben hat. Die Eltern können einem jeden ihrer Kinder einen Vormund ernennen und verschiedene Ernennungen bewirken, damit die eine in Ermangelung der anderen in Wirksamkeit treten könne. Im Zweifel wird angenommen, dass sie den nämlichen Vormund allen ihren Kindern haben geben und den zuerst genannten vor den übrigen haben bezeichnen wollen. Wenn mehrere Personen einen Vormund für denselben Minderjährigen ernannt haben, findet die Berufung folgendermassen statt: 1) des vom Vater oder von der Mutter erwählten Vormunds, 2) des vom Erblasser gewählten Vormunds, wenn jener den Minderjährigen als Erben hinterlassen oder mit einem beträchtlichen Vermächtniss bedacht hat. Im Falle des Zusammentreffens von mehreren durch verschiedene Erblasser bestimmten Vormünder, entscheidet der Familienrath, welcher unter ihnen vorgezogen werden soll. Ist ein Vormund bereits in Ausübung seines Amtes und es meldet sich ein anderer, vom Vater ernannter, so soll die Vormundschaft sofort auf diesen letzteren übergehen. Ist der neu erschienene Vormund ein von einem Erblasser ernannter, so ist dessen Wirksamkeit, solang die Stelle des Vormunds nicht erledigt ist, darauf beschränkt, nur das aus dem Nachlasse oder dem Vermächtnisse herrührende Vermögen zu verwalten.

Die Mutter übt in Ermangelung des Vaters die väterliche Gewalt aus. In Spanien findet die Bestellung einer Vormundschaft nicht statt, solang die Mutter lebt und sich nicht wieder verheirathet. Für die Minderjährigen tritt der Fall der Vormundschaft nur ein, wenn beide Eltern todt sind. Folglich geschieht die Berufung zur Vormundschaft über ihre Deszendenten von Amtswegen ausschliesslich an die nächst höheren Aszendenten, nämlich 1) an den väterlichen Grossvater, 2) an den mütterlichen Grossvater, 3) an die Grossmutter väterlicher Seits und in deren Ermangelung an die mütterlicher Seits, solang die eine und andere Wittwen bleiben. Sind auch solche Aszendenten nicht vorhanden, so gebührt die gesetzliche Vormundschaft 4) dem ältesten der vollbürtigen Brüder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, dem ältesten der halbbürtigen Brüder von väterlicher oder mütterlicher Seite.

In Ermangelung eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormunds steht es dem Familienrathe zu, auf Betreiben und unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Richters des Orts den Vormund zu wählen.

Die Nebenvormundschaft ist in Spanien eine neue Einrichtung, welche mit einigen Abänderungen dem französischen Rechte entlehnt ist, obgleich sie mit ihrer Benennung *(protutela)* auf den ersten Blick immer Irrthum hervorrufen könnte; denn das französische Recht kennt ebenso die „*protuteurs*“, welche aber ganz verschieden sind von den Nebenvormündern *(subrogés-tuteurs)*, um die es sich hier handelt. Der Nebenvormund hat nach dem neuen Gesetzbuch, wie in Frankreich, die Aufgabe die Geschäftsführung des Vormunds zu überwachen und ihn in den Fällen zu ersetzen, wo der Vormund persönliche Interessen hat, die mit denen seines Mündels im Widerspruch stehen; aber er ist nicht, wie in Frankreich, der erwählte Vertreter des Familienraths neben dem Vormund. Ebenso kann er, wie wir oben gesehen haben, gleichzeitig mit dem Vormund durch den Vater oder die Mutter ernannt werden; nur wenn es durch diese nicht geschehen ist, steht die Wahl dem Familienrathe zu. Er hat das Recht, an allen Berathungen des letzteren Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Falls er seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt, ist er persönlich für den Schaden verantwortlich, der aus seiner Nachlässigkeit entsteht. Er soll nicht aus der nämlichen Verwandtschafts-Linie genommen werden, wie der Vormund. Der Vormund kann seine Thätigkeit nicht eher ausüben, bis der Nebenvormund ernannt ist; unterlässt jener diese Ernennung zu beantragen, so zieht er sich die Strafe der Absetzung und die Verantwortlichkeit für allen dadurch dem Minderjährigen verursachten Schaden zu.

Der Familienrath hat ähnliche Befugnisse, wie die der französischen Familienräthe. Aber er unterscheidet sich davon wesentlich darin, dass er, einmal bestellt, ein dauerndes Kollegium ist, das sich ohne weitere Mitwirkung des Gerichts unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder, das zu diesem Behufe von den übrigen bestimmt wird, versammelt, so oft es nöthig ist. Andererseits besteht der Familienrath aus nur 5 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden. Sobald das öffentliche Ministerium (Staatsanwaltschaft) oder der Richter des Orts erfährt, dass sich in seinem Bezirke eine eines Vormunds bedürftige Person befindet, beantragt bezw. ordnen sie die Bestellung eines Familienraths an; der testamentarisch ernannte Vormund, die zur gesetzlichen Vormundschaft berufenen Verwandten, diejenigen, welche von Rechtswegen Mitglieder des Familienraths sind, sind verpflichtet, unverzüglich den Richter des Orts von der Schutzbedürftigkeit einer Person in Kenntniss zu setzen, und sind, falls sie diese Obliegenheit ausser Acht lassen, für allen daraus entstehenden Schaden haftbar. Der Richter beruft die Personen, welche den Familienrath bilden sollen, indem er ihnen den Gegenstand und den Termin der Zusammenkunft zu wissen thut.

Der Familienrath — und das ist auch eine Eigenthümlichkeit des spanischen Gesetzes — besteht zunächst aus den hiezu im Testamente der Eltern bestimmten Personen; in Ermangelung davon aus den männlichen Aszendenten, Brüdern und Ehemännern der lebenden Schwestern des Minderjährigen ohne Rücksicht auf deren Zahl, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass sie sich im Besitze und Genusse ihrer vollen zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit befinden. Die Gründe der Ablehnung, Unfähigkeit und der Entfernung, welche im Gesetze für die Vormünder und Nebenvormünder vorgesehen sind, finden ebenfalls auf die Mitglieder des Familienraths Anwendung. Ist die Zahl der von Rechtswegen berufenen Mitglieder weniger als fünf, so wird diese Zahl durch Berufung der nächsten Seitenverwandten aus der väterlichen und mütterlichen Linie ergänzt und, wenn keine Verwandten vorhanden sind, aus angesehenen Personen unter den Freunden der Eltern. Bei Gleichheit des Grades soll der ältere den Vorzug haben. Uebrigens bestimmt das Gesetzbuch ausdrücklich, um Nichtigkeit der Entscheidungen wegen nicht gehöriger Bildung des Familienraths zu verhüten, dass, falls weder Arglist noch ein Nachtheil für den Minderjährigen in Frage sind, die Gerichte befugt sind, unter der Bedingung, dass der Irrthum für die Zukunft gehoben werde, die aus der Nichtbeobachtung der angegebenen Bestimmungen sich ergebende Nichtigkeit zu decken *(subsanar)*.

Die durch die Eltern vom Familienrath förmlich ausgeschlossenen Personen können nicht Mitglieder desselben werden, auch nicht als Vormund und Nebenvormund. Die Mitglieder, welche es von Rechtswegen sind und ihren Wohnsitz in einem Umkreise von 30 Kilometern oder darüber hinaus vom Sitze des für die Vormundschaft zuständigen Gerichts haben, sind befreit von der Theilnahme am Familienrath, können aber Mitglieder sein, wenn sie freiwillig sich hiezu erbieten. Der Richter soll sie indessen bei Bildung des Familienraths berufen. Er führt den Vorsitz über die zu diesem Zwecke berufene Versammlung, aber mit Erreichung desselben hört seine Einwirkung auf. Sobald der Familienrath gebildet ist, steht es demselben allein zu, die Angelegenheiten des Minderjährigen zu besorgen, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen und sich, so oft es nothwendig ist, zu versammeln. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder, wenn er es für erforderlich hält, oder auf Antrag derselben oder auf den des Vormunds oder Nebenvormunds; er redigirt die gefassten Beschlüsse, lässt das Protokoll durch die anwesenden Mitglieder unterzeichnen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse; im Falle der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Der Familienrath kann nur bei Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder gültig beschliessen. Die Mitglieder haben allen Sitzungen, zu denen sie berufen sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Pesetas beizuwohnen, welche der Richter des Ortes im Falle nicht gerechtfertigten Ausbleibens über sie verhängt und zwar auf

eine Bekanntmachung des Vorsitzenden. Der Vormund und Nebenvormund nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht Theil; ist der Mündel 14 Jahre alt, so ist er gleichfalls befugt, den Sitzungen beizuwohnen und soll auf sein Verlangen gehört werden.

Der Familienrath erkennt über alle Angelegenheiten, welche das Gesetzbuch seiner Zuständigkeit überwiesen hat. Wir wollen sie hier nicht weiter aufzählen, als wir für nöthig fanden, die verschiedenen gesetzlichen Befugnisse der Vormünder anzugeben; das spanische Gesetzbuch bietet in diesen Punkten keine Eigenthümlichkeit dar. Nach allen Gesetzgebungen der Erde gibt es gewisse Handlungen, welche der Vormund allein vornehmen kann und soll, andere, für welche er der Bestätigung der unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bedarf; und die Vertheilung dieser Handlungen ist beinahe überall dieselbe. Es erübrigt nur noch hervorzuheben, dass in Spanien alle Entscheidungen des Familienraths mittelst Berufung vor den Richter erster Instanz gebracht werden können, entweder von den Mitgliedern, welche mit ihrer Ansicht unterlegen sind, oder von jedem anderen Verwandten des Minderjährigen. Die Mitglieder des Familienraths haften dem Mündel für den Schaden, den sie demselben durch ihre Arglist oder Fahrlässigkeit verursacht haben. Diese Verantwortlichkeit ruht jedoch nicht auf denjenigen unter ihnen, welche gegen die nachtheilige Massregel gestimmt haben.

Während in Frankreich der Bestand des Familienraths jedesmal wesentlich verschieden ist, indem derselbe dort für jede Sitzung aus den Personen gebildet werden soll, die sich im fraglichen Zeitpunkt gerade an Ort und Stelle befinden und ein besonderes Recht haben, daran Theil zu nehmen, so ist — wie wir schon oben angegeben haben — in Spanien der einmal aus fünf Mitgliedern gebildete Familienrath ein dauerndes Kollegium, in welchem, mit Ausnahme der eintretenden Fälle des Todes und etwa der Gründe der Befreiung oder Ausschlusses, keine Aenderung statthaft ist, und das bis zum Ende der Vormundschaft selbst die Aufgabe der Fürsorge und Aufsicht übt, welche ihm vom Gesetze aufgelegt ist. Voreilig wäre es, am Ende von kaum einem Jahr ein Urtheil über die Verdienste dieser Neuerung abzugeben; aber unzweifelhaft scheint sie auf den ersten Blick einen erheblichen Fortschritt zu verwirklichen, indem sie einheitliche und dauernde Ordnung in ein Amt bringt, das schlechthin eine solche im Interesse des Handlungsunfähigen erfordert.

Wenn man all' das hier Mitgetheilte überblickt, so zeigt es sich, dass der spanische Gesetzgeber in der Fassung dieses wichtigen Kapitels den Beweis von ebenso viel Scharfsinn als Initiative geliefert hat, und es schien uns desswegen gerechtfertigt, die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten auf sein Werk zu lenken.

Rechtsgrundsätze des Deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen.

Von Dr. jur. **Delius**,
Gerichtsassessor in Bielefeld.

Während die Judikatur der ausländischen obersten Gerichtshöfe, z. B. in Italien, Frankreich, England u. s. w. eine recht umfangreiche ist, hat der höchste Gerichtshof des Deutschen Reiches trotz seines nunmehr 11jährigen Bestehens, soweit bekannt geworden ist, nur drei Urtheile in Auslieferungssachen bis jetzt gesprochen. Es sind dies die Erkenntnisse a) vom 22. September 1885 (IV. Strafsenat), abgedruckt in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 12 S. 381, b) vom 29. August 1888 (Feriensenat), abgedruckt im Preuss. Justizministerialblatt 1889 S. 120 und in Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. 36 S. 404, und c) vom 3. Oktober 1890 (IV. Strafsenat), bisher noch nicht gedruckt[1]), ausführlich mitgetheilt am Schlusse dieser Erörterung. Die beiden letzten Urtheile betreffen den preussisch-niederländischen Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 bezw. 20. Juni 1867 (Preuss. Gesetz.-Samml. 1850 S. 509 ff. bezw. 1867 S. 1219); das erste dagegen den deutsch-grossbritannischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt S. 229).

Aus den Gründen dieser Erkenntnisse lassen sich folgende Rechtsgrundsätze entnehmen:

1) Der deutsch-englische Vertrag ist deutsches Reichsgesetz, seine Bestimmungen sind daher Rechtsnormen, deren Verletzung die Revision nach § 376 der deutschen Strafprozessordnung begründet (Erk. a); dasselbe gilt von dem preussisch-niederländischen Vertrage, welcher gemäss §§ 45, 48 und 106 der preuss. Verfassung Gesetz für Preussen geworden ist (Erk. b).

2) Auslieferungsverträge sind in Folge ihrer internationalen Natur strikte zu interpretiren (Erk. a).

3) Der deutsch-englische Vertrag beruht auf dem englischen Auslieferungsgesetze vom 9. August 1870 (*The Extradition Act. 1870*), welches daher als Quelle des Vertrages zu betrachten ist (Erk. a).

4) Der preussisch-niederländische Vertrag setzt für die genannten Staaten keine unbedingte und allgemeine Pflicht zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher fest, er beschränkt diese Pflicht auf einzelne bestimmte Verbrechen und Vergehen und macht die Auslieferung selbst von gewissen formalen, das betreffende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz fixirenden Voraussetzungen abhängig (Erk. b).

5) Das Einhalten dieser Beschränkung ist indessen lediglich ein

1) Inzwischen im Auszuge veröffentlicht in der Juristischen Wochenschrift 1890 S. 394. Red.

Recht des ausliefernden Staates und ihre Nichtinnehaltung berechtigt weder den Ausgelieferten zum Einspruche, noch das zur Strafverfolgung berufene Gericht zur Nachprüfung und Beanstandung der erfolgten Ausslieferung[2]). Es kommt also z. B. gar nicht darauf an, ob die That, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist, wirklich zu einer der nach dem Vertrage die Auslieferung begründenden Strafthaten[3]) zu zählen ist, und ob namentlich die ausliefernde Regierung sie mit Recht dazu zählen durfte; die thatsächlich erfolgte Auslieferung unterwirft den Angeklagten jedenfalls bezüglich der sie veranlassenden Strafthat der Jurisdiktion des preussischen Gerichts nach Massgabe des diesseitigen Rechts und gestattet dementsprechend dem Angeklagten eine Anfechtung der ergangenen Entscheidung nur insoweit, als die Normen dieses diesseitigen Rechts verletzt worden sind (Erk. b).

6) In dem preussisch-niederländischen Vertrage haben die kontrahirenden Staaten, wie sich aus den Artikeln 2, 4, 5 und 6 ergibt, selbst in unzweideutiger Weise das Prinzip der Spezialität der Strafthat als für die Auslieferung massgebend anerkannt und für ihr gegenseitiges Strafverfolgungsrecht bezüglich der ausgelieferten Verbrecher den Rechtsgrundsatz angenommen, dass dasselbe nicht unbegrenzt gegeben, sondern auf die Untersuchung und Bestrafung der konkreten Strafthat eingeschränkt sein soll, wegen welcher die Auslieferung speziell nachgesucht und bewilligt worden ist, selbst für den Fall, dass der die Auslieferung gewährende Staat wegen jener That, auf welche nunmehr der ersuchende Staat Untersuchung und Anklage gegen den Ausgelieferten auszudehnen wünscht, eine Auslieferung zu bewilligen verpflichtet ist (Erk. b).

7) Nach demselben Vertrage darf ein wegen Thäterschaft Ausgelieferter auch dann verurtheilt werden, wenn er nur der Beihülfe für schuldig zu erachten ist, denn für die Auslieferung und das dadurch begründete Recht der Strafverfolgung ist nach Inhalt des Ver-

2) Die *cour d'assises de la Vienne* (vgl. *Billot*, *Traité de l'extradition*, Paris 1874 S. 359) verwarf am 3. Dezember 1866 die Einreden des wegen grosser Veruntreuungen aus Kanada ausgelieferten Lamirande, welche dieser darauf gründete, dass seine Auslieferung seitens der kanadischen Behörden unter Ausserachtlassung wesentlicher, von dem kanadischen Auslieferungsgesetze vorgeschriebenen Formen erfolgt sei. Ebenso entschied der Kassationshof von Turin am 15. März 1855 im Falle Cella, dass das erkennende Gericht kein Recht habe, die Frage zu prüfen, ob die Auslieferung unter Einhaltung der von dem Rechte des sie gewährenden Staates vorgeschriebenen Formen erfolgt sei. (Vgl. *Fiore-Antoine*, *Traité de droit pénal international et de l'extradition*. Paris 1880 Nr. 451.) Derselben Ansicht ist der französische Kassationshof in konstanter Praxis. (Vgl. *Billot* a. a. O. S. 355.)

3) Vgl. das in demselben Sinne ergangene Urtheil des französischen Kassationshofes vom 9. Juni 1867 bei *Renaut* in der *Revue de droit international* XIV 1882 S. 313.

trages ausschliesslich die objektive That, nicht die Art der Betheiligung an derselben massgebend, und diese That bleibt auch Gegenstand der Urtheilsfindung, wenn nicht Thäterschaft, sondern nur Beihülfe zu strafen ist (Erk. b).

8) Wenn die That, welche zu dem Auslieferungsantrage Veranlassung gegeben hat, im Laufe des Strafverfahrens nicht nach den bei der Auslieferung ins Auge gefassten, wohl aber unter einem anderen die Auslieferungspflicht ebenfalls begründenden[4]) rechtlichen Gesichtspunkte strafbar erscheint, so ist der die Auslieferung erhaltende Staat zur Aburtheilung des Ausgelieferten nach Massgabe der anderen rechtlichen Beschaffenheit, welche sich für seine That ergibt, berechtigt (Erk. c).

9) Der Art. 7 des deutsch-englischen Vertrags ist dahin zu verstehen, dass die Strafverfolgung der ausgelieferten Person wegen jeder strafbaren Handlung untersagt ist, welche vor der Auslieferung verübt und wegen welcher die Auslieferung nicht erfolgt ist. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf deutsche Reichsangehörige, nicht blos auf Angehörige dritter Staaten; ausgenommen sind englische Unterthanen, welche ja auch vertragsmässig nicht ausgeliefert werden (Erk. a).

10) Ob eine Strafthat unter den Begriff eines der im Vertrage genannten, zur Auslieferung verpflichtenden Delikte fällt, ist nicht nach dem gegenwärtig in Kraft befindlichen, sondern nur nach demjenigen Strafrecht zu entscheiden, welches bei Errichtung und Verkündung des betreffenden Auslieferungsvertrags anzuwenden war[5]); in Preussen also bei einer Auslieferung aus den Niederlanden nach dem Strafrecht des Allg. Landrechts Theil II Titel 20 nebst Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen (Erk. c).

Das oben erwähnte Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenat) vom 3. Oktober 1890 hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Das Schwurgericht zu B. hat am 4. Juni 1890 in der Strafsache c/a T., — Aktenzeichen K 4/90 —, als die Geschworenen bei dem aus den Niederlanden wegen Verdachts des Mordes ausgelieferten Angeklagten die Frage nach Mord oder Todtschlag verneint, dagegen die Frage nach Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge (§ 226

4) Stellt sich also die die Auslieferung veranlassende That später als ein zur Auslieferung nicht verpflichtendes Delikt heraus, so ist nach Auffassung des Reichsgerichts die Strafverfolgung ausgeschlossen. Anderer Meinung ist der französische Kassationshof in seinen Urtheilen vom 2. Februar 1845, 18. Dezember 1858 und 31. Mai 1877. (Vgl. *Bomboy* und *Gilbrin*, *Traité pratique de l'extradition*. Paris 1886 S. 130 ff.)

5) Gleicher Ansicht ist das *arrêt de la Chambre des mises en accusation de la Cour de Bruxelles* vom 24. Dezember 1868. (Vgl. *Billot* a. a. O. S. 122.)

R.St.G.B.) bejaht hatten, den Angeklagten von der Anschuldigung des Mordes freigesprochen, im Uebrigen aber das Verfahren eingestellt, weil der preussisch-niederländische Auslieferungsvertrag die Körperverletzung im Sinne des § 226 R.St.G.B. nicht als eine derjenigen Strafthaten anerkenne, wegen deren die Auslieferung statthaft sei.

Auf die Revision der St.A., welche das Vorliegen eines „Todtschlags" im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des preussisch-niederländischen Auslieferungsvertrages behauptete, ist dieses Urtheil, soweit durch dasselbe wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange das Verfahren eingestellt worden ist, jedoch unter Aufrechterhaltung des Spruches der Geschworenen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Schwurgericht zurückverwiesen worden. In den Gründen wird ausgeführt:

Nicht das gegenwärtig in Kraft befindliche Gesetz, sondern nur dasjenige, welches bei Errichtung und Verkündung des Auslieferungsvertrages anzuwenden war, kommt dafür in Betracht, was unter „Todtschlag" im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des preussisch-niederländischen Vertrags zu verstehen ist, und die sich hieraus ergebende Begriffsbestimmung gilt für den Ausdruck „Todtschlag" auch insofern, als er die Uebersetzung des im franz. Texte gebrauchten Ausdrucks „*meurtre*" darstellt.

Da nun bei Errichtung und Verkündung des Auslieferungsvertrags vom 17. November 1850 für Preussen noch der 20. Titel II. Theil des Allg. Landrechts und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli 1837 (G.S. S. 128), betreffend die Unanwendbarkeit der §§ 797—799 II, 20 A.L.R. auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben, — in Geltung waren, so ist der Begriff des Todtschlags im Sinne des Auslieferungsvertrags aus den §§ 806 II, 20 A.L.R. in Verbindung mit der gedachten mit Gesetzeskraft erlassenen Kabinetsordre zu entnehmen. Nach diesen Bestimmungen sind unter der allgemeinen Bezeichnung „Todtschlag" alle unvorsätzlichen Tödtungen begriffen, welche sich als Folge einer vorsätzlich zugefügten Beschädigung darstellen. Damit erweist sich aber die in § 226 R.St.G.B. vorgesehene Körperverletzung, zu deren Thatbestand nur der auf die Körperverletzung, nicht auch der auf den eingetretenen Erfolg der Tödtung gerichtete Vorsatz gehört, als unter den Begriff des Todtschlags fallend, wie solchen Art. 2 Nr. 1 des Vertrags im Auge hat. Im Einklange mit dieser Auffassung steht es auch, dass unter den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert wird, neben dem Todtschlag die Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge nicht in dem zwischen Preussen und Frankreich am 21. Juni 1845, also ebenfalls unter der Herrschaft des Allg. Landrechts II, 20 und der Kabinetsordre vom 10. Juli 1837 errichteten Auslieferungsvertrage erwähnt wird, auch nicht in dem von Preussen mit Luxemburg geschlossenen

Auslieferungsvertrage vom 11. März 1844, wohl aber in den während der Geltung des Reichsstrafgesetzbuchs geschlossenen Auslieferungsverträgen mit Italien, der Schweiz, Belgien, Luxemburg, Brasilien, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay.

Der Verurtheilung des Angeklagten auf Grund des § 226 R.St.G.B. steht aber auch nicht der Umstand entgegen, dass seine Auslieferung wegen Verdachts des Mordes beantragt und erfolgt, hierbei also nur dieses Verbrechen zur Sprache gekommen ist. Der preussisch-niederländische Vertrag enthält betreffs der Frage, in welchem Umfange der Ausgelieferte der strafrechtlichen Verfolgung seitens desjenigen Staats unterliegt, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, eine Bestimmung nur insofern, als nach Art. 4 die Auslieferung nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen kann, welche in Art. 2 dieses Vertrags aufgeführt sind. Wenngleich nun aus dieser Einschränkung der Auslieferungspflicht, ungeachtet des Mangels der in den späteren Auslieferungsverträgen gewählten, die Untersuchung und Bestrafung verbietenden Fassung, auf die Unzulässigkeit der Verfolgung wegen vor der Auslieferung begangener, vertraglich nicht vorgesehener Strafthaten geschlossen werden muss, so fehlt es doch an jedem Anhalt dafür, dass die Verfolgung auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn die That, welche zu dem Auslieferungsantrage Veranlassung gegeben hat, im Laufe des Verfahrens nicht nach den bei der Auslieferung ins Auge gefassten, wohl aber unter einem anderen die Auslieferungspflicht ebenfalls begründenden rechtlichen Gesichtspunkt strafbar erscheint. Vielmehr muss für diesen Fall die Berechtigung zur Aburtheilung des Ausgelieferten nach Massgabe der anderen rechtlichen Beschaffenheit, welche sich für seine That ergeben hat, anerkannt werden. Insbesondere lässt sich die entgegengesetzte Auffassung auch nicht aus der im Art. 6 des Vertrages getroffenen Bestimmung herleiten, wonach das zwecks der Auslieferung beizubringende Schriftstück (Strafurtheil, Haftbefehl u. s. w.) das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnen muss. Denn hieraus sind jedenfalls nicht weitergehende Schlüsse zu ziehen, als dass — obwohl eine ausdrückliche Festsetzung, wie die in Art. 7 des Auslieferungsvertrags mit Grossbritannien getroffene, fehlt — dem Prinzip der Spezialität der Auslieferung in dem Sinne der Verfolgbarkeit nur bezüglich der konkreten That, welche den Anlass der Auslieferung gegeben, hat Rechnung getragen werden sollen und dass schon in dem Abschnitt des Verfahrens, in welchen der Auslieferungsantrag fällt, eine derartige Prüfung der That in strafrechtlicher Hinsicht stattgefunden haben muss, dass es gerechtfertigt erscheint, dieselbe nach dem damaligen Ergebniss über die Sachlage unter eine bestimmte Kategorie der im Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen zu bringen.

Zur Frage der Bevormundung fremder Staatsangehöriger.

Von Amtsrichter **Scheuffler** in Johanngeorgenstadt.

Wenn ein im Inland aufhältlicher Ausländer durch den Tod seines bisherigen Gewalthabers oder aus sonst welcher Ursache obervormundschaftlichen Schutzes, insbesondere der Bestellung oder Neubestellung eines Vormundes bedürftig wird, so fragt es sich: ist die Vormundschaftsbehörde seines Heimathsstaates oder die seines Aufenthalts allein oder doch in erster Linie berufen, solchen Schutz zu gewähren?

Die Frage beantwortet sich, wie eine Durchsicht des Handbuchs der internationalen Nachlassbehandlung von *Böhm* lehrt, in den verschiedenen Staaten der zivilisirten Welt sehr verschieden. Während in einzelnen Ländern (z. B. Bayern, Baden, Grossbritannien, Russland) auch für die Bevormundung Staatsfremder lediglich der Aufenthalts- (oder Wohn-) Ort die Zuständigkeit zu begründen scheint und dann eine Reihe von Staaten Mittelglieder bilden, in denen Heimath und Aufenthalt sich mehr oder weniger einträchtig in die Fürsorge für schutzbedürftige Fremde theilen, wird in anderen Ländern grundsätzlich die Errichtung der Vormundschaft über Ausländer deren Heimathsgerichten überlassen.

Auf dem letzteren Standpunkte stehen namentlich die Nachbarstaaten Oesterreich und Sachsen.

Für Oesterreich bestimmt § 183 des Ges. vom 9. Aug. 1854:

> Hinterlässt ein Ausländer ein im österreichischen Staat befindliches Kind, so hat das Gericht demselben einen Vormund für so lange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird.

Mit dieser Setzung eines ausnahmsweisen Nothbehelfs ist die ausschliessliche Zuständigkeit des auswärtigen Heimathsgerichts als Regel anerkannt.

Für das königlich sächsische Recht aber wird von der gemeinen Meinung (vgl. *Siebenhaar,* Komm. zum sächs. bürgerl. Gesetzbuch § 16; *Grützmann,* sächs. Privatrecht § 216) als oberster Grundsatz aufgestellt: Der Staat ist nur seinen Unterthanen obervormundschaftliche Fürsorge schuldig und hat die Bevormundung bei ihm aufhältlicher Nichtsachsen der auswärtigen Behörde zu überlassen; erste Voraussetzung der Bevormundung ist die Staatsangehörigkeit des Mündels in Sachsen.

Man sollte vermuthen, zwei so gleichgestimmte Nachbarn müssten gar glatt mit einander verkommen. Thatsächlich wird aber zwischen den österreichischen und sächsischen Grenzgerichten auf Erörterungen und Verhandlungen über die Zuständigkeit zur Vormundschaftseinleitung viel kostbare Zeit verwendet. Mancher Kompetenzkonflikt verwickelt sich noch dadurch, dass er österreichischerseits mit der Frage der ge-

meindlichen Unterstützungspflicht verquickt wird. Er wird anscheinend unlösbar in dem keineswegs ersonnenen Falle, wo der zu Bevormundende keinem der beiden Staaten angehört, z. B. weil ihm oder seinem bisherigen Gewalthaber zum Zwecke der Aufnahme in den Aufenthaltsstaat die Entlassung aus dem Heimathsstaat gewährt, jene Aufnahme aber aus irgend welchem Grunde versagt worden ist: hier kann, so lange das Hinderniss der Heimathlosigkeit besteht, schliesslich nur das arbiträre Eingreifen der Aufsichtsbehörde des einen oder andern Staates eine Bevormundung herbeiführen. Die bis dahin verflossene Zeit wird um so kostbarer sein, je raschere Befriedigung oft das Bedürfniss der Bevormundung erfordert.

Erbarmt sich aber endlich der Richter des Heimathsstaates seines ins Ausland verirrten, hier sesshaft gewordenen, der Heimath vielleicht von Generationen her entfremdeten Schäfleins, so weiss er sich zumeist keinen bessern Rath, als den Richter des Aufenthaltsorts zu bitten, dass er an seiner Statt und in seinem Namen einen Vormund bestelle, aber ja nicht — dies wäre ein Eingriff in des Heimathsrichters Rechte! — des Weiteren überwache. Das Ergebniss ist also thatsächlich das möglichst ungünstige: der inländische Richter des Aufenthalts führt keine Aufsicht, weil Solches nicht seines Amtes ist. Der ausländische Richter der Heimath aber führt sie nicht, weil hierzu der räumlichen Entfernung und der mangelnden Autorität halber ausser Stande. Muss er doch häufig aus Mangel an geeigneten Staatsgenossen am Wohnorte des Bevormundeten diesem einen Ausländer zum Vormund bestellen und damit der Staatsangehörigkeitstheorie in einem wesentlichen Stücke selbst untreu werden. So kommt es, dass z. B. der sächsische Vormundschaftsrichter mit manchen ausländischen Vormündern alljährlich um die vorgeschriebenen Erziehungsberichte förmlich kämpfen muss, während den übrigen Theil des Jahres hindurch Vormund und Mündel für ihn gleichmässig verschollen sind.

Es liegt auf der Hand, wie viel besser dem Wohle der Schutzbedürftigen selbst wie derer, die mit ihnen in Verkehr treten, gedient wird, wenn der inländische Richter jedes in seinem Bezirke hervortretende Bedürfniss nach Bevormundung auch Staatsfremden gegenüber ungesäumt, selbständig und unbeschränkt zu befriedigen in der Lage ist. Vorausgesetzt wird hierbei als selbstverständlich, dass andrerseits auch in Bezug auf die Uebertragung der eingeleiteten Vormundschaft vom Richter des Aufenthalts auf den Richter der Heimath diejenige Freiheit der Bewegung stattfinde, welche durch den Wechsel der Umstände, z. B. die Rückkehr des Mündels in die Heimath, bedingt ist. Dann aber wird insbesondere jenem wesentlichen Erforderniss einer gedeihlichen Vormundschaftspflege: dass Vormundschaftsgericht und Vormund einander auch räumlich nahe sind, am Weitestgehenden genügt sein.

Andrerseits wird durch die Bevormundung von Ausländern in die Rechte und Interessen des Heimathsstaats der Mündel in keiner Weise eingegriffen, wofern nur die Bevormundung die durch den Aufenthalt

gezogenen zeitlichen und räumlichen Grenzen einhält, insbesondere nicht in die öffentlichrechtlichen Beziehungen des Mündels zum Heimathsstaate einzugreifen versucht. Hierbei lässt sich vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus das Recht jedes Staates, auch die in seinem Gebiete wesentlich aufhältlichen Fremden, soweit sie dessen bedürftig, selbst unter seinen vormundschaftlichen Schutz zu nehmen, nicht bestreiten. Rechtsgeschichtlich aber ist es sehr bezeichnend, dass der Königsschutz, aus welchem in Deutschland die Obervormundschaft hervorgegangen ist, von früher Zeit an sich insbesondere auf die Fremden im Lande erstreckte (vgl. *Kraut,* Vormundschaft, I, § 8 S. 72 f.), und dass die richterliche Vormundschaft von vornherein als ein Annexum der gewöhnlichen Zivilgerichtsbarkeit betrachtet wurde, sonach schlechthin demjenigen Gericht zufiel, vor welchem des Unmündigen (also auch des Fremden) allgemeiner Gerichtsstand gegeben war (*Kraut,* I, § 10 S. 88).

Nach alledem lohnt für jeden Staat, in dem bisher die Staatsangehörigkeit als eine allgemeine Voraussetzung der Bevormundung im Inland angesehen wurde, die Frage wohl der Mühe, ob dieser Satz auch wirklich im Rechte begründet sei? Nach Ansicht des Verfassers ist gerade für das Königreich Sachsen die Frage zu verneinen.

Der Satz wird hier vornehmlich auf § 16 des sächs. bürgerl. Gesetzbuchs gestützt.

Allein wenn danach „die Vormundschaft nach den Gesetzen des Staates, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist (der ursprüngliche Zusatz: „und in welchem er sich wesentlich aufhält“ wurde in den Kommissionsberathungen als überflüssig und möglicherweise verwirrend gestrichen), beurtheilt wird“, so muss sie desshalb noch nicht von den Gerichten desselben Staates eingesetzt sein. Die „Beurtheilung nach den Gesetzen eines Staates“ schliesst hier so wenig wie in den §§ 7, 8, 13, 15 desselben Gesetzbuchs ein Thätigwerden der Organe dieses Staates nothwendig in sich. Der § 16 ist vielmehr, wie sich aus den Kommissionsprotokollen ergibt und von der sächsischen Rechtsprechung immer anerkannt wurde (vgl. Annalen des vorm. OAG. Dresden, N. F. Bd. 6 S. 379), nur auf die rein zivilrechtlichen Fragen des Vormundschaftsrechts (die Anlegung, Führung und Beendigung der Vormundschaft), also nicht auf die, wesentlich dem öffentlichen Recht angehörende Frage der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zu beziehen.

Die letztere ist vom sächsischen Gesetzgeber in internationaler Beziehung überhaupt nicht allgemein geregelt worden. Immerhin lassen die §§ 1877 bis 1879 des sächs. bürgerlichen Gesetzbuchs besondere Vormundschaften über Inländer im Auslande und über Ausländer im Inlande zu, wenn der Bevormundete daselbst Vermögen hat oder Rechtsgeschäfte vornehmen oder Rechtsstreite führen soll. Sowohl diese positiven Vorschriften wie jenes Schweigen des Gesetzes weisen darauf hin, dass auch für Sondervormundschaften anderer Art, nament-

lich aber für die allgemeine Vormundschaft über Ausländer die Zuständigkeitsvorschriften in §§ 22 ff. der sächs. Gerichtsordnung einschlagen, im Wesentlichen also auch hier die Gerichte des Wohnorts oder Aufenthalts, nicht die der Heimath für zuständig zu gelten haben.

Bezüglich der Abwesenheitsvormundschaft hat denn auch bereits die sächsische Rechtsprechung angenommen, dass ihre Bestellung nicht die sächsische Staatsangehörigkeit des Abwesenden, sondern nur zeitweiligen Aufenthalt desselben in Sachsen voraussetze (vgl. *Wengler*, Archiv für zivilr. Entscheidungen Bd. 3 S. 349).

Ebenso hat in einem neuerlichen Fall das Oberlandesgericht Dresden (vgl. dessen Annalen Bd. 11 S. 430 ff.) für zulässig und geboten erachtet, dass vom sächsischen Richter einem in Sachsen aufhältlichen, zeitweilig in seiner Handlungsfähigkeit beschränkten Russen zur Geltendmachung seiner in Sachsen zu verfolgenden vermögensrechtlichen Ansprüche und nach Befinden Ordnung der sonstigen, mit seinem Aufenthalt in Sachsen zusammenhängenden Schuldverhältnisse ein Zustandsvormund auf so lange bestellt werde, als nicht die russische Heimathsbehörde etwas Anderes verfüge. Allerdings betont das Oberlandesgericht, dass im vorliegenden Falle ein Bedürfniss alsbaldiger Vertretung nachgewiesen, dass die letztere vom Russen selbst erbeten war, und dass es sich nicht sowohl um eine Beschränkung desselben in seiner Handlungsfähigkeit als vielmehr lediglich um die Wahrung seiner vermögensrechtlichen Interessen handelte. Aber mit diesen Vorbehalten wird doch gleichzeitig ausdrücklich die Verpflichtung jedes Staates anerkannt, auch den in seinem Gebiet aufhältlichen Ausländern vormundschaftlichen Schutz zu gewähren. Dabei wird festgestellt, dass die Bevormundung einer Person auch in den sächsischen Gesetzen nirgends ausdrücklich von deren Eigenschaft als Inländer abhängig gemacht ist.

Zumal das letztere Argument lässt hoffen, dass die sächsische Praxis, gedrängt von dem mit dem Wachsen des Verkehrs wachsenden Bedürfnisse, die Verpflichtung des inländischen Richters zur Bevormundung der bei ihm aufhältlichen Nichtsachsen immer allgemeiner anerkennen und von den aus der Beimischung der Staatsangehörigkeit herrührenden Beschränkungen immer gründlicher befreien werde. Dann dürfte sich zeigen, dass die hier vertretene Auffassung doch auch in Sachsen bereits zum positiven Ausdruck gelangt ist.

Das Königreich Sachsen hat in den Jahren 1839 bis 1867 mit Preussen, Sachsen-Altenburg, den Reussischen Fürstenthümern, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen Verträge abgeschlossen, denen zufolge die Bestellung der Personalvormundschaft vor die Gerichte des Staates gehört, in welchem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt hat. Nach der Ansicht des Verfassers sind hierin nicht sowohl, wie behauptet wird, Ausnahmebestimmungen, als vielmehr Nieder-

schläge eines auch in Sachsen lebendigen und sich auswirkenden Rechtsgedankens zu erblicken.

Nur die Uebereinkunft Sachsens mit Baden erklärt im Art. 31 zur Vormundschaftsbestellung die Behörde desjenigen Staates, in welchem der zu Bevormundende heimathsberechtigt ist und erst, wenn ein Heimathsrecht nicht auszumitteln wäre, die Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts für zuständig. Allein diese Bestimmung ist ausdrücklich beschränkt auf den besonderen Fall, wenn das Mündel in beiden Staaten Vermögen besitzt, und will, wie aus Art. 32 und 33 ersichtlich, nur für die erste Zeit nach dem Eintritte des Vormundschaftsbedürfnisses (zumeist dem Tode des Vaters) die Frage regeln, in welchem von beiden Staaten die „Personal- oder Hauptvormundschaft“ einzusetzen ist und in welchem daneben eine „besondere Güterkuratel“ errichtet werden kann. Ferner ist in Art. 34 ausdrücklich der spätere Uebergang der Personalvormundschaft von der Behörde der Heimath auf die des Wohnsitzes vorgesehen. Sonach scheint auch dieser Staatsvertrag (im Einklang mit der prinzipiellen Auffassung des badischen Rechts) stillschweigend für die Regel, d. h. abgesehen von der Vertheilung des Mündelvermögens auf beide Staaten, die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes in erster Linie vorauszusetzen.

Endlich ist in einer im Jahre 1862 zwischen der sächsischen und der österreichischen Regierung zur Regelung der Verhältnisse ihrer im jenseitigen Gebiet fungirenden Zollbeamten getroffenen Uebereinkunft zwar im Art. VI bestimmt, dass die Verfolgung der Amtsdelikte dieser Beamten, die Behandlung ihrer Nachlässe und die Vormundschaften sowie die Kuratelen über ihr Vermögen den Gerichten des Heimathlandes zustehen soll. Allein diese Bestimmung kennzeichnet sich selbst schon ihrer Fassung nach als eine Ausnahme von der daneben ausdrücklich anerkannten Regel, dass „im Uebrigen alle Ausländer der Polizei- und Justizgewalt des Staates unterworfen sind, in dem sie sich aufhalten“. Sonach hat selbst für den Verkehr zwischen Oesterreich und Sachsen die regelmässige Zuständigkeit der Aufenthaltsbehörde zur Vormundschaftsbestellung einen mittelbaren gesetzgeberischen Ausdruck gefunden.

Ob auch im Uebrigen in Oesterreich sowie in denjenigen deutschen Staaten, welche bisher die Zuständigkeit des Heimaths- als des Vormundschaftsgerichts begünstigt haben, eine ähnliche Strömung wie die im Vorstehenden für Sachsen dargestellte, Platz gegriffen hat, vermag der Verfasser nicht zu übersehen. Für das Verhalten der einzelnen Glieder des Deutschen Reichs gegenüber den Angehörigen anderer Bundesstaaten dürfte eine solche Rechtsentwicklung dem in Art. 3 der Reichsverfassung zum Ausdruck gelangten Grundsatze des gemeinsamen Indigenats aller Deutschen umsomehr entsprechen, als die Frage der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts wesentlich öffentlichrechtlicher Natur ist. In der That wird sich Reichsangehörigen gegen-

über der Satz, dass der einzelne Bundesstaat nur seinen eigenen Unterthanen vormundschaftlichen Schutz schulde, schon jetzt am Wenigsten aufrecht erhalten lassen. Für die Zukunft aber setzt ihm das grosse deutsche Gesetzgebungswerk in seinen Vorarbeiten für das Reichsgebiet ein Ende.

Zwar ausdrücklich bestimmt der Entwurf zum deutschen bürgerl. Gesetzbuch nichts über die Zuständigkeit der von ihm in § 1634 vorausgesetzten Vormundschaftsgerichte. Dieselbe soll nach der Anm. 1 zum 4. Buche, §§ 1227 ff., und nach den Motiven Bd. IV S. 1008 besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften vorbehalten sein.

Nach Art. 91 des Entw. zum Einführungsgesetz sollen die Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege unberührt bleiben, vorausgesetzt, dass nicht ein besonderes Reichsgesetz hierüber erlassen wird (Anm. 1 zu Art. 91; Begründung S. 232—234). Nur bezüglich der Frage, ob und inwieweit auch für Ausländer, d. h. für Nichtdeutsche, die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande zu erfolgen hat, wird in der Begründung zu § 1634 des Entwurfes (Motive Bd. IV S. 1047) auf die Grundsätze des internationalen Privatrechts verwiesen.

Dagegen wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs die Bevormundung eines Deutschen ausserhalb seines Heimathsstaates, aber in Deutschland ihren internationalen Karakter ohne Weiteres selbst dann verlieren, wenn jene Voraussetzung: der Erlass eines besonderen Reichsgesetzes über die nichtstreitige Rechtspflege, ermangeln sollte. Denn wie auch danach die Einzelstaaten die Zuständigkeit ihrer Vormundschaftsgerichte regeln mögen, so wenig wie die Staatsangehörigkeit des deutschen Vormunds in einem anderen Bundesstaate für Jenen einen Ablehnungsgrund (vgl. Motive zu § 1639 Bd. IV S. 1063), wird die fremde Staatsangehörigkeit des deutschen Mündels für das inländische Gericht noch einen Grund der Unzuständigkeit abgeben dürfen.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit nach französischem Rechte.

Von Rechtsanwalt Dr. **Ludwig Fuld** in Mainz.

Die *sedes materiae* der Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der französischen Staatsangehörigkeit bildete bis in die jüngste Zeit der *Code civil*, obwohl dessen hierauf sich beziehende Vorschriften allgemein als veraltet und den Bedürfnissen des heutigen Lebens nicht entsprechend erachtet wurden. Eine Reihe im Laufe zweier Menschenalter erlassenen Gesetze hatte den Inhalt des *Code* in Ansehung dieses Gegenstandes in verschiedenen Punkten verändert, so das Gesetz vom 22. März 1849, die Gesetze vom 7. Februar 1851 und 16. Dezember

1874, vom 29. Juni 1867 und 28. Juni 1883. Die Ersetzung dieses zu grossen Zweifeln Anlass gebenden unklaren und lückenhaften Rechtszustandes durch ein Recht, welches die Zahl der „Nationalitätslosen“ vermindere und den Erwerb der französischen Nationalität für diejenigen Personen erleichtere, deren Interesse sie an Frankreich fessele, wurde seit Beginn des letzten Jahrzehntes lebhaft erörtert, und nachdem die Behandlung der Angelegenheit Jahre hindurch sowohl in der Fach- wie in der politischen Presse einen breiten Raum eingenommen hatte, gelang im Jahre 1889 die Verabschiedung eines Gesetzes, welches nunmehr die Quelle für die Bestimmungen über den Erwerb der französischen Nationalität bildet; das Publikationsdatum desselben ist der 26. Juni 1889.

Wir geben im Nachstehenden zunächst eine Uebersetzung seines Inhaltes [1]).

Artikel 1.

Die Artikel 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des bürgerlichen Gesetzbuches erhalten die folgende Fassung.

Art. 7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von der Ausübung der politischen Rechte, welche in Gemässheit der Vorschriften der Verfassungs- und Wahlgesetze erworben und erhalten werden.

Art. 8. Jeder Franzose geniesst die bürgerlichen Rechte.

Franzosen sind:

a) Alle Kinder eines Franzosen, die in Frankreich oder im Auslande geboren werden. Ein natürliches Kind, dessen Kindschaft während seiner Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Urtheil festgestellt ist, besitzt die Staatsangehörigkeit desjenigen Elterntheils, in Ansehung dessen der Beweis der Kindschaft zuerst erbracht worden ist; enthält denselben in Ansehung des Vaters oder der Mutter derselbe Akt oder dasselbe Urtheil, so erlangt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

b) Alle in Frankreich geborenen Kinder, deren Eltern unbekannt sind oder eine ungewisse Staatsangehörigkeit besitzen.

c) Alle in Frankreich geborenen Kinder eines Ausländers, welcher gleichfalls in Frankreich geboren ist.

d) Alle in Frankreich geborenen Kinder eines Ausländers, welcher zur Zeit seiner Grossjährigkeit in Frankreich seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht in dem auf die Grossjährigkeit folgenden Jahre die französische Unterthanenschaft abgelehnt, ferner durch eine in genügender Form ausgestellte Bescheinigung seiner Regierung dargethan hat, dass er noch im Besitze der Staatsangehörigkeit seiner Eltern sich befindet und nicht ausserdem eine weitere Bescheinigung vorlegt, wonach er der durch die Gesetze seines Landes geregelten Militärpflicht genügt hat; die in den Staatsverträgen enthaltenen Ausnahmen hiervon bleiben aufrecht erhalten, die erwähnte Bescheinigung muss der Erklärung beigefügt werden.

e) Naturalisirte Fremde.

Die Naturalisation können erhalten:

a) Fremde, welche in Gemässheit des unten folgenden Artikels 13 die Erlaubniss erlangt haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, und zwar nach dreijährigem Aufenthalt in Frankreich; diese Frist beginnt

---

[1]) Im nächsten Hefte wird eine systematische Betrachtung und Vergleichung der nunmehr geltenden Bestimmungen mit dem bisherigen französischen und dem deutschen Recht folgen.

mit dem Tage der Einregistrirung ihres Gesuches bei dem Ministerium der Justiz.

b) Fremde, welche einen seit zehn Jahren nicht unterbrochenen Aufenthalt nachweisen können; dem Aufenthalt in Frankreich wird der Aufenthalt in einem fremden Lande gleichgeachtet, wenn derselbe in Ausübung eines von der französischen Regierung übertragenen Auftrages geschieht.

c) Fremde, welche zum Aufschlagen ihres Wohnsitzes in Frankreich zugelassen sind, nach einem Jahre, wenn sie dem französischen Staate wichtige Dienste geleistet haben, wenn sie nach Frankreich hervorragende Talente gebracht, eine Industrie oder nützliche Erfindung eingeführt, industrielle oder andere Unternehmungen oder landwirthschaftliche Betriebseinrichtungen geschaffen oder in den französischen Kolonien und Schutzherrschaften militärische Dienste irgend welcher Art geleistet haben.

d) Der Fremde, welcher eine Französin geheirathet hat, nach einem Jahre seit seiner genehmigten Niederlassung.

Ueber das Naturalisationsgesuch wird auf Grund einer über die Moralität des Fremden angestellten Untersuchung durch Dekret entschieden.

Art. 9. Jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, welches zur Zeit seiner Grossjährigkeit seinen Wohnsitz daselbst nicht hat, kann bis zur Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres erklären, sich in Frankreich niederlassen zu wollen und sofern es sich innerhalb eines Jahres von dieser Erklärung ab daselbst ansässig macht, die Staatsangehörigkeit durch eine weitere im Ministerium der Justiz einregistrirte Erklärung erlangen.

Die Erklärung muss, wenn es sich um eine Person unter 21 Jahren handelt, in deren Namen durch den Vater und im Falle des Ablebens desselben durch die Mutter abgegeben werden; sind Vater und Mutter verstorben oder von der Vormundschaft ausgeschlossen, so erfolgt dieselbe ebenso wie in den in Art. 141, 142 und 143 des bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fällen durch den hierzu seitens des Familienrathes ermächtigten Vormund.

Eine solche Person wird auch dadurch Franzose, dass sie, ohne aus ihrer fremden Staatsangehörigkeit einen Einwand zu erheben, an dem Rekrutirungswesen Theil nimmt auf Grund ihrer Eintragung in die Musterungslisten.

Art. 10. Jedes in Frankreich oder im Ausland geborene Kind solcher Eltern, von denen der eine Theil das französische Staatsbürgerrecht verloren hat, kann dasselbe in jedem Lebensalter nach Massgabe der in Art. 9 präzisirten Bedingungen erhalten; vorausgesetzt wird dabei jedoch, dass der Betreffende in Frankreich seit seiner Grossjährigkeit seinen Wohnsitz besitzt, seine Militärpflicht erfüllt und keine fremde Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen hat.

Art. 12. Die Ausländerin, welche einen Franzosen heirathet, erlangt die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Die an einen Ausländer verheirathete Frau, welche sich naturalisiren lässt, und die grossjährigen Kinder können die französische Staatsangehörigkeit ohne Weiteres erhalten durch das Dekret, welches die Naturalisation des Mannes, des Vaters oder der Mutter ausspricht oder in Gemässheit einer Erklärung, welche sie unter Wahrung der in Art. 9 enthaltenen Bedingungen abgeben.

Die minderjährigen Kinder eines überlebenden Vaters oder einer überlebenden Mutter, welche sich naturalisiren lassen, erlangen die französische Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht in dem auf die Grossjährigkeit folgenden Jahre in Gemässheit des Artikels 8 lit. d dieselbe ablehnen.

Art 13. Der durch Dekret zur Errichtung seines Wohnsitzes in Frankreich ermächtigte Ausländer geniesst daselbst alle bürgerlichen Rechte.

Die Wirkung dieser Ermächtigung erlischt nach Verlauf von fünf Jahren, sofern der Ausländer nicht die Naturalisation begehrt oder wenn sein hierauf gerichtetes Gesuch zurückgewiesen wird.

Stirbt derselbe vor der Naturalisation, so kommt die Ermächtigung und die seitdem verstrichene Zeit der Frau und den Kindern zu gut, welche zur Zeit des Erlasses des die Ermächtigung enthaltenden Dekretes minderjährig waren.

Art. 17. Die französische Staatsangehörigkeit verliert:

a) Der im Auslande naturalisirte Franzose, wie auch derjenige, welcher die fremde Staatsangehörigkeit vermöge des Gesetzes auf sein Nachsuchen erhält.

Ist derselbe noch der Militärpflicht in der aktiven Armee unterworfen, so hat die fremde Naturalisation den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit nur dann zur Folge, wenn die französische Regierung ihr zugestimmt hat.

b) Der Franzose, welcher in den in Art. 8 lit. d und Art. 12 und 18 geregelten Fällen auf die französische Staatsangehörigkeit verzichtet.

c) Der Franzose, welcher von der Regierung eines ausländischen Staates mit der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten beauftragt ist und es ablehnt, trotz der Aufforderung der französischen Regierung von der weiteren Verwaltung derselben binnen einer ihm gestellten Frist abzusehen.

d) Der Franzose, welcher ohne Genehmigung der Regierung Militärdienste im Auslande leistet; die Strafen wegen Entziehung von der Militärpflicht werden hierdurch nicht berührt.

Art. 18. Der Franzose, welcher die Staatsangehörigkeit verloren hat, kann dieselbe durch ein die Wiedereinsetzung aussprechendes Dekret wieder erhalten, sofern er sich in Frankreich aufhält. Durch dasselbe Dekret kann die Staatsangehörigkeit der Frau und den grossjährigen Kindern gewährt werden, welche darum nachsuchen. Die minderjährigen Kinder des Vaters oder der Mutter, deren Wiedereinsetzung stattgefunden hat, werden Franzosen, sofern sie nicht innerhalb des auf die Grossjährigkeit folgenden Jahres auf die französische Staatsangehörigkeit nach Massgabe der Vorschriften des Artikels 8 lit. d verzichten.

Art. 19. Die Französin, welche einen Ausländer heirathet, erlangt die Staatsangehörigkeit ihres Mannes, sofern ihr die Heirath dieselbe überträgt; ist diess nicht der Fall, so bleibt sie Französin.

Wird die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst, so erlangt sie mit Genehmigung der Regierung die französische Staatsangehörigkeit wieder, sofern sie in Frankreich sich aufhält oder dahin zurückkehrt und erklärt, dort bleiben zu wollen.

Wird die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so kann die französische Staatsangehörigkeit durch dasselbe Dekret der Wiedereinsetzung den minderjährigen Kindern auf Grund eines Gesuches ihrer Mutter oder durch ein anderes Dekret gewährt werden, wenn das Gesuch durch den Vormund mit Genehmigung des Familienrathes eingereicht ist.

Art. 20. Die Personen, welche die französische Staatsangehörigkeit in den durch die Artikel 9, 10, 18 und 19 vorgesehenen Fällen erlangen, können sich auf dieselbe nur zu Gunsten der seit diesem Zeitpunkte existent gewordenen Rechte beziehen.

Art. 21. Der Franzose, welcher ohne Genehmigung der Regierung einem fremden Staate Militärdienste leistet, kann nach Frankreich nur auf Grund einer ihm durch Dekret gewährten Erlaubniss zurückkehren, die französische Staatsangehörigkeit erhält er nur dadurch wieder, dass er die

in Frankreich dem Ausländer für die Erlangung der gewöhnlichen Naturalisation auferlegten Bedingungen erfüllt.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für Algerien und die Kolonien von Guadeloupe, Martinique und Réunion. Für Algerien behalten aber die erlassenen besonderen Bestimmungen, insbesondere das Senatuskonsult vom 14. Juli 1865, ihre Gültigkeit.

Artikel 3.

Der naturalisirte Ausländer geniesst in Frankreich alle mit der französischen Staatsangehörigkeit verbundenen bürgerlichen und politischen Rechte, jedoch kann er als Mitglied der gesetzgebenden Versammlungen erst zehn Jahre seit dem Erlasse des Naturalisationsdekretes gewählt werden, sofern nicht ein Sondergesetz diese Frist abkürzt. Dieselbe kann bis zu einem Jahre vermindert werden.

Die Franzosen, welche die verloren gewesene Staatsangehörigkeit wieder erlangen, treten sofort in den Genuss aller politischen und bürgerlichen Rechte ein, einschliesslich der Wählbarkeit zu gesetzgebenden Versammlungen.

Artikel 4.

Die Abkömmlinge der durch den Widerruf des Ediktes von Nantes proskribirten Familien behalten die ihnen durch das Gesetz vom 15. September 1790 zugesicherten Befugnisse; jedoch muss für jeden Gesuchsteller ein besonderes Dekret erlassen werden, das nur in Ansehung der Zukunft Wirkung ausübt.

Artikel 5.

Behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Vollzugsverordnung bestimmen: 1) die Bedingungen, unter welchen seine Bestimmungen auf andere als die in Art. 2 erwähnten Kolonien anwendbar sein sollen, sowie das in den Kolonien für die Naturalisation einzuhaltende Verfahren, 2) die Formen und Bescheinigungen für die gewöhnliche Naturalisation und die in den Art. 9 und 10 des bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigte begünstigte, sowie für den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit.

Artikel 6.

Die Dekrete vom 6. April 1809 und 28. August 1811, die Gesetze vom 22. März 1849, 7. Februar 1851, 29. Juni 1867, 16. Dezember 1874, 14. Februar 1882, 28. Juni 1883, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Uebergangsvorschrift.

Jede vor dem gegenwärtigen Gesetze erlangte Zulassung zum Wohnsitz ist wirkungslos, wenn nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit der Verkündigung des Gesetzes ein Gesuch um Naturalisirung eingereicht oder dasselbe zurückgewiesen worden ist.

Die leitenden Grundsätze des internationalen Privatrechts.

Von *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt b. Reichsgericht u. Privatdozent in Leipzig.

(Fortsetzung und Schluss.)

IV.

Wenn von dem Grundsatze, dass jeder Richter die zu seiner Entscheidung gebrachten Rechtsfälle nach dem Rechte seines Staates zu

beurtheilen hat, nur die im Auslande wohlerworbenen Rechte oder — was nur ein für gewisse Beziehungen passenderer Ausdruck sein soll — wohlbegründeten Rechtsverhältnisse auszunehmen sind, so ergibt sich als Folge davon, dass die Formen der Rechtsgeschäfte wie die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die an sich weder Rechte noch Rechtsverhältnisse sind, nur als Bedingungen in Betracht kommen, unter welchen am bestimmten Ort das fragliche Recht erworben oder das Rechtsverhältniss begründet werden konnte; nur wird gerade in dieser Richtung auch die Einschränkung der Ausnahme Anwendung finden, dass die absichtliche Umgehung inländischer Vorschriften über Form und Geschäftsfähigkeit vor dem inländischen Gericht keinen Bestand haben kann. Die „Theorie der wohlerworbenen Rechte" in unserem Sinne kommt also keinenfalls, wie *v. Bar* (I S. 384) meint, in die Lage, „persönliche Eigenschaften" als wohlerworbene Rechte zu behandeln.

So viel nun die Formen der Rechtsgeschäfte anlangt, wird die obige Aufstellung durch die allgemeine Geltung des Satzes *locus regit actum* durchaus bestätigt und bedarf es gerade nach unserer Voraussetzung nicht erst der Annahme eines besonderen Gewohnheitsrechts, um diese Geltung zu begründen. Andererseits aber folgt aus dieser Voraussetzung ebenso unmittelbar, dass der Satz nicht zwingender Natur ist. Wenn ein Recht deshalb vor dem diesseitigen Richter als wohlerworben angesprochen werden kann, weil das begründende Rechtsgeschäft nach dem Rechte des ausländischen Abschlussortes gültig zu Stande gekommen ist, so ist für denselben Richter die gleiche Rechtsbeständigkeit des von Inländern im Auslande nach inländischem Rechte geschlossenen Geschäftes nicht erst durch die völkerrechtliche Ausnahme, sondern durch den staatsrechtlichen Grundsatz gegeben, ohne dass es für uns der weitausholenden Begründung bedarf, welche *v. Bar* (I S. 353 ff.) für die nur fakultative Bedeutung der Regel „*locus regit actum*" nöthig findet. Mit vollem Grunde aber weist er (S. 359) auf die Bestätigung dieser Auffassung durch die Gesetzgebungen und Staatsverträge hin, welche Gesandte und Konsuln zur Beurkundung von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen unter den Angehörigen des von ihnen vertretenen Staates ermächtigen. — Dass auch die sonstigen Zweifel, welche über die Anwendung des Satzes „*locus regit actum*" bestehen, am einfachsten nach unserer Auffassung zu heben sind, wird sich bei den einzelnen Rechtsverhältnissen ergeben.

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit dagegen geht ganz in die „allgemeine Verwirrung" ein, welche (*v. Bar* I S. 357) über das Gebiet des „Status" und der „Kapazität" *(état et capacité* in Art. 3 des fr. *Code civ.)* herrscht — die aber nicht gerade dadurch geklärt wird, dass *v. Bar* unter das „Personenrecht" nur die Rechts- und Handlungsfähigkeit ziehen will, daneben aber einen Begriff des „persönlichen Rechts" beibehält, unter den er doch wieder das ganze Familienrecht

bringt (I S. 439). Was nun den römischen Ausdruck „*status*" anlangt, so hat derselbe richtig verstanden für das heutige Recht überhaupt keinen Sinn mehr. Denn er bedeutet nicht jeden beliebigen „Zustand" der Person, worunter dann überhaupt jedes dauernde Rechtsverhältniss verstanden werden müsste, sondern die einheitliche Rechtsstellung der Person, die sich aus dem dreifachen möglichen Verhältnisse ergab, ob sie unfrei oder frei, fremd oder Bürger, rechtsabhängig (*alieno juri subjecta*) oder selbständig (*sui juris*) war, und zwar bezog sich der letztere Unterschied auf die Fähigkeit, eigene Vermögensrechte zu haben oder nicht. Nie aber ist es den römischen Juristen beigekommen, die Handlungsfähigkeit unter den Begriff des Status zu bringen, denn der Sklave, der keinen status hatte, war für seinen Herrn im ganzen Umfange des Vermögensrechts handlungsfähig, wie der unter väterlicher Gewalt stehende Sohn; ebensowenig ist der Ausdruck auf die Ehe, abgesehen vom Verhältnisse der manus, und auf die Verwandtschaft, abgesehen von der väterlichen Gewalt, angewendet worden. Das Recht der heutigen Kulturstaaten kennt keine Unfreiheit, keine Rechtsungleichheit der Fremden, und eine väterliche Gewalt nur noch als Beschränkung der Handlungsfähigkeit gleich der Vormundschaft. Soweit aber sonst Beschränkungen der Rechtsfähigkeit gelten, werden diese allgemein (*v. Bar* I S. 390 ff.) nicht nach dem Rechte der Heimath, sondern nach dem des Territorialstaates, also nicht als „Statusrecht" behandelt, z. B. die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum, zu gewissen Arten der Erbfolge. Ebenso wird die Frage der Staatsangehörigkeit in jedem Staate nach dessen eigenem Recht beurtheilt. Nachdem so das Wort „Status" seine ursprüngliche Bedeutung ganz verloren hat, kann es nicht mehr dazu dienen, begrifflich die Anwendung des „persönlichen Rechts" zu begründen, vielmehr dient es nur zur äusserlichen Zusammenfassung derjenigen Verhältnisse, welche nach den Traditionen des Personalstatuts oder nach der Willkür seiner Wiederbelebung durch die italienische Schule den Einwirkungen des Territorialrechts entzogen sein sollen. Wie weit dies im Einzelnen Grund hat, kann demnach nur bei Jedem für sich untersucht werden.

Für die „Kapazität" neben dem Status bleibt hiernach nur die Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit übrig. Dabei aber ist die gänzliche Unfähigkeit wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens scharf zu trennen von den blossen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit, welche nur den Zweck haben, gewisse wohl unterscheidungsfähige Personen wegen ihrer angenommenen Willensschwäche gegen die Folgen unüberlegter Handlungen zu schützen. Keine verständige Rechtsordnung kann Rechtsfolgen an die Handlungen von Kindern oder Wahnsinnigen knüpfen, es hört auch Niemand auf, Kind oder wahnsinnig zu sein, wenn er die Grenzen seines Staates überschreitet, und ist der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit wegen Wahnsinns in dem einen Staate durch einen gerichtlichen Akt der Entmündigung festgestellt worden,

so folgt aus der gegenseitigen Anerkennung der Rechtseinrichtungen, dass diesem Akte in jedem anderen Staate die gleiche Bedeutung zugestanden wird, als wenn er dort ergangen wäre. Darüber ist denn auch im Ernst kein Streit, und *v. Bar* (I S. 392) betrachtet die Handlungsfähigkeit sogar nur unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Person. So weit aber dieser Schutz solchen Personen zu Theil wird, die nicht von Natur wegen eines überall erkennbaren Mangels des Unterscheidungsvermögens geschäftsunfähig sind, lässt sich völkerrechtlich, wie schon früher bemerkt, weder der Anspruch rechtfertigen, dass der fremde Staat in diesem Schutze weiter gehe als der heimische, noch dass er darin weiter gehe als in dem Schutze seiner eigenen Angehörigen. Wer also in seiner Heimath handlungsfähig ist, muss sich auch im Auslande als solcher behandeln lassen; aber auch der in seiner Heimath handlungsunfähige Ausländer ist als handlungsfähig anzusehen, wenn er es nach dem Recht des Ortes ist, wo er ein Geschäft abschliesst. Demnach kommt also die Handlungsfähigkeit im Allgemeinen, wie die Form des Geschäfts, nur als Bedingung der gültigen Begründung eines Rechts durch das letztere in Betracht, beide gehen in die Voraussetzungen eines wohlerworbenen Rechts auf.

Sehen wir uns nun nach der Bestätigung dieser Annahme im positiven internationalen Privatrechte um, so muss *v. Bar* (I S. 397) zugeben, dass die nordamerikanische Jurisprudenz die Handlungsfähigkeit durchaus nach der *lex loci contractus* beurtheilt, dass dies auch früher durchaus die Auffassung der englischen Gerichte war, und diese erst seit Kurzem, besonders durch unklare Verallgemeinerung der Bedenken schwankend geworden, die allerdings bei der Eheschliessung aus deren besonderen Bedingungen sich ergeben und daher zweckmässig bei dieser besonders zu würdigen sind. — *v. Bar* fasst nun freilich diese Stellung der überseeischen Rechtsprechung als „Nichtanerkennung“ eines Gewohnheitsrechts auf, welches (S. 394) „wenigstens für den europäischen Kontinent“ in dem Sinne gelten soll, dass die Fremden bezüglich ihrer Handlungsfähigkeit nach dem Gesetze ihres Domizils überall beurtheilt werden. Eine völkerrechtlich bindende Gewohnheit nun könnte dies nicht sein, da der europäische Kontinent keine besondere Rechtsgemeinschaft innerhalb des Bereichs des europäischen Völkerrechts ist. Auch ergibt die geschichtliche Herleitung desselben bei *v. Bar,* dass es unter dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt der Statutentheorie entstanden sein soll; und er vermag es denn auch nur aus denjenigen Gesetzgebungen, welche auf der alten oder neubelebten Statutentheorie beruhen, und aus Schriftstellern zu belegen, die mehr oder minder von dieser Theorie beherrscht sind und den völkerrechtlichen Gesichtspunkt entsprechend verkennen. Hinterher muss er dann „eine Reaktion moderner Gesetzgebungen gegen jenes Gewohnheitsrecht“ zugestehen, durch welche dessen wirkliches Dasein auch für den europäischen Kontinent noch fragwürdiger wird. In der That bestätigen das preussische Landrecht (Einl. §§ 23, 35) und die deutsche

Wechselordnung (Art. 84) ganz die hier vertretene Auffassung, während das sächsische B.G.B. (§ 8) die Handlungsfähigkeit des Ausländers in jedem Falle nach inländischem Recht beurtheilen will, wenn eine Verpflichtung aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist. — Endlich ist noch zu bemerken, dass neuerdings die französische Jurisprudenz, welche überhaupt das angebliche Gewohnheitsrecht, so weit es zu Gunsten der Ausländer gelten soll, nur durch eine Schlussfolgerung aus dem nur von dem Franzosen sprechenden Art. 3 des *Code civ.* ableitet, sich daran in dem Falle nicht gebunden hält, wenn dem französischen Kontrahenten hinsichtlich der Erkundigung nach der Handlungsfähigkeit des Ausländers keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. (*v. Bar* I S. 399.) — Nach alledem ist die Zähigkeit unverständlich, mit welcher *v. Bar* an diesem „Gewohnheitsrecht“ festhält, obwohl er sich (S. 393 ff.) dessen Unbilligkeit und Unzuträglichkeit für den einheimischen Verkehr nicht verhehlt und zuletzt nur dem französischen „Vermittlungsprinzip“ die Zukunft verspricht (S. 400). Aber woher sollte denn auch nur das „vernünftig“ sein, dem Inländer, der in seiner Heimath vom Ausländer aufgesucht wird, eine Pflicht der Erkundigung nach der Handlungsfähigkeit des letzteren aufzubürden? Auch dass der Heimathstaat des im Inlande als handlungsfähig verurtheilten Ausländers dem Urtheile die Anerkennung und Vollstreckung versagen kann, ist kein Grund, dem Inländer den Schutz seiner Rechtsordnung zu entziehen, wenn und so weit sie den Ausländer innerhalb ihres Machtbereichs treffen kann. Aber wenn wirklich die Frage auf die rein völkerrechtliche Fassung gestellt wird, wie viel ein Staat für den Schutz seiner Angehörigen im Gebiete eines anderen Staates von diesem mit Grund verlangen kann, so handelt eben derjenige völkerrechtswidrig, der mehr verlangt und dieses mehr innerhalb seines Machtbereichs durchsetzt. Es wäre also an der deutschen Rechtslehre und Rechtsprechung, die englische und amerikanische im Widerstande gegen das „Unvernünftige“ zu unterstützen, statt sie durch Ermuthigung unklarer und unbegründeter Doktrinen in Verwirrung zu bringen. — Davon ist ja in dieser ganzen Erörterung nicht die Rede, dass der Staat, der einen in seiner Heimath minderjährigen Ausländer wegen eines im diesseitigen Gebiete geschlossenen Geschäfts als handlungsfähig in Anspruch nehmen lässt, damit die über dessen Vermögen in der Heimath geführte Vormundschaft in Frage stellt. Denn mit dieser ist es an sich gar nicht unverträglich, dass der Vormund die Verbindlichkeiten des Mündels aus gewissen Geschäften aus dessen Vermögen erfüllen muss.

V.

Im Sachenrecht sind die von *v. Bar* (I S. 593 ff.) entwickelten Sätze: dass nicht nur für Immobilien, sondern auch für Mobilien das Recht der belegenen Sache bestimmend ist, dass ein an letzteren hienach erworbenes Recht an sich keiner anderen Beurtheilung unterfällt,

wenn die Sache in das Gebiet eines anderen Staates geschafft wird, dass aber von diesem Zeitpunkt an nicht nur die Veränderungen, sondern auch die Wirkungen des begründeten Rechts, zumal im Verhältniss zu anderen Rechten, durch das Gesetz des Ortes geregelt wird, wo sie nunmehr belegen ist — der Ausdruck der weit überwiegenden, zum Theil unwidersprochenen internationalen Rechtsanschauung. Sie sind aber auch mit der hier vertretenen grundsätzlichen Auffassung nicht nur wohl vereinbar, sondern am ungezwungensten aus derselben abzuleiten.

Die im Gebiete eines Staates belegenen Sachen fallen ausschliesslich in seinen Machtbereich und demnach ebenso unter seine Rechtsordnung. Da die gegenseitige Anerkennung dieses Machtbereichs die nothwendigste Voraussetzung eines völkerrechtlichen Verhältnisses unter den Staaten ist, so muss nicht nur der Richter jedes anderen Staates annehmen, dass die nach dem Gesetz der belegenen Sache begründeten Rechte wohl erworben sind, er kann auch nicht annehmen, dass an der in einem anderen Staate belegenen Sache nach einem anderen Gesetz als dem dieses Staates Rechte erworben werden können, auch nicht nach seinem eigenen, so weit nicht jenes Recht selbst es zulässt. Und dieser Ausgangspunkt muss festgehalten werden für den Rechtserwerb nicht nur durch Rechtsgeschäfte des eigentlichen Sachenrechts, sondern auch durch Ehe und Erbgang. Der jetzt mehr und mehr zurückgedrängte Satz der Statutentheorie, *„mobilia ossibus inhaerent“* entsprang einer Verwechslung des Vermögens, welches als Inbegriff der wirthschaftlichen Macht einer Person nur durch diese zur Einheit zusammengeschlossen wird und demnach auch als rechtliche Einheit von der Person unzertrennlich ist, und den einzelnen Sachen, welche unbeschadet jener Einheit aus derselben ausgeschieden wie ihr eingefügt werden können. Da aber die rechtliche Einheit des Vermögens nur kraft der Rechtsordnung bestehen kann, so hat auch jeder Staat für sich darüber zu befinden, ob und unter welchen Bedingungen er die in seinem Gebiet belegenen Sachen in eine Vermögenseinheit aufgehen lassen will, deren Träger seinen Wohnsitz im Auslande hat. So zweckmässig es in vielen Beziehungen ist, wenn die Staaten diese Einheit des Vermögens der im Gebiet des einen und des anderen wohnenden Personen gegenseitig in vollem Umfange anerkennen, so überschreitet doch derjenige Staat seine völkerrechtlichen Befugnisse nicht, welcher die in seinem Gebiet belegenen Sachen eines Ausländers, sei es nur die unbeweglichen oder auch die beweglichen, als besondere Vermögensmasse behandelt und diese einem besonderen Erbgang, einer besonderen Vormundschaft unterwirft. — Aehnlich verhält es sich mit den kleineren Einheiten selbständiger Wirthschaftsbetriebe, in welchen bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen als Zubehör verbunden sind. Auch diese Einheit hat ihre Geltung zunächst nur in dem Staate der belegenen Sache, dessen Rechtsordnung sie anerkennt: sind aber bewegliche Sachen aus dieser Verbindung thatsäch-

lich getrennt und in das Gebiet eines anderen Staates geschafft worden, so folgt daraus, dass in letzterem das an ihnen bereits erworbene Recht Geltung behalten muss, nicht dass ihnen auch gegen weitere Verfügungen die Eigenschaft als Zubehör gewährt werden muss, wenn sie ihnen nach dem Rechte der belegenen Hauptsache bleiben würde.

Dass aber nicht nur die Veränderungen, sondern auch die Wirkungen des an der beweglichen Sache begründeten Rechts nach dem Gesetze des Orts zu beurtheilen sind, an welchem zur Zeit ihres Eintritts die Sache belegen ist, folgt wieder aus dem Grundsatze, nach welchem der Ausländer immer gleiches Recht mit dem Inländer, aber niemals mehr verlangen kann. Die Wirkungen des im Auslande begründeten Rechts an der zur Zeit im Inlande belegenen Sache sind daher allemal gleich denjenigen des im Inlande begründeten gleichartigen Rechts zu bestimmen. Wollte der Ausländer die stärkeren Wirkungen des Rechts seiner Heimath für sein dort erworbenes Pfandrecht an der jetzt zu einer inländischen Konkursmasse gehörigen Sache in Anspruch nehmen, so wäre dies ein völkerrechtlich nicht zu begründender Vorzug vor den inländischen Pfandgläubigern. Ebenso ergibt sich die Versagung einer Wirkung, welche das inländische Recht nicht zulässt, aus der zweiten Einschränkung des Grundsatzes der Anerkennung wohlerworbener Rechte. Wer das Eigenthum einer beweglichen Sache an einem Orte erworben hat, wo er dasselbe gegen jeden dritten Besitzer verfolgen könnte, muss dieses Recht doch dem Satze: „Hand muss Hand wahren“ weichen sehen, wenn die Sache an einen Ort gebracht ist, wo dieser Satz gilt. Das ausländische Recht kann nicht einen inländischen Rechtssatz durchbrechen, welcher zum Schutze des gutgläubigen Verkehrs besteht.

Die Unterscheidung zwischen der Begründung eines Rechts und seinen Veränderungen und Wirkungen dürfte nun auch den zuverlässigsten Führer durch die „heutzutage vielleicht noch am meisten bestrittene Materie“ des internationalen Obligationenrechts abgeben. Die Verwirrung ist aber in dieses Feld hauptsächlich von zwei Seiten hineingetragen. Einmal durch die in der neuesten französisch-italienischen Theorie beliebte Uebertreibung der „Autonomie“, welcher freilich auch *Savigny* mit seiner „freiwilligen Unterwerfung der Parteien“ weit entgegengekommen ist. Dem gegenüber betont *v. Bar* mit vollem Grunde, dass auch hier die erste Frage bleibt „was können oder dürfen die Parteien wollen“ (II S. 4). So weit die Rechtsordnung den Betheiligten überlässt, die Rechtsfolgen ihrer Geschäfte zu bestimmen, kann dies selbstverständlich auch durch Bezugnahme auf die Bestimmungen eines beliebigen fremden Rechts, wie auf die Gebräuche eines Handelsplatzes geschehen. Aber wie weit diese „Autonomie“ reicht, hängt ja erst von der Zulassung derjenigen Rechtsordnung ab, welcher das Geschäft bei seinem Abschlusse ohne den Willen der Betheiligten unterworfen ist. Nur die Unterstellung der Partei, dass der Abschluss nach diesem oder jenem Rechte zu beurtheilen sei, kann

für die Entscheidung ausschlaggebend sein, ob sie sich durch ihre Erklärung oder ihr Verhalten zu binden meinte, und der Richter wird darauf Rücksicht zu nehmen haben, wenn völkerrechtlich die Möglichkeit der Anwendung verschiedener Rechte gegeben ist. Das wäre freilich ausgeschlossen, wenn sich für jede Obligation von vornherein ein „Sitz“ bestimmen liesse, dessen örtlichem Rechte sie dann ausschliesslich unterworfen wäre. Aber nicht nur, dass man zur Bestimmung dieses Sitzes immer erst wieder im Kreise aus der „Absicht“ der Parteien kommt, ist das Bild in dieser Anwendung geradezu widersinnig, denn die Obligation als zweiseitiges Rechtsverhältniss zwischen Personen, die verschiedenen Rechtsgebieten angehören, kann gar nicht ihren „Sitz“ in einem derselben allein haben. Der einseitige obligatorische Anspruch aber, als Vermögensgegenstand für den Gläubiger, wird seinen „Sitz“ eben da haben, wo sich das Vermögen befindet, aus welchem er gutwillig oder zwangsweise zu realisiren ist — also regelmässig am Wohnsitze des Schuldners. Nach dessen örtlichem Rechte werden also auch durchweg die Veränderungen und Wirkungen des Rechts zu beurtheilen sein, und darin kommt auch *v. Bar* mit den II S. 13 genannten Schriftstellern überein, sodass die Ansicht *Savigny's*, welche den Erfüllungsort voranstellt, in der Theorie als überwunden angesehen werden kann. Indess kann dadurch nicht ausgeschlossen sein, dass unter Umständen auch das Recht des Erfüllungsortes nicht als solches, aber als Recht des erkennenden Richters für massgebend erachtet wird. Wenn der Schuldner ausserhalb seines Heimathstaates Kredit gesucht und den ausländischen Gläubiger zur Kreditgewährung dadurch veranlasst hat, dass er ihn auf eine in seinem Staate belegene Zahlstelle anwies, wird der beim Gericht dieser Zahlstelle belangte Schuldner sich der Anwendung des dort geltenden Rechts nicht entziehen können, da er sich nicht auf ein im Auslande wohlerworbenes Recht zu berufen vermag, nur soviel oder in solcher Weise zu leisten, wie ihm das dortige Recht gestattet. — So wird auch der vom Gläubiger angegangene Richter des Erfüllungsortes jeden Anspruch zurückweisen müssen, der nach seinem Recht ausgeschlossen ist, gleichviel wie sich dazu das heimische Recht des Schuldners verhält. Handelt es sich aber nur um eine Einrede, die blos zum Schutze des Schuldners gegeben ist, so kann dieser von dem ausländischen Richter keinen Schutz verlangen, den ihm sein heimisches Recht nicht gewährt. Nach dieser Unterscheidung wäre der Fall zu beurtheilen gewesen, den das Reichsgericht Bd. 14 S. 235 ff. der Entsch. behandelt hat. Wäre der Sinn der *lex Anastasiana* der, dass es als unsittlich zu erachten ist, wenn der Zessionar den vollen Schuldbetrag einfordert, während er dem Zedenten nur einen Theil desselben als Zessionspreis gewährt hat, so wäre die Entscheidung richtig, zu welcher das Reichsgericht mittelst einer unhaltbaren Begründung nach dem vermeintlichen „Sitze“ der Obligation gelangt ist. Will aber das Gesetz den Schuldner nur dagegen schützen, dass er an einen Dritten mehr

zu zahlen hätte als sein ursprünglicher Gläubiger für die Forderung erhalten hat, so kann er die *lex Anastasiana* nur anrufen, wenn sie an seinem Wohnsitze und zugleich am Orte des erkennenden Gerichts gilt; denn einen Schutz, den das dortige Recht den Inländern nicht gewährt, kann auch der Ausländer nicht verlangen. Wenn dagegen anzunehmen ist, dass das deutsche Wuchergesetz die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit eines Andern, um sich Vortheile zu verschaffen, die in auffälligem Missverhältnisse zur Leistung stehen, als an sich unsittlich erachtet, so haben die deutschen Gerichte jeden derart wucherischen Anspruch zurückzuweisen, mag er gegen einen Inländer oder Ausländer gerichtet, im Inlande oder im Auslande begründet sein. Wird aber der Schuldner beim Gerichte seines Wohnorts belangt und besteht nach dem dortigen Rechte eine solche Schranke des obligatorischen Anspruchs nicht, so kann sie dem Gläubiger nicht deshalb entgegengehalten werden, weil sie am Erfüllungsorte gilt; denn dessen Recht als solcher bestimmt die Wirkungen der Obligation nicht. Nur wenn der Mangel schon der Begründung der Obligation anhaftet, kann er überall gerügt werden, weil ein Recht, welches nicht wohl begründet worden ist, nirgendwo geltend gemacht werden kann.

Denn zwar die Wirkungen der einmal begründeten Obligation und die Aenderung des obligatorischen Anspruchs durch Untergang der geschuldeten Sache, durch Verschulden und Arglist des Schuldners, durch neue Rechtsgeschäfte, aber nicht die erste Begründung des Verhältnisses kann dem am Wohnsitze des Schuldners geltenden Rechte als solchem unterstellt werden, da ja erst durch die Begründung ein Schuldner bestimmt wird. Wenn es unbedenklich ist, das letzte Recht an einer beweglichen Sache als durch eine Folge von Einwirkungen verschiedener Rechtsordnungen bestimmt anzusehen, so wird es nicht mehr Bedenken haben, eine solche Folge auch bei der Obligation gelten zu lassen, — wie denn auch das Ergebniss, welches das Reichsgericht in dem angezogenen Urtheile vom privatrechtlichen Standpunkte „praktisch mindestens bedenklich“ findet, „dass bei dem Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände die Zulässigkeit der Einrede von dem zufälligen Umstande abhängen könnte, wo die Klage erhoben ist“ — für die völkerrechtliche Auffassung nach den angeführten Beispielen unvermeidlich ist. Dass die Nothwendigkeit, die Begründung der Obligation für sich zu beurtheilen, verkannt wird, hat seinen Grund auch nur darin, dass man zwei wesentliche Bedingungen der Begründung, Form und Handlungsfähigkeit, statt in diesem natürlichen Zusammenhange vielmehr abgesondert jedes für sich behandelt. — Dass nun ein von zwei Inländern im Auslande geschlossenes obligatorisches Geschäft nach ihrem heimischen Rechte beurtheilt werden kann, wird mindestens für den heimischen Richter nicht zweifelhaft sein, da man der Rechtsordnung seines Staates sich nicht dadurch zu entziehen vermag, dass man seine Grenzen überschreitet, und diese Annahme wird

z. B. durch Art. 85 der D.W.O. bestätigt. Gleichwohl ist Jeder, der sich auch nur vorübergehend in einem fremden Staate aufhält, für diese Zeit auch dessen Rechte unterworfen, und der dortige Richter wird zweifellos danach urtheilen, wenn ein Fremder den andern bei ihm belangt. Aber auch der heimische Richter der Betheiligten wird das nach dem ausländischen Gesetze wohlerworbene Recht gelten lassen, wenn nicht erhellt, dass der angegangene Schuldner mit Rücksicht auf das heimische Recht sich in gutem Glauben noch nicht als gebunden erachtete, oder dass der Gläubiger den Aufenthalt im Auslande zur Umgehung des heimischen Rechts benutzt hat. Wenn jemand einen Minderjährigen über die Landesgrenze führt, um sich von ihm als nach dem Rechte des Nachbarlandes Handlungsfähigen ein unanfechtbares Schuldversprechen ausstellen zu lassen, so kann daraus ein wohlerworbenes Recht nicht entstehen. Schliesst aber der Fremde mit dem Einheimischen ein Geschäft, so ist die Begründung einer Obligation durch dasselbe allein nach dem örtlichen Rechte zu beurtheilen, da nur diesem beide Theile unterworfen sind.

Die Begründung der Obligation in diesem Sinne umfasst die ganze Möglichkeit, ein Recht der bestimmten Art in dem bestimmten Umfange zu erwerben. Nach dem Rechte des Orts der Begründung ist demnach zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die Obligation z. B. wegen Betrugs anfechtbar ist; die Einrede der Arglist dagegen, durch welche nur der erhobene Anspruch als unsittlich bekämpft wird, nach dem Rechte des erkennenden Gerichts. Eine entsprechende Unterscheidung wird bezüglich der Verjährung zu machen sein. Unterliegt ein obligatorischer Anspruch nach dem Rechte des Orts der Begründung einer kurzen Präklusiv- oder Verjährungsfrist, so haftet ihm diese Beschränkung überall an, wo er geltend gemacht wird. Daraus folgt aber nicht umgekehrt, dass der erkennende Richter die Verjährung auch dann nach dem ausländischen Rechte des Ortes der Begründung der Obligation zu beurtheilen hat, wenn das inländische Recht eine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt — wie vom Reichsgericht wiederholt aus unzutreffenden Gründen angenommen wurde (Entsch. Bd. 2 S. 15; Bd. 7 S. 21). Zunächst ist der Unterscheidung, ob die Verjährung nur ein prozessuales oder ein „Institut“ des materiellen Rechts sei, überhaupt kein Sinn abzugewinnen. Es gehört zum Wesen des „materiellen“ Rechts, dass es nach der Rechtsordnung verwirklicht werden kann. Jede Rechtsvorschrift, welche diese Verwirklichung ausschliesst, trifft insoweit nothwendig das materielle Recht, gleichviel an welcher Stelle sie sich findet; ein „Recht“, dem jede Art der Verwirklichung im Rechtswege abgeschnitten wäre, würde damit kein Recht mehr sein. Im Uebrigen sind beide Entscheidungen darauf gebaut, dass auf Rechtsverhältnisse, die im Auslande ihren „Sitz“ haben, das inländische Recht überall keine Anwendung finde. Aber inwieweit der deutsche Richter Klagen annehmen darf, kann sich nur nach seinem

Rechte bestimmen, und insoweit gehören die Vorschriften über Klagenverjährung zu den „materiellen“ Voraussetzungen des Prozesses; es ist nicht ersichtlich, wie er dazu kommen sollte, einen Anspruch zu verwirklichen, dem nach seinem Gesetze die Verwirklichung versagt ist. Nach völkerrechtlichem Gesichtspunkte aber kann für das im Auslande begründete Recht nur die gleiche Wirkung wie für das gleichartige inländische Recht, niemals ein Vorzug verlangt werden. Wenn also in Amerika ausgestellte und zahlbare *promissory notes* den deutschen eigenen Wechseln entsprechen und letztere in drei Jahren verjähren, so hat der deutsche Richter so wenig völkerrechtlich einen Anlass, wie es staatsrechtlich statthaft erscheinen kann, aus solchen *promissory notes* nach Ablauf von drei Jahren nach Verfall deshalb noch eine Klage anzunehmen, weil sie am Ausstellungs- und Zahlungsorte noch nicht verjährt sind.

Wenn *v. Bar* (II S. 3) die „unmittelbar durch das Gesetz gegebenen, gegen oder doch ohne den Willen des Verpflichteten entstehenden“, insbesondere die sog. Deliktsobligationen in der Behandlung des internationalen Heimathrechts von den durch Rechtsgeschäft begründeten strenger trennen will als in der privatrechtlichen Behandlung üblich ist, so liegt dazu mehr Grund vor, als er selbst erkennt. Diese Rechte gehören gar nicht unter den Begriff der Obligation; sie entstehen „aus dem Gesetz“ nicht mehr wie jedes andere Recht, auch die Vertragsobligation, und „aus dem Delikt“ nicht mehr wie jeder andere klagbare Anspruch aus der Verletzung eines vorher als bestehend durch das Gesetz anerkannten Rechts. Sie gehören mit den sog. Urheberrechten zusammen in eine „dritte Kategorie“ von Vermögensrechten, deren gemeinschaftlicher Inhalt die Bethätigung der wirthschaftlichen Kraft nach ihren leiblichen Unterlagen und geistigen Hülfsmitteln ist, deren Umfang aber erst durch die positive Rechtsordnung bestimmt werden muss, während er im Sachen- und Obligationenrecht durch die Sache selbst oder durch die Verfügung der Parteien bestimmt ist. (Vgl. die Ausführung bei *Gruchot-Rassow*, Beiträge, Bd. 34 S. 7 ff., Bd. 35 S. 76 ff.) — Was nun für die vorliegende Aufgabe die sog. Deliktsobligationen des älteren Rechts anlangt, so entspringt die früher herrschende von *v. Bar* wieder aufgenommene Ansicht, dass die *lex loci actus* entscheide, gerade aus der unklaren Auffassung, dass das Recht aus der verletzenden Handlung entstehe, die doch, um rechtsverletzend zu sein, in ein schon bestehendes Recht eingreifen muss. Aber auch die Ansicht *Wächter's* und *Savigny's*, dass nach dem Gesichtspunkte der absoluten Gerechtigkeit der Richter allemal sein heimisches Recht anzuwenden habe, lässt sich in dieser Ausdehnung völkerrechtlich nicht begründen. Auf der einen Seite ist nicht abzusehen, warum der vom Ausländer im Auslande verletzte Ausländer dadurch mehr Recht als in seiner Heimath erlangen soll, weil er Gelegenheit findet, im Inlande zu klagen. Auf der andern Seite ist es nicht zu rechtfertigen, dass der vom Inländer im Auslande verletzte Inländer nicht sollte das ihm

günstigere inländische Gesetz vor dem heimischen Richter anrufen dürfen, zu dessen Verletzung der Aufenthalt im Auslande dem Inländer keinen Freibrief gab. Aber auch das würde nicht völkerrechtswidrig sein, dem Inländer den gleichen Schutz auch gegen den Ausländer, der im Inlande wegen einer auswärts begangenen Verletzung belangt wird, zu gewähren, während freilich der Heimathstaat des Beklagten keine völkerrechtliche Verpflichtung hätte, dieses Urtheil anzuerkennen. — Für die Urheberrechte würden ihrer allgemeinen juristischen Konstruktion nach die gleichen Unterscheidungen zutreffen, soweit nicht ihre Geltung der streng formellen Begründung gemäss auf das Gebiet des bestimmten Staats beschränkt ist.

VI.

Im Familienrechte ist das am meisten umstrittene Verhältniss die Ehe, und die tiefgreifenden Unterschiede der sittlichen Anschauung, die über sie noch bestehen, machen es zur Zeit unmöglich, einen Grundsatz aufzustellen, nach welchem jeder Ehe die gleiche Anerkennung in allen gesitteten Staaten zu sichern. Nur darin sind diese insgesammt einig, der Polygamie schlechthin die rechtliche Bedeutung der Ehe abzusprechen. Nur sollte dies, wie *v. Bar* (I S. 129) richtig bemerkt, nicht dahin führen, diesem Verhältnisse auch jede mittelbarrechtliche Bedeutung zu versagen, z. B. jeden Sohn eines zur Zeit seiner Geburt in Polygamie lebenden Muhamedaners als illegitim zu behandeln und ihm deshalb die Erbfolge an der in einem europäischen Staate eröffneten Erbschaft des Vaters abzuerkennen. Mit um so viel mehr Grund aber müsste dies von den Nachkommen einer Ehe gelten, die in einem europäischen Staate als gültig, in einem andern als ungültig behandelt wird.

Auch bei der Ehe wird die Begründung des Verhältnisses, einschliesslich der ihr anhaftenden Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe, zu unterscheiden sein von seinen Wirkungen und seiner Auflösung. Das müssen auch diejenigen zugeben, welche die Beurtheilung der Ehe dem „persönlichen“ Rechte der Staatsangehörigkeit unterstellen wollen; denn auch die Staatsangehörigkeit kann gewechselt werden, nur nicht ganz so leicht wie der Wohnsitz. — Zunächst nun wird kein Staat der von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe die Anerkennung versagen dürfen, welche an ihrem letzten Wohnsitze als gültig geschlossen behandelt wird — selbst wenn der Heimathstaat eines oder beider Ehegatten sie seinem Rechte gemäss als ungültig behandelt. Dahin muss schon der Umstand führen, dass in allen Kulturstaaten die Ehe durch eine Rechtshandlung des öffentlichen Rechts, sei es vor dem vom Staate dazu beglaubigten Pfarrer, sei es vor einem unmittelbaren Staatsbeamten, zu Stande kommt. Dieser öffentlichrechtliche Karakter der Ehebegründung ist nach dem Grundsatze gegenseitiger Anerkennung der Rechtseinrichtungen für jeden unbetheiligten Staat bindend. Dagegen kann es dem Heimathstaate der

Ehegatten oder eines derselben nicht verwehrt sein, ihre Ehe als ungültig zu behandeln, wenn sie im Auslande zur Umgehung seines Rechts geschlossen ist. Das würde allemal anzunehmen sein, wenn die Ehe nur bei vorübergehendem Aufenthalt im Auslande geschlossen ist; es hat aber keinen ernsthaften Grund, wenn die Eheschliessung an einem Orte erfolgt, an welchem der Ehemann schon seit geraumer Zeit seinen Wohnsitz hat. Um Kollisionen möglichst zu vermeiden, ist es daher schon empfehlenswerth, als Bedingung des Eheabschlusses an einem bestimmten Orte einen vorgängigen Wohnsitz von nicht zu kurzer Dauer an demselben zu fordern; und vollends ungehörig ist es, wenn die Eheschliessung jedem neu Zugereisten gestattet wird. Unter Voraussetzung eines solchen Wohnsitzes aber hat es völkerrechtlich keinen Grund, für die Eheschliessung andere Bedingungen zu fordern als die am Orte derselben geltenden; dem Territorialstaat kann ein Vorwurf nicht daraus gemacht werden, wenn er den Ausländer, der sich in seinem Gebiet niedergelassen hat, nicht anders behandelt als seine Angehörigen. Andererseits hat aber auch der Ausländer völkerrechtlich keinen Anspruch, im Staate seines Aufenthalts von der Beobachtung der Gesetze seines Heimathstaats entbunden zu werden, von welchen dieser die Anerkennung der Ehe abhängig macht. Es ist also dem Territorialstaate unbenommen, die Eheschliessung eines Ausländers von der Beobachtung der Vorschriften seines heimischen Rechts abhängig zu machen.

Die Wirkungen der bestehenden Ehe auf die persönlichen Beziehungen der Ehegatten können nicht anders als nach dem Rechte der Behörde beurtheilt werden, welche von dem einen oder andern der Ehegatten zum Schutz seiner Rechte auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt in ihrem Amtsbereiche angegangen wird. Dagegen ist kein Staat veranlasst, seine Gerichte Ausländern zum Zwecke der Trennung der Ehe anders zugänglich zu machen als wenn ein ehelicher Wohnsitz in seinem Gebiete begründet ist. Dann aber können, während Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe nach dem Rechte des Ortes der Eheschliessung zu prüfen sind, als Ehescheidungsgründe nur solche zugelassen werden, welche das Recht des erkennenden Richters als solche gelten lässt, auch wenn die in Bezug genommenen Handlungen in einem andern Rechtsgebiete begangen sind. Denn alle Vorschriften dieser Art sind der Niederschlag sittlicher Anschauungen, von welchen die Rechtsordnung eine Abweichung nicht gestatten kann, und dies gilt besonders auch von der Frage, ob Trennung dem Bande nach oder nur, nach katholischer Anschauung, von Tisch und Bett auszusprechen ist. Eine der unerbaulichsten Erscheinungen im deutschen Rechtsleben ist der Kampf, den die königlich sächsischen Gerichte mit dem Reichsgericht darüber führen, ob in den nicht seltenen Fällen, dass in Sachsen wohnende österreichische Staatsangehörige katholischen Bekenntnisses auf Ehescheidung antragen, nach dem Reichs-Zivilstandsgesetze auf Trennung dem Bande nach, oder nach dem österreichischen

Rechte, welches nach § 14 des Sächs. B.G.B. massgebend ist, nur auf dauernde Trennung von Tisch und Bett erkannt werden soll. Obwohl das Reichsgericht stetig entschieden hat, dass hier das Landesgesetz als durch das Reichsgesetz aufgehoben zu erachten sei, wird gleichwohl vom Dresdner Oberlandesgerichte jeder neue Fall durch entgegengesetzte Entscheidung in die Revisionsinstanz getrieben. —

Dass die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten durch das Recht des ehelichen Wohnsitzes bestimmt werden, wenn keine andere nach diesem Recht zulässige Vereinbarung getroffen ist, wird allgemein angenommen. Dagegen darf das Dogma der unveränderlichen Bestimmung des Güterstandes durch das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes als gebrochen angesehen werden. Im Einzelnen können die hier auftauchenden Fragen nur nach dem Grundsatze der Geltung erworbener Rechte gleichmässig entschieden werden. Ein erworbenes Recht ist demnach die eheliche Gütergemeinschaft, aber nur als Anspruch auf den ideellen Antheil an der jeweils vorhandenen Gemeinschaftsmasse, nicht als Anspruch auf Fortbestand der Gemeinschaft bis zur Auflösung der Ehe; erworbenes Recht ist nicht die Freiheit des Einbringens der Ehefrau vor dem Zugriff der Gläubiger, jedenfalls nicht der Gläubiger, deren Forderungen entstanden sind, nachdem der eheliche Wohnsitz an einen Ort verlegt war, nach dessen gesetzlichem Güterstande diese Freiheit nicht gilt.

Für das Erbrecht entscheidend ist die Vorfrage, ob die Erbfolge als Universalsuccession in das Vermögen des Erblassers, oder ob sie als Erwerb der einzelnen Vermögensrechte aufgefasst wird. Nach der ersten, wenigstens für das bewegliche Vermögen allgemein geltenden Annahme richtet sich die Erbberechtigung nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers, der allein als „Sitz“ der Vermögenseinheit angesehen werden kann. Nach diesem Rechte bestimmen sich auch Zulassung und Bedingungen der Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag. Da es ausserhalb der natürlichen Macht des Menschen liegt, über sein Vermögen für den Todesfall zu verfügen, also nur die positive Rechtsordnung eine solche Macht verleihen kann, so besteht keinenfalls eine Nöthigung, einen Erbvertrag deshalb als wirksam anzuerkennen, weil er nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Abschlusses zulässig war, wenn das Recht der eröffneten Erbschaft Erbverträge nicht kennt. Ein Recht ist hier nicht erworben, da die Rechtsordnung, unter welcher der Vertrag geschlossen wurde, über die Erbfolge nur unter der Voraussetzung bestimmen konnte, dass der Erblasser hier seinen Wohnsitz behielt. Ebenso wenig besteht eine Nöthigung, Testamente als gültig anzuerkennen, welche nicht den Vorschriften des am Orte der Erbschaftseröffnung geltenden Rechts gemäss errichtet sind. Der Grundsatz *locus regit actum* kann hier deshalb nicht durchschlagen, weil ja durch das Rechtsgeschäft noch für Niemanden ein Recht erworben wurde. Die gegentheilige Auffassung entspringt nur daraus, dass die Formen des Rechtsgeschäfts

für sich betrachtet werden statt lediglich als Bedingungen der Begründung eines Rechts. — Soweit die Erbfolge als Erwerb der einzelnen Nachlasssachen aufgefasst wird, fällt sie wie schon oben bemerkt, unter den Gesichtspunkt des Sachenrechts. —

Die vorstehenden Ausführungen, über welche im Rahmen dieses Aufsatzes nicht hinausgegangen werden konnte, dürften auch genügen, um die aufgestellte Grundansicht gegen den Vorwurf einer grundstürzenden Umkehrung der bisher angenommenen Sätze des internationalen Privatrechts zu sichern. Vielmehr wird sich ergeben haben, dass soweit solche Sätze allgemein oder auch nur überwiegend gelten, sie aus den entwickelten Grundgedanken sich ungezwungener als aus irgend einem andern Systeme ableiten und begründen lassen, während sich für die zahlreichen Zweifel und Widersprüche hier vielleicht eine leichtere Lösung und Vereinigung bieten dürfte als sonst irgendwo.

Leipzig. *Dr. Klöppel.*

Ueber die räumlichen Grenzen für die Wirksamkeit des Strafgesetzes vom Standpunkte des neuesten österreichischen Strafgesetzentwurfes.

Von Professor **Zucker** in Prag.

Das zur Stunde noch geltende österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 trägt dem sog. Territorialitätsprinzipe wie auch dem sog. Personalitätsprinzipe volle, dem sog. Real- und Universalprinzipe theilweise Rechnung.

Es straft alle strafbaren Handlungen, die von wem immer im Inlande, d. h. in den im Reichsrathe vertretenen Ländern begangen werden (§§ 37 und 234), und es straft alle Delikte, die von einem Angehörigen des österreichischen Staates im Auslande verübt wurden (§§ 36, 235).

Janka[1]) will die volle Herrschaft des sog. Personalprinzips nicht gelten lassen, weil die von einem Oesterreicher im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen gemäss § 235 St.G. in Oesterreich nur dann bestraft werden, wenn sie nicht im Auslande bereits gestraft oder nachgesehen worden sind.

Wir halten diese Einwendung nicht für stichhaltig; wäre sie richtig, so würde man zur Schlussfolgerung gelangen, dass auch bezüglich der von einem Oesterreicher im Auslande verübten Verbrechen das Personalitätsprinzip nicht unverkürzt zur Anwendung gelangt, denn gemäss § 36 St.G.B. muss die im Auslande für ein Verbrechen erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafgesetze zu verhängende Strafe eingerechnet werden, was unter Umständen dem

1) *Janka*, Das österr. Strafrecht § 21.

Effekte nach der Behandlung der Vergehen und Uebertretungen vollkommen gleichkommt. Gleichwohl erkennt *Janka* in dieser Bestimmung keine Verkürzung des Personalitätsprinzips, er ist also auch nicht berechtigt, das Opportunitätsmoment, welches von einer Doppelbestrafung der im Auslande von einem Inländer verübten Vergehen oder Uebertretungen absieht, als einen Bruch mit dem Personalitätsprinzipe anzusehen und zu erklären.

Das sog. Realprinzip erfährt in dem geltenden österreichischen Strafgesetze, wie wir bereits erwähnt haben, eine nur theilweise, ja wir möchten sagen, eine nur geringfügige Anerkennung.

§ 38 des geltenden österreich. Strafgesetzes bestimmt: „Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverraths in Beziehung auf den österreichischen Staat „„oder auf den deutschen Bund““ (§ 58) oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen begangen (§§ 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingeborenen nach diesem Strafgesetze zu behandeln“[2]).

Nach dieser Bestimmung erscheint das sog. Real- und Schutzprinzip nur soweit gewahrt, als Hochverrath und Verfälschung österreichischer Kreditpapiere und österreichischer Münzen im Auslande von wem immer begangen, im Falle der Betretung des Thäters im Inlande nach österreichischem Gesetze bestraft werden, ohne dass eine Auslieferung solcher Thäter stattfinden darf. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn der Thäter für diese Verbrechen bereits im Auslande bestraft wurde.

Unzweifelhaft hat in einem solchen Falle die Analogie im Sinne des § 36 des Strafgesetzes platzzugreifen, und es muss die im Auslande erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafgesetze zu verhängende eingerechnet werden.

Die Anwendung des sog. Universalprinzips erscheint in doppelter Beziehung beschränkt.

Zunächst findet es auf Vergehen und Uebertretungen, die von einem Ausländer im Auslande begangen wurden, gar keine Anwendung — § 234 2. Abatz. — Die Thäter solcher strafbarer Handlungen sind weder an das Ausland auszuliefern noch im Inlande zu bestrafen; weiters findet die Bestrafung der von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen nur dann statt, wenn der auswärtige Staat, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde, die Uebernahme des ihm zur Auslieferung anzubietenden Verbrechers ausdrücklich verweigert.

---

2) Der Prager Friede hat die bereits früher erfolgte Auflösung des Deutschen Bundes auch völkerrechtlich statuirt, seither (1866) ist das erwähnte Delikt unmöglich geworden; gleichwohl hätte im Gesetzgebungswege die Aufhebung aller jener strafgesetzlichen Bestimmungen erfolgen sollen, die auf den Schutz der Integrität des Deutschen Bundes Bezug haben.

In diesem letztern Falle wird das Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetze betraft; wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo die That begangen wurde, die Bestrafung gelinder ausfiele, ist die Strafe nach diesem gelinderen Gesetze auszumessen.

Ungelöst ist die Frage, was zu geschehen hat, wenn die That des Ausländers im Auslande nach den Gesetzen des Thatortes straflos erscheint, während sie in Oesterreich als Verbrechen erklärt wird; unseres Erachtens hat in einem solchen Falle auch in Oesterreich eine Bestrafung zur Gänze zu entfallen.

Die hier erwähnten Normen haben im Entwurfe des neuen österreichischen Strafgesetzes keine wesentlichen Abänderungen erfahren.

Zunächst findet eine Uebereinstimmung zwischen dem geltenden Gesetze und dem Entwurfe darin statt, dass das Territorialitätsprinzip auch in dem Entwurfe zur vollen Wirksamkeit gelangt. Nach § 3 des Entwurfes findet das Gesetz Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen, also auf Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Der Entwurf trifft auch Vorsorge für den Fall, als, was nicht unmöglich ist, die im Inlande begangene strafbare Handlung im Auslande gestraft wurde.

Hier hat die Einrechnung in die nach dem österreichischen Gesetze zu verhängende Strafe stattzufinden.

Des Weiteren bestimmt der Entwurf in § 4 Abs. 1 und 2 Folgendes:

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses (österreichischen) Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1) wenn eine der im I. Hauptstücke des zweiten Theils bezeichneten hochverrätherischen Handlungen oder eines der im VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Werthpapiere begangen wurde;

2) wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war.

Wir finden hier die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes zur Wirksamkeit gebracht, und ein Unterschied greift nur darin Platz, dass die vom Inländer im Auslande begangene Uebertretung der Bestrafung im Inlande nur dann unterworfen wird, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist (§ 5 des Entwurfs), während das geltende Gesetz die vom Inländer im Auslande begangene Uebertretung ausnahmslos der Bestrafung unterwirft. —. Wir müssen der Bestimmung des geltenden Rechts den Vorzug einräumen, denn sie sucht zu verhindern, dass sich der Inländer zum Zwecke der straflosen Begehung einer im Inlande verpönten strafbaren Handlung in das Ausland begebe.

Eine gewisse Modifikation erfahren dagegen die vorher geltenden Bestimmungen bezüglich der Strafbarkeit der im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen.

Vergehen, von Ausländern im Auslande verübt, werden, wie schon erwähnt wurde, nach den Bestimmungen des geltenden österreichischen Strafrechts weder im Inlande bestraft, noch dürfen Ausländer deshalb an das Ausland ausgeliefert werden, § 234 Abthl. 2.

Nunmehr erscheinen die Vergehen den Verbrechen gleichgestellt und bezüglich beider Deliktsarten normirt § 7 Abth. 3, dass sie, im Auslande von Ausländern begangen, der Behandlung nach den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes nur dann unterliegen, „wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimathslandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet“.

Während also bisher das sog. Universalprinzip insoweit zur vollen Wirksamkeit gelangte, als das im Auslande von einem Ausländer verübte Verbrechen im Falle der erfolgten Verweigerung der Uebernahme hierlands bestraft werden musste, wird nunmehr die Bestrafung von einer besonderen Anordnung der Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung abhängig gemacht und diese Anordnung wird der Verfügung des Justizministers unterstellt.

Die Beschränkung der Verfolgung der im Auslande von Ausländern verübten Verbrechen und Vergehen geht aber noch weiter.

Zunächst darf nach § 4 letzter Absatz des Entwurfes in einem solchen Falle die Strafe keine strengere sein, als jene, welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre; sodann ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes massgebend wären.

In der Frage der Auslieferung gelangt zunächst das staatsrechtliche Verhältniss zu Ungarn zum Ausdrucke.

Ungarische Staatsangehörige dürfen wegen der ausserhalb des österreichischen Staatsgebietes verübten Verbrechen oder Vergehen nur an Ungarn selbst ausgeliefert werden.

Würde also beispielsweise ein ungarischer Staatsangehöriger in Berlin delinquiren und würde seine Ergreifung etwa in Prag stattfinden, so darf die Auslieferung seitens der österreichischen Behörde nicht an Preussen, sondern sie muss an Ungarn erfolgen.

Fremdländische und ungarische Strafurtheile dürfen in Oesterreich niemals vollzogen werden, § 7. — Vergleichen wir nunmehr die hiefür angeführten Bestimmungen des Entwurfes mit jenen des deutschen Strafgesetzes über denselben Gegenstand.

Eine volle Uebereinstimmung herrscht bezüglich der Anerkennung des Territorialprinzips.

§ 3 des deutschen Strafgesetzes:

„die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist“,

enthält sinngemäss dieselbe Bestimmung, die in § 4 des österreich. Entwurfes enthalten ist. Stilistisch scheint dem letzteren der Vorzug zu gebühren; sobald das Strafgesetz auf „alle“ im Inlande begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden ist, so ist es wohl überflüssig insbesondere noch der von dem Ausländer verübten strafbaren Handlungen zu erwähnen; es kann ein solcher Beisatz, wie ihn § 3 des deutschen Strafgesetzes enthält, eher zur Verdunkelung als zur richtigen Auslegung der bezüglichen Bestimmung führen.

Eine bedeutende Verschiedenheit tritt betreffs der Stellung zum Personalitätsprinzipe hervor. Der Entwurf bedroht alle von einem Inländer im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen mit der gesetzlichen Strafe des österreichischen Strafgesetzes; das deutsche Strafgesetz (§ 4 Abs. 3) knüpft zunächst die Bestrafung der von einem Deutschen im Auslande verübten Verbrechen oder Vergehen an das Erforderniss, dass die That durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht sei.

Unter welchem Gesichtspunkte die That nach dem ausländischen Strafgesetze strafbar erscheint, ist gleichgültig; es kommt nur darauf an, dass die fragliche Handlung überhaupt als strafbar erklärt sei. — Weitere nicht unerhebliche Verschiedenheiten liegen in der Art der Verwirklichung der in den beiden Gesetzen aufgestellten Grundsätze.

Die von einem Oesterreicher im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen werden so verfolgt, als ob sie im Inlande begangen worden wären; dagegen ist die Bestrafung der von einem Deutschen ausserhalb des deutschen Reichsgebietes verübten Verbrechen und Vergehen unangesehen der bereits zitirten Bedingung nach § 5 des St.G.B. ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt, oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen war;
3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Dass durch derartige einschränkende Bestimmungen die Wirksamkeit des sog. Personalitätsprinzips wesentlich abgeschwächt wird, bedarf keiner näheren Erörterung.

Wir können nicht umhin, auch hier dem Entwurfe des österreichischen Strafgesetzes den Vorzug einzuräumen.

Die Bestimmung desselben: „die von einem Inländer im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen werden nach dem Straf-

gesetze des Inlandes bestraft", führt das Personalitätsprinzip voll und ungeschmälert ohne jede weitere Nebenbedingung durch, und dies ist nur zu billigen, sobald man einmal die Richtigkeit des Prinzips anerkennt; das deutsche Strafgesetzbuch schafft dagegen eine Art von *mixtum compositum* in der Rechtssprechung und Rechtspflege, welches unmöglich zu befriedigen vermag und in konkreten Fällen zu grossen, schwer lösbaren Kontroversen führen muss. Da wird zunächst bei selbst geringfügigen Differenzen bezüglich der Feststellung der That darüber gestritten werden können, ob die nach dem deutschen Strafgesetze zu verfolgende That den Gegenstand der ausländischen Judikatur bereits gebildet habe, ob das Erkenntniss nach dem Gesetze des Auslandes die Rechtskraft beschritten, ob die ausgesprochene Strafe — im Falle der Beurlaubung oder des sog. bedingten Strafnachlasses als vollzogen zu betrachten sei; ob die Verurtheilung und Bestrafung des Inländers im Auslande nach einem anderen Gesetze als dem des Ortes der Begehung der That von Einfluss auf die Verfolgung der That im Inlande sei u. s. w.

Vollends eigenthümlich und der Einheit der rechtlichen Beurtheilung widersprechend erscheint es uns, die Frage der Verjährung einer im Inlande zu verfolgenden strafbaren Handlung nach den Gesetzen des Auslandes zu beurtheilen und für eine im Inlande von Amtswegen zu strafende That einen Antrag des Verletzten zu verlangen, wofern das Strafgesetz des Auslandes in diesem Punkte von jenem des Inlandes differirt.

Die Durchführung des Personalitätsprinzips unter derartigen Bedingungen legt den Gedanken nahe, ob es unter diesen Umständen einer geregelten Rechtspflege nicht eher entsprechen würde, auf die Geltendmachung desselben überhaupt zu verzichten.

Eine bis auf den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen (§ 5 des Entwurfes und § 6 des deutschen Strafgesetzes) sich erstreckende Identität greift bezüglich der im Auslande begangenen Uebertretungen statt; dieselben werden ohne Rücksicht darauf, von wem sie begangen wurden, im Inlande nicht bestraft, es sei denn das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verträge angeordnet worden.

Es erübrigt uns nunmehr, die Verschiedenheiten rücksichtlich der Art der Verwirklichung des sog. Realprinzips im deutschen Strafgesetze und im Entwurfe des österreichischen Strafgesetzes festzustellen.

Der österreichische Entwurf (§ 4, 1) straft in Uebereinstimmung mit dem geltenden Strafgesetze die im Auslande begangenen hochverrätherischen Handlungen gegen den österreichischen Staat und das Verbrechen der Verfälschung inländischen Geldes und inländischer, dem Papiergelde gleichgearteter Werthpapiere; nach dem deutschen Strafgesetze (§ 4, 1) kann ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche

Reich oder einen Bundesstaat oder ein Münzverbrechen begangen hat, verfolgt werden.

Hier tritt zunächst der Unterschied hervor, dass die Verfolgung nach österreichischem Rechte eine obligatorische ist, während nach deutschem Strafrechte die Verfolgung der genannten Verbrechen in das Ermessen der Anklagebehörde gestellt erscheint.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass nach dem deutschen Strafgesetze ein Deutscher oder ein Ausländer verfolgt werden kann, wenn er als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist.

Im österr. Entwurfe fehlt eine analoge Bestimmung; dieselbe kann jedoch um so leichter entbehrt werden, als zur Erlangung eines Staatsamtes in der Regel die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich ist und in diesem Falle das Verbrechen oder Vergehen im Amte nach der Bestimmung des § 4, 2 des Entwurfs der Bestrafung nach dem inländischen Strafgesetze unterliegt.

Alles in Allem genommen lässt sich sohin den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzentwurfes, so weit dieselben die räumlichen Grenzen für die Wirksamkeit des Strafgesetzes betreffen, die Anerkennung innerer Folgerichtigkeit und der erforderlichen Klarheit wohl nicht versagen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

§ 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes über Personenstand und Eheschliessung vom 6. Febr. 1875.

Die Parteien sind durch ein Urtheil, welches nach dem 1. Januar 1876 ergangen und von einem ausländischen Gericht erlassen worden ist, von Tisch und Bett getrennt worden. Der Klagantrag geht dahin, die Ehe der Parteien vom Bande zu trennen. Die Klage ist vom Landgericht Dresden, dem sächs. Oberlandesgerichte und dem Reichsgerichte abgewiesen worden. Das Reichsgericht führt in seiner Entscheidung vom 14. Februar 1889 in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Berufungsgerichte aus: „Eine ausdehnende Interpretation des § 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, welche dessen Anwendung im vorliegenden Falle rechtfertigen würde, erscheint schon deshalb nicht möglich, weil es an jedem Anhalte dafür fehlt, dass es in der Absicht des Gesetzgebers liege, für den Fall, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Gericht des Auslandes in Anwendung seines

Rechtes auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen würde, überhaupt Bestimmung zu treffen und für diesen Fall die Umwandlungsklage des § 77 Abs. 2 — im Widerspruche mit dessen Wortlaute — zu geben. Insbesondere bietet hierfür die Entstehungsgeschichte des Gesetzes keinen Anhalt, vielmehr kann aus derselben, wie der Berufungsrichter ausgeführt hat, geschlossen werden, dass der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, örtliche Verschiedenheiten auszugleichen, welche zwischen inländischem und ausländischem Recht bestehen. Eine analoge Anwendung des Gesetzes auf Fälle, welche dasselbe nicht normirt hat und nicht normiren wollte, erscheint, wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Januar 1883 (Entscheidungen Bd. IX S. 99) bemerkt wurde, im Hinblick auf die Natur des Gesetzes als Ausnahmegesetz, ausgeschlossen. (*Wengler's* Archiv für zivilrechtl. Entscheidungen sächsischer Justizbehörden, Jahrgang 1889 S. 236 ff.) [1]).

Brautkinder.

Brautkinder erwerben durch ihre Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter und Ansprüche aus der Brautkindschaft sind nach dem Rechte desjenigen Staates zu beurtheilen, welchem das Kind angehört. §§ 6, 12 f., 1578, 1838 des b. G.B. für das Kgr. Sachsen. Urth. des k. sächs. Oberlandesgerichts in Dresden vom 9. Mai 1888. (*Wengler's* Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen sächsischer Justizbehörden, Jahrgang 1888 S. 561 ff.)

Vormundschaft.

Auch einem Ausländer kann auf dessen Ansuchen von dem Vormundschaftsrichter, in dessen Bezirke derselbe nach § 21 der Z.P.O. einen persönlichen Gerichtsstand hat, ein Zustandsvormund zur Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt werden. Gesetz vom 20. Febr. 1882 § 4. Beschluss des k. Oberlandesgerichts Dresden vom 19. November 1889, Nr. 1870 VI.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter *Scheuffler* in Johann-Georgenstadt.

Es handelte sich um den Antrag, den X., einen russischen Unterthan, welcher sich zum Zwecke des Studiums am Polytechnikum seit mehreren Jahren in Dresden aufhält, auf vorgängige gerichtsärztliche Untersuchung unter vorläufige Zustandsvormundschaft zu stellen, weil derselbe in Folge von Misshandlungen, die er am 18. Juni 1889 von einem Landsmanne erlitten, ungeachtet der in seinem Zustande bereits eingetretenen Besserung nicht als in vollem Masse dispositionsfähig angesehen werden könne.

Aus den Gründen: Das Amtsgericht hat die Anstellung von Erörterungen in der Sache — abgesehen von der an die hiesige Kaiserl. Russische Gesandtschaft ergangenen, bisher unbeantwortet gebliebenen

1) Die dem *Wengler'schen* Archiv entnommenen Entscheidungen sind von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Schanze* in Dresden mitgetheilt.

Benachrichtigung — und die Bestellung eines Vormundes von vornherein unter Hinweis darauf abgelehnt, dass das Gericht im Mangel eines mit Russland bestehenden Staatsvertrages nicht berechtigt sei, einen russischen Unterthan zu bevormunden.

Dieser Auffassung vermag das O.L.G. für Fälle der vorliegenden Art nicht beizupflichten. Denn wenn auch die Beschaffung vormundschaftlichen Schutzes in erster Linie Sache des Heimathsstaates derjenigen Personen ist, welche dessen bedürfen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass jeder Staat die Gewährung vormundschaftlichen Schutzes auch den in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländern insoweit nicht wird versagen dürfen, als dabei nicht sowohl die Beschränkung des zu Bevormundenden in der von ihm an sich zu beanspruchenden Handlungsfähigkeit, sondern lediglich die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des schutzbedürftigen Ausländers in Frage steht, denen sich selbst in geeigneter Weise zu widmen derselbe zeitweilig behindert ist. Selbst wenn man ein Einschreiten von Amtswegen bedenklich finden wollte, würde doch im vorliegenden Falle die Berechtigung des Staates aus dem eigenen Antrage des, soviel jetzt anzunehmen, jedenfalls nicht als vollkommen handlungsunfähig zu betrachtenden Kranken sich herleiten lassen, und es muss daher als ein Erforderniss internationaler Rücksicht angesehen werden, den erbetenen Schutz auf so lange eintreten zu lassen, als nicht seitens der Heimathsbehörden des Schutzbedürftigen etwas Anderes verfügt wird. Ein Verbot derartigen Vorgehens oder sonstiges formelles Hinderniss lässt sich nach der Ansicht des O.L.G.'s aus den bestehenden Gesetzen nicht entnehmen, da die Bevormundung einer Person nicht ausdrücklich von deren Eigenschaft als Inländer abhängig gemacht wird, während, soviel die Zuständigkeitsfrage angeht (Ger.-Ordn. § 28), der zu Bevormundende seinen persönlichen Gerichtsstand nach § 21 der Z.P.O. wegen aller wider ihn zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche vor den Dresdner Gerichtsbehörden hat.

Nach alledem wolle sich das Amtsgericht nicht behindert finden, dem Antrage des genannten X. in der Weise zu entsprechen, dass demselben, falls bei der gerichtsärztlichen Untersuchung das Bedürfniss vormundschaftlicher Fürsorge als vorhanden anerkannt würde, zur Geltendmachung seiner im Inlande zu verfolgenden vermögensrechtlichen Ansprüche und nach Befinden Ordnung der sonstigen, mit seinem hierländischen Aufenthalte zusammenhängenden Schuldverhältnisse auf die Dauer des Bedürfnisses (Ges. v. 20. Februar 1882, § 4) ein Zustandsvormund bestellt werde.[2])

Vertragsmässige Unterwerfung unter ein örtliches Recht.

Für die Anwendung eines bestimmten örtlichen Rechts kann auch der muthmassliche Wille der Kontrahenten entscheidend angesehen werden. Urth. des R.G. v. 4. Februar 1890 (Entsch. Bd. 26 S. 151).

2) Vgl. oben S. 184.

Aufrechnung (Kompensation).

Die Voraussetzungen der Aufrechnung beurtheilen sich nach demjenigen Gesetz, unter dessen Herrschaft die Forderung bezw. Schuld steht, deren Erlöschung durch Kompensation behauptet wird. Urth. d. R.G. v. 1. Juli 1890 (Entsch. Bd. 26 S. 66, Jur. Wochenschrift 1890 S. 291).

§ 4 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

Wegen Verletzung des in einem auswärtigen Staate ertheilten Patents durch dort begangene Handlungen kann vor deutschen Gerichten ein Schadensersatz nicht geltend gemacht werden. Urth. d. Reichsgerichts vom 18. Juni 1890. Aus den Gründen: Da das englische Patent nur für England ertheilt ist und nur für England ertheilt werden konnte, können Kläger einen Anspruch auf Schutz des ihnen für England ertheilten Patentes auch nur in England erheben. Das durch die Ertheilung des Patents begründete Verbot, sich der gewerblichen Anfertigung von Lampen und des gewerblichen Vertriebs derselben zu enthalten, wendet sich an diejenigen Personen, für welche das englische Gesetz geschrieben ist. Soweit die Machtmittel dieses Gesetzes nicht reichen, soweit hat jenes Verbot keine Bedeutung ..... Erst wenn Staatsverträge dahin führen, dass Patente, welche in dem einen Staat ertheilt sind, auch für das Gebiet der anderen Staaten als ertheilt gelten, würde sich das Patentrecht als ein den kontrahirenden Staaten gemeinsames Rechtsinstitut ansprechen lassen, so dass ein in dem Staate, welcher das Patent verliehen hat, begangener Eingriff in das Patent in dem andern Staat verfolgt werden könnte ...... (Berliner Gerichtszeitung 1890 S. 451 ff.)

Testamentsvollstreckung.

Alle eine Erbschaft betreffenden Rechtsverhältnisse, also auch die auf die Testamentsvollstreckung bezüglichen, werden nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen von der örtlichen Herrschaft der Privatrechtsnormen von dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers beherrscht. Es ist in dieser Beziehung durchaus gleichgültig, an welchem Orte das etwaige Testament errichtet ist, bezw. an welchem Orte der Testator zur Zeit der Errichtung desselben gewohnt hat. Urth. d. R.G. vom 21. April 1890 (Entsch. Bd. 26 S. 380).

Anforderungen an die Urtheilsbegründung bei Anwendung ausländischer Rechtsnormen.

Klägerin hatte vor dem kgl. Landgericht zu Leipzig auf Ehescheidungsstrafe nach preussischem Landrechte geklagt. Durch Urtheil des kgl. sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 9. Dezember 1889 wurde die Klage, welche seitens der ersten Instanz Beachtung gefunden hatte, abgewiesen. Im Eingange der Gründe des Berufungsurtheils heisst es: „Die Frage, welchem örtlichen Rechte der gegenwärtige Streitfall zu unterstellen sei, darf nach Lage der Sache unerörtert bleiben. In Betracht kommen ausschliesslich das sächsische Recht und

das allgemeine preussische Landrecht, bei Anwendung des einen wie des anderen aber erscheint die Klage unbegründet." Diess wird dann des Näheren dargethan. — Klägerin legte Revision ein und machte unter Anderem geltend: das Berufungsgericht hätte aussprechen sollen, welches Recht Platz greife. Die Revision wurde verworfen. In dem Urtheile des Reichsgerichts vom 17. April 1890 — VI. Zivilsenat 24/90 — wird gesagt: „Wenn die Klage weder nach sächsischem, noch nach preussischem Rechte zulässig erschien, so bedurfte die Frage, welches von beiden Rechten gegenwärtig massgebend sei, nicht der Entscheidung. — — Ebenso brauchten lediglich die von den Parteien angerufenen ausländischen Rechtsnormen berücksichtigt zu werden. Die Klägerin stützte ihre Klage nur auf die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechts. Demnach entsprach das Berufungsgericht den an die Urtheilsbegründung zu stellenden Anforderungen, wenn es sich auf Betrachtungen über die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen beschränkte." (*Wengler's* Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen, Jahrgang 1890 S. 321 ff.)

Nebenintervention des ausländischen Konkursverwalters in einem gegen den Gemeinschuldner in Deutschland anhängig gemachten Prozesse.

Nachdem am 9. Mai 1888 über das Vermögen der zu Wien unter der Firma M. Ab. W. und Sohn bestehenden offenen Handelsgesellschaft durch das dortige Handelsgericht der Konkurs eröffnet worden, erhob die Klägerin gegen die gedachte Firma beim Landgericht in Leipzig eine Klage auf Bezahlung von 1460 Mk. 82 Pf. Kaufpreis für Rauchwaaren etc., indem sie sich darauf bezog, dass die Beklagte in Deutschland keinen Wohnsitz, wohl aber in Leipzig Vermögensobjekte liegen habe. Auf diese Klage wurde die Beklagte durch Versäumnissurtheil vom 22. November 1888 verurtheilt. — Der in dem Konkurse der Beklagten bestellte Masseverwalter wendete mittels Schriftsatzes vom 9. Dezember 1888, worin er erklärte, dass er als Nebenintervenient dem Prozesse beitrete, gegen das wider die Beklagte erlassene Versäumnissurtheil Einspruch ein. — Nach einer auf die Statthaftigkeit des Einspruchs und der Nebenintervention beschränkten mündlichen Verhandlung zwischen dem Nebenintervenienten und der Klägerin wies das Prozessgericht erster Instanz die Nebenintervention als unzulässig zurück. Auf die Beschwerde des Nebenintervenienten wurde durch Entscheidung des kgl. sächs. Oberlandesgerichts vom 17. Mai 1889 das erstinstanzliche Zwischenurtheil aufgehoben und die Nebenintervention für zulässig erklärt. In den Gründen heisst es:

„Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes muss die Frage, ob der Nebenintervenient ein rechtliches Interesse im Sinne von § 63 Z.P.O. daran habe, dass die Beklagte, deren Konkursmasse er vertritt, im vorliegenden Prozesse obsiege, bejaht werden.

Wenn die zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossene in

der Ministerialerklärung vom 6. Januar 1854 bekundete Uebereinkunft über die gegenseitige Behandlung von Konkursfällen (sächs. Gesetz- u. Verordnungsblatt vom Jahre 1854 S. 66 ff.) noch in Kraft besteht — diess wird vom sächs. O.L.G. wie vom R.G. angenommen, zu vgl. Entsch. des R.G. in Zivils. Bd. 24 S. 12 f. Bemerkung des Einsenders —, so ist das rechtliche Interesse des Intervenienten an der von ihm begehrten Aufhebung des wider die Beklagte erlassenen Versäumnissurtheils ohne Weiteres klar. Denn dann würde er verlangen können, dass nach der Konkurseröffnung ein Prozess wegen einer Schuldforderung wider die Beklagte überhaupt nicht eingeleitet, der geklagte Anspruch vielmehr beim Konkursgerichte in Wien liquidirt werde und dass die in Leipzig befindlichen Vermögensstücke des Gemeinschuldners zu der von ihm, dem Intervenienten, vertretenen Konkursmasse ausgeantwortet würden, er brauchte alsdann Pfandrechte, die erst nach der Konkurseröffnung daran begründet worden sind, nicht anzuerkennen, und es würden sogar die vor der Konkurseröffnung angelegten Arreste den Konkursgläubigern kein Vorzugsrecht im Konkurs gewähren. Es ist klar, dass wenn der Intervenient mit seiner Ansicht durchdränge, dass der gedachte Staatsvertrag auf den vorliegenden Prozess Anwendung leide, der Bestand der von ihm vertretenen Konkursmasse sich erhöhen würde.

Aber auch wenn der entgegengesetzten Ansicht der Klägerin beizustimmen sein sollte, dass der erwähnte Staatsvertrag durch § 207 der K.O. ausser Wirksamkeit gesetzt worden sei, würde ein rechtliches Interesse des Intervenienten am Obsiegen der Beklagten in dem vorliegenden Prozesse anerkannt werden müssen. Denn dem ausländischen Konkursverwalter ist durch § 207 cit. keineswegs schlechterdings das Recht abgesprochen, die in Deutschland befindlichen Vermögensstücke des Gemeinschuldners soweit nöthig im Wege der Klage gegen unberechtigte dritte Inhaber derselben zu der von ihm vertretenen Konkursmasse zu ziehen. Die gedachte Gesetzesvorschrift bestimmt blos, dass, so lange als diese Vermögensstücke sich thatsächlich in Deutschland befinden, der Konkursverwalter auch nach der Konkurseröffnung sich Zwangsvollstreckungen in dieselben (aus Schuldtiteln gegen den Gemeinschuldner) gefallen lassen muss. Hieraus wird im Wege der Auslegung weiter gefolgert, dass das Nämliche auch von Arrestpfändungen gelte und dass der ausländische Gemeinschuldner auch nach der Konkurseröffnung noch in Deutschland verklagt werden könne, wenn sonst hier ein Gerichtsstand gegen ihn begründet ist. Mit Ausnahme der sich hieraus ergebenden Beschränkungen wird dagegen die Befugniss des ausländischen Konkursverwalters zur Vertretung der ihm anvertrauten Konkursmasse auch in Deutschland anerkannt. Zu vergl. Entsch. des R.G. in Zivils. VI S. 407, XIV S. 413, XVI S. 338.

Wenn dem ausländischen Konkursverwalter aber die gedachte Befugniss zusteht, so hat er auch ein berechtigtes Interesse daran, dass

die von ihm vertretene Konkursmasse nicht dadurch geschmälert werde, dass deren in Deutschland befindliche Bestandtheile mit Pfandrechten wegen unbegründeter Ansprüche dritter Personen behaftet werden. Denn wenn er auch die Zwangsvollstreckung wegen begründeter Ansprüche Dritter an den Kridar nach § 207 K.O. in Deutschland sich gefallen lassen muss und insofern sein thatsächliches Interesse an die Abwendung solcher Vollstreckungen kein berechtigtes ist, so lässt sich doch, insoweit es sich um unbegründete Ansprüche an den Gemeinschuldner handelt, gegen welche der letztere sich gar nicht oder nicht ausreichend vertheidigt, nicht blos das thatsächliche Interesse des Konkursverwalters an deren Bekämpfung, sondern auch seine Berechtigung, dieses Interesse im Rechtswege wahrzunehmen, nicht verkennen. Sein Interesse am Ausgange des in Deutschland gegen den Gemeinschuldner angestrengten Prozesses kann der Konkursverwalter aber — abgesehen vom Falle der Kollusion zwischen den Hauptparteien, wo ihm ausserdem die Anfechtungsklage zustehen würde — nur dadurch wahren, dass er an dem Prozesse gegen den Gemeinschuldner sich als Nebenintervenient betheiligt. Denn der Weg der Klage im Vollstreckungsverfahren nach § 690 Z.P.O., auf welchen die vorige Instanz ihn verweist, ist ihm verschlossen, da, wenn einmal ein vollstreckbarer Anspruch an den Gemeinschuldner rechtskräftig feststeht, der Konkursverwalter mit der blossen Bezugnahme darauf, dass die deshalb gepfändeten Gegenstände zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören, nach § 207 K.O. nichts erreicht. Die Vollstreckung kann er hiernach nicht hemmen, die rechtskräftige Verurtheilung allein ist es, welche er bekämpfen muss, dafern er sich hiervon sachlichen Erfolg verspricht. Hierdurch unterscheidet sich seine Rechtslage wesentlich von der in den Gründen des vorigen Urtheils als Beispiel angezogenen Lage eines dritten Eigenthümers von Sachen, die sich in der Inhabung eines Beklagten befinden und im Falle der Verurtheilung desselben möglicher Weise gepfändet werden können. Denn abgesehen davon, dass es sich im letzteren Falle nicht um ein gegenwärtiges Interesse, sondern blos um die Befürchtung eines ungewissen zukünftigen Ereignisses handelt, welche keinen Interventionsgrund abgiebt (zu vgl. *Wach*, Handb. des deutschen Zivilproz. c. I § 55, II, 3 S. 618), während bei dem in Deutschland verklagten ausländischen Gemeinschuldner die Zwangsvollstreckung in dessen in Deutschland befindliches Vermögen das voraussetzliche Ziel des Prozesses bildet, kann der dritte Eigenthümer den ihm durch die Zwangsvollstreckung wider den Beklagten etwa erwachsenden Nachtheil mit der Klage aus § 690 Z.P.O. abwenden, wogegen für den ausländischen Konkursverwalter diese Zwangsvollstreckung einen unersetzlichen Nachtheil bereiten würde. Der Umstand, dass auch für den Konkursverwalter nicht schon die Rechtskraftwirkung, sondern erst die Vollstreckungswirkung des gegen den Gemeinschuldner ergangenen Urtheils einen Nachtheil herbeiführt, ist kein Argument dagegen, dass dieser Nachtheil als Interventions-

grund anzusehen sei. Zu vgl. *Wach* a. a. O. § 55 III, 3 S. 630. (*Wengler's* Archiv für zivilrechtl. Entscheidungen sächsischer Justizbehörden, Jahrgang 1889 S. 453 ff.)

B. Strafrecht und Strafprozess.

Begehung strafbarer Handlungen im Auslande.

1. Es ist eine im Inlande strafbare Beihülfe, wenn dem Thäter im Auslande ein zur Begehung benöthigtes Werkzeug zu dem Zwecke des Gebrauches bei Vollendung des Deliktes im Inlande überlassen wird. Urth. d. R.G. v. 30. Dez. 1890 (Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 169).

Der Angeklagte R., ein in Böhmen, nahe der deutschen Reichsgrenze wohnender Oesterreicher, hatte dem Bauern Georg J. von O. in Bayern eine Kuh verkauft, welche J. nebst einer zweiten in Böhmen erkauften Kuh trotz des bestehenden Einfuhrverbotes über die Grenze einschmuggeln wollte. R., der diese Absicht des J. kannte, lieh ihm hiezu einen Wagen, vor welchen J. zur Bemäntelung seines Viehschmuggels die Kühe spannte und mit welchem er auch unbehelligt über die Grenze fuhr, während R., der seinen auf der deutschen Seite der Grenze in einem Gehölze versteckten Wagen später zurückholen wollte, hiebei betreten und festgenommen wurde.

Das Reichsgericht nahm an, es komme nicht auf den formalen Akt des Gestattens, etwa den Augenblick, in welchem die Erlaubniss ertheilt wurde, sondern darauf an, in welchem Umfange die gestattete Benutzung des Werkzeuges vom Angeklagten gewollt und dem Thäter thatsächlich gewährt wurde. Die thatsächliche Ueberlassung des Wagens und damit die fortdauernde Wirksamkeit der wörtlich und thätlich gewährten Beihülfe erstrecke sich aber, wie dargethan, über die Grenze hinüber auf die im Inlande verübte Hauptthat und sei daher als eine auch im Inlande begangene Beihülfe zu erachten.

2. Im Auslande ausgestossene strafbare Rufe, welche im Inlande gehört werden, sind im Inlande strafrechtlich verfolgbar. Urth. d. R.G. vom 23. Dezember 1889 (Entsch. in Strafsachen Bd. 20 S. 146).

3. § 17 des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vereinbarten Zollkartels (Anlage B zu dem zwischen den genannten Staaten geschlossenen Handelsvertrage vom 23. Mai 1881, R.G.Bl. S. 133) schliesst die Anwendung des deutschen Strafgesetzes und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Bestrafung der von einem österreichischen Staatsangehörigen in Deutschland begangenen Uebertretung der deutschen Zollgesetze nicht aus. Urth. d. R.G. v. 27. Februar 1890 (Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 290).

Ladung des im Auslande sich aufhaltenden Angeklagten.

Die Vorschrift in § 321 der St.P.O. über die zu erlassende Ladung an den Angeklagten ist nicht auf den Fall zu beziehen, dass die Zustellung an den im Auslande an bekanntem Orte sich aufhal-

tenden Angeklagten nach den Vorschriften des Auslandes ausführbar und erfolgt ist. In solchem Falle genügt es, wenn die Ladung den allgemeinen Anforderungen in den §§ 212 ff., bezw. 231 St.P.O. entspricht. Urth. d. R.G. v. 27. Februar 1890 (Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 290).

C. Rechtshülfe.

a. Rechtshülfe unter deutschen Gerichten.

Rechtshülfe in Grundbuchsachen seitens der rheinpreussischen Amtsgerichte.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Seit dem 1. Januar 1889, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 haben auch die Amtsgerichte im Gebiete des rheinischen Rechts in Grundbuchsachen den Amtsgerichten ausserhalb dieses Gebietes zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs Rechtshülfe zu leisten. Beschluss des Königl. Oberlandesgerichts Köln (IV. Senat) vom 16. Januar 1889.

Das Amtsgericht zu Frankenberg hat in dem Verfahren, betreffend die Anlage des Grundbuchs der Gemarkung Frankenberg, das Amtsgericht zu Aachen unter dem 12. Dezember 1888 ersucht, von einer zu Aachen wohnenden Miterbin des Weissgerbers Werner B. eine Erklärung darüber aufzunehmen, ob sie bewillige, dass Grundstücke, welche in der Grundsteuermutterrolle bezw. im alten gerichtlichen Buche auf den Namen ihres Erblassers vermerkt stehen, in dem anzulegenden Grundbuche auf den Namen von Wilhelm B. eingetragen bezw. der Wittwe B. zugeschrieben werden, der Miterbin aber, falls sie selbst Ansprüche auf die Grundstücke erheben sollte, zu eröffnen, dass sie binnen bestimmter Frist Erhebung der Klage nachzuweisen habe. Das Amtsgericht zu Aachen hat die nachgesuchte Rechtshandlung abgelehnt als ausser dem Geschäftskreise der rheinischen Gerichte liegend und auf wiederholtes Ersuchen vom 31. Dezember 1888 auf Grund der §§ 70 und 71 des Gesetzes vom 12. April 1888 in dem weiteren Bescheide vom 4. Januar 1889 seine Ablehnung aufrecht erhalten.

Die gegen diese Beschlüsse des Amtsgerichts erhobene Beschwerde ist begründet.

Der § 87 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 hat, wie die Materialien zu diesem Gesetze erkennen lassen, zur Voraussetzung seiner Anwendung, dass, wie es § 37 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 vorschreibt, die Vornahme der beantragten Handlung zum Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört. Die im Wege der Rechtshülfe nachgesuchte Aufnahme öffentlicher Urkunden über Willenserklärungen in Grundbuchsachen ist daher von den Gerichten des Gebiets des rheinischen Rechts

stets mit Grund abgelehnt worden und musste abgelehnt werden, da die betreffenden Urkunden mangels Zuständigkeit der betreffenden Behörden die Beweiskraft öffentlicher Urkunden nicht gehabt haben würden.

Durch das mit dem 1. Januar 1889 in Kraft getretene Gesetz vom 12. April 1888 ist jedem Amtsgerichte im Gebiete des rheinischen Rechts aber die freiwillige Gerichtsbarkeit insoweit übertragen, als aus Anlass der ihm obliegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuchs die Aufnahme von Urkunden zu erfolgen hat, und diese durch § 70 begründete Zuständigkeit der Amtsgerichte hat durch den § 71 insofern eine Erweiterung erhalten, als für die Aufnahme der zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher erforderlichen Urkunden wie für die entsprechenden Verhandlungen die Amtsgerichte, welche das Grundbuch, für welches sie bestimmt sind, nicht selbst anzulegen haben, sich Rechtshülfe zu leisten haben. Dass diese Rechtshülfepflicht nicht nur den Gerichten gegenüber besteht, welche dem nur für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts erlassenen Gesetze unterstehen, wie die Fassung des § 71 zulässt, folgt sowohl aus der Bezugnahme des § 87 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 und mit demselben der betreffenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchen sich Rechtshülfe zu leisten alle Gerichte verbunden sind, wie auch aus dem Grunde der betreffenden Bestimmung, die Anlage des Grundbuchs durch die gemäss § 69 kostenfreien Verhandlungen möglichst zu fördern, welcher für die Bezirke ausser dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts dasselbe ist.

Da die von dem Amtsgerichte Frankenberg beantragte Handlung lediglich zur Anlegung des Grundbuchs nachgesucht wird, so fällt sie gemäss § 71 a. a. O. in den Geschäftskreis der Amtsgerichte des rheinischen Rechts und ist von denselben nach Massgabe der Vorschriften des § 73 des Gesetzes zu erledigen, soweit nicht der § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes entgegensteht. Dieses steht im vorliegenden Falle nicht in Frage; das ersuchte Gericht hat daher dem Ersuchen vom 12. und 31. Dezember 1888 stattzugeben.

Beschwerde in Rechtshülfesachen.

Die in § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Beziehung auf Rechtshülfe vorgesehene Beschwerde an das Oberlandesgericht, bezw. das Reichsgericht, kann in dem Falle nicht Anwendung finden, wenn in einer schöffengerichtlichen Strafsache der zur Strafvollstreckung zuständige Amtsrichter einen anderen Amtsrichter, in dessen Bezirke der Verurtheilte wohnhaft ist, um den Vollzug der vom Schöffengericht erkannten Freiheitsstrafe ersucht und sodann zwischen den beiden, in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angestellten, Amtsrichtern über die Strafvollstreckung Meinungsverschiedenheit entsteht. Urth. d. R.G. v. 9. Dez. 1889 (Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 101).

Aus den Gründen: Aus der Fassung des § 160 geht mit Klar-

heit hervor, dass derselbe sich nur auf diejenigen Fälle von Rechtshülfe bezieht, in welchen ein Gericht als solches ein anderes Gericht um die Vornahme einer an sich dem ersteren obliegenden Amtshandlung ersucht. Die Bestimmungen über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Wege der Rechtshülfe folgen dem § 160 nach. Die requirirte Strafvollstreckung ist aber kein vom Gerichte als solchem vorzunehmende Handlung, sie ist vielmehr nach der Anordnung der Strafprozessordnung (§ 483 Abs. 1) ein, prinzipiell der Staatsanwaltschaft zugewiesener, Akt der Administrativpflege. Wenn in § 483 Abs. 3 St.P.O. der Landesjustizverwaltung die Befugniss eingeräumt ist, für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die Strafvollstreckung dem Amtsrichter zu übertragen, so ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen von dieser Befugniss Gebrauch gemacht worden, hiedurch die rechtliche Natur der Strafvollstreckung nicht geändert; die von den Amtsrichtern in Ausführung jenes ihnen von der Landesjustizverwaltung ertheilten Auftrages an Stelle der Staatsanwaltschaft zu entwickelnde Thätigkeit ist kein Ausfluss des Richteramts, sondern fällt, wie die strafvollstreckende Funktion der Staatsanwaltschaft, in das Gebiet der administrativen Rechtspflege. Es kann daher nicht eine Beschwerde nach § 160 G.V.G., sondern nur eine Beschwerde im Dienstaufsichtswege in Betracht kommen.

b. Rechtshülfe gegenüber dem Auslande.

S. oben S. 176 Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Auslieferungssachen.

Belgien.

Entscheidungen der belgischen Gerichtshöfe
aus den Jahren 1889 und 1890.

Mitgetheilt von Herrn *Maurice Vauthier*, Advokat am Appellhof zu Brüssel und Universitäts-Professor daselbst.

Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation). Ausländisches Gesetz.

Wegen Verletzung eines ausländischen Gesetzes ist Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde unstatthaft. (U. des Kassationshofs vom 30. April 1889 und 14. Juli 1890, Pasien 1889, 1, 195 und 1890, 1, 265.)

Indem der Kassationshof entschied, dass die Auslegung der ausländischen Gesetze sich seiner rechtlichen Beurtheilung entzieht, beharrte er auf der in Belgien bisher feststehenden Rechtsanschauung.

Ausländer. Schuldverhältnisse eingegangen zwischen einem Franzosen und Belgier. Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

Der Franzose, welcher eine Schuldverbindlichkeit mit einem Belgier eingegangen hat, kann in Belgien vor dem Gerichte des Wohnsitzes seines Gläubigers verklagt werden. Anders ist es nur dann, wenn der Gläubiger vertragsmässig auf den Gerichtsstand vor den belgischen Gerichten verzichtet haben sollte. (U. des Appellhofes Gent vom 17. Mai 1890, Pasien 1890, 2, 366.) Das belgische Gerichtsstandgesetz vom 25. März 1876 entscheidet, dass der Ausländer grundsätzlich durch einen Kläger, der Belgier ist, vor ein belgisches Gericht vorgeladen werden kann. Er kann die Zuständigkeit des letzteren (abgesehen von einer Reihe besonderer Fälle) nur ablehnen, wenn dem belgischen Beklagten in seinem, des Ausländers, Lande das gleiche Recht zusteht. In Frankreich, wo der Art. 14 des *Code Napoléon* noch in Geltung ist, geniessen die Belgier diese Befugniss nicht. Folglich haben die Franzosen dieselbe auch nicht in Belgien. Dieser Punkt ist unbestreitbar. Kann aber ein Belgier vertragsmässig darauf verzichten, einen französischen Schuldner vor ein Gericht seines Landes zu laden? Ja, wenn ein Verzicht der nämlichen Art in Frankreich zulässig ist. Der Appellhof zu Gent hat solches aus folgenden Gründen bestätigt: „In Erwägung, dass der Beklagte (Franzose) behauptet, dass die Kläger (Belgier) stillschweigend auf die Zuständigkeit der belgischen Gerichte verzichtet haben; dass eine solche Uebereinkunft rechtgültig ist; dass die Rechtswirksamkeit derselben in Frankreich anerkannt ist, und dass dort die Ausländer dieselbe gegenüber Franzosen geltend machen können; dass folglich der Beklagte nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit der belgischen Gerichte ablehnen kann etc.“

Cautio judicatum solvi. Der Ausländer als Beklagter.

Ein Ausländer kann die *cautio judicatum solvi* nur fordern, wenn er vom König die Ermächtigung erlangt hat, seinen Wohnsitz in Belgien zu nehmen. Unerheblich ist in dieser Hinsicht, dass er eine Belgierin geheirathet und in Belgien geborene Kinder hat. (U. des Appellhofs Brüssel vom 11. Juni 1890, Pasien 1890, 2, 402.) Der Ausschluss des ausländischen Beklagten von der Rechtswohlthat, vom ausländischen Kläger eine *cautio judicatum solvi* zu fordern, ist ein in der Rechtsprechung fesstehender Grundsatz.

Zuständigkeit. Arrest erwirkt seitens eines Belgiers gegen einen Ausländer.

Die belgischen Gerichte sind zuständig, um über die Klage auf Gültigkeit eines Arrestes zu erkennen, den ein Belgier im Auslande zum Nachtheil eines Ausländers erwirkt hat. — Jedoch kann der Schuldner, gegen den ein Arrest verhängt ist, die Zuständigkeit des belgischen Gerichts ablehnen, wenn er beweist, dass dem Belgier in

seinem, des Schuldners, Land eventuell eine entsprechende Befugniss zukommt. (U. des Appellhofs Brüssel vom 16. Februar 1889, Pasien 1890, 2, 95.)

Diese Entscheidung ist eine vollkommen richtige Anwendung der Grundsätze des belgischen Gesetzes über die Zuständigkeit. Art. 52 des Gesetzes vom 25. März 1876 zählt genau die einzelnen besonderen Fälle auf, in welchen der Ausländer unbedingt der Gerichtsbarkeit der belgischen Gerichte unterworfen ist. Art. 54 fügt bei, dass der Ausländer in den übrigen Fällen diese Gerichtsbarkeit ablehnen kann, wenn dies Recht dem Belgier in dem Lande des Ausländers zukommt. Nach Art. 52 ist der Ausländer unbedingt den belgischen Gerichten unterworfen, wenn es sich um die Klage auf Gültigkeit eines in Belgien erwirkten Arrestes handelt. Wenn es sich jedoch um einen im Auslande erwirkten Arrest handelt, soll die Zuständigkeit des belgischen Gerichts nur mit den in Art. 54 aufgeführten Beschränkungen zulässig sein. Der Umstand, dass der Drittschuldner Ausländer ist, oder dass das Schuldverhältniss, auf das sich der Arrest stützt, im Auslande entstanden ist, kann nach der Verhängung des Arrestes an der Anwendung der oben aufgeführten Bestimmungen nichts ändern.

Ausländisches Urtheil. Vollstreckbarkeits-Erklärung. Rücksicht auf die Rechte des Beklagten.

a. Ein belgisches Gericht kann ein ausländisches Urtheil nur für vollstreckbar erklären, wenn ihm eine öffentliche urkundliche (authentische) Ausfertigung dieses Urtheils vorgelegt wird. Nicht genügt die Vorlage einer Urkunde, in welcher bestätigt wird, dass ein Urtheil erging, welches eine bestimmte Verurtheilung ausgesprochen hat.

b. Vor der Vollstreckbarkeits-Erklärung muss das belgische Gericht die Ueberzeugung haben, dass die Rechte des Beklagten vom ausländischen Gerichte berücksichtigt wurden. Es kann diese Ueberzeugung nur gewinnen, wenn festgestellt ist, dass die verurtheilte Partei geladen war, um ihre Einwendungen geltend zu machen, und dass die erhobene Klage als begründet befunden wurde. (U. des Appellhofes von Gent 9. April 1890, Pasien 1890, 2, 220.)

Die Kläger beantragen die Vollstreckbarkeits-Erklärung zu Gunsten eines Versäumnissurtheils, das von dem „hohen Gerichtshofe“ zu London, Abtheilung der Bank der Königin, erlassen wurde. Sie beschränken sich, eine Urkunde vorzulegen, welche von dem Einen von ihnen unterzeichnet ist und das Vorhandensein des Urtheils bestätigt: „In Erwägung, dass — sagt der Gerichtshof von Gent, die Berufungskläger Rechtsanwälte (*solicitors*) in England sind; aber dass, welches auch die Machtbefugniss sei, die das englische Gesetz der Erklärung eines Rechtsanwalts, der für sich selbst einen Antrag stellt, beimisst, diese Erklärung keine öffentliche urkundliche Ausfertigung der ergangenen Entscheidung in dem Sinne bildet, wie es das belgische Gesetz erfordert; dass dasselbe nämlich unter Ausfertigung des

Urtheils eine solche versteht, in welcher die Entscheidung ihrem ganzen Inhalte nach wiedergegeben ist etc."

Art. 10 des belgischen Gesetzes vom 25. März 1876 verlangt eine Ausfertigung der ausländischen Entscheidung. Derselbe Artikel legt dem Richter die Pflicht auf zu prüfen, „ob die Rechte des Beklagten berücksichtigt wurden". Der Appellhof von Gent hat entschieden, dass die ihm vorgelegte Urkunde in dieser Hinsicht nicht genügend beweise, weil „sie allein nur das bestätigt, dass der Beklagte, nachdem er nicht erschienen war, verurtheilt worden sei, die eingeklagte Summe zu bezahlen; dass sie dagegen nichts darüber besagt, dass der Beklagte vorschriftsmässig geladen war, und dass die zu seinem Gunsten erhobene Klage vom Richter für begründet erklärt wurde; dass man demnach nicht sagen kann, dass die Rechte des Beklagten berücksichtigt wurden, da durch Nichts festgestellt ist, dass die verurtheilte Partei geladen war, ihre Einwendungen vorzubringen, und dass die Klage zu seinem Gunsten für gerechtfertigt erklärt wurde".

Ehescheidung. Ausländer. Personalstatut.

Die Ehescheidung und ihre Gründe hängen vom Personalstatut ab. Die belgischen mit einer Ehescheidungsklage befassten Gerichte sollen auf ausländische Ehegatten die Vorschriften dieses Statuts anwenden, sofern nicht Erwägungen der öffentlichen Ordnung entgegenstehen. (U. des Appellhofs Brüssel vom 17. April 1889. Pasien 1890, 2, 13.)

Diese Entscheidung entspricht der belgischen Rechtsprechung. Der Kassationshof hat schon dieselbe Lehre im Urtheil vom 9. März 1882 bestätigt. Diese Lehre leitet sich von nachstehenden Voraussetzungen ab, die sämmtlich begründet erscheinen, aber doch, beinahe alle, noch streitig sind:

1) Der belgische Richter kann über eine Ehescheidungsklage zwischen ausländischen Ehegatten, die in Belgien ihren Wohnsitz haben, erkennen [1]).
2) Die Ehescheidungsgründe werden grundsätzlich nach dem persönlichen Gesetz der Ehegatten (hier das nationale Gesetz) beurtheilt [2]).
3) Das persönliche Gesetz der Ehegatten wird jedoch nicht beachtet, wenn es gegen die öffentliche Ordnung verstösst [3]).

Im vorliegenden Falle sind die Ehescheidungsgründe, auf die sich die Klage des Ehemanns stützt, sowohl nach belgischem als auch nach dem eidgenössischen Schweizer Rechte zulässig, ein Widerstreit zwischen den beiden Gesetzgebungen war also nicht möglich. Es ist

---

1) Dagegen *v. Bar* N. 173 Thl. 1 S. 483, *Despagnet* S. 358. Siehe auch *Weiss* S. 542, *Asser* und *Rivier* S. 121.

2) Dagegen *Asser* und *Rivier* S. 117.

3) In diesem Sinne *Weiss* S. 537, *v. Bar* neigt für dieselbe Lösung. (1. Thl. S. 482.)

nicht zweifelhaft, dass, wenn der klägerische Ehemann einen Ehescheidungsgrund behauptet hätte, der zwar in der Schweiz, nicht aber in Belgien zulässig ist (z. B. Geisteskrankheit), die Anwendung seines Personalstatuts als der öffentlichen Ordnung zuwider ausgeschlossen wäre. Bezüglich der Ehescheidung, welche offenbar mit der öffentlichen Ordnung in Verbindung steht, hat der belgische Richter die Anwendung des ausländischen Gesetzes nur zuzulassen, wenn sie nicht gegen das belgische Gesetz verstösst. Die Berücksichtigung des Personalstatuts findet jedoch seine Grenze bei Beurtheilung der der Ehescheidungsklage zu Grunde liegenden thatsächlichen Handlung. für welche die „*lex fori*“ ausschliesslich massgebend ist.

Minderjährigkeit und Vormundschaft. Verkauf von belgischen Grundstücken, die minderjährigen Ausländern gehören.

Das Gesetz vom 12. Juni 1816, das den Verkauf von Liegenschaften, welche Minderjährigen gehören, regelt, erklärt hierfür sowohl den Gerichtsstand der Person als auch den der belegenen Sache als begründet. Letzterer gilt, soweit jenes Gesetz zugleich bestimmt, welche Vorschriften des Verfahrens zu beobachten sind. Folglich ist die Veräusserung einer belgischen Liegenschaft, die einem minderjährigen Holländer gehört, nichtig, wenn sie nach den Formen des holländischen Prozessgesetzes bewirkt wird. (U. des Tribunals Brügge vom 18. November 1889. Pasien 1890, 3, 50.)

Das liegenschaftliche Vermögen minderjähriger Holländer, das in Belgien gelegen ist, war in Holland von dem Vormund, welcher der Vater war, nach den Vorschriften des holländischen Gesetzes verkauft worden. Der Erwerber hatte dasselbe an einen Dritten weiter verkauft. Später nach dem Tode des Vaters klagte der Dativvormund der minderjährigen Kinder auf Nichtigkeit der stattgefundenen Verkäufe. Er stützte die Klage darauf, dass die Förmlichkeiten des belgischen Gesetzes in Bezug auf den Verkauf von Liegenschaften, die Minderjährigen gehören, nicht beobachtet worden seien. Das Gericht erster Instanz zu Brügge gab der Klage statt und zwar in der Erwägung, dass nach dem Gesetze vom 12. Juni 1816 zwei Arten von Förmlichkeiten, die genau bestimmt sind, zu unterscheiden sind: „einerseits die vom Familienrath zu erholende Ermächtigung und deren gerichtliche Bestätigung durch das Zivilgericht, Massnahmen, welche dem Gesetze des Wohnsitzes der Minderjährigen unterworfen sind, und andererseits die Ernennung des Notars durch das Gericht, die öffentliche Versteigerung durch den vom zuständigen Friedensrichter bestimmten Notar in Gegenwart der Vormünder oder Nebenvormünder, Förmlichkeiten, welche prozessualer Natur sind. Sie unterliegen ausschliesslich dem Gesetze des Orts der belegenen Sache und müssen bei allen Verkäufen von Liegenschaften, welche Minderjährigen gehören, beobachtet werden, ohne dass ein Unterschied besteht, ob diese Belgier oder Ausländer sind“.

Ueber die vom Gericht zu Brügge aufgestellte Unterscheidung lässt sich streiten. Wenn man der Ansicht ist, dass die Vormundschaftsgesetze nach dem Gesetze des Wohnsitzes zu beurtheilen sind, so ist es logisch, zuzugeben, dass der Uebergang von Liegenschaften, selbst der im Auslande gelegenen, gleichfalls durch das Gesetz des Wohnsitzes geregelt wird. Das ausländische Gesetz kann nur soweit angegangen werden, als gewisse, durch das Gesetz des Wohnsitzes vorgeschriebene Förmlichkeiten im Auslande erfüllt werden müssen [4]). Es geschieht solches nur in Anwendung der Rechtsregel: „*locus regit actum*". Willkürlich erscheint es jedoch zu sagen, wie das Gericht von Brügge, dass rein äusserliche Förmlichkeiten nach dem Gesetze der belegenen Sache zu beurtheilen und auch dann zu beobachten sind, wenn das Gesetz des Wohnsitzes des Minderjährigen nichts Gleiches erfordert. Es wäre entsprechender, zuzugeben, dass der Uebergang der Minderjährigen gehörigen Liegenschaften ganz und gar durch das Gesetz der belegenen Sache bestimmt wird. Die Begründung des Gerichts von Brügge stellt sich als nicht juristisch dar.

Eigenhändig geschriebenes Testament. Locus regit actum.

Das eigenhändig geschriebene Testament ist der Rechtsregel: „*locus regit actum*" unterworfen. Dieselbe ist unbedingt ohne jegliche Abweichung. Der Ausländer hat nicht die Wahl, sich in Bezug auf die Fertigung eines solchen Testaments auf die in dem Gesetze seines Landes zugelassenen Formen zu berufen. (U. des Appellhofs Brüssel vom 13. Februar 1889. Pasien 1889, 2, 170.)

Eine Belgien bewohnende Engländerin hatte nach den durch das englische Gesetz vorgeschriebenen Formen (Unterzeichnung des Testaments in Gegenwart von Zeugen) ein eigenhändig geschriebenes Testament gemacht. Die in demselben als Testamentsexekutor bestimmte Person beantragte die Auslieferung der von der Verlebten bei der Nationalbank hinterlegten Werthpapiere. Der Appellhof lehnte diesen Antrag aus folgenden Gründen ab: „In Erwägung, dass die als eigenhändig geschriebenes Testament und Kodizill bezeichneten Urkunden der in Frage stehenden Person nicht den in Art. 970 des B.G.B. vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen und nicht die Natur von Testamenten im Sinne des belgischen Gesetzes an sich tragen; dass nach einer allgemeinen Regel die Förmlichkeit der Rechtshandlungen sich nach dem Gesetze des Ortes richtet, wo der Akt hierüber aufgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit ihrer Urheber; dass der Titel, auf Grund dessen der Antragsteller als Testamentsexekutor handelt, dem Gesetze widerspricht und in Belgien ohne Werth ist; aus diesen Gründen kann dem Antrag nicht stattgegeben werden."

---

4) Ebenso *v. Bar* Thl. 1 S. 373—374; *Weiss* S. 415—417; *Despagnet* S. 390—391.

Ungeachtet des in diesem Urtheil aufgestellten Satzes wird derselbe weder durch die Doktrin noch durch die Jurisprudenz unterstützt [5]). Er scheint uns sehr streitig. Es ist ein sonderbares Versehen, zu sagen, wie im Urtheil, dass eine allgemeine Regel verlange, dass die Testamente den Gesetzen des Ortes, wo sie errichtet sind, entsprechen müssen ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit ihrer Urheber. Das beinahe allgemein geltende Prinzip spricht dagegen aus, dass die Rechtsregel „*locus regit actum*" eine fakultative Natur habe, so dass der Erblasser die Wahl habe zwischen den Formen seines Wohnortes und denen des Gesetzes seines persönlichen Rechts [6]). Diese Schlussfolgerung scheint stillschweigend durch den *Code civil* gebilligt, indem Art. 999 sagt, dass der Franzose, der sich im Auslande befindet, ein eigenhändig geschriebenes Testament in Gemässheit der Vorschriften des französischen Gesetzes machen kann [7]). Wenn, wie wir glauben, dieser Artikel nur auf einem allgemeinen Grundsatz beruht, muss man zugeben, dass der Ausländer in Frankreich und Belgien gegenseitig die Förmlichkeiten seines Landesgesetzes gebrauchen kann. Wir sehen nicht ein, warum diese Lösung eine andere sein sollte, weil die Testamentsexekution in Belgien beantragt wurde.

Testament. Locus regit actum. Holländisches Gesetz.

Derjenige, dem sein persönliches Recht verbietet, ein eigenhändig geschriebenes Testament, selbst im Auslande, zu machen, kann in dieser Form in Belgien nicht gültig testiren. Der Niederländer, welcher in Folge eines Aufenthalts im Auslande seine Nationalität verloren hat, kann ein eigenhändig geschriebenes Testament nach den Formen des belgischen Gesetzes machen. (U. des Appellhofs zu Lüttich vom 27. März 1890. Pasien 1890, 2, 241.)

Es handelte sich um ein eigenhändig geschriebenes Testament, das von einer Person niederländischer Herkunft in Belgien errichtet war. Hätte der Erblasser seine ursprüngliche Nationalität behalten, so würde er in Anwendung seines persönlichen Gesetzes (Art. 962 des holländischen B.G.Bs.) auch in Belgien nicht das Recht zur Fertigung eines eigenhändig geschriebenen Testaments gehabt haben. Die hier zur Entscheidung vorliegende reine Thatfrage war, ob der Testator seine Nationalität verloren hatte oder nicht. Es wurde festgestellt, dass er sie verloren hatte. Mit Recht hat deshalb der Appellhof aus dieser Thatsache nachstehende Schlussfolgerung gezogen: „In Erwägung, dass in Bezug auf die in Rede stehende Person das persönliche Recht zur Zeit der Errichtung des Testaments nicht mehr gilt, da dieselbe damals ihre frühere Heimath nicht mehr hatte; dass

---

5) *Asser* und *Rivier* N. 30; *Laurent* Thl. 2 S. 245—249; *Talit* (Ausgabe *Duvangeat*) N. 83. — U. des franz. Kassationshofs vom 9. März 1853.

6) *v. Bar* Thl. 1 S. 353; Thl. 2 S. 321—323; *Weiss* S. 707 u. 711.

7) In diesem Sinne *Despagnet* S. 283.

daraus folgt, dass der testamentarische Akt nach dem Gesetze, wo sein Urheber seinen Wohnsitz genommen hatte, beurtheilt werden muss etc.“

Hieraus entnehmen wir, dass es für den Niederländer rechtlich unmöglich ist, in Belgien ein eigenhändig geschriebenes Testament zu machen (wie von der belgischen Rechtsprechung anerkannt ist). Diese Folgerung bestätigt aber indirekt den Grundsatz, dass die Rechtsregel „*locus regit actum*“ keinen obligatorischen Karakter hat[8]).

Dänemark.

Dänische Rechtsprechung[1]).

Persönliche Handlungsfähigkeit.

Die Mündigkeit wird beurtheilt nach dem Gesetze des Heimathsortes, ohne Rücksicht auf die Nationalität oder das Unterthanenverhältniss. Selbst wenn eine Person, als sie ihr Domizil in Dänemark nahm, nach den Gesetzen ihres früheren Heimathsortes mündig war, wird sie unmündig durch die Niederlassung hier; doch bleibt dies natürlich ohne Einfluss auf Rechtshandlungen, welche vor dem Umzuge vorgenommen worden waren. Von neueren Rechtsentscheidungen in dieser Richtung hat man ein Urtheil des See- und Handelsgerichts vom 24. August 1871 (Ugeskrift for Retsvæsen S. 734), Obergerichtserkenntniss vom 11. September 1871 (ebenda S. 949), und Obergerichtserkenntniss vom 28. August 1885 (U. f. R. 1886 S. 49). Wie anderwärts wird man indessen auch in Dänemark kaum annehmen, dass Rechtsgeschäfte, welche hierzulande mit Inländern von Personen abgeschlossen werden, die nach den Gesetzen ihres Heimathsortes unmündig, aber nach unseren Gesetzen mündig sind, unbedingt ungültig seien. Präjudikate in dieser Richtung gibt es nicht, da der Fall schwer vorkommen wird, nachdem der dänische Termin für die Vollmündigkeit so hoch ist (25 Jahre)[2]).

Verlöbniss.

Ob die Wirkung eines Eheversprechens (Verlobung) nach der *lex fori* beurtheilt werden soll, wenn entweder auf Erfüllung oder

---

8) Dies wird richtig bemerkt von *v. Bar* Thl. 2 S. 323 Anm. 17.

1) S. oben S. 104 Note 2.

2) Auf der nordischen Juristenversammlung in Kopenhagen, 28.—30. August 1890, wurde die Frage geprüft, ob ein neues Gesetz bezüglich der Mündigkeit bei deren Beurtheilung das Domizil oder die Nationalität zu Grunde legen solle. Nach schwedischem Recht sieht man auf die Nationalität, nach dänischem und norwegischem Recht auf das Domizil. Die Meinungen waren getheilt; aber die meisten und gewichtigsten Stimmen hielten am Domizil fest, und selbst von schwedischer Seite wurde geltend gemacht, dass es nicht angehe, ohne nähere Modifikationen sich auf die Nationalität zu stützen. Es wurde auch bezweifelt, ob man dies nach geltendem Rechte könne; aber dieser Zweifel ist doch vielleicht ein ganz vereinzelter.

Ersatz wegen Nichterfüllung geklagt wird, oder nach dem Recht des Ortes, wo dasselbe abgegeben wurde und wo beide Parteien damals ihr Domizil hatten, ist bestritten (dabei ist zu bemerken, dass nach dänischem Recht eine Verlobung, wenn nachfolgende Schwängerung dazu kommt, in der Regel die Verpflichtung mit sich bringt, das Weib zu heirathen zufolge einer Verordnung vom 5. März 1734). In einem Obergerichtserkenntniss vom 5. Juli 1880 wird angenommen, dass die Frage nach dänischem Recht, d. h. der *lex fori* zu beurtheilen sei; aber zwei von den fünf Votanten dissentirten und meinten, dass die Frage nach den Gesetzen des Landes abzuurtheilen sei, wo die Verlobung erfolgte und wo auch angenommen war, dass damals die Parteien gesinnt waren, dass die Ehe eingegangen werden sollte, vgl. U. f. R. für 1881 S. 41.

Formen der Eingehung der Ehe.

Sowohl von den Gerichtshöfen als von der Verwaltung ist in zahlreichen Fällen anerkannt worden, dass die Regel *locus regit actum* in Bezug auf die Formen der Eingehung der Ehe gelte, zumal in der Verbindung, dass die Zivilehe, in Frankreich oder jetzt in Deutschland eingegangen, gültig ist, obwohl hier kirchliche Trauung verlangt wird, wenn beide Parteien Lutheraner, Katholiken, Reformirte oder Juden sind. (Als eine rein kirchliche Verpflichtung wird gefordert, dass Personen, welche der Staatskirche angehören, wenn sie im Auslande nur eine bürgerliche Ehe eingegangen haben, diese durch eine kirchliche Trauung bekräftigen lassen, wenn sie hier ihren Wohnsitz nehmen.) Dagegen ist, soviel ich weiss, die Frage nie zur Entscheidung gelangt, ob eine im Auslande eingegangene Ehe gültig ist, wenn sie den dänischen, aber nicht den eigenen Formen des Auslandes genügt, z. B. wenn eine kirchliche Trauung in einem Lande vorgenommen wurde, wo die obligatorische Zivilehe besteht. Die Frage würde, wenn sie entstünde, gewiss in verneinendem Sinne beantwortet werden, ausgenommen natürlich den Fall, da die Ehe in barbarischen oder halbbarbarischen Ländern eingegangen worden wäre, wo die Dänen nicht unter den Gesetzen des Landes, sondern unter ihrer eigenen Gesetzgebung *(Consularjurisdiction)* leben. (An derartigen Orten kann die Ehe entweder durch eine vom Konsul vorgenommene bürgerliche Trauung eingegangen werden oder durch eine von einem protestantischen Geistlichen vorgenommene kirchliche Trauung; vgl. Justizministerialerlass vom 4. Oktober 1882 im Zusammenhalte mit einem gleichen Erlasse vom 5. Oktober 1872, Ministerial-Tidende 1882 S. 138.)

Güterrechtliche Verhältnisse der Ehegatten.

Was die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten betrifft, so ist zu bemerken, dass hier in Dänemark eine vollständige, das gesammte Vermögen umfassende Gütergemeinschaft unter den Eheleuten gilt, sofern diese nicht durch einen Ehevertrag, welcher, um in allen

Richtungen Gültigkeit zu erlangen, durch das Justizministerium bestätigt werden muss, eine andere Ordnung angenommen haben; sie können aber ziemlich jede Ordnung annehmen, welche sie selbst wollen. Doch muss der Ehevertrag am Ding verlesen werden (gerichtliche Publikation), um Dritten gegenüber Wirkung zu erlangen. Wenn Eheleute, welche vorher im Auslande gewohnt haben, hieher ziehen, wird angenommen, dass die Eheverträge, welche sie nach ausländischem Recht errichtet haben, hierzulande in Geltung bleiben, ohne dazu der obenerwähnten Bestätigung zu bedürfen; doch scheint angenommen zu sein, dass die Vorlesung am Ding hier nach erfolgter Einwanderung Dritten gegenüber nöthig ist, vgl. Obergerichtserkenntniss vom 2. September 1878 in der U. f. R. für 1879 S. 159. Ob das *ipso jure*, also ohne Ehevertrag, nach dem ausländischen Rechte geltende Regime, soweit es von der vollständigen Gütergemeinschaft unseres Rechtes abweicht, nach dem Umzuge hieher ins Land in Geltung bleibe, ist durch keinerlei Präjudikat entschieden. Formell wird hier die Schwierigkeit eintreten, dass kein Dokument zum Vorlesen am Ding vorliegt, weil das Regime lediglich auf dem Gesetz beruht. Aber ganz unbestritten ist, dass solche einwandernde Eheleute sofort, nachdem sie hier ihren Wohnsitz genommen haben, einen Ehevertrag abschliessen können, durch welchen das bestehende Vermögensverhältniss fixirt wird, und dieser kann dann bestätigt und am Ding verlesen werden.

Erbrecht. Inhalt und Form der Testamente.

Die Frage, nach welchen örtlichen Gesetzen die Erbfolge und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, ist in Dänemark nach der herrschenden Meinung dahin entschieden, dass der Uebergang des Vermögens eines Erblassers, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handele, zufolge des Prinzips der Universalsukzession dem Personalstatute des Erblassers zu unterstellen ist, wobei nur eine Ausnahme bezüglich der Fideikommiss-, Lehens-, Stammgüter u. dergl. gemacht wird, für welche das Recht des Ortes, wo sie belegen sind, besondere von den erbrechtlichen Bestimmungen abweichende Grundsätze aufstellt. Als Personalstatut gilt in Dänemark das Recht des Domizils. In Uebereinstimmung hiemit wurde angenommen, dass der Inhalt von testamentarischen Bestimmungen, welche von einem Dänen getroffen worden waren, der bei seinem Tode sein Domizil im Auslande (Loschwitz bei Dresden) hatte, nach den an diesem Orte geltenden Regeln zu beurtheilen sei; s. die Entscheidung in der U. f. R. für 1878 S. 329.

Was die Form der Testamente betrifft, so ist die Doktrin und Praxis in Dänemark eine etwas andere als die allgemeine. Es wird nämlich angenommen, dass ein im Auslande errichtetes Testament nicht gültig ist, wenn der Testator vor seinem Tode hier sein Domizil genommen hat, und nach unseren Gesetzen in Bezug auf die Formen Etwas fehlt, vgl. die Entscheidung in der U. f. R. für 1876 S. 1028. Die

Meinung ist also die, dass eine Person, die hier ihr Domizil genommen hat, ihr Testament in den hier geltenden Formen wiederholen muss, jedenfalls wenn sie vor ihrem Tode hiezu genügende Zeit gehabt hat. Der wahrscheinliche Grund für diese Doktrin ist, dass das geltende Erbrechtsgesetz vom 21. Mai 1845 in § 33 bestimmt, dass in den älteren, minder strengen Formen errichtete Testamente nicht aufrecht erhalten werden sollen, wenn nicht des Testators Tod oder andere Umstände verhindern, dass er seinen letzten Willen in den von diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen wiederholen kann (eine ähnliche Bestimmung im Gesetze für Schleswig vom 4. Februar 1854 § 7). Als eine Folge des Angeführten kann vielleicht angenommen werden, dass die *lex loci testamenti factionis* gelte, wenn der Testator im Auslande stirbt, nachdem er ein Testament in den dort geltenden Formen errichtet hat, oder doch so kurz nach seinem Umzuge oder seiner Rückkehr hieher ins Land, dass ihm keine Zeit blieb zur Wiederholung des Testationsaktes in unseren Formen. Die hier erwähnte Frage könnte leicht eintreffen, da unsere Testamentsformen ziemlich strenge sind; so werden *testamenta holographa* nicht anerkannt; in der Regel wird die Errichtung vor einem Notare unsern Testamentsformen genügen, wenn der Notar zwei Zeugen zugezogen hat, und wenn der Notariatsakt ein ausdrückliches Zeugniss darüber enthält, dass der Testator bei der Errichtung des Testamentes im vollen Besitz seiner Vernunft sich befand.

Grossbritannien.

Englische Entscheidungen aus dem Jahre 1889,

mitgetheilt von Herrn Dr. *Ernst Schuster*, *Barrister-at-Law* in London.

I. Gerichtsstand im Falle auswärtiger Beklagter.

1. Gerichtsstand der Niederlassung.

a) Bei Aktiengesellschaften.

Wenn eine auswärtige Aktiengesellschaft eine Niederlassung in England hat und daselbst einen wesentlichen Theil ihrer Geschäfte betreibt, so können Klagen gegen diese Gesellschaft vor dem englischen Obergericht erhoben werden, und die Zustellung der Prozessladung kann in analoger Weise wie bei einer englischen Aktiengesellschaft erfolgen. *(Haggin v. Comptoir d'Escompte, Law Reports 23 Queen's Bench Division 526.)*

b) Bei offenen Handelsgesellschaften.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist für Klagen gegen eine im Auslande errichtete und aus Ausländern bestehende offene Handelsgesellschaft nicht dadurch begründet, dass sie in England eine Niederlassung hat. Die Bestimmung der englischen Prozessordnung (*Rules of the Supreme Court, Order 9 rule 6*), laut welcher die Zustellung einer Prozessladung an den Geschäftsführer, der mit der Leitung der

Geschäfte im Hauptlokal in England betraut ist, als Zustellung an die Gesellschaft anzusehen ist, ist in einem derartigen Falle nicht anwendbar. *(Russell v. Cambefort, Law Reports 23 Q.B.D. 526.)*

2. Gerichtsstand des Erfüllungsorts.

Eine Klage wegen Vertragsbruchs gegen einen auswärtigen Beklagten ist zulässig, wenn der Vertrag in England zu erfüllen war und in England verletzt wurde. England gilt nicht als Erfüllungsort für den Verkäufer im Sinne dieser Bestimmung, wenn ein auswärtiger Verkäufer an einen englischen Käufer vom Ausland nach England zu verschiffende Waaren zu einem Originalkosten, Fracht und Versicherung einschliessenden Preise *(cif)* verkauft, da nach der Auffassung des englischen Gerichts ein solcher Vertrag erfüllt ist, sobald die Waare verschifft ist. *(Wancke v. Wingren 58 Law Journal Reports, Queen's Bench 519.)*

3. Vereinbarter Gerichtsstand.

Wenn eine auswärtige Aktiengesellschaft in einem Vertrage bestimmt, dass derselbe nach englischem Rechte zu interpretiren sei und in demselben Vertrage einen Zustellungsbevollmächtigten für den Fall eines Streites in England bestellt, so werden hierdurch die englischen Gerichte für die aus dem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten zuständig. Die betreffende Bestimmung wird durch den Konkurs der auswärtigen Aktiengesellschaft nicht aufgehoben.

4. Streitverkündung an auswärtige Dritte.

Die Streitverkündung an auswärtige Dritte ist nach englischem Recht in denselben Fällen zulässig, in welchen eine Klage gegen auswärtige Beklagte zulässig ist. *(Dubout v. Malpherson, Law Reports 23 Q.B.D. 340.)*

II. Ersatzzustellung im Falle auswärtiger Beklagter.

Die Bestimmung der englischen Prozessordnung (*R.S.C. Order 9 rule 2)*, laut welcher, wenn die persönliche Zustellung nicht sofort erfolgen kann, Ersatzzustellung vom Prozessgericht angeordnet werden darf, ist im Falle auswärtiger Beklagter nicht anwendbar. Ist aber eine derartige Ersatzzustellung erfolgt und hat der Beklagte darauf eine Prozesshandlung vorgenommen, so kann er die Rechtmässigkeit der Zustellung nicht mehr anfechten. *(Fry v. Moore, Law Reports 23 Q.B.D. 395.)*

III. Rechtshängigkeit.

Das deutsche Konsulargericht in Konstantinopel erliess einen Arrestbefehl gegen ein im dortigen Hafen liegendes Schiff, machte aber die Vollstreckbarkeit des Befehls von einer Sicherheitsleistung durch den Kläger abhängig (vgl. D.Z.P.O. § 801); die Sicherheit wurde nicht geleistet; trotzdem hinterlegte der Beklagte die zur Hemmung der Vollziehung erforderliche Geldsumme (l. c. § 803). Das Schiff wurde wegen desselben Anspruchs in England mit Arrest belegt und ein Antrag des Beklagten auf Aufhebung des Arrestes wurde abgewiesen, da die

Hinterlegung der genannten Summe in Konstantinopel durch den Beklagten gar nicht in Folge des Arrestbefehls des deutschen Gerichts erfolgt sei, sondern als freiwillige Handlung angesehen werden müsse. *(The Reinbeck 60 Law Times Reports 209.)*

Italien.

Italienische Rechtsprechung,

mitgetheilt von Herrn *Francesco P. Contuzzi*, Professor des internationalen Rechts an der k. Universität in Neapel.

Vollstreckung ausländischer Zivilurtheile. — Art. 941 des codice di proc. civile.

Im Verfahren wegen Vollstreckung ausländischer Zivilurtheile (Delibationsverfahren) hat der italienische Richter die materielle Gesetzmässigkeit der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidung nicht zu prüfen. Art. 941 des *codice di proc. civ.* verlangt lediglich Prüfung:

1) ob das Urtheil von einem zuständigen Gerichte erlassen wurde,
2) ob die Partei ordnungsmässig geladen war,
3) ob sie in gesetzlicher Weise vertreten war, oder ob ein Versäumnissurtheil in gesetzlicher Weise ergangen ist,
4) ob nicht das Urtheil gegen die öffentliche Ordnung oder gegen das im Königreiche Italien geltende öffentliche Recht verstösst.

Die ersteren drei Punkte sollen gegen jede Ueberraschung schützen, welche durch die Nichtbeachtung jener wesentlichen Förmlichkeiten herbeigeführt würde und sollen Bürgschaft des regelmässigen und richtigen Ganges des Verfahrens sein. Der letztere Punkt ist im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und des öffentlichen Rechtes gelegen. Eine weitere Eingehung in die Sache selbst kann nicht verlangt werden, es würde sonst der nationale Richter in jene Jurisdiktion des ausländischen Richters, die er selbst anerkennt, eindringen und möglicher Weise sich in Widerspruch mit demjenigen setzen, was der ausländische Richter auf Grund des vor ihm legal vorgegangenen Verfahrens festgestellt hat. Entsch. des Appellhofs Venedig vom 20. Februar 1890, i. S. Dika Levy c. Gajo. —

Es wird nützlich sein, frühere Entscheidungen der italienischen Jurisprudenz in Bezug auf Vollstreckung ausländischer Urtheile hier anzuführen:

1. Urtheil des Kassationshofes Neapel v. 6. Dezember 1866 i. S. Jeraud und Dreyfuss.

Der Appellationsgerichtshof erklärte mit Urtheil v. 20. Juni 1866 kraft der ihm nach Art. 941 ff. des italien. Zivilprozessgesetzes zukommenden Jurisdiktion nach vorhergegangenem Verfahren ein vom französischen Gerichtshofe in Kolmar erlassenes Urtheil für vollstreckbar. Auf gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtshofes beim

obersten Gerichtshofe in Neapel eingelegten Rekurs ergaben sich folgende Streitfragen:

a) Ob der Rekurs gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtshofes, als eine nicht in der Appellationsinstanz erlassene, zulässig sei.

Entscheidung des Kassationshofes:

Art. 517 des Gesetzbuchs über Zivilprozessverfahren, welcher bestimmt, dass gegen die in der Appellation gefällten Urtheile Rekurs zum Kassationshofe eingelegt werden könne, ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung auf alle mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln nicht bestreitbaren Urtheile im Allgemeinen anwendbar ist, demnach auch gegen die von den Appellationsgerichtshöfen im Delibationsverfahren wegen Vollstreckung ausländischer Urtheile in I. Instanz erlassenen Entscheidungen der Rekurs zum Kassationshofe zulässig ist.

b) Ob der italienische Vollstreckungsrichter im Delibationsverfahren die materielle Gesetzmässigkeit der ausländischen Entscheidung prüfen darf?

Entscheidung: Die Prüfung des Appellationsgerichts im Delibationsverfahren erstreckt sich nicht auf die materielle Gesetzmässigkeit des ausländischen Urtheils, sondern nur auf das Gegebensein der im Art. 941 des Gesetzbuchs über das Zivilprozessverfahren vorausgesetzten vier formellen Punkte.

c) Ob der Appellationsgerichtshof bei Prüfung der Kompetenz des ausländischen Richters (Art. 941 Ziff. 1) auf das italienische Gesetz oder das Gesetz des ausländischen Richters zu sehen habe.

Entscheidung: Um zu prüfen, ob das ausländische Urtheil von einem kompetenten Richter erlassen wurde, ist das Prozessgesetz des ausländischen Richters zu berücksichtigen.

d) Inwieweit sind die durch das ausländische Urtheil verordneten Vollziehungsmittel zu berücksichtigen?

Entscheidung: Die durch ein ausländisches Urtheil verordneten Vollziehungsmittel sind von dem italienischen Richter zu billigen, soweit solche auch vom italienischen Gesetze in Schutz genommen sind. (*Giurisprudenza italiana* 1866—67, Vol. I P. 1 p. 120.)

2. Aus dem Urtheile des Kassationshofs Florenz v. 23. Dez. 1867 *(Sanno c. Dubose)* ergeben sich folgende mit den obigen Entscheidungen übereinstimmende Rechtsgrundsätze:

a) Die von den Appellationsgerichtshöfen im Verfahren wegen Vollstreckung ausländischer Urtheile gefällten Entscheidungen können mit dem Kassationsrekurse angefochten werden.

b) Die Appellationsgerichtshöfe haben in solchem Verfahren wohl die Kompetenz des ausländischen Richters, nicht aber die materielle Gesetzmässigkeit der ausländischen Entscheidung zu prüfen. (*Giurisprudenza italiana* 1868, Vol. II P. I p. 35.)

3. Urtheil des Appellationsgerichtshofs zu Genua vom 22. Dezember 1888 *(Arpad Spitz c. Noaro e Dodero)*.

Vom k. k. Handelsgerichte in Wien war die beklagte Firma im

Versäumnisswege zur Bezahlung von 633 Liren verurtheilt worden, nachdem sie gemäss § 4 des österr. Gesetzes vom 16. Mai 1877 und des Kammerdekretes vom 16. Mai 1883 rite vorgeladen worden war. Dem Antrage der Klägerin, das Urtheil in Italien vollstreckbar zu erklären, wurde vom Appellhofe in Genua stattgegeben. Zunächst wurde der Einwand, dass das Handelsgericht in Wien nicht zuständig gewesen sei, aus dem Grunde verworfen, weil nach der klägerischen, bei der Versäumniss des Beklagten als erwiesen anzunehmenden Behauptung der Klagspartei, dass die Zahlung in Wien erfolgen sollte, die Zuständigkeit des dortigen Handelsgerichtes begründet war. Sodann wurde auch das Verlangen der Beklagten, sie noch zum Beweise ihrer Behauptung, dass die Zahlung nicht in Wien, sondern in Genua erfolgen sollte, zuzulassen, zurückgewiesen, da sie mit solcher Behauptung im Verfahren wegen Vollstreckbarkeitserklärung vor dem italienischen Richter nicht mehr gehört werden kann, solche vielmehr vor dem Handelsgerichte in Wien oder im Wege des dort zulässigen Instanzenzuges vor den dortigen Obergerichten hätte vorbringen müssen. (*Giurisprudenza italiana* 1889, Vol. 41 P. 2 p. 137.)

Francesco P. Contuzzi.

Kur- und Verpflegungskosten für einem fremden Staate angehörige Hülfsbedürftige.

Die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten für Unterbringung der einem fremden Staate angehörigen unbemittelten Geisteskranken trifft nicht die Provinz, wo der Hülfsbedürftige von der Geisteskrankheit ergriffen und in eine Anstalt aufgenommen wurde, sondern den Staatsschatz, insbesondere dann, wenn zwischen dem italienischen und jenem Staate, welchem der Geisteskranke angehört, eine Konvention besteht, wonach die von einer Krankheit ergriffenen unbemittelten Angehörigen des einen Staates in den Spitälern oder Irrenanstalten des anderen Staates unentgeltlich gepflegt werden müssen. Entsch. des Appellhofes zu Mailand vom 3. Juni 1890.

Die Frage konzentrirte sich darauf, ob die den Provinzen durch Art. 174 des Gemeinde- und Provinzial-Gesetzes vom 20. März 1865 obliegende Verbindlichkeit, für die Pflege der unbemittelten Geisteskranken der bezüglichen Gebiete Sorge zu tragen, sich auch auf den Unterhalt der in der Provinz erkrankten und untergebrachten Ausländer sich bezieht, ohne dass vom italienischen Staate hiefür Ersatz verlangt werden kann und zwar hauptsächlich dann, wenn gegenseitige internationale Uebereinkunft über unentgeltliche Pflege besteht. Diese Frage wurde verneint, ungeachtet der Staatsrath in einem ähnlichen Falle, den Geisteskranken Eduard H. von Stuttgart betr., mit Gutachten vom 6. Juni 1883 im entgegengesetzten Sinne sich ausgesprochen hat. Es wurde hiebei insbesondere erwogen, obige Gesetzesstelle sei dahin auszulegen, dass jede Provinz nur den Unter-

halt und die Pflege der zu ihrem Gebiete gehörenden Geisteskranken zu tragen habe und dass eine Verbindlichkeit der Provinz, für auswärtige Kranke die Kosten zu bestreiten, nicht bestehe, eine sonstige gesetzliche Bestimmung, wonach der Provinz die Kosten für auswärtige Geisteskranke aufzubürden seien, existire nicht, auch habe das Ministerium selbst in verschiedenen andern Fällen sich dahin ausgesprochen, dass die Kosten für ausländische Geisteskranke nicht der Provinz, sondern dem Staate zur Last fallen. Dies treffe auch dann zu, wenn der Staat in einer internationalen Konvention mit einem andern Staate die unentgeltliche Pflege der Angehörigen des anderen Staates übernommen habe, da der Staat solche Verbindlichkeit in internationalen Verträgen nur auf seine eigene Rechnung, nicht zu Lasten einzelner Provinzen, übernommen habe. —

Ausser in dem oben erwähnten Gutachten vom 6. Juni 1883 hat der Staatsrath auch in dem zu einer anderen Sache abgegebenen Gutachten vom 25. März 1887 sich dahin ausgesprochen, dass die Pflegekosten für den betreffenden ausländischen unbemittelten Geisteskranken nicht vom Staate, sondern von der betreffenden Provinz zu bestreiten seien. Solches wurde damit begründet, dass die Konvention, zufolge deren der italienische Staat zur unentgeltlichen Pflege der Angehörigen des anderen kontrahirenden Staates sich verpflichtet habe, von der italienischen Regierung rechtmässig eingegangen worden sei, dass es zu einer solchen Uebereinkunft insbesondere der Genehmigung des Parlaments nicht bedürfe, dass selbst eine auf thatsächlicher Uebung bestehende stillschweigende Konvention rechtswirksam sei, dass, nachdem also zufolge der Konvention von der fremden Regierung ein Ersatz der Pflegekosten nicht verlangt werden könne, die Gesetze des Inlandes über die Bestreitung der Kosten zur Anwendung zu bringen seien, nach solchen aber in Italien von der Provinz zu tragen seien, wo der Geisteskranke zuletzt seinen Aufenthalt gehabt habe.

Diese Ansicht der Administrativstelle kann jedoch nicht gebilligt werden, vielmehr ist der in der Entscheidung des Appellhofes zu Mailand niedergelegten Anschauung der Vorzug zu geben. Denn jeder Staat hat seine internationale Persönlichkeit und kraft dieser Persönlichkeit kann er Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten übernehmen. Kontrahirt aber der Staat mit einem fremden Staate, so handelt er im Namen des ganzen, auf dem nationalen Gebiete lebenden Volkes: die Verpflichtungen, welche der Staat gegenüber einem anderen Staate übernimmt, betreffen das Wesen des Staatsgutes, hiedurch wird das Vermögen der Provinz oder der Gemeinde in keiner Weise verpflichtet. Folglich trifft die Verbindlichkeit im obigen Falle nicht die Provinz, sondern den Staat. *Franzesco P. Contuzzi.*

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Zur Frage der Kuratelspflege über Ausländer[1]).

Das über Ansuchen der Kinder des, wie sich herausstellte, nach Budapest zuständigen E. G. um Prodigalitätserklärung desselben eingeleitete Verfahren wurde im Sinne des Justizministerialerlasses vom 10. Oktober 1860 Z. 1493 mit dem Bescheide des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichts Leopoldstadt in Wien vom 3. November 1888 Z. 50766 mit Rücksicht darauf, dass E. G. in der diesseitigen Reichshälfte kein wie immer geartetes bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, und dass die Voraussetzungen fehlen, unter denen das Gericht berufen erscheint, definitiv oder interimistisch die persönliche Handlungsfähigkeit des Genannten einzuschränken oder eine vermögensrechtliche Fürsorge zu treffen, über den von E. G. erhobenen Protest, dass er als Ausländer im Sinne des § 4 a. b. G.B. weder die Zulässigkeit der Einleitung eines Prodigalitätsverfahrens, noch die nach den §§ 176 und 568 a. b. G.B. verknüpften Rechtsfolgen des Verlustes der väterlichen Gewalt und der Einschränkung der Fähigkeit zur Testamentserrichtung anerkenne, eingestellt.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat mit dem Erlasse vom 18. Dezember 1888 Z. 17172 diese Verfügung bestätigt und dem Gerichte I. Instanz aufgetragen, die Kuratelsakten der kompetenten ungarischen Gerichtsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übersenden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat laut Entscheidung vom 28. Februar 1889 Z. 1449 dem ausserordentlichen Revisionsrekurse der Einschreiter keine Folge zu geben befunden, denn da die Eigenschaft des E. G. als ungarischer Staatsbürger ausser Zweifel steht und derselbe diese seine Staatsangehörigkeit durch seinen Aufenthalt in Wien nicht verloren hat, so muss die Beurtheilung, ob das Erforderniss zur Kuratelsverhängung über ihn wegen Verschwendung nach den Landesgesetzen vorhanden und in welcher Weise dieselbe durchzuführen sei, dem zuständigen Gerichte in Ungarn überlassen werden, und könnte mit einer sofortigen Vorkehrung von den hierländischen Gerichten nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit, und auch dann nur provisorisch, vorgegangen werden. Eine solche Dringlichkeit ist aber im vorliegenden Falle um so weniger vorhanden, als vorliegt, dass derselbe kein wie immer geartetes, in der diesseitigen Reichshälfte gelegenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt und die

1) Vergl. die im Justizministerialverordnungsblatte pro 1890 sub Nr. 538 publizirte Entscheidung.

von den Rekurrenten angedeutete blosse Möglichkeit, dass er in Zukunft wieder zum Besitze eines Vermögens kommen, oder gar von seiner väterlichen Gewalt einen Missbrauch machen könnte, hiezu nicht hinreicht. Bei dieser Sachlage kann demnach in den angefochtenen Entscheidungen eine nach § 16 des Gesetzes vom 9. August 1854 Z. 208 R.G.Bl. zu deren Abänderung berechtigende Gesetzwidrigkeit nicht wahrgenommen werden, weshalb dem ausserordentlichen Revisionsrekurse keine Folge gegeben werden konnte.

Was aber die als Nullitätsbeschwerde und Rekurs bezeichnete Eingabe des E. G. betrifft, in welcher er sich gegen die obergerichtlich verfügte Uebersendung der Kuratelsakten an die kompetente ungarische Gerichtsbehörde beschwert, so wird diese Beschwerde zurückgewiesen, weil er auf den Verkehr zwischen den hierländischen und dem ungarischen Gerichte keinen Einfluss zu nehmen hat und ihm eine Berechtigung zur Anfechtung einer diesfälligen Verfügung überhaupt nicht zusteht.

Die Zivilabtheilung des Budapester königl. Gerichtshofes hat mit Beschluss vom 6. April 1889 Z. 11512 die übersendeten Akten, da die im § 53 der Justizministerialverordnung Z. 3263 ex 1881 normirte amtliche Einmengung nicht am Platze ist, in die Registratur gelegt. Oesterr. Notariatszeitung 1890 Nr. 43.

Zustellung von Klagen auf Requisition preussischer Gerichte.

a. Der Requisition preussischer Gerichte um Zustellung von Klagen, über welche dieselben nach § 29 der deutschen Zivilprozessordnung *(forum contractus)* zu entscheiden zuständig sind, ist stattzugeben. Entsch. des obersten G.H. v. 27. März 1888 Z. 2813 (Jur. Blätter 17. Jahrg. Beil. zu Nr. 22 S. 264).

Aus den Gründen: Die auf die Bestimmung des Hofdekretes vom 4. August 1840, Nr. 460 J.G.S., und der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 14. August 1857, Nr. 153, vom k. k. Oberlandesgerichte gestützte Zurückweisung der vom k. preuss. Landgerichte zu D. requirirten Zustellung der Klage ist nicht begründet, weil die im Königreiche Preussen früher zu Recht bestandenen Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung (§§ 150, 151 Theil I Tit. 2) über den Gerichtsstand des Vertrages laut Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1885 Z. 11324, Nr. 56 Verordnungsblatt, durch den § 29 der deutschen Zivilprozessordnung abgeändert wurden und der Gerichtsstand des Vertrages an die Bedingung, dass der zu belangende Kontrahent an dem Orte, wo der Kontrakt verbindliche Kraft erlangt hat oder in Erfüllung gebracht werden soll, sich antreffen lässt, nicht mehr geknüpft ist.

b. Dem Ersuchen preussischer Gerichte um Zustellung von Klagen ist auch in Ermangelung eines Rechtshülfevertrages Folge zu geben. Entsch. des obersten G.H. vom 18. September 1889, Z. 10627 (Jur. Blätter 18. Jahrg. Beil. z. Nr. 45 S. 540).

In der bei dem k. preuss. Landgerichte zu B. anhängig gemachten Rechtssache gegen die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien als Geklagte hat das k. k. Handelsgericht in Wien die vom k. preuss. Landgerichte zu B. angesuchte Zustellung der Klage an die geklagte Firma in Vollzug gesetzt. Dem Rekurse der Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 7. August 1889 keine Folge gegeben, in der Erwägung, dass es sich nach dem Inhalte des Ersuchschreibens des k. preuss. Landgerichtes zu B. lediglich um die Zustellung einer Klage an die geklagte Firma und um die Bestätigung dieser Zustellung handelt, dass das requirirte Gericht sich um die Rechtsfolgen der geschehenen Zustellung nicht zu kümmern braucht und die Kompetenz des ausländischen Gerichtes nicht zu prüfen hat, sondern es der geklagten Partei überlassen ist, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Klage gehörigen Ortes anzubringen. Der ausserordentliche Revisionsrekurs der Geklagten, in welchem ausgeführt wurde, die österreichischen Gerichte hätten solche Zustellungen nicht zu verfügen, da ein entsprechender Rechtshülfevertrag zwischen Oesterreich und Preussen nicht besteht, es handle sich hier nicht um Prüfung der auswärtigen Kompetenz, sondern um den Beruf der österreichischen Gerichte, Klagen von Ausländern, die von auswärtigen Gerichten erledigt sind, an die belangten Oesterreicher im Inlande zuzustellen; übrigens widerstreite die angefochtene Verfügung auch der mit der Justizministerialverordnung vom 17. Januar 1857, Nr. 15 R.G.Bl., dem österreichischen Richter bei auswärtigen Requisitionen aufgetragenen Prüfung der Kompetenz der auswärtigen Justizbehörde, da der zur Kompetenzbegründung angegebene Umstand, dass die Nordbahn dort Vermögen besitzt, nach österreichischen Gesetzen wieder dieselbe nicht die Kompetenz des Landgerichtes zu B. begründe, — wurde vom obersten Gerichtshof mit obenbezeichneter Entscheidung unter Bezugnahme auf die Anordnung des Hofdekretes vom 15. Februar 1833, Nr. 2593 J.G.S., dessen Voraussetzungen in diesem Falle nicht zutreffend zu erachten, zurückgewiesen.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in Oesterreich.

1. Die Wiedergabe des Rechtssatzes zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien vom 30. Januar 1890 (s. oben S. 85), als seien Urtheile rumänischer Gerichte in Oesterreich nicht vollstreckbar, ist nicht richtig. Vielmehr ist die Vollstreckbarkeit durch Austausch von Ministerial-Erklärungen (J.M.V. vom 27. Oktober 1871, R.G.Bl. Nr. 131) gegenseitig zugesichert: „Die von den kompetenten Gerichten des einen Theiles gefällten und exekutionsfähig gewordenen . . . . Erkenntnisse sind auch im Staatsgebiete des anderen Theiles vollstreckbar.“ Die Entscheidung vom 30. Januar 1890 hat sich keineswegs mit dieser Verordnung in Widerspruch gesetzt, sondern die Vollstreckung nur deshalb abgelehnt, weil die Kompetenz des Erkenntnissgerichtes zur Entscheidung nicht als begründet erachtet wurde.

2. Eine Entscheidung des k. k. obersten G.H. in Wien vom 4. März 1890 (mitgetheilt in der österr. Gerichtshalle Nr. 47 S. 403 bis 405) spricht folgende Sätze aus:

a) Um die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile eines ausländischen Gerichts zu bewirken, ist nach dem Hofdekrete vom 15. Februar 1805, Nr. 711 J. G. S., die Anbringung einer formellen Klage nicht vorgeschrieben, vielmehr verfügt dieses Hofdekret ausdrücklich, dass im Falle, als das Vollstreckungsbegehren von Seite der Parteien gestellt wird, nach der allgemeinen Gerichtsordnung vorzugehen sei, woraus sich ergibt, dass für die Form des Delibationsverfahrens das inländische Recht zu gelten hat. Wird ferner erwogen, dass mit einem Gesuche kein materieller Rechtsanspruch durchgesetzt, sondern lediglich ein prozessualer Akt ermöglicht werden soll, und dass für die Geltendmachung derartiger Ansprüche die Form des Gesuches nach den hierländischen Gesetzen die Regel bildet, andererseits aber auch das Gesuch ein völlig deutliches und bestimmtes Begehren enthält und unterlassen wurde, gegen den das Delibationsverfahren einleitenden Bescheid rechtzeitig den Rekursweg zu betreten, so kann die nur in Form eines Erkenntnissbescheides ergangene Entscheidung auch keinen Anlass einer besonderen Beschwerde bilden.

b) Da der Wortlaut der §§ 660 und 661 der deutschen Reichs-Zivilprozessordnung mit Ministerialerlass vom 28. März 1880 Z. 3938 bekannt gegeben wurde, muss der inländische Richter den Wortlaut dieser Bestimmungen gerade so wie das inländische Gesetz kennen und bedarf es nicht des Beweises durch ein Amtszeugniss des preussischen Justizministeriums über die Geltung dieser Bestimmungen.

c) Bei Streitigkeiten aus Handelsgeschäften ist die Vollstreckbarkeit der bezüglichen auswärtigen Urtheile bei dem Handelsgerichte anzusuchen, bei welchem die Firma des Geklagten protokollirt ist.

3. Sobald ein ausländisches Urtheil durch die im Delibationsverfahren erflossene Entscheidung erster Instanz für im Inlande vollstreckbar erklärt worden ist, ist auf Grund desselben die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, auch wenn die Vollstreckbarkeitserklärung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Entsch. d. obersten G.H. vom 22. Februar 1888, Z. 1803 (Jur. Bl. 17. Jahrg., Beil. zu Nr. 31 S. 372).

Aus den Gründen: Sobald ein ausländisches Urtheil durch die nach durchgeführtem Delibationsverfahren gefällte Entscheidung erster Instanz für im Inlande vollstreckbar erklärt worden ist, ist dasselbe einem im Inlande erflossenen Urtheil erster Instanz gleich zu halten und kann daher auf Grundlage der vom Richter erster Instanz ausgesprochenen, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Vollstreckbarkeitserklärung ebenso wie über ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erster Instanz im Sinne des § 259 A.G.O. und § 12 der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859, Nr. 130 R.G.Bl., die Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden, wenn, wie vorliegend, es sich um

Zahlung einer Geldsumme handelt, für welche bisher noch keine Sicherstellung besteht.

Konkurs.

Der Gerichtshof des vorübergehenden Aufenthaltes ist zur Eröffnung des Konkurses über einen Inländer, der im Auslande einen ständigen Wohnsitz hat, nicht kompetent[2]). Entsch. d. obersten G.H. vom 11. Januar 1887 Z. 24 (Jur. Bl. 16. Jahrgang, Beil. zu Nr. 36 S. 435).

Aus den Gründen: Nach § 58 K.O. ist der Konkurs in der Regel bei demjenigen Gerichte zu eröffnen, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Als solcher kann aber das k. k. Landesgericht in K. deshalb nicht angesehen werden, weil der die Konkurseröffnung beantragende Gemeinschuldner E. im dortigen Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz nicht gehabt hat, nach eigener Angabe schon seit 19 Jahren in J. im Auslande als Bank- und Wechselgeschäftsinhaber etablirt und dort ständig wohnhaft ist, der Umstand, dass E. auf einer Geschäftsreise begriffen, auf Requisition des k. k. Generalkonsulates zu J. in K. verhaftet wurde und ein österreichischer Staatsangehöriger sein soll, im Hinblick auf die Vorschrift des § 16 J.N. die Personalgerichtsbarkeit des k. k. Landesgerichts in Krakau nicht zu begründen vermag.

Krida in Frankreich. Oesterreichischer Schuldner des Kridatars. Erwerb einer Gegenforderung nach der Konkurseröffnung. Zulässigkeit der Kompensation. Klagslegitimation des ausländischen Masseverwalters[3]).

(Juristische Blätter 1887 Nr. 46.)

Am 2. Februar 1882 wurde über die *Société de l'Union générale* vom Pariser Handelsgerichte der Konkurs eröffnet.

Die Konkursmasse hatte bei der Bank B. in Wien ein Guthaben. Der geklagten Bank B. war am 4. März 1882 von Gustav Baron B. eine diesem wider die *Société de l'Union générale* zustehende Forderung und am 14. Juni 1882 eine Forderung der Versicherungsgesellschaft „Oesterr. Phönix“ wider die *Société de l'Union générale* abgetreten worden. Der von der geklagten Bank erhobenen Einwendung der Kompensation gaben das k. k. Handelsgericht Wien mit Urtheil vom 15. März 1887 Ziff. 27023 und das k. k. österr. Oberlandesgericht mit Urtheil vom 21. Juni 1887 Ziff. 7174 statt. — Die ebenfalls erhobene Einwendung der mangelnden Klagslegitimation des Masseverwalters wurde verworfen.

Aus den Gründen des Handelsgerichtes:

Aus dem Begriffe der staatlichen Souveränität und aus dem Begriffe des Richteramtes ergibt sich unzweifelhaft, das der österreichische

2) Vgl. Journal du dr. i. pr. tom. 15 p. 285 und *v. Bar* II. Aufl. Bd. 2 S. 563 Note 16.

3) Vgl. *v. Bar* II. Aufl. Bd. 2 S. 564 und S. 584.

Richter bei seiner Rechtsprechung einzig und allein das österreichische Gesetz anzuwenden hat, folglich ein ausländisches Gesetz vom österreichischen Richter nur dann angewendet werden darf, wenn er hiezu durch ein österreichisches Gesetz angewiesen wurde. Bei Prüfung der von der Geklagten bestrittenen Legitimation des Klägers zur Sache sind § 64 a. G.O. und § 34 a. b. G.B. massgebend. Die erstere der angeführten Gesetzesstellen weist die Vertretung der Konkursmasse der *Société de l'Union générale* deren gesetzlichem Vertreter zu; die letztere Gesetzesstelle ordnet an, dass in dieser Richtung das französische Gesetz das massgebende sei. Die Thatsache aber, dass der Kläger zum Konkursmasseverwalter bestellt wurde, und der Umfang seiner rechtlichen Vertretungsbefugniss ist durch die Urkunden B, C und W als öffentliche Urkunden vollständig erwiesen. Aus deren Inhalte ergibt sich, dass der Kläger als Konkursmasseverwalter zur Eintreibung von Forderungen und zur Empfangnahme von Geldern legitimirt ist. Die in dieser Hinsicht erhobenen Einwendungen der Geklagten sind also unstichhaltig, und es muss jeder Zweifel darüber schwinden, nachdem die Geklagte laut ihrer eigenen Dupliksangaben den weitaus grössten Theil der Streitsumme im Laufe des Prozesses an den Kläger bezahlt hat.

Die Geklagte hat dargethan, dass sie Forderungen wider die fallite *Union générale* erworben hat. Es ist zu prüfen, ob es zulässig sei, dass die Geklagte ihre Gegenforderungen im Wege der Kompensation geltend machen darf oder nicht. Wenn nun erwogen wird, dass die österreichische Konkursordnung ein organisches Ganzes ist und entweder überhaupt anzuwenden oder von der Anwendung auf einen Rechtsfall auszuschliessen ist, dagegen aber die Anwendung blos einzelner, aus ihrem Zusammenhange gerissener Bestimmungen der Konkursordnung der aus Art. I des Gesetzes vom 25. Dez. 1868, Nr. 1 R.G.Bl. vom Jahre 1869, klar hervorgehenden Absicht des Gesetzgebers widerstreiten würde, so muss man nicht nur daraus, dass kein österreichischer Richter über die *Union générale* den Konkurs verhängt hat, auf die Unanwendbarkeit der österreichischen Konkursordnung als Ganzes auf den vorliegenden Rechtsstreit schliessen, sondern auch dann diese Unanwendbarkeit erkennen, sobald aus anderen gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft folgt, dass diese und nicht Bestimmungen der Konkursordnung wirksam werden. Gemäss §§ 6, 7, 42 und 103 K.O. würde nun die bestehende Gegenforderung der Anmeldung im Konkurse der *Union générale* unterliegen und gemäss §§ 130 und 134 beim Konkursgerichte einzubringen gewesen sein. Diese Kompetenz des Konkursgerichtes ist aber für die Geklagte nicht massgebend, denn in der zumeist streitigen Theorie des sogenannten internationalen Privatrechtes ist man wenigstens darüber einig, dass derjenige Ausländer, welcher seinen Anspruch bei einem Gerichte einklagt, sich den prozessualen Bestimmungen desjenigen Staates, in welchem er seine Klage anbringt, vollständig unterwirft. Folglich sind alle Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung

wider den Kläger wirksam, selbstverständlich auch § 62 der a. G.O., die Resolution vom 11. September 1784, Nr. 336 J. G. S. lit. g, und Hofdekret vom 27. September 1792, Nr. 54 J. G. S. lit. a, wonach die Geklagte zur Entscheidung über die ihr gegen die *Union générale* zustehenden Forderungsrechte den österreichischen Richter anzurufen das Recht hat, ohne ihre Forderung beim *Tribunal de la Seine* geltend machen zu müssen. Aus dieser hiernach erwiesenen Unanwendbarkeit der österreichischen Konkursordnung auf die Ansprüche der Geklagten aus ihren Zessionen folgt weiter, dass der österreichische Richter zur Ertheilung der Exekution in Gemässheit der Prozessgesetze berufen und verpflichtet wäre, somit die Geklagte, wenn sie eine Widerklage behufs Geltendmachung ihrer Gegenforderungen angebracht hätte, auch ein Verbot und Pfandrecht auf die wider sie selbst eingeklagte Forderung zu erwirken in der Lage gewesen wäre. Dasselbe Resultat, welches mit der Einwendung der Kompensation erreicht werden will, hätte somit durch Benützung des österreichischen Prozessrichters erreicht werden können, und was dem materiellen Ergebnisse nach durch Rechtsmittel bewirkt werden kann, kann aus Gründen materiellen Rechtes nicht ausgeschlossen sein. Uebrigens ergibt sich aus dem Inhalte der von Oesterreich in Ansehung der Ausfolgung eines in eine fremdländische Konkursmasse gehörigen Vermögens geschlossenen Staatsverträge, dass die Exekution und Kompensation bezüglich desselben vertragsmässig ausgeschlossen wird; daraus aber folgt *a contrario*, dass Exekution und Kompensation zulässig sind, wenn sie nicht vertragsmässig ausgeschlossen wurden, wie dies bezüglich Frankreichs der Fall ist. Auch entspricht die Unbeschränktheit des Richters und Ertheilung der Exekution auf ein Fremden gehöriges, jedoch im Inlande befindliches Vermögen der Fülle der staatlichen Souveränitätsrechte. Das Auseinandergesetzte gilt für den vorliegenden Streitfall umso gewisser, als es sich hier nicht einmal um ein hierlands befindliches, in eine ausländische Konkursmasse gehöriges Vermögen handelt, sondern lediglich um ein einzelnes, der *Union générale* zustehendes Vermögensrecht, welches noch nicht realisirt ist, sondern sich in dem Zustande eines prozessualen Anspruches befindet. Besagtes Forderungsrecht ist aber eine unkörperliche Sache, und es kann der Natur derselben nach von einem Orte, wo sich dieselbe befindet, gar nicht gesprochen werden; denn nur körperliche Sachen sind von einer gewissen Oertlichkeit untrennbar. Erwägt man noch, dass die *Union générale* sich nie in Oesterreich, stets in Frankreich befand, während bei der Bank B. stets das umgekehrte der Fall war; dass das Rechtsverhältniss beider Theile von Anfang an bis jetzt eine vollständige, bilaterale Gleichheit hatte und noch heute jeder Streittheil wechselseitig als Gläubiger und Schuldner erscheint, so ergibt sich, dass die *Union générale* durch Zulassung der Kompensation nicht einmal eine Zurücksetzung erleidet, sondern mit vollkommener Rechtsgleichheit gegenüber der Geklagten behandelt und

ihr nur ein von ihr beanspruchtes Privilegium aberkannt wird. Dass aber ein Privilegium, nämlich das des Ausschlusses der Kompensation ihr gegenüber, auch einer österreichischen Konkursmasse in Frankreich eingeräumt sei, ist von dem Kläger nicht bewiesen und umso weniger anzunehmen, als nicht einmal erwiesen vorliegt, dass ein Oesterreicher in Frankreich gegenüber einem Franzosen in dem hier behandelten Punkte die gleichen Rechte geniesst wie ein Franzose. Was aber § 61 K.O. anbelangt, so ist zu bemerken, einmal dass von dêr Ausfolgung eines im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens der *Union générale* nicht gesprochen werden kann, weil ein solches noch nicht realisirt ist und eben die Vorfrage, ob ein solches realisirbar ist, mit anderen Worten, ob und welchen Betrag der Kläger rechtlich zu fordern hat, der Entscheidung des österreichischen Richters unterliegt und bis zu dem Zeitpunkte, als diese Entscheidung in bejahendem Sinne erfolgt ist, aus § 61 Z.O. keine Norm für die Entscheidung dieser Vorfrage unternommen werden kann; zum zweiten, dass das auszufolgende Vermögen selbstverständlich nur das im Momente des Begehrens um Ausfolgung frei verfügbare sein kann, und bis zum Momente des Begehrens um Ausfolgung, im vorliegenden Falle bis zum Klagstage, auf welchen das Urtheil zurückzubeziehen ist, dem Richter unbenommen bleibt, durch Ertheilung eines Verbotes einer Exekution oder auch durch Anerkennung einer vor der Klage eingetretenen Kompensation jenes Vermögen zu mindern, resp. frei zu erkennen, was der ausländischen Konkursmasse rechtlich gebührt und was ihr nicht gebührt. Aus allen diesen Gründen ergibt sich, dass der Einwendung der Kompensation stattgegeben werden musste.

Aus den Gründen des Oberlandesgerichtes:

Es muss im Hinblicke auf die Bestimmung der §§ 4 und 36 des a. b. G.B. als zweifellos angesehen werden, dass der gegenwärtige Rechtsstreit von dem österreichischen Richter ohne Bedachtnahme auf ein fremdes Gesetz und nur nach österreichischem Rechte zu beurtheilen ist. Es ist daher vollkommen gleichgültig, was der französische *Code de commerce* über die rechtlichen Wirkungen der Konkurseröffnung und insbesondere im vielberufenen und verschieden kommentirten Art. 446 über die hier in Rede stehende Frage der Kompensirbarkeit einer fälligen oder nicht fälligen Forderung gegen eine Konkursmasse mit einem Anspruche der letzteren bestimmt. Es ist aber auch unbestritten, dass die Forderung, welche die *Union générale* in Paris zur Zeit der Konkurseröffnung über dieselbe am 2. Februar 1882 an die Bank B. in Wien zu stellen hatte, im Sinne der §§ 293 und 298 a. b. G.B. als ein bewegliches im Inlande, das ist in Oesterreich, befindliches Gut anzusehen ist, was sich insbesondere auch aus § 4 des Hofdekretes vom 7. Mai 1845, Nr. 883 J.G.S. (Preussen), und Art. II des ministeriellen Erlasses vom 2. März 1854, Nr. 54 R.G.Bl. (Sachsen), ganz zweifellos ergibt. Es ist nun dargethan, dass die Bank B. in

Wien nach der Konkurseröffnung mit Zession vom 4. März 1882 eine Forderung des Gustav Baron B. und mit Zession vom 14. Juni 1882 eine Forderung der Versicherungsgesellschaft „Oesterr. Phönix" an die Konkursmasse der *Union générale* erwarb, welche beide im Zessionswege übernommenen Forderungen dieselbe nun von ihrer Schuld an die *Union générale,* resp. deren Konkursmasse, in Abrechnung bringen will. Es entsteht nun die Frage, ob die Kompensation dieser beiden erst nach der Konkurseröffnung über die *Union générale* erworbenen Forderungen gesetzlich zulässig ist. Dass sie nach Art. 446 des *Code de commerce* nicht statthaft erscheint, ist ebenso zweifellos, als wie eine solche Unstatthaftigkeit der § 21 der österreichischen Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 normirt. Auf das französische Gesetz ist jedoch, wie bereits Eingangs erwähnt, bei Entscheidung dieses Rechtsstreites kein Bedacht zu nehmen, und es ist daher nur zu untersuchen, ob die Bestimmung des § 21 der österreichischen Konkursordnung auf den vorliegenden Fall, wo es sich um eine ausländische Konkursmasse handelt, Anwendung finden kann. Diese Frage ist nun zu verneinen. Richtig ist es, dass der § 21 der Konkursordnung eigentlich eine Bestimmung des materiellen Rechtes ist und eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1438 ff. des a. b. G.B. normirt. Allein nach dem Einführungsgesetze zur Konkursordnung und nach § 1 derselben ist es wohl als gewiss anzunehmen, dass sich die Bestimmungen, welche die Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, sei es in materiell-, sei es in formellrechtlicher Beziehung, enthält, nur auf jene Konkurse beziehen, welche im Inlande durch ein inländisches Gericht eröffnet wurden, weil die Wirksamkeit des Gesetzes sich nur auf im Inlande befindliche und der Verfügung inländischer Gerichte unterstehende Konkursmassen erstrecken kann. Abgesehen jedoch davon enthält der § 61 der Konkursordnung Bestimmungen, welche deutlich zeigen, dass das Gesetz einen wesentlichen Unterschied zwischen einer inländischen und ausländischen Konkursmasse und Konkursverhandlung macht. Der § 61 lit. b der Konkursordnung normirt, „dass das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Konkursmasse auszufolgen ist". Das im Inlande befindliche Vermögen bildet also so lange keinen Bestandtheil einer ausländischen Konkursmasse, als nicht dessen Ausfolgung begehrt oder bewerkstelligt ist. Die Forderung, welche die *Union générale* zur Zeit der Konkurseröffnung an die Bank B. in Wien zu stellen hatte, ist als ein im Inlande befindliches bewegliches Vermögen anzusehen und zu behandeln. Es ist nun dargethan, dass erst am 5. August 1882 (also lange nach Zession der Forderungen des Gustav Baron B. und des „Oesterreichischen Phönix") die Inventirung der in die Konkursmasse der *Union générale* gehörigen, in Wien befindlichen Wertheffekten und Forderungen, darunter auch der hier in Rede stehenden Forderung an die Bank B. angesucht, am 8. August 1882 bewilligt und am 8. Oktober 1882 vor-

genommen wurde. Nachdem nun der § 21 der österr. Konkursordnung im vorliegenden Falle keine Anwendung findet, die Einbeziehung der Forderung der Konkursmasse der *Union générale* an die Bank B. durch deren Inventirung erst lange nach den hier in Rede stehenden Zessionen vom 4. März und 14. Juni 1882 erfolgte, konnte die Bank B. die Forderungen des Gustav Baron B. und des „Oesterreichischen Phönix“ an die Konkursmasse der *Union générale* mit der vollen Rechtswirkung des § 1438 a. b. G.B. erwerben, und es erscheint daher die Kompensation dieser beiden Forderungen mit dem der Höhe derselben entsprechenden Betrage von der der Konkursmasse der *Union générale* seitens der Bank B. geschuldeten Summe rechtlich zulässig.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

I. Entscheidungen in Zivilsachen. Mitgetheilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

Art. 7 B. Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit. Entzug der ehelichen Vormundschaft; kantonales oder eidgenössisches Recht massgebend?

Nach Art. 7 des Bundesgesetzes, betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, wird die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt (mit Vorbehalt einzig der bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen). Das kantonale Recht, nicht das Bundesgesetz, bestimmt also darüber, ob und in welcher Weise die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen durch das eheliche Verhältniss beschränkt werde; das kantonale Recht normirt Bestand und Umfang der ehemännlichen Vormundschaft ebenso wie die Gründe, aus welchen der Ehemann derselben verlustig geht, die Sicherungsmassregeln, welche zum Schutze des Frauenvermögens zu ergreifen sind u. s. w.; denn es handelt sich dabei überall nicht um Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrau in Folge individueller Eigenschaften oder um eine privatrechtliche Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes, sondern um Wirkungen des ehelichen Verhältnisses, welche nur im Zusammenhange mit dem gesammten Eherechte, speziell auch dem ehelichen Güterrechte geordnet werden können und deren Normirung daher dem kantonalen Rechte überlassen werden musste (s. Botschaft des Bundesrathes, Bundesbl. 1879, III S. 769, 785). Die Bestellung eines Vogtes für eine Ehefrau, womit natürlich dem Ehemann derselben die eheliche Vormundschaft entzogen wird, qualifizirt sich nicht als eine bundesgesetzwidrige Entmündigung einer nach dem Bundesgesetze privatrechtlich selbständigen Person, sondern als eine zur Sicherung des Frauenvermögens getroffene Massregel (vgl. *Huber*, schweizerisches Privatrecht I S. 312), deren Statt-

haftigkeit sich ausschliesslich nach dem kantonalen Gesetzesrechte beurtheilt. Das Bundesgesetz normirt die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen nicht und bestimmt auch nicht darüber, unter welchen Voraussetzungen dem Ehemanne die eheliche Vormundschaft zu entziehen oder inwiefern als Massnahme zur Sicherung des Frauenvermögens die Stellung der Ehefrau unter obrigkeitliche Vormundschaft anzuordnen sei. Entscheid. v. 6. Juni 1890 i. S. Dörig; A. 5 XVI, Nr. 43 (Revue etc. Bd. 8 S. 142).

Art. 56 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe. Können die schweizerischen Gerichte Ehescheidungsklagen deutscher Angehöriger an Hand nehmen?

K. aus dem Königreich Württemberg, seit dem Jahre 1880 in der Stadt St. Gallen niedergelassen, wo er seit 1884 ein eigenes Geschäft als Buchhändler betreibt und seit 1888 verehelicht ist, produzirt einen Bescheid des württemb. Landgerichts Hall, welcher besagt: Falls K. seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Württemberg, sondern in der Schweiz habe, seien die württembergischen Gerichte zur Beurtheilung des Ehescheidungsstreites nicht zuständig und es sei das in demselben vom zuständigen schweizerischen Gerichte seiner Zeit ergehende Urtheil nach Massgabe der Art. 660 und 661 der deutschen Reichs-Zivilprozessordnung auch in Württemberg vollstreckbar, wenn die Voraussetzungen dieser beiden Gesetzesbestimmungen gegeben sein werden. Durch diesen Bescheid erachteten die Eheleute K. den in Art. 56 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe geforderten Ausweis als geleistet. Das Bundesgericht theilte jedoch diese Auffassung nicht. Gründe: Der Bescheid des Landgerichtes Hall enthält keine Zusicherung, dass das im vorliegenden Falle zu erlassende Urtheil im Königreich Württemberg werde vollstreckt werden; er spricht nur aus, dass, wenn der Ehemann K. seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Württemberg sondern in der Schweiz habe, das an dem zuständigen schweizerischen Gericht zu erlassende Urtheil nach Massgabe der Art. 660 und 661 d. R.Z.P.O. auch in Württemberg vollstreckbar sei, wenn die Voraussetzungen dieser beiden Gesetzesbestimmungen gegeben seien. Nun hat allerdings das Bundesgericht prinzipiell wiederholt ausgesprochen, dass Art. 56 d. Z.St.G. nicht die Beibringung einer Erklärung der Regierung des ausländischen Staates erfordere, sondern dass es genüge, wenn aus der Gesetzgebung oder Gerichtspraxis des betreffenden Staates der Nachweis erbracht werde, dass das schweizerische Scheidungsurtheil dort anerkannt werden müsse. Allein auf der andern Seite hat das Bundesgericht stets daran festgehalten, dass dieser Nachweis strikte erbracht sein müsse. Fragt sich nun, ob dies hier der Fall sei, so muss die Frage verneint werden. Es ist insbesondere von den Rekurrenten ein Nachweis über die Bedeutung, welche dem durch § 661 Ziff. 5 der deutschen Reichs-Zivilprozessordnung für die Vollstreckbarkeit fremder Urtheile aufgestellten Requisite der Verbürgung

der Gegenseitigkeit zukomme, nicht erbracht worden, und es ist daher nicht mit Bestimmtheit dargethan, dass nach der Lage der St. Gallischen und Schweizerischen Gesetzgebung mit Rücksicht auf den Mangel einer einheitlichen, für die ganze Schweiz geltenden Regel über Vollstreckung fremder Urtheile, die bestrittene Auslegung des § 43 d. Z.St.G. u. s. w., dieses Requisit durch das deutsche Vollstreckungsgericht als erfüllt würde betrachtet werden: in Ermangelung eines solchen bestimmten Nachweises können aber die schweizerischen Gerichte eine Scheidungsklage deutscher Angehöriger, angesichts der schwerwiegenden Folgen, die aus einer Nichtanerkennung des Urtheils im Heimathsstaate entstehen könnten, nicht an die Hand nehmen. Entsch. v. 3. Mai 1890 i. S. Eheleute K.; A. S. XVI Nr. 49 (Revue etc. Bd. 8 S. 143).

Von gleichen Grundsätzen ist das Bundesgericht ausgegangen gegenüber einem Hamburgischen Staatsangehörigen, der eine Bescheinigung des Justizministers seines Heimathsstaates Hamburg, bzw. des Senators Vorstandes für das Justizwesen dahin beigebracht hatte, dass, wenn die Ehe desselben von einem schweizerischen Gerichte auf Grund seines schweizerischen Domizils geschieden werde, dieses Urtheil auch in Hamburg als rechtsgültig werde anerkannt werden, in der Entsch. vom 13. Juni 1890 i. S. Tiarks, A. S. XVI Nr. 41 (Revue etc. Bd. 8 S. 145).

Markenschutz. Internationale Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigenthums v. 20. März 1883[1]) *mit Zusatz von Rom vom 29. April 1886, Reglement für die Vollziehung dieser Konvention vom 11. März 1886 Ziff. III. B. Gesetz, betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879, Art. 7, 9 und Art. 20 Abs. 3.*

In der Entscheidung des Bundesgerichts vom 18. Juli 1890 i. S. *Malis* (Revue etc. Bd. 8 S. 139) sind folgende Sätze ausgesprochen:

1) Die spanischen Kolonien Cuba, Portorico und die Philippinen gehören der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums schon durch den Umstand an, dass das Mutterland derselben beigetreten ist.
2) Bis zum Beweise des Gegentheils genügt die Eintragung einer fremden Marke im schweizerischen Register für die Annahme, dass dieselbe in dem betreffenden fremden Staate hinreichend geschützt ist.
3) Solang die Uebertragung einer Marke im schweizerischen Markenregister nicht eingetragen ist, kann der Erwerber die an die Eintragung der Marke geknüpften Rechte nicht beanspruchen,

1) Die Konvention wurde angenommen von Belgien, Brasilien, St. Domingo, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, Spanien, Tunis. Deutschland ist bislang nicht beigetreten.

insbesondere also weder Zivil- noch Strafklage gegen den Nachahmer erheben.

Ebensowenig kann der ursprüngliche Inhaber der Marke nach der Abtretung derselben diese Rechte geltend machen.

II. Entscheidungen in Strafsachen. Aus der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, herausgegeben von Dr. *Stooss.*

Ort der begangenen Handlung.

Rekurrent V. ist beschuldigt, ein verfälschtes Genussmittel aus Chaux-de-Fonds nach dem Territorium des Kantons Bern zum dortigen Verkauf geliefert, d. h. dorthin verkauft zu haben. Das Bundesgericht hat mit Urtheil vom 4. Juli 1890 (mitgetheilt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III. Jahrgang, 1890, S. 461) konform mit früheren Entscheidungen (s. u. A. Entsch. in S. *Kern,* Amtl. Samml. Bd. 13, S. 377, in S. *Bell* und *Nigg,* Erw. 4 ibid. Bd. 8 S. 420 ff.) [2]) erkannt, dass hier das strafbare Handeln auf das Gebiet des Bestimmungsstaates sich erstrecke, resp. die strafbare Handlung sich dort vollende, und dass demnach bundesrechtlich der Thäter dort, also hier bei den bernischen Gerichten, verfolgt werden könne. Wo zivilrechtlich der Erfüllungsort sich befinde, sei gleichgültig; die strafbare Handlung des Verkäufers verfälschter Waaren erstrecke sich auch dann auf das Gebiet des Bestimmungsstaates, wenn der vertragliche Erfüllungsort sich nicht in letzterem befinde, sondern die Waare durch den Verkäufer vom Erfüllungsorte nach dorthin, als an den Ort der thatsächlichen Ablieferung versandt worden sei: auch in diesem Falle werde die Lieferung zum Verkauf am Bestimmungsorte durch eine vom Verkäufer in Bewegung gesetzte Kraft bewirkt.

In gleichem Sinne wurde entschieden durch Urtheil der Polizeikammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 12. Februar 1890 (Zeitschrift für Schweizer Strafrecht Bd. 3 S. 570).

Auslieferung von Verbrechern. Deutsch-schweizerischer Auslieferungsvertrag.

Der Auslieferungsrichter hat nur zu prüfen, ob das Delikt, welches dem Auszuliefernden zur Last gelegt wird, ein Auslieferungsdelikt ist: ob der Auszuliefernde des Deliktes schuldig sei, hat nicht der Auslieferungsrichter, sondern der erkennende Strafrichter zu entscheiden. Zur Bewilligung der Auslieferung genügt es, dass die That, so wie sie im Haftbefehle behauptet ist, die sämmtlichen Begriffsmerkmale eines Auslieferungsdeliktes enthält. Urth. des Bundesg. v. 8. November 1890 (Zeitschr. f. Schweizer Strafr. Bd. 3 S. 569).

2) Auch entsprechend der Praxis des deutschen Reichsgerichts.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Im Reichsgesetzblatt (1890 Nr. 31 S. 189) ist eine kaiserl. Verordnung vom 29. Oktober 1890, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa[1]), veröffentlicht, wonach die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf Samoa sich nicht erstreckt:

1) auf Zivilprozesse, betreffend Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte,
2) auf Zivilprozesse irgend welcher Art zwischen Reichsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Eingeborenen oder Fremden anderer Nationalität andererseits,
3) auf Verletzungen der vom Munizipalrath von Apia ordnungsmässig erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

Die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterstehen hinsichtlich der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofes für Samoa, hinsichtlich der unter Nr. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen derjenigen des Munizipalmagistrats von Apia, gegen dessen Entscheidungen in den Fällen, in welchen die verhängte Strafe Geldbusse von zwanzig Dollars oder Gefängnissstrafe von zehn Tagen übersteigt, die Berufung an den obersten Gerichtshof gestattet ist.

Die Zuständigkeit des Konsuls zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Personen der Besatzung deutscher Schiffe bleibt unberührt.

2. Reichsgesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 207).

Die Insel wird dem preussischen Staate einverleibt. Mit dem Tage der Einverleibung in den preussischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung.

3. Das Zentralblatt für das Deutsche Reich (1890) enthält in Nr. 50 S. 378 eine Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 10. Dez. 1890, womit die vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften, betr. die Ausweisung von Ausländern auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des St.G.B. veröffentlicht und wobei zugleich die Reichsgrenzstationen, nach welchen gemäss jener Vorschriften die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind und die für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden bekannt gegeben werden.

---

1) S. oben S. 100 und 116 f.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen.

1. Mit allgemeiner Verfügung des Just.-Min. vom 9. Dezember 1890 (Just.Min.Bl. 1890 S. 345), betreffend die Kosten im Rechtshülfeverkehre mit Oesterreich-Ungarn, werden die Justizbehörden unter Hinweis auf Ziff. 33 Abs. 5 der allgem. Verfügung vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden (Just.Min.Bl. 1887 S. 139 ff.), darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe österreichischer und ungarischer Behörden die gleichen Grundsätze über den Ansatz der Kosten zur Anwendung zu bringen, insbesondere also auch jenen Behörden für die auf ihren Antrag erfolgte Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen oder Urkunden weder Gebühren noch baare Auslagen zu berechnen sind.

Gleichzeitig ist auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns (R.G.Bl. S. 366), hingewiesen und die Befolgung der dort ausgesprochenen Grundsätze in Erinnerung gebracht. Sollte eine unfrankirte oder nicht genügend frankirte Sendung aus Oesterreich oder Ungarn bei einer preussischen Behörde eingehen, so ist die Sendung zwar anzunehmen, jedoch über die Angelegenheit unter Beifügung des betr. Briefumschlags an den Justizminister auf dem Jnstanzenwege zu berichten.

2. Mit allgem. Verfügung des Just.-Min. vom 3. November 1890, die Strafregister betreffend (Just.Min.Bl. S. 280), ist unter Bezugnahme auf die Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 (Just.Min.Bl. S. 200) und allgem. Verf. vom 6. Oktober 1887 (Just.Min.Bl. S. 272) ein Erlass des Ministers des Innern vom 11. Juli 1890 über Evidenthaltung der Strafregister und die deshalb den Standesämtern, Ortspolizeibehörden, Gefängnissdirektionen etc. zukommenden Obliegenheiten bekannt gegeben.

Bayern.

1. Laut Just.-Min.-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1890 (Just.M.Bl. S. 396) beträgt die Gebühr für die Beglaubigung von Urkunden durch die italienischen Konsulate nunmehr 10 Lire = 8 Mk.

2. Verzeichniss der sämmtlichen im Königreiche Bayern funktionirenden auswärtigen Konsularbehörden, bezw. Konsularbeamten nach dem Stande vom Ende November 1890, s. Just.Min.Bl. 1890 S. 398.

Sachsen (Königreich).

Zustellung von Klagen, welche bei einem k. sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder in Oesterreich befindliche Ausländer eingebracht werden, s. unter Oesterreich-Ungarn Nr. 2.

Baden.

Bekanntmachung des grossherz. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. Oktober 1890, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend (Ges. u. V.Bl. 1890 S. 643). — Ergänzung der Bekanntm. vom 15. Februar 1888, Ges. u. V.Bl. 1888 S. 103 ff. — (Inhalt entspricht der hessischen Bekanntm. vom 8. Oktober 1890; s. oben S. 103.)

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Behandlung der beweglichen Nachlässe von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, s. unter Oesterreich-Ungarn Nr. 1.

Sachsen-Altenburg.

Behandlung von Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger im Herzogthum Sachsen-Altenburg, s. unter Oesterreich-Ungarn Nr. 3.

II. Auswärtige Staaten.

Dänemark [1]).

1. Auslieferung von Verbrechern. Ueber die Auslieferung von Verbrechern besteht kein Traktat mit Deutschland [2]) (auch nicht mit Schweden und Norwegen). In der Regel wird die Auslieferung auch ohne Vertrag gewährt und sind hiebei die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze massgebend. Doch wird dänischerseits der Anspruch auf Reziprozität nicht erhoben und die Auslieferung wird sogar in Fällen bewilligt, in welchen der requirirende Staat (die nordamerikanischen Freistaaten) erklärt, keine Reziprozität gewähren zu können, gleichwie auch nicht als anerkanntes Prinzip gilt, dass die Auslieferung bei politischen Verbrechen nicht stattfindet. In mehreren, sogar neueren Traktaten, z. B. mit England vom 28. September 1862 und mit Russland vom 22. Dezember 1866 ist keine spezielle Ausnahme gemacht in Hinsicht auf politische Verbrechen, vielmehr hat sich die dänische Regierung unbedingt zur Auslieferung verpflichtet, z. B. wegen Mord und Mordversuch, wegen Brandstiftung u. dgl. Es wird deshalb die Auslieferung von Personen nicht verweigert werden, welche sich allgemeiner bürgerlicher Verbrechen schuldig gemacht haben, wenn diese auch Bestandtheile politischer Verbrechen sind oder

---

1) S. oben S. 104 Note 2.

2) Ausser dem Vertrage zwischen Deutschland und Dänemark vom 14. Juni 1881 über die Ergreifung und Ablieferung entlaufener Seeleute ist noch eine Konvention mit Preussen (nicht mit anderen deutschen Staaten) über die Auslieferung von militärischen Deserteuren und entwichenen Dienstpflichtigen abgeschlossen, welche durch Plakat vom 24. März 1821 bekannt gegeben wurde (der Nachbarschaft wegen von grosser praktischer Bedeutung und häufiger Anwendung).

in politischer Absicht begangen wurden, und es wird dabei nicht in Betracht kommen, ob mit dem requirirenden Staate ein Traktat besteht oder nicht. Man würde z. B. die Auslieferung einer Person nicht verweigern, welche in einem solchen Lande ein Mordattentat auf einen fremden Fürsten begangen hätte.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Deutschland und Dänemark lässt sich die allgemeine Bemerkung machen, dass die Auslieferung von Verbrechern beiderseits ausserordentlich koulant zugestanden und dass der Mangel eines Traktates nicht gefühlt wird.

Hinsichtlich des Verfahrens in Auslieferungssachen gilt als Grundsatz, dass jegliche Beweisprüfung der Schuldfrage seitens der Gerichte ausgeschlossen ist. Die Erledigung des Auslieferungsbegehrens ist ganz in die Hände der obersten Verwaltung gelegt.

Wenn ein Verbrecher ausgeliefert wird, werden dem requirirenden Staate theils Abschriften der über ihn aufgenommenen Verhöre und Polizeirapporte übergeben, wenn dies gewünscht wird, theils die *corpora delicti* und andere das Verbrechen betreffende Gegenstände, welche bei dem Verbrecher vorgefunden wurden oder welche er mitgebracht hat.

2. Nacheile. Das Recht der Nacheile der Behörden eines fremden Staates auf dänisches Gebiet wird nicht eingeräumt.

3. Armenrecht in Strafsachen. Bei Antragsdelikten ist keine Rede vom Armenrecht, da gegen den Antragsteller kein Anspruch auf Bezahlung der Kosten erhoben wird: in civiliter verfolgten Strafsachen aber (z. B. in Injuriensachen) gelten bezüglich des Armenrechts dieselben Regeln wie in den übrigen Zivilsachen. Nur ist zu bemerken, dass Beamte, welche es für nöthig halten, Injurianten gegenüber ein Urtheil auf Strafe und Mortifikation der Beleidigung zu erlangen, freien Prozess erhalten, nicht blos, wenn die Beleidigung in Bezug auf die Amtsthätigkeit erfolgt ist, sondern auch wenn dieselbe den Privatkarakter des Beamten und seine private Handlungsweise in ehrenrühriger Weise angriff.

4. Beweisaufnahme in Strafsachen auf auswärtige Requisitionen. Wenn in Dänemark Erhebungen zum Gebrauche in einer ausländischen Strafsache gewünscht werden, müssen diese auf diplomatischem Wege begehrt werden. Ausnahmsweise findet an den Grenzen direkte Korrespondenz innerhalb der Nachbarjurisdiktionen statt. Das Justizministerium weist dann die Polizeibehörden an, die gewünschten Erhebungen zu veranstalten, wenn diese auf administrativem Wege möglich sind, und wenn sie auf gerichtlichem Wege beschafft werden müssen, z. B. durch Zeugenverhör, fordert es den betreffenden Gerichtsstuhl auf, sie zu erbringen. Da in Strafsachen der inquisitorische Prozess gilt, kann das Gericht die Zeugen *ex officio* verhören (im Gegensatz zu Zivilsachen). Die Beschaffung von Erhebungen in Strafsachen ist in der Regel für den requirirenden Staat mit irgendwelchen Ausgaben nicht verbunden.

Dänen sind natürlich nicht verpflichtet, als Zeugen vor ausländischen Gerichten sich zu stellen: aber die Behörden werden, obwohl hierüber im Gesetz nichts bestimmt ist, sich nicht weigern, auf Verlangen den Zeugen „aufzufordern“, gegen Ersatz der Auslagen zum ausländischen Gerichtsstuhle zu reisen.

Wie weit hier verhaftete Personen, welche in eine im Auslande anhängige Strafsache verwickelt sind, ausländischen Gerichten zugeschickt werden können, um mit dortigen Angeschuldigten oder Zeugen konfrontirt zu werden, ist im Gesetz nicht bestimmt, und es ist kein Beispiel dafür bekannt, dass es jemals geschehen wäre. Indessen besteht kein legales Hinderniss dagegen, dass es geschehen könnte, und es ist wahrscheinlich, dass ein desfallsiges Begehren berücksichtigt werden würde, wenn die Sache, um welche es sich handelt, eine bedeutende ist. Die Auslagen müssten in solchem Falle von dem requirirenden Staate bezahlt werden.

Frankreich.

1. Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Juli 1890, betrifft die Reorganisation der Justizverwaltung in den französischen Niederlassungen von Ozeanien. *(Journal officiel du 12. Juillet 1890, Bulletin des lois, 1890, XII. Ser. Nr. 22623 p. 433).*

2. Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. Juni 1890, erklärt die Bestimmungen des Dekretes vom 8. August 1873 über Markenschutz auf die Kolonien von Obock, Diego-Suaraz, das Territorium von Kotonou und die Niederlassungen von Ozeanien anwendbar *(Bulletin etc. Nr. 22448).*

3. Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. Juni 1890, erklärt das Gesetz vom 3. Mai 1890, welches den Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 über den Markenschutz modifizirt, auf die französischen Kolonien anwendbar *(Bulletin etc. Nr. 22449).*

Mexiko.

Patentgesetz vom 7. Juni 1890 (D. Handelsarchiv 1890, I S. 486 ff.).

Norwegen.

(Mitgetheilt von Herrn Reichsanwalt *B. Getz* in Christiania.)

Während der vierhundertjährigen Vereinigung Norwegens mit Dänemark bis zum Jahre 1814 näherten sich die beiden Königreiche immer mehr auf fast allen Gebieten ihrer Rechtsverfassung. Die gesetzgebende Gewalt war dieselbe, die höchste Instanz der Rechtssprechung ebenso, und die Hochschule der Wissenschaften für die beiden Länder nur eine. Die natürliche Folge dieser Umstände unterblieb nicht. Als im Anfange des jetzigen Jahrhunderts die Scheidung stattfand, konnte auch das ganze Recht der Länder in allem Wesentlichen dasselbe genannt werden.

Seit dieser Zeit sind die Verschiedenheiten wieder grösser geworden. Es fussen aber doch immer die Rechtsverfassungen der beiden

Länder auf der gemeinschaftlichen Gesetzgebung, vor allem auf den mehr als zweihundertjährigen Kodifikationen Christians V., die namentlich die Grundlagen des allgemeinen bürgerlichen Rechts, insofern dies auf geschriebenem Gesetze ruht, noch jetzt bilden. Und auch was die durch Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Rechtssatzungen betrifft — und dazu gehören ja die meisten Satzungen des internationalen Rechts —, gilt ungefähr dasselbe. Der überwältigende Einfluss des grössten dänischen Juristen, *Oersteds*, dessen Wirksamkeit schon in den Zeiten der Vereinigung begann, hat hier die Grundlinien geschaffen, durch welche dieser Theil des Rechtsgebäudes endlich bestimmt worden ist.

Wenn ich meiner Darstellung diese Bemerkung vorausschicke, geschieht es hauptsächlich, weil schon an einer früheren Stelle in dieser Zeitschrift eine kurze Uebersicht einiger der wichtigsten Regeln des internationalen dänischen Privatrechts veröffentlicht worden ist (siehe S. 104). Es folgt aus dem oben Gesagten, dass eine Besprechung derselben Theile des norwegischen Rechts sich der schon vorliegenden Darstellung des dänischen natürlich anschliesst, indem sie sich wesentlich darauf beschränken kann, die Unübereinstimmungen zu nennen und die verschiedenen Lösungen, welche einige Streitfragen gefunden haben, hervorzuheben. Ich glaube aber, dass es auch ausserhalb dieser Darstellung einige Punkte gibt, von deren Erwähnung hier nicht wohl abgestanden werden kann. Das norwegische Recht ist selbstverständlich auch in seinen Grundlinien nur den wenigsten der Leser dieser Zeitschrift bekannt, und so muss darum als beinahe nothwendig bezeichnet werden, die chronologischen Berichte der in diesem Rechte auf dem internationalen Gebiete stattfindenden Ereignisse durch eine wenn auch ganz kurze, so doch einigermassen vollständige Uebersicht derjenigen Hauptsätze unseres Rechts einzuleiten, welche mit den internationalen Fragen in engster Verbindung stehen. In den folgenden Zeilen soll ein Versuch einer solchen Uebersicht angefangen werden.

1. Staatsangehörigkeit. Was die Staatsangehörigkeit betrifft, galten bis zum Jahre 1888 in Norwegen und Dänemark dieselben Grundsätze. Es wurde die Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Reiche in der Absicht, daselbst zu verbleiben, erworben. Durch Verlassen des Staatsgebietes in der Absicht, im Auslande zu verbleiben, ging sie verloren. Im erwähnten Jahre wurde aber diese Materie durch ein neues Gesetz in besserer Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzgebungen geregelt.

Diesem Gesetze zufolge wird jetzt norwegische Staatsangehörigkeit erworben: 1) durch Geburt von einem norwegischen Elterntheil: 2) durch Verheirathung mit einem Norweger; 3) durch feste Ansiedelung im Reiche, wenn der Eingewanderte entweder von norwegischen Eltern geboren oder im Lande naturalisirt worden ist; 4) durch Eintreten in den Dienst des norwegischen Staates, und 5) durch könig-

liche Bewilligung, welche jedoch nur unter gewissen, hier nicht zu erörternden Bedingungen ertheilt werden kann. Die Staatsangehörigkeit geht dadurch verloren, dass man entweder eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt oder das Land verlässt in der Absicht, nicht zurückzukehren. Im letzten Falle kann doch der geborene Norweger dieselbe durch eine darauf gerichtete Erklärung bewahren.

Die praktische Bedeutung dieses Gesetzes ist aber gar nicht so gross, als man hätte glauben sollen. Freilich ist durch dasselbe die Staatsangehörigkeit *in abstracto* bestimmt. Es fragt sich indessen, welche Rechtsfolgen die Gesetzgebung daran knüpft, und dann ist hervorzuheben, dass § 8 des Gesetzes, was die Einwohner des Landes betrifft, nur die politischen Wahlrechte und das Recht, im Reiche Grundeigenthum zu besitzen, von der Staatsangehörigkeit abhängen, in jeder anderen Beziehung aber die früheren Rechtsverhältnisse unverändert bestehen lässt. Eine Folge dessen ist es, dass ein Ausländer auch jetzt wie früher in den meisten privatrechtlichen Beziehungen durch feste Ansiedelung im Reiche ungefähr dieselbe Stellung wie ein norwegischer Staatsbürger erlangt, nur dass er, wenn der Aufenthalt nicht eine längere Zeit gedauert hat, wegen Verbrechen, Armuth oder aus politischen Gründen ausgewiesen werden kann.

2. Erwerbung von Grundeigenthum. Was das Recht, Grundeigenthum im Lande zu erwerben, betrifft, unterlag dasselbe früher bei uns keiner Begrenzung; fremde Staaten wie ausländische Privatpersonen konnten solches durch Kauf, Gabe oder Erbschaft ebenso gut erlangen wie die Staatsbürger selbst. Durch das eben besprochene Gesetz ist, wie schon angedeutet, dies verändert worden und zwar in der Weise, dass künftig nur norwegische und schwedische Staatsbürger ohne besondere Erlaubniss Grundeigenthum oder Gebrauchsrecht an Grundstücken erwerben können. Hat ein Ausländer einen solchen Erwerb gemacht, wenn auch durch Erbschaft, und kann die geforderte Erlaubniss nicht erlangt werden, wird das Erworbene, nöthigenfalls durch Zwangsversteigerung, veräussert.

3. Vollstreckung ausländischer Urtheile. Auch auf diesem Felde ist die norwegische Theorie ungefähr dieselbe wie die dänische (S. 106). Es mag doch bezweifelt werden, ob es unbedingt auf der einen Seite erforderlich, auf der anderen hinreichend ist, dass das ausländische Gericht nach unseren Gesetzen als zuständig bezeichnet werden kann. Während die gegen Angehörige eines fremden Staates in diesem ergangenen Urtheile gewiss in allen Fällen anerkannt werden sollten, wenn sie nach den Gesetzen des Heimathlandes Rechtskraft erlangt haben, glaube ich, dass es, wenn es sich um ein gegen einen hier ansässigen Norweger ergangenes Urtheil handelt, gefordert werden muss, dass dasselbe von einem Gerichte gefällt sei, dessen Zuständigkeit nicht nur als für inländische Rechtsstreite aufgestellt angesehen werden kann (z. B. vom *forum rei sitae*). Sonst unterliegt die Vollstreckung ausländischer Urtheile hier einer anderen schwer zu er-

füllenden Bedingung. Es wird ja ein Vollstreckungsurtheil gefordert werden müssen, und dies Urtheil muss auch von einem zuständigen Gerichte gefällt sein. Da aber das norwegische Recht weder ein *forum rei sitae* bei Mobilien, noch ein *forum executionis* oder wie das dänische ein *forum arresti* kennt, wird es oft unmöglich sein, ein zuständiges Gericht nachzuweisen. In dieser Lage steht auch die Sache zwischen Norwegen und Schweden, indem ein zu seiner Zeit gemachter Versuch, den Urtheilen dieser Länder gegenseitige Vollstreckbarkeit zu geben, gegen die Bedenken der norwegischen Volksvertretung scheiterte.

4. Konkurs. Hier ist erstens zu bemerken, dass das in der Darstellung des dänischen Rechts (S. 106) erwähnte Plakat von 1821 nur für Dänemark gilt und dass das norwegische Recht einer analogen Bestimmung ermangelt. Welche Bedeutung dann einem im Auslande eröffneten Konkurs im Inlande zugelegt werden kann, ist im Ganzen sehr zweifelhaft, und das Wenige, was davon gesagt werden kann, freilich recht unbefriedigend. Als leitende Grundsätze unseres Rechts sind vielleicht die folgenden zu nennen. Durch einen in internationalen Verhältnissen anzuerkennenden, d. h. am ausländischen Wohnsitze des Schuldners erfolgten Konkurseröffnungsbeschluss erlangt die Konkursverwaltung ein Recht, den Besitz des gesammten Vermögens desselben zu ergreifen, um dasselbe im Interesse der Gläubiger zu verwerthen. Dadurch ist doch noch keine dingliche Sicherung erworben, die gegen die im Inlande Exekution suchenden Gläubiger geltend gemacht werden kann, sondern dazu muss noch, was Mobilien betrifft, wirkliche Besitzergreifung, und was Immobilien betrifft, Inregistrirung gefordert werden. (Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

1. Verordnung des österr. Justizministeriums vom 21. August 1890 Z. 15717 (Just.Min.V.Bl. 1890 S. 162), womit der Vorgang bekannt gegeben wird, welchen die Behörden in dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach in Bezug auf die Behandlung der beweglichen Nachlässe von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie einhalten:

Den Gerichten wird wegen entsprechenden Vorgehens im Sinne des § 23 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen bekannt gegeben:

Das grossherzoglich-sächsische Staatsministerium hat auf eine Anfrage, betreffend die Behandlung beweglicher Nachlässe nach österreichischen Staatsangehörigen im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach Folgendes eröffnet:

„Nach der unter dem 24. März 1843 wiederholten Bekanntmachung der vormaligen grossherzoglichen Regierung zu Weimar vom 23. Februar 1816 gehört die Nachlassregulirung sowohl in Ansehung der Mobilien als der Immobilien stets vor das persönliche Forum des Verstorbenen, insoferne er im Grossherzogthume domizilirt war. Von der Nachlassregulirungs-

pflicht unabhängig hat nach der Bekanntmachung vom 24. März 1843 der Richter des Ortes, wo der Todesfall erfolgt oder wo Nachlassgegenstände sich befinden, die nach den Umständen erforderlichen ersten Schritte zur Sicherstellung des Nachlasses zu thun.

Weiter kommt in Betracht die Vorschrift im § 152 des Gesetzes vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag, dass auch das ausserhalb Landes befindliche, frei vererbliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens seinen ordentlichen Gerichtsstand im Grossherzogthume hatte, dem eben erwähnten Gesetze unterliegt, soweit nicht Staatsverträge oder die besonderen fremden Landesgesetze entgegenstehen und dass, wenn der Erblasser zur Zeit seines Ablebens zugleich im Grossherzogthume und im Auslande einen ordentlichen Gerichtsstand hatte, hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze desjenigen Domizils einzutreten haben, wo der Erblasser sich zuletzt wirklich aufgehalten hat, es sei denn, dass Staatsverträge ein anderes bestimmen.

Bei dem Mangel einschlagender Staatsverträge zwischen dem Grossherzogthume Sachsen und der österreichisch-ungarischen Monarchie und an der Hand der vorerwähnten Vorschriften ergibt sich:

1. Wenn ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher im Grossherzogthume Sachsen sein letztes Domizil hatte, verstorben ist, so ist sein Nachlass durch das betreffende sächsisch-weimarische Amtsgericht zu reguliren. Und zwar erstreckt sich diese Regulirung auf den ganzen Nachlass des Verstorbenen, mithin nicht blos auf das im Inlande, sondern auch auf das im Auslande befindliche Vermögen, es wäre denn, dass die besonderen fremden Landesgesetze entgegenständen.

Wird dem Nachlassgerichte dagegen der Beweis geführt, dass nach österreichischen Landesgesetzen die Regulirung des in Oesterreich befindlichen Nachlassvermögens nach anderen, als den im Grossherzogthume geltenden Rechtsgrundsätzen zu erfolgen hätte, so sind diese Normen für den inländischen Richter als massgebend zu erachten.

2. Wenn der Verstorbene zwei Domizile, und zwar eines im Grossherzogthume und ein zweites im Auslande hatte, so findet im Grossherzogthume die Regulirung des Nachlasses nur dann statt, wenn der Verstorbene in seinem weimarischen Domizile verstarb, während die Nachlassregulirung dem betreffenden Gerichte des auswärtigen Staates zu überlassen ist, wenn der Erblasser in seinem dortigen Domizile sein Leben beschloss.

3. Wenn der österreichische Erblasser sein Domizil im eigenen Vaterlande hatte, so hat der inländische (weimarische) Richter keine Berechtigung und keine Verpflichtung, den Nachlass, soweit derselbe etwa im Grossherzogthume sich befindet, zu reguliren, seine Thätigkeit hat sich auf die Vornahme der die Sicherstellung des beweglichen Nachlassvermögens abzielenden Schritte zu beschränken.

4. Genau ebenso liegt die Sache, wenn ein weimarischer Staatsangehöriger, der aber in Oesterreich sein Domizil hatte, verstorben ist und zwar mit Hinterlassung von Vermögen, welches sich im weimarischen Staate befindet. Auch hier hat sich der weimarische Nachlassrichter in die Regulirung nicht einzumischen, sondern nur für die Sicherstellung des im Grossherzogthume befindlichen beweglichen Vermögens zu sorgen.

Die Erbfolge der Verwandten und Ehegatten des Erblassers regelt sich in beiden Fällen (3 und 4) lediglich nach österreichischen Gesetzen, soweit nicht in Bezug auf das in Weimar befindliche Vermögen des Verstorbenen weimarische Gesetze Abweichendes bestimmen, welchen Falls der inländische Richter dieses weimarische Recht als massgebend anzusehen hat.

Wenn also beispielsweise das im Grossherzogthume befindliche unbewegliche Nachlassvermögen Lehengut ist, so kann die Vererbung desselben nur nach den einschlagenden weimarischen Gesetzen erfolgen.

5. Hatte der österreichische Staatsangehörige sein Domizil in einem dritten Staate und hinterliess er im Grossherzogthume Vermögen, so findet in dem letzteren eine Nachlassregulirung nicht statt, vielmehr wird nur auf Sicherstellung des etwa vorhandenen beweglichen Nachlassvermögens Bedacht zu nehmen sein.

6. Wenn sich das Domizil des Erblassers nicht feststellen lässt, während dessen Sterbeort, bezüglich letzter Aufenthaltsort und dessen österreichische Staatsangehörigkeit bekannt sind, so hat, falls der Verstorbene im Grossherzogthume bewegliches Vermögen hinterlassen hat, das betreffende grossherzogliche Amtsgericht für dessen Sicherung zu sorgen und an das grossherzogliche Staatsministerium, Departement des Aeussern, zu berichten, damit die österreichische Gesandtschaft von dem Erbfall Kenntniss erlangt. Der Nachlass ist denjenigen Personen hinauszugeben, welche sich durch ein ordnungsmässiges Erbzeugniss einer österreichischen Behörde als Erben legitimiren.“

2. Verordnung des österr. Justizministeriums vom 8. Oktober 1890 über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in Ansehung der Zustellung von Klagen, welche bei einem k. sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder in Oesterreich befindliche Ausländer eingebracht werden (Oesterr. R.G.Bl. LIII. St., Nr. 189):

Laut einer Eröffnung der königlich-sächsischen Regierung wird im Königreiche Sachsen die Rechtshülfe zur Zustellung von prozesseinleitenden Verfügungen (Ladungen, Klagsbescheide, Zahlungsauflagen u. dgl.) österreichischer Gerichte nur dann unbedingt gewährt, wenn diese Verfügungen für in Sachsen befindliche österreichische Staatsangehörige bestimmt sind. Wenn dagegen derartige Verfügungen für sächsische Staatsangehörige oder für im Königreiche Sachsen befindliche Angehörige der anderen Staaten des Deutschen Reiches oder Ausländer (mit Ausnahme der österreichischen Staatsangehörigen) bestimmt sind, so werden dieselben nur dann zugestellt, wenn der Adressat die Annahme der Verfügung nicht verweigert.

Die k. k. Gerichte werden angewiesen, sich nach dem Grundsatze der Reziprozität zu benehmen und demnach die Rechtshülfe für Zustellung von prozesseinleitenden Verfügungen königlich sächsischer Gerichte hierlands nur bezüglich der sächsischen Staatsangehörigen, an welche diese Verfügungen gerichtet sind, unbedingt, dagegen bezüglich aller anderen nicht sächsischen Staatsangehörigen nur dann zu gewähren, wenn der Adressat die Annahme der Verfügung nicht verweigert.

3. Verordnung des österr. Justizministeriums vom 16. November 1890 Z. 20917 (Just.M.V.Bl. 1890 S. 209 f.), betreffend die Behandlung von Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

Den Gerichten wird wegen entsprechenden Vorgehens im Sinne des § 23 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen bekannt gegeben:

Die herzoglich sachsen-altenburgische Regierung hat auf eine Anfrage, betreffend die Behandlung beweglicher Nachlässe nach österreichischen Staatsangehörigen im Herzogthume Sachsen-Altenburg, die einschlägigen, dortlands geltenden Vorschriften, unter Ertheilung näherer Erläuterungen mitgetheilt, wonach sich Folgendes ergibt:

a) In Ansehung der Gerichtskompetenz bei Nachlassregulirungen enthält die herzogliche Verordnung vom 22. Oktober 1873 im § 2 die Bestimmung:

„Für die Regulirung des Nachlasses eines verstorbenen Staatsangehörigen ist fortan dasjenige Zivilgericht kompetent, in dessen Sprengel der Verstorbene im Augenblicke des Todes seinen festen Wohnsitz (Domizil) gehabt hat.“

Diese Bekanntmachung regelt allerdings nur die Kompetenz zur Regulirung des Nachlasses eines verstorbenen Staatsangehörigen. Allein in einem Spezialfalle ist von Seite des herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, ausgesprochen worden, dass es sich empfehlen dürfte, auch gegenüber Nichtstaatsangehörigen bei der Entscheidung der Frage über die Kompetenz zu Nachlassregulirungen (und Bevormundungen) dieselben Gesichtspunkte wie für Staatsangehörige zunächst und bis dahin gelten zu lassen, wo sonstige Gründe und etwaige Vertragsbestimmungen etwas Anderes bedingen. Dementsprechend hat sich auch die Praxis der Gerichte gestaltet, und es sind dem herzoglichen Ministerium keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Praxis in ihrer Anwendung auf Nichtdeutsche, insbesondere auch auf österreichische Staatsangehörige zu Beschwerden oder sonstigen Beanstandungen beziehungsweise Schwierigkeiten geführt hätte.

b) Was das bei der Nachlassregulirung anzuwendende Recht betrifft, so enthält das in Sachsen-Altenburg bestehende Gesetz über die Intestat-Erbfolge und die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse vom 6. April 1841 den Grundsatz, dass hiebei das im letzten Domizile des Verstorbenen geltende Recht zur Anwendung komme.

Die einschlägige, im § 158 des bezogenen Gesetzes gegebene Vorschrift lautet wörtlich:

§ 158.

„Auch das ausserhalb Landes befindliche, frei vererbliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens seinen ordentlichen Gerichtsstand *(forum domicili)* im Herzogthume hatte, unterliegt dem gegenwärtigen Gesetze, soweit nicht Staatsverträge oder die besonderen fremden Landesgesetze entgegenstehen.

Ebenso ist auch — vorausgesetzt, dass die einschlagenden Staatsverträge oder fremden Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, in welchem Falle dasselbe auch im Herzogthum beobachtet werden soll — das im Herzogthume befindliche Vermögen eines im Auslande domizi-

lirten Erblassers hinsichtlich der Erbfolge der Verwandten und Ehegatten lediglich nach den Gesetzen jenes Gerichtsstandes zu beurtheilen.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Ablebens zugleich im Herzogthume und im Auslande einen ordentlichen Gerichtsstand, so treten hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze desjenigen Domizils ein, wo er sich zuletzt wirklich aufgehalten: es sei denn, dass Staatsverträge ein Anderes bestimmen."

4. Nach Gesetz vom 16. Dezember 1890, die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betr. (Oest. R.G.Bl. 1890 Nr. 218 S. 476), kann die mit dem Gesetze vom 11. Februar 1881 (R.G.Bl. Nr. 10) für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren zugelassene Einschränkung und theilweise Uebertragung der Gerichtsbarkeit der österr.-ungarischen Konsulargerichte in Egypten nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums durch kaiserliche Verordnung weiterhin verfügt werden.

5. Eine Verordnung des k. ungarischen Justiz-Min. vom 19. Dezember 1890 Z. 46402 betrifft die Requisitionen der ungarischen Gerichte um Auslieferung von in Serbien und sonst in ausländischen Staaten sich aufhaltenden Verbrechern.

Gemäss Art. V des mit Serbien abgeschlossenen Auslieferungs-Staatsvertrages (G.A. XXXIV, 1882) ist in dem Urtheile, in dem Anklagebeschluss, in dem Verhaftsbefehle oder in dem mit dem Verhaftsbefehle identische Kraft besitzenden Dokumente genau anzugeben: a) die Natur, die Schwere und die Benennung der zu bestrafenden Handlung; b) jene wortgetreue Verfügung des ungarischen Strafgesetzes, welche auf die obschwebende strafbare Handlung anzuwenden ist und welche auch die für dieselbe bemessbare Strafe enthält: c) ausserdem, — wenn von einer strafbaren Handlung gegen das Vermögen die Rede ist, — der wirkliche Schaden oder jene Schadenssumme, welche der Verbrecher verursachen wollte. Die als Basis der Auslieferung dienenden Dokumente sind dem Justizministerium in Original oder in legalisirter Kopie zu unterbreiten und sofern dies möglich, mit der Personenbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder mit anderen die Feststellung der Identität ermöglichenden Daten zu instruiren. Diese Weisungen sind auch jenen Staaten gegenüber zu beachten, mit welchen kein Staatsvertrag, sondern die Reziprozitätspraxis als Basis der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern dient. Jenen Staaten gegenüber, mit welchen ein Auslieferungsvertrag besteht, sind die Bestimmungen des betreffenden Staatsvertrags einzuhalten.

Internationale Verträge.

1. Das 3. Heft des 15. Bandes (II. Serie), 1891, d. *Nouveau Recueil Général de Traités etc. (Continuation du Grand Recueil de G. Fr. de Martens)* v. *Felix Stoerk* enthält u. A. den Wortlaut nachbezeichneter Auslieferungsverträge:

vom 21. September 1883 zwischen Bolivia und Venezuela (S. 757 ff.):

vom 16. April 1886 zwischen Bolivia und Peru (S. 766 ff.):

vom 12. August 1886 zwischen Belgien und Argentinien (S. 736 ff.):

vom 12. Oktober 1889 zwischen Dänemark und Spanien S. 792 ff.).

Ferner sind dortselbst abgedruckt die Konsularverträge:

zwischen Frankreich und der Dominikanischen Republik vom 25. Oktober 1882 (S. 831), und

zwischen Bolivia und Venezuela vom 28. September 1883 (S. 762).

2. Neuere Verträge, betr. den Schutz des literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Eigenthums:

a. Erklärung zwischen Oesterreich-Ungarn und Brasilien vom 28. August 1886, den gegenseitigen Markenschutz betreffend (*Martens-Stoerk,* Recueil etc. tom. 15 II. Ser. p. 598).

b. Erklärung zwischen Frankreich und Bolivia vom 8. September 1887, den Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums betr. (*Journal officiel* v. 1. Juli 1890, D. Handelsarchiv 1890 I S. 497).

c. Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und Dänemark vom 9. Febr. 1888, den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken betr. (Oest. R.G.Bl. 1888 Nr. 86, *Martens-Stoerk* ibid. p. 717).

3. Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und Luxemburg vom 12. November 1888, zur Regelung der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zur Rechtswohlthat des Armenrechtes und der Befreiung von der Leistung der *Cautio judicatum solvi* (Oest. R.G.Bl. 1889 Nr. 131, *Martens-Stoerk,* ib. p. 718).

4. Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 8. Juli 1890, betr. den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (Oest. R.G.Bl. 1891 Nr. 4 S. 3): das Uebereinkommen mit Sardinien vom 22. Mai 1840 ist ausser Wirksamkeit getreten.

5. Unterm 31. Juli 1889 wurde zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung ein Uebereinkommen wegen Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete abgeschlossen (Oest. R.G.Bl. 1889 Nr. 155, *Martens-Stoerk*, Recueil etc. Bd. 15 (II. Ser.) S. 732).

Die Sicherheitsmannschaften dürfen ausser der Begleitung und Bewachung der Gefangenen Amtshandlungen auf fremdem Staatsgebiete nicht vornehmen (§ 2). Wenn ein Gefangener die Flucht ergreift, so sind die begleitenden Sicherheitsmannschaften befugt, den Flüchtling innerhalb des Grenzgebietes zu verfolgen, zu ergreifen und seiner Bestimmung zuzuführen. Im Falle der Ergreifung ist der nächsten Sicherheitsbehörde Anzeige zu machen.

6. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Verträge:

a) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und der Dominikanischen Republik vom 18. Oktober 1886 nebst Zusatzakte vom 5. Januar 1889 (Meistbegünstigungsvertrag); *Gazzetta ufficiale* vom 21. Aug. 1890, D. Handelsarchiv 1890 I S. 635.

Enthält in Art. 16 ff. Vorschriften über gegenseitige Behandlung der Nachlässe von Angehörigen der beiden Länder und in Art. 22 Bestimmungen über gegenseitige Vollstreckung der in Zivil- und Handelssachen von den Gerichtshöfen eines der vertragschliessenden Theile ergangenen Urtheile.

b) Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Südafrikanischen Republik und Oranjestaat vom 9. März 1889 (Staats-Courant der Südafr. Republik vom 27. März 1889; D. Handelsarchiv 1890 I S. 745).

c) Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Oranje-Freistaat vom 22. Dezember 1871 (D. Handelsarchiv 1890 I S. 739).

Nach Art. 4 sind Streitfragen zwischen Personen, welche auf das Eigenthum eines Verstorbenen Anspruch erheben, gemäss den Gesetzen und durch die Richter des Landes zu entscheiden, in welchem das Eigenthum gelegen ist.

Nach Art. 8 erfolgt die Auslieferung auf die seitens der diplomatischen oder konsularischen Agenten gestellten Anträge wegen der in Art. 9 näher bezeichneten Verbrechen unter der Bedingung, dass die Thatsache des begangenen Verbrechens in solchem Masse feststeht, dass die Verhaftung und Ueberweisung des Verbrechers an die Gerichte erfolgen würde, wenn das Verbrechen in dem Lande begangen worden wäre, in welchem die beschuldigte Person betroffen wird.

Vermischte Mittheilungen.

1. Inwiefern unterliegt der in Preussen befindliche Mobiliarnachlass eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer (Nichtpreusse) war, der preussischen Erbschaftssteuer? Urtheil des königl. Oberlandesgerichts Köln (I. Senat) vom 5. Februar 1889 [1]).

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. Menzen in Hechingen.

Der am 28. Juli 1885 zu Mailand verstorbene M. M. ist unter Anderen beerbt worden von L. M., Kaufmann zu Köln. Der preussische Fiskus beanspruchte von dem lediglich in beweglichem Vermögen bestehenden Nachlasse Erbschaftssteuer und hat dafür eine Forderung des L. M. an den A. Schaafhausen'schen Bankverein in Höhe von 21500 Mark gepfändet.

L. M. erhob gegen den Fiskus, vertreten durch die Provinzial-Steuerdirektion zu Köln, Klage zum Landgerichte daselbst mit dem Antrage, zu erkennen, dass der Beklagte zur Erhebung von Erbschaftssteuer von dem Nachlasse nicht berechtigt sei, demgemäss die Pfändung aufzuheben.

Das Landgericht sprach durch Urtheil vom 29. März 1888 der Klage zu, und die hiergegen eingelegte Berufung verwarf das Oberlandesgericht, soweit es hier interessirt, aus folgenden Gründen:

Mit dem Landgerichte ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche insbesondere in dem Urtheile in Sachen Schuster gegen Fiskus vom 25. September 1884 auf eingehende Erörterung der Gesetzgebungsverhandlungen begründet ist, beizutreten, dass nach den Bestimmungen des preussischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 der in Preussen befindliche Nachlass eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, von der preussischen Erbschaftssteuer grundsätzlich frei ist und derselben nur ausnahmsweise unterliegt im Falle des § 10 Absatz 2 daselbst, wenn in dem Staate, wohin dieser Nachlass verabfolgt werden soll, nicht die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Staatsangehöriger beobachtet wird [2]). (Folgen Ausführungen thatsächlicher Natur, aus denen hergeleitet wird, dass der Erblasser nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 § 23 zur Zeit seines Todes Ausländer gewesen sei.)

---

1) Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der königl. preuss. Rheinprovinz, 80. Band, Abtheilung I Seite 48.

2) Durch Urtheil desselben Senates vom 1. April 1889 in Sachen eines anderen Erben, nämlich des zu Paris wohnenden Kaufmannes G. M. gegen den Steuerfiskus wurde erkannt, dass auch der nach Frankreich gehende Nachlass eines im Auslande verstorbenen Fremden von der Erbschaftssteuer frei sei, sofern der Fremde bei seinem Ableben nicht in Frankreich effektiv domizilirt war, indem nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter gleichen Voraussetzungen auch in Frankreich Erbschaftssteuer nicht erhoben werde.

2. Die Frage des Beweises des ausländischen Rechts nach § 33 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches wird in einer Abhandlung von Dr. Schwarz in Nr. 42 der österreichischen Gerichtshalle 1890 S. 357 besprochen. Referent gelangt zu dem Ergebniss, dass die Ansicht *Ungers* (I, 306) richtig sei, wonach Notorietät genügenden Beweis des ausländischen Rechts liefere, wenn dieselbe über die Behandlung der österreichischen Unterthanen im Auslande bestehe, „da in diesem Falle der Grundsatz gelte: *jus novit juria* und die Behandlung der österreichischen Staatsbürger im Auslande nicht unter die Kategorie einer blossen Thatsache falle“. Mit Rücksicht darauf wurde in einem konkreten Fall entschieden, „dass das Hofdekret vom 23. Oktober 1801 Nr. 542 J.G.S. der Anwendung eines, wenn auch von der Partei nicht erwiesenen, so doch allgemein bekannten ausländischen Gesetzes oder Gewohnheitsrechts nicht entgegenstehe“. *(Grünewald.)*

3. (Erbrechtliches aus dem Staate Minnesota. Mitgetheilt vom Herrn Geheimen Justizrath Stegemann in Celle.) Die auf eine Kaufgeldschuld belangte Beklagte Witwe D. H. Dreessen, welche bis dahin im Gebiete des preussischen Landrechts gelebt hatte, war im Laufe des Prozesses mit ihrer Tochter, der Ehefrau Martje Dreessen geb. Dreessen nach Manteville im Staate Minnesota ausgewandert und daselbst am 10. April 1886 verstorben. Das in Folge dieses Todes ausgesetzte Verfahren wurde von dem Kläger gegen die Tochter aufgenommen, indem der Kläger behauptete, dass sie die ihr deferirte Erbschaft ihrer Mutter nicht ausgeschlagen, auch nicht mit Vorbehalt angetreten, vielmehr sich als Intestaterbin ihrer Mutter in den Besitz des beweglichen Nachlasses gesetzt und darüber verfügt, jedenfalls denselben benutzt habe.

Die Ehefrau Dreessen bestritt ihre Verpflichtung zur Aufnahme des Prozesses. Das Gericht erbat sich hierauf vom Justizminister die Erwirkung eines Rechtsgutachtens von einem angesehenen Rechtsanwalt in Minnesota und erlangte das nachfolgend Mitgetheilte:

„In der von dem königlichen Oberlandesgericht in Celle, Deutschland, anhängigen Prozesssache — folgt das Rubrum — verlangt das genannte königliche Oberlandesgericht ein Rechtsgutachten über folgende Frage, nämlich:

ob nach den Gesetzen von Minnesota die Beklagte, Ehefrau Martje Dreessen, geb. Dreessen, Erbin ihrer am 10. April 1886 zu Manteville, Minnesota, verstorbenen Mutter, der Witwe D. H. Dreessen, geworden ist und ob sie daher für die Bezahlung der Schulden ihrer besagten verstorbenen Mutter haftbar ist in Anbetracht, dass sie

---

Dagegen wurde in derselben Prozesssache ein von dem G. M. gestellter Antrag auf Aufhebung einer vom Fiskus wegen der geforderten Erbschaftssteuer angelegten Pfändung wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

1) die Erbschaft ihrer besagten verstorbenen Mutter nicht ausdrücklich ausgeschlagen hat:

2) die Erbschaft ihrer genannten verstorbenen Mutter ohne Vorbehalt oder Beschränkung bezüglich ihrer Verpflichtung, die Schulden zu bezahlen, angetreten hat;

3) sich als Erbin ihrer genannten verstorbenen Mutter in den Besitz des Nachlasses gesetzt und darüber verfügt oder doch wenigstens die Nachlassgegenstände benutzt hat.

Die Antwort auf die gestellte Frage oder Fragen ist einfach: Nein.

Im Staate Minnesota ist das bürgerliche Gesetz über die Verpflichtungen und Haftbarkeit der Erben nicht eingeführt, sondern es bleibt durch statutarische Bestimmung das hinterlassene Eigenthum einer verstorbenen Person in erster Linie für die Schulden haftbar.

Weder die Testaments- noch die gesetzlichen Erben gehen eine Verbindlichkeit bezüglich der Schulden ein über den Werth des Eigenthums hinaus, welches sie thatsächlich erhalten haben.

Nach unseren Statuten würde es behufs Erlangung des im Besitz eines oder mehrerer Erben befindlichen Vermögens einer verstorbenen Person nöthig sein, dass das Nachlassgericht auf den Antrag eines Gläubigers oder einer anderen an dem Nachlass interessirten Person einen Administrator bestellt, dessen Pflicht es sein würde, den oder die betreffenden Erben, in deren Besitz sich solches Vermögen befindet, zu zwingen, wenn es bewegliches *(personal property)* ist, dasselbe oder dessen Gegenwerth an den Administrator auszuliefern.

Wenn der Nachlass indessen aus Grundeigenthum besteht, so könnte der Administrator beim Gerichte um die Erlaubniss einkommen, dasselbe behufs Bezahlung der Schulden zu verkaufen, ohne Rücksicht darauf, in wessen Namen der Besitztitel durch Uebertragung seitens des Erben übergegangen ist, da ein derartiger Nachlass stets für die Zahlung der Schulden haftbar bleibt, so lange bis eine völlige Regulirung des Nachlasses stattgefunden hat.

Die Absicht eines solchen Gesetzes ist klar; es gewährleistet den Gläubigern eine gleichmässige Vertheilung des Nachlassvermögens und verhütet eine Kumulirung von Klagen *(multiplicity of suits)*.

Wir sind der Ansicht, dass nach den Gesetzen von Minnesota das bewegliche Eigenthum *(personal property)*, welches von einem hier wohnhaften Erben ohne vorangegangene gehörige Regulirung in Besitz genommen ist, in erster Linie für die Schulden haftet, die der Verstorbene in diesem Staate kontrahirt hat, sowie für die im Auslande kontrahirten Schulden, welche in diesem Staate gehörig nachgewiesen worden sind, und dass die Erben im Auslande nicht zur Rechenschaft gezogen werden können für die im Auslande *(therein)* kontrahirten Schulden.

Unter keinen Umständen haftet der Erbe für mehr als den Werth des von ihm aus dem Nachlass erhaltenen beweglichen Eigenthums.

Den 5. April 1890. Brown & Schrader, Rechtsanwälte."

Der Kläger stellte nun den Antrag, die Ehefrau Dreessen für verpflichtet zu erklären, das Verfahren wieder aufzunehmen, und sie nach dem Klagantrage zu verurtheilen, jedoch unter der Beschränkung, dass sie nicht weiter haftbar sei, als ihr Besitz von Nachlasssachen reicht.

Das Oberlandesgericht wies jedoch durch Urtheil vom 3. Nov. 1890 die Klage, insoweit sie gegen die Ehefrau Dreessen als Rechtsnachfolgerin ihrer Mutter gerichtet ist, ab, indem es aussprach:

„Nach dem Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Brown & Schrader kennt das Recht des Staates Minnesota eine Haftung der *heirs* in dem Sinne eines Eintritts in die volle Persönlichkeit des Verstorbenen nicht, sondern lediglich, falls sie Nachlasssachen besitzen, eine solche Haftung derselben, wie sie jedem Besitzer von Nachlasssachen obliegt."

4. (Justizreform in Japan.) In Japan haben lange, mehrere Jahre dauernde Verhandlungen stattgefunden, laut welchen die Konsularjurisdiktion der europäischen und amerikanischen Mächte über ihre Angehörigen aufzuhören hätte und gemischte, nämlich von Ausländern und Eingeborenen besetzte Tribunale berufen gewesen wären, über die zivilisirten Fremden sowie in den Angelegenheiten zwischen diesen Fremden und den Eingeborenen Recht zu sprechen. In Folge der letzten japanesischen Revolution ist jedoch dieses Projekt fallen gelassen worden, und das Bestreben der japanesischen Regierung geht dahin, die fremden Regierungen zur Auflassung der Konsularjurisdiktion zu bewegen. Dies kann natürlich nur dann geschehen, wenn Japan durch entsprechende Gesetze und durch eine den heutigen Anforderungen des Rechtsstaates entsprechende Gerichtsverfassung eine Gewähr dafür bietet, dass die Justiz so wie in zivilisirten Staaten eingerichtet wird. Die neuesten Reformen Japans bewegen sich in dieser Richtung. Unlängst wurde ein Handelsgesetzbuch publizirt, welches am 1. Januar 1891 ins Leben tritt. Dasselbe zerfällt in drei Bücher mit 32 Abschnitten und 1064 Paragraphen.

Das erste Buch in 12 Abschnitten enthält den allgemeinen Theil, die Bestimmungen über Handelsverbindungen, Verträge, Wechselrecht u. s. w. Das zweite Buch enthält in 9 Abschnitten Seerecht und anderen Transport sowie Versicherungsrecht. Das dritte Buch handelt in 11 Abschnitten vom Konkurse.

Gleichzeitig wurde auch eine Zivilprozessordnung publizirt, welche ebenfalls am 1. Januar ins Leben tritt.

Nur theilweise kund gemacht wurde das noch nicht in allen Theilen vollendete Zivilgesetzbuch, für welches der Geltungstermin auf den 1. Januar 1893 anberaumt ist. Der Zivilcodex wird in fünf Bücher eingetheilt sein. Publizirt wurden das zweite über Obligationen, das dritte über die Erwerbung von Eigenthum mit Ausnahme der Abschnitte über Erbrecht, Schenkung unter Lebenden und Ehevertrag.

Ferner wurde publizirt das vierte Buch über Pfandrecht und über

Sicherstellung von Forderungen und das fünfte über Beweis und Verjährung. Es sind noch rückständig das erste Buch und die erwähnten Theile des dritten.

Das erste Buch hat vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes besonderes Interesse, weil es die Bestimmungen über Gesetzesanwendung, über die Rechtsfähigkeit, die Staatsangehörigkeit, über Familien- und Eherecht, Adoption, väterliche Gewalt und über den Zivilstand enthalten wird. *(Dr. A. Alexi.)*

5. Wegen Einleitung eines Strafverfahrens findet diplomatische Intervention nicht statt. Eine ausländische Handelsfirma, welche in Russland Geschäftsreisende hat, wendete sich an den diplomatischen Vertreter ihres Heimathslandes, damit gegen einen ihrer Handelsreisenden, welcher nicht Rechnung legte, wegen Veruntreuung das Strafverfahren bei dem kompetenten russischen Gerichte eingeleitet werde. Das russische Ministerium des Aeussern hat erklärt, dass in diesem Falle die diplomatische Intervention nicht stattfinden kann, indem die betreffende geschädigte Partei die Strafanzeige bei dem kompetenten Staatsanwalte einzureichen hat, der darüber zu entscheiden berufen ist, ob Grund zur Einleitung des Strafverfahrens nach den russischen Gesetzen vorliegt oder nicht und dem entsprechend auch das Geeignete zu verfügen berufen ist. (Dr. *A. Alexi.*)

6. (Auslieferungsrecht.) Die Regierung Grossbritanniens beabsichtigt eine Sammlung aller jener Gesetze und Verordnungen anzulegen, welche in den verschiedenen Staaten das Auslieferungsrecht regeln. Zu diesem Zwecke wurden die diplomatischen Vertreter Grossbritanniens angewiesen, von den Regierungen, bei welchen sie akkreditirt sind, um Mittheilung aller derjenigen gesetzlichen Vorschriften zu ersuchen, welche sich auf das Auslieferungsrecht in den betreffenden Staaten beziehen. *(Dr. A. Alexi.)*

7. Nach dem uns vorliegenden XII. Jahresbericht des Erdkundevereins in Metz (S. 53) hielt Herr Amtsgerichtsrath Grünewald dortselbst einen Vortrag über die Rechtssitten und Rechtsanschauungen der Urvölkerstämme Afrikas, zu welchem er das Material aus den Reisewerken, *Barth's, Brehm's, Johnston's, Maltzan's, Nachtigal's, Zöller's, Bastian's, Wilson's* und aus *Post's* afrikan. Jurisprudenz geschöpft und systematisch geordnet hat. Beleuchtet werden darin zunächst die gesellschaftlichen Bildungen der Stämme nach dem ursprünglichen Mutterrechts-, dann nach dem weiter fortgeschrittenen Vaterrechtssystem. die Mischung und das theilweise Vorkommen beider bei den einzelnen Stämmen, endlich das Elternrechtssystem, das sich nur bei den schon vom Islam oder Christenthum beeinflussten Stämmen findet. Daran schliesst sich die Darlegung der mannigfachen Entwicklungen der geschlechtsgenossenschaftlichen Verbände und ihrer Schutzbündnisse, der Gau- und Clangenossenschaften, der Häuptlingschaften, ihrer Thronfolge, Würden und Rechte, der Volksversammlungen (Pa-

laver), der mehr oder minder schwachen Spuren einer Regierung (Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollzug) in bunter Gestaltung.

Bezüglich der Bevölkerung der Stämme selbst sind die Verhältnisse und Zustände bei den Adeligen, Freien, Hörigen und Sklaven, der Kasten und Stände sowie Geheimbünde berührt. Die Kriegshoheit nebst Art der Kriegführung ist berücksichtigt. Von den privatrechtlichen Anschauungen der Stämme werden die Stellung der Weiber und Frauen in deren wunderlichen Erscheinungen, die mannigfachen Formen der Eheverhältnisse, sowie die erbrechtlichen Grundsätze mitgetheilt. Auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses werden die herrschenden Formen der Selbsthülfe, Blutrache, die Lebens- und Verstümmelungsstrafen, Friedloslegungs- und Ehrenstrafen, endlich die mannigfachen gebräuchlichen Beweismittel, namentlich die vielgestaltigen Ordalien geschildert.

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. Contuzzi, P. Francesco. La codificazione del diritto internazionale privato, commento agli articoli 6—12 disposizioni preliminari, articoli 3—15 codice civile, art. 58 codice di commercio e relativi, articoli 105, 107, 941, 950 procedura civile. Napoli 1886, 8⁰, 97.

Diese Abhandlung war bestimmt, die italienische Uebersetzung von *Durand's Essai de droit international privé* bei dem italienischen Publikum einzuführen und erschien sodann auch in einer Separatausgabe. Der Verfasser, Professor des Rechts an der Universität von Neapel, untersucht vorerst die Frage, ob eine allgemeine Kodifikation des gesammten bürgerlichen Rechtes denkbar oder auch nur wünschbar sei und spricht sich in ablehnendem Sinne aus. Handelsrecht und Seerecht haben einen universellen Karakter; eine einheitliche Regulirung dieser Materien ist daher nicht undenkbar; dagegen müssen die Bestimmungen über Zivilstand, Handlungsfähigkeit, Familien- und Eigenthumsrecht dem Karakter der verschiedenen Länder sich anpassen und entziehen sich daher einer einheitlichen, universellen Kodifikation. Dagegen hält er es für nothwendig, dass sich die verschiedenen Staaten über die Grundsätze verständigen, nach welchen Konflikte der verschiedenen Gesetzgebungen entschieden werden sollen, und zu dem Behufe die nöthigen Staatsverträge abschliessen. Diese Vereinbarungen sollten sich namentlich darauf beziehen, nach welcher Gesetzgebung nachstehende Fragen und Rechtsverhältnisse entschieden werden sollen und zu beurtheilen seien: Einfluss der Geburt und der Ehe auf die Staatsangehörigkeit; Wirkung des Verzichtes auf dieselbe und Erwerbung einer neuen auf Frau und Kinder, ob die Handlungsfähigkeit nach der Staatsangehörigkeit oder den Gesetzen des Wohnsitzes zu beurtheilen sei; die Wirkungen des Eheabschlusses auf das Vermögen der Ehegatten und die Legitimation vorehelich geborener Kinder; Anerkennung unehelicher Kinder und Adoption; die Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen; Erwerbung, Verlust und Verpfändung derselben; Bedeutung des Grundsatzes *locus regit actum*; soll die Erbfolge als eine *successio in universum jus* behandelt oder nach dem Grundsatz verfahren werden: *quot territoria tot hereditates*; welche Gesetzgebung soll massgebend sein für die testamentarische und die Intestaterbfolge sowie die Dispositionsbefugniss des Erblassers, Fideikommisse u. s. w.; welchen Gesetzen endlich

sollen Quasikontrakte, Wechsel und Konkurserklärungen unterliegen. Die Frage ist dabei keineswegs, wie diese Rechtsverhältnisse geregelt werden sollen, sondern nach welcher Gesetzgebung die in einem Lande entstandenen in einem anderen zu beurtheilen seien. In einem dritten Abschnitte nun stellt der Verfasser die Forderungen zusammen, welche mit Bezug auf diese Verhältnisse von der Wissenschaft gestellt und von der italienischen Gesetzgebung und Rechtssprechung anerkannt worden sind, und von welchen er daher auch den Wunsch ausspricht, sie möchten durch internationale Verträge sanktionirt werden. Dieser Abschnitt S. 15—57 ist der bedeutendste der ganzen Abhandlung, indem er kurz, vollständig und genau die Grundsätze erörtert und begründet, welche in Italien mit Bezug auf das internationale Privatrecht zur Anerkennung gelangt sind. Der folgende vierte Abschnitt hat das internationale Prozessrecht zum Gegenstande, namentlich die Gleichberechtigung Fremder und Einheimischer zur Rechtsverfolgung, die Kompetenz der Gerichte mit Bezug auf Auswärtige und die Vollziehung fremder Urtheile im Inlande und eigener Urtheile im Auslande. Die beiden folgenden Abschnitte handeln von den Wirkungen der Strafgesetze und der im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen, wobei ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden nicht gemacht werden kann, und von denjenigen der Prohibitivgesetze etc. Der siebente und letzte Abschnitt endlich ist der kritischen Besprechung einiger Verträge gewidmet, welche Italien mit anderen Mächten abgeschlossen hat. Die ganze Arbeit des Verfassers reiht sich würdig denjenigen an, durch welche die italienischen Gelehrten in neuerer Zeit die Wissenschaft des internationalen Privatrechtes bereichert haben. *König.*

2. ***Contuzzi, P. Francesco.*** *La Nationalità e la Neutralizzazione nel diritto internazionale. Milano e Napoli 1888, 8°, 24.* (Separatabdruck aus der Zeitschrift *Il Filangieri.*)

Der Verfasser erörtert in dieser Abhandlung die Rechtsstellung der neutralen und der neutralisirten Staaten gegenüber den übrigen, deren Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist. Er unterscheidet zwischen der *Neutralità perfetta e naturale* und der *imperfetta condizionale o determinata*, je nachdem die Neutralität eine selbständig gewählte oder eine aufgezwungene ist. Letztere ist die Wirkung einer „*dura necessità*“, welcher sich nur ein schwächerer Staat unterwirft, um schlimmeren Folgen zu entgehen. Ein solcher „*stato neutralizzato*“ geniesst nach *Contuzzi* ein *privilegium odiosum*, welches ihn von der Gemeinschaft der übrigen Staaten trennt und ihm eine untergeordnete Stellung verschafft, welche ihn jedes politischen Einflusses beraubt. Der Verfasser malt sich aber dieselbe zu düster aus, wenn er sagt, in der *società internazionale* erscheine ein solcher Staat „*con un segno di egoisma sulla fronte, con un marchio d'impotenza sul viso*“. Nichts könne den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes widersprechender sein, als eine solche kleinen Staaten von grossen gegen ihren Willen auferlegte Stellung, welche nichts anderes sei als ein Protektorat. Zu den Staaten nun, deren Neutralität von den Mächten garantirt worden ist, gehört auch die Schweiz; allein sie selbst hatte die Garantie ihres Gebietes und ihrer Neutralität verlangt, von einem Schweizer, *Liètet de Rochemont*, rührt die Redaktion des Aktenstückes her und im allgemeinen Interesse wurde ihrem Begehren entsprochen. Das „*segno sulla fronte*“ und die „*marchio d'impotenza sul viso*“ haben sie nicht gehindert, ihre ganze politische Organisation in zeitgemässer Weise zu verändern und zu kräftigen und sich die Achtung der grösseren Staaten zu erwerben. Mit Vorliebe werden ihr internationale Verkehrsinstitute zur Obhut anvertraut; eine grosse internationale Eisenbahn durchschneidet sie von Norden nach Süden, und im gegenwärtigen Augenblicke ist sie sogar von zwei Mächten zur Schiedsrichterin in nicht unerheblichen Streitigkeiten erkoren, wie früher in der Alabama-Streitsache. Was daher *Contuzzi* von der bedauerlichen Stellung der neutralisirten Staaten bemerkt hat, findet

jedenfalls auf die Schweiz keine Anwendung. Hievon abgesehen werden die Rechte und Pflichten der neutralisirten Staaten gegenüber den anderen in Krieg und Frieden richtig geschildert, und was die Schweiz anbelangt, so stimmt *Contuzzi* in den meisten Punkten mit Prof. *Hilty* überein. Mit Recht macht sodann *C.* im Verlaufe seiner Abhandlung auf die Thatsache aufmerksam, dass trotz aller Friedensliebe und aller Friedensversicherungen die Militärausgaben der verschiedenen Länder in stetem Wachsen begriffen seien, wodurch auch die neutralisirten Staaten zu erheblichen Mehrausgaben genöthigt werden. Als Beispiel führt er Italien an, welches bei einer Einwohnerzahl von 30 Millionen ein Kriegsbudget von 300,000,000 Fr. aufweise, während die Schweiz bei einer solchen von 2,600,000 Seelen ein solches von 20 Millionen besitze. Die von *C.* angeführte Einwohnerzahl war für die Schweiz richtig im Jahre 1870, während sie nach der neuesten Zählung 3 Millionen aufweist; auch die 20 Millionen Franken repräsentiren nur die Ausgaben des Bundes, lassen aber diejenigen der Kantone unberücksichtigt. Rechnet man dieselben dazu, so stehen sich die Militärausgaben der Schweiz und diejenigen von Italien verhältnissmässig gleich, nämlich 10 Fr. per Kopf. Die alte Maxime *si vis pacem para bellum* gelte daher noch immer, nur bezeichne es die gegenwärtige Richtung, dass Kraft und Stärke in den Dienst des Rechtes gestellt seien, und an Stelle der Behauptung, dass Ideen die Welt regieren, sei der Grundsatz getreten: *dove non vi ha forza*, *non vi ha vita*, *ni reale ni ideale*, und den besten Schutz gewähre daher immer noch eine gut organisirte eigene Militärmacht. Italien habe sein *dolce far niente e la sua indifferenza per le armi* in Knechtschaft gestürzt, und es würde verloren sein, wenn es seine Militärausgaben beschränken wollte. An einen ewigen Frieden glaubt *C.* nicht, aber den Tag seines Anbruches würde er begrüssen und hofft, die nächste Generation werde wenigstens die Morgenröthe desselben erleben. Gegenwärtig schweben noch zu viele von ihm namhaft gemachte Streitpunkte unerledigt in der Luft und erst nach deren Beseitigung könne Raum gewonnen werden für friedlichere Bestrebungen. Alsdann sei es auch möglich, zwar nicht die stehenden Heere aufzuheben, wohl aber durch ein wohl geordnetes Milizsystem mit beschränktem Dienste zu ersetzen; auch die Regierungen können alsdann ihre Streitigkeiten auf diplomatischem Wege erledigen und den Normalstand der Armeen vertraglich und obligatorisch herabsetzen. Dies führt nun den Verfasser auf die internationalen Schiedsgerichte als eine nothwendige Stütze der immerwährenden Neutralität, wobei er auf die bisher gemachten günstigenErfolge hinweist. Damit würde der Grund, politisch zwischen grossen und kleinen Staaten zu unterscheiden, dahinfallen. Von einer Durchführung im gegenwärtigen Augenblick kann nach *C.* schon deshalb keine Rede sein, weil der Begründung einer immerwährenden Neutralität ein europäischer Kongress vorausgehen müsste, welcher die Grundlagen einer neuen politischen Ordnung unter sorgfältiger Berücksichtigung der Nationalitäten der verschiedenen Völker festzusetzen hätte.

König.

*3. **Contuzzi**, **P. Francesco**. Il conflitto Anglo-Portughese nell' Africa-Australe dinanzi al diritto internazionale ad alla diplomazia europea. Firenze 1890, 8°, 34.*

Die Interessen, welche Italien in Africa neuerdings verfolgt, lassen es natürlich erscheinen, dass die italienischen Gelehrten den Streitfragen, welche sich neuester Zeit dort entwickelt haben, ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden. Dahin gehört namentlich der seit einem Jahre ausgebrochene und zeitweise akut gewordene Streit zwischen England und Portugal mit Rücksicht auf den Jumbo-Distrikt, welcher durch k. Dekret vom 7. Nov. 1889 geschaffen worden ist. Derselbe bildet einen Theil des Mashonalandes, von welchem sowohl England als Portugal behaupten, es gehöre zu ihrer Interessensphäre, und ob das Vorgehen Portugals berechtigt oder eine Ver-

letzung der englischen Interessen gewesen sei, bildet die Streitfrage. Ein Aufsatz im „*Law Magazine and Review*“ spricht sich mit grosser Bestimmtheit für das Recht Englands aus, während ein wahrscheinlich von *Mognier* herrührender in „*Afrique exploré et civilisé*“ das Recht auf Seiten Portugals findet, und da auch die Handelsinteressen einer englischen Gesellschaft ins Spiel kommen, so war eine etwas schwierige Abwickelung der Streitfrage voraussichtlich, und Vorsicht ist doppelt geboten. *Contuzzi* nimmt weder für die eine noch für die andere Regierung augenscheinlich Partei, sondern begnügt sich damit, die Thatsachen wohlgeordnet mitzutheilen, welche den Streit herbeigeführt haben und einer rechtlichen Beurtheilung zu Grunde gelegt werden müssen. Er anerkennt die vielfachen Interessen, welche für die streitenden Parteien und die Zukunft eines Theiles des schwarzen Kontinentes auf dem Spiele stehen, und spricht sich daher für Berufung einer diplomatischen Konferenz für Ostafrika aus, um die vorliegende Streitfrage zu entscheiden und die Entstehung späterer zu verhüten. Der Streitfall bietet nach verschiedenen Seiten ein grosses juristisches Interesse dar, und Niemand wird die Abhandlung *Contuzzi's* ohne Befriedigung aus der Hand legen, allein das internationale Privatrecht ist bei diesen Verhandlungen so wenig betheiligt, dass auf ein Eintreten auf die einzelnen Streitpunkte und Argumente in dieser Zeitschrift Verzicht geleistet werden muss.

König.

4. ***Vittorio de Rossi.*** *1) Studi di diritto internazionale privato in relazione alla legge italiana. Livorno 1880, 8°, 207, f. 5.*

2) La Esecuzione delle Sentenze e degli atti esteri in Italia. 2ª ed. Livorno 1890, 8°, 401, f. 8.

1. Das erstere der beiden Werke erschien bereits vor längerer Zeit, und da mir keine deutsche Besprechung bekannt geworden ist, so benutze ich gerne das Erscheinen des zweiten, grösseren Werkes, um auch die Erinnerung an das frühere aufzufrischen. Dasselbe ist kein Lehrbuch des internationalen Privatrechtes, sondern enthält Studien über einzelne Fragen desselben mit Beziehung auf das italienische Recht. Von den sechs Abhandlungen, welche zu einem Bande vereinigt sind, hat die erste die Hypothek zum Gegenstande, welche sich auf einen auswärtigen Titel gründet: auf einen im Auslande abgeschlossenen Vertrag, ein auswärtiges Gesetz oder das Urtheil eines fremden Gerichtes. Stützt sich die Hypothek auf einen im Auslande geschlossenen Vertrag, so steht der Inskription in Italien kein Hinderniss entgegen, und es bedarf hiezu auch nur der Legalisation des Aktes, nicht aber eines richterlichen Urtheiles, denn die Gültigkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der Hypothek hat nicht der Hypothekenbewahrer zu prüfen, sondern das Gericht, wenn vom Gläubiger das dingliche Recht in Anspruch genommen und der Verkauf des Pfandes verlangt wird, denn dadurch werden die Schranken des Privatrechtes überschritten. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes aber hat der Richter zu prüfen, bevor er die Ausübung eines Rechtes gestattet. Geht dagegen der Gläubiger nicht selbst gegen den Pfandschuldner vor, sondern verlangt er nur im Konkurse desselben zur Theilnahme an der Vertheilung des Massevermögens zugelassen zu werden, dann können nach *Rossi* in der Praxis „*varie eleganti questioni*“ entstehen, deren Prüfung und Erörterung Gegenstand der folgenden Kapitel ist. Eine Anweisung auf den Erlös des Pfandes kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass der Titel von der kompetenten Behörde exekutorisch erklärt wird. Unter dieser Voraussetzung aber wird die Erklärung rückwirkend, und es werden Datum und Rang der Forderung nach dem Datum der Einschreibung beurtheilt. Beruht der Pfandanspruch auf dem Gesetze, so ist zu unterscheiden, ob er neben dem Gesetz noch auf einem Vertrage beruhe oder nicht, z. B. einem Ehekontrakt. Im ersteren Falle kann, gestützt auf den auswärts abgeschlossenen Vertrag, die Einschreibung der Hypothek ohne weiteres erfolgen, im letzteren da-

gegen die Auslegung und die Tragweite des fremden Gesetzes nur Sache richterlicher Beurtheilung sein. Ueber die Frage nun, ob eine auswärtige Frau eine gesetzliche Hypothek auf Liegenschaften des Mannes dürfe eintragen lassen, welche in einem anderen Staate liegen, herrscht noch keine Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis. In Frankreich wird theils einer Fremden die gesetzliche Hypothek auf die Güter ihres Mannes gar nicht zugestanden, oder nur unter gewissen Bedingungen z. B. des autorisirten Domizils oder von Verträgen, oder der Reziprozität; *Proplong* und *Pont* nehmen sie unbeschränkt an. Die italienischen Juristen und Gerichte dagegen machen die Entscheidung davon abhängig, ob die gesetzliche Hypothek der Frau oder der Pupillen sowohl von der ausländischen als von der inländischen Gesetzgebung anerkannt sei oder nicht. Diese Auffassung wird auch von den neueren französischen Schriftstellern, *Despagnet*, *Weiss* und *Milhaud* getheilt. Mit Bezug auf die gerichtliche Hypothek wird dagegen sowohl in Frankreich als in Italien eine Inskription ohne vorherige Bewilligung des *exequatur* nicht zugelassen. Die zweite Abhandlung handelt *del diritto di reciprocità e di rittorsione*, bezieht aber hauptsächlich auf Art. 14 c. c. fr., wonach ein Fremder, welcher im Auslande mit einem Franzosen kontrahirt hat, von demselben vor die französischen Gerichte geladen werden kann mit Umgehung des ordentlichen Gerichtsstandes des Wohnsitzes. Gegen solche Urtheile kann nicht Retorsion zur Anwendung kommen, dagegen wird ihnen die Anerkennung versagt und das *exequatur* verweigert. Die dritte sehr ausführliche Abhandlung S. 71—139 handelt von der rechtlichen Stellung der Fremden im Auslande, namentlich nach italienischem Recht. In derselben werden auch die Vormundschaft sowie Ehe und Scheidung nach den Grundsätzen des internationalen und italienischen Rechtes erörtert. Den Inbegriff der Formen, welche sich auf den Zivilstand, die Handlungsfähigkeit und nach italienischem Rechte auch die Familienrechte beziehen, bezeichnet man mit dem Ausdruck Personalstatut, und macht alle diese Rechtsverhältnisse von der Gesetzgebung des Staates abhängig, welchem die Parteien angehören, Nationalitätsprinzip, im Gegensatz zu derjenigen des Domiziles, welche noch vielfach als massgebend vertheidigt wird, und es in England und Amerika auch wirklich ist. Indem der *cod. civ. ital.* dem Personalstatut auch die Familienrechte unterwirft, geht er weiter als die meisten übrigen Gesetzgebungen und hat vielfach eine scharfe Opposition gegen zu weit getriebene Berücksichtigung der Nationalität hervorgerufen. Den Italiener begleitet sein weit gehendes Personalstatut auch ins Ausland, und eine daselbst abgeschlossene Ehe ist nur unter der Bedingung in Italien gültig „*che le condizioni essenziali tanto positive che negative prescritte dal nostro codice siano rigorosamente osservatae*" (S. 113). Eine zweite Bedingung der Anerkennung der Gültigkeit einer auswärts geschlossenen Ehe in Italien ist die Beobachtung der Formen, welche an dem Abschlussorte vorgeschrieben sind, und es ist die Ehe auch dann gültig, wenn diese Formen nicht die in Italien anerkannten sind. Mit Bezug auf die Scheidung macht ebenfalls die heimathliche Gesetzgebung Regel, und da der italienische *c. c.* die Ehe unzertrennlich erklärt, so hat auch ein auswärtiges Urtheil, wodurch die Scheidung italienischer Ehegatten ausgesprochen wird, in Italien keine Wirkung, und keiner der beiden geschiedenen Ehegatten könnte in Italien zu einem neuen Eheabschlusse zugelassen werden. Nachdem *Rossi* noch die im internationalen Verkehr von Italien beobachteten Grundsätze betreffend die Vormundschaftspflege mit Rücksicht auf die abgeschlossenen Staatsverträge erörtert hat, geht er über zu den Fragen des internationalen Prozessrechtes und behandelt namentlich die Vollziehung englischer Urtheile in Italien und italienischer Urtheile in Frankreich mit Inbegriff der Rogatorien. Die beiden letzten Abhandlungen endlich, auf welche wir nicht weiter eintreten können, behandeln Fragen des Seerechtes und des Konkurses im internationalen Verkehr.

2. Das zweite in der Ueberschrift genannte Buch des nämlichen Verfassers erscheint in zweiter stark veränderter und ergänzter Auflage. Alle Vorzüge des zuerst besprochenen finden sich hier in erhöhtem Maasse wieder, klare systematische Darstellung, vollständige Sammlung, Beherrschung und Verarbeitung des Stoffes, welche kein Urtheil, kein Aktenstück und keine abweichende Ansicht unbeachtet lässt, eine sichere und von grosser Sachkenntniss zeugende Kritik und eine schöne, elegante Sprache, welche auch den trockensten Stoff anziehend zu behandeln versteht. *Rossi* beginnt seine Abhandlung mit der Aufsuchung der allgemeinen Grundsätze, welche aus der Wissenschaft und der Logik sich mit Nothwendigkeit ergeben, und es enthält dieser einleitende Theil eine kritische Uebersicht der bisherigen Systeme und Grundsätze, welche theils in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der verschiedenen Staaten, namentlich in Frankreich, zur Anerkennung und Anwendung gekommen sind, theils in der Literatur beachtenswerthe Vertreter gefunden haben. Nachdem diese Grundlage gefunden ist, geht der Verfasser zu dem eigentlichen Gegenstand seiner Arbeit über, zu der italienischen Gesetzgebung, um auch hier zuerst die allgemeinen Grundsätze aufzusuchen, welche in derselben diese schwierige Materie beherrschen. Das Urtheil muss von einer fremden gerichtlichen Behörde erlassen sein, und als solche gilt ein Konsul nicht; es muss ferner exekutorisch sein im Lande, wo es ausgefällt worden ist, somit nicht der Berufung unterliegen. Die verschiedenen Fälle, in denen Zweifel obwalten können, ob einem Entscheide die Vollziehbarkeit beizulegen sei oder nicht, werden an der Hand einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen verschiedener Länder geprüft und sodann erörtert, auf welche Weise und durch welchen Richter ein Urtheil *di delibatione* ausgewirkt werden könne. Daran schliesst sich der besondere Theil der Abhandlung, welchem die besonderen Fragen aus dem Gebiete des Zivil- und Handelsrechtes gewidmet sind, welche der Richter ins Auge zu fassen und die Einwendungen, welche gegen die Vollziehung erhoben werden können, und die er zu prüfen hat, bevor er dieselbe bewilligt und das *exequatur* ertheilt. Dabei werden die Staatsverträge, welche mit verschiedenen Staaten abgeschlossen worden sind und welche der Richter berücksichtigen muss, sowie die massgebenden gerichtlichen Entscheidungen überall in sorgfältige Erwägung gezogen. Da ein auswärtiges Urtheil nicht auf einseitiges Begehren einer Partei vollziehbar erklärt wird, sondern nur nach Anhörung derjenigen, gegen welche die Vollziehung gerichtet ist, und nach Prüfung ihrer Einwendungen, so werden nun in den Kapiteln 6—9 die hauptsächlichsten Einreden geprüft, welche gegen die Ertheilung des *exequatur* erhoben werden können, namentlich solche gegen die Kompetenz des auswärtigen Gerichtes oder Richtigkeit des fremden Urtheiles. In letzterer Beziehung wird anerkannt, dass das Gericht, von welchem das *exequatur* verlangt wird, kein Revisionshof sei und daher keine Befugniss habe, die materielle Richtigkeit des auswärtigen Urtheiles zu prüfen; mit Bezug auf die Kompetenz wird dagegen das Prüfungsrecht ausdrücklich vorbehalten mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit des urtheilenden Richters, die streitige Frage zu entscheiden, somit mit Rücksicht auf seine Kompetenz *ratione materiae.* Eine fernere Einwendung, welche der Richter zu prüfen hat, bezieht sich auf die Gültigkeit der Vorladung der Parteien vor den auswärtigen Richter. Die Parteien müssen das richterliche Gehör genossen haben und gehörig geladen worden sein. Die Streitfragen, welche hierüber entstanden sind, werden von *Rossi* sehr eingehend besprochen und meines Erachtens vollkommen richtig entschieden. Eine dritte Einwendung beruht auf der Behauptung, dass der Inhalt des ausländischen Urtheiles dem öffentlichen Rechte des Inlandes zuwiderlaufe; das Gericht hat zu untersuchen: *se la sentenza contenga disposizioni contrarie all' ordine publico o al diritto publico interno nel regno, Art. 941 cod. di proc. civile.* Das Urtheil kann gesetzlichen

Verboten zuwiderlaufen, z. B. die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Italiener im Auslande, oder einer Adoption desselben im Widerspruch mit dem *cod. civile*, oder es kann darin die Zurückführung einer Ehefrau in das eheliche Domizil *manu militari* vorgeschrieben sein. Der letzte Fall, namentlich *Rossel c. Rossel*, gab Anlass zu weitläufigen gerichtlichen Verhandlungen, wobei schliesslich anerkannt wurde, dass eine solche Verfügung dem öffentlichen Rechte nicht zuwiderlaufe. Die Widersprüche können sich aber auch beziehen auf Verfügungen über liegende Güter, Errichtung von Fideikommissen, Belastung mit ewigen Renten etc. Für alle Entscheidungen werden die Beispiele mitgetheilt. Die folgenden Kapitel 10, 11, 12 beziehen auf die Vollziehung von Entscheidungen in Konkurssachen, Arresten, Erbstreitigkeiten, Schadensersatzansprüchen und Scheidungssachen. Letztere können gegen eine in Italien domizilirte Partei nicht vollzogen werden, da das italienische Zivilgesetzbuch die Ehescheidung nicht zulässt. Der ganze Abschnitt über die Wirkungen eines ausländischen Aktes oder Urtheiles auf die Begründung eines dinglichen Pfandrechtes zu Gunsten der Frau und der Pupillen und die Möglichkeit, durch Inskription ein solches gestützt auf gerichtliches Urtheil oder einen Theilungs- oder Veräusserungsvertrag zu begründen, ist dem erstangezeigten Buche entnommen und bedarf daher keiner weiteren Erwähnung. In besonderen Kapiteln werden sodann die Fragen erörtert, welche mit der Exekution von Schiedssprüchen zusammenhängen, und die Rechtsmittel gegen die Bewilligung der Vollziehung. Nachdem der Verfasser die Grundsätze des italienischen Rechtes mit Bezug auf den Gegenstand seiner Abhandlung dargelegt hat, widmet er den mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen eine besondere Betrachtung und unterzieht dieselben mit Rücksicht auf die bisherigen Ausführungen und Erfahrungen einer kritischen Beurtheilung, wobei die Fragen, welche streitig geworden sind und Anlass zu gerichtlichen Entscheidungen gegeben haben, einer umsichtigen Erörterung unterzogen werden, welche für eine allfällige Revision der Verträge beachtenswerthe Winke enthält. Schliesslich werden die gewonnenen allgemeinen Resultate in einem Vertragsprojekte zusammengefasst, welches bei künftigen Staatsverträgen über Vollziehung auswärtiger Urtheile als Vorbild dienen kann. Ein Exkurs über die Vollziehung auswärtiger Strafurtheile und die Bestrafung von im Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des *cod. pen. italiano* schliesst die ganze Untersuchung würdig ab. Soll schliesslich noch etwas gesagt werden über die äussere Ausstattung des Buches, so kann dies nur etwas Lobendes und Anerkennendes sein, denn Druck und Papier sind schöner und eleganter als wir es sonst bei italienischen Büchern gewohnt sind, und freuen soll es mich, wenn das hierseits der Alpen über das Buch gefällte Urtheil jenseits der Alpen im *giudisio di delibazione* zu bestehen vermag.

26. XII. 90. *König.*

3. ***Contuzzi, F. P.*** *Diritto internazionale privato. Milano. Ulrico Hoepli. 1890, 12°, 391, f. 3.*

Das Buch gehört zu der Sammlung kleiner Handbücher, welche von der Verlagshandlung *Hoepli* in Mailand herausgegeben wird, und zu welcher auch des nämlichen Gelehrten Handbücher über *Diritto costituzionale* und *internazionale publico* gehören. Das Buch zerfällt in 10 Kapitel, von welchen das erste als Einleitung dient und das zweite S. 5—105 eine historische Uebersicht der Lehre von dem internationalen Privatrechte oder der Kollision der Statuten enthält vom Alterthum durch das Mittelalter bis auf die neueste Zeit, wo durch die italienische Schule *Mancini's* das Prinzip der Nationalität in den Vordergrund gedrängt worden ist. Neue Resultate oder Gesichtspunkte sind in einem solchen Handbuche weder zu erwarten, noch treten solche hervor. Einigermassen auffallen musste es aber doch, von *Lainé's Introduction au droit international privé* keine Erwähnung zu finden,

obgleich er für die Theorie der Statuten in der italienischen und der französischen Schule theilweise neue Gesichtspunkte und von den bisherigen abweichende Ansichten eröffnet hat. Das 3. und 4. Kapitel handeln von dem Inhalte und Umfange des internationalen Privatrechtes, seiner Abgrenzung gegen das Gebiet des öffentlichen Rechtes und der Nothwendigkeit seiner Kodifikation. Da *Contuzzi* das Strafrecht und das Prozessrecht dem öffentlichen Rechte zuweist, so werden beide in diesem Handbuch nicht besonders berücksichtigt. Das fünfte Kapitel enthält einen Commentar zu den Artikeln 6—12 und führt den etwas sonderbaren Titel: *La iniziativa preso dallo Stato italiano nella codificazione del Diritto internazionale Privato.* Die Initiative besteht nur in der Aufstellung der keineswegs allgemein anerkannten Grundsätze der italienischen Schule in den erwähnten Artikeln und in der Durchführung des Nationalitätsprinzipes. Allein *Contuzzi* geht zu weit, wenn er aus der unbedingten Zustimmung *Laurent's* auch auf diejenige aller, oder wenigstens der Mehrzahl der nicht italienischen Juristen glaubt schliessen zu dürfen, und sein *basta citare fra tutti il Laurent* ist nicht zutreffend; vielmehr muss die italienische Nationalitätentheorie noch einen langen Weg machen, bevor von einer Einstimmigkeit der nicht italienischen Juristen im Ernste gesprochen werden kann. In dem folgenden, sechsten, Kapitel werden die übrigen Artikel des *cod. civile ital.*, des Handelsgesetzbuches und des Zivilprozesses mit Rücksicht auf das internationale P.R. und dabei auch die Frage der Ehescheidung von Ausländern in Italien besprochen. Das ital. Zivilgesetzbuch lässt eine Scheidung italienischer Ehegatten in Italien nicht zu und anerkennt ein auswärts ausgefälltes Ehescheidungsurtheil nicht, soweit es sich auf italienische Staatsbürger bezieht, wogegen die italienischen Gerichte kompetent sind, die Ehescheidung gegenüber Ausländern auszusprechen, deren Gesetzgebung eine solche zulässt. Nach *Contuzzi* liegt der Grund dieser etwas auffallenden Erscheinung darin, dass die Grundsätze des Heimathrechtes zur Anwendung kommen über die persönliche Handlungsfähigkeit und somit nicht ein der eigenen Gesetzgebung widerstrebendes Recht anerkannt wird. In dem folgenden, siebenten, Kapitel wird die Frage des Beweises und der Beweismittel mit Bezug auf das ausländische Recht erörtert. Im achten Kapitel macht der Verfasser den Leser mit den Verträgen bekannt, welche Italien mit anderen Staaten bezüglich dieser Verhältnisse abgeschlossen hat, mit Inbegriff der Auslieferungsverträge. In den bisherigen Kapiteln gelangt der grösste und wichtigste Theil des internationalen Privatrechtes zur Darstellung, soweit seine Anwendung nach der italienischen Gesetzgebung zu beurtheilen ist und den dortigen Gerichten obliegt. Die beiden noch übrigen Kapitel gehören daher, streng genommen, nicht in eine Darstellung des internationalen Privatrechtes. Das neunte Kapitel schildert nämlich die Bemühungen Italiens, unter der Leitung *Mancini's* eine vertragliche Regelung der Fragen des internationalen P.R. unter den verschiedenen europäischen Staaten herbeizuführen, welche jedoch bis jetzt ohne das gewünschte Resultat geblieben sind. Ueber die gepflogenen Verhandlungen wurde von *Neubauer* in der Zeitschrift für Handelsrecht XXXVI, 397 ff. ausführlich berichtet. An das letzte Kapitel endlich könnte man die Frage richten *Dic cur hic?* da es von der Kodifikation des internationalen P.R. in den Staaten Südamerikas handelt und namentlich von dem Kongresse derselben in Lima. Einen besonderen Bezug auf Italien haben diese Verhandlungen nicht und eine sorgfältige Berichterstattung über dieselben von *Pradier-Fodéré* findet sich in der *Revue de droit international XXI, 217 ff.*

Bern, 29. XII. 90. *König.*

6. **James Lorimer.** *Studies national and international, being occasional lectures delivered in the University of Edingburgh 1864—1889, with biographical notices by R. Flint and Rolin Jaequemyns. Edingburgh. W. Green and Sons, 1890, 8°, 291.*

Lorimer hatte einen Theil seiner juristischen und philosophischen Erziehung Deutschland zu verdanken. In Berlin war er Schüler *Trendelenburg's* und in Bonn derjenige *Dahlman's* gewesen, und nie hat er vergessen, was er diesen beiden Meistern schuldete. An der Hochschule von Edinburg vertrat er als Rechtslehrer eine philosophische Richtung und erwarb sich in kurzem als Lehrer und Schriftsteller einen Ruf, welcher weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinausreichte. *Rolin Jaequemyns* widmete seinem philosophischen Systeme zwei gehaltvolle Artikel in der *Revue de droit international Vol. 17 et 18* und *Ernest Nyss* bearbeitete seine *Institutes of the Law of nations* für französische Leser, indem er dieselben in etwas verkürzter Gestalt, aber ohne etwas Wesentliches wegzulassen, unter dem Titel: *Principes de droit international* im Jahr 1885 veröffentlichte. *Lorimer* selbst anerkannte *„l'argumentation est demeurée intacte, et la quintessence de la doctrine est reproduite avec une scrupuleuse fidélité"*. Seine erste Vorlesung widmete er jeweilen einer grossen Tagesfrage oder sonst einem Gegenstande von allgemeinem Interesse, um seine Zuhörer nicht gleich am ersten Tage in seine besondere Wissenschaft einzuführen, sondern ihren Blick auf höhere Ziele zu richten. So entstanden die *Studies*, welche er noch selbst zum Drucke vorbereitete, deren Erscheinen er aber nicht mehr erleben sollte. Seinem Sohne war es vorbehalten, an die Ausgabe die letzte Hand zu legen und den Druck zu besorgen. Das von *W. Green & Sons* schön und würdig ausgestattete und mit dem Porträt des Verstorbenen gezierte Buch enthält neunzehn Abhandlungen, welche als einleitende akademische Reden gehalten, und bereits in verschiedenen Zeitschriften — *Juridical Review*, *Law Magazine and Review*, *Law Quarterly Review & Journal of Jurisprudence* — veröffentlicht worden waren. Dieselben sind naturgemäss sehr verschiedenen Inhalts; die einen beziehen sich auf das akademische Studium des Rechts, die Aufgabe einer Rechtsfakultät, das Verhältniss zwischen Jurisprudenz und Theologie (Nr. 1, 4, 17, 18, 19); andere haben einen mehr politischen Inhalt und wurden veranlasst durch wichtige Tagesereignisse, namentlich die Kriege von 1866 und 1870, die Alabama-Streitigkeit zwischen England und Nordamerika, die Neutralisirung von Konstantinopel zu internationalen Zwecken. Das Institut für Völkerrecht, welchem er von Anfang an angehörte, und die von ihm verfolgten Zwecke bilden den Gegenstand der Reden 7 und 12. Die Landfrage in sozialer und politischer Beziehung wird in Nr. 13 behandelt und *Home Rule* wird wenigstens gestreift in Nr. 15 *Centralisation and Decentralisation*; dem Kriegsrecht, namentlich der Behandlung von Kriegsgefangenen und den Lehren des Korans in dieser Beziehung ist Nr. 11 gewidmet, wozu dem Verfasser namentlich die Ermordung von Gefangenen im russisch-türkischen Kriege den unerfreulichen Anlass geboten hat. Das internationale Privatrecht lag *Lorimer* ferner und die Ausbeute seines hinterlassenen Buches kommt mehr der Philosophie des Rechts und dem Völkerrechte zu gut.

29. Dez. 1890. ***König.***

7. ***Alexander Porter Morse,*** *Counsellor of the Supreme Court, Washington, Is there a Law of the Flag as distinct from the Law of the Port in Respect to Merchant Vessels in foreign Waters? A study of international Law.* (Separatabdruck aus dem *Albany Law Journal November*, 1. November 1890.)

Die Frage, ob und inwieweit ausländische Kauffahrteischiffe der Gerichtsbarkeit des Hafens, in welchem sie sich vorübergehend aufhalten, beziehungsweise des denselben begreifenden Uferstaates, oder aber derjenigen des Heimathlandes für die Dauer ihrer Anwesenheit in dem ersteren unterworfen sind, war und ist bis auf den heutigen Tag in Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts sowohl für das Gebiet des Zivil- als auch für das des Strafrechts streitig.

Während nämlich *Heffter*, *Phillimore*, *Twiss* und *Hall* die Ausschliesslichkeit der örtlichen Gerichtsbarkeit (*local jurisdiction*) verfechten, räumen angesehene Völkerrechtslehrer, wie *Webster*, *Wheaton*, *Bluntschli*, *Ortolan*, *Calvo*, *Hallock*, *Dana*, *v. Bar*, *Negrin*, *Masse und Lawrence* der Gerichtsbarkeit des Heimathstaates bald eine mit der „lokalen" konkurrirende, bald eine ausschliessliche Bedeutung ein. Der Verfasser hat nun in dem oben betitelten Aufsatze in erschöpfender Zusammenstellung der verschiedenen auf diesem Gebiete zu Tage tretenden älteren Ansichten in Lehre und Rechtsprechung die hier in Rede stehende Streitfrage unter den beiden Gesichtspunkten: „Flaggen- oder Hafenrecht?" zusammengestellt und die sich daraus ergebenden Sätze in Folgendem zusammengefasst:

1) Hinsichtlich der Kauffahrteischiffe schliesst in Ermangelung vertragsmässiger oder gesetzlicher Bestimmungen, nach völkerrechtlichem Brauche, das Flaggenrecht das Hafenrecht aus.
2) Unter Umständen greift die Gerichtsbarkeit nach Flaggen- und nach Hafenrecht konkurrirend Platz.
3) In einzelnen Fällen schliesst das Hafen- das Flaggenrecht aus.
4) Zwischen einzelnen Staaten findet eine auf Gegenseitigkeit beruhende, bald vertragsmässige, bald gesetzliche Anwendung sowohl des einen als des anderen Prinzips statt.

Die erste Klasse umfasst nach *Morse* alle Handlungen und Ereignisse, welche auf hoher See befindliche Kauffahrteischiffe betreffen, mit alleiniger Ausnahme des Seeraubes, in welchem die konkurrirende Gerichtsbarkeit (*concurrent jurisdiction*) Platz greift; ingleichen alle Verbrechen, mit Ausschluss des Mordes oder anderer Kapitalverbrechen, begangen von Offizieren, Mannschaften und Passagieren an Bord des Schiffes, sofern die Ruhe des Hafenortes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die zweite Klasse umfasst die geringeren Vergehen, welche von Offizieren, Mannschaften und Passagieren begangen werden, bei welchen die Ruhe des Hafenortes nicht gefährdet ist und bei welchen Vorkommnissen, sei es aus Noth, sei es aus irgend einem anderen zureichenden Grunde, das Flaggenrecht die Anwendung des Hafenrechts entweder gestattet oder selbst anruft.

Die dritte Klasse umfasst den Mord und andere schwere, an Bord eines in fremdem Hafen befindlichen Kauffahrteischiffes von Offizieren, Mannschaften und Passagieren begangenen Verbrechen, welche den Frieden des Hafenorts stören oder gefährden; sowie alles dasjenige, was mit der Schiffahrts-, Hafen- und Sanitätspolizei im Zusammenhang steht, in welchen Fällen die Hafengerichtsbarkeit ausschliesslich massgebend ist.

Zivilprozessualische Massregeln, insbesondere Arreste, abseiten der hierzu befugten Organe des Uferstaates sind innerhalb derjenigen Gebiete, welche der Gerichtsbarkeit der letzteren unterliegen, unbedenklich zulässig.

Einige Autoritäten nehmen fremde Territorialgewässer passirende Kauffahrteischiffe, oder solche, welche infolge von Seestürmen in einen fremden Hafen verschlagen werden, von der Gerichtsbarkeit des Uferlandes aus.

Der Verfasser gelangt zu diesem Ergebnisse auf Grund einer recht ausführlichen, zum Theil unter wörtlicher Wiedergabe der betreffenden Auslassungen erfolgenden Zusammenstellung der Aussprüche der Rechtslehrer und Gerichtshöfe. Als Repräsentanten des Territorialprinzips (Hafenrecht) zitirt er *Hall* (*International Law 166—171*, ed. 1880), welchem das von *Webster*, bei Gelegenheit einer amtlichen Korrespondenz mit Lord *Ashburton* im Jahre 1842 (betreffend den Fall des „*The Creole*") vertretene Flaggenprinzip (Gerichtsbarkeit des Heimathsstaates) entgegengesetzt wird. Der Verfasser untersucht sodann die schwierige Frage, welcher Gerichtsbarkeit an der Küste entlang fahrende Kauffahrteischiffe („*passing vessels*") unterworfen sind, und stellt die Ansichten kontinentaler Juristen den in der englischen und amerikanischen Rechtsprechung zu Tage getretenen gegenüber.

Wie dies in der Natur der Sache begründet liegt, hat Herr *Morse* die ihm am nächsten liegende englische und nordamerikanische Theorie und Praxis in erster Linie berücksichtigt, die kontinentale Literatur nur insoweit, als sie von der ersteren reproduzirt wird. Hierher ist namentlich *Ortolau* und die ältern Rechtssprüche französischer Gerichtshöfe, sowie von den deutschen Rechtslehrern nur *Heffter* und *v. Bar* zu rechnen. Es sei daher noch hervorgehoben, dass die jetzt in Deutschland herrschende Theorie, in Betreff der Rechtsstellung der Kauffahrteischiffe in fremden Eigengewässern auf dem von *Stoerk* (*Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Band II S. 448 ff.) folgendermassen formulirten Standpunkte steht: „In Ansehung aller rechtlich relevanten Lebensverhältnisse, hinsichtlich welcher weder die volle aktive und passive Gleichstellung der Fremden mit den Inländern, noch die Aufhebung besonderer, die Verhältnisse der Erstern betreffenden gesetzlichen Normen erfolgt ist, tritt im gesammten Staatsgebiete, somit auch in den Eigengewässern, die subsidiäre Wirksamkeit des heimathlichen Rechtes des fremden Schiffes ein."

Vergleicht man nun diese, gewiss nicht bedenkenfreie und für die praktische Anwendung keinen unfehlbaren Massstab darbietende Definition mit den von Herrn *Morse* als Ergebniss seiner Untersuchung zusammengestellten Sätzen, so tritt auf den ersten Blick der durchgreifende Unterschied zwischen englisch-amerikanischer Kasuistik und kontinentaler, von der französischen Doktrin beherrschter Systematik entgegen. Dort ein fast unbegrenzter Spielraum für die unberechenbaren Gestaltungen des Lebens, hier das Bestreben, nach einem die mannigfaltigen Erscheinungen einem einheitlichen Gesichtspunkte unterordnenden leitenden Rechtsgedanken. — Uebrigens fehlt es auch in Deutschland nicht an Anhängern der englisch-amerikanischen Auffassung. So *v. Bar* in seiner Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (Hannover 1889) Bd. II S. 185 ff. *v. Bar* erachtet die Opposition gegen die „*lex fori*" für um so begründeter, als die modernen Prozessgesetzgebungen ihre „polypenartig" wirkende, „oft zu einseitiger Begünstigung des einheimischen Klägers ausgedehnten und das natürliche Verhältniss der Streitsachen verkennenden, neue Gerichtsstände auch in Seesachen anzuwenden gebieten, ein Fehler, von welchem zwar das englisch-nordamerikanische Recht bis jetzt sich frei erhalten hat, in den aber z. B. die deutsche Zivilprozessordnung, bis zu einem gewissen Grade die französische Gesetzgebung nachahmend, entschieden verfallen ist". Erwähnt sei hier auch der einstimmige Beschluss des Antwerpener Handelsrechts-Kongresses (1885): „*En cas de conflict des lois maritimes, il ne faut pas appliquer une règle générale, mais distinguer suivant les cas.*" Auf diesem Standpunkt stehen auch der holländische Rechtslehrer *Asser* und der französische *Lyon-Caen*, sowie die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (*v. Bar* a. a. O. S. 187). Dagegen stellt *Wagner* a. a. O. (S. 131—135) eine nur schwer zu widerlegende Präsumtion zu Gunsten der *lex fori* auf (cf. auch *de Courcy, Questions de droit maritimes* Bd. I S. 70 ff.; *Wharton, A treatise on conflict of Law* Bd. XI §§ 859 ff.). — Die äussere Veranlassung zu der vorstehend besprochenen Studie bot sich dem Herrn *Morse* in dem in der Presse vielbesprochenen Fall der Ermordung des Generals *Barmudia* dar, eines Staatsangehörigen der Republik Guatemala durch guatemalaer Soldaten oder Polizeibeamte an Bord eines nordamerikanischen Kauffahrteischiffes.

Der gelehrte Verfasser unterlässt es mit begreiflicher Zurückhaltung, seine Rechtsansicht über diesen, von den Gerichten noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fall, dessen Einzelheiten noch nicht aufgeklärt seien, zu äussern. Es wird daher von Interesse sein, aus der Feder des Herrn *Morse* seiner Zeit zu erfahren, ob, beziehungsweise in welchem Umfange die von ihm gewonnenen Rechtssätze in dem Falle *Barmudia*, welcher weit über die Grenzen der neuen Welt hinaus das grösste Aufsehen erregt hat, zur Anwendung gelangt sind. *J. Goldschmidt.*

8. Dr. Eugen Muskat, Gerichts-Assessor. Der vormundschaftliche Schutz der geistig oder körperlich gebrechlichen Personen. Nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Breslau 1889. *Preuss & Jünger.*

Die Abhandlung enthält zunächst eine kurze systematische Darstellung von Rechtsverhältnissen der geistig oder körperlich Gebrechlichen nach gemeinem und preussischem Rechte, sowie der entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Hieran schliesst sich eine Kritik der letzteren mit Reformvorschlägen.

Der Verfasser versucht den Nachweis, dass der vormundschaftliche Schutz, welchen der Entwurf gewährt, einer Verstärkung, dass der Personenkreis, auf welchen dieser Schutz sich erstreckt, einer Erweiterung und dass endlich der Einfluss der Vormundschaft auf die Geschäftsfähigkeit einer wesentlichen Umgestaltung bedarf.

Insbesondere wird ein genügender Schutz der Geisteskranken vor Beantragung der Entmündigung vermisst.

Die nach § 1739 zulässige Anordnung einer Pflegschaft genüge nicht, da diese auf die Vermögensangelegenheiten beschränkt sei und sich nicht, wie die Vormundschaft, auf die körperliche Fürsorge erstrecke, während gerade diese oft ein schleuniges von einem Antrage unabhängiges Eingreifen des Vormundschaftsrichters erfordere.

Auch die Möglichkeit der vorläufigen Vormundschaft des § 1737 sei unzulänglich, da sie von einem Antrage abhänge, der unterbleiben könne.

Ferner müsse die nur für Taube, Blinde und Stumme vorgesehene Erklärung der Schutzbedürftigkeit des § 1727 und die dadurch herbeizuführende Vormundschaft auf körperlich Gebrechliche aller Art, sowie auf die Geistesschwachen ausgedehnt werden, für die der Entwurf nur die Anordnung der lediglich das Vermögensinteresse wahrenden Pflegschaft ermögliche.

Da aber nicht alle des Schutzes bedürftigen Gebrechlichen geschäftsunfähig sind, so würde der Erklärung der Schutzbedürftigkeit eine Einwirkung auf die Geschäftsfähigkeit nicht eingeräumt werden dürfen.

Der Verfasser bekämpft deshalb und aus andern Gründen auch den § 71 des Entwurfes, indem er davon ausgeht, dass, wie überhaupt die Vormundschaft, so auch die durch jene Erklärung herbeigeführte ihrem Wesen nach nur ein Schutzmittel sei und nur Schutz bewirken solle.

Der § 71, der die also Bevormundeten — sowie auch die vorläufig Bevormundeten — in der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit den Minderjährigen über sieben Jahre gleichstelle (§ 65), sei daher unannehmbar.

Die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit oder die Beschränkung derselben will der Verfasser von dem Grunde der Bevormundung abhängig sein lassen, wie denn nach § 64 Geisteskranke wegen ihrer Geisteskrankheit geschäftsunfähig seien. —

Darnach würde also bei Prüfung der Rechtswirksamkeit von Handlungen Bevormundeter in jedem Einzelfalle auf die Ursache der Anordnung der Vormundschaft zurückzugehen sein. Der Bevormundete als solcher würde durchaus selbständig neben dem Vormunde disponiren können. —

Dass die somit ermöglichten Kollisionen sehr entfernt lägen, wie der Verfasser meint, kann nicht zugegeben werden.

Insbesondere ist die Annahme, dass der Vormund bei seinen Rechtshandlungen den Wünschen und Intentionen seines Mündels, welche derselbe in geschäftsfähigem Zustande äussert, Rechnung zu tragen habe, nicht ohne Weiteres zutreffend.

Dem gegenüber verdient die gesetzliche Regelung des Entwurfes, nach welcher die Erklärung der Schutzbedürftigkeit und Anordnung vorläufiger Vormundschaft die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge hat, wie die Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Geschäftsunfähigkeit, schon

im Interesse der Sicherheit des geschäftlichen Verkehres unbedingt den Vorzug.

Wenn es sich dabei nicht empfiehlt, die Erklärung der Schutzbedürftigkeit des § 1727 mit ihren gesetzlichen Rechtsfolgen auf Gebrechliche aller Art auszudehnen, so ist doch die Anrege, die staatliche Fürsorge für dieselben, sowie für die vorläufig Bevormundeten auch auf ihre persönlichen Verhältnisse zu erstrecken, beachtenswerth.

Derselben dürfte aber in einfacher Weise durch Erweiterung einerseits der vorläufigen Vormundschaft und anderseits der Pflegschaft Rechnung getragen werden können.

Vergl. z. B. Lübeckische Vormundschaftsordnung § 91 ff.

Leipzig. *Dr. Deiss.*

9. ***Dr. Eugen Muskat,*** Gerichts-Assessor. Das zukünftige Deutsche Zivilrecht. Allgemeiner Theil. Breslau 1890. *Preuss & Jünger.*

Der Verfasser giebt eine kurz gehaltene übersichtliche Darstellung der allgemeinen Grundsätze des Zivilrechtes nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Einführungsgesetzes zu demselben unter Verwerthung seiner Motive zur Auslegung der einzelnen Vorschriften.

Die Systematisirung wird erschwert durch die den ganzen Entwurf durchziehenden Verweisungen von einem Paragraphen auf andere und von diesen wiederum auf fernere.

Um so mehr verdient die vorliegende Arbeit als Beitrag zum Verständnisse des Gesetzeswerkes Anerkennung.

Der die Entwickelung des Themas bisweilen allzusehr abkürzende Text wird ergänzt durch ein reiches Material an Verweisungen auf den Entwurf und die Motive.

Kritische Bemerkungen sind nicht gegeben.

Allein das Gebotene regt ebensowohl zur Kritik wie zum Studium des Entwurfes an.

Leipzig. *Dr. Deiss.*

10. ***Die schweizerischen Strafgesetzbücher,*** zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesraths herausgegeben von *Carl Stooss.* Basel u. Genf, Kommissionsverlag von H. Georg. 1890.

Schon seit mehreren Jahren besteht der Plan, statt der dermalen noch bestehenden Zersplitterung des Strafrechts in den einzelnen kantonalen Gesetzgebungen ein einheitliches eidgenössisches Strafgesetzbuch zu schaffen. Mit den Vorarbeiten hiezu hat das eidgenössische Justizdepartement bereits im Jahre 1889 den um das Schweizerische Recht hochverdienten Herausgeber der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht beauftragt. Der Bundesrath hatte eine Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen unter Hervorhebung desjenigen, worin sie miteinander übereinstimmen, und desjenigen, worin sie von einander abweichen, als eine Hauptaufgabe der Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts bezeichnet. Verschiedene, insbesondere in dem Reichthum des Gesetzesstoffes begründete Erwägungen und insbesondere die besondere Bedeutung, welche dem Strafgesetzesworte zukommt, führten dazu, nicht eine umschreibende Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetze, sondern eine systematisch geordnete Zusammenstellung der Gesetze selbst zu geben. Diese systematische Zusammenstellung der strafrechtlichen Gesetzestexte liegt nun hier vor. Die 867 Seiten enthaltende Arbeit, deren grosse Schwierigkeiten nur mit besonderem Geschick und mit grösster Sorgfalt überwunden werden konnten, wird neben ihrem eigentlichen Zwecke auch der Wissenschaft und bei der naturgemässen Wechselwirkung, die zwischen Wissenschaft und Praxis besteht, auch der Praxis zu Gute kommen. Insbesondere werden ausländische Forscher und Praktiker bei der bisherigen Schwierigkeit, sich von der schweizerischen Strafgesetzgebung Kenntniss zu verschaffen, besonderen Gewinn aus dem vorliegenden Werke ziehen. *B.*

11. Dr. Fr. Meili, ordentl. Professor an der Universität Zürich, *Associé de l'Institut de droit international, advocat* etc.

1. Die Kodifikation des internationalen Zivil- und Handelsrechts. Eine Materialiensammlung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891.
2. Gutachten und Gesetzesvorschlag, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule. Im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern ausgearbeitet. Zürich, Orell Füssli & Co., 1890.

Dr. Meili, Professor für das internationale Privatrecht und für vergleichendes Recht an der Universität Zürich, der Verfasser des unsere Zeitschrift eröffnenden geistvollen Aufsatzes über die Doktrin des internationalen Privatrechts (s. Heft 1 S. 1 ff. u. oben S. 135) hat in obigem ersteren Werkchen die positiven Normen des internationalen Zivil- und Handelsrechts gesammelt und hiemit eine wichtige Grundlage für das Studium des internationalen Rechts geliefert, zugleich aber in anerkennenswerther Weise für das Bedürfniss der Praxis gesorgt. Die Einleitung enthält eine vollständige Literaturübersicht. Im ersten Theile werden die bestehenden positiven Gesetzesnormen unter Berücksichtigung der von einzelnen Regierungen eingebrachten Gesetzentwürfe unter besonderer Anführung der bezüglichen Literatur gegeben. Der zweite Theil bringt die privaten Gesetzesvorschläge von *Mommsen* und von *Domin-Petrushevecz*, der dritte die drei Vertragsprojekte der südamerikanischen Staaten über internationales Privatrecht aus den Jahren 1878 und 1889. Im vierten Theile sind die Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge über Fragen des internationalen Erbrechts zusammengestellt.

In der zweiten Schrift untersucht der Verfasser auf Veranlassung des eidgenössischen Departements des Innern die Frage, ob die kantonalen Bildungsstätten die durch die Anforderungen des modernen Rechts gestellten Aufgaben zu bewältigen im Stande seien und ob nicht der Bund durch Gründung einer eidgenössischen Rechtsschule helfend interveniren sollte. Der gelehrte Verfasser spricht seine Meinung, wie er in der Einleitung selbst sagt, frank und frei aus, ohne andere Rücksichten als diejenigen, welche Wahrheit und Ueberzeugung auferlegen. Der erste Theil ist der Erörterung der grossen Prinzipienfragen gewidmet. Im zweiten Theile werden die Bedenken gegen die schweizerische Rechtsschule und anderseits die besonderen Gründe für die Errichtung derselben dargelegt mit dem Schlussresultate, I. die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule entspreche einem wirklichen Bedürfnisse und liege im Interesse der schweizerischen Rechtswissenschaft. II. Eine solche Anstalt wäre in hervorragender Weise dazu bestimmt, eine wissenschaftliche Eigenart zu repräsentiren durch die besondere und intensive Kultur 1. des internationalen Rechts und zwar a) des Völkerrechts und internationalen Verwaltungsrechts, b) des internationalen Privatrechts, c) speziell des Rechts der internationalen Bureaux; 2. der vergleichenden Rechtswissenschaft; 3. des modernen sozialen Rechts; 4. des modernen Rechts überhaupt. Der dritte Theil behandelt den Umfang der eidgenössischen Rechtsschule, die auch die Staatswissenschaften, also staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Disziplinen, umfassen soll. Der vierte Theil betrifft die Zusammenfassung der Lehrgegenstände, insbesondere die Behandlung des römischen Rechts als präjudizielle Vorfrage, welches Recht auch künftighin die Hauptgrundlage des Rechtsstudiums sein und bleiben soll, woran ein förmliches Programm der einzelnen Lehrgegenstände der Rechtsschule angeschlossen wird. Der fünfte Theil enthält eine summarische Erörterung einzelner Detailfragen und der sechste Theil den Vorschlag eines Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule. *B.*

12. Dr. Menzen, Landrichter in Hechingen, Deutsche Auslieferungsverträge und das behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1891.

In dem vorliegenden, zum praktischen Gebrauch für Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Amtsrichter, Rechtsanwälte und Polizeibehörden bestimmten Werkchen sind zunächst die in Preussen bestehenden Vorschriften über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren bezüglich der Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, des früheren Norddeutschen Bundes und Preussens (Just.M.Bl. 1889, nichtamtlicher Theil S. 8 ff.) im Wortlaute wiedergegeben. In den Noten sind sodann in einer für die Anwendung dieser Vorschriften sehr zweckdienlichen Weise alle hiezu bezüglichen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen des Reichs und von Preussen, sowie allgemeine Justizministerialerlasse u. dgl. angeführt. Bei der Abtheilung „Besondere Bemerkungen bezüglich einzelner Länder“ sind in den Noten auch die desfallsigen Auslieferungsverträge zum Abdruck gebracht, welchen selbst wieder in besonderen Anmerkungen die hierauf bezüglichen instruktionellen Vorschriften etc. beigegeben sind. Ausserdem sind auch die preussischen Bestimmungen über die im Auslande ausserhalb eines Festnahme- und Auslieferungsantrages zu erledigenden Requisitionen der Justizbehörden (Allg. Verf. des Preuss. Just.Min. vom 20. Mai 1887, Just.M.Bl. S. 139) wiedergegeben. Bezüglich der Auslieferungsverträge ausserpreussischer Bundesstaaten beschränkt sich der Verfasser lediglich auf eine Uebersicht der desfallsigen Verträge.

Das Buch erfüllt seinen Zweck, insofern es dem preussischen Praktiker in übersichtlicher Zusammenstellung das gesammte in Auslieferungsfragen und für Requisitionen im Auslande nothwendige Material behufs rascher und sicherer Orientirung an die Hand giebt. *B.*

---

b. Zeitschriften.

Revue pratique de droit international privé par M. René Vincent, *avec le concours et la collaboration de plusieurs jurisconsultes français et étrangers, 1890—1891. Paris, L. Larose & Forcel, 22 rue Soufflot, 1891.*

Diese im Anschlusse an das „*Dictionnaire de droit international privé*“ von *Vincent* und *Pernaud* und in Fortsetzung der Ergänzungsbände desselben für 1889 und 1890 von *Vincent* herausgegebene, vom 1. Januar 1891 ab zweimonatlich erscheinende Zeitschrift für internationales Recht (Preis in Frankreich und den Kolonien 20 Frcs., im Auslande 21 Frcs.) verfolgt die Aufgabe, die französische und ausländische Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Rechts, insbesondere über Fragen der Nationalität, der Rechtsstellung der Ausländer, Kollision der verschiedenen Gesetze mitzutheilen, sodann aber auch wissenschaftliche Aufsätze, offizielle Erlasse sowie Mittheilungen über internationale Verträge u. dgl. m. zu bringen.

Die vorliegende erste Nummer enthält denn auch eine stattliche Anzahl, hauptsächlich französischer Urtheile, welche zumeist mit Anmerkungen begleitet werden, ferner einen Kommentar zum französisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 15. Juni 1869, betr. die Zuständigkeit der Gerichte und die Zwangsvollstreckung auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozessrechts, eine Reihe von internationalen Verträgen, sowie amtliche Erlasse u. dgl. m. Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtssprechung, wird die Zeitschrift der Praxis, wie der Wissenschaft, wesentliche Dienste leisten und darf es als ein Zeichen des vermehrten Interesses für die internationalen Rechtsverhältnisse betrachtet werden, dass neben den bereits bestehenden, bekanntermassen vorzüglich geleiteten: *Journal du droit international privé* von *Clunet* und *Revue de droit international* von *Asser*, *Rivier* u. A. zu gleicher Zeit eine weitere französische und unsere neue deutsche Zeitschrift für internationales Recht in's Leben gerufen wurden. *B.*

***Tidsskrift for Retsvidenskab**, udgivet af Bestyrelsen for den Stang'ske Stiftelse i Christiania; Christiania, H. Aschehoug & Co.*

Unter vorstehendem Titel erscheint seit dem Jahre 1888 eine Zeitschrift, welche die Rechtswissenschaft der drei Reiche des germanischen Nordens fördern und zugleich deren Verbindung mit der ausländischen, zumal deutschen Jurisprudenz aufrecht halten will. An deren Redaction ist demgemäss je ein Theoretiker und Praktiker aus Dänemark (Professor Dr. *C. Goos* und Obergerichtsassessor Dr. *N. Lassen* in Kopenhagen), Schweden (Professor Dr. *E. Trygger* in Upsala und Revisionssekretär Dr. *Ivan Afzelius* in Stockholm), und Norwegen (Professor Dr. *Fr. Hagerup* und Höchstegerichtsadvokat *Johannes Bergh* in Christiania) betheiligt, doch so dass Professor *Hagerup* die Hauptredaktion führt. Das ebenso zeitgemässe als gut geleitete Unternehmen wurde von mir bereits gleich bei seinem ersten Auftreten in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 30 S. 612—17 besprochen, und findet man ebenda Bd. 31 S. 618—19 und Bd. 32 S. 471—72 den Inhalt der beiden ersten Jahrgänge verzeichnet; ebenso hat Professor Dr. *K. Lehmann* in Rostock in *Goldschmidt's* Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 35 S. 319—20, auf dasselbe aufmerksam gemacht und ist in Bd. 37 S. 589—90 nochmals darauf zurückgekommen. Indem ich bezüglich der beiden früheren Jahrgänge auf diese Besprechungen verweise, bemerke ich, dass die bisher erschienenen drei Hefte des dritten Jahrganges folgende grössere Abhandlungen enthalten: *C. Torp*, über Rechtsgeschäfte zu Gunsten Dritter (S. 1—60); *K. Olivecrona*, über *Zanardelli's* Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für das Königreich Italien und über die darin aufgenommenen Strafen (S. 61—101); *Br. Morgenstierne*, über das Ausbleiben des Beklagten in der ersten Instanz (S. 129—55); *E. V. Nordling*, über die fortwährende Haftung des Bürgen für eine vom Hauptschuldner einmal eingelöste Schuld (S. 156—80); *C. Ussing*, die Uebertragung von Fahrhabe (S. 181—206); *M. Wergeland*, die ättleiding (S. 257—80), eine zuerst in deutscher Sprache erschienene Züricher Doktordissertation einer norwegischen Dame; *O. W. Staël von Holstein*, des neuen Gesetzgebungsausschusses Vorschlag eines Gesetzes über die gerichtliche Beweisführung (S. 281—326). Ausserdem werden aber auch noch Uebersichten gegeben über die Gesetzgebung der nordischen Reiche (S. 102—13); sowie über die juristische Literatur des Nordens (S. 114—27, 207—20 und 327—36) und des Auslandes (S. 224—46 und 338—42), Verzeichnisse neuer Bücher (S. 127—28, 223, 336—37 und 347), sowie Verzeichnisse über den Inhalt von Zeitschriften (S. 220—23 und 342—46), an welche sich noch ein Verzeichniss der juristischen Literatur über die drei nordischen Reiche für das Jahr 1889 anreiht (S. 348—60), welche Dr. *V. Secher* in Kopenhagen nach demselben Plane abgefasst hat, welcher *A. Aagesen's* einschlägiger Arbeit (1876) und seinen eigenen Fortsetzungen derselben für die Jahre 1876—83 und 1884—88 zu Grunde lag. Endlich kommen noch kleinere Mittheilungen zu erwähnen (S. 247—56 und 361—68), welche unter Anderen Nekrologe für jüngstverstorbene nordische und ausländische Juristen von hervorragender Bedeutung bringen.

Dem deutschen Juristen, soweit er der Kenntniss ausländischer Rechte bedarf, sind zumal auch diese legislativen und literarischen Uebersichten sehr zu empfehlen.

München, den 15. Dezember 1890. *Dr. K. Maurer.*

Das inzwischen weiter erschienene 4. Heft der ***Tidsskrift for Retsvidenskab*** enthält: *Staël von Holstein, Nya Lay beredningens förstag till lag angående bevisning inför rätta; Storm, Bemaerkninger til de i Norges gamle Love 5te Bind optagne oldnorsk-islandske Lovtexter; Morgenstierne, Hvorvidt bor Testationsfriheden begraenses til Fordel for Slaegtsarvinger. Oversigt over vigtigere fremmede Love i 1889* und *Mindre Meddelelser.*

The Law Quarterly Review, ed. by Sir Frederick Pollock, Bart., M. A. L. L. D. Corpus Professor of Jurisprudence in the University of Oxford, London, Stevens and Sons. Vol. VII, Nr. 25, January, 1891; Chalmers, Trial by Jury in civil cases; Barclay, the definition of general average; Millidge, Statutes of limitations and mortgagees; Murray, bankruptcy of partners; Maitland, Grueber, the decline of roman jurisprudence; Matthews, ought bills of sale to be abolished?; Shadwell, the naturalisation act 1870, s. 7.

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, diretta da Luigi Lucchini, prof. ord. nell' Università di Bologna (Bologna), Ser. III, Novembre 1890: Mortara, della Calunnia „per retorsionem" o „per exceptionem"; Barsanti, diritto transitoria; Castelbolognesi, l'articolo 866 del codice di commercio; Piccolo-Lipari, discordanze elettoralie concordanza interpretativa degli articoli 73, 182, 197, 205 e 206 proc. penale in ordine al reati di competenza pretoriale.

Die Spruchpraxis, Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, unter Mitwirkung einer grösseren Anzahl Rechtsgelehrter und Geschäftsmänner. Herausgegeben von Dr. *Anton Riehl,* Advokat in Wr. Neustadt, im Selbstverlag des Herausgebers, Vertretung im Buchhandel: *Moritz Perles,* Wien, hat mit dem am 1. Januar 1891 ausgegebenen Hefte den achten Jahrgang begonnen. Dieselbe bringt Entscheidungen nach folgenden Abtheilungen geordnet: I. Verfassungsrecht (internationales Recht), II. Verwaltungsrecht, III. Allg. materielles Privatrecht, IV. Sonder-Privatrecht (Handels- und Seerecht, Inhaberpapierrecht, Bergrecht), V. Offiziöses Verfahren, VI. Kontentiöses Verfahren, VII. Materielles Strafrecht und VIII. Strafprozessrecht. Erscheint in 6 Heften à 4 Bogen und kostet ganzjährig sammt Postzusendung 4 Frcs.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Herausgegeben von *Carl Stooss,* Professor der Rechte in Bern. III. Bd. 5. Heft: *Türler,* strafrechtliche Gutachten des geistlichen Konventes der Stadt Bern; *Schenk,* die Verbrechermessung nach Bertillon; *Picot, La nouvelle loi genoise sur le jury.* 6. Heft: *Meyer,* die Psychiatrie in ihrem Verhältnisse zum Strafrecht und zu den Vorschlägen der internationalen kriminalistischen Vereinigung; *Ladame, Congrès international d'Anvers pour l'étude des questions relatives au patronage des détenus et à la protection des enfants moralement abandonnés; Ladame, de la nécessité d'un examen anthropologique des enfants mis à la charge de l'autorité publique.*

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von Dr. *v. Liszt,* Dr. *v. Lilienthal* und Dr. *Bennecke,* XI. Bd. 1. u. 2. Heft, 1891: *Weismann,* der Thatbestand der Urkundenfälschung; *Altsmann,* die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher in Preussen; *Fuld,* die Zwangserziehung in ihrer prophylaktischen Bedeutung. Literaturberichte. Bibliographische Notizen.

Der Gerichtsstand für Klagen gegen Ausländer nach österreichischem Rechte.

Von

Dr. Josef Rosenblatt,

Universitätsprofessor und Rechtsanwalt in Krakau.

Bei der gegenwärtigen Ausdehnung des internationalen Verkehrs gehören Streitigkeiten zwischen In- und Ausländern nicht mehr zu den Seltenheiten, und die Frage der Kompetenz der Gerichte für Klagen gegen Ausländer gewinnt immer mehr an Wichtigkeit und praktischer Bedeutung. Der Inländer entschliesst sich ungern dazu, den Ausländer vor dem ausländischen Gerichte zu klagen; er wird es stets vorziehen, wenn irgendwie möglich, den Ausländer vor seinen (des Klägers) Gerichten zu belangen. In welchen Fällen ist dies nun aber möglich und zulässig?

Dies ist die Frage, welche wir vom Standpunkte des österreichischen Prozessrechtes darstellen und erörtern wollen. Es handelt sich hiebei eigentlich um Beantwortung zweier Fragen und zwar:

I. der Frage: in welchen Fällen nach den Grundsätzen der österreichischen Prozessgesetze die österreichischen Gerichte für Klagen gegen Ausländer zuständig erklärt sind? und

II. der Frage: in welchen Fällen das österreichische Prozessrecht die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für Klagen gegen österreichische Unterthanen anerkennt?

Die letzte Frage, die wir zuerst erörtern wollen, ist um so wichtiger und praktischer, als das um die Vollstreckung des ausländischen Urtheiles angegangene inländische Gericht nach den Bestimmungen fast sämmtlicher neuerer Prozessgesetze [1]) zu prüfen hat, ob das ausländische Gericht, dessen Urtheil vollstreckt werden soll, zur Fällung des Urtheils gegen den Inländer zuständig war.

So ist bekanntlich nach § 661 Ziff. 3 der deutschen Zivilprozessordnung das Vollstreckungsurtheil nicht zu erlassen, wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört.

Auch in Oesterreich wird zur Bewilligung der Exekution eines ausländischen Urtheiles nach den Hofdekreten vom 18. Mai 1792 Nr. 16 und vom 15. Februar 1805 Nr. 711 d. Justizgesetzsammlung verlangt, „dass der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheiles wider „den hiesigen Unterthan berechtigt gewesen ist". —

Nach welchem Rechte die Kompetenz des auswärtigen Gerichtes zu beurtheilen sei, wird im Gesetze nicht bestimmt, und es ist daher Aufgabe der Theorie und Praxis, die Lücke auszufüllen.

---

1) Siehe die Zusammenstellung derselben bei *Constant*: *de l'execution des jugements étrangers dans les divers pays*, Paris 1883.

Die hier zu erörternde Frage ist nun sowohl in der Theorie wie in unserer Praxis streitig und wollen wir daher der Wichtigkeit halber die Hauptansichten skizziren und auch unsere Ansicht in Kürze darstellen und begründen.

Die zu besprechende Frage ist in der österreichischen Literatur zuerst von *Holzgethan* in einer Abhandlung „über die Vollstreckung auswärtiger Zivilurtheile im österreichischen Kaiserstaate“ (veröffentlicht in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1833, I, S. 103 ff.) näher erörtert worden. Der erwähnte Verfasser äussert sich namentlich hierüber in folgender Weise:

„Die Zuständigkeit eines Gerichtes kann in zweifacher Beziehung „betrachtet werden, und zwar sowohl in Hinsicht der streitenden Per„sonen, als des Streitgegenstandes. Jede dieser Beziehungen muss bei „der Fällung des Urtheiles vom auswärtigen Richter beachtet worden „sein; allein derselbe wird hierbei nach den Gesetzen seines Landes „vorgehen, und an der Hand derselben und in Gemässheit der von „den Parteien vorgebrachten Thatumstände ein Urtheil gefällt haben. „Sollte daher, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles zu „erwirken, die Zuständigkeit in diesem Sinne ausser Zweifel gesetzt „werden, so ist es offenbar, dass man auf diese Art den grössten „Theil der Verhandlung reassumiren, die auswärtige richterliche Ent„scheidung einer neuen Prüfung unterwerfen, und zum Grundsatze „der französischen Gerichtsordnung gelangen würde, nach welcher die „Exekution nur nach vollbrachter neuerlichen Verhandlung ertheilt „wird. Dieser Sinn kann aber in der österreichischen Verordnung nicht „liegen, denn da, wie schon erwähnt wurde, unser Richter die aus„ländischen Gesetze zu kennen nicht verpflichtet ist, so würde ihm „hierdurch eine unmögliche Handlung auferlegt, bei welcher auch stets „die Gefahr vorhanden wäre, dass der ausgesprochene Grundsatz der „Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in der Wirklichkeit in den „meisten Fällen nicht bestehen würde. Es ist daher die Beur„theilung der Zuständigkeit des Gerichtes ein zum Wir„kungskreise des auswärtigen Richters gehöriger Gegen„stand, der seine Ansicht durch die Fällung des Urtheiles selbst „ausgesprochen hat. Wenn aber nichtsdestoweniger vorgeschrieben „ist, dass die Kompetenz ausser Zweifel gesetzt werden soll, so kann „hierunter wohl nichts anderes gemeint sein, als dass ausser dem „Urtheile noch ein anderer Beweis dieser Kompetenz beige„bracht und daher mit dem blossen Vorliegen des Urtheiles sich „nicht begnügt werde. Die Art dieser Beweisführung ist in dem „Gesetze nicht bestimmt. Am natürlichsten scheint es wohl zu sein, „dass dieser Beweis dem österreichischen Richter dadurch verschafft „wird, wenn ihm die Prozessakten vorgelegt, zugleich aber gesetzliche „Deduktionen mitgetheilt werden, und er auf diese Art die eigene „Ueberzeugung sich verschaffen kann.“

Nach dieser Ansicht hätte also die gesetzliche Bedingung der

Kompetenz des fremden Gerichtes nur die Bedeutung, dass sich das um die Vollstreckung des Urtheiles angegangene österreichische Gericht die Ueberzeugung verschaffen müsse, dass das Erkenntnissgericht nach dem für dasselbe geltenden Rechte kompetent gewesen war. Eine besondere Verhandlung darüber resp. eine im Instanzenzuge anfechtbare Entscheidung über die Kompetenz würde gar nicht Platz greifen.

Vesque von Püttlingen (Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts 1878, S. 473) ist der Ansicht, dass der fremde Richter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben kompetent gewesen sein müsse, worüber in zweifelhaften Fällen von ihm selbst oder von dem Exekutionsführer die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden kann [2]).

Die Ansicht wird jedoch nicht weiter begründet noch erörtert.

Menger (System des österreichischen Zivilprozessrechts 1876, I, S. 178 ff.) meint, das Erforderniss der Kompetenz des auswärtigen Gerichtes könne in dreifacher Weise aufgefasst werden. „Man kann „nämlich entweder blos verlangen, dass das auswärtige Gericht nach „dem örtlichen Prozessrechte seines Landes kompetent gewesen sei, „oder dass es nach österreichischen Gesetzen die Zuständigkeit zur „Urtheilsschöpfung besessen habe, oder endlich, dass das Erkenntniss„gericht nach allgemeinen, völkerrechtlichen Grundsätzen zur Entschei„dung der Rechtssache befugt gewesen sei. Die erste Auffassung des „Erfordernisses der Zuständigkeit ist deshalb zu verwerfen, weil da„durch die oft ausserordentlich drückenden und ungerechten Kompe„tenzbestimmungen der auswärtigen Prozessrechte in ihrer Totalität „als für das österreichische Verfahren massgebend anerkannt würden. „Ebensowenig kann die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichts nach „den österreichischen Gesetzen beurtheilt werden, weil die österreichi„schen Kompetenzgesetze, wie diess in der Natur der Sache begründet „ist, die österreichische Gerichtsverfassung zur Grundlage haben, folg„lich zur Beurtheilung der Kompetenz eines auswärtigen Gerichts nur „mit sehr willkürlicher Abänderung benützt werden können. Die rich„tige Ansicht ist also, dass jene Frage als eine internationale Rechts„frage zu betrachten und deshalb nicht nach dem positiven Prozess„recht der betheiligten Staaten resp. also nicht nach dem österreichi„schen Gesetze, sondern nach allgemeinen völkerrechtlichen „Prinzipien zu beurtheilen sei.“

Diesbezüglich sei aber nur so viel unzweifelhaft, dass alle Gerichtsstände, welche auf dem Wohnsitze beruhen, von den österreichischen Gerichten auch im internationalen Verkehre zu beachten sind. — Hiebei mache es keinen Unterschied, ob der Rechtsstreit in Folge des

2) Derselben Ansicht waren die alten Kommentatoren: *Nippel* in seinen Erläuterungen der allg. Gerichtsordnung 1845, II S. 162 und *Wessely*, Handbuch 1846, I S. 441 Note.

Wohnsitzes vor den ordentlichen Gerichten des auswärtigen Staates oder von einem besonderen, z. B. dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel der Beklagte sein Domizil hatte, verhandelt worden ist, denn nur die örtliche Verknüpfung eines Rechtsstreites mit dem Sprengel eines auswärtigen Gerichts (örtliche Kompetenz) habe der österreichische Richter vor der Vollziehung des Urtheiles zu prüfen; die Vertheilung der Rechtsstreite unter die verschiedenen Gerichte, welche einen bestimmten Sprengel beherrschen (sachliche Kompetenz) sei dagegen lediglich dem Ermessen des auswärtigen Staates überlassen.

Als ein weiteres Forum, welches im internationalen Verkehre zu beachten sei, gilt nach *Menger* der Gerichtsstand der gelegenen Sache, jedoch nur so weit, als sich derselbe auf unbewegliche Sachen bezieht.

Mit diesen beiden Gerichtsständen des Wohnsitzes und der gelegenen Sache hält aber *Menger* die Zahl der im internationalen Verkehre anzuerkennenden Gerichtsstände für abgeschlossen. Alle anderen Gerichtsstände, welche sonst als international bezeichnet werden, wie der Gerichtsstand des Arrestes, des Vertrages, der geführten Verwaltung etc. seien vorherrschend positiver Natur und deshalb auch nicht allgemein anerkannt.

Bar (Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 1889, II S. 424 ff.), welcher bekanntlich auf demselben Standpunkte steht, bekämpft insbesondere die Meinung, wonach das Gericht, von dem das Urtheil ausging, nach den Gesetzen desjenigen Staates kompetent sein muss, in welchem die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, weil manche Gerichtsstände nur auf die Verhältnisse der inländischen Gerichte zu einander nach der Absicht des Gesetzgebers anzuwenden sind und bei weitgreifenden Kompetenzbestimmungen der einzelnen Staaten sehr häufig die Gerichte mehrerer Staaten in Ansehung eines und desselben Ausspruches zuständig sein würden.

Richtig bemerkt *Bar,* dass die Ansicht, welche die Vollstreckung nur dann zulässt, wenn das Prozessgericht sowohl nach seinen Gesetzen, wie nach denjenigen des Vollstreckungsgerichtes zulässig ist, praktisch von der ersten, wie oben bekämpften Ansicht nicht verschieden ist, denn das Prozessgericht hat, indem es entschied, auch seine Zuständigkeit angenommen; eine Nachprüfung aber der Kompetenz des Prozessgerichts bei dem Vollstreckungsgerichte hätte keinen Sinn.

Deshalb bleibt nach Ansicht *Bar's* nur übrig, die Kompetenzgründe nach allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts festzustellen.

Die Ansicht *Menger's* theilt auch *Ullmann* (das österreichische Zivilprozessrecht 1887 S. 663), indem er verlangt, dass über die sachliche Zuständigkeit des fremden Gerichts das fremde Recht entscheide, dagegen die örtliche Zuständigkeit nicht nach dem Prozessgesetze des bezüglichen Staates und auch nicht nach den in Oesterreich

geltenden Kompetenzvorschriften, sondern nur nach völkerrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werde. Diesbezüglich sei unbestritten anerkannt das *forum domicilii* und bezüglich Immobilien das *forum rei sitae,* mit Anfechtung angenommen das *forum contractus*, *prorogatum* und *delicti commissi.*

Eine Begründung dieser Ansicht gibt *Ullmann* nicht.

Canstein (Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreich. Zivilprozessrechts 1882, II S. 776) vertritt endlich gegen *Menger* die Ansicht, dass die Kompetenz der fremden Gerichte, deren Urtheile in Oesterreich vollstreckt werden sollen, nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen sei. Eine Begründung der Ansicht fehlt auch bei *Canstein.*

Es sind somit bezüglich der streitigen Frage der Beurtheilung der Kompetenz des fremden Gerichts drei Ansichten in der österreichischen Literatur vertreten:

1) Die Ansicht *Holzgethan's,* wonach die Kompetenz des ausländischen Gerichts eigentlich gar nicht zu überprüfen, sondern dieselbe auf Grund des Urtheils des ausländischen Gerichts als vorhanden vorauszusetzen sei, eventuelle Bedenken aber nach ausländischem Rechte zu entscheiden wären;

2) die Ansicht *Vesque v. Püttlingen's* ausführlich begründet von *Menger* und getheilt von *Ullmann,* nach welcher die Kompetenz nach den Grundsätzen des internationalen Prozessrechts zu beurtheilen wäre; endlich

3) die Ansicht *Cansteins,* dass die Kompetenz nur nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen sei.

Die erste Ansicht, auf die wir noch unten zurückkommen werden, würde eigentlich das Recht und die Pflicht des österreichischen Richters, die Kompetenz der fremden Gerichte zu prüfen, zu einer überflüssigen Formalität machen und die Prüfung selbst wäre eventuell nur eine zwecklose Verzögerung des Verfahrens.

Die zweite Ansicht erscheint, abgesehen davon, dass im Gesetze gar kein Anhaltspunkt für dieselbe gegeben ist, für die Praxis schon aus dem Grunde unbrauchbar, weil eben, wie *Menger*, *Ullmann* und *Bar* selbst zugeben, die Grundsätze der Gerichtskompetenz im internationalen Prozessrechte nicht allgemein festgestellt und anerkannt sind, daher die Praxis auf unsicherer Grundlage stets schwankend wäre und die Vollstreckbarkeit der Urtheile im Auslande nur selten mit Bestimmtheit erwartet werden könnte.

Es bleibt daher unserer Meinung nach nur übrig, die Kompetenz der fremden Gerichte nach den Grundsätzen der österreichischen Gesetze zu prüfen, diese Prüfung aber auf die örtliche Kompetenz zu beschränken, wie dies die deutsche Zivilprozessordnung im zitirten § 661 Ziff. 3 bestimmt. Richtig bemerkt zur angeführten Bestimmung *Wach* (in seinem Handbuch des deutschen Zivilprozessr. I S. 232), dass es Zweck derselben ist, das Inland vor Uebergriffen ausländischer

Jurisdiktion in unserem Jurisdiktionsgebiet zu schützen, und dass sich das Inland nicht dazu hergeben kann, Urtheile des Auslandes zu approbiren und zu vollstrecken, welche die Usurpation einer unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Sache sind [3]).

Die Gerichtsbarkeit des Auslandes kann somit nur durch die Kompetenzgründe unseres Gesetzes normirt werden, weil nur in dem inländischen Recht die Grundlage für die Anerkennung der ausländischen Gerichtsbarkeit gefunden werden kann [4]).

Mit *Menger* und *Ullmann* stimmen wir jedoch darin überein, dass die in den Hofdekreten vom 18. Mai 1792 und 15. Februar 1805 angeordnete Prüfung der Kompetenz des auswärtigen Gerichts sich nur auf die örtliche, nicht auch auf die sachliche Zuständigkeit des fremden Gerichts bezieht, denn — sagt *Wach* treffend — „es läge wenig *ratio* darin, dem ausländischen vom Ausland selbst respektirten vollkräftigen Urtheil die Anerkennung zu versagen, weil ein anderes ausländisches Gericht desselben Staates nach unserer Kompetenzordnung in der Sache hätte sprechen müssen. Wir würden uns damit zum Wächter der fremden Kompetenzordnung aufwerfen und ihr eine grössere Sorge beilegen, als der ausländische Staat für nöthig hält."

In einer unlängst in *Grünhut's* Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht (Band XVIII, 1890 S. 64 ff.) veröffentlichten Abhandlung „über das *Forum prorogatum* in der österreichischen Jurisdiktionsnorm" vertheidigt *Dr. Rudolf Pollak* neuerdings die Ansicht, dass die Ueberprüfung der Kompetenz des ausländischen Richters nach ausländischem Rechte vorzunehmen sei. Die „*ratio legis*" für die Ueberprüfung der Kompetenz — meint der zitirte Verfasser — kann nur die sein, dass sich der österreichische Richter von der Entscheidungsfähigkeit des auswärtigen Gerichts überzeuge. Da nur unter zivilisirten Staaten Reziprozität geübt wird und man zur Gerichtsverfassung derselben mit Recht das Vertrauen hegt, dass sie weder unsinnige noch unsittliche Bestimmungen enthalten, verbleibt nur die Ueberprüfung und diese kann natürlich nur nach dem ausländischen Rechte erfolgen.

Dieses scheint uns denn doch nicht so natürlich zu sein, denn das auswärtige Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, hat doch *eo ipso* seine Zuständigkeit nach seinen dafür geltenden Gesetzen anerkannt; eine Ueberprüfung dieser Kompetenz durch den inländischen Richter nach ausländischem Rechte wäre gewissermassen eine Appellation *a melius informato ad pejus informatum judicem* und findet übrigens in dem Gesetze keine Stütze; es würde unserem Richter zugemuthet werden, die Bestimmungen des ausländischen Rechts, welches er zu kennen nicht verpflichtet ist, zu prüfen und in Anwendung zu

---

3) Vgl. jedoch *Bülow*, Erläut. zu der Z.P.O. 1882 S. 482 Note 4 zu § 661.

4) Vgl. die Motive zur deutschen Z.P.O. und *Wach* a. a. O. Note 39.

bringen, was aber eben mit der Bestimmung des zitirten Hofdekrets, „dass der Richter nie nach anderen Gesetzen als nach jenen des Staates, wo er das Richteramt verwaltet, Recht zu ertheilen habe“, in Widerspruch stünde.

Das Hofdekret vom 28. Mai 1838 Justizgesetzsammlung Nr. 272, auf welches sich der Verfasser beruft, kann keineswegs die Ansicht des Verfassers unterstützen, denn dasselbe wurde auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Grossherzogthume Baden erlassen und galt eben nur bezüglich der Urtheile des Grossherzogthums Baden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung. Uebrigens ist auch der Inhalt dieses Hofdekrets, welches später mit Ministerialverordnung vom 27. Juli 1856 Nr. 136 R.G.Bl. theilweise abgeändert worden ist, nicht danach, die Ansicht des Verfassers zu unterstützen, denn in demselben war zwar betreffs des Grossherzogthums Baden bestimmt, „dass die Frage, ob das grossherzoglich baden'sche Gericht, dessen Urtheil zum Vollzuge gebracht werden soll, zur Entscheidung kompetent war, nach der dortigen Gesetzgebung zu beurtheilen sei“, jedoch wurde gleich hinzugefügt, dass diese Kompetenz in der Regel keiner nochmaligen Prüfung zu unterziehen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht in dieser Beziehung ausdrücklich oder stillschweigend gegeben hat, als massgebend anzusehen sei. — Sollten sich gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzug kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirte Gericht ohne eine Parteiverhandlung diesfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gericht bekannt zu machen und dasselbe um Aufklärung anzugehen. Wenn die Aufklärung nicht genügend erschien, sei die Sache dem Obersten Gerichtshofe resp. dem Justizministerium vorzulegen und dessen Verfügung abzuwarten.

In Wirklichkeit fand also hier eine Ueberprüfung der Kompetenz des auswärtigen Gerichtes gar nicht statt, um so mehr als die Urtheile unmittelbar über Ansuchen des urtheilenden Richters in Vollzug gesetzt wurden; eine Parteiverhandlung über die Kompetenzfrage, eine Entscheidung darüber durch das requirirte Gericht und eine Anfechtung derselben im ordentlichen Instanzenzuge war ganz ausgeschlossen und nur *ex officio* konnten Aufklärungen verlangt werden.

Das zitirte Hofdekret spricht somit nach der Regel *exceptio firmat regulam* eher gegen als für die von *Pollak* vertretene Ansicht.

Was die fernerhin von *Dr. Pollak* a. a. O. in der Note 46 zitirte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Nr. 4455 der Sammlung anbelangt, so bekräftigt diese Entscheidung keineswegs die erwähnte Ansicht, denn es ist in dieser Entscheidung vom 24. Januar 1872 Z. 612 die Kompetenz des preussischen Gerichts eben nur in reziproker Anwendung des § 29 der österreichischen Jurisdiktionsnorm anerkannt worden, es ist also eben die Kompetenz des fremden Gerichts nicht

im Grunde des fremden Rechtes, sondern im Grunde der österreichischen Jurisdiktionsvorschriften festgestellt worden.

Dieses sind die Ansichten unserer Literatur in der in Rede stehenden Frage.

Nun zu unserer Praxis übergehend wollen wir gleich bemerken, dass dieselbe ebenfalls in der Beantwortung der in Rede stehenden Frage nicht konstant ist; — bald wird erkannt, dass nur das österreichische Gesetz massgebend sei, bald wird verlangt, dass das auswärtige Gericht sowohl nach dem ausländischen wie nach dem österreichischen Gesetz zur Fällung des in Rede stehenden Urtheils kompetent gewesen sei, — bald werden aber auch allgemeine, völkerrechtliche Geltung besitzende Gerichtsstände als entscheidend erklärt, oder es wird verlangt, dass die Kompetenz des fremden Gerichts nach den im Inlande bestehenden Gesetzen und nach den allgemein geltenden Prozessmaximen zu prüfen sei.

Von den neueren in dieser Frage ergangenen Entscheidungen unseres Obersten Gerichtshofes seien hier folgende wichtigere erwähnt:

Mit Entscheidung vom 6. August 1884 Z. 8782 (mitgetheilt in den Juristischen Blättern 1884 Nr. 18) wurde ausgesprochen, dass die Kompetenz des erkennenden deutschen Gerichts, dessen Urtheil vollstreckt werden soll, nach der österreichischen Jurisdiktionsnorm zu beurtheilen sei und zugleich anerkannt, dass die Submission des Beklagten im Sinne des § 48 der österreichischen Jurisdiktionsnorm die Kompetenz des ausländischen Gerichts *(forum prorogatum)* begründe.

Dass die Kompetenz des Erkenntnissgerichts, dessen Urtheil vollstreckt werden soll, nach österreichischem Rechte zu untersuchen und festzustellen sei, wurde ferner ausgesprochen in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 30. Januar 1884 Z. 765 und vom 30. März 1886 Z. 3656 (Nr. 9870 resp. 10.981 der *Glaser-Unger'*schen Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes).

In demselben Sinne wurde in der, im Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom Jahre 1888 sub Nr. 336 veröffentlichten, Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14. März 1888 Z. 3106 mit Berufung auf die Bestimmungen der §§ 660 und 661 der deutschen Z.P.O. die Zulässigkeit der Vollstreckung von Urtheilen preussischer Gerichte in Oesterreich ausgesprochen, weil für die Gegenseitigkeit blos mehr die §§ 660 und 661 der deutschen Z.P.O. massgebend sind und weil gemäss § 40 der österreichischen Jurisdiktionsnorm im vorliegenden Falle die königlich preussischen Gerichte zur Fällung des zu vollstreckenden Urtheils zuständig waren.

Der in der zitirten Entscheidung bezogene § 40 der österreichischen Jurisdiktionsnorm bestimmt, dass Streitigkeiten, welche mit einer anhängigen und noch nicht mittelst rechtskräftigen Endurtheiles entschiedenen Streitsache aus dem Grunde zusammenhängen, weil sie aus der nämlichen Thatsache entsprungen sind, bei dem nämlichen Ge-

richte angebracht werden können, bei welchem der erste Prozess eingeleitet worden ist.

Mit Entscheidung vom 18. Dezember 1883 Z. 11.162 (mitgetheilt in der Allgem. österr. Gerichtszeitung ex 1884 Nr. 15 sub I) wurde das Begehren um Vollstreckung eines Urtheils des Pariser Handelsgerichts abgewiesen, weil schon die erste Voraussetzung, d. i. die Kompetenz des ausländischen Richters, und zwar im gegebenen Falle die Zuständigkeit des Pariser Handelstribunals nicht zutrifft.

„Die Zuständigkeit könnte nur dann angenommen werden — wird vom Obergericht ausgeführt — wenn das französische Gericht nicht blos nach französischem Rechte, sondern auch nach den in Oesterreich geltenden Jurisdiktionsbestimmungen kompetent gewesen wäre, oder wenn doch einer der im internationalen Rechte allgemein anerkannten Gerichtsstände des Wohnsitzes, des Vertrages oder das *forum rei sitae* vorliegen würde.

Da aber keines der Fall ist und da das Pariser Handelsgericht weder nach einem der allgemeine völkerrechtliche Geltung besitzenden Gerichtsstände, noch auch im Sinne des § 29 der Jurisdiktionsnorm[5]) kompetent war, so fehlt die erste Voraussetzung der Vollstreckbarkeit.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Abweisung des Vollstreckungsbegehrens, denn es müsse die Zuständigkeit des französischen Gerichts nicht blos nach französischem Rechte, sondern auch nach den in Oesterreich geltenden Jurisdiktionsbestimmungen vorhanden sein.

Jedes in dem Staate, von dessen Gerichten es gefällt wurde, überhaupt exekutionsfähige Urtheil schliesst selbstverständlich auch die Kompetenz des urtheilenden Gerichts in sich, sie möge an und für sich vorhanden gewesen, oder durch freiwillige Unterwerfung des Geklagten, durch Unterlassung der Einwendung der Inkompetenz oder wie immer sonst entstanden sein.

Wenn daher für die Beurtheilung der Exekutionsfähigkeit eines französischen Urtheils in Oesterreich lediglich französisches Recht und nicht auch die Vorschriften der hierländischen Ziviljurisdiktionsnorm betreffs der Zuständigkeit des französischen Gerichts massgebend sein sollten, so wäre nicht abzusehen, weshalb das Hofdekret vom 18. Mai 1792 Nr. 16 J.G.S. die Bedingung enthalte, dass der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung der Urtheile kompetent sei.“

Mit Entscheidung vom 29. April 1875 Z. 3897 (Nr. 5764 der *Glaser-Unger*'schen Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs) wurde folgendes zu Recht erkannt: „Unter der Kompetenz des ausländischen Gerichtes kann nur eine nach völkerrechtlichen Grundsätzen anerkannte oder nach den österreichischen Gesetzen begründete verstanden werden. Dies er-

5) Die Bestimmung des § 29 der österreichischen Jurisdiktionsnorm werden wir unten anführen und erörtern.

gibt sich aus dem Hofdekret vom 7. November 1812 J.G.S. Nr. 1010, worin der Gerichtsstand des Wohnorts, der gelegenen Sache, des Arrestes, des Verbotes, des Vertrages und der geführten Verwaltung als völkerrechtlich anerkannte Gerichtsstände bezeichnet werden [6]).

Aus dem § 29 folgt, „dass auch österreichische Unterthanen, insoferne nicht in Beziehung auf einzelne Staaten besondere Vorschriften bestehen, im Auslande nur dann belangt werden können, wenn sie daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, wenn sie daselbst getroffen werden wegen Verbindlichkeiten, welche daselbst entstanden oder zu erfüllen sind, und drittens, wenn der Fall eines besonderen Gerichtsstandes eintritt“. —

In einer unlängst veröffentlichten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. März 1890 Z. 2439 (Gerichtshalle ex 1890 Nr. 474) ist endlich in einem Falle, wo es sich um die Vollstreckbarkeit eines vom Berliner Handelsgerichte gefällten Urtheiles gehandelt hat, zu Recht erkannt worden, dass anlangend die Frage der Zuständigkeit des Berliner Handelsgerichts, bei Beurtheilung derselben nur die österreichischen Jurisdiktionsvorschriften, insbesondere die § 57 und 43 der Jurisdiktionsnorm zur Anwendung kommen können und zwar sowohl betreffs der Frage, ob ein Handelsgericht im Allgemeinen zuständig, wie auch betreffs der Frage, ob das Berliner Handelsgericht insbesondere zuständig war, es sei somit sowohl die sachliche wie die örtliche Kompetenz nach österreichischem Prozessrecht zu beurtheilen.

Die Ansicht, dass die Kompetenz des ausländischen Gerichts nach österreichischem Rechte zu prüfen sei, ist somit vorwiegend, und es wird meistens auf die österreichische Jurisdiktionsnorm Bezug genommen. Ob dieselbe nur für die örtliche, oder auch für die sachliche Kompetenz zu gelten habe, ist nur in der letzten Entscheidung und zwar im bejahenden Sinne entschieden worden. In den übrigen Entscheidungen wird nur auf die örtliche Kompetenz Rücksicht genommen und mit Recht, denn sobald die Kompetenz der Gerichte des fremden Staates im Allgemeinen feststeht, muss man es den dortigen Gerichten überlassen, ihre sachliche Kompetenz zu prüfen und festzustellen. Aus dem Wortlaute und Geiste der anfangs zitirten Bestimmung der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 und 15. Februar 1805 folgt auch offenbar, dass es sich bei der Prüfung der Kompetenz des auswärtigen Gerichts nur darum handelt, dass der auswärtige Gerichtsstand im Allgemeinen zur Schöpfung des Urtheils wider den hiesigen Unterthanen berechtigt gewesen sei, dass aber eine weitere Prüfung der sachlichen Kompetenz des fremden Gerichts nicht verlangt werde.

---

6) Das hier zitirte Hofdekret war nur ein Spezialgesetz für das Verhältniss zu Bayern und ist bereits zufolge der bayerischen Prozessordnung vom 1. Juli 1869 ausser Kraft gesetzt worden. Vgl. hierüber *Menger* a. a. O. S. 181 Note 26.

Wir sind daher, wie bereits oben erwähnt, entgegen der in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 4. März 1890 ausgesprochenen Ansicht, der Meinung, dass die in den Hofdekreten vom 18. Mai 1792 und vom 15. Februar 1805 vorgeschriebene Prüfung der Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtsstandes die Bedeutung hat, dass nur die örtliche Kompetenz des auswärtigen Gerichts vom österreichischen Richter, der die Exekution des ausländischen Urtheils zu bewilligen hat, nach den Grundsätzen der österreichischen Jurisdiktionsnorm zu prüfen sei, die sachliche Kompetenz dagegen keinen Gegenstand der Ueberprüfung nach österreichischem Recht bilde.

Auf demselben Standpunkt steht auch der österreichische Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung vom Jahre 1881. Im § 748 desselben heisst es, dass die Exekutionsklausel auf einen der im § 740 bezeichneten Exekutionstitel, d. i. unter anderen auch auf Urtheile auswärtiger Zivilgerichte nicht zu ertheilen sei, wenn das Gericht, welches das Erkenntniss gefällt hat, nach keiner der in diesem Gesetze über die örtliche Zuständigkeit enthaltenen Bestimmungen als zuständig angesehen werden könnte.

Dass diese Bestimmung des Entwurfs eine Abweichung vom geltenden Rechte sei, wird in den Motiven des Entwurfs nicht behauptet. Wie dem nun aber sei und welche Ansicht man auch für die richtigere ansehen will, so viel steht fest, dass die angesuchte Exekution des ausländischen Urtheils dann nicht wird verweigert werden dürfen, wenn das ausländische Gericht zur Fällung des in Rede stehenden Urtheils sowohl nach dem österreichischen wie nach dem eigenen Rechte zuständig war, d. i. wenn der Kompetenzgrund des Prozessgerichts in den Prozessgesetzen beider Staaten anerkannt ist.

Da nun aber die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts für Klagen gegen österreichische Bürger dann nicht wird bestritten werden können, wenn sich dieselbe auf einen derjenigen Kompetenzgründe stützt, in denen die österreichische Jurisdiktionsnorm die Zuständigkeit österreichischer Gerichte für Klagen gegen Ausländer anerkennt, so erscheint die erste der anfangs formulirten Fragen, nämlich die Frage, in welchen Fällen die österreichischen Gerichte für Klagen gegen Ausländer zuständig erklärt sind, von grosser Wichtigkeit.

Wir kommen nun zur Beantwortung dieser zweiten Frage.

Die österreichische Ziviljurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 (Nr. 251 des R.G.B.), welche die Grundsätze über die Gerichtsverfassung, über den Wirkungskreis und über die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten enthält, bestimmt nun darüber in § 29 folgendes:

„Unterthanen auswärtiger Staaten können in folgenden Fällen vor den österreichischen Gerichten belangt werden:

a) bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes *(domicilium)*, wenn sie diesen in dem österreichischen Staate genommen haben;

b) bei dem hierzu bestimmten besonderen Gerichtsstande in allen denjenigen Fällen, in welchen auch österreichische Unterthanen nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (§ 31 ff.) ausser dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes belangt werden können;

c) im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt, an jedem Orte, wo sie getroffen werden, wegen aller Verbindlichkeiten, welche in dem österreichischen Staate entstanden oder daselbst zu erfüllen sind;

d) in Folge der Gegenseitigkeit (Reziprozität) in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zulässt.

Die angeführten Bestimmungen sollen hier mit Rücksicht auf die Praxis in Kürze kommentirt und erörtert werden.

Ad a). Der erste Fall ist der einfachste und dürfte wohl keine Veranlassung zu Kompetenzstreitigkeiten bieten, es wäre denn, wenn zweifelhaft wäre, ob im Allgemeinen der Ausländer einen Wohnsitz in den österreichischen Ländern genommen habe. Diesbezüglich müsste man den Grundsatz des § 16 der Jurisdiktionsnorm in Anwendung bringen, wonach der Ort, wo sich jemand in der erwiesenen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, als sein ordentlicher Wohnsitz zu gelten hat.

In Konsequenz der Bestimmung des § 29 lit. a der Jurisdiktionsnorm wird auch der auf den Kompetenzgrund des Domizils gegründete Gerichtsstand ausländischer Gerichte gegen österreichische Unterthanen in unserer Praxis allgemein anerkannt und zwar nicht nur in Streitsachen über Vermögensrechte, sondern sogar in Ehestreitsachen. So wurde namentlich mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 29. April 1884 Z. 4624 (Nr. 10010 der *Glaser*'schen Sammlung) in Abänderung beider gleichlautend abweisender Entscheidungen der unteren Instanzen die Vollstreckbarkeit des Urtheils eines bayerischen Gerichts über die Trennung einer in Oesterreich von österreichischen (protestantischen) Staatsbürgern geschlossenen Ehe anerkannt und ausgesprochen, dass die Kompetenz des bayerischen Gerichts (Landgerichts Nürnberg) mit Rücksicht auf den im Urtheile des erwähnten Landgerichts konstatirten letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz der Gatten in Nürnberg nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach § 14 lit. a der österreichischen Jurisdiktionsnorm begründet erscheint.

Ad b). Von den sogenannten besonderen Gerichtsständen unserer Jurisdiktionsnorm werden bezüglich der Klagen gegen Ausländer folgende insbesondere in Frage stehen können:

1) der Gerichtsstand der Aufforderungsklage;
2) der Gerichtsstand der Widerklage und der zusammenhängenden Streitsachen;
3) der Gerichtsstand des Vertrags;

4) der Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung; endlich
5) der Gerichtsstand des Arrestes, Verbotes oder sonstiger Sicherstellungsmittel.

Ad 1. Bezüglich des Gerichtsstandes der Aufforderungsklage bestimmt die Jurisdiktionsnorm im § 31, dass Aufforderungsklagen *(provocatio ex lege diffamari)* bei demjenigen Gerichte eingebracht werden müssen, vor welchem der Auffordernde in der Hauptsache zu belangen wäre. Wenn also beispielsweise ein Ausländer sich berühmen würde, dass ihm wider einen österreichischen, in Oesterreich domizilirenden Bürger ein Recht zusteht, so wäre der letztere berechtigt, den Ausländer vor das inländische, für den Kläger mit Rücksicht auf seinen Wohnsitz zuständige Gericht mit der Aufforderungsklage zu belangen. Falls dem aufgeforderten Ausländer für die anzustrengende, aufgeforderte Klage ein Wahlrecht zwischen mehreren Gerichten zustände, so kann er sich das Gericht wählen und die aufgeforderte Klage entweder vor dem Gerichte der Aufforderungsklage oder aber vor einem anderen, gegebenenfalls sogar ausländischem Gerichte, anstrengen, falls die Kompetenz der letzteren neben der Kompetenz des Gerichts des ordentlichen Wohnsitzes des geklagten Oesterreichers *(forum electivum)* begründet wäre.

Wenn aber der aufgeforderte Ausländer die Aufforderung bestreitet und sachfällig wird, dann kann er nach der Bestimmung des § 31 al. 2 der Jurisdiktionsnorm das ihm sonst zustehende Wahlrecht nicht mehr ausüben, sondern muss die Klage bei dem nämlichen Gerichte anbringen, vor welchem der Aufforderungsprozess anhängig war.

Ad 2. Nach § 33 der zitirten Jurisdiktionsnorm können Widerklagen *(reconventiones)*, auch wenn sie mit dem Gegenstande der ersten Klage keinen Zusammenhang haben, solang über diese nicht durch rechtskräftiges Endurtheil entschieden ist, bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem die erste Klage überreicht worden ist. Nur dann, wenn die Klage oder Widerklage ihrem Gegenstande nach vor den Real- oder einen besonderen Kausalgerichtsstand (Handels-, See-, Berggerichtsbarkeit) gehört, darf die Widerklage bei dem Gerichte der ersten Klage nicht angebracht werden. — Es kann somit ein von einem Ausländer bei einem österreichischen Gerichte Belangter bei demselben Gerichte die Widerklage gegen den Ausländer anstrengen.

Die Bestimmung des § 40 über den Gerichtsstand für zusammenhängende Streitsachen haben wir bereits oben angeführt. Es unterscheidet sich dieser Gerichtsstand von dem der Widerklage darin, dass zur Begründung der Gerichtskompetenz für die Widerklage nur Identität der Prozessparteien, nicht aber Zusammenhang des Streitgegenstandes verlangt wird, während ein Zusammenhang der Streitgegenstände selbst dann die Kompetenz des Gerichts begründet, wenn Identität der Prozessparteien nicht vorhanden ist. Wenn z. B. ein Aus-

länder einen Inländer bei einem österreichischen Gerichte klagt, so kann eine dritte Person den klagenden Ausländer vor demjenigen Gericht belangen, in welchem er seine Klage anhängig gemacht hat, wenn diese dritte Person einen Anspruch aus der nämlichen Thatsache erhebt, welcher die Grundlage des anhängigen Streites bildet.

Die angeführte Bestimmung der österreichischen Jurisdiktionsnorm über die Widerklage unterscheidet sich von der korrespondirenden Bestimmung des § 33 der deutschen Zivilprozessordnung darin, dass nach der letzteren eine Widerklage bei dem Gerichte der Klage nur dann zugelassen wird, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln in Zusammenhang steht, während das österreichische Gesetz einen Zusammenhang der beiden Streitsachen nicht verlangt.

Dass die österreichischen Gerichte im Falle vorliegenden Zusammenhanges von Streitsachen für Klagen gegen Ausländer zuständig sind, resp. dass ausländische Gerichte für Klagen gegen in Oesterreich domizilirende Belangte zuständig sind, falls der Gerichtsstand des Zusammenhangs von Streitsachen nach § 40 der österreichischen Jurisdiktionsnorm begründet erscheint, ist in der bereits oben zitirten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Wien vom 14. März 1888 sowie in einer Entscheidung vom 30. Januar 1884 Z. 765 (mitgetheilt in der Gerichtszeitung ex 1884 Nr. 15, II) zu Recht erkannt worden.

Ad. 3. Was den Gerichtsstand des Vertrages anbelangt, so ist derselbe ähnlich wie in der deutschen Zivilprozessordnung (§ 29) normirt; nur verlangt die österreichische Jurisdiktionsnorm im § 43, dass der Erfüllungsort der Verbindlichkeit im Vertrage ausdrücklich bestimmt sein soll und erklärt für zuständig nicht einfach das Gericht des Ortes, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, wie die deutsche Prozessordnung, sondern dasjenige Gericht, welchem der Geklagte unterstünde, wenn er sich an dem Orte befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll.

Wenn also jemand einem privilegirten Gerichtsstande unterliegt, wie z. B. der Gutsbesitzer dem Landes- oder Kreisgerichte, so wird für ihn, wenn der Vertrag an einem Orte zu erfüllen ist, wo nur ein Bezirksgericht amtirt, nicht dieses Bezirksgericht, sondern das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel das betreffende Bezirksgericht resp. der verabredete Ort der Erfüllung des Vertrags liegt, zuständig sein.

Dass die unbeanstandete Annahme einer Waare mit der Faktura, an welcher ein bestimmter Zahlungsort ausgedrückt ist, die Kompetenz des *forum contractus* für den in der Faktura angegebenen Zahlungsort begründet, kann gegenwärtig als konstante Praxis des Obersten Gerichtshofs gelten und wird in der Jurisprudenz (trotz manchen Widerspruches) allgemein angenommen. Es kann daher der Ausländer, der

die von einem österreichischen Kaufmanne bestellte Waare sammt Faktura anstandslos annimmt, vor dem zuständigen österreichischen Gerichte belangt werden, wenn im Inhalte der Faktura ein in Oesterreich liegender Zahlungsort bezeichnet war.

Betreffend den Gerichtsstand des Vertrags hat der Oberste Gerichtshof in Wien in der oben angeführten Entscheidung vom 4. März 1890 erkannt, dass die Zuständigkeit des Berliner Handelsgerichts, dessen Urtheil in Oesterreich vollstreckt werden soll, bejaht werden muss, weil das österreichische Prozessrecht den Gerichtsstand des Erfüllungsortes eines Vertrags in § 43 der Jurisdiktionsnorm ausdrücklich anerkennt und durch das zu vollstreckende Urtheil nachgewiesen erscheint, dass nach § 1 der Bedingungen für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse für alle an dieser Börse geschlossenen Handelsgeschäfte Berlin als Erfüllungsort zu gelten habe, weil somit das Berliner Handelsgericht für Klagsansprüche aus an der Berliner Fondsbörse geschlossenen Geschäften sowohl sachlich nach § 57 der österreichischen Jurisdiktionsnorm wie örtlich nach § 43 derselben zuständig war.

Ebenso ist der Gerichtsstand der Erfüllung des Vertrags bedingt anerkannt worden in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 17. Dezember 1879 Z. 13.546 (Nr. 7698 der *Glaser*'schen Sammlung).

Bezüglich des *forum contractus* bemerkt *Bar* ganz richtig (l. c. S. 438), dass dasselbe in Wahrheit eines der Haupthindernisse der internationalen Anerkennung und Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse ist, umsomehr, als nach einigen Prozessgesetzen der Ort des Vertragsabschlusses, nach anderen aber der Ort der Erfüllung das *forum contractus* begründet. So wurde namentlich die Exekution eines italienischen Urtheils vom Obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 29. April 1875 Z. 3897 Nr. 5704 der *Glaser*'schen Sammlung verweigert, weil die Kompetenz des ausländischen Gerichts sich auf den Ort des Abschlusses des Vertrags stützte, welcher Kompetenzgrund in der österreichischen Jurisdiktionsnorm nicht anerkannt ist.

Ad 4. Nach § 47 der Jurisdiktionsnorm steht es den Parteien frei, sich einem anderen als dem zuständigen Gerichte durch ausdrückliches Uebereinkommen zu unterwerfen; doch können durch eine solche Uebereinkunft Angelegenheiten, welche einem besonderen Kausalgerichtsstande ausschliesslich zugewiesen sind (Handels-, Wechsel-, See-, Bergprozesse) nicht vor ein Gericht anderer Art gezogen, oder für eine gemeine Rechtssache ein besonderer Kausalgerichtsstand gewählt werden, noch kann für Rechtssachen, welche vor ein Bezirksgericht gehören, die Verhandlung vor einem Gerichtshofe erster Instanz bedungen werden.

Nach § 48 ibidem wird ferner ein sonst inkompetentes Gericht zuständig, wenn der Geklagte die Einwendung des ungehörigen Ge-

richtsstandes nicht in der durch die Prozessordnung bestimmten Frist angebracht hat.

Bezüglich des Gerichtsstandes der freiwilligen Unterwerfung hat der Oberste Gerichtshof in der oben angeführten Entscheidung vom 6. August 1884 Z. 8782 anerkannt, dass die Submission des Belangten die Kompetenz des ausländischen Gerichts begründe, ferner in einer Entscheidung vom 30. März 1886 Z. 3656 (Nr. 10.981 der Sammlung) bemerkt, dass die Zurückziehung der Berufung gegen das im Kompetenzstreite ergangene Erkenntniss als Anerkennung der Kompetenz des fremden Gerichts aufgefasst werden müsse. Dagegen hat der Oberste Gerichtshof in einer in der Gerichtszeitung vom 23. Dezember 1890 mitgetheilten Entscheidung vom 25. September 1890 Z. 9032 zu Recht erkannt, dass § 47 der Jurisdiktionsnorm nur die Unterwerfung unter ein sonst nicht zuständiges österreichisches Gericht meint, nicht aber dahin ausgelegt werden könne, dass es einem österreichischen Unterthan freistünde, sich der Gerichtsbarkeit des einheimischen Richters zu entziehen, um sich einem ausländischen Gerichte zu unterstellen; endlich wurde in der Entscheidung vom 18. Dezember 1833 Z. 11.162 ausgesprochen, dass die unterlassene Bestreitung der Kompetenz des ausländischen Gerichts nicht als eine stillschweigende Anerkennung derselben analog dem § 48 angesehen werden kann.

In der obenerwähnten, in *Grünhut's* Zeitschrift für Privatrecht veröffentlichten Abhandlung über die Gerichtsstände der §§ 47 und 48 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vertritt der Verfasser Dr. *Pollak* die Ansicht, dass die Kompetenz des auf Grund eines Prorogationsvertrags zuständigen ausländischen Gerichts nach ausländischem Rechte zu prüfen sei.

Dagegen meint aber der Verfasser, dass im Falle des § 48 — unterlassene Einwendung der Inkompetenz — keine fingirte Prorogation, sondern nur eine gesetzliche Fiktion des bei der aufrechten Klagserledigung angenommenen Zuständigkeitsgrundes angeordnet sei; auch in diesem Falle wäre aber nach Ansicht des Verfassers die Frage, ob das ausländische Gericht zufolge unterlassener Inkompetenzeinwendung als zuständig gelten kann, nach dem Rechte des fremden Staates, welches das zu vollstreckende Urtheil gefällt hat, zu prüfen.

Ad 5. Nach § 46 der österreichischen Jurisdiktionsnorm können Gesuche um Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes, provisorischen Arrestes, einer provisorischen Sequestration oder einer anderen mittlerweiligen Vorkehrung nach der Wahl des Klägers entweder bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte oder bei demjenigen Bezirksgerichte angebracht werden, in dessen Sprengel das provisorische Sicherstellungsmittel vollzogen werden soll. Binnen 14 Tagen nach Bewilligung des Verbots hat der Verbotserwerber die Klage, mit welcher das Verbot gerechtfertigt werden soll, entweder bei dem ordentlichen,

d. i. sonst zuständigen Gerichte, oder auch bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches das Verbot bewilligt hat (§ 3 des Patentes vom 27. Dezember 1790 Nr. 99 Just.Ges.Samml. und § 384 der galiz. Gerichtsordnung). Dadurch wird also das Verbotsgericht auch für den Hauptprozess kompetent; jedoch sind Klagen, welche nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm vor einen Gerichtshof gehören, nicht bei dem Bezirksgerichte, welches das provisorische Sicherstellungsmittel bewilligt hat, sondern nur bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, in dessen Sprengel dasselbe gelegen ist (Min.Verordnung vom 19. Juni 1855 Nr. 106 R.G.Bl.).

Bezüglich des in Rede stehenden Gerichtsstandes provisorischer Sicherstellungsmittel muss bemerkt werden, dass mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. März 1879 Z. 3091 (Nr. 7377 der Sammlung *Glaser-Unger*) die Vollstreckung des Urtheils eines schweizerischen Gerichts, welches als Gericht der Beschlagnahme sich kompetent erklärte, versagt wurde, weil der österreichische Richter, der gegen einen Ausländer ein provisorisches Sicherstellungsmittel bewilligt hat, dadurch allerdings seine Kompetenz zur Urtheilsfällung gegen denselben begründet (§ 29 lit. b und § 46 Jurisdiktionsnorm), weil aber in dem Falle, wenn aus dem gleichen Grunde die Kompetenz eines auswärtigen Gerichtsstandes gegen einen Inländer behauptet wird, bei Prüfung derselben untersucht werden muss, ob das provisorische Sicherstellungsmittel nach den inländischen Gesetzen gegebenenfalls hätte bewilligt werden können, da diese Vorfrage allein über die Grundlage der auswärtigen Zuständigkeit entscheiden kann; nun ergebe sich aber im vorliegenden Falle keinesfalls, dass die Bedingungen zur Bewilligung eines Verbots oder einer Sequestration nach österreichischem Rechte vorhanden gewesen wären, und sei daher das ausländische Gericht auch zur Fällung des Urtheils nicht kompetent gewesen.

Mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 18. April 1884 Z. 4078 (Nr. 9998 der *Glaser*'schen Sammlung) wurde die Vollstreckbarkeit eines deutschen (preussischen) Urtheils anerkannt, weil die beim dortigen Gerichte angebrachte Klage sich als eine Verbotsrechtfertigungsklage darstellt und nach den §§ 29 lit. b und 46 der österreichischen Jurisdiktionsnorm sowie nach der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1855 Nr. 106 R.G.Bl. bei dem Gerichte des Ortes, wo das Verbot vollzogen war, angebracht werden durfte, somit die Kompetenz dieses auswärtigen Gerichts, mit Zugrundelegung des österreichischen Gesetzes, begründet ist.

Ad c. Im Falle 3 des § 29 ist das *forum contractus* zu Gunsten des österreichischen Klägers bedeutend erweitert. Es werden Klagen gegen Ausländer von den österreichischen Gerichten als *forum contractus* selbst dann zugelassen, wenn die Verbindlichkeit im Inlande auch nur entstanden ist, sowie auch dann, wenn der Erfüllungsort nicht ausdrücklich verabredet worden ist, wie es § 43 verlangt, son-

dern beispielsweise aus der Natur des Vertrags erhellt, dass die Erfüllung im Inlande zu erfolgen hatte. In beiden Fällen wird jedoch die Klage nur bei jenen Gerichten angebracht werden dürfen, in deren Bezirke der ausländische Belangte getroffen worden, d. h. wo ihm die Klage zugestellt werden kann. Wird ihm die Klage im Inlande nicht zugestellt, dann ist die Kompetenz des inländischen Gerichts nicht begründet.

Bezüglich dieses Kompetenzgrundes bemerkt *Menger* (a. a. O. S. 149) ganz richtig, dass in dieser Bestimmung des § 29 lit. c augenscheinlich die beiden Ansichten von dem Wesen des *forum contractus* (Ort des Vertragsabschlusses und Ort der Vertragserfüllung) zu einem erweiterten Gerichtsstande vereinigt worden sind, weil ein ausgedehnter Schutz der vertragsmässigen Rechte gegen Fremde von besonderer Wichtigkeit ist, da sich der internationale Verkehr vorherrschend in den verschiedenen Formen des Vertrags vollzieht.

Ad d. In dem letzten der anfangs zitirten Fälle des § 29 unserer Jurisdictionsnorm bildet die Reziprozität oder eigentlich die Retorsion den Kompetenzgrund des österreichischen Gerichts. Es werden nämlich die österreichischen Gerichte in denjenigen Fällen für zuständig erklärt, in welchen nach fremdem Rechte die Gerichte des fremden Staates für Klagen gegen österreichische Bürger zuständig sind.

Hierher würden insbesondere folgende Fälle gehören:

Nach § 24 der deutschen Zivilprozessordnung ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen desselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet. Dasselbe müsste nun *vice versa* gegen in Deutschland wohnende Personen Anwendung haben, welche bei uns Vermögen besitzen.

Wenn also z. B. ein deutscher Bürger in Oesterreich ein Vermögen hat, z. B. eine Forderung an eine in Oesterreich domizilirende Person, so kann er wegen vermögensrechtlicher Ansprüche vor demjenigen österreichischen Gericht belangt werden, in dessen Bezirk der Schuldner des deutschen Forderungsberechtigten domizilirt.

Auf dieser Grundlage wurde auch mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 29. Januar 1885 Z. 745 Nr. 11.344 der Sammlung unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 29 d die Kompetenz der österreichischen Gerichte zur Klage auf Ausfolgung von in Oesterreich lagernder Waare gegen deutsche Unterthanen in reziproker Anwendung des § 24 der deutschen Zivilprozessordnung anerkannt.

Ebenso können ungarische Staatsbürger in reziproker Anwendung des § 35 des ungarischen Gesetzartikels 55 ex 1868 wegen Buchforderungen bei demjenigen österr. Gerichte belangt werden, in dessen

Sprengel die Bücher geführt werden, weil eben das zitirte ungarische Gesetz diesen Kompetenzgrund für Klagen gegen Ausländer statuirt (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 3. Februar 1881 Jur.Bl. Nr. 12)[7]).

Aus der hiemit dargestellten Bestimmung des § 29 der österreichischen Jurisdiktionsnorm ist nun ersichtlich, dass dieselbe den Inländer begünstigt, indem sie ihm die Klageführung gegen den Ausländer vor dem inländischen Gerichte in ausgedehnter Weise ermöglicht.

Es folgt aber auch andererseits aus dieser Bestimmung, wie dies der Oberste Gerichtshof in mehreren der oben angeführten Entscheidungen ausgesprochen hat, dass auch Inländer vor ausländischen Gerichten geklagt werden können, wenn sich die Kompetenz des auswärtigen Gerichts auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 29 lit. a) oder auf einen der sogenannten besonderen Gerichtsstände der österreichischen Jurisdiktionsnorm (der Aufforderungsklage, der Widerklage, des Zusammenhangs, der Vertragserfüllung, des Arrestes § 29 b) stützt, endlich wegen im Auslande eingegangener Verbindlichkeiten dann, wenn sie im Auslande getroffen werden können, d. i. wenn ihnen dort die Klage zugestellt werden kann.

Auf Grund obiger Erörterungen bezüglich der Gerichtskompetenz im internationalen Verkehr gelangen wir somit zu folgenden, im österreichischen Prozessrechte Geltung habenden Sätzen:

I. Bei der Prüfung der Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile haben österreichische Gerichte im Sinne der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Nr. 16 und vom 15. Februar 1805 Nr. 711 der Justizgesetzsammlung die Kompetenz des Erkenntnissgerichts, dessen Urtheil in Oesterreich vollstreckt werden soll, nach den Grundsätzen der österreichischen Jurisdiktionsnorm zu prüfen und festzustellen.

II. Diese Kompetenz ist als begründet anzuerkennen, wenn sich dieselbe auf einen derjenigen Kompetenzgründe des § 29 lit a, b und c der österreichischen Jurisdiktionsnorm stützt, in denen die österreichischen Gerichte für Klagen gegen Ausländer als zuständig erklärt sind.

III. Die Prüfung der Kompetenz des ausländischen Gerichts hat sich jedoch nur auf die örtliche Kompetenz zu erstrecken; bezüglich der sachlichen Kompetenz des auswärtigen Gerichts ist das Recht des Prozess- resp. Erkenntnissgerichts massgebend und die sachliche Kompetenz daher kein Gegenstand der Ueberprüfung nach österreichischem Recht.

IV. Nach den Bestimmungen der österreichischen Jurisdiktionsnorm sind die österreichischen Gerichte für Klagen gegen Ausländer nicht nur in den im internationalen Prozessrechte allgemein anerkannten Fällen des *forum domicilii* und *forum rei sitae* für zuständig erklärt,

---

7) Siehe das Nähere über den Kompetenzgrund der Retorsion *Menger* l. c. S. 147.

sondern es sind auch die Gerichtsstände des *forum contractus*, *forum arresti*, *forum prorogatum* und *forum reconventionis* gegen Ausländer anerkannt und überdies nach dem Retorsionsprinzip alle diejenigen Gerichtsstände, in denen nach dem Rechte des Ausländers, der in Oesterreich geklagt werden soll, auch Oesterreicher im Auslande geklagt werden können.

Die räumliche Kollision der Gesetze bei Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen einem ausserehelichen Kinde und seinem natürlichen Vater, unter Zugrundelegung des Allgemeinen Landrechts.

Vom Rechtsanwalt **Voigt** zu Halle a./S.

§ 1.

Die Mannichfaltigkeit der bisherigen Ansichten.

Bei den rechtlichen Beziehungen zwischen einem natürlichen Vater und seinem Kinde ist vor allem die Alimentationspflicht des Vaters von praktischer Bedeutung. Die Frage, ob einem ausserehelichen Kinde gegen seinen natürlichen Vater Ansprüche auf Unterhalt zustehen, ist von den verschiedenen Rechten sehr verschieden beantwortet. Insbesondere gelten in jedem der drei grossen Rechtsgebiete Deutschlands hierüber von einander abweichende Bestimmungen. Das französisch-rheinische Recht versagt bekanntlich jeden derartigen Anspruch schlechthin[1]); das gemeine Recht erkennt ihn bedingungslos an; und das preussische Recht gewährt einen Anspruch mit den durch das Gesetz vom 24. April 1854 gesetzten Einschränkungen.

Häufig ist es zweifelhaft, welches dieser Rechte im einzelnen Falle Anwendung findet. Denn mangels positiver gesetzlicher Regelung kann man an sich bei der Eigenart der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse das anzuwendende Recht nach mehrfachen Gesichtspunkten bestimmen.

Man kann an das Recht denken, welches am Orte der Schwängerung oder der erhobenen Klage gilt; ferner an das Recht am Wohnsitze des Schwängerers, der Geschwächten oder des Kindes; endlich bei wechselndem Wohnsitz an das Recht am Wohnsitze einer dieser Personen zur Zeit der Schwängerung oder zur Zeit der Geburt. Alle diese Auffassungen haben ihre Vertreter gefunden. Es hat daher nicht ausbleiben können, dass man über das hier behandelte Thema in Theorie und Praxis zu den auseinandergehendsten Ergebnissen gekommen ist.

---

1) Art. 340 *code civil: la recherche de la paternité est interdite.* Zwei Ausnahmen gelten: Der Schwängerer, welcher die Mutter verführt hat, muss Alimente zahlen, Art. 340 *code civil;* ebenso derjenige, welcher seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, Art. 334 c. c.

Hinsichtlich des preussischen Rechts waren bis zum Jahre 1879 die Entscheidungen des Obertribunals der Leitstern, welchem wenigstens die Gerichte unbedingt folgten. Seitdem durch das R.G.V.G. die Ansprüche aus ausserehelichem Beischlaf ausschliesslich den Amtsgerichten überwiesen sind[2]) und also für Klagen der in Rede stehenden Art das Landgericht die höchste Instanz bildet, ist es sonach zur Zeit kaum möglich, dass eine einheitliche Rechtsprechung über den beregten Punkt erzielt wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Rede stehenden Frage, namentlich auch für die ärmeren Klassen der Bevölkerung und ihr häufiges Auftauchen vor den Gerichtshöfen, dürfte eine Besprechung derselben am Platze sein.

Abschnitt I.

Geschichtlicher Ueberblick.

§ 2.

Die rechtliche Grundlage des Alimentenanspruchs.

Darüber herrscht kein Zweifel, dass der Richter nicht ausnahmslos alle vor sein Forum gebrachte Rechtsstreitigkeiten nach dem in seinem Bezirk geltenden Recht zu beurtheilen hat. Vielmehr muss er in jedem einzelnen Falle untersuchen, welches Recht anzuwenden ist. Die einzelnen Rechte geben selbst für diese Untersuchung — mehr oder weniger genügenden — Anhalt.

Für das gemeine Recht hatte man früher der Entscheidung die Eintheilung der Rechtsverhältnisse in *statuta personalia, realia* und *mixta* zu Grunde gelegt. Man verstand darunter folgendes:

Die Rechtsverhältnisse der Person an sich richten sich nach den Gesetzen des Wohnsitzes derselben; die Rechtsverhältnisse von Sachen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie sich befinden, und die Rechtsverhältnisse aus Handlungen nach den Gesetzen des Ortes, wo die Handlung stattgefunden hat.

Später hat *von Savigny* den Grundsatz aufgestellt, dass für jedes Rechtsverhältniss sein örtlicher Sitz, d. h. der Punkt des Raumes aufzusuchen sei, welchem es angehört. Dem an diesem Orte geltenden Recht sei das Rechtsverhältniss unterworfen.

Diese Anschauung ist im gemeinen Recht die herrschende geblieben, obwohl sich auch hier widersprechende Stimmen erhoben haben [3]).

Den Verfassern des preussischen A.L.R. hat bei dem Entwurfe dieses Gesetzbuchs ebenfalls die gemeinrechtliche Lehre der *statuta personalia*, *realia* und *mixta* vorgeschwebt. Doch haben sie dieselbe selbständig verwerthet. Nach A.L.R. hat man bei Feststellung des

---

2) § 23 Nr. 2 G.V.G.

3) Vgl. *Windscheid*, Lehrb. der Pandekten Bd. I § 34 Anm. 3 und die dort Zitirten.

anzuwendenden Rechts zu prüfen, ob es sich um persönliche Eigenschaften und Befugnisse handelt — §§ 23 ff. Einl. zum A.L.R. —, oder um bewegliches Vermögen — §§ 28 ff. Einl. —, oder um unbewegliches — § 32 Einl. — oder endlich um die Form der Handlungen — § 33 Einl. — Das zur Anwendung kommende Recht bestimmt sich für jede dieser vier Kategorien nach besonderen Grundsätzen. Um daher zu entscheiden, nach welchem Recht ein Rechtsverhältniss zu beurtheilen ist, muss man zuvörderst entscheiden, welcher juristischen Kategorie dasselbe angehört, man muss also die rechtliche Natur eines konkreten Anspruchs feststellen, um erkennen zu können, nach welchem Recht seine Begründetheit zu prüfen ist.

Diesen Grundsatz hat man auch nie ausser Acht gelassen, so oft man sich mit dem gegenwärtig erörterten Stoff befasst hat. Man ist dabei von zwei Haupttheorien, von denen jede wieder Abarten erzeugte, ausgegangen.

Man hat nämlich entweder die Alimentenansprüche des ausserehelichen Kindes als Entschädigungsansprüche aus einem Delikt karakterisirt, oder man hat ihre rechtliche Grundlage in der durch Zeugung und Geburt begründeten natürlichen Verwandtschaft zwischen Kind und Vater gefunden.

Zu der ersteren Auffassung ist man durch die Erwägung gelangt, dass der aussereheliche Beischlaf eine unerlaubte Handlung sei und mithin die daraus entspringenden Ansprüche Entschädigungsansprüche für den durch die Handlung zugefügten Schaden darstellen. Man hat hierbei das rechtliche Wesen der Ansprüche der Geschwächten gegen den Schwängerer und des Kindes gegen den Erzeuger vermischt.

Die andere Haupttheorie beruht dagegen gerade auf einer scharfen Sonderung dieser beiden Ansprüche.

§ 3.

Die Kollision nach gemeinem Recht.

Nach gemeinem Recht war die ältere und lange Zeit herrschende Theorie die Deliktstheorie[4]). Die Verpflichtung des Konkumbenten zur Alimentenzahlung beruht danach auf dem Delikt des ausserehelichen Beischlafs. Nach einer anderen Ansicht haftet der Schwängerer auf Grund des zwischen ihm und dem Kinde bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses[5]). Indem einige Schriftsteller für letztere Ansicht nicht genug Anhalt in den Quellen zu finden glaubten und doch an-

---

4) So *Bülow* und *Hagemann*, Erörterungen IV 70. *Elvers' Themis* Bd. II 8. (*Kaemmerer* 1829) Arch. für civ. Praxis Bd. XII 7. (*Duntze* 1829) *Puchta*, Pandekten § 316.

5) *Gett*, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der ausserehelichen Geschlechtsgemeinschaft, 1836, § 28. *Glück* XXVIII S. 184. *Hurwadt* im Archiv für civ. Praxis XIV S. 435—442; XVII S. 3, 9. *Martin*, Archiv für pr. R.W. N.F. V S. 244 ff. *Emminghaus*, ebenda VIII S. 176 ff. *Böhlau*, Mecklenburg. Landrecht II S. 21 ff.

dererseits die Deliktstheorie verwarfen, stellten sie als dritte Ansicht über den Grund der Alimentationspflicht des Schwängerers den Satz auf, derselbe hafte aus der Thatsache der Erzeugung[6]).

Mit Recht spricht man diesem Satz die Eigenschaft einer selbständigen hier in Betracht kommenden Theorie ab[7]). Denn mit der Thatsache der Erzeugung ist untrennbar die Entstehung einer natürlichen Verwandtschaft verbunden. In beiden Fällen ist also der Grund der Unterhaltsverbindlichkeit die zwischen Berechtigten und Verpflichteten bestehende Blutsgemeinschaft.

Neuerdings hat *Windscheid*[8]), indem er jede der beiden obigen Theorien für sich verwirft, durch eine Vereinigung beider die rechtliche Grundlage der Alimentationspflicht zu konstruiren versucht. Er schliesst so: durch Erzeugung des Kindes begeht der Vater zwar kein Delikt gegen dasselbe. Ebensowenig ist aber der Schluss von dem Beischlaf auf Erzeugung und Vaterschaft ein nothwendiger Schluss. Wohl aber ist infolge des Beischlafs der Konkumbent möglicher Vater, und als solcher erklärt ihn das Recht für haftbar, weil er durch den Beischlaf mit der Mutter eine unerlaubte Handlung begeht. So kommt der Verwandtschafts- und der Deliktsstandpunkt jeder zu seinem Recht. Diese Lösung erscheint wenig glücklich. Denn entweder haftet der Konkumbent, weil er das Delikt des Beischlafs mit der Mutter beging: dann kommt es auf seine Vaterschaft überhaupt nicht an. Oder er haftet als Vater: dann ist es unerheblich, ob er ein Delikt gegen die Mutter beging. Es beruht die *Windscheid*'sche Theorie gleichfalls auf einer Vermischung des Verhältnisses des Schwängerers zur Geschwächten und zum Kinde, während in Wirklichkeit diese Verhältnisse nichts mit einander gemein haben. Legt man einmal die Verwandtschaft der Alimentationspflicht zu Grunde, so muss man auch annehmen, dass das Gesetz den Konkumbenten als Vater fingirt, genau so, wie es bei ehelichen Kindern den Ehemann als Vater fingirt. In beiden Fällen kommt es nicht auf die Thatsache der physischen Vaterschaft an. Die *Windscheid*'sche Ansicht hat daher auch mehrfach Widerspruch erfahren[9]).

In Wahrheit neigt auch *Windscheid* überwiegend dem Deliktsstandpunkt zu. Es ergibt sich dies insbesondere auch aus der Stellung, welche er zur Frage des anzuwendenden Rechts einnimmt[10]).

Nach allem kann man auch jetzt noch die Deliktstheorie als die herrschende für das gemeine Recht bezeichnen.

---

6) *v. Schroeter* in der Zeitschrift für Z.R. und Pr. Bd. V S. 309—313 (1832). *v. Buttel*, Archiv für die Pr. des in Oldenburg geltenden Rechts I S. 66 ff. (1846). *Schömann*, Zeitschrift für Z.R. und Pr. N. F. I 133 ff. (1845).

7) *Keller*, Pand. S. 783. *Windscheid*, Lehrb. des Pand.R. Bd. II § 475 Anm. 21.

8) *Windscheid* a. a. O. Anm. 18.

9) v. *Emminghaus* a. a. O. und *v. Brinz*, Pand. S. 1296.

10) Siehe *Windscheid*, Pand. II § 475 Anm. 25.

Von diesem Standpunkt aus hat man daher auch das Recht bestimmt, nach welchem zu beurtheilen ist, ob ein Anspruch des Kindes gegen seinen natürlichen Vater besteht. Freilich ist trotz des gemeinsamen Ausgangs die Entscheidung keine einheitliche geworden.

Das gemeine Recht hat keine positive Vorschrift darüber, nach welchem Rechte Ansprüche aus Delikten zu behandeln sind. Es blieb daher der Wissenschaft und Rechtsprechung die Entscheidung überlassen. Trotzdem diese aber im wesentlichen von dem oben karakterisirten *v. Savigny*'schen Grundsatze ausgingen, sind sie doch zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Die eine Theorie erwägt, dass Delikte Rechtsthatsachen sind, deren Folgen sich nach dem am Ort der That herrschenden Recht bestimmen, weil dieser Ort der Punkt des Raumes ist, dem sie angehören[11]).

Nach dieser Auffassung entscheidet also über die Ansprüche des ausserehelichen Kindes das Recht, welches am Ort des Beischlafs gilt.

Eine andere Theorie will über die Obligationen aus unerlaubten Handlungen das Recht am Wohnort des Verpflichteten bestimmend sein lassen[12]), weil der Punkt des Raumes, welchem obligatorische Verhältnisse angehören, durch den Wohnsitz der Parteien bezeichnet wird, und zwar im Streitfall durch den Wohnsitz des Schuldners, weil der Gläubiger von diesem etwas erlangen will. Danach greift im vorliegenden Fall das Recht am Wohnort des Schwängerers Platz. Zweifelhaft ist hierbei, ob es auf den Wohnort zur Zeit der Klageerhebung, oder des Beischlafs, oder auf welchen sonst ankommt.

Nach einer dritten Ansicht endlich enthält die Bezeichnung einer Handlung als Delikt eine Vorschrift des rein positiven Rechts. Derartige Vorschriften seien für den Bezirk, für welchen sie erlassen, absoluter Natur. Der in einem solchen Gebiet angerufene Richter habe daher die Vorschriften ausnahmslos auf alle seiner Rechtsprechung unterbreiteten Streitigkeiten anzuwenden. Nach dieser Rechtsanschauung bestimmt mithin über die Alimentenansprüche des Kindes das Recht am Klageort[13]). Diese Ansicht ist besonders von *Savigny*, System Bd. 8 S. 275 ff. vertheidigt. Die meisten Anhänger hat die erste Theorie gefunden, wonach das Recht am Ort der Beischlafsvollziehung massgebend ist, sowohl in der Wissenschaft[14]), als in der Praxis der Gerichte (*Seuffert*, Arch. XIV 196; XIX 212; XXII 1; XXIV 103). Zu Bedenken gibt diese Theorie Anlass, wenn dieselbe Person innerhalb der Empfängnisszeit an verschiedenen Orten den Beischlaf mit der Mutter vollzogen hat und das Gesetz des einen Orts dem Kinde günstigere, das des anderen geringere oder keine Rechte zubilligt. Man wird stets das dem Kinde günstigste Recht anzuwenden haben.

---

11) So *Seuffert*, Arch. I 153; II 118; III 295.
12) So *v. Bar*, Intern. Pr. R. S. 243, 317 ff.
13) Vgl. *Seuffert*, Arch. II 4; III 135; IV 4; IX 1; XI 3; XXV 115.
14) *Holzschuher* I Nr. 27 und die dort Genannten.

Denn beruht der Anspruch auf einem Delikt und ist durch Begehung des Delikts der Anspruch einmal erworben, so kann er nicht dadurch geschmälert werden, dass der Thäter dieselbe Handlung an einem anderen Orte, wo sie nicht die gleichen weittragenden Folgen hat, noch einmal begeht.

§ 4.

Die Kollision nach französischem Recht.

Von dem Grundsatz, dass der Richter unter Umständen ein ihm unterbreitetes Rechtsverhältniss nach ausländischem Recht beurtheilen muss, gibt es eine Ausnahme: der Richter darf dann das fremde Recht nicht anwenden, wenn sein Recht die Anwendung des fremden Rechts verbietet. Diese Ausnahme gründet sich auf den durch allgemeine Rechtsüberzeugung anerkannten Grundsatz, dass der Richter jedes Rechtsverhältniss zuerst unter der Perspektive seines Rechts in der Richtung betrachten muss, welchem Recht nach Vorschrift seiner Gesetze das Verhältniss unterliegt, oder ob sein Recht für Verhältnisse der vorliegenden Art auschliessliche Geltung in seinem Gebiet beansprucht. Wenn *Savigny* — System Bd. 8 S. 275 ff. — für die zur Erörterung stehende Frage das Recht des Klageorts massgebend sein lässt, so erkennt er dadurch an, dass nach seiner Ansicht die Vorschriften über die Alimentenpflicht derart absoluter Natur sind, dass der erkennende Richter nur sein, nie fremdes Recht hierbei zu Grunde legen darf. Auf demselben Standpunkt steht das französische Recht. Sein Rechtsatz: *la recherche de la paternité est interdite*[15]) ist *lex cogens.* Die sozialen Gründe, aus welchen er entsprungen ist, weisen ihm absolute Geltung zu. Vermöge desselben muss jede im französischrechtlichen Gebiet anhängig gemachte Alimentenklage abgewiesen werden, ohne dass der Richter zu untersuchen hätte, wo der Anspruch entstanden ist und ob er nach allgemeinen Grundsätzen französischem oder sonstigem Rechte untersteht. Eine örtliche Kollision der Gesetze ist nach französischem Recht ausgeschlossen.

§ 5.

Die Kollision nach preussischem Recht.

Die grundlegenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die rechtlichen Beziehungen zwischen Erzeuger und ausserehelichem Kinde finden sich in Theil II Tit. II Abschnitt 9 „von den aus unehelichem Beischlaf erzeugten Kindern". Eine theilweise Neuregulirung hat dieser Stoff durch das Gesetz vom 24. April 1854 erfahren. Weder die gedachten landrechtlichen Bestimmungen, noch das spätere Gesetz enthalten eine ausdrückliche Bemerkung über den juristischen Karakter des Alimentenanspruchs. Man konnte daher die zur Erörterung stehende Frage auch nicht durch Hinweis auf die Vorschriften der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht über die örtliche

15) Art. 340 *code civil.*

Geltung der Gesetze entscheiden, ganz abgesehen davon, dass diese Vorschriften überhaupt sehr dürftig ausgefallen sind. Es hat daher nicht ausbleiben können, dass auch nach preussischem Recht sich die mannichfaltigsten Rechtsanschauungen gebildet haben. Anfänglich lehnte sich Theorie und Praxis an die herrschende Lehre des gemeinen Rechts an, vermischte also die Ansprüche der Mutter und des Kindes und qualifizirte demgemäss auch die Ansprüche des letzteren als Entschädigungsforderungen aus einem Delikt [16]). Man wurde in dieser Anschauung durch eine missverständlich aufgefasste Stelle im Landrecht selbst bestärkt. Dasselbe bestimmt im 3. Titel Theil I

§ 36. „Unter den Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung entstehen daraus weder Rechte noch Pflichten.“

§ 37. „Ausnahmen, wo ein Theilnehmer den andern zu entschädigen verbunden ist, müssen im Gesetze ausdrücklich bestimmt sein.“

Als Beispiel zu § 37 allegirt das Gesetzbuch „Theil II Tit. I Abschn. 11“, wo die „rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs“ erörtert werden. Man [17]) folgerte aus diesem Zitat, dass das Landrecht den unehelichen Beischlaf als unerlaubte Handlung auffasse, und dass mithin die aus dem ausserehelichen Beischlaf entspringenden Rechte, wohin man die Alimentenansprüche des ausserehelichen Kindes zählte, sich als Ersatzansprüche aus einer unerlaubten Handlung darstellten. Man erklärte demgemäss für die Ansprüche des Kindes das Recht desjenigen Ortes für massgebend, wo der Beischlaf vollzogen war, indem man sich der mangels besonderer Bestimmung im Landrecht allgemein angenommenen Ansicht anschloss, dass die Obligationen aus Delikten nach dem am Ort der Rechtsverletzung geltenden Recht zu beurtheilen seien [18]). Die den §§ 36, 37 Allgemeines Landrecht I, 3 gegebene Auslegung ist indessen irrig. Denn zunächst ist es nicht ohne Zweifel, ob das Allegat in § 37 „Abschnitt 11“ das vom Gesetzgeber gewollte Allegat ist. Einige der ältesten Landrechtausgaben [19]) führen an dieser Stelle an: Theil II Tit. I Abschn. 10 „von den rechtlichen Folgen gesetzwidriger Ehen“. In der That erscheint dies Zitat sachlich zutreffender als das erstere. Denn nach dem Randvermerk zu den §§ 30—39 A.L.R. I, 3 handeln die Paragraphen von den „Wirkungen rechtlicher Handlungen“. Der Sinn dieses Marginale ergibt sich aus der Oekonomie des 3. Titels. Nachdem zunächst von den Handlungen, deren Wirkungen — §§ 1 ff. — und Zurechnung — §§ 7 ff. — überhaupt gesprochen ist, folgen in den §§ 30 ff. die Wirkungen rechtlicher Handlungen. Es stehen sich also Handlungen, d. h. durch den menschlichen Willen hervorgerufene Ereignisse, überhaupt und Rechtshandlungen, d. h. durch den mensch-

16) Vgl. Entsch. des O.T. Bd. 18 S. 39 ff., Bd. 37 S. 1 ff.
17) Vgl. Entsch. des O.T. Bd. 18 S. 43.
18) S. *Koch*, A.L.R. Einl. § 23 Anm. 71 III; *Dernburg* Bd. I § 28; *Förster-Eccius* 4. Aufl. Bd. I § 11 Nr. 5.
19) Zuerst diejenige von 1806.

lichen Willen hervorgerufene Ereignisse, welche eine Rechtswirkung bezwecken, gegenüber. Eine solche Rechtshandlung ist nothwendig die Eingehung der Ehe, nicht die Vollziehung des unehelichen Beischlafs. Nimmt man daher Abschnitt 10 als das richtige Zitat an, so sind die an den § 37 I, 3 geknüpften Schlüsse ohne weiteres hinfällig.

Ein Ministerialreskript vom 29. Dezember 1837 erklärt allerdings das Zitat des Abschnitt 10 für einen Druckfehler. Man allegirt seit dieser Zeit daher allgemein Abschnitt 11. Aber auch bei der Annahme, dass Abschnitt 11 der vom Gesetzgeber gemeinte Abschnitt ist, erwächst aus diesem Zitat kein Beweis für die Behauptung, dass das Landrecht die Alimentenansprüche als Forderungen aus einem Delikt auffasse. Das Landrecht selbst sondert schon äusserlich die Rechte aus dem Beischlaf an sich, d. h. die Rechte der Geschwächten, von den Rechten aus der Schwängerung d. h. von denen des Kindes. Jene behandelt es in Abschnitt 11 Theil II Tit. 1. Die Ansprüche des Kindes setzt es in Theil II Tit. 2 Abschnitt 9 fest. Sieht man daher auch zunächst davon ab, ob das Landrecht die Rechte der Mutter und des Kindes auf dieselben oder verschiedene rechtliche Gesichtspunkte gründet, so erhellt aus der besonderen Behandlung beider Ansprüche in getrennten Abschnitten doch jedenfalls das Eine, dass die Bestimmung des § 37 I, 3, zu welcher Abschnitt 11 II, 1 angeführt ist, nicht ohne weiteres für Abschnitt 9 II, 2 gilt. Sonst würde eben dieser Abschnitt mitzitirt sein.

Man hat in der Folge auch fast allgemein den Deliktsstandpunkt aufgegeben und hat die Alimentenansprüche des Kindes auf familienrechtliche Gesichtspunkte zurückgeführt. Von schwerwiegender Bedeutung sind für diese Auffassung die Entscheidungen des Obertribunals gewesen. Diese spätere Theorie hat auf Grund des § 23 Einleitung zum A.L.R., das Recht am Wohnsitz des Kindes, welcher sich nach demjenigen der Mutter bestimme, für massgebend erklärt. Streitig ist hiebei, ob es auf den Wohnsitz zur Zeit der Zeugung oder zur Zeit der Geburt ankomme. Gewichtige Stimmen der Wissenschaft neigen der letzteren Ansicht zu [20]). Streitig ist ferner der Begriff des Wohnsitzes in obigem Sinne. Auch hier hält die herrschende Ansicht am „Wohnsitz" im engeren Sinne gegenüber dem blossen Aufenthaltsort fest [21]). In beiden streitigen Punkten steht Theorie und Praxis in Widerspruch. Getragen von der Autorität des Obertribunals hat die Praxis in festgehaltener Rechtsprechung das Recht am Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Schwängerung den Ausschlag geben lassen und hat ferner, gestützt auf die Kabinetsordres vom 4. Juli 1832 und 5. Dezember 1835 für das Geltungsgebiet dieser Ordres bei Gesinde

20) So *Dernburg*, Bd. I § 28 Anm. 6; *Förster-Eccius* verweist auf den Standpunkt des O.T. Bd. I § 11 Nr. 6.

21) *Dernburg* a. a. O. und I § 27 Anm. 2; *Förster-Eccius* a. a. O.

nicht sowohl den eigentlichen Wohnort, als den Dienstort für massgebend erklärt [22]) [23]). Auch nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze scheint, soweit Entscheidungen bekannt geworden sind, die Rechtsprechung die frühere geblieben zu sein, insbesondere auch hinsichtlich des Begriffs des Wohnsitzes, obwohl die Kabinetsordres von 1832 und 1835 durch die Reichs-Zivilprozessordnung beseitigt sind.

§ 6.

Die Entscheidungen des Obertribunals insonderheit.

Bei dem Werthe, welcher den Urtheilen des Obertribunals an sich beiwohnt, und bei dem Einfluss, welchen dieselben auf die Praxis ausgeübt haben und noch ausüben, ist es von hervorragendem Interesse, den Weg zu verfolgen, welchen das Obertribunal bei Entscheidung der vorliegenden Frage zurückgelegt hat. Das Obertribunal ist durchaus nicht sicher in seiner Auffassung gewesen. Es hat mehrfacher Plenarentscheidungen bedurft, um eine feste Unterlage für die Beurtheilung des in Rede stehenden Themas zu gewinnen.

Ein Senat hatte das Recht am Wohnort des Schwängerers hinsichtlich der Alimentationsberechtigung des Kindes für massgebend erachtet [24]). Ein anderer Senat kam zu der Ansicht, dass das Recht am Wohnsitz der ausserehelichen Mutter anzuwenden sei. Wegen dieser widersprechenden Auffassung brachte er deshalb die Frage vor das Plenum. Hier erging am 21. November 1849 der Beschluss, auf welchem alle nachfolgenden Entscheidungen basiren, dass das Recht am Wohnort der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes zur Anwendung komme [25]). Dies Präjudiz verwirft den Deliktsstandpunkt, hält scharf die Ansprüche der Mutter und des Kindes auseinander und beruht hinsichtlich der letzteren auf dem Gedanken, dass die Alimentationspflicht des Schwängerers Ausfluss der durch die Zeugung begründeten Verwandtschaft zwischen Vater und Kind sei. Und zwar sei das Wesentliche bei Geltendmachung des Alimentenanspruchs nicht sowohl die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung, sondern die Feststellung des Personenstandes des Klägers überhaupt. Bei dieser Feststellung handele es sich recht eigentlich um persönliche Eigenschaften und Befugnisse des Kindes, welche gemäss § 23 Einl. zum A.L.R. nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit zu beurtheilen seien, unter welchen die Mutter zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz hatte. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war Alimentenklägerin eine Mutter, welche von der Schwängerung bis zur Entbindung

---

22) Siehe folgenden Paragraphen.

23) Einzelne Gerichte haben das Recht des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Klagebehändigung entscheiden lassen; so der Justizsenat zu Ehrenbreitstein; vgl. *Striethorst*, Arch. Bd. 63 S. 247.

24) Vgl. Entsch. des O.T. Bd. 18 S. 40, Bd. 37 S. 2.

25) Entsch. 18, 39 ff. Just.Min.Blatt 1850 S. 30, Präjudiz Nr. 2158; so auch Entsch. Band 20 S. 300 ff., Bd. 47 S. 53 ff.

im Herrschaftsgebiet des französischen Rechts domizilirte. Das angegangene Gericht lag im Gebiet des Allgem. Landrechts und der Beklagte war ein Preusse. Das Obertribunal wies die Klage ab, indem es, gestützt auf obige Erwägungen, französisches Recht zur Anwendung brachte, welches die Klage gegen den Schwängerer versagt. Etwa 10 Jahre später befasste sich das Obertribunal mit einem Fall, welcher zwar thatsächlich von dem vorigen etwas verschieden lag, bei dessen Entscheidung aber doch der erkennende Senat mit den in obigem Präjudiz entwickelten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch gerathen war. In diesem Fall hatte nämlich die aussereheliche Mutter ihren Wohnsitz in der Zeit zwischen Zeugung und Geburt verlegt. Geschwängert war sie, als sie im Gebiet des gemeinen Rechts domizilirte; und sie gebar, nachdem sie ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des französischen Rechts aufgeschlagen hatte. Es fragte sich, ob der Wohnsitz zur Zeit der Zeugung oder zur Zeit der Geburt ausschlaggebend sei. Das Obertribunal entschied sich am 1. Februar 1858 für die erste Alternative. Es ging davon aus, dass mit dem Moment der Zeugung die Ansprüche des Kindes entstanden seien und nur ihre Geltendmachung von dessen Geburt abhingen [26].

Das Präjudiz führt aus, mit demjenigen vom 21. November 1849 in keinem Widerspruch zu stehen, weil dort die Frage gewesen, ob der Wohnort des Klägers oder des Beklagten entscheidend sei, und hier, ob der Wohnort des Klägers zur Zeit der Zeugung oder der Geburt. Dies ist ja richtig. Immerhin lässt sich die Differenz zwischen beiden Entscheidungen nicht wegleugnen, da die erstere ausdrücklich vom Wohnort zur Zeit der Geburt spricht. Das Obertribunal hat die Abweichung offenbar nur desshalb zu verwischen gesucht, um den Faden einer zusammenhängenden Rechtsprechung nicht zerreissen zu lassen.

Das Obertribunal hat später kein Bedenken getragen, die aus der letzten Plenarentscheidung sich ergebenden Schlüsse zu ziehen. Als im Jahre 1866 der Fall zu seiner Kenntniss kam, dass eine uneheliche Mutter innerhalb der Konzeptionszeit ihren Wohnsitz von einem Orte, wo die Alimentenansprüche des Kindes rechtlich anerkannt waren, nach einem Orte verlegte, dessen Recht diese Ansprüche verneinte, und dass an beiden Orten die Mutter mit dem Schwängerer den Beischlaf vollzogen hatte, wies das Obertribunal die Alimentenklage ab, weil ungewiss sei, wo die Schwängerung erfolgt ist [27].

Die beiden Präjudize von 1849 und 1858 haben für die Folgezeit die Praxis nicht bloss des Obertribunals, sondern die Praxis überhaupt beherrscht. Bei Verwerthung derselben hat das Obertribunal eine Besonderheit hinsichtlich des Begriffs „Wohnsitz" hervorgebracht.

---

26) *Striethorst*, Arch. 28, 300; Entsch. des O.T. Bd. 37 S. 1, Bd. 47, 55.
27) *Striethorst*, Arch. Bd. 63 S. 245 ff., s. auch Bd. 28 S. 300, Bd. 33 S. 189, Entsch. des O.T. Bd. 77 S. 77.

Im Allgemeinen hat zwar das Obertribunal die Bedeutung des „Wohnsitzes“ für die vorliegende Frage so aufgefasst, wie sie die allgemein anerkannte ist. Eine förmliche Definition von Wohnsitz gibt das preussische Recht nicht. Im Anschluss an die §§ 10 ff. A.G.O. I, 2 versteht man darunter den Ort, wo eine Person den Mittelpunkt ihrer äusseren Thätigkeit aufgeschlagen hat. Diesen Ort meint auch das Obertribunal, wenn es vorliegend gemäss § 23 Einl. zum A.L.R. die Gesetze des Ortes Anwendung finden lässt, unter welchen das aussereheliche Kind seinen eigentlichen Gerichtsstand hat. Mit dem „eigentlichen“ Gerichtsstand meint das A.L.R. den „ordentlichen“ Gerichtsstand. Diesen hatte nach § 9 A.G.O. I, 2 wie jetzt nach § 13 der R.Z.P.O. jeder vor dem Gericht seines Wohnsitzes.

Eigenthümlich ist es, dass das A.L.R. nicht geradezu von dem am Wohnort jemandes geltenden Recht spricht, sondern im Anschluss an das Prozessrecht von dem Recht am Ort des eigentlichen Gerichtsstandes. Das Obertribunal hat diese prozessuale Ausdrucksweise zur Auslegung des Begriffs „Wohnsitz“ benutzt. Es lässt nämlich da, wo prozessual dem durch den Wohnsitz begründeten ordentlichen Gerichtstand ein anderer gleichgestellt wird, auch das Recht am Ort dieses anderen Gerichtsstandes für die vorliegende Frage ausschlaggebend sein. Das Obertribunal knüpft hierbei an die Kabinetsordres vom 4. Juli 1832 (Gesetzsammlung S. 175) und 5. Dezember 1835 (Gesetzsammlung S. 294) an, welche bestimmen, dass „minderjährige oder grossjährige unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienst Anderer befinden, in Alimenten- . . . prozessen dem persönlichen Gerichtsstand ihres Aufenthaltsortes unterliegen“ (Kabinetsordre von 1832) und dass die die Prozessfähigkeit betreffenden §§ 2, 3 der Kabinetsordre vom 4. Juli 1832 auch Platz greifen, wenn solche Personen als Kläger auftreten (Kabinetsordre von 1835). Das Obertribunal folgert so:

Nach den Gesetzen des ordentlichen Gerichtsstandes der Mutter und des Kindes ist die vorliegende Alimentenfrage zu entscheiden. An Stelle des ordentlichen Gerichtsstandes ist in den Kabinetsordren von 1832 und 1835 der Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltsortes für gewisse Klassen von Personen gesetzt. Mithin ist auch für diese Personen das an ihrem dauernden Aufenthaltsort geltende Recht massgebend. Das Obertribunal hat andererseits nicht ausser Acht gelassen, dass die Kabinetsordre von 1832 ein Prozessgesetz ist, also für den örtlichen Bezirk, für welchen es erlassen ist, zwar absolut, darüber hinaus aber niemals wirkt. Es hat also das Recht des Aufenthaltsorts nur dann entscheiden lassen, wenn die aussereheliche Mutter im Geltungsgebiet der Kabinetsordre einen Dienst inne hatte, auch wenn ihr Wohnsitz ausserhalb lag; nicht wenn die Mutter ausserhalb diente, aber ihren Wohnsitz im Bereich der Kabinetsordre hatte. Das Obertribunal hat demgemäss folgende Entscheidungen gefällt:

1. Ein Dienstmädchen, welches seinen Wohnsitz im Gebiet des

gemeinen Rechts hatte — Zerbst —, aber im Gebiet der Kabinetsordre diente und von einem Preussen geschwängert wurde — Loburg —, strengte eine Alimentenklage vor dem Kreisgericht zu Brandenburg an. Es wurde ihr die *exc. plurium* entgegengesetzt. Das Obertribunal hielt diesen Einwand für erheblich, weil gemäss gedachter Kabinetsordre Klägerin einen dauernden Aufenthalt in Loburg begründet habe, und bei der Entscheidung von Alimentenprozessen daher auch die Gesetze dieses Aufenthaltsorts massgebend seien [28]).

2. Ein Mädchen stand in Köln im Dienst, wurde dort von einem Preussen geschwängert und gebar, nachdem sie zu ihrem Vater nach Heipen, Reg.-Bez. Minden, zurückgekehrt war, dort ausserehelich ein Kind. Das Obertribunal (*Striethorst,* Arch. Bd. 35 S. 43 ff.) verwarf den Einwand des Beklagten, dass das gerichtliche Verfahren nicht zulässig sei, weil Klägerin zur Zeit der Schwängerung in Köln sich dauernd aufgehalten habe. Denn die Gleichstellung des dauernden Aufenthalts mit dem Domizil auf Grund der Kabinetsordre von 1832 und 1835 könne nur dann in Anwendung kommen, wenn an dem Orte, wo die Schwängerung stattfand und die Geschwächte diente, die genannten Kabinetsordres Gesetzeskraft hätten.

3. Eine im preussischen Rechtsgebiet domizilirende Minderjährige diente in Braunschweig, wurde dort geschwängert, gebar aber im Inlande. Das Obertribunal wandte preussisches Recht an, weil in Braunschweig, dem Aufenthaltsort der Klägerin, die Kabinetsordre nicht in Kraft ist, dort also für sie auch kein besonderer Gerichtsstand begründet wurde und sie daher, der Regel entsprechend, dem Recht ihres Wohnsitzes, also preussischem Recht unterstand [29]).

4. Ein im Gebiet der Kabinetsordre domizilirendes Mädchen stand in Taucha i/S. im Dienst und wurde dort geschwängert. Der Alimentenklage setzte der Beklagte die *exc. plurium* entgegen. Das Obertribunal liess diese Einrede zu, weil die Kabinetsordre in Sachsen nicht gilt und daher nicht sächsisches Recht, sondern das am Wohnort der Klägerin geltende preussische Recht anzuwenden sei [30]).

5. Ein minderjähriges Mädchen, wohnhaft im Friedensgerichtsbezirk Ratingen, rhein. Rechtsgebiet, hatte dort ausserehelich eine Tochter geboren. Den Beklagten nahm sie auf Alimente mit der Behauptung in Anspruch, sie habe in der Konzeptionszeit zu Duisburg (Landrechtsgebiet) gedient und sei dort vom Beklagten geschwängert. Der Beklagte wollte französisches Recht angewendet wissen, weil in dessen Bezirk der Wohnsitz der Geschwächten sich zur Zeit der Schwängerung befunden habe, und beantragte demgemäss Abweisung. Das Obertribunal verurtheilte indessen den Beklagten zur Alimentirung, indem es davon ausging, dass Klägerin zur Zeit der Schwänge-

---

28) *Striethorst,* Arch. Bd. 33 S. 139 ff.
29) Entsch. des O.T. Bd. 50 S. 310 ff. *Striethorst,* Arch. Bd. 49 S. 305 ff.
30) Urtheil vom 22. Januar 1869: *Paul* c. *Richter.*

rung im Herrschaftsbereich der Kabinetsordre gedient habe, daher gemäss dieser Kabinetsordre Landrecht anzuwenden, nach diesem aber das Klagebegehren begründet sei (Entsch. des O.T. Bd. 62 S. 1 ff.).

6. Ein in Preussen domizilirendes, im Elsass dienendes Mädchen, wurde dort von einem Elsässer geschwängert. Das Obertribunal wandte preussisches Recht an, weil die Kabinetsordre nur prozessuale Vorschriften enthalte und daher nur bei in ihrem Geltungsbereich anhängigen Prozessen Platz greifen könne [31]).

Thatsächlich war die Anwendung des am Aufenthaltsort der ausserehelichen Mutter geltenden Rechts sehr beschränkt, weil sich die Kabinetsordre nur auf der väterlichen Gewalt unterworfene Dienstboten bezieht. Dazu kommt, dass sie für Anhaltinerinnen kraft positiver Vorschrift überhaupt ausgeschlossen war, da nach der Konvention vom 12. Mai 1853 Anhaltinerinnen in Alimentensachen stets ihrem einheimischen Rechte unterliegen.

Seit dem Inkrafttreten der Reichs-Zivilprozessordnung haben andererseits die Grundsätze des Obertribunals eine erweiterte Anwendung erfahren. Die bekannt gewordene Praxis der Gerichte wendet das Recht des Aufenthaltsortes auf alle ausserehelichen Mütter an, für welche nach § 21 R.Z.P.O. der Aufenthaltsort einen besonderen Gerichtsstand begründet.

(Schluss folgt.)

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit nach französischem Rechte.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die Auseinanderhaltung der bürgerlichen Rechte und der politischen, welche das Gesetz vom 26. Juni 1889 an die Spitze seiner Bestimmungen stellt, enthält gegenüber dem bislang geltenden Rechte keine Neuerung; sie entspricht auch dem deutschen Rechte wie auch den Rechten der übrigen Kulturstaaten. Die französische Staatsangehörigkeit hann inhaltlich der Bestimmungen des genannten Gesetzes erworben werden:

1) durch Geburt,
2) durch Anerkennung,
3) durch Verehelichung,
4) durch Naturalisation,
5) durch Option.

Den Erwerb durch Geburt anlangend, so sind die ehelichen Kinder eines Franzosen ebenfalls Franzosen, gleichviel, ob die Geburt in Frankreich oder im Auslande erfolgt; hiermit ist das *jus sanguinis*

---

31) Entsch. des O.T. Bd. 77 S. 69 ff.

anerkannt, und es steht diese Bestimmung sowohl mit dem bisherigen Rechte wie auch mit dem deutschen Rechte in Uebereinstimmung[1]); auch die in Frankreich geborenen Kinder unbekannter Eltern gelten als Franzosen, ebenso die Kinder von Eltern, deren Staatsangehörigkeit nicht zu ermitteln ist; das bisherige Recht enthielt hierüber keine ausdrückliche Bestimmung, doch wurde die Entscheidung, welche das Gesetz hier gibt, schon seitens der Theorie und Praxis in der Mehrheit der Fälle als richtig anerkannt; sie entspricht auch den internationalen Rechtsgrundsätzen und ist auch von anderen Gesetzgebungen ausdrücklich gebilligt[2]). Was das Gesetz hier für die Kinder unbekannter Eltern vorschreibt, wird auch für die *adulterini* und *incestuosi* anzuwenden sein, weil in Folge des gesetzlichen Verbotes, die Kindschaft dieser Personen festzustellen, die Eltern derselben stets unbekannt sind[3]). Ist in Ansehung dieser Punkte das bisherige Recht kaum geändert worden, so hat dagegen eine nicht unwichtige Aenderung bezüglich der Frage stattgefunden, wie es sich mit der Staatsangehörigkeit eines von fremden Eltern in Frankreich geborenen Kindes verhält; durch die Gesetze vom 7. Februar 1851 Art. 1 und vom 16. Dezember 1874 Art. 1 war verordnet worden, dass das in Frankreich geborene Kind eines ebenfalls in Frankreich geborenen Ausländers als Franzose gelte, aber das Recht habe, nach Eintritt seiner Volljährigkeit zu Gunsten der Staatsangehörigkeit seiner Eltern zu optiren; das neue Gesetz entzieht ihm diese Befugniss, es bleibt also Franzose, sofern nicht einer der allgemeinen Verlustgründe der Staatsangehörigkeit späterhin eintritt. Diese Bestimmung geht, wie auch *Weiss* bemerkt, sehr weit und wird zu Schwierigkeiten und Reklamationen Veranlassung geben; da nach deutschem Recht auch das im Ausland geborene Kind deutscher Eltern *ipso jure* die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, so kann und wird es vorkommen, dass eine in Frankreich lebende Person von der französischen Regierung als Franzose, von der deutschen als Deutscher angesehen wird; das *jus soli*, welches nach *Cahn* „von der Mehrzahl der europäischen und aussereuropäischen Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der in ihrem Lande von Ausländern geborenen Kinder zur Anwendung gebracht wird," hat durch das neue französische Gesetz eine ausserordentlich intensive Verstärkung erfahren; in Europa sind es nur wenige Staaten[4]), welche das *jus soli* in diesem Umfange und dieser Ausdehnung kennen, es kollidirt hier unverkennbar mit dem *jus sanguinis*.

Während der *code civil* den in Frankreich geborenen Kindern eines nicht daselbst geborenen Ausländers nur das Recht gibt, nach

1) Vgl. *Cahn*, Kommentar zu dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Berlin 1889) S. 19 f.

2) *Cahn* a. a. O. S. 33.

3) So Weiss im *Annuaire de législation française publié par la société de législation comparée* (Paris 1890) S. 124 Anm. 1.

4) Nach *Cahn* a. a. O. S. 21 Dänemark, Monaco und die Niederlande.

ihrer Grossjährigkeit die französische Staatsangehörigkeit im Wege der Option durch eine einfache Erklärung zu erwerben, hat das Gesetz von 1889 dies insofern geändert, als es zwischen den in Frankreich geborenen Kindern eines Ausländers einen Unterschied macht, es trennt diejenigen, welche sich ausserhalb Frankreichs aufhalten, von solchen, welche in Frankreich ihren Wohnsitz und Aufenthalt haben; in Ansehung der ersteren wird an dem Inhalte des Art. 9 des *code civil* nur wenig geändert, hingegen gelten die letzteren als Franzosen, vorausgesetzt, dass sie nicht nach Eintritt der Volljährigkeit für die Staatsangehörigkeit ihres Vaters optiren; das Gesetz will aber die Zahl derjenigen Personen, die gar keine Staatsangehörigkeit lediglich um deswillen erwerben, weil sie sich von den öffentlichen Lasten befreien wollen, möglichst verringern, und dieserhalb legt es der diesbezüglichen Erklärung eines solchen Optanten nur dann rechtliche Wirkung bei, wenn derselbe nachweist, dass er von der Regierung seines Heimathsstaates noch als Inländer betrachtet wird und sodann darthut, dass er der durch die Gesetze des Heimathsstaates geregelten Militärpflicht genügt hat.

Was im Gegensatze zu der durch eheliche Geburt bewirkten Erwerbung der Staatsangehörigkeit den Erwerb derselben durch uneheliche Geburt anlangt, so bestimmt das Gesetz, dass ein uneheliches Kind, dessen Kindschaft durch förmliche Anerkennung oder gerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, während seiner Minderjährigkeit die Staatsangehörigkeit des Elterntheils erwirbt, bezüglich dessen der Beweis der Kindschaft zuerst erbracht ist, eventuell aber diejenige des Vaters; selbstverständlich bezieht sich diese Bestimmung, welche eine unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes vielerörterte, sehr bestrittene und in verschiedenem Sinne beantwortete Streitfrage entscheidet, nur auf den Fall, dass die Eltern eines unehelichen Kindes verschiedener Nationalität sind. Dem deutschen Rechte ist eine ähnliche Vorschrift unbekannt, die Anerkennung der Kindschaft eines unehelichen Kindes ist auf dessen Indigenatsverhältnisse nach deutschem Recht ohne jeden Einfluss, nur die förmliche Legitimation vermag eine Aenderung in denselben hervorzurufen.

Der Erwerb des französischen Indigenats durch die Verehelichung einer Ausländerin mit einem Franzosen ist schon dem bisherigen Rechte bekannt gewesen.

Sehr wichtig sind weiter die Aenderungen, welche das neue Gesetz bezüglich der Naturalisation von Ausländern einführt; dieselben werden sammt und sonders durch den Gedanken bestimmt, den Ausländern den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit zu erleichtern, und man hat dies insbesondere dadurch bewirkt, dass man einerseits den Erwerb des Indigenats von dem Nachweise abhängig machte, dass der Ausländer sich während einer bestimmten, in den einzelnen Fällen verschieden bemessenen Frist in Frankreich aufgehalten hat, andererseits aber dadurch, dass der Ausländer, welcher mit ausdrück-

licher Erlaubniss der Regierung sich eine Reihe von Jahren in Frankreich aufgehalten und auf Grund dieser Erlaubniss alle bürgerlichen Rechte genossen hat, gleichwohl aber die Naturalisation nicht während dieser Zeit nachsucht, des Genusses dieser Rechte verlustig geht. Die Fristen, welche das Gesetz vorschreibt, sind zehn, drei Jahre und ein Jahr; nach dreijährigem Aufenthalte kann die Naturalisation von Ausländern erfolgen, welche mit Erlaubniss der Regierung ihren Wohnsitz in Frankreich aufgeschlagen haben, nach zehnjährigem Aufenthalte solcher Ausländer, welche während dieser ganzen Zeit in Frankreich sich befunden haben, nach einjährigem Aufenthalte kann sie gewährt werden dem Ausländer, der eine Französin geheirathet hat und solchen Ausländern, welche, zur Niederlassung durch die Regierung ermächtigt, Frankreich wesentliche Dienste in bestimmter Richtung geleistet haben. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Naturalisation sich in einem bestimmten Falle nicht nur auf die Person des zu Naturalisirenden, sondern auch auf dessen Frau und volljährige Kinder erstreckt; dies ist dann der Fall, wenn eine Französin einen Ausländer geheirathet hat, der sich naturalisiren lässt; die Frau erlangt dann die französische Staatsangehörigkeit ohne weiteres, den grossjährigen Kindern wird sie dadurch zu Theil, dass sie eine Erklärung im Justizministerium abgeben, in welcher sie jene begehren. Eine Renaturalisation findet nach dem Gesetze statt, wenn die Ehe einer Französin mit einem Ausländer durch den Tod oder die Scheidung aufgelöst wird und die Wittwe bezw. die geschiedene Ehefrau mit Genehmigung der Regierung nach Frankreich zurückkehrt und erklärt, daselbst bleiben zu wollen; verwandt mit dieser Renaturalisation ist diejenige, welche den minderjährigen Kindern in dem gedachten Falle auf Antrag der überlebenden Mutter bezw. des Vormundes bewilligt werden kann. Die französische Staatsangehörigkeit wird schliesslich auch erworben durch Option; eine Optionserklärung können die in Frankreich geborenen Kinder eines Ausländers abgeben, welche zur Zeit ihrer Grossjährigkeit ihren Wohnsitz in Frankreich nicht haben, sofern sie das 21. Lebensjahr überschritten haben aber noch nicht 22 Jahre alt sind; eine weitere Voraussetzung für die Erlangung der Staatsangehörigkeit auf diesem Wege bildet die Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich innerhalb eines Jahres nach der Abgabe der verlangten Erklärung; neben dieser ausdrücklichen Option kennt das Gesetz auch eine stillschweigende zu Gunsten des in Frankreich von ausländischen Eltern Geborenen; dieselbe ist dann vorhanden, wenn der Betreffende trotz seiner fremden Staatsangehörigkeit sich an dem Heeresdienst in der französischen Armee betheiligt; diese Bestimmung war dem früheren Rechte unbekannt und die Rechtsprechung des Kassationshofs hatte konstant die Zulässigkeit der Ersetzung der ausdrücklichen Option durch eine in der Betheiligung an dem Heeresdienste zu erblickende stillschweigende, ausdrücklich verneint. Auch bezüglich eines weiteren Punktes ist das bisherige Recht

geändert worden, indem die Optionserklärung nicht erst nach Eintritt der Volljährigkeit der betreffenden Person, sondern auch schon während ihrer Minderjährigkeit abgegeben werden kann, in diesem Falle natürlich von dem Vater bezw. sonstigen gesetzlichen Vertreter derselben. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass das Gesetz ausser dem bereits hervorgehobenen Falle der Renaturalisation noch zwei weitere Renaturalisationen kennt; einmal kann nämlich die Staatsangehörigkeit von dem in Frankreich oder im Auslande geborenen Kinde eines Elternpaares, von welchem ein Theil das Indigenat verloren hat, in jedem Alter auf dieselbe Weise erworben werden, wie von dem in Frankreich geborenen aber nicht daselbst domizilirten Kinde eines Ausländers; das Gesetz setzt jedoch in diesem Falle voraus, dass der Betreffende nach seiner Volljährigkeit nicht zu Gunsten der fremden Staatsangehörigkeit optirt hat, sofern er zu diesem Zeitpunkte in Frankreich domizilirt ist und daselbst zur Erfüllung seiner Militärpflicht einberufen wird; sodann kann ein Franzose, der die Staatsangehörigkeit verloren hat, sie durch Dekret wieder erhalten, vorausgesetzt, dass er in Frankreich wohnt. Die Wirkungen dieser Renaturalisation erstrecken sich nicht nur auf die Person des Renaturalisirten, sondern, sofern dies beantragt wird, auch auf die Person der Ehefrau und der volljährigen Kinder, wogegen die minderjährigen Kinder das französische Staatsbürgerrecht nur in derselben Weise erlangen können, wie das in Frankreich von ausländischen Eltern geborene Kind, das zur Zeit seiner Grossjährigkeit in Frankreich wohnhaft ist.

Die Verlustgründe der Staatsangehörigkeit sind:

1) Naturalisation,
2) Option,
3) Annahme eines Amtes im Auslande,
4) Leistung von Militärdiensten im Auslande,
5) Verehelichung.

Die Verlustgründe sub 1, 3, 4 und 5 sind auch dem deutschen Gesetze bekannt, dagegen kennt dasselbe die Option weder als Verlust- noch als Erwerbungsgrund der Staatsangehörigkeit; die Bestimmungen über die Optionsbefugniss der Bewohner Elsass-Lothringens haben nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt; doch ist durch den zwischen dem Reiche und der Republik Costa-Rica abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1875 die Optionserklärung als Erwerbs- bezw. Verlustgrund des Indigenats anerkannt worden; nach Art. 11 desselben soll nämlich der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines costaricanischen Vaters als Costaricaner, der in Costa-Rica geborene eheliche Sohn eines Deutschen als Deutscher gelten; dessen ungeachtet soll es jedoch dem Sohne freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Grossjährigkeit erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsul der Nation, welcher sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes zu ent-

scheiden, und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte[5]). Die Aenderungen, welche die Normirung der Verlustgründe in dem Gesetze von 1889 gegenüber dem früheren Rechte bedeutet, sind nicht sehr umfangreich; was zunächst den Verlust durch die Naturalisation in einem ausländischen Staate anlangt, so hat das Gesetz darüber Klarheit geschaffen, dass auch die ohne Zuthun des Betreffenden erlangte fremde Staatsangehörigkeit, also die kraft und auf Grund des fremden Gesetzes einer Person zu Theil gewordene, das französische Indigenat erlöschen lässt; sodann hat es die Erfüllung der Militärpflicht in der aktiven Armee, bezw. wenn dieselbe noch nicht erfüllt ist, die Genehmigung der französischen Regierung als Voraussetzung für die rechtswirksame Erlangung derselben aufgestellt. Auch diese Vorschrift kann dazu führen, dass eine Person von zwei Staaten als ihr Staatsangehöriger angesehen wird: das Deutsche Reich hat beispielsweise mit Frankreich keinen Vertrag darüber abgeschlossen, dass Franzosen in Deutschland nur dann naturalisirt werden, wenn die französische Regierung dies trotz der noch vorhandenen Verpflichtungen bezüglich der Militärdienste genehmigt; es könnte daher an sich wohl vorkommen, dass ein Franzose die Naturalisation in Deutschland erhielte, ohne dass die französische Regierung die nach dem französischen Gesetze erforderliche Genehmigung ertheilt hätte, also von dieser nach wie vor als Franzose betrachtet werden würde; dergleichen Unzuträglichkeiten werden sich vermeiden lassen, wenn man auch seitens der deutschen Behörden das hervorgehobene Erforderniss berücksichtigt. Bezüglich des durch die Annahme eines fremden Amtes und durch die Leistung von Militärdiensten bei einer ausländischen Macht bewirkten Verlustes des Indigenates ist zunächst auf den Unterschied hinzuweisen, der zwischen den beiden hier in Betracht kommenden Fällen besteht: der von der Regierung nicht genehmigte Eintritt eines Franzosen in die Militärdienste einer auswärtigen Macht bewirkt unter allen Umständen den Verlust des französischen Indigenats, hingegen hat die Uebernahme eines von einer auswärtigen Regierung übertragenen öffentlichen Amtes durch einen Franzosen diese Wirkung an sich noch nicht; letztere tritt vielmehr erst dann ein, wenn die Regierung den Betreffenden zur Rückgabe des Amtes aufgefordert hat und er der Aufforderung binnen der ihm gestellten Frist nicht Folge leistet; das bisherige Recht machte diesen Unterschied nicht, sondern liess in beiden Fällen den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten; für die verschiedenartige Behandlung beider war die Erwägung massgebend, dass die Annahme eines Amtes im Auslande noch nicht schlechthin als Beweis für unpatriotische Gesinnung angesehen werden dürfe, dass aber in dem Eintritt in eine ausländische Armee, die vielleicht bestimmt sei, gegen Frankreich zu kämpfen, regelmässig ein Zeichen

5) *Cahn* a. a. O. S. 18.

für den völligen Mangel vaterländischer Gesinnung und die Verletzung der heiligsten Pflichten gegen das Vaterland erblickt werden müsse. Bemerkenswerth ist der Unterschied, der in dieser Beziehung zwischen dem französischen und deutschen Rechte besteht; nach letzterem kann ein Deutscher, der ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt, der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet; der Militärdienst wird also von dem deutschen Rechte nicht anders behandelt und beurtheilt wie jeder andere Staatsdienst und auch bei ihm der Verlust an den ausdrücklich bekundeten Ungehorsam geknüpft; das französische Gesetz ist mit Rücksicht auf die Wehrfähigkeit und Landesvertheidigung wesentlich strenger als das deutsche. Beseitigt ist durch das neue Gesetz der dem früheren Rechte bekannte Verlust der Staatsangehörigkeit wegen des Eintrittes in eine ausländische militärische Korporation: nachdem die militärischen Ritterorden vollständig verschwunden sind, hat die Aufrechthaltung einer solchen Bestimmung keinen Sinn mehr: beseitigt ist auch der Verlust der Staatsangehörigkeit wegen der Niederlassung in einem fremden Lande mit der Absicht nach Frankreich nicht mehr zurückzukehren; verschiedene Unzuträglichkeiten, welche sich aus der Geltung dieses Verlustgrundes entwickelt hatten, bewogen den Gesetzgeber, ihn in Fortfall zu bringen; es wird also die französische Staatsangehörigkeit nicht wie das deutsche Indigenat dadurch verloren, dass der Inhaber derselben während einer längeren Reihe von Jahren sich ununterbrochen ausserhalb des Staatsgebiets aufhält. Was den Verlust des Indigenates durch Verheirathung anlangt, so ist hierüber schon oben das Nöthige gesagt worden.

Im Laufe der vorstehenden Bemerkungen wurde schon hervorgehoben, dass das französische Gesetz auch Renaturalisationen kennt; wir haben bereits erwähnt die Renaturalisation einer Französin, welche einen Ausländer geheirathet hat, sofern die Ehe durch den Tod des Ehemannes oder die Scheidung aufgelöst worden ist, und auch die Renaturalisation berücksichtigt, die jedem Franzosen gewährt werden kann, welcher das Indigenat aus irgend einem Grunde eingebüsst hat: vorausgesetzt wird jedoch hierbei, dass derselbe in Frankreich sich niederlässt; die Wirkungen dieser Renaturalisation erstrecken sich auf die Ehefrau und die grossjährigen Kinder, sofern dieselben es verlangen, auf die minderjährigen Kinder hingegen ohne weiteres, sofern sie nicht in dem auf die Grossjährigkeit folgenden Jahre zu Gunsten der fremden Staatsangehörigkeit optiren. Eine Ausnahme von der Möglichkeit der Renaturalisation besteht nur in dem Falle, in welchem das Indigenat wegen Eintritts in fremden Militärdienst verloren worden ist; hier kann der desselben verlustig Gegangene die Staatsangehörigkeit nur nach Massgabe der Bedingungen und Formen erwerben. die auch der Ausländer zu beobachten hat, also nur durch die gewöhnliche Naturalisation, ausserdem kann seine Rückkehr nach Frank-

reich nur auf Grund einer ihm durch Dekret ertheilten Erlaubniss erfolgen: aus den für diesen Fall des Verlustes sehr verschärften Bedingungen behufs Wiedererlangung des Indigenates lässt sich ebenfalls mit Deutlichkeit entnehmen, wie schwer die Verletzung der Pflichten gegen das Vaterland nach französischer Anschauung ist, welche der Franzose durch seinen Eintritt in die Militärmacht eines fremden Staates verübt; dem deutschen Rechte ist eine Renaturalisation nur in einem Falle bekannt, nämlich dann, wenn ein Deutscher die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat; kehrt eine solche Person in das Reichsgebiet zurück, so erwirbt sie die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen hat, durch die Verleihung einer Aufnahmeurkunde, die ihr nicht versagt werden darf; kehrt sie nicht in das Reichsgebiet zurück, so kann ihr gleichwohl von dem früheren Heimathsstaate die Staatsangehörigkeit verliehen werden, sofern sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat. Im Uebrigen kann dagegen der Deutsche, welcher sein Indigenat verloren hat, dasselbe nur vermittelst der gewöhnlichen Naturalisation wieder erlangen. Sehr wesentlich ist schliesslich die Aenderung, welche das Gesetz von 1889 in Ansehung der Zulassung Fremder zum Wohnsitz in Frankreich vorgenommen hat; nach dem bisherigen Rechte stand diese Zulassung in keinerlei Verbindung mit der Naturalisation, dieselbe wurde schlechthin seitens der Regierung gewährt und setzte diejenigen Fremden, welchen sie bewilligt wurde, in den Genuss aller bürgerlichen Rechte: nach dem neuen Rechte wird die Zulassung nur als eine Vorbereitung der Naturalisation betrachtet, es ist deshalb eine Frist für sie gesetzt, nach Ablauf deren sie keinerlei rechtliche Wirkungen mehr ausüben kann; der Ausländer ist also gezwungen, binnen der auf fünf Jahre bestimmten Frist nach ertheilter Erlaubniss zum Wohnsitz in Frankreich die Naturalisation zu begehren, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, nach Ablauf derselben lediglich die Rechtsstellung einnehmen zu müssen, welche das bürgerliche Gesetzbuch denjenigen Ausländern gewährt, die sich ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung in Frankreich niedergelassen haben.

Die Karakterisirung des Gesetzes von 1889, sowohl im Verhältniss zu der bisherigen französischen Gesetzgebung wie gegenüber der deutschen, ergibt sich nach den vorstehenden Bemerkungen von selbst; der ausgesprochene Zweck desselben geht einerseits dahin, den Erwerb des französischen Indigenates für diejenigen Personen nach Möglichkeit zu erleichtern, welche nicht im Besitze desselben aber an Frankreich durch Interessen irgend welcher Art geknüpft sind, andererseits ist es bestrebt, den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit auf möglichst wenig Fälle zu beschränken; dass dies nicht nur geschieht, um die Zahl der Staatslosen in intensivem Masse zu verringern, sondern auch mit Rücksicht auf die so überaus langsame und fast schon im Stillstand befindliche Vermehrung der französischen Bevölkerung,

unterliegt wohl kaum einem begründeten Zweifel; gerade mit Rücksicht auf diesen letzteren Zweck ist in der jüngsten Zeit behauptet worden, das Gesetz gehe in der Erleichterung der Naturalisation noch nicht weit genug, und beachtenswerthe Stimmen haben sich in Frankreich dahin ausgesprochen, dass Veranlassung vorliege, die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1889 noch zu erweitern. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob und in welchem Grade das Gesetz geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen, jedenfalls kann es an sich nicht bestritten werden, dass ein Staat, in welchem sich zahlreiche Fremde dauernd aufhalten, wie das in Frankreich der Fall ist, Veranlassung besitzt, dieselben theilweise zu seinen Unterthanen zu machen, um sie zu den für Aufbringung der Staatsbedürfnisse nothwendigen Lasten in entsprechendem Maasse heranziehen zu können; an der Verminderung der Personen, welche die ihnen an sich zustehende Staatsangehörigkeit in der Absicht und zu dem Zwecke aufgeben, sich der Erfüllung der mit ihr verbundenen Lasten zu entziehen, haben unseres Erachtens alle Staaten ein Interesse und mit Rücksicht hierauf wird auch der Ausländer in dem Gesetze von 1889 einen Fortschritt und eine Weiterbildung auf dem Gebiete der Indigenatsgesetzgebung erblicken. Für das Deutsche Reich liegt zu einer Nachahmung des Inhaltes desselben eine Veranlassung unserer Meinung nach nicht vor: die Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die Naturalisation von Ausländern sind weit genug gefasst, um die Aufnahme ausländischer Unterthanen in den deutschen Unterthanenverband zu ermöglichen, zu einer besonderen durch populationistische Gründe veranlassten Erleichterung der Naturalisationen hat aber das Reich keinen Grund, die Vermehrung der deutschen Bevölkerung ist bekanntlich keine langsame, sondern im Gegentheil eine recht rasche, ein Bedürfniss für den Staat, auf eine Vermehrung der Aufnahme von Ausländern hinzuwirken, kann deshalb auch nicht anerkannt werden[6]).

Der Kongress von Montevideo und das internationale Vertragsrecht der südamerikanischen Staaten.

Von **Dr. Heck,**
Gerichts-Assessor und Privatdozent zu Berlin.

I. Der Kongress von Montevideo[1]).

Bereits im Jahre 1878 hat zu Lima ein Kongress südamerikanischer Staaten getagt, um über die Herbeiführung der Rechtseinheit

---

6) Die vorstehende Abhandlung war schon gedruckt, als die Arbeit von *L. Beauchet* im Archiv für öffentliches Recht Bd. 6 Heft 3 veröffentlicht wurde, letztere konnte deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

1) *Actas de las Lesiones del Congreso Sud-americano de derecho inter-*

auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts zu berathen. Der beschlossene Vertragsentwurf ist dem deutschen Publikum in einer Uebersetzung von *Neubauer* zugänglich gemacht worden[2]). Zu einem praktischen Ergebnisse hat dieser Kongress nicht geführt. Der Ausbruch des Krieges zwischen Peru und Chili verhinderte die Fortsetzung der auf gegenseitige Annäherung gerichteten Bestrebungen. Um so anerkennenswerther ist es, dass sie neuerdings von den Regierungen Argentiniens und Uruguays wieder aufgenommen und zu einem glücklicheren Ende geführt wurden. Die genannten Regierungen forderten durch identische Noten vom 10. März 1888 die übrigen Staaten Südamerikas auf, je zwei Vertreter zu einem neuen Kongresse nach Montevideo zu entsenden. Brasilien, Chili, Paraguay, Peru und Bolivien entsprachen der Aufforderung. Columbia, Ecuador und Venezuela sandten unter Berufung auf ihre inneren Verhältnisse keine Vertreter, aber erklärten ihre Sympathie für das Unternehmen. Am 25. August 1888 trat der Kongress in Montevideo zusammen, woselbst er bis zum 18. Februar 1889 tagte. Die allerdings nicht sehr ausführlichen Protokolle über seine Verhandlungen sind mit den übrigen Akten von der argentinischen Regierung veröffentlicht worden.

Der Kongress hat zu Vereinbarungen über eine grosse Zahl wichtiger Fragen auf dem Gebiete des internationalen Privat-, Prozess- und Strafrechts geführt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche einer allseitigen Uebereinstimmung auf dem ganzen Gebiete entgegenstehen, suchten die Leiter auch ein nur theilweises Zustandekommen zu ermöglichen. Deshalb sind die geordneten Materien in 8 Sonderverträge vertheilt worden, die selbständig abgelehnt oder angenommen werden können. Sie betreffen:

1) das internationale Zivilrecht,
2) das internationale Handelsrecht,
3) das internationale Urheberrecht,
4) das internationale Strafrecht,
5) das internationale Prozessrecht,
6) das internationale Markenrecht,
7) das internationale Patentrecht,
8) die Ausübung der liberalen Berufe.

Zu ihnen tritt

9) ein Zusatzprotokoll über die Anwendung fremden Rechts.

---

nacional privado. Buenos Aires 1889. (Die ohne weiteren Zusatz angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.)

Segovia, El derecho internacional privado y el Congreso Sud-americano de Montevideo. Buenos Aires 1889.

Pradier-Fodéré, Le congrès de droit international sudaméricain et les traités de Montevideo. Revue de droit intern. XXI p. 217.

Jitta, *La méthode du droit international privé* 1890 p. 382 f.

Meili, Die Kodifikation des internationalen Zivil- und Handelsrechts. Leipzig 1891 S. 123 ff. (Abdruck und Uebersetzung.)

2) Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 25 S. 545 ff.

In jedem einzelnen Vertrage ist ausdrücklich erklärt, dass er zwischen den annehmenden Staaten auch dann in Kraft tritt, wenn andere Kongressstaaten ihn ablehnen. Ferner ist die Betheiligung von Staaten, die nicht am Kongresse theilgenommen haben, allgemein vorbehalten. Sowohl bei den letzterwähnten als bei den Kongressstaaten erfolgt der Beitritt durch Anzeige an die Regierungen von Argentinien oder Uruguay, welche als Ratifikation gelten soll. Die Verträge sind auf unbestimmte Zeitdauer mit zweijähriger Kündigungsfrist geschlossen.

Laut Mittheilung der argentinischen Gesandtschaft zu Berlin[3]) vom 18. Dezember 1890 sind sämmtliche Verträge durch die Regierung der argentinischen Republik gebilligt, aber von der Volksvertretung noch nicht berathen worden. Von den übrigen Vertragsstaaten hat sich Peru zur Ratifikation aller Verträge, Brasilien zur Annahme des Vertrags, betreffend die Ausübung der liberalen Berufe, bereit erklärt.

Somit sind die Vertragsbestimmungen, soweit meine Information reicht, noch nirgends geltendes Recht. Dessen ungeachtet verdienen sie sowohl wegen der Wahrscheinlichkeit ihrer Einführung als auch in wissenschaftlicher Hinsicht besondere Beachtung.

Nachstehend soll zunächst der Inhalt der einzelnen Verträge in den Hauptfragen kurz erörtert, dann der Text in Uebersetzung mitgetheilt werden.

II. Besprechung der Verträge.

1. Zivilrecht.

Der Vertrag über internationales Zivilrecht beansprucht besonderes Interesse und hat auch auf dem Kongresse die eingehendste Erörterung gefunden. Die mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragte Kommission legte dem Plenum einen Mehrheits- und einen Minderheitsentwurf[4]) vor, von denen der erste im wesentlichen zur Annahme gelangte.

A. Personenrecht.

Der Gegensatz der Ansichten betraf zunächst die Wahl des für die persönlichen Verhältnisse massgebenden Rechts. — Die Mehrheit vertrat das in Deutschland, England, Nordamerika und zum Theil in Südamerika anerkannte Recht des Wohnsitzes, die Minderheit auffallender Weise das Recht des Aufenthaltsortes. Der Kongress entschied sich für das erstere. Besondere Hervorhebung verdient es, dass das Prinzip der Nationalität, welches in der neueren Gesetzgebung und Literatur entschieden vorherrscht und auch von dem Kongress zu Lima adoptirt war, in Montevideo überhaupt keine

---

3) Ich benütze die Gelegenheit, dem Chef der Gesandtschaft, Sr. Exzellenz Dr. *Calvo*, dem verdienten Bearbeiter des internationalen Rechts, für das mir gezeigte Entgegenkommen aufrichtigen Dank zu sagen.

4) Vgl. S. 115 und 125 ff.

Vertheidiger fand[5]). Den Ausschlag für die sehr energische Verwerfung (vgl. Mehrheitsmotive S. 395 ff.) scheint die politische Erwägung gegeben zu haben, dass der Grundsatz der Nationalität die Verschmelzung der europäischen Einwanderer mit der einheimischen Bevölkerung erschweren und dadurch die politische Einheit der amerikanischen Staaten gefährden könne. Referent glaubt, dass diese Befürchtung wohl nicht begründet ist, dass aber bereits andere Motive, insbesondere die Schwierigkeit, die verschiedene Staatsangehörigkeit bei Gleichheit der Sprache zu erkennen, die getroffene Wahl des Grundsatzes rechtfertigt.

Gegen die Durchführung sind zwei Bedenken zu erheben. Einmal wird keine Ausnahme zu Gunsten desjenigen gemacht, der *bona fide* mit dem Unfähigen kontrahirt. Es ist dadurch Jedermann in die Nothwendigkeit versetzt, sich nach dem Wohnorte seines Kontrahenten zu erkundigen, was nicht immer, z. B. nicht auf Messen und Märkten, durchführbar ist und deshalb unbillig wirken kann. Sodann ist der Wohnsitz für Handlungs- und Rechtsfähigkeit gleichmässig massgebend. Diese beiden Gruppen von Vorschriften verfolgen aber durchaus verschiedene Zwecke und sind für eine einheitliche Behandlung im internationalen Privatrechte nicht geeignet. Insbesondere rechtfertigen zwar die Gründe der Handlungsunfähigkeit regelmässig ihre allgemeine Anerkennung in der Fremde, aber nicht die Gründe der beschränkten Rechtsfähigkeit. Für die südamerikanischen Staaten erscheinen freilich die Nachtheile der allzu weiten Fassung durch die Gemeinsamkeit der Rechtsanschauungen und durch den allgemeinen Grundsatz abgeschwächt, dass fremde Gesetze nicht im Widerspruch mit den politischen Institutionen, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten in Anwendung kommen. Die juristischen Personen werden hinsichtlich ihrer Entstehung nach dem Rechte des Sitzes, hinsichtlich der Ausübung ihrer Funktionen nach dem Territorialrecht beurtheilt. Für die Feststellung des Wohnsitzes ist das Recht des Aufenthaltsorts massgebend. Neben diesem Grundsatze sind eine Reihe von einzelnen Bestimmungen über den Thatbestand des Wohnsitzes getroffen, die eigentlich nicht dem internationalen Privatrechte angehören und deren Verhältniss zu dem internen Rechte der Staaten Schwierigkeiten bieten kann. Die Eventualität eines mehrfachen Wohnsitzes ist weder in dem Vertrage noch in den Materialien vorgesehen.

B. Familienrecht.

Auch auf dem Gebiete des Familienrechts hat der Kongress dem Rechte der Staatsangehörigkeit jede Bedeutung versagt.

Die formellen wie die materiellen Voraussetzungen der Ehe, einschliesslich der Ehefähigkeit, bestimmen sich in Abweichung von der herrschenden Theorie nach den am Orte der Eheschliessung gel-

5) Auch *Segovia* S. 11 verwirft es mit der grössten Entschiedenheit, allerdings im Interesse der Verkehrssicherheit.

tenden Gesetzen. Auch dieses Prinzip beruht auf einer politischen Grundlage. Man ging von der ausgesprochenen Absicht aus, die Abschliessung gültiger Ehen durch die zahlreichen und verschiedenen Nationen angehörenden europäischen Einwanderer zu erleichtern. Das angenommene System ist freilich geeignet, diesem Zwecke zu dienen, aber es bringt, wie das Beispiel der früheren Gretna-green-Ehen zeigt, auch die Gefahr mit sich, dass die Gesetze der Heimath durch Eheschliessung in der Fremde umgangen werden. Der Kongress hat dieses Bedenken dadurch zu beseitigen gesucht, dass er eine Reihe von internationalen Ehehindernissen aufstellte, bei deren Fehlen die Anerkennung verweigert werden kann. Ihre Zahl ist aber ziemlich beschränkt. Dem deutschen Recht fremd und sachlich recht bedenklich ist nur die aussereheliche Schwägerschaft in gerader Linie. Dagegen fehlen Ehebruch und Konsensmangel, obgleich das letzterwähnte Hinderniss zur Umgehung besonders herausfordert.

Die gegenseitigen Beziehungen der Ehegatten richten sich nach dem Rechte des Ehedomizils. (Vgl. Vertrag I Art. 12 und 43.) Ein Wechsel desselben ändert nur das persönliche Verhältniss (Art. 12 a. a. O.) aber nicht das Güterrecht (a. a. O. Art. 43). Letzteres wird auch von dem Rechte der Lage des Ehevermögens nur soweit beeinflusst, als dieses Recht Verbotsgesetze enthält.

Die Ehescheidung wird gestattet, wenn sie sowohl durch das Recht des letzten Domizils, welches zugleich die *lex fori* enthält, als auch durch das Ortsgesetz der Eheschliessung zugelassen ist. Eine Berücksichtigung des Rechts zur Zeit der Scheidungsthatsache findet nicht statt. Ebensowenig ist auffallenderweise der *lex fori* ein Einfluss auf die Ungültigkeitsklage gewährt, obgleich doch die Nichtigkeitserklärung einer nach der *lex fori* gültigen Ehe gegen die guten Sitten verstossen dürfte.

Das skizzirte Eherecht scheint für südamerikanische Verhältnisse vielleicht angemessen. Für Europa dürfte mit Rücksicht auf die Enge der Grenzen und die Leichtigkeit der Kommunikationen der Schutz des Heimathrechts gegen Umgehung stärker zu betonen sein.

Die väterliche Gewalt wird nach ihrer persönlichen Seite durch das Ortsrecht der Ausübung, nach der vermögensrechtlichen durch das Recht der belegenen Sache beherrscht. Ueber Erwerb und Verlust fehlt jede Bestimmung. Für die eheliche Abstammung ist das Recht des derzeitigen Ehedomizils, für die Folgen der unehelichen in Ansehung der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Ort der Eheschliessung, im übrigen die *lex fori* massgebend. Das Wohnrecht des Mündels entscheidet über die Bestellung des Vormunds, über seine Befugnisse und über die Mündelhypothek, soweit nicht das der belegenen Sache in den beiden letzten Punkten entgegensteht.

Einstweilige Verfügungen richten sich auf dem ganzen Gebiete des Familien- und Vormundschaftsrechts nach dem Recht des Aufenthaltsorts.

C. Sachenrecht.

Das Sachenrecht ist ohne Unterscheidung von Mobilien und Immobilien der Herrschaft der *lex rei sitae*, des Rechts der Lage, unterworfen. Doch damit ist die Bedeutung dieses Gesetzes nicht erschöpft, es hat durch den Kongress eine umfassendere Geltung erlangt, als es nach irgend einer Theorie jemals besessen hat.

Die Geschichte der Herrschaft der *lex rei sitae* zeigt einen eigenthümlichen Zusammenhang zwischen ihrer Tragweite und ihrem Umfange. Die Anhänger der Statutentheorie unterwarfen der *lex rei sitae* nicht nur die Thatsachen des Sachenrechts i. e. S., sondern auch die familien- und erbrechtlichen Erwerbsgründe. Um diese Successionen nicht allzu sehr zu zersplittern, beschränkten sie die Regel auf Immobilien, bei denen auch das Bedürfniss nach einer Geltung des lokalen Rechts ungleich dringender war. *Savigny* schied die Universalsuccessionen aus, beschränkte die Tragweite der *lex rei sitae* auf das Sachenrecht und konnte sie daher ihrem Umfange nach auf die Mobilien ausdehnen, ohne im Endergebnisse allzusehr von den alten Rechtslehren abzuweichen. Der Kongress hat den Umfang der Regel, die Gleichstellung der beweglichen und unbeweglichen Sachen von *Savigny*, die Tragweite aber von der alten Schule entlehnt und ist so zu dem nirgends so umfassend durchgeführten System gelangt, dass das Recht der Lage nicht nur für den Inhalt der Rechte an Sachen und für ihren freihändigen Erwerb massgebend ist, sondern ebenso für die Nutzungsrechte des Vaters (vgl. Art. 13), für die Befugnisse des Vormunds (Art. 22, 23), für die Wirkungen der Verschollenheitserklärung (Art. 10) und endlich für das gesammte gesetzliche und testamentarische Erbrecht (Titel XII). Eine Inkonsequenz dürfte es sein, dass der Erwerb durch eheliches Güterrecht anscheinend (Art. 40) nur durch zwingende Normen des Rechts der Lage, nicht durch dispositive beeinflusst wird. Diese Abweichung ist deshalb inkonsequent, weil genau dieselben Gründe, die zu ihr geführt haben, sich auch für das Erbrecht geltend machen, und sie ist auch praktisch nicht unbedenklich, weil viele Normen zugleich dem Erb- und dem ehelichen Güterrecht angehören, die meisten Eheverträge zugleich Erbverträge sind und diese beiden Materien sich daher nicht sondern lassen. Die Anwendung auf Universalsuccessionen bringt es nun mit sich, dass ein Recht der Lage nicht blos bei körperlichen Gegenständen, sondern auch für andere Vermögensbestandtheile festgestellt werden muss. Deshalb lokalisirt der Vertrag die Obligationen an dem Orte, an dem sie zu erfüllen sind, also regelmässig an dem Wohnorte des Schuldners (Art. 29). Auf hoher See wird das Schiff dem Rechte des Registerhafens, die Ladung dem des Bestimmungsorts unterworfen (Art. 27 und 28). Für beide Fälle hätte wohl das Recht der Flagge genügt. Der Ortswechsel hebt das frühere Recht nicht auf, aber gestattet den Erwerb neuer nach den Grundsätzen des neuen Rechts (Art. 31).

D. Erbrecht.

Die praktisch wichtigste und wissenschaftlich interessanteste Folgerung aus dem hervorgehobenen Grundgedanken ist in der Gestaltung des Erbrechts gegeben. Die ziemlich ausführlichen Grundsätze des Vertrags sind für Deutschland noch deshalb von besonderer Bedeutung, weil unser Vertragsverhältniss zu Russland auf einem verwandten Grundgedanken beruht, während die Ausbildung im Einzelnen fehlt.

Nach dem Vertrage von Montevideo sind soviel selbständige Erbfälle gegeben, als Staaten vorhanden sind, in denen der Erblasser Vermögen, wenn auch in minimalem Umfange, besitzt. Die Selbständigkeit zeigt sich einmal in der Anwendung eines besonderen Erbrechts auf jeden Vermögenstheil, zweitens darin, dass die Gläubiger eines Staats in erster Linie auf das in demselben befindliche Vermögen verwiesen sind und nur wegen der Differenz in anderen Staaten Befriedigung suchen dürfen. Die Trennung der rechtlichen Beurtheilung ist folgerichtig durchgeführt, sodass z. B. ein Testament für den einen Staat gültig, für den anderen nichtig sein kann und nur dann überall gilt, wenn es zugleich allen Gesetzen entspricht. Die Regel *locus regit actum* wird nur bei den öffentlichen Testamenten anerkannt, sonst verworfen. Eine weitere und nicht gerechtfertigte Abweichung betrifft die generischen Legate, die nicht verhältnissmässig auf alle Massen vertheilt, sondern in erster Linie aus der am Wohnort befindlichen Masse bestritten werden (vgl. Art. 49).

Dieses System besticht durch logische Konsequenz, ist aber durch sachliche Gründe nicht gefordert und bietet nach zwei Richtungen erhebliche Nachtheile. Es führt einmal zu einer weitgehenden Zersplitterung der Erbfolge und zu der Nothwendigkeit, zahlreiche Rechte im Voraus zu berücksichtigen. Trifft die Ausscheidung nur die Immobilien, wie dies nach den meisten in Geltung befindlichen Rechten der Fall ist, so beschränkt sich naturgemäss die Zahl dieser Rechte. Bei Mobilien nicht. Ein Kaufmann mit ausgebreitetem Geschäfte kann in der ganzen Welt Schuldner haben. Wenn das System des Vertrags in Anwendung käme, müsste er sein Testament allen diesen Gesetzen zugleich anpassen oder eine entsprechende Zahl von Testamenten errichten, um die Durchführung seines letzten Willens zu sichern. Und doch wäre sie gefährdet, wenn er einen weiteren Schuldner in einem noch nicht berücksichtigten Lande erwirbt. Ferner bringt aber die Beweglichkeit der Mobilien die Gefahr mit sich, dass der Erblasser das System benutzt, um die zwingenden Gesetze seiner Heimath zu umgehen. Das Pflichttheilsrecht würde an seinem praktischen Werthe sehr einbüssen, wenn der Erblasser es dadurch ausschliessen könnte, dass er seine Werthpapiere in England deponirt.

E. Obligationenrecht[6]).

Zu sehr lebhaften Debatten zwischen Kommissionsmehrheit und

6) Hauptsächlich enthalten im Titel X „Von den Rechtsgeschäften" Art. 32—39, dazu Art. 29.

Minderheit hat das Obligationenrecht Anlass gegeben. Die Mehrheit vertrat die Theorie *Savigny's*, die Berücksichtigung des Erfüllungsorts, die Minderheit die allgemeine Anwendbarkeit der Parömie *locus regit actum*. Die Theorie *Savigny's* ist angenommen und das Recht des Erfüllungsorts in allen Fragen für massgebend erklärt worden, die dem Gebiete des Obligationenrechts angehören.

Eine dritte, besonders von *Bar* vertretene Theorie, welche das am Wohnsitze des Schuldners geltende Recht zu Grunde legt, hat auf dem Kongresse gar keine Erwähnung gefunden. Dennoch glaubt der Referent, dass sie sich am meisten empfiehlt. Sie führt zwar oft zu demselben Ergebnisse wie die Theorie *Savigny's*, aber nicht immer. Wenn Wohnsitz und Erfüllungsort auseinanderfallen, so verdient regelmässig der erstere den Vorzug, wie dies der Kongress im Handelsrechte hinsichtlich der Versicherungs- und Frachtverträge anerkannt hat.

Die Durchführung der in Montevideo gewählten Theorie bietet eine dreifache Reihe von Schwierigkeiten. Es müssen zunächst Kriterien für die Bestimmung des Erfüllungsorts gesucht, etwaige Ausnahmen von dem Grundsatz festgesetzt und dann die Bedenken gelöst werden, welche bei gegenseitigen Verträgen durch die Verschiedenheit der Erfüllungsorte entstehen können.

Die erste Aufgabe ist durch eine Reihe für das Vertragsgebiet einheitlicher Rechtssätze gelöst worden. Zweifelhaft ist es dem Referenten, ob sich bei allen Verträgen über eine Spezies die Annahme eines Erfüllungsortes an dem Orte der Sache rechtfertigt. Wer auf dem Transport befindliche Güter verkauft, denkt sicherlich nicht daran, dass seine Verpflichtungen sich nach dem Gesetz des Landes bestimmen, welches die Güter gerade berühren.

Ausnahmen sind nur für die Verträge der Lebens- und Seeversicherung sowie für Frachtverträge zugelassen. Ausserdem richtet sich die Form öffentlicher Urkunden nach der *lex loci actus*. Hinsichtlich der an Ordre- und Inhaberpapiere gebundenen Forderungsrechte enthält der Vertrag keine Bestimmungen [7]). Eine im allgemeinen richtige Behandlung dürfte sich ergeben, wenn man die Frage der Bindung und die Befugnisse des Schuldners dem Obligationenrechte, das Verhältniss mehrerer Gläubiger zu einander dem Sachenrechte zuweist (Handelsrecht Tit. VI u. V). Dagegen fehlt eine Bestimmung, welche bei Börsen- und Messgeschäften die Unterwerfung unter das Recht des Börsen- oder Messorts vermuthet, wie dies den Vertragsabsichten entsprechen würde. Für Mess-, Markt- und Börsengeschäfte ist die Regel *locus regit actum* im Interesse der Verkehrssicherheit am Platz.

Die dritte Schwierigkeit ist nur für den Fall ins Auge gefasst worden, dass der Vertrag sich als Tauschvertrag i. e. S. kennzeichnet.

---

7) Der Tadel, den *Segovia* (S. 34) wegen dieser Unterlassung ausspricht, ist nicht ganz gerechtfertigt.

Dann soll bei Gleichheit der Wohnsitze das Recht desselben, bei Verschiedenheit die Regel *locus regit actum* in Anwendung kommen. Der Grund für die Beschränkung auf Tauschverträge i. e. S. ist nicht ersichtlich. Die Verschiedenheit der Erfüllungsorte, welche die Abweichung von der allgemeinen Regel veranlasst hat, tritt nicht nur bei Tausch- sondern bei allen gegenseitigen Verträgen, also in der grossen Masse der Rechtsgeschäfte ein. Wird Art. 38 nicht ausgedehnt, so bleiben diese zahlreichen Konfliktsfälle ohne Lösung. Anderenfalls gelangt die Regel *locus regit actum* auf einem Umwege zur allgemeinen Geltung. Vielleicht sind die Kongressmitglieder von der Auffassung ausgegangen, dass bei dem Austausch von Geld gegen ein anderes Gut der Ort der Geldleistung nicht in Betracht käme. Eine solche Auffassung liesse sich vertheidigen, ist aber nirgends zum Ausdruck gebracht. Auch würde diese Lösung für den Fall versagen, dass wechselseitig generisch bestimmte Sachleistungen oder Dienste versprochen sind.

F. Verjährung.

Dem allgemeinen Gesetz der Obligationen ist auch die Verjährung der persönlichen Klagen unterworfen, die der dinglichen dem Recht der belegenen Sachen. Besonders die zweite Bestimmung kann zu unbilligen Ergebnissen führen. Da der Kläger vielleicht nicht weiss, wo sich seine Sache befindet, so kann er gar nicht ermessen, was er behufs Unterbrechung zu thun hat.

Die *lex rei sitae* gilt ebenso für die Ersitzung, was eher berechtigt sein dürfte. Dagegen genügt die Regel, dass beim Wechsel der Lage der Ort entscheidet, an dem die Zeit abgelaufen ist, für die Lösung dieses schwierigen Problems nicht.

G. Gerichtsstand.

Der letzte Titel des Zivilrechts beschäftigt sich mit einer Materie, die eigentlich weder in das Zivilrecht noch in das internationale Privatrecht überhaupt hineingehört. Er enthält eine einheitliche Ordnung der sachlichen Gerichtsstände für den Zivilprozess.

Dem Wortlaute nach wird nicht nur jedem Staate seine Kompetenz sondern auch innerhalb der einzelnen Staaten für die örtlich getrennten Gerichte ihre Zuständigkeit bestimmt. Auch die Verhandlungen geben keine Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung. Deshalb ist einheitliches und nicht nur internationales Prozessrecht geschaffen. Sachlich zeichnet sich die Ordnung durch grosse Einfachheit aber auch allzu geringe Ausdehnung der Gerichtsstände aus. Sehr unzweckmässig scheint dem Referenten die ausschliessliche Geltung des *forum rei sitae* bei allen dinglichen, gemischten und Erbschaftsklagen, auch wenn sie sich auf Mobilien beziehen (Art. 67, 66). Bei Nachlassstreitigkeiten scheint sogar die getrennte Prozesserhebung für den Fall vorgesehen zu sein, dass mehrere Nachlassgegenstände

sich in verschiedenen Gerichtsbezirken befinden (vgl. den Wortlaut des Art. 66).

2. Handelsrecht.

Das Handelsrecht ist auf dem Kongress sehr rasch erledigt worden. Die Versammlung hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Folgerungen aus dem für das Zivilrecht festgesetzten Prinzipien zu ziehen und hat nur wenige Materien eingehender erörtert.

A. Recht des Binnenhandels.

Die Frage, ob Handels- oder bürgerliches Recht in Anwendung kommt, wird demjenigen Gesetz zugewiesen, dem das Rechtsverhältniss nach den im ersten Vertrage aufgestellten Regeln unterworfen ist. Dies ist nach den Verhandlungen der durchaus zu billigende Inhalt des Art. 1, wenngleich seine Fassung eine etwas unklare ist. In Art. 2 wird dagegen die Kaufmannseigenschaft nach dem Rechte der Niederlassung bestimmt. Darin liegt ein theilweiser Widerspruch. Denn die Kaufmannseigenschaft hat im Privatrechte vorwiegend die Bedeutung, das Anwendungsgebiet des Handelsrechts zu bestimmen und müsste insoweit gemäss Art. 1 dem besonderen Gesetze der Rechtsbeziehung unterworfen werden.

Die auswärtigen Handelsgesellschaften werden nach dem Rechte des Domizils beurtheilt, wo es sich um die Vornahme einzelner Rechtsakte und um die Geltendmachung von Rechten handelt. Dagegen sollen sie sich den Gesetzen des Inlandes unterwerfen, wenn sie dort ihren Geschäftsbetrieb eröffnen. Wie die letztere Vorschrift erzwungen werden soll, ist nicht ganz klar, denn der Geschäftsbetrieb besteht in lauter einzelnen Akten, denen deshalb die Gültigkeit kaum abgesprochen werden kann. Sache der internen Gesetzgebung wird es sein, diese Lücke durch Verwaltungsmassregeln auszufüllen. In der Versammlung ist freilich die Auffassung vertreten worden, dass die juristische Persönlichkeit verneint werden könne, wenn eine Handlung dem Geschäftsbetrieb diene (vgl. S. 559).

Sehr weitgehend scheint die Vorschrift, dass jede Gesellschaft, die ein einzelnes Geschäft in dem fremden Lande schliesst, sich in Bezug auf dasselbe dem Gerichte dieses Landes unterwirft. Die Vorschrift wird dann nicht ausführbar sein, wenn nach internem Rechte dieses Landes sich kein zuständiges Gericht findet, sie entspricht aber auch nicht dem sonstigen Karakter der Verträge und der allgemeinen Vollstreckbarkeit der wechselseitigen Urtheile.

Von den Geschäften des Binnenhandels sind nur die Versicherungsverträge besonders berücksichtigt. Güter- und Binnen-Transportversicherung werden nach dem Recht der belegenen Sache, See- und Lebensversicherung nach dem Domizilrechte der Gesellschaft beurtheilt. Diese Trennung erklärt sich durch das Streben nach Annäherung an das Zivilrecht. Gemäss Art. 34 des diesbezüglichen Vertrags ist bei Verträgen über bestimmte Sachen das Recht der Lage anzuwenden. Die

Uebertragung dieses Prinzips auf die Versicherungsverträge war bei der ersten Gruppe möglich, bei der zweiten nicht. Indessen der angezogene Artikel ist selbst nicht berechtigt, daher die Unterscheidung unnöthig. Sachlich empfiehlt sich die zweite Behandlung. Die einseitige Berücksichtigung des Versicherers entspricht dem oben angedeuteten Gesichtspunkte, nach dem die Geldleistung bei der Rechtsbestimmung zurücktritt.

B. Seerecht.

Ziemlich eingehend ist das Seerecht geregelt.

Die Folgen einer Schiffskollision bestimmen sich in Küstengewässern nach dem Territorialrecht, auf hoher See nach dem Rechte der Flagge, wenn es für beide Theile dasselbe ist, sonst nach demjenigen, welches für den Beklagten am günstigsten wirkt. Der Gerichtsstand ist für den Fall der Schiffskollision und des Schiffbruchs besonders normirt.

Der Frachtvertrag wird nach dem Gesetze des Orts beurtheilt, an dem sich die Schiffsagentur, also die Handelsniederlassung des Verfrachters befindet. Die Abweichung von dem für das Obligationenrecht angenommenen Prinzip wird in der Begründung damit gerechtfertigt, dass der Frachtvertrag während der gesammten Reise erfüllt werden müsse, die Betonung des Erfüllungsorts daher zu der Anwendung mehrerer Rechte führe. Diese Erwägung ist nicht ausreichend. Es liesse sich erwidern, dass der Erfüllungsort nur dahin zu verlegen ist, wo die Leistung endet, würde also mit dem Ort der Ablieferung zusammenfallen, da vorbereitende Handlungen an verschiedenen Orten auch bei anderen Verträgen, z. B. bei Lieferungsverträgen, vorkommen. Freilich ist die im Vertrage angenommene Behandlung in der Theorie angenommen und den praktischen Bedürfnissen entsprechend, aber sie beweist eben, dass die Theorie *Savigny's* nicht überall ausreicht.

Auch bei der Bodmerei und Haverei hat der Kongress sein Grundprinzip verlassen und dafür das Recht des Abschlussorts zu Grunde gelegt. An die erste Regel schliesst sich eine Rangordnung der seerechtlichen Forderungen, welche in dieser Materie Rechtseinheit herstellt aber deshalb eigentlich nicht mehr dem internationalen Privatrechte angehört. Den wesentlichen Inhalt des Heuervertrags bilden die Rechte und Pflichten der Schiffsbesatzung. Es liegt daher ein Widerspruch vor, wenn Art. 20 dieselben ganz allgemein dem Rechte der Flagge unterstellt. Passender wäre auch der Heuervertrag demselben Gesetze zu unterwerfen.

Die Regulirung der grossen Haverei soll nach dem Rechte der Flagge erfolgen. Die praktischen Bedenken, welche auf dem Kongresse zu Antwerpen gegen diese Abänderung des überall bestehenden Rechts ins Feld geführt wurden, haben im Kongresse keine Erwähnung gefunden. Die Vorschrift über besondere Haverei, welche dem Recht des Frachtvertrags unterworfen wird, war entbehrlich und ist

nicht verständlich, da dieser Begriff nicht nur dem Fracht-, sondern auch dem Versicherungsrechte angehört.

C. *Wechselrecht.*

Die Regelung dieser wichtigen Materie scheint dem Referenten besonders wenig befriedigend. Der Kongress hat sowohl hinsichtlich der Form, als auch hinsichtlich der Wirkung der einzelnen Wechselakte die Regel *locus regit actum* anerkannt. Diese Abweichung von dem für das Zivilrecht angenommenen System wurde in der Begründung lediglich durch die Erwägung zu rechtfertigen gesucht, dass der Schuldner ja am Ort der Ausstellung erfüllen müsse. Dies ist jedenfalls dann nicht zutreffend, wenn ein besonderer Erfüllungs- oder Wohnort auf dem Wechsel angegeben ist. Gewichtiger sind zwei andere Bedenken. Der Vertrag entscheidet gar nicht die wichtige und präjudizielle Frage, ob die im Wechsel enthaltene Ortsangabe auch dann das Recht bestimmt, wenn die Angabe unrichtig ist. Nur die Bejahung dieser Frage in Verbindung mit dem Auslegungssatze, dass im Zweifel der Ort der Ausstellung als Wohnort des Ausstellers zu betrachten ist, ergibt die Uebereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien des Obligationenrechts. Zweitens werden im Vertrage die Obligationen der verschiedenen Garanten selbständig beurtheilt, so dass ein Indossant auf Grund des für seine Pflicht massgebenden Rechts noch verpflichtet sein kann, obgleich seine Vormänner nach ihrem Rechte befreit sind. Dieses Ergebniss ist unbillig und die selbständige Behandlung nicht berechtigt. Jeder Indossant verpflichtet sich mit Rücksicht auf die Haftung der Vormänner, also in letzter Linie des Ausstellers. Die durch das Recht des Ausstellers vorgeschriebenen Regressbedingungen müssen deshalb auch für den Indossantenregress gefordert werden.

D. *Konkursrecht.*

In seinem letzten Titel normirt der Vertrag das Konkursrecht, welches, romanischer Anschauung gemäss, dem Handelsrecht zugewiesen wird.

Eine Mehrheit der Konkurse ist nur für den Fall zugelassen, dass der Gemeinschuldner in verschiedenen Staaten selbständige Geschäftshäuser besitzt *(indipendentas casas di commercio)*.

Unter dieser Voraussetzung hat die Eröffnung des Konkursverfahrens in dem einen Staate für das Gebiet des andern zunächst nur zur Folge die Vollstreckbarkeit der Sicherheitsmassregeln und die Befugniss der Gläubiger des zweiten Hauses, die Eröffnung eines Sonderverfahrens zu beantragen. Machen sie von dieser Befugniss Gebrauch, so tritt für jedes Verfahren ein die Anwendung einheimischen Rechts, das Vorzugsrecht des Gläubigers des betreffenden Geschäfts und die Nothwendigkeit einer besonderen Entlastung.

Anderenfalls und immer, wenn nur ein Haus besteht, hat die Konkurseröffnung am Domizil universale Geltung, ohne dass eine

streckt sich die Auslieferungspflicht, wie erwähnt, auch auf die eigenen Staatsangehörigen. Nur bei unbedeutenderen Vergehen und Strafen ist sie ausgeschlossen. Das Verfahren ist eingehend und sachgemäss geordnet. Der Beschuldigte muss gehört werden. Er kann sich auf etwaige Mängel des Auslieferungsverfahrens berufen. Ueber seine Einwendungen wird durch Richterspruch entschieden, gegen den Berufung stattfindet. Gegen Missbrauch des Gesuchs behufs Bestrafung politischer Vergehen sind Garantien getroffen.

Für dringende Fälle ist endlich eine vorläufige Festnahme im Verwaltungswege vorgesehen.

5. Prozessrecht.

Das Prozessverfahren wird naturgemäss der *lex fori* unterworfen. Doch hat der Kongress eine berechtigte Ausnahme für gewisse Normen des Beweisrechts getroffen. Rechtssätze, welche für bestimmte Rechtsverhältnisse Beweismittel ausschliessen oder unwiderlegbare Präsumtionen aufstellen, wirken auf die betheiligten Interessen genau wie materielle Rechtssätze und müssen deshalb im internationalen Privatrechte entsprechend behandelt werden. Die im Vertrage getroffene Abgrenzung von der *lex fori* dürfte freilich nicht ganz korrekt sein.

Die Vollstreckung und Rechtskraft auswärtiger Urtheile ist mit Recht gemeinsam behandelt und, wie der engeren Verbindung der Staaten entspricht, in sehr weitem Umfange anerkannt worden. Sie setzt nur voraus Zuständigkeit des Gerichts, Gehör der Partei und Nichtwiderspruch mit den Gesetzen der öffentlichen Ordnung in dem ersuchten Lande. Eine noch so beschränkte materielle Nachprüfung ist nicht vorgesehen. Auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirken unter denselben Voraussetzungen international. Endlich wird für den Zivilprozess gegenseitige Rechtshülfe in umfassender Weise zugesichert und unmittelbarer Verkehr der betheiligten Behörden gestattet.

8. Uebereinkommen hinsichtlich der Ausübung der liberalen Berufe und Zusatzprotokoll.

Das Uebereinkommen bestimmt die allgemeine Geltung der von einem der Vertragsstaaten ertheilten Diplome ohne den Kreis der inbegriffenen Berufsarten irgendwie näher zu bestimmen. Wichtiger ist das Schlussprotokoll. Es gewährt den Fremden die Rechtsgleichheit und schreibt die Anwendung des fremden Rechts von Amtswegen und seine Revisibilität vor. Leider enthält es in Art. 4 eine sehr bedenkliche Einschränkung. Die Anwendung des fremden Rechts wird ausgeschlossen, wenn sie gegen die politischen Institutionen, die Gesetze der öffentlichen Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. Mit dem berüchtigten Begriffe der *Ordre public* kann man bekanntlich auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts so ziemlich alles rechtfertigen. In der Verdrängung dieser allgemeinen Formel durch präzisere Vorschriften besteht eine Hauptaufgabe der Kodifikation auf dem Gebiete des inter-

nationalen Privatrechts. Es steht zu befürchten, dass ihre Wiedereinführung mittelbar einem erheblichen Theile der Vertragsnormen ihre Wirkung entziehen wird.

Die vorstehende Uebersicht dürfte gezeigt haben, welche Fülle von anregenden und zu einem beträchtlichen Theile selbständigen Bestimmungen in den Verträgen von Montevideo geboten wird. Sie enthalten die weitaus eingehendste Regelung der Fragen des internationalen Privatrechts, die irgendwo in Gesetz oder Staatsvertrag gegeben ist. Sachlich bieten zwar eine Reihe von Bestimmungen zu gewichtigen Bedenken Anlass. Vor allem gilt dies von der Zersplitterung der familien- und erbrechtlichen Sukzession in bewegliches Vermögen durch die unterschiedslose Anwendung der *lex rei sitae,* welche praktisch kaum durchführbar erscheint. Andere Normen sind wiederum für speziell südamerikanische Verhältnisse berechnet und auf andere Verhältnisse nicht zu übertragen. Dahin gehört z. B. die Beurtheilung der Eheschliessung nach dem Rechte des Eheschliessungsorts und das weitgehende Asylrecht politischer Flüchtlinge. Endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine grosse Anzahl von Fragen ungeregelt geblieben ist, dass noch zahllose Fälle vorkommen werden, in denen das Vertragsrecht nur eine ungenügende oder gar keine Antwort ergeben kann. Indessen solche Mängel haften einer jeden Kodifikation auch auf anderen Gebieten an. Nur das Verhältniss zu ihren Vortheilen kommt für die Frage der Räthlichkeit in Betracht. Vergleicht man aber den Rechtszustand, wie er in Folge der Verträge zu Montevideo für das Verhältniss der verbundenen Staaten entstehen würde, mit dem Zustande der Rechtsunsicherheit, wie er jetzt für die Beziehungen der Rechtsordnungen europäischer Staaten, ja innerhalb einzelner derselben besteht, so kann die Entscheidung zu Gunsten des ersten nach der Meinung des Referenten nicht zweifelhaft sein. Deshalb dürften die Verträge von Montevideo einen neuen Grund zu Gunsten der viel bestrittenen Ansicht ergeben, dass eine Kodifikation des internationalen Privatrechts im Wege der Staatsverträge bereits jetzt geboten und möglich ist. Allerdings unter der Voraussetzung, dass man nicht das unerreichbare Ideal einer erschöpfenden Regelung erstrebt, sondern sich damit begnügt, die praktisch wichtigsten und zur Entscheidung reifsten Fragen zu beantworten. Referent kann daher nur mit dem Wunsche schliessen, dass die europäischen Nationen sich dazu verstehen möchten, dem Beispiele der südamerikanischen Staaten zu folgen.

III. Text der Verträge.

Vertrag über internationales Zivilrecht.

Titel I.

Von den Personen.

Art. 1. Die Fähigkeit[9]) der Personen richtet sich nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes.

---

9) Unter Fähigkeit ist sowohl Handlungs- wie Rechtsfähigkeit zu ver-

Art. 2. Der Wechsel des Wohnsitzes hat keinen Einfluss auf die Fähigkeit, welche durch Emanzipation, Volljährigkeit oder gerichtliche Jahrgebung erlangt ist.

Art. 3. Der Staat kann in seiner Eigenschaft als juristische Person in dem Gebiete eines anderen Staates nach den Gesetzen dieses letzteren Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen.

Art. 4. Die Existenz und die Fähigkeit der juristischen Personen des Privatrechts richten sich nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem sie als solche anerkannt worden sind.

Die verliehene Eigenschaft befähigt sie vollständig, ausserhalb des Orts ihrer Errichtung alle die Klagen und Rechte auszuüben, welche ihnen zukommen.

Doch sind sie bei der Ausübung derjenigen Thätigkeit, welche den Zweck ihrer Errichtung bildet, an die Vorschriften des Staates gebunden[10]), in welchem sie thätig werden wollen.

Titel II.

Vom Wohnsitze.

Art. 5. Das Gesetz desjenigen Orts, an welchem eine Person sich aufhält, bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Aufenthalt einen Wohnsitz begründet.

Art. 6. Die Väter, Vormünder und Pfleger haben ihren Wohnsitz[11]) in dem Gebiete desjenigen Staates, nach dessen Gesetzen sich ihre Thätigkeit richtet.

Art. 7. Die handlungsunfähigen Personen haben den Wohnsitz ihrer gesetzlichen Vertreter.

Art. 8. Der Wohnsitz der Ehegatten ist der durch die Ehe begründete, und in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Ehemannes.

Die gerichtlich geschiedene Ehefrau behält den Wohnsitz des Ehemannes, bis sie einen neuen begründet.

Art. 9. Für diejenigen Personen, die keinen bekannten Wohnsitz haben, gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

---

stehen. Die engere auf die erste Eigenschaft beschränkte Fassung des Entwurfs wurde erweitert. Vgl. S. 461 ff.

10) Die Folgen der Uebertretung sind nicht geregelt und dem internen Rechte zu entnehmen. Doch können sie nicht in der vollständigen Verneinung der Persönlichkeit bestehen Es bleiben insbesondere Verwaltungsmassregeln und persönliche Haftung der Vertreter für Korporationsschulden.

11) Art. 6 schreibt, wie seiner Entstehungsgeschichte zu entnehmen ist (vgl. S. 471) nur einen „Hülfswohnsitz“ vor, der es ermöglichen soll, den Wohnsitz der Handlungsunfähigen nach Art. 7 zu bestimmen. Die Verbindung beider Artikel ergibt, dass bevormundete Personen in dem Lande ihren Wohnsitz haben, nach dessen Gesetzen die Vormundschaft geführt wird. Die Erwähnung der Väter ist erst später erfolgt und deshalb bedenklich, weil die personenrechtlichen und die vermögensrechtlichen Befugnisse verschiedenen Gesetzen unterworfen sind (vgl. Art. 14 u. 15). Man wird wohl die erste Seite betonen und den Wohnsitz der Kinder dorthin verlegen müssen, wo die väterliche Gewalt (dauernd?) ausgeübt wird. Auf die persönlichen Verhältnisse der Personen selbst, welche väterliche Gewalt oder Vormundschaft ausüben, ist unseres Erachtens Art. 6 trotz der unbeschränkten Ausdrucksweise nicht zu beziehen. In dieser Hinsicht kann nur der wirkliche Wohnsitz massgebend sein. Dagegen erfolgt die Erklärung durch das Gericht des letzten Wohnsitzes (Art. 57) nach dem dort geltenden Rechte mit internationaler Wirkung; vgl. S. 518.

Titel III.

Von der Abwesenheit.

Art. 10. Die rechtliche Wirkung der Verschollenheitserklärung auf das Vermögen des Verschollenen richtet sich nach dem Gesetze desjenigen Orts, an welchem sich die einzelnen Vermögensbestandtheile befinden.

Die sonstigen Rechtsverhältnisse der Abwesenden bleiben demjenigen Gesetze unterworfen, welches sie vorher beherrschte.

Titel IV.

Von der Ehe.

Art. 11. Die Fähigkeit zur Eheschliessung, die Form, das Bestehen und die Gültigkeit der Ehe richten sich nach dem Gesetze desjenigen Orts, an dem die Ehe geschlossen wird.

Dessen ungeachtet sind die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, eine Ehe anzuerkennen, wenn eines der nachstehenden Hindernisse vorliegt:

a) Mangelnde Altersreife bei einem der Ehegatten, wobei als Mindestalter für den Ehemann 14 Jahre, für die Ehefrau 12 Jahre gelten.
b) Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie, sei sie ehelich oder unehelich.
c) Geschwisterverwandtschaft, sei sie ehelich oder unehelich.
d) Für die Ehe mit einem überlebenden Ehegatten die Verschuldung des Todes des verstorbenen, sei es als Thäter oder als Theilnehmer.
e) Eine ältere nicht gesetzlich aufgelöste Ehe.

Art. 12. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten, die sich auf ihr persönliches Verhältniss beziehen, richten sich nach den Gesetzen des Ehedomizils.

Wenn die Ehegatten ihr Domizil wechseln, so richten sich diese Rechte und Pflichten nach den Gesetzen des neuen Domizils.

Art. 13. Das Recht des Ehedomizils entscheidet:

a) über die Trennung der Ehegatten [12].
b) über die Auflösung der Ehe [13], vorausgesetzt, dass der Auflösungsgrund durch das Recht des Orts der Eheschliessung vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Titel V.

Von der väterlichen Gewalt.

Art. 14. Soweit persönliche Rechte und Pflichten in Frage stehen, richtet sich die väterliche Gewalt nach dem Gesetze des Ausübungsortes.

Art. 15. Die Rechte, welche die väterliche Gewalt den Vätern an dem Vermögen des Kindes verleiht, die Veräusserung der Güter und andere auf sie Bezug habende Rechtsgeschäfte richten sich nach den Gesetzen desjenigen Orts, an welchem sich die betreffenden Güter befinden [14].

---

12) Gemeint ist nur die zeitweilige Trennung der Ehegatten ohne Auflösung des Bandes (vgl. Motive S. 402).

13) Durch Ehescheidung. Die Nichtigkeits- und die Ungültigkeitsklage werden in den Materialen nicht erwähnt. Nach Art. 11 müsste das Gesetz des Orts der Eheschliessung in Anwendung kommen. Da die Klagen nach Art. 62 aber vor das Gericht des Ehedomizils gehören, so würde das Gericht in die Lage kommen, eine nach seinem eigenen Rechte gültig geschlossene Ehe aufzuheben. Am sachgemässesten scheint es daher, die Nichtigkeitserklärung unter den Begriff der *disolubilidad* zu bringen, somit die Uebereinstimmung beider Gesetze zu fordern.

14) Art. 14 und 15 lassen die Frage offen, welches Recht über den Erwerb und über den Verlust der väterlichen Gewalt entscheidet. Dem System des Vertrags gemäss (vgl. Art. 17) wird das Recht des väterlichen Domizils in Anwendung zu bringen sein.

Titel VI.

Von der Abstammung.

Art. 16. Das Recht, welches für die Eheschliessung massgebend ist, entscheidet über die eheliche Geburt und über die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Art. 17. Soweit die Ehelichkeit der Geburt nicht durch die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe bedingt wird, ist sie nach dem Rechte desjenigen Ehedomizils zu beurtheilen, welches zur Zeit der Geburt des Kindes besteht.

Art. 18. Die Rechte und Pflichten, welche aus der unehelichen Geburt entstehen, richten sich nach dem Gesetze desjenigen Staates, in welchem ihre Verwirklichung gesucht wird.

Titel VII.

Von der Vormundschaft und Pflegschaft.

Art. 19. Die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers richtet sich nach dem Rechte, welches am Wohnsitze des Mündels gilt.

Art. 20. Die in einem der Vertragsstaaten erfolgte Bestellung zum Vormund oder Pfleger ist in den übrigen anzuerkennen.

Art. 21. Die Rechte und Pflichten, welche durch die Vormundschaft oder Pflegschaft auferlegt werden, richten sich nach dem Gesetze des Bestellungsorts.

Art. 22. Die Befugnisse der Vormünder und Pfleger sind hinsichtlich derjenigen Mündelgüter, welche ausserhalb ihres Wohnorts gelegen sind, nach den Gesetzen des Orts, wo sie liegen, auszuüben.

Art. 23. Die gesetzliche Mündelhypothek hat nur soweit Wirkung, als sie anerkannt ist, sowohl von dem Gesetze desjenigen Orts, an dem die Vormundschaft oder Pflegschaft geführt wird, als auch von dem Gesetze des Orts, an dem die betreffenden Güter sich befinden.

Titel VIII.

Bestimmungen, welche sich gleichmässig auf die Titel IV—VII beziehen.

Art. 24. Die schleunigen Massnahmen (einstweiligen Verfügungen), welche die persönlichen Beziehungen unter Ehegatten, die Ausübung der väterlichen Gewalt, die Vormundschaft oder Kuratel betreffen, richten sich nach dem Gesetze des Aufenthaltsorts der Ehegatten, Väter, Vormünder und Pfleger.

Art. 25. Die gesetzliche Vergütung an Väter, Vormünder oder Pfleger und die Form ihrer Zutheilung bestimmt sich nach dem Gesetze desjenigen Staates, in welchem die entsprechenden Pflichten auferlegt wurden.

Titel IX.

Von den Gütern.

Art. 26. Alle Güter, welcher Art sie sein mögen, sind hinsichtlich der Beschaffenheit, des Besitzes, der absoluten oder relativen Veräusserlichkeit und hinsichtlich aller dinglichen Rechtsverhältnisse, deren sie fähig sind, ausschliesslich nach dem Gesetze desjenigen Orts zu beurtheilen, an dem sie gelegen sind.

Art. 27. Die Schiffe, welche sich in ausserstaatlichen Gewässern befinden, gelten als am Registerort gelegen.

Art. 28. Als Lageort der Schiffsladungen in ausserstaatlichen Gewässern gilt der definitive Bestimmungsort der Waaren.

Art. 29. Als Ort der Forderungsrechte gilt derjenige, an dem die Obligation erfüllt werden muss.

Art. 30. Der Ortswechsel hat bei beweglichen Gütern keinen Einfluss auf diejenigen Rechte, welche vorher in Uebereinstimmung mit dem Ortsrechte zur Zeit ihrer Begründung erworben waren.

Dessenungeachtet sind die Interessenten verpflichtet, die materiellen

oder formellen Erfordernisse nachzuholen, welche das neue Ortsrecht für den Erwerb oder die Erhaltung der erwähnten Rechte aufstellt.

Art. 31. Die Rechte, welche Dritte nach dem Ortswechsel und vor der Nachholung der Erfordernisse an denselben Gütern in Uebereinstimmung mit dem neuen Ortsrechte erworben haben, gehen den früher begründeten Rechten vor.

Titel X.

Von den Rechtsgeschäften.

Art. 32. Das Gesetz des Orts, an dem ein Vertrag zu erfüllen ist, entscheidet über die Nothwendigkeit der Schriftform und eventuell über die Beschaffenheit der Urkunde.

Art. 33. Dasselbe Gesetz entscheidet:

a) über die Existenz,
b) über die Natur,
c) über die Gültigkeit,
d) über die Wirkungen,
e) über die Folgen,
f) über die Ausführung,
g) kurz über alles, was sich auf den Vertrag bezieht, welche Bezeichnung es auch tragen möge.

Art. 34. Dem Vorstehenden entsprechend richten sich die Verträge über bestimmte Sachindividuen nach dem Gesetze des Orts, wo sich dieselben zur Zeit des Vertragsschlusses befinden,

diejenigen, welche sich auf generisch bestimmte Sachen beziehen, nach dem des Wohnsitzes des Schuldners zur Zeit des Abschlusses,

diejenigen, welche vertretbare Gegenstände betreffen, gleichfalls nach dem Rechte des Wohnsitzes des Schuldners zur Zeit des Abschlusses,

diejenigen, welche auf Dienstleistungen gehen,

a) falls die Dienste sich auf Sachen beziehen, nach dem Rechte des Orts der Lage zur Zeit des Abschlusses,
b) falls ihre Leistung von einem bestimmten Orte abhängt, nach dem Rechte des Orts, wo die Leistung erfolgen soll,
c) anderenfalls nach dem Rechte des Wohnsitzes des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses[15]).

Art. 35. Der Tauschvertrag über Gegenstände, welche sich an verschiedenen Orten befinden und verschiedenen Gesetzen unterworfen sind, richtet sich nach dem Rechte des Wohnorts der Kontrahenten, wenn er bei Abschluss des Vertrags gemeinsam ist, und nach dem des Orts des Abschlusses, wenn der Wohnsitz ein verschiedener ist.

Art. 36. Die Nebenverträge richten sich nach dem Rechte der betreffenden Hauptobligation.

Art. 37. Die Perfektion der Verträge, welche brieflich oder durch Stellvertreter abgeschlossen werden, richtet sich nach dem Rechte des Orts, von dem die Offerte ausging.

Art. 38. Die ausserkontraktlichen Obligationen richten sich nach dem Gesetze desjenigen Orts, an dem die erlaubte oder unerlaubte Thatsache eintrat, welche sie erzeugte.

Art. 39. Die Form der öffentlichen Urkunden richtet sich nach dem Gesetze des Ausstellungsorts, die der Privaturkunden nach dem des Erfüllungsorts des betreffenden Vertrages.

Titel XI.

Von den Eheverträgen.

Art. 40. Die Eheverträge regeln die Beziehungen der Ehegatten sowohl hinsichtlich derjenigen Güter, welche sie zur Zeit des Abschlusses

15) D. z. Ort des Abschlusses vgl. Art. 37.

besitzen, als hinsichtlich des späteren Erwerbs, soweit das Gesetz der belegenen Sache kein Verbot enthält.

Art. 41. In Ermangelung von Eheverträgen sowie in allen, weder in dem Ehevertrage vorgesehenen noch durch ein Verbotsgesetz der belegenen Sache berührten Punkten richten sich die Rechtsbeziehungen der Ehegatten hinsichtlich der oben erwähnten Güter nach dem Gesetze des vor der Eheschliessung vereinbarten Ehedomizils.

Art. 42. War hinsichtlich des Ehedomizils eine vorgängige Vereinbarung nicht getroffen worden, so richten sich die fraglichen Beziehungen nach dem Domizilgesetze des Ehemanns zur Zeit der Eheschliessung.

Art. 43. Ein Wechsel des Wohnsitzes ändert das eheliche Güterrecht weder hinsichtlich des früher noch hinsichtlich des später erworbenen Vermögens.

Titel XII.

Von der Beerbung.

Art. 44. Das Gesetz der Lage der Erbschaftsgüter zur Zeit des Todes des Erblassers, entscheidet über die Form des Testaments.

Dessen ungeachtet wird das öffentliche Testament, das in einem der Vertragsstaaten errichtet ist, in allen übrigen zugelassen.

Art. 45. Dasselbe Gesetz beherrscht:

a) die Fähigkeit, ein Testament zu errichten,
b) die Fähigkeit, als Erbe oder Vermächtnissnehmer zu erwerben,
c) die Gültigkeit und die Wirkung des Testaments,
d) die Anwartschaft und das Erbrecht der Verwandten und des überlebenden Ehegatten,
e) das Bestehen und den Umfang eines Pflichttheils,
f) das Bestehen und den Umfang eines Vorbehaltgutes,
g) kurz alles, was sich auf die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge bezieht.

Art. 46. Die Schulden, welche in einem der Vertragsstaaten zu berichtigen sind, haben ein Vorrecht hinsichtlich desjenigen Theils der Erbschaft, welcher sich in demselben Staate beim Tode des Schuldners befindet.

Art. 47. Reicht dieser Theil nicht zur Tilgung der Schulden hin, so haben die Gläubiger die Differenz verhältnissmässig aus dem in anderen Staaten befindlichen Vermögen, jedoch unbeschadet des Vorrechts der dortigen Gläubiger, beizutreiben.

Art. 48. Sind Schulden an einem Orte zu bezahlen, wo sich kein Vermögen des Schuldners befindet, so sollen sich die Gläubiger unter der im vorgehenden Artikel erwähnten Beschränkung an das an anderen Orten befindliche Vermögen halten.

Art. 49. Vermächtnisse generisch bestimmter Gegenstände ohne Angabe eines Erfüllungsorts richten sich nach dem Gesetze des Domizils des Testators zur Zeit seines Todes. Sie sind aus den an diesem Orte befindlichen Gütern und in Ermangelung derselben, sowie hinsichtlich einer etwaigen Differenz, gleichmässig aus dem übrigen Vermögen des Erblassers zu entrichten.

Art. 50. Die Kollationspflicht richtet sich nach dem Gesetze derjenigen Erbschaft, in welcher sie geltend gemacht wird. Besteht der Gegenstand der Kollation in einem Grundstücke oder in einer beweglichen Sache, so fällt er in diejenige Erbschaftsmasse, zu welcher die Sache gehört haben würde.

Ist eine Geldsumme zu konferiren, so ist sie auf alle Erbschaftsmassen, an welchen der kollationspflichtige Erbe betheiligt ist, nach Massgabe seines Guthabens zu vertheilen.

Titel XIII.

Von der Verjährung.

Art. 51. Die erlöschende Verjährung der persönlichen Klagen richtet sich nach dem Gesetze, welchem die entsprechenden Obligationen unterworfen sind.

Art. 52. Die erlöschende Verjährung der dinglichen Klagen richtet sich nach dem Gesetze der Lage des von der Klage betroffenen Gegenstands.

Art. 53. Ist der betroffene Gegenstand beweglich und hat er seine Lage gewechselt, so richtet sich die Verjährung nach dem Gesetze des Orts, an welchem die Verjährungszeit abgelaufen ist.

Art. 54. Die Ersitzung der beweglichen oder unbeweglichen Sachen richtet sich nach dem Gesetze der Lage.

Art. 55. Ist der Gegenstand beweglich und hat er seine Lage gewechselt, so richtet sich die Ersitzung nach dem Gesetze desjenigen Orts, an welchem die Ersitzungszeit abgelaufen ist.

Titel XIV.

Von dem Gerichtsstande.

Art. 56. Die persönlichen Klagen sind vor dem Gerichte desjenigen Orts anzustellen, dessen Gesetz das Rechtsverhältniss beherrscht, welches den Gegenstand des Rechtsstreits bildet.

Sie können auch vor dem Gerichte des Domizils des Beklagten angestellt werden.

Art. 57. Die Verschollenheitserklärung ist bei dem Richter des letzten Domizils des angeblich Verschollenen zu beantragen.

Art. 58. Ein Rechtsstreit über die Fähigkeit oder Unfähigkeit einer Person zur Ausübung ihrer Privatrechte ist vor dem Richter des Domizils zu führen.

Art. 59. Die Klagen, welche aus der Ausübung der väterlichen Gewalt, der Tutel oder Kuratel über die Person des Minderjährigen oder Entmündigten entspringen oder von den Mündeln erhoben sind, werden, soweit sie das persönliche Verhältniss betreffen, vor den Gerichten desjenigen Staates verhandelt, in dem die Väter, Vormünder oder Kuratoren wohnen.

Art. 60. Die Klagen, welche sich auf das Eigenthum, auf die Veräusserung oder auf andere Rechtsakte beziehen, die das Vermögen der Handlungsunfähigen betreffen, sind vor dem Gerichte des Orts der Lage anzustellen.

Art. 61. Die Gerichte desjenigen Orts, in welchem der Vormund oder Pfleger bestellt wurde, sind für die Klage auf Rechnungslegung zuständig.

Art. 62. Die Klagen auf Nichtigkeitserklärung, Ehescheidung, Eheauflösung und überhaupt alle Streitsachen, welche die persönlichen Beziehungen der Ehegatten berühren, sind vor dem Gerichte des Ehedomizils anhängig zu machen.

Art. 63. Für die Streitigkeiten, welche unter Eheleuten hinsichtlich der Veräusserung oder anderer das Ehevermögen betreffender Rechtshandlungen entstehen, sind die Gerichte desjenigen Orts zuständig, an dem sich die betreffenden Vermögenstheile befinden.

Art. 64. Das Gericht des Aufenthaltsorts ist für die in Art. 24 behandelten Rechtsmittel zuständig.

Art. 65. Die Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen und die Auflösung einer Privatgesellschaft gehören vor das Gericht des Sitzes.

Art. 66. Nachlassstreitigkeiten gehören vor die Gerichte derjenigen Bezirke, an denen sich Nachlassgegenstände befinden[16]).

---

16) Mit Rücksicht auf den *Plural* und auf das Fehlen einer dem Abs. 2 Art. 67 entsprechenden Bestimmung ist davon auszugehen,

Art. 67. Die dinglichen und die sogenannten gemischten Klagen gehören vor das Gericht desjenigen Orts, an welchem sich der Streitgegenstand befindet.

Umfasst die Klage mehrere Sachen, die sich an verschiedenen Orten befinden, so gehört der Prozess vor das Gericht eines jeden Orts, an dem sich eine der Sachen befindet.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 68. Die Gültigkeit des vorstehenden Vertrags ist nicht von der gleichzeitigen Ratifikation durch alle unterzeichneten Staaten abhängig. Der Staat, welcher ihn annimmt, wird dies den Regierungen der Argentinischen Republik und der Orientalischen Republik von Uruguay mittheilen, damit sie ihrerseits die übrigen Vertragsstaaten benachrichtigen. Dies Verfahren soll den Austausch der Ratifikationsurkunden vertreten.

Art. 69. Nach Vollzug der Ratifikation in der vorstehenden Form wird der Vertrag für unbestimmte Zeit in Kraft treten.

Art. 70. Wenn einer der Vertragsstaaten es für angemessen hält, von dem Vertrage zurückzutreten oder Veränderungen einzuführen, so wird er dies den übrigen mittheilen, aber erst zwei Jahre nach dieser Mittheilung von dem Vertrage entbunden sein. In der Zwischenzeit wird er sich bemühen, ein neues Uebereinkommen zu treffen.

Art. 71. Der Art. 68 erstreckt sich auch auf solche Staaten, welche dem Vertrage beitreten wollen, ohne an dem Kongresse theilgenommen zu haben.

Zur Beglaubigung haben die Bevollmächtigten der erwähnten Staaten den Vertrag in siebenfacher Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

Montevideo, den 15. Januar 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

(Schluss folgt.)

Ueber die im Jahre 1890 vorgenommenen Aenderungen des schwedischen Strafgesetzbuches von 1864.

Von **Dr. K. d'Olivecrona** in Stockholm.

Schweden hat seit 1734 ein Gesetzbuch besessen, das während einer langen Reihe von Jahren seine Bestimmung befriedigend erfüllt hat. Es hat von Anfang an das Privatrecht, das Kriminalrecht und das Zivil- und Kriminalprozessrecht umfasst. Dieses Gesetzbuch, welches im besagten Jahre das Eigenthum des schwedischen Volkes wurde, ist hauptsächlich auf die Grundsätze gebaut, welche man in den ältesten Gesetzen Schwedens wiederfindet und spiegelt der Vorväter Auffassung des Rechtes wieder, bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Nur langsam hatte es die Bekanntschaft mit dem römischen und besonders dem kanonischen Recht vermocht, in gewissen Theilen reformatorisch zu wirken oder der von den Vorvätern ererbten Gesetzgebung neue, mit einer höheren Zivilisation besser übereinstimmende Rechtsbegriffe einzuflössen. Diejenigen Abtheilungen des Gesetzbuches von 1734, welche Verbrechen und Strafen behandeln — die Sektionen von Ver-

---

dass bei getrennter Lage der einzelnen Nachlassobjekte für ein jedes eine besondere Klage zu erheben ist.

brechen und Strafe — legen ganz besonders ein Zeugniss von alterthümlicher Barbarei und veralteten Begriffen ab, sowohl hinsichtlich der Art der Verbrechen, als auch der Strafmittel, welche der Staat zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes anwenden solle. Das Talionsprinzip machte sich geltend mit seinem: „Leben um Leben" in allen Mord- und Todschlagangelegenheiten; für Aufruhr, Verrätherei, Raub, Diebstahl, Misshandlung eines Richters oder eines königlichen Beamten wurden qualifizirte Todesstrafen und Verlust der Ehre angewendet oder strenge körperlich affliktive Strafen, darauf berechnet, durch die Exekution der Strafe von verbrecherischen Vorhaben abzuschrecken. Mit Todesstrafe bedrohte das Gesetz auch Blasphemie, Zauberei sammt verschiedenen Arten von Verbrechen gegen die Sittlichkeit, da der Gesetzgeber in dieser Hinsicht die mosaische Gesetzgebung befolgen zu müssen meinte, unter der Annahme, theils, dass diese Verbrechen Gott besonders zum Zorn und zur Rache gegen das ganze Reich reizen sollten, theils, dass die von Moses für die Israeliten bestimmten Strafvorschriften positive Gesetze sein sollten, geltend für alle Völker und während aller Zeiten ihres Daseins.

Die Sektion von Verbrechen im Gesetzbuch vom Jahre 1734 zeichnete sich in Folge dessen durch ausserordentlich strenge Strafbestimmungen aus, jedoch wahrlich in keinem höheren Grade als die in anderen Theilen von Europa gleichzeitig geltenden Strafgesetzbücher. Zur Ehre des schwedischen Volkes dürfte man sagen können, dass wenn auch das Gesetz grausame Strafen vorgeschrieben, dem Verbrecher zur Strafe und Anderen zur Warnung, so ist es dennoch sicher, dass auch die Anzahl der Hinrichtungen durch die den Obergerichten überlassene Gerechtsame, die Strafen zu mildern, bedeutend verringert wurden. Ja, die im Gesetzbuche von 1734 ebenfalls vorkommende Strafe des Räderns ist wissentlich nie hier zu Lande bewerkstelligt worden.

In nicht weniger als 68 Fällen drohte das Gesetz mit Todesstrafe und für weniger schwere Verbrechen war Ruthenstrafe oder Wasser- und Brodstrafe bis zu 28 Tagen vorgeschrieben. Es ist das grosse Verdienst König Gustav des Dritten, durch seine Proposition an die Stände des Reiches am Reichstage 1778—79, wovon später die Verordnung vom 20. Januar 1779 eine Folge war, eine höchst wichtige Reform der schwedischen Strafgesetzgebung veranlasst zu haben. Durch diese Verordnung wurde eine jede Strafe für Zauberei aufgehoben, wonebst Todesstrafe sammt Verlust der Ehre für eine Menge Verbrechen durch andere gelindere Strafmittel ersetzt und eine Präskriptionszeit für Antrag von Anklagen in Kriminalsachen festgestellt wurde. Die Reform von 1779 legt dar, dass der Gesetzgeber anfing, den Abschreckungsgrundsatz theilweise aufzugeben und dass er der von der mosaischen Gesetzgebung herstammenden Ansicht, dass gewisse Verbrechen gegen die Sittlichkeit nur mit Blut sollten versöhnt werden können, nicht weiter Gehör schenken wolle.

Nachdem die Revolution von 1809 friedlich und ohne Blutvergiessen durchgeführt worden, wodurch die Alleinherrschaft in Schweden abgeschafft und Gustav IV. Adolf abgesetzt worden war, wurde sogleich der Gedanke daran wachgerufen, das ganze Gesetzbuch von 1734 einer vollständigen, den Forderungen einer vorgeschrittenen Zivilisation entsprechenden Umarbeitung zu unterwerfen. Auf Verlangen der Reichsstände verordnete auch die Regierung am 14. Februar 1811 ein Gesetzkomité mit dem Auftrage, den Vorschlag zu einem neuen Zivilgesetzbuche (Privatrecht), neuem Kriminalgesetzbuche sammt neuem Prozessgesetzbuche für zivile und kriminelle Prozesse auszuarbeiten. Dieses Gesetzkomité beschäftigte sich zu Anfang mit den Stücken, die zum allgemeinen Privatrecht gehören und konnte erst im Jahre 1832 seinen Entwurf zu einem neuen Kriminalgesetzbuche abliefern, worin man hauptsächlich das Prinzip befolgte, dass alle im Gesetzbuche vorgeschriebenen Strafen von der Beschaffenheit sein müssten, dass sie, indem sie den Forderungen der Gerechtigkeit entsprächen, zu gleicher Zeit dazu dienten, verbrecherisch gesinnte Personen von weiteren Gesetzübertretungen abzuhalten, und was die Freiheitsstrafen besonders anginge, dass diese so angeordnet werden müssten, dass sie eine fortschreitende moralische Verbesserung des Verbrechers bewirken könnten. Dieser Entwurf, der im Jahre 1838 einer weiteren Prüfung unterworfen wurde, ward von einer neuen Gesetzkommission von rechtskundigen Männern, unter dem Namen „Lagberedning", im Jahre 1844 in gewissen Theilen umgearbeitet und unter dem Titel Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von der Regierung an die Stände des Reichs überliefert. Die im Entwurfe dargelegten neuen Grundsätze weckten indessen Bedenklichkeiten bei den Ständen, diesen Entwurf in seinem ganzen Umfange anzunehmen. Man begnügte sich daher damit, die beiden Kapitel im Prinzip gutzuheissen, die von den im Gesetzbuch bestimmten Strafen handeln, sowie von der Befugniss des Richters, je nach den Umständen die Wahl der Strafart, als auch das Mass der Strafe zwischen einem Maximum und einem Minimum zu bestimmen. Da die Regierung, auf Veranlassung der Behandlung des Entwurfs von Seiten der Reichsstände, die Unmöglichkeit einsah, die Annahme des Entwurfs in seinem ganzen Umfange durchzuführen, wurden besondere Theile desselben ausgesondert, in gewissen Punkten umgearbeitet und darauf den Reichsständen von neuem vorgelegt. Auf diese Weise gelang es, die Verordnung vom 4. Mai 1855 zu erhalten, welche neue, gemilderte Strafen für Diebstahl, Näscherei und Raub einführte, wodurch die Ruthenstrafe ganz und gar abgeschafft wurde; die Verordnung vom 7. September 1858, Fälschung, Betrügerei und andere Unredlichkeit betreffend, sammt der Verordnung vom 29. Januar 1861, Mord, Todtschlag und Misshandlung betreffend. Diese letzterwähnte Verordnung war auch dadurch von besonders grosser Bedeutung, dass sie auch für Mord unter sonderlich mildernden Umständen alternativ Todesstrafe oder Zuchthausstrafe auf Lebenszeit vorschrieb.

Nachdem durch alle diese besonderen Gesetzesveränderungen der grösste Theil der alten Sektion über Verbrechen im Gesetzbuche von 1734 unwirksam geworden, war es später eine leichtere Sache, alle diese besonderen Verordnungen zusammenzustellen und mit Hinzufügung des noch fehlenden Restes ein neues vollständiges Strafgesetzbuch zu bilden. Dies geschah, und die Regierung legte darauf den Reichsständen auf dem Reichstage 1862—63 den Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche vor, welcher nach einigen geringen Modifikationen gebilligt und vom Könige am 16. Februar 1864 sanktionirt wurde.

Dieses jetzt für Schweden geltende Strafgesetzbuch gründet sich hauptsächlich auf die Prinzipien, welche die während der letzten 50 Jahre in Europa publizirten Strafgesetzbücher kennzeichnen. Die in demselben aufgenommenen allgemeinen Arten von Strafen sind Todesstrafe, Zuchthaus auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, von 2 Monaten bis zu 10 Jahren (bei Konkurrenz von Strafen bis zu 12 Jahren), Gefängniss von 1 Monat bis zu 2 Jahren sammt Geldbussen von 5 Kronen bis zu 500 Kronen, ausserdem für gewisse Verbrechen, nebst der hauptsächlichen Strafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf bestimmte Zeit, von wenigstens 1 Jahr bis zu 10 Jahren. Dies Appendix zur Strafe ist jedoch für den Delinquenten oft von härterer Beschaffenheit als die Strafe selbst, indem es Ehrlosigkeit mit sich bringt und ihm in Folge dessen oft die Möglichkeit raubt, seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise zu erwerben, nachdem er das Strafgefängniss verlassen.

Im Gesetzbuch des Jahres 1734 waren in der Regel alle Strafen absolut bestimmt. Nur ausnahmsweise wurde es dem Richter überlassen, bei der Anwendung der Strafe zwischen verschiedenen Arten von Strafen zu wählen, z. B. zwischen Ruthenstrafe und Wasser- und Brodstrafe. In den oben angeführten Entwürfen zum Strafgesetzbuche wurde der Prüfung des Richters dagegen eine sehr ausgedehnte Latitude vorgeschrieben, um je nach den Umständen, falls dieselben erschwerend oder mildernd waren, nicht nur die Wahl der Strafart zu bestimmen, in den Fällen, wo das Gesetz alternative Strafen zugelassen, sondern auch die Quantität der Strafe innerhalb der Grenzen eines Maximums und eines Minimums festzustellen. In den vorher erwähnten Spezialgesetzen von 1855, 1858 und 1861, welche als Vorläufer des allgemeinen Strafgesetzbuches vom Jahre 1864 anzusehen sind, war das Prinzip einer solchen ausgedehnten Latitude für die Prüfung des Richters gutgeheissen worden. Das vortheilhafte Resultat, auf das man dadurch gerechnet, hatte die Erfahrung im Laufe der Jahre bestätigt. Es konnte daher auf keinen eigentlichen Widerstand stossen, dass man in dem allgemeinen Strafgesetzbuche als hauptsächlichen Grundsatz durchführte, dass dem Richter hinsichtlich der Bestimmung der Strafe eine ziemlich ausgedehnte Latitude gestattet wurde. Man hatte bei Anwendung der im Gesetzbuche von 1734 absolut bestimmten Strafen alle Ungelegenheiten fixer Strafbestimmungen

einsehen gelernt und man war daher zufrieden, ein Mittel zu finden, welches dieselben, so weit möglich, entfernen zu können schien. Die Gesetzgeber des Jahres 1864 thaten hiebei einen recht bedeutenden Schritt, da sie auch für die allergröbsten Verbrechen, wie Hochverrath, Mord im Verein mit Raub, nicht die Todesstrafe als die unwillkürliche Folge solcher Verbrechen der schwersten Art vorschrieben, sondern die Strafe alternativ auf Todesstrafe oder Zuchthaus auf Lebenszeit feststellten, nach Prüfung des Richters je nach den in jedem besonderen Falle vorgekommenen Umständen. Nur in einem einzigen Falle — wenn nämlich ein Sträfling auf Lebenszeit einen Gefängnissbeamten getödtet und keine mildernden Umstände haben angegeben werden können (14 : 6 Strafgesetzbuch), ist Todesstrafe für ein solches Verbrechen absolut vorgeschrieben.

Die hier erwähnte, dem Richter übertragene Prüfung, kann als ziemlich weit ausgedehnt angesehen werden, besonders wenn man in Anbetracht nimmt, dass es in den Untergerichten auf dem Lande in Schweden nur einen gesetzkundigen Richter gibt, welchem 12 nicht gesetzeskundige Männer (Nämnd) beigegeben sind, und dass in Kriminalprozessen auch keine Jury (bei Uebertretungen des Druckfreiheitsgesetzes ausgenommen) angewendet wird. Aber die Oeffentlichkeit, die seit uralten Zeiten in Kriminalprozessen bei den schwedischen Untergerichten stattfindet, die Kontrole über den Richter, die der „Nämnd" ausübte und noch fortwährend ausübt, die wohlverdiente Achtung und das Vertrauen, welches das Publikum dem schwedischen Richterkorps stets geschenkt hat, haben dazu beigetragen, alle Furcht vor Missbrauch bei der Ausübung genannter Prüfung zu beseitigen. Hiezu kommt noch, dass, dem schwedischen Gesetzbuche von 1734 (25 : 5 der Prozessordnung) zufolge, in allen Prozessen, wo Jemand eines Verbrechens angeklagt ist, das im Gesetzbuche mit Todesstrafe belegt ist, oder wo Jemand zu Strafarbeit auf Lebenszeit oder zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für immer verurtheilt worden, das Urtheil der Prüfung des Hofgerichts*) unterlegt werden soll, auch wenn keine der Parteien Klage deswegen erhoben hat. Und falls das Urtheil auf Todesstrafe lautet, soll das Hofgericht das Urtheil immer dem Könige (d. h. dem allerhöchsten Gerichte des Königreiches) zur Prüfung vorlegen, worin also eine grosse Garantie liegt in Kriminalprozessen, die ans Leben gehen, dass immer volle Gerechtigkeit geübt wird.

Nachdem das Strafgesetzbuch von 1864 einige Jahre in Gebrauch gewesen, stellte sich bald heraus, dass der Gesetzgeber bei gewissen Verbrechen Strafbestimmungen vorgeschrieben, welche der allgemeinen Meinung gemäss gar zu streng befunden worden. Einige unbedeutendere Ausgleichungen wurden schon 1872 aus dieser Veranlassung im 20. Kapitel (vom Diebstahl) vorgenommen, aber im Schreiben vom

*) Es gibt 3 Hofgerichte (Appellationsgerichte) in Schweden.

15. November 1884 trug die Regierung der neuen Gesetzkommission auf, eine allgemeine Revision der im Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Strafen vorzunehmen und darüber einen Entwurf vorzulegen. Am 30. Dezember 1887 wurde der Entwurf zur Aenderung gewisser Theile des Strafgesetzbuches an die Regierung abgeliefert, welche denselben dem allerhöchsten Gerichte des Königreiches zur Prüfung vorlegte, worauf die Regierung am 14. Februar 1890 an den Reichstag eine Proposition wegen Ausfertigung eines Gesetzes in hauptsächlicher Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der Gesetzkommission erliess. Nachdem der Reichstag einige wenige, minder bedeutende Modifikationen darin vorgenommen, wurde am 20. Juni 1890 sanktionirt:

Gesetz, Aenderung gewisser Theile des Strafgesetzbuches vom 16. Februar 1864 betreffend.

Wir wollen hier in Kürze die Aufmerksamkeit des Lesers auf den hauptsächlichen Inhalt der Revision lenken, welcher das Strafgesetzbuch also in diesem Jahre unterworfen worden ist.

Der Gesetzgeber hat keine sehr umfassende Aenderung der Prinzipien vornehmen wollen, worauf das Gesetzbuch in seiner Totalität gegründet ist. Der allgemeine Theil des Gesetzbuches ist daher nur in einigen wenigen Punkten berührt worden. Dies geschah nur hinsichtlich der Anwendung der Strafe: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; bei Iterationsstrafen für gewisse Verbrechen; bei Strafen für Verbrechen, von jungen Verbrechern begangen; desgleichen bei Nothwehr und Präskription, wobei der Gesetzgeber eingegriffen und Aenderungen vorgenommen hat, welche den Bestimmungen des Gesetzbuches in genannten Fragen einen milderen Karakter zu geben beabsichtigen.

Gegen die Anwendung der Strafe: Verlust bürgerlicher Ehrenrechte haben sich seiner Zeit viele Stimmen erhoben. Unserer Meinung nach sollte dieselbe nie in einem Strafgesetzbuche unter der Form vorkommen, welche das Strafgesetzbuch von 1864 derselben gegeben. Das 2. Kapitel § 19 des Strafgesetzbuches enthält, dass derjenige, welcher sich für gewisse Verbrechen die Strafe von Verlust bürgerlicher Ehrenrechte zugezogen hat, „als ehrlos angesehen und demzufolge von allen solchen Rechten und Vortheilen ausgeschlossen sein soll, für deren Nutzniessung es eines guten Rufes bedarf“. Im Gesetz vom 20. Juni 1890 hat man dies freilich dadurch zu mildern versucht, dass man die Worte ausgeschlossen: „als ehrlos angesehen werden soll“. Aber die Sache selbst ist doch in aller Augen unverändert. So lange in der Verordnung vom 18. Juni 1864 in Betreff ausgedehnter Gewerbefreiheit die Vorschrift stehen bleibt, dass derjenige, der Handel, Handwerks- oder Fabrikswirksamkeit betreiben will, einen guten Ruf besitzen muss, müssen für den mit der fraglichen Strafe belegten Verbrecher grosse Schwierigkeiten entstehen, sich auf ehrliche Weise versorgen zu können. Die ihm zuerkannte Strafe hindert ihn, wenn er das Gefängniss verlässt, die guten

Vorsätze zu realisiren, die er dort gefasst haben kann, sich in Zukunft durch ehrliche Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verschaffen; denn der in dem Atteste über seine Verhältnisse („Prestbetyg") angezeichnete Verlust bürgerlicher Ehrenrechte stellt sich ihm überall in den Weg, wo er Arbeit sucht. Diese ganze Strafe, welche in Wirklichkeit für Manchen den härtesten Theil derselben ausmacht, ist unserer Ansicht nach zu verwerfen, wirkt dem Zweck der Strafe zuwider, die ja darin besteht, bei dem Verbrecher eine solche Sinnesänderung hervorzurufen, die zu moralischer Verbesserung führt, indem sie ihn der Hoffnung beraubt, je wieder eine geachtete Stellung im Gemeinwesen einzunehmen; und die Gerechtigkeit fordert, dass der Verbrecher, nachdem er die im Gesetz vorgeschriebene Strafe erlitten, sich auch dadurch genügend mit der bürgerlichen Gesellschaft versöhnt hat, ohne für immer oder für eine Zeit von einem Jahr bis zu 10 Jahren, nachdem er das Gefängniss verlassen, als ehrlos gestempelt zu sein. Es ist freilich wahr, dass der Dieb, der Meineidige, der Mordbrenner u. s. w. nicht die Erlaubniss haben darf, ein Amt oder eine öffentliche Stellung zu bekleiden, oder der Vorrechte theilhaftig zu sein, an öffentlichen Wahlen theilzunehmen oder zu Aemtern gewählt werden zu können, die einen untadelhaften Wandel erheischen, oder auch ein rechtskräftiger Zeuge vor Gericht zu sein u. s. w. Aber all' so Etwas lässt sich sehr wohl für gewisse Verbrechen an geeigneten Stellen im Strafgesetzbuche aufzählen, ohne darum die generelle Strafe damit zu verbinden, die der allgemeinen Auffassung gemäss Ehrlosigkeit auszeichnet. Wir haben uns in dieser Sache schon vorher in einer Abhandlung: „*Des Causes de la Récidive et les moyens d'en restreindre les effets*" (Stockholm 1873, p. 34—41) geäussert.

Im 2. Kapitel § 19 des Strafgesetzbuches wurde indessen keine weitere Aenderung gemacht, als dass, wie eben erwähnt worden, die Worte, dass der Verurtheilte sollte „als ehrlos angesehen werden", ausgeschlossen wurden und, der Deutlichkeit halber, einfloss, dass die Zeit, da Verlust bürgerlicher Ehrenrechte einträte, von dem Tage ab gerechnet werden solle, wo der Verbrecher, nach ausgestandener Strafe, aus dem Strafgefängniss freigegeben worden. Aber beim 5. Kapitel § 3 wurde hinzugefügt, dass es von der Prüfung des Gerichtes abhängig sei, ob ein Verbrecher, der das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu der fraglichen Strafe sollte verurtheilt werden können.

Hinsichtlich der Bestrafung von Rückfall in Verbrechen (Rezidiv) hat die schwedische Gesetzgebung immer den, unserer Meinung nach, klugen Grundsatz befolgt, für Iteration auf keine Straferhöhung zu erkennen, ausser in den Fällen, wo das Strafgesetzbuch für gewisse Verbrechen besonders eine solche Erhöhung vorgeschrieben hat, wo der Verbrecher von Neuem ein Verbrechen derselben Art begangen, wie dasjenige, wofür er vorher bestraft worden oder

ein damit gleichgestelltes. Jedenfalls fordert auch das schwedische Strafgesetzbuch, „dass der Verbrecher die ganze, ihm für das frühere Verbrechen zuerkannte Strafe erlitten haben muss, ehe Straferhöhung für Iteration in Frage kommen kann". Die Straferhöhung oder Strafschärfung, womit das Strafgesetzbuch im 4. Kapitel § 11 Iteration gewisser Verbrechen belegt hat, brachte indessen, sowohl laut des Gesetzbuches vom Jahre 1734, als auch des Strafgesetzbuches von 1864 rechtskräftige Wirkung mit sich, so lange der Verbrecher lebte. Dies hat man unbillig gefunden, und die neue Gesetzkommission schlug daher eine Milderung darin vor, welche in der königlichen Proposition in dieser Frage als ein Zusatz zu ebenerwähntem Gesetze dergestalt formulirt wurde, „dass, wenn zu der Zeit, wo ein iterirtes Verbrechen begangen wurde, 10 Jahre verflossen waren, seitdem die Strafe für das frühere Verbrechen in ihrem ganzen Umfange erlitten worden, nicht auf besondere Strafe für Rückfall erkannt werden soll, falls nicht der Verbrecher, während der 10 Jahre, welche dem Rückfall vorhergegangen sind, entweder ein Verbrechen verübt hat, welches im Strafgesetzbuche mit Verlust bürgerlicher Ehrenrechte belegt oder wegen solchen Verbrechens einer Strafe unterworfen worden". Dieser Zusatz wurde vom Reichstage gebilligt und floss in das Gesetz vom 20. Juni 1890 ein. Durch dasselbe Gesetz wurde auch im 5. Kapitel § 4 des Strafgesetzbuches von 1864 zu Gunsten junger Verbrecher hinzugefügt, dass wenn Jemand vor vollendeten 18 Jahren ein Verbrechen verübt, soll ihm dies nicht zur Verurtheilung zu Iterationsstrafe beim Rückfall in solche Verbrechen zur Last gelegt werden, bei welchen das Strafgesetzbuch solche Strafschärfung besonders vorgeschrieben hat.

Im 5. Kapitel §§ 7—10 des Strafgesetzbuches von 1864 werden die Fälle angegeben, in welchen Recht zur Nothwehr stattfinden darf. Die Erfahrung, die man während der 25 Jahre gewonnen, während welcher dies Strafgesetzbuch in Brauch gewesen, hatte dargelegt, dass dem Recht zur Nothwehr gar zu enge Grenzen zuertheilt worden. Bei recht vielen Gelegenheiten war auf Strafen erkannt worden, die offenbar ungerecht waren, da die Interpretation der Worte des Gesetzbuches, inwiefern der Angefallene „die Grenzen der erforderlichen Nothwehr überschritten", der Anwendung von Strafen für vorsätzliche That freien Spielraum liessen, falls der Ueberfallene nicht zu beweisen vermochte, dass er die Grenzen rechter Nothwehr nicht überschritten habe. Die öffentliche Meinung im Lande hatte auch lange auf Aenderung des Strafgesetzbuches gelautet, die darauf hinausgingen, dass ein Bedrängter, ob Mann oder Weib, durch Anwendung von Nothwehr, wo es die Gelegenheit erheischt, um persönliche Angriffe oder Drohungen abzuwenden, die eine dringende Gefahr mit sich gebracht, Gefahr laufen solle, einer Strafe unterworfen zu werden, wo doch Straflosigkeit stattfinden müsse. Die neue Gesetzkommission hatte bei Revision des Strafgesetzbuches die Sache überlegt und einen Entwurf

gemacht, der nach einigen Abänderungen bei der Prüfung im allerhöchsten Gericht und im Gesetzgebungsausschuss am Reichstage 1890 dazu veranlasst hat, dass die §§ 9 und 10 im 6. Kapitel des Strafgesetzbuches folgenden veränderten Wortlaut erhalten haben:

§ 9. „Sollte Jemand in den Fällen, von denen im 7. oder 8 Paragraphen gesagt worden, die Grenzen der erforderlichen Nothwehr überschritten haben, prüfe das Gericht, je nach den Umständen, ob und in welchem Grade die Strafe im Verhältniss zu der im Allgemeinen für eine solche That vorgeschriebene Strafe herabgesetzt werden kann. Waren solche Umstände vorhanden, wo er sich schwerlich besinnen konnte, dann wird er zu keiner Strafe verurtheilt."

§ 10. „Hat nun Jemand in anderen Fällen als die, von denen im 7. oder 8. Paragraphen gesagt wird, Gewalt angewendet zur Abwendung eines begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden widerrechtlichen Angriffs gegen Person oder Gut, oder Gewalt gebraucht gegen den, der mittelst Einbruchs oder sonst unerlaubter Weise in das Zimmer, das Haus, den Hof oder das Fahrzeug eines Anderen eingedrungen, wurden die Grenzen der erforderlichen Nothwehr nicht überschritten und stand sie auch nicht in offenbarem Missverhältnisse zu dem Schaden, der vom Angriffe zu befürchten war, dann soll er von Strafe befreit sein. Ergibt es sich, dass er die Grenzen der Nothwehr überschritten und sich gewaltsamer benommen, als hier gesagt ist, gelten die Regeln, welche im § 9 vorgeschrieben worden sind."

Was Präskription in Kriminalprozessen betrifft, hatte die neue Gesetzkommission diese so weit ausdehnen wollen, dass Strafe für Verbrechen verfallen sein solle, dessen der Verbrecher nicht innerhalb 10 Jahren angeklagt worden, wenn es im Strafgesetzbuche nicht mit schwererer Strafe belegt sei, als mit Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren. Eine solche Ausdehnung sah indessen Se. Kgl. Majestät für gar zu bedenklich an, da in Folge dessen Verbrechen von besonders grober Beschaffenheit, falls eine Klage während einer Zeit von 10 Jahren aus irgend einer Veranlassung nicht hätte erhoben werden können, straflos werden würden. Aus der königlichen Proposition an den Reichstag wurde daher ausgeschlossen, was die neue Gesetzkommission in dieser Frage in ihren Entwurf aufgenommen hatte; aber im 5. Kapitel § 14 wurde der Zusatz eingeschaltet, dass Strafe verfallen sein solle für Verbrechen, über die nicht innerhalb 5 Jahren geklagt worden, wenn das Verbrechen, wo es nicht mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, im Strafgesetzbuche nicht mit schwererer Strafe als Zuchthausstrafe von 2 Jahren belegt ist.

Das Gesetz vom 20. Juni 1890 hat auch die Strafe gemildert für den, der laut Kapitel 9 § 5 des Strafgesetzbuches schmähend gegen den König, die Königin u. A. m. geschrieben oder geredet, so auch für Gewaltthat, deren im 11. Kapitel § 8 über Friedensstörung Erwähnung gethan wird. Dagegen ist eine schärfere Strafe im § 12 desselben Kapitels, als die vorher bestimmte, oder Gefängniss bis zu 6 Monaten, vorgeschrieben worden für denjenigen, der den Hausfrieden bricht, sei es, dass er aus Bosheit oder Uebermuth die Fenster im Hause eines Anderen einschlägt oder Steine oder dergleichen in den Hofraum, das Haus oder das Fahrzeug eines Anderen hineinwirft.

Bei dem 12. Kapitel des Strafgesetzbuches von 1864, wo Fälschungsverbrechen behandelt werden, hatte die neue Gesetzkommission bemerkt, dass die Strafminima bei den besonderen Arten dieses Verbrechens zu hoch seien, besonders im Vergleich mit den Strafbestimmungen in fremden Strafgesetzbüchern. Zuchthausstrafe von 6 Monaten ward als Normalminimum für gewöhnliche Fälschungen angesehen, wo aber bei besonders mildernden Umständen die Strafe zu Gefängniss herabgesetzt werden könne. In Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der neuen Gesetzkommission wurde auch eine allgemeine Modifikation der Strafbestimmungen in diesem Kapitel vom Reichstage angenommen und von Sr. Kgl. Majestät gutgeheissen. Eine solche Modifikation in einer milderen Richtung war ohne Zweifel erforderlich, da Fälschung z. B. von Briefmarken, privater Zeugnisse u. s. w. vorher gar zu streng bestraft worden war.

Unter den Verbrechen, die in der älteren schwedischen Strafgesetzgebung mit Todesstrafe belegt waren, befand sich auch Kindesmord (Infanticidium). Mit grösster Strenge wurden Kindesmörderinnen mit Enthauptung und Scheiterhaufen bestraft. Das königliche Edikt vom 23. Februar 1655, Kindesmord betreffend, gleichwie auch die Plakate vom 16. April 1669, vom 1. März 1681 und vom 15. November 1684 beeiferten diese Strenge als absolut nothwendig, um die Ausführung dieses Verbrechens zu hemmen, und ersterwähntes Plakat schrieb ausserdem vor, dass Kindesmörderinnen, die leugneten, dass das Kind bei der Geburt am Leben war oder eine vollkommen reife Geburt gewesen, nur auf Grund gewisser juridischer Präsumtionen zum Tode verurtheilt werden sollten, um, wie man sich ausdrücke, „Gottes Zorn abzuwenden, der sonst, einer so groben Missethat halber, das ganze Reich sollte treffen können“. Man glaubte auch, dass schon die Exekution der Strafe allein von Verbrechen derselben Beschaffenheit abschrecken würde. Aber die Erfahrung während einer Zeit von Jahrhunderten hat eine solche Annahme widerlegt. Auch im Gesetzbuche von 1734 wurde die Todesstrafe für Kindesmord beibehalten. König Gustav III. schlug freilich dem Reichstage von 1778—79 vor, die Todesstrafe für dieses Verbrechen aus dem Gesetzbuche zu streichen, und der Vorschlag, obgleich sich ihm ein heftiger Widerstand von Seiten des Klerus entgegenstellte, führte gleichwohl zu einer bedeutenden Einschränkung der Anwendung erwähnter Strafe. Nach 1830 bis zu 1861, wo die Todesstrafe für Kindesmord förmlich aufgehoben wurde, waren Kindesmörderinnen regelmässig begnadigt worden und hatten ihr Verbrechen statt dessen mit Zuchthausstrafe von 10 bis 5 Jahren, sammt mit Ruthen- oder Wasser- und Brodstrafe sühnen müssen. Das Strafgesetzbuch von 1864 bestimmte die Strafe für das erwähnte Verbrechen im 14. Kapitel § 22 zu Zuchthausstrafe von 4 bis zu 10 Jahren; aber das Strafminimum von 4 Jahren hat man in späteren Zeiten dennoch als zu streng angesehen, und die Strafe ist daher im Gesetz von 1890 zu Zuchthausstrafe von 2 bis zu 6 Jahren herabgesetzt

worden, doch, falls die Umstände besonders erschwerend sind, kann die Zeit der Zuchthausstrafe sogar bis zu 10 Jahren ausgedehnt werden, je nach Prüfung des Gerichtes. Im Zusammenhang mit dieser Herabsetzung der Strafe für eigentlichen Kindesmord, wurde auch eine Verringerung der Strafe für Abtreibung der Leibesfrucht vorgenommen, deren sich Schwangere selbst schuldig gemacht, wohingegen die Strafe dessen, der mit Einwilligung der Schwangeren ihre Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben gesucht, geschärft wurde.

Zu Verbrechen, die man immer streng bestrafen zu müssen gemeint hat, gehört Brandstiftung. Das Strafgesetzbuch von 1864 hat als Normalstrafe im 19. Kapitel § 1 Zuchthausstrafe von 6 bis zu 10 Jahren bestimmt. Aber da nicht geleugnet werden kann, dass dies Verbrechen zuweilen unter so mildernden Umständen vorkommen kann, dass auch das Strafminimum von 6 Jahren Zuchthausstrafe nicht im richtigen Verhältniss zu der Missethat und dem dadurch entstandenen Schaden steht, hat das Gesetz von 1890 hierin eine geeignete Berichtigung vorgenommen durch die Vorschrift, dass bei besonders mildernden Umständen die Bestrafung bis auf 4 Jahre, ja sogar auf 2 Jahre sinken kann, falls bei dem Brande kein Menschenleben gefährdet wurde. Das erwähnte Gesetz hat auch in demselben Kapitel andere Linderungen der Bestrafung eingeführt, doch hat das Gesetz auch den mit derselben Verantwortlichkeit wie für Brandstiftung belegt, der vorsätzlich mittelst Pulver oder anderer explosiver Stoffe „die Beschädigung der Wohnung oder des Aufenthaltsortes, des Hauses, Gebäudes, Fahrzeuges, der Brücke u. dgl. m. eines Andern“ herbeiführt. Die Anwendung explosiver Stoffe, um Zerstörung in grösserem Umfange hervorzurufen, ist unleugbar auf Grund des grösseren Umfanges der Gefahr von schwererer Art als die Beschädigung des Besitzthums eines Andern im Allgemeinen und erheischt daher mit Recht härtere Strafe als gewöhnliche Beschädigung.

Die schwedische Strafgesetzgebung ist immer sehr sparsam gewesen mit Strafbestimmungen für Versuch zu Verbrechen. Das Strafgesetzbuch von 1864 enthält keine allgemeinen Bestimmungen darüber, und es hat nur bei einigen wenigen der gröbsten Verbrechen, wie Verrath, Mord, Raub und Senkung von Fahrzeugen Strafen für Versuch zu diesen Verbrechen vorgeschrieben. Versuch zu Brandstiftung ist hingegen ohne Strafbestimmung gelassen worden. Durch das Gesetz von 1890 wurde hierin eine wohl erforderliche Berichtigung vorgenommen, im 19. Kapitel §§ 5—6, woselbst die Strafe für den Versuch so bestimmt worden, dass sie sich bis auf 8 Jahre Zuchthaus erstrecken kann, ausser dem Verluste bürgerlicher Ehrenrechte, der auf die Strafe für Brandstiftung folgt.

In der älteren Strafgesetzgebung Schwedens wurden Diebstähle zu der Klasse von Verbrechen gezählt, die besonders hart bekämpft werden müssten und wurden mit schmählichen Strafen belegt. Diebstahl von recht unbedeutendem Werthe wurde daher, wenn der Dieb

auf frischer That ertappt wurde, mittelst Erhängens bestraft. Das Gesetzbuch von 1734 behielt diese Strafe bei für Kirchenraub, Diebstahl bei Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Schiffbruch, für Diebstahl zum vierten Male, oder für Diebstahl zum dritten Male, wenn der Werth des Gestohlenen 100 Daler Silbermünze (= 50 Kronen) ausmachte; aber durch die Verordnung vom 20. Juni 1779 wurde die Todesstrafe durch körperliche Züchtigung mit Ruthe ersetzt, sammt Zuchthaus auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit. Im Jahre 1855 wurde die erwähnte körperliche Züchtigung aufgehoben, und durch die Verordnung vom 29. Januar 1861 wurde die ganze Gesetzgebung hinsichtlich der Diebstahlsverbrechen einer durchgreifenden Reform unterworfen. In nächster Uebereinstimmung hiemit wurde das 20. Kapitel im Strafgesetzbuch von 1864 redigirt.

Während der letzten 25 Jahre ist zu wiederholten Malen bei den Reichstagen Linderung der Strafen für Diebstahl und Näscherei in Frage gestellt worden, besonders bei Iteration des Verbrechens. Eine Strafherabsetzung wurde auch 1872 für Diebstahl zum dritten und vierten Male vorgenommen. Die neue Gesetzkommission fand indessen bei Revision des Strafgesetzbuches eine umfassendere Umarbeitung des erwähnten Kapitels erforderlich. Sie führte an, dass wenn auch der uralte, mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes einverleibte Unterschied zwischen Näscherei (Besitzergreifung eines Gegenstandes im Werthe von 15 Kronen und darunter) und Diebstahl beibehalten werden solle, müsse man dennoch darauf Acht geben, dass bei Besitzergreifungen, die möglicherweise die festgesetzte Grenze ein wenig überstiege, oder wo die Umstände im Uebrigen besonders mildernd wären, die Strafe das erste Mal keine Schande oder eine für den Thäter schädliche Wirkung über die Erleidung der Strafe selbst hinaus mit sich bringe. Aber, zu gleicher Zeit, falls die Umstände besonders erschwerend seien, solle die Strafe für Diebstahl dieselbe bleiben, wie im Strafgesetzbuch von 1864, nämlich ein Maximumbetrag von 2 Jahren Zuchthausstrafe. In Uebereinstimmung hiemit hat das 20. Kapitel § 1 des Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 20. Juni 1890 folgenden Wortlaut erhalten:

„Ein Jeder, der Gut oder Geld über 15 Kronen stiehlt, werde für Diebstahl zu Zuchthaus von höchstens 6 Monaten (von 2 bis zu 6 Monaten) verurtheilt, falls nicht anders (im Kapitel 20) vorgeschrieben worden. Sind die Umstände besonders erschwerend, mag die Zuchthausstrafe zu 2 Jahren gesteigert werden. Sind sie besonders mildernd, mag auf Gefängniss auf höchstens 6 Monate (von 1 Monat bis zu 6 Monaten) erkannt werden."

Ausserdem wurde bestimmt, dass die Strafe für Näscherei aus Geldbussen oder Gefängniss auf höchstens 6 Monate bestehen solle.

Die hauptsächlichste Veränderung in der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe für einfachen Diebstahl zum ersten Male ist also die, dass eine nicht schändende Strafe (Gefängniss) dem Diebe ertheilt

werden kann, wobei auch die drückende Folge der Strafe, Verlust bürgerlicher Ehrenrechte, wegfällt.

Eine wesentliche Verbesserung des 20. Kapitels des Strafgesetzbuches hat das Gesetz von 1890 dadurch herbeigeführt, dass die zahlreichen Arten qualifizirter Diebstähle bedeutend vermindert worden; dass verschiedene als qualifizirter Diebstahl behandelte Unterschlagungs- und Betrügereiverbrechen statt dessen als einfacher Diebstahl oder Näscherei bestraft wurden, sowie dass bei Iteration des Diebstahls oder Einbruchs mit der Absicht zu stehlen, die Zuchthausstrafe nicht die Zeit von 10 Jahren überschreiten darf.

Im Zusammenhang mit diesen Straflinderungen im 20. Kapitel vom Diebstahl ist es nothwendig geworden, um Harmonie in der Gesetzgebung beizubehalten, auch Milderung der Strafe für Raub im 21. Kapitel des Strafgesetzbuches vorzunehmen. Aber da Betrügereien sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Kühnheit bei der Ausübung sich in letzterer Zeit vermehrt haben, hat sich der Gesetzgeber veranlasst gefunden, im 22. Kapitel die Latitude für Prüfung des Richters dergestalt auszudehnen, dass, da die normale Strafe zwischen Geldbusse oder Gefängniss in höchstens 6 Monaten oder Zuchthaus auf höchstens 2 Jahre begrenzt ist, wo die Umstände beim Verbrechen besonders erschwerend sind, die Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren ausgedehnt werden kann. Dagegen ist eine Milderung der Strafe für Betrügerei bei Konkurs ins 23. Kapitel § 1 des Strafgesetzbuches von 1864 eingeführt worden, indem die Strafe, wenn besonders mildernde Umstände beim Verbrechen vorkamen, zu 6 Monaten Zuchthaus verringert werden kann.

Wie hieraus hervorgeht, hat die im Jahre 1890 vorgenommene Reform des Strafgesetzbuches von 1864 hauptsächlich die Richtung einer Milderung der Strafbestimmungen eingeschlagen. Das Strafminimum ist oft herabgesetzt, die Länge der Strafzeit verkürzt oder Zuchthausstrafe gegen einfaches Gefängniss ausgetauscht worden. Es ist schade, dass sich die Reform nicht bis zur Beschaffenheit der beiden Freiheitsstrafen erstreckt hat, welche die schwedische Gesetzgebung kennt, nämlich Zuchthausstrafe und Gefängniss. Man hat seine Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die Zeitdauer der Freiheitsstrafen gerichtet, die Qualität der Strafe, die Beschaffenheit der Freiheitsstrafen bei ihrer Vollziehung hingegen ausser Acht gelassen. Zuchthausstrafe kann auf verschiedene Weise exequirt werden, und davon hängt es zum wesentlichen Theile ab, wie die Erleidung der Strafe von dem gefangenen Verbrecher empfunden wird; Zuchthaus in einsamer Zelle und Zuchthausstrafe in gemeinsamen Arbeitssälen für eine Anzahl Gefangener gleichzeitig, ist, als Strafleiden betrachtet, sehr verschieden, und die Beschaffenheit der Gefängnisskost, die Bequemlichkeit der Gefängnissräume u. s. w. haben einen bedeutenden Einfluss auf die Auffassung der Gefangenen über die Härte der Bestrafung. Die jetzt in Schweden geltenden Spezialverfassungen, in Betreff der

Vollziehung der Zuchthausstrafe in Einzelhaft, nämlich die Verordnung vom 21. Dezember 1857 und die Verordnung vom 30. Mai 1873 in Betreff ausgedehnter Anwendung der Vollziehung einsamer Zuchthausstrafe sind in vielen Hinsichten unbefriedigend und bedürfen einer Umarbeitung nach einem bestimmten und konsequent durchgeführten Plane. Ein grosser Fehler findet sich noch im 2. Kapitel § 5 des Strafgesetzbuches, wo die Maximumzeit für Zuchthaus auf bestimmte Zeit in der Regel auf 10 Jahre lautet. Doch der Abstand zwischen einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren und auf Lebenszeit ist gar zu gross, welches zur Folge hat, dass die Gerichte recht oft auf Zuchthaus auf Lebenszeit zu erkennen genöthigt sind, wohl wissend, dass der Delinquent, nach 15 bis 20 Jahren fortgesetzter Zuchthausstrafe, wenn sein Betragen während dieser Zeit gut gewesen, vom Könige zur Wiedererhaltung seiner Freiheit begnadigt werden wird. Es wäre weit besser für die Aufrechthaltung des Ansehens der Gerichte gesorgt, wenn das Strafgesetzbuch ihnen das Recht zuertheilte, für verschiedene grobe Verbrechen unmittelbar bis zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilen zu können.

Schliesslich müssen wir beklagen, dass bei der Revision des Strafgesetzbuches von 1864 die Todesstrafe nicht aus der Anzahl der Strafen ausgeschlossen worden. Während der letzten 26 Jahre, seit dies Gesetz in Kraft trat, sind 103 Personen für Mord zum Tode verurtheilt, doch nur 10 hingerichtet worden.

Wir sind vollkommen überzeugt, dass die Rechtsordnung hätte in Schweden ganz ebenso gut aufrecht erhalten werden können, wenn es diesen 10 Individuen gestattet worden, ihre groben Verbrechen im Zuchthause auf Lebenszeit zu sühnen. Die Todesstrafe ist nicht weiter nothwendig für Aufrechthaltung der Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft in Schweden. Da deren Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden ist, hört sie auch auf, eine rechtmässige Strafe zu sein.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Fortdauernde Gültigkeit der Gesetze beim Wechsel der Staatsgewalt, hier des französischen Gesetzes vom 29. Nov. 1850, die Telegrafenverwaltung betr., für Elsass-Lothringen.

Urtheil des Amtgerichtes zu Strassburg vom 22. Oktober 1890; mitgetheilt von Herrn Amtsgerichtsrath *Hagenauer* in Strassburg.

Die Klage gegen den Fiskus des Deutschen Reiches auf Schadensersatz wegen Verstümmelung eines Telegrammes durch Versehen des Telegrafenbeamten wurde abgewiesen.

Die Abweisung stützt sich zunächst auf die Bestimmung des § 24 der Telegrafenordnung für das Deutsche Reich vom 13. Aug. 1880, wonach die Telegrafenverwaltung für die richtige Ueberkunft der Telegramme keinerlei Gewähr leistet und Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten hat, welcher Bestimmung gegenüber auch die Bezugnahme des Klägers auf Art. 1384 des B.G.B. als fehlgehend erachtet wurde, sodann aber auch darauf, dass in Elsass-Lothringen die Haftbarkeit der Telegrafenverwaltung d. h. des Staates noch besonders durch das Gesetz vom 29. Nov. 1850 Art. 6 ausgeschlossen sei.

Ueber die fortdauernde Gültigkeit dieses Gesetzes besagen die Gründe obigen Urtheiles:

Bemerkt wird, dass für Frankreich das Telegrafenmonopol besteht. Dasselbe wurde durch Gesetz vom 2. Mai 1837 eingeführt, und wenn auch durch obiges Gesetz vom 29. Nov. 1850 die Benutzung des Staatstelegrafen dem Publikum freigegeben wurde, so wurde doch das Regale durch Dekret vom 27. Dez. 1851 beibehalten und bildet für Elsass-Lothringen sogar heute noch die einzige gesetzliche Grundlage des Monopols. Es kann sich also nur noch fragen, ob auch das Gesetz vom 29. Nov. 1850 bezw. dessen Artikel 6 heute noch Gültigkeit hat. Ist ein Gesetz gültig erlassen, so spricht für dasselbe die Fortdauer, und selbst die Lostrennung des Landes von Frankreich und der hierdurch bewirkte Wechsel der Staatsgewalt bildet keinen Beseitigungsgrund des bestehenden Privat- und öffentlichen Rechts, wie dies auch in der Bekanntmachung des Zivilkommissärs vom 30. Aug. 1870 ausdrücklich anerkannt wurde.

Ein Gesetz gilt also so lange fort, bis es aufgehoben wird. Art. 6 des Gesetzes vom 29. Nov. 1850 ist aber in Frankreich, so lange Elsass-Lothringen damit vereinigt war, nicht aufgehoben, vielmehr in den späteren Telegrafengesetzen ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Vergl. Gesetz vom 22.—26. Juni 1854 Art. 4, Gesetz vom 3.—9. Juli 1861 Art. 6. Aber auch unter deutscher Herrschaft wurde obiges Gesetz nicht aufgehoben.

Gelegentlich der Erlassung der neuen Telegrafenordnung für das Deutsche Reich vom 13. Aug. 1880 erging am 27. Aug. 1880 eine Verfügung des Staatssekretärs, in welcher alle Bestimmungen, welche mit dem 1. Okt. 1880 ausser Kraft gesetzt wurden, aufgeführt sind; aber das Gesetz vom 29. Nov. 1850 ist nicht darunter, folglich dauert es fort und ist heute noch für Elsass-Lothringen in Gültigkeit. Damit ist aber auch heute noch jede Haftung der Telegrafenverwaltung sowohl innerhalb wie ausserhalb des Vertragsverhältnisses gesetzlich ausgeschlossen und Klägerin kann wegen Verstümmelung ihrer Depesche durch die Schuld eines Telegrafenbeamten keinen Schadensersatz von der Telegrafenverwaltung beziehungsweise dem Fiskus des Deutschen Reichs beanspruchen.

Eheliches Güterrecht.

Haben die Ehegatten kein besonderes güterrechtliches Verhältniss für die Ehe vereinbart, so gilt das ihres ersten Ehedomizils [hier Breslau] für sie unwandelbar (s. bes. Reichsgericht, Entsch. Bd. VI S. 244 ff., S. 394 ff.), es sei denn, dass das Recht des neuen Domizils die Anwendung eines anderen Rechts als seines eigenen verbietet — was für den *Code civil* verneint wird — oder dass die Ehegatten später [zulässigerweise] Abweichendes vereinbaren. (Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. II, 22. April 1890 i. S. Richter c. Möller; Hans. G.Z. Beibl. 1890 Nr. 101 S. 150; ebenso Ziv.-Sen. III, 17. Dez. 1889, i. S. Kindler u. s. w. c. Oldesloer Papierfabrik, Hans. G.Z. Beibl. 1891 Nr. 26.)[1])

Ehescheidung.

1. Für die Beurtheilung einer von einem in Hamburg domizilirenden Ehemanne bei einem Hamburgischen Gerichte angestellten Klage auf Scheidung der Ehe vom Bande wegen böslicher Verlassung ist lediglich das Hamburger Recht entscheidend, als das Recht desjenigen Landes, unter dessen Herrschaft die Ehe zu der Zeit steht, wo deren Trennung klagend beantragt wird — einerlei, wo die Ehe geschlossen ist und wo die Beklagte lebt. Vgl. *Savigny*, System Bd. VIII § 379 sub 6; *v. Bar*, Internat. Privat- und Strafrecht § 92; Reichsgericht, Entscheidungen Bd. IX Nr. 48 S. 191, *Seuffert*, Arch. Bd. 39 Nr. 83, 15 Nr. 40 S. 188. (Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. I, 11. Okt. 1889 i. S. Golabiewsky c. Golabiewsky geb. Kunert; Hans. G.Z. Beiblatt 1890 Nr. 2). Zustimmend für die alleinige Anwendbarkeit des Hamburgischen Rechts das Reichsgericht (Ziv.-Sen. VI, 3. Febr. 1890 in ders. Sache, das. Nr. 86), welches noch weiter ausführt: „Die neuerdings von *v. Bar*, Intern. Privatrecht, Aufl. 2, Bd. I S. 482 ff., vertheidigte Ansicht, wonach die ehelichen Rechtsverhältnisse, wie alle die Person betreffenden, sich nicht nach dem Rechte des Wohnsitzes, sondern demjenigen der Staatsangehörigkeit (des Mannes) bestimmen sollen, entspricht nicht dem gemeinen deutschen, vom Reichsgericht schon in wiederholten Entscheidungen anerkannten Gewohnheitsrechte.

2. Dass der auf Scheidung der Ehe klagende Ehegatte nach den für seine Konfession massgebenden Rechtsgrundsätzen Recht zu nehmen hat, ist der gemeinen Ansicht der Rechtslehrer zu Folge (vergl. *Seuffert*, Archiv Bd. XXXIX Nr. 216) auch anerkannt worden vom Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. I, mit Urth. v. 24. März 1890 i. [Bremer] S. Etz c. Etz (Hans. G.Z. Beibl. 1890 Nr. 68)[2]).

3. Die rechtlichen Folgen der Ehescheidung unterliegen denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche bei der Ehescheidung

---

1) Die der hanseatischen Gerichtszeitung entnommenen Rechtssprüche sind von Herrn Amtsrichter Dr. Mittelstein in Hamburg mitgetheilt.

2) Vgl. auch Urth. d. R.G. v. 7. Juni 1889 (Entsch. Bd. 12 S. 235). Red.

massgebend gewesen sind, wie das Reichsgericht (Entsch. Bd. V S. 194) für die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung ausdrücklich anerkannt hat. Dass derselbe Rechtssatz aber auch für die sonstigen rechtlichen Folgen der Ehescheidung Anwendung findet und speziell auch hinsichtlich der Frage, welchem der Ehegatten die Erziehung der Kinder zuzusprechen sei, hat das Appellationsgericht zu Halle i. S. Schultz gegen geschiedene Ehefrau Schultz (*Seuffert*, Arch. XXXIII Nr. 97) angenommen. (Landg. Hamburg, ZK. I, 4. März 1890 i. S. v. B... c. v. B... geb. S.; Hans. G.Z. Beibl. 1891 Nr. 9.)

Ehe. — Erster Wohnort der Ehegatten. — Rheinisches Recht. — Klage auf Ungültigkeitserklärung und Scheidung der Ehe.

(Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der Königl. Preuss. Rheinprovinz. Achtzigster Band. Abth. 3. Seite 110.)

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Liegt der erste und einzige Wohnort der Ehegatten, welche im Gebiet des gemeinen Rechts die Ehe geschlossen haben, im Gebiete des Rheinischen Rechts, so ist dieses Recht für die Wirkungen der Ehe ausschliesslich massgebend.

So entschieden vom Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 4. Juni 1889, dessen Gründe, insoweit der obige Rechtsgrundsatz in Betracht kommt, wie folgt, lauten:

Mit Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, dass sowohl die Klage auf Ungültigkeitserklärung als auf Scheidung der Ehe (§ 592 der Zivilprozessordnung) nach Rheinischem Rechte zu beurtheilen seien. Die Ehe ist zwar im Gebiete des Gemeinen Rechts abgeschlossen worden, aber der erste und einzige Wohnsitz der Ehegatten liegt im Gebiete des Rheinischen Rechts. Dieses ist daher, wie von Rechtslehre und Rechtsprechung übereinstimmend angenommen wird, nach der Natur des ehelichen Verhältnisses für die Wirkungen der Ehe ausschliesslich massgebend. Es kann demnach unerörtert bleiben, ob der Richter, wie das angefochtene Urtheil ausführt, wegen des streng positiven Karakters der die Gültigkeit oder Scheidung betreffenden Rechtsnormen unter allen Umständen nur die Gesetze seines Landes anzuwenden habe. —

Oertliches Recht für einseitige Verträge, insbesondere für den Erlass von Forderungen.

Der in Düsseldorf wohnende Kläger hatte dem Beklagten, welcher sein Domizil in Höchst a/M. besass, ein Darlehen von 4000 M. gegeben, für welches pfandrechtliche Sicherheit versprochen, aber nicht geleistet war. Als in der Folge der Kläger das Darlehen einklagte, wendete der Beklagte ein, dass Kläger an seinem Wohnorte zu Düsseldorf ihm, dem Beklagten, während seiner Anwesenheit daselbst mündlich erklärt habe, er verlange das Kapital nicht zurück, es solle dem Beklagten geschenkt sein, welcher es als einen Theil

seines Erbtheils behalten könne. Diese Behauptung hat das Berufungsgericht für unerheblich erklärt, weil nach dem zur Anwendung zu bringenden französischen Rechte freigebige Verfügungen auf den Todesfall wie unter Lebenden zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung bestimmter Formen erheischen[3]). Dagegen ist in der vom Beklagten eingelegten Revision ausgeführt worden, dass da die behauptete Schenkung im Gebiete des gemeinen Rechts, dem Wohnsitze des Darlehensschuldners (Höchst a/M.) habe wirksam werden sollen, ihre Gültigkeit nicht durch die Formen des französischen Rechts, in dessen Gebiet sie ausgesprochen worden (Düsseldorf), bedingt sei; das Berufungsgericht habe daher den Grundsatz: *locus regit actum* verletzt.

Durch Urtheil vom 17. Febr. 1891 hat das Reichsgericht die Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Revisionskläger beruft sich auf den vom Reichsgericht schon mehrfach anerkannten Satz (z. vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 323, Bd. 18 S. 47), dass bezüglich der Form der Verträge regelmässig die Beobachtung der Form desjenigen Rechtsgebiets genüge, in welchem das Geschäft in Wirksamkeit, beziehungsweise in Vollzug zu treten bestimmt ist. Aus diesem Satze folgert die Revision, dass der durch die fragliche Erklärung des Klägers begründete Vertrag, wenngleich er der französisch-rechtlichen Form entbehre, gültig sei, weil er am Wohnsitz des beklagten Schuldners, also im Gebiete des gemeinen Rechts in Wirksamkeit zu treten bestimmt gewesen, hier aber an keine Form gebunden sei. Allein wenn auch für das jetzt im Streit befindliche Darlehen selbst, sofern es am Wohnorte des Darlehensgebers versprochen, am Wohnorte des Nehmers ausbezahlt worden ist, die an beiden Orten geltenden Formvorschriften wahlweise zur Anwendung gebracht werden konnten, so folgt daraus nicht, dass bezüglich desjenigen Geschäfts, durch welches die Darlehensforderung wieder aufgehoben worden sein soll, der gleiche Grundsatz Geltung hätte. Die behauptete Düsseldorfer Erklärung enthält den schenkweisen Erlass jenes Darlehens. Wird sie als Schenkung unter Lebenden aufgefasst, so stellt sie sich als ein Rechtsakt dar, welcher sofort, nachdem er dem Beschenkten gegenüber vorgenommen worden, in Wirksamkeit getreten ist. Hier kann also zwischen dem Abschluss- und Erfüllungsort der Obligation, zwischen dem Orte der Errichtung und der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht unterschieden werden, vielmehr ist für die Form des Geschäfts ausschliesslich der Wohnort des Schenkers (Düsseldorf) massgebend, der im vorliegenden Falle zugleich auch der Ort des Vertragsabschlusses ist (zu vergl. *Stobbe*, Deutsches Privatrecht, Bd. 1 S. 233; *v. Bar*, Interna-

3) *Cod. Nap.* Buch III Tit 2 Art. 893: „Man kann unter einem wohlthätigen Titel (unentgeltlich) über sein Vermögen nicht anders als durch Schenkung oder durch Testament, nach den hier unten bestimmten Formen, verfügen."

tionales Privatrecht, 2. Auflage, Bd. 2 S. 111). Wäre aber in der mehrgedachten Düsseldorfer Erklärung eine Schenkung von Todeswegen zu erblicken, so würde der bekannte Rechtssatz in Kraft treten, wonach die äusseren Formen für Verfügungen von Todeswegen nach dem Domizile des Verfügenden oder dem Orte der Errichtung zu bemessen sind.

In jedem Falle hatte also der Berufungsrichter Recht, wenn er die Beobachtung der in Düsseldorf geltenden Vorschriften des französischen Rechts zur rechtlichen Wirksamkeit des in Frage stehenden Forderungserlasses für nothwendig hielt. Der Inhalt dieser Vorschriften entzieht sich der Prüfung in der Revisionsinstanz. C.

Wahlrecht bei alternativen Leistungen.

1. Bei alternativen Leistungen hat nach *Cod. civ.* Art. 1189 — wie nach gemeinem Recht — der Schuldner das Wahlrecht. Hans. O.L.G. Ziv.-Sen. II i. S. Herrmann & Koch c. J. C. W. Möller & Co. (Hans. G.Z., Hauptbl. 1890 Nr. 67).

2. Beim alternativen Kauf bindet nach englischem Recht (s. *Chitty's on the law of contracts ed. XI p. 660*) die einmal abgegebene Erklärung den Wahlberechtigten, anders wie es nach *Windscheid,* Pandekten Bd. II § 255 Nr. 9, im gemeinen Rechte der Fall ist. Landg. Hamburg K. V f. H.S. 28. März 1890 (Hans. G.Z. Hauptbl. 1890 Nr. 72).

Kaufkontrakt unter Anwendung eines in englischer Sprache abgefassten Formulars.

Ein von zwei Hamburgischen Kaufleuten in Hamburg abgeschlossener Kaufkontrakt ist nach Hamburgischem Rechte zu beurtheilen, sollte auch ein Formular in englischer Sprache verwandt sein, welches sich inhaltlich an ein in London für ähnliche Geschäfte übliches Formular anschliesst, das nach englischer Rechtsauffassung abweichend ausgelegt wird. (Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. I, 5. Febr. 1890, i. S. Johs. Selmback & Söhne c. Ebeling & Janson; Hans. G.Z., Hauptbl. 1890 Nr. 89 S. 242 Sp. 2.)

Vertrag über Immobilien. — Verzugs-Prozesszinsen.

Die Rechtsfolgen eines zwischen einem Mecklenburger und Hamburger über ein in Mecklenburg belegenes Grundstück abgeschlossenen Vertrags bestimmen sich nach Mecklenburgischem Recht. Dies gilt auch für die Verzugszinsen (deshalb 5 $^0/_0$, statt 6 $^0/_0$ nach Hamburger Recht). Die Höhe der Prozesszinsen aber bestimmt sich nach dem Rechte des Gerichtsortes (hier Hamburg). (Reichsgericht, Ziv.-Sen. VI, 19. Dezember 1889, i. S. Rechtsanwalt Rennecke c. H. Hübner; Hans. G.Z. Beibl. 1890 Nr. 50 S. 75.)

Testament.

Ein in Hamburg errichtetes Testament untersteht hinsichtlich der Frage nach der formellen Gültigkeit der Prüfung nach Massgabe

des Hamburgischen Rechts. Die Frage der *Testamenti factio activa* gehört aber dem materiellen Recht an und unterliegt daher nicht dem Rechte des Ortes der Testamentserrichtung als solchem. Ob die Bestimmung eines Rechts — wie des Hamburgischen —, dass die Ehefrau nicht ohne Zustimmung des Ehemannes über ihr Vermögen testiren kann, als dem Gebiete des ehelichen Güterrechts angehörig anzusehen ist oder nicht, wird — unter Verweisung auf Reichsgericht, Entsch. Bd. VI S. 395 ff., XVI S. 148 ff. — dahingestellt. (Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. II, 22. April 1890; Hans. G.Z. Beibl. 1891 S. 151.)

Die Rangordnung der Pfandrechte an Seeschiffen richtet sich nach den Gesetzen am Orte der Zwangsvollstreckung auch in dem Falle, wenn nur zwei nach dem gleichen ausländischen Gesetze begründete Pfandrechte konkurriren.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Zivilsenat) vom 25. Nov. 1890.

Die in Swansea (England) domizilirte Klägerin hat dem Eigenthümer des englischen Seeschiffes „Glendal" am 24. Febr. 1887 ein Darlehen von 185 £ 2 sh. 6 d. gegeben und dafür sich ein im Schiffsregister zu Swansea eingetragenes Pfandrecht *(mortgage)* bestellen lassen. Der Kapitain der „Glendal", James Hartnoll, hat, während das Schiff im Hafen von New-York lag, ein Darlehen von 300 £ aufgenommen und darüber der Darlehensgeberin, der Firma J. & C. Moore & Co. in New-York, unterm 13. Jan. 1887 eine *promissory note* ausgestellt, welche durch Giro demnächst an die jetzige Beklagte, die Firma Berenberg, Gossler & Co. in Hamburg, gelangt ist. In der *promissory note* erkennt der Kapitain Hartnoll an, diese 300 £ „*for necessary disbursement of my vessel at this Port*" erhalten zu haben und verspricht unter Verpfändung von Schiff und Fracht Rückzahlung (in Sichtwechseln auf London) zehn Tage nach der Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen Buenos-Aires.

Als später das Schiff im Altonaer Hafen lag, erwirkte die Beklagte wegen ihrer Restforderung aus der *promissory note* im Betrage von 117 £ einen Arrest, welcher durch Pfändung des Schiffes vollzogen wurde. Zur Beseitigung des Arrestes und zur Vermeidung des Verkaufs des Schiffes durch Zwangsversteigerung schloss die Klägerin, welche wegen ihrer Pfandforderung ein Vorzugsrecht vor der Forderung der Beklagten zu haben behauptet, am 8. Nov. 1887 mit der Beklagten, welche ihrerseits ein Vorzugsrecht vor der klägerischen Forderung in Anspruch nimmt, ein Abkommen, nach welchem die Klägerin 3500 Mk. deponiren sollte, die wieder an die Klägerin zurückfallen sollten, falls das Vorrecht der Klägerin nach den in Preussen geltenden Rechten über die Zwangsversteigerung von Seeschiffen durch rechtskräftiges Urtheil anerkannt werde. In dem bei dem Landgericht Altona anhängig gemachten Prozesse haben die Parteien zunächst darüber gestritten, nach welchem örtlichen Recht die Prioritätsfrage zu entscheiden sei. Die Beklagte hat dabei in erster Linie die An-

sicht vertreten, dass schon nach dem vorerwähnten Abkommen nur das Preussische Recht angewendet werden dürfe, und vertragsmässig jede Berufung auf ausländisches Recht ausgeschlossen sei, während die Klägerin geltend macht, es sei im Vertrage nur bestimmt, es solle nach den in Preussen für die Zwangsversteigerung geltenden Grundsätzen ermittelt werden, welches örtliche Recht auf die Vorrechtsfrage anzuwenden sei. Dieser Streit interessirt hier nicht, da sowohl das Landgericht Altona als das Oberlandesgericht Kiel zu Gunsten der jetzigen Revisionsklägerin bei der Beurtheilung der Sache von der vorstehend angedeuteten Vertragsauffassung der Klägerin ausgegangen sind. Die beiden Unterinstanzen waren aber der Ansicht, dass auch von dieser Auffassung aus der Beklagten bezüglich ihrer Restforderung aus der *promissory note* der Vorzug vor der Klägerin gebühre, weil nach feststehenden Grundsätzen des internationalen Rechts über alle Vorzugsrechte und deren Rangordnung im Konkurse und im Zwangsvollstreckungsverfahren die am Orte des Konkurs- respektive Vollstreckungsgerichts geltenden Gesetze als zwingendes Recht zur Anwendung kommen müssen. Auf Grund der desfälligen Bestimmungen des inländischen Rechts, wie sie sich aus § 171 des preussischen Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 in Verbindung mit den einschlagenden Artikeln des Deutschen Handelsgesetzbuchs ergeben, nahmen die beiden ersten Instanzen sodann an, dass die Beklagte als Schiffsgläubigerin den Vorzug habe vor der Klägerin als einer gewöhnlichen Pfandgläubigerin.

Dass bei Anwendung des inländischen Rechts das Ergebniss, zu welchem die Vorinstanzen gelangt sind, ein richtiges sei, wurde auch von der Klägerin, welche gegen das klagabweisende Urtheil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt hat, nicht beanstandet, nicht bemängelt; sie bestritt aber die Anwendbarkeit des inländischen Rechts in einem Fall, wie er hier als vorliegend von den Vorinstanzen unterstellt wird, wo bei einem inländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, dessen Gegenstand ein englisches Schiff ist, lediglich und allein zwei Engländer (beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger) betheiligt sind, deren Gläubigerrechte durch ein und dasselbe ausländische Recht, das englische, normirt werden.

Diesen Einwand hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 25. Nov. 1890 für unbegründet erklärt und die klägerische Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Es ist ein in der Theorie und Praxis feststehender Grundsatz, dass für die Rangordnung der im Konkurse und im Zwangsvollstreckungsverfahren angemeldeten Forderungen die am Orte des Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsgerichts geltenden Rechtsnormen massgebend sind (vergleiche unter Anderem *Savigny*, System Bd. 8 S. 284 ff.; *Wächter*, Württembergisches Privatrecht Bd. 2 S. 117; *v. Bar*, Internationales Privatrecht, 2. Auflage, Bd. 2 § 485; *Seuffert*, Archiv Bd. VI S. 1; Bd. XI S. 4; Bd. XIII S. 230; Bd. XIV S. 271;

Bd. XXII S. 113; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. I S. 322 und Bd. VIII S. 114), und dass insbesondere auch für den Rang der Schiffsgläubiger in ihrem Verhältnisse unter einander und zu Konventional-Pfandrechten die *lex fori* normgebend ist (vergleiche *Wagner*, Seerecht Bd. I S. 139 und *v. Bar*, l. c. Bd. II § 321). Es ist zwar in den Beschlüssen des Instituts für internationales Recht und des Kongresses von Antwerpen vom Jahre 1885 die Ansicht ausgesprochen, dass sowohl für die Frage nach der Existenz eines Rechts als Schiffsgläubigers, als auch für die Prioritätsfrage das Recht der Flagge normgebend sein müsse (vergleiche *v. Bar* l. c.). Allein solang dieser Grundsatz nicht von der heimischen Gesetzgebung anerkannt ist, wird daran festgehalten werden müssen, dass die *lex fori* für die Feststellung der Rangordnung massgebend ist. Dass Letzteres unter Umständen zu Härten führen kann, ist zwar nicht zu verkennen; dieselben treten namentlich in einem Fall, wie er als vorliegend vom Berufungsgericht unterstellt ist, hervor, wo durch die Anwendung des inländischen Rechts das Rangverhältniss der beiden bei der Zwangsvollstreckung allein betheiligten auswärtigen Gläubiger sich direkt umkehrt, vorausgesetzt, dass es richtig ist, was die Klägerin behauptet, hier aber dahin gestellt bleiben kann, dass sie nach englischem Recht mit ihrer Forderung dem Anspruch der Beklagten vorgehen würde. Indessen können ähnliche Härten auch dann entstehen, wenn Schiffsgläubigerrechte nach den Rechten verschiedener ausländischer Staaten begründet worden sind und diese untereinander oder mit inländischen Pfand- oder Schiffsgläubigerrechten in Konkurrenz treten. In einem solchen Falle wäre zweifellos das inländische Recht anzuwenden, schon deshalb, weil die Festsetzung der Rangordnung mehrerer Kreditoren sich nur bei Zugrundelegung eines und desselben Gesetzes praktisch durchführen lässt. Dass dieses Gesetz nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen das inländische ist, ist bereits oben dargelegt. Der zufällige Umstand aber, dass im vorliegenden Fall nach der Unterstellung des Berufungsgerichts nur zwei Gläubiger betheiligt sind, deren Rechte beide nach Massgabe des englischen Rechts begründet sind, und dass mithin die thatsächliche Möglichkeit gegeben wäre, ihr Rangverhältniss nach englischem Recht zu bestimmen, kann um so weniger entscheidend sein, als die Bestimmung im § 171 des (preussischen) Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 als eine zwingende angesehen werden muss. C.

Allgemeiner Gerichtsstand des § 18 der deutschen Z.P.O.

Die Bestimmung des § 18 der Z.P.O. ist dahin zu verstehen, dass der allgemeine Gerichtsstand einer Person, in Beziehung auf welche auf den nach Lage der Sache vernünftiger Weise einzuschlagenden Wegen kein gegenwärtiger Wohnsitz, und auch kein im Deutschen Reiche gelegener Aufenthaltsort zu ermitteln ist, durch den letzten bekannten Wohnsitz bestimmt wird. In dieser Weise ist die Be-

stimmung mit Recht auch schon z. B. in einem bei *Seuffert*, Archiv Bd. 38 Nr. 283 abgedruckten Urtheile des O.L.G. zu Jena ausgelegt worden. Urtheil des R.G. vom 15. Jan. 1891 (Jurist. Wochenschrift 1891 S. 118).

Prozesskostenkaution in Handelssachen nach französischem Rechte.

In Handelssachen können nach französischem Rechte Ausländer nicht genöthigt werden, Sicherheit für Kosten und Schäden zu leisten, selbst dann nicht, wenn die Klage vor einem Zivilgericht an einem Orte, wo ein Handelsgericht nicht besteht, angebracht wird (Art. 423 *C. d. procédure civile*; cfr. *C. c.* Art. 16). Deshalb trifft für einen Franzosen, welcher in Handelssachen in Deutschland klagt, R.Z.P.O. § 102 Nr. 1 zu. (Landg. Hamburg, K. I f. H.S., 27. Dez. 1889, i. S. E. Arnault & Co. c. F. W. Detmold; Hans. G.Z. Hauptbl. 1890 Nr. 27.)

Ueber die Verpflichtung des ausländischen Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides gemäss § 711 Z.P.O., wenn die Pfändung des Schuldners während einer Reise im Inlande nicht zur Befriedigung geführt hat.

Der Kläger erlangte beim kgl. Landgericht zu Plauen ein vollstreckbares Urtheil gegen die Handelsgesellschaft B. Sp. & Co. in London. Bereits vorher hatte er wegen der Klagforderung den dinglichen Arrest in das Vermögen ausgebracht, welches ein in Plauen anwesender Mitinhaber der beklagten Firma bei sich hatte. Die zur Vollziehung dieses Arrestes vom Gerichtsvollzieher in Plauen vorgenommene Pfändung führte aber nur zur Beschlagnahme von 120—200 M. Die schuldnerische Firma selbst besass in Deutschland nachweislich kein pfändbares Vermögen. Als der Mitinhaber der beklagten Firma anderweit nach Plauen kam, verlangte Kläger von demselben Vorlegung eines schriftlichen Vermögensverzeichnisses und Ableistung des Offenbarungseides. Das kgl. Amtsgericht Plauen verwarf durch Urtheil vom 30. Okt. 1884 den Widerspruch des Belangten, das kgl. Landgericht Plauen erklärte jedoch durch Berufungsurtheil vom 19. Januar 1885 diesen Widerspruch für begründet.

In den Gründen des zweitinstanzlichen Urtheils wird gesagt:

Der Vollstreckungsrichter hält auf Grund der Thatsache, dass die Firma des Beklagten im Inlande kein pfändbares Vermögen besitze, für glaubhaft gemacht, dass Kläger von dieser Firma seine Befriedigung durch Pfändung überhaupt nicht finden könne. Nun würde aber der Umstand, dass die Firma im Inland kein pfändbares Vermögen besitzt, während ihr solches in England zu Gebote steht, umgekehrt gerade zur Versagung des Rechts, den Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses zu zwingen, führen müssen, weil nach Vorlegung eines Verzeichnisses über das im Auslande befindliche Vermögen der Kläger genau in der nämlichen Lage sein würde, wie

jetzt. Nur dem Zwecke der Vermögensanzeige dient aber der Offenbarungseid.

Wäre die Ansicht des Vollstreckungsrichters zutreffend, so würde von vornherein jeder ausländische Schuldner, welcher im Inlande kein Vermögen besitzt, die Pflichten des § 711 Z.P.O. erfüllen müssen, falls ihm nur die Ladung im Inlande zugestellt werden könnte.

Allein eine Pfändung, wie sie hier vollzogen worden, ist überhaupt nicht eine solche, durch welche die Voraussetzungen des angezogenen § 711 gegeben werden könnten. Eine Pfändung von welcher soll gesagt werden können, dass sie nicht zur Befriedigung des Gläubigers führe, darf nicht auf einen beliebigen Ort, wo sich zufällig ein — nothwendig kleiner — Theil des Schuldnervermögens befindet, beschränkt, sondern muss da vorgenommen sein, wo der Mittelpunkt dieses Vermögens ist. Kläger selbst bestreitet nicht, dass der Beklagte und die von ihm vertretene Firma in London Vermögen besitzen. Und der Umstand, dass Kläger zur Zeit einen für England vollstreckbaren Schuldtitel noch nicht besitzt, macht das in England befindliche Vermögen nicht zu einem unpfändbaren. Um annehmen zu können, dass die Pfändung nicht zur Befriedigung führe, genügt nicht ein prozessuales Hinderniss der Pfändung, sondern es muss glaubhaft sein, dass, wenn die Pfändung vorgenommen würde, sie erfolglos sein würde.

Derjenige ausländische Schuldner, welcher durch eine zufällige Anwesenheit im Inlande es seinem Gläubiger möglich macht, einige Mobilien pfänden zu lassen, kann unmöglich schlechter gestellt werden, als der Ausländer, welchem gegenüber der Gläubiger von Anfang an wusste, dass er — der Gläubiger — auf Befriedigung durch ausländisches Vermögen angewiesen sei. Einem ausländischen Schuldner — zumal einer Handelsgesellschaft — gegenüber ist daher die Erfolglosigkeit einer Pfändung nicht nachweisbar durch die blosse Bezugnahme darauf, dass die Arrestpfändung des ersteren oder eines irgendwo durchreisenden Mitinhabers der Gesellschaft nur einige hundert Mark ergeben hat. (*Wengler's* Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen sächsischer Justizbehörden, Jahrgang 1890 S. 668 ff.)

B. Strafrecht und Strafprozess.

Begriff des „**Inlandes**“ *im Sinne der Vorschrift über Bestrafung des Diebstahls im Rückfalle.* Strafgesetzbuch § 244.

(Besondere Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger vom 16. Dez. 1890 Seite 503.)

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

In der Strafsache gegen den Arbeiter Y zu B. wegen Diebstahls hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, am 12. Juni 1890 für Recht erkannt,

dass die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Straf-

kammer I des Landgerichts zu H. vom 17. April 1890 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen seien.

Gründe:

Die Revision erscheint unbegründet.

1. — —

2. Nach § 244 des Strafgesetzbuchs müssen die Vorbestrafungen, um den Rückfall zu begründen, im Inlande erfolgt sein. Da die Prüfung, ob diese Voraussetzung vorliegt, von dem über die neue That urtheilenden Richter zu erfolgen hat, so ist am Natürlichsten und dem Wortlaut am Meisten entsprechend, dass „Inland“ jeden zur Zeit dieser Prüfung zum Deutschen Reich gehörigen Gebietstheil umfasst; das Strafgesetzbuch kann, seitdem es für das ganze Deutsche Reich in Kraft getreten, unter dem Ausdruck „Inland“ nur dessen ganzes jetziges Gebiet, also einschliesslich des Königreichs Bayern verstehen, wenn es nicht klar hervorhebt, dass es jenem Ausdrucke für die betreffende gesetzliche Bestimmung eine andere Bedeutung beilegen will.

Diese am Nächsten liegende Auslegung wird aber durch andere Momente noch wesentlich unterstützt.

Im früheren preussischen Strafgesetzbuche fordert der § 219, welcher dem jetzigen § 244 zu Grunde liegt, für den Rückfall die Vorbestrafung durch einen preussischen Gerichtshof. Diese Ausdrucksweise konnte viel eher den Zweifel hervorrufen, ob nicht der Gerichtshof zur Zeit, als er das frühere Urtheil sprach, ein preussischer gewesen sein müsse; trotzdem wurde in konstanter Rechtsprechung von dem preussischen Ober-Tribunal und dem Ober-Appellationsgericht in Berlin angenommen, dass die vor der Einverleibung der neuen Provinzen in diesen erfolgten Bestrafungen als durch einen preussischen Gerichtshof im Sinne jener Bestimmungen anzusehen seien (*Oppenhoff*, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. VIII S. 561, 716 u. a).

Wenn trotzdem das deutsche Strafgesetzbuch in die durch die Umstände gebotene Aenderung den noch weniger zweifelhaften Ausdruck „im Inlande“ wählte, ohne denselben einzuschränken, so kann nur angenommen werden, dass er keine andere, als die bislang von den höchsten preussischen Gerichten gebilligte Bedeutung haben sollte.

Sodann würde die von der Revision verbotene Auffassung zu dem vom Gesetze gewiss nicht beabsichtigten Resultate führen, dass wenn der jetzt vorliegende Diebstahl durch ein vielleicht ebenfalls zuständiges bayerisches Gericht abgeurtheilt wäre, Rückfall vorliegen würde, jetzt dagegen nicht, weil die Sache bei einem hamburgischen Gerichte verfolgt ist; es würde also auf Grund desselben Gesetzes die That in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedener Beurtheilung und Strafe unterliegen müssen.

Auch Theorie und Praxis haben sich überwiegend in diesem Sinne ausgesprochen, namentlich auch das frühere preussische Ober-Tribunal (*Oppenhoff*, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. XII S. 130 und mehrfach); ebenso ist das Reichsgericht in dem nicht abge-

druckten Urtheil dieses Senats vom 11. Juni 1888 dieser Auslegung des § 244 bereits beigetreten.

Völlig verfehlt ist die Ausführung in den Revisionsanträgen, diese Auslegung verstosse gegen den § 2 des Strafgesetzbuchs oder doch den gesetzgeberischen Gedanken, dass bei einer Abänderung der für die Strafthat in Frage kommenden Rechtsgrundsätze das mildeste Gesetz zur Anwendung kommen solle. Denn die That, wegen deren der Angeklagte jetzt verurtheilt worden, ist unter der Herrschaft des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs begangen; eine Aenderung der Gesetzgebung ist inzwischen nicht eingetreten, dass aber der Angeklagte nicht wegen der früher begangenen und bereits gesühnten That bestraft wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Revision musste daher verworfen werden.

Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts. § 16 St.P.O.

Der Angeschuldigte muss den, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, noch in der Hauptverhandlung zulässigen Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts bei Verlust desselben vor der Verlesung des Beschlusses über Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen. Beschl. d. Oberlandesgerichts München vom 29. Mai 1890 (vergl. hiezu Entsch. d. R.G. in Strafs. Bd. 17 S. 412, Bd. 18 S. 51, 55).

C. Rechtshülfe.

Beschwerde wegen Ablehnung eines von Amtsgericht zu Amtsgericht ergangenen Ersuchens um Vollstreckung einer Haftstrafe.

Durch Beschluss vom 26. Februar 1891 hat das Oberlandesgericht Darmstadt (konform mit der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 9. Dezember 1889 und deren Begründung, s. oben S. 219) ausgesprochen, in solchem Falle finde nicht eine Beschwerde aus § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen verweigerter Rechtshülfe, sondern die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Ersuchen einer zuständigen Verwaltungs- bezw. Disziplinarbehörde an das ordentliche Gericht wegen eidlicher Vernehmung eines Zeugen in einer Disziplinaruntersuchungsache. —

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath *Sprenger* in Bückeburg.

In einer Disziplinaruntersuchung gegen einen königlich preussischen Subalternbeamten hatte der zuständige Untersuchungskommissar eines der fürstlich schaumburg-lippe'schen Amtsgerichte, als ordentliches Gericht, in dessen Bezirke sich ein zu vernehmender Zeuge aufhielt, um dessen eidliche Vernehmung ersucht. Das angegangene Gericht lehnte solches Ersuchen wegen vermeintlich mangelnder Zuständigkeit ab.

Auf die seitens des Untersuchungskommissars deshalb erhobene Beschwerde wies das Plenum des fürstlichen Landgerichts zu Bücke-

burg mittelst Beschlusses das Amtsgericht an, dem gestellten Ersuchen zu entsprechen und zwar aus folgenden Gründen:

„Disziplinaruntersuchungen qualifiziren sich begriffsmässig als gerichtliche Angelegenheiten, insbesondere als Strafsachen auch dann, wenn eine Verwaltungsbehörde oder, wie vorliegend, ein einzelner Verwaltungsbeamter mit der Führung der Untersuchung betraut ist. Denn es handelt sich dabei um gerichtliche Untersuchung und Bestrafung unerlaubter Verletzung des Dienstverhältnisses, in welchem ein Beamter steht [4]).

Es fragt sich aber weiter:

I. ob das fürstliche Amtsgericht nach hiesigen Landesgesetzen überhaupt diejenige Behörde ist, welche zur Vornahme von Zeugenvernehmungen und zu Zeugenbeeidigungen in Disziplinarstrafsachen befugt und verpflichtet erscheint;

II. bejahenden Falls ferner um die Frage, auf Grund welcher Gesetzesvorschriften fürstliches Amtsgericht dem hier gestellten Ersuchen einer nicht schaumburg-lippe'schen Behörde zu entsprechen habe.

ad I. Die Frage ist zu bejahen. Denn nach § 14 des schaumburg-lippe'schen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und den gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetzen vom 30. Juni 1879 sind die Amtsgerichte zuständig für diejenigen von dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und den deutschen Prozessordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche bisher von den Untergerichten des Landes zu erledigen waren. Dazu gehören aber nach § 14 cit. in Verbindung mit den Regierungsmotiven zu § 53 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zum gedachten Ausführungsgesetze,

---

4) Anm. des Einsenders. A. M. ist *Laband*, Staatsrecht (2. Aufl.) Bd. 1 S. 462, 463. Nachdem derselbe es als herrschende Auffassung referirt hat, dass das Disziplinarrecht als ein Spezialstrafrecht für Beamte erscheine, dass danach Disziplinarvergehen einer Klasse von Amtsvergehen als Ergänzung zu dem System der öffentlichen Strafen hinzutreten und dass danach das Disziplinarverfahren als eine Abart des Strafprozesses erscheine, macht derselbe hiergegen geltend, dass es sich von diesem Gesichtspunkte aus schwerlich werde erklären lassen, dass ein Beamter entgegen der Regel *ne bis in idem* wegen derselben strafbaren Handlung sowohl kriminell als auch disziplinarisch verfolgt und bestraft werden könne. Ebensowenig sei dann die Thatsache zu erklären, dass die Verjährung der Strafverfolgung nicht nothwendig die Disziplinarbestrafung ausschliesse. Ganz unmöglich aber sei es, zwischen dem kriminellen Amtsvergehen und den Disziplinarvergehen eine Grenzlinie aufzustellen. Es gebe keinen logischen Gegensatz, der beide Begriffe von einander zu scheiden vermöge. Der entscheidende Punkt sei vielmehr der, dass die Disziplinarfolgen der Pflichtverletzung nicht auf der öffentlichen Strafgewalt des Staats, sondern auf der Dienstherrlichkeit, auf dem Gewaltverhältniss zwischen Staat und Staatsdiener beruhen; die Disziplinarstrafen seien keine Strafen im Sinne des Strafrechts, sondern Mittel zur Erhaltung der Zucht und Ordnung innerhalb des Dienstverhältnisses und zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflichten.

welcher letztere Paragraph jetzt dem § 56 des Gesetzes selbst entspricht und in Verbindung mit eben diesem § 56 auch eidliche Zeugenvernehmungen in Disziplinarsachen.

ad II. Bezüglich der ad II gestellten Frage ist zunächst der § 42 Abs. 1 des gedachten Ausführungsgesetzes: „Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten" von Belang. Danach würde die Requisition von dem angerufenen Amtsgericht zweifellos dann zu erledigen sein, wenn die Rechtshülfe von einem hiesigen Gericht begehrt würde. Aber auch dem Rechtshülfeersuchen eines nicht schaumburg-lippe'schen Gerichts — ein solches vertritt der ersuchende Herr Untersuchungskommissar betreffs der hier in Betracht kommenden gerichtlichen Funktionen — muss gemäss § 20 des Gesetzes betr. die Gewährung der Rechthülfe vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit dem zitirten landesgesetzlichen § 42 Abs. 1 hier entsprochen werden, da im Hauptprinzip nach § 20 des ersteren Gesetzes die Gerichte eines Bundesstaates im Strafverfahren den Gerichten der andern Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten haben, wie den Gerichten des eigenen Staates.

Nach Allem musste die erbetene Rechtshülfe seitens des fürstlichen Amtsgerichts gewährt werden. Dass das Plenum des Landgerichts zuständig ist, wegen der unrechtmässig verweigerten Rechtshülfe in der Beschwerdeinstanz eine Entscheidung zu treffen, ergiebt sich ohne Weiteres aus § 38 des Rechtshülfegesetzes in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 22 Abs. 1 und 2 des mehrgedachten Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879[5]).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidungen amerikanischer Gerichtshöfe in Zivilsachen.

Mitgetheilt von Herrn Advokaten Dr. *Sigmund Zeisler* in Chicago.

I. Allgemeine Lehren.

Auslegung der Rechtsgeschäfte, hier eines Testamentes.

Ein im Staate Wisconsin domizilirender und daselbst verstorbener Testator traf in seinem in Wisconsin gemachten Testament Bestimmungen in Bezug auf im Staate Michigan gelegene Ländereien.

---

5) Anm. des Einsenders. Bezüglich des preussischen Rechts ist hervorzuheben, dass, weil die preussischen Disziplinargesetze vom 7. Mai 1851 (G.S. S. 218) und 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) im § 27 bezw. 32 die Bestimmung enthalten: „es werden die Zeugen eidlich vernommen" darin eine deutliche Bezugnahme auf die allgemeinen Strafprozessvorschriften zu befinden ist. Es ist damit also ausgesprochen, dass dasjenige, was in Strafsachen im engeren Sinne hinsichtlich der Zeugnisspflicht und des Zeugnisszwanges Rechtens ist, auch in Disziplinarstrafsachen Rechtens sein soll. — *Löwe*, St.P.O. (5. Aufl.) S. 260 sub 6. —

In einem zum Zwecke der korrekten Interpretation des Testamentes eingeleiteten Verfahren erklärten und definirten die Gerichte des Staates Wisconsin die Intentionen des Testators. Die Gerichte des Staates Michigan, vor denen in einem daselbst anhängig gemachten Prozesse betreffs der dort gelegenen Ländereien die Frage nach der richtigen Auslegung der in dem Testamente enthaltenen Verfügungen aufkam, erklärten, dass sie diesbezüglich durch die von dem obersten Gerichtshof vorgenommene Interpretation auch bezüglich der Michigan-Ländereien gebunden seien. Urth. des *Supreme Court of Michigan*, vom 11. April 1890 im Falle *Ford vs.*[1] *Ford*, berichtet in Bd. 44 *Northwestern Reporter*, S. 1057.

In den Entscheidungsgründen heisst es: Wenn die Absicht des Testators einmal durch das Gericht seines Domizils festgestellt ist, müssen sich ausländische Gerichte durch diese Interpretation leiten lassen, es wäre denn, dass die im Testament enthaltenen Bestimmungen deutlich zu erkennen geben, dass der Testator die *lex rei sitae* im Sinne hatte, oder dass er Ausdrücke gebrauchte, die sich nothwendigerweise auf partikuläre Gebräuche *(usages)* des *locus rei sitae* beziehen. Diese Regel gilt sowohl in England als auch hierzulande. So finden wir, dass im Falle *Boyes vs. Bedale*, 1 Hem. & M. 805 der Vizekanzler *(vice-chancellor)* sagte: „Die hier in Anwendung gebrachte Regel ist nur ein Korollar des weiteren Prinzips, demzufolge bei Fragen der Interpretation die *lex loci contractus vel actus* entscheidet, und beruht auf dem von gesundem Menschenverstand *(common sense)* geleiteten Gesichtspunkt, dass ein Testator mit Recht annehmen darf, dass den von ihm gebrauchten Ausdrücken ein solcher Sinn beigemessen werden wird, wie er den Gesetzen des Landes, wo er domizilirt ist, entspricht.“ Und *Story* sagt in seinem *Conflict of Laws*, § 479a, in Bezug auf Testamente: *„The general rule of the common law is that it (the will) is to be construed according to the law of the place of the testator in which it is made.“*

II. Familienrecht.

Nichtigkeitserklärung von Eheverträgen.

Die Gerichtshöfe von Massachusetts verweigern die Anerkennung der Rechtskraft einer von einem ausländischen Gerichte in Gemässheit der dortigen Gesetze erfolgten Nullitätserklärung einer in Massachusetts zwischen Bürgern dieses Staates geschlossenen Ehe, ausser wenn das Gericht des Auslandes über beide Ehetheile die persönliche Jurisdiktion besitzt und die Nichtigkeit der Ehe auf Grund eines von den Gesetzen Massachusetts anerkannten Ehehindernisses erklärt hat. Urth. des *Supreme Judicial Court of Massachusetts* vom 11. Mai 1889 im Falle *Inhabitants of Cummington vs. Inhabitants of Belchertown*, berichtet in Bd. 149 *Massachusetts Reports*, S. 223.

---

1) *vs.* = *versus.*

Der Thatbestand war in Kürze wie folgt: Mr. und Mrs. R., Bürger von Massachusetts und daselbst ansässig, heiratheten im Staate ihres Domizils im Jahre 1873. Etwa ein Jahr später wurde Mrs. R. gerichtlich für wahnsinnig erklärt und in ein Irrenhaus gebracht. Einige Jahre später übersiedelte Mr. R. nach New-York. Daselbst reichte er im Jahre 1881, nachdem der Zustand seiner Frau für unheilbar erklärt worden war, eine Klage auf Ungültigkeitserklärung des Ehevertrages ein. Er stützte sich dabei auf die Behauptung, dass Mrs. R. schon vor der Eingehung der Ehe einmal geisteskrank gewesen wäre, dass dieser Umstand ihm geflissentlich von Mrs. R. und deren Eltern verschwiegen worden war, und dass er durch diese betrügerische *suppressio veri* bewogen wurde, seinen Konsens zur Ehe zu geben. Auf diesen Grund hin wurde der Klage von dem New-Yorker Gerichte im Jahre 1882 stattgegeben. Der im Irrenhause in Massachusetts weilenden Mrs. R. war eine Benachrichtigung der Prozesseinladung zugestellt worden. Trotzdem jedoch der Geisteszustand der Beklagten dem Gerichte aus den Akten ersichtlich war und sie selbst nicht vor Gericht erscheinen konnte, wurde kein Kurator oder sonstiger Vertreter *(guardian on next friend)* zur Wahrung ihrer Interessen vom Gerichte bestellt. Die unter solchen Umständen von dem New-Yorker Gerichte dekretirte Annullirung der Ehe wurde von dem obersten Gerichtshofe von Massachusetts nicht anerkannt.

Aus den Entscheidungsgründen entnehmen wir die folgenden: Da Mrs. R. niemals innerhalb der Grenzen des Staates New-York war, so hatte das dortige Gericht nicht die Zuständigkeit über ihre Person. Dieser Mangel der Jurisdiktion wurde durch keinen vom Gesetze anerkannten Behelf supplementirt. Einige Zeit bevor Mr. R. nach New-York übersiedelte, hatte er seine Frau böswillig verlassen, ohne für ihren Unterhalt zu sorgen. Unter solchen Umständen kann also die sonst geltende Fiktion, dass die Frau ihr Domizil dort habe, wo der Mann es hat, keine Anwendung finden.

Dass die Gerichte New-Yorks eine unter ähnlichen Verhältnissen (bezüglich des Domizils und Geisteszustandes der Frau) in einem anderen Staate dekretirte Ehescheidung ganz und gar nicht anerkennen, erhellt aus vielen seiner Entscheidungen. Wir wollen hier nicht untersuchen, welchen Werth *(effect)* wir einer Ehescheidung beimessen würden, die unter solchen Umständen in New-York dekretirt würde. Eine Ehescheidung schliesst nothwendigerweise die ursprüngliche Existenz einer rechtsgiltigen Ehe in sich. Ein Dekret jedoch, welches eine Ehe deshalb für nichtig erklärt, weil die Verhältnisse, unter denen sie geschlossen wurde, die klägerische Partei dazu berechtigen, sie annulliren zu lassen, steht auf ganz verschiedener Basis. Die Giltigkeit einer Ehe bestimmt sich nach der Zeit und dem Ort ihrer Eingehung. Es gibt nur 2 Ausnahmen von dieser Regel:

1) die Fälle, in denen eine Ehe dem in allen christlichen Ländern anerkannten Naturgesetze *(law of nature)* widerspricht, und

2) diejenigen Ehen, welche ausdrücklich von unserem Staatsgesetz als ungültig erklärt werden, weil sie den unserer Gesetzgebungspolitik zugrunde liegenden Prinzipien zuwiderlaufen *(contrary to the policy of our own laws)*. Sogar in dem Falle, wo Parteien aus diesem Staate in einen anderen Staat gehen, mit der Absicht unsere eigenen Gesetze zu umgehen, muss ihre im Anslande nach den Gesetzen desselben gültig geschlossene Ehe von uns, wenn auch mit Bedauern *(reluctantly)* für gültig erklärt werden, solang nicht ein positives Gesetz derartige im Auslande in solcher Absicht eingegangene Ehen für nichtig erklärt.

Das von dem New-Yorker Gerichte ergangene Nullitätsdekret könnte von uns nur aus Reziprozitätsrücksichten *(on grounds of comity)* anerkannt werden. Keine solche Rücksicht aber existirt für uns, ein Urtheil anzuerkennen, welches eine in Massachusetts zwischen Bürgern unseres Staates geschlossene Ehe für nichtig erklärt, wenn das New-Yorker Gericht nicht die gehörige Personal-Jurisdiktion über beide Prozessparteien besitzt; ja nicht einmal, wenn es solche Jurisdiktion besitzt, es wäre denn, dass die Nullität auf Gründen basirt ist, welche nach unserem Gesetze dafür genügen. Gesetzt den Fall, zwei Bürger von Massachusetts, der eine ein Weisser. die andere eine Negerin, schliessen hier eine Ehe und übersiedeln darauf nach einem Staate der Union, in dem Ehen zwischen Personen verschiedener Racen verboten sind. Ein in letzterem Staate auf Grund dieser Racenverschiedenheit ergangenes Nullitätsdekret würde bei uns keine Anerkennung finden. Das Recht eines Staates, innerhalb seiner eigenen Grenzen den gegenwärtigen und zukünftigen *status* von in demselben gesetzlich domizilirenden Personen zu bestimmen, kann nicht soweit ausgedehnt werden, dass er die Fähigkeit hätte, absolut zu bestimmen, was dieser *status* zu einer früheren Zeit war, als jene Personen noch den Gesetzen eines anderen Staates unterworfen waren.

Die dem Nullitätsurtheile des New-Yorker Gerichtes zugrunde liegende Ursache ist nach den Gesetzen von Massachusetts nicht genügend, um eine hier von unseren Bürgern geschlossene Ehe für nichtig zu erklären. Aus diesem Grunde hat jene Entscheidung im Staate Massachusetts keine Urtheilskraft *(it cannot be enforced)*, und kein Prinzip zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit *(interstate comity)* fordert eine derartige Anerkennung von uns.

III. Obligationenrecht.

1. Rechtsgültigkeit eines Zahlungsversprechens.

Ein im Staate Maryland ansässiger Gläubiger sandte seinem im Staate New-York domizilirenden Schuldner ein auf Ordre des ersteren lautendes Zahlungsversprechen *(promissory note)* zur Unterschrift, ohne Instruktionen über die Art der Retournirung zu ertheilen. Das Zahlungsversprechen, in welchem kein Zahlungsort angegeben war, wurde

von dem Schuldner in New-York ausgestellt und durch die Post dem Zahlungsberechtigten übermittelt.

In einem im Staate Rhode Island auf Grund besagten Zahlungsversprechens eingeleiteten Prozesse entschied der oberste Gerichtshof des letzteren Staates, dass das Recht von New-York über die Frage zu entscheiden habe, ob eine gegen die Rechtsgültigkeit des Zahlungsversprechens gemachte Einrede mit Erfolg erhoben werden kann. Urth. des *Supreme Court of Rhode Island* vom 1. März 1890 im Falle *Barrett vs. Dodge,* berichtet in Bd. 19 *Atlantic Reporter,* S. 530.

Die Entscheidungen und Rechtsgelehrten, heisst es in den Gründen, sind darüber einig, dass wenn kein Zahlungsort genannt ist, die *lex loci contractus* nicht nur über alle Fragen betreffs der Auslegung sondern auch in Bezug auf die Natur der von dem Aussteller eingegangenen Verpflichtung zu entscheiden habe. Der Aussteller kann daher alle solche Einreden geltend machen, die die *lex loci contractus* ihm gewährt. Der *locus contractus* aber ist nicht nothwendigerweise der Ort, in dem das Zahlungsversprechen geschrieben oder unterzeichnet wird, oder von welchem aus es datirt ist, sondern der Ort, wo die Uebergabe desselben erfolgt, da letztere eine nothwendige Bedingung zur Begründung der Zahlungsverpflichtung ist. Da nun keine Instruktionen betreffs der Art der Uebersendung gegeben worden waren, so müssen wir annehmen, dass der Empfänger mit dem in derartigen Fällen gewöhnlichen Wege der Uebersendung — der Post — im vorhinein einverstanden war. In dem Augenblicke aber, in dem der Aussteller das Zahlungsversprechen dem Postamt zur Beförderung übergibt, begibt er sich aller Kontrole *(dominion)* über dasselbe, und die Uebergabe wird als zu diesem Zeitpunkte geschehen betrachtet. Die Uebergabe geschah also in New-York, daher das Recht des letzteren Staates in der vorliegenden Frage massgebend ist.

2. *Verjährung.*

Der Aussteller eines Zahlungsversprechens *(promissory note)* sowie der Zahlungsempfänger waren im Staate Arkansas domizilirt. Das Zahlungsversprechen war in Arkansas datirt, ausgestellt und zahlbar. In einer auf Grund desselben im Staate Texas eingereichten Klage entschied der oberste Gerichtshof, dass die *lex fori* über die Verjährungsfrist zu entscheiden habe. Urth. des *Supreme Court of Texas* vom 14. Dez. 1888 im Falle *Carrigan vs. Semple,* berichtet in Bd. 72 *Texas Reports,* S. 306.

3. *Beginn der Verjährungsfrist.*

Das Recht des Staates Virginia schreibt vor, dass eine nach den Gesetzen desselben organisirte und daselbst domizilirende Aktiengesellschaft trotz Insolvenz und Aufgeben des Geschäftsbetriebs insoweit ihre juristische Existenz behält, dass Gläubiger Klagen einreichen können, um die Aktiven der Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Forderungen heranzuziehen; ferner, dass im Falle die Aktien nicht voll-

bezahlt sind und der Verwaltungsrath von der ihm durch das Gesetz gegebenen Befugniss, die Aktionäre zur Bezahlung der unbezahlten Rückstände oder eines verhältnissmässigen Theiles derselben aufzufordern und zu verhalten, keinen Gebrauch macht, die Gläubiger selbst mittels Prozesses gegen die Aktiengesellschaft als solche (und ohne dass die Aktionäre im Besonderen mitverklagt würden) ein Urtheil gegen die Aktionäre auf verhältnissmässige Erfüllung ihrer besagten Zahlungspflicht, soweit dies zur Befriedigung des Gläubigers oder der Gläubiger nothwendig ist, erlangen können. Im Falle der Verwaltungsrath die besagte Einberufung der rückständigen Raten unterlässt, kann nach dem Rechte Virginias die Zahlungspflicht der Aktionäre nur durch derartiges gerichtliches Dekret festgestellt werden und datirt daher erst von dem Zeitpunkte der Erlangung eines solchen Urtheils.

Ein derartiges Urtheil erfloss in einem Gerichtshof Virginias gegen die sämmtlichen Aktionäre einer virginischen Aktiengesellschaft zehn Jahre, nachdem letztere sich insolvent erklärt und den Geschäftsbetrieb aufgegeben hatte. Gestützt auf dieses Urtheil wurde ein im Staate Missouri domizilirender Aktionär in einem dortigen Gerichte auf Erfüllung der von dem virginischen Gerichte festgestellten Zahlungsverpflichtung verklagt. Er erhob die Einwendung der Verjährung, indem er behauptete, dass eine längere als die vom Staate Missouri der *lex fori* vorgeschriebene Verjährungsfrist seit dem Beginne seiner Zahlungspflicht verflossen sei. Er stützte sich dabei auf ein Gesetz Missouris, welches besagt, dass die Zahlungspflicht eines Aktionärs unter den oben angegebenen Umständen in dem Augenblicke erwächst, als die Aktiengesellschaft insolvent wird und sich auflöst, und dass die Verjährungsfrist daher von diesem Zeitpunkte an zu laufen beginnt. Diese Einrede wurde von dem im Staate Missouri gelegenen Gerichte für stichhaltig befunden. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten jedoch stiess das Urtheil um und entschied, dass die Frage, wann die Zahlungspflicht festgestellt ist und die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, nicht nach der *lex fori* sondern nach dem Gesetze desjenigen Staates zu entscheiden sei, dem die Aktiengesellschaft ihre juristische Existenz verdankt; dass zwar die Frage der Verjährungsfrist nach der nordamerikanischen Doktrin durch die *lex fori* zu bestimmen sei; dass aber die andere Frage nach dem Beginne derselben davon abhängt, wann die Zahlungsverpflichtung eintritt. Letztere Frage aber muss nach demjenigen Rechte beurtheilt werden, mit Rücksicht auf welches die Aktionäre ihren Vertrag bezüglich der Bezahlung ihrer Aktien gemacht haben. Dieses aber ist das Recht des Staates, der die Gesellschaft kreirt hat. Urth. des *Supreme Court of the United States* vom 19. Mai 1890, im Falle *Glenn vs. Liggett*, berichtet in Bd. 135 *U. S. Supreme Court Reports*, S. 533.

IV. Erbrecht.

Intestaterbfolge nach beweglichem Vermögen.

Die Erbfolge nach beweglichem Eigenthum richtet sich nach dem Gesetze des Staates, in welchem der Verstorbene zur Zeit seines Todes sein Domizil hatte. Der Verstorbene war Besitzer eines Grundkomplexes, welcher theilweise im Staate West-Virginia und theilweise im Staate Pennsylvania lag. Das Wohnhaus der Familie befand sich auf dem in Pennsylvania gelegenen Theile der Farm. Aus Gesundheitsrücksichten bezog der Verstorbene temporär ein auf dem westvirginischen Theile der Farm gelegenes Haus, in welchem er kurze Zeit darauf starb. Der oberste Gerichtshof von West-Virginia entschied, dass das Gesetz von Pennsylvania auf die Vertheilung des beweglichen Vermögens des ohne Testament Verstorbenen Anwendung zu finden habe. Urth. des *Supreme Court of Appeals of West-Virginia,* vom 1. Dez. 1888 im Falle *White et al. vs. Tennant et al.,* berichtet in Bd. 31 *West-Virginia Reports* S. 790.

V. Zivilprozessrecht.

Zulässigkeit und Beweiskraft der Beweismittel.

Die Frage, inwieweit die in Gemässheit des englischen Schifffahrtsgesetzes vom Jahre 1854 *(The British Merchants' Shipping act)* in dem *logbook* eines englischen Schiffes gemachten offiziellen Eintragungen vor einem amerikanischen Seegericht *(admiralty court)* Beweiskraft besitzen, wird nicht in Gemässheit der Bestimmungen jenes englischen Gesetzes, sondern nach einheimischem Rechte entschieden. Die Zulässigkeit und Beweiskraft von Beweismitteln richtet sich nach der *lex fori.* Urth. des *United States District Court for the District of Oregon,* vom 20. August 1889 im Falle *Basquall vs. The city of Carlisle,* berichtet in Bd. 39 *Federal Reporter,* S. 807.

In dem betreffenden Falle klagte ein Schiffsjunge auf Schadenersatz für durch Nachlässigkeit von Matrosen auf der Seereise ihm zugefügte körperliche Verletzungen und für Vernachlässigung seiner ärztlichen Behandlung. Die Beklagten (das Schiff selbst und sein Eigenthümer) versuchten die Behauptungen des Klägers durch die offiziellen Eintragungen im *logbook* zu widerlegen, welche nach § 285 des besagten britischen Gesetzes Beweiskraft haben. Auf dieses Beweismittel wurde der obige Grundsatz angewendet.

Belgien.

Entscheidungen der belgischen Gerichtshöfe

aus den Jahren 1889 und 1890.

Mitgetheilt von Herrn *Maurice Vauthier*, Advokat am Apellhof zu Brüssel und Universitäts-Professor daselbst.

Die Handelsfirma. Das Verkaufsschild. Ausländische Handelsgesellschaft. Widerrechtliche Aneignung.

Der Ausländer (bezw. die ausländische Handelsgesellschaft) hat auf die Firma, welche er besitzt, ein Privatrecht, das die Natur des Eigenthums an sich trägt. Er kann mit demselben Rechtsgrund, wie der Belgier gegen denjenigen, der sich jene Firma aneignet, vorgehen. Das Verkaufsschild geniesst in dieser Hinsicht denselben Rechtsschutz wie die Firma. (U. des Appellhofs Brüssel vom 7. Februar 1890. Pasien 1890, 2, 160.)

Diese Frage ist bereits in dem nämlichen Sinne vom Kassationshof durch Urtheil vom 26. Dezember 1876 entschieden worden. Die Gründe, welche die Lösung klar rechtfertigen, ergeben sich aus obigem Urtheil: „In Erwägung, dass das Verkaufsschild oder die Firma, unter denen ein Bankhaus allgemein bekannt ist, zu dessen Gunsten eine Art Eigenthum begründet, das unter dem Schutz der Gesetze steht und das Recht verleiht, das Schild oder die Firma mit Ausschluss eines jeden Anderen derart zu gebrauchen, dass das Bankhaus jede Störung darin oder illoyale Konkurrenz hindern kann; dass dieser Rechtsschutz nicht nur den Belgiern zukommt, sondern sich nach dem in Art. 128 der belgischen Verfassung [1]) ausgesprochenen Grundsatze auch auf die Ausländer und ausländischen Handelsgesellschaften erstreckt, deren Rechte auf belgischem Territorium verletzt werden.“

Man wird wahrnehmen, dass die belgische Rechtsprechung auf diesem Gebiete freier ist, als die französische, welche den Schutz der Firma als ein Zivilrecht betrachtet, von welchem der Ausländer grundsätzlich ausgeschlossen ist [2]). Dabei bemerken wir, dass der (so bestreitbare und so bestrittene) Gegensatz zwischen den natürlichen Rechten und den Zivilrechten in Belgien mehr und mehr aufgegeben erscheint [3]).

---

1) Dieser Artikel lautet folgendermassen: „Jeder Ausländer, der sich auf dem Territorium Belgiens befindet, geniesst den den Personen und Gütern gewährten Schutz, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen macht.“

2) *v. Bar* Thl. 2 S. 287 (N. 360); *Weiss* S. 99—100.

3) In dieser Hinsicht führen wir noch die Begründung eines Urtheils des Kassationshofs vom 29. November 1888, wie folgt, an: „In Erwägung, dass die auf dem Territorium Belgiens befindlichen Ausländer den Rechtsschutz geniessen, welcher den Personen und Gütern gewährt ist, und dass sie ihre Zivilrechte vor den Gerichten in derselben Weise geltend machen können, wie die Einheimischen; in Erwägung, dass diese Rechtsgleich-

In Frankreich ausgestellte Orderpapiere. Zuständigkeit.

Die Handelsgerichte sind ausschliesslich zuständig, um über eine Klage auf Zahlung eines Orderpapiers zu erkennen. Unerheblich ist dabei, dass das Papier in Frankreich ausgestellt ist, und dass es nach französischem Gesetze *(lex contractus)* keine Handelssache bildet. (U. des Appellhofs Gent vom 11. Januar 1890. Pasien 1890, 2, 167.)

In diesem Prozesse handelte es sich um ein von einem Belgier in Frankreich ausgestelltes Orderpapier. Der Aussteller wurde vom Inhaber des Papiers beim Handelsgericht auf Einlösung verklagt, und dieses erklärte sich für unzuständig. Es stützte sich hiebei auf die Thatsache, dass nach dem speziell anwendbaren französischen Gesetze das Schuldverhältniss eine zivilrechtliche Natur an sich trägt. Der Appellhof von Gent änderte diese Entscheidung ab. Derselbe ging nicht darauf ein, zu prüfen, ob das streitige Schuldverhältniss an sich nach französischem Gesetze die Natur einer zivilrechtlichen Obligation hat. Es genügt, dass dasselbe nach belgischem Gesetze einen handelsrechtlichen Karakter hat, um die Zuständigkeit des Handelsgerichts hiefür zu begründen. Nachstehend folgen die ausschlaggebenden Gesichtspunkte des appellgerichtlichen Urtheils: „In Erwägung, dass es sich in gegenwärtiger Instanz gar nicht darum handelt, zu wissen, welches die Tragweite der aus dem Papier sich ergebenden Verpflichtungen ist, noch welches die darauf anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes, noch endlich welche Beweismittel oder welche Wege der Zwangsvollstreckung zulässig sind; dass alle diese Fragen den Grund der Sache berühren; dass vielmehr die einzige Frage, um die es sich handelt, die ist, ob der Erstrichter zuständig war. In Erwägung, dass die Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1872 und 12 des Gesetzes vom 15. März 1876 die unbedingte Unzuständigkeit der Zivilgerichte in Bezug auf Orderpapiere bestimmen; dass nach diesen Vorschriften die Handelsgerichte über alle Streitigkeiten in Handelssachen erkennen und dass alle Orderpapiere ohne Unterschied als Handelssachen gelten; in Erwägung weiter, dass zwar in der That nach dem französischen Gesetze Orderpapiere zu den Zivilsachen gehören, trotzdem der Schuldner mit Unrecht sich auf dieses Gesetz beruft, um die Zuständigkeit des Erstrichters abzulehnen; dass die Gerichtsverfassungsgesetze zu dem öffentlichen Rechte der Staaten gehören; dass diese Gesetze in jedem Lande unumschränkt sind und jedes fremde Gesetz ausschliessen; in Erwägung, dass diese Entscheidung den Rechten der individuellen Autonomie nicht präjudizirt und der zuständige Richter nicht urtheilen kann, ohne aus den ihm vorgetragenen Rechtsverhältnissen und den hierauf anwendharen Gesetzen über die rechtliche Natur zu erkennen etc.“

Diese Entscheidung entspricht der von den besten Schriftstellern

heit nicht unzuträglich ist mit der Verpflichtung, eine *cautio judicatum solvi* zu bestellen etc.“

anerkannten Doktrin [4]). Indessen kann man nicht sagen, dass sie ausserhalb jeglicher Diskussion steht. Wohl ist es richtig, dass das belgische Gesetz den Handelsgerichten die ausschliessliche Zuständigkeit einräumt, über Streitigkeiten, welche die Orderpapiere betreffen, zu erkennen. Allein indem es dies thut, geschieht es einzig deshalb, weil es die Ausstellung eines Orderpapieres als ein Handelsgeschäft betrachtet. Wenn man zugiebt, dass ein im Auslande ausgestelltes Orderpapier nach dem massgebenden Gesetze, welches das belgische Gericht anzuwenden hat, keine Handelssache begründet, so fragt es sich, ob die Zuständigkeit des Handelsgerichts damit aufhört. Es ist ein gewisser Widerspruch darin, dass das Handelsgericht über ein Schuldverhältniss erkennen soll, weil es ein handelsgeschäftliches ist, dann aber hinzuzufügen, dass es dieses Schuldverhältniss nach seinem Ursprung und seiner Natur als ein zivilrechtliches betrachten soll.

Ausländische Handelsgesellschaft. Von der ausländischen Behörde ausgestelltes amtliches Zeugniss.

Eine Vermuthung spricht dafür, dass ein von einer ausländischen Behörde ausgestelltes amtliches Zeugniss den Gesetzen des Landes, woher es kommt, entspricht, und sein Inhalt ist beweiskräftig bis zur Lieferung des Gegenbeweises. (U. des Tribunals Antwerpen vom 18. Juli 1889. Pasien 1890, 3, 85.)

Einer deutschen (elsässischen) Handelsgesellschaft bestritt man das Recht, in Belgien vor Gericht aufzutreten unter dem Vorgeben, dass sie nicht bestünde, oder dass sie wenigstens nicht vorschriftsmässig bekannt gemacht sei. Sie legte ein Zeugniss des Sekretärs des Landgerichts Colmar vor, welches vom Landgerichtspräsidenten daselbst beglaubigt und einregistrirt war. Dieses Zeugniss bestätigte das Bestehen der Gesellschaft und die Rechte der Gesellschafter. Das Gericht erster Instanz zu Antwerpen liess die Klage der Gesellschaft zu: „In Erwägung, dass zu Gunsten eines mit allen Aeusserlichkeiten der Gesetzmässigkeit ausgestellten amtlichen Zeugnisses die Vermuthung spricht, dass es den Gesetzen des Landes gemäss ist, deren Behörden es unterzeichnet haben; dass es also bis zum Beweis des Gegentheils beweiskräftig ist; dass jedoch die Behauptung nicht genügt, dass in Elsass-Lothringen der Eintrag der Gesellschaft ins Handelsregister und eine gültige Bekanntmachung dieses Eintrages nicht erfolgt sei; dass es vielmehr dem Gegner obliegt, den Beweis seiner Aufstellung zu liefern, dass die ausländische Gesellschaft ein werthloses Aktenstück vorgelegt hat etc.“

Ausländische Handelsgesellschaft. Bekanntmachungen.

Die ausländischen Handelsgesellschaften, die in Belgien eine Zweigniederlassung oder irgend einen Sitz ihrer Thätigkeit haben,

---

4) *Asser* und *Rivier* N. 92; *v. Bar* Thl. 2 N. 290; *Lyon*, *Caen* und *Renault Traité* Thl. 2 S. 164.

sind auf eben dieselben Bekanntmachungen beschränkt, wie die in Belgien errichteten Gesellschaften.

In Ermangelung dieser Bekanntmachungen geht ihnen, ebenso wie den belgischen Gesellschaften, die Fähigkeit ab, vor Gericht aufzutreten. Die Verpflichtung, diese Bekanntmachungen zu bewirken, liegt auch den Gesellschaften ob, welche in Belgien vor dem Gesetze vom 18. Mai 1873, das sie angeordnet hat, bestanden. (U. des Tribunals Brüssel vom 10. Juni 1890. Pasien 1890, 3, 333.)

Das Gesetz über die Handelsgesellschaften (vom 18. Mai 1873 bis 22. Mai 1886) schreibt für die ausländischen Gesellschaften, die in Belgien eine Niederlassung haben, die nämlichen Bekanntmachungen vor, wie für die belgischen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, dass sie nicht vor Gericht auftreten können (Art. 11 u. 130). Die hier vorliegende Frage war, ob eine ausländische Gesellschaft, die vor dem Gesetze von 1873 ihren Sitz in Belgien hatte und in Thätigkeit war, an diese Förmlichkeiten gebunden ist. Die Frage war in Belgien bestritten. Vom Tribunal zu Brüssel wurde sie bejahend beantwortet.

Ausländische Handelsgesellschaft. Nichtigkeit. Liquidator.

Eine ausländische Handelsgesellschaft kann in Belgien nur vor Gericht auftreten, wenn sie vom Gesichtspunkte des Gesetzes ihres Ursprungslandes gültig gegründet wurde. Wurde eine französische Gesellschaft in Frankreich wegen Nichtbeobachtung des französischen Gesetzes für nichtig erklärt, so kann sie in Belgien nicht vor Gericht auftreten. Der vom französischen Gerichte aufgestellte Liquidator kann eine Klage vor einem belgischen Gerichte nur erheben, wenn er zuvor für das Urtheil, das ihm sein Amt überträgt, die Vollstreckbarkeitserklärung erlangt hat. (U. des Tribunals Arlon vom 13. Juni 1889. Pasien 1890, 3, 18.)

Konkurs. Zwangsvergleich. Personalstatut.

Der in seinem Lande in Konkurs erklärte Ausländer soll in Belgien als solcher betrachtet werden. Der Zwangsvergleich, der ihn befreit, äussert seine Wirkungen in Belgien, sogar in Bezug auf die Gläubiger, welche nicht zugestimmt haben. (U. des Kassationshofs vom 23. Mai 1889. Pasien 1889, 1, 229.)

Der Kassationshof hat in seinem Urtheil eine der bestrittensten Fragen des internationalen Privatrechts entschieden. Er hat anerkannt, dass ein im Ausland eröffneter Konkurs seine Wirkungen in Belgien äussert und diesen Satz nach den Umständen und mittelst Ausführungen bestätigt, welche eine nähere Prüfung verdienen.

Ein Holländer war durch das Gericht von Amsterdam in Konkurs erklärt worden. Später hatte er von seinen Gläubigern einen von demselben Gerichte bestätigten Zwangsvergleich erlangt. Ein belgischer Gläubiger, der dem holländischen Zwangsvergleich nicht beigetreten war, klagt in Belgien gegen seinen Schuldner auf Zahlung seiner ganzen Forderung. Der Kassationshof hat entschieden, dass

seine Klage unbegründet ist. „In Erwägung, sagt er, dass nach den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 3 des B.G.B. der Personenstand und die Handlungsfähigkeit der Personen durch die Gesetze des Landes, dem sie angehören, bestimmt werden; dass das holländische Gesetz über die Konkurse, soweit es die Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners und insbesondere desjenigen, der einen Zwangsvergleich erlangt hat, regelt, ein Personalstatut aufstellt etc.“

Der Kassationshof hat damit offenbar den Grundsatz der Einheit und Allgemeinheit des Konkurses ausgesprochen. Diejenigen, welche glauben (und das ist die grösste Zahl), dass eine solche Einheit wünschenswerth ist, können dieser Entscheidung nur zustimmen. Allein die Gründe, auf welche sich dieselbe stützt, bleiben nichtsdestoweniger den ernstlichsten Einwendungen ausgesetzt.

Der Kassationshof erwägt, dass der Konkurs wesentlich den Personenstand und die Handlungsfähigkeit des Schuldners berührt; dass dieser dem Minderjährigen, Entmündigten oder gerichtlich erklärten Verschwender gleichstehen soll. Das ausländische Urtheil, welches diese Beschränkung der Handlungsfähigkeit feststellt und erklärt, macht in Belgien vollen Beweis, auch wenn es nicht für vollstreckbar erklärt worden ist.

Mit anderen Worten, der Kassationshof verknüpft den Konkurs und seine Folgen mit dem Personalstatut. Diese Lösung ist nicht neu und wird selbst durch hochverdiente Juristen gerühmt [5]). Es hat keinen Werth, die Kritiken zu erwähnen, deren Gegenstand sie gewesen ist [6]). Indessen ist es gestattet, sich zu fragen, ob diese Entscheidung den Grundsatz der Universalität des Konkurses nicht zu grossen Schwierigkeiten aussetzt.

Das Personalstatut wird nach den in Belgien vorherrschenden Auffassungen nicht durch den Wohnsitz, sondern durch die Nationalität bestimmt. Weil der Schuldner Holländer war, sollte nach unserem Urtheil auf dem Gebiete des Konkurses das holländische Gesetz massgebend sein. Muss man daraus schliessen, dass, wenn der zu Amsterdam in Konkurs erklärte Schuldner Deutscher oder Franzose gewesen wäre, die belgischen Gerichte den Entscheidungen der holländischen Justiz keine Rechnung getragen hätten? Die Logik scheint es zu fordern; aber was wird dann in einer Menge von Fällen aus dem Grundsatz der Universalität des Konkurses? — Ein anderer Einwand: Wenn der Konkurs vom Personalstatut abhängt, kann der belgische Richter, der das belgische Gesetz anwendet, den Konkurs über einen ausländischen Kaufmann, selbst wenn er in Belgien seinen Wohnsitz hat, erklären? Kann er den Personenstand und die Handlungsfähigkeit dieses Ausländers dann ändern, wenn dieser Stand und diese Handlungsfähigkeit angenommen ausschliesslich nach dem nationalen

---

5) *Weiss* S. 858—859.
6) Besonders *v. Bar* N. 476.

Gesetze beurtheilt werden [7])? Das Urtheil des Kassationshofs scheint, wenn man es mit strenger Logik auslegt, den belgischen Gerichten diese Möglichkeit abzusprechen. Eine solche Schlussfolgerung wäre jedoch im Widerspruch mit einer feststehenden Rechtsprechung, und würde Gefahr laufen, Verwirrung in die Handelsbeziehungen zu bringen [8]).

Man sieht doch, dass es nicht genügt, den Konkurs an das Personalstatut zu knüpfen, um die Schwierigkeiten und Widersprüche zu verhüten, welche diese Materie hervorbringt, ebensowenig um den Grundsatz der Universalität des Konkurses gegen jede Anfechtung zu sichern. Wir neigen dahin zu glauben, dass es, um diesen Grundsatz zu stützen (abgesehen von einem Staatsvertrage) besser wäre, im positiven Rechte eine weniger schwache Grundlage zu suchen, als diejenige ist, welche ein Rückgriff auf das Personalstatut bildet.

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handelsrechts. — Zivilprozess. — Verfahren ausser Streitsachen.

Rechtsstellung ausländischer Aktiengesellschaften. — §§ 33 bis 37 a. b. G.B.

Ausländische Aktiengesellschaften sind blos in dem gewerbsmässigen Betriebe ihrer Geschäfte in Oesterreich und nicht in dem Klagerechte beschränkt. Entsch. d. Oberst. G.H. vom 10. Oktober 1888 (Gerichtshalle 1889 S. 307.)

S. B. hat seine in Oesterreich gelegene Handels- und Fabriksunternehmung zur Herstellung von Eierfabrikaten an die Aktiengesellschaft der vereinigten Fabrikate photographischer Papiere in Dresden verkauft, sich jedoch die Leitung des verkauften Unternehmens in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten und Verwalters für Rechnung der Dresdener Aktiengesellschaft vorbehalten.

Diesem Vorbehalte ist seine Ehegattin Georgine B. mit der Erklärung beigetreten, dass sie mit ihrem eigenen unbeweglichen Ver-

---

7) *Weiss* (S. 860) ist, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, der Ansicht, dass der Richter des Wohnorts des ausländischen Schuldners den Konkurs über denselben erklären muss, indem er den Bestimmungen des persönlichen Gesetzes dieses Schuldners entspricht. Dieses persönliche Gesetz wird oft das nationale Gesetz sein (z. B. für den Franzosen, den Belgier oder Italiener). Diese Lösung scheint unannehmbar; sie verstösst gegen die Erfordernisse der Handelspraxis.

8) Eine solche Schlussfolgerung würde offenbar nicht mit der allgemein anerkannten Doktrin im Einklang stehen, nach welcher der Richter des Wohnorts des Schuldners zuständig ist, um kraft der Vorschriften der *lex domicilii* den Konkurs über denselben zu erklären.

mögen rücksichtlich aller Ansprüche der Aktiengesellschaft an ihren Mann, anlässlich der von ihm geführten Verwaltung, bis zu dem Maximalbetrage von 20000 fl. als Bürge und Zahlerin hafte.

Als nun S. B. gegenüber der Dresdener Aktiengesellschaft aus seiner Geschäftsführung in der von ihm in Oesterreich verwalteten Fabriksunternehmung den Betrag von 56723 Mark schuldig blieb, belangte die Dresdener Aktiengesellschaft die Georgine B. vor ein österreichisches Zivilgericht wegen Zahlung der Haftungssumme von 20000 fl.

Die erste Instanz hat das Klagebegehren wegen Mangel der aktiven Klagelegitimation der Dresdener Aktiengesellschaft abgewiesen, und zwar mit Berufung auf die kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865 Z. 127 des R.G.Bl., laut deren eine ausländische Aktiengesellschaft in Oesterreich nur dann als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbsmässigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma zugelassen werden kann, wenn sie sich vorerst die in dieser kaiserl. Verordnung bestimmte Zulassungserklärung erwirkt hat; eine solche Zulassungserklärung habe die Aktiengesellschaft nicht und das Reskript des k. k. Ministeriums des Innern, d. d. Wien, am 14. November 1884 Z. 17753, weise nach, dass sie sich um eine solche Konzession weder beworben, noch sie erhalten habe, woraus folgert, dass dieser Aktienverein in Oesterreich keinen rechtlichen Bestand habe, keine Rechte erwerben und vor österreichischen Gerichten kein Recht suchen könne.

Die zweite Instanz hat nach dem Klagebegehren erkannt und der k. k. Oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil, denn nach §§ 33 bis 37 a. b. G.B. kommen in der Regel Ausländern gleiche Rechte mit den Eingeborenen zu. Fremde können daher ihre Rechte auch vor österreichischen Gerichten verfolgen und die kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865 Z. 127 des R.G.Bl. beschränkt ausländische Aktiengesellschaften blos in dem gewerbsmässigen Betriebe ihrer Geschäfte in Oesterreich, indem sie zu diesem gewerbsmässigen Betriebe, das ist zum rechtmässigen Bestande in Oesterreich, eine besondere Zulassungserklärung fordert; die eingeklagte Forderung ist aber nicht aus dem gewerbsmässigen Betriebe der Fabriken photographischer Papiere in Dresden, sondern aus dem gewerbsmässigen Betriebe der Albumin-Fabrik und des Handels mit Eierfabrikaten in Oesterreich entstanden, welche Unternehmung S. B. vordem für eigene Rechnung, später für Rechnung der Aktienunternehmung betrieb, und welche dadurch, dass sie den Eigenthümer wechselte, noch nicht in eine Aktienunternehmung übergegangen ist.

Ehescheidung. Gerichtsstand.

1. Für österreichische Staatsbürger ist zur Einleitung des Scheidungsverfahrens das Gericht des letzten nicht im Auslande, sondern in Oesterreich innegehabten gemeinschaftlichen Wohnsitzes kompetent. Urtheil d. O.G.H. vom 7. Januar 1891 Z. 15153 ex 1890

(Jur. Bl. 1891 S. 145). Gründe: Nach § 14 lit. a der Jurisdiktionsnorm ist jenes österreichische Gericht zum Verfahren in nichteinverständlichen Scheidungsfällen kompetent, woselbst die Ehegatten den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, und als solcher kann nur der letzte in Oesterreich, nicht der letzte im Auslande stattgehabte gelten, da die Streitstheile österreichische Staatsbürger sind und Klägerin berechtigt ist, zu verlangen, dass die Scheidungsfrage nach österreichischem Rechte vom österreichischen Richter entschieden werde.

2. Die österreichischen Gerichtshöfe können in die Annahme und Entscheidung von Ehetrennungsgesuchen selbst im Auslande lebender und im Auslande verehelichter Ausländer eingehen, falls dieselben in dem betreffenden Gerichtssprengel ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz gehabt, resp. sich der diesbezüglichen Gerichtsbarkeit nach den §§ 47 und 48 der Z.J.N. unterworfen haben. Die gegentheiligen Bestimmungen des Hofdekrets vom 23. Oktober 1801 Nr. 542 der J.G.S. sind aufgehoben. Urtheil d. O.G.H. vom 4. Februar 1891 Z. 814 (Jur. Bl. 1891 S. 156).

Gerichtsstand.

§ 47 der Jur.-Norm ist (Arg. §§ 4 und 36 des b. G.B.) nicht dahin auszulegen, dass es durch Unterwerfung unter ein fremdländisches Gericht dem österr. Unterthan freistehen solle, sich der Jurisdiktion des inländischen Richters gänzlich zu entziehen. Urtheil d. O.G.H. vom 25. September 1890 Z. 9032 (A. Gerichtszeitung 1890 Nr. 51, Spruchpraxis 1891 S. 90).

Gerichtsstand des Vermögens.

Die österr. Gerichte sind zuständig für Klagen, mittels welcher ein in Oesterreich befindliches Vermögen des geklagten deutschen Reichsangehörigen in Anspruch genommen wird, wenn der Geklagte in Oesterreich nicht domizilirt. § 29 lit. d Jurisdiktionsnorm und § 24 deutsche Z.P.O. Entsch. d. Oberst. G.H. vom 29. Januar 1886 Ziff. 745 (Gerichtshalle 1887 S. 285).

Diese von dem Obersten Gerichtshofe im Einklang mit den beiden Vorinstanzen ausgesprochene Entscheidung gründete darauf, dass nach § 29 d der J.N. vom 20. November 1852, Nr. 251 des R.G.B., Unterthanen auswärtiger Staaten vor den österreichischen Gerichten in Folge der Reziprozität in allen jenen Fällen belangt werden können, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zulässt, und dass nach § 24 der deutschen Zivilprozessordnung für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, jenes Gericht zuständig ist, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand sich befindet, dass ferner nach der Fassung des § 24 der deutschen Z.P.O. für die Zuständigkeit des österreichischen Gerichts die Frage, welchem Staate der Belangte angehört, ohne jeglichen Belang, massgebend

vielmehr nur der Umstand ist, dass einerseits der Geklagte im Geltungsgebiete des kais. Patentes vom 20. Nov. 1852 zugestandenermassen nicht domizilirt und dass andererseits das Vermögen bezw. der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand im Sprengel des angezogenen österr. Gerichts sich befindet.

Beweiskraft eines im Auslande abgelegten aussergerichtlichen Geständnisses.

Die Beweiskraft eines im Auslande abgelegten aussergerichtlichen Geständnisses ist, wenn davon in einem vor österr. Gerichten geführten Rechtsstreite Gebrauch gemacht wird, nach österr. Gesetzen zu beurtheilen. Denn die behauptete aussergerichtliche Erklärung hat nicht die Anerkennung des Bestandes einer Verpflichtung, überhaupt nicht ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande, sondern lediglich die Bestätigung eines faktischen Umstandes, enthält sonach ein Geständniss, daher die Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Erklärung nach dem Prozessrechte und zwar im Sinne der desfalls bestehenden allgemeinen Grundsätze, nach dem Prozessrechte des Landes, bei dem der Rechtsstreit zur Entscheidung gelangt, zu erfolgen hat. Urtheil d. O.G.H. vom 25. November 1890 Z. 8807 (Just.Min.Verordn.Bl. 603; Spruchpraxis 1891 S. 90).

Beweiskraft ausländischer Amtsurkunden.

Der Beweiskraft einer ausländischen Amtsurkunde, deren Echtheit im Prozesse nicht bestritten wird, steht der eingewendete Mangel der Legalisirung nicht im Wege (§ 112 c a. G.O.). Entscheidung des Obersten G.H. vom 12. Dez. 1888, Ziff. 14247 (Allg. österr. Gerichtszeitung 1889 S. 46).

Kläger hatten als Masseverwalter im Konkurse des ehemals in Calais ansässigen Banquiers F. S. eine Kontokorrentforderung des F. S. an Ch. A. eingeklagt und zu ihrer Legitimation einen von dem Handelstribunale in Calais beglaubigten Auszug der Handelsbücher des F. S. vorgelegt. Dieser Ausweis wurde zur Aktivlegitimation der Kläger genügend befunden. Die Gründe des oberlandesgerichtlichen Urtheils besagen hierüber:

Was die Legitimation der Kläger betrifft, so hat der Geklagte zwar *excipiendo* die Klagebeilage, welche die Ernennung der Kläger zu definitiven Konkursmasseverwaltern enthält, für bedenklich erklärt, im Uebrigen aber der Echtheit und Authentizität dieser Urkunde nicht widersprochen. Dass die Einbringung der Masseforderungen zu den wesentlichen Obliegenheiten des Verwalters einer Konkursmasse gehöre, ist aber nicht blos in dem österreichischen Konkursgesetze enthalten, sondern fliesst derart aus der Natur der Sache, dass hierüber wohl jeder weitere Beweis überflüssig wäre, zumal das Klagepetit gar nicht auf Zahlung der Schuld zu Handen der Kläger gerichtet ist.

Hiegegen überreichte der Geklagte die Revisionsbeschwerde, worin hauptsächlich geltend gemacht wurde: es fehle dem die definitive

Masseverwaltung bestellenden handelsgerichtlichen Dekrete die vorgeschriebene Legalisirung; die Natur der Sache könne nicht angerufen werden; es sei nicht bewiesen, dass man die Natur der Sache in Frankreich zu Gunsten von Oesterreichern gelten lasse.

Der Oberste Gerichtshof wies das Revisionsbegehren ab und bestätigte die oberlandesgerichtliche Entscheidung, wobei erwogen wurde, dass die Echtheit des handelsgerichtlichen Dekrets, durch welches die definitiven Masseverwalter bestellt wurden, nicht bestritten worden ist, dass demnach der Mangel der Legalisirung dieser Urkunde der Beweiskraft derselben nicht im Wege stehen kann; dass durch dieses Dekret die Repräsentanz der Konkursmasse dargethan ist; dass der Geklagte nichts angeführt hat, woraus eine Einschränkung der Befugnisse der auftretenden Repräsentanten der Konkursmasse zu folgern wäre.

Beweiskraft deutscher Notariatsurkunden.

Die von einem Notar des Deutschen Reiches errichtete Urkunde ist als eine vollkommen glaubwürdige anzusehen und das Begehren, auf Grund derselben das Exekutivverfahren einzuleiten, ist ein gerechtfertigtes. Entscheid. des Obersten G.H. vom 9. April 1889 (Gerichtshalle 1889 S. 204).

Ueber die Klage der Marie G. gegen Josef und Franziska H. wegen Zahlung des Kaufschillings von 1045 Mark oder 627 fl. hat das k. k. städt. del. Bezirksgericht in Salzburg mit Bescheid vom 20. Febr. 1889, Ziff. 2210, auf Grund des in Abschrift beigebrachten von dem königl. bayerischen Notare Heinrich B. in Laufen errichteten Kaufvertrages, d. d. 5. Okt. 1888, als einer vollen Glauben verdienenden Urkunde das Exekutivverfahren gemäss §§ 397 und 398 w. g. G.O. und Hofdekret vom 7. Mai 1839, Nr. 358 der J.G.S., eingeleitet.

Den gegen die Einleitung dieses Verfahrens ergriffenen Rekurs der Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 12. März 1889 Ziff. 3432 verworfen, weil die Kaufsurkunde (Beilage A der Klage), welche die Unterschrift und das Amtssiegel des königl. Amtsgerichts Laufen trägt, nach Alinea 2 des II. Absatzes des Legalisirungsvertrags vom 15. Febr. 1880, Nr. 31 des R.G.B., als eine vollen Beweis machende Urkunde anzusehen ist.

Dem ausserordentlichen Revisionsrekurse des Josef und der Franziska H., worin angeführt wurde, dass die obergerichtliche Erledigung auf einer irrigen Auslegung des Art. II des Gesetzes vom 25. Febr. 1880, Nr. 85 des R.G.B., beruhe, indem daselbst gefordert werde, dass die Beglaubigung (nicht die Urkunde) mit der Unterschrift und dem Siegel des Gerichts versehen sei, hat der k. k. Oberste Gerichtshof keine Folge zu geben befunden, weil in den von den Rekurrenten angefochtenen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz eine zu deren Abänderung berechtigende Gesetzeswidrigkeit nicht anzunehmen ist, zumal es sich hier um einen Kaufvertrag und einen zufolge desselben schuldig verbliebenen Kaufschilling handelt und einer

solchen Urkunde nach § 182 w. g. G.O. wider denjenigen Glauben beizumessen ist, der sie als Aussteller auch nur eigenhändig unterschrieben hat.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in Oesterreich.

1. Ueber die Vollstreckbarkeit der Urtheile preussischer Gerichte in Oesterreich spricht sich die Entscheidung des Obersten G.H. vom 14. März 1888 Ziff. 3106 dahin aus:

Die seit 1. Okt. 1879 im Deutschen Reiche in Wirksamkeit stehende deutsche Zivilprozessordnung bestimmt im Absatze 5 des § 661 zwar allerdings, dass über das Urtheil eines ausländischen Gerichts das Vollstreckungsurtheil nicht erlassen werden könne, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, dass die von einzelnen Staaten, für welche die deutsche Zivilprozessordnung vom 30. Jan. 1877 gilt, mit Oesterreich betreffs der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilrechtssachen getroffenen Vereinbarungen mit dem Eintritte der Wirksamkeit der deutschen Zivilprozessordnung ausser Kraft getreten sind. Es müssen daher jene Vereinbarungen, insofern sie die Zusicherung der Gegenseitigkeit enthalten, als keineswegs aufgehoben, vielmehr als derzeit mit der einzigen Aenderung fortbestehend betrachtet werden, dass die Gegenseitigkeit derzeit nicht mehr nach den in der betreffenden Vereinbarung aufgestellten Bedingungen, sondern nach den Vorschriften der §§ 660 und 661 der deutschen Zivilprozessordnung zu beurtheilen ist und platzgreift. Hiemit fallen selbstverständlich alle der Wirksamkeit der deutschen Zivilprozessordnung vorausgehenden Staatsverträge und die sich hierauf beziehenden Gesetze und Erläuterungen, welche letztere Deutschland gegenüber nunmehr lediglich aus der Zivilprozessordnung jenes Reiches zu schöpfen sind, ausser Betracht, und kommen jene früheren Staatsverträge nur insofern zur Berücksichtigung, als durch sie Gegenseitigkeit überhaupt zugesagt, das heisst verbürgt ist. Nach dem Hofdekrete vom 4. August 1840, J.G.S. Nr. 460, wird nun von den königlich preussischen Gerichten den Requisitionen österreichischer Gerichte um Vollziehung der von diesen geschöpften Urtheile auch ferner wie bisher genügt werden. Es ist somit von Seite Preussens die Gegenseitigkeit verbürgt und kommt nach dem oben Gesagten der Zusatz jenes Hofdekretes, „wenn nicht etwa nach den Vorschriften der preussischen Gesetze Bedenken gegen die Kompetenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft wurden, eintreten", nicht weiter mehr in Betracht, weil für die Gegenseitigkeit blos mehr die §§ 660 und 661 der deutschen Zivilprozessordnung massgebend sind. Da nun die Rechtskraft des Urtheils des königlichen Amtsgerichts I in Berlin zufolge der demselben beigefügten Klausel ausser Zweifel steht, da weiters gemäss § 40 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vom 20. Nov. 1852, R.G.Bl. Nr. 251, vorliegenden Falles die königlich preussischen Gerichte zuständig

waren, da endlich die Klage dem Belangten in Wien ordnungsmässig zugestellt wurde, kann keiner der Fälle als vorhanden angesehen werden, unter welchen mit Rückblick auf die Absätze 1, 3 und 4 des § 661 der deutschen Zivilprozessordnung das Vollstreckungsurtheil nicht zu erlassen wäre. Dass ein Anstand im Sinne des Absatzes 2 des § 661 der deutschen Zivilprozessordnung bestehe, hat Geklagter selbst nicht behauptet. (Allg. österr. Gerichtszeitung 1888 S. 259.)

2. Von preussischen Gerichten im Konkursverfahren gemäss § 152 der deutschen Konkursordnung ertheilte vollstreckbare Ausfertigungen, mittels welcher der erlittene Ausfall konstatirt wird, sind mangels des Erfordernisses der Verbürgung der Gegenseitigkeit in Oesterreich nicht vollstreckbar. Entsch. des Obersten G.H. vom 5. Juni 1889 Ziff. 5836 (Jur. Bl. 1889 S. 539).

Es wurde erwogen, dass nach Ziff. 5 des § 661 der deutschen Zivilprozessordnung und nach der Ministerialverordnung vom 28. März 1880, Ziff. 3731, das Vollstreckungsurtheil dann nicht zu erlassen ist, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, und dass nach dem Hofdekrete vom 4. Aug. 1840, Nr. 460 der J.G.S., zwar in Beziehung auf die Vollziehung der von österreichischen Gerichten geschöpften Urtheile, nicht aber auch in Beziehung auf die Vollstreckung der von einem österreichischen Konkurskommissär in Gemässheit des § 121 der österreichischen Konkursordnung ertheilten amtlichen Auszüge aus dem Protokolle über die Liquidirung und Rangordnung der zum Konkurse angemeldeten Forderungen die Gegenseitigkeit seitens der königl. preussischen Regierung als verbürgt anzusehen und der Bestand einer anderweitigen, die Gegenseitigkeit auch in Betreff solcher Auszüge verbürgenden Erklärung der genannten Regierung nicht nachgewiesen ist, also in dem vorliegenden Falle für die Erlassung eines Vollstreckungsurtheils eine sehr wesentliche Voraussetzung, das ist der Nachweis der Gegenseitigkeit, mangelt.

3. Auch die von ungarischen Gerichten bewilligten Exekutionen zur Sicherstellung sind durch österreichische Gerichte zu vollstrecken[1]). Entsch. des Obersten G.H. vom 19. Okt. 1887 Ziff. 9606 (Allg. österr. Gerichtszeitung 1888 S. 70).

Die Gründe der oberlandesgerichtlichen Entscheidung gingen dahin, dass kraft Justizministerialverordnung vom 23. Sept. 1862 Ziff. 9627 und auf Grund des Allerhöchsten Rescriptes vom 24. Juni 1862 erklärt worden ist, dass die rechtskräftigen Entscheidungen der k. ungarischen Zivilgerichte von den österreichischen Gerichtsbehörden unbedingt in Vollzug zu setzen sind; dass dasselbe Rechtsprinzip auch durch die Ministerialverordnungen vom 7. Sept. 1871 Ziff. 9971 und 9. Nov. 1872 Ziff. 14028 mit dem Beisatze festgestellt ist, dass bei Erledigung der betreffenden Ersuchschreiben in Gemässheit jener Gesetze vorzugehen sei, welche dort gelten, wo sich das in Exekution

1) Vgl. oben S. 239 Nr. 3.

zu ziehende Vermögen befindet, nach welchen Gesetzen nicht zulässig ist, zwischen Exekutionen auf Grund rechtskräftiger Urtheile und Exekutionen zur Sicherstellung zu unterscheiden; dass im vorliegenden Falle der Beweis der Rechtskraft des die Exekution zur Sicherstellung bewilligenden Bescheides nicht erforderlich sei, weil die Vollstreckbarkeit desselben aus dem Ersuchschreiben des Gerichtshofes in Fiume ersichtlich ist; dass ferner die Vollziehung der bewilligten Pfändung auch nach österreichischen Gesetzen durch den dawider geführten Rekurs nicht gehemmt werden könne, und dass daher die im Rekurse erhobenen Einwendungen unstatthaft seien.

Dem ausserordentlichen Revisionsrekurse fand der Oberste Gerichtshof keine Folge zu geben, weil beim Mangel eines Gesetzes oder einer Verordnung, nach welchen dem österreichischen Richter verboten wäre, die von einem k. ungarischen Gerichte bewilligte Exekution zur Sicherstellung zu vollziehen, in den untergerichtlichen Entscheidungen weder eine Nichtigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit zu erblicken sei.

Nachlassbehandlung.

Erben, welche hinsichtlich des Nachlasses eines Ausländers die Kompetenz des inländischen Gerichts ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und sich vor demselben in die Nachlassabhandlung eingelassen haben, können nicht mehr die Abtretung der Abhandlungspflege an die ausländische Behörde verlangen. Urtheil d. O.G.H. vom 28. Oktober 1890 Z. 12482 (Zeitschrift f. Not. 1891 Nr. 1; Spruchpraxis 1891 S. 106).

B. Strafrecht und Strafprozess.

Auslieferung ohne vertragsmässige Verpflichtung, gleichwohl Verurtheilung und Bestrafung des ausgelieferten Verbrechers. Urtheil des k. k. österreichischen Kassationshofes vom 11. April 1890 (österreichische Gerichtshalle 1890 Nr. 40).

Mitgetheilt von Herrn Amtsgerichtsrath *Grünewald* in Metz.

Frankreich hatte einen des Betrugs Angeklagten an Oesterreich ausgeliefert, ohne nach dem österreichisch-französischen Auslieferungsvertrag vom 13. November 1855 Art. 2 Ziff. 6 und 7 (Rgbl. 1856 S. 12) dazu verpflichtet zu sein. Das zuständige österreichische Gericht verurtheilte nach geschehener Ueberführung. Der österr. Kassationshof verwarf die vom Verurtheilten dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, die sich darauf stützte, dass aus dem oben angegebenen Grunde die gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen sei nach §§ 317 St.P.O. und 41 St.G.B. Die Begründung des Urtheils hebt hervor: Nachdem seitens des österreichischen Gerichts an die französische Regierung eine genaue Mittheilung der Thatsachen, wegen welcher strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet war, erfolgt war und der Angeklagte auch auf Grund dieses im Haftbefehl enthaltenen Thatbestandes verurtheilt wurde, die kompetente französische Behörde also in

der Lage war, zu prüfen, ob ein Auslieferungsfall gegeben ist, und auf Grund solcher Prüfung die Auslieferung bewilligt hat, steht die Anwendung der österr. Strafgesetze auf den Angeklagten, der österreichischer Staatsbürger ist, nichts im Wege. Uebrigens wäre die Bestrafung wegen eines im Auslieferungsvertrage nicht ausdrücklich vorgesehenen Delikts unter der Voraussetzung nicht ausgeschlossen, dass seitens des österr. Gerichts an den fremden Staat eine genaue Mittheilung der That und das Ansuchen, den Angeklagten behufs strafgerichtlicher Verfolgung wegen derselben auszuliefern, erfolgt ist. Denn nichts hindert den fremden Staat, von seinem Rechte zur Auslieferung auch über jene Vertragsgrenzen hinaus Gebrauch zu machen. Wenn es in Art. 7 des Vertrags auch heisst, dass der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung zugestanden wird, wegen eines in der Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens in keinem Falle gerichtlich verfolgt oder bestraft werden könne, so würde sich der Natur der Sache nach die hier bestimmte Ausschliessung der strafgerichtlichen Verfolgung doch nicht auf einen solchen Thatbestand erstrecken, welcher der fremden Regierung mit dem Bedeuten, dass der Angeklagte hierwegen strafgerichtlich verfolgt werden will und dass zu diesem Behufe um dessen Auslieferung ersucht wird, uneingeschränkt mitgetheilt worden ist[2]).

Oesterr. Pressgesetz § 9.

§ 9 des Pressgesetzes ist auch auf aus dem Auslande bezogene, in Oesterreich zu Beilagen inländischer Druckschriften bestimmte und fertiggestellte Erzeugnisse der Presse anzuwenden. Plenarentscheidung des O.G.H. vom 29. Mai 1890 Z. 4818 (Jur. Bl. 1891 S. 122).

Aus den Gründen: Gleich den im § 10 des Pressgesetzes bezüglich der periodischen Druckschriften und gleich den an anderen Stellen des Pressgesetzes geforderten Angaben bezweckt auch die Vorschrift des § 9 P.G. (Angabe des Druckers, Herausgebers und Redakteurs auf der Druckschrift selbst) die Anbahnung einer leichteren Ueberwachung der Druckschriften, die Feststellung des in- oder ausländischen Karakters derselben, sowie die Kompetenz behufs eventueller strafgerichtlicher Verfolgung. Diesem Zwecke des Gesetzes kann nur durch vollkommen wahrheitsgemässe Angaben genügt werden; daher straft das Pressgesetz insbesondere auch im § 9 die wissentlich falsche Angabe bezüglich eines der dort erwähnten Umstände an jedem Schuldtragenden als Vergehen.

Im vorliegenden Falle wurden von den beiden Angeklagten über Drucker, Redakteur und Herausgeber der Beilage zum „Badner Boten" wissentlich (wenn auch durch irrthümliche Auffassung gesetzlicher Bestimmungen veranlasst) falsche Angaben gemacht. Ganz abgesehen von der nicht zu erörternden Frage, ob die im Sinne des § 10 des P.G.

---

2) Die Entscheidung findet sich auch in extenso abgedruckt in der Beilage zu Nr. 1 der Jurist. Blätter Jahrgang 1891.

erstattete Anzeige betreffs dieser Beilage den gesetzlichen Erfordernissen und der Wahrheit entsprach, genügt es zum Erweise der Rechtsirrthümlichkeit des angefochtenen Urtheils, hervorzuheben, dass der Wahrheit seitens der Angeklagten nur dann Genüge gethan wäre, wenn sie den im Auslande redigirten, herausgegebenen und gedruckten Theil der Beilage mit den Namen des ausländischen Redakteurs, Herausgebers und Druckers, den im Inlande (Baden bei Wien) redigirten, gedruckten und herausgegebenen Theil des Blattes hingegen diesem seinem Ursprunge entsprechend bezeichnet hätten, während es doch der Wahrheit offenbar widerspricht, auch den ausländischen Theil der Druckschrift als im Inlande herausgegeben, redigirt und gedruckt darzustellen und auf diese Weise eine, ihrem grösseren und wesentlichen Theile nach ausländische Druckschrift als eine inländische erscheinen zu lassen. Die absolute Pflicht zur Wahrhaftigkeit der im § 9 des P.G. geforderten Angaben folgt aus der positiven Vorschrift des Gesetzes. Der Umstand, dass der österreichische Drucker, beziehungsweise Herausgeber, die aus dem Auslande bezogene Druckschrift durch Vervollständigung derselben fertiggestellt und dadurch vor dem Gesetze auch für den im Auslande hergestellten Druck einer Verantwortlichkeit unterliegen mag, ist für die Beurtheilung dieser Verpflichtung gleichgültig; das Gesetz verlangt, dass auf jedem Druckwerke die im § 9 des P.G. vorgesehenen Bezeichnungen sich der Wahrheit entsprechend finden, und gleichwie von mehreren inländischen Druckern, die ein Druckwerk gemeinsam herstellen, jeder für die Bezeichnung des von ihm hergestellten Theiles zu haften hat, so auch im Verhältniss des inländischen zum ausländischen Drucker. Nicht mit Fiktionen will das Gesetz rechnen, dasselbe schreibt einfach wahrheitsgemässe Angaben vor, aus denen die nöthigen Folgerungen, sei es bezüglich der Haftung, sei es in anderer Richtung, zu ziehen, Sache der dazu berufenen Behörden ist.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Mitgetheilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

I. Entscheidungen in Zivilsachen.

Oertliches Recht in Bezug auf die Wirkungen des Annahmeverzugs beim Kaufe.

Hierüber sprechen sich die Gründe eines bundesgerichtlichen Urtheils vom 7. November 1890 i. S. Liermann & Cie. gegen Wuthe wie folgt aus: „Im Streite liegt wesentlich einerseits, ob die Beklagte sich im Verzuge befunden habe und anderseits, ob, dies auch vorausgesetzt, das Vorgehen des Klägers ein berechtigtes, d. h. er zur Vor-

nahme des Selbsthülfeverkaufes, insbesondere ohne vorgängige richterliche Bewilligung, befugt gewesen sei. Die Vorinstanzen haben in letzterer Beziehung deutsches, im übrigen dagegen schweizerisches Recht angewendet. Dies erscheint auch als richtig. Das O.R. stellt über die örtliche Rechtsanwendung keine ausdrücklichen Bestimmungen auf, sondern überlässt deren Entwickelung der Doktrin und Praxis. Als leitendes Prinzip ist, insoweit es die der Regelung durch den Parteiwillen anheimgegebenen Wirkungen eines obligatorischen Rechtsgeschäfts anbelangt, festzuhalten, dass dieselben nach demjenigen Landesrechte zu beurtheilen sind, welches die Parteien beim Geschäftsabschlusse als hiefür massgebend entweder wirklich betrachteten oder dessen Anwendung sie doch vernünftiger und billigerweise erwarten konnten und mussten. Hienach müssen beim Kaufe die Wirkungen des Annahmeverzugs des Käufers regelmässig nach dem Gesetze des Erfüllungsorts d. h. desjenigen Orts, wo der Verkäufer zu erfüllen hat, beurtheilt werden. Nach diesem Gesetze ist zu beurtheilen, welche Befugnisse dem Verkäufer durch den Annahmeverzug des Käufers erwachsen, unter welchen Voraussetzungen er zum Selbsthülfeverkaufe berechtigt und in welcher Form letzterer vorzunehmen ist u. s. w. Der regelmässigen Gestaltung der Verhältnisse entspricht es gewiss, dass das Gesetz desjenigen Orts, wo der Verkäufer zu erfüllen hat, auch die für den Fall des Annahmeverzugs zulässigen Erfüllungssurrogate bestimme, das Verfahren regle, welches der Verkäufer bei Verzug des Käufers einzuschlagen hat. Der Käufer muss ja von vornherein darauf gefasst sein, dass, sofern er die rechtzeitige Erfüllung vereitelt, der Verkäufer am Erfüllungsorte zu den dort zulässigen Erfüllungssurrogaten greifen, in den Formen der dortigen Gesetzgebung zum Selbsthülfeverkaufe schreiten werde u. s. w. Danach ist denn *in casu* die Frage, ob der Verkäufer, sofern der Käufer sich im Annahmeverzuge befand, zum Selbsthülfeverkaufe berechtigt war und für die Form des letzteren deutsches und nicht schweizerisches Recht massgebend. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Erfüllungsort für den Verkäufer sich im Geltungsgebiete des deutschen Handelsgesetzbuchs befand, entweder, wie wohl anzunehmen sein dürfte, in Stettin, wohin der Verkäufer die Waare „bordfrei“ auf seine Kosten und Gefahr zu liefern hatte, oder dann jedenfalls in Mannheim, dem Bestimmungsorte der Waare, wo der Käufer sie in Empfang nehmen sollte.“

Art. 76 des Obl.R. Unanwendbarkeit des eidgen. O.R. auf Verträge erbrechtlicher Natur.

Nur Verträge obligationenrechtlicher Natur werden von dem eidgen. O.R. beherrscht; Verträge erbrechtlicher Natur, speziell Erbtheilungsverträge unterstehen dagegen ausschliesslich dem kantonalen Rechte. Entsch. d. Bundesg. v. 6. Sept. 1890 i. S. Ruegg c. Ruegg (Revue etc. Bd. 9 S. 3).

Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen, Art. 3, 15 ff. Vollziehung von Kontumazialurtheilen des prorogirten Gerichtsstands im anderen Vertragsstaate; Voraussetzungen; Einrede der Ungültigkeit des Prorogationsvertrags.

Entsch. vom 2. November 1890 i. S. Riesen.

M.-P. & Cie. in Montpellier, Frankreich, hatten mit R. in B., Kt. Bern, am 9. Oktober 1888 schriftlich einen Vertrag betr. Miethe einer Bibliothek abgeschlossen, welcher in Art. 14 die Bestimmung enthielt: „Alle Streitigkeiten über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrags sind vom Gerichte von Montpellier zu beurtheilen." Da R. vor Ablauf der Vertragsdauer vom Vertrage zurücktrat und die Erfüllung desselben verweigerte, luden M.-P. & Cie. denselben vor das Handelsgericht Montpellier zur Beurtheilung der Rechtsbegehren: 1) R. sei zu verurtheilen, die durch den erwähnten Vertrag eingegangene Verpflichtung bis zum Ablauf der Vertragsdauer zu erfüllen; 2) es sei für den Fall, als R. binnen Frist den Vertrag nicht erfülle, derselbe als aufgehoben zu erklären und R. zur Bezahlung einer Entschädigung von 2000 Frs. zu verurtheilen. Die Ladung vom 17. Mai 1889 geht dahin, der Vorgeladene habe zu erscheinen: „*un jour franc après celui du présent ce délai augmenté à raison des distances par devant le tribunal de commerce de Montpellier y séant . . . le mardi de chaque semaine . . et suivantes an besoin.* R. verweigerte die Annahme der ihm ordnungsgemäss zugestellten Ladung, worauf das Handelsgericht von Montpellier den Klägern durch Kontumazialurtheil vom 2. Juli 1889 ihre Rechtsbegehren zusprach. Dieses Urtheil wurde dem R. wiederum ordnungsgemäss am 9./13. August 1889 zugestellt; R. verweigerte aber die Annahme. Am 16. April 1890 verlangten M.-P. & Cie. bei dem zuständigen Gerichte des Kantons Bern, dass das Urtheil gegen R. vollstreckbar erklärt werde, indem sie zur Begründung der Kompetenz des Handelsgerichts von Montpellier sich auf den Vertrag vom 9. Oktober 1888 beriefen. R. wendete ein: 1) Im Urtheil sowie in der Ladung werden die Rechtsbegehren auf *conventions verbales* gestützt, während Petenten nur auf einen schriftlichen Vertrag vom 9. Oktober 1888 abstellen. Einen mündlichen Vertrag habe er, R., mit den Petenten nie abgeschlossen und daher der Vorladung vom 17. Mai 1889 keine Folge zu leisten gebraucht; 2) die Ladung sei ihm nicht bestellt worden, da er deren Annahme verweigert habe; 3) aus dem gleichen Grunde sei auch die Urtheilseröffnung nicht als erfolgt zu erachten; 4) er habe vom Anfang an die Verbindlichkeit des Art. 14 der Schrift vom 9. Oktober 1888 bestritten und Kläger hätten ihn daher vorerst vor seinem natürlichen Richter in B. auf Anerkennung des Art. 14 belangen müssen; 5) die Ladung vom 17. Mai 1889 sei ungültig, weil sie keinen Erscheinungstag nenne; 6) am 2. Juli 1889 sei übrigens auch die Vorladungsfrist noch nicht

abgelaufen gewesen (Art. 73 Ziff. 2 *code de proc. civ.*); 7) es sei das Gericht in Montpellier nur berechtigt gewesen, ihn zur Erfüllung des Vertrags, nicht aber auch zu Schadenersatz zu verurtheilen und 8) habe R. sich jedenfalls nicht der Handels-, sondern nur der gewöhnlichen Zivilgerichtsbarkeit in Montpellier unterworfen.

Das Berner O.Gericht wies alle diese Einwendungen als unbegründet zurück und der gegen dessen Entscheid ergriffene Rekurs wurde vom Bundesgerichte abgewiesen. Gründe: Der zwischen den Parteien am 9. Oktober 1888 abgeschlossene Vertrag statuirt in Art. 14 den Gerichtsstand in Montpellier allgemein für alle über die Auslegung des Vertrags entstehenden Streitigkeiten. Nach dieser Klausel muss das Gericht in Montpellier für alle Streitigkeiten, welche in Folge verschiedener Auslegung des Vertrags entstehen, gleichviel ob auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geklagt wird, als kompetent erachtet werden und zwar selbstverständlich das nach der französischen Gesetzgebung sachlich kompetente Gericht, also, da gegen die sachliche Kompetenz des Handelgerichts eine Einwendung nicht erhoben worden ist, das Handelsgericht. Wenn der Rekurrent einwendet, der Vertrag vom 9. Oktober 1888 sei ungültig und es müsste zuerst dessen Gültigkeit durch Urtheil des Richters seines Wohnsitzes festgestellt werden, bevor er in vertraglich vereinbarter Form belangt werden könne, so ist zu bemerken, dass die blosse Behauptung, ein Vertrag, welcher eine Prorogation des Gerichtsstands enthält, sei ungültig, von der Pflicht, sich vor dem prorogirten Richter einzulassen, nicht befreit; dass es vielmehr hiezu des Nachweises der Ungültigkeit des Vertrags bedarf, bis zu diesem Nachweise aber die Prorogation wirksam bleibt (vergl. Entsch. des B.Ger.A.Slg. Bd. 6 S. 6 u. ff., Bd. 15 S. 237). Ein solcher Nachweis nun ist durchaus nicht erbracht. Die Behauptung, Art. 14 des Vertrags sei ungültig, weil ihm die nach bernischem Gesetze für das Kompromiss vorgeschriebene Form mangle, entbehrt aller Begründung, da Art. 14 nicht einen Schiedsvertrag, sondern eine Vereinbarung über Prorogation des Gerichtsstands enthält. Danach war das urtheilende französische Gericht zur Ausfällung seines Urtheils vom 2. Juli 1889 kompetent, sofern der durch letzteres gutgeheissene Ausspruch auf den Vertrag vom 9. Oktober 1888, wie er in Schrift verfasst, dem Vollstreckungsbegehren beiliegt, begründet wurde, also das Urtheil den gleichen Ausspruch wie das Vollstreckungsbegehren betrifft. Dies ist aber durch das kantonale Gericht festgestellt, und diese Feststellung involvirt keine Verletzung des Staatsvertrags; im Gegentheil erscheint dieselbe nach Lage der Akten als begründet. Der Umstand, dass in der Ladung und in dem Urtheile des Handelsgerichts von Montpellier nicht von einem schriftlichen Vertrage, sondern von *conventions verbales* die Rede ist, steht dem nicht entgegen. Da der Vertrag zu seiner Entstehung der Schriftform nicht bedurfte, vielmehr die Vertragsurkunde blos Beweismittel ist, so steht es der Identität des Anspruchs nicht entgegen, dass die

Partei vor den französischen Gerichten aus irgend welchen Gründen von *conventions verbales* (welche durch die übrigens nur von einem Theile unterzeichnete und nicht einregistrirte Vertragsurkunde blos bewiesen werden) und nicht von einem schriftlichen Vertrage sprach. Es kann nichtsdestoweniger keinem Zweifel unterliegen, dass der Vertrag vom 9. Oktober 1888, aus welchem geklagt wurde, eben derjenige ist, über welchen an diesem Tage die dem Vollstreckungsbegehren beigelegte Vertragsurkunde ausgefertigt wurde.

Ist somit die Kompetenz des französischen Richters anzuerkennen, so liegen des weitern, was die in Art. 16 des Staatsvertrags aufgestellten formellen Voraussetzungen der Vollstreckung französischer Urtheile anbelangt, die in Art. 16 Ziff. 2 u. 3 cit. geforderten Akten vor. Ebenso ist die Urtheilsausfertigung produzirt worden. Dieser mangelt nun allerdings die in Art. 16 Ziff. 1 des Staatsvertrags geforderte Legalisation; da indess dieser Mangel von der Partei nicht geltend gemacht worden ist, die Authentizität der Urtheilsausfertigung somit ausser Zweifel steht, so würde es sich nicht rechtfertigen, das Vollstreckungsverfahren noch in der bundesgerichtlichen Instanz von Amtswegen wegen des Fehlens dieser Formalität zur Verbesserung zurückzuweisen.

Wenn der Rekurrent im fernern behauptet hat, er sei nicht gehörig zitirt und die Urtheilsausfertigung sei ihm nicht gehörig zugestellt worden, so sind diese Einwendungen, wie das kantonale Gericht hinlänglich gezeigt hat, unbegründet. Die Ladung, speziell die Bezeichnung des Verhandlungstermins, entsprach dem französischen Prozessrechte und die Ladungsfrist war zur Zeit der Urtheilsfällung abgelaufen, das französische Gericht war also nach französischem Rechte zur Ausfällung des Kontumazialurtheils im Urtheilstermine berechtigt; ebenso ist die Mittheilung des Urtheils nach Massgabe des französischen Gesetzes erfolgt. Dass der Rekurrent sich dem vereinbarten Gerichtsstande nicht dadurch entziehen konnte, dass er den Empfang der ihm gehörig mitgetheilten Ladung und Urtheilsausfertigung verweigerte, liegt auf der Hand, ebenso wie dass, nachdem das französische Gericht in der Sache kompetent war, für Form und Inhalt der Ladung etc. das französische Recht massgebend ist.

Die sämmtlichen Einwendungen des Vollstreckungsbeklagten erweisen sich somit als unbegründet. Dagegen ist allerdings fraglich, ob derselbe dem Vollstreckungsbegehren nicht die Einwendung hätte entgegenstellen können, das gegen ihn erlassene Kontumazialurtheil sei, weil es nicht binnen sechs Monaten, von seiner Ausfällung an gerechnet, vollstreckt wurde, gemäss Art. 156 des französischen *Code de procédure civile* erloschen. Allein der Vollstreckungsbeklagte hat diese Einwendung nicht erhoben und von Amtswegen kann dieselbe vom Bundesgerichte nicht supplirt werden, um so weniger als der Gegenpartei keine Gelegenheit gegeben war, sich darüber auszusprechen. Ebensowenig hat der Vollstreckungsbeklagte behauptet, dass ihm ge-

mäss Art. 158 des *Code de procédure civile* auch jetzt noch das Recht zustehe, das Kontumazialurtheil durch Einspruch beim französischen Gerichte zu entkräften. Es ist daher diese Frage nicht zu untersuchen und braucht auch nicht geprüft zu werden, ob, wenn dieselbe zu bejahen wäre, die Vollstreckung wegen mangelnder Rechtskraft des französischen Urtheils verweigert werden müsste, oder nicht vielmehr das Urtheil dennoch zu vollstrecken wäre, sofern nicht wirklich Einspruch gegen dasselbe erhoben worden ist.

II. Entscheidungen in Strafsachen.

Vertrag, betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868, Art. 2 Ziff. 12; Zusammensetzung des Betrags der durch mehrere Betrugshandlungen extorquirten Gegenstände behufs Erreichung desjenigen Schadensbetrags, durch dessen Vorhandensein die Auslieferungspflicht bei Betrug bedingt ist.

Die italienische Gesandtschaft verlangte die Auslieferung des E. R. gestützt auf zwei Verhaftsbefehle des Untersuchungsrichters von Biella, worin R. beschuldigt war, durch die betrügerische falsche Vorspiegelung, er wolle einen Gasthof eröffnen und zu diesem Zwecke ein Haus miethen, den M. V., M. J. u. L. Z. bewogen zu haben, ihm je ein Klavier im Schätzungswerthe von 480 f., 560 f. u. 500 f. zu überlassen, worin ein dreifacher Betrug im Sinne der Art. 79 u. 413 des ital. Strafgesetzbuchs liege.

Es kam in Frage, ob die Auslieferung nicht deshalb zu verweigern sei, weil nach Art. 2 Ziff. 12 des Auslieferungsvertrags zwischen der Schweiz und Italien die Auslieferung wegen Betrugs nur dann zu bewilligen ist, wenn der Betrag der abbetrogenen Gegenstände 1000 f. übersteigt und nun keine der eingeklagten Betrugshandlungen für sich allein diesen Schadensbetrag erreiche. Entgegen früheren Entscheiden (s. Entsch. des B.G. v. 27. Dezember 1889 i. S. Apala, amtl. Samml. d. bg. Entsch. Bd. 15 S. 747, ferner Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1890 S. 81) bewilligte das Bundesgericht die Auslieferung. Gründe: Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Auslieferungsbegehren durch die Bezugnahme auf Art. 79 des italienischen Strafgesetzbuchs scheint behaupten zu wollen, die drei Betrugshandlungen rechtlich als ein einheitliches, fortgesetztes Delikt zu betrachten seien. Denn auch, wenn nicht ein fortgesetztes Verbrechen, sondern Zusammentreffen (reale Konkurrenz) mehrerer gleichartiger Verbrechen vorliegt, so steht doch die angeführte Vorschrift des Art. 2 Ziff. 12 des Auslieferungsvertrags der Bewilligung der Auslieferung nicht entgegen. Freilich ist nach derselben für das Verbrechen des Betrugs die Auslieferung nur dann zu gewähren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 1000 f. übersteigt. Allein damit ist nicht gefordert, dass dieser Schadensbetrag durch ein einzelnes Betrugsdelikt erreicht sein müsse, sondern es genügt, wenn überhaupt

durch Betrug, gleichviel ob durch ein einziges Delikt oder durch mehrere zusammentreffende Verbrechen, ein Schaden von über 1000 f. gestiftet ist, d. h. der Requirirte für ein oder mehrere Betrugsdelikte mit einem Gesammtschaden von über 1000 f. verfolgt wird. Der Vertrag bestimmt wohl, dass für die in Ziff. 12 cit. genannten Deliktsarten die Auslieferung nur bei einem Schaden über 1000 f. erfolge, nicht aber, dass innerhalb der betreffenden Deliktsarten dieser Schaden durch ein einziges Delikt verursacht sein müsse und daher die Auslieferung dann zu verweigern sei, wenn ein durch Betrug u. s. w. verursachter Schaden von über 1000 f. zwar vorliegt, aber nicht durch ein Delikt für sich allein, sondern durch mehrere zusammentreffende Delikte der gleichen Art verursacht ist. Vielmehr trifft auch im letzteren Falle der Wortlaut des Vertrags zu. Diese Auslegung entspricht denn auch offenbar dem Sinn und Geist des Vertrags. Durch die Beschränkung der Auslieferungspflicht auf die Fälle, wo „der Betrag der extorquirten Gegenstände 1000 f. übersteigt“, wollten die Kontrahenten Sachen untergeordneten Belangs, in welchen eine erhebliche Strafe nicht in Frage steht, ausschliessen. Hiezu gehören aber solche Fälle nicht, wo zwar nicht durch ein Delikt, wohl aber durch Wiederholung gleichartiger Delikte ein grosser, die Summen von 1000 f. vielleicht um das vielfache übersteigender Schaden gestiftet worden ist.

Es wäre auch gewiss ein innerer Widerspruch, bei den Delikten des Art. 2 Ziff. 12 die Auslieferung dann zu gestatten, wenn ein fortgesetztes Verbrechen mit einem Schaden von über 1000 f. vorliegt, sie dagegen in dem Falle zu verweigern, wo es sich nicht um ein, sondern um mehrere gleichartige Delikte mit dem nämlichen oder einem höheren Gesammtschaden handelt (Entsch. v. 17. Januar 1891 i. S. Ressia).

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Auslieferung von Bürgern des ausliefernden Staates.

Das schweizerische Bundesgericht hat unterm 6. März 1891 erkannt, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangte Auslieferung des Genfer Bürgers Eugen Piquet, vormaligen Kassiers bei der „*Lancashire Insurance Company*“ zu New-York, wegen Unterschlagung zum Nachtheile der genannten Gesellschaft im Betrage von über 15000 Dollars entspreche den Bestimmungen der Artikel XIII und XIV des zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsvertrags vom 25. November 1850.

Aus den Gründen:

Wenn auch die Nichtauslieferung der Bürger des eigenen Staates heutzutage die Regel bildet und durch die Praxis zahlreicher Staaten bestätigt ist, die Schweiz auch diesem Prinzip in einer Mehrzahl von Auslieferungsverträgen sich angeschlossen hat, so existirt

doch in der Schweiz keine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, welche die Auslieferung eines Schweizer Bürgers ausdrücklich verbietet. Sofern also die Auslieferungspflicht durch Staatsvertrag geregelt, ist die Frage der Auslieferung der Nationalen lediglich nach dem Wortlaute und dem Geiste der desfallsigen Vertragsbestimmungen zu lösen, und es ist demnach der Text des Vertrags in Verbindung mit den der Ratifikation vorausgegangenen Verhandlungen in Betracht zu ziehen.

In Art. XIII verpflichteten sich die vertragenden Theile gegenseitig zur Auslieferung derjenigen Individuen, welche eines der im nachfolgenden Art. XIV aufgezählten Verbrechen in dem requirirenden Lande begangen und in das andere Land sich geflüchtet haben. Diese Bestimmung gilt allgemein und ohne Unterschied zwischen Fremden und Nationalen. Hienach wäre es, um die Ausnahme bezüglich der Nationalen zu rechtfertigen, nöthig darzuthun, dass ungeachtet des Stillschweigens des Vertrags über diesen Punkt die vertragenden Theile die Intention gehabt hätten, eine solche Ausnahme zu statuiren. Eine solche Intention könnte aber nur dann angenommen werden, wenn das Prinzip der Nichtauslieferung der Nationalen ausnahmslose Regel wäre, was aber nicht der Fall ist, indem mehrere Staaten, darunter auch die Vereinigten Staaten von Amerika, die gegentheilige Uebung verfolgen. Wenn also die Schweiz bei Abschluss des Vertrags das Prinzip der Nichtauslieferung der Nationalen hätte einführen wollen, so hätte solches in dem Vertrage besonders bestimmt werden müssen. Das Fehlen einer solchen Bestimmung in dem Vertrage berechtigt nicht zur Unterstellung, dass die vertragenden Theile die Auslieferung von Nationalen ausschliessen wollten.

Auch die Entstehungsgeschichte des Vertrags von 1850, der im Jahre 1855 ratifizirt wurde, zeigt, dass die vertragenden Theile über die Tragweite des Art. XIII in Bezug auf Auslieferung der Nationalen übereinstimmten. Die Botschaft vom 3. Dezember 1850 an die Bundesversammlung gibt deutlich zu erkennen, dass die vertragenden Theile die Auslieferung der Nationalen nicht ausschliessen wollten. Im Gegentheil erklärte der Bundesrath hier ausdrücklich, er habe nicht geglaubt, auf dieser Ausnahme bestehen zu sollen, da schon bei den Vorverhandlungen von 1846 seine desfallsigen Bemühungen vergeblich gewesen und fügte bei, weiteres Widerstreben sei nutzlos und es seien keine genügenden Gründe vorhanden gewesen, lieber den Vertrag scheitern zu lassen, als auf der Aufnahme jenes Ausschlusses der Nationalen weiter zu bestehen.

Auch der Grund ist unstichhaltig, als gehörten die Unterschlagung und der Vertrauensmissbrauch, deren Piquet beschuldigt ist, nicht zu den nach dem Vertrage die Auslieferung rechtfertigenden Delikten. Das Auslieferungsbegehren stützt sich auf die in Art. 528 des St.G.B. des Staates New-York vorgesehenen Delikte, welche zweifellos im Art. XIV des Vertrags enthalten sind.

Desgleichen bestreitet der Beschuldigte vergeblich, dass die ihm zur Last gelegten Thatsachen zu seiner Verhaftung und Aburtheilung nicht hinreichen würden, wenn solche im Kanton Genf begangen worden wären (Art. XIII). Denn die Unterschlagung ist gleicher Weise vom Genfer Strafgesetze mit Strafe bedroht und wären auch die gegen Piquet vorliegenden Anschuldigungen genügend, um auch nach Genfer Gesetz seine Verhaftung und Aburtheilung zu rechtfertigen.

Auch darauf kommt es hier nicht an, dass die Unterschlagung und der Vertrauensmissbrauch nach dem Genfer Gesetz nur mit einer Strafe von 2 bis 5 Jahren, welche den Ehrverlust nicht nach sich zieht, bedroht ist. Art. XIV des Vertrags verlangt nur, dass der Auszuliefernde in dem requirirenden Staate wegen eines der dort aufgeführten Delikte verfolgt werde, wenn nur dieses Delikt in jenem Staate mit einer entehrenden Strafe bedroht ist. Dies ergibt sich nach dem Prinzip des Artikel XIV, wie aus der Botschaft vom 3. Dezember 1850 (Bundesbl. 1850 III S. 644).

Endlich steht auch der Auslieferung des Piquet der Einwand nicht entgegen, dass derselbe nach Art. 8 des Genfer Strafprozessgesetzes vom 25. Oktober 1889 wegen ausserhalb der Schweiz begangenen Verbrechens oder Vergehens im Kanton nur nach Genfer Gesetzen abzuurtheilen sei, da durch jenes Gesetz keineswegs die Bestimmungen des Auslieferungsvertrags mit den Vereinigten Staaten berührt werden.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Die Nummer 8 des Reichsgesetzblattes von 1891 (S. 21) enthält die kaiserl. Verordnung vom 22. März 1891, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland.

Neben den grossen Justizgesetzen vom Jahre 1877 und deren Nebengesetzen sind u. A. auch eingeführt: die Gesetze vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe; vom 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden; die allgem. deutsche Wechselordnung, die Nürnberger Wechselnovellen und das allgem. deutsche Handelsgesetzbuch nebst dem Einf.Ges. vom 5. Juni 1869; das Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, vom 30. April 1884.

Bei dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ist das Recht der von der Insel herstammenden Personen, vermöge einer vor dem 1. Januar

1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die britische Staatsangehörigkeit zu wählen, vorbehalten.

2. Deutsches Patentgesetz vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79 ff.).

Nach § 12 des Gesetzes kann, wer nicht im Inlande wohnt, den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozessordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Nach § 22 sind die Gerichte verpflichtet, dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 verpflichtet das Patentamt, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

1. Entschl. d. k. Staatsministeriums d. Innern v. 8. Januar 1891, die Verehelichung französischer Staatsangehöriger in Bayern betr. (Amtsbl. d. M. d. Innern S. 21):

Die Beibringung des in Art. 39 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung etc. vom 16. April 1868 bei Verehelichung von Nichtdeutschen in Bayern geforderten Nachweises, dass durch die Gesetze der Heimath des Mannes diese Eheschliessung zulässig ist und dieselbe Wirkung hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre, ist im Einzelfalle gemäss der Min.Entschl. v. 5. Dezember 1875 Abschn. III lit. C. (Amtsbl. d. M. d. Innern S. 685) dann nicht erforderlich, wenn ohnehin bekannt ist, dass für die Nation, welcher der Ausländer angehört, jene Voraussetzung allgemein zutrifft, wie u. A. bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Zivilgesetzbuche.

2. Entschl. d. k. Staatsministeriums d. Innern vom 13. Februar 1891,

die Veröffentlichung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete betr. (Amtsbl. d. M. d. Innern S. 61), erlassen zum Vollzuge des durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 (s. oben S. 249 Nr. 3) veröffentlichten Bundesrathsbeschlusses.

Hienach ist die gemäss § 14 der bezeichneten Bekanntmachung an das Reichsamt des Innern zu bethätigende Vorlage wie bisher an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern einzusenden und zwar in jedem einzelnen Falle sofort nach Vollzug der Ausweisung. Im Falle der Zurücknahme einer Ausweisung ist dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern sofort berichtliche Anzeige zu erstatten. — Im Uebrigen enthält die Entschliessung nähere formelle Vorschriften über die Vorlage.

Sachsen.

Min.-Verordnung vom 6. Februar 1891, die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden betreffend (Just.Min.Bl. S. 9 ff.), enthält in Nachbildung der Preuss. Allg. Verf. v. 20. Mai 1887 (Preuss. Just.Min.Bl. S. 139 ff.) die Zusammenstellung aller für den Erlass und die geschäftliche Behandlung von Ersuchungsschreiben und Anträgen, die im Auslande zu erledigen sind, einschlagenden Vorschriften. Am Schlusse der Verordnung sind die hiedurch aufgehobenen früheren sächsischen Verordnungen einzeln aufgeführt.

Württemberg.

1. Just.-Min.-Erlass vom 8. Dezember 1890, betr. die Vollstreckung von Gesammtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten (Amtsbl. d. Just.-Min. S. 96).

Der Erlass bestimmt unter Bezugnahme auf Nr. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 (Centr.Bl. f. d. D. Reich 1885 S. 270[1]): Nur in Fällen, in welchen dringende Zweckmässigkeitsgründe für die Unterlassung des in Nr. 2 des Bundesrathsbeschlusses bezeichneten Ersuchens sprechen, kann den Strafvollstreckungsbehörden die Ermächtigung ertheilt werden, von einem solchen Ersuchen abzustehen, und es ergeht demgemäss an die Strafvollstreckungsbehörden die Weisung, in hiezu geeigneten derartigen Fällen die Ertheilung einer bezüglichen Ermächtigung bei dem Justizministerium nachzusuchen.

2. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. März 1891, betr. den Ersatz der durch die Ablieferungen an die Justizbehörden anderer deutscher Bundesstaaten entstehenden baaren Auslagen (W. Reg.-Bl. S. 47).

---

1) S. auch *Böhm*, Rechtshülfeverfahren II S. 139.

Baden.

Erlass des Justizministeriums vom 19. August 1890 Nr. 14862, die Anwendung fremden Rechts durch badische Gerichte und Notare betreffend.

Wenn nach den in Baden geltenden Grundsätzen über internationales Privatrecht in einer Rechtssache fremdes Recht zur Anwendung zu bringen ist, haben die Gerichte und Notare für das Ersuchen um Auskunft über das in dem betreffenden fremden Staate geltende Recht stets die Vermittelung des Justizministeriums anzugehen und jede direkte Anfrage an Behörden des fremden Staates zu unterlassen.

Mecklenburg-Schwerin.

1. Verordnung vom 31. Januar 1889, betr. den Einfluss des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht (Reg.-Bl. 1889 S. 33):

§ 1. Verlässt ein Ehemann seinen Wohnsitz von einem Orte ausserhalb Unseres Landes nach einem Orte innerhalb Unseres Landes oder von einem Orte innerhalb Unseres Landes nach einem anderen Orte innerhalb Unseres Landes, an welchem ein anderes eheliches Güterrecht gilt, als an dem Orte seines bisherigen Wohnsitzes, so kommen in Betreff des ehelichen Güterrechts die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 2. Ist vor der Verlegung des Wohnsitzes das eheliche Güterrecht unter den Eheleuten durch Vertrag festgesetzt, so behält es bei dieser Festsetzung sein Bewenden.

Wird der Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, an welchem nach dem geltenden Rechte im Falle der vertragsmässigen Feststellung des ehelichen Güterrechts eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, so verbleibt es bei dieser Vorschrift.

§ 3. Ist vor der Verlegung des Wohnsitzes eine vertragsmässige Festsetzung des ehelichen Güterrechts nicht erfolgt, so tritt für die Eheleute das an dem Orte des neuen Wohnsitzes geltende eheliche Güterrecht in Kraft; Rechte, welche dritte Personen in Folge des bis zur Verlegung des Wohnsitzes unter den Eheleuten geltenden ehelichen Güterrechts an dem Vermögen eines der beiden Ehegatten erworben haben, werden durch die eingetretene Wandelung des ehelichen Güterrechts nicht berührt.

§ 4. Der Eintritt des am Orte des neuen Wohnsitzes geltenden ehelichen Güterrechts kann durch Aufruf innerhalb eines Monates nach der Verlegung des Wohnsitzes an den betreffenden Ort abgewendet werden.

. . . .

§ 12. Der rechtzeitig erfolgte Aufruf hat zur Folge, dass unter den Eheleuten das eheliche Güterrecht des Orts,

1) an welchem der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte, oder

2) an welchem der Ehemann, falls er zur Zeit der Eingehung der Ehe ohne Wohnsitz war, nach Eingehung der Ehe zunächst seinen Wohnsitz genommen hat,

von Bestand bleibt.

Hatte der Ehemann schon vor dem letzten, den Aufruf veranlassenden Wechsel seines Wohnsitzes von dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Orte seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, an welchem die Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts gesetzlich oder gewohnheitsmässig gilt, so bleibt das eheliche Güterrecht dieses letzteren Orts, sofern dasselbe nicht in gültiger Weise ausgeschlossen wurde, in Kraft.

. . . .

§ 22. Unberührt bleiben von der gegenwärtigen Verordnung die Bestimmungen der von Uns oder vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsverträge, insbesondere die Bestimmung in Art. 8 der Militärkonvention mit Preussen vom 19. Dezember 1872 (Reg.-Bl. 1873 Nr. 6).

§ 23. Für Rostock und für Wismar behält es bei dem bestehenden Rechte für die den statutarischen Bestimmungen unterworfenen Eheleute sein Bewenden.

§ 24. Für Offiziere des aktiven Dienststandes des Heeres und der Marine, sowie für Militärärzte wird durch die Versetzung derselben in Unser Land oder innerhalb Unseres Landes eine Wandelung des ehelichen Güterrechts nicht herbeigeführt.

2. Min.-Bekanntmachung vom 29. Juni 1888, die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen betr.; hiezu ergänzend: Min.-Bekanntmachung vom 2. November 1889 (Reg.Bl. 1889 S. 157).

Altenburg.

Just.-Min.-Bekanntmachung vom 27. September 1888, die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen (Ges.Slg. S. 35). Hiezu ergänzend: Just.Min.Bek. vom 1. September 1889 (Ges.Slg. S. 125).

Koburg-Gotha.

Verordnung vom 30. November 1889, die Mittheilung von Strafnachrichten an auswärtige Regierungen betr. (Ges.Slg. für die Herzogthümer Koburg und Gotha 1889 Nr. 527).

Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Verordnung vom 30. Juni 1888, betr. die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen (Ges.Slg. S. 21). Hiezu ergänzend: Verordnung vom 1. November 1889 (Ges.-Slg. S. 40).

2. Eine Min.-Bekanntmachung vom 25. April 1890 (Ges.Slg. S. 38) betrifft die Erweiterung der durch Min.-Bekanntmachung vom 7. August 1877 (Ges.Slg. S. 63) veröffentlichten Uebereinkunft mit der k. Sächsischen Regierung wegen Vollstreckung von in

Schwarzburg-Rudolstadt erkannten Gefängnissstrafen und Korrektionsmassregeln in k. Sächsischen Landesanstalten.

Schaumburg-Lippe.

1. Allgem. Verfügung vom 24. Mai 1887, betr. das Porto für Ersuchungsschreiben um Einziehung von Gerichtskosten seitens der Behörden eines Bundesstaats (Sch.L. Landesverordnungen Bd. XV S. 473), betrifft die Aenderung der Nr. 3 der Bekanntmachung vom 29. August 1870, die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (B.Ges.Bl. S. 514), auf obigen Fall.

2. Allgem. Verf. v. 26. Juli 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Landesverordn. Bd. XV S. 475). Ist der Preussischen Allgem. Verfügung vom 20. Mai 1887 (Preuss. Just.Min.Bl. S. 139 ff.) nachgebildet.

Lippe.

1. Allgem. Verf. v. 9. Juni 1887, betr. das Porto für Ersuchschreiben um Einziehung von Gerichtskosten seitens der Behörden eines Bundesstaats (Ges.Slg. S. 579). Inhalt wie bei Schaumburg-Lippe oben Nr. 1.

2. Allgem. Verf. v. 26. Juli 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Ges.Slg. S. 589); wie bei Schaumburg-Lippe oben Nr. 2.

3. Allgem. Verf. v. 9. Februar 1888, die Strafnachrichten betr. (Ges.Slg. S. 43), erlassen zu § 8 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882.

4. Allgem. Verf. v. 28. Juni 1888, betr. die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen (Ges.-Slg. S. 65). Hiezu ergänzend: Allgem. Verf. v. 1. November 1889 (Ges.Slg. S. 263).

5. Verordnung v. 4. April 1889, das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren (Ges.Slg. S. 188); den preussischen Bestimmungen (Preuss. Just.Min.Bl. 1889 S. 8 ff.) nachgebildet.

Lübeck.

Verordnung v. 30. Juli 1890 über Verklarungen (auch für fremde Schiffe); Ges.Slg. 1890 Nr. 20.

II. Auswärtige Staaten.

Dänemark.

(S. oben S. 104 Note 2 u. S. 251 ff.)

5. Aufschluss über dänisches Recht in Strafsachen. Wenn ein ausländischer Gerichtsstuhl in einer Strafsache Aufklärung über das dänische Recht wünscht, muss das Ansuchen hierum auf diplomatischem Wege gestellt werden. Das Justizministerium beschafft dann die nöthige Aufklärung, indem es sie entweder selbst ertheilt,

oder indem es ein Responsum des höchsten Gerichtsstuhles erholt. Das Verhalten ist demnach hier ein anderes, als wenn solche Aufklärung in Zivilsachen verlangt wird.

6. Ausweisung der Ausländer. Ausländer können ausgewiesen werden: 1) zufolge eines Urtheils, indem für gewisse Fälle angeordnet ist, dass mit einem Strafurtheile die Bestimmung verbunden werden soll oder kann, dass der Betreffende nach Ueberstehung der Strafe ausgewiesen werden soll; vgl. das Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866, § 16; 2) vermöge einer Polizeimassregel, wenn Ausländer die nöthigen Subsistenzmittel nicht besitzen, der Armenunterstützung bedürfen, sich der Bettlerei schuldig machen u. dgl.; 3) vermöge einer administrativ-politischen Veranstaltung, indem das Justizministerium zufolge eines Gesetzes vom 15. Mai 1875, § 13, denjenigen, welcher nicht das Indigenatsrecht besitzt, und denjenigen, welcher nicht den Unterstützungsanspruch hierzulande erworben hat, ausweisen kann, „wenn sein Verhalten hiezu Anlass geben sollte", jedoch nicht, wenn er hier im Lande während zweier Jahre seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat.

7. Kosten der Rechtshülfe. Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die dänischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen, einschliesslich der Uebersetzungskosten und der durch Bestellung eines Anwalts zum Betrieb der Sache vor dem dänischen Gerichte erwachsenen Kosten. Für die Rechtshülfe in Strafsachen sind der Regel nach keine Gebühren oder andere Zahlungen zu erlegen.

8. Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Den Schutz für Werke der Literatur und Kunst betreffend folgt die dänische Gesetzgebung dem Territorialprinzipe und nicht dem Nationalitätsprinzipe. Der Schutz wird also nur Schriften, welche in Dänemark herausgegeben, und Kunstwerken, welche in Dänemark ausgeführt wurden, gewährt, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Urhebers. Durch Traktat kann der Schutz auf Werke erstreckt werden, welche in fremden Ländern herausgegeben oder ausgeführt wurden, aber mit Deutschland besteht kein derartiger Traktat. Das Hauptgesetz ist das Gesetz vom 29. Dezember 1857; aber dasselbe ist ergänzt durch vier spätere Gesetze, nämlich die Gesetze vom 23. Februar 1866, 21. Februar 1868, 24. Mai 1879 und 12. April 1889, sowie bezüglich der Kunstwerke das Gesetz vom 31. März 1864 und das Gesetz vom 23. Februar 1866, § 1—3 und 10, ferner bezüglich der Photographien das Gesetz vom 24. März 1865.

9. Amtsrechte und Amtspflichten der dänischen Konsuln. Von den Pflichten der dänischen Konsuln zur Leistung von Rechtshülfe wird gehandelt in der Instruktion für dieselben vom 24. März 1868.

In der Levante und den innerhalb Europas gelegenen Staaten, in welchen fremde Konsuln kraft Traktat oder Gewohnheit Jurisdiktionsbefugnisse besitzen, üben die dänischen Konsuln diese aus in

Uebereinstimmung mit den Traktaten und den Instruktionen, welche vom Ministerium des Auswärtigen erholt werden (§ 7).

Sonst haben die Konsuln in Zivilsachen nur eine Pflicht, zu vermitteln und in Seerechtssachen vorläufige Entscheidungen zu treffen, und in Strafsachen ein Recht, den Schuldigen anhalten und heimschicken zu lassen. Aber zufolge der Kleinheit des Landes ist diese ganze Seite der Thätigkeit der Konsuln wenig entwickelt, da praktische Fälle nur sehr selten sind.

Frankreich.

Bemerkungen über die französische Gesetzgebung während des Jahres 1890 *).

Mitgetheilt von Herrn *Henri Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris.

Das Jahr 1890 ist in Frankreich in gesetzgeberischen Werken weniger fruchtbar gewesen als das vorhergehende. Dies rührt daher, dass für die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1889 das Mandat ablief, ihr also daran lag, der Nation eine ernsthafte gesetzgeberische Leistung vorzulegen, womit sie den Wählern bewies, dass die politischen Vorurtheile sie nicht von den Fragen weniger vorübergehender Art abgelenkt hatten. Die im Jahre 1890 neugewählte Kammer hatte noch nicht diese Besorgniss. Eine gewisse Anzahl wichtiger Gesetze und Dekrete ist indessen während dieser Periode erlassen worden [1]. Wir wollen diejenigen unter ihnen andeuten, welche für vorwürfige Zeitschrift Interesse zu bieten scheinen.

1. Das Gesetz vom 5. April 1890 änderte den § 1 des Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1889, betreffend die Konkurse ab. (*J. off.* vom 5. April 1890, *Bull.* XII 3 N. 22011.) Dies Gesetz macht einer der lebhaftesten Kontroversen ein Ende, welche das Gesetz vom 4. März 1889 angeregt hatte. Es hat zum Gegenstande, eine der Folgen des Fundamentalprinzips auf dem Rechtsgebiete des Konkurses auf die gerichtliche Liquidation anzuwenden, nämlich die Gleichheit unter den Gläubigern. Das Eröffnungsurtheil hemmt den Prozessbetrieb der gegen die Person gerichteten Klagen. Darin kann es eine Ungleichheit zwischen den Gläubigern nur zu Gunsten derjenigen geben, welche eine besondere, vorschriftsmässig errichtete Sicherheit erlangt haben, die ihnen ein Vorzugsrecht gewährt. Art. 5 des Gesetzes von 1889 erklärte wohl diesen Grundsatz im Falle der gerichtlichen Liquidation soweit anwendbar, als diese die besonderen Rechtsverfolgungen der Gläubiger in Bezug auf die Liegenschaften des Schuldners betrifft, aber der Text bezog sich nicht auf die Suspension der Rechtsverfolgung bezüglich des beweglichen Ver-

*) Abkürzungen:
J. off. = Journal officiel.
Bull. = Bulletin des lois.

1) Vergl. auch oben S. 253.

mögens. Folglich hatte man sich in der Praxis sofort die Frage gestellt: Hemmt das Urtheil, welches auf gerichtliche Liquidation ergeht, gleich demjenigen, welches den Konkurs eröffnet, für die Gläubiger auch das Recht des Fortbetriebs der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, oder sind die schon eingeleiteten Mobiliarzwangsvollstreckungen fortzusetzen? Die Rechtsprechung und Doktrin waren getheilter Ansicht. Das Gesetz vom 4. April 1890 hat die Frage durch nachstehende Vorschrift endgültig entschieden: „Vom Urtheile an, das die gerichtliche Liquidation als eröffnet erklärt, hören die Mobiliar- und Immobiliarklagen und alle Zwangsvollstreckungen sowohl ins bewegliche als auch ins unbewegliche Vermögen, wie im Konkurse, auf. Die bereits anhängigen müssen zugleich gegen die Liquidatoren und den Schuldner aufgenommen oder verfolgt werden"[2].

2. Gesetz vom 3. und 4. Mai 1890, betr. die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1857, betr. den Fabrik- und Handelsmarken-Schutz (*J. off.* vom 4. Mai 1890, *Bull.* N. 22219). Nach Art. 2 des Gesetzes von 1857 genügte es, um das ausschliessliche Eigenthum an einer Marke zu beanspruchen, davon zwei Exemplare auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz seines Wohnorts hinterlegt zu haben. Das neue Gesetz von 1890 fordert die Hinterlegung 1) von drei Exemplaren des Modells der Marke, 2) vom typographischen Abdruck dieser Marke. Diese letztere Bestimmung in Betreff der Hinterlegung des Abdrucks bestand schon insbesondere in Belgien[3], in der Schweiz[4], Dänemark[5], Schweden und Norwegen[6].

3. Dekret vom 21. und 25. Juni 1890, das die in Algerien ankommenden Ausländer verpflichtet, eine Erklärung über ihre Identität und Staatsangehörigkeit abzugeben (*J. off.* vom 25. Juni 1890). — Das Dekret vom 2. Oktober 1888 zwingt die Ausländer, die sich in Frankreich niederlassen und in Bezug auf den Wohnsitz nicht unter Art. 13 des *Code civil* fallen, oder dahin kommen, um denselben zu nehmen, vor der Gemeindebehörde ihres Wohnorts Erklärungen abzugeben in Betreff ihrer Identität und Staatsangehörigkeit unter Vorlage von Belegstücken. Diese Massnahme hatte zum Zwecke, der Verwaltungsbehörde die Stellung erkennen zu lassen, in welchen sich die Ausländer in Frankreich niederlassen. Der Zufluss solcher in Algerien hat veranlasst, dieselbe Vorschrift in dieser Kolonie anwendbar zu machen, ausgenommen sind davon nur

---

2) Vergl.: in England, *Bankruptcy Act* 1883 (46 u. 47 *Victoria* Ziff. 52) Art. 9; in Belgien, Gesetz v. 29. Juni 1887 über das Konkordat als Massregel zur Verhütung des Konkurses Art. 5 Abs. 2 am Ende.

3) Gesetz vom 1. April 1879 Art. 2.

4) Bundesgesetz vom 19. Dezember 1879 Art. 11.

5) Gesetz vom 2. Juli 1880 Art. 4 Abs. 2.

6) Gesetz vom 26. Mai (Norwegen) und vom 5. Juli (Schweden) 1884 Art. 3 Abs. 2.

die Ausländer, die nur vorübergehend kommen, um den Winter im Lande zu verbringen.

4. Gesetz vom 24. Februar 1889 und 8. Februar 1890, welches die Regierung der Republik ermächtigt, in Egypten einer neuerlichen Verlängerung der gerichtlichen Reform die Zustimmung zu geben (*J. off.* v. 8. Februar 1890, *Bull.* N. 21639). — Das Gesetz vom 17. Dezember 1875, betr. die gerichtliche Reform in Egypten, hatte zum Zweck, provisorisch die von den französischen Konsuln ausgeübte Machtbefugniss zu beschränken, um den Versuch einer Reform der gerichtlichen Einrichtungen dieses Landes und insbesondere die Thätigkeit der gemischten Gerichte zu erleichtern, welche auf Grund des internationalen Vertrags vom 10. November 1874 eingerichtet wurden [7]). Man kennt die Bedeutung des Beitritts Frankreichs zu der neuen Organisation. In der That war es für dies Land eine Aufgabe hundertjähriger Traditionen im Orient und der Verlust seines früheren Uebergewichts [8]). Nachdem solches schon im Jahre 1882 geschehen war, ermächtigt das Gesetz vom 8. Februar 1890 die Regierung, ihre Zustimmung zu einer neuen Verlängerung der Organisation von 1874 zu geben. Dass für diese neue Periode die Zustimmung ertheilt wurde, verdient hervorgehoben zu werden. Man kann die von England ergriffenen Massnahmen gegenüberstellen. Man weiss, wie die britannische Regierung persönlich in die egyptische Gerichtsorganisation eingegriffen hat, indem sie einen besonderen Ausschuss schuf zur Oberkontrole der einheimischen Gerichte, einen Ausschuss, in dem ein englischer Richter den Vorsitz führt mit dem Titel Gerichtsrath der egyptischen Regierung.

5. Dekret vom 28. Februar 1890 über die Gerichtsorganisation in Tonkin. Dies Dekret hat zum Zwecke, das Dekret vom 8. September 1888 zu ergänzen, welches schon die Gerichtsbarkeit in Tonkin organisirt und insbesondere französische Gerichte geschaffen hat. Es gibt zwei Gerichte erster Instanz, das eine in Hanoï, das andere in Haïphong, beide stehen unter dem Appellhof von Saïgon.

In Betreff der internationalen Beziehungen kann man folgende Bestimmungen erwähnen: Nach dem Dekret von 1890 (Art. 4) erkennen die Gerichte zu Hanoï und Haïphong auf dem abgetretenen französischen Gebiete über alle Zivil- und Handelssachen, welchem Staate auch die betheiligten Parteien angehören. Im übrigen Gerichtsbezirke erkennen sie in denselben Sachen zwischen Europäern und den Einheimischen, zwischen Ausländern jeder Nationalität, zwischen Europäern oder Einheimischen und Ausländern jeder Nationalität, zwischen Europäern oder Einheimischen und Annamiten, zwischen

7) Vergl. das analoge deutsche Gesetz v. 30. März 1874 u. 5. Juni 1880.
8) Bericht *Rouviers* vom 15. November 1875 am Ende (*J. off.* 16., 17., 18., 19., 20., 24. 25. Dezember 1875, Beilage Nr. 3419).

Ausländern, welcher Nationalität sie auch angehören und Annamiten. — Auf dem Gebiete des Strafrechts (Art. 9) erkennen die Gerichte von Hanoï und Haïphong über alle auf den an Frankreich abgetretenen Gebieten begangene Vergehen, welches auch die Nationalität des Beschuldigten oder der Zivilpartei sei. Im übrigen Gerichtsbezirke erkennen sie über alle Vergehen, die begangen werden von den Europäern oder Einheimischen, von Ausländern, welches auch ihre Nationalität sei, von Annamiten zum Nachtheil von Europäern oder Einheimischen und von Ausländern, welches auch ihre Nationalität sei. — Was übrigens die anwendbare Zivil- und Strafgesetzgebung anlangt, so ist die in Cochinchina geltende (Art. 17) in Kraft.

Grossbritannien.

1. Handelsmarkengesetz für die Kolonie Viktoria vom 10. Juli 1890 (D.H.A. 1891 I S. 264).

2. Waarenzeichengesetz für die Kolonie Hongkong vom 7. August 1890 (D.H.A. 1891 I S. 138); stimmt im Wesentlichen mit dem entsprechenden Gesetze des Mutterlandes vom 23. August 1887 (D.H.A. 1887 I S. 899) überein.

3. Bekanntmachung der Indischen Regierung vom 4. Dezember 1890, Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Waarenzeichengesetz für Britisch-Ostindien (D. H.A. 1891 I S. 399). S. hiezu das indische Waarenzeichengesetz von 1889 (D. H.A. 1889 I S. 396) und Bekanntmachung vom 13. August 1889 (D. H.A. 1889 I S. 646).

Norwegen.

Mitgetheilt von Herrn Reichsanwalt *B. Getz* in Christiania.

(S. oben S. 253 ff.)

5. Strafrecht. Räumliche Herrschaft der Strafgesetze. Nach norwegischem Gesetze und von norwegischen Gerichten können verfolgt werden: 1) Inländer, ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung der verbrecherischen That, 2) Ausländer, wenn die That entweder im Reiche begangen oder der Verletzte der norwegische Staat oder ein Norweger ist. Dass die That auch nach den Gesetzen des Begehungsortes rechtswidrig oder sogar strafbar sei, wird in keinem Falle gefordert. Freilich haben doch viele Strafgesetze nur einen örtlichen oder anderweitig begrenzten Wirkungskreis, und dann versteht sich, dass ausserhalb dieses vorgenommene Handlungen ihnen nicht unterzogen werden können. So z. B. kann ein Norweger, der auf einem schwedischen Schiffe sich der Meuterei schuldig gemacht hat, nicht nach den Strafbestimmungen unseres Seegesetzes bestraft werden. Aus dem früher Gesagten folgt weiter, dass Inländer in diesem Gesetze nicht mit Staatsbürger gleichbedeutend ist. Freilich fährt der emigrirte Norweger fort unter unserem Strafrecht zu stehen, wenn er seine Staatsangehörigkeit bewahrt, aber auch der fremde Staatsbürger, der in Norwegen seinen festen Wohnsitz hat, muss als Inländer wegen im Auslande begangener Verbrechen vor unseren Gerichten Rede stehen, und

gegen ihn verübte Verbrechen können, auch wenn sie im Auslande begangen sind, vor diese gezogen werden.

Auslieferung von Verbrechern. Mit den meisten zivilisirten Ländern sind Verträge abgeschlossen, nach denen Personen, die wegen im reklamirenden Staate begangener Verbrechen sich nach Norwegen geflüchtet haben, ausgeliefert werden sollen, vorausgesetzt, dass sie nicht norwegische Unterthanen sind. Des Paragraphen 8 des Gesetzes von der Staatsangehörigkeit ungeachtet muss hier der Begriff des Unterthans gewiss mit demjenigen des Staatsbürgers zusammenfallen, so dass die Auslieferung eines Ausländers nicht deswegen verweigert werden kann, weil er in Norwegen, wenn auch seit manchen Jahren, seinen festen Wohnsitz hat und dadurch nach früherem Rechte norwegischer Unterthan geworden wäre.

Was sonst das Auslieferungsrecht betrifft, braucht dasselbe nicht hier näher besprochen zu werden, indem es selbstverständlich ist, dass unsere Verträge den allgemeinen in dieser Materie angenommenen Grundsätzen entsprechen. Nur kann bemerkt werden, dass zwischen Norwegen und Schweden auch Unterthanen ausgeliefert werden können, dass die Auslieferung solcher sonst gesetzlich verboten ist und dass den mit einigen Staaten (z. B. Belgien und Italien) abgeschlossenen Verträgen zufolge nicht nur wegen daselbst begangener Verbrechen ausgeliefert werden kann, sondern auch wegen Verbrechen, die anderswo verübt worden sind, vorausgesetzt dass sie nach dem Rechte des reklamirenden Landes in demselben Falle gestraft werden könnten.

6. Strafprozessrecht[1]). In welchen Fällen gegen einen Ausländer in Norwegen eine Strafsache überhaupt erhoben werden kann, ergibt sich aus dem oben Gesagten. Eine prozessuale Bedingung ist es aber, wenn es sich um schwerere Verbrechen (oder Vergehen) handelt, dass der Angeklagte hier anwesend ist oder eingestellt werden kann. Ganz geringfügige Delikte dagegen können auch in Abwesenheit desselben abgeurtheilt werden, wenn dies nicht für die Aufklärung der Sache bedenklich erachtet wird; und dasselbe gilt auch in allen bedeutenderen Fällen, in welchen die Verhandlung vor den Schöffengerichten stattfindet. Freilich kann in diesen letzteren Fällen der Verurtheilte durch Berufung an das Schwurgericht eine neue Prüfung erlangen; dann aber muss er sich einstellen, sonst wird die Berufung abgewiesen und das gefällte Urtheil rechtskräftig. War der in seiner Abwesenheit Verurtheilte wegen Unkenntniss der Sache oder aus anderen Gründen am Erscheinen verhindert, kann auch eine Wiederaufnahme vor demselben Gerichte verlangt werden, wenn dies ohne Verzug geschieht, sobald die Hinderung wegfällt. Auch in diesem

1) Siehe Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft IX, S. 106 bis 130, wo eine Darstellung der Grundlinien des jetzigen norwegischen Strafprozesses, der durch ein Gesetz vom 1. Juli 1887 eingeführt wurde, enthalten ist.

Falle ist es aber nothwendig, sich persönlich einzustellen, wenn nicht Abweisung erfolgen soll.

Kontumazialurtheile im Sinne des französischen Rechts sind bei uns unbekannt. Dagegen kann, wenn der eines schwereren Verbrechens Verdächtige flüchtig ist oder sich im Auslande aufhält und sich einzustellen weigert, das hier im Reiche befindliche Vermögen desselben mit Beschlag belegt werden.

Die Ladung einer im Auslande ansässigen Person, welche da einen bekannten Wohnsitz hat, geschieht auf die durch die Gesetze des Ortes vorgeschriebene Weise. Im entgegengesetzten Falle findet eine Ediktalladung statt durch Anschlag an dem Gerichtsorte und Bekanntmachung in Zeitungen. Kennt oder vermuthet man den ausländischen Aufenthaltsort eines Beschuldigten, soll eine Benachrichtigung durch rekommandirten Brief auch versucht werden.

7. Rechtshülfe um Beweisaufnahme. Die Hülfe der norwegischen Gerichte kann ebensowohl zum Behufe der Beweisaufnahme wegen einer ausländischen Strafverfolgung wie einer Privatsache verlangt werden. Soll aber die Beweisaufnahme hier stattfinden, um in einer Strafverfolgung benutzt zu werden, muss sie in den von der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Formen erfolgen; es muss dann in den meisten Fällen auch dem Beschuldigten ein öffentlicher Vertheidiger, und zwar auf Kosten des Hülfe ersuchenden Staates, bestellt werden.

Schweden.

Gesetz vom 18. April 1890, betreffend die Behandlung (Verwaltung) der abwesenden Personen angefallenen Erbschaften. (*Bulletin de la société de legisl. comp.* 1891 p. 137.)

Schweiz.

1. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1888, die gewerblichen Muster und Modelle betr. (Bundesbl. 1889 I S. 33).

Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Muster oder Modell nur dann rechtsgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe des genannten Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat. Art. 8 des gen. Gesetzes.

2. Bundesgesetz vom 26. September 1890, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen (Bundesbl. 1890 IV S. 531).

Ungarn.

Im Laufe des vergangenen Jahres 1890 sind der ungarischen

Legislative folgende Vorlagen zugegangen, welche die Regelung internationaler Angelegenheiten betreffen.

1. Als Gesetzartikel XVI wurde der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und zwischen Schweden und Norwegen am 20. September 1889 zu Wien abgeschlossene Vertrag inartikulirt, betreffend den wechselseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Durch diesen Vertrag wird den Schweden und Norwegern in der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Oesterreichern und Ungarn in Schweden und Norwegen in allem, was das Eigenthum an Fabrik- und Handelsmarken aller Art betrifft, derselbe Schutz wie den eigenen Staatsangehörigen zugesichert.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer Fabrik- oder Handelsmarke kann in den Gebieten des anderen Theils weder eine längere Dauer noch einen ausgedehnteren Umfang haben als im Heimathslande. Das Eigenthum einer Marke kann in den Gebieten des anderen Theils nur nach Beachtung der dort vorgeschriebenen Förmlichkeiten gesichert werden.

In Schweden erfolgt die Registrirung beim kgl. Patentbureau in Stockholm, in Norwegen beim Registerbureau für Fabrik- und Handelsmarken in Christiania, in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest.

Geschützt werden nur solche Marken, welche in den betreffenden Landen gesetzmässig erworben sind und zwar nach dem in jedem Gebiete geltenden Gesetze.

Die Registrirung der Marke kann nur verweigert werden, wenn dieselbe als der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend erkannt wird.

2. Im XXIV. Artikel ist das mit dem Deutschen Reiche am 10. November 1889 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die wechselseitige Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, enthalten.

(Den Text findet man im Deutschen Reichsgesetzblatt.) —

3. Durch Gesetzartikel XXVII wurde die Regierung ermächtigt, den mit dem türkischen Reiche bestehenden und am 5. Juli 1890 ablaufenden Handels- und Schiffahrtsvertrag im Ganzen oder theilweise zu verlängern und provisorische Verfügungen zu treffen.

4. Im XLI. Gesetzartikel ist der mit Egypten abgeschlossene Handelsvertrag enthalten. In demselben gelangt das Prinzip der meist begünstigten Nation zum Ausdruck. Nach einer Anzahl Waaren und Produkte wird in Egypten ein Einfuhrzoll von 10 % vom Werthe zu entrichten sein. Bezüglich anderer nicht angeführter Artikel steht der egyptischen Regierung die Bestimmung des Einfuhrzolls frei, derselbe darf aber nicht höher sein als der Zoll für Waaren anderer meist begünstigter Nationen.

Ausserdem wird Egypten zur Verhinderung des Schmuggels ein grösseres Aufsichtsrecht über die Kauffahrteischiffe Oesterreichs und Ungarns eingeräumt. (Dr. *Alexi.*)

Internationale Verträge.

1. Ueber die Anwendung der Art. 12—14 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 hat in Betreff des Kostenpunktes der eidgenöss. Bundesrath sich dahin ausgesprochen:

In den bei deutschen Gerichten anhängigen Strafprozessen, bei welchen es sich nur um Polizeiübertretungen handelt, die nicht unter die im Auslieferungsvertrage aufgeführten Verbrechen fallen, dürfen keine Kosten für die Vollziehung von Rogatorien von den requirirenden deutschen Behörden eingezogen werden. Die Vorschrift in den Art. 12—14, welche die ausserhalb der Auslieferung in Strafsachen zu leistende Rechtshülfe betreffen, beschränken sich keineswegs auf die in Art. 1 aufgeführten Delikte, sondern setzen voraus, dass es sich überhaupt um ein Strafverfahren und zwar ein nicht politisches handelt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Vertrags muss aber dem auf Vornahme einer Untersuchungshandlung gerichteten Ersuchschreiben kostenfrei entsprochen werden. Dass hier nicht lediglich an solche Straffälle gedacht ist, in welchen eine Auslieferung beansprucht werden könnte, findet darin seine Bestätigung, dass die Ausführung der Rogatorien nach Art. 12 verweigert werden kann, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des angesprochenen Landes gerichtet ist oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des ersuchten Landes nicht strafbar ist . . . (Schweizer. Bundesblatt 1890 II S. 153).

2. Nach der zwischen der Schweiz und Italien bestehenden Uebereinkunft, betr. die Eheschliessung zwischen Angehörigen beider Staaten, wird für die Eheschliessung kein weiterer Ausweis erfordert, als ein von dem Zivilstandsbeamten, welcher die Verkündung des Eheversprechens im anderen Staate vorgenommen hat, ausgestelltes Zeugniss darüber, dass der Abschliessung der Ehe nach der bürgerlichen Gesetzgebung der Heimath kein bekanntes Hinderniss entgegensteht (Schweiz. Bundesbl. 1890 V S. 59).

3. Zum Rechtshülfevertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 — Vormundschaft über in Frankreich wohnende Schweizer.

Gemäss Art. 10 und 11 des Vertrags vom 15. Juni 1869 sind die Vormundschaftsbehörden Frankreichs verpflichtet, sich *ex officio* als inkompetent zur Uebernahme der Vormundschaft über einen in Frankreich wohnenden Schweizer Bürger zu erklären, daher die Vormundschaft in solchem Falle von der Schweizer Behörde einzuleiten ist. Dies gilt auch für Baselstadt, wenn auch das Vormundschaftsgesetz von Basel dem Territorialprinzip huldigt und die Bestellung der Vormundschaft durch die Basler Behörden für auswärts wohnhafte Kan-

tonsbürger bis zu einem gewissen Grade dem freien Ermessen des Waisenamtes anheimgibt (Bundesrathsbericht pro 1889, Bundesbl. 1890 II S. 148).

4. Zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. November 1850 s. oben „Rechtsprechung“ S. 400.

5. Neuere Staatsverträge der Schweiz:

a. Auslieferungsvertrag mit Serbien vom 28. November 1887, seit 5. Juli 1888 in Kraft.

b. Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Serbien vom 16. Februar 1888, seit 3. August 1888 in Kraft (Schweizer. Bundesbl. 1888 II S. 762).

c. Niederlassungsvertrag mit Belgien vom 7. Mai 1888, seit 7. Juni 1888 in Kraft.

d. Auslieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 17. November 1888 (Schweizer Bundesbl. 1889 I S. 856).

e. Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien (Bundesbl. 1889 IV S. 327) ist mit dem 29. Dezember 1890 in Kraft getreten (Bundesbl. 1890 I S. 42).

f. Die Ratifikationen des am 10. Juni 1887 abgeschlossenen schweiz.-griechischen Handelsvertrags (Bundesbl. 1889 III S. 595) sind am 15. Januar 1890 in Berlin ausgewechselt worden (Bundesbl. 1890 I S. 169).

g. Am 4. März 1890 sind in Brüssel die Ratifikationsurkunden über den am 19. November 1889 zwischen der Schweiz und dem Kongostaat abgeschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag ausgewechselt worden und ist derselbe seit 14. April 1890 in Kraft getreten (Bundesbl. 1890 I S. 135). Die Vorschriften desselben sind zum grössten Theile übereinstimmend mit dem entsprechenden Vertrage mit Salvador von 1883, indessen sieht ersterer Vertrag noch in Art. 15 mit Bezug auf Auslieferung von Verbrechern und den Vollzug von Rogatorien die Gleichberechtigung mit anderen Vertragsstaaten, welche nicht Grenzstaaten sind, vor.

h. Die am 22. Juni 1888 von der Schweiz mit Ecuador abgeschlossenen Verträge, betr. die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und den Vollzug von Requisitionen, sowie betr. die Freundschafts, Niederlassungs- und Handelsverhältnisse, wurden am 13. Juli 1889 ratifizirt und sind mit 21. Oktober 1889 in Kraft getreten (Bundesbl. 1890 II).

6. Neuere Verträge und internationale Uebereinkünfte[1]) Frankreichs:

(a—d mitgetheilt von Herrn Henri Fromageot, Advokat am Appellhofe in Paris.)

a. Deklaration vom 14. November 1889 zwischen Frankreich und Belgien (erlassen durch Dekret vom 31. Januar 1890).

---

1) Siehe oben S. 261.

Nach Art. 5 des zwischen Frankreich und Belgien am 15. August 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages kann die Auslieferung grundsätzlich nur auf Grund des verurtheilenden Erkenntnisses oder der von der Anklagekammer angeordneten Haft oder eines Haftbefehls etc. bewilligt werden. Indessen kann im Falle der Dringlichkeit (Art. 6) und auf die Nachricht von der Existenz eines Haftbefehls die provisorische Verhaftung bewirkt werden; aber nach Art. 7 dieses Vertrages soll der verhaftete Ausländer provisorisch in Freiheit gesetzt werden, wenn er nach 14 Tagen nicht die Zustellung von einer der oben angeführten Urkunden erhält. — Die Deklaration vom 14. November 1889 erweitert diese Frist von 14 Tagen auf 3 Wochen.

b. Deklaration vom 4./16. April 1890 zwischen Russland und Frankreich in Betreff der auf dem Strafrechtsgebiete durch die Erhebung von Beweisen verursachten Kosten. Nach Art. 1 dieses Vertrages verzichten beide Regierungen gegenseitig auf jede Forderung, welche den Ersatz der Kosten betreffen, die aus dem Vollzuge von angeordneten Beweiserhebungen entstehen, wenn sie auf diplomatischem Wege gelegentlich von Strafsachen übermacht werden, selbst in dem Fall, wo es sich um Abgabe von Gutachten handelt. — Eine Ausnahme ist für das Grossherzogthum Finnland gemacht (Art. 2): Die Bestimmungen gegenwärtiger Deklaration sind unanwendbar auf die von den Gerichten des letzteren Staates angeordneten oder vollzogenen Beweiserhebungen.

c. Uebereinkunft, unterzeichnet zu Paris am 28. April 1890 zwischen Frankreich und den Niederlanden, zur Vorbereitung des Reglements für die schiedsrichterliche Entscheidung des Streites, der zwischen diesen beiden Ländern über die Grenzen ihrer Kolonien, beziehungsweise zu Guyana besteht (*J. off.* 17. August 1890). Im Jahre 1888 (Uebereinkunft vom 29. November 1888) sind Holland und Frankreich übereingekommen, als Schiedsrichter Se. Majestät den Kaiser von Russland zu wählen, um den Streit zu regeln, der zwischen diesen beiden Ländern über die Grenzen der Kolonien von Guyana und Surinam bestand. — Nach dem Vertrage von 1817 soll der Maroni als Grenze für die französischen und holländischen Besitzungen dienen. Aber die Schwierigkeit kam daher, dass der Maroni zwei Wasserläufe gebildet hat (den Awa und den Tapanakoni), man weiss nun nicht, welcher von den beiden, flussaufwärts vom Zusammenfluss an, als Grenze dienen soll. Bis in die letzten Jahre war die Gegend wüste und wenig erforscht, die Frage bot kein grosses Interesse, und ein an Ort und Stelle im Jahre 1836 zwischen den Gouverneuren von Cayenne und Surinam abgeschlossener Vergleich hatte ausgereicht. Die Entdeckung von Goldminen auf dem bestrittenen Gebiete hat dem Streite die Wichtigkeit gegeben. Daher die Uebereinkunft eines Schiedsgerichts von 1888, welche als Schiedsrichter Se. Majestät den Kai-

ser von Russland wählte. Nachdem dieser letztere geglaubt hatte, diese ihm anvertraute Aufgabe nicht annehmen zu sollen, haben die Regierungen von Frankreich und Holland versucht, auf ihre erste Entscheidung zurückzukommen, indem sie die Machtbefugnisse des Schiedsrichters erweiterten. Folgendes ist der Gegenstand der Uebereinkunft von 1890: Wenn die als Schiedsrichter bezeichnete Person nach Prüfung des Streites nicht dazu kommt, einen der beiden erwähnten Flüsse als Grenze zu bestimmen, so übertragen ihr die beiden Parteien die subsidiäre Befugniss, als vermittelnde Lösung eine andere Grenze bezüglich der Ausdehnung des streitigen Gebietes anzunehmen und eventuell festzustellen. Es ist das eine Zuschlagsbefugniss analog der richterlichen Befugniss bei der *actio finium regundorum* oder *communi dividundo* des römischen Rechts, welche verdiente, hervorgehoben zu werden[2]).

d. Arrangement vom 10. August 1889 zwischen Frankreich und England (*J. off.* vom 18. März 1890), betreffend die Abgrenzung der Besitzungen beider Länder auf der westafrikanischen Küste.

e. Handels- etc. Abkommen zwischen Frankreich und Griechenland vom 21. Februar 1891 (D. H.A. 1891 I S. 406); Meistbegünstigung bezieht sich auch auf den Schutz geistigen Eigenthums.

7. Bekanntmachung des grossh. badischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1891, Auslieferungen zwischen Baden und Frankreich betreffend.

Durch Austausch von Noten vom 24. September, bezw. 28. Oktober 1890 ist die gegenseitige Bereitwilligkeit festgestellt worden, wegen aller im Auslieferungsvertrage zwischen Baden und Frankreich vom 27. Juni 1844 und den Zusatzerklärungen von 1854 und 1868 vorgesehenen strafbaren Handlungen die Auslieferung nicht nur der Thäter, sondern auch der Theilnehmer eintreten zu lassen.

8. Auslieferungsvertrag zwischen Belgien und Peru vom 23. August 1890 (Belg. Moniteur vom 8./9. September 1890).

9. Handels- und Schiffahrtskonvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Egypten vom 16. August 1890 (Oest. R.G.Bl. 1890 Nr. 226, D. H.A. 1891 I S. 183).

10. Kündigung von Staatsverträgen:

a. Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 155) nebst dem Zusatzvertrage vom 11. November 1888 (R.G.Bl. S. 303) ist am 30. Januar 1890 von deutscher Seite gekündigt worden. In Folge dieser Kündigung treten die bezeichneten Verträge vom 1. Februar 1892 ausser Kraft (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1891 S. 29).

b. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 307) ist am

2) Vgl. *Heffter-Geffcken*, Völkerrecht § 69 Note 7.

26. Januar 1891 von der k. spanischen Regierung gekündigt worden. In Folge dieser Kündigung und auf Grund des am 28. August 1886 wegen Verlängerung des bezeichneten Vertrags geschlossenen Abkommens tritt derselbe nebst dem Zusatzvertrage vom 10. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 247) am 1. Februar 1892 ausser Kraft (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1891 S. 14).

11. Die Nr. 13 des Reichsgesetzblattes 1891 (S. 91 ff.) enthält den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo-Staates, vom 25. Juli 1890. Der Vertrag tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 21. März 1891 zu Brüssel stattgefunden.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Kolonialrath.

Durch kais. Erlass vom 10. Oktober 1890 (R.G.Bl. S. 179) ist die Errichtung eines Kolonialraths bei der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts als sachverständigen Beiraths für koloniale Angelegenheiten genehmigt und der Reichskanzler beauftragt worden, die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich (1890) enthält in Nr. 48 S. 339 die zur Ausführung obigen Erlasses vom Reichskanzler getroffene Verfügung vom 10. Oktober 1890.

2. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

a. Das Zentralblatt des Deutschen Reichs (1890) enthält in Nr. 36 S. 304 ff. die zur Ausführung der kais. Verordnung vom 10. August 1890 (s. oben S. 119) erlassene Dienstanweisung vom 27. August 1890 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den südwestafrikanischen Schutzgebieten nebst angefügtem Tarif über die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

b. Schutzvertrag mit den Bondelswarts vom 21. August 1890 (D. Kolonialblatt 1891 S. 78, D. H.A. 1891 I S. 301).

Bei Streitigkeiten ziviler und krimineller Art zwischen weissen Leuten untereinander und mit Eingeborenen wird die Gerichtsbarkeit von der deutschen Behörde ausgeübt.

3. Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika.

Im Anschluss an die Verordnung vom 18. November 1887

(R.G.Bl. S. 525) wurde am 1. Januar 1891 eine kais. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika erlassen (R.G.Bl. S. 1 ff.).

Zur Ausführung der letzteren Verordnung wurde vom Reichskanzler Dienstanweisung vom 12. Januar 1891, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, erlassen (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1891 S. 14).

4. Kaiser Wilhelmsland-Plantagengesellschaft.

Durch Beschluss des Bundesraths vom 5. Februar 1891 sind der Kaiser Wilhelmsland-Plantagengesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen und demgemäss die Fähigkeit verliehen worden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden (Deutscher Reichsanzeiger vom 21. Februar 1891; D. Handelsarchiv 1891 I S. 297 ff.).

Vermischte Mittheilungen.

(Das Wechselrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika) ist bekanntlich dem englischen fast durchweg konform. Für die Wechselzahlung sind die Respekttage eingeräumt *(days of grace)*. Die Zahlung braucht nicht am Verfalltage selbst, vielmehr erst am letzten Respekttage geleistet zu werden; fällt letzterer auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist zu zahlen, bezw. Protest zu erheben am letzten Werktag vorher. Im Staate New-York ist durch Spezialgesetz vom 6. Mai 1887 abändernd Folgendes bestimmt worden: dass der Sonnabend von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Mitternacht als Feiertag gilt, und dass Wechsel, Checks u. s. w., die an einem Sonnabend zum Akzept vorzuzeigen sind, sonach vor 12 Uhr Mittags zu präsentiren sind. Sollte jedoch Akzept oder Zahlung etc. nicht vor 12 Uhr erfolgen, so kann der Protest an dem nächstfolgenden Werktag noch gültig erhoben werden (D. Handelsarchiv 1890 I S. 573).

(Strafrechtspflege in Algerien.) Einem Aufsatze von Dr. L. Fuld: Die französische Strafgesetzgebung im Jahre 1889 (Gerichtssaal Bd. 44 S. 455), ist zu entnehmen, dass für Algerien am 17. April 1889 ein Dekret, betr. die Rechtspflege bei den Muselmanen, erlassen wurde. Dasselbe bestimmt, dass die Muselmanen in Ansehung aller Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht nach ihren Stammesrechten und Gewohnheiten, sondern nach dem französischen Gesetze beurtheilt werden.

(Russisches Zivilgesetzbuch.) An der neuen Ausgabe des russischen Zivilgesetzbuchs arbeitet eine besondere Kommission schon seit längerer Zeit sehr eifrig. Dem Plane entsprechend ist die Arbeit in fünf grosse Gruppen getheilt und werden in jeder einzelnen Gruppe die einzelnen Abschnitte sozusagen monographisch, d. h. in einzelnen

Gesetzesprojekten, bearbeitet, von denen viele schon fertig gestellt sind. Die fünf Hauptabschnitte sind folgende; 1. Allgemeiner Theil; 2. Sachenrecht; 3. Obligationenrecht; 4. Familien- und 5. Erbrecht (Juristische Blätter 1891 S. 69).

(Legalisirung von Vollmachten, Bücherauszügen und Unterschriften zum Gebrauche vor russischen Gerichten.) Vollmachten für den Rechtsanwalt müssen jedenfalls ausser der notariellen Beglaubigung mit der Legalisation einer russischen Vertretungsbehörde und dem Zusatze versehen sein, dass dieselben den Landesgesetzen konform ausgefertigt sind. Bücherauszüge sind mit dem Vermerk eines Notars oder Bücherrevisors zu versehen, des Inhalts, dass der Auszug mit dem Originalkonto konform ist und die Bücher der betreffenden Firma in gesetzlicher Anzahl ordnungsmässig geführt sind. Die Unterschrift des Notars oder Revisors muss gleichfalls von einer kaiserlich russischen Vertretung gehörig legalisirt sein.

(Vormundschaft über in der Schweiz wohnende Engländer.) In Folge Ablebens eines in Graubünden wohnhaft gewesenen Engländers sollten dessen zwei minderjährige Kinder unter Vormundschaft gestellt werden. Der schweizerische Bundesrath hat die diplomatische Vermittelung wegen Anfrage bei der englischen Behörde, ob sie die Vormundschaft bestellen oder der Domizilsbehörde überlassen wolle, abgelehnt, da die Graubündner Behörden ohne Zweifel kompetent seien, die Vormundschaft anzuordnen, den Vogt zu bestellen und alle weiter nöthigen Massnahmen zu treffen, ohne hiefür eine Ermächtigung aus England zu bedürfen, zumal zwischen der Schweiz und Grossbritannien ein Vertrag über das Vormundschaftswesen nicht bestehe, da ferner nach Einsetzung der Vormundschaft seitens der Graubündner Behörde von dem bezüglichen Dekrete der englischen Vormundschaftsbehörde Mittheilung gemacht werden könne, wodurch diese Gelegenheit erhalte, allfällige Anträge zu stellen (Bundesrathsbericht pro 1889, Bundesbl. 1890 II S. 148).

(Erbschaftssteuer in der Schweiz.) Gemäss den beim schweizerischen Bundesrath im Jahre 1883 gemachten Erhebungen wird in folgenden Kantonen Erbschaftssteuer bezogen: Zürich, Luzern, Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. Keine Erbschaftssteuer wird erhoben in: Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell, ausser und inner Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

(Vormundschaft und Kuratel in internationaler Beziehung zu Ungarn.) Der XX. Gesetzartikel vom Jahr 1877 über die Regelung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten in Ungarn bestimmt:

Für das in Ungarn befindliche Vermögen derjenigen in Ungarn heimathsberechtigten Minderjährigen, die im Auslande unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ist von Seite der ungarischen Vormundschaftsbehörde ein besonderer Kurator zu bestellen (§ 61). — Die

von Seite der ungarischen Vormundschaftsbehörde für nach Ungarn Heimathsberechtigte bestellte Vormundschaft oder Kuratel erstreckt sich, insofern dies internationale Verträge oder andere Gründe nicht behindern, auch auf das im Auslande befindliche Vermögen der Mündel oder Kuranden (§ 62). — Für das in Ungarn befindliche bewegliche oder unbewegliche Vermögen derjenigen Ausländer, die im Auslande unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, bestellt, inwiefern internationale Verträge nicht das Gegentheil verordnen, die ungarische Vormundschaftsbehörde einen besonderen Kurator (§ 63). — Wenn ein Ausländer in Ungarn minderjährige Kinder zurückgelassen hat, so ist für dieselben von Seite der ungarischen Vormundschaftsbehörde ein provisorischer Vormund zu bestellen und dauert diese Vormundschaft insolange, bis die kompetente Behörde des Mündels nicht eine andere Verfügung trifft (§ 64). Der in den Fällen der §§ 61 und 63 bestellte Kurator untersteht der ungarischen Vormundschaftsbehörde und hat die Kuratel nach den Bestimmungen des obzitirten Gesetzes und unter der in demselben festgesetzten Verantwortlichkeit zu führen (§ 65). (Sektionsrath *Frhr. v. Haan.*)

(Der Eintritt der Grossjährigkeit nach dem Rechte in Ungarn.) Nach dem XX. Gesetzartikel vom Jahre 1877 über die Regelung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten (sanktionirt am 4. Juli 1877; kundgemacht in beiden Häusern des Reichstags am 7. Juli 1877) wird die Grossjährigkeit mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahrs erreicht, bezüglich der Frauen bleibt die Bestimmung des Gesetzartikels XXIII: 1874 unberührt, wonach jede Frauensperson ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter durch ihre Verheirathung *eo ipso* grossjährig wird und die Dispositionsfähigkeit behält, auch wenn sie vor dem erreichten 24. Lebensjahre Wittwe oder gerichtlich geschieden oder wenn das Eheband gelöst wird (§ 1). — Minderjährige, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt, erlangen die Volljährigkeit, wenn sie von Seite der Vormundschaftsbehörde als grossjährig erklärt werden (§ 4). Minderjährige können nach Zurücklegung des 18. Lebensjahrs mit der Erlaubniss von Seite des Vaters, bezw. des Vormunds ein selbständiges Gewerbe betreiben und werden hiedurch volljährig (§ 5). Minderjährige, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt, erlangen die Volljährigkeit, wenn der die väterliche Gewalt ausübende Vater 1. das Vermögen des Minderjährigen diesem zur freien Verfügung übergibt, oder 2. seine Einwilligung gibt, dass der Minderjährige einen selbständigen Haushalt gründe. In beiden Fällen ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nothwendig (§ 6). Diejenigen, welche im Sinne der §§ 4, 5 und 6 die Volljährigkeit erlangen, besitzen auch vor der Zurücklegung des 24. Lebensjahrs die passive Wechselfähigkeit (§ 7). (Sektionsrath *Frhr. v. Haan.*)

(Vollziehung ausländischer Urtheile in Spanien.) Laut des Berichts des schweizerischen Bundesraths an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung 1889 hat sich ergeben, dass die Voll-

ziehung eines ausländischen Urtheils in Spanien nur erzielt werden kann, wenn die Reziprozität vertraglich zugesichert ist (Schweizer. Bundesbl. 1890 II S. 137).

(Zeugenvernehmung vor den türkischen Gerichten.) In einer Rechtssache hat ein ausländisches Gericht an das Handelsgericht in Konstantinopel ein Ersuchschreiben wegen Veranlassung von Zeugenbeweisaufnahme gerichtet. Die betreffende Botschaft in Konstantinopel hat dem ersuchenden Gerichte die Aufklärung ertheilt, dass die türkische Gerichtspraxis in Zivilsachen weder Zeugenzwang noch eine *ex officio* Vorladung kennt. Demzufolge können nur diejenigen Zeugen, welche auf Einladung der interessirten Partei freiwillig erscheinen, durch die türkischen Gerichte einvernommen werden. Wenn es der Partei nicht gelingt, die Zeugen zum Erscheinen zu bewegen, kann auch keine Beweisaufnahme erfolgen. (Dr. *Alexi.*)

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. ***Kahn, Franz,*** Dr., zu Mannheim, Gesetzeskollisionen. Ein Beitrag zur Lehre des internationalen Privatrechts — 106 Seiten — veröffentlicht in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, herausgegeben von *Ihering* u. a., Bd. XXX, 1. Heft, neue Folge XVIII Bd., 1. Heft. Jena, Verlag von *Gustav Fischer*, 1890.

Die so schwierige Lehre des internationalen Privatrechts hat in dem Verfasser angezeigter Abhandlung einen Bearbeiter gefunden, dessen Darlegungen von nicht gewöhnlicher Kenntniss desselben auf dem Gebiete besagter Rechtsdisziplin, namentlich auch der Literatur und Rechtsprechung, Zeugniss ablegen. Juristischer Scharfsinn ist dem Verfasser in hohem Masse eigen, auch beherrscht er in nicht zu unterschätzender Weise die juristische Dialektik, sein Stil ist prägnant, und es wird dem behandelten Stoffe durch Gewandtheit und oft überraschende Redewendungen ein gewisser Reiz verliehen, der den Leser fesselt und zum Nachdenken und eingehenden Nachprüfen des Gelesenen veranlasst. Gleichwohl dürfte eine gewisse Dunkelheit und Gesuchtheit der Schreibweise zu tadeln sein, die das Studium der Arbeit erschwert, — nicht wenig tragen hierzu die vielfach gekünstelten Ausdrücke und die Anwendung von sprachlichen, nicht gerade empfehlenswerthen, Neubildungen sowie leicht zu vermeidenden Fremdwörtern bei, — namentlich die überreiche Verwerthung philosophischer Bezeichnungen. Der Verfasser steht in dieser Beziehung freilich nicht vereinzelt da, ist es doch bei unseren jüngeren Juristen förmlich Mode geworden, die an sich schon schwierige juristische Redeweise mit dunkeln, gesuchten und der Rüstkammer der philosophischen Sprache entnommenen Ausdrücken auszuschmücken und dadurch nur noch schwerverständlicher zu machen. —

In einer vom internationalen Privatrechte im Allgemeinen handelnden Einleitung führt der Verfasser, der in seiner Auffassung über die Natur dieses Rechts auf dem *Wächter*'schen Standpunkte steht und es als ein internes und nationales Recht betrachtet, dessen Normen lediglich als ein Theil der einzelnen inländischen Privatrechtsordnungen erscheinen, unter anderem aus, dass man die Anschauung, die bereits von der Verwirklichung eines internationalen Einheitsrechts für die gesammte Menschheit

träume, als eine stark optimistische erklären müsse, da die in den verschiedenen Gesetzgebungen, wenn auch in nennenswerthem Umfang, geregelten Normen des internationalen Privatrechts in den wesentlichsten und wichtigsten Punkten von einander abweichen.

Im Weiteren macht es sich der Verfasser zur Aufgabe, eine Reihe von umstrittenen Sätzen des schwierigen Rechtsstoffs in's Klare zu stellen, um den Weg, den wir zur Zeit noch wandeln müssen, da das anzustrebende Ziel der Herbeiführung einer Annäherung der Rechtsprechung und Gesetzgebung verschiedener Länder noch lange nicht erreicht ist, — zu ebnen und zur Erreichung des gedachten Zieles vorzubereiten.

Es zerlegt der Verfasser seine Untersuchungen in drei Abtheilungen. Die erste behandelt die ausdrücklichen Gesetzeskollisionen, d. h. solche Gesetzeskollisionen, welche hervorgehen aus der Verschiedenheit der ausdrücklichen Normen über internationales Privatrecht in verschiedenen Ländern; in der zweiten und dritten Abtheilung wird gehandelt von denjenigen Gesetzeskollisionen, die bei scheinbarer Gleichheit solcher Normen, oder auch wo es an ihnen überhaupt gebricht, entstehen können, m. a. W. von den Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe und den latenten (verborgenen) Gesetzeskollisionen. Zum Verständniss dieser etwas dunkeln Bezeichnungen gebe ich in Kürze an, was der Verfasser darunter verstanden wissen will. Die Normen des internationalen Privatrechts knüpfen die örtliche Herrschaft eines Gesetzes an örtliche Beziehungen einzelner Elemente eines Rechtsverhältnisses, wie: Staatsangehörigkeit, Domizil einer Person, Beweglichkeit, Unbeweglichkeit einer Sache u. s. w.; diese Anknüpfungspunkte sind aber Rechtsbegriffe, die sich nicht bestimmen können nach einem nicht existirenden internationalen Gesetzbuch. Hieraus geht daher eine zweite Klasse von Gesetzeskollisionen hervor, die der Verfasser Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe nennt. Den örtlichen Sitz eines Rechtsverhältnisses bestimmt der Gesetzgeber und die Wissenschaft aus der Natur dieses Rechtsverhältnisses. Da die Natur eines Rechtsverhältnisses nichts allgemein Gültiges und nichts Internationales ist, da die Verschiedenheit der positiven Rechte Verschiedenheiten in der Natur der Rechtsverhältnisse bedingt, so ergibt sich dem Verfasser hieraus — und seine Folgerung ist zutreffend — eine dritte Klasse von Kollisionen, welche aus der territorial verschieden gestalteten Natur der Rechtsverhältnisse hervorgehende Kollisionen er latente Gesetzeskollisionen nennt.

Die Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe sind Gegenstand der zweiten Abtheilung der Abhandlung, die latenten Gesetzeskollisionen finden ihre Darstellung in der dritten.

Bei Besprechung der ausdrücklichen Gesetzeskollisionen untersucht der Verfasser eingehend das Prinzip der Rückverweisung, m. a. W. er unterwirft die Frage, ob im Fall der ausdrücklichen Gesetzeskollisionen dieses Prinzip als das sachgemässe und natürliche anzuerkennen ist, ob der Richter, wenn sein Gesetz ihn auf das Recht des Auslandes, dieses aber auf ein anderes, insbesondere auf sein eigenes verweist, solche Rückverweisung annehmen muss? — der strengsten Prüfung. Ihm hat diese Frage ein Problem allgemeiner Natur zum Gegenstand, das aus der Natur der Sache zu lösen ist und nicht durch „Pression nichtssagender und nichtssagenwollender Gesetzesworte." Seine Ansicht geht nun dahin — und er steht hiebei auf dem neuesten Standpunkt des Reichsgerichts, welches in seiner Entscheidung vom 19. Mai 1889 (Entsch. XXIV S. 326 ff.), entgegen seinen früheren Entscheidungen und entgegen der herrschenden, sich in den Entscheidungen der übrigen inländischen und ausländischen Gerichte spiegelnden Ansicht, das Prinzip der Rückverweisung verwirft, — dass der Richter im gedachten Fall — es wäre denn, dass sein Gesetz die Rückverweisung ganz unzweideutig ausspricht, wie z. B. das Zürcher Ge-

setzbuch von 1887 § 3 — die Rückverweisung nicht anzunehmen hat. Er verwirft das Prinzip der Rückverweisung als zweckwidrig, logisch undurchführbar und der Natur der Normen über internationales Recht widerstrebend. Ich vermag nun dieser Anschauung nicht zu huldigen, die Ausführungen des Verfassers überzeugen mich nicht, so wenig, wie das oben angeführte reichsgerichtliche Erkenntniss. Mir scheint vielmehr gerade die Logik gebieterisch die Anwendung des Rückverweisungsprinzips zu verlangen und vermag ich auch nicht der Ansicht *von Bar's* (§ 94 der 2. Aufl. der Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts), der eine ganz eigenartige Stellung in dieser Frage einnimmt, beizupflichten. Der Verfasser bekämpft in Vertretung seines Standpunkts geschickt die *Bar*'sche Ansicht, ohne jedoch von der Richtigkeit seiner eigenen zu überzeugen.

Was sodann die Darlegungen anlangt, welche der Verfasser in der ersten Abtheilung seiner Abhandlung bezüglich des internationalen Grundsatzes der Näherberechtigung macht, so muss ich ihm hierin ganz und voll beipflichten. Er bezeichnet diesen Grundsatz als einen solchen, der sich mit dem positiven Konflikte beschäftigt. Wenn zwei Rechte gleichzeitig und ausschliesslich über ein bestimmtes Rechtsverhältniss herrschen wollen, weil dasselbe mit jedem von ihnen in einer bestimmten räumlichen Beziehung steht und der eine Gesetzgeber als das dem Rechtsverhältniss wesentlichste Element dasjenige ansieht, mit welchem es sein Territorium berührt, der andere ein anderes, so huldigt man vielfach der nach des Verfassers richtiger Ansicht verwerflichen Theorie, dass man annimmt, die Lokalisirung des Rechtsverhältnisses werde richtiger durch dieses als durch jenes Kriterium bestimmt und es sei daher dasjenige Ortsrecht, zu welchem das Rechtsverhältniss diese räumliche Beziehung habe, naturgemäss der Sache ein näherstehendes wie jenes, und es stehe daher diesem Ortsrecht auch zu, über die Vorfrage zu entscheiden, welches Recht herrschen solle. Durchaus zutreffend und überzeugend weist der Verfasser die Unrichtigkeit dieses Näherberechtigungsprinzips nach, indem er durch Beispiele aus der Rechtsprechung darthut, dass der Richter durch Anwendung dieses falschen Prinzips sich über den Gesetzgeber erhebt, anstatt ihm zu folgen, dass er die Vorfrage nochmals löst, die jener schon bindend gelöst hat.

Die in der zweiten Abtheilung seiner Abhandlung zur Besprechung gelangenden Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe (über den Begriff siehe oben!) geben dem Verfasser Veranlassung, sich ausführlich über die in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden gestalteten Rechtsbegriffe, wie: Staatsangehörigkeit, Domizil u. s. w. zu verbreiten und eine Lösung der in dieser Richtung möglichen internationalen Kollisionen zu versuchen. Um aus dem reichen Stoffe, den der Verfasser hier mit grossem Geschicke behandelt, nur Einiges hervorzuheben — auf Alles einzugehen, erlaubt der beschränkte Raum nicht —, verweise ich auf die Ausführungen des Verfassers über den Rechtsbegriff der „Staatsangehörigkeit“. Es existirt und muss existiren eine mehrfache Staatsangehörigkeit, solange nicht überall ein einheitliches Gesetz über Erwerb und Verlust derselben entscheidet, und es ist die Frage, welches im Kollisionsfalle von den mehreren Bürgerrechten thatsächlich unterliegt, keine Frage des Rechts, sondern vielmehr für die Staaten eine Frage der Courtoisie, der Diplomatie, der Politik u. dgl., die territoriale Zivilgesetzgebung wird dadurch nicht berührt, und gibt es für diese hier keine Lösung der Frage, weil juristisch eine solche unmöglich ist. Im Anschlusse an diese Erwägungen verwirft der Verfasser die Lehre Wächter's, wonach eine Person, wenn sie mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt, in Bezug auf ihre Personalstatuten nach dem inländischen Gesetze zu beurtheilen sei, und nicht weniger das Prinzip der Näherberechtigung, wonach zunächst zu prüfen sei, welche von den mehrfachen Staatsangehörigkeiten die besser begründete ist. Er be-

trachtet mit Recht diese verschiedenen Lösungen als willkürliche und gelangt zu dem Schlusse, dass, weil dem Anknüpfungsbegriffe *in concreto* diejenige Eigenschaft fehle, die er unbedingt haben müsse: die Einheit bezw. die Existenz, — wir es mit einer Rechtslücke zu thun haben (vorausgesetzt natürlich, dass wir für diese Fälle keine präzise positive Gesetzesvorschrift haben). Als möglicher Substitutionsbegriff für die Staatsangehörigkeit ist ihm nur das Domizil erfindlich (eventuell der Aufenthaltsort), was er dann des Nähern, freilich m. E. nicht in zwingender Weise, zu begründen versucht.

Die „beweglichen und unbeweglichen Sachen“ betreffend, so finden sich heute noch in den einzelnen Gesetzgebungen die verschiedensten Bestimmungen bezüglich der Mobilien als solcher, meist werden sie der *lex domicilii* des Herrn unterworfen. Nach eingehender Erörterung dessen, was hierunter zu verstehen sei, wirft der Verfasser sodann die Frage auf, wie die Vorfrage zu entscheiden sei, ob eine bestimmte Sache beweglich oder unbeweglich ist? Er gelangt zu der gewiss zutreffenden Antwort: Wo nach internationalem Privatrecht das örtliche Sachenrecht ein anderes ist, je nachdem wir es mit einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zu thun haben, da kann der Richter diesen Anknüpfungspunkt selbst nicht weiter „internationalisiren“ (*sic*), und er muss ihn lediglich nach inländischem Recht bestimmen.

Der Verfasser gelangt bei Besprechung der in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden gestalteten Rechtsbegriffe und der sich hieraus für das internationale Privatrecht ergebenden Gesetzeskollisionen der Anknüpfungsbegriffe zu dem Endergebniss, dass eine privatinternationale Norm, wenn sie noch so einfach ist, überall gewisse Grundbegriffe enthält, welche nicht mehr nach ausländischem Recht bestimmt werden können, weil die Auffindung des betreffenden Auslandsrechts ihre vorherige Klarstellung zur Voraussetzung hat. Diese Grundbegriffe sind ihm für das internationale Privatrecht, was die Axiome für die Mathematik: die Fundamente, die fest gegeben sein müssen, um den Aufbau des ganzen Systems zu ermöglichen. Nicht jeder Anknüpfungsbegriff, d. i. Rechtsbegriff, an welchen eine privatinternationale Norm anknüpft, ist übrigens zugleich ein Axiombegriff. Nur derjenige ist es, dessen weitere Internationalisirung *(sic)* konsequenter Weise und nach dem Sinne der Norm unmöglich ist. So ist, wie ganz richtig der Verfasser u. a. hervorhebt, das Eigenthum Anknüpfungsbegriff für die privatinternationale Norm, dass sich dingliche Rechte an Mobilien nach dem Domizilgesetze des Eigenthümers bestimmen; es ist aber nicht Axiombegriff: denn bei Zweifeln über die Person des Eigenthümers ist ein weiteres Zurückgehen nach dem richtig verstandenen Sinne der Norm möglich und geboten, und es bildet überhaupt nicht die Person des Eigenthümers, sondern die (präsumirte bezw. fingirte) Lage der Sache die eigentliche und letzte Anknüpfung. (Das Nähere hierüber enthält § 18 der Abhandlung.) Sobald einmal erkannt worden ist, welche Anknüpfungen einer privatinternationalen Norm Axiombegriffe sind, so erübrigt für den Richter nichts als die Bestimmung derselben nach Inlandsrecht, da er sich wie bezüglich der Auffassung der privatinternationalen Norm selbst, so auch bezüglich ihrer Axiombegriffe nicht von seinem Territorialrecht emanzipiren darf. Im Anschlusse hieran legt der Verfasser dar, dass die sich nach Inlandsrecht bestimmenden Axiombegriffe des internationalen Privatrechts als solche relativ sind, d. h. wenn einmal die Axiombegriffe erkannt sind, solche zwar der Beurtheilung nach Inlandsrecht unterstehen, diese Beurtheilungsweise gleichwohl aber nur eine relative ist, m. a. W. dass, wenn der Axiombegriff nach Vorschrift des inländischen Rechts nach der Gesetzgebung des Auslandes zu beurtheilen ist, der Richter das spezielle Stück des Auslandsrechts, auf das er verwiesen ist, „in seiner Totalität“ anzuwenden hat. Der Satz ist an sich wohl

zutreffend und wird auch durch den Verfasser an der Hand von Beispielen klarzustellen versucht, allein gleichwohl ist es ihm hier nicht gelungen, sich zur vollen Klarheit durchzuringen. Die dunkle und gesuchte Darstellung trägt das Meiste zum Misslingen der von ihm erstrebten Klarstellung bei. Anlangend die dritte Klasse von Gesetzeskollisionen, die latenten Gesetzeskollisionen, wird der Unterzeichnete später Gelegenheit nehmen, auch diesen Theil der Arbeit Dr. *Kahn's* zu besprechen.

Heidelberg im September 1890. *Barazetti.*

2. *A. Winroth, Ur mina Föreläsningar I. Offentlig Rätt. Familjerätt. Äktenskapshindran; Lund, Gleerup, 1890; XXVIII,* und *336. ss. 8°.*; dazu: *Bilagor till Ur mina Föreläsningar I. Förslagen till Giftermålsbalk, 1686—1734; enligt Handlingar i Riksarkivet*; ebenda, *VII.* und *90. ss. 8°.*

Von diesem Werke eignet sich nur ein geringer Theil zur Besprechung an diesem Orte. Es behandelt, wenn ich von ziemlich weitgreifenden Erörterungen über die Quellen des modernen Zivilrechts, dann über die geschichtliche Entwickelung des öffentlichen Rechts und insbesondere des Familienrechts absehe, die Lehre von den Ehehindernissen, und zwar zunächst nach schwedischem Recht. Aber der Verf. ist sich darüber klar, dass mit der Darstellung eines einzelnen Rechts zugleich eine fortwährende Berücksichtigung der übrigen Rechte verbunden werden müsse, theils wegen der gemeinsamen Grundlagen, auf welchen das Zivilrecht aller zivilisirten Völker beruhe, theils aber auch wegen der häufigen Fälle einer Kollision von Rechten (S. XXVII—VIII). Er berücksichtigt demgemäss Punkt für Punkt sehr eingehend die fremden Rechte neben den schwedischen, und er widmet überdies ein eigenes Kapitel der „Kollision unter verschiedenen Gesetzgebungen" (S. 293—326). Innerhalb dieses Kapitels erörtert der Verf. in einem ersten § die verschiedenen vorkommenden Kollisionsfälle, und in einem zweiten die Kollisionen zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Rechte; im § 3 aber bespricht er die Kollisionen zwischen dem Rechte verschiedener Staaten, und dieser Theil seiner Auseinandersetzung hat hier allein in Betracht zu kommen.

Der Verf. geht von dem Satze aus, dass bezüglich einer von Inländern im Inlande eingegangenen Ehe nur das inländische Gericht massgebend sei, und dass deren Gültigkeit auch von auswärtigen Behörden nicht in Frage gezogen werden könne, wenn sie nach den Voraussetzungen des einheimischen Rechts gültig zu Stande gekommen sei. Ebenso haben sich die auswärtigen Behörden auch gegenüber einem im Inlande gefällten Urtheile zu verhalten, durch welches die Ehe für ungültig erklärt oder geschieden worden ist. Alles dies gilt auch für den Fall, dass die in Frage stehenden Personen hinterher in einem fremden Lande das Bürgerrecht erwerben, indem das Recht, welchem sie von da ab unterworfen sind, keine rückwirkende Kraft auf bereits geordnete Rechtszustände übt. Hält die fremde Behörde die Verbindung für anstössig, so mag sie den Eheleuten die Aufnahme in ihren Staatsverband verweigern, oder sie aus dem Lande weisen, aber nicht ihr Recht auf die für dieselben schon feststehenden Rechtszustände anwenden. Doch erkennt der Verf. an, dass Ausnahmen von dieser Regel vorkommen, sofern manche Staaten auf einzelne Rechtssätze soviel Gewicht legen, dass sie dieselben unter allen Umständen aufrecht halten zu müssen glauben, und somit ausländische Bestimmungen über eine Ehe nur mit Einschränkungen anerkennen. Ueber die schwierige Frage aber, wie es sich hinsichtlich der Verehelichungen von Ausländern im Inlande und von Inländern im Auslande verhalte, äussert sich der Verf. nicht grundsätzlich; vielmehr lässt er in dieser Richtung das positive Recht zu Wort kommen. Dabei behandelt er zuerst das schwedische Recht (S. 301—7). Dieses lässt, von einigen antiquirten Bestimmungen abgesehen, Ehen zwischen In- und Ausländern unbedenklich zu, und geht dabei von dem Grundsatze aus, dass die Frau durch Eingehung der Ehe die

Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwirbt, dagegen die angeborene verliert. Wird die Ehe im Inlande eingegangen, so entscheidet lediglich das schwedische Recht, gleichviel welcher Nationalität die Nupturienten angehören; ebenso entscheidet dieses aber auch, wenn die Ehe im Auslande eingegangen wird, falls die Nupturienten Schweden sind, bezüglich der Ehehindernisse und der Gründe zur Aufhebung der Ehe. Ist ferner nur der Mann ein Schwede, so gilt dasselbe, weil die Frau durch die Heirath mit ihm ebenfalls Schwedin wird; ist dagegen nur die Frau schwedischer Nationalität, so scheint die Prüfung der Frage, wieweit etwa *impedimenta dirimentia* vorliegen, nicht als Aufgabe der schwedischen Behörden betrachtet zu werden, da die Verbindung, auch was die Frau betrifft, durch die Eingehung der Ehe unter das fremde Recht und die fremde Behörde gebracht wird. Bezüglich der Form der Eheschliessung aber entscheidet zwar auch das schwedische Recht; indessen wird die Ehe auch dann als gültig angesehen, wenn nur die am Eingehungsorte geltende Form eingehalten wurde, wenigstens dann, wenn nicht ganz formlos vorgegangen, sondern irgend eine Art von Trauungsform eingehalten wurde. Bezüglich der Ehehindernisse und der Kontrole ihrer Berücksichtigung bestehen für die Eheschliessung im Auslande keine besonderen Vorschriften; die Behörden haben zwar ihre Missbilligung darüber ausgesprochen, wenn schwedische Unterthanen ausser Lands reisen, um dort, mit oder ohne Annahme der fremden Nationalität, die Möglichkeit zu finden, im Widerspruch mit den Vorschriften des schwedischen Rechts zu heirathen, aber an den oben aufgestellten Regeln ist damit Nichts geändert. In Scheidungsfragen sind die schwedischen Behörden zuständig, falls der Mann schwedischer Nationalität ist, auch dann, wenn die Frau ihrer Geburt nach Ausländerin ist; dagegen haben sie sich mit den Fällen nicht zu befassen, welche dem schwedischen Staatsverbande nicht angehörige Personen betreffen. Sie gehören diesem aber nicht an, wenn sie nicht durch die Geburt von schwedischen Eltern, Heirath mit einem schwedischen Mann oder besondere Aufnahme in das schwedische Staatsbürgerrecht dieses erworben haben, wogegen längerer Aufenthalt im Lande in dieser Beziehung keine Bedeutung hat, selbst wenn dieser mehrere Generationen hindurch vom Vater auf den Sohn sich fortgesetzt hat. Die anderen Ländern geläufige Unterscheidung von Staatsbürgern und blossen Unterthanen ist nämlich dem schwedischen Rechte fremd und kann somit nur die erstere Eigenschaft für die Staatsangehörigkeit in Betracht kommen. Der Verf. unterlässt übrigens nicht, seine Bedenken gegen diese Grundsätze geltend zu machen, welche mit vollster Selbstgenügsamkeit von jeder Berücksichtigung der fremden Rechte absehen. Er betont, dass nicht alle fremden Rechte die Frau durch ihre Verehelichung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben lassen, und dass somit eine Schwedin, welche einen Angehörigen eines solchen Landes heirathet, zwar ihre eigene Nationalität einbüsst, aber keine neue erwirbt, so dass sie fortan völlig vaterlandslos ist. Er bemerkt ferner, dass eine Ehe, welche ein Ausländer in Schweden nach den Vorschriften des schwedischen Rechts rechtsgültig abgeschlossen hat, hinterher möglicherweise in dessen Vaterland wegen nach dortigem Rechte bestehender Ehehindernisse oder formaler Mängel angefochten und für ungültig erklärt werden kann, was dann zur Folge hat, dass in jenem Lande die Frau als Konkubine und ihre Kinder als uneheliche behandelt werden, während sie, wenn sie eine geborene Schwedin ist, überdies sammt ihren Kindern dort nach wie vor als solche angesehen wird. Er lässt endlich auch nicht unbeachtet, dass bei der Eingehung einer Ehe von Schweden im Auslande der Fall vorkommen kann, dass eine nach dem fremden Rechte gültige Ehe in Schweden als ungültig zu behandeln ist, oder dass umgekehrt die nach dortigem Rechte ungültige oder doch von einem der Nupturienten anfechtbare Ehe in Schweden als gültig behandelt werden muss. Da man sich im Auslande keineswegs allerwärts auf den-

selben Standpunkt stellt wie in Schweden, vielmehr sich vielfach sowohl mit Ehen befasst, welche dem eigenen Lande angehörige Weiber mit Ausländern eingegangen haben, als auch mit Ehen von Leuten, welche hier ihre Heimath haben oder doch ihren Aufenthalt nahmen, ohne das Staatsbürgerrecht erworben zu haben, greift die Zuständigkeit der ausländischen Behörden oft genug in das Bereich ein, welches nach schwedischer Auffassung den schwedischen Behörden angehört, und können sie sich über Bestand und Wirksamkeit von Ehen schwedischer Staatsbürger aussprechen.

Weiterhin behandelt der Verf. sodann das ausländische Recht, und zwar speziell in Bezug auf den Erwerb (und Verlust) des Staatsbürgerrechts durch die Eingehung der Ehe, S. 307—9; die Kompetenz der einheimischen Behörde zur Auflösung der Ehe von Fremden, S. 309—11, die Form der Eingehung der Ehe im Auslande, S. 312—16; Ehehindernisse bei der Verehelichung eines Ausländers, S. 316—19; Ehehindernisse bei der Verehelichung im Auslande, S. 319—21; das Aufgebot bei der Verehelichung im Auslande, S. 321—22; Handlungen, welche bei der Verehelichung im Auslande erforderlich sind, S. 322—25; Einregistrirung der im Auslande eingegangenen Ehen, S. 325—26. Auf die ebenso scharfsinnigen als stoffreichen Erörterungen des Verfassers über diese Punkte kann hier aus Rücksicht auf die nöthige Raumbeschränkung nicht näher eingegangen werden; dagegen muss das ganze Werk allen Denen zu sorgsamem Gebrauch empfohlen werden, denen es mit Rücksicht auf seine Sprache überhaupt zugänglich ist.

München, den 25. Januar 1891. *Dr. Maurer.*

3. Barazetti, C. Dr. Einführung in das französische Zivilrecht und das badische Landrecht. Mit einer Beilage „der *Code de la convention.*“ Frankfurt a. M. und Lahr bei Schauenburg. 1889.

Der 17. Paragraph dieses bedeutenden Buches handelt von dem Verhältniss der inländischen zu den ausländischen Gesetzen im Falle einer Kollision derselben mit Rücksicht auf Frankreich, Baden und die Rheinprovinzen. Als allgemeine Regel nun, von welcher die weitere Erörterung ausgeht, stellt *B.* den Satz auf, dass alle Rechtsverhältnisse, welche beim inländischen Richter zur Entscheidung kommen, einerlei wo sie entstanden sind oder wo sie ihre Wirkungen äussern, nach dem Rechte des Inlandes zu beurtheilen sind. Indessen kann es Verhältnisse geben, welche in einer so engen Beziehung zu den auswärtigen Ländern und dem Rechte derselben stehen, oder, bei Verschiedenheit der Provinzialrechte eines und desselben Landes, Verhältnisse, welche durch das Recht dieser oder jener Provinz so enge betroffen werden, dass eine räumliche Kollision der verschiedenen Rechte entsteht. In diesen Fällen entsteht die Frage, welche Gesetzgebung zur Anwendung kommt und nach welchen Grundsätzen die Lösung erfolgen soll. Dabei unterscheidet *B.* nicht, ob es sich um neben einander bestehende Gesetzgebungen verschiedener Länder oder blos verschiedener Gebiete des nämlichen Landes handle. Dies trifft nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz zu, wo nicht nur jeder Kanton sein eigenes Gesetzbuch besitzt, sondern wo auch in dem nämlichen Kanton verschiedene Gesetzgebungen in Geltung sein können. Dass auch in diesem Falle die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, wie beim internationalen Privatrecht, nimmt *B.* mit vollem Rechte an. In der Schweiz wird dies vielfach bestritten, weil die staatsrechtliche Stellung des in einem anderen Kantone niedergelassenen Schweizers im Vergleiche zu dem in einem anderen Staate niedergelassenen Ausländer eine ganz verschiedene sei. Allein die staatsrechtlichen Verhältnisse kommen hier nicht in Betracht, denn ob der Ausländer oder in einem anderen Kanton oder Landestheil niedergelassene Schweizerbürger an dem Niederlassungsorte sein Stimmrecht ausübe und Steuern zahle, ist für die Beurtheilung seiner zivilrechtlichen Verhältnisse ohne Einfluss.

Die internationale Rechtsgemeinschaft nun, welche immer engere Beziehungen zwischen Einheimischen und Fremden hervorruft, verlangt gebieterisch, dass der Richter ausnahmsweise auch fremdes Recht im Inlande zur Anwendung bringen kann und dass die Rechtsverhältnisse eines im Auslande lebenden Staatsbürgers nach seinem heimathlichen Rechte beurtheilt werden müssen. Diese Ausnahmen vom Territorialprinzip sind eine Nothwendigkeit und daher eine Gleichmässigkeit und Uebereinstimmung der Grundsätze anzustreben, nach welchen im internationalen Verkehr gleichartige Fälle zu entscheiden sind. Zu Erreichung dieses Zieles reichen bis jetzt die Gesetzgebungen nicht aus, obgleich die meisten mehr oder weniger eingehende Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten, und es muss daher nach *B.* die Wissenschaft die nöthigen Grundlagen und festen Regeln zu schaffen suchen, woraus seit *Savigny* die Wissenschaft des internationalen Privatrechtes sich aufgebaut hat. Der Verfasser geht sodann nach Erörterung der allgemeinsten Prinzipien über zur Behandlung der örtlichen Gesetzeskollisionen in Frankreich. Dort wurde das germanische Nationalitätsprinzip verdrängt durch das feudale Territorialitätsprinzip, woraus sich die sog. Statutentheorie entwickelte, welche jedoch in vielen Fällen nicht ausreichte. Dieselbe beruht zum grössten Theil auf dem Territorialitätsprinzip, anerkennt aber ausnahmsweise die Anwendbarkeit von fremdem Recht im eigenen Territorium, sowie die Ausdehnbarkeit des eigenen auf fremdes. *B.* erörtert in Kürze den Inhalt der Statutentheorie, die Eintheilung der Statuten in *statuta personalia*, *realia* und *mixta*, die Streitfragen, welche sich namentlich an die letzteren knüpften, ihre wissenschaftliche Bearbeitung in Frankreich und den Einfluss, welchen sie auf die grossen Kodifikationen in Preussen, Oesterreich und Frankreich ausgeübt hat.

Im Allgemeinen kommt in Frankreich das Recht zur Anwendung, welches am Orte der Entstehung oder neuerdings auch am Erfüllungsorte gilt, sei es fremdes oder eigenes, soweit nicht positive Gesetzesvorschriften oder Staatsverträge entgegenstehen. In Deutschland dagegen werden in weitem Umfang die *Savigny*'schen Grundsätze von den Gerichten angewendet, während die von *Mancini* begründete Nationalitätstheorie den Ausländer in den meisten Fällen nach seinem heimathlichen Gesetze beurtheilt, darin aber vielfach zu weit geht.

In Baden gelten nicht nur diejenigen als Ausländer, welche nicht dem Deutschen Reiche angehören, sondern auch die Angehörigen anderer deutscher Staaten, da noch kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland existirt, und *B.* unterscheidet daher in seinen Ausführungen zwischen politischen und privatrechtlichen Ausländern. Nach französischem und rheinisch-badischem Rechte kann nun fremdes Recht nur mit Ermächtigung der eigenen Gesetzgebung zur Anwendung kommen, daher gar nicht in Verhältnissen, welche zum Auslande in keiner Beziehung stehen oder wo absolut gebietende oder verbietende Vorschriften des inländischen Rechtes entgegenstehen. Nach *B.* hat der Richter das ausländische Recht von Amtswegen zur Anwendung zu bringen, auch wenn sich Parteien nicht darauf berufen haben. Er hat ferner dasselbe selber zu konstatiren, ohne Rücksicht auf eine Beweisantretung oder Beweisführung der Parteien, denn *jura noscit curia.* Dieser Grundsatz wird gegenwärtig ziemlich allgemein und auch vom Reichsgerichte anerkannt. Das Gegentheil ist festgestellt in dem schweizerischen Bundeszivilprozess und den meisten schweizerischen Gesetzgebungen. Nach dem ersteren sind ausländische, kantonale oder örtliche Rechtsgrundsätze von der Partei, welche sich auf dieselbe stützen will, anzuführen und im Falle des Widerspruches von der Partei zu beweisen; auch nach Bernischem Recht hat die Partei, welche sich auf fremdes Recht beruft, Inhalt und dermalige Gültigkeit desselben zu beweisen, eine Bestimmung, welche *Schurter* in seinem materiellen Beweisrecht der

Schweiz übersehen hat, da sie nicht im Zivilprozess, sondern im Zivilgesetzbuch Satz. 5 steht. Dass der Richter das ausländische Gesetz von Amtswegen anzuwenden hat, wenn Gesetze oder Verträge es verlangen, ist selbstverständlich; dass er sich aber auch diese Gesetze verschaffen und durch eigene Bemühung sich von ihrer dermaligen Gültigkeit überzeugen soll, geht viel zu weit, und in vielen Fällen darf dem Richter eine solche Untersuchung nicht zugemuthet werden, während er in anderen sich geradezu in der Unmöglichkeit befände, in den Besitz des erforderlichen Materiales zu gelangen. Wenn es sich z. B. um ein älteres englisches Gesetz handelt, oder eine in Indien oder Amerika in einem der verschiedenen Staaten erlassene Verordnung, oder um ein lokales Gewohnheitsrecht, da kann der Richter sich die nöthige Gewissheit durch eigene Thätigkeit nicht verschaffen und nicht ohne grosse Kosten. Die Parteien selber wären in vielen Fällen in schlimmer Lage, wenn sie sich auf die richterliche Kenntniss verlassen müssten, denn es kann dieselbe ungenau, unvollständig oder ganz unrichtig sein. Den Parteien muss daher unter allen Umständen Gelegenheit geboten werden, das Vorhandensein, den Inhalt und die dermalige Gültigkeit des fremdes Rechtes zu konstatiren.

Eine Kollision eigener Art entsteht nach *B.* auch dann, wenn das ausländische Recht, in dessen Gebiet ein Fremder domizilirt ist, die Beurtheilung eines Rechtsverhältnisses nach dem Heimathrechte verlangt, das letztere aber seine Staatsangehörigen dem Rechte des Domizils unterstellt. *B.* nimmt an, es sei in diesem Falle immer das Recht des Domizils anzuwenden, weil die eigene Gesetzgebung des Niedergelassenen es verlange. Allein der inländische Richter wendet nicht deshalb das ausländische Recht an, weil der ausländische Gesetzgeber dies vorschreibt, sondern weil sein eigenes Gesetz verlangt, dass die unter fremdem Rechte begründeten Rechtsverhältnisse auch nach fremdem Rechte beurtheilt werden sollen. Ob daher eigenes oder fremdes Recht zur Anwendung kommen soll, hat der Richter nach seiner eigenen Gesetzgebung zu beurtheilen, und diese kommt auch dann zur Anwendung, wenn die auswärtige Gesetzgebung gewisse Rechtsverhältnisse seiner im Auslande wohnenden Angehörigen nicht beherrschen will, was dann der Fall ist, wenn er selbst auf das Recht der Niederlassung verweist. Auf Begründung neuer Verhältnisse findet daher das letztere Anwendung, nicht auch auf Auslegung bestehender.

B. untersucht nun die Stellung der Ausländer und die denselben in Frankreich und den Ländern des rheinischen Rechts zustehenden Rechte; was unter *droits civils* zu verstehen sei, welche den Ausländern zustehen, und an welche Voraussetzungen die Ausübung politischer Rechte in Frankreich geknüpft sei; sodann die Rechte der Ausländer in Deutschland und die privatrechtliche Stellung von Angehörigen eines Reichslandes in einem anderen. Der zweite Abschnitt handelt von den Kollisionen mit Bezug auf Privatrechtsverhältnisse, nämlich: 1. Personen- und Familienrecht mit Ausschluss des ehelichen Güterrechts; 2. Sachen als solche (Sachenrecht); 3. Die Forderungsrechte in materieller Beziehung; 4. Das Vermögen als solches, insbesondere als beim Erbrecht und beim ehelichen Güterrecht in Betracht kommend; 5. Die Form der Rechtshandlungen. In einem Anhange werden die Grundsätze des internationalen Privatrechts mit Bezug auf das Prozessverfahren erörtert. Mit Bezug auf *état et capacité* gilt im ganzen Umfange des vom französischen Recht beherrschten Gebietes das Nationalitätsprinzip und nicht die *lex domicilii*; der nämliche Grundsatz wird aber auch von Frankreich anerkannt mit Rücksicht auf die in seinem Gebiete domizilirten Ausländer. Auch im deutschen Geltungsgebiete des *code civil* gilt dieses Prinzip, so dass in Baden der Württemberger, Bayer etc. mit Bezug auf alle Fragen des persönlichen Standes nach seinem Heimathrecht zu beurtheilen ist; dies ist den in Baden garnisonirenden Truppen anderer deutscher Staaten ausdrücklich garantirt, wie *B.* bemerkt. Indessen geht

diese Anerkennung des ausländischen Rechtes nicht so weit, dass der Ausländer, gestützt auf dasselbe, weitergehende Rechte in Anspruch nehmen könnte, als dem Inländer unter gleichen Voraussetzungen gewährt werden können. *B.* wendet nun das festgestellte Prinzip auf die einzelnen hieher gehörigen Verhältnisse an: Anerkennung als Person, Erforderlichkeit der Lebensfähigkeit, Wirkungen der Abwesenheit und Verschollenheit; Beurtheilung der Rechtsfähigkeit juristischer Personen. Aktiengesellschaften und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Handelsgesellschaften unterliegen nicht den allgemeinen Bestimmungen, sondern können ihre Rechte nur ausüben oder als Kläger auftreten, wenn sie durch Dekret des Staatsrathes oder durch Staatsverträge als derartige Gesellschaften anerkannt sind. In den deutschen Ländern des französischen Rechts findet dagegen diese Beschränkung keine Anwendung. Für Erwerbung von Liegenschaften durch juristische Personen findet überall die *lex loci* Anwendung.

Die Handlungsfähigkeit beurtheilt sich beinahe überall nach der *lex originis*, somit auch die Volljährigkeit oder Minderjährigkeit einer Person und die *venia aetatis*. Indessen neigt sich nach den Ausführungen *B.*'s die Praxis dahin, einen nach seinem Heimathrechte minderjährigen Ausländer als mehrjährig gelten zu lassen, wenn er es nach der Gesetzgebung seines Wohnsitzes sein würde. In der Schweiz wird dies Prinzip nicht anerkannt; ein Franzose oder Deutscher wird in der Schweiz erst nach zurückgelegtem 21. Altersjahre als volljährig anerkannt, obgleich der Schweizer bereits mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr das Alter der Mehrjährigkeit erreicht.

Dass auch die Normen über die Ursachen und Wirkungen der Entmündigung wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit der *lex originis* unterworfen werden, ist prinzipiell gewiss ganz richtig, praktisch aber nicht leicht durchführbar. Einzelne Gesetzgebungen anerkennen eine Pflicht zu vormundschaftlicher Vorsorge für ihre Angehörigen nur innerhalb ihres Staatsgebietes, aber nicht über dasselbe hinaus, wenn sie daselbst kein Vermögen zurückgelassen haben. In diesem Falle hat der Wohnsitzstaat polizeilich für den der Vormundschaft Bedürftigen zu sorgen. Allein auch wenn der Heimathstaat die Vormundschaft über seinen Angehörigen ausüben wollte, so könnte dies doch nur geschehen, wenn der Wohnsitzstaat den Entmündigungsgrund ebenfalls anerkennt und das Entmündigungsverfahren des Heimathstaates hinlängliche Garantien darbietet, was keineswegs überall der Fall ist. Die theilweise abweichenden Bestimmungen, welche für die Fähigkeit zur Wechselausstellung gelten, werden S. 188 und 189 besprochen.

Als massgebend für Familienzustände, Familienstand und Familienrecht excl. eheliches Güterrecht, ferner für die Ehemündigkeit gilt die *lex originis*, während für die Beurtheilung von Ehescheidungsgründen die *lex fori* entscheidet. In diesem Sinne hat auch das *Institut de droit international* auf meinen Antrag entschieden. Derselbe lautete: *la question de savoir si un divorce est légalement admissible ou non dépend de la législation nationale du mari. Mais une fois le divorce admis en principe par la loi nationale, les causes qui le motivent doivent être celles de la législation du domicile du mari, et le juge compétent celui du domicile.* Mit Bezug auf den elterlichen Niesbrauch am Vermögen der Kinder entscheidet nach französischem Recht die *lex originis*, indessen kann diese Frage nicht von dem Erbrecht getrennt werden. Wenn z. B. die Wittwe ausschliessliche Erbin des Erblassers ist, so liegt kein zwingender Grund vor, ihr ein Nutzniessungsrecht an dem eigenen, nicht vom Vater herrührenden Vermögen der Kinder einzuräumen. Sind dagegen die Kinder die unmittelbaren Erben ihres Vaters, so rechtfertigt sich auch der *ususfructus* der Mutter an diesem Vermögen. Auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten richten sich nach dem nationalen Gesetz, soweit es sich

nicht um Befugnisse handelt, welche von der *lex domicilii* nicht anerkannt werden. In diesem Sinne entschied auch das Institut entgegen meinem Antrag, es seien dieselben zu beurtheilen *„selon la législation du domicile dont les tribunaux sont seuls capables de les protéger"*. Eine schwierige Lösung bietet immer die Streitfrage, ob dem ausländischen Pupillen eine *hypothèque légale* auf die im Inland liegenden Grundstücke des Vormundes zustehen, z. B. dem Franzosen in Deutschland oder in der Schweiz. Bejahend kann die Frage nur beantwortet werden, wenn beide Länder unter den nämlichen Voraussetzungen dem Pupillen eine solche gewähren.

Mit Bezug auf die Paternitätsklage, insofern durch dieselbe die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater, nicht nur Namens sondern auch Heimaths halber, erstrebt wird, kann nur die Gesetzgebung des Staates Anwendung finden, welchem der Vater angehört und dessen Bürger das uneheliche Kind werden soll. Handelt es sich dagegen nur um die Alimentenklage, zu welcher nur die Mutter oder das Kind berechtigt ist, so wird dieselbe in der Schweiz als eine blosse Schuldklage behandelt, welche nur beim Gerichte des Beklagten angebracht werden kann. Anerkennt die Gesetzgebung dieses Gerichtes eine solche Klage nicht, so wird dieselbe abgewiesen.

Auch die *leg. p. subs. matr.* kann nur nach dem Rechte des Staates beurtheilt werden, welchem der Ehemann angehört, weil mit derselben auch das Staatsbürgerrecht des *parens* entweder erworben werden kann oder wirklich erworben wird. Anerkennt daher das Heimathrecht diese Legitimation nicht, so kann sie von dem Angehörigen dieses Staates auch im Auslande nicht wirksam vorgenommen werden. England anerkennt z. B. weder ein englisches Staatsbürgerrecht eines von einer Engländerin ausserehelich gebornen Kindes, es ist *filius* oder *filia nullius*, noch auch die *leg. p. s. m.* In einzelnen Kantonen der Schweiz erfolgt die Anerkennung des unehelichen Kindes durch die blosse Erklärung des Vaters bei Anzeige der Geburt bei dem Standesbeamten; andere verbinden mit derselben keine solche Wirkung und lassen auch durch eine notarialisch und vor Zeugen gemachte Erklärung nur erbrechtliche Folgen entstehen, wogegen zu einer Aenderung des Zivilstandes ein gerichtlicher Zuspruch erforderlich ist. Es versteht sich auch hier von selbst, dass nur das Heimathrecht entscheiden kann, unter welcher Voraussetzung ein Kind das Staats- oder Gemeindebürgerrecht des Vaters, oder Beides erwerben und seinen Zivilstand ändern kann. Auch die Adoption mit ihren Wirkungen unterliegt ausschliesslich der heimathlichen Gesetzgebung.

Mit Bezug auf die Gesetzgebung, welcher Liegenschaften als solche und Rechte an solchen unterworfen sind, herrscht keine erhebliche Verschiedenheit der Ansichten, wohl aber darüber, ob die *lex rei sitae* auch auf Mobilien Anwendung finde, oder ob für sie der alte Satz der französischen Statuten gelte: *mobilia ossibus inhaerent*. *Barazetti* verwirft mit einer achtbaren Anzahl französischer Juristen die letztere Auffassung mit Recht und billigt diejenige, wonach Mobilien in sachenrechtlicher Beziehung den *lois réelles*, der *lex rei sitae* unterworfen sein sollen. Der nämlichen Ansicht huldigen auch Doktrin und Praxis der deutschen Gerichte in den Ländern des rheinischen Rechts und das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit *Savigny*.

Der folgende Abschnitt handelt von den Obligationen, *obl. ex contractu*, *ex lege*, *quasi ex contractu* und *ex delicto*, worauf wir jedoch hier nicht weiter eintreten können. Ebensowenig gestattet der Raum ein Eingehen auf die Fragen, nach welchem Rechte die Rechtshandlungen und die Prozesshandlungen zu beurtheilen sind. Dagegen müssen wir noch die Grundsätze besprechen, welche der Verfasser *B.* mit Bezug auf das eheliche Güterrecht und das Erbrecht aufstellt S. 215—243. Es handelt sich dabei um Verhältnisse, bei denen in der Regel das Vermögen als eine Einheit behandelt

wird, und es sich daher fragen kann, welchem Gesetze dieselbe unterworfen ist, wenn dasselbe sich in einem anderen Staate befindet, als in welchem der Eigenthümer domizilirt gewesen oder verstorben ist, ohne eine letztwillige Verfügung hinterlassen zu haben. Dabei ist die Frage, ob dasselbe als ein Ganzes aufzufassen und einem und demselben Gesetze zu unterwerfen sei, oder ob man dasselbe in verschiedene Bestandtheile zerlegen und dieselben verschiedenen Gesetzgebungen unterwerfen müsse, bei Beurtheilung der sogenannten örtlichen Statutenkollision vor allem ins Auge zu fassen. Was die Lösung nach *Barazetti* erschwert, ist, dass die Doktrin in Frankreich wesentlich von derjenigen in den deutschen Ländern des französischen Rechts verschieden ist und dass auch Baden wieder, wenigstens theilweise, eine besondere Stellung unter ihnen einnimmt. Nach *B.* würde es das richtigste sein, das Vermögen als Einheit aufzufassen und derjenigen Gesetzgebung zu unterwerfen, welcher der Eigenthümer unterworfen ist; allein *pia desideria* schaffen noch kein Recht. In Frankreich wird zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen unterschieden, und das letztere der *lex rei sitae*, das erstere dagegen bald der *lex originis*, bald der *lex domicilii*, bald der *lex loci rei sitae* unterworfen. In neuerer Zeit neigt sich die französische Praxis nach der Ansicht *Barazetti's* mehr der einheitlichen Beurtheilung des Mobiliarvermögens nach den sogenannten Personalstatuten des Eigenthümers resp. des Domizils des Erblassers zu. *Surville* und *Arthuys* sprechen sich für die Anwendung der *loi nationale* aus (S. 344), ebenso *Bard* S. 241; nach *Despagnet* anerkennen die Gerichte die Gesetzgebung des Domizils S. 561. In Baden drang die Ansicht *Zachariä's* durch, wonach das Vermögen als Einheit und nach den Personalstatuten des Eigenthümers oder Erblassers zu beurtheilen ist. Für die Erbfolge ist dies ausdrücklich anerkannt.

Die aus den allgemeinen Erörterungen sich ergebenden Resultate werden nun von *B.* auf das Erbrecht und das eheliche Güterrecht angewendet, und auch hier zeigen sich nicht unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem französischen und badischen Recht einerseits und dem badischen Recht und demjenigen der übrigen rheinischen Länder und dem gemeinen Recht andererseits. Nach französischem Recht ist für die Erbfolge das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers massgebend für das Mobiliarvermögen, die *lex rei sitae* für die Immobilien; der Ort, wo die Erbschaft eröffnet wird, ist auch der Gerichtsstand für Erbschaftsstreitigkeiten. In neuerer Zeit wurde auch in vereinzelten Fällen die ganze Verlassenschaft als Einheit behandelt und für die Erbfolge die Personalstatuten des Erblassers anerkannt; auch *Surville* und *Arthuys* anerkennen die Nothwendigkeit, das Heimathrecht als einziges Recht zur Anwendung zu bringen, allein auch die Unmöglichkeit dies schon jetzt als geltendes Recht zu behaupten. Das von *B.* angeführte Urtheil des *tribunal du Havre* vom 22. August 1872 steht vereinzelt da und *Bard* bemerkt dazu: *quelque justes et décisives que soient ces considérations, que nous retrouverons lorsqu'il s'agira de la partie mobilière des successions, la devolution des immeubles est presque universellement régie par la loi locale.* In seiner Sitzung zu Oxford sprach sich auch das Institut für Völkerrecht mit Bezug auf die Erbfolge für das nationale Recht des Erblassers aus, trotz des Widerspruches der englischen Mitglieder. Nach badischem und rheinischem Recht wird die Verlassenschaft als Einheit behandelt, ohne Unterscheidung in Mobiliar- und Immobiliarvermögen, und den Personalstatuten des Erblassers unterstellt. Dabei gilt der nämliche Grundsatz für die Intestat- und die testamentarische Erbfolge sowie für die Erbfähigkeit. Eine Ausnahme erleidet die Regel nur mit Bezug auf die Erbfolge in Stammgüter, welche sich nicht als Universal-, sondern als Singularsukzession darstellt. Das Erbrecht der Ehegatten, insofern es eine Folge des ehelichen Güterrechts ist, wird auch nach den Regeln desselben beurtheilt. Mit Beziehung auf

das **eheliche Güterrecht** endlich herrscht in Frankreich im Allgemeinen und abgesehen von den besonderen beim Immobiliarvermögen Platz greifenden Regeln, folgender Standpunkt vor: „Die *communis opinio* nimmt an, dass das eheliche Güterrecht, die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten, sich bestimmt, bezw. sich bestimmen, in Ermangelung eines dieselben normirenden Vertrags, nach dem Gesetze des Orts, wo der Mann zur Zeit der Eheschliessung seinen allgemeinen Wohnsitz hatte, oder wo die Ehegatten nach der Eheschliessung sich zuerst häuslich und in der Absicht der Gründung eines allgemeinen Wohnsitzes niedergelassen haben, mit anderen Worten nach dem Gesetze des ersten Wohnsitzes der Ehe.“ Indessen neigt man sich in neuerer Zeit, wie *B.* ausdrücklich anerkennt, in Frankreich der richtigeren Meinung zu, dass beim Fehlen eines Ehevertrags das nationale Gesetz des Ehemannes zur Zeit des Eheabschlusses angewendet werden solle, ohne Rücksicht auf den ersten Wohnsitz des Ehemannes. Jedenfalls aber bleibt das einmal begründete eheliche Güterrecht in Frankreich unwandelbar und weder Aenderung des Wohnsitzes noch der Nationalität vermag einen Einfluss auf dasselbe auszuüben. In einer Anmerkung stellt *B.* die verschiedenen Auffassungen über die Frage der Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit zusammen, was um so verdienstlicher ist, als man in jüngster Zeit in der schweizerischen Eidgenossenschaft allen Ernstes einen jeweiligen Wechsel des ehelichen Güterrechts mit dem Wechsel des Domizils, worunter auch nur das politische verstanden wird, als unzweifelhaften Fortschritt glaubte anempfehlen zu dürfen.

In Baden wird das Vermögen wie für die Erbschaft, so auch für das eheliche Güterrecht als Einheit behandelt und nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört, auch wenn die Ehegatten ihren ersten Wohnsitz ausserhalb des Heimathstaates nehmen. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt des Eheabschlusses, und nicht etwa derjenige des Todes des im Auslande verstorbenen Ehegatten, und wie in Frankreich, so ist auch in Baden und in den Ländern des rheinischen Rechts das Prinzip der Unwandelbarkeit anerkannt. Von dem badischen unterscheidet sich jedoch das letztere dadurch, dass in Ermangelung eines das eheliche Güterrecht normirenden Vertrages nicht das nationale Gesetz des Ehemannes sondern dasjenige seines ersten ehelichen Domiziles zur Anwendung kommt, in Uebereinstimmung mit der *communis opinio* des rein französischen und deutschen Rechtes.

5. April 1891. *König.*

4. Weiss, André. Traité élementaire de droit international privé. Paris, Larose et Forcel, 1890, 2. ed. 8°, 898 u. XXXII.

Die erste Auflage dieses Buches erschien 1886, und es zeugt von seiner Brauchbarkeit und Tüchtigkeit, dass schon nach vier Jahren eine neue Auflage nothwendig geworden ist und dass ihm die verdiente Anerkennung der Akademie des *sciences morales et politiques* verbunden mit einem Preise von 1000 fr. zu Theil geworden ist. Von dem nämlichen Verfasser steht übrigens noch eine viel ausführlichere Bearbeitung des internationalen Privatrechts in fünf Bänden in Aussicht, von welchen jedoch noch keiner erschienen ist. Seiner allgemeinen Anlage und seinem Inhalte nach ist das Buch ziemlich allgemein bekannt, allein die neue Auflage ist von der ersten so wesentlich verschieden, dass ein näheres Eingehen nicht unterlassen werden kann. Während die erste Auflage 996 Seiten stark war, so enthält dagegen die zweite nur 898 Seiten. Trotzdem ist sie in den wesentlichen Theilen als eine nicht nur verbesserte und ergänzte, sondern auch als eine vermehrte anzuerkennen. Die erste Auflage enthielt nämlich einen Abschnitt von 300 Seiten über die Nationalität, welcher nun weggelassen worden ist. Der dadurch gewonnene Raum wurde benutzt, um den übrigen Theilen des Werkes, namentlich der Lehre von den sogenannten räumlichen Kollisionen eine viel bedeutendere Ausdehnung zu geben. Neu

hinzugekommen ist der Abschnitt über den Konkurs nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Leider fehlt immer noch ein ausführliches Materialregister. In seiner jetzigen Gestalt zerfällt das Buch, abgesehen von der Einleitung über das Wesen, die Quellen und die Eintheilung des internationalen Privatrechts in drei Bücher 1. *de la condition juridique des étrangers;* 2. *du conflict des lois civiles et commerciales;* 3. *compétence, procédure, jugements.* Weggelassen ist, wie bereits erwähnt, der ganze erste Abschnitt der ersten Auflage *de la nationalité*, welcher einen selbstständigen Werth besitzt, und es können daher auch in Zukunft beide Auflagen als einander ergänzend neben einander benutzt werden. Abgesehen von dieser Veränderung kann die bessernde und ergänzende Hand des Verfassers beinahe auf jeder Seite konstatirt werden. Seither erlassene Urtheile sind überall nachgetragen, neuere Gesetze, Verträge oder literarische Erscheinungen sorgfältig benutzt und bei vielen Gelegenheiten die früheren Begründungen der ausgesprochenen Ansichten vertieft oder durch neue Belege verstärkt. Der Abschnitt über die Rechtsverhältnisse der Ausländer ist dadurch um etwa 30 Seiten, derjenige über die Kompetenz der Gerichte und das Prozessverfahren um 60 Seiten und derjenige über das eigentliche internationale Privatrecht um zirka 120 Seiten vermehrt worden. An die Stelle der ausführlichen Abhandlung über die Nationalität trat ein Kapitel des zweiten Buches, welches die Rechtsverhältnisse erörtert, welche mit derselben und ihrer freiwilligen oder gezwungenen Aenderung im Zusammenhang stehen, wobei namentlich die Landzessionen und Annexionen sammt den in Beziehung darauf abgeschlossenen Staatsverträgen mitgetheilt werden. Das zweite Buch ist meines Erachtens nicht nur das wichtigste sondern auch das bedeutendste, weil es alle Fragen des eigentlichen internationalen Privatrechts an der Hand eines sehr vollständig gesammelten und sorgfältig gesichteten Stoffes zu eingehender Erörterung bringt. Dies bezieht sich namentlich auf diejenigen, welche mit der Ehe, dem ehelichen Güterrecht, der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft und dem Erbrecht im Zusammenhange stehen. *Weiss* steht auf dem Boden der durch *Mancini* begründeten italienischen Schule, welche alle Streitfragen nach den Grundsätzen desjenigen Rechts entscheiden will, welchem derjenige angehört, welcher ein mit Person, Familie oder Erbrecht zusammenhängendes Recht in Anspruch nimmt, die sogenannte *doctrine de la personalité du droit.* Dieselbe hat in den letzten Jahren allerdings ihre Anhänger bedeutend vermehrt, muss aber doch noch auf ein bescheideneres Mass zurückgeführt werden, wenn die Anerkennung eine allgemeine werden soll. Untrennbar verbunden mit dem internationalen Privatrechte ist die Rechtsvergleichung, und der Verfasser gibt daher auf S. 800 ff. eine Uebersicht der Grundsätze, welche in den auswärtigen Gesetzgebungen über die Anwendung und Anerkennung fremden Rechtes in Geltung sind, unter vollständiger und sehr gewissenhafter Berücksichtigung der vorhandenen Literatur. Unter den vorhandenen französischen Lehrbüchern fährt dasjenige von *Weiss* fort, wegen seiner Vollständigkeit und der gründlichen und allseitigen Behandlung des Stoffes einen hervorragenden Rang einzunehmen. *König.*

5. A. Surville et F. Arthuys. Cours élémentaire de droit international privé, conforme au Programme des Facultés de droit, Droit civil, Procédure, Droit commercial. Paris, Rousseau, 1890, 8°, 602, f. 10.

Wie das Lehrbuch von *Weiss*, so verdankt auch das vorliegende seine Entstehung der akademischen Thätigkeit der beiden Verfasser, von denen der Erstgenannte das Fach des internationalen Privatrechts an der Rechtsfakultät von *Poitier* vertritt. Der zweite, *Arthuys*, hat an der nämlichen Fakultät den Lehrstuhl für Handelsrecht inne, und es ist der ganzen Ausführung des Buches zu gute gekommen, dass Vertreter des Zivilrechts und des Handelsrechts sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben.

Während das Buch von *Weiss* das Studium des internationalen Privatrechts im Allgemeinen im Auge hat, ist dagegen das vorliegende von *Surville* und *Arthuys* für Lehrzwecke an der Hochschule und Studirende bestimmt. Es ergibt sich daher aus demselben sehr genau, wie das Fach in Frankreich gelehrt wird und welche Anforderungen an Professoren und Studirende gestellt werden. Alle Gegenstände, welche gegenwärtig zum internationalen Privatrechte gehören, werden mit angemessener Ausführlichkeit besprochen. Die Streitfragen und abweichenden Ansichten, welche sich in Theorie und Praxis geltend gemacht haben, werden mit ihrer Begründung hervorgehoben und von dem Verfasser dazu Stellung genommen, so dass auch der Studirende in den Stand gesetzt wird, sich ein sicheres Urtheil zu bilden. Wie *Weiss* so berücksichtigt auch der vorliegende Kours die verschiedenen Gesetzgebungen, und die beigefügten lehrreichen Exkurse über vergleichende Gesetzgebung sind als eine sehr willkommene Ergänzung des Ganzen zu betrachten. Mehr als in den französischen Werken zu geschehen pflegt, werden das Handelsrecht und die damit zusammenhängenden Institute des Wechselrechts, des Konkurses und des Seerechts berücksichtigt S. 477—593. Im Ganzen enthält das Buch eine wohlabgerundete und vollständige Darstellung des gegenwärtigen Standes dieser Wissenschaft in Frankreich, geschrieben in der klaren und schönen Sprache unserer französischen Kollegen. *König.*

6. *J. Iwanowsky, Prof. de droit intern. à l'Université etc. d'Odessa. Notices sur le divers recueils des traités internationaux. Odessa 1890.* 28 Seiten.

Vorliegendes Schriftchen gibt zunächst eine Uebersicht der verschiedenen Arten von Sammlungen der internationalen Verträge, wobei solche Sammlungen, die, ganz allgemeiner Art, sämmtliche vorhandenen Staatsverträge und solche, welche lediglich die von einem bestimmten Staate mit anderen abgeschlossenen und die einzelnen Materien, z. B. die Auslieferung, umfassen, dann die Sammlungen gegenwärtig in Geltung stehender und der nurmehr historischen Werth habenden auseinander gehalten sind. Die einzelnen Sammlungen sind unter Angabe des vollständigen Titels angeführt. Ein zweiter Abschnitt behandelt sodann insbesondere die bestehenden Sammlungen russischer Staatsverträge. Des weiteren spricht sich der Verfasser über die Bedeutung der verschiedenen Arten der internationalen Verträge und vornehmlich der noch in Geltung stehenden aus und zum Schlusse werden noch die Grundsätze angeführt, welche zweckdienlich bei Veranstaltung von solchen Sammlungen zu beachten sind. Das Schriftchen lässt keine der bekannten Sammlungen unbeachtet und kann als ein sicherer Wegweiser zur Orientirung über die bestehenden Sammlungen von internationalen Verträgen gelten. *B.*

b) Zeitschriften.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, herausgegeben von *Stephan Hoffmann*, Oberlandesgerichtsrath in Dresden und Dr. *Friedrich Wulfert*, Landgerichtsrath in Leipzig, in monatlichen Heften von je mindestens 4 Bogen, 14 Mark für den Jahrgang. Leipzig, *Rossberg*.

Diese neue Zeitschrift ist bestimmt, Ersatz für das mit Ende des Jahres 1890 eingegangene Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen sächsischer Justizbehörden (begründet von *Wengler*, fortgesetzt von *Francke*) zu bieten. Wie dieses Archiv bringt die neue Zeitschrift Mittheilungen aus der sächsischen und aussersächsischen Rechtsprechung. Insbesondere enthält sie fortlaufend eine vom Reichsgerichtsrath Dr. *Bolze* verfasste Zusammenstellung der neueren Entscheidungen des Reichsgerichts in gedrängter Widergabe der darin ausgesprochenen Rechtssätze. Ausserdem bringt das Sächsische Archiv — und darin liegt eine erwünschte und werthvolle Er-

weiterung des Programms gegenüber dem früheren Archiv — wissenschaftliche Abhandlungen namentlich aus den Gebieten des Sächsischen, des Reichs- und des Gemeinen Rechts, sowie Literaturberichte, insbesondere auch literarische Uebersichten über die neueren juristischen Erscheinungen. Das Programm berücksichtigt demnach nicht ausschliesslich sächsische Interessen. In demselben sind neben sächsischen Juristen eine namhafte Anzahl hochangesehener aussersächsischer Rechtsgelehrter als Mitarbeiter genannt. Hiedurch ist Gewähr gegeben, dass das neue Unternehmen dem Praktiker wie der Wissenschaft erspriessliche Dienste leisten und Beachtung und Ansehen auch über die Grenzen Sachsens hinaus sich erringen und erhalten wird.

Die vorliegenden drei ersten Hefte enthalten folgende Abhandlungen: I. Die rechtliche Stellung des Konkursverwalters nach der deutschen Konkursordnung, von Reichsgerichtsrath Dr. *Julius Petersen* in Leipzig; das sächsische bürgerliche Gesetzbuch und die zur Revision des *Held*'schen Entwurfs eingesetzte Kommission, von Landgerichtsrath Dr. *Wulfert* in Leipzig; II. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, von Dr. *Bingner*, Senatspräsident des Reichsgerichts; III. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deusche Reich, von Dr. *Bingner* (Schluss), zahlreiche Entscheidungen des Reichsgerichts und der sächsischen Rechtsprechung, sowie Literaturberichte. *B.*

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, XI. Bd. 3. Heft: *v. Gerneth*, Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit in Oesterreich-Ungarn; *Kulemann*, Selbsthülfe; *O. Schmidt*, Strafberufungskammern, ein gesetzgeberischer Vorschlag; *Friedländer*, der Mundraub. Versuch der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung und des heutigen Reichsrechts. — Internationale Chronik. Die Redaktion hat unter diesem Rubrum ein Programm aufgestellt, welches künftighin als Grundlage über die internationale Berichterstattung dienen soll und die einheitliche Gestaltung derselben verbürgen wird. Die Chronik wird von 1891 an im ersten Halbjahr jeden Jahres erscheinen und das vorhergegangene Kalenderjahr umfassen. Die Berichte im 3. Heft haben die Aufgabe, die Chronik auf den Stand vom 1. Januar 1890 zu bringen. — Bibliographische Notizen.

Beilage: ***Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung,*** 2. Jahrgang, Heft 3, Februar 1891. Bei der zweiten Jahresversammlung zu Bern 12.—14. August 1890, in vierter Sitzung stellte *von Liszt* den von der Versammlung beifällig aufgenommenen Antrag, die Vereinigung möchte nach dem Muster der *Stoss*'schen Arbeit (s. oben S. 280) eine rechtsvergleichende Darstellung des heute in Europa geltenden Strafrechts in Angriff nehmen, worauf diese Frage an einen engeren Ausschuss mit der Aufgabe gewiesen wurde, den Plan dieses Unternehmens festzustellen und für Sicherung der finanziellen Handlungen desselben zu sorgen. In derselben Sitzung wurde weiter einstimmig beschlossen, dass die Vereinigung die Initiative zur Gründung einer Holtzendorff-Stiftung ergreife, welche der Förderung der Strafrechtspflege dienen soll.

Tidskrift for Retsvidenskab, *4. Aarg. — 1. Hefte — 1891: Ernst Moller, Bemaerkninger om Panterettens Begreb (efter dansk og norsk Ret); N. Lassen, Efteskrift til foran staaende Afhandling; Onn Aegteskabs Stiftelse i Udlandet; Oversigt over de nordiske Landes Lovgivning i 1890; Litteratur.*

Zeitschrift für Schweizerisches Recht von Univ.-Prof. *Heusler* in Basel, 32. Bd., neue Folge 10. Bd., 1. Heft: I. Abhandlungen: *Burkhardt*, Versicherungen in Haftpflichtfällen; *von Sales*: Bundesrechtliche Erörterungen: Das Jesuitenverbot der Bundesverfassung, insbes. der Begriff der Affiliation. II. Schweizerische Rechtspflege. III. Literaturanzeigen. Beigeheftet: Revue der Gerichtspraxis im Gebiet des Bundeszivilrechts Bd. IX Lief. 1. — 2. Heft: I. Abhandlungen: *Degenkolb*, zu Art. 184 u. Art. 191 des schweizerischen Obligationenrechts; *Heusler*, zur Frage einer eidgenössischen Rechtsschule. II. Schweizerische Rechtsquellen. III. Literaturanzeigen. Beigeheftet: Revue der Gerichtspraxis etc. Bd. IX Lief. 2.

Juristische Blätter von Dr. *Robert Schindler* und Dr. *Edmund Benedikt*, Wien, XX. Jahrgang 1891, Nr. 1—16: *Pavliček*, zur Anwendung der österr. Gesetze vom 24. April 1874 Nr. 48 u. 49 des R.G.Bl. über die gemeinsamen Kuratoren der Inhaber von Pfandbriefen und Theilschuldverschreibungen (1—4); *Storch*, die prozessuale Stellung des Antragsberechtigten nach dem Strafgesetzentwurfe (5—7); *Pann*, das neue Konsular-Obergericht der österreichisch-ungarischen Monarchie in Konstantinopel (8); *Lössl*, das Recht der Ungebornen (9, 10); *Ehrlich*, das Registerpfandrecht (11, 12); *Eisler*, die Versäumung der Strafklage (13 ff.).

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins. Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung der Kantone Bern, Aargau, Solothurn und Luzern. Unter Mitwirkung mehrerer schweizerischer Juristen herausgegeben von Dr. *A. Zeerleder*, Professor der Rechte. Bern 1891. Bd. XXVII, 1. Heft (Januar und Februar): Bernischer Juristen-Verein, Sitzung vom 26. Januar 1891: Besprechung des Entwurfs des Bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; *Alex. Reichel*: Fragen aus dem eidgen. Betreibungs- und Konkursgesetz; Entscheidungen des Bundesgerichts, 1890, Juli bis Dezember; Rechtsprechung des bern. Appellations- und Kassationshofs in Justizsachen *(Forster)*, 1890 II. Semester; Aus der Rechtsprechung des bern. Appellations- und Kassationshofs 1890, Juni und Juli; literarische Anzeigen (Prof. Dr. *Koenig*).

The Law Quaterly Review. Vol. VII Nr. 26, April 1891: *Dicey, on private international law as a branch of the law of England; Browning, the Bering sea question; Wood Renton, patent right in England and the United States; Hugh Fraser, the privileges of the press in relation to the law of libel; Maitland, a new point on villein tenure; Jeesel, 'a poor man's lawyer' in Denmark; Fortescue-Brickdale, registration of title in Ireland.*

Die Auslieferung nach den Verträgen und Gesetzen des Königreichs Italien.

Von

Carlo Travaglia,

K. Subst. Generalprokurator in Rom.

Einleitung.

Es ist Grundsatz des internationalen öffentlichen Rechts, die die Auslieferung betreffenden Disziplinen nicht dem Ermessen der Exekutivgewalt des Staates allein zu überlassen, theils aus Rücksicht auf die persönliche Freiheit, theils wegen des Zusammenhangs mit den Pflichten des einzelnen Staates gegen fremde Staaten, theils weil sie ergänzende Institute der Strafgesetze der einzelnen Länder und des Völkerrechts zur Unterdrückung der strafbaren Handlungen sind.

Auf Grund dieses Prinzips vereinigten sich einige Staaten, die Normen, nach welchen die Auslieferung der Verbrecher an einen auswärtigen Staat zu geschehen hat, auch ohne Bestehen einer speziellen Uebereinkunft von Staat zu Staat, gesetzlich zu regeln.

Die Staaten, welche Spezialgesetze über Auslieferung haben, sind: Belgien, die Niederlande, England und die Vereinigten Staaten von Amerika.

In Belgien bestehen:

Gesetz vom 1. Oktober 1833, das älteste von allen, von dem nur noch Art. 6, betreffend politische Reate, gilt; das Gesetz vom 22. März 1856, den Königsmord betr., Gesetz vom 5. April 1868, durch welches die ganze Materie der Auslieferung rationeller geregelt wurde, und endlich Ges. vom 15. März 1874, welches im Wesentlichen nichts anderes als eine neue erweiterte und verbesserte Auflage des vorgenannten Gesetzes ist.

In den Niederlanden bestehen:

Das Fremdengesetz vom 13. August 1849, dessen nun ausser Wirksamkeit getretene Art. 16—22 die Materie der Auslieferung regelten, in zweiter Linie das Gesetz vom 6. April 1875, das modernste und sicher eines der besten in dieser Materie.

In England:

Auslieferungsgesetz vom 9. August 1870, durch welches die Bedingungen geregelt werden, unter denen die Königin die Auslieferungsverträge mit dem Ausland, sowohl im vereinigten Königreich als in den Kolonien zur Ausführung bringen kann, das Gesetz vom 5. August 1873, wodurch das vorausgehende Gesetz in einzelnen Punkten abgeändert ist.

Ferner gelten in England viele Kolonialgesetze, im allgemeinen früheren Datums als das Gesetz von 1870, einige allgemeiner Natur,

andere Spezialgesetze zur Ausführung bestimmter Verträge. Von ihnen verdienen hervorgehoben zu werden: die zwei Kanadischen Gesetze vom 24. März 1850 und vom 18. Mai 1861 über Auslieferung der aus den Vereinigten Staaten nach Kanada entflohenen Verbrecher und die zwei Verordnungen für Malta von 1863 und 1880, die Auslieferung der aus dem Königreich Italien nach Malta entflohenen Verbrecher betreffend.

Den Vereinigten Staaten von Amerika gehören an:

Gesetz vom 12. August 1818 zur Ausführung bestimmter Stipulationen der Verträge über Festnahme und Auslieferung bestimmter Verbrecher, wodurch zugleich die Kompetenz und der Prozess im Auslieferungsverfahren geregelt wurde; Gesetz vom 22. Juni 1880, die Beglaubigung der einschlägigen Urkunden betreffend; Gesetz vom 3. März 1880, welches dem Präsidenten das Recht der Gefangenhaltung und zugleich Beschützung gegen ungerechte Strenge der von einem auswärtigen Staate konsignirten Verbrecher eingeräumt wird; endlich Gesetz vom 19. Juni 1876.

Allen diesen Gesetzen ist anzureihen als wichtig für das Studium der Materie, wenn auch nicht zum Gesetz erhoben, der Gesetzesvorschlag über Auslieferung der Uebelthäter, den der Minister Dufaure in Frankreich 1878 dem Parlament unterbreitete, und welcher, im Senat im Januar 1879 berathen und mit verschiedenen Aenderungen gutgeheissen, als der letzte Schritt auf dem Wege gesetzgeberischen Fortschritts in diesem hochwichtigen Theile des öffentlichen Rechts angesehen werden kann.

In keinem Lande jedoch hat der Vorschlag eines Normativgesetzes günstige Aufnahme finden können, das an die Stelle irgend welchen Vertrages unter Beseitigung der Bedingung der Reziprozität zu treten hätte. Der Versuch wurde in Italien 1881 auf Anregen des verstorbenen P. St. Mancini, damals Minister des Aeusseren, gemacht, aber das treffende Projekt kam nicht zur Diskussion vor der Kammer[1]).

Wenn wie in anderen Staaten der Gedanke, durch Gesetz die Fälle und die Prozedur bei der Auslieferung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln, angenommen worden wäre, so hätte Italien längst spezielle Normen über diese Materie; nachdem das Vorhaben des berühmten Mancini fallen gelassen wurde, erübrigt nur, auf das gemeine Recht und die Konventionen zurückzugreifen.

Was die aktive Auslieferung betrifft, so wurde, mit Ausnahme des vom Senat genehmigten französischen Entwurfs von 1879, in keinem Lande, am wenigsten in Italien, der Gedanke, Grenzen, Garantien und Bedingungen für das Vorgehen der Exekutivgewalt beim Verlangen der Auslieferung des Inländers von einen auswärtigen Staat festzustellen, begünstigt.

1) Acten der Ministerialkommission zur Feststellung des Gesetzentwurfs über die Auslieferung, eingesetzt durch Verordnung vom 15. Okt. 1881. Aufl. 2. Druckerei des Minist. d. A. Rom 1885.

Die Gesetze der Vereinigten Staaten, Englands, Hollands, Belgiens, der Schweiz und anderer Länder über Auslieferung enthalten Bestimmungen zur Regelung der zu gewährenden, nicht der geforderten Auslieferung. Ueberall gilt als Maxime, dass es im Interesse des Staates liege, die begehrte Auslieferung des ins Ausland entflohenen Inländers zur Wahrung der eigenen Rechtspflege zu erlangen, dem fremden Staate überlassend, nach seinem Gutdünken Hindernisse entgegenzusetzen und die Bedingungen der Auslieferung zu stellen.

Bei der nachstehenden Erörterung zunächst über die Auslieferung des Ausländers und dann über die aktive Auslieferung werden, was die italienischen Gesetze anlangt, namentlich folgende in Betracht kommen: Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, Einführungs-Normen, Strafprozessgesetz von 1865 und andere hieher einschlägige Ausführungsverordnungen und Instruktionen; von Gesetzentwürfen und Abhandlungen die Sammlung der Verhandlungen der Kommission Mancini von 1881, namentlich die Arbeiten des Kommissionssekretärs Emilio Puccioni, eben da enthalten.

I.

Von der Auslieferung des Ausländers.

1. Italienisches Gesetz.

Die Gegenseitigkeit ist, wie gesagt, das Fundament der Staatsverträge über Auslieferung. Nichtsdestoweniger kann nach italienischem Gesetz, auch wenn ein Vertrag nicht besteht, dem auswärtigen Staat die Auslieferung angeboten werden, sofern bestimmte Interessen die Bestrafung eines Reates, dessen Aburtheilung in erster Linie einem ausländischen Gericht zusteht, erheischen.

Deshalb bestimmt Art. 9 d. St.G.B. vom 30. Juni 1889:

„Die Auslieferung des Inländers (*cittadino*) ist unzulässig. Die Auslieferung des Ausländers ist unzulässig wegen politischer Delikte oder mit solchen im Zusammenhang stehender Reate. Die Auslieferung des Ausländers kann nur angeboten und zugestanden werden von der k. Staatsregierung nach vorgängiger entsprechender Entscheidung der Justizgewalt des Aufenthaltsortes des Ausländers. Doch kann auf Verlangen oder Angebot der Auslieferung die vorläufige Verhaftung des Ausländers angeordnet werden [2]).

Die Gründe, warum das Anerbieten der Auslieferung auch beim Mangel eines Vertrags gestattet wird, sind zu suchen: 1) in der Voraussetzung der Reziprozität; — die Auslieferung ist internationale Pflicht, sie ist eine Dienstleistung sowohl zum Vortheil des ausliefernden Staates, welcher dadurch von einem gefährlichen, Ansteckung drohenden Gast sich befreit, als auch für den fremden Staat, der dadurch in die Lage kommt, den Delinquenten dem zuständigen Gerichte zu unterstellen, und damit einem Requisit des allgemeinen Völ-

2) Seit 1. Januar 1890, Einführungstag des ital. Strafgesetzbuchs von 1889, bis 1. Jan. 1891 hatte die Regierung keine Gelegenheit, die Auslieferung eines Ausländers anzubieten.

kerrechts zu genügen; 2) in der Handhabung der erwähnten internationalen Pflicht; die Auslieferung dient als Stimulus zur Reziprozität und begründet die Aussicht, dass der auswärtige Staat gleicherweise entgegenkommen und Staatsverträge zu Stande kommen werden.

2. Auslieferungsverträge.

Italien ist mit allen Staaten Europas und vielen Amerikas durch Auslieferungsverträge verbunden. Was die afrikanischen und asiatischen Länder anlangt, so gelten die älteren Kapitulationen und sind neue Verträge bezüglich der Rechtspflege für Italiener und der Verfolgung und Verhaftung der Verbrecher in dem Staate, wo sie Zuflucht gefunden haben, abgeschlossen.

Zusammenstellung der Auslieferungs-Verträge mit anderen Staaten:

1.	Malta	3. Mai	11. Febr.	1863[3])
2.	Monaco	19. Mai	26. März	1866.
3.	Schweden und Norwegen	20. Sept.	2. Novbr.	1866.
4.	Amerika, V. St.	23. März	17. Sept.	1868.
5.	Spanien	3. Juni 1868.	14. Jan. 1869.	
6.	Schweiz	22. Juli 1868.	1. Mai 1869.	
7.	Oesterreich-Ungarn	27. Febr.	17. Mai	1869.
8.	Honduras	10. Juni 1869.	14. Juli 1875.	
9.	Guatemala	25. Aug. 1869.	14. Juli 1875.	
10.	Niederlande	20. Novbr. 1869.	29. Januar 1870.	
11.	Frankreich	12. Mai	28. Juni	1870.
12.	Mexico	17. Dez. 1870.	30. April 1874.	
13.	Salvador	29. März 1871.	21. Septbr. 1872.	
14.	Russland	13./1. Mai 1871.	7. Aug./26. Juli 1871.	
15.	Deutschland	13. Okt. 1871.	27. Nov. 1871.	
16.	San Marino	27. März 1872.	24. April 1872.	
17.	Brasilien	12. Nov. 1872.	29. April 1873.	
18.	Grossbritannien	5. Febr. 1873.	18. März 1873.	
19.	Peru	21. Aug. 1870.	22. März 1873.	
20.	Costarica	6. Mai 1873.	16. April 1875.	
21.	Dänemark	19. Juli 1873.	18. Dez. 1873.	
22.	Belgien	15. Jan. 1875.	25. Febr. 1875.	
23.	Griechenland	5./17. Nov. 1877.	4./16. Mai 1878.	
24.	Portugal	18. März	6. Juni	1878.
25.	Luxemburg	25. Okt. 1878.	7. März 1879.	
26.	Uruguay	14. April 1879.	17. April 1881.	
27.	Serbien	28. Okt./9. Nov. 1879.	8. März 1880.	
28.	Rumänien	5./17. August 1880.	1./13. März 1881.	

3) Das Datum über dem Strich ist dasjenige des Tags des Konventionsabschlusses, jenes unter dem Striche das der Auswechselung der Ratifikationen.

3. Von den Grundprinzipien der italienisch-fremdländischen Konventionen und späteren italienischen Gesetzen.

In den Verträgen wurden durchweg fast die gleichen Prinzipien angenommen. Um aber die Grundlagen und die Unterschiede in den einzelnen Verträgen kennen zu lernen, ist eine eingehende Analyse mit Rücksicht auf die italienischen Strafgesetze bis 1. Jan. 1890 anzustellen.

A. Angeschuldigte und Verurtheilte.

Die Auslieferung trifft sowohl die vom Gerichte des requirirenden Staates Angeschuldigten als Verurtheilte. Unter den Verurtheilten versteht man im Allgemeinen auch die *in contumaciam* Verurtheilten; nur die Konventionen mit England und der Insel Malta machen hievon eine Ausnahme, welche dem englischen Gesetze, das kein Kontumazialverfahren kennt, gemäss die Verpflichtung zur Auslieferung eines *in contumaciam* Verurtheilten nicht anerkennen; da aber der Verurtheilte in diesem Falle immer in gleicher Lage mit einem Angeklagten ist, weil das Urtheil erneuert werden muss, so wird in der Praxis auch die Auslieferung dieser Gattung von Verurtheilten zugelassen.

Auffälliger ist in dem Vertrage mit Mexico der Ausschluss aller, sowohl der im gewöhnlichen als im Kontumazialverfahren Verurtheilten, und ist eine Erklärung dieser Anomalie schwer zu geben.

B. Einheimische, Naturalisirte und in dem Staat, welcher die Auslieferung anbietet und zugesteht, Domizilirende.

Von der Auslieferung ausgenommen sind die Unterthanen (Einheimischen) des requirirten Staates.

Alle Verträge sind in diesem Punkte gleichförmig, mit Ausnahme desjenigen mit den Ver. Staaten von Amerika, der davon nichts enthält, und desjenigen mit San Marino, welcher nur die wirklichen Bürger und diejenigen, welche seit 10 Jahren in der Republik wohnen, ausnimmt. Uebrigens ist nun trotz aller Konventionen vor dem Strafkodex vom 30. Juni 1889 die Auslieferung des Inländers durch den angeführten Eingang des Art. 9 des St.G.B. ausdrücklich verboten. Da unsere Gesetze in Hinsicht auf die bürgerlichen Rechte zwischen Eingebornen und Naturalisirten einen Unterschied nicht machen, so sind der Regel nach auch die letzteren von der Auslieferung ausgeschlossen. Zwar sprechen die Mehrzahl der Verträge nicht von Naturalisirten, aber eben weil sie solche nicht besonders hervorheben, sind sie mit einbegriffen; andere erwähnen, dass eine Naturalisation nach dem Reat die Befreiung von der Auslieferung nicht begründe; andere endlich enthalten dieselbe Bestimmung und machen nur eine Ausnahme zu Gunsten der Naturalisirten, welche zugleich 5 Jahre in dem Lande ihrer Zuflucht wohnen (Verträge mit England, Malta, Griechenland, Uruguay).

Im Vertrag mit Dänemark sind nicht allein die Eingebornen und Naturalisirten ausgenommen, sondern auch, weil die dänischen Gesetze

dies erheischten, eine dritte Kategorie von Personen, zwischen den Fremden und Einheimischen stehend, nämlich die im Staat domizilirenden Fremden, vorausgesetzt, dass das Auslieferungsbegehren keinen Reat früheren Datums betrifft und nicht innerhalb zweier Jahre nach ihrer Ankunft im Land gestellt wurde. Aus gleichem Grunde musste Italien in dem Vertrage mit den Niederlanden eine Ausnahme zu Gunsten der sogenannten „den Naturalisirten Gleichgestellten“ nach den Bestimmungen des holländischen Zivilgesetzbuchs und der Fremden, welche ihr Domizil im Lande genommen und eine Eingeborne geheirathet haben, von der sie im Inlande geborne Nachkommenschaft haben, sich gefallen lassen.

Dem Rechte die Auslieferung der Unterthanen zu verweigern gegenüber steht naturgemäss die Pflicht, sie von den eignen Gerichten nach vaterländischen Gesetzen aburtheilen zu lassen, ohne welche die Weigerung der Auslieferung der Sicherung der Straflosigkeit gleichkäme. Die Staatsregierung hat es aber soweit immer thunlich vermieden, eine derartige Verpflichtung in den Verträgen zu erwähnen, damit es nicht den Anschein gewinne, als solle die Freiheit und Unabhängigkeit der Justizgewalt beschränkt werden, ferner weil, wenn der Fall vom Strafgesetz mit Strafe bedroht ist, die Verfolgung schon auf Grund dieses zu erfolgen hat, wo das aber nicht ist und diese Verpflichtung nicht besteht, solche auch nicht durch einfachen Staatsvertrag geschaffen werden kann. Mit Ausnahme der Verträge mit San Marino, Russland und Uruguay deutet keiner der bestehenden Verträge diese Verpflichtung an, sondern alle beschränken sich auf die Bestimmung, dass der Bürger nach seinen heimischen Gesetzen zu beurtheilen und der andere Staat alle die Urkunden, Informationen und Beweismittel zur Prozessinstruktion an die Hand zu geben habe.

Das italienische Gesetz betreffend finden sich die Regeln für Feststellung der Strafbarkeit der Inländer und der Fremden, welche eine Strafthat auf fremdem Territorium begangen haben, in Art. 3—8 des erwähnten St.G.B. von 1889 (s. oben S. 24 ff.).

C. *Angehörige eines dritten Staates.*

Was die Angehörigen eines dritten Staates betrifft, so ist in allen Verträgen als Regel angenommen, dass sie der Auslieferung unterworfen werden können, ohne dass es der Zustimmung des Staates, dem sie angehören, bedürfte. Nur in dem Vertrag mit Argentinien (jetzt nicht mehr in Geltung) war ein anderes Prinzip aufgestellt.

Es ist jedoch gebräuchlich, und ist dies fast in allen Verträgen enthalten, in solchen Fällen dem Staate, welchem das treffende Individuum angehört, von dem Auslieferungs-Begehren Kenntniss zu geben und ist, im Falle auch dieser Staat dessen Ueberweisung begehrt, volle Freiheit der Ueberweisung an den einen oder andern Staat gewahrt.

D. *Zusammenfluss mehrerer Auslieferungsbegehren.*

Im Allgemeinen ist, um Schwierigkeiten und Konflikte beim Vorhandensein mehrerer solcher Begehren wegen der gleichen Strafthat

zu vermeiden, Gebrauch, in den Verträgen volle Freiheit der Wahl des einen oder andern Staats zu stipuliren.

Hinsichtlich der Begehren wegen verschiedener Reate folgen einzelne Verträge einfach dem Prinzip: *prior in tempore, potior in jure* (Verträge mit Monaco, Spanien, Schweiz, Brasilien, Portugal); andere und zwar die Mehrzahl geben den Vorrang dem Begehren wegen des schwereren Reates, bei gleich schweren des älteren, manche endlich dem des Staates der Geburt (*originis*) — Bayern, Dänemark — oder des Staates, welcher durch die Verträge, die er mit den andern reklamirenden Staaten hat, die grösste Garantie dafür bietet, dass der Schuldige die verschuldeten Strafen abzubüssen haben werde (Frankreich, Griechenland).

E. Reate, wegen deren die Auslieferung begehrt und gewährt wird.

Schwere der Reate. Die Auslieferung wird nur für bestimmte mehr oder weniger schwere Reate gewährt.

In der That besteht nur bei Reaten von einer gewissen Wichtigkeit das Bedürfniss, Straflosigkeit durch Auslieferungsverträge zu verhindern. Bei leichten Reaten ist das freiwillige Exil genügende Strafe und stehen die Kosten der Auslieferung nicht im Verhältnisse zum beabsichtigten Zweck.

Im Allgemeinen ist aber zugelassen, dass auch Komplizen und entfernter Betheiligte auszuliefern sind.

Vom Versuche schweigt die Mehrzahl der Verträge, so dass manche Regierungen hieraus Veranlassung nahmen, die Auslieferung wegen einfachen Versuchs zu verweigern. Zur Abschneidung von Zweifeln entschloss man sich jedoch, in den neuen Verträgen davon ausdrücklich Erwähnung zu thun, mit der Bedingung jedoch, dass der Versuch in gleichgelagertem Falle auch nach den Gesetzen des ausliefernden Staates strafbar sein müsse (vergl. Verträge mit Deutschland, Belgien, Griechenland, Portugal, Luxemburg, Serbien, Rumänien, Uruguay).

Die verschiedenen Verträge sind nichts weniger als gleichförmig in Aufstellung der Kriterien zur Bestimmung der Schwere des Reates, während die einen sie einfach in der grössern oder geringeren Verwerflichkeit der That suchen, legen andere das Schwergewicht auf Schwere oder Dauer der angedrohten Strafe. So findet sich in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, den Zentralamerikanischen Staaten neben dem Verzeichniss der Reate, welche zur Auslieferung veranlassen können, die Bedingung, dass sie mit Kriminalstrafen bedroht seien [4]).

In denen mit Frankreich, Russland, Griechenland, Portugal, Luxemburg ist dem Verzeichniss der Reate als Bedingung ein Strafminimum beigefügt.

---

4) Von dem Unterschied der Nomenklatur des sardinischen Kodex von 1859 und des italienischen von 1889 wird später gehandelt.

Es entsteht nun weiter die Frage, nach welcher der beiden Gesetzgebungen man sich bei dieser Feststellung zu richten habe.

In dieser Beziehung sind in der That im Justizministerium bei Gelegenheit der Unterhandlungen sehr verschiedene Ansichten vertreten worden, wenn auch in neuerer Zeit das einfachere und bequemere System, sich ausschliesslich an die Gesetze des requirirenden Staates zu halten, die Oberhand zu gewinnen scheint (vergl. Vertrag Frankreich, Russland, Griechenland, Portugal, Luxemburg).

Keinen Vertrag haben wir in Italien, welcher sich ausschliesslich auf die Höhe der Strafe als einziges Kriterium gründete.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob die italienische Gesetzgebung (vor dem 1. Januar 1890) mit ihrer Eintheilung der Reate in 3 grosse Kategorien, je nachdem sie mit Kriminal-, Korrektions- und Polizeistrafen bedroht sind, eine diesem System angepasste Basis, wovon Beispiele bei anderen Staaten nicht ermangelten, bieten könne (siehe z. B. den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und dem frühern Deutschen Bund vom 26. Jan. 1854). Und in der That hat die k. Staatsregierung für sich keinen Anstand gefunden, sich ausschliesslich an das Kriterium der Strafe zu halten, sie hat in der Regel die Auslieferung zugestanden — vorbehaltlich der Reziprozität — bei allen Reaten, die mit Kriminalstrafen und mit Korrektionsstrafen nicht unter 2 Jahren bedroht sind. 1870 hatte auch die portugiesische Regierung das Schema eines Vertrages aufgestellt, in welchem mit Umgehung der üblichen Aufzählung der einzelnen Reate im Allgemeinen sich an die mit Gefängniss *(prisao)* von mindestens 3 Jahren, Deportation oder Zwangsarbeit bedrohten Reate gehalten wird.

Die Annahme der Strafe als einziges Kriterium begegnet aber nicht selten, wie dies auch bei Portugal der Fall war, einem unübersteiglichen Hinderniss in der Verschiedenheit unseres und der fremden Strafsysteme, welche nicht immer die Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche das Strafgesetzbuch Sardiniens von 1859, unter dessen Herrschaft alle bestehenden Verträge abgeschlossen sind, aufstellte — annehmen und wenn sie solche annehmen, nicht immer in den gleichen Kategorien die gleichen Gattungen von Reaten begreifen, noch gleichen Reaten nach Art und Dauer gleiche Strafen gegenüberstellen.

Hier ist daran zu erinnern, dass mit dem neuen Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 Nomenklatur und Eintheilung der Reate geändert worden sind; jetzt ist die Eintheilung in Klassen lediglich zwischen Delikten und Uebertretungen (*delitti* und *contravenzioni*) auf Grundlage der innern Natur des Reates gemacht, d. i. je nachdem es sich um dolose und culpose Strafthaten handelt, welche ein bestimmtes Recht verletzen (*delitti*) oder um Handlungen, die nur die Gefahr der Verletzung eines bestimmten Rechts enthalten oder nur aus Rücksichten der staatlichen Ordnung bestraft werden (*contravenzioni*). In Beziehung auf den Unterschied in der Nomenklatur zwischen der früheren und

der Gesetzgebung von 1890 ist auch behufs Auslegung der Auslieferungsverträge auf die Ausführungsbestimmungen zum neuen St.G.B., enthalten in Art. 20, 21, 22, 24, 26, 27 des k. Reskripts vom 1. Dezbr. 1889, zu rekurriren.

F. Von den speziellen Reaten, die den Gegenstand der Verträge bildeten.

Allen Verträgen zwischen dem Königreich Italien und den anderen Staaten ist ein Verzeichniss beigefügt, in welchem die Reate, wegen deren Auslieferung begehrt werden kann, namentlich bezeichnet sind; auch für diese Verzeichnisse muss die Uebereinstimmung der Nomenklatur mit dem neuen Kodex soweit möglich den erwähnten Ausführungsbestimmungen entnommen werden, im Mangel solcher sind Titel und Thatbestandsmerkmale der einzelnen Reate zu vergleichen.

Die Verzeichnisse sind sehr verschieden bei den verschiedenen Verträgen, im Allgemeinen nehmen sie zu und ab je nach der Entfernung der Staaten, mit denen die Verträge geschlossen sind oder nach deren grösseren oder geringeren Bereitwilligkeit zur Gewährung der Auslieferung.

In dem Rundschreiben vom 22. August 1874 ist eine systematische Zusammenstellung der in den einzelnen Verträgen bis zu dem mit Uruguay 1879 begriffenen Reate enthalten.

1874 wollte die Regierung auch durch Additionalverträge den Verzeichnissen der Reate ein ganz eigenartiges Reat, welches durch Gesetz vom 21. Dezember 1873 getroffen wird, nämlich das Verbot des Engagirens von Kindern und jungen Leuten zu herumziehenden Beschäftigungen, aufgenommen wissen. Der Umstand, dass die Hauptunternehmer des sogenannten Handels mit italienischen Jungen in der Regel ihre Beute im Ausland auszunützen pflegen, hätte Verträge zum Zwecke ihrer Auslieferung sehr wünschenswerth erscheinen lassen. Es wurden deshalb Unterhandlungen mit den Regierungen der Hauptstaaten Europas und der Vereinigten Staaten Amerikas angebahnt, allein die Ungleichheit der Gesetzgebung dieser Staaten mit der unsrigen musste der k. Staatsregierung in Kürze die Ueberzeugung aufdrängen, dass keine Aussicht, ihr Vorhaben durchzuführen, bestehe.

Immerhin blieben diese Unterhandlungen nicht ganz wirkungslos, mehrere der angegangenen Staaten zeigten sich geneigt, die Wirksamkeit des italienischen Gesetzes von 1873 durch andere Massregeln zu unterstützen, einige, wie Frankreich und die Vereinigten Staaten, sogar durch ein Spezialgesetz.

G. Ort der Handlung als Voraussetzung der Zulässigkeit der Auslieferung nach den Verträgen.

In den Verträgen Italiens mit auswärtigen Staaten sind dreierlei Systeme befolgt: Einige, und zwar die meisten, umfassen in einer allgemeinen Formel alle die Reate von der bestimmten Art, welche gegen die Gesetze des requirirenden Staates im Ausland begangen

sind. Andere beschränken die Auslieferung auf die im Gebiete des requirirenden Staates begangenen Reate. Andere endlich — und es ist dies das in den neuesten Verträgen vorherrschende System, indem sie als Hauptregel feststellen, dass die Strafthat im Gebiete des reklamirenden Staates begangen sein muss —, lassen zugleich auch die Auslieferung wegen sonst im Auslande begangener Reate zu in allen den Fällen, in welchen die Gesetzgebung des requirirenden Staates die im Ausland begangenen Reate gleicher Art mit Strafe bedroht (Verträge mit Belgien, Portugal, Luxemburg, Serbien, Rumänien).

In den neuesten Verträgen dieses Systems pflegt überdies noch die Befugniss, den Staat, in welchem die That begangen wurde, in allen Fällen von dem Auslieferungsansinnen zu benachrichtigen und auch auf sein Verlangen und nach Gutdünken des requirirten Staates den Verurtheilten oder Angeschuldigten an beide Länder auszuliefern, stipulirt zu werden.

H. Politische und mit solchen zusammenhängende Reate.

In allen Verträgen sind politische Reate von der Auslieferung ausgeschlossen und ist dieses Prinzip im Art. 9, 1 des Kodex von 1889 bereits erwähnt.

Viele Verträge, darunter die neueren, erklären ausdrücklich, dass sie auf politische Reate nicht anwendbar seien, was nicht allein die Auslieferung, sondern auch den Transport, die Ausführung von Requisitionsschreiben, überhaupt jede Art von Hülfeleistung ausschliesst. Auch die militärischen Reate, Desertion und ähnliche sind in Folge ihrer Natur als halbpolitische von der Auslieferung ausgeschlossen. Dabei wird jedoch als selbstverständlich angenommen und ist auch in einzelnen Verträgen ausdrücklich bestimmt, dass gemeine Reate von Militärs begangen, wenn auch durch den Militärkodex mit Strafe bedroht, unter die Ausnahme nicht fallen.

Die wichtigste Frage hiebei war die, ob der Angriff auf das Leben eines fremden Souverains und dessen Familienglieder inbegriffen, mit a. W. ob dieses Reat ein politisches oder gemeines sei.

Eine ähnliche Frage war 1854 zwischen Frankreich und Belgien aus Veranlassung der Auslieferung zweier Franzosen, welche der Betheiligung bei Anschaffung einer Höllenmaschine zur Zerstörung des Bahnzuges, welcher Napoleon III. nach Tournay befördern sollte, beschuldigt waren, aufgetaucht.

Da hier die Behörden über die Prinzipienfrage nicht einig werden konnten, hielt die belgische Regierung für nothwendig, die Entscheidung den gesetzgebenden Körpern anheimzugeben, dies geschah dann später durch das Gesetz vom 22. März 1856, in welchem bestimmt wurde: Das Attentat auf die Person eines auswärtigen Staatsoberhauptes und der Glieder seiner Familie wird als politisches oder damit zusammenhängendes nicht angesehen, wenn das Attentat den Thatbestand eines Todtschlages, Mordes oder Giftmordes begreift.

Dasselbe Prinzip, wenn auch in anderer Form, wurde später in dem holländischen Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875 angenommen.

Die Frage wurde jedoch in dem Vertragsrechte der Staaten nicht immer im gleichen Sinne entschieden.

Das Prinzip des belgischen Gesetzes von 1856 findet sich in der That nicht in den Verträgen Englands, der Schweiz, der Vereinigten Staaten und des grössten Theils der anderen Staaten Amerikas. Dagegen wurde dieses Prinzip in allen — mit Ausnahme von zwei — Verträgen Frankreichs von 1856 bis zum Fall des Kaiserreichs, sowie in allen in der neuesten Zeit von Russland, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Belgien, Spanien, Portugal, Serbien, Rumänien und auch einigen kleinern amerikanischen Republiken abgeschlossenen Verträgen aufgenommen.

Italien betr. hat die k. Regierung, von der Erwägung ausgehend, dass die Frage in der allgemeinen, was unter politischem Reat zu verstehen sei und welche wesentlichen Merkmale dasselbe von dem gemeinen unterscheide, aufgehe und dass zur Lösung dieser zur Zeit noch kontroversen Frage die italienische Gesetzgebung und Jurisprudenz genügende Hülfsmittel nicht bieten, sich nicht für befugt gehalten, die so schwierige Frage durch eine einfache Klausel in den Verträgen zu lösen.

Es wurde jedoch allen den Staaten, welche — wie Belgien, Frankreich, Russland und einige andere — vorschlugen, in den treffenden Verträgen zu erklären, dass das Attentat gegen das Staatsoberhaupt, sofern sich bei demselben die Thatbestandsmerkmale des Todtschlags etc. finden, niemals als politisches Reat angesehen werden könne, seitens der italienischen Regierung bisher konstant entgegnet, dass man es nicht für opportun halte, davon in den Verträgen zu sprechen, vorbehaltlich der Entscheidung der Frage von Fall zu Fall, je nach dem Motiv des Verbrechens, ob solches privater oder politischer Natur, und allen anderen Umständen, welche im gegebenen Falle für Qualifikation des Reates als gemeinen oder politischen Ausschlag geben können. Uebrigens kann keinem allgemeinen oder Spezialgesetz nachgerühmt werden, dass es eine Definition des Begriffs „politisches Reat" oder eine demonstrative Erläuterung des Reates, das als mit diesem zusammenhängend anzusehen ist, gegeben hätte. Nur das französische Gesetz vom 6. Oktober 1830 deutete kategorisch auf die Bestimmungen des speziellen Theils des Strafgesetzbuchs und anderer Strafgesetze, welche Handlungen politischer Natur betreffen, hin. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass über die Interpretation des Begriffs Zusammengehörigkeit eines politischen und gemeinen Reates bezüglich der Anwendung des Abs. 1 Art. 9 d. St.G.B. von 1889 — d. i. des Ausschlusses der Auslieferung — bei der Revision des treffenden Projekts des Ministeriums Zanardelli Erörterungen stattgefunden haben [5]),

5) K. Revisions-Kommiss. des St.G.B. Protok. II, III, 20. Februar 1889. Amtl. Ausgabe S. 39 u. 50.

ob die in Nr. 2 Art. 21 des St.Proz.Gesetzes definirte Konnexität — wonach Konnexität unter den Reaten anzunehmen ist, wenn die einen zur Verschaffung der Mittel für die andern, oder um die Ausführung zu erleichtern oder zu vollenden oder die Straflosigkeit zu bewirken, begangen sind — zu Grunde zu legen oder vielmehr ausdrücklich zu erklären sei, dass die Auslieferung nicht stattfinde wegen politischer Delikte und der Reate, die ihnen als Mittel zum Zwecke dienten, oder aber ob eine Formel anzuwenden sei, aus welcher ersichtlich ist. dass das politische Motiv das gemeine Reat veranlasst haben muss. Schliesslich kam man dahin überein, dass die Konnexität ohne nähere Definition beibehalten werden solle und dass dieselbe in einem weiteren Sinne aufzufassen sei, als sie das Strafprozessgesetz definirt und stets den Umständen des gegebenen Falles angepasst werden müsse.

Zur Lösung der die Attentate auf fremde Staatsoberhäupter betreffenden Fragen ist eine der am meisten akkredidirten, wenn auch noch unvollständigen Definitionen des politischen Reates die von dem Kongress in Oxford 1880 auf Vorschlag *Bluntschli's* angenommene, dahin lautend:

„XIII. L'extradition ne peut avoir lieu pour faits politiques.

XIV. L'état requis apprécie souverainement, d'après les circonstances, si le fait, à raison duquel l'extradition est réclamé, à ou non un caractère politique.

Dans cette appréciation il doit s'enspirer des deux idées suivantes:

a) les faits qui réunissent tous les caractères des crimes de droit commun (assassinats, incendies, vols) ne doivent pas être exceptés de l'extradition à raison seulement, de l'intention politique de leur auteur;

b) pour apprécier les faits commis au cours d'une rebellion politique, d'une insurrection ou d'une guerre civile il faut se demander s'ils seraient ou non excusés par les usages de la guerre."

Nachdem das italienische Strafgesetz an die Stelle des absoluten Staatsgutdünkens die Einmischung der Justizgewalt gesetzt hat, mag die von dem internationalen Kongress in Oxford aufgestellte Formel als Richtschnur für den Ausspruch des nach dem später zu besprechenden Art. 2 der k. Verordn. vom 1. Dezember 1889 kompetenten Appellhofes dienen.

Immerhin hat die italienische Jurisprudenz, wenn sie auch das Problem, das praktisch von Fall zu Fall mit Rücksicht auf alle Umstände, Zeit, Ort, politische Bedingungen etc. zu entscheiden ist, nicht gelöst hat, doch durch ihre Aussprüche nützliche Direktiven an die Hand gegeben.

Der Kassationshof in Palermo[6]) hat in der schwierigsten Materie der Frage von den mit politischen zusammenhängenden Reaten, d. i. Handlungen, welche für sich und des politischen Karakters der Haupthandlungen entkleidet strafbar sind, ausgesprochen, dass, wo ihre Re-

6) Urtheil vom 3. März 1870 in der period. Zeitschrift „Italienische Jurisprudenz" von *Bettini* XXI, Straf-Abtheilg. S. 337.

gelung mit Rücksicht auf den politischen Zweck der Thäter nothwendig war und wo sie als Mittel zur Ausführung eines politischen Delikts gebraucht wurden, sie sich mit diesem verschmelzen *(immedesimano)* und dass sie als ein Ganzes sich darstellen als wirksame und wesentliche Bestandtheile desselben Entschlusses und derselben Gesammtausführung, dass aber dem entgegen, wenn sie, obwohl während der Ausführung eines politischen Deliktes von denselben Thätern begangen, des politischen Karakters entkleidet sind und nicht von dem politischen Delikt gleichsam ihr Licht erhalten, vielmehr dieses nur als Vorwand, Gelegenheit oder Palliativ für private Leidenschaften oder Frevelthaten zum Schaden der Rechte Dritter sich darstellt, in solchem Falle die Konnexität fehlt und solche Handlungen unter den Begriff der gemeinen Delikte fallen.

J. *Verjährte Reate.*

Ein anderes in allen Verträgen ausgesprochenes Prinzip ist, dass die Auslieferung nicht gefordert werden könne, wenn Verjährung der Strafe oder Strafverfolgung nach der Gesetzgebung des requirirten Staates eingetreten ist, nach dem Grundsatz, dass die Auslieferung nur in dem Falle, wenn die That nach den Gesetzen beider Staaten strafbar ist, statthaft sei. Diese Maxime ist eine von den wenigen, welche bei den Verhandlungen über die Verträge nie Widerspruch gefunden haben.

K. *Das günstigere Strafgesetz.*

Eine ganz neue, jedoch einem dem vorerwähnten nahe verwandten Prinzip entsprungene Vertragsbestimmung wurde von der Staatsregierung von Uruguay vorgeschlagen, nämlich die, dass im Falle ein Unterschied in der Schwere der von den beiden Gesetzgebungen angedrohten Strafen besteht, die Behörde immer die weniger strenge anzuwenden hat. Diese Neuerung, obwohl sie dem allgemeinen Prinzip, dass beim Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze stets das mildere vorzuziehen sei, zu entsprechen scheint, wurde doch von Italien nicht angenommen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten, welche sich in der Praxis bei der Abwägung der unter sich in ihrem Wesen so verschiedenen Strafen, wie sie bei zwei kontrahirenden Staaten häufig vorkommen, ergeben.

Nachdem im italienischen Strafgesetz von 1889 die Todesstrafe abgeschafft ist, fällt der Grund, sich mit den vor dem Januar 1890 mit Staaten, wie Portugal, wo diese Strafe nicht zugelassen war, vereinbarten desfallsigen Vertragsbestimmungen zu befassen, weg. Dagegen muss die italienische Staatsregierung und Justizgewalt aus umgekehrtem Grunde bei der Erwägung, ob und unter welchen Bedingungen in einem bestimmten Falle Auslieferung angeboten oder bewilligt werden kann, dem Umstand, dass die Todesstrafe in Italien abgeschafft ist, den Staaten gegenüber, welche diese Strafe zur Zeit noch haben, Rechnung tragen.

L. *Reate, welche in dem Staate, bei dem die Auslieferung verlangt wird, begangen sind.*

Ein anderes in allen unseren Verträgen angenommenes Prinzip ist, dass wenn gegen den Beschuldigten bereits wegen in dem requirirten Staate begangener Delikte Strafverfahren eingeleitet ist, die Auslieferung verschoben werden kann, bis derselbe entweder freigesprochen ist oder im Falle der Verurtheilung die Strafe verbüsst hat.

Dagegen wurde bestimmt, dass die Auslieferung wegen Schulden oder persönlicher Haft wegen im Lande der Zuflucht kontrahirter Schulden nicht aufgeschoben werde, weil, wenn es auch gerecht ist, dass von zwei Staatsinteressen keines dem andern nachsteht, es doch nicht zu rechtfertigen wäre, wenn dem Staatsinteresse, wenn auch nur zeitweise, das Interesse der Privaten, welchen immerhin der Rechtshülfeweg an die kompetenten Gerichte offensteht, vorgehen würde.

Trotzdem musste ein Vertrag angenommen werden, welcher die entgegengesetzte Bedingung enthält, nämlich mit den Niederlanden, wo das damals gültige Gesetz über Auslieferung die Personalschuldhaft als Grund des Aufschubs der Auslieferung feststellte.

M. *Rückwirkung der Verträge.*

Es ist einigemal die Frage aufgetaucht, ob Urheber oder Komplizen von vor dem Inkrafttreten des Vertrages begangenen Reaten im Vertrage inbegriffen oder im Falle Stillschweigens der Uebereinkunft als inbegriffen anzunehmen seien.

Die k. Staatsregierung hat die Auslieferungsverträge stets als einfache Prozess- oder Polizeigesetze angesehen, welche, da sie neue Rechte und Pflichten nicht schaffen, sondern nur die Ausübung bestehender Rechte und Pflichten sichern, nach gegenseitiger Uebereinstimmung auf frühere Handlungen anwendbar sind.

Eine ausdrückliche die rückwirkende Kraft feststellende Erklärung ist jedoch in keinem unserer Verträge enthalten, mit Ausnahme desjenigen mit England und mit Malta, welcher aber die Rückwirkung auf eine dreijährige Periode für die bereits auf der Insel Wohnenden beschränkt. Dagegen schliessen die Verträge mit Mexico, Uruguay und Griechenland ausdrücklich die Rückwirkung des Vertrages aus.

Nur Griechenland war damit einverstanden und wurde dies als eine grosse Konzession angesehen, die Strenge des Prinzips durch eine Ausnahme zu mildern bezüglich derjenigen Uebelthäter, welche, obwohl die That früher begangen war, sich erst nach Inslebentreten des Vertrags auf griechisches Gebiet geflüchtet haben. Das Datum des Vertrags wurde für diese Fälle auf den Tag der Unterzeichnung des Akts, anstatt, wie üblich, auf den der Auswechslung der Ratifikation fixirt.

4. Ueber die Prozedur bei Auslieferung des Fremden.

Ein wesentlicher Bestandtheil aller Verträge ist der auf die Prozedur bei Verlangen und Gewähren der Auslieferung bezügliche.

Wie bekannt existiren über diesen Punkt zwei Systeme, das englisch-amerikanische, das mit einigen Modifikationen auch in den Niederlanden besteht, welches die Prozedur den Gerichten anheimgibt, und das französische, welches sie der Administrativbehörde überlässt.

Das reine englisch-amerikanische Prinzip hat ferner noch die Eigenthümlichkeit, dass, wenn es sich um Angeschuldigte handelt, die Auslieferung nur nach vorgängiger Prüfung der Beweise mittels eines Rechtsverfahrens durch die Behörde, und nur wenn diese für genügend befunden werden, einen Anklageakt im Staate der Zuflucht (wenn die That dort begangen wäre) zu rechtfertigen, bewilligt wird.

Alle Verträge Italiens mit Ausnahme desjenigen mit England und Malta, mit den Vereinigten Staaten Amerikas und Mexico, bewilligen die Auslieferung auf die im diplomatischen Wege unter Beilage eines Strafurtheils oder Anklageakts oder auch (den Vertrag mit Brasilien ausgenommen) eines Haftbefehls, sofern er von der zuständigen Behörde erlassen ist, ergehende Requisition und verlangen keine anderen Beweise als die über die Identität des Verfolgten, bestimmen auch im Allgemeinen nichts über Einmischung der Justizbehörde in die Auslieferungsprozedur.

In der Praxis war übrigens die Einmischung der Gerichte, wenn auch durch keine gesetzliche Bestimmung vorgeschrieben, doch schon vor Einführung des Strafgesetzbuchs von 1889 zugelassen. Der Fremde wurde in der Regel nicht festgenommen, ohne dass das Gericht des Orts darüber zu Rathe gezogen und dessen Gutachten über die Zulässigkeit der Auslieferung abgegeben wurde.

Jetzt ist diese Materie im oben angeführten Art. 9 des St.G.-Buchs und Art. 2 der k. Ausführungs-Verordnung vom 1. Dezbr. 1889 geregelt.

Sie verlangen, dass die Staatsregierung die Auslieferung nicht ohne vorausgehendes zustimmendes Urtheil der Anklagekammer des Appellhofes, wo der Fremde sich befindet, anbieten oder bewilligen dürfe, unbeschadet des Rechts, die vorläufige Verhaftung zu verfügen.

Auf diese Weise ist die Auslieferung nach italienischem Gesetz ein gemischt politisch-justizielles Institut mit Vorherrschen des justiziellen Elements geworden, indem der k. Staatsregierung nur das Recht eingeräumt ist, die Auslieferung zu verweigern, auch wenn sie durch die Verträge oder unabhängig von solchen für zulässig erklärt wäre, und zwar unter Verantwortlichkeit des Ministeriums und nach Einholung eines konsultativen Votums des Staatsraths. Die Staatsregierung muss bei jedem Verlangen oder Angebot einer Auslieferung das Votum des Staatsraths hören.

Diese Verpflichtung, welche im Falle eines abschlägigen Bescheides der Anklagekammer des Appellhofes nach Einführung des Strafgesetzes eigentlich keine Existenzberechtigung mehr hat, ist im Art. 12 des Staatsraths-Gesetzes (approb. Ausgabe mit der k. Verordnung vom 2. Juni 1889 Nr. 6166) statuirt, welcher lautet: Ausser den Fällen,

in denen das Votum des Staatsraths durch Gesetz erfordert wird, ist es einzuholen: 2) bei Auslieferungs-Ansinnen fremder Staaten.

Das Gericht, welches über die Zustimmung zur Auslieferung zu befinden berufen ist, hat die Aufgabe, zunächst zu prüfen, ob das Verlangen des auswärtigen oder das freiwillige Anerbieten des italienischen Staats gesetzlich, d. i. ob die zur Gewährung erforderlichen Bedingungen vorhanden, ob das Delikt in einem bestehenden Vertrage begriffen, ob es etwa mit einem politischen Reat konnex, ob der der That Verdächtige Ausländer, ob er erst nach der That italienischer Unterthan geworden ist.

Finden sich die Bedingungen einer berechtigten Auslieferung nicht, so hindert der Ausspruch der Anklagekammer des Gerichtshofs, sofern der Auslieferung ungünstig, die k. Staatsregierung, die Auslieferung anzubieten oder ihr zuzustimmen; ist dieser Ausspruch für Auslieferung, so hat die k. Regierung immer noch freie Hand, auch in Folge eines Votums des Staatsraths, ebenso aus politischen oder Zweckmässigkeitsrücksichten, welche dem Gerichte entgangen oder nicht unterbreitet sein können.

Feststeht hiebei die Praxis, den Fremden zu verhören, sei es im Stande der Freiheit, sei es nach vorgängiger vorläufiger Verhaftung, welche nach Art. 9 des Kodex fakultativ ist.

Der Staatsminister der Justiz sendet das Ansuchen eines fremden Staates, das ihm vom Ministerium des Aeussern mitgetheilt ist, sammt den etwa beiliegenden Akten an den Generalstaatsanwalt beim Appellhof des Wohnorts des Beschuldigten behufs Veranlassung des Ausspruchs über die Statthaftigkeit der Auslieferung.

Der Gerichtshof delegirt einen seiner Räthe zum Verhör des Fremden, der dem requirirenden Staat ausgeliefert werden soll, und zur Veranlassung erforderlicher Erhebungen und Vertheidigung. Die Anklagekammer kann je nach Schwere des Reates die Verhaftung des Fremden anordnen (jedoch nur provisorisch); sie kann Aufschlüsse und weitere Erhebungen nach Massgabe der Verträge verlangen und solche direkt zur eventuellen Vertheidigung des Verhörten benützen, sie kann endlich auch das Verhör in Gegenwart aller Glieder der Kammer anordnen.

Ist von dem Appellhof ein der Auslieferung günstiger Bescheid ergangen, und das treffende Urtheil mit den Akten dem Ministerium der Justiz durch den Generalstaatsanwalt vorgelegt, so theilt der Minister die sämmtlichen Aktenstücke dem Staatsrath zur Abgabe seines Gutachtens mit.

Der Staatsrath kann bei seinem Votum alle die juristischen und politischen Motive, aus welchen gerechtfertigt scheint oder nicht, dem fremdländischen Ansuchen zu entsprechen, in Berücksichtigung ziehen; der Staatsregierung steht auch nachher noch frei, die Auslieferung zu verweigern. Ist dagegen der Appellhof gegen die Auslieferung, so kann die Regierung sie nicht bewilligen, auch wenn das Gutachten des

Staatsraths günstig wäre. Es hätte demnach in diesem Falle das Gutachten des Staatsraths keine Bedeutung, sofern nicht die Staatsregierung es für angemessen hielte, einen neuen Bescheid des Gerichtshofs zu provoziren, insoweit die Ansicht des Staatsraths sich auf Thatsachen oder Erwägungen gründet, welche von der Justizbehörde nicht in Erwägung gezogen worden sind, oder auch wenn nach Ansicht der Staatsregierung das Gutachten des Staatsraths so überzeugend und entschieden gefasst ist, dass nochmalige gerichtliche Prüfung angezeigt scheint, namentlich wenn es sich um Beobachtung der Verträge handelt.

Dieselben Normen sind zu beobachten, wenn im Reich sich ein Fremder befindet, der eines Delikts, im Ausland begangen, verdächtig ist, wegen dessen es passend erscheint, ihn, ehe durch die einheimischen Gerichte Prozess eingeleitet wird, der kompetenten ausländischen Justizbehörde zu überantworten.

Die k. Staatsregierung, sofern sie die Auslieferung anbieten zu sollen glaubt, macht nach Erledigung der Vorverhandlungen beim Appellhof mit Einschluss der provisorischen Haftnahme, bei dessen Zustimmung der auswärtigen Regierung das Anerbieten unter Uebersendung der Akten an die Adresse des Ministers des Auswärtigen. Falls die Offerte nicht angenommen würde, so wäre der Justizminister in der Lage, die inländischen Gerichte anzugehen, weil es sich um einen der Fälle, in welchen das angeführte italienische Gesetz die Aburtheilung durch das Gericht zulässt, handelt.

Wenn der Auslieferungsantrag von der englischen oder maltesischen Regierung ausgeht, oder von den Vereinigten Staaten Amerikas oder von Mexico, so erstreckt sich die Thätigkeit der Justizbehörde (so bestimmen es die treffenden Verträge) auf die Prüfung des Schuldbeweises, um festzustellen, ob die Reate die Vorgerichtstellung, im Falle sie in Italien begangen wären, rechtfertigen würden.

Die Zulässigkeit der einstweiligen Haftnahme ist fast in allen italienischen Verträgen mit dem Ausland garantirt und den kontrahirenden Theilen das Recht eingeräumt, unmittelbar, auch mittels Telegraf die Recherche nach dem reklamirten Individuum und dessen provisorische Verhaftung, noch bevor das formelle Auslieferungsbegehren gestellt ist, zu requiriren, sofern wenigstens ein Haftbefehl vorliegt.

In einigen Verträgen, namentlich mit den näher an Italien gelegenen Staaten, ist zudem telegrafische Recherche und provisorische Haft durch direkte Requisition an die treffenden Justizbehörden zu veranlassen gestattet [7]).

---

7) Muster eines Telegramms um provisorische Haftnahme:
General-Direktor der öffentl. Sicherheit. Rom.
N. N. geborner Belgier, 45 J. alt, 1,81 gross, robusten Körperbaues, Haare, Augenbrauen braun, Schnurrbart dunkelblond, grosse blaue Augen, hohe Stirne etc. etc. Raubs angeklagt. Haftbefehl erlassen. Soll Livorno sein.
Auslieferung sofort begehrt. Verfügen Sie provisorische Haft, telegraf. Antwort.

Nachdem im Art. 9 fin. des St.G.B. die Befugniss provisorischer Haftnahme sowohl im Falle requirirter als auch angebotener Auslieferung statuirt ist, steht diese Befugniss (auch bei Anwendung der vorher schon existenten Verträge) sowohl den Justizbehörden als der k. Staatsregierung durch ihre Hülfsorgane zu; dies ergibt sich auch aus dem Gutachten der Revisionskommission zum *Zanardelli*'schen Strafgesetzbuchs-Entwurf, in Folge dessen in der Fassung des Art. 9 absichtlich jede Bezeichnung der zur Anordnung des Arrestes kompetenten Behörde unterlassen wurde[8]).

Hievon abgesehen muss, wenn der gerichtliche Bescheid gegen die Auslieferung spricht, die provisorische Haft nothwendig zessiren, ausgenommen, wenn gegen den Fremden von den italienischen Gerichten formelles Verfahren wegen eines Deliktes, welches nach italienischem Prozessgesetz die präventive Haftnahme zulässt, eingeleitet ist.

Betreffs der Strafprozessinstruktion finden sich in fast allen Verträgen spezielle Uebereinkommen gegenseitiger Rechtshülfe, nicht allein zum Zwecke der Verhöre und Ausforschungen, sondern auch gegebenen Falles der Stellung der Beschuldigten und Zeugen zur Konfrontirung und Vernehmung im Interesse der Rechtspflege von einem Staat zum andern.

In einigen Verträgen, insbesondere den neuesten, findet sich überdies eine Klausel, deren Nutzen augenfällig ist, bezüglich gegenseitiger Mittheilung der Strafurtheile, welche in dem einen Lande gegen Angehörige des andern Staats ergangen sind.

Ein anderer Punkt, welcher durch Zusatzklauseln der Verträge zwischen Italien und anderen Staaten geordnet oder auch den Gegenstand besonderen Vertrages bildet, betrifft die Durchführung der Ausgelieferten.

In dieser Materie werden in den Verträgen nicht immer die gleichen Prinzipien festgehalten; während diese Auslieferung in einigen Verträgen fast ohne Beschränkung zugelassen ist, mit einziger Ausnahme politischer Verbrecher oder der Bürger des Durchgangsstaates (Deutschland und Griechenland), ist sie in anderen Verträgen auf die in den treffenden Auslieferungsverträgen begriffenen Reate beschränkt (Belgien, Luxemburg, Serbien), endlich haben einige Staaten daran festgehalten, dass auch in Bezug auf Gestattung der Durchlieferung alle Voraussetzungen der eigentlichen Auslieferung gegeben sein müssen.

Was die Kosten der Auslieferung betrifft, so ist im Allgemeinen durch Zusatzklauseln das Prinzip angenommen, dass jeder der beiden Staaten die Kosten der Unterhaltung und des Transports der Verhafteten innerhalb der Grenzen des eignen Landes zu tragen hat, und wenn die beiden Staaten nicht aneinander grenzen, dem requirirenden Staate die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die da-

---

8) Zitirte Protok. Note 4.

zwischen liegenden Staaten, sowie die Schiffstransportkosten zur Last fallen.

In den Verträgen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Mexiko ist bestimmt, dass alle Kosten, einschliesslich der der Verfolgung und Verhaftung des Delinquenten, sowie der Prozesskosten dem requirirenden Staate zur Last fallen, so dass diese Kosten sich so hoch belaufen können, dass Auslieferungsbegehren nur, wenn die Rücksicht auf die Rechtspflege dies besonders dringend erheischt, gestellt werden mögen.

Endlich in Hinsicht auf die Form des Bescheids, welcher nach Art. 9 des St.G.B. und Art. 2 der Ausf.-Verord. von der Anklagekammer des Appellhofs des Wohnorts des Fremden zu erlassen ist, steht fest, dass die Einwendungen, welche der Fremde gegen die Motive, aus welchen die Auslieferung gegen ihn angeboten oder gewährt werden soll, zu machen hat, in Erwägung gezogen werden müssen; mit Rücksicht auf die Funktionen, welche das italienische Gerichts-Organisationsgesetz der Anklagekammer zuweist, müssen zwar Vertheidigungsausführungen und die Produktion von Schriften und Dokumenten, auch mit Zuziehung eines Vertrauensmanns als Vertreters des Fremden, zugelassen werden, aber es geht in Italien nicht an, in der Form der kontradiktorischen öffentlichen Verhandlung vorzugehen, wie in den Prozessgesetzen von Belgien und Holland bestimmt ist, weil die Anklagekammer der Appellhöfe des Königreichs niemals in öffentlicher Sitzung tagen, berathen und Urtheile erlassen kann.

Auch die Staatsanwaltschaft ist von der Berathung der Anklagekammer ausgeschlossen, es ist ihr jedoch nicht untersagt, ihre schriftlichen Gutachten abzugeben und dem Kollegium mitzutheilen.

Wo es sich um eine angebotene Auslieferung, welche von den Verträgen ausgeschlossen ist, handelt, steht es der Anklagekammer stets zu, vorgehend die Schuldbeweise mit besonderer Berücksichtigung der vorgebrachten Gegenbeweise bei ihren Berathungen in Betracht zu ziehen.

Sowohl bei angebotener als begehrter Auslieferung sind die auf Probe und Gegenprobe bezüglichen Aktenstücke der k. Staatsregierung zurückzustellen, welche dieselben, im Falle sie die Auslieferung anbieten oder gewähren zu müssen glaubt, auf diplomatischem Wege der ausländischen Regierung übersenden kann.

II.

Von der aktiven Auslieferung.

Wie in der Einleitung bemerkt, sind die Bedingungen, Einschränkungen und Garantien für die Auslieferung, die ein Staat von dem andern verlangen will, um die Sistirung eines Unterthanen zum Zwecke der Aburtheilung durch die eigenen Gerichte zu ermöglichen, nicht festgestellt.

Diese Materie ist in Italien durch Art. 853 des Strafprozess-

Gesetzes von 1865, welches nie verändert wurde, geregelt; er lautet:

„Wenn es im Strafverfahren nothwendig ist, Zeugenverhöre oder andere Untersuchungshandlungen durch ein auswärtiges Gericht zu bethätigen oder die Verhaftung oder Auslieferung des auf fremdem Gebiet befindlichen Angeschuldigten zu requiriren, so hat der Untersuchungsrichter die Anklagekammer des Gerichtshofs, dem er unterstellt, zu benachrichtigen; dieser steht es zu, gegebenen Falls die Requisition in der gewöhnlichen Form zu erlassen, sie hat dieselbe durch Vermittelung des Staatsanwalts mit den erforderlichen Dokumenten dem Justizministerium zur Ausführung vorzulegen.

Die Auslieferung eines Angeschuldigten kann auch direkt von der k. Staatsregierung begehrt werden.

Wenn die Auslieferung des Beschuldigten von der ausländischen Regierung nur auf Grund eidlicher Zeugenaussagen erwirkt werden kann, kann der die Untersuchung führende Richter die Zeugen, deren Aussagen zu diesem Zwecke erforderlich sind, unter Eid vernehmen; diese Depositionen werden in besonderen Akten, behufs des Auslieferungsgesuchs, niedergelegt; bei der Verhandlung sind jedoch die Zeugen in der gesetzlichen Form neu zu vereidigen."

Der Justizminister hat, nachdem er durch den Generalstaatsanwalt das Ansuchen der Anklagekammer des Appellhofs des Bezirks, in welchem die Untersuchung gegen den Auszuliefernden geführt wird, oder die Mittheilung vom Minister des Innern, dass ein Angeschuldigter, gegen welchen ein italienischer Untersuchungsrichter Haftbefehl erlassen hat, im Gebiete eines auswärtigen Staates sich befinde, erhalten hat, nach Empfang der nach Art. 853 des St.P.G. erforderlichen Dokumente und nach Massgabe des Vertrags, falls ein solcher existirt, sich an den Minister des Aeussern zu wenden, um die Ueberweisung des Beschuldigten von der ausländischen Regierung zu erlangen, und kann auch vor Uebersendung der Akten in dringenden Fällen, oder wegen Schwere des Reates provisorische Haftnahme verlangen, auch wenn der Auslieferungsvertrag hievon nichts enthalten sollte, wobei er durch Vermittelung des Ministeriums des Aeussern mit der auswärtigen Regierung auch telegrafisch verkehrt.

Unter den der fremden Regierung mitzutheilenden Aktenstücken müssen sich der Haftbefehl und die nöthigen eidlichen Zeugenaussagen befinden.

Die gleichen Normen sind zu beobachten bei Verurtheilten, in welchem Falle auch beglaubigte Abschrift des Urtheils beizulegen ist.

Nähere Verhaltungsregeln sind in dem Ministerial-Rundschreiben vom 22. August 1874, welches mit grosser Genauigkeit die Obliegenheiten der italienischen Justizbehörden bei aktiver Auslieferung, namentlich auch mit Rücksicht auf die einzelnen bis dahin abgeschlossenen Auslieferungsverträge, zusammenstellt.

Die räumliche Kollision der Gesetze bei Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen einem ausserehelichen Kinde und seinem natürlichen Vater, unter Zugrundelegung des Allgemeinen Landrechts.

Von Rechtsanwalt **Voigt** zu Halle a./S.

(Schluss).

Abschnitt II.

Dogmatischer Theil.

§ 7.

Die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Schwängerer und Kind.

Wenn nach den thatsächlichen Umständen die Möglichkeit vorliegt, verschiedene Rechte auf den gegebenen Fall anzuwenden, so hat der Richter nach dem in seinem Bezirk geltenden Recht zu entscheiden, welchem der mehreren in Betracht kommenden Rechte der Streitfall zu unterwerfen ist. Der altpreussische Richter hat also derartige Streitfragen des internationalen Privatrechts nach dem im Gebiet des Allgemeinen Landrechts geltenden Recht zu beurtheilen.

Freilich sind die positiven Bestimmungen des Landrechts nicht ausreichend. Das bewegliche Vermögen eines Menschen soll in der Regel nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt werden[32]) (§§ 26ff. Einleitung zum Allgemeinen Landrecht). In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet (§ 32 a. a. O.). Persönliche Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat (§ 23 a. a. O.). Die Gesetzeskollisionen in anderen grossen Rechtsgebieten, wie dem Obligationenrecht, dem Delikt und seinen Folgen, dem Familienrecht u. s. w. ermangeln der gesetzlichen Regelung. Der Wissenschaft und Rechtsprechung hat deshalb die Rechtsbildung und Rechtsentwickelung im Bereiche des internationalen Privatrechts obgelegen. Vor allem ist hiebei der Grundsatz zur allgemeinen Geltung gelangt, welchen *Savigny* dahin aufstellt: dass für die Beurtheilung eines Rechtsverhältnisses das Recht des Ortes massgebend sei, an welchem sich der Sitz des Rechtsverhältnisses befindet[33]). Dieser Rechtssatz, welcher sich auf eine all-

---

32) Das A.L.R. enthält selbst in den §§ 29—31 a. a. O. Einschränkungen dieses Grundsatzes. Noch mehr ist durch die Theorie und Praxis die nicht klare Bestimmung des L.R. theils modifizirt, theils ergänzt, vgl. *Koch*, A.L.R. Anm. 64 zu § 28 Einl.

33) System Bd. 8 S. 28. Bei der Anwendung dieses Rechtssatzes auf den einzelnen Fall stellen sich freilich noch viele Schwierigkeiten ein. Auch das O.T. hat diesen Grundsatz als unbedenklich anzuerkennende Rechtsnorm bestätigt. Bd. 32 S. 333ff.

gemeine Rechtsüberzeugung gründet, ist überall anzuwenden, soweit einerseits das A.L.R. positiver Regeln entbehrt, und soweit es andererseits durch positive Vorschriften nicht seine Anwendung verbietet. Delikte und deren Wirkungen unterstehen hienach dem Rechte des Ortes, wo sie begangen sind. Ueber Familienrechte entscheidet regelmässig der Wohnsitz desjenigen, dessen Rechte in Frage stehen. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem letzten Wohnsitze des Erblassers[34]). Aus Vorstehendem erhellt, dass die Frage, welches örtliche Recht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniss anzuwenden sei, je nach der rechtlichen Natur dieses Rechtsverhältnisses zu beantworten ist. Um also über die Kollision der Gesetze bei ausserehelichen Ansprüchen zu entscheiden, ist zuvörderst der juristische Karakter dieser Ansprüche festzustellen.

Die Ansprüche auf Alimentenleistung werden nach der ältesten Theorie aus dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass die Alimentenansprüche Schadensersatzansprüche für das vom Konkumbenten begangene Delikt des ausserehelichen Beischlafs sind.

Mit Recht wird vom Standpunkt des preussischen Rechts diese Theorie verworfen. Denn zunächst ist nicht klar, in welchem Sinne der Ausdruck „Delikt“ bei obiger Erklärung verstanden wird. Meint man damit eine strafbare Handlung, so ist jene Theorie jedenfalls seit Erlass des Reichs-Strafgesetzbuchs hinfällig. Wo in demselben der aussereheliche Beischlaf mit Strafe bedroht ist, sind immer besondere die Sachlage qualifizirende Umstände als Merkmale des Thatbestandes vorausgesetzt[35]). Hieraus erhellt, dass nicht der aussereheliche Beischlaf als solcher strafbar ist, sondern ihn nur gewisse hinzutretende Umstände strafbar machen[36]). Bei dem Worte „Delikt“ kann man daher vorliegenden Falls höchstens an eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 35 A.L.R. I 3 denken.

Ob diese Auffassung des ausserehelichen Beischlafs als eine unerlaubte Handlung im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung zutreffend ist, kann dahin gestellt bleiben. Denn bei der gegenwärtigen Untersuchung handelt es sich nicht um den ausserehelichen Beischlaf als solchen und die aus ihm der gebrauchten Frauensperson gegen den Beischläfer erwachsenden Rechte, sondern um die davon verschiedene Erzeugung eines ausserehelichen Kindes und die hiedurch begründeten Ansprüche desselben gegen den Erzeuger. Diese Erzeugung ist aber gewiss kein vom Vater gegen das Kind begangenes Delikt. Die Richtigkeit dieses Satzes springt ohne weiteres in die Augen. Man kann ihn aber auch juristisch belegen. Aus unerlaubten Handlungen überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten aber keine Rechte (§ 35 A.L.R. I 3). Wenn nun auch die Rechte des ausserehelichen

34) Vgl. *Förster-Eccius* Bd. I S. 65.
35) Vgl. §§ 173, 176 Nr. 2, 177, 179, 182 St.G.B.
36) S. Dreizehnter Abschnitt des St.G.B.

Kindes gegen seinen Erzeuger weit umfangreicher sind, als die des Erzeugers gegen das Kind, so ermangelt es doch auch solcher nicht. So hat der Vater einen gewissen Einfluss auf die Erziehung des Kindes (§ 645 A.L.R. II 2), er kann verlangen, dass nach zurückgelegtem 4. Lebensjahr Verpflegung und Erziehung des Kindes ihm übertragen werde (§ 622 a. a. O., wenn dieser Anspruch freilich auch durch §§ 623, 624 a. a. O. eingeschränkt ist). Die Auffassung des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses als Delikt beruht lediglich auf einer Verwechselung des ausserehelichen Beischlafs und der ausserehelichen Erzeugung und auf einer Vermengung der aus beiden Thatsachen für Mutter und Kind sich ergebenden Folgen. Aus der Vermischung dieser beiden Thatsachen ist hauptsächlich die Unklarheit und Verschiedenheit in der juristischen Auffassung der rechtlichen Beziehungen zwischen natürlichem Vater und Kind entsprungen. Ihre strenge Sonderung wird daher die erste Voraussetzung sein, um die rechtliche Natur dieser Beziehung klar zu legen. Nach Vorstehendem ist also die Erzeugung des Kindes keine unerlaubte Handlung. Durch die Erzeugung kann also auch dem Kinde kein Schaden zugefügt sein; und die Ansprüche des Kindes an den Erzeuger können mithin keine Schadensersatzansprüche sein.

Auf die rechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen natürlichem Vater und Kind weist der Umstand hin, dass aus der Erzeugung beiden Theilen Rechte und Pflichten, wenn auch in verschiedenem Umfang, gegen einander erwachsen. Das Gesetz legt also den durch die Erzeugung begründeten natürlichen Beziehungen rechtliche Bedeutung bei; das Rechtsverhältniss zwischen Erzeuger und Erzeugtem kann daher nur unter dem Gesichtspunkt der zwischen ihnen bestehenden natürlichen Verwandtschaft betrachtet werden. Dass das A.L.R. diese natürliche Verwandtschaft zur Grundlage der Alimentenansprüche des Kindes macht, beweist auch die Vorschrift des § 628 A.L.R. II 2, wonach unter Umständen die Grosseltern väterlicher Seits für Erziehung und Unterhalt des Kindes zu sorgen haben. Denn dass deren Haftung nicht auf irgend einem Delikt beruhen kann, liegt auf der Hand. Allerdings scheint gegen die Verwandtschaftstheorie gerade vom Standpunkt des A.L.R., wie auch des gemeinen Rechts, die Bestimmung zu sprechen, dass, falls die Mutter innerhalb der Konzeptionszeit mit mehreren Männern zugehalten hat, jeder der mehreren Zuhälter nach Wahl des Vormundes für die Alimente haftet (§§ 619, 620 A.L.R. II 2), denn das Kind kann doch immer nur einen Vater haben.

Indessen auch die Rechtsstellung ehelicher Kinder beruht nicht sowohl auf der thatsächlichen Wahrheit, dass der Ehemann der Mutter Erzeuger des Kindes ist, sondern auf der rechtlichen Fiktion, dass der Ehemann Vater ist, weil das Kind in der Ehe geboren ist[37]). Wie

37) Vgl. §§ 1, 5, 16 A.L.R. II 2.

nun bei den ehelichen Kindern das Allg. Landrecht nur den Ehemann als Vater gelten lässt, selbst wenn die Möglichkeit einer anderen Vaterschaft vorliegt (§ 5 a. a. O.), so lässt umgekehrt das Allg. Landrecht bei den unehelichen Kindern, wo die Rücksicht auf die Intakthaltung der Ehe nicht obwaltet, jeden Zuhälter haften, weil er möglicher Weise Vater ist. Es fingirt jeden möglichen Vater als wirklichen Vater. Das Gesetz verlangt weder in, noch ausser der Ehe die Feststellung des thatsächlichen Vaters. In jenem Fall präsumirt es als Vater den Ehemann, in diesem jeden Konkumbenten.

§ 8.

Das anzuwendende Recht im allgemeinen.

Mit der Bestimmung der Rechtsbeziehungen zwischen Erzeuger und Kind als Beziehungen aus einem Verwandtschaftsverhältniss ist noch nicht ohne weiteres das örtliche Recht gegeben, welchem sie unterstehen. Denn der Begriff der Verwandtschaft verweist auf ein Verhältniss mehrerer Personen zu einander. Es fragt sich daher auch hier, ob das Recht des ausserehelichen Vaters oder dasjenige des Kindes zur Anwendung kommt.

Man hat dasjenige des Vaters aus dem Grunde für das anwendbare gehalten, weil es sich im wesentlichen um eine Zahlungspflicht des in Anspruch Genommenen handele, Verpflichtungen aber auf Grund des § 52 A.L.R. I 16 nach dem am Wohnort des Verpflichteten geltenden Recht zu prüfen seien. Diese Ansicht verdient keine Billigung. Das Recht auf Alimentenzahlung ist zwar eine der aus der unehelichen Zeugung hervorgehenden Berechtigungen. Sie ist aber nicht die einzige und vielleicht nicht immer die wichtigste. Dem Kinde steht beispielsweise auch ein Erbrecht in den Nachlass des Vaters zu[38]). Schon hieraus geht hervor, dass der obligatorische Gesichtspunkt der Alimentenzahlungspflicht die Frage, welches Gesetz auf das aussereheliche Rechtsverhältniss anzuwenden ist, nicht entscheiden kann. Durch die Alimentenklage werden überhaupt nicht nur die Pflicht des Beklagten zur Zahlung und das Recht des Kindes auf den väterlichen Nachlass oder sonst einzelne, rechtliche Beziehungen zwischen den Parteien verfolgt. Vielmehr hat die Verurtheilung des Beklagten zur Alimentenzahlung die allgemeine Folge, dass damit die Vaterschaft des Beklagten gegenüber dem klagenden ausserehelichen Kinde anerkannt wird, mag diese Folge in dem Urtheil besonders ausgesprochen sein oder nicht. Diese Feststellung der Vaterschaft hat auch, abgesehen von der Alimentationspflicht, die erheblichsten Wirkungen.

Ausser dem schon oben hervorgehobenen Recht auf Miterziehung des Kindes[39]) und auf Ueberlassung der alleinigen Verpflegung vom

---

38) §§ 647 ff. A.L.R. II 2.
39) Vgl. § 615 A.L.R II 2.

4. Lebensjahr des Kindes an[40]) hat der Vater unter Umständen einen Anspruch auf Unterstützung gegen das Kind, wenn er Noth leidet[41]). Nach A.L.R. wurde das Kind in der Religion des Vaters erzogen, wenn die Mutter keine Christin war[42]). Der Vater hat auch die Begräbnisskosten des Kindes zu tragen[43]).

Es erhellt hieraus, dass durch das Urtheil auf die Alimentenklage eine Reihe von rechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind geordnet werden, welche anderen Rechtsgebieten als dem Obligationenrecht angehören. Dadurch wird zwar nicht der ganze Personenstand des Kindes erschöpfend geregelt, wohl aber tritt die Regelung eines Theiles seiner persönlichen Verhältnisse ein.

Bei Erhebung der Alimentenklage handelt es sich demgemäss zugleich um Beurtheilung von persönlichen Eigenschaften und Befugnissen, welche zwischen Kind und Erzeuger bestehen. Da nach § 23 Einl. z. A.L.R. derartige Befugnisse dem am Wohnort des Berechtigten geltenden Recht unterliegen sollen, hat man dem § 23 auch das gegebene Rechts-Verhältniss unterstellt. Der Anwendung dieses Paragraphen stehen indessen schwere Bedenken entgegen. Zunächst fragt es sich, wer vorliegenden Falls der Berechtigte ist. Denn bei den einzelnen Beziehungen, welche dem ausserehelichen Rechtsverhältniss entspringen, kommen immer mehrere Betheiligte in Betracht. Dem Recht des Kindes auf Alimentenzahlung, welches am Wohnort des Kindes gilt, steht das Recht des Vaters auf Nichtzahlung, welches an seinem Wohnort Gesetz ist, gegenüber. Dem Recht auf Erziehung seitens des Vaters vom 4. Jahr des Kindes an in dem einen Rechtsgebiet widerspricht das Recht in einem anderen Rechtsgebiet, welches der Mutter oder dem Staat die Erziehung bis zum 14. Jahr überträgt. Ebenso kann man, wenn eine Erbfolge des Kindes in den Nachlass des ausserehelichen Vaters in Frage steht, ebensowohl von dem Recht des Kindes reden, zu erben, wie von dem Recht der sonstigen Erben, das Kind vom Miterbenrecht auszuschliessen.

Die Unzulässigkeit der Berufung auf § 23 Einl. hat das Reichsgericht in einem ähnlich liegenden Fall anerkannt, welcher den Alimentationsanspruch zwischen Geschwistern betraf[44]). Ein hülfsbedürftiger Berliner hatte gegen seine beiden Schwestern, von denen die eine in Berlin, die andere in Dresden wohnte, auf Unterstützung geklagt. Das Kammergericht wies die Klage aus für die vorliegende Frage unerheblichen Gründen ab. Das Reichsgericht verurtheilte die in Berlin wohnende Schwester nach Antrag, wies dagegen die Klage gegen die Schwester in Dresden ab. Es setzte sich mit seinem Urtheil in einen ausgesprochenen Gegensatz zu einem früheren Urtheil des

40) § 622 a. a. O.
41) § 638 a. a. O.
42) § 643 a. a. O.
43) Anhang § 84.
44) R.-G.-Entsch. in Civ.-S. Bd. 17 S. 223 ff.

Obertribunals[45]). Das Obertribunal hatte bei einem gleichen Sachverhalt das Recht, welches am Wohnsitz des angeblich Berechtigten galt, zur Anwendung gebracht, weil der in Rede stehende Anspruch auf der Stellung des Familiengliedes zu der übrigen Familie beruhe, derselbe sonach ein aus dieser persönlichen Eigenschaft herrührendes Recht und als solches auf Grund des § 23 Einl. z. A.L.R. nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Berechtigten zu beurtheilen sei. Das Reichsgericht erwog dagegen, dass der als verpflichtet Angesprochene für die Beurtheilung seiner persönlichen Eigenschaften und Befugnisse im Sinne des § 23 a. a. O. sich mit nicht geringerem Recht auf das an seinem Wohnsitz geltende Gesetz berufen könne, als der den Anspruch erhebende auf das an dem seinigen herrschende Recht. Die Streitfrage sei daher aus § 23 a. a. O. überhaupt nicht zu entscheiden. Ein ausreichender Grund, auf die familienrechtlichen Beziehungen der mitbeklagten Dresdener Schwester und auf die von denselben abhängigen persönlichen Verpflichtungen ein anderes Recht als dasjenige des Wohnsitzes der Beklagten anzuwenden, sei nicht auffindbar. Nach sächsischem Recht hätten aber Geschwister keinen Alimentationsanspruch gegen einander. Freilich deckt sich der Thatbestand der Reichs-Gerichtsentscheidung nicht völlig mit dem untergebenen. Zwar handelt es sich auch gegenwärtig um Rechte, welche, wenn nicht auf dem Familienverbande, doch auf einem Verwandtschaftsverhältniss der Parteien beruhen. Unterhaltsgelder werden hier wie dort verlangt.

Das trennende Moment beider Fälle beruht aber in folgendem:

Bei dem der Entscheidung des Reichsgerichts zu Grunde liegenden Sachverhalt steht die Verwandtschaft der Parteien fest und handelt es sich nur um eine einzelne obligatorische Folge aus dieser Verwandtschaft. Im vorliegenden Fall dagegen soll durch Geltendmachung der Alimentenansprüche die Verwandtschaft selbst erst der Regel nach[46]) festgestellt werden.

Jenes ist eine persönliche Klage auf Zahlung; dieses zugleich regelmässig eine Statusklage.

Beide Klagen, wenn auch auf demselben Rechtsgrund der Verwandtschaft beruhend, gehören also zum Theil wenigstens verschiedenen Rechtsgebieten an. Dieser Unterschied führt aber nicht dazu, die vom Reichsgericht entwickelten Grundsätze für das jetzt besprochene Rechtsverhältniss schlechthin unverwerthbar erscheinen zu lassen; sondern er veranlasst vielmehr, der Prüfung näher zu treten, ob denn überhaupt die Ansprüche, welche mit der Alimentenklage verfolgt werden, einheitlich unter einem einzigen rechtlichen Gesichtspunkt aufzufassen

45) Entsch. d. O.T. Bd. 56 S. 8.

46) Nur in seltenen Fällen wird ein rechtlich bindendes Anerkenntniss der Vaterschaft schon der Alimentenklage vorausgegangen sein. Liegt es vor, dann handelt es sich bei der Alimentenklage allerdings nur um die Zahlungspflicht des Vaters.

sind. Der Antrag der Alimentenklage und dementsprechend die Urtheilsformel umfasst gewöhnlich dreierlei:

1) der Beklagte wird für den ausserehelichen Vater erachtet;
2) der Beklagte wird zur Zahlung von Alimenten verurtheilt;
3) dem Kinde wird das gesetzliche Erbrecht in den Nachlass des Vaters vorbehalten.

Der erste Punkt betrifft den Personenstand der Parteien; der zweite regelt ihre obligatorischen Beziehungen zu einander, der dritte gehört dem Erbrecht an. Immer werden, soviel dem Verfasser bekannt, alle drei Punkte nach einem Recht beurtheilt. Der Richter sucht, gewöhnlich unter Zugrundelegung der Auffassung des Ober-Tribunals, den Wohnsitz der ausserehelichen Mutter zur Zeit der Zeugung auf und erkennt, wenn das dort geltende Recht dem Kinde Alimente vom Vater zuspricht, den Beklagten für den Vater und deshalb schuldig, Alimente zu zahlen, und deshalb behält er dem Kinde das gesetzliche Erbrecht vor.

Eine derartige Behandlung des Rechtsverhältnisses erscheint indessen willkürlich.

Nach besonderen Rechtsgrundsätzen entscheiden sich die den Personenstand einer Person betreffenden Fragen; nach besonderen die gegenseitigen persönlichen Verpflichtungen der Verwandten; nach besonderen auch das Erbrecht. Es ist ja möglich, und wird thatsächlich sehr häufig so sein, dass im einzelnen Fall sämmtliche drei Momente demselben Recht unterstehen. Dies ist aber ein Zufall. Keineswegs ist die Schlussfolgerung richtig: weil Beklagter für den ausserehelichen Vater zu erachten, deshalb ist er zur Zahlung von Unterhaltsgeldern zu verurtheilen.

Um daher das Recht zu finden, nach welchem sich die Ansprüche des ausserehelichen Kindes gegen seinen Vater richten, genügt es nicht, schlechthin das Recht des Einen oder des Anderen ausschliesslich für anwendbar zu erklären, aus dem Gesichtspunkt, dass es sich um persönliche Eigenschaften und Befugnisse handle. Es genügt auch nicht, im Anschluss an die oben mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts dem Recht des Verpflichteten den Vorzug ausschliesslich zu geben. Es genügt mit einem Worte für die Aufsuchung des anzuwendenden Rechts nicht die blosse Feststellung, dass die Ansprüche des ausserehelichen Kindes gegen den Vater ihren Ursprung in der Verwandtschaft beider haben, sondern die Auffindung dieses Rechts ist je nach der Art des geltend gemachten Anspruchs verschieden. Die Verwandtschaft ist die Grundlage, von welcher aus das Rechtsverhältniss zwischen Erzeuger und Kind betrachtet werden muss. Um aber festzustellen, nach welchem Recht die aus der Verwandtschaft sich ergebenden Beziehungen Beider sich richten, muss man diese Beziehungen im einzelnen juristisch klassifiziren und den rechtlichen Sitz jeder einzelnen aufsuchen.

§ 9.

Die einzelnen rechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind.

Die Frage, ob jemand Vater eines ausserehelichen Kindes ist, betrifft den Personenstand. Bei ihrer Beantwortung handelt es sich um persönliche Eigenschaften und Befugnisse im Sinne des § 23 Einl. zum A.L.R. Man könnte zweifelhaft sein, ob persönliche Eigenschaften des Vaters oder des Kindes in Frage stehen. Bei ehelichen Kindern erledigt sich dieser Zweifel durch die Erwägung, dass der Wohnsitz der Kinder mit demjenigen des Vaters zusammenfällt[47]) und Vater der Ehemann der Mutter ist[48]).

Bei ausserehelichen trifft diese Erwägung nicht zu, weil sie von vornherein keinen Vater haben. Gerade aus dem Umstand aber, dass sie einen Vater suchen, ergiebt sich, dass ihr Personenstand in Frage steht, dass ihr Wohnsitz also der Sitz des fraglichen Rechtsverhältnisses ist. Die Frage nach der ausserehelichen Vaterschaft bestimmt sich daher gemäss § 23 Einl. zum A.L.R. nach dem am Wohnsitz des Kindes herrschenden Recht.

Nach diesem Recht sind mithin zunächst alle Voraussetzungen der natürlichen Vaterschaft zu beurtheilen, insbesondere der Zeitraum, innerhalb welchem der Beischlaf vollzogen sein muss. Nach diesem Recht regeln sich auch die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Kindes, also namentlich ob und in wieweit es der väterlichen Gewalt oder einem Erziehungsrecht des Erzeugers untersteht. Ferner richtet sich nach dem Recht am Wohnort des Kindes die im Landrecht aufgenommene Bestimmung, dass das Kind einer nicht christlichen Mutter in der christlichen Religion zu erziehen sei[49]).

Die obligatorischen Beziehungen der in Rede stehenden Personen sind doppelter Art: es kommen Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater; und Unterstützungsansprüche des Vaters gegen das Kind in Betracht. In beiden Fällen entspricht dem Forderungsrecht des Einen die Zahlungspflicht des Andern. Beide Seiten dieser Obligationen sind gleichwerthig.

Hielte man daher den § 23 Einl. zum A.L.R. an sich auf diese Beziehung des ausserehelichen Verhältnisses für anwendbar, so kann jeder Theil sich mit Recht auf den § 23 berufen.

Eine Entscheidung kann also schon aus diesem Grunde aus § 23 nicht gewonnen werden.

Der § 23 passt aber auf die obligatorische Seite des Rechtsverhältnisses überhaupt nicht, denn er handelt von persönlichen Eigenschaften und Befugnissen eines Menschen ohne Rücksicht auf einen bestimmten anderen. Vorliegenden Falls stehen dagegen die korrespondirenden Rechte und Pflichten von Erzeuger und Erzeugtem

47) § 60 A.L.R. II 2.
48) § 1 A.L.R. II 2.
49) § 643 A.L.R. II 2.

sich gegenüber. Die Berechtigungen des Einen verpflichten den Anderen zu gewissen Leistungen. Man muss daher sagen: Der § 23 a. a. O. ist nicht deshalb nicht heranzuziehen, weil sich beide Theile auf ihn stützen könnten, sondern deshalb, weil sich kein Theil auf ihn stützen kann. Der Sitz eines Rechtsverhältnisses, inhalts dessen eine Partei etwas fordern kann und die andere etwas leisten muss, ist nothwendig am Wohnort des Verpflichteten.

Denn da jeder Mensch dem an seinem Wohnsitz geltenden Recht untersteht und demgemäss nach fremden Gesetzen nur insoweit zu beurtheilen ist, als sein Recht dies vorschreibt oder zulässt, so hat folglich Jemand nur dann etwas zu leisten, wenn sein Recht oder das nach den Bestimmungen seines Rechts anzuwendende fremde Recht ihn dazu verbindet.

Mit dieser Auffassung stimmt auch die Vorschrift des § 52 A.L.R. I 16 überein, wonach Erfüllungsort für nicht kontraktliche Verbindlichkeiten der Wohnsitz des Schuldners ist.

Sonach ist nach dem am Wohnort des Schwängerers geltenden Recht festzusetzen, ob einem unehelichen Kinde Alimentenansprüche zustehen oder nicht.

Wohnt derselbe im Gebiet des A.L.R., ist er mithin in den im § 13 des Gesetzes vom 24. April 1854 vorgesehenen Fällen zur Alimentirung verpflichtet. Nach demselben Recht ist festzusetzen, durch welche Einwendungen die Alimentationspflicht beseitigt wird.

Der im landrechtlichen Gebiet wohnende Schwängerer kann also jeder Alimentenklage die Einreden aus § 13 Nr. 1, § 9 des Gesetzes vom 24. April 1854 entgegenstellen. Ferner ist nach demselben Recht der Umfang und die Dauer des vom Verpflichteten zu gewährenden Unterhalts zu bemessen. Wenn danach preussisches Recht anzuwenden ist, kommen die §§ 626, 627 A.L.R. II 2 in Betracht.

Aus den bisher entwickelten Grundsätzen erhellt, dass andererseits nach dem am Wohnsitz des Kindes geltenden Recht die Frage zu entscheiden ist, ob der Vater Unterstützung vom Kinde verlangen kann[50]).

Die dritte rechtliche Beziehung zwischen ausserehelichem Vater und Kind gehört dem Gebiet des Erbrechts an. Ob Jemandem ein gesetzlicher Erbanspruch in den Nachlass eines Anderen zusteht, bestimmt sich, wie allgemeinen anerkannt wird,[51]) nach dem Recht am Sterbewohnort des Erblassers. Hier ist der Sitz der bei der Erbfolge in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse. Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich schon aus der Nothwendigkeit, die Erbfolge nach ein und demselben Recht allen Interessenten gegenüber zu regeln, weil andernfalls unlösliche Kollisionen der verschiedenen Erbprätendenten

---

50) Vgl. § 638 A.L.R. II 2.

51) Vgl. O.T. Bd. 10 S. 143, O.T. Bd. 82 S. 162; *Koch*, Kommentar, Anmerkung 57 zu § 23 Einl. A.L.R.

unvermeidbar wären[52]). Man denke z. B., dass der Erblasser als nächste Verwandte Geschwister hinterlassen hat, dass nach dem Recht am Wohnort des Einen Geschwister pflichttheilsberechtigt sind, nach dem Recht des Anderen aber nicht, und dass gerade letzterer durch Testament zum alleinigen Erben eingesetzt ist. Könnte jeder Interessent sich auf sein Gesetz berufen, so würde mit demselben Recht der erstere einen Pflichttheil beanspruchen, wie der letztere ihn verweigert. Ist sonach ein einheitliches Recht zur Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse eines Erblassers erforderlich, so kann dies nur dasjenige am letzten Wohnsitz des Erblassers sein, weil in diesem die verschiedenen bei der Erbfolge in Betracht kommenden Verhältnisse zusammenlaufen. Demgemäss entscheidet sich auch die Frage, ob dem ausserehelichen Kind ein gesetzliches Erbrecht an den Nachlass des Vaters, und umgekehrt, zusteht, nach dem Sterbewohnsitz des Vaters oder des Kindes. Wohnte der Erblasser also im Gebiete des A.L.R. so kann zwar das Kind ein, wenn auch beschränktes Erbtheil vom Vater[53]) nicht aber der Vater vom Kind[54]) fordern.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass es einerseits nicht richtig ist, in Alimentenprozessurtheilen dem Kinde das Erbrecht in den Nachlass des Vaters vorzubehalten als eine Folge der festgestellten Vaterschaft. Denn nach obigem kann Jemand ausserehelicher Vater sein und doch braucht das Kind keinen Erbanspruch zu haben; und dass andererseits der Vorbehalt des Erbrechts an sich überflüssig ist: Denn da über dies Erbrecht das Gesetz am Wohnorte des Vaters zur Zeit seines Todes entscheidet, kann bei Erlass des Urtheils überhaupt nicht vorgesehen werden, ob ein Erbanspruch beim Tode des Vaters begründet ist. Sollte dieser aber dann begründet sein, so kann ihn das Kind geltend machen, auch wenn er in dem früheren Urtheil nicht vorbehalten war.

Das Ergebniss der bisherigen Erörterung ist, dass Feststellung der Vaterschaft und Pflicht zur Alimentirung nicht nothwendig zusammenfallen müssen. Es ist daher im Alimentenprozess ein Urtheil sehr wohl dahin denkbar:

dass Beklagter für den ausserehelichen Vater zu erachten, dass mit dem Anspruch auf Alimente Kläger dagegen abzuweisen.

Freilich wird nicht leicht Jemand auf Feststellung der Vaterschaft klagen, wenn er weiss, dass Beklagter keine Alimente zu zahlen braucht. Doch ist diese Feststellung nicht ohne Belang. Insbesondere ist sie nach preussischem Recht für die etwaige Erbfolge des Kindes in den Nachlass des Vaters von Bedeutung.

Denn nach § 19 des Gesetzes vom 24. April 1854 steht dem

---

52) Ebenso Entsch. des R.G. vom 27. Januar 1888 in Juristischer Wochenschrift vom 23. Februar 1888 Nr. 10 und 11 S. 106.
53) § 652 A.L.R. II 2.
54) § 658 A.L.R. II 2.

Kind ein gesetzliches Erbrecht hinter dem Vater nur zu, wenn es entweder ein in öffentlicher Urkunde abgegebenes Anerkenntniss der Vaterschaft beibringt, oder der Erblasser durch Urtheil als Vater des Kindes erachtet ist. Ein Urtheil dahin, dass Beklagter Alimente zu zahlen habe, aber nicht für den Vater zu erachten, ist dagegen nicht denkbar. Denn die Alimentationspflicht ist zwar nicht die nöthige Folge der Vaterschaft, wohl aber ist die Vaterschaft die nothwendige Voraussetzung der Alimentationspflicht. Denn der Grund der Verpflichtung zur Alimentenzahlung ist die natürliche Verwandtschaft zwischen Vater und Kind.

§ 10.

Der Begriff und die örtliche Bestimmung des Wohnsitzes.

Bei den bisherigen Erörterungen ist vor allem mit dem Begriff des Wohnsitzes operirt. Derselbe ist wesentlich für Feststellung der Vaterschaft wie der Alimentationspflicht und der Erbfolge. Er ist auch für zahlreiche hier nicht in Betracht kommende sonstige Rechtsverhältnisse eines Menschen von Bedeutung. Trotzdem findet sich in den preussischen Gesetzen eine ausdrückliche Beschreibung dieses Begriffs nicht. Theorie und Praxis haben diese Lücke ergänzt und übereinstimmend im Anschluss an §§ 10 ff. I 2 A.G.O. als Wohnsitz eines Menschen den Ort bezeichnet, wo derselbe in der Absicht ständigen Aufenthalts den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse begründet [55]).

Diese Begriffsbestimmung ist auch vorliegendem Falle zu Grunde zu legen. Für die aussereheliche Vaterschaft kommt es auf den Wohnsitz des Kindes an. Einen selbständigen Wohnsitz hat dasselbe nicht. Sein Wohnsitz wird durch denjenigen seiner Mutter bestimmt [56]). Verschieden vom Wohnsitz ist der Aufenthaltsort. Der § 23 a. a. O. hat den eigentlichen Wohnsitz im Gegensatz zum Aufenthaltsort im Auge. Dies zu betonen erscheint deshalb nothwendig, weil gerade bei ausserehelichen Kindern Wohnsitz und Aufenthaltsort häufig nicht zusammenfallen. Denn auch die aussereheliche Mutter, welche noch minderjährig oder der väterlichen Gewalt unterworfen ist, hat erst wieder einen, von demjenigen ihres Vaters abgeleiteten Wohnsitz [57]), so dass thatsächlich oft der Wohnsitz des Kindes mit demjenigen seines mütterlichen Grossvaters zusammenfällt.

Man hat nun gemeint, in denjenigen Fällen [58]) den Wohnsitz durch den Aufenthaltsort ersetzen zu müssen, wo nach der Kab.O. vom 4. Juli 1832 die aussereheliche, dem dienenden Stande angehörige Mutter in gewissen Prozessen dem Gerichtsstand ihres Aufenthaltsortes

55) Vgl. *Foerster-Eccius*, Theorie Bd. I S. 56, auch § 1 Abs. 1 R.Ges. v. 13. Mai 1870 betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung; *Striethorst*, Arch. Bd. 86 S. 46.
56) Vgl. § 17 Abs. 2 C.P.O. A.G.O. Theil I Tit. II §§ 21, 99.
57) Vgl. § 17 Abs. 2 C.P.O.
58) S. oben § 6 a. E.

unterliegt, und man hat diese Ansicht auf Grund des § 21 Z.P.O. dahin verallgemeinert, dass der Aufenthaltsort an Stelle des Wohnsitzes für alle die ausserehelichen Mütter trete, für welche in vermögensrechtlichen Beziehungen ein allgemeiner Gerichtsstand des Aufenthaltsorts begründet ist.

Diese Meinung ist unzutreffend. Schon die Kab.-O. von 1832 war ein den Gerichtsstand betreffendes Prozessgesetz, welches auf materielle Rechtsverhältnisse, für welche der eigentliche Wohnsitz entscheidend ist, nicht Anwendung finden kann.

Die genannte Kab.O. ist aber auch durch die R.Z.P.O. aufgehoben.

Ein Grund, die reichsgesetzlichen prozessualen Vorschriften über den Gerichtsstand für Verhältnisse massgebend sein zu lassen, die gemäss des preussischen Rechts nach den Gesetzen am Wohnsitz des Berechtigten zu beurtheilen sind, ist nicht ersichtlich.

Das Unzutreffende der gedachten Ansicht erhellt auch dann deutlich, wenn man den Wohnsitz des Kindes von demjenigen der Mutter begrifflich auseinander hält.

Denn wenn sich der Wohnsitz des Kindes nach dem der Mutter bestimmt, so sind beide Wohnsitze doch nicht identisch. Auch das Kind hat seinen eigenen Wohnsitz, dessen Ermittelung allerdings von dem der Mutter abhängt. Die Kab.O. von 1832 wie § 21 Z.P.O. schreiben nun zwar vor, dass bei gewissen Prozessen an Stelle des Wohnsitzes der Geschwängerten deren Aufenthaltsort treten soll. Bei Feststellung der Vaterschaft kommt es aber auf den Wohnsitz des Kindes an und dieser wird durch obige beide Gesetze überhaupt nicht berührt. Aus diesen Gründen erscheint es selbst vom Standpunkt der herrschenden Ansicht, welche alle rechtlichen Beziehungen eines ausserehelichen Kindes zu seinem Erzeuger nach dem am Wohnort des ersteren geltenden Recht ordnen will, unrichtig, in den vorgedachten Fällen den Wohnsitz durch den Aufenthaltsort zu ersetzen.

Noch mehr aber tritt die Unrichtigkeit dieser Ansicht vom Standpunkt der hier vertheidigten Auffassung, wonach nur die Vaterschaft nach den Gesetzen am Wohnsitz des Kindes bestimmt wird, zu Tage. Denn bei Feststellung der Vaterschaft handelt es sich überhaupt nicht um vermögensrechtliche, sondern um familienrechtliche Beziehungen, und schon deshalb ist die Verwerthung der Kab.O. und des § 21 Z.P.O. ausgeschlossen.

Die Alimentationspflicht regelt sich nach den Gesetzen am Wohnort des Schwängerers. Ein Zweifel, dass hiermit der Wohnsitz im eigentlichen Sinne gemeint ist, besteht nicht.

Dasselbe gilt von dem ferneren Grundsatz, dass sich die Erbfolge des Kindes in den Nachlass seines Erzeugers nach den Gesetzen am Wohnsitz des Erblassers entscheidet.

Es ist nun thatsächlich möglich, dass ein Mensch an verschiedenen Orten ständige Sammelpunkte seiner Thätigkeit errichtet; und es ist

deshalb rechtlich die Möglichkeit eines mehrfachen Wohnsitzes anerkannt. Es entsteht die Frage, welcher dieser mehrfachen Wohnsitze den Ausschlag gibt, falls die in Betracht kommenden Gesetze der mehreren Wohnsitze verschiedenen Inhalts sind.

Man könnte daran denken, dem Rechte des Wohnsitzes den Vorzug zu geben, welcher dem Vater oder dem Kinde thatsächlich als Aufenthaltsort dient. Es würde diese Entscheidung aber ohne rechtlichen Anhalt und praktisch zuweilen erfolglos sein. Man erwäge, dass die Mutter, deren Wohnsitz für denjenigen des Kindes massgebend ist, wegen Minderjährigkeit selbst noch keinen selbständigen Wohnsitz hat, sich aber an keinem der mehreren Wohnsitze ihres Vaters, nach welchen sich ihr eigener Wohnsitz bestimmt, aufhält, sondern sich in dauernder Stellung an einem dritten Ort befindet. Man wird daher wiederum die einzelnen rechtlichen Beziehungen zwischen Erzeuger und Kind getrennt betrachten müssen.

Bei Ermittelung der Vaterschaft handelt es sich um die Begründung des Personenstandes des Kindes, um seine persönlichen Eigenschaften und Befugnisse. Verpflichtungen werden Anderen dadurch nicht unmittelbar auferlegt. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, dass das Kind bei mehreren Wohnsitzen sich das Recht desjenigen wählt, welches für ihn am günstigsten ist, also namentlich dasjenige, dessen gesetzliche Konzeptionszeit die weitreichendste ist.

Zur Zahlung von Alimenten ist der Schwängerer nur verpflichtet, wenn sein Recht ihn dazu verurtheilt. Wenn nun von mehreren Rechten, denen er, vermöge doppelten Wohnsitzes untersteht, ihn das eine zur Alimentenzahlung nöthigt, das andere aber nicht, so ist nicht abzusehen, warum er auf Grund der Rechtsvorschriften eines seiner Wohnsitze sollte zahlen müssen, wenn er sich mit demselben Fug auf ein ihn befreiendes an seinem anderen Wohnsitz geltendes Gesetz berufen kann. Auch der Schwängerer wird sich daher auf das ihm günstigere Recht stützen können.

Die Erbfolge regelt sich nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers. Bei der Ordnung der Erbfolge treffen die Ansprüche einer Mehrzahl von Prätendenten zusammen.

Da nun den Erbprätendenten kein Wahlrecht bei mehrfachem Wohnsitz des Erblassers gegeben werden kann, weil jeder natürlich das ihm günstigste Recht wählen würde, und dadurch gerade eine Kollision der Gesetze hervorgerufen werden könnte; da auch kein Grund ersichtlich ist, etwa einem Prätendenten die Wahl allein zu überlassen, so muss das anzuwendende Recht nach einem Gesichtspunkt gewählt werden, welcher auf den grösseren oder geringeren Vortheil des einen oder anderen Prätendenten keine Rücksicht nimmt. Es erscheint daher in diesem Fall angebracht, durch das Recht des Wohnsitzes des Erblassers, an welchem er sich thatsächlich zuletzt aufhielt, den Ausschlag geben zu lassen. So auch O.T. Bd. 82 S. 162.

§ 11.

Der für die örtliche Bestimmung des Wohnsitzes massgebende Zeitpunkt.

Die zur Erörterung stehenden Verhältnisse beurtheilen sich nach den bisher entwickelten Grundsätzen einfach, wenn die Person, auf deren Wohnsitz es ankommt, denselben unverändert beibehält. Zweifelhaft aber wird die Entscheidung, wenn ein Wechsel im Wohnsitz eintritt.

Theorie und Praxis gehen auch hier auseinander[59]). Immer aber hat man die gesammten rechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind nach ein und demselben Zeitpunkt beurtheilt. Nach der diesseitigen Auffassung erweist sich auch für diese Streitfrage ein Auseinanderhalten der verschiedenen Beziehungen zwischen Erzeuger und Kind nothwendig.

Ueber die Vaterschaft entscheidet der Wohnsitz des Kindes und zwar nach Meinung des Obertribunals zur Zeit der Konzeption.

Diese vom Obertribunal erst nach mehrfachen Schwankungen[60]) angenommene Meinung verdient auch keine Billigung.

Gegen sie spricht, dass bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Konzeptionszeit neue Zweifel über das anzuwendende Recht auftauchen. Diese Ansicht verwechselt ferner wieder den Wohnsitz der Mutter mit demjenigen des Kindes, denn das Kind in dem Stadium als Embryo hat überhaupt noch keinen Wohnsitz, da nur Menschen einen solchen haben können, ihn also frühestens mit der Geburt erwerben. Endlich ist die Ausführung des Obertribunals a. a. O. nicht richtig, dass man die durch die Geburt erworbenen Rechte auf den Zeitpunkt der Konzeption zurückbeziehen müsse, weil sie mit diesem Zeitpunkt entstanden seien. Denn einmal passt dieser Satz auf den vorliegenden Streitfall überhaupt nicht, weil höchstens Rechte zurückdatirt werden können, nicht aber Thatsachen. Der Umstand, ob und wo Jemand einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, ist aber eine Thatsache, mit welcher das Recht u. a. die Folge verknüpft, dass sich nach ihr die Feststellung der ausserehelichen Vaterschaft entscheidet.

Ueberdies kann man auch nicht in der behaupteten Allgemeinheit zugeben, dass nach preussischem Recht die dem Kind bei der Geburt anfallenden Rechte schon mit der Konzeption entstünden. Denn nach § 10 A.L.R. I 1 stehen zwar die allgemeinen Menschenrechte dem Menschen schon von der Empfängniss an zu. Die besonderen bürgerlichen Rechte werden aber erst nach §§ 82 ff. Einl. durch die Geburt begründet.

Nur eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 12 A.L.R. I 1, da er blos solche bürgerliche Rechte dem noch ungeborenen

---

59) S. oben §§ 5, 6.
60) S. oben § 6.

Kinde vorbehält, für welche der Vorbehalt im einzelnen verordnet ist[61]). Da sonach ein Wohnsitz des Kindes erst mit dessen Geburt begründet wird, bestimmt sich die aussereheliche Vaterschaft nach dem Recht, welches am Wohnsitz des Kindes zur Zeit von dessen Geburt gilt.

Die Alimentationspflicht richtet sich nach dem Recht am Wohnsitz des Schwängerers. Da sie keine untrennbare Folge der Vaterschaft ist, andererseits aber in der natürlichen Verwandtschaft der Parteien ihren Grund hat, so entsteht sie von Augenblick zu Augenblick ununterbrochen von neuem, so lange die aussereheliche Verwandtschaft überhaupt besteht. Es lässt sich daher nicht ein einzelner bestimmter Zeitpunkt dergestalt herausgreifen, dass das Recht des Wohnsitzes, welchen gerade zu diesem Zeitpunkt der Schwängerer inne hat, für die ganze Dauer der Unterhaltsverbindlichkeit massgebend sein soll; sondern nach dem jeweiligen Wohnsitz des Schwängerers können die Pflichten desselben zur Zahlung und die Einreden gegen diese Zahlungspflicht verschieden rechtlich geartet sein. Es liegt also die theoretische Möglichkeit vor, dass während einer Reihe von Jahren der Beischläfer unbeschränkt zahlen muss: wenn er in gemeinrechtlichem Gebiete wohnt; dass er während eines anderen Zeitraums überhaupt nicht zu zahlen braucht: wenn sein Wohnsitz im französischrechtlichen Gebiete liegt; und dass ihm gegen seine Zahlungspflicht die Einreden des preussischen Rechtes zustehen: wenn er dessen Herrschaft räumlich untersteht. Praktisch freilich wird sich die Alimentationsverpflichtung des Schwängerers nicht so wechselvoll gestalten. Denn einerseits tritt eine Veränderung des Wohnsitzes überhaupt nicht allzu häufig ein. Ausserdem aber wird es wesentlich von dem Inhalt der einmal angestrengten Alimentenklage abhängen, ob es überhaupt möglich ist, die durch eine spätere Wohnsitzveränderung an sich herbeigeführte veränderte Rechtslage zur rechtlichen Geltung zu bringen. Denn hat das Kind einmal einen zeitlich unbeschränkten Alimentenanspruch erhoben und ist damit abgewiesen, so würde einer neuen Klage der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehen. Hat das Kind obgesiegt, so würde es auf Grund des rechtskräftigen Urtheils die Alimente auch von dem Beklagten einziehen können, wenn er seinen Wohnsitz nach einem Gebiete verlegte, dessen Recht an sich den Beklagten von der Alimentenzahlung befreite.

Freilich darf nicht verkannt werden, dass in diesem Falle der Schutz des § 686 Z.P.O. dem Beklagten zu Gut käme. Denn wenn er erst nach derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher er Einwendungen nach den Vorschriften der Z.P.O. an sich spätestens hätte geltend machen können, seinen Wohnsitz in einem ihm günstigen Rechtsgebiete nimmt, so würde er gegen die Zwangsvollstreckung aus dem Alimentenurtheil gemäss § 686 Z.P.O. einwenden können, dass

61) Z. B. §§ 22 ff. II 2; §§ 371 ff. I 9.

ihn sein jetziges Recht von der Zahlungspflicht entbindet. Allerdings kann sein Klagantrag niemals auf Aufhebung des Alimentenurtheils schlechthin gerichtet werden. Das Urtheil und seine materiellen Wirkungen bleiben vermöge der Rechtskraft des Urtheils immer bestehen. Wohl aber kann Beklagter die einzelne vorgenommene Zwangsvollstreckung beseitigen, auch dürfte einem verallgemeinerten Antrage dahin:

> festzustellen, dass der Gläubiger, solange Schuldner seinen jetzigen Wohnsitz inne hat, Zwangsvollstreckung aus dem Alimentenurtheil gegen ihn nicht ausbringen dürfe,

rechtlich nichts im Wege stehen.

Ist die Klage des Alimente Verlangenden nur auf Alimentenzahlung für einen bestimmten Zeitraum erstreckt, so kann einerseits Kläger unbeschadet des auf diese erste Klage ergehenden Urtheils Alimente für die ausserhalb dieses Zeitraums liegenden Jahre nach dem am nunmehrigen Wohnsitz des Beklagten geltenden Recht fordern, andererseits aber auch Beklagter sich mit den Rechtsbehelfen seines jetzigen Rechts vertheidigen.

Bei der vorstehend begründeten Konstruktion der Pflicht zur Alimentenzahlung wird der Zweifel rege, ob es überhaupt rechtlich zulässig ist, dem Kinde Alimente für die Zukunft zuzusprechen, wenn die Verbindlichkeit zur Leistung von der Thatsache abhängt, dass der Vater zur Zeit der Fälligkeit der Alimente in einem bestimmten Bezirke wohnt. Es ist dies ein Zweifel, welcher in allen Fällen entstehen kann, in welchen das Gesetz an einen thatsächlichen Zustand dauernde Rechtswirkungen knüpft. Das Gesetz selbst hat indessen das Bedenken beseitigt, indem es bei ähnlichen Verhältnissen, in welchen die regelmässige Wiederkehr von Leistungen von einer bestimmten thatsächlichen Lage abhängt, die Zulässigkeit der Zuerkennung dieser Leistungen auf Grund der zur Zeit der Urtheilsfällung vorhandenen Lage ausdrücklich bestätigt. So macht z. B. das Reichs-Haftpflichtgesetz den Anspruch auf Schadensersatz von dem Umstand abhängig, dass eine Körperverletzung zugefügt und verminderte Erwerbsfähigkeit zeitweise oder dauernd eingetreten ist (§ 3 Nr. 2 d. G.). Unter Würdigung aller zur Zeit des Urtheilsspruchs vorliegenden thatsächlichen Umstände soll dann das Gericht die Höhe des Schadens bemessen und eine Rente zubilligen (§ 7 d. G.). Auch bei der Zuerkennung von Alimenten hat der Gesetzgeber Urtheile, welche sich auf die Zukunft erstrecken, vorgesehen, wie § 648 Nr. 6 Z.P.O. beweist. Wenn die angeführten Gesetze auch Reichsgesetze sind und daher ihr Inhalt für die Auslegung des Preussischen Rechts nicht nothwendig massgebend ist, so zeigen sie doch, dass es nicht rechtsunmöglich ist, die rechtlichen Wirkungen eines thatsächlichen Zustandes durch Urtheil im Voraus für die Zukunft festzustellen. Der Grund der Zulässigkeit eines solchen Urtheils liegt darin, dass der Richter weder vorhersehen kann, ob eine Aenderung der Sachlage künftig überhaupt eintritt, noch, selbst wenn

dies feststände, wann und in welcher Weise sie sich vollzieht, sodass es thatsächlich wie rechtlich unmöglich erscheint, dass der Richter die Wirkungen einer solchen Aenderung im Voraus feststellt. Es muss deshalb der Richter für befugt erachtet werden, den gegenwärtig gegebenen Zustand als dauernd anzusehen und der Zukunft es zu überlassen, die Folgen einer später geschehenden Aenderung zu ziehen. Hieraus erhellt aber, dass jedes Urtheil der in Rede stehenden Art stillschweigend bedingt ist, nämlich dadurch, dass eine Veränderung der es begründenden Thatsachen nicht eintritt. Erfolgt eine solche Veränderung, so sind deren Wirkungen in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen. Das Reichs-Haftpflichtgesetz lässt in solchen Fällen eine Erhöhung oder Erniedrigung der Rente u. s. w. zu (§ 7 Abs. 2 d. G.). Der Alimentationsverpflichtete kann die neue Sachlage in der oben besprochenen Weise zu seinen Gunsten verwerthen.

Für die Frage, ob dem ausserehelichen Kinde ein Erbrecht zukommt, kann ein Zweifel über den für die Bestimmung des Wohnortes massgebenden Zeitpunkt nicht wohl obwalten. Es findet das Recht des Wohnsitzes Anwendung, welchen der Erblasser zur Zeit seines Todes inne hatte.

Der Kongress von Montevideo und das internationale Vertragsrecht der südamerikanischen Staaten.

Von **Dr. Heck,**
Gerichts-Assessor und Privatdozent zu Berlin.

(Fortsetzung.)

Vertrag über internationales Handelsrecht.

Titel I.

Von den Handelsgeschäften und den Kaufleuten.

Art. 1. Ueber die Einordnung der Rechtsgeschäfte unter die Handelsgeschäfte oder die Geschäfte des bürgerlichen Rechts entscheidet das Gesetz des Landes, in dem sie erfüllt werden[17]).

Art. 2. Ueber die Kaufmannseigenschaft einer Person entscheidet das Gesetz des Landes, in welchem sich die Geschäftsniederlassung befindet.

Art. 3. Die Kaufleute und die kaufmännischen Hülfspersonen sind den Handelsgesetzen desjenigen Landes unterworfen, in welchem sie ihre Gewerbe ausüben.

---

17) Nach den im Kongress gegebenen Erläuterungen (vgl. S. 582, 83) soll der zweideutige Ausdruck *se efectuan* bei Obligationen „erfüllt werden" bedeuten. Art. 1 sollte nur vorschreiben, dass dasjenige Recht, welches für ein Rechtsverhältniss in materieller Hinsicht massgebend ist, auch über die Anwendbarkeit des Handels- oder des bürgerlichen Rechts entscheidet. A. M. *Meili.*

Titel II.

Von den Gesellschaften.

Art. 4. Der Gesellschaftsvertrag richtet sich sowohl hinsichtlich der Form als hinsichtlich der Rechtsbeziehungen unter den Gesellschaftern und zwischen der Gesellschaft und Dritten nach dem Gesetze des Landes, in welchem die Gesellschaft ihren Handelssitz hat.

Art. 5. Die Gesellschaften und Vereine, welche juristische Persönlichkeit besitzen, sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, in welchem sie ihren Sitz haben. Ihre Persönlichkeit wird ohne weiteres in den anderen Staaten anerkannt und befähigt sie, alle bürgerlichen Rechte auszuüben, sowie ihre Anerkennung vor Gericht zu fordern. Doch sind sie bei der Ausübung derjenigen Thätigkeit, welche den Zweck ihrer Errichtung bildet, an die Vorschriften des Staates gebunden[18]), in welchem sie die Thätigkeit ausüben wollen.

Art. 6. Die Zweigniederlassungen und Agenturen einer Gesellschaft, die einem anderen Staate angehört, haben ihren Sitz an dem Orte des Geschäftsbetriebes und sind in allen Angelegenheiten ihres Betriebes der Gerichtsbarkeit der Lokalbehörden unterworfen.

Art. 7. Die Richter des Landes, in welchem die Gesellschaft ihren gesetzlichen Sitz hat, sind für alle Prozesse zuständig, welche unter den Gesellschaftern entstehen oder von Dritten gegen die Gesellschaft angestrengt werden.

Wenn jedoch eine Gesellschaft in einem anderen Staate als in demjenigen, in dem sie ihren Sitz hat, Geschäfte vornimmt, welche Anlass zu Rechtsstreitigkeiten geben, so kann sie vor die Gerichte dieses Staates gefordert werden.

Titel III.

Von der Binnen-, See- und Lebensversicherung.

Art. 8. Die Binnenversicherung und die Transportversicherung auf Binnengewässern richtet sich nach dem Gesetze des Landes, in welchem sich der versicherte Gegenstand zur Zeit der Vertragsschliessung befindet.

Art. 9. Die See- und Lebensversicherung richten sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Versicherungsgesellschaft oder im Falle des Art. 6 die Zweigniederlassung oder Agentur ihren Sitz hat.

Art. 10. Für die Klagen gegen Versicherungsgesellschaften sind die Gerichte des Landes zuständig, in welchen die genannten Gesellschaften ihren gesetzlichen Sitz haben.

Besitzen diese Gesellschaften Zweigniederlassungen in anderen Staaten, so findet Art. 6 Anwendung.

Titel IV.

Zusammenstoss, Anseglung und Schiffbruch.

Art. 11. Der Zusammenstoss und die Anseglung von Schiffen ist nach den Gesetzen und von den Gerichten des Landes abzuurtheilen, in dessen Gewässern sich der Unfall ereignet hat.

Art. 12. Ereignen sich Zusammenstoss oder Anseglung in ausserstaatlichen Gewässern, so ist das Gesetz der Flagge anzuwenden.

Gehören die Schiffe verschiedenen Staaten an, so kommt dasjenige Gesetz zur Anwendung, welches für den Beklagten am günstigsten ist.

In dem Falle des vorstehenden Absatzes gehört die Verhandlung des

---

18) Ueber die Sanktion vgl. Anm. zu Art. 4 d. Vertrags über Zivilr.

Rechtsstreits vor die Gerichte des Landes, in welchem die Schiffe zuerst landen[19]).

Landen die beiden Schiffe in Häfen, die verschiedenen Staaten angehören, so entscheidet die Prävention.

Art. 13. Bei Schiffbruch sind die Behörden desjenigen Seegebiets zuständig, in welchem der Unfall sich ereignet.

Ereignet sich der Schiffbruch in ausserstaatlichen Gewässern, so entscheiden nach Wahl des Klägers die Gerichte des Staates der Flagge oder des Wohnsitzes des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung.

Titel V.

Von dem Frachtvertrage.

Art. 14. Der Frachtvertrag ist nach dem Gesetze und durch die Gerichte des Landes zu beurtheilen, in welchem die vertragschliessende Schiffsagentur ihren Sitz hat.

Geht der Frachtvertrag auf den Transport von Waaren oder Passagieren zwischen Häfen eines und desselben Staats, so richtet er sich nach dessen Gesetzen.

Art. 15. Besteht die Schiffsagentur zur Zeit der Klageerhebung nicht mehr, so kann der Befrachter seine Klage vor jedem Gerichte anstellen, in dessen Bezirke ein Theilhaber oder ein Vertreter derselben seinen Wohnsitz hat.

Ist der Verfrachter Kläger, so kann er seine Klage vor dem Gerichte des Staates anstellen, in welchem der Befrachter seinen Wohnsitz hat.

Titel VI.

Von der Bodmerei.

Art. 16. Der Bodmereivertrag richtet sich nach dem Gesetze des Landes, in welchem das Bodmereidarlehen gegeben wird.

Art. 17. Das für die Bedürfnisse der letzten Reise aufgenommene Darlehen hat den Vorrang vor den Schulden, welche behufs Erbauung oder Ankauf des Schiffes eingegangen wurden und vor dem Bodmereidarlehen einer früheren Reise.

Darlehen während der Reise haben den Vorrang vor den vor der Abfahrt aufgenommenen. Werden mehrere Darlehen während der Reise aufgenommen, so richtet sich die Rangordnung nach der umgekehrten Reihenfolge der Daten, so dass immer die jüngere Forderung der älteren vorgeht.

Die Darlehen, welche in demselben Nothhafen und während desselben Aufenthalts aufgenommen werden, sind gleichberechtigt und werden verhältnissmässig befriedigt.

Art. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Geber und Nehmer entstehen, gehören vor diejenigen Gerichte, in deren Bezirk die verbodmeten Gegenstände angetroffen werden.

Kann der Bodmereigläubiger sein Darlehenskapital nicht aus den verpfändeten Gütern beitreiben, so kann er seine Klage vor den Gerichten des Verladungsortes oder des Wohnortes des Beklagten erheben.

Titel VII.

Von der Seemannschaft.

Art. 19. Die Heuerverträge der Offiziere und der Schiffsbesatzung richten sich nach dem Gesetze des Staates, in welchem der Vertrag abgeschlossen wird.

---

19) Diese Bestimmung will einen ausschliesslichen Gerichtsstand schaffen. Aber sie ist undurchführbar, wenn kein interner Zuständigkeitsgrund für ein bestimmtes Gericht dieses Staates vorhanden ist. Dann müssen die allgemeinen Grundsätze Platz greifen.

Art. 20. Die Schiffsordnung und die Pflichten der Offiziere und der Schiffsbesatzung richten sich nach dem Gesetze der Flagge.

Titel VIII.

Von der Haverei.

Art. 21. Die grosse Haverei ist nach dem Gesetze der Flagge zu beurtheilen.

Hat sich jedoch die Haverei in dem Territorialgewässer eines Staates ereignet, so ist sie nach seinen Gesetzen zu beurtheilen.

Art. 22. Die besondere Haverei richtet sich nach dem Gesetze, welches für die Verfrachtung der betroffenen Waaren massgebend ist.

Art. 23. Für die Klagen wegen grosser Haverei sind die Gerichte desjenigen Staates zuständig, in dessen Hafen die Reise endet.

Art. 24. Die Klagen wegen besonderer Haverei sind vor den Gerichten desjenigen Landes anzustellen, in welchem die Ladung empfangen wird.

Art. 25. Wird die Reise vor der Abfahrt aufgegeben oder ist das Schiff nach dem Auslaufen genöthigt, in den Abgangshafen zurückzukehren, so sind für die Havereiklagen die Gerichte des Landes zuständig, zu welchem der genannte Hafen gehört.

Titel IX.

Von dem Wechsel.

Art. 26. Die Form der Ausstellung, des Indossements, der Annahme und des Protestes eines Wechsels, richtet sich nach dem Gesetze desjenigen Orts, an welchem die betreffende Rechtshandlung vorgenommen wird.

Art. 27. Die Rechtsbeziehungen, welche durch die Ausstellung einer Tratte zwischen dem Aussteller und dem Remittenten entstehen, richten sich nach dem Gesetze des Orts, an welchem der Wechsel ausgestellt wurde. Die Beziehungen zwischen dem Aussteller und demjenigen, zu dessen Lasten die Tratte begeben wurde, richten sich nach dem Gesetze des Wohnorts dieses letzteren.

Art. 28. Die Verpflichtung des Annehmenden gegenüber dem Inhaber und die Einreden, die ihm zustehen, richten sich nach dem Gesetze des Orts, an dem die Annahme stattgefunden hat.

Art. 29. Die Wirkung des Indossaments im Verhältniss des Indossanten zum Indossatar hängt von dem Gesetze des Orts ab, an welchem der Wechsel begeben oder indossirt wurde.

Art. 30. Der grössere oder geringere Umfang der dem einzelnen Indossanten obliegenden Pflichten ändert nicht die Rechte, welche von vornherein für Aussteller und Acceptanten erwachsen sind.

Art. 31. Der Aval richtet sich nach dem Gesetz, welches auf die gesicherte Obligation Anwendung findet.

Art. 32. Die Wirkung der Ehrenannahme richtet sich nach dem Gesetze des Orts, wo die Intervention erfolgte.

Art. 33. Die Bestimmungen dieses Titels finden entsprechende Anwendung auf die kaufmännischen Urkunden, Schuldscheine und Anweisungen.

Art. 34. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche unter den an der Begebung eines Wechsels betheiligten Personen entstehen, sind diejenigen Gerichte zuständig, in deren Bezirk die Beklagten zur Zeit der Verpflichtung oder zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz haben.

Titel X.

Vom Konkurse[20].

Art. 35. Für das Konkursverfahren ist dasjenige Gericht zuständig,

20) Die Behandlung dieser Materie im Handelsrecht erklärt sich daraus, dass nach der Mehrzahl der romanischen Rechte ein eigentliches Konkursverfahren nur über das Vermögen des Kaufmanns eröffnet werden kann.

an welchem der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz hat, auch dann, wenn der Gemeinschuldner gelegentlich Handelsgeschäfte in einem anderen Staate abschliesst oder daselbst eine Zweigniederlassung oder eine Agentur unterhält, welche für Rechnung und Gefahr des Haupthauses Geschäfte treibt.

Art. 36. Besitzt der Gemeinschuldner zwei oder mehrere unabhängige Handelsgeschäfte in verschiedenen Staaten, so gehört das Konkursverfahren über ein jedes von ihnen vor die Gerichte des betreffenden Staates.

Art. 37. Wird in dem Falle des vorgehenden Artikels das Konkursverfahren in einem Staate eröffnet, so sind die angeordneten Sicherheitsmassregeln gleichwohl auch hinsichtlich derjenigen Güter wirksam, welche der Gemeinschuldner in den anderen Staaten besitzt, unbeschadet der Rechte, welche die nachfolgenden Artikel den Ortsgläubigern gewähren.

Art. 38. Nach Durchführung der Sicherungsmassregeln mittels der betreffenden Ersuchungsschreiben hat der angegangene Richter mit einer Frist von 60 Tagen die Konkurseröffnung und die getroffenen Sicherungsmassregeln zu veröffentlichen.

Art. 39. Die Ortsgläubiger können entweder binnen der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist, welche mit dem nächsten Tage nach der Veröffentlichung zu laufen beginnt, in dem andern Staate ein neues Konkursverfahren beantragen oder nach bürgerlichem Rechte[21]) gegen den Gemeinschuldner vorgehen, so lange dies Verfahren noch nicht eröffnet ist.

In dem ersterwähnten Falle werden die einzelnen Konkurse in vollkommener Unabhängigkeit von einander durchgeführt und finden auf ein jedes Verfahren diejenigen Gesetze Anwendung, welche in dem betreffenden Staate gelten.

Art. 40. Unter den Ortsgläubigern, welche an dem Konkursverfahren eines Staates theilnehmen, sind diejenigen Gläubiger zu verstehen, deren Forderungen in diesem Staate zu erfüllen sind.

Art. 41. Wenn nach Vorstehendem mehrere Konkurse durchgeführt werden, so ist ein etwaiger Ueberschuss der Aktiva, der sich in einem Staate zu Gunsten des Gemeinschuldners ergeben sollte, den Gläubigern des andern Staates nach vorgängiger Verständigung der betheiligten Gerichte zur Verfügung zu stellen.

Art. 42. Ist nur ein Konkursverfahren eröffnet worden, sei es auf Grund des Art. 35 oder deswegen, weil die Ortsgläubiger von dem in Art. 39 ihnen verliehenen Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, so müssen alle Gläubiger des Gemeinschuldners ihre Forderungen vor dem Eröffnungsgerichte anmelden und geltend machen.

Art 43. Auch wenn nur ein einziges Konkursverfahren eröffnet ist, so können doch die Pfandgläubiger, deren Rechte vor der Konkurseröffnung begründet waren, dieselben vor den Gerichten des Landes ausüben, in welchem die Pfandobjekte gelegen sind.

Art. 44. Die vor der Konkurseröffnung entstandenen Vorzugsrechte derjenigen Forderungen, die dem Staate des Konkursverfahrens angehören, bleiben in Kraft, auch wenn die Gegenstände, auf welche sich das Vorzugsrecht erstreckt, in ein anderes Gebiet verbracht werden, in welchem ein Konkurs- oder ein Theilungsverfahren des bürgerlichen Rechts gegen denselben Gemeinschuldner eröffnet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet nur Anwendung, wenn die Verbringung sich innerhalb der Frist vollzogen hat, welche für die Rückbeziehung der Konkurseröffnung gesetzt ist.

Art. 45. Die Vertretungsbefugniss der Konkursverwalter oder der gesetzlichen Vertreter der Masse ist in allen Staaten soweit anzuerkennen,

---

21) Gemeint als Gegensatz zu dem handelsrechtlichen Konkursverfahren.

als sie durch das Gesetz des Konkursstaates zugebilligt wird. Sie werden deshalb überall zur Ausübung derjenigen Thätigkeit zugelassen, die ihnen durch das genannte Gesetz oder den gegenwärtigen Vertrag zugewiesen ist.

Art. 46. Bei Mehrheit der Konkursverfahren ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner sich aufhält, für die Massregeln des Zivilverfahrens[22]) zuständig, welche seine Person betreffen.

Art. 47. Die Entlastung des Gemeinschuldners tritt nur ein, wenn sie in allen eingeleiteten Verfahren ausgesprochen ist.

Art. 48. Die Vorschriften dieses Vertrags in Betreff des Konkursverfahrens finden Anwendung auf die Aktiengesellschaft, welche Liquidationsform auch die Vertragsstaaten für den Fall der Zahlungseinstellung vorgesehen haben.

In Art. 49 ff. werden die oben S. 346 angeführten allgemeinen Bestimmungen wiederholt.

Vertrag über das Urheberrecht der Schriftsteller und Künstler.

Art. 1[23]). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Urheberrecht der Schriftsteller und Künstler nach Massgabe dieses Vertrages anzuerkennen und zu schützen.

Art. 2[24]). Der Urheber eines jeden Werkes der Literatur oder der Kunst und seine Rechtsnachfolger geniessen in den Vertragsstaaten diejenigen Rechte, welche ihnen der Staat gewährt, in dessen Gebiet das Werk zum ersten Male veröffentlicht oder hervorgebracht wurde.

Art. 3. Das Urheberrecht an einem Werk der Literatur oder der Kunst gewährt seinem Inhaber die Befugniss der Verfügung, der Veröffentlichung, der Veräusserung, der Uebersetzung, der Genehmigung einer fremden Uebersetzung und jeder Vervielfältigung.

Art. 4[25]). Kein Staat ist verpflichtet, ein Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst für eine längere Zeitdauer anzuerkennen, als er denen gewährt, die in seinem Gebiete ihr Recht erlangen. Die Anerkennung kann auf die vom Ursprungslande festgesetzte Frist beschränkt werden, falls dieselbe geringer ist.

Art. 5[26]). Die Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst" umfasst die Bücher, Broschüren und alle anderen Schriften, Dramen oder Musik-Dramen, Ballete, musikalische Kompositionen mit und ohne Worte, Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen, Stiche, Photographien, Litographien, geographische Karten, Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, welche sich auf Geographie, Topographie, Architektur oder überhaupt auf eine Wissenschaft beziehen, kurz alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, welche durch irgend eine Art Druck oder Vervielfältigung veröffentlicht werden können.

---

22) Als Gegensatz ist ein eventuelles Strafverfahren zu denken.

23) Vgl. die Berner Konvention Art. 1.

24) Bern. K. Art. 2 Abs. 1 unterscheidet sich dadurch, dass er dem Urheber die in den fremden Staaten inländischen Urhebern gewährten Befugnisse gibt. Der Unterschied ist deshalb praktisch nicht erheblich, weil der Inhalt für die Vertragsstaaten durch Art. 3 einheitlich geregelt ist.

25) Vgl. Bern. Konv. Art. 2 Abs. 2.

26) Vgl. Bern. Konv. Art. 4.

Art. 6[27]). Die Uebersetzer von solchen Werken, an denen ein Urheberrecht nicht besteht oder bereits erloschen ist, haben hinsichtlich ihrer Uebersetzungen die in Art. 3 aufgezählten Befugnisse. Doch können sie die Veröffentlichung anderer Uebersetzungen desselben Werkes nicht hindern.

Art. 7[28]). Die Artikel der Zeitschriften können unter Angabe der Quelle wiedergegeben werden. Ausgenommen sind die Artikel wissenschaftlichen Inhalts, deren Urheber die Wiedergabe ausdrücklich verboten hat.

Art. 8. Die Reden, welche vor berathenden Körperschaften, vor Gericht oder in öffentlichen Versammlungen gehalten werden, können in der periodischen Presse ohne Genehmigung veröffentlicht werden.

Art. 9[29]). Als unerlaubte Vervielfältigungen gelten auch die mittelbaren nicht genehmigten Aneignungen eines Werkes der Literatur oder Kunst, die als Bearbeitungen, Einrichtungen oder mit einem andern Namen bezeichnet werden und nichts Anderes als eine Wiedergabe des Werkes enthalten, ohne als Originalwerk gelten zu können.

Art. 10[30]). Die Autorrechte werden vorbehaltlich Gegenbeweises denjenigen Personen gewährt, deren Namen oder Pseudonymen auf dem Werke der Literatur oder Kunst angegeben sind.
Wünschen die Urheber ihre Namen geheim zu halten, so müssen die Verleger erklären, dass die Autorrechte ihnen zukommen.

Art. 11. Die Verantwortung, welche die Verletzung eines literarischen oder künstlerischen Urheberrechts für den Verletzer zur Folge hat, ist von den Gerichten und nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, in welchem die Verletzung erfolgt ist.

Art. 12[31]). Die Anerkennung des Urheberrechts an Werken der Literatur oder Kunst verhindert die Vertragsstaaten nicht, gemäss ihren Gesetzen die Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung, Aufführung oder Ausstellung von solchen Werken zu verbieten, welche gegen die Moral oder die guten Sitten verstossen.

In Art. 13 ff. werden die oben S. 346 mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen wiederholt. (Schluss folgt.)

Beiträge zur Systematik der internationalen Rechtspflege.

Von Regierungsrath **Dr. Arnold Pann,** Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Durch den enormen Aufschwung, welchen der Völkerverkehr in der modernen Zeit genommen hat, entwickelt sich in allen Staaten und Ländergebieten, welche auch noch nicht die festen Formen der

27) Vgl. Bern. K. Art. 6.
28) Vgl. Bern. K. Art. 7.
29) Vgl. Bern. K. Art. 10.
30) Vgl. Bern. K. Art. 11.
31) Vgl. Bern. K. Art. 13.

staatlichen Institutionen gewonnen haben[1]), ein mächtiger Kontakt der einzelnen in Verkehr stehenden Bewohner, bei welchen nicht nur die Staatsangehörigkeit der betreffenden Rechtsparteien, sondern auch der Umstand, dass Zweifel darüber entstehen, von welcher Gesetzgebung ihre Rechtsverhältnisse beherrscht werden, bei ihren gegenseitig auszutragenden Streitigkeiten eine massgebende Rolle spielt[2]). Die Frage, nach welchem Rechte der betreffende Streit zu entscheiden ist, bildet dann eine wichtige Vorfrage für die Lösung des Konfliktes, und muss das internationale Recht die Grundsätze dem Richter an die Hand geben, nach welchen er bei der Anwendung konkurrirender Rechtsordnungen vorzugehen hat.

In erster Linie hat die Doktrin des internationalen Rechtes jene Grundsätze klarzustellen, welche für den Richter bei der Anwendung des materiellen Rechts auf den konkreten Streitfall massgebend sein sollen.

Die wissenschaftliche Darlegung dieser Grundsätze hat bisher in Deutschland noch keine zahlreichen Vertreter gefunden und ist also das Feld, das hier zu bebauen ist, noch ziemlich brachliegend[3]). Der Grund von dieser Sterilität des wissenschaftlichen Strebens liegt darin,

---

1) Wir haben hier die Schutzgebiete im Auge. Wenn auch die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in diesen Territorien noch mangelhaft sind, so müssen sie doch bei der Frage des allgemeinen Rechtsverkehrs schon beachtet werden und können die Gerichtsorgane, welche durch die Schutzmächte daselbst geschaffen werden, bei der Besprechung der äusseren Rechtspflege nicht ignorirt werden. Wir kommen auf die rechtliche Natur dieser Schutzgebietsgerichte und ihre Stellung im Systeme der äussern Rechtspflege später eingehend zurück.

2) Nicht blos die verschiedene Nationalität der Prozessparteien, auch die aparte Entstehung des Rechtsstoffes unter der Herrschaft verschiedener Gesetzgebungen drängt dem Richter die Nothwendigkeit auf, sich mit der Frage der örtlichen Wirksamkeit der Gesetze zu beschäftigen. Verfolgt man also die einzelnen Details des Rechtslebens, so sieht man, dass sich das Gesetz, welches auf einen bestimmten Thatbestand angewendet werden muss, umso schwieriger erforschen lässt, je mehr sich die Menschen untereinander zusammenwürfeln und je häufiger sie ihre Rechtsverhältnisse von einem Lande in das andere zu transferiren genöthigt sind. Das internationale Recht würde gänzlich eintrocknen, wenn diese Fluktuationen des Rechtslebens aufhören würden und kann man also sagen, das internationale Recht lebt nur von der Bewegung im Völkerverkehre.

3) Die Franzosen, Engländer und Italiener haben als seefahrende Nationen schon viel früher mit der Theorie des internationalen Rechts sich beschäftigt, weil bei ihnen das Bedürfniss nach Klärung der diesfälligen Rechtsbegriffe auch schon viel früher durch ihren ausgreifenden überseeischen Handelsverkehr zu Tage getreten ist.

In Deutschland und Oesterreich ist erst durch die rapide Entwicklung des Eisenbahnverkehrs in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts der Kontakt des Menschenmaterials dieser Binnenländer nach und nach ein lebendigerer geworden, und hat sich dadurch auch die Zahl der Rechtsfälle, in denen die Frage der örtlichen Konkurrenz verschiedener Gesetze eine Rolle spielt, wesentlich vermehrt.

dass über die eigentlichen Zielpunkte der Doktrin des internationalen Rechts und über die eigentliche Materie dieses Rechtszweiges noch vielfache Dunkelheit herrscht. Wie soll man es nun anfangen, um ein möglichst erschöpfendes Bild über den stofflichen Inhalt des internationalen Rechts zu gewinnen? Man wird sich hiebei am Besten orientiren, wenn man die Erkenntnissquellen dieses Rechtsgebietes zum Ausgangspunkte der diesfälligen Untersuchung nimmt. Solange kein internationaler Rechtskodex durch die vertragsmässige Uebereinkunft sämmtlicher Staaten der zivilisirten Welt über die Materie des internationalen Rechts zu Stande kommt, liegen die Normen des internationalen Rechts zerstreut umher, theils in den einzelnen Landesgesetzgebungen, theils in den Staatsverträgen der Mitglieder des inner- und aussereuropäischen Völkerkonzertes. Nimmt man also diese Erkenntnissquellen des internationalen Rechts zum Ausgangspunkt der diesfälligen Forschung, so gewinnt die Gebietsfläche des internationalen Rechts einen völlig mosaikartigen Karakter und setzt sich zusammen aus den internationalen Rechtssätzen aller im völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staaten der zivilisirten Welt. Leider haben die einzelnen Staaten bisher noch nicht mit jener Aufmerksamkeit, welche diesem Zweige der Gesetzgebung gebühren würde, in ihren betreffenden Territorialgesetzen jene Normen, welche dem Richter bei der Frage der örtlichen Konkurrenz verschiedener Gesetzgebungen zu leiten haben, zum legislativen Ausdruck gebracht, und haben die Regierungen auch noch nicht in den Staatsverträgen mit den einzelnen Mächten des Auslandes kontraktlich jene Sätze ausgiebig festgestellt, die den beiderseitigen Gerichtsorganen zur Richtschnur dienen sollen, wenn ein Zweifel über die örtliche Ausdehnung einzelner Gesetzesnormen vor ihren beiderseitigen Gerichtstribunalen zur Lösung zu bringen ist.

Es beruht also mit wenigen Ausnahmen die Materie des internationalen Rechts auf einer *communis opinio* der jeweilig in Funktion tretenden Gerichtsorgane, welche in einzelnen Punkten zu der Höhe von allseits ratifizirten Axiomen sich hinaufschwingt[4]), wodurch aber eine autoritative Regelung der diesfälligen Grundsätze bisher immer noch hinausgeschoben wurde.

Wir können nicht glauben, dass dieser Zustand der Rechtsunsicherheit lange noch fortbestehen kann, sondern meinen, dass in allernächster Zeit das allseitige Bedürfniss der Kulturmächte zu der Einberufung eines Völkerkongresses führen muss, in welchem die Haupt-

---

4) Am deutlichsten hat sich die rechtsbildende Wirksamkeit des Gerichtsgebrauchs in der Praxis der Konsulargerichte gezeigt. Da nur bewiesene Behauptungen über den Bestand eines Gerichtsgebrauchs Anspruch auf Beachtung haben, so muss bei den Konsulargerichten die Thatsache eines behaupteten Gerichtsgebrauchs auch durch Vorlage ämtlicher Abschriften der diesbezüglichen Judikate erwiesen werden.

grundsätze des internationalen Rechts zur allseitigen Berathung gebracht werden[5]). Das Resultat dieser Berathung wird die völkerrechtliche Vereinbarung allseits verbindlicher Gesetzesdiktate mindestens für die allerwichtigsten Fragen des internationalen Rechts zur Folge haben, und wenn wir auch nicht glauben, dass das Operat, welches auf diesem Wege erzielt werden wird, alle Streitfragen lösen wird, so hoffen wir doch, dass eine Reihe von täglich wiederkehrenden Kontroversen hiedurch ausser Debatte gebracht werden dürfte und dass dann der Richter einige Leitsterne an der Hand haben wird, mittels welcher er in dem gegenwärtig vielseits noch gar nicht gelichteten Labyrinthe des internationalen Rechts sichere Pfade zu finden in die Lage kommen wird. — Ist aber der Streit über die örtliche Wirksamkeit der jeweilig konkurrirenden Rechtsnormen für jedes einzelne Segment der internationalen Rechtsordnung auch nur in den Hauptpunkten durch die Aufstellung von Normalsätzen zur allgemein verbindlichen Austragung gebracht, so wird man sich nach und nach auch in den Nebenfragen leichter zu einigen im Stande sein und kann dann dasjenige, was man den Krystallisationsprozess in der Entwicklung einer Wissenschaft zu bezeichnen pflegt, bei der Materie des internationalen Rechts wenigstens beginnen[6]). Dass diese völker-

5) *Meili, D. F.*, will zwar in seinen vortrefflichen Aufsätzen: „Die Doktrin des internationalen Privatrechts“, 1. u. 2. Heft der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1. Band, von der Einberufung eines Völkerkongresses zur Ausarbeitung eines Gesetzeswerkes für internationales Recht noch nichts wissen und ist der Meinung, dass unsere Zeit hiezu noch nicht reif sei. Warum soll man denn aber die Lösung dieser dringenden Aufgabe hinausschieben? Glaubt vielleicht der Herr Verfasser, dass die Bedürfnisse des Völkerverkehrs in späterer Zeit geklärter zu Tage treten werden, als es heute der Fall ist, oder ist er der Ansicht, dass die Juristen in einer späteren Zeit schon reichlicheres Materiale für die meritorische Erledigung der diesfalls in Sicht stehenden Meinungsverschiedenheiten zur Hand haben werden? Wir sind hier gerade der entgegengesetzten Meinung und glauben, dass das Chaos der Ansichten, je länger man dasselbe wüthen lässt, nur zu einer noch grösseren Verdunklung der Wahrheit führen muss. Es ist die höchste Zeit, dass man autoritativ feststellt, was man im heutigen Völkerverkehr an internationalen Rechtssätzen für unentbehrlich hält. Es ist ja ganz abgesehen von den weiteren Gestaltungen des Völkerverkehrs nur auszusprechen, was heute Rechtens sein soll, wenn die örtliche Herrschaftsfrage des Gesetzes unter den Parteien kontentios wird. Diese Gesetzgebungsarbeit kann sich immer nur auf präsente Verhältnisse beziehen und muss die Wahrung dessen, was die Zukunft bringt, den späteren Generationen überlassen bleiben. Aber auch das Wissen der Juristen über die Gegenstände des internationalen Rechts ist heute weit genug, um eine Reihe von Kardinalsätzen ausfindig zu machen, auf die sich die Völker bei der Handhabung des internationalen Rechts wenigstens hinsichtlich einiger Hauptpunkte einigen könnten.

6) *Strisower, Dr. Leo*, hat bei seinem am 12. Febr. 1881 in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrage (Gerichtshalle Nr. 20—26 von 1881) eine Summe von höchst schätzbaren Gesichtspunkten für die systematische Behandlung des internationalen Rechts geliefert, und haben

rechtlich zu beschaffende Gesetzgebungsarbeit keine leichte sein wird, brauchen wir wohl bei der Mannigfaltigkeit des heutigen Rechtslebens nicht erst zu erörtern.

Wenn man aber von vornherein systematisch an die Arbeit geht und in erster Linie nur den dringendsten Bedürfnissen des Völkerverkehrs Gehör schenkt, so wird man über ein solches Evangelium des internationalen Rechts hinsichtlich der Kapitalfragen dieser Disziplin doch in nicht allzuferner Zeit einig werden und wird es dann wenigstens anfangen, in dieser Materie Licht zu werden.

Dass jeder Fortschritt auf dem Gebiete des internationalen Rechts nur an der Hand der vergleichenden Gesetzeskunde erzielt werden kann und dass diejenigen Juristen, welche mit der Aufgabe betraut werden, die einheitlichen Rechtssätze für die Behandlung dieser Materie zu finden, mit dem praktischen Verkehrsleben und mit den täglich neu sich bildenden Bedürfnissen unserer sozialen Gesellschaftsordnung innig vertraut sein müssen, brauchen wir wohl nicht zu versichern und wäre unseres Erachtens in jedem Staate schon bei Zeiten daran zu denken, welche justizpolitischen Gesichtspunkte bei der vertragsmässigen Gestaltung des internationalen Rechts zu verfolgen sein werden. Es muss darüber in den kompetenten Fachkreisen schon vor

---

seine Erörterungen das Verdienst, dass sie in der deutschen Wissenschaft dazu beitrugen, die Unklarheiten der *Savigny*'schen und *Wächter*'schen Theorien nach verschiedenen Richtungen hin zu beleuchten. — Wir müssen, wenn wir ein brauchbares Schema für die Regeln des internationalen Rechts aufstellen wollen, die spezifische Natur des internationalen Rechts als eines Regulativs für die örtliche Wirksamkeit der Gesetze im Auge halten und können die Normalsätze, an welche alle Gerichte der Vertragsmächte gebunden sein sollen, unter Ausscheidung der absoluten Verbotsgesetze, für welche in jedem Staate der Richter an sein Territorialrecht gebunden bleibt, nur nach den Grundelementen eines jeden Rechtsaktes systematisch gruppiren.

Es müssen also die persönliche Fähigkeit der Parteien einerseits, Inhalt und Form des Rechtsaktes andererseits als die beiden Hauptelemente eines jeden Rechtsgeschäftes bei Aufstellung der Normen des internationalen Rechts scharf auseinandergehalten werden, und muss dem Richter hinsichtlich dieser beiden Grundrequisite jedes Geschäftes gesagt werden, wie er zu entscheiden hat, wenn die Parteien über das Gesetz, nach dem ihre persönliche Fähigkeit zu beurtheilen, oder über das Gesetz, unter welches der streitige Thatbestand zu subsumiren ist, sich nicht einigen können. Die Beseitigung des Streites über die Frage der persönlichen und örtlichen Herrschaft des Gesetzes ist der Zweck der internationalen Rechtsordnung und müssen also die diesfalls zu vereinbarenden Normalsätze bei jeder Kategorie von Rechtsgeschäften den Richter in die Lage versetzen, in dieser doppelten Richtung genau das Recht zu finden, an das er sich bei seiner Entscheidung zu halten hat. Das auswärtige Gesetz ist für den Richter, wenn ihm die Anwendung desselben verordnet erscheint, ein ebenso heiliges Diktat der Rechtsordnung, wie das inländische, und kann also, wenn der internationale Rechtssatz dem auswärtigen vor dem inländischen Gesetze den Vorzug gibt, kein Richter sich der Pflicht entschlagen, auch auswärtiges Recht in seiner Entscheidung liquid zu stellen.

Einberufung des Kongresses reiflich nachgedacht werden, welche Grundsätze bei den einzelnen Kardinalfragen des internationalen Rechts auf dem Kongresse zu vertreten sein werden, und was da im Interesse des eigenen Landes auf die künftige Gestaltung des internationalen Rechts für ein Einfluss zu nehmen wäre.

Wir wollen damit nicht behaupten, dass dem Delegirten eines jeden Staates gebundene Marschroute für seine diesbezügliche Gesetzgebungsarbeit mitgegeben werden möge, es soll aber der betreffende Delegirte doch wissen, wie sich im Schoosse seiner Regierung die Ansichten über die einzelnen Fragen des internationalen Rechts geklärt haben und wie weit er also bei den diesfällig zu pflegenden Berathungen in seinen Konzessionen zu gehen in der Lage sein wird[7]).

Dass auf dem Gebiete des internationalen Rechts ebenso wie im internen Rechte zwischen öffentlichem und Privatrecht zu unterscheiden ist und dass die Grundsätze, welche diesfalls zu vereinbaren sein werden, theils die öffentliche, theils die private Rechtsordnung zu regeln berufen sein werden, versteht sich von selbst[8]).

---

7) Die Wissenschaft des internationalen Rechts hat aus dem Grunde bisher so wenig Pflege erfahren, weil viele Juristen der Meinung waren, man müsse, um in dieser Disziplin mitreden zu dürfen, die Gesetzgebungen aller Kulturstaaten im Detail beherrschen. Das ist für jeden juristischen Fachmann eine physische Unmöglichkeit, man kann nur einen Ueberblick über die karakteristischen Grundideen der verschiedenen Gesetzeswerke sich verschaffen und muss mit dieser Kenntniss der Karakteristik des jeweiligen Landesrechts muthig an die Arbeit gehen. Es muss da mehr in die Volksseele als in die Gesetzestexte hineingesehen werden, um zu erkennen, was bei solchen Streitfragen hinsichtlich der örtlichen Wirksamkeit der Gesetze Allen am sympathischesten sein wird. — Wir sind deshalb der Ansicht, dass die Lösung des Problems, ein internationales Normalrecht unter den Völkern zu vereinbaren, dann keinen so grossen Schwierigkeiten begegnen wird, wenn man die geistige Ausrüstung zu diesem grossen Gesetzgebungswerke für die etwaigen Mitglieder des diesfalls einzuberufenden Kongresses nicht so strenge nehmen und sich darauf verlassen würde, dass die Kenntnisse der ganzen Kongressgesellschaft, indem sich die Mitglieder gegenseitig in ihrem Wissen ergänzen, gewiss ausreichen werden, sämmtliche Fragen allgemeiner und lokaler Natur zur befriedigenden Lösung zu bringen.

8) Es kann da immer nur von der Alternative die Rede sein, ob die Norm des internationalen Rechts einen streitigen Thatbestand des öffentlichen oder des Privatrechts zu reguliren berufen ist. Ob ein Rechtssatz für das öffentliche oder das Privatrecht in Frage kommt, immer wird es sich nur darum handeln, festzustellen, von welchem öffentlichen oder Privatrechtsgesetze der streitige Thatbestand beherrscht werden soll. Es wäre falsch, zu behaupten, dass da innerlich verschiedenes Recht erzeugt wird, die verschiedenen Rechtssätze haben nur für verschiedene Territorien der Rechtsordnung in Funktion zu treten. Je nachdem diese Rechtssätze für das öffentliche oder für das Privatrecht geschaffen werden, erhalten sie eine grundsätzlich verschiedene, aus dem Boden, für welchen sie wirksam sein sollen, entspringende aparte Färbung. Ein Hauptunterschied wird sich da insbesondere darin zeigen, dass bei Gegenständen des öffentlichen Rechts viel entschiedener auf den souveränen Karakter der heimathlichen Rechtsordnung Bedacht genommen

Im Gebiete des öffentlichen internationalen Rechts werden sich — ausser der strafrechtlichen Materie — eine ganze Menge von Gesetzgebungsressorts finden, die in der Linie des internationalen Rechts eine grundsätzliche Regelung nothwendig haben. Das ganze Urheberrecht incl. der Patent- und Markenschutzgesetzgebung, das Eisenbahnrecht, das Telegrafenwesen, kurz, alle Einrichtungen des wirthschaftlichen Lebens der verkehrtreibenden Nationen können Anlass zu Konflikten werden, bei denen die örtliche Ausdehnung des Wirkungskreises der einzelnen in Frage kommenden Gesetzesnormen von Belang ist und wo dem Richter ein allgemeiner Rechtssatz an die Hand gegeben werden muss, nach dem er in dem konkreten Streitfalle zu judiziren hat.

Im Gebiete des Privatrechts sind natürlich die Konflikte der Parteien hinsichtlich der Frage, welches Gesetz auf ihren Streitfall anzuwenden ist, noch viel häufiger als im Gebiete des öffentlichen Rechtes, und wird unter allen Partien des Privatrechts selbstverständlich das Erbrecht, eheliche Güterrecht und das Obligationenrecht die meisten Veranlassungen zur Festsetzung internationaler Rechtsnormen bieten.

Es würde uns zu weit führen, die sämmtlichen Bedürfnisse der internationalen Rechtsordnung auf den einzelnen Gebieten des Privatrechts hier des Näheren zu erörtern und behalten wir uns die systematische Bearbeitung dieses Zweiges der internationalen Rechtsordnung für eine spätere Zeit vor. Hier in dem vorliegenden Aufsatze wollen wir uns nur mit dem formellen Theil des internationalen Rechts beschäftigen und zwar nur insoweit, als es sich um das Privatrecht handelt[9]).

---

werden muss als bei Gegenständen des Privatrechts und dass es also bei den in das öffentliche Recht gehörigen Rechtssätzen des internationalen Rechts viel seltener möglich sein wird, das ausländische Gesetz auf streitige Thatbestände, die unzweifelhaft dem Inlande angehören, zur Anwendung zu bringen.

9) Dass diejenigen Normen internationalen Rechts, welche den Streit über die Frage zu schlichten haben, welches Strafrecht gegebenen Falls anzuwenden ist, nicht in das Privat- sondern in das öffentlich rechtliche Segment des internationalen Rechts gehören, das scheint uns ganz unzweifelhaft zu sein und können wir also die Ansicht *Meili's*, dass das internationale Strafrecht eigentlich nur im privatrechtlichen Theile des internationalen Rechts Unterkunft findet, nicht theilen. Man sollte auch das internationale Recht von dem leidigen Streite über die Grenzlinien der einzelnen Rechtsdisziplinen freihalten, zumal das internationale Recht in seinem Wirkungskreise ohnedem schon unklar genug ist und dieser Kampf um die Grenzpfähle des hier in Rede stehenden Rechtsstoffes nur noch grössere Verwirrung in den Anschauungen der Juristen über das Wesen des internationalen Rechts heraufzubeschwören geeignet ist. Alles, was über die Anwendung der Gesetze strafrechtlicher Natur im internationalen Recht normirt ist und noch weiter normirt werden wird, gehört in das öffentlich rechtliche Gebiet des internationalen Rechts, weil nicht die Rücksicht auf die von diesen Rechtsnormen betroffenen Privaten, sondern

Die Aufgabe, die wir uns stellen, Beiträge zur Systematik des internationalen Rechts zu liefern, dürfte auch logisch am richtigsten damit begonnen werden, dass wir vor allem einen Ueberblick über die gegenwärtigen Organe der internationalen Rechtspflege und über die bei diesen Organen für die Handhabung der internationalen Rechtsgrundsätze geltenden Rechtsverfolgungsnormen voranschicken, weil ja diese Einrichtungen bereits mehrfach völkerrechtlichen Untergrund haben und in ihrer Wirksamkeit zur Ausbildung des noch so unreifen materiellen internationalen Rechts auch schon wesentlich beigetragen haben.

Wenn man sich also die Frage vorlegt: Welche Gerichte haben mit der Handhabung der internationalen Rechtspflege zu thun und nach welchen Grundsätzen muss bei der Rechtsverfolgung im Gebiete des internationalen Privatrechts vorgegangen werden? — so werden wir uns die Antwort dahin geben müssen, dass eigentlich jedes Gericht als Organ der internationalen Rechtspflege zu betrachten ist, wenn es einen Prozess entscheidet, bei dem ein Grundsatz des internationalen Rechts auf den Streitfall anzuwenden ist. In dieser weiteren Bedeutung können wir uns aber mit dem Gerichtsorganismus der internationalen Rechtspflege nicht beschäftigen, zumal die jeweiligen Territorialgerichte nicht kraft eines internationalen Rechtstitels ihre diesfällige Judikatur ausüben, sondern die Basis ihrer Jurisdiktionsberechtigung nur im inneren Staatsrechte finden.

---

nur die Rücksicht für das öffentliche Wohl diese Normen schafft. Der von *Meili* für die Einbeziehung des Strafrechts in das Privatrecht betonte Umstand, dass auch die Rechtssätze strafrechtlicher Natur die Kompetenz der Normen fremder Rechtsgebiete gegenüber Privaten zu regeln berufen sind, dieser Umstand kann unmöglich eine schematische Vermengung der strafrechtlichen Normen mit jenen des Privatrechts rechtfertigen. Wir werden also den ganzen Streit über die Gruppirung des internationalen Rechtsstoffes aus der Welt schaffen, wenn wir das einheitliche Wesen aller Normen des internationalen Rechts, Regeln für die Lösung auftauchender Gesetzeskonkurrenzen zu schaffen, in den Vordergrund stellen und nur von verschiedenen Färbungen dieser Rechtssätze sprechen, je nachdem diese Rechtssätze Gesetzeskonkurrenzen auf dem Gebiete des Privat- oder jenem des öffentlichen Rechts zu reguliren berufen sind.

Vesque v. Püttlingen: „Handbuch des internationalen Rechts, Wien 1878", ist ebenfalls auf falscher Fährte, wenn er das internationale Strafrecht mit dem internationalen Privatrecht in einen und demselben Topf wirft. Der Grund dieser irrigen Auffassung liegt nur darin, dass man über die Eintheilung des äusseren Staatsrechts nie einig werden wird. Will man unter blosser Gegenüberstellung des Völkerrechts zu dem internationalen Privatrechte nur 2 Theile für das äussere Staatsrecht, dann natürlich muss man das Strafrecht in das internationale Privatrecht werfen, theilt man aber das äussere Staatsrecht in das äussere Staatsrecht im engeren Sinne und in das Völkerrecht ein, so kann man in der 1. Gruppe ganz gut internationales Privatrecht und öffentliches Recht inclusive Strafrecht einander koordiniren und damit die unerquickliche Vermengung zweier ganz heterogener Rechtsordnungen vermeiden.

Wir müssen, um den Karakter derjenigen Gerichte, welche mit der Jurisdiktion in Streitsachen internationaler Natur beschäftigt sind, genauer zu präzisiren, hier etwas weiter ausholen.

Alle Rechtspflege im Staate ist entweder Bethätigung der Justizhoheit im Innern des Landes oder Ausübung einer Jurisdiktion im Auslande. Der Legitimationsgrund für die Ausübung der Justizhoheit im Innern des Staates liegt im Begriffe der Souveränität und bedarf also diese Art der Justizpflege keines weiteren Rechtstitels. Anders wenn ein Staat im Auslande seine Justizhoheit zur Ausübung bringen will, da muss ein besonderer Rechtstitel als Legitimation für die Ausübung der Justizhoheit hinzukommen, und der muss immer vertragsmässig mit derjenigen Macht geschaffen werden, welche in dem betreffenden Territorium, wo die Rechtspflege geübt werden soll, Inhaber der Souveränität resp. der Justizhoheit ist. — Wenn man nun auf diesen juristischen Untergrund der äusseren Rechtspflege zurückgreift, so findet man, dass jede Jurisdiktion eines Staates im Auslande internationalen Rechtsursprungs ist, weil der Vertrag, auf Grund dessen der Staat diese Rechtspflege im Auslande übt, immer völkerrechtlicher Natur sein muss. Der fremde Staat, in dessen Bereich das internationale Gericht seinen Amtssitz hat, muss diese Jurisdiktion gestatten, und muss also ein theilweiser Verzicht auf die Ausübung der eigenen Justizhoheit dem fremden Richter die Bahn ebnen, seine Thätigkeit als Organ der Rechtspflege zu entfalten.

Die ältesten und durch die Bedürfnisse des Verkehrs schon seit Langem in Thätigkeit stehenden Gerichte mit internationaler Jurisdiktionsberechtigung sind bekanntlich die Konsulatsgerichte im Orient, entstanden durch die Bedürfnisse der verkehrtreibenden Völker nach einer gesicherten Rechtspflege. Schon im Passarowitzer Frieden hat sich Oesterreich gegenüber dem osmanischen Reiche das Recht vorbehalten, eigene Konsuln zur Schlichtung der Streitigkeiten seiner Unterthanen und Schutzbefohlenen zu bestellen und enthalten die betreffenden Kapitulationen sehr detaillirte Bestimmungen über den Umfang der Wirksamkeit dieser Gerichte. Die Spitze dieser kontraktlichen auswärtigen Jurisdiktion richtete sich natürlich gegen die Mangelhaftigkeit des einheimischen osmanischen Gerichtswesens und wurde selbstverständlich nur auf die Fälle beschränkt, wo österreichische Unterthanen oder dessen Schutzbefohlene untereinander in Konflikte kommen; dort wo es sich um Prozesse eines österreichischen Unterthanen oder eines Schutzbefohlenen dieses Reiches mit Eingeborenen des osmanischen Reiches handelt, dort bleiben die einheimischen Gerichte für die Entscheidung des Rechtsstreites kompetent und beschränkt sich der Eingriff in die Justizhoheit des osmanischen Reiches nur darauf, dass dem Konsul ein sehr weitgehendes Kontrolrecht über die gesetzmässige Handhabung des Richteramtes von Seite der einheimischen Gerichte zusteht. Es tritt dieses Kontrolrecht insbesondere bei der Durchführung der Exekution in sehr vortheilhafter Weise zu Gunsten der

österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen zu Tage und hat dadurch das System der Rechtsverfolgung im osmanischen Reiche, soweit es sich um die Institution der Konsulatsgerichte handelt, einen sehr guten Kredit bekommen.

Frankreich und England und die meisten übrigen handeltreibenden Staaten Europas haben nach und nach ebenfalls Konsulatsgerichte in den einzelnen Territorien des osmanischen Reichs vertragsmässig ins Leben gerufen, und so bildeten sich im Oriente eine Reihe von Organen der äusseren Rechtspflege heraus, die man unter dem technischen Ausdrucke „Konsulatsgerichte“ als die regulären Typen internationaler Gerichte bezeichnen kann. — So klar und deutlich der Wirkungskreis dieser Gerichte und ihr Karakter als Organe der internationalen Rechtspflege in die Augen springt, ebenso schwierig wird es bei einer anderen Gruppe von Gerichten der auswärtigen Rechtspflege, die Stellung zu fixiren, welche sie im Systeme der internationalen Justizorganisation einnehmen. Es sind dies die Schutzgebietsgerichte, welche in ihrem Wirkungskreise von den Konsulatsgerichten sehr wesentlich verschieden sind. Während die Konsulatsgerichte nur eine Jurisdiktion persönlicher Natur haben, ist ihr Wirkungskreis ein territorialer und erstreckt sich ihre Amtsberechtigung auf alle Einwohner des Landes, in welchem sie ihren Standort haben.

Vor diesen Gerichten hat jeder Recht zu geben und zu nehmen, der sich in den Schutzgebieten aufhält, und tritt der internationale Karakter dieser Schutzgebietsgerichte nicht nur dadurch in den Vordergrund, dass dieselben in der Regel auswärtiges Recht zur Anwendung zu bringen haben, sondern auch dadurch, dass die Legitimation der einzelnen Staaten, solche Schutzgebietsgerichte einzuführen, im Völkerrechte seine Rechtfertigung findet.

Es kommt hier bei der Beurtheilung des Karakters dieser Justizorgane auf die Lösung der Grundfrage an, ob die Schutzgebiete in einem staatsrechtlichen oder blos völkerrechtlichen Konnexe mit den betreffenden Protektoratsmächten stehen. Eine grosse Reihe von Schriftstellern sucht den staatsrechtlichen Karakter der Schutzgebiete dadurch zu rechtfertigen, dass sie für die Ausdehnung der Souveränität des Mutterstaates auf das Schutzgebietsterritorium eine Art *dominium eminens* ins Feld führt und mit gänzlicher Ignorirung des Territorialprinzips dort einen staatsrechtlichen Konnex annimmt, wo eine verfassungsmässige Einverleibung des auswärtigen Territoriums in den Mutterstaat gar nicht vorliegt[10]). Es heisst aber, die Prinzipien der Territorial-

10) Ganz glänzend vertheidigt *Georg Meyer* in seinem Buche: „Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete“, Leipzig 1888, den Standpunkt unserer Gegner. Alles, was *Stengel*, *Bornhak* und auch *König* über die rechtliche Natur der Nebenstellung dieser Schutzgebiete zum Deutschen Reiche sagen, kann nicht im Entferntesten jene Bedeutung in Anspruch nehmen, welche man *Georg Meyer* als Apostel dieser Lehre zugestehen muss. Und doch sind wir von seinen Argumenten nicht bekehrt

hoheit vollständig verleugnen, wenn man dieser Ansicht huldigt, und wird von Seite jener Schriftsteller, welche das Verhältniss der Schutzgebiete zu den Protektoratsstaaten als ein völkerrechtliches erklären, der Kern des Rechtsverhältnisses gewiss viel richtiger getroffen. Wie soll die Nebenstellung, welche die Schutzgebiete zum Mutterstaate einnehmen, in dem inneren Staatsrechte seine juristische Lösung finden, wenn das Herrschaftsverhältniss nicht in der Verfassung seinen legislativen Untergrund zu finden weiss? Vergeblich wird man nach einem Titel für die Ausübung der Souveränitätsrechte des Mutterstaates in den Schutzgebieten suchen, wenn nicht die Verfassung die Ausdehnung der Hoheitsrechte des Mutterstaates auf die Kolonien ausspricht. Wie kann also ein Staat in seinen Schutzgebieten, die nicht verfassungsmässig inkorporirt sind, zur Ausübung der Justizhoheit daselbst gelangen? Nur auf dem Boden des äussern Staatsrechts, durch vertragsmässige Verzichtleistung der Schutzgebiete auf die Ausübung der ihnen zustehenden Justizhoheit zu Gunsten des Mutterstaates.

Will also eine Schutzmacht in ihren Schutzgebieten Gerichte mit heimathlicher Jurisdiktion ins Leben rufen, so müssen die Machthaber der Schutzgebietsgesellschaften als Inhaber der Hoheitsrechte in diesen Territorien ihre Ermächtigung hiezu geben und hat demnach der Vertrag, auf Grund dessen der Mutterstaat mit der Einführung solcher Schutzgebietsgerichte in den Kolonien vorgeht, dort, wo das Verhältniss der Schutzgebiete zum Mutterstaate nicht im inneren, sondern nur im äusseren Staatsrechte seine Motivirung findet, den internationalen Rechtskarakter[11]). Wir dürfen uns bei der Diagnose dieses Rechtsverhältnisses nicht durch die Stimmen derjenigen in unserem Urtheile beirren lassen, welche sagen, dass keine juristische Formel für das Rechts-

---

und besorgen fast, dass die Hemmungen in der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens der Schutzgebiete solange nicht verschwinden werden, solange nicht die von uns vertheidigte Autonomie der Schutzgebiete mit allen ihren Konsequenzen von der Reichsgesetzgebung approbirt wird. Alles, was die Rechtssicherheit in einem Lande gefährdet, gefährdet auch den volkswirthschaftlichen Aufschwung des betreffenden Territoriums, und wenn auch in Jahrzehnten erst die Früchte unserer Rechtsanschauung über den Karakter der Schutzgebietsstellung gegenüber dem Reiche zu Tage treten können, so bleiben wir doch bei unserer Ueberzeugung, dass das Reich nur dann in Zukunft aus den Schutzgebieten Nutzen ziehen kann, wenn es unter Anerkennung der vollsten Autonomie dieser Territorien und unter namhafter Erhöhung des Kolonialbudgets auf jede staatsrechtliche Machtstellung in den Schutzgebieten Verzicht leistet. Ueber die Zuständigkeit der Hoheitsrechte, insbesondere der nutzbaren, an die Schutzgebietsgesellschaften darf nicht der leiseste Zweifel obwalten; nur so können diese Gesellschaften das nöthige Jnvestitionskapital in die Laube locken.

11) Die Zuständigkeit der Hoheitsrechte an die Schutzgebietsgesellschaften wird damit am besten bewiesen, dass das Reich die Ausübung der Justizhoheit in den Schutzgebieten nicht *proprio jure* in die Hand nimmt, sondern eine ausdrückliche Delegation dieses Hoheitsrechts an das Reich der Einführung der Schutzgebietsgerichte vorausgehen lässt. *Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis.*

verhältniss der Schutzgebiete zu dem Mutterstaate in dem Rahmen des äusseren Staatsrechts zu finden ist. Vielleicht ist es doch möglich, diese Formel zu finden und glauben wir sie auch gefunden zu haben.

Das staatliche Aufsichtsrecht, welches sich im Gebiete des inneren Staatsrechts hinsichtlich aller Korporationen mit eigenem Statute zur Geltung bringt, dieses selbe staatliche Aufsichtsrecht muss uns für die Protektoratsmacht in der Linie des äusseren Staatsrechts auch die Handhabe schaffen, den mit autonomen Gesetzgebungsrechte ausgestatteten Schutzgebietsgesellschaften Vorschriften über die Art der Ausübung der ihnen zuständigen Hoheitsrechte zu ertheilen. Für den völkerrechtlichen Schutz, den die Protektoratsmacht den Kolonien gewährt, beansprucht sie das natürliche Recht, dass die Ausübung der Hoheitsrechte in diesen Schutzgebieten nicht den Interessen des Mutterstaates entgegentritt, und dass sie sich von der Thatsache der homogenen Entwicklung der beiderseitigen Interessensphäre durch Beaufsichtigung dieser in Schutz genommenen staatlichen Neubildungen jeweilig zu überzeugen befugt ist. Wenn wir also auch gar keinen staatsrechtlichen Nexus der Schutzgebiete mit der Protektoratsmacht vorfinden, so kann die Wissenschaft des äusseren Staatsrechts doch eine Basis liefern, auf der der Mutterstaat in die Angelegenheiten der Schutzgebietsterritorien einzugreifen legitimirt erscheint, und ist es also unrichtig, wenn man behauptet, das äussere Staatsrecht lasse uns bei der juristischen Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Kolonien zu dem Mutterstaate gänzlich hülflos[12]).

Diesen Exkurs in das Gebiet des äusseren Staatsrechts mussten wir uns erlauben, um den internationalen Rechtskarakter der Schutzgebietsgerichte und unsere Behauptung, dass diese den Konsulatsgerichten im Systeme der äusseren Rechtspflege koordinirt werden müssen, zu rechtfertigen. Ihre Jurisdiktion ist entschieden internationalen Ursprungs und rangiren also diese Gerichte als ordentliche Justizorgane der äusseren Rechtspflege unmittelbar neben den Konsulatsgerichten.

Es ändert an der Natur der Konsularjurisdiktion gar nichts, dass gegenwärtig von Seite der österreichisch-ungarischen Regierung ein Konsularobergericht in Konstantinopel errichtet werden will, an welches

---

12) Das eigene Recht der Schutzgebietsgesellschaften, sich statutarisch zu entwickeln, spaltet sich naturgemäss in das autonome Gesetzgebungs- und autonome Verwaltungsrecht. Nach beiden Richtungen können sie legislativ ganz selbständig vorgehen und hat das staatliche Aufsichtsrecht der Reichsgewalt in der Linie des äusseren Staatsrechts ganz denselben Inhalt, wie das staatliche Aufsichtsrecht der Landesregierung hinsichtlich der einzelnen autonomen Korporationen des Inlandes. Siehe *Pann*, Dr. *Arnold*: „Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit“, Wien 1887. *Gneist's* Selbstverwaltung zeigt uns in feinen Linien die Wege, welche die Rechte der Autonomie und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenseitig wandeln, und wird es die Wissenschaft des äusseren Staatsrechts nur bereichern, wenn sie die Uebertragung dieser Lehren in ihr Ressort zu fördern bereit ist.

die Appellation von allen österreichischen Konsulargerichten des Orients in Zukunft gerichtet werden muss, denn auch diese Form der gerichtlichen Hierarchie hat keinen ausserordentlichen Karakter, sondern muss als ein Gebilde der normalen äusseren Justizpflege behandelt werden. Wir haben bei diesem Gesetzentwurfe, wie er gegenwärtig dem ungarischen Abgeordnetenhause vorliegt, das Novum zu verzeichnen, dass der dreifache Instanzenzug, welcher sonst bei den österreichischen Gerichten besteht, für die Konsularjurisdiktion aufgegeben erscheint. Es ist hienach in allen Konsularrechtsangelegenheiten der Instanzenzug mit der Appellation nach Konstantinopel erschöpft, und wird sich diese Einrichtung aus dem Grunde nicht gefährlich entwickeln, weil das mündliche Verfahren, welches in Oesterreich noch nicht zum Durchbruche gekommen ist, bei den Konsulatsgerichten schon längst in sehr ausgiebiger Weise zur gesetzlichen Durchführung gebracht erscheint und daher in den Durchführungsverordnungen für den Wirkungskreis dieser neuen Appellationsinstanz die Prinzipien des mündlichen Prozesses ohne Anstand auch für die 2. Instanz zur Geltung gebracht werden können.

Dieses neue Gesetz sucht insbesondere die Justizhoheit beider Reichshälften zum unzweideutigen Ausdruck zu bringen, indem die Zusammensetzung theils aus ungarischen, theils aus österreichischen Richtern zu erfolgen haben wird, und weil auch den Regierungen beider Reichshälften sehr eingehende gemeinsame Berechtigungen für die Regulirung der künftigen Gestaltung der Konsularjurisdiktion eingeräumt erscheinen. Es wird in Zukunft auch sogar die Errichtung neuer Konsulate im Oriente nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken beider Reichshälften möglich sein und hat sich die Justizverwaltung beider Ländergebiete auch das Recht vorbehalten, Kompetenzkonflikte zwischen den einzelnen Konsulargerichten oder nothwendige Delegirungen im beiderseitigen Einverständnisse vorzunehmen. Die Einräumung der Immunität an die betreffenden Mitglieder dieses Appellationshofes ist eine selbstverständliche Folge ihrer Zugehörigkeit zu dem Konsulargerichtspersonale, und sollten daher nach dem Entwurfe des Gesetzes die Mitglieder dieses Appellationsgerichtshofes, indem sie dem Status des Ministeriums des Aeussern angehören, auch unter der Disziplinargewalt des Auswärtigen Amts stehen. Diese Bestimmung des Entwurfs wurde aber im ungarischen Abgeordnetenhause verworfen, es bleiben die Richter der Disziplinargewalt der heimathlichen Tribunale, denen sie entnommen sind, unterstellt. Hinsichtlich des materiellen Rechts, welches von den Konsulargerichten für die daselbst anhängigen Streitsachen in Anwendung zu bringen sein wird, spricht das neue Gesetz den Grundsatz aus, dass die alten österreichischen Gesetze der Hauptsache nach in Geltung bleiben, dass aber in allen Erbschafts-, Familien- und Ehegerichtsangelegenheiten, im Vormundschafts- und Kuratelswesen, in Fragen der väterlichen Gewalt, der selbständigen Handlungsfähigkeit die Unterthanen der beiden

Reichshälften ihren heimathlichen Gesetzen unterworfen sein werden. Eine legislative Direktive, welche nur dasjenige zum Ausdrucke bringt, was gewohnheitsrechtlich bereits längst in der Praxis der Konsulargerichte zur Uebung gelangte. Dort, wo die persönlichen Verhältnisse der Streittheile auf die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Streittheile entscheidenden Einfluss nehmen, muss der Herrschaft des heimathlichen Rechts naturgemäss der Vorzug eingeräumt werden, und will also dieses neue Gesetz für das materielle internationale Privatrecht dort, wo es sich um Rechtsverhältnisse persönlicher Natur handelt, die Herrschaft des Nationalitätsprinzips zur legislativen Anerkennung bringen[13]). Die Kontroversen, welche bei allen Prozessen, in denen internationales Recht eine Rolle spielt, darüber entstehen, ob das Recht des Domizils oder das Recht aus den Heimathsgesetzen der betreffenden Prozessparteien zur Anwendung zu bringen ist, sind also für das Forum der österreichischen Konsulatsgerichte bezüglich einer bestimmten Kategorie von Rechtssachen nahezu gelöst und können wir nicht leugnen, dass der Muth, mit welchem in diesem neuen Gesetze ein festes Prinzip für die Regelung der örtlichen Wirksamkeit der Gesetze wenigstens für bestimmte Fälle ausgesprochen erscheint, allgemeine Anerkennung verdient. Das materielle Recht, um dessen Anwendung es sich bei vorkommenden Streitigkeiten handelt, kann dadurch, dass die nothwendigen Requisite des betreffenden Rechtsgeschäfts unter der Herrschaft verschiedener Gesetzgebungen rechtlich entstanden sind, nie im Voraus mit allgemein verbindlicher Rechtskraft fixirt werden, es schädigt aber die Rechtssicherheit nur in höchst seltenen Fällen, wenn die persönliche Fähigkeit der Parteien zum Abschlusse der betreffenden Rechtsgeschäfte im vornherein einem bestimmten Gesetze unterworfen wird. Auch wird die Gefahr immer geringer, je mehr es verbreitet wird, dass die Frage der persönlichen Fähigkeit der Parteien immer nach den jeweiligen Heimathsgesetzen der Streittheile zu beurtheilen ist. Der Mensch streift auch, wenn er ins Ausland geht, seine Zugehörigkeit unter die Landesgesetze seiner Heimath nicht ab und kann seine Unterwerfung unter das materielle Recht seines auswärtigen Domiziles auch nur insoweit stillschweigend angenommen werden, als es sich um den Inhalt und um die Form des im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäfts handelt[14]).

---

13) Das Nationalitätsprinzip, welches vornehmlich von Mancini vertreten wurde, hat so sehr die Natur der Sache für sich, dass man nur in den seltensten Fällen bei der Anwendung desselben auf Schwierigkeiten stösst. In dieser Frage wird sich der Richter nur dann gegen das auswärtige Recht auflehnen müssen, wenn dieses Recht irgend welchen inländischen Gesetzen streng positiver zwingender Natur entgegensteht. Sklaverei, Polygamie wird der inländische Richter nie respektiren dürfen. Näheres bei *Strisower* a. a. O.

14) Die stillschweigende Unterwerfung des Fremden unter die Gesetze des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, wird bei der Frage über den Inhalt und die Form des Rechtsgeschäfts insolange supponirt

Der Kampf der Ansichten, welcher sich bei der Frage der örtlichen Ausdehnung des Wirkungskreises einer bestimmten Gesetzesnorm überall dort entwickelt, wo Angehörige verschiedener Staaten bei einem Prozesse als Gegner betheiligt sind, wird also vor den Konsulatsgerichten in Streitigkeiten, wo auf der einen Seite ungarische, auf der anderen cisleithanische Staatsbürger in Frage stehen, in dem Sinne zu entscheiden sein, dass, soweit die persönlichen Verhältnisse der betheiligten Parteien massgebend sind, immer die Heimathsgesetze des betreffenden Streittheiles in Anwendung zu bringen sind. Die Konsulats-Praxis wird da von einem Alp befreit sein, der jetzt immer auf derselben lastete, da die Grundsätze, welche bisher in Uebung waren und so ziemlich mit den Vorschriften des neuen Gesetzes übereinstimmten, nirgends noch bisher legaler Unterlage sich erfreuten, sondern lediglich gewohnheitsmässig bei den vorkommenden Entscheidungen praktizirt wurden. Das neue Gesetz wird also in den Reihen der Konsularfunktionäre durch die Propagirung wenigstens eines festeren Grundsatzes bei der Entscheidung von Streitsachen internationaler Natur grossen Beifall erregen.

Zum Schlusse müssen hier auch noch die Gerichte der okkupirten Länder, z. B. Bosniens, der Insel Cypern, erwähnt werden, weil diese ebenfalls ihre Jurisdiktion nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge zur Ausübung bringen. Die in den verschiedenen völkerrechtlichen Konventionen hinsichtlich der Flussschiffahrt vorgesehenen Gerichte haben zum grössten Theile nur polizeiliche Jurisdiktion, sind aber auch als Gerichte internationaler Provenienz hier nicht zu übergehen.

Mit den so besprochenen Organen der ordentlichen äusseren Rechtspflege haben wir alle Kategorien von Justiz-Einrichtungen geschildert, die gegenwärtig das Ordinarium der äusseren Rechtspflege bilden. Wir haben aber auch noch ausserordentliche Gerichts-Institutionen des internationalen Rechts zu besprechen, die sich von den bisher dargestellten ordentlichen Organen der äusseren Rechtspflege ganz grundsätzlich unterscheiden. Es sind dies die gemischten internationalen Tribunale in Egypten, denen hoffentlich in Bälde auch noch weitere Gerichtsinstitutionen ähnlicher Bestimmung auf anderen Gebieten unseres täglich verkehrsreicher werdenden Erdballes folgen werden. Wir wollen im Nachstehenden den Gegensatz schildern, in welchem diese ausserordentlichen Gerichte zu den ordentlichen Organen der äusseren Rechtspflege sich befinden. Schon die Entstehung dieser Tribunale hat einen ganz anderen Rechtstitel als die Einführung der mannigfachen Konsulatsgerichte im Orient und die Errichtung der verschiedenen Schutzgebietsgerichte von Seite der Protektoratsmächte.

---

werden müssen, insolange nicht klar und deutlich ein anderes Recht von den Parteien für diese Requisite des Rechtsgeschäfts vertragsmässig herangezogen erscheint.

Während bei den Konsulatsgerichten nur eine vertragsmässige Uebereinkunft der betreffenden jurisdiktionsberechtigten Kontinentalmacht mit der osmanischen Regierung und bei den Schutzgebietsgerichten nur ein, die Justizhoheit der Protektoratsmacht agnoszirender Anerkennungsakt der betreffenden Schutzgebietsgesellschaft als Legitimationsgrund für die Amtswirksamkeit dieser Gerichte ins Feld geführt werden kann, sind bei der Schöpfung der gemischten Tribunale in Egypten sämmtliche Grossmächte zusammengetreten, und haben sich auf die Errichtung dieser gemischten Tribunale geeinigt.

Der Untergrund des Jurisdiktionsrechts dieser Tribunale ist also ein viel breiterer, als jener der Konsulats- und Schutzgebietsgerichte, und war es eine geradezu Erstaunen erregende That des europäischen Völker-Konzertes, dass ein so wichtiger Beschluss unter Hintansetzung aller persönlichen Eitelkeit der betreffenden Signatarmächte zu Stande gebracht wurde. Dadurch, dass man sich in der Linie des materiellen Rechts auf eine gemeinsame Rechtsordnung einigte, dadurch haben alle Signatarmächte einen Akt der Selbstverleugnung an den Tag gelegt, welcher den wesentlichen Fortschritt dokumentirt, den die heutige Zeit zur Reife gebracht hat. Die Majestät des Rechts wird von allen Staaten gleichmässig anerkannt und findet man kein Bedenken daran, sämmtliche Unterthanen der kontrahirenden Mächte dem vereinbarten gemeinsamen Rechte zu unterwerfen. Aber nicht blos die Einigung über die materielle Rechtsordnung ist ein Beweis grossen Fortschrittes unserer modernen Zeit, noch mehr Vertrauen zeigt die Uebertragung der Handhabung dieses Rechts an Gerichte, welche aus den Delegirten sämmtlicher Signatarmächte zu bilden sind. Die Unparteilichkeit, welche man bei dem zusammengewürfelten Richter-Kollegium voraussetzt, zeigt, dass man das Richteramt für ein heiliges hält, das unabhängig von der Staatsangehörigkeit jedes einzelnen der delegirten Richter begrifflich nur im Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit geübt werden kann. Das Bewusstsein der Nothwendigkeit geordneter Rechtszustände ist heute ein so tief eingewurzeltes, dass man die Verantwortung für die Auswahl streng unparteilicher Richter mit Beruhigung jeder Regierung der in Frage kommenden Mächte anvertrauen kann und erscheint es gänzlich ausgeschlossen, dass der Richter, er gehöre was immer für einer Nation an, zum Vortheile oder Nachtheile eines oder des anderen der intervenirenden Prozessparteien seiner Rechtsüberzeugung untreu werden könnte.

Die geringen Veränderungen, welche an den französischen Gesetzbüchern, soweit sie in Egypten in Anwendung zu bringen sind, getroffen wurden, zeigen auch, dass für den Verkehr der handeltreibenden Nationen ein gewisses Normalrecht sehr leicht zu beschaffen sein wird. Die Divergenzen in der Auffassung der rechtlichen Natur des Verkehrslebens werden immer weniger, und so dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo man eine Reihe von Gebieten des Privatrechts vollkommen kosmopolitisch gestalten kann. Wir haben die feste Ueber-

zeugung, dass auser Egypten auch noch andere Gebiete des Erdballs, in welchen sich ein grösserer Verkehr konzentrirt, den Ruf nach solchen gemischten Tribunalen erschallen lassen werden, und wird es den Kredit solcher Gerichtsinstitutionen gewiss nur erhöhen, wenn die Vortheile, welche in Egypten aus dem Bestande dieser gemischten internationalen Gerichte für die Rechtssicherheit des dortigen Verkehrs zu Tage traten, in der Literatur auch möglichst allgemeine Verbreitung finden.

Warum sollen nicht auch im Westen und Osten des dunklen Erdtheils solche gemischte internationale Tribunale baldigst errichtet werden, wenn man sieht, wie Egypten seit der Einführung dieser Gerichte auf allen Linien prosperirt? Der Kongostaat z. B. bildet ein so mächtiges Zentrum für die Entwicklung des westafrikanischen Handels, dass es die Signatarmächte der Kongoakte gewiss nicht mehr lange versäumen werden, wenigstens dem Westen Afrikas die Segnungen solcher gemischten Tribunale zu verschaffen.

Der Unterschied der Jurisdiktion der ordentlichen Organe der äusseren Rechtspflege gegenüber dieser ausserordentlichen gemischten Tribunale besteht vor Allem darin, dass ihr Bestand kein stabiler ist, denn die Ueberlassung der Ausübung der Justizhoheit an eine auswärtige Gerichtsinstanz kann naturgemäss für keinen Staat unwiderruflich geschehen, und ist auch wegen der Veränderungen in den Bedürfnissen der Rechtspflege angesichts der vibrirenden Natur des Völkerverkehrs eine vollständige Petrifizirung solcher gemeinsamer Rechtsinstitutionen nicht zulässig. Es wird da ein Zeitraum von mindestens 5 und höchstens 10 Jahren immer genügen, um für etwaige neue Bedürfnisse des Rechtslebens reformatorische Abhülfe zu sichern. Aber auch noch ein weiterer Unterschied gibt diesen ausserordentlichen Gerichten der äusseren Rechtspflege ein besonderes Gepräge. Während die Konsulats- und Schutzgebietsgerichte wenigstens bisher durchgängig in die Justizhierarchie des Heimathsstaates eingefügt sind und die Appellation und Revision gegen ihre Erkenntnisse an die Gerichte des Heimathsstaates ging, haben die gemischten Tribunale eine ganz selbständige, nicht mit den Gerichtsbehörden irgend einer Vertragsmacht verbundene Justizhierarchie, und unterscheiden sie sich also auch nach dieser Seite hin von den ordentlichen Organen der äusseren Rechtspflege in sehr markanter Weise.

Mit diesem vollständig apparten Wirkungskreise geniessen diese gemischten Tribunale eine ganz originelle, mit keiner anderen Jurisdiktion zu vergleichende Amtsmacht, und ist der Gedanke, welcher diese gemischten Tribunale ins Leben gerufen hat, vielleicht eine der nützlichsten und fortschrittlichsten Ideen unseres Jahrhunderts. —

Haben wir uns nun bemüht, das ganze Gerippe der Justizorgane zu schildern, welche sich mit den Aufgaben der internationalen Rechtspflege zu beschäftigen haben, so ist doch damit der formelle Theil des internationalen Rechts noch nicht erschöpft.

Wir haben auch die Art der Rechtsverfolgung bei den Streitsachen internationaler Natur zu schildern und zu zeigen, welche Normen auf dem Gebiete des Zivilprozesses spezifisch internationalen Karakter an sich tragen. Nur diejenigen Satzungen auf dem Gebiete des Zivilprozesses, welche die Handhabung der internationalen Rechtsnormen zu sichern berufen sind, nur die gehören in das internationale Prozessrecht und nur von diesen wollen wir hier noch in Kürze sprechen.

Es müssen gewisse Schutzdämme aufgeführt werden, dass den Gerichten, welche mit der Judikatur in internationalen Rechtsangelegenheiten zu thun haben, die Anwendung falscher Grundsätze unmöglich wird, und das kann natürlich nur durch Landesgesetze geschehen, welche die Anwendung des fremden Rechts auf anhängige Rechtsstreitigkeiten an bestimmte Kautelen knüpfen. Diese Landesgesetze müssen normiren, wie das fremde Recht unter Beweis zu stellen ist, wie die Zeugenvernehmungen bei auswärtigen Gerichten oder die Kunstbefunde daselbst einzurichten sind, dass sie Gewähr für die wirkliche Auffindung der Wahrheit bieten, welche Vorsichten bei der Vergleichung von Handschriften anzuwenden sind, wenn auswärtige Urkunden z. B. im ehelichen Güterrecht, Verträge der Parteien, oder in Erbschaftssachen Testamente, entscheidende Bedeutung haben. Nur diese Gesetzesnormen gehören in das internationale Prozessrecht, nur diese haben wir also hier in Betracht zu ziehen[15]).

Denn es gibt bei der internationalen Justizpflege keine subjektiven Einzelrechte, deren Anerkennung bei einem Gerichte verlangt werden kann, sondern es werden nur konkrete, aus bestimmten juristischen Thatsachen entspringende Rechte durch die Grundsätze, die das internationale Privatrecht aufstellt, nach verschiedenen Richtungen hin influenzirt[16]). Der formelle Theil des internationalen Privatrechts kann

15) Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten, wenn wir alle Normen aufzählen wollten, welche aus dem Gebiete des Zivilprozesses internationaler Natur sind. In jedem Falle gehören hierher auch alle Regeln über die Exekution auswärtiger Urtheile, da sich im Vollstreckungsverfahren dem Richter auf Schritt und Tritt die Frage aufdrängt, ob er das im Auslande geschöpfte, somit ausländisches Recht liquid stellende Erkenntniss des fremden Richters im Inlande in Vollzug setzen, damit also die örtliche Wirksamkeit des ausländischen Rechts auf das Inland agnosziren soll. Sein Votum, das er am Schlusse des Delibationsverfahrens fällt, involvirt das Zugeständniss, dass der streitige Thatbestand vom ausländischen Rechte beherrscht war, gibt also im Vollstreckungsverfahren einem Rechtssatze internationaler Natur richterliche Anerkennung.

16) Das Recht, den streitigen Thatbestand nach ausländischem Gesetze beurtheilt zu sehen, sei es dass das Heimathsrecht der Parteien, sei es dass die *lex loci* des ausländischen Entstehungsortes des Rechtsverhältnisses in Frage kommt, ist kein materielles Individualrecht der Prozesspartei mit irgend welchem selbständigen Karakter, sondern wenn ein Thatbestand in der Richtung streitig wird, dass die eine Partei das inländische, die andere Partei das ausländische Recht anruft und der Streit sich also darum dreht, von welcher Rechtsordnung der streitige Thatbestand beherrscht ist, so

sich also nur damit beschäftigen, die Regeln festzustellen, wie die richtige Anwendung der Grundsätze des internationalen Rechts bei den betreffenden Gerichten, welche einen Rechtsfall internationaler Natur zu entscheiden haben, erzwungen werden kann. Es würde überhaupt die Doktrin des internationalen Rechts längst schon grössere Fortschritte gemacht haben, wenn man sich von Seite der Vertreter derselben dazu entschlossen hätte, alle wissenschaftlichen Untersuchungen auf das eigentliche Meritum dieser Disziplin zu beschränken und alle dogmatischen Erörterungen nur unter dem Gesichtswinkel des spezifischen Karakters des internationalen Rechts vorzunehmen. Im internationalen Rechte hat man es nicht mit der normalen Qualifikation eines Rechtsfalles, wie er unter der zweifellosen Herrschaft nur einer Rechtsordnung steht, zu thun, sondern man hat diejenigen Grundsätze wissenschaftlich auszuforschen, wie sich der Richter bei der Urtheilsfällung zu benehmen hat, wenn er einen rechtlichen Thatbestand vor sich hat, bei dem es zweifelhaft ist, unter welche der verschiedenen in Frage kommenden Rechtsordnungen er fällt. Das Arbeitsfeld bei der Doktrin des internationalen Rechts bewegt sich also immer um die Zweifel, nach welchem Rechte der Richter sein Urtheil zu fällen hat. Diese Zweifel können sich bei dem streitigen Thatbestande entweder auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien oder auf Inhalt und Form des liquid zu stellenden Rechtsverhältnisses beziehen, und wird also nach diesen beiden Hauptrichtungen hin die Materie des internationalen Rechts durch Aufstellung von klaren Direktiven legislativ zu reguliren sein.

Es fällt uns nicht ein, bei der grossen Menge von Kontroversen, welche derzeit noch über den stofflichen Inhalt des internationalen Rechts herrschen, eine befriedigende Definition des Begriffes des internationalen Rechts liefern zu wollen, wir glauben aber als Resultat unserer Erfahrungen über die Gegenstände, um die es sich im internationalen Rechte handelt, und als Ergebniss unseres langjährigen Strebens, in dieser schwierigen Materie Klarheit zu gewinnen, den Begriff des internationalen Rechts folgendermassen definiren zu können:

Das internationale Recht ist der Inbegriff der Rechts-

---

geht der Zwang, den die Partei auf den Richter mittels des internationalen Rechtssatzes ausübt, nicht dahin, sich in den Genuss eines substantiirten Rechts zu setzen, sondern nur dahin, das richtige Recht auf den streitigen Thatbestand anzuwenden, was dann zur Folge hat, dass die Partei in der Hauptsache obsiegt. Man muss sich also wohl hüten, zu behaupten, dass Gesetze internationaler Natur direkte materielle Rechte erzeugen, sie können nur indirekt dadurch die Schädigung materieller Rechte hintanhalten, dass sie für die Anwendung des richtigen Rechts auf den streitigen Thatbestand Sorge tragen. Die Rechtsnormen internationaler Natur sind ihrem Grundkarakter nach immer defensiver Natur und haben nur den Zweck, die Hindernisse, welche sich der Erforschung der Wahrheit durch falsche Gesetzesanwendung entgegenstellen könnten, hintanzuhalten.

grundsätze, nach denen der Parteienkonflikt über die Frage, welches Recht auf einen streitigen Thatbestand anzuwenden sei, gerichtlich entschieden werden muss. Wir wollen damit nur das Specificum des Territoriums kennzeichnen, auf welchem sich die Doktrin des internationalen Rechts unserer unmassgeblichen Ansicht nach in Zukunft zu entwickeln hat, und hoffen, dass unser Streben, die Grenzlinien für die Materie des internationalen Rechts in der Wissenschaft möglichst enge zu ziehen, für die Klärung dieser Disziplin nicht ohne Vortheil sein wird.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Findet die Bestimmung des Preuss. A.L.R. II 2 § 622 Anwendung, wenn der Vater in dem Bezirke des Allgemeinen Landrechts und die Mutter im Geltungsgebiete des Gemeinen Rechts den Wohnsitz hat?

Amtsgericht Haigerloch. Landgericht Hechingen.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Die unverehelichte Anna K. in D. (Hohenzollern) hat am 8. März 1885 ausserehelich eine Tochter geboren, welche den Namen Josefine erhalten hat, und für welche der mütterliche Grossvater Josef K. daselbst als gesetzlicher Vormund fungirt. Letzterer hat mittels Urtheils des k. Amtsgerichts Erxleben vom 30. September 1887 auf Anerkenntniss des Schwängerers dessen Verurtheilung dahin erwirkt, dass derselbe u. A.

1) seine Vaterschaft zu dem vorhin genannten Kinde anzuerkennen,
2) für dasselbe von dessen Geburt bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre desselben an jährlichen Alimenten 90 Mark, die rückständigen sofort, die laufenden in vierteljährlichen Vorauszahlungen

zu zahlen habe.

Auf Grund dieses rechtskräftig gewordenen Urtheils hat der Verurtheilte, der jetzige Beschwerdeführer, bis zum vollendeten vierten Lebensjahre des Kindes die Alimente bezahlt, Anfangs Juli 1889 hat derselbe dann aber bei dem Amtsgerichte Erxleben in Gemässheit § 686 Z.P.O. Klage gegen den Vormund als Vertreter des Kindes erhoben, mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus jenem Urtheile hinsichtlich der Alimente für unzulässig zu erklären, und mit der Begründung, dass seinerseits in Anwendung des § 622 II 2 Allg. Landrechts nach dem 8. März 1889 wiederholt die Herausgabe des Kindes zur eignen Erziehung und Unterhaltung verlangt, dieses Verlangen

jedoch von der unehelichen Mutter und dem Vormunde abgelehnt worden sei. Mit dieser Klage ist der jetzige Beschwerdeführer nach Durchführung eines Beweisverfahrens mittels Urtheils des k. Amtsgerichts Erxleben vom 22. November 1889 abgewiesen worden.

Im Laufe jenes Prozesses hat ausweislich der Vormundschaftsakten der Vormund auf den Rath des ihn darin vertretenden Rechtsanwalts bei dem Amtsgericht in Haigerloch (Hohenzollern), als Vormundschaftsbehörde, den Antrag gestellt, die Erziehung des Kindes der Mutter auf Kosten des Vaters zu übertragen. Diesem Antrage ist seitens des Amtsgerichts Haigerloch durch Beschluss vom 12. September 1889 entsprochen worden, und wesentlich mit Rücksicht hierauf ist die vorgedachte Abweisung der Klage erfolgt.

Der Beschwerdeführer hat gegenwärtig durch Eingabe vom 29. Mai 1890 den gedachten Beschluss angefochten und dessen Wiederaufhebung beantragt, indem er — davon ausgehend, dass die Frage, ob ihm die Erziehung des Kindes zu überlassen, nach Allgemeinem Landrecht zu entscheiden, weil das seine Alimentationspflicht aussprechende Urtheil in dem Gebiete desselben ergangen sei — in jenem Beschlusse einen unzulässigen Eingriff in die Sphäre des Prozessrichters erblickt, weil ferner der besagte Beschluss als Grundlage einer Einrede der unehelichen Mutter von Rechtswirksamkeit nur gewesen sein würde, wenn er vor Zustellung der Klage auf Herausgabe des Kindes extrahirt worden wäre, weil endlich aber auch sachlich die Erwägungsgründe des Beschlusses nicht gerechtfertigt seien.

Das königliche Landgericht Hechingen hat unterm 5. Juli 1890 beschlossen, dass die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen und die Kosten derselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen seien mit folgender Begründung:

Die Beschwerde, obwohl formell nach § 10 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zulässig, konnte materiell für begründet nicht erachtet werden, weil die Entscheidung vom 12. September 1889 für den Beschwerdeführer nicht gravirlich ist. Die Meinung desselben, dass hier die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Anwendung fänden, ist unzutreffend. Das Urtheil des Amtsgerichts Erxleben vom 30. September 1887 hat keine konstitutive Kraft in dem Sinne, dass dadurch eine neue selbständige Verpflichtung des Beschwerdeführers erzeugt worden wäre. Vielmehr ist dadurch nur die bereits vorher bestandene Alimentationsverbindlichkeit desselben zur rechtlichen Geltung gebracht, welche nach wie vor nach dem Rechte des Domizils der unehelichen Mutter zur Zeit der Schwängerung zu beurtheilen ist. Vergl. *v. Bar*, internationales Priv.- und Strafrecht § 105 und Präjudiz des vormaligen Obertribunals zu Berlin vom 1. Februar 1858 (J.M.Bl. S. 115).

Es gelangt daher nicht das Allgemeine Landrecht, sondern das in D. geltende Gemeine Recht zur Anwendung, welches der richtigen Ansicht nach eine Beschränkung, wie die im § 622 cit. zum Ausdruck

gebrachte, nicht kennt (vergl. *Roth*, System des deutschen Privatrechts II § 174 Not. 31, 33), sodass auch unerörtert bleiben kann, ob der gedachte Paragraph durch die Vormundschaftsordnung aufgehoben ist. (Vergl. *Johow*, Jahrbuch VI S. 38, VII S. 354, VIII S. 86, und *Johow-Küntzel*, Entsch. II S. 60, V S. 82.)

Da sonach durch den angefochtenen Beschluss lediglich dasjenige — wenn auch unnöthiger Weise — ausgesprochen ist, was ohnehin Rechtens (vergl. *Dernburg*, Preuss. Vormundschaftsrecht § 63 S. 144), so ist dadurch dem Beschwerdeführer ein Gravamen nicht erwachsen, und es kann seinem Antrage auf Beseitigung desselben nicht Statt gegeben werden.

Rücksichtlich der Kosten, welche dem Beschwerdeführer zur Last fallen, — —

Ehescheidung. Domizilswechsel.

Der zur Entscheidung über eine Ehestreitigkeit berufene Richter hat allein und ganz das Eherecht zur Anwendung zu bringen, das in seinem Bezirke gilt und unter dessen Herrschaft die Ehe zu der Zeit steht, in welcher die Trennung beantragt wird. Urth. d. bayer. Oberst. L.G. vom 26. April 1890 (Sammlung d. Entsch. etc. Bd. 13 S. 24). — Die Entscheidung schliesst sich dem Ausspruch des Reichsgerichts vom 26. Juni 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 138 und *Seuffert*, Archiv N. F. Bd. 9 Nr. 83) bezüglich der Folgen eines Domizilwechsels an, wonach für das Gebiet des gemeinen Rechts über das Vorhandensein eines Scheidungsgrundes der Eherichter infolge der zwingenden streng positiven Natur des Ehescheidungsrechts immer sein eigenes Recht anzuwenden hat und folgert, dass ein in Frankreich oder in der Türkei begangener Ehebruch nach erfolgtem Domizilswechsel vor einem unter der Herrschaft des bayer. Landrechts stehenden Gerichte als Scheidungsgrund geltend gemacht werden könne[1]).

Erbfähigkeit. Lebensvermuthung.

Das bayer. Oberste Landesgericht hat mit Urtheil vom 17. Mai 1890 (Sammlung etc. Bd. 13 S. 50) ausgesprochen, die Erbfähigkeit richte sich nach dem Rechte des Wohnortes der Person, welche Erbe werden soll, die Entscheidung der Frage, ob für die Fortdauer des Lebens einer zur Erbschaft berufenen Person eine gesetzliche Vermuthung besteht, richte sich nach dem örtlichen Rechte des letzten Wohnsitzes derselben. — Bezüglich der Erbfähigkeit folgt diese Entscheidung der Meinung *v. Savignys* (System etc. Bd. 8 S. 313), der auch *Böhlau* (Mecklenb. L.R. I S. 478) und *v. Holzschuher* (Kasuistik I S. 91), desgl. *Unger* (System des österr. allg. Privatrechts I § 23

1) Vergl. die abweichende Entsch. für das Gebiet des Preuss. Rechts v. 27. Mai 1886, Blätter f. R.A. Bd. 51 S. 385, und *Böhm*, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 46.

Note 161) zustimmen. Die gegentheilige Anschauung, wonach die Erbfähigkeit, als ein Theil der Rechtsfähigkeit einer Person, nicht nach den Personalstatuten derselben, sondern nach dem Personalstatut des Erblassers zu beurtheilen ist, wird vertreten von *v. Wächter* (Archiv f. zivil. Praxis Bd. 25 S. 363), *Stobbe* (Deutsches Privatr. I S. 253), *v. Roth* (D. P.R. I S. 294) und *v. Bar* (Theorie und Praxis des intern. Privatr. II S. 312).

Deutsches und französisches Wechselrecht. — Oertliches Recht[2]).

Vom I. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Colmar erging am 27. Juni 1890 ein Urtheil (abgedruckt in der Juristischen Zeitschrift für Elsass-Lothringen Bd. 16 S. 56 bis 68), das für die Frage des örtlichen Rechts in Bezug auf die Anwendung des deutschen oder französischen Wechselrechts nachstehende wichtige Rechtsgrundsätze aufstellt:

1. Wenn in Frankreich auf Grund von dort abgeschlossenen und vollzogenen Rechtsgeschäften auf einen in Elsass-Lothringen wohnenden Deutschen ein Wechsel gezogen, von dem Bezogenen aber bei der Präsentation seitens des Indossatars nicht angenommen wird, so bemisst sich gemäss den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, welche, soweit die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der Wechselordnung nicht ausreichen, auch von den deutschen Gerichten zu berücksichtigen sind, zunächst die formelle Gültigkeit des Wechsels nach dem am Ausstellungsorte, also nach dem in Frankreich geltenden Wechselrechte, welches die Bezeichnung als „Wechsel“ nicht für nothwendig erachtet.

2. Ein Gleiches gilt aber auch von den durch die Wechselausstellung begründeten materiellen Rechten und Pflichten, namentlich von dem Rechte des Ausstellers, Wechsel auf seinen Schuldner zu ziehen, sowie von der Verbindlichkeit des letzteren, den Wechsel zu acceptiren und im Falle der Annahmeverweigerung dem Inhaber des Wechsels bis zum Belaufe des dem Wechsel zu Grunde liegenden Deckungsanspruchs aufzukommen (vergl. *Borchard,* Zus. 209 zu Art. 9 und Zus. 840 zu Art. 85; *Weiss, droit international privé* S. 821; *v. Bar,* Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. II S. 80 und 163 Note 35, ferner Entsch. des R.O.H.G. Bd. XVI, 149).

3. Nach französischem Rechte geht im Gegensatze zu der deutschen Gesetzgebung in Folge des Indossamentes auch der eventuelle Deckungsanspruch auf den Indossatar über. Diese Wirkung tritt ohne Rücksicht auf den Ausstellungsort jedenfalls dann ein, wenn das Indossament in Frankreich erfolgte (vergl. *Boistel, cours de droit commercial* Bd. II S. 524, 527, 528; *Dalloz* 1873, I, 459; 1884, I, 272). Ein Gleiches kann aber auch hinsichtlich der späteren in Deutschland vollzogenen Indossaments in dem Falle angenommen wer-

---

2) Mitgetheilt von Herrn Amtsgerichtsrath *Grünewald* in Metz.

den, wenn der Vertragswille der Betheiligten erweislich hierauf gerichtet war.

4. Nach französischem Rechte kommt der Präsentation des Wechsels seitens des Indossatars die Bedeutung einer der Vorschrift des Art. 1690 Abs. 1 des *Code civil* entsprechenden Benachrichtigung von der Zession des Deckungsanspruchs zu, da der Indossant den Standpunkt des französischen Wechselrechts, wie feststeht, kannte, bezw. hat kennen müssen, und können eben deshalb die nach diesem Zeitpunkte zwischen dem Bezogenen und dem Wechselaussteller über den Deckungsanspruch abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dem Indossatar nicht entgegengehalten werden (vergl. U. R.O.H.G. Bd. 18 S. 187, wo diese Frage deshalb, weil nicht behauptet wurde, dass der Bezogene die französische Gesetzgebung gekannt hat, verneint wurde).

5. Der Bezogene kann sich in einem solchen Falle auf seine Unkenntniss der französischen Gesetze dann nicht berufen, wenn die dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte nach den auch in Elsass-Lothringen geltenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts von der französischen Gesetzgebung beherrscht werden.

Wechselprotest in Dänemark.

Ein in Dänemark aufgenommener Wechselprotest, gezeichnet: „... *Cand. jur, Undernotar hos Herr Thomas Ginderup, constitueret Notarius publicus in Kjobenhavn*“ nebst Siegel mit der Umschrift „*Sigillum Notarii publici Hafniensis*“ wurde von Hans. O.L.G. Ziv.-Sen. I, 22. Sept. 1890 i. S. Spar- und Vorschuss-Verein e. G. zu Altona c. Hans Bobsin (Hauptbl. 1890 Nr. 90) unter Bezugnahme auf R.Z.P.O. § 403 (*Borchardt*, Wechselgesetze S. 77 und Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. I S. 242, Bd. III S. 127) für den Art. 87 der Deutschen Wechselordnung genügend erachtet [3]).

Seerecht.

1. Für die Regelung der Havariegrosse ist in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarungen das Recht des Bestimmungsortes und, wenn dieser nicht erreicht wird, das Recht des Hafens, in welchem die Reise endet, entscheidend (Landg. Hamburg, Kammer I für Handelssachen, 30. April 1889, i. S. Hine Brothers c. Eugène Cellier; Hans. G.Z. Hauptbl. 1890 Nr. 5).

2. Ein Fall der vorliegenden Art, wo das Schiff von Aussen durch den Seewurm, und zwar in Folge des durch das Festsitzen auf einem Riff entstandenen Verlustes eines Theiles der schützenden Kupferhaut, also eines Unfalles, für welchen die Versicherer haften, herbeigeführt ist, beschädigt ist, fällt nicht unter Art. 825 Nr. 2 H.G.B. (§ 70 Nr. 2 der allgemeinen Seeversicherungsbedingungen). Auch *Arnould*, Marine-Insurance II pag. 756, theilt diese Auffassung für das Englische Recht (Reichsgericht, 27. Mai 1889, i. S. August

3) Die der hanseatischen Gerichtszeitung entnommenen Entscheidungen sind von Herrn Amtsrichter *Mittelstein* in Hamburg mitgetheilt.

Bolten c. Norddeutsche Versicherungsgesellschaft u. Genossen; Hans. G.Z. Hauptbl. 1890 Nr. 1).

3. Nach Art. 729 H.G.B. erfolgt die Aufmachung der Dispache am Bestimmungsorte; hiervon weicht das Englische Recht nicht ab (Landg. Hamburg, Kammer I für Handelssachen, 30. April 1889, i. S. Hine Brothers c. Eugène Cellier; das. Nr. 5).

4. Die ... *time charter* enthält Eingangs die nach englischer Auffassung für die Beurtheilung des eingegangenen Rechtsverhältnisses bezeichnenden Worte: *„that the said owners agree to let and the said charterers agree to hire the said steamship“* .... fänden sich weitere einschränkende Bestimmungen nicht, so läge eine einfache *locatio navis* vor, wonach der Charterer *„for the time owner of the vessel“* geworden sein würde ... Aus der .... Charterpartie ergiebt sich indessen, dass der Schiffer vom Rheder angestellt war und nur *„as regards employment, agency or other arrangements“* *„under the order and direction of the charterers“* gestellt wurde. Damit scheint der Fall einer *locatio navis et operarum magistri et nauticorum* gegeben, in welchem nach ... neuerer englischer Rechtsauffassung die Absicht der Kontrahenten als massgebend dafür angesehen wird, in welchem Umfange der Rheder sich der Verfügung über sein Schiff und der Einwirkung auf dessen Mannschaft zu Gunsten des Charterers begeben hat (Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. I, 18. Okt. 1889, i. S. Hine Brothers c. Eugène Cellier; das. Nr. 5).

5. Die Englische Judikatur hat in zahlreichen Fällen sich dahin ausgesprochen, dass, wenn Waare aus einem bestimmten Schiffe verkauft war, auch nur solche angenommen zu werden braucht, bezw. nur solche vom Käufer gefordert werden kann (s. *Benjamin, treatise on the law of sale of personal property,* ed. 3 pag. 560—568, bes. pag. 565), Entscheidungen, mit denen übrigens die deutsche Praxis durchaus harmonirt (s. z. B. R.O.H.G. III. 220 und bereits früher *Nathans* Gerichtszeitung I 1861 S. 193 ff.).

Hier handelt es sich aber nicht um diesen Fall, denn in dem Kontrakt vom 13. September ist kein Schiff genannt. Derselbe stellt sich vielmehr dar als das Versprechen der Lieferung eines *genus* innerhalb eines gewissen Zeitraumes. Während hierbei im deutschen Recht von einem „Verkauf“ (bedingt, befristet) gesprochen wird, versteht das englische Recht (s. *Benjamin* cit. pag. 4) unter »*sale*« nur den Verkauf mit gleichzeitiger Eigenthums-Uebertragung, während ein Rechtsgeschäft wie das vorliegende als *executory agreement* bezeichnet wird. Die Wirkung solchen Kontrakts, *in passing property,* ist natürlich in England eine ebenso wichtige und vielumstrittene Frage, wie bei uns diejenige nach dem Uebergang der Gefahr auf den Käufer. Im Resultate scheinen die englischen Gerichte aber im Wesentlichen mit der vom R.O.H.G. befolgten Thöl'schen Ausscheidungstheorie übereinzustimmen. Die Ausführungen *Chitty's on the law of contracts* ed. XI. pag. 355, 356 und insbesondere die bei *Benjamin*

cit. pag. 295, 296 dargestellte Judikatur ergeben, dass solang die vom Verkäufer beorderte Ausscheidung nicht faktisch vollzogen ist, solang z. B. die Zahl der verkauften Samen aus dem Lagerbestande nicht ausgewählt ist, obschon Ordre dazu dem *wharfinger* gegeben ist, das Eigenthum nicht übergeht. Wenn z. B. ein kleineres Quantum aus einem grösseren verkauft wird, und der Verkäufer das Wahlrecht hat, was ihm beliebt auszuliefern, so kann erst nach Vollziehung dieser »*selection*« der Käufer Rechte erlangen.

6. Unter Ladung eines bestimmten Schiffes . . . kann man nur ein solches Güterquantum verstehen, durch welches der Laderaum dieses Schiffes, selbstverständlich auch unter Berücksichtigung seiner Tragfähigkeit, voll ausgenutzt wird, was auch mit der englischen Rechtsanschauung übereinstimmt. Vgl. die Entscheidungen i. S. Andersen c. Morice in dem *Law Journal Reports*, vol. XLIV und XLVI, sowie *Law Reports Exchequer* vol. II pag. 179 sq. und *Law Reports, Exchequer Division* vol. II pag. 15 sq.: „*Cargo means a whole cargo and not a parcel of a cargo*" (Reichsgericht, 10. Mai 1890, i. S. Johs. Schuback & Söhne c. Ebeling & Jansen; das. Nr. 89 S. 245).

7. Mit Art. 504 H.G.B. stimmt das englische Recht überein (Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. I, 28. Mai 1890, i. S. Gläfcke & Hennings c. Eulers & Loewenthal; das. Nr. 77 S. 221).

8. Der Gesichtspunkt: dass ein Dampfer zeitweilig, bis zur Klärung der Situation stoppen und thunlichst stillstehn soll, wenn er im dicken Nebel das Signal eines anderen Schiffes hört und die Möglichkeit, dass die Schiffe sich auf kreuzenden Kursen einander nähern, nicht als ausgeschlossen betrachtet werden kann, ist .... in zahlreichen englischen Entscheidungen aus neuerer Zeit anerkannt. Vgl. in *Aspinal, Maritime Law Cases,* vol. V (1882—1886) pag. 90 sq. *(the Kirby Hall),* pag. 278 sq. *(the John Mc. Intyrc),* pag. 328 sq. *(the Dordogne),* pag. 560 sq. *(the Ebor)*; vol. VI pag. 310 sq. *(the Rosetta)*; pag. 363 sq. *(the Resolution).* (Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. I, 20. Juni 1890, i. S. Kapt. Ladsten [„Dronning Sophie"] c. Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft [„Tijuca"]; das. Nr. 100 S. 286.)

9. Das englische Recht geht gerade entgegen der Vorschrift des H.G.B. Art. 618 Abs. 1 davon aus, dass vorausbezahlte Fracht nur dann zurückgefordert werden kann „*when there was a distinct agreement, that it should be returned*" (*Maude & Pollock* ed. III pag. 270). (Landg. Hamburg, K. V f. H.S., 15. April 1890, und Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. III, 8. Nov. 1890, i. S. Theodor Eimbcke c. Hugo Witt; das. Nr. 104).

Grenze der Prüfungsbefugniss des inländischen Richters zu § 661 Nr. 3 Z.P.O.

Der Kläger, Kohlenhändler G. in Aussig, beantragte beim Amtsgericht Geithain Erlass eines Vollstreckungsurtheils für ein von ihm

beim k. k. Bezirksgericht Aussig gegen den Beklagten, Kaufmann M. in Geithain, erwirktes Versäumnissurtheil des Inhaltes: der Beklagte ist schuldig, den geklagten Kohlenkaufpreis u. s. w. dem Kläger in Aussig zu bezahlen. Der Klage lag, ausser der Ausfertigung des Versäumnissurtheils und einem Zeugniss über dessen Rechtskraft, ein Zeugniss des Bezirksgerichts Aussig darüber bei, dass in der dem betreffenden Versäumnissurtheile zu Grunde liegenden Klage die Behauptung enthalten gewesen, es habe sich der Beklagte vertragsmässig verpflichtet, den geklagten Kohlenpreis „loco Aussig“ zu zahlen, sowie dass die Ladung zur Verhandlung über diese Klage dem Beklagten im Wege der Rechtshülfe durch das Amtsgericht Geithain zugestellt worden sei.

Der Beklagte schützte vor, dass das Bezirksgericht Aussig örtlich unzuständig gewesen sei. Dem gegenüber behauptet der Kläger aufs Neue, dass der Beklagte sich verpflichtet gehabt, den Kaufpreis loco Aussig zu bezahlen, was der Beklagte bestritt. Ferner behauptet er, dass auf der Rechnung sich der gedruckte Vermerk befunden habe „zahlbar loco Aussig“, was der Beklagte zugab.

Das Amtsgericht Geithain wies die Klage ab. Es führte aus: Nach § 661 Nr. 3 Z.P.O. sei der inländische Richter zur Prüfung der Frage, ob das ausländische Gericht zuständig gewesen, verpflichtet. Daraus ergebe sich von selbst das Recht wie die Pflicht, dann, wenn jene Zuständigkeit auf der Annahme des jenseitigen Erfüllungsortes beruhe, auch die Richtigkeit der Voraussetzungen für diese Annahme in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung nachzuprüfen. Solche Prüfung müsse aber hier zur Abweisung führen, denn bei richtiger Würdigung der für den jenseitigen Erfüllungsort allein ins Feld geführten angeblichen Vereinbarung „zahlbar loco Aussig“ ergebe sich für den Vertragswillen weiter nichts, als was nach Artikel 325 des deutschen und österreichischen Handelsgesetzbuches ohnehin schon geboten gewesen, nämlich dass der Beklagte, ohne dass dadurch am Erfüllungsorte etwas geändert würde, den Kaufpreis dem Kläger nach Aussig zu übermachen gehabt habe.

Das Landgericht Leipzig ertheilte dagegen das erbetene Vollstreckungsurtheil (am 29. Nov. 1889) unter folgender Begründung:

Der Vorderrichter vermisst mit Unrecht die Voraussetzung in Nr. 3 des § 661 Z.P.O. Die hierzu gegebenen Ausführungen verstossen gegen Satz 1 dieser Gesetzestelle, wonach eine Prüfung der Gesetzmässigkeit des ausländischen Urtheils ausgeschlossen ist.

I. Zunächt müssen die Thatsachen, welche vom ausländischen Richter auf Grund dessen, dass der Beklagte sich auf den jenseitigen Prozess nicht eingelassen hat, als erwiesen angenommen worden sind, auch für den deutschen Richter als erwiesen gelten. — — — Diese Meinung liegt auch zu Grunde dem im vorigen Urtheile angezogenen Ausspruche der Motive: „Bei Prüfung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts ist ein Eingehen auf die Sache selbst insoweit erforderlich, als die Zuständigkeit durch die dem Rechtsstreit selbst

angehörigen Thatsachen bestimmt wird, z. B. zur Begründung des *forum contractus* der Ort der Erfüllung des Vertrags festzustellen ist." Der daselbst weiter hinzugefügte Satz: „Die Festsetzungen des zu vollstreckenden Urtheils sind hierfür — d. i. für die Feststellung des Erfüllungsortes — ebensowenig wie für andere, die Zuständigkeit begründende Thatsachen massgebend", kann nur dahin verstanden werden, dass die festgestellten Thatsachen nachgeprüft werden nicht auf ihren Beweis, sondern darauf, ob sich aus ihnen der jenseits gezogene Schluss auf diejenige Zuständigkeit ergebe, welche im deutschen Rechte geordnet ist. Von der gleichen Ansicht gehen die Schriftsteller aus, welche sich nicht einfach an die im vorigen Urtheile wiedergegebene sogen. Deklaration (in den meisten Kommentaren abgedruckt) der Justizkommission und des Regierungsvertreters anlehnen, sondern die Streitfrage aus sich selbst heraus prüfen. Vgl. z. B. *Rintelen* in der Zeitschr. f. deutschen Zivilproz. IX S. 470 ff.; *Wach,* Handbuch S. 225. Auf der nämlichen Grundlage beruhen endlich die Urtheile des Reichsgerichts vom 19. Mai 1882 und vom 5. Februar 1885; vgl. Entscheidungen dieses Gerichtshofes VII, 409 und das von *Leo Geller* herausgegebene österreichische Zentralblatt für die juristische Praxis Bd. III S. 211.

Der Feststellung des ausländischen Richters allein untersteht aber auch

II. die Frage, ob Aussig gegebenen Falls Erfüllungsort war. Denn diese Frage ist nicht eine solche der Zuständigkeit, sondern sie betrifft das streitige Rechtsverhältniss selbst. Die Frage nach der Zuständigkeit ist eine rein prozessuale; diejenige nach dem Erfüllungsorte gehört dem materiellen Rechte an. Nur die Zuständigkeitsgrundsätze des inländischen Rechts aber, also nur prozessuale Vorschriften desselben, sind vom inländischen Richter auf das ausländische Urtheil anzuwenden, während eine Prüfung der materiell-rechtlichen Frage, wo das dem Urtheile zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zu erfüllen gewesen, in die nach Absatz 1 des § 661 der Nachprüfung des inländischen Richters entzogene Frage der Gesetzmässigkeit eingreift. Die innere Richtigkeit der Urtheilsfindung des ausländischen Richters ist unantastbar. Es soll, so viel die Nr. 3 des § 661 angeht, nur geprüft werden, ob die jenseits festgestellten Thatsachen nach den Grundsätzen der deutschen Prozessordnung die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts begründen.

Der Schutz, den diese Prüfung bietet, wird durch vorstehende Auslegung, welche in den oben angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts und seitens der beiden erwähnten Schriftsteller a. a. O. ausdrückliche Billigung findet, keineswegs zu einem bedeutungslosen. Es ist festzuhalten: dass ausländische Urtheile im Inlande nicht schlechter gestellt werden sollen; sie sollen, so viel Nr. 3 betrifft, nur nicht vollstreckbar sein, wenn sie einen Eingriff in diesseitige Prozessgesetze enthalten. So werden beispielsweise Urtheile, welche im Auslande

über Rechtsstreitigkeiten ergangen sind, für die diesseits ein ausschliesslicher inländischer Gerichtsstand begründet ist, im Inlande keine Vollstreckbarkeitserklärung finden können. Auf den vorliegenden Fall angewendet gestaltet sich darnach die Schlussfolgerung so, dass diesseits nur zu prüfen ist, ob, wenn nach jenseitiger Feststellung Aussig der Erfüllungsort war, nach deutschem Prozessrechte die Klage bei dem für Aussig zuständigen Gerichte erhoben werden konnte. Das Ergebniss dieser Prüfung kann gegenüber § 29 Z.P.O. nicht zweifelhaft sein. (*Wengler's* Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen sächsischer Justizbehörden, Jahrgang 1890 S. 665 ff.)

Voraussetzungen der Zulässigkeit der Vollstreckungsklage aus österreichischen Urtheilen. — Auslegung des § 661 Nr. 3 der Z.P.O.

Einer Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, Zivilsenat III, vom 10. Dezember 1890, durch welche die Berufung gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg, das dem Antrage des Klägers gemäss die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Urtheile des Landesgerichts zu Wien auf Zahlung von 1160 fl. seitens des Beklagten an den Kläger ausgesprochen hatte, verworfen wurde, sind folgende Gründe unterstellt:

Dass das abschriftlich beigebrachte Urtheil des Landesgerichts zu Wien vom 8. Oktober 1889 ergangen und nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte ausweislich der ebenfalls abschriftlich beigebrachten Rechtskraftbescheinigung rechtskräftig geworden (§ 661 Nr. 1 Z.P.O.), ist unter den Parteien ebenso wenig zweifelhaft, wie dass die Summe, welche Beklagter demnach zuzüglich der Kosten dem Kläger nach österreichischer Währung verschulden würde, in Markrechnung umgesetzt, so viel beträgt, als mit der jetzigen Klage beansprucht wird. Dass ferner mit Oesterreich, jedenfalls dessen deutschen Landestheilen, die Gegenseitigkeit (§ 661 Nr. 5 Z.P.O.) in Bezug auf gegenseitige Vollstreckung von Zivilurtheilen verbürgt ist, unterliegt gar keinem Zweifel (R.G. Entsch. Bd. 16 Nr. 106; *Seuffert,* Arch. Bd. 41 Nr. 153, 154; *Wach,* Hdbch. des Zivilproz. I § 19 sub 15; *Wilmowski & Levy,* Z.P.O. ed. 5 zu § 661 Z.P.O.).

Da endlich eine Handlung der in § 661 Nr. 2 Z.P.O. bezeichneten Art nicht in Frage steht, Beklagter auch unbestritten Oesterreicher ist, somit § 661 Nr. 4 entfällt, so kann es für das in Gemässheit § 660 Z.P.O. zu erlassende Vollstreckungsurtheil nur darauf noch ankommen, ob etwa das Hinderniss des § 661 Nr. 3 Z.P.O. vorliegt. Diese Frage ist mit dem Landgericht, wenn auch aus abweichenden Gründen, zu verneinen.

Der Kläger, ein Böhme, wohnt zu Prag. Der Beklagte ist unbestritten ebenfalls Oesterreicher. Er wohnte früher in Wien und vor-

dem in Prag und zwar zur Zeit, als er dem Kläger den Schuldschein . . . . d. d. Prag, den 18. März 1887 ausstellte, wie vom Beklagten selbst behauptet und vom Kläger nicht beanstandet ist. Aus diesem Schuldscheine wurde die Klage gegen Beklagten beim Landesgerichte zu Wien erhoben. Nun kommt es nach § 661 Nr. 3 Z.P.O. darauf an, ob nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staats nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht, also dasjenige Gericht, welches das in Frage stehende Urtheil erliess, angehört. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass nach Art. 324 H.G.B. (und eventuell § 30 [des Hamburgischen] Einf.-Ges.) ein Gerichtsstand des Vertrages (§ 29 Z.P.O.) für eine Klage aus dem Schuldscheine . . . . bei dem betreffenden österreichischen Zivilgerichte in Prag begründet war, ein Gerichtsstand, der von dem späteren Ortswechsel des Beklagten in keiner Weise berührt wurde. Oesterreichische Gerichte waren mithin, nach deutschem Rechte beurtheilt, in jedem Falle für eine Klage aus dem bezeichneten Schuldschein zuständig. Konnte also ein Prager Zivilgericht zuständiger Weise ein vom deutschen Richter nicht zu beanstandendes Urtheil in dieser Sache erlassen, so ist es gleichgültig, ob die Klage bei diesem Gerichte durchgeführt wurde oder ob, wie geschehen, der Kläger den Beklagten bei dem Landesgerichte zu Wien belangte und dieses Gericht in der That, worüber die Parteien streiten, auf Grund eines dortigen damaligen Domizils des Beklagten zuständig gewesen sein würde oder nicht.

Diese Auslegung des § 661 Nr. 3 Z.P.O. ist freilich eine recht bestrittene. Die grössere Anzahl der Kommentatoren hat sich dagegen erklärt, wesentlich mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Justiz-Kommission des Reichstages bei Berathung des Gesetzes. Allein die hier vertretene Auffassung steht allein mit dem Wortlaute des Gesetzes im Einklang. Dieser Wortlaut, durch die Entstehungsgeschichte der früheren Entwürfe erklärt, hat aber auch die wohlbegründete Auffassung der wissenschaftlichen Vertreter der Lehre vom internationalen Privatrecht durchaus für sich. Es besteht nur ein Interesse daran, dass ein einzelner Staat durch die Entscheidung seiner Gerichte nicht in die Kompetenz-Sphäre anderer Staaten eingreift, nicht aber daran, wie der auswärtige Staat im Einzelnen die in seinem Gebiete rechtmässiger Weise abzuurtheilenden Rechtssachen nach seinen Zivilprozessnormen an die einzelnen Gerichte vertheilt. Dies ist eine lediglich interne Angelegenheit (*v. Bar,* Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts ed. 2 Bd. II §§ 416, 438; ferner in Anschluss an die §§ 660 ff. der Z.P.O.: *Francke,* Zeitschrift f. Zivilprozess Bd. 8 S. 36, 37, *Wach,* Handbuch des Zivilprozesses I S. 231)[4].

Gibt aber ein Gesetz seinem Wortlaute nach einen wohlbegründeten Sinn, so müssen dagegen Aeusserungen der Motive wie selbst

---

4) Vgl. oben S. 289 f. u. Böhm, Rechtshülfeverfahren I S. 173 f. Red.

Beschlüsse von Gesetzgebungskommissionen, die in dem Gesetze selbst nicht einen klar entsprechenden Ausdruck gefunden haben, zurückstehen, wie vom Reichsgericht in Bezug auf die Motive der Z.P.O. durch Entsch. Bd. 9 Nr. 116 und in Bezug auf derartige Beschlüsse bei § 48 Ger.-Kost.-Ges. durch Entsch. Bd. 22 Nr. 89 des Näheren entwickelt worden ist. Die hier vertretene Auffassung des § 661 Nr. 3 Z.P.O. wurde offenbar übrigens auch vom R.G. in der im Reichsanzeiger 1885 Beil. 4 S. 185 veröffentlichten Entscheidung vom 5. Febr. 1885 getheilt.

Hienach kann ganz dahin gestellt bleiben, ob für die Entscheidung des Wiener Gerichts nach deutschem Rechte ein Gerichtsstand des Wohnsitzes in Wien gegen Beklagten begründet war und was nach dieser Richtung von den Gründen des Landgerichts zu halten sein möchte.

Die Entscheidung des Landgerichts ist jedenfalls richtig, und musste danach die beklagtische Berufung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Keine Revisibilität des französischen Rechts, wenn es im Bezirke des Berufungsgerichts nicht gilt.

Die Gründe eines Urtheils des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 28. November 1889 (*Seuffert,* Archiv N. F. Bd. 16 Nr. 71) besagen hierüber:

Nach § 511 der Z.P.O. kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes beruhe, oder auf Verletzung eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt. Weder der erste noch der letzte Fall ist dermalen gegeben, indem das französische Recht kein Reichsrecht ist und im Bezirk des O.L.G. München französisches Recht nicht gilt. Das Einf.-Ges. zur Z.P.O. liess zwar in § 6 unter Voraussetzung der Zustimmung des Bundesraths und nachträglicher Genehmigung des Reichstags kaiserliche Verordnung darüber zu: . . . . . 2) dass die Verletzung von Gesetzen die Revision begründe, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstrecke, und die mit Bezug hierauf mit Zustimmung des Bundesraths erschienene und vom Reichstage mit Ausnahme des § 3 (R.G.Bl. 1880 S. 102) nachgenehmigte kaiserliche Verordnung vom 28. Sept. 1879 (R.G.Bl. 1879 S. 299) enthält im § 2 die Ausnahmebestimmung, dass die Verletzung der Gesetze des französischen Rechts in anderen deutschen Ländern ausser Elsass-Lothringen die Revision selbst dann begründe, wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinauserstrecke. Hiemit ist aber die im jetzigen Fall massgebende Frage, ob das französische Recht für das bayer. Oberste Landesgericht auch dann revisibles Recht bildet, wenn es im Bezirk des Berufungsgerichtes nicht gilt, keineswegs in bejahendem

Sinne beantwortet. Die Regelung dieser von § 6 des Einf.-Ges. gar nicht berührten Frage wurde der kaiserlichen Verordnung nicht vorbehalten, und dieselbe enthält in der That auch keine derartige Konzession. Der § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Sept. 1879, der speziell von Bayern handelt, spricht eine solche Konzession nicht aus, und der § 2 schliesst sich nur dem im § 511 der Z.P.O. und § 6 desEinf.-Ges. hiezu bereits enthaltenen Grundsatz an, dass der revisionsgerichtlichen Nachprüfung inländischer Gesetze, wozu das französische Recht wegen seiner Geltung in verschiedenen deutschen Gebietstheilen, darunter in der bayerischen Rheinpfalz, zählt, mindestens und jedesmal die Geltung im Bezirk des betreffenden Berufungsgerichtes voraussetzt. Hierüber waren die gesetzgeberischen Faktoren beim Erlassen und Erscheinen des § 6 des Einf.-Ges. zur Z.P.O. und obiger kaiserlicher Verordnung einig (vgl. die bezüglichen Allegate in *Seuffert*, Komm. zur Z.P.O. Aufl. 3 S. 590), und es hat sich in diesem Sinne auch die Doktrin und Rechtsprechung ausgesprochen (vergl. Entsch. des R.G. Bd. 6 S. 89, 413; Bd. 8 S. 88; *Wilmowski-Levy*, Komm. Aufl. 5 S. 692; *Struckmann-Koch* Aufl. 4 S. 552; *Sarwey* S. 692 Anm. 2).

Fortdauernde Geltung des zwischen Baden und Frankreich geschlossenen Grenzvertrags vom 5. April 1840. Revisibilität der darin enthaltenen Rechtsnormen.

Hierüber sprechen sich die Gründe eines Urtheils des Reichsgerichts vom 6. Febr. 1891 (Jurist. Wochenschrift 1891 S. 147), wie folgt, aus:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer von der landgerichtlichen abweichenden Auslegung des zwischen dem Grossherzogthum Baden und dem vormaligen Königreich Frankreich geschlossenen Grenzvertrags vom 5. April 1840 (Bad. Reg.-Bl. Nr. XIX), insbesondere des Art. 5 dieses Vertrags, welcher sich als Vollzugsvertrag zu § 5 des Art. 3 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und des § 2 des Art. 1 des Pariser Friedens vom 20. Nov. 1815, die sich auf die Hoheitsgrenze zwischen Frankreich und Baden und auf die Feststellung der Eigenthumsverhältnisse der Rheininseln beziehen, darstellt. Derselbe ist an die Stelle eines ähnlichen früheren Vertrags (vom 30. Jan. 1827) getreten und in unbestrittener Geltung geblieben, nachdem das Deutsche Reich durch die Einverleibung des Grenzlandes Elsass-Lothringen in die Rechte von Frankreich eingetreten ist. Er enthält eine Reihe von Rechtsnormen, namentlich auch in dem noch näher zu behandelnden Art. 5, welche für das Gebiet der kontrahirenden Staaten, bezw. für das Gebiet des Grossherzogthums Baden und des Reichslands Elsass-Lothringen Geltung haben, womit die Voraussetzung des § 511 der Z.P.O. gegeben ist. An der Revisibilität dieser Rechtsnormen kann mit Rücksicht auf § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 28. Sept. 1879 nicht etwa aus dem Grunde gezweifelt werden, weil

die Voraussetzung ihrer Geltung „für den Umfang mindestens zweier Deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preussens oder einer Preussischen Provinz und eines anderen Bundesstaates“ insofern nicht vorliege, als Elsass-Lothringen nach staatsrechtlichen Grundsätzen nicht als Deutscher Bundesstaat zu betrachten sei. Im Sinne der angeführten Kaiserlichen Verordnung gilt auch das Reichsland als Bundesstaat. „Jeder deutsche Staat“, besagen die Motive, „erscheint als ein selbständiges Rechtsgebiet.“ Insofern eine Rechtsnorm ausserhalb des Staates, in dessen ganzem Umfang sie Geltung hat, in dem ganzen Umfang eines anderen Staates oder einer ganzen Preussischen Provinz in Geltung getreten ist, wird anzuerkennen sein, dass die Norm mehr allgemeinen als partikulären Karakters und deshalb nach dem Grundgedanken der reichsgesetzlichen Vorschrift der Beurtheilung des Reichsgerichtes nicht zu entziehen ist.

Italien.

Italienische Rechtsprechung.

Mitgetheilt von Herrn Francesco P. Contuzzi, Professor des internationalen Rechts an der Universität Neapel.

Form der im Auslande abgeschlossenen Börsen-Differenzgeschäfte.

Börsen-Differenzgeschäfte, welche im Auslande abgeschlossen werden und der Form nach dem ital. Gesetze vom 13. September 1876 mangeln, haben in Italien keine rechtliche Wirkung, wenn auch die Beobachtung jener Formen vom ausländischen Gesetze nicht erfordert wird. Solch eine Ungültigkeit *(nullita)* betrifft nicht nur den Börsenkontrakt, sondern erstreckt sich auch auf den gegebenen Auftrag *(mandato)*; dieselbe ist daher auch wirkend gegen den Mandatar oder Vermittler. Urth. d. Kassationshofs in Rom vom 19. April 1890 *(Foro Italiano* 1890 I p. 524).

Der italienische Bürger Thomas Corpi, im Monate März 1867 in England wohnhaft, gab dem Robert Jathergill Hartos, Wechselagent auf der Börse von London, den Auftrag, Geschäfte auf seine Rechnung über Staatspapiere zu machen. Hartos in seiner Eigenschaft als Kommissionär und Vermittler übernahm den Auftrag und machte für den Auftraggeber mehrere Börsenoperationen vom Monate März bis August dess. Jahres. Hiebei ergab sich aber für Corpi ein Verlust einiger Tausend Liren, welche von Hartos ausbezahlt wurden. Der von Hartos am 29. Oktober 1887 bei dem italienischen Konsulargericht Italiens zu Konstantinopel gegen Corpi erhobenen Klage auf Schadloshaltung für die bezahlten Beträge setzte Corpi den Einwand der Unzulässigkeit der von Hartos vorgenommenen Geschäfte entgegen. Das Konsulargericht verwarf mit Urtheil vom 29. September 1887 diesen Einwand.

In der hiegegen beim Gerichtshof zu Ancona eingelegten Appel-

lationsbeschwerde begründete Corpi den Einwand der Unzulässigkeit mit folgenden drei Punkten:

Erstens der Anspruch des Hartos war unter dem prohibitiven Statut Victoria in England nicht annehmbar.

Zweitens wäre dies auch der Fall gewesen, so konnte derselbe in Italien keinen Erfolg haben, da es sich um ein vom Art. 1802 des italienischen Gesetzbuchs reprobirtes Spiel handelt und der desfallsige Vertrag gegen Art. 12 der dem Gesetzbuch voranstehenden allgemeinen Verfügungen verstösst.

Drittens, wenn auch diese Bestimmungen von den nachfolgenden Gesetzen vom 14. Juni 1874 und 13. September 1876 modifizirt werden, konnte der Vertag dennoch nicht rechtswirksam sein, weil diese Gesetze die Gültigkeit der im Streite stehenden Geschäfte an wesentliche Formalitäten gebunden haben, welche in diesem Falle fehlen.

Das Urtheil des Appellationshofs vom 11. Juli 1888 bestätigte die Entscheidung des Konsulargerichts, indem es die Vertheidigung des Corpi in allen drei Punkten zurückwies und aussprach:

Erstens in England sind die Börsenkontrakte in Prolongationsgeschäften vermöge Gewohnheitsrechts und konstanter Rechtsprechung gültig.

Zweitens die italienischen Gesetze erkennen die Rechtmässigkeit der Kontrakte in Prolongationsgeschäften an, ohne dass solche von der Beobachtung der im Gesetze vom 13. September 1876 vorgeschriebenen Formen abhänge.

Drittens in jedem Falle sind solche Formen nicht auf im Auslande gemachte Kontrakte anwendbar.

Der Kassationshof in Rom vernichtete mit Urtheil vom 19. April 1890 die Entscheidung des Appellationshofes zu Ancona. —

Die Prolongationsgeschäfte bilden eine spezielle Kategorie Kontrakte. Obwohl die Verpflichtungen mit verzögender Erfüllung innerlich nichts Unregelmässiges haben, sind dennoch Prolongationsgeschäfte manchmal vom Gesetze verboten worden, gegenwärtig aber werden sie als rechtmässige Kontrakte im Gebrauche und in der Handelspraxis eingeführt und verbreitet; dieselben bilden daher heutzutage den grössten Theil kolossaler Börsenoperationen.

Obwohl das Deutsche Handelsgesetzbuch keine speziellen Bestimmungen über die Prolongationsgeschäfte enthält, so lässt der Art. 271 dieselben in nicht ausdrücklicher Weise zu, indem er den Ankauf der Staatsobligationen, Aktien oder anderer Werthpapiere, welche im Gebrauche des Handels stehen, als Handelsgeschäfte erklärt, wenn dieser Ankauf stattfindet, um weiterhin sie zu verkaufen. In den verschiedenen Ländern Deutschlands und auch in Oesterreich betrachtet die Jurisprudenz die Prolongationsgeschäfte als gültig, bis ein Beweis der Verstellung vorliegt; in diesem Falle beurtheilt man sie als Spielwetten. In den Vereinigten Staaten von Amerika

wurde das Verbot, welches die Kontrakte über die Golddifferenz betraf, im Jahre 1864 aufgehoben. In England verlangte im Jahre 1867 der Ausschuss des *Stock exchange*, dass alle Prolongationsgeschäfte als wahre Kontrakte betrachtet werden sollen, da die Gewohnheit einen unter Georg II. erlassenen Akt des Parlaments, welcher sie bei Strafe einer Geldbusse von 500 Sterling für jede der Parteien verboten hatte, ausser Wirksamkeit gesetzt habe. In Frankreich sind gegenwärtig in Kraft die Art. 1965, 1966, 1967 des Zivilgesetzbuches, und die Art. 421 und 422 des Strafgesetzbuches, die auf die Prolongationsgeschäfte Bezug nehmen. In Anwendung der angeführten Gesetzesstellen wird in der französischen Jurisprudenz die Streitfrage über die Gültigkeit der Prolongationsgeschäfte nach den Absichten der Parteien entschieden. In Italien muss man den Zeitraum vor dem Gesetze der Jahre 1874—1876 und den nachfolgenden Zeitraum unterscheiden. Wir wollen daher kurzgefasst die italienische Gesetzgebung untersuchen.

Die Börsenkontrakte haben mehrere Umwechslungen in der italienischen Gesetzgebung erfahren. Vor dem Gesetze vom 14. Juni 1874 untersagte kein Gesetz ausdrücklich die Börsenkontrakte, aber auch kein Gesetz erkannte sie förmlich an. Unter einem solchen Stand der Dinge erfuhr der Handel nicht wenig Schaden. Man fühlte daher die Nothwendigkeit, diese Materie durch Spezialgesetz zu regeln. Dasselbe wurde am 14. Juni 1874 veröffentlicht, und indem den Prolongationsgeschäften damit eine Taxe auferlegt wurde, erklärte das Gesetz sie für gültig, wenn sie mit den festgesetzten Formalitäten abgeschlossen wurden. Das obige Gesetz wurde von dem folgenden Gesetze vom 13. September 1876 modifizirt und ersetzt. Letzteres erkannte die Prolongationsgeschäfte als gültig an, auch wenn sie blos die Zahlung der Differenzen zum Zwecke hatten, sofern sie nur in den vom Gesetze selbst vorgeschriebenen Formen stipulirt waren.

Das Handelsgesetzbuch von 1882, gegenwärtig noch in Kraft, enthält eine Bestätigung der Verfügung des Gesetzes vom Jahre 1876, insofern es die Uebertragungskontrakte anerkennt (Art. 73).

Hieraus ergeben sich folgende zwei rechtliche Gesichtspunkte.

Erstens die Börsenkontrakte sind gültig, obgleich sie zum Zwecke nur die Bezahlung der Differenzen haben, zweitens die obigen Kontrakte werden vom Gesetze als gültig anerkannt im Falle sie in den Formen und Garantien, wie es das Gesetz bestimmt, ausgestellt worden sind.

Nun welchen Werth hat diese vom Gesetzgeber erlassene Einschränkung? Jene Bedingung hat ganz den Werth einer Ausnahme, welche, da sie auch eine wesentliche Form, in welcher der Akt ausgestellt werden muss, vorschreibt, dem Einfluss des Gesetzes des Ortes nicht unterliegen kann. Es handelt sich nicht um eine äusserliche Form, sondern um eine wesentliche Bedingung; um ein wahres, eigent-

liches Prohibitiv-Gesetz, welches ein ausländisches Gesetz nicht abschaffen kann (Art. 9 der Präliminar-Verfügungen des Zivilgesetzes).

Um die Wichtigkeit dieser Prohibitiv-Verfügung zu begreifen, ist es nöthig, das Gesetz vom 13. September 1876 mit dem Art. 1802 des Zivilgesetzbuches zu vergleichen. Nach Art. 1802 des Zivilgesetzbuches kann weder das Spiel noch die Wette einen rechtlich verfolgbaren Anspruch erzeugen. Das Gesetz vom 13. September 1876 wollte jene Bestimmung des Zivilgesetzbuchs nicht zugleich beseitigen. Dasselbe hat einerseits, um den Erfordernissen des Handels zu genügen, die Gültigkeit der Börsenkontrakte anerkannt, andererseits wollte es aber die Börsengeschäfte mit der nöthigen Vorsicht leiten und umgeben, weshalb es einige Formen vorgeschrieben hat, bei deren Ermangelung das prohibitive Gesetz ganz in Kraft bleibt. Dem ausländischen Gesetze des Ortes kommt diesfalls kein Einfluss zu. Die Folge ist, dass die im Auslande abgeschlossenen Differenzgeschäfte, welche der erforderlichen Form gemäss des Gesetzes vom 13. September entbehren, eine rechtliche Wirkung in Italien nicht erlangen können, wenngleich die Beobachtung jener Form vom ausländischen Gesetze nicht gefordert wird.

Aus diesem Grunde können wir die Entscheidung des Appellationsgerichtshofes zu Ancona nicht billigen, welche darauf basirt, dass die von Gesetze vom 13. Juli 1876 vorgeschriebenen Formen die äusseren Formalitäten betreffen, deshalb die Gesetze des Ortes anzuwenden seien, wo der Akt selbst in Betracht der Regel *locus regit actum* und des Art. 9 der Präliminar-Verfügungen des Zivilgesetzes abgeschlossen wurde. Hingegen billigen wir aber die Ansicht des Kassationshofes zu Rom, welche bezüglich der Auslegung des Gesetzes vom 13. September 1876 von der Nothwendigkeit der Verbindung desselben mit dem Art. 1802 des Zivilgesetzes ausgeht [1]).

F. P. Contuzzi.

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Bürgerliches Recht einschliesslich des Handelsrechts. — Zivilprozess. — Verfahren ausser Streitsachen.

Hinterlegung der Schuldsumme bei Gericht.

Ein rechtmässiger Grund zum Erlage nach § 1425 a. b. G.B. ist die dem Schuldner zugekommene Verständigung, dass auch auf die Forderung ein Verbot erwirkt sei. Hieran ändert der Umstand nichts,

1) Prof. *Fusinato* in Venedig bekämpft dagegen die Entscheidung des Kassationshofs als unrichtig in dem unten (s. Literaturberichte) besprochenen Schriftchen. Red.

dass das Verbot von dem Gerichte eines Staates erlassen wurde, mit welchem ein Rechtshülfevertrag des Inhalts besteht, dass provisorische Sicherstellungsmassregeln gegenseitig nicht vollzogen werden.

Den Gründen des handelsgerichtlichen Urtheils d. d. Wien den 24. Juni 1887 Z. 58356 ist zu entnehmen: „Die Frage, ob der Erlag in Gemässheit der Bestimmungen des § 1425 a. b. G.B. rechtmässig geschehen sei, muss bejaht werden. Denn das Gesetz räumt in der bezogenen Stelle dem Schuldner das Recht ein, im Falle die Schuld aus wichtigen Gründen nicht bezahlt werden kann, den schuldigen Betrag zu Gerichtshanden zu erlegen, durch welche Handlung, wenn sie rechtmässig geschehen, der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wird. Die Wichtigkeit solcher Gründe zu beurtheilen, ist Sache des Richters. Im vorliegenden Falle hat ein serbisches Gericht ein Verbot auf eine Forderung bewilligt, welche hierlands zur Auszahlung zu gelangen hat. Nun ist es allerdings richtig, dass nach dem mit dem Königreiche Serbien geschlossenen Rechtshülfevertrage von serbischen Gerichten bewilligte provisorische Vorkehrungen hierlands nicht in Vollzug gesetzt werden können, doch kommt in vorliegendem Falle, in welchem es sich nicht um den Ausspruch, ob eine von einem serbischen Gerichte bewilligte Exekutionsmassregel hierlands vollzogen werden soll, handelt, diese Frage nicht in Betracht. Dem Schuldner, welcher von einem solchen Verbote überhaupt Kenntniss erhält, kann die Prüfung der Rechtswirksamkeit des Verbotes nicht zugemuthet werden, für ihn genügt es zu wissen, dass ein Gericht ein Verbot auf die Forderung seines Gläubigers bewilligte, und es ist für ihn ein Gebot der Vorsicht, in diesem Falle mit der Zahlung seines Schuldbetrags nicht vorzugehen, sondern denselben zu Gerichtshanden zu erlegen, hier umso mehr, als die Geklagten nach Angabe der Klage Vermögensobjekte in Serbien besitzen, für sie daher bei Nichtbeachtung des Verbots die Gefahr einer zweimaligen Zahlung bestanden hätte.“ Diese Entscheidung wurde durch Urtheil des k. k. Oberlandesgerichts in Wien vom 27. September 1887 bestätigt und der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 13. Dezember 1887 keine Folge gegeben. (Jurist. Blätter 1888 S. 81.)

Firmenrecht.

Eine offene Handelsgesellschaft, deren vertretungsberechtigte Mitglieder sämmtlich im Auslande wohnen, muss einen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten, am Sitze derselben domizilirenden Repräsentanten bestellen und zur Registrirung anmelden. Entsch. d. Obersten G.H. vom 7. November 1888 Z. 16083 (Jurist. Bl. 1888 S. 612). Vom Obersten Gerichtshofe wurde unter Billigung der Entscheidung der Vorinstanzen erwogen, dass die Angabe, welche Wiener-Neustadt als Sitz der Gesellschaft bezeichnet, durch die weitere Angabe widerlegt erscheint, nach welcher alle zur Vertretung berufenen

Gesellschafter ihren Wohnsitz im Auslande haben, dass daher die Niederlassung in Wiener-Neustadt, in welcher die handelsgewerbliche Thätigkeit nach den Angaben des Gesuchs selbständig ausgeübt werden soll, nur als Zweigniederlassung gewürdigt werden kann, dass bei dieser Sachlage die Firma der Gesellschaft allerdings bei dem k. k. Kreisgerichte in Wiener-Neustadt zu protokolliren ist, dass aber zur Zeit eine richtige Angabe über den Sitz der Gesellschaft fehlt, dass bei dem Umstande, als die in Wiener-Neustadt selbständig auszuübende handelsgewerbliche Thätigkeit und die dadurch bedingte Vornahme von Rechtshandlungen mit Rücksicht auf den Wohnsitz der zur Vertretung berufenen Gesellschafter die Bestellung eines Prokuristen zur nothwendigen Voraussetzung hat, im vorliegenden Falle nicht blos der Vorschrift des Art. 86, sondern auch der Anwendung des Art. 45 des H.G. zu entsprechen ist, und dass es sohin an den Voraussetzungen des § 16 des Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 des R.G.Bl. fehlt.

Konkursrecht.

Die Eröffnung des Konkurses im Auslande ist nicht als Motiv zur Konkurseröffnung in Oesterreich zu benützen. Entsch. d. Oberst. G.H. vom 13. Mai 1884 (Gerichtshalle 1887 S. 84).

Ueber das Vermögen des in Oesterreich begüterten X. wurde von einem sächsischen Gerichte der Konkurs eröffnet.

Einer der in Oesterreich wohnenden Gläubiger des X. begehrte nun auch die Eröffnung des Konkurses über das in Oesterreich liegende unbewegliche Vermögen des X., wurde jedoch mit seinem Begehren von den unteren Instanzen abgewiesen.

Der k. k. Oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Rekurs in Erwägung, dass nach der Konvention mit dem Königreiche Sachsen, laut Ministerial-Erlass vom 2. März 1854 Nr. 54 des R.G.Bl. (Art. II), sich der von dem königl. sächsischen Gerichte in S. über das Vermögen des X. eröffnete Konkurs lediglich auf dessen hierlands befindliches bewegliches Vermögen bezieht, — während dessen hierlands vorhandenes unbewegliches Vermögen von dieser Konkurseröffnung nicht berührt wird. — Soll demnach über das hierländische Vermögen des X. der Konkurs eröffnet werden, so müssen die Voraussetzungen des § 63 der K.O. eintreten; — und könne daraus, dass wider X. von dem sächsischen Gerichte in S. der Konkurs eröffnet wurde, der Schluss nicht gezogen werden, dass derselbe auch hierlands als Kridatar anzusehen sei.

Gerichtsstand für Klagen auf eidliche Manifestation des Nachlasses.

Zu den im § 37 der Jurisdiktionsnorm angeführten Erbschaftsklagen gehört auch die gegen den Erben eingereichte Klage auf eidliche Bekanntgabe des Nachlassvermögens. Entsch. d. Obersten G.H.

vom 7. Januar 1891 Z. 14929 ex 1890 (Beil. Nr. 607 zum Just. Min.Verordn.Bl. 1891 S. 19).

Die Entscheidung beruht auf der Erwägung, dass schon nach der Marginalbezeichnung des Inhalts des § 37 J.N. für Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten überhaupt ein besonderer Gerichtsstand bei dem zur Erbschaftsverhandlung zuständigen Gerichte geschaffen ist und dass nach der in diesem Paragraphen enthaltenen Aufzählung der hierauf bezüglichen Klagen die Begründung dieses besonderen Gerichtsstandes offenbar das Ziel verfolgt, die zweckmässige und einheitliche Abwickelung der Verlassenschaftsabhandlung zu fördern, dass diesem Zwecke ebenso die Erforschung und Feststellung der Personen, an welche der Nachlass eines Verstorbenen übergehen soll, als auch die Ausmittelung des Aktiv- und Passivstandes zu dienen geignet sind, dass sonach unter den Erbschaftsklagen, von welchen in diesem Paragraphen die Rede ist, nicht blos Klagen auf An- oder Aberkennung des Erbrechts, sondern auch solche Klagen verstanden werden müssen, welche die Ermittelung des Aktivstandes der Nachlassmasse zum Gegenstande haben, dass endlich zu den letzteren zweifellos auch jene gehören, welche auf Erzielung der eidlichen Angabe von verschwiegenen Bestandtheilen des Verlassenschaftsvermögens gerichtet sind.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in Oesterreich.

1. Auf Grund eines ausländischen (hier bayerischen), gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten, aber noch nicht rechtskräftigen Urtheils ist in Oesterreich die Exekution, wenn solche auch nur zur blossen Sicherstellung verlangt wird, unzulässig. Entsch. d. O. G.H. v. 26. November 1890 Z. 13545 (Just.M.Verordn.Bl. 605, Spruchpraxis 1891 S. 172). Bezuggenommen ist auf § 661 Z. 1 der deutschen Zivilprozessordnung, öst. Just. Min. Erl. v. 28. März 1880 Z. 3938 und § 259 a. G.O.

2. Der um den Vollzug der Exekution von einem ausländischen Gerichte ersuchte österreichische Richter ist kompetent, den Exekuten zur eidlichen Angabe seines Vermögens im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R.G.Bl. Nr. 35, zu verhalten. Entsch. des Obersten G.H. vom 21. Sept. 1886 Ziff. 10830 (Allg. österr. Gerichtszeitung 1887 S. 55).

Das städt.-deleg. Bezirksgericht Klagenfurt wurde vom k. kroatischen Bezirksgerichte in Krapina um die Vornahme der bewilligten Mobilarexekution zur Einbringung der von der Firma A. mit dem Urtheile vom 22. Dez. 1883 Ziff. 8097 wider B. behaupteten Forderung von 1336 fl. 89 kr. ersucht. Die wider B., welcher laut Bestätigung des Magistrats Klagenfurt seinen ordentlichen Wohnsitz in Klagenfurt genommen hat, eingeleitete Exekution ist laut Berichts de praes. 24. Febr. 1885 Ziff. 2766 erfolglos geblieben.

In Folge dessen hat die Firma A. am 4. März 1886 bei dem

städt.-deleg. Bezirksgerichte Klagenfurt das Gesuch mit dem Begehren überreicht, dass der Exekut B. zur Angabe seines Vermögens und zur Eidesleistung darüber gemäss dem Gesetze vom 16. März 1884, R.G.Bl. Nr. 35, verhalten werde, welches Gesuch die erste Instanz abwies, weil dieses Gericht als ersuchtes Vollzugsgericht gemäss § 3 des vorzitirten Gesetzes zur Bewilligung des gestellten Begehrens nicht kompetent erscheint.

Das Oberlandesgericht hat jedoch über Rekurs der Firma A. der ersten Instanz aufgetragen, das Gesuch der Rekurrentin mit Umgangnahme von dem gebrauchten Abweisungsgrunde der Inkompetenz anderweitig gesetzlich zu erledigen, und zwar in der Erwägung, dass es sich im vorliegenden Falle um die Durchführung einer vom k. kroatischen Bezirksgerichte Krapina auf Grund eines von demselben geschöpften Urtheils bewilligten Exekution handelt, im Vollstreckungsverfahren aber nur die kais. österreichischen Gesetze Anwendung finden und ein Auftrag im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R.G.Bl. Nr. 35, sich lediglich als eine Massregel zur Ermöglichung der Durchführung der Exekution darstellt, demnach die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in einem Falle wie dem vorliegenden nicht ausgeschlossen sein soll, die Kompetenz des k. k. Bezirksgerichts zur Verhandlung und Entscheidung über das von der Rekurrentin während des Vollstreckungsverfahrens überreichte Gesuch um Erlassung des Auftrags an den Exekuten im Sinne des erwähnten Gesetzes mit Rücksicht darauf, dass dieser seinen ordentlichen Wohnsitz in dessen Sprengel hat, als begründet angesehen werden muss.

Der k. k. Oberste Gerichtshof bestätigte über den Revisionsrekurs des B. die obergerichtliche Verordnung aus deren der Sachlage entsprechenden Gründen.

3. Die nach den Bestimmungen der italienischen Zivilprozessordnung begründete Kompetenz des Gerichtsstandes des Vertrages kann im Delibationsverfahren von den österreichischen Gerichten nicht beanstandet werden, wenn diese Vorschriften auch mit den österreichischen Kompetenzvorschriften nicht übereinstimmen. Entsch. des Obersten G.H. vom 22. Febr. 1888 (Gerichtshalle 1888 S. 471).

Die Gründe der oberstrichterlichen Entscheidung nehmen Bezug auf § 29 lit. d. der J.N. vom 20. Nov. 1852 und heben noch hervor, dass nach dem Art. 91 der italienischen Zivilprozessordnung der Gerichtsstand des Vertrags nicht nur durch die Festsetzung des Erfüllungsortes, sondern auch schon durch den Vertragsabschluss selbst, nämlich den Ort, wo der Vertrag abgeschlossen worden ist, begründet werde.

4. In Anwendung der Reziprozität hat der österreichische Richter bei Vollzug eines im Deutschen Reiche geschöpften Urtheils zu prüfen, ob das ausländische Gericht nach österreichischem Rechte kompetent war. Entsch. des Obersten G.H. vom 8. Jan. 1891 Ziff. 15017 ex 1890 (Jur. Bl. 1891 S. 132).

Aus den Gründen der Entscheidung des Oberlandesgerichts: Wenn das Gesetz, wie in dem hier vorliegenden Falle, den österreichischen Richter verpflichtet, die Kompetenzfrage seiner Prüfung zu unterziehen, so kann diese Prüfung schon der Natur der Sache gemäss und der ebenso in dem Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Nr. 16 der J.G.S., als auch in dem § 661 Ziff. 3 der seit dem 1. Okt. 1879 für den Umfang des Deutschen Reiches in Wirksamkeit getretenen deutschen Zivilprozessordnung ausgesprochenen Norm zufolge nur nach den im Inlande bestehenden Gesetzen und den allgemein geltenden Prozessmaximen stattfinden, nachdem es nicht als in der Absicht des Gesetzes erachtet werden kann, in Fragen der Kompetenz dem Richter eines auswärtigen Staates über einen österreichischen Staatsangehörigen einen grösseren Wirkungskreis einzuräumen, als der österreichische Richter nach den für ihn allein massgebenden Gesetzen des Staates, dessen Richteramt er verwaltet, den Angehörigen des fremden Staates gegenüber in Anspruch zu nehmen berechtigt erscheint. Wie die Beilagen und die Ergebnisse des Delibationsverfahrens ersehen lassen, hatte Anna T. bereits zur Zeit, als die Klage pcto. 97 Mark 22 Pfg. bei dem königlich sächsischen Amtsgerichte in Chemnitz überreicht wurde, ihren Wohnsitz in Saaz in Böhmen, woselbst ihr auch der über diese Klage ergangene erste Bescheid behändigt worden ist, und liegt dem Klagsanspruche die Behauptung zu Grunde, dass der Kläger ihr die in der Klagsanlage nach Art, Lieferzeit und Kaufpreis näher bezeichneten Möbel käuflich geliefert habe. Es wird also eine Vereinbarung eines bestimmten Zahlungsortes nicht behauptet, weshalb der Gerichtsstand des Vertrages im Sinne des § 43 der J.N. hier nicht als bestehend angenommen werden kann. Ebensowenig war aber auch das königlich sächsische Amtsgericht im Grunde des § 18 der J.N. zur Amtshandlung in der vorliegenden Rechtssache berufen, weil, wie erwähnt, die Belangte zur Zeit der Ueberreichung der Klage bereits in Saaz domizilirte. Es erübrigt sohin nur der Gerichtsstand des Wohnsitzes; dass aber Chemnitz oder ein anderer der Jurisdiktion des königlich sächsischen Amtsgerichts in Chemnitz unterstehender Ort zur Zeit der Anbringung der Klage oder später als der Wohnsitz der Anna T. angesehen werden könnte, ist nicht erwiesen und wird vielmehr durch das Ergebniss der angeführten Verhandlung widerlegt. Diesen Ausführungen zufolge war nur der österreichische Richter zur Annahme der Klage des Franz S. gegen Anna T. zuständig, und diese Zuständigkeit muss die Kompetenz des königlich sächsischen Amtsgerichtes in Chemnitz, welcher sich die Geklagte auch nicht unterworfen hat, nothwendigerweise ausschliessen, weshalb Franz S. mit dem gestellten Ansuchen abgewiesen und der angefochtene Bescheid in diesem Sinne abgeändert werden musste.

Aus den Gründen der oberstrichterlichen Entscheidung: Hinsichtlich des Vollzuges fremdländischer Urtheile setzt sowohl das Hofdekret vom 18. Mai 1792 Nr. 16 der J.G.S., als auch jenes vom 15. Febr. 1805

Nr. 711 der J.G.S. den Bestand der Reziprozität voraus, das heisst die gleiche Behandlung der diesseitigen Unterthanen mit den eigenen des fremden Staates hinsichtlich des Vollzuges fremder Urtheile. Wenn nun auch in den beiden berufenen Hofdekreten weiter bestimmt ist, es habe der Vollzug des fremdländischen Urtheils auch nur dann stattzufinden, wenn der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheils wider den hiesigen Unterthan berechtigt war, so kann deshalb das leitende Prinzip der gegenseitigen Rechtshülfe, die Reziprozität, nicht aus dem Auge gelassen werden. Die Beurtheilung des Bestandes oder Nichtbestandes der Reziprozität ist der richterlichen Judikatur überlassen, und hat der Richter zu prüfen, inwieweit nach den beiderseitigen Gesetzgebungen eine Reziprozität besteht oder nicht. Da aber nach dem Absatze 3 des § 661 der Reichs-Zivilprozessordnung, welche auch im Königreiche Sachsen Gültigkeit hat, der auswärtige Richter ein Vollstreckungsurtheil nicht zu erlassen hat, wenn nach dem bei ihm geltenden Rechte jenes Gericht nicht zuständig wäre, welches das zu vollziehende Urtheil erlassen hat, so muss auch in Anwendung des Prinzips der Reziprozität der österreichische Richter bei dem Vollzuge eines in Deutschland geschöpften Urtheils, welches hierlands vollzogen werden soll, prüfen, ob nach den österreichischen, die Kompetenz in Streitsachen normirenden Bestimmungen das bezügliche fremdländische Gericht zur Schöpfung des Urtheils berechtigt gewesen wäre. Nachdem nun eine dem § 707 des im Königreiche Sachsen dermalen in Kraft bestehenden bürgerlichen Gesetzbuchs analoge Bestimmung hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldschuld am Wohnsitze des Berechtigten in Oesterreich nicht besteht, die Kompetenz des Amtsgerichts in Chemnitz zur Schöpfung des zu vollstreckenden Urtheils gegen die schon zur Zeit der Klagsüberreichung in Saaz wohnhafte Geklagte sich auf den § 707 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs stützt, und nachdem, wie in der oberlandesgerichtlichen Erledigung ausführlich und richtig dargelegt ist, das Amtsgericht in Chemnitz nach den österreichischen, die Zuständigkeit in Streitsachen normirenden Bestimmungen auf keinen Fall zur Schöpfung jenes Urtheils kompetent gewesen wäre, so wurde vom Oberlandesgerichte mit Recht die Erlassung eines Vollstreckungserkenntnisses verweigert.

Vormundschaft über Ausländer.

1. Für minderjährige Ausländer ist nur ein provisorischer Vormund zu bestellen. (§§ 34 a. b. G.B.; 183 Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208.) Entsch. d. Oberst. G.H. vom 18. November 1884 Z. 13055. (A. österr. Gerichtszeitung 1888 S. 117.)

Der beim Handelsgerichte Wien protokollirte Kaufmann M., welcher in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hatte und Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten Nordamerikas war, starb am 9. Juli 1884 in Wien. Für seine hinterlassenen minderjährigen Kinder wurde in erster In-

stanz mit der provisorischen Bestellung eines Vormundes vorgegangen und die erblasserische Wittwe A. angewiesen, wegen amtlicher Eruirung der Pupillarbehörde der minderjährigen Kinder über die Zeit und den Ort der Ansässigkeit des M. in New-York weitere Angaben zu machen. Die A. bestritt, dass mit der Bestellung einer nur provisorischen Vormundschaft von Seite des Handelsgerichts Wien vorzugehen sei und brachte den Rekurs gegen die erstrichterliche Verfügung ein.

Das Obergericht gab dem Rekurse nicht statt, „weil M. bei seinem Ableben thatsächlich noch amerikanischer Staatsbürger war und der § 183 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, ganz allgemein davon spricht, wenn ein Ausländer ein in Oesterreich befindliches minderjähriges Kind hinterlässt, wie dies auch in den Justizministerialerlässen vom 4. Juni 1859 Z. 7803 und vom 10. Oktober 1860 Z. 14939 der Fall, weil weiters vorhandene Opportunitätsgründe der gesetzlichen Anordnung gegenüber nicht massgebend sein können."

Der k. k. Oberste Gerichtshof gab dem ausserordentlichen Revisionsrekurse der A., in welchem geltend gemacht wurde, dass mit Hinblick auf § 34 a. b. G.B., nach welchem der ordentliche Wohnsitz entscheidend ist, der § 183 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854 nur für nicht in Oesterreich sesshafte Ausländer zu verstehen sei, keine Folge, „denn der § 183 des Gesetzes für das Verfahren in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten lautet ganz allgemein, und es kann die daselbst vorgesehene Anordnung umso weniger mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 34 a. b. G.B. einer entscheidenden Auslegung unterzogen werden, als im zitirten § 34 ausgesprochen ist, dass die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen ist, sei es nun, dass eine gewisse fremdländische Unterthanschaft oder Staatsbürgerschaft demselben vermöge seiner Geburt oder vermöge seines Wohnsitzes, oder, was selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, vermöge einschlägiger Bestimmungen des öffentlichen Rechts zukommt, wonach die Bedeutung, welche in den Rekursen dem Gebrauche des Ausdrucks „Wohnsitz" im zitirten § 34 beizulegen gesucht wird, dem Wortlaute des Gesetzes im Zusammenhange des Redesatzes und insbesondere dem aus der Vergleichung dieses § 34 mit dem nachfolgenden § 35 und mit dem vorausgegangenen § 4 des a. b. G.B. unzweifelhaft erhellenden Geiste des Gesetzes nicht entspricht".

2. Auch für einen minderjährigen Ausländer, der in Oesterreich geboren und seit seiner Geburt wohnhaft ist und dessen uneheliche Mutter zur Zeit der Geburt in Oesterreich wohnte, wenn gleich ihr Domizil zur Zeit unbekannt ist, hat das österr. Gericht den Voraus zu bestellen für solange, als die ausländische Behörde nichts Anderes verfügt. Entsch. des O.G.H. vom 20. Januar 1891 Z. 635 (Z. f. N. 1891 N. 10, Spruchpraxis 1891 S. 165).

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Mitgetheilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

Entscheidungen in Zivilsachen.

Art. 826 O.R.[1]) *Inhalt dieser Gesetzesbestimmung; enthält dieselbe eine Vorschrift über den Gerichtsstand? Nach welchem Rechte ist der Anspruch aus einem im Ausland ausgestellten und zahlbaren Eigenwechsel zu beurtheilen?*

J. hatte während seines Aufenthalts in Paris drei Billets à ordre zu Gunsten Mad. de C. ausgestellt. Nach seiner Uebersiedelung in die Schweiz von der Gläubigerin hierorts belangt, bestritt er die Kompetenz der schweizerischen Gerichte, unter der Behauptung, dass er gemäss Art. 826 O.R. nur am Ausstellungs- und Zahlungsorte Paris, welcher wechselrechtlich als sein Wohnsitz gelte, aus den 3 Billets gesucht werden könne. Event. behauptet er, die Billets seien, weil nicht rechtzeitig präsentirt, verwirkt. Darauf antwortete das Bundesgericht:

1. Die Bestimmung des Art. 826 ist überall keine prozessualische, sondern eine materiell-rechtliche. Sie enthält zunächst, dass beim eigenen Wechsel die Angabe eines besonderen Zahlungsortes nicht erforderlich ist, sondern, sofern eine solche mangelt, der Ausstellungsort zugleich auch als Zahlungs-(Erfüllungs-)Ort gilt. Speziell die Schlussworte („und zugleich als Wohnort des Ausstellers") bedeuten — analog wie die entsprechende Vorschrift des Art. 722 Ziff. 8 für den gezogenen Wechsel —, dass der Ausstellungsort als Wohnort des Ausstellers gelte für den Wechsel und für die auf Grund des letztern vorzunehmenden Wechselhandlungen (*Hartmann*, Deutsches Wechselrecht, S. 471). Dieser Beisatz ist demnach von Bedeutung dafür, ob der Wechsel als domizilirter zu erachten ist und es daher zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller der Protesterhebung bedarf, sowie für den Ort der vor Verfall und daher nicht am Zahlungsorte als solchen vorzunehmenden Wechselhandlungen, wie der Präsentation zur Sicht bei Nachsichtwechseln u. dgl. (s. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 23 S. 389 ff., des R.G. Bd. 8 S. 71). Eine Vorschrift über den Gerichtsstand liegt dagegen darin nicht; über den Gerichtsstand in Wechselsachen entscheiden vielmehr ausschliesslich die Bestimmungen der Prozessgesetze, welche in Wechselsachen selbstverständlich so wenig wie in andern Sachen durch bundesgesetzliche, materiell-privatrechtliche Vorschriften über den Erfüllungsort beseitigt oder ersetzt werden.

---

1) Art. 826 O.R.: „Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers."

2. Die Frage, ob die eingeklagten Billets à ordre präjudizirt seien, ist nicht nach schweizerischem, sondern nach französischem Rechte, als dem Rechte des Ausstellungs- und Erfüllungsortes (wie auch des wirklichen Wohnortes des Ausstellers zur Zeit der Ausstellung) zu beurtheilen, und daher das Bundesgericht gemäss Art. 29 Organis.-Ges. zu deren Beurtheilung nicht kompetent. Entsch. v. 27. Dez. 1890 i. S. de Courcelles c. Iselin (*Revue* etc. Bd. 9 S. 42).

Art. 43 B.-Ges. über Zivilstand und Ehe; ist der Gerichtsstand des in der Schweiz wohnenden Ehemannes für Ehescheidungsklagen ein ausschliesslicher?

Hat der Ehemann seinen Wohnsitz in der Schweiz, so ist der ausschliessliche Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage am Wohnsitze und nicht am Heimathorte des Ehemannes. Der Umstand, dass der Ehefrau dieser Wohnort bei Einleitung der Klage nicht bekannt gewesen, kann die Zuständigkeit des heimathlichen Gerichtsstandes nicht begründen. Entsch. v. 27. Dezbr. 1890 i. S. Eheleute Siegrist. (*Revue* etc. Bd. 9 S. 46).

Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869. Kann der in Frankreich wohnende Erbe eines in der Schweiz verstorbenen Franzosen für Nachlassschulden am schweizerischen Gerichtsstande des Erblassers belangt werden?

H. M., Bürger und Einwohner des Kantons Genf, belangte die theils in der Schweiz, theils in Frankreich wohnenden Erben des in Genf verstorbenen Franzosen F. E. vor den Genfer Gerichten auf Bezahlung des Kaufpreises für dem Erblasser gelieferten Wein. Die Genfer Gerichte erklärten sich jedoch, soweit die Erben in Frankreich wohnende Franzosen waren, inkompetent, gestützt auf Art. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869. Das Bundesgericht wies den gegen diesen Entscheid von M. ergriffenen Rekurs ab. Gründe: Es handelt sich nicht um eine Erbstreitigkeit im Sinne des Art. 5 des erwähnten Staatsvertrages, sondern um eine Klage eines Nachlassgläubigers aus einem persönlichen Anspruch an den Erblasser. Für persönliche Klagen schreibt nun aber Art. 1 des Staatsvertrages allgemein den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten vor; derselbe nimmt hievon die gegen die Erben einer angetretenen aber noch unvertheilten Erbschaft gerichteten persönlichen Klagen nicht aus[2]) und es steht dem Richter nicht zu, entgegen dem klaren Inhalt des Staatsvertrages für dieselben den allgemeinen Gerichtsstand des Erblassers zur Zeit seines Todes kompetent zu erklären. Entsch. vom 5. Dezbr. 1890 i. S. Mestral (*Revue* etc. Bd. 9 S. 47).

---

2) Wie z. B. § 28 der deutschen Z.P.O., Art. 59 des code de proc. civ. franç. und die Zivilprozessordnungen der meisten Schweizerkantone.

Art. 20 des schweiz.-franz. Staatsvertrages vom 23. Febr. 1882, betr. den Schutz der musikalischen Werke in Bezug auf Aufführung; ist derselbe durch die internationale Union vom 9. September 1886 aufgehoben? [3])

Die Gesellschaft M. K. & Cie. war auf Klage des Komponisten Gounod vom kantonalen Gerichte zu Entschädigung verurtheilt worden, weil sie durch ein Orchester auf der Terrasse des Hôtel Beau Rivage in Genf öffentlich und für die Zuhörer unentgeltlich Fantasien aus der Oper „Faust" ohne Bewilligung Gounods hatte spielen lassen. Das Urtheil stützte sich auf Art. 3 des franz. Ges. von 1791, §§ 428 und 429 des code pénal franç. und Art. 20 des schweiz.-französ. Staatsvertrages vom 23. Februar 1882. M. K. & Cie. beschwerten sich über das Urtheil beim Bundesgerichte, unter der Behauptung, Art. 20 des erwähnten Staatsvertrages sei durch die internationale Konvention vom 9. September 1886 aufgehoben worden, weil mit derselben im Widerspruch stehend, indem er den Franzosen in der Schweiz ausgedehntere Rechte einräume als den Schweizern selbst, während die Konvention von 1886 die Gleichstellung der Ausländer mit den eigenen Angehörigen vorschreibe. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Gründe: Aus Art. 2 des Zusatzartikels zu der Konvention vom 9. September 1886 in Verbindung mit Art. 15 dieser Konvention geht zur Evidenz hervor, dass die vertragschliessenden Staaten den Fortbestand der bestehenden Verträge ausdrücklich vorbehalten haben, soweit dieselben den Autoren ausgedehntere Rechte, als die Union von 1886, gewähren. Nun räumt Art. 20 des Vertrages vom 23. Febr. 1882 den französischen Autoren unzweifelhaft weitergehende Rechte ein als die internationale Union vom 9. September 1886, und es gehören gerade diese Rechte zu denjenigen, deren Fortbestand der Zusatzartikel zur internationalen Union hat sichern wollen[4]). Entsch. v. 13. Dezember 1890 i. S. Maier Kunz & Cie. (*Revue* etc. Bd. 9 S. 48 f.).

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (R.G.Bl. S. 290 ff.), mit 1. Oktober 1891 in Kraft tretend.

---

3) Dieser Vertrag soll nun auf den 1. Februar 1892 gekündigt sein. S. auch v. Orelli in Zeitschr. f. Schweiz. Recht Bd. 31 S. 587 ff. Die Gerichte haben indess die dort S. 603 aufgestellte Ansicht, dass nur diejenigen Kompositionen, welche nach dem 16. März 1882 zum ersten Male in Frankreich entweder veröffentlicht oder aufgeführt worden seien, in der Schweiz den vertraglichen Schutz geniessen, nicht adoptirt.

4) Siehe auch *Revue* VIII Nr. 14.

§ 13 bestimmt:

Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz geniessen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muss gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozessordnung [1]) als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

2. Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend (R.G.Bl. S. 295 ff.).

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemässheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt (§ 62).

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist (§ 63).

Jede von einer nach § 62 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemässheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmassregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetz-

---

1) Nach § 24 der deutschen Zivilprozessordnung ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet.

lichen Massregeln leisten, welche sich auf die Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen (§ 64).

3. In § 11 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (R.G.Bl. S. 321 ff.), nach welchem Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können, ist bestimmt:

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, dass sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, sofern derselbe im Inlande einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist und in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls das Amtsgericht I in Berlin zuständig.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit derselben ist von dem in Abs. 2 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung zu bestätigen.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen.

1. Gesetz vom 18. Februar 1891, betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie (Ges.Slg. S. 11).

2. Verordnung vom 22. März 1891, die Einführung preussischer Landesgesetze in Helgoland (D. Reichs-Anzeiger und k. Preuss. Staats-Anzeiger 1891 Nr. 75, Ges.Slg. S. 39).

3. Verf. des Just.-Minist. vom 1. Mai 1891, betr. die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben (Just.-Min.-Bl. S. 129).

Württemberg.

Die kgl. Württemb. Staatsministerien der Justiz und des Innern haben durch Verfügung vom 17. April 1891 (Württemb. Reg.Bl. S. 59 ff.) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschliessung (R.G.Bl. S. 23 ff.) unter Hinweisung auf die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 und auf das Württemb. Ausführungsgesetz vom 8. August 1875 (W. Reg.Bl. S. 463 ff.), soweit letzteres noch in Kraft ist (vergl. Art. 34 des W. Ges. zur Ausführung der Zivil-

prozessordnung; W. Reg.Bl. S. 173 ff.), eingehende Vorschriften erlassen. Dieselben treten an die Stelle der durch Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1875 (W. Reg.Bl. S. 521 ff.), sowie durch die Verfügungen dieser Ministerien vom 20. Dez. 1875 (W. Reg.Bl. S. 585 ff.) und 21. Aug. 1876 (Reg.Bl. S. 363) und durch den gemeinschaftlichen Erlass dieser Ministerien vom 15. Mai 1880 (Württemb. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 314, Amtsbl. des Min. d. Innern v. 1880 S. 217) ertheilten Vorschriften.

§ 37 der Verfügung vom 17. April 1891 bestimmt unter Ziff. 6 u. 7:

„6) Männliche Angehörige der rechtsrheinischen Provinzen des Königreichs Bayern haben, wenn sie in Württemberg eine Ehe schliessen wollen, ein von der Distriktsverwaltungsbehörde (dem Bezirksamt oder bei unmittelbaren Städten dem Stadtmagistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihr Heimathrecht haben, ausgestelltes Zeugniss darüber beizubringen, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzliches Hinderniss bestehe. Dieses Zeugniss ist dem württembergischen Standesbeamten vorzulegen und von diesem zu den Sammelakten zu nehmen.

7) Ausländer, d. h. Angehörige von ausserdeutschen Staaten, welche im Königreich mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen der Erlaubniss des Oberamts, in dessen Amtsbezirk die Eheschliessung stattfinden soll (Min. Verf. vom 16. Dez. 1856, Reg.Bl. 1857 S. 1). Für Ertheilung dieser Erlaubniss kommen in Betracht:

gegenüber von niederländischen, schwedischen, norwegischen, italienischen, belgischen und schweizerischen Staatsangehörigen die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 3. April 1872 (Amtsbl. d. Ministeriums d. Innern S. 96), vom 9. April 1874 (Amtsblatt S. 108), vom 16. August 1875 (Amtsblatt S. 263), vom 10. Nov. 1875 (Amtsblatt S. 362), sowie der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juli 1886 (Reg. Bl. S. 319);

gegenüber von ungarischen Staatsangehörigen der Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. September 1886 (Amtsblatt S. 315);

gegenüber von russischen und griechischen Staatsangehörigen die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1880 (Amtsbl. S. 207) und vom 10. Dezember 1890 (Amtsbl. S. 442)."

§ 44 der Verfügung vom 17. April 1891 lautet:

„Was die den Standesbeamten vorzulegenden Urkunden betrifft, so bedürfen Urkunden, die von einer inländischen, d. h. dem Deutschen Reich angehörigen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch im Inland einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs (Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, R.G.Bl. S. 89).

Bezüglich der von öffentlichen Behörden und Beamten der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellten oder beglaubigten Urkunden sind die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrags vom 25. Februar 1880 (R.G.Bl. 1881 S. 4 ff.), welche durch Vertrag vom 13. Juni 1881 auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt worden sind (R.G.Bl. S. 253 ff.), zu beachten."

Baden.

Justizm.-Erlass vom 13. Februar 1888 Nr. 2254, Fürsorge für den Nachlass in der Schweiz verstorbener Badener.

Bezüglich des Nachlasses eines Erblassers, der, wenn schon badischer Staatsangehöriger, seinen Wohnsitz in der Schweiz gehabt und nur dort Vermögen hinterlassen hat, kommt den badischen Behörden eine amtliche Thätigkeit in rechtspolizeilicher Hinsicht nicht zu. Dessen Sicherstellung und Auseinandersetzung ist vielmehr lediglich Sache der betreffenden schweizerischen Behörden. Staatsvertr. zwischen Baden und der Schweiz vom 6. Dezember 1856 (Bad.Reg.Bl. 1857 S. 431 ff.), Art. 3—6 vergl. mit dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizer. Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 (nun vom 31. Mai 1890, R.G.Bl. S. 131) und der Bekanntm. vom 5. August 1877 (Bad.Ges.- u. V.Bl. S. 149).

II. Auswärtige Staaten.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gesetz vom 3. März 1891, betr. das Urheberrecht. (D.H.A. 1891 I S. 620 ff.).

Durch dieses mit 1. Juli 1891 in Kraft getretene Gesetz ist das Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, wie es am 1. August 1885 in Kraft stand, verschiedentlich abgeändert worden.

§ 13 des Ges. v. 3. März 1891 bestimmt:

Dieses Gesetz soll auf die Bürger oder Unterthanen auswärtiger Staaten oder Nationen nur Anwendung finden, wenn ein derartiger auswärtiger Staat oder eine solche Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika die Vergünstigung des Urheberrechts auf im Wesentlichen derselben Grundlage wie ihren eigenen Bürgern gewährt, oder wenn ein derartiger fremder Staat oder die fremde Nation an einem internationalen Vertrage betheiligt ist, welcher die Gegenseitigkeit des Urheberrechtes gewährleistet und dessen Bestimmungen den Vereinigten Staaten von Amerika ermöglichen, nach Belieben als vertragschliessender Theil beizutreten. Das Vorhandensein einer der zuvor erwähnten Bestimmungen wird von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten festgestellt und durch Proklamation, je nachdem die Zwecke des Gesetzes es erfordern mögen, von Zeit zu Zeit veröffentlicht.

Brasilien.

Mittels Dekrets vom 24. Oktober 1890 („*Diario official*“ vom 25. Oktober 1890) hat die provisorische Regierung an Stelle der den III. Theil des Brasilianischen Handelsgesetzbuchs bildenden eine neue Konkursordnung eingeführt, welche in 11 Titeln 157 Artikel zählt.

Für das Ausland ist vornehmlich der Titel IX von Bedeutung, welcher von den ausserhalb der Republik erklärten Fallissements handelt und folgendermassen lautet:

Art. 91. Zuständig zur Erklärung des Fallissements ist der Gerichtshof desjenigen Ortes, in welchem der Schuldner sein Handelsgeschäft betreibt, auch wenn er zufällig in einem anderen Lande *(nação)* Handelsoperationen vorgenommen hat oder daselbst Agenturen oder Filialen unterhält, welche für Rechnung oder unter der Verantwortlichkeit des Haupthauses arbeiten.

Art. 92. Wenn der Fallirte zwei oder mehrere unabhängige Geschäftshäuser in verschiedenen Ländern besitzt, so sind die Gerichte der betreffenden Domizile zuständig.

Art. 93. Die ausländischen Urtheile, durch welche das Fallissement eines Kaufmanns erklärt wird, der seinen Wohnort in dem Lande hat, in welchem dieselben ausgesprochen werden, sind nach Erfüllung der in Dekret Nr. 6982 vom 27. Juli 1878 vorgeschriebenen Formalitäten in Brasilien ausführbar, ohne Rücksicht darauf, ob eine gesetzliche oder diplomatische Reziprozität besteht oder nicht.

Art. 94. Die genannten Urtheile haben, sobald ihnen die Vollstreckungsklausel *(cumpra-se)* der brasilianischen Richter ertheilt und dieselbe veröffentlicht ist, in der Republik diejenigen Wirkungen, die den Urtheilen, durch welche ein Fallissement erklärt wird, eigen sind, vorbehaltlich nachstehend aufgeführter Einschränkungen.

Art. 95. Unabhängig von der Vollstreckungsklausel und nur unter Vorlage des Urtheils und des Ernennungsakts in authentischer Form sind die Syndici, Verwalter, Kuratoren oder andere gesetzliche Vertreter der Masse befugt, als Bevollmächtigte in Brasilien diejenigen Schritte zu beantragen, die zur Aufrechterhaltung der Rechte der Masse dienen, Schulden einzufordern, Vergleiche abzuschliessen, wenn sie dazu ermächtigt sind, und Gerichtsverfahren einzuleiten, ohne verpflichtet zu sein, die Kaution *judicatum solvi* zu stellen.

§ 1. Der Bevollmächtigte, welcher ein Gerichtsverfahren einleitet oder ein gerichtliches Einschreiten hervorruft, ist für die Gerichtskosten verantwortlich.

§ 2. Alle Handlungen, welche eine Vollstreckung des Urtheils darstellen, wie die Sammlung und Versteigerung der Güter des Fallirten, dürfen nicht ausgeführt werden, bevor die Klausel vollstreckbar geworden und die Ermächtigung des brasilianischen Richters ertheilt ist, wobei die Formalitäten des vaterländischen Rechtes zu beobachten sind.

Art. 96. Wenn auch das ausländische Urtheil, durch welches der Konkurs eröffnet wurde, für vollstreckbar erklärt worden ist, so sind dadurch die in Brasilien wohnhaften Gläubiger, welche Hypotheken auf in demselben Lande belegenen Gütern haben, doch nicht verhindert, ihre Guthaben einzuklagen und die mit der Hypothek belasteten Güter der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen *(excutir)*.

Art. 97. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist auch anwendbar auf die in Brasilien wohnhaften Handschriftgläubiger *(credores chirographarios)*, welche zur Zeit der Vollstreckbarkeitserklärung

eine Klage bei Gericht gegen die Fallirten anhängig haben. Es wird ihnen das Recht zustehen, das Gerichtsverfahren bis zum Schluss fortzusetzen und auf die in Brasilien belegenen Güter des Fallirten zu exekutiren.

Art. 98. Das ausländische Urtheil, durch welches der Konkurs über das Vermögen eines Kaufmanns eröffnet wird, der zwei Geschäftshäuser besitzt, eines im Lande seines Wohnorts, das andere von jenem unterschieden und abgesondert in Brasilien, umfasst in seinen Wirkungen das in letzterem Lande bestehende Geschäftshaus nicht.

§ 1. Es können indessen Sicherheitsmassregeln auf in Brasilien gelegene Güter angewendet werden, wenn darum nachgesucht wird; bezügliche Ersuchungsschreiben sind, sofern ihnen Folge gegeben wird, mittels sechzigtägigen Anschlags bekannt zu machen.

§ 2. Auf Grund jener Thatsache können die brasilianischen Gläubiger *(credores locaes)* die Falliterklärung des in Brasilien bestehenden Geschäftshauses beantragen, und sollen bei der Bezahlung aus der betreffenden Masse den Vorzug vor den Gläubigern des im Auslande bestehenden Geschäftshauses haben.

§ 3. Brasilianische Gläubiger *(credores locaes)* sind diejenigen, deren Guthaben in diesem Lande zu bezahlen sind.

Art. 99. Wenn Ansprüche mehrerer Gläubiger vorhanden sind, so sollen die in Brasilien zu Gunsten des Fallirten sich ergebenden Ueberschüsse den anderen Gläubigern zur Verfügung gestellt werden.

Art. 100. Im Falle des Art. 91 sollen die brasilianischen Gläubiger mit den fremdländischen konkurriren, welche ihre Rechte vor dem Gerichte, welches das Fallissement erklärt hat, geltend zu machen haben.

Art. 101. Das Lokalgesetz regelt die Klassifikation der Gläubiger.

Art. 102. Die Vergleiche *(concordatas)* und die Anordnungen, durch welche einer von ausländischen Gerichten ausgesprochenen Fallissementserklärung vorgebeugt oder eine solche Erklärung verhindert werden soll, sind nur obligatorisch für die in Brasilien wohnhaften Gläubiger, die vorgeladen worden sind, um Theil daran zu nehmen, und nachdem sie die Vollstreckungsklausel erhalten haben.

Art. 103. Ist mehr als ein Fallissement erklärt, so sind die geschäftlichen Unfähigkeiten und Verbote *(incapacidadese, interdicções)* bezüglich des Fallirten nach den Gesetzen desjenigen Landes zu regeln, in welchem er seinen persönlichen Wohnsitz hat.

Art. 104. Die Wiedereinsetzung des Fallirten in den vorigen Stand *(rehabilitaçao do fallido)* soll nur Wirkung haben, wenn sie von allen Gerichtshöfen ausgesprochen wird, vor welchem die Konkursverfahren stattgefunden haben.

Art. 105. Besteht ein Vertrag oder eine Konvention mit irgend einer Nation, durch welche diese Materie geregelt wird, so sind die in demselben getroffenen Vereinbarungen zu beobachten.

Art. 106. Ausländische Urtheile, welche den Konkurs über das Vermögen eines in Brasilien ansässigen Kaufmanns eröffnen, können, wenn dieser Brasilianer ist, in Brasilien nicht ausgeführt werden. (D. Handelsarchiv 1891 I S. 264 f.)

Bulgarien.

Einer Kundmachung des k. k. österr. General-Konsulates in Sofia vom April 1890 sind nachstehende für den Rechtsverkehr mit Bulgarien interessanten Normen zu entnehmen:

Aktorische Kaution.

Nach der bulgarischen Gerichtsordnung hat jeder ausländische Kläger auf Verlangen des einheimischen Beklagten eine Sicherstellung der Gerichtskosten zu leisten. Dieselben werden von dem Gerichte bestimmt. Eine solche Sicherstellung beziffert sich gewöhnlich mindestens auf das dreifache gesetzliche Honorar des Advokaten und auf die sämmtlichen gerichtlichen Gebühren für alle drei Instanzen. Vor Erlag der aktorischen Kaution wird der eingeleitete Prozess von den bulgarischen Gerichten nicht verhandelt. Viele ausländische Kläger pflegen bei Wechselklagen die kostspielige Sicherstellungsleistung dadurch zu umgehen, dass sie die Akzepte auf den Namen eines bulgarischen Advokaten oder sonstigen bulgarischen Vertreters, welcher sich hierzu bereit erklärt, gegen Uebernahme eines Reverses giriren, jedoch nicht „zum Inkasso“, sondern mit der Bemerkung: „Werth erhalten“. In diesem letzteren Falle tritt der bulgarische Inhaber des Wechsels als Eigenthümer auf und braucht als Einheimischer die Sicherstellung nicht zu leisten, während dieselbe über Verlangen der Gegenpartei zu erlegen kommt, wenn die Bemerkung: „Werth zum Inkasso“ dem Wechsel beigefügt ist.

Einklagung bulgarischer Schuldner.

Zur Eintreibung von Forderungen bei bulgarischen Kaufleuten ist es gerathen, falls die Betretung des Rechtsweges unvermeidlich wird, dieselben nicht, wie es vielfach geschieht, bei dem einheimischen Gerichte, sondern bei dem kompetenten bulgarischen Gerichte einzuklagen, zumal in Bulgarien ein beschleunigtes Summarverfahren besteht, nach welchem Handels- und Wechselsachen in kürzester Frist in allen drei Instanzen durchgeführt und die Zwangsvollstreckungen von der I. Instanz unverzüglich bewilligt werden können.

Vollstreckung fremdländischer Urtheile.

Die Exequirbarkeit fremdländischer Urtheile und Zahlungsauflagen in Bulgarien ist zwar im Prinzip nicht ausgeschlossen, sie ist jedoch einer so zeitraubenden und kostspieligen Prozedur unterworfen, dass der Gläubiger unter allen Umständen schneller und mit Aufwand geringerer Opfer zum Ziele gelangt, wenn er den Prozess in Bulgarien einleitet.

Urtheile österreichischer oder ungarischer Gerichte gegen in Bulgarien lebende österreichische oder ungarische Staatsangehörige werden,

wenn das der Exekution zu unterziehende bewegliche Vermögen derselben sich am Sitze eines k. und k. Konsularamtes befindet, über Requisition der kompetenten inländischen Gerichte von dem betreffenden Amte exequirt.

Die bulgarischen Gerichte bewilligen in der Regel 12 Prozent Verzugszinsen.

Legalisirung von Vollmachten, von Uebersetzungen und Unterschriften.

Jede in Oesterreich-Ungarn ausgestellte Vollmacht oder andere Urkunde, die bei den bulgarischen Gerichten vorzulegen ist, muss ins Bulgarische übersetzt, von dem k. und k. General-Konsulate und dem fürstlich bulgarischen Ministerium des Aeussern legalisirt werden. Die Legalisirungsklausel einer türkischen Mission ist nicht erforderlich. Um die konsularamtliche Legalisirung den erwähnten Dokumenten beizusetzen, ist nach den bestehenden Vorschriften erforderlich, dass das Dokument vorerst vom k. und k. Ministerium des Aeussern in Wien legalisirt sei. Unterschriften anderer inländischer Behörden, die mit den k. und k. Konsularämtern in unmittelbarem Verkehre stehen, können von diesen nur dann legalisirt werden, wenn das zu beglaubigende Dokument im amtlichen Wege an das Konsularamt eingelangt ist.

Für Legalisirung von Uebersetzungen und von Unterschriften dieses k. und k. Amtes wird beim fürstlich bulgarischen Ministerium des Aeussern nach Massgabe des Umfanges des betreffenden Aktes eine Taxe im Betrage von 3 Frs. 50 Cts. bis 10 Frs. 50 Cts. eingehoben. Die hieramtliche Legalisirungstaxe beträgt 1 fl. 5 kr. Gold.

Wenn der zum Einklagen dem Advokaten übergebene Wechsel das Giro „zum Incasso" trägt, ist eine besondere Vollmacht nicht nothwendig, da ein solches Giro von den bulgarischen Gerichten als gesetzliche Bevollmächtigung angesehen wird.

Finnland.

Dem 4. und 5. Hefte des XI. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, welche auf Seite 578 ff. unter der Rubrik „Ausländische Rundschau" eine Abhandlung von Dr. *Jaakko Forsman*, Professor des Strafrechts an der Universität Helsingfors: „Das finnische Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 im Vergleich mit der ältern Strafgesetzgebung Finnlands" enthält, ist als Beilage der Text des bezeichneten Strafgesetzes vom 19. Dezember 1889 nebst Verordnung über die Strafvollstreckung in der Uebersetzung von *Johannes Oehqvist* in Helsingfors beigegeben. Das erste Kapitel handelt von denjenigen, die finnischem Strafgesetze unterworfen sind und bestimmt in §§ 1—7:

„§ 1. Nach finnischem Gesetz wird ein Finnländer für ein Verbrechen, das er in Finnland oder auf finnischem Fahrzeug, oder ausserhalb des Landes gegen Finnland oder gegen einen Finnländer begangen hat, gerichtet; ebenso für jedes andere ausserhalb des Landes begangene Verbrechen, wenn der Kaiser und Grossfürst verordnet, dass das Verbrechen in Finnland verfolgt werden soll.

§ 2. Wer, ohne finnischer Bürger zu sein, sich hier im Lande befindet, wird für ein Verbrechen, das er in Finnland oder ausserhalb des Landes auf finnischem Fahrzeug begangen, von finnischem Gericht und nach finnischem Gesetz gerichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Person ausserhalb Finnlands ein Verbrechen gegen Finnland oder einen Finnländer begangen und der Kaiser und Grossfürst verordnet, dass das Verbrechen hier im Lande verfolgt werden soll.

Wenn eine solche Person ein Verbrechen ausserhalb Finnlands begangen, aber nachher finnisches Bürgerrecht erlangt hat, so kommt gleichfalls finnisches Gesetz zur Anwendung, wenn der Kaiser und Grossfürst verordnet, dass das Verbrechen hier verfolgt werden soll.

§ 3. Eine im Dienst des Landes angestellte Person, die ein Verbrechen im Amte begangen hat, wird, mag das Verbrechen im Lande oder ausserhalb desselben geschehen sein, von finnischem Gericht und nach finnischem Gesetz gerichtet.

§ 4. Ist eines der im 41., 42., 43. oder 44. Kapitel[1]) genannten, oder ein anderes ihnen ähnliches Verbrechen ausserhalb des Landes begangen worden, so wird es nur dann bestraft, wenn solches durch Gesetz oder Vertrag besonders angeordnet ist.

§ 5. Hat der eines Verbrechens Angeschuldigte die ihm ausserhalb des Landes dafür zuerkannte Strafe theilweise oder ganz verbüsst, so ist die vollzogene Strafe nach Umständen auf die ihm in Finnland für das Verbrechen zuzuerkennende Strafe in Anrechnung zu bringen oder als Strafe für das Verbrechen zu betrachten. Doch soll auf Amtsentsetzung, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Entfernung von Ausübung des Dienstes oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hier erkannt werden, wenn solches nach finnischem Gesetz eine Folge des Verbrechens ist.

Ein ausserhalb des Landes erkanntes Urtheil in Strafsachen darf in Finnland nicht vollstreckt werden.

§ 6. Wird derjenige, welcher in Finnland im Dienste eines anderen Landes steht, eines gegen das allgemeine Gesetz verstossenden, aber in jenem Amte begangenen Verbrechens hier angeschuldigt, so ist er für das Verbrechen nur insoweit zu verurtheilen, als es gegen das allgemeine Gesetz verstösst. Auf einen infolge eines Vergehens in solchem Amt erwachsenden Schadensersatz ist finnisches Gesetz in Anwendung zu bringen.

§ 7. In Bezug auf Verbrechen, die von Gesandtschaften fremder Mächte begangen werden, soll, was allgemein gebräuchlich oder durch Verträge angeordnet ist, Anwendung finden."

Mexiko.

Das vor Kurzem in Kraft getretene neue mexikanische Handelsgesetzbuch enthält einige auch für Auslandsfirmen wichtige Bestimmungen. Insbesondere wird darin festgesetzt, dass jede ausländische Handelsgesellschaft, welche in Mexiko Geschäftsverbindungen unterhalten will, ihren Gesellschaftsvertrag eintragen muss, ferner sind die anonymen Handelsgesellschaften zu monatlicher Veröffentlichung eines Geschäftsausweises verpflichtet. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen werden die in Mexiko domizilirenden Vertreter der Auslands-

---

1) Die bezeichneten Kapitel betreffen strafbare Handlungen: gegen kirchliche Vorschriften (41), wider Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung (42), wider Vorschriften in Bezug auf die Sittlichkeit (43), wider Vorschriften in Bezug auf den Schutz von Leben, Gesundheit oder Eigenthum (44).

firmen verantwortlich gemacht. Die Anlage von Entrepots ist in das freie Ermessen der Interessenten gestellt. Jeder, der Waarendepots anlegt, erhält eine Bescheinigung (Warrant), welche verpfändbar ist. Der Inhaber des Warrant kann gegen Vorlegung desselben die darauf vermerkte Waare fordern, selbst wenn der Depositar, nach Verpfändung des Warrant, in Konkurs gerathen wäre.

Internationale Verträge.

1. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betr. den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reichs, vom 2. Dezember 1890 mit Schlussprotokoll vom gleichen Tage (R.G.Bl. S. 59 ff.).

Nach Art. 9 des Vertrags können die in dem angeschlossenen Gebietstheil begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze durch Strafbescheid der bayerischen Verwaltungsbehörden erledigt werden, sofern der anwesende Beschuldigte sofort seine Unterwerfung erklärt und zugleich Strafe und Kosten entrichtet oder genügende Sicherheit leistet. Im Uebrigen erfolgt die Untersuchung und Bestrafung der bezeichneten Zoll- und Steuervergehen durch die österreichischen Behörden.

2. Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich-Ungarn vom 2. Dezember 1890, den Anschluss der österr. Gemeinde Mittelberg an das System der Besteuerung des Biers und Essigs in Bayern betreffend (Bayer. Ges. u. V.Bl. S. 145 ff.).

3. Nach Zusatzvertrag vom 4. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 113) zu dem Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom $\frac{\text{7. Februar 1872}}{\text{21. Dezember 1868}}$ (Nordd. Bundes-G.Bl. 1868 S. 133, R.G.Bl. 1872 S. 134) haben die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschliessenden Theils, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschliessungen zwischen Angehörigen dieses Theiles vorzunehmen und solche Eheschliessungen zu beurkunden.

Der Zusatzvertrag tritt vom 1. Juli 1891 ab in Kraft.

4. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 117 ff.).

Die Angehörigen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe des einen der vertragenden Theile sollen von Rechtswegen im Gebiete des anderen Theils die Ausübung und den Genuss aller der Vortheile, Vorrechte und Freiheiten haben, welche den Angehörigen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind, oder in der Folge etwa zugestanden werden, oder

deren Genuss die Regierung des fraglichen Landes den letzteren einräumen sollte (Art. I).

Die Angehörigen eines jeden der beiden Theile sollen im Gebiete des anderen keinerlei anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuer, Auflage oder Abgabe, welcher Art es auch sei, unterworfen sein, als denjenigen, mit welchen die meistbegünstigten Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden (Art. III).

Nach Art. XXIV werden alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handelsvertrags vom 22. März 1761 (alten Stils), soweit sie mit der nunmehrigen Uebereinkunft nicht im Widerspruch stehen, durch diese letztere nicht berührt, und werden solche unter denselben Bedingungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt, bis eine später gemeinsame Verständigung über etwa für nützlich erachtete Abänderungen getroffen werden kann[1]).

5. Mit 1. Juni 1891 ist das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark über die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes vom 5. Februar 1891 (R.G.Bl. S. 346 f.) in Kraft getreten. Hienach werden die unter dem Namen *gabella hereditaria* (Abschoss) und *census emigrationis* (Abfahrtsgeld) bekannten Abgaben in Zukunft nicht mehr beansprucht oder erhoben, wenn in Folge von Erbfolgen, Schenkung, Auswanderung oder aus anderen Gründen ein Vermögensübergang aus einem der vertragenden Länder in das andere stattfindet und sind alle Steuern dieser Art zwischen beiden Ländern abgeschafft, mit Ausnahme derjenigen, welche bei Erbfolgen, Kauf oder anderen Anlässen auch dann entrichtet werden müssen, wenn das Vermögen im Lande bleibt.

6. Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 348) hat die königl. spanische Regierung ihren Beitritt zur internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (s. R.G.Bl. 1882 S. 125) erklärt.

Vermischte Mittheilungen.

(Eherechtliches aus Dänemark)[1]). Betreffend die Bedingungen für die Eingehung der Ehe, wird von der Verwaltung angenommen, dass, wenn im Uebrigen die Trauung von Rechtswegen hier vor sich gehen soll, was in der Hauptsache der Fall ist, wenn die Braut hier ihr Domizil hat, von dem zuständigen Geistlichen

---

1) Den Wortlaut der hienach noch in Kraft bleibenden und nun ausdrücklich auf das Deutsche Reich ausgedehnten Bestimmungen des Art. VI des (zwischen Preussen und der Türkei abgeschlossenen) Vertrags vom 22. März 1761 über Nachlassbehandlung s. bei *Böhm*, Handb. d. intern. Nachlassbehandlung, Ergänzungsband S. 144.

1) S. oben S. 104 Note 2.

nur darauf zu sehen ist, dass nicht nach dänischem Recht irgend welches Ehehinderniss bestehe, und es wird angenommen, dass dem Geistlichen nicht obliegen kann, zu untersuchen, ob nach den Gesetzen fremder Länder Etwas im Wege steht, wozu er auch in der Regel nicht im Stande sein wird. Dabei kann es vorkommen, dass eine Ehe hier im Lande von Personen eingegangen wird, welche zufolge der Gesetze anderer Länder hiezu der Einwilligung, sei es nun von Eltern oder Vormündern, oder auch von amtlich Vorgesetzten oder Armenpflegschaftsgemeinden, bedürfen. Eine Ehe, welche etwa eingegangen wäre, trotzdem dass Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung dazu nicht geben wollen, würde indessen hierzulande nicht anullirt werden können, denn da nicht angenommen wird, dass eine von Inländern hierzulande gegen den Willen der Eltern oder Vormünder eingegangene Ehe anullabel ist, wird dies auch nicht von einer von einem Ausländer ohne solche Einwilligung eingegangenen Ehe angenommen werden können. In Verbindung hiemit muss bemerkt werden, dass durch das Justizministerium die Erlaubniss erlangt werden kann, sich durch einen anderen Geistlichen als den des Domizils der Braut trauen zu lassen, und hiedurch wird allerdings Ausländern ein Weg eröffnet, sich hierzulande trauen lassen zu können, ohne dass eines von ihnen hier seinen festen Wohnsitz hat. Da diese Möglichkeit zumal von Schweden missbraucht wurde, welche auf diese Weise ohne die Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder oder sonst gegen das schwedische Recht Ehen einzugehen suchten, hat das dänische Justizministerium auf den Wunsch der schwedischen Regierung die Dienstregel angenommen, dass die erwähnten Bewilligungen, — welche Trauungsbriefe genannt werden, — an Ausländer und somit auch an Schweden, welche nicht ihren festen Wohnsitz hier im Lande haben, nicht ertheilt werden; doch hat man für Schweden hievon Ausnahmen gemacht, wenn diese ein Attest der hiesigen schwedisch-norwegischen Gesandtschaft vorzeigen darüber, dass schwedischerseits *in casu* keine Einwendung dagegen besteht. Das Angeführte wurde durch eine Erklärung des Justizministeriums vom 5. Februar 1883 zur allgemeinen Kenntniss gebracht, welche in die Ministerialtid. für dasselbe Jahr S. 5 aufgenommen wurde.

Bezüglich der Ehen, welche von Dänen im Auslande eingegangen werden, besteht eine gesetzliche Vorschrift, nämlich eine Verordnung vom 30. März 1827 § 2. Diese setzt voraus, dass Dänen sich nicht ausserhalb des Reiches begeben dürfen, um sich dort in Fällen trauen zu lassen, wo dies ihnen hier im Lande gesetzlich nicht gestattet werden könnte, und wenn sie dies dennoch thun, können sie dabei der strafrechtlichen Haftung nicht entgehen, welche das Ausserachtlassen des Verbots nach dänischem Rechte nach sich zieht, gleichwie sie sich auch den zivilrechtlichen Folgen einer Uebertretung des dänischen gesetzlichen Verbots nicht entziehen können. Und diese gesetzliche Bestimmung geht sogar noch weiter, indem sie bestimmt,

dass „der König sich vorbehält, durch eine Resolution eine solche Ehe aufzuheben, selbst wenn sie nicht anullirt werden könnte, wenn sie im Lande eingegangen worden wäre“. Wenn die Dänen ins Ausland reisen, um eine Ehe einzugehen, welche sie hier nicht eingehen könnten, weil die Einwilligung der Eltern fehlt, oder wenn eine Person, welche gesetzlich verpflichtet ist, eine bestimmte Person zu heirathen, ins Ausland reist, um sich mit einer anderen zu verheirathen, so kann die im Auslande eingegangene Ehe durch eine königliche Resolution (also durch einen Verwaltungsakt, nicht ein Urtheil) anullirt werden, obwohl eine unter gleichen Umständen hier im Lande eingegangene Ehe nicht anullirt werden könnte.

Wenn Dänen im Auslande eine Ehe eingehen und hernach heimkehren, wird, wenn doch die Ehe im Auslande geführt zu werden bestimmt ist, indem der Bräutigam bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz dort hat oder doch bei Eingehung der Ehe dort nimmt, kaum dänischerseits gefordert werden, dass auf die hier geltenden Regeln über die Bedingungen für die Eingehung der Ehe Rücksicht genommen werde, und deren Nichtbeachtung wird für die Eheleute keine Folgen haben, selbst wenn sie später hieher umziehen würden.

Was die Ehescheidung betrifft, so kann diese nach dänischem Recht theils durch Urtheil in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erlangt werden, theils durch königl. Bewilligung nach dem Ermessen der Verwaltung, welches übrigens nicht willkürlich ausgeübt wird, sondern im Hinblick auf eine vieljährige Praxis in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Scheidung durch Urtheil in den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird gewährt, wenn der Beklagte nach den prozessualen Regeln hier im Lande seinen Gerichtsstand hat, — also in der Regel wenn der Mann bei Erhebung der Klage sein Domizil hier im Lande hat. Wie weit darauf Rücksicht genommen werden würde, ob das die Scheidung begründende Factum hier im Lande geschehen sei oder nicht, ist durch keinerlei Präjudikat entschieden. Ich bin eher geneigt, die verneinende Beantwortung der Frage vorzuziehen, und ich sollte meinen, dass die Ehefrau, wenn die Eheleute aus Frankreich eingewandert sind, die Scheidung durch Urtheil erlangen könnte auf Grund eines vom Manne während ihres Aufenthalts in Frankreich begangenen Ehebruchs, auch wenn dieser seine Konkubine nicht im ehelichen Hause gehalten hat. Was die Scheidung durch Bewilligung betrifft, so betrachtet sich die Verwaltung als kompetent, wenn die Eheleute hier im Lande ihr Domizil haben, selbst wenn sie nicht dänische Staatsbürger sind, ja sogar wenn der eine Theil den anderen verlassen hat, falls nur der hier Zurückgebliebene dänischer Staatsbürger ist, in welcher Beziehung die Eigenthümlickeit des dänischen Rechts zu bemerken ist, dass die Frau durch die Verehelichung mit einem Ausländer die dänische Nationalität nicht verliert (vgl. Justizministerialschreiben vom 30. Juni und 11. Dezember 1854). Uebrigens ist es Praxis, dass die Verwaltung in zwei-

felhaften Kompetenzfällen mit der Regierung des betreffenden fremden Landes darüber korrespondirt, wieweit diese etwas dagegen hat, dass die dänische Verwaltung die Sache entscheidet; wenn die Antwort hierauf verneinend lautet, — wie dies fast immer der Fall ist, — erwächst daraus für die Parteien der Vortheil, dass man darauf rechnen darf, dass die Entscheidung im betr. fremden Lande respektirt werden wird.

Anlangend Ehescheidungen im Auslande, so werden diese hierzulande anerkannt, sogar wenn die Parteien dänische Staatsangehörige sind, wenn nach dänischen Rechtsbegriffen (vgl. das jüngst Erwähnte) die betreffenden ausländischen Behörden zur Entscheidung der Sache kompetent waren (vgl. Justizministerialschreiben vom 11. März 1876, in der Minist.-Tid. für dieses Jahr S. 37). Ebenso werden hier die Bestimmungen über das Recht der geschiedenen Ehegatten, eine neue Ehe einzugehen, respektirt, welche etwa in dem Urtheil oder der Resolution enthalten sind, die die Scheidung aussprechen. Enthalten diese Nichts in dieser Hinsicht, so geht man davon aus, dass die Eheleute eine neue Ehe eingehen können. Auch die übrigen Wirkungen der Scheidung bezüglich der elterlichen Rechte über die Kinder und bezüglich der Vermögensverhältnisse, welche in dem fremden Urtheil oder der fremden Resolution etwa angeordnet sind, oder *ipso jure* als deren Folge sich ergeben, werden hierzulande als gültig und für die Parteien bindend angesehen werden, vgl. Obergerichts-Urtheil vom 2. Dezember 1878 (U. f. R. für 1879 S. 419). Soweit von einer Scheidung durch Urtheil die Rede ist, wird keine Rücksicht auf die Religion der Eheleute genommen, sondern nur auf die dem gemeinen protestantischen Kirchenrechte entsprechend gestalteten Scheidungsgründe der dänischen Gesetzgebung. Den Katholiken wird somit vollständige Scheidung ertheilt. Dagegen wurde früher angenommen (vgl. Kanzleischreiben vom 16. Juni 1829), dass die Verwaltung einem Katholiken keine vollständige Scheidung mit dem Rechte, sich wieder zu verheirathen, ertheile, weil man meinte, dass die Verwaltung durch die Ausübung des Dispensations- und Verwilligungsrechts Niemanden zur Uebertretung der Vorschriften seiner Religion behülflich sein solle. Aber nachdem die Verfassung von 1849 und 1866 das Prinzip aufgestellt hat, dass das Religionsbekenntniss auf die bürgerlichen und politischen Rechte und Pflichten keinen Einfluss hat, wird auch bei der administrativen Ehescheidung auf die religiösen Verpflichtungen der Parteien keine Rücksicht mehr genommen werden.

Eine Trennung von Tisch und Bett kann hier in Dänemark nur durch Verwilligung, niemals durch Urtheil erlangt werden. Sie wird nicht auf bestimmte Zeit gewährt und kann darum je nach Umständen die ganze Lebenszeit der Eheleute andauern. Aber deren wichtigste Wirkung ist die, dass in der Regel jeder der Ehegatten, wenn die Trennung von einander 3 Jahre gewährt hat und die Eheleute sich nicht verglichen haben, die endgültige Scheidung verlangen kann. Natür-

lich befreit die Verwilligung der Trennung die Eheleute von der Verpflichtung zum gemeinsamen Leben, sowie auch bei oder vor der Trennung Bestimmungen über die Trennungsbedingungen zunächst unter den Ehegatten oder nöthigenfalls durch eine Resolution des Justizministeriums getroffen werden müssen. (Bei den Trennungsbedingungen ist an die Ordnung des Verhältnisses zu den Kindern und der pekuniären Verhältnisse zu denken.) Es ist klar, dass die erwähnten spezifischen Rechtswirkungen — namentlich das Recht, nach Ablauf der drei Jahre die Scheidung zu verlangen — nur mit den von dänischen Behörden ertheilten Trennungsbewilligungen verbunden sein können. Es ist demnach eine reine Ausnahme, welche in der bis 1814 begründeten Rechtsgemeinschaft und der hieraus folgenden Gleichheit der Einrichtungen begründet ist, wenn hier in Dänemark eine Scheidung auf Grund einer norwegischen Trennungsbewilligung gewährt wurde (vgl. Justizministerialschreiben vom 30. Juni 1854), — nach vorgängiger Uebereinkunft mit der norwegischen Regierung. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass einer ausländischen Trennung hierzulande alle Rechtswirkung versagt werden wolle, sofern sie anders unter solchen Umständen gewährt wurde, dass die ausländische Behörde nach dänischen Rechtsbegriffen dazu die Kompetenz hatte. So wird nicht bezweifelt werden, dass sie die Eheleute von der Verpflichtung zum Zusammenleben befreit und somit auf deren Unterlassen die gewöhnlichen Wirkungen der *desertio* hierzulande nicht begründet werden können, sowie auch die aus Anlass der Trennung über die Vermögensverhältnisse und die Kinder gültig getroffenen Bestimmungen hier respektirt werden.

Die Trennungsbewilligung wird von den dänischen Behörden ertheilt werden, wenn auch der eine Ehegatte oder beide Ausländer sind, wenn sich anders die dänischen Behörden zur Entscheidung der Sache kompetent erachten, wesfalls gleiche Regeln werden befolgt werden, wie die oben bezüglich der Scheidung besprochenen[2]).

(Rechtsstellung der Fremden in Portugal.) Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von Portugal (1867) haben die Fremden, welche im Lande reisen oder wohnen, dieselben bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen wie die portugiesischen Staatsangehörigen in Bezug auf Akte, welche in Portugal rechtliche Wirkung äussern sollen, mit dem durch Gesetz oder internationale Vereinbarungen getroffenen Ausnahmen (Art. 25). Zustandsrecht und die persönliche Handlungsfähigkeit bestimmen sich nach dem Gesetze der Nationalität (Art. 27). Die Fremden, welche sich im Lande befinden, können vor den portugiesischen Gerichten belangt werden wegen Verbindlichkeiten, die sie gegenüber Portugiesen im Auslande eingegangen haben (Art. 28).

2) Bei den oben über die Ehe gemachten Bemerkungen ist nur an das Verhältniss zu anderen zivilisirten christlichen Staaten gedacht. Zur Beantwortung der Fragen, welche gegenüber barbarischen oder halbbarbarischen Staaten entstehen können, in denen Polygamie, Sklaverei u. dgl. besteht, gewährt unsere Praxis zur Zeit keinen Beitrag.

In gleicher Weise können sie belangt werden vor denselben Gerichten wegen Verbindlichkeiten, die sie mit andern Fremden im Königreiche eingegangen, wenn sie sich dort aufhalten (Art. 29), in beiden Fällen aber vorbehaltlich der durch Gesetz oder internationale Verträge statuirten Ausnahmen (Art. 30). Ausländische Urtheile in Streitigkeiten zwischen Fremden und Portugiesen können vollstreckbar erklärt werden nach den Vorschriften der Prozessordnung (Art. 31).

Hiezu die Bestimmungen des neuen portugiesischen Handelsgesetzbuchs von 1887:

Jeder Fremde, der sich rechtlich verpflichten kann, ist befugt, im Königreich oder in den Kolonien Handel zu treiben (Art. 8). Eine fremde Handelsfrau kann sich nicht auf die ihr nach den Gesetzen ihrer Nationalität zukommenden weiblichen Rechtswohlthaten berufen (Art. 12). Die rechtliche Handlungsfähigkeit der Portugiesen, welche mit einem Fremden Handelsgeschäfte abschliessen und jene der Fremden, welche in Portugal Geschäfte eingehen, regelt sich nach dem bezüglichen nationalen Gesetze, sofern solches nicht dem öffentlichen portugiesischen Rechte zuwiderläuft.

Fremde Handelsgesellschaften, welche in Portugal eine Zweigniederlassung oder Agentur errichten wollen, haben zum Handelsregister ein Zertifikat des betreffenden portugiesischen Konsuls, in welchem bestätigt ist, dass sie gemäss den Vorschriften ihrer Landesgesetze errichtet und bestätigt sind, beizubringen (Art. 55). Sie sind im Allgemeinen, wie die einheimischen Gesellschaften allen Bestimmungen des portugiesischen Handelsgesetzbuchs in Bezug auf Einregistrirung und Veröffentlichung der gesellschaftlichen Akte oder der Machtvollkommenheiten ihrer Agenten unterworfen etc. Vgl. *Ernest Lehr in Journ. du droit intern. priv. tom.* 15 *p.* 362 ff.

(Statistisches über Auslieferung von Verbrechern in Frankreich.) Im Jahre 1888 [3]) sind 410 Auslieferungen vollzogen worden: 171 durch die ausländischen Regierungen auf den Antrag Frankreichs und 239 durch Frankreich auf den Antrag der ausländischen Regierungen. Die 171 von Frankreich reklamirten Verbrecher hatten sich geflüchtet: 92 nach Belgien, 49 in die Schweiz, 10 nach England, 8 nach Italien, 5 nach Spanien, 3 nach Niederlanden, 1 nach Deutschland, 1 in das Fürstenthum Monaco, 1 nach Egypten und 1 nach Neu-Granada. — Die 239 an ausländische Regierungen ausgelieferten Verbrecher gehörten ihrer Nationalität nach an: 149 Belgien, 33 Italien, 27 der Schweiz, 17 Deutschland, 7 Spanien, 2 England, 2 Niederlanden, 1 Portugal und 1 Schweden. — Mehr als die Hälfte der Ausgelieferten, 210 d. h. 51 $^0/_0$, sollten wegen Diebstählen oder Vertrauensbruchs bestraft werden.

Von den 200 anderen Fällen erfolgte die Auslieferung: 48 wegen Fälschung, 38 wegen Betrugshandlungen, 25 wegen Mords, Tödtung

3) Bericht über die Strafjustizverwaltung im Jahre 1888, 31. Januar 1891, VII. Theil (*J. off.* 31. Januar 1891 S. 501).

oder Kindsmords, 24 wegen betrügerischen Bankerutts, 16 wegen Nothzucht oder anderen Sittlichkeitsverbrechen, 11 wegen Kuppelei, 11 wegen Körperverletzungen. *(Henri Fromageot.)*

(Oesterreichisch - ungarische Vertretungsbehörden im Auslande.) Im Auftrage des österr.-ungarischen Ministeriums des Aeussern in Wien hat das Konsulardepartement dieses Ministeriums einen sehr interessanten Handatlas im Verlage von Freitag und Berndt in Wien herausgegeben über die Verbreitung und den Sitz der k. u. k. Konsularämter auf der ganzen Erde.

Aus demselben ergibt sich, dass die österreichisch-ungarische Monarchie folgende k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande hat: 8 Botschaften in Berlin, Konstantinopel, London, Madrid, Paris, Petersburg, Rom (Quirinal), Rom (Vatikan).

16 Gesandtschaften, nämlich in Athen, Belgrad, Bern, Brüssel, Bukarest, Dresden, Haag, Kopenhagen, Lissabon, München, Rio de Janeiro, Stockholm, Stuttgart, Teheran, Tokio, Washington und einen Ministerresidenten in Cetinje (Montenegro).

Die Zahl der diplomatischen Vertretungen ist demnach 25.

Effektive k. u. k. Zentralämter gibt es im Ganzen 71, dann sind 4 Generalkonsulate zugleich diplomatische Agentien, nämlich in Buenos-Aires, Cairo, Sofia und Tanger. Die Zahl der übrigen Generalkonsulate beträgt 24; die Zahl der effektiven Konsulate 30, Vizekonsulate 12 und eine Konsularagentie (Burgas); Honorarkonsulate gibt es insgesammt 396, so dass das ganze österreichisch-ungarische Konsularkorps auf 467 Aemter vertheilt ist.

Davon entfallen die meisten auf das osmanische Reich (inklusive Bulgarien, Egypten und die Barbaresken-Staaten), nämlich 88. Hienach kommen die Staaten am mittelländischen Meere, und zwar Spanien mit 39, Italien mit 38, Frankreich mit Algier 38, Griechenland 20. In Grossbritannien und in den Kolonien gibt es zusammen 70 österreichisch-ungarische Konsularämter. Das Deutsche Reich hat die gleiche Anzahl wie Russland, nämlich 21. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas fungiren 19 österreichisch-ungarische Zentralämter. Da Oesterreich-Ungarn in den fernen Erdtheilen wie Ostasien, Südinseln, Australien und Südamerika keinen regeren Handel treibt, ist die Anzahl der Konsulate auch dort gering.

In Folge einer Zusicherung des deutschen Auswärtigen Amtes geniessen die österreichischen und ungarischen Angehörigen dort, wo keine k. u. k. Konsularvertretung ihren Sitz hat, den Schutz des deutschen Konsulamtes, deren Zahl in Folge der regen Verbindungen immer im Vermehren begriffen ist. (Dr. *Alexi*).

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. Georges Bry. Précis élémentaire de droit international public. Paris, Larose et Forcel, 1891, 8°, 524, f. 6.

Die Lehrfächer an den französischen Rechtsfakultäten wurden seit einigen Jahren erheblich vermehrt und vervollständigt. Dem früheren engen Programme wurden beigefügt *économie politique, histoire du droit, droit constitutionel* und *droit international privé* als obligatorische Lehrfächer. Dazu gesellen sich nun regelmässige, wenn gleich nicht obligatorische Vorlesungen über *droit international public*, welche früher nur in Strassburg und in Paris gehalten worden waren. Der Verfasser *Bry* spricht auch die Erwartung aus, es werde binnen Kurzem auch dieses Fach den obligatorischen beigefügt werden. Dieser erweiterte Studienplan wirkte auch anregend auf die Wissenschaft zurück, und eine Anzahl tüchtiger Handbücher der franz. Rechtsgeschichte und des internationalen Privatrechts sind die unmittelbaren und erfreulichen Folgen desselben. Diesen schliesst sich nun auch das Handbuch des Völkerrechts von *Bry* an, und es möge bei diesem Anlass auch der Uebersetzung des *Holtzendorff*'schen Abrisses in der Enzyklopädie von *Zographos* gedacht werden, welche unter dem Titel „*Eléments de droit international public*“ in diesem Jahre bei Rousseau in Paris erschienen ist. Das Buch von *Bry* ist zunächst für Studirende bestimmt, welche sich dem diplomatischen Dienste widmen wollen, sodann aber auch für den Seemann, den Soldaten, den Verwaltungsbeamten, den Magistraten und den einfachen Bürger. Alle haben ein Interesse, bekannt zu werden mit den Grundsätzen des Völkerrechts und Rechte und Pflichten der Staaten gegeneinander kennen zu lernen und die grossen internationalen Fragen beurtheilen zu können, welche täglich in der Presse und den gesetzgebenden Behörden besprochen, erörtert und verhandelt werden. Dabei wird auch die moralische Erziehung nicht ausser Acht gelassen und neben dem positiven Rechte auf die idealen Ziele hingewiesen, welche der Staatsmann im Auge behalten soll, und dass bei der Wahl der Mittel Recht der Gewalt vorgehe und Freiheit und Gerechtigkeit höher zu achten seien als Eigennutz und Ehrgeiz der Staaten.

Vorausgeschickt ist dem Buche eine Einleitung, welche eine Darlegung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts enthält, eine Erörterung über die Quellen, den materiellen Inhalt und Umfang desselben, verbunden mit einem geschichtlichen Ueberblick. In der Hauptsache zerfällt das Buch in vier Abtheilungen folgenden Inhalts: 1) *Les personnes du droit international; les Etats.* Eintheilung der Staaten, Entstehung, Umwandlung und Untergang derselben; ihre Rechte und Pflichten, Unabhängigkeit, Selbstvertheidigung, Selbsterhaltung, Gleichheit, Handel und Verkehr, gegenseitige Achtung und Unabhängigkeit. Als Beschränkungen der absoluten Selbständigkeit der Staaten werden hervorgehoben die Intervention, die ewige Neutralität, Exterritorialität und Immunität und die völkerschaftlichen Dienstbarkeiten. 2) *Les choses en droit international.* Das Staatsgebiet, die Grenzen des Staates; Erwerbung und Verlust von Gebiet; das Meer und die Freiheit desselben mit ihren Folgen und Beschränkungen; die Schiffe, ihre Nationalität und ihre Rechtsverhältnisse; Kriegs- und Handelsschiffe, Fischerei u. s. w. In einem Anhang handelt *Bry* von den *navires naufragés.* 3) *Les rapports internationaux dans l'état de paix.* Die Vertretung der Staaten in ihren internationalen Beziehungen durch den Souverain und die diplomatischen Agenten, deren Arten und Attribute geschildert werden. Besondere Abschnitte sind den Konsuln gewidmet und den völkerrechtlichen Verträgen. In einem Anhange wird die völker-

rechtliche Stellung des Pabstes erörtert, wobei wir an das Buch von *Contuzzi* erinnern „*la loi sur les prérogatives du souverain Pontife et du Saint Siège et sur les rapports de l'état avec l'Eglise du 13. Mai 1871, Napoli 1885.* 4) *Le conflit des Etats en litiges internationaux.* Die Lösung entstandener Konflikte kann herbeigeführt werden durch friedliche Mittel, Verhandlungen, Kongresse, Mediation, Schiedsgerichte; oder durch Anwendung von Zwangsmassregeln, Retorsion, Repressalien oder durch förmlichen Krieg, wobei zwischen Land- und Seekrieg unterschieden wird. Ein besonderer Abschnitt ist der Neutralität gewidmet, den Rechten und Pflichten der Neutralen, und anhangsweise wird der englisch-französische Vertrag vom 5. August 1890 mitgetheilt, betreffend die Protektorate über Sansibar und Madagascar. Das Lehrbuch ist sehr vollständig, soweit es ohne in Einzelnheiten einzugehen möglich ist, und zeugt überall nicht nur von einer ausgebreiteten Kenntniss in allen völkerrechtlichen Fragen, sondern auch von einer sehr anerkennenswerthen Darstellungsgabe des Verfassers.

6. IV. 91. *König.*

2. C. Fusinato. Della efficacia in Italia dei contratti di borsa stipulati all' estero. Venezia 1891.

Der Kassationshof in Rom hat mit Urtheil vom 19. April 1890, wodurch ein Urtheil des Appellhofs in Ancona vom 11. Juli 1888 vernichtet wurde, den Grundsatz ausgesprochen, dass Börsenkontrakte über Differenzgeschäfte, im Ausland geschlossen, ohne Beachtung der durch italienisches Gesetz vom 13. September 1876 vorgeschriebenen Formen jeder Rechtswirksamkeit in Italien entbehren, wenn auch diese Formen von dem ausländischen Gesetze nicht verlangt werden[1]).

Gegen diesen Grundsatz wird in dem vorliegenden Schriftchen scharf polemisirt und ausgeführt, dass die Rechtsregel: *locus regit actum* auf solche Geschäfte unbedingt Anwendung finden müsse und in mehrfachen Urtheilen italienischer Gerichte bisher Anwendung gefunden habe, da die Vorschriften des italienischen Gesetzes lediglich die Form des Kontrakts betreffen (namentlich Stempelverwendung) und ein Verbotsgesetz nicht in Frage stehe.

Der Motivirung des Urtheils, dass der ausserdem nichtige Akt nur durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Form Rechtswirksamkeit erhalte und ohne solche als ein gesetzlich verbotenes Spiel erscheine, hält der Verfasser entgegen, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne, ein an sich verbotenes oder unmoralisches Spiel durch Stempelerhebung etc. zum erlaubten zu machen. *B.*

b) Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von *J. Kohler*, ord. Professor an der Universität in Berlin u. *V. Ring*, Richter am Amtsgericht I in Berlin. Berlin, Heymanns Verlag. Bd. 5, Heft 1: *Affolter*, die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaft; *Staub*, die juristische Konstruktion der dinglichen Rechte; *Brettner*, zwei Beiträge zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs; *Kohler*, das Individualrecht als Namenrecht; *Hirschfeld*, der neueste Entwurf einer Novelle zum englischen Aktienrecht. — Heft 2: *Kohler*, die Ideale im Recht; *Lesse*, die privatrechtlichen Körperschaften im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich; *Mittelstein*, das gesetzliche Pfandrecht und das Pfändungspfandrecht nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich; *Adamkiewicz*, die Altersvormundschaft nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des preussischen Rechts; *Seng*, zur Frage der

1) S. oben S. 515.

Vergütung nicht ökonomischen Schadens aus Delikten, zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, begründet von Busch, herausgegeben von *M. Schultzenstein,* Kammergerichtsrath u. *F. Vierhaus,* Geheimen Justizrath und vortragendem Rath im k. preuss. Justizministerium. Berlin, Heymanns Verlag. Bd. XVI, Heft 1: *v. Canstein*, Grundlagen des Kontumazialrechts; *Meyer*, über die Reihenfolge der Meinungsäusserung der Richter bei der Berathung; *Neubauer*, über Anträge auf Aenderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers in den Fällen der sofortigen Beschwerde. — Gerichtliche Entscheidungen — Literatur — Gesetzgebung. Heft 2: *Kleinfeller*, der Thatsacheneid nach § 140 der deutschen Z.P.O.; *Koffka*, über die Berufung gegen Ehescheidungsurtheile lediglich wegen der Schuldfrage; *Gelpcke*, über die vollstreckbare Ausfertigung von Vergleichen, in welchen an das Ausbleiben einer der verabredeten Theilzahlungen die Fälligkeit des Ueberrestes geknüpft ist.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, XI. Bd. 4. und 5. Heft: *Ditzen*, über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren; *Sichart*, die Reform der Freiheitsstrafe nach Deutschem Rechte; *Földes*, einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik. — Ausländische Rundschau: *Jaakko Forsman*, das finnische Strafgesetz vom 19. Dezember 1889; *Falkner*, Gefängnissfragen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Literaturbericht.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. *Franz Bernhöft*, o. ö. Professor an der Universität Rostock, Dr. *Georg Cohn*, Honor. Professor der Universität Heidelberg, und Dr. *J. Kohler*, o. ö. Professor an der Universität Berlin. Stuttgart, Ferdinand Enke, 9. Bd. Heft I und II (1890): *Bernhöft*, altindische Familienorganisation; *Wesnitsch*, die Blutrache bei den Südslaven (Schluss); *Pappenheim*, der Entwurf eines schwedischen (skandinavischen) Seegesetzes von 1887; *Neubauer*, Ehescheidung im Auslande (Schluss); *Hachenburg*, Entwurf des ungarischen Erbrechtes; *Bernhöft*, Sprachvergleichung und Urgeschichte; *Neubauer*, das Erbrecht in dem neuen Gesetzbuche von Costarica von 1886; *Neubauer*, Nachtrag zu den Mittheilungen Bd. VII S. 313. Heft III: *Kohler*, über die Gewohnheitsrechte von Bengalen; *Schultzenstein*, der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die kaiserlichen Gerichte in Japan vom Jahre 1888; *Bernhöft*, die Prinzipien des europ. Familienrechts; *Köhne*, das Recht der Kalmücken.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess. IV. Heft: *Scheuffler*, zur Lehre vom Offenbarungseide; *Bolze*, der Entwurf eines Patentgesetzes. V. Heft: *Rudolph*, zum Immobiliarpfandrechte des deutschen Entwurfes; *Gensel*, §§ 119, 218 der sächs. Gerichtsordnung als Grundlage besonderer einstweiliger Verfügungen zum Schutze von Miethverträgen. VI. Heft: *Nippold*, Vorname und Familienname nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und nach sächsischem Rechte.

Jahrbücher der Württemb. Rechtspflege, herausgegeben von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Stuttgart und des Vorstandes der württemb. Anwaltskammer. Tübingen, Verlag d. G. Laupp'schen Buchhandlung. Bd. III, 1890/91, enthält Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Zivil- und Strafsachen, landgerichtliche Entscheidungen und folgende Abhandlungen: *Kiene*, Futterkosten als Nebenforderung (Z.P.O. § 4); *Bälz*, über Art. 34 des württemb. Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 (Forstdiebstahl); das Württemb. Forststrafgesetz vom 2. Sept.

1879; *Hartmann*, über die Vernehmung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt; Behändigung der Vollstreckungsbefehle des Vorstandes des Gemeindegerichts an den Schuldner; *Gmelin*, Ist unter „Antrag" in Nr. 3 des § 300 der Z.P.O. auch der Antrag auf vorläufige Vollstreckbarkeit mit inbegriffen? *Betz*, Kann durch den Parteiwillen ein Substitutionsbevollmächtigter zum eigentlichen Prozessbevollmächtigten im Sinne der §§ 77, 162 der R.Z.P.O. werden? *Lämmert*, über den Umfang der Prozesskostenersatzforderung.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. *Johann Friedrich Budde*, Oberlandesgerichts-Präsident in Rostock, *Ulrich Blank*, Ober-Staatsanwalt in Rostock, und Dr. *Carl Birkmeyer*, Professor der Rechte an der Universität in München. Wismar, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. Inhalt des IX. Bandes (1890): I. Entscheidungen des Oberlandesgerichts aus dem Gebiete des Zivilrechts, Zivilprozesses einschliesslich Konkursprozess, des Strafrechts und Strafprozesses. II. Abhandlungen: *Buchka*, die gerichtliche Vertretung der Kirchen und milden Stiftungen nach mecklenburgischem Recht; *Birkmeyer*, die Judikatur des Deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete der Lehre von der Theilnahme im Strafrecht. III. Literatur. X. Band 1. u. 2. Heft: *v. Buchka*: das statutarische eheliche Güter- und Erbrecht in Mecklenburg; *Rönnberg*, über das Begnadigungsrecht der Stadt Rostock.

Juristische Blätter. Wien XX. Jahrgang, 1891: *Eisler*, die Versäumung der Strafklage (13—18); *W. Pappenheim*, über die fortdauernde Gültigkeit der einberufenen Staatsnoten mit dem Datum „7. Juli 1866" und „25. August 1866" (19, 20); *Hagenauer*, die Haftung nach § 1320 a. b. G.B. seitens des Eigenthümers des Thieres (21); *Pellack*, über Fristhemmungen im Zivilprozesse (22); *Nagel*, die neueste Phase der Wiener-Währungsfrage (23); *Schuster*, die Entstehung des Urheberrechtspatentes vom 19. Oktober 1846 (24 ff.)

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, herausgegeben vom österr. Notarenverein, Wien, — enthält ausser selbständigen Abhandlungen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, unentgeltliche Konsultationen, literarische Notizen u. s. w. Von den Abhandlungen heben wir hervor: Ueber die Rechtsfolgen der versäumten Anbringung der Erbserklärung (Nr. 1); *Fuka*, über die Veräusserung und Belastung des römisch-katholischen Kirchenvermögens, sowie die Löschung der auf solchen Kirchengütern haftenden Hypothekarforderungen nach österr. Rechte (5); *Baltinester*, ein Beitrag zur Lehre von den vollstreckbaren Notariatsakten; *Hanke*, zum Artikel über die Rechtsfolgen der versäumten Erbserklärung (6); *Wöss*, über die Art und Anwendung der Erbrechtsbeweisführung (9); Die relative Erbunfähigkeit aus einem letzten Willen wegen Ehebruchs und Blutschande (11); Abhandlung der Verlassenschaften nach Besitzern geistlicher Pfründen (16, 17); Die Zukunft des Notariats in Deutschland (19, 20); Zur Frage der Behandlung von Lebensversicherungspolizen bei der Verlassenschaftsabhandlung (21); Zur Frage der Justizreform belangend das Notariat (22).

Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 32. Bd., N. F. 10. Bd. 3. Heft: I. *Heusler*, der Einfluss von Gemeindevereinigung auf Gemeindeschulden; *Wehrli*, Staatsvertrag und kantonaler Zivilprozess. II. Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahrs 1890. III. Uebersicht der schweiz. Rechtsliteratur des Jahrs 1890. IV. Literaturanzeigen. Beigeheftet: Revue der Gerichtspraxis, Bd. IX Lief. 3

Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins. Bd. XXVII, 2. Heft (März—April): Rechtsprechung des luzern. Obergerichts im Jahre 1890,

mitgeth. v. *Attenhofer*; Geschäftsbericht des Bundesgerichts pro 1890; Administrativpraxis der Bundesbehörden; literarische Anzeigen.

Zeitschrift für Schweizer-Strafrecht. IV. Jahrgang, 1. und 2. Heft: *Zürcher*, die nationalen und kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts; *Borel, la délibération du jury et la cour de cassation pénale; Stooss*, die strafrechtlichen Gesetzgebungsfragen des IV. internationalen Gefängnisskongresses von St. Petersburg; *Gautier, l'affaire Blanc;* die Gefängnissreform des Kantons Bern; *Hürbin*, der Strafvollzug in St. Gallen und die Strafsysteme; *Meyer von Schauensee*, die luzernische Wuchergesetzgebung; *Gallati*, eine Verurtheilung wegen fahrlässig falschen Zeugnisses und der Anstiftung dazu; die Verbrechermessung nach Bertillon. 3. Heft: *Thurneysen*, die Strafrechtspflege des Kantons Basel; Versammlung der Schweizerischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung; *Stooss*, welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch; *Zürcher*, Thesen zu den Fragen betreffend die Geldstrafe.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, p. E. Clunet, Avocat à la Cour d'appel de Paris. Paris, Marchal & Billard. 1891, Nr. I, II, III, IV: Pillet, Etude sur les sources du droit international privé; Audinet, De la nationalité de l'individu né en France d'un étranger, qui n'y est pas né, pendant sa minorité; Pouillet, Du droit des étrangers en France en matière de marque de fabrique; Craies, Du duel en droit anglais et de la répression pénale à laquelle sont exposés les étrangers qui vont se battre en duel en Angleterre; Kloeppel, La nationalité et la naturalisation dans l'Empire allemand; Sieveking, Règles internationales à observer pour éviter les abordages entre les bateaux-pilotes et les navires à piloter; Lehr, Des moyens de constituer un état de cité ou une nationalité à un enfant qui en est dépourvu; Torres Campos, Histoire de la condition juridique des étrangers dans la législation espagnole. — Chronique — Questions et solutions pratiques — Jurisprudence — Documents — Faits et informations — Bibliographie. — Nr. V, VI: Surville, Du contrat par correspondance, notamment dans les rapports internationaux; Thorwald Solberg, La nouvelle loi des Etats-Unis sur la propriété littéraire et artistique au point de vue national et international; Salem, Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie; Klöppel, La nationalité et la naturalisation dans l'empire allemand (fin); Diena, Du conflit entre le code italien et la loi française du 16. juin 1889 sur la nationalité; Wilhelm, De la situation juridique des aéronautes en droit international; Djuvara, De l'exécution des jugements étrangers en Roumanie; Phear, De l'exception de litispendance à raison d'une instance pendante devant un tribunal étranger d'après la jurisprudence anglaise.

The Law Quaterly Review. Vol. VII Nr. 27, July 1891: Browning, Notes: the Bering Sea Question; Chalmers, Vagliano's case; Clerk, title to chattels by possession; Manson, marital authority; Snow, the waste of judicial power; Bristowe, the legal restrictions on gifts to charity.

Tidskrift for Retsvidenskab, 4. Aarg, 2. og 3. Heft: Rydin, Ett och annat om Sverges ekonomiska lagstiftning; Aubert, Til Fortolkningen af de nordiske Handelsregister-Love; Lassen, Den Struensee'ske Proces; Leonhard, Retspleiens Livsbetingelser; Oversigt over vigtigere fremmede Love i 1889.

Die rechtliche Stellung der im Auslande naturalisirten Ottomanen.

Von Advokat **Salem** in Salonichi.

I.

Die Leichtigkeit des gegenwärtigen Verkehrs zwischen dem Auslande und der Türkei, die fortschreitende und täglich wachsende Entwickelung der Handelsbeziehungen zwischen dem ottomanischen Reiche und dem Abendlande veranlassen vielfach ottomanische Unterthanen, sich im Auslande niederzulassen. Diese sagen sich jedoch nicht endgültig von ihrer früheren Heimath los; im Gegentheil, sie behalten ihre Handelshäuser oder ihre Liegenschaften, welche sie durch ihre Gesellschafter oder Bevollmächtigte verwalten lassen.

Die ottomanischen Unterthanen, welche in diesen Verhältnissen während einiger Jahre in einem fremden Lande wohnen, entschliessen sich später oft, die Naturalisation des Staates, in welchem sie sich niedergelassen haben, zu erwerben. Hiebei werden zwei Zwecke verfolgt. Der erste, ganz unbedenkliche, ist der, sich den Bürgern des Staates gleichzustellen, in welchem der zu Naturalisirende wohnt, um nicht in einer geringeren Lage zu sein als jene und keiner ausnahmsweisen Behandlung unterworfen zu werden, welcher die Ausländer gewöhnlich in den verschiedenen Staaten unterliegen. Denn, ungeachtet der Bestrebungen des modernen Völkerrechts, gibt es noch zivilisirte Nationen, bei denen man den Fremden aller Völker nicht alle Zivilrechte gewährt, deren Gebrauch und Genuss den eigenen Bürgern eingeräumt ist. Der andere Zweck, den der ottomanische Unterthan im Auge hat, indem er sich im Auslande naturalisiren lässt, und den ich kein Bedenken trage, für ungehörig zu erklären, ist der, im ottomanischen Reiche für seine Person oder sein Vermögen, das er im Lande hat, Vorzugsrechte zu gewinnen, welche die Ausländer in der Türkei geniessen, indem sie sich unter den Schutz der Nation stellen, die ihm die Naturalisation gewährt hat.

Mit Rücksicht auf das eine oder andere dieser Ziele und meistens mit Bezug auf das letzterwähnte suchen die ottomanischen Unterthanen sobald als möglich die fremde Naturalisation zu erlangen. Man weiss, dass in einigen Ländern der Ausländer, bevor er naturalisirt wird, den Nachweis liefern muss, dass er damit die ursprüngliche Nationalität verliert; aber in anderen Staaten gewährt man ihm die Naturalisation, ohne ihn mit der Frage zu behelligen, ob die Regierung des Staates, zu dem der Naturalisirte gehörte, die Aenderung der Nationalität anerkennen wird oder nicht, und ob dieselbe aufhören will, ihn wieder als früheren Unterthanen in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Sachlage wird es vielleicht nicht ohne Interesse sein, zu prüfen, welches in der Türkei die rechtliche Stellung der

ottomanischen Unterthanen, die eine Naturalisation im Auslande erhalten, ist.

Das am 19. Januar 1869 bekannt gemachte Gesetz, betreffend die ottomanische Nationalität[1]), enthält folgende darauf bezügliche Bestimmungen:

„Art. 5. Der ottomanische Unterthan, welcher mit Ermächtigung der Kaiserlichen Regierung eine ausländische Nationalität erworben hat, wird als ausländischer Unterthan betrachtet und behandelt; wenn er sich dagegen ohne vorgängige Ermächtigung der Kaiserlichen Regierung im Ausland hat naturalisiren lassen, wird die Naturalisirung als nichtig und nicht geschehen betrachtet, und er wird fortgesetzt in allen Beziehungen als ottomanischer Unterthan betrachtet und behandelt.

Ein ottomanischer Unterthan kann sich in allen Fällen im Ausland nur naturalisiren lassen, nachdem er eine kraft einer Kaiserlichen Irade ausgestellte Urkunde der Ermächtigung dazu erhalten hat.

Art. 6. Demungeachtet kann die Kaiserliche Regierung den Verlust der Eigenschaft eines ottomanischen Unterthans aussprechen gegen jeden ottomanischen Unterthan, der ohne Ermächtigung des Souverains im Auslande sich naturalisiren lässt oder militärische Stellen bei einer auswärtigen Regierung annimmt.

In diesem Falle zieht der Verlust der Eigenschaft eines ottomanischen Unterthans für den, der ihn sich zugezogen hat, von Rechtswegen das Verbot nach sich, ins ottomanische Reich zurückzukehren."

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die rechtliche Stellung des naturalisirten ottomanischen Unterthans von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden müsse:

a) wenn der ottomanische Unterthan die Naturalisation im Auslande mit Ermächtigung der Staatsregierung erlangt hat;

b) ohne solche Ermächtigung, und wenn die Staatsregierung sich einfach darauf beschränkt, diese Aenderung der Nationalität nicht anzuerkennen und den Naturalisirten fortgesetzt als ottomanischen Unterthan betrachtet;

c) wenn die Staatsregierung den im Auslande naturalisirten ottomanischen Unterthan der ottomanischen Nationalität für verlustig erklärt, weil er die ausländische Naturalisation ohne vorgängige kaiserliche Ermächtigung erlangt hat.

Ich werde jeden dieser Fälle gesondert prüfen.

II.

A. Hat der ottomanische Unterthan, der sich im Auslande naturalisiren lassen will, in dieser Hinsicht glaubwürdige und gesetzliche Gründe, hat er in Wirklichkeit die Türkei endgültig verlassen in der rechtlichen Absicht, sich im Auslande niederzulassen, hat er ein Inresse, in dem Lande, wo er seinen Wohnsitz genommen hat, als Bürger dieses Landes, anstatt als Ausländer behandelt zu werden, —

1) Siehe die Uebersetzung dieses Gesetzes in der „*Revue de droit international*" des Jahres 1870 S. 319 und in dem interessanten Werke von *Ad. Cogordan* „Die Nationalität vom Gesichtspunkt der internationalen Beziehungen" S. 463.

in solchen Fällen, sage ich, hat sich der ottomanische Unterthan an die türkische Staatsregierung zu wenden, ihr die Gründe auseinanderzusetzen, welche ihn zu dem Entschluss bestimmten, die ottomanische Nationalität aufzugeben, und die türkische Staatsregierung wird ihm die Ermächtigung ertheilen, sich im Auslande naturalisiren zu lassen, dies um so mehr dann, wenn die ottomanischen Unterthanen, die sich im Auslande niederlassen und eine ausländische Nationalität zu erwerben suchen, wie es gewöhnlich der Fall ist, nicht Muselmänner, Griechen, Israeliten oder Armenier sind, und alsdann in der Türkei von der Verpflichtung zum Kriegsdienste befreit sind, einer Verpflichtung, welche in allen zivilisirten Staaten ein rechtliches Hinderniss für die Freiheit der Auswanderung und des Wechsels der Nationalität bildet.

Die türkische Staatsregierung verlangt nicht die Gründe für die angestrebte Naturalisation im Auslande zu erfahren; sie lässt nur prüfen, ob der Nachsuchende, ja oder nein, seinen Wohnsitz rechtlich ins Ausland verlegt hat, ob er keine Schulden an den Staatsschatz hat und ob er nicht in gerichtlicher Verfolgung vor den Zivil- oder Strafgerichten des Landes steht. Wenn die hierüber gemachten Erhebungen günstig ausfallen, gewährt die Regierung die Ermächtigung, und der ottomanische Unterthan kann in diesem Falle frei die ausländische Nationalität wählen.

Kehrt derselbe in die Türkei zurück, so wird er als Ausländer betrachtet. Er kann gleich anderen Unterthanen des Staates, in dem er naturalisirt wurde, Handel und Gewerbe frei ausüben, Liegenschaften erwerben und alle Rechte und Privilegien geniessen, deren Ausübung den Ausländern nach den Staatsverträgen gewährt ist.

Man weiss, dass nach den Staatsverträgen die zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten, welche zwischen Ausländern der nämlichen Nationalität entstehen, von dem Konsul der Nation, dem sie angehören, abgeurtheilt werden. Zum Beispiel wird der ottomanische Unterthan, welcher als Deutscher naturalisirt wurde, in allen Streitigkeiten, die er mit anderen Unterthanen Deutschlands hat, vom deutschen Konsul abgeurtheilt. Für Streitigkeiten zwischen Ausländern verschiedener Nationalität ist der Konsul derjenigen Nation zuständig, zu welcher der Beklagte gehört. Wenn also der in Deutschland vorschriftsmässig naturalisirte Ottomane einen Streit mit anderen Ausländern haben sollte und Beklagter wäre, ist er der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls unterworfen; er kann die auswärtigen Konsuln in Bezug auf die Ansprüche angehen, welche er gegen deren Unterthanen zu machen hat. Wenn endlich ein solcher Naturalisirter eine Klage gegen einen ottomanischen Unterthan anzustrengen hätte, oder wenn er Beklagter in einem Anspruche wäre, den ein ottomanischer Unterthan gegen ihn erhebt, so sind hiefür die ottomanischen „gemischten Handelsgerichte“ (*tribunaux mixtes*) zuständig, welche in Zivil- und Handelssachen über alle zwischen Ausländern und Ottomanen ent-

stehenden Streitigkeiten entscheiden [2]). Kurz, es ist im Allgemeinen statthaft, und die türkische Regierung gibt es zu, dass die ausländischen Konsuln in der Türkei unter ihren Schutz nicht nur ihre Landesangehörigen, sondern auch die in ihrem Lande Naturalisirten nehmen können [3]).

Unter den dargelegten Voraussetzungen und gemäss Art. 5 des ottomanischen Nationalitätsgesetzes wird der Ottomane, der sich im Auslande mit Ermächtigung der türkischen Regierung naturalisiren lässt, in der Türkei als ausländischer Unterthan angesehen. Er geniesst die Vorzugsrechte, welche den Ausländern zustehen und hat keine unangenehme Folge zu fürchten, ausgenommen diejenige, dass er von der Erbfolge in den Nachlass seiner verlebten Eltern, welche ottomanische Unterthanen geblieben sind, ausgeschlossen ist, und zwar sowohl was das Mobiliar- als auch das Immobiliarvermögen betrifft. Die Erbunfähigkeit bildet nicht eine Strafe für die Ottomanen, welche die Nationalität wechseln, sondern beruht vielmehr auf dem Umstande, dass die Ausländer nach einer allgemeinen Regel in der Türkei weder das bewegliche noch unbewegliche Vermögen ihrer Eltern, welche ottomanische Unterthanen sind, erben können [4]).

III.

B. Ich gehe nun zur zweiten Hypothese, wenn der ottomanische Unterthan ohne Ermächtigung der türkischen Regierung im Auslande sich naturalisiren liess. Hier ergreift die Regierung keine anderen Massnahmen, als die, die ausländische Naturalisation als nichtig und nicht geschehen oder, um besser zu sagen, als in der Türkei nicht geltend zu betrachten, ohne dass solche eine Strafe oder irgend einen Verlust nach sich zieht. Der im Auslande naturalisirte Ottomane wird dann in der Türkei einfach nach seiner früheren Eigenschaft als ottomanischer Unterthan behandelt, ohne dass er den Schutz des Konsuls des auswärtigen Staates geltend machen kann, der ihm die Naturalisation gewährt hat. Der Konsul dieses Staates kann keines-

---

2) Das gemischte Handelsgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei von der ottomanischen Regierung ernannten und zwei vom Konsul der Nation ernannten Richtern, zu welcher der im Prozesse betheiligte Ausländer gehört.

3) Siehe über diesen Gegenstand die Urtheile des Appellhofs von Aix vom 28. Juli 1865 und des Kassationshofes vom 16. Januar 1867 im *Dictionnaire de droit int. priv.* von *Vincent* und *Pénaud*; ferner *sub verbo Pays hors — Chrétienté* N. 25, Urtheil des englischen Konsulargerichts von Salonichi v. 13. Mai 1886 im *Journal du droit int. priv.* Jahrgang 1887 S. 763.

4) Gutachten des Staatsraths vom 24. Tamouz 91 in der ottomanischen Gesetzessammlung „*Destour*“ Vol. 4 S. 442; siehe Uebersetzung davon in dem *Journal du droit int. priv.* Jahrgang 1887 S. 283 unter dem Titel „*De la Dévolution par succession d'immeubles situés en Turquie et appartenant à des étrangers*“.

wegs den Naturalisirten bei der ottomanischen Regierung vertreten, denn diese hat sich in der Frage, ob ein ottomanischer Unterthan die ottomanische Nationalität verloren hat oder nicht, nur nach ihrem eigenen Gesetze zu richten, und ist durchaus nicht gehalten, das ausländische Gesetz in Betracht zu ziehen. Auf dem Gebiete des internationalen Rechts herrscht in Wirklichkeit die allgemeine Regel, dass die Gerichte eines jeden Staates in Bezug auf die Nationalität ihr Landesgesetz anwenden, um zu beurtheilen, ob ein Individuum ein Unterthan dieses Staates ist oder nicht. Dieser Grundsatz schliesst sich demjenigen an, dass jeder Staat das Recht hat, die Bedingungen festzustellen, unter welchen er den Ausländern die Naturalisation gewährt, und dass jede Regierung allein über die Bedingungen zu entscheiden hat, welche den Verlust der Nationalität nach sich ziehen [5]).

Dieser Grundsatz ist feststehend. Um Unzukömmlichkeiten zu begegnen, die sich aus der Naturalisation ergeben könnten, welche fremden Unterthanen gewährt ist, während in ihrer Heimath angenommen wird, sie hätten ihre ursprüngliche Nationalität behalten, haben schliesslich einige Staaten in ihrem eigenen Gesetze bestimmt, dass die Naturalisation dem Ausländer nur in dem Falle gewährt werden darf, wenn derselbe nachweist, dass diese Naturalisation für ihn den Verlust seiner Ursprungs-Nationalität nach sich zieht [6]).

---

5) Siehe hierüber: *Asser*, *Elements de droit. int. priv.* N. 18. *Titre préliminaire du Code Civil Belge* nebst den Motiven Art. 4 N. 3, und Art. 12 N. 1 in der *Revue de droit. int.* Band 18 S. 451 u. 493; *Bluntschli*, Intern. Recht, N. 364; *Calvo*, *droit int. théoretique et pratique*, Bd. 2 § 649; *Weiss*, *Traité de droit int.* S. 187 u. Note 2; *Renault* in der interessanten Dissertation über die Sache *Bauffremont* im *Journal du droit. int. priv.* 1880 S. 178 ff. Vgl. Ungarisches Gesetz vom Dezember 1879 (Art. 36) im Jahrbuch von *Legris* 1879 S. 351.

6) Art. 2 des Schweizer Bundesgesetzes v. 3. Juli 1876 über die Nationalität und den Verzicht auf die Schweizer Nationalität bestimmt, dass die Schweiz die Nationalität denjenigen Ausländern gewährt, deren Beziehungen zu dem Staate, zu dem sie gehören, derart sind, dass die Gewährung der Schweizer Nationalität für den Bund voraussichtlich keinen Nachtheil nach sich zieht. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass diejenigen, welche nach der Gesetzgebung ihres Staates nur mittels vorgängiger Ermächtigung ihrer Staatsregierung sich naturalisiren lassen dürfen, nachzuweisen haben, dass sie die Bedingungen ihres Heimathlandes erfüllt haben.

Der österreichische Minister des Innern hat in einem Zirkular vom 13. Mai 1877 verfügt, dass die Bewilligung der österreichischen Nationalität an Angehörige des Deutschen Reiches von dem Nachweis abhängt, dass der Antragsteller seine ursprüngliche Heimath verloren hat. — In Deutschland verfährt man in derselben Weise gegenüber den Oesterreichern, welche um die Naturalisation als Deutscher nachsuchen. Oesterreich und Serbien haben im Handelsvertrage vereinbart, dass die Unterthanen eines jeden der kontrahirenden Theile auf dem Territorium des anderen die Staatsangehörigkeit nur insoweit erwerben können, als sie die Nationalität ihres eigenen Landes aufgegeben haben (*Revue de droit int.*

Andere Landesregierungen haben zwar nicht diese einschränkende Rechtsregel bezüglich des Wechsels der Nationalität, bestimmen aber zu demselben Endzwecke, dass die Ausländer, denen sie die Naturalisation gewähren, gegenüber ihrem früheren Heimathlande nur dann Schutz in Anspruch nehmen können, wenn sie das Nationalitätsband mit demselben völlig gelöst haben, und dass dies letztere auch den Wechsel der Nationalität anerkennt [7]).

Folglich glaube ich im Hinblick auf diese Grundsätze, die ich als in den zivilisirten Staaten allgemein geltend ansehe, dass die Anwendung des Art. 5 des Gesetzes über die ottomanische Nationalität in Bezug auf die ohne Genehmigung der türkischen Regierung naturalisirten Ausländer seitens der Vertreter der fremden Mächte in der Türkei keinen Widerspruch erfahren kann.

Es wird übrigens nicht ohne Interesse sein, hierbei zu bemerken, dass selbst vor dem Erlass jenes Gesetzes die österreichische Regierung, wenn sie österreichische Nationalität ottomanischen Unterthanen gewährte, dieselben belehrte, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei nicht die Privilegien geniessen könnten, deren sich die ottomanischen Staatsangehörigen im ottomanischen Reiche erfreuen, und dass sie nicht den Schutz der Vertreter und Be-

---

1884 S. 303). — Die Regierung der Niederlande hat vor dem Abgeordnetenhaus behauptet, dass das Gesetz ihr die Freiheit gibt, die Eigenschaft eines niederländischen Staatsangehörigen nur dem zu gewähren, welchem sie, die Regierung, dieselbe ertheilen wolle, und dass diese Gunst nur demjenigen zu Theil werde, welcher vollständig Niederländer geworden ist, d. h. dessen Eigenschaft als Niederländer in seinem Ursprungslande anerkannt ist (siehe: *Cogordan* in *l'annuaire de legisl. étrang.* 1876 p. 140). Auch in Frankreich gewährt man die Naturalisation den Fremden nicht leicht, welche nach ihrem Heimathsgesetze ausser Lage sind, ihre Nationalität aufzugeben.

7) Art. 7 des englischen Gesetzes vom 12. Mai 1870, betr. die ausländischen und britannischen Staatsangehörigen, bestimmt, dass der Ausländer, welcher die Bescheinigung über die erlangte Nationalität in Grossbritannien erlangt hat, dieselben politischen und anderen Rechte geniesst, wie der einheimische Staatsbürger, vorausgesetzt jedoch, dass er in seinem Ursprungslande als britannischer Unterthan anerkannt wird, wenn er dorthin zum Aufenthalte kommt. (S. *l'annuaire de legisl. étrang.* 1871 S. 7.)

Art. 25 des spanischen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, dass der in Spanien naturalisirte Ausländer auf seine Ursprungsnationalität verzichten muss, um von der spanischen Nationalität Gebrauch machen zu können. Nach einem Dekret vom 17. November 1852 (aufgenommen in *Weiss* a. a. O. S. 289) vorbehält die spanische Staatsregierung ausdrücklich das Recht der ausländischen Mächte in Bezug auf diejenigen ihrer Unterthanen, welche die spanische Nationalität ohne Erlaubniss ihrer früheren Staatsregierung erworben haben. Weiter unten ist zu handeln von den in Deutschland und Oesterreich über denselben Gegenstand bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die in diesen Ländern ohne Genehmigung der türkischen Regierung naturalisirten Ottomanen.

hörden Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät beanspruchen können [8]).

Deutschland hat in gleicher Weise in Bezug auf die in Deutschland naturalisirten Ottomanen, welche in die Türkei zurückkehren, Bestimmungen erlassen, wonach dieselben den Schutz der deutschen Konsuln gegenüber den örtlichen Behörden nicht in Anspruch nehmen können, sofern sie nicht ihrer staatlichen Verpflichtung gegen das Ursprungsland enthoben sind [9]).

Frankreich, das erklärt hat, es habe keine Einwendung gegen die neue ottomanische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Naturalisation zu machen [10]), enthält sich ohne Zweifel, die französische Naturalisation einem Ottomanen zu gewähren, der die Genehmigung seiner Regierung hierzu nicht erhalten hat, oder in dem Falle, in welchem es dieselbe gewährt, macht es keinen Anspruch darauf, dem Naturalisirten in der Türkei seinen Schutz zu gewähren. Indessen hat Frankreich in diesem Sinne gehandelt gelegentlich der Naturalisation von Tunesiern in Algerien, welche nachher nach Tunis zurückkehrten und die Unterstützung des neuen Heimathstaates gegen den alten anriefen, dessen Angehörigkeit sie nicht vorschriftsmässig aufgegeben hatten [11]).

Im Hinblick auf all' das Vorgetragene komme ich zu dem Schlusse, dass nach Art. 5 des ottomanischen Gesetzes über die Nationalität die ottomanischen Behörden mit vollem Rechte die von dem ottomanischen Staatsangehörigen im Auslande ohne Genehmigung der türkischen Staatsregierung erworbene Naturalisation in der Türkei als nicht geltend und das in solcher Weise naturalisirte Individuum fortgesetzt als ottomanischen Staatsangehörigen betrachten, ohne dass derselbe den Schutz des Staates anrufen kann, der ihm die Naturalisation gewährt hat.

So ist unzweifelhaft die Stellung des ottomanischen Staatsangehörigen gegenüber der türkischen Staatsregierung. Aber welches ist das Verhältniss eines solchen Individuums gegenüber dem Konsul der Nation, bei welcher er die Naturalisation erworben hat?

Die Frage verdient eine genaue Prüfung. Gesetzt, es lässt sich ein ottomanischer Unterthan in Deutschland naturalisiren ohne Genehmigung der türkischen Regierung. Dies Individuum kommt in die Türkei und bekommt eine Streitigkeit mit einem ottomanischen Unterthan. Er muss sich direkt an das ottomanische Gericht wenden,

---

8) Dekret vom 10. April 1834, Handbuch des österreichischen Zivilrechts von Dr. *Ellinger* Bd. 1 S. 107.

9) Instruktion vom 1. Mai 1872, *König*, Handbuch des deutschen Konsularwesens S. 491.

10) Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaft Frankreichs in Konstantinopel vom 27. Mai 1869 (Gelbbuch N. XIII November 1869 S. 68).

11) *Cogordan* a. a. O. S. 141.

ohne Mitwirkung seines Konsuls, denn das ottomanische Gericht erkennt keineswegs die Nationalität an, welche er im Auslande entgegen dem ottomanischen Gesetze erworben hat, und der Konsul hat nicht das Recht, seinen Schutz dem also entgegen der ottomanischen Autorität Naturalisirten zu gewähren. Hat jedoch dieser ottomanische in Deutschland naturalisirte Staatsangehörige einen Streit mit einem Deutschen, so bringt er nach den Staatsverträgen, nach welchen jede Streitigkeit zwischen zwei Ausländern durch den Konsul ihres Landes entschieden werden soll, seine Klage vor den deutschen Konsul. Ist das deutsche Konsulat zuständig, über eine solche Klage zu erkennen? Ich glaube es nicht. Zur Unterstützung der Zuständigkeit des Konsulargerichts könnte man die Ansicht des hervorragenden Juristen *Feraud Giraud* und ein Urtheil des englischen Konsulargerichts zu Salonichi anrufen [12]). *Giraud* sagt in seinem interessanten Werke über die französische Gerichtsbarkeit in den Ländern der Levante: „Die als Franzosen naturalisirten Fremden befinden sich bezüglich des Schutzes wie auch der Bestimmungen über Polizei und Gerichtsbarkeit in derselben Stellung wie die übrigen Franzosen.“ Diese Regel ist selbst dann anwendbar, wenn der naturalisirte Ausländer ein Muselmann ist, wie in einem besonderen Fall durch den Appellhof zu Aix entschieden wurde, wo es sich um einen früheren Minister des Bey von Tunis handelte, der als Franzose naturalisirt worden war. Kurz, die Vorschriften der Verträge und die von der hohen Pforte publizirten Verfügungen, welche den Angehörigen des Reiches verbieten, sich unter den Schutz der fremden Konsuln zu stellen, um sich den muselmännischen Gesetzen und Behörden zu entziehen, indem sie die ausnahmsweise zu Gunsten der Ausländer in der Türkei bewilligte Stellung missbrauchen, sind keineswegs anwendbar auf einen türkischen Unterthan, der seinen Wohnsitz verlässt, um seine Hauptniederlassung in Frankreich zu begründen, auch dann, wenn er sich in der Folge in der Türkei so lange aufhalten würde, um daselbst einen Wohnsitz zu haben, der dem Konsul die genügende Zuständigkeit verliehe, um über die Klagen zu erkennen, welche gegen diesen als Franzosen naturalisirten türkischen Unterthan erhoben werden [13]).

Das englische Konsular-Urtheil vom 13. Mai 1886 spricht aus, dass das Individuum, welches die Naturalisation als Engländer erlangt hat, falls es ottomanischer Unterthan ist, die Vorzugsrechte beanspruchen kann, welche den englischen Staatsangehörigen vor dem englischen Konsulate eingeräumt sind. Der englische Generalkonsul *J. E. Blunt,* der dies Urtheil gefällt hat, stellte thatsächlich fest, dass ein Widerspruch besteht zwischen dem englischen Gesetze, das den ottomanischen Unterthanen die Naturalisation gewährt, ohne zu ver-

---

12) Siehe: *Dictionnaire du droit int. priv.* a. a. O. *sub verbo: Pays hors Chrétienté* N. 25, 26 u. 63.

13) *Feraud Giraud* a. a. O. Band 2 S. 65.

langen, dass derselbe die Genehmigung der ottomanischen Regierung dazu erholt, und zwischen dem ottomanischen Gesetze, das diese Naturalisation als nichtig und nicht geschehen betrachtet, aber auf dem Rechtsgebiete der Nationalitäts- oder Naturalisationsfrage, oder besser zu sagen, um zu beurtheilen, ob eine Person englischer Unterthan oder naturalisirter Engländer, sagte er, der englische Richter habe nur sein nationales Gesetz zu Grunde zu legen, ohne Rücksicht auf die rechtliche Eigenschaft, welche eine auswärtige Regierung der nämlichen Person zuerkennt [14]).

Indessen sind nach meiner Ansicht weder die von *Feraud Giraud* vertretene Doktrin, noch das Urtheil des englischen Gerichts von Salonichi geeignet, die Zuständigkeit des Konsulargerichts in Bezug auf ottomanische, ohne Genehmigung der türkischen Staatsregierung naturalisirte, sich in der Türkei aufhaltende Unterthanen zu rechtfertigen. Das Werk von *Feraud Giraud* ist im Jahre 1866 geschrieben worden, also zu einer Zeit, wo das Gesetz über die ottomanische Nationalität noch nicht erlassen war. Damals hielten sich einige der ausländischen Regierungen für berechtigt, in der Türkei ottomanische Unterthanen unter ihren Schutz zu nehmen, welche sich im Auslande naturalisiren liessen, denn kein ottomanisches Gesetz verbot es den Ottomanen ausdrücklich, die Nationalität zu ändern.

Das Gesetz, betreffend die ottomanische Nationalität, hat hauptsächlich zum Zwecke gehabt, solche Nationalitätsänderungen zu hindern, und bei diesem Stande der Sache kann nicht mehr auf die Ansicht des berühmten französischen Juristen sich berufen werden.

Was das Urtheil des englischen Konsulargerichts anlangt, so ist blos zu bemerken, dass es in einer Sache erging, wo der ottomanische in England naturalisirte Unterthan fortgesetzt in diesem Lande blieb, wenn er aber in die Türkei zurückgekehrt wäre, so hätte ihm der englische Generalkonsul nach seinem eigenen Gesetze den Schutz nicht gewähren können, denn Art. 7 des schon angeführten Gesetzes vom 12. Mai 1870 besagt, dass der Ausländer, welcher die Bescheinigung über die erworbene Naturalisation erlangt hat, dieselben politischen und bürgerlichen Rechte geniesst, wie die einheimischen Staatsangehörigen, vorausgesetzt jedoch, dass er in seiner ursprünglichen Heimath, wenn er dorthin zum Aufenthalte kommt, als britannischer Staatsangehöriger angesehen wird.

Uebrigens darf man nicht ausser Acht lassen, dass das Recht der Gerichtsbarkeit, das den ausländischen Konsuln eingeräumt ist, ein Zugeständniss seitens der ottomanischen Regierung bildet, und eine Minderung der Souveränitätsrechte, welche jeder unabhängige Staat in der Justizverwaltung haben soll. Die Konsuln sollen in-

14) Siehe dies Urtheil im *Journal du droit int. priv.* Jahrgang 1887 S. 763 und die Anmerkung.

dessen dies Zugeständniss innerhalb der durch die internationalen Verträge gezogenen Grenzen haben.

Das den Konsuln eingeräumte Recht der Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die ihren Staaten Angehörigen. Sie können aber als solche diejenigen nicht betrachten, welche auf ottomanischem Staatsgebiete nach dem ottomanischen Gesetze ottomanische Unterthanen sind. Die Regel, dass auf dem Gebiete des Nationalitätsrechts jeder Richter sein eigenes Gesetz anwenden soll, um zu beurtheilen, ob ein Individuum Angehöriger seines Staates ist oder nicht, kann nicht in der Türkei Anwendung finden im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Gesetze des Konsulargerichts und dem des Landes. In einem solchen Falle soll das Landesgesetz zunächst und hauptsächlich gelten, denn das Konsulargericht übt eine Gerichtsbarkeit nur im Wege der Duldung seitens der türkischen Regierung aus und soll von diesem Rechte innerhalb des Rahmens Gebrauch machen, den die türkische Behörde ihm gewährt.

Endlich ist zu bemerken, dass, wenn man die Zuständigkeit des Konsulargerichts bei den Streitigkeiten zwischen einem naturalisirten ottomanischen Unterthan und einem einheimischen Unterthan zuliesse, sie nur in dem Falle von Wirkung sein könnte, in welchem es dem Naturalisirten beliebt, sich der Gerichtsbarkeit des Konsuls zu unterwerfen. Denn gesetzt den Fall, dass das naturalisirte Individuum Beklagter sei, dass der Konsul ein Urtheil gegen ihn, der nach dem ottomanischen Gesetze ottomanischer Unterthan ist, erlässt, und dass derselbe sich dem Vollzuge des Urtheils widersetzen würde, so hätte der Konsul kein Rechtsmittel, es zu erzwingen. Die türkische Regierung, welche ihre Mitwirkung zum Vollzuge der von den Konsulargerichten zwischen Ausländern ergangenen Urtheile bietet, will keineswegs mit dem Vollzuge eines vom Konsulargerichte gegen ein Individuum, das nach ottomanischem Gesetze Ottomane ist, konkurriren.

Demnach gelange ich zu der Schlussfolgerung, dass der im Auslande ohne Genehmigung der türkischen Regierung naturalisirte Ottomane in der Türkei als ottomanischer Unterthan betrachtet und behandelt wird, und dass er sich unter keinem Titel auf den Schutz der Nation, die ihm die Naturalisation gewährt hat, berufen, folglich auch nicht Anspruch auf die Vorzugsrechte machen kann, welche die Staatsverträge den Ausländern einräumen.

IV.

C. Wir kommen jetzt zum dritten Falle, welcher denjenigen im Ausland ohne Genehmigung der türkischen Regierung naturalisirten ottomanischen Unterthan in Betracht zieht, wenn die ottomanische Regierung gegen ihn den Verlust der ottomanischen Nationalität ausspricht. Die Folgen des Verlustes der ottomanischen Nationalität sind, wie ich darlegen werde, ziemlich schwere.

Auch kann dieser Verlust nur durch die Hohe Pforte erkannt werden, die Provinzialbehörden haben keine Zuständigkeit hierzu. Das Zirkular, das die Hohe Pforte an die General-Gouverneure der Provinzen am 26. November 1869 erlassen hat, besagt:

„Art. 5 des Gesetzes über die ottomanische Nationalität fordert vom ottomanischen Unterthan, der eine ausländische Nationalität erwerben will, dass er sich zuvor eine amtliche Genehmigung verschaffe, die ihm kraft einer kaiserlichen Irade ertheilt werde, ohne welche seine Naturalisation immer als nichtig und nicht geschehen betrachtet wird, und die kaiserliche Regierung kann selbst gegen ihn den Verlust der Eigenschaft eines ottomanischen Unterthans aussprechen, was von Rechtswegen das Verbot in sich schliesst, in das ottomanische Reich zurückzukehren. — Ausschliesslich steht es der kaiserlichen Staatsregierung zu, die in Art. 6 gedrohte Strafe auszusprechen. Die kaiserlichen Behörden beschränken sich darauf, die ausländische Naturalisation, welche ein jeder einheimische ottomanische Unterthan ohne Genehmigung erworben hat, für nichtig und nicht geschehen anzusehen; und sie nehmen keine Ausweisungsmassregel vor, ohne vorher direkte Befehle der Hohen Pforte eingeholt zu haben“ [15]).

Es gehört also in die Zuständigkeit der Hohen Pforte, in solchem Falle den Verlust der ottomanisehen Nationalität auszusprechen. Wenn eine solche Entscheidung erfolgt, so hat sie zur Folge, dass der ottomanische Unterthan nicht mehr in das ottomanische Reich zurückkehren und, wenn es geschieht, ausgewiesen werden kann. Das ist aber nicht die einzige Folge, er wird überdiess des Rechts verlustig, Liegenschaften in der Türkei zu besitzen und Erbe zu werden. — Ein Gesetz vom 21. Chubat 98 (9. Februar 1883) spricht aus:

„Die ottomanischen Unterthanen, welche die Nationalität gewechselt haben [16]), ohne die amtliche Genehmigung der türkischen Staatsregierung zu erhalten, und der ottomanischen Nationalität für verlustig erklärt wurden, verlieren das Recht, Liegenschaften zu besitzen und zu erben. Die Liegenschaften, welche zur Kategorie des freien Eigenthums, genannt „Mulk“, zählen und den des Besitz- und Erbrechts verlustig gegangenen Individuen gehören, werden unter seine Erben getheilt, welche ottomanische Unterthanen sind. Solche Individuen können nach Art. 110 und 111 des bürgerlichen Gesetzbuches über das Grundeigenthum nicht Domanialgüter, „Mirié und Merkoufé“, erben, welche ihren Eltern, die ottomanische Unterthanen sind, gehören, und ebensowenig auf ihre Erben die Domanialgüter „Emiri, Merkoufi“ übertragen, welche sie vor ihrem Wechsel der Nationalität erworben haben. Dieselben werden als dem Staate heimgefallen betrachtet. Ebenso wird verfahren bezüglich der Liegenschaften „Vakouf, genannt Idjaretéin Moussakafat und Musteghelat“ [17]).

---

15) Siehe den Text dieses Zirkulars in dem schon angeführten Werke von *Cogordan* S. 464 und in dem Buche des Franzosen *Jaune* vom November 1869 S. 60.

16) Es handelt sich um einen Wechel der Nationalität, der nach dem Erlass des ottomanischen Nationalitätsgesetzes vom 19. Januar 1869 erfolgt ist.

17) Siehe den Text dieses türkischen Gesetzes im Anhang zur Sammlung der ottomanischen Gesetze, genannt „Zéil“ Destour Band 3 S. 96.

Zum Verständniss dieser Materie glaube ich kurz hervorheben zu müssen, dass in der Türkei die Liegenschaften in drei Kategorien zerfallen: Die Grundstücke werden „Mulks“ genannt, d. h. freies Eigenthum,

Wenn man die Vorschriften des angeführten Gesetzes zusammenfasst, findet man, dass der ottomanische Unterthan, welcher der ottomanischen Nationalität verlustig geworden ist, das Recht verloren hat, das bewegliche und unbewegliche Vermögen seiner Eltern, die ottomanische Unterthanen sind, zu erben nach der Regel, welche die Ausländer gewöhnlich vom Rechte ausschliesst, das Vermögen ihrer Eltern ottomanischer Nationalität zu beerben. Sein Eigenthum Vakoufs oder Erazi Mirié und Merkoufé fallen als herrenloses Gut in den Besitz der Verwaltung des Erkaf bezüglich der Güter Vakoufs, und in den des Staates bezüglich der Domanialländereien.

V.

Ich glaube damit die rechtliche Stellung des ottomanischen Unterthanen festgestellt zu haben, der sich im Auslande naturalisiren lässt, je nachdem er die Genehmigung der ottomanischen Regierung dazu erhielt oder nicht.

Es wird vielleicht nicht ohne Interesse sein, bei dieser Gelegenheit zu untersuchen, ob und bis zu welchem Punkte sich die Bestimmungen des ottomanischen Gesetzes mit den Grundsätzen des in den zivilisirten Staaten in Kraft befindlichen internationalen Rechts vereinigen.

Entgegen der früheren Auffassung, wonach man den Unterthan als für immer verpflichtet gegenüber seinem Heimathlande betrachtete,

---

wenn dem Besitzer derselben die Berechtigung, sie zu geniessen und darüber zu verfügen, in der unbeschränktesten Weise zusteht. Die Güter, genannt „Vakoufs" theilen sich in zwei Kategorien, die „Moussakafat", welche mit einem Dache bedeckt sind, also ein Gebäude jedweder Art, und die „Musteghelat" d. h. unter freiem Himmel, welche eine Rente abwerfen. In Bezug auf diese Liegenschaften, deren nacktes Eigenthum Stiftungen zu milden Zwecken oder zu öffentlichem Nutzen zusteht, für welche es bestimmt ist, hat man die Nutzniessung für immer an Privatpersonen gegen einen doppelten Pachtpreis überlassen, von denen der eine bei Einräumung der Nutzniessung und der andere, der gewöhnlich sehr geringfügig ist, jährlich entrichtet wird. Deshalb nennt man diese Liegenschaften „Vakouf Idjaretéinli" d. h. zu doppeltem Pachtpreis. Auch hat der Eigenthümer dieser Liegenschaften oder, um besser zu sagen, der Besitzer derselben nur das einfache Nutzungsrecht und nicht das unbeschränkte Eigenthum.

Noch gibt es Domanialgüter, die „Emirié und Merkoufé", deren Eigenthum dem Staate zusteht und deren Besitz Privatpersonen eingeräumt ist. Auch muss der Staat in seiner Eigenschaft als Eigenthümer bei jedem Zessionsakte dieser Ländereien von einem Besitzer auf den anderen mitwirken. Die Ländereien „Miriés" gehören zur Staatsdomäne; was die Ländereien „Merkoufé" anlangt, werden die Einkünfte von allem, was zur Staatsdomäne gehört, zu einer milden Stiftung verwendet. — Der Eigenthumstitel einer jeden Liegenschaft erwähnt die Kategorie, zu der das Grundstück gehört. — Der Leser kann sich über die Klassifikation der türkischen Liegenschaften in den ausgezeichneten Studien *Gatteschi*'s in der *Revue Historique du droit français et étranger,* Lieferung vom September und Oktober 1867 und in denen *Rougons* im *Journal du droit int. priv.* Jahrgang 1886 S. 57 und 527 unterrichten.

und man ihm nicht gestattete, die Bande zu lösen, welche ihn mit demselben vereinigten, gestattet das moderne Völkerrecht, als eine von der individuellen Freiheit sich ableitende Vorschrift, dass Jeder die Freiheit besitzt, seine Heimath zu ändern. Dieser Grundsatz ist ebenso von Dr. *Bluntschli* in seinem bekannten Werke über das internationale Recht Art. 370 festgestellt: „Ebenso als der freie Mensch nicht an die Scholle gebunden ist, kann der Staatsbürger eines freien Staates immer das Gebiet des Staates verlassen.“

Dieser nämliche Grundsatz, der gegenwärtig in den zivilisirten Staaten herrscht, ist von dem berühmten Professor der Universität Gent in folgenden Sätzen entwickelt worden, die ich mir gestatte zu wiederholen: „Der Mensch erhält von Gott sein Leben und seine Aufgabe. Er ist berufen, die ihm von Gott verliehenen Fähigkeiten physischer, geistiger und sittlicher Natur zu entwickeln. Wenn die Gesellschaft, in deren Mitte er geboren ist, ihm nicht die Mittel verschafft, sich in allen Beziehungen zu entwickeln, so hat er das Recht, es anderswo zu erstreben. Ihm diese Möglichkeit zu verweigern, das heisst, seinem Leben Hindernisse bereiten, das ist folglich, den Bestimmungen Gottes widerstreben. Die Nationen und ihre Fürsten haben dies Recht nicht. Sie müssen dem Menschen die volle Freiheit lassen, seine Heimath zu verlassen und sich eine neue zu gründen“ [18]).

Auch gegenwärtig kann man, wenn man Russland ausnimmt, sagen, dass alle zivilisirten Staaten zulassen, dass es jedem Individuum freisteht, auszuwandern und die Nationalität zu wechseln. Diese Freiheit ist nach allgemeiner Regel nur insoweit beschränkt, wenn das Individuum, das auswandern und seine Nationalität ändern will, in seinem ursprünglichen Vaterlande noch der Verpflichtung zum Militärdienste unterworfen ist [19]).

Da die in den zivilisirten Staaten allgemein angenommenen Grundsätze derartig sind, hat man der ottomanischen Gesetzgebung

---

18) Siehe *Laurent, Droit civil int.* Bd. 3 S. 251; in demselben Sinne *Cogordan* a. a. O. S. 7 ff.; *Weiss* a. a. O. S. 5 ff.; *Calvo, Droit int. th. et prat.* Bd. 2 § 579; *Catellani, Diritto int. privato* N. 319 u. 330.

19) Vgl. hierüber: Deutschland: Gesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Art. 13, 14 (*l'annuaire de legisl. étrang.* 1871 S. 183). England: Das schon oben angeführte Gesetz v. 12. Mai 1870 Art. 6. Oesterreich: Gesetz v. 21. Dezember 1867 Art. 4 (vgl. die vortreffliche Studie des Prof. *Beauchet* im *Journal du droit int.* Jahrgang 1883 S. 370). Vereinigte Staaten: Gesetz v. 27. Juli 1868 (siehe die Studie in demselben Journal 1877 S. 397). Frankreich: *Code civil* Art. 17 (*Weiss* a. a. O. S. 172 ff.). Griechenland: Bürgerliches Gesetzbuch Art. 23 (vgl. Studie des Prof. *Rontiris* im a. a. Journal 1890 S. 234). Ungarn: Gesetz v. 1879 Art. 21. Italien: *Code civil* Art. 11 u. 12 (vgl. *Catellani* a. a. O. N. 320). Schweiz: Bundesgesetz v. 3. Juli 1876 Art. 6, 7, 8 (vgl. *Journ. du droit int.* 1889 S. 565). Was Russland anlangt, siehe: die Abhandlung von *Martens* a. a. O. Bd. 2 S. 254. Dieser hervorragende Schriftsteller lehrt in kritischer Form, dass den Russen die Freiheit, die Eigenschaft eines Russen aufzugeben, niemals zusteht.

vorgeworfen, die individuelle Freiheit verletzt zu haben, indem es ein Gesetz erliess, das den ottomanischen Unterthanen verbietet, sich im Auslande ohne Genehmigung der ottomanischen Staatsregierung sich naturalisiren zu lassen [20]).

Sucht man nach den Erwägungen, welche den ottomanischen Gesetzgeber veranlasst haben, die fragliche Regel aufzustellen, so findet man, dass das ottomanische Nationalitätsgesetz den ihm gemachten Vorwurf nicht verdient. Man weiss, dass in der Türkei die Geltung der Staatsverträge den Ausländern gewisse Vorzugsrechte zusichert, die das Recht der Gerichtsbarkeit einschränken, das jeder Staat nicht nur über seine eigenen Staatsangehörigen, sondern auch über die Ausländer im Umfange seines Gebietes haben soll. Folglich ist entgegen der allgemein in anderen Ländern geltenden Regel in der Türkei die rechtliche Stellung der ottomanischen Staatsangehörigen geringer, als die der Ausländer. Auch die ottomanischen Unterthanen, bestrebt, der Vorzugsrechte theilhaftig zu werden, welche die Ausländer geniessen, haben zu jeder Zeit sich eine Staatsangehörigkeit oder einen fremden Schutz zu verschaffen gesucht.

Diesem Streben der ottomanischen Unterthanen muss man beifügen dasjenige der Konsuln einiger Mächte, das dahin geht, die Zahl der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen in der Türkei zu vermehren, folglich mehr Interessen im ottomanischen Reiche zu haben und mehr Gründe, sich in die Verwaltung der Geschäfte des Landes zu mischen.

Unter diesen Umständen begreift man leicht, dass die Zahl der ottomanischen Staatsangehörigen, der es gelang, sich unter fremden Schutz zu stellen, von Tag zu Tag sich mehrte. Anfangs nahmen die Konsuln die ottomanischen Staatsangehörigen unter ihren Schutz mit dem Vorwande, dass dieselben berufen seien, dem Konsulate Dienste zu leisten. Es genügte, der Dragoman, der Bankier, der Bäcker und selbst der Metzger des Konsulats — ich will sagen, des Konsuls — zu sein, um ein Recht auf konsularischen Schutz zu haben. Einige unter den ausländischen Konsuln, wenig bekümmert um ihre Würde, trieben augenscheinlich Handel mit dem Schutz-Patent, und dies Recht der Konsuln wurde die Quelle solcher Unzukömmlichkeiten und Missbräuche, dass die türkische Regierung denselben ein Ende machen musste, indem sie im Jahre 1863 eine Verordnung in Betreff der ausländischen Konsulate in der Türkei erliess [21]), welche die Zahl der ottomanischen Unterthanen beschränkte, die im Dienste der Konsuln stehend unter deren Schutz genommen werden dürfen. Diese Verord-

20) Siehe: Chronik des internationalen Rechts in der *Revue de droit int.* Jahrgang 1870 S. 3211.

21) Siehe die Uebersetzung dieser Verordnung im Werke von *Testa* über die Staatsverträge der ottomanischen Pforte Bd. 1 S. 228; *Féraud Giraud* a. a. O. Bd. 1 S. 290; *Aristarchi Bey*, Sammlung der ottomanischen Gesetze Bd. 4 S. 15.

nung hat gleichzeitig die Natur, den Umfang und die Dauer des diesen Personen gewährten Schutzes bestimmt.

Nach dem Erlass dieser Verordnung fanden die ottomanischen Staatsangehörigen noch Mittel, zwar nicht mehr den Schutz, aber die fremde Nationalität zu bekommen, sie liessen sich im Auslande naturalisiren, ohne die Türkei zu verlassen oder wenigstens in ernsthafter Absicht aus dem Lande zu gehen.

Es scheint, als ob man in Griechenland, wo man nach dem Gesetze die Naturalisation an Personen griechischen Stammes nach zweijährigem Aufenthalte gewähren kann, den Griechen, welche ottomanische Unterthanen und in der Türkei geboren sind und daselbst ihren Wohnort und ihre Familie behielten, leicht die Naturalisations-Patente ausstellte[22]). Um solchen — man kann sie bezeichnen — betrügerischen Naturalisationen ein Ende zu machen, hat die ottomanische Regierung die Vorschrift erlassen, dass sich kein ottomanischer Staatsangehöriger ohne Genehmigung der türkischen Staatsregierung im Auslande naturalisiren lassen darf. Das ist der wirkliche Zweck des oben aufgeführten Gesetzes. Derselbe ist gut bestimmt und dargelegt in der Denkschrift, welche der Gross-Vezir Aly Pascha an seine Bevollmächtigten im Auslande am 21. April 1869 gerichtet hat, und woraus nachstehende Stelle anzuführen genügen wird:

„Sobald diese Verordnung (es handelt sich um die oben erwähnte Verordnung vom Jahre 1863 in Betreff der ausländischen Konsuln) erlassen war, vermehrte sich merklich die Zahl der ottomanischen Unterthanen, welche ausländische Staatsangehörigkeit annahmen im Verhältniss zu derjenigen, die sich nur unter fremden Schutz begaben. Indessen geduldete sich die Hohe Pforte einige Jahre. Sie dachte, dass im Hinblick auf die erforderlichen Förmlichkeiten der erste Eifer bald aufhören würde. Sie hielt sich im Glauben, dass keine Macht sich darum kümmerte, Einheimische zu beschützen, damit sich dieselben einen Einfluss auf das Reich verschafften. Sie hoffte, dass demnächst eine Revision der Staatsverträge, welche seit 1856 im Protokoll des Pariser Kongresses versprochen war, dem Versuche, für die türkischen Unterthanen fremden Schutz zu erwerben, ein Ende machen würde. Indessen in diesen Hoffnungen wurde sie grausam getäuscht. Mehrere Staaten haben ihre Naturalisationsgesetze geändert, die Bedingung des obligatorischen Aufenthalts während einer bestimmten Zahl von Jahren ist namhaft modifizirt worden, in einigen Ländern wurde sie sogar abgeschafft. Gewisse angrenzende Staaten nehmen nach Hunderten Unterthanen des Reiches auf, Naturalisations-Patente wurden ottomanischen Staatsangehörigen ausgestellt, die niemals den Fuss ausserhalb des Gebietes gesetzt hatten. Die Revision der Staatsverträge lässt immer noch auf sich warten.

Um jeden Preis musste man dieser Ueberfluthung einen Damm setzen und deshalb erliess die Staatsregierung das Gesetz vom 19. Januar 1869.

---

22) *Engelhardt* in seinem interessanten Werke über die Türkei berichtet hierüber, dass die Griechen, welche ottomanische Staatsangehörige sind, in Athen, wo A g e n t u r e n einen wirklichen Handel damit trieben, die Urkunden erhielten, welche sie ermächtigten, im Reiche als hellenische Staatsangehörige zu wohnen, die besondere Freiheiten geniessen, a. a. O. Bd. 2 S. 102.

In Hinblick darauf und zu dem einzigen Zwecke, den ottomanischen Staatsangehörigen, der seinen Wohnsitz im Reiche hat, zu verhindern, sich seiner gesetzlichen Obrigkeit zu entziehen, fordert das Gesetz die vorgängige Genehmigung des Souverains für den Wechsel der Staatsangehörigkeit. Die Regierung hat die Pflicht, diese Bedingung zu setzen und aufrecht zu erhalten, wenn sie auch, wie zugegeben wird, die Rechte beschränkt, welche sich von der individuellen Freiheit ableiten. Aber so lange die Ausländer in der Türkei dem gemeinen Rechte sich nicht unterwerfen, gibt es keine andere Alternative."

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs *La Valette,* der sein Land zu zwei verschiedenen Malen bei der Hohen Pforte vertreten hat, und der die Missbräuche genau kannte, welche im ottomanischen Reiche auf diesem Gebiete geübt wurden, gibt der Hohen Pforte vollkommen Recht. In einer Depesche, welche er am 24. März 1869 zu St. Petersburg an die französische Gesandtschaft gerichtet hat, sagt er:

„Jedermann weiss in der That, dass die Pforte immer Einwendungen gegen die Leichtigkeit erhoben hat, welche ihre Unterthanen fanden, um eine ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben und um sich so den Pflichten gegen das Land zu entziehen, indem sie trotzdem ihren Aufenthalt auf türkischem Landesgebiete fortsetzen. Es ist unmöglich zu bestreiten, dass sie wohl Grund hatte, ihr Augenmerk auf die Ausdehnung zu richten, welche dieses System der Naturalisation genommen hat, namentlich wie es von Griechenland ausgeübt wurde. Man schäzt auf eine namhafte Zahl, die jeden Tag wächst, die Zahl der Individuen, die lediglich deshalb, weil sie griechisch sprechen, die griechische Nationalität nachsuchen und auch erhalten. Ein solcher Stand der Dinge bildet sicherlich eine wirkliche Gefahr für die Pforte, und man begreift, dass sie das Verlangen gehabt hat, sich dagegen mittels eines Gesetzes vorzusehen" [23]).

Diese Ausführungen beweisen zur Evidenz, dass die türkische Staatsregierung gute Gründe hat, um die Vorschrift aufzustellen, dass der ottomanische Unterthan sich im Auslande nicht ohne Ermächtigung naturalisiren lassen darf, sie hat damit nicht den Grundsatz aufheben wollen, dass Jeder frei ist, auszuwandern und die Nationalität zu ändern, aber sie hat einfach die betrügerischen Naturalisationen zu verhindern gesucht, sie hält daran, nicht zu gestatten, dass sich die ottomanischen Unterthanen im Auslande zu dem einen Zwecke sich naturalisiren lassen, um sich der Gerichtsbarkeit und Obrigkeit ihres Landes zu entziehen und in der Türkei Vorzugsrechte zu geniessen, welche den Ausländern eingeräumt sind.

In der That, wenn der ottomanische Unterthan, der sich im Auslande naturalisiren lassen will, im guten Glauben ist, wenn er in rechtlicher Absicht die Türkei verlassen hat, wenn er Interesse hat, sich der Nation des Staates einzuverleiben, in den er sich begeben hat, um seinen Wohnsitz zu begründen, dann hat er der Hohen Pforte nur seine Lage darzulegen, welche ihm die Genehmigung ertheilen

---

23) Siehe das schon angeführte Buch von *Jaune* S. 54.

wird, die ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Also wird, wie ich schon gesagt habe, diese Ermächtigung in der Praxis nur verweigert, wenn der ottomanische Unterthan, der darum nachsucht, Schulden an den Staatsschatz hat, oder wenn er sich in gerichtlicher Verfolgung befindet.

Verlangt der ottomanische Unterthan die Ermächtigung zum Wechsel der Nationalität nicht, weil seine Naturalisation im Auslande nicht rechtlich ist, so hat sie eine betrügerische Natur, hat zum Zwecke, die Gesetze des Landes zu verletzen, und in diesem Falle ist die türkische Regierung im Rechte, gegen diesen Betrug vorzugehen und diese Naturalisation im ottomanischen Reiche als wirkungslos zu betrachten.

„Das Auswanderungsrecht", sagt *Laurent*, „das vom gemeinen Rechte abhängt, bringt es mit sich, dass die Naturalisation im guten Glauben geschieht; Betrug, sagt ein altes Sprüchwort, macht alle Handlungen nichtig. Wenn ein Schuldner einen Akt macht, um die Rechte seiner Gläubiger betrügerischer Weise zu schädigen, so können diese ihn anfechten, der Bürger, der sein Vaterland wechselt, ist auch ein Schuldner, er darf die Rechte seines Vaterlandes nicht durch eine Naturalisation betrügerisch schädigen, welche keinen anderen Zweck hat, als sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, ohne dass übrigens der die Naturalisation Beabsichtigende ernstlich an einen Wechsel seines Vaterlandes denkt" [24]).

Professor *Bluntschli* lehrt auch in einer interessanten Abhandlung, die er in der Revue über internationales Recht unter dem Titel „Die Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehre" veröffentlicht hat, „dass die Auswanderung ernstlich gewollt und im guten Glauben ausgeführt sein muss. Der wörtliche Verzicht eines Bürgers auf seine Staatsangehörigkeit reicht nicht aus, denn man kann darin die Absicht erblicken, sich seinen Verbindlichkeiten gegen den Staat zu entziehen, in dem er es fortsetzt, die Vortheile zu geniessen, welche der Aufenthalt in diesem Staate verschafft. Man kann von den Staaten, die ihren Unterthanen die Freiheit auszuwandern gewähren und garantiren, nicht verlangen, dass sie ihnen erlauben, einen Missbrauch damit zu üben, indem sie die Gesetze umgehen und die Einrichtungen des Landes nicht beachten. Die wirkliche Auswanderung wird durch das thatsächliche Verlassen des Landesgebiets bewiesen, Findet dies Verlassen nicht statt, und sucht der sozusagen Auswandernde im Gegentheil in seinem früheren Vaterlande zu bleiben, so hat der Staat in diesem Falle die Wahl, entweder die Auswanderung als erdichtet und simulirt und folglich nicht bestehend zu betrachten, oder, indem er den Auswandernden ausweist, zu zeigen, dass er dessen Erklärung ernst nimmt" [25]).

---

24) *Laurent, Droit civil int.* Bd. 3 S. 369 N. 211.
25) *Revue de droit intern.* etc., 1870 S. 116.

Nach diesen Grundsätzen haben die ausländischen Staaten immer gesucht, mittels innerer gesetzgeberischer Bestimmungen oder internationaler Staatsverträge die betrügerische Naturalisation zu bekämpfen. Auch in diesen Staaten, wo betrügerische Naturalisationen gewöhnlich dem Streben, sich der Militärdienstpflicht, die jeder Bürger schuldet, zu entziehen, verdankt wird, sucht man diesen Naturalisationen durch verschiedene Massnahmen vorzubeugen, die ich versuchen will zusammenzufassen.

In Deutschland muss derjenige Staatsangehörige eines Bundesstaates, welcher sich naturalisiren lassen will, die Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörden des Landes erholen mittels eines Aktes, den man „Entlassung auf Antrag" nennt. Derselbe wird als wirkungslos betrachtet, wenn der Empfänger nicht innerhalb sechs Monaten seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt [26]).

In Oesterreich müssen sich die Militärdienstpflichtigen die Genehmigung der Regierung zur Auswanderung und zum Erwerbe der Naturalisation im Auslande verschaffen, eine Naturalisation, welche in Oesterreich anerkannt wird. Folgt andererseits der Auswanderungsbewilligung die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland nicht nach, so genügt dieselbe nicht zur Naturalisation [27]).

In Ungarn müssen die ungarischen Unterthanen die Ermächtigung, sich im Auslande naturalisiren zu lassen, nachsuchen; diese Bewilligung wird nur denen ertheilt, welche der Militärpflicht nicht unterliegen und nicht von den gerichtlichen Behörden des Landes verfolgt werden [28]).

In Italien braucht der italienische Unterthan keine Genehmigung der italienischen Regierung, um der italienischen Nationalität zu entsagen und sich im Auslande naturalisiren zu lassen, aber die Art. 11 und 12 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches schreiben vor, dass die im Auslande erworbene Naturalisation das naturalisirte Individuum nicht von den militärischen Verpflichtungen oder den Strafen befreit, welche diejenigen treffen, die gegen das Vaterland kämpfen [29]).

In der Schweiz können die Bürger des Bundes auf ihre Nationalität verzichten, wenn sie einen Wohnsitz in der Schweiz nicht behalten und wenn sie zu diesem Behufe einen Entlassungsakt erhalten, der ertheilt wird, wenn feststeht, dass gegen den Antrag auf Entlassung aus der schweizerischen Staatsangehörigkeit kein Widerspruch erhoben worden ist [30]).

---

26) Gesetz vom 1. Juni 1870 Art. 13 u. 18.

27) Gesetz vom 21. Dezember 1867. Zirkular des Ministers des Innern v. 17. Juli 1870, enthalten in den schon angeführten Studien *Beauchet's* im *Journ. du droit. int.* 1883 S. 370.

28) Gesetz v. 24. Dezember 1867 Art. 19 bis 24.

29) Italienisches B.G.B. Art. 11 u. 12. Siehe auch über verschiedene Fragen des internationalen Rechts, welche die Staatsangehörigkeit und Naturalisation behandelt haben, in *Catellani's* Werk Art. 2 S. 156.

30) Gesetz v. 3. Juli 1876 Art. 6 u. 7. Siehe auch in Bezug auf dies

In Frankreich, und ich glaube, dass es dasselbe ist in den Ländern, welche nach den Grundsätzen des französischen Rechts regiert werden, bewirkt die im Auslande erworbene Naturalisation den Verlust der Staatsangehörigkeit, aber sie ist wirkungslos in der ursprünglichen Heimath, wenn derjenige, welcher sie verlangt hat, betrügerisch gegenüber seinem nationalen Gesetze handeln wollte [31]).

Das neuerdings in Frankreich erlassene Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889 sagt in Art. 12, dass der im Auslande naturalisirte Franzose die französische Staatsangehörigkeit verliert. Ist er jedoch den Verpflichtungen des Kriegsdienstes noch unterworfen, so bedarf er für die Gültigkeit der Naturalisation der Genehmigung der Staatsregierung.

Wenn derartig die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Staaten sind, so muss man auch sagen, dass auch mehrere internationale Verträge zu dem Zwecke abgeschlossen wurden, die betrügerische Naturalisation zu verhindern oder sie in dem ursprünglichen Lande des Individuums, das sie erlangt hat, wirkungslos zu machen. Wie ich schon Gelegenheit gehabt habe, es zu sagen, gewährt man in Deutschland dem österreichischen Unterthan die deutsche Naturalisation nicht, so lange dieser nicht die Genehmigung seiner Regierung beibringt. Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit handelt Oesterreich ebenso in Bezug auf die deutschen Staatsangehörigen, welche die österreichische Nationalität nachsuchen [32]).

In einem Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Dänemark vom 20. Juli 1872 [33]) wurde vereinbart, dass jeder Staat die dem einen seiner Bürger in dem anderen Lande bewilligte Naturalisation anerkennt, und dass jeder Staat auf jedes Souverainetätsrecht in Bezug auf die naturalisirten Bürger verzichtet, die in das Ursprungsland zurückkehren ohne Absicht, sich wieder an den Ort der

---

Gesetz die gelehrten Studien in *Bulletin de législ. comp.* 1878 S. 334 und im *Journal du droit int.* 1889 S. 565.

31) U. des Kassationshofs v. 16. Dezember 1845, Sirey 1846. 1. 100; desgl. v. 19. August 1874 a. a. O. 1875 1. 52; desgl. v. 19. Juli 1875 nebst Anmerkung des Professors *Labbé* a. a. O. 1876. 1. 289. *Clunet's* Bemerkung zu einem Urtheil des Appellhofes von Paris v. 5. August 1886, *Journal du droit int.* 1886 S. 600; vgl. die Studie *Feraud Giraud's* unter dem Titel der Zuständigkeit der französischen Gerichte bei Streitigkeiten zwischen ausländischen Ehegatten a. a. O. 1885 S. 229. Siehe auch die Urtheile und Lehren, die sich finden in dem schon aufgeführten *Droit int. priv.* unter dem Worte „*Nationalité*" N. 233, 238, 256 ff. Endlich bemerken wir, dass *Cogordan* und *Weiss*, welche finden, dass das System der Jurisprudenz gesetzlich nicht gerechtfertigt ist, der Ansicht sind, dass der französische Gesetzgeber gut handeln würde, wenn er als allgemeine Regel erlassen würde, dass Frankreich jede Naturalisation für nichtig halte, die ohne Genehmigung der Nation erlangt ist. *Weiss* a. a. O. S. 287, *Cogordan* a. a. O. S. 175.

32) Die bereits angeführte Instruktion des österreichischen Ministers des Innern v. 13. Mai 1877.

33) *L'annuaire de législ. étrang.*, 1873 p. 498.

Naturalisation zu begeben. In dem Staatsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 27. April 1876 war in Art. 8 vereinbart worden, dass jeder Staat die Freiheit hat, bei sich den Aufenthalt von Individuen zu untersagen, welche Staatsangehörige desselben gewesen waren und sich in einem anderen Staate haben naturalisiren lassen, bevor sie der militärischen Dienstpflicht genügt haben[34]. Gleiche Bestimmung enthält der neue Niederlassungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 31. Mai 1890 (deutsches Reichsgesetzblatt S. 131 ff.) in Art. 9.

Aus all' dem Vorgetragenen ergibt sich, dass das gemeine internationale Recht die Freiheit der Auswanderung und des Wechsels der Staatsangehörigkeit begünstigt bei einer ernsthaften Auswanderung, die im guten Glauben ausgeführt wird.

Die türkische Staatsregierung dagegen hat, anstatt in jedem einzelnen Falle und nach den verschiedenen thatsächlichen Umständen zu untersuchen, ob die im Auslande erworbene Naturalisation ernsthaft und im guten Glauben, frei von Betrug gewesen ist, und anstatt über diesen Punkt mit den Vertretern des Staates, in welchem die Naturalisation bewilligt worden ist, Verhandlungen zu pflegen, meines Erachtens Recht daran gethan, festzustellen, dass der Beweis des guten Glaubens in der Forderung der Genehmigung besteht. Bei dieser Sachlage, und soweit die türkische Regierung sich nicht weigert, die Genehmigung zum Wechsel der Nationalität denen zu ertheilen, welche sie in gutem Glauben verlangen, kann man nicht sagen, dass sie den Grundsatz der Freiheit, die Staatsangehörigkeit wechseln zu dürfen, verletzt. Ich sage vielmehr, dass die von der türkischen Regierung ergriffene Massregel selbst nicht genügt, um das gesetzte Ziel zu erreichen, denn man trifft manchmal eine Ueberlistung in Bezug auf den guten Glauben an. Man erhält die Genehmigung, sich im Auslande naturalisiren zu lassen, man behält fortgesetzt seine Niederlassung, seine Familie und seine Geschäfte in der Türkei und wendet sich an die ottomanischen Gerichte, indem man den Schutz des Konsuls des Staates geltend macht, in welchem man sich hat naturalisiren lassen.

Wenn die türkische Regierung im Rechte ist, die von dem ottomanischen Unterthan ohne ihre Genehmigung erlangte Naturalisation im Auslande als nichtig zu betrachten, ist sie auch im Rechte, wenn sie die Auswanderung ernst nimmt und das also naturalisirte Individuum hindert, das ottomanische Landesgebiet zu betreten. Die Ausweisung des ottomanischen Unterthans, der die Nationalität verloren hat, erscheint als Ausübung des Rechts, das jeder Staat gegenüber den Fremden hat, deren Anwesenheit im Lande schädlich sein könnte.

---

34) Vgl. einen Vertrag in demselben Sinne zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1868. Ebenso verfährt man in Oesterreich. *Journal du droit int.* 1888 S. 766.

Wenn der im Auslande naturalisirte ottomanische Unterthan weiter des Rechts verlustig geworden ist, das Vermögen der Eltern, die ottomanische Unterthanen sind, zu erben, so geschieht das in Anwendung eines allen Fremden gemeinsamen Gesetzes, und ist in der Hauptsache auch dagegen nichts einzuwenden. Es bleibt endlich noch die Strafe, in welche der ottomanische Unterthan, der der ottomanischen Staatsangehörigkeit verlustig geworden ist, verfällt, und welche darin besteht, dass die Liegenschaften „Vakouf" und die Domanialländereien, welche er vor dem Wechsel der Staatsangehörigkeit erworben hat, wieder heimfallen. Das ist die einzige Bestrafung, welche ohne Zweifel nicht ohne Beispiel in den früheren europäischen Gesetzgebungen ist [35]). Dieselbe scheint mir jedoch nicht im Verhältniss zur Schwere der Handlung zu stehen, welche derjenige begeht, der sich im Auslande hat naturalisen lassen. Indessen will ich zur Ehre der türkischen Regierung sagen, dass sie den Verlust der ottomanischen Staatsangehörigkeit gegen diejenigen ihrer Unterthanen, welche sich im Auslande ohne ihre Genehmigung naturalisiren liessen, nur selten ausgesprochen hat. Sie hat sich vielmehr in der Regel darauf beschränkt, diese Naturalisation als nichtig und nicht geschehen anzusehen.

Auch die Hohe Pforte, bestrebt, die Massregeln, welche den Verlust der ottomanischen Staatsangehörigkeit leicht nothwendig machen, nicht angewendet zu sehen, lässt nicht nach, die Provinzialbehörden daran zu erinnern, dass sie keine Befugniss haben, die Ottomanen, welche sich im Auslande ohne Genehmigung naturalisiren lassen, der ottomanischen Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären, und dass dies Recht der Hohen Pforte ausschliesslich zukommt, welche nur in schweren und ausnahmsweisen Fällen davon Gebrauch macht [36]).

Welches auch die Haltung sei, welche die Regierung der Hohen Pforte in dieser Sache beobachtet, es wäre zu wünschen, dass die ausländischen Regierungen sich enthielten, ihre Naturalisation ottomanischen Staatsangehörigen zu gewähren, die nicht die Vorschrift des Nationalitätsgesetzes beobachten, um Streitigkeiten zu verhüten, welche die Stellung solcher Naturalisirter unaufhörlich mit sich bringt, und die ottomanischen Unterthanen ihrerseits würden in allen Fällen klug handeln, wenn sie nicht als Ausländer sich zu naturalisiren suchten, ohne den Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes über die ottomanische Nationalität zu entsprechen.

35) Dies System war in Frankreich nach dem Dekret von 1811 und in Oesterreich nach dem Gesetze von 1832 zulässig. Es ist gegenwärtig noch bestritten, ob dies letztere Gesetz noch in Kraft ist oder nicht. Siehe *Beauchet* im *Journal du droit int.* 1883 S. 274. Was Russland angeht, so siehe Art. 325 des Strafgesetzbuches, angeführt im angegebenen Werke von *Martens* Band 2 S. 254.

36) Schreiben des *Verghi Emaneti* an die Direktoren der kaiserlichen Archive in den Vilajets (türkischen Verwaltungsbezirken) vom 11. Techrin Sani 302 N. 52.

Die internationalen Wirkungen des Wechsels in Ansehung des italienischen Rechtes und der italienischen Jurisprudenz.

Von **F. P. Contuzzi**,
Advokat, Professor des internationalen Rechts an der k. Universität Neapel.

I.

Das italienische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1882 hat den Wechsel als einen vollstreckbaren Titel betrachtet.

Der Art. 323 verfügt Folgendes:

„Zur Ausübung der Wechselwirkung hat der Wechsel die Kraft des vollstreckbaren Titels, nach den Verfügungen des Art. 553 des Zivilprozessverfahrens, für Kapital und Nebengebühren.“

Kraft der in diesem Artikel enthaltenen Verfügung ist es nicht nöthig, dass der Besitzer des Wechsels einen vollstreckbaren Titel sich verschaffe, um gegen den Schuldner einzuschreiten und ihn zur Bezahlung zu zwingen. Der Wechselbesitzer hat schon in seiner Hand einen wahren und wirklichen Vollstreckungstitel. Der Art. 553 des Zivilprozessverfahrens, worauf sich der erwähnte Art. 323 des Handelsgesetzbuches bezieht, verordnet, dass die Zwangsvollstreckung nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels stattfinden kann.

Und der Art. 554 desselben Prozessverfahrensgesetzbuches fügt hinzu:

„Vollstreckbare Titel sind 1) die Urtheile. Diejenigen, welche vom obersten Gerichtshof ausgesprochen wurden, sind vollstreckbare Titel für die Bezahlung der Unkosten und der darin flüssig gemachten Gebühren, ausser den Unkosten der Urtheile selbst und deren Verkündung; 2) die Verordnungen und die Akte, denen vom Gesetze der vollstreckbare Karakter zugeschrieben wird; 3) die Vertragsakte, welche von Notaren oder anderen dazu berechtigten öffentlichen Beamten beurkundet sind.“

Also wenn man genau die Verfügung des Art. 554 a. a. O. untersucht, kommt jedem dieser erwähnten Dokumente ein doppelter Karakter zu: einmal ein sicherer, authentischer, nicht untersuchbarer Beweis der Existenz der Verpflichtung; dann ein Befehl, ein Zwang, welche auf Grund des Gesetzes ausgeübt werden, um den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

In diesen zwei Momenten finden die Titel die Rechtfertigung ihrer Vollstreckung. Der Beweis ist immer feierlich, denn entweder ist der Titel mit der Entscheidung des Magistrats ausgestattet, oder in einem öffentlichen Instrument enthalten, mit all' jenen äusserlichen und inneren Eigenschaften versehen, welche einen authentischen und sicheren Grund zur Ausübung eines Rechts feststellen. Der Befehl zur Nöthigung des Schuldners ist entweder in Urtheil oder in Verordnung enthalten und bildet so immer einen wesentlichen Theil eines Ausspruches der gerichtlichen Behörde, oder er wird durch die Einwilligung des Schuldners kund gegeben, welcher die Befugniss des Gläubigers ausdrücklich anerkennt, mit Vollstreckung einzuschreiten.

sofern er den Bedingungen und den vom Gesetze bestimmten Formalitäten Folge leistet.

Der Wechsel nun enthält keine der Eigenschaften, welche wir in den erwähnten Vollstreckungstiteln auffinden; also, rechtlich erwogen, ist die Gleichstellung, welche das Handelsgesetzbuch mit dem Wechsel im Vergleich mit den vom Art. 554 des Zivilprozessverfahrensgesetzbuches erwähnten Titeln hat machen wollen, nicht logisch. Der Wechsel in der That ist weder mehr noch weniger als ein zwischen zwei Personen zugesagtes Versprechen der Bezahlung, ohne den Beitritt einer gerichtlichen Behörde oder eines mit der Eigenschaft, um einem Akte einen authentischen Karakter zu geben, bekleideten öffentlichen Beamten. Aber der Gesetzgeber hat den Wechsel als vollstreckbaren Titel betrachtet, aus der Erwägung, dass der Wechsel im Handelsleben nicht alle Vortheile, welche man von demselben erwartet, mit sich bringen könnte, wenn man nicht die Bezahlung mit einem einfachen, schnell und wirksamen Prozessverfahren erhalten könnte.

Mit Rücksicht auf die Schnelligkeit, womit sich die Handelsverhältnisse entwickeln, hat der Gesetzgeber für den Wechsel ein Prozessverfahren festsetzen wollen, welches gerade mit dem Kriterium der Schnelligkeit im Einklange stand. Nach unserer Meinung rechtfertigt nicht dieser Grund das, was der Gesetzgeber verfügt hat, wir nehmen an, dass dieser Grund nicht von solcher Wichtigkeit ist, um die Gleichstellung der Wechsel mit den vollstreckbaren Titeln zu rechtfertigen. In jedem Falle aber ist dies das vom Gesetzgeber im Art. 323 des Handelsgesetzbuches festgesetzte System.

II.

Der Art. 323 des Handelsgesetzbuches erlangt eine spezielle Wichtigkeit, wenn man ihn im Verhältniss zu Art. 58 desselben Gesetzbuches betrachtet, wenn man nämlich die Wirkungen des Wechsels vom Gesichtspunkte des internationalen Rechtes untersucht. Und das umso mehr, da das vom italienischen Gesetzgeber mit Art. 323 angenommene System in anderen im Auslande in Kraft stehenden Gesetzgebungen sich nicht findet.

Der Art. 58 lautet:

„Die Form und die wesentlichen Eigenschaften der Handelsverpflichtungen, die Form der zu errichtenden Akte zur Ausübung und Bewahrung der Rechte, die hiedurch erzeugt werden, sowie betreffs ihrer Vollziehung, und die Wirkungen der Akte selbst, werden gegenseitig von den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes geregelt, wo die Verpflichtungen eingegangen, und wo die Akte errichtet oder vollzogen werden, mit Vorbehalt in jedem Falle der im Art. 9 der präliminären Verfügungen des Zivilgesetzbuches bestimmten Ausnahme für diejenigen, welche unter einem gleichen, nationalen Gesetze stehen."

Der Art. 9 der erwähnten, präliminären Verfügungen des Zivilgesetzbuches verfügt folgendes: „Die äusserlichen Formen der Akte bestimmen sich nach dem Gesetze des Ortes, wo sie errichtet sind. Doch können die Kontrahirenden der Form ihres Nationalgesetzes

folgen, wenn dieselbe nur überall gemein ist. Die Substanz und die Wirkungen der Verpflichtungen werden vom Gesetze des Ortes geregelt, wo die Akte errichtet worden, und wenn die kontrahirenden Ausländer zu derselben Nation gehören, von ihrem Nationalgesetze. Jedenfalls ist der Beweis eines verschiedenen Willens vorbehalten.“ Aus Vergleichung dieser zwei Artikel leitet man ab, dass, was die Akte und Verpflichtungen betrifft, welche auf den Wechsel sich erstrecken, auch nach den Gesetzen des Ortes, wo sie zum Vollzuge kommen, geregelt werden müssen.

Hieraus folgt, dass bei einem in Italien ausgestellten, in Frankreich girirten Wechsel die Girirung nach französischem Gesetze sich regelt; bei einem in Deutschland akzeptirten Wechsel ist für die Akzeptation die Form des deutschen Gesetzes erforderlich, und so könnten wir andere Beispiele noch anführen. Wenn der Wechsel in England zahlbar ist, so werden für die Art, um die Bezahlung zu verlangen, und für die Formalität, welche erforderlich ist, um sie zu verlangen oder die Weigerung zu konstatiren, die englischen Gesetze massgebend sein. Wer auch immer in der Lage ist, einen Protest im Auslande zu erheben, wird ihn so erheben, wie ihn das Gesetz des Ortes erfordert, wo er erhoben wird; und er wird ihn in der Zeit und der Form erheben, wie es das ausländische Gesetz anordnet.

Die zu erfüllenden Formalitäten, welche zum Zwecke haben, die Kraft einer Wechselverpflichtung zum Vollzug zu bringen oder zu bewahren, wie z. B. die Form des Protestes, des Gebotes, der konservativen Sequestration, werden alle vom Gesetze des Ortes geregelt, wo man die Vollziehungs- oder Versicherungsakte vornimmt. So werden auch die Wirkungen dieser Akte von demselben Gesetze geregelt.

Aber wenn es sich um Wirkungen von Verpflichtungen handelt, so ist der Art. 9 der präliminären Verfügungen des Zivilgesetzbuches anwendbar. In dieser Beziehung schliesst der Art. 58 des Handelsgesetzbuches keinen Eingriff in den Art. 9 der präliminären Verfügungen des Zivilgesetzbuches in sich. Dasselbe Kriterium soll uns auch dann leiten, wenn es darauf ankommt, nach den internationalen Verhältnissen die vollziehende Kraft zu betrachten, welche dem Wechsel durch die Bestimmung des Art. 323 des Handelsgesetzbuches zugedacht ist.

III.

Eine Streitfrage von grosser Wichtigkeit ergab sich in Italien auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der Doktrin bezüglich der im Auslande ausgestellten Wechsel über die Anwendbarkeit der Verfügung des Art. 323 des Handelsgesetzbuches.

Diese Streitfrage stammte von zwei vom Appellationsgerichtshof zu Turin gefällten Urtheilen vom 10. Juli 1885 und vom 11. November 1885. Die Streitfrage ist wegen der Verschiedenheit der Bestimmungen der italienischen und der französischen Gesetzgebung entstanden. Es schien den italienischen Rechtsgelehrten sonderbar, dass

derselbe Gerichtshof in kurzem Zeitraum und über denselben Anlass, unter der Herrschaft desselben Gesetzbuches, zwei verschiedene Prinzipien aufgestellt hätte.

Und in der That der Ausspruch des Gerichtshofs war der folgende:

„Der im Auslande gezogene Wechsel hat vollstreckbare Kraft im Inlande, obwohl er nach dem Gesetze des Ortes, wo derselbe entstand, sie nicht hat.“

Aber, die Wahrheit gesagt, der Appellationsgerichtshof in Turin behauptete in den zwei angeführten Urtheilen ein einziges Prinzip; die Fragen waren verschieden, der Thatbericht in diesen beiden dem Gerichtshof unterlegten Streiten, welche den Ursprung zu diesen Urtheilen gaben, war verschieden. Wegen der grossen Wichtigkeit vom Gesichtspunkte der Doktrin und der Rechtsprechung ist es angezeigt, das Nähere hier anzuführen:

A. In Betreff des Urtheils vom 10. Juli 1885 (Ditta Grosso c. Cäsar Faverio). Ein in Italien wohnhafter (C. Faverio) Kaufmann stellte in Nizza drei Billets auf Ordre aus; der Wechselnehmer girirte sie an eine Ditta Grosso daselbst. Beim Verfall bewährte sich die Bezahlung nicht. Demgemäss, nach erhobenem Protest, machte die Ditta in Nizza, die letzte Eigenthümerin, laut des Artikels 323 des Handelsgesetzbuches dem Aussteller das Gebot zur Bezahlung, der Aufgebotene widersetzte sich. Das Tribunal weigerte den Billets auf Ordre, welche die Ditta Grosso besass, die Vollstreckungskraft und sprach die Nichtigkeit des Gebotes aus. Das Tribunal meinte, dass der Art. 323 des Handelsgesetzbuches, da er nur seine Herrschaft für die in Italien geschaffenen Wechsel und Wechselanweisungen hat, gemäss des Grundsatzes: *leges extra territorium non vigent,* nicht auf Wechsel und Billets auf Ordre, welche in Frankreich ausgestellt worden sind, anwendbar sei. Das Tribunal hatte in seiner Entscheidung die Verfügung des Alinea des Artikels 9 der präliminären Verfügungen des Zivilgesetzbuches angerufen, worin festgesetzt ist, dass das Wesen und die Wirkungen der Verpflichtungen nach dem Gesetz des Ortes, in welchem die Akte geschlossen wurden, sich regelt, mit Vorbehalt des Beweises eines anderen Willens. Gegen dieses Urtheil erhob die Ditta Grosso Appell an den Gerichtshof zu Turin. Dieser Gerichtshof bestätigte das Urtheil des Tribunals. Mit Recht, weil in der That alle Wechseloperationen in Nizza vollzogen worden, aus welchem Grunde das französische Gesetz Anwendung finden musste. Es hatte also auf die Entscheidung gar keinen Einfluss der Umstand, dass der Wechselschuldner in Italien wohnhaft war und dass man auf italienischem Gebiete die Vollziehung verlangte. Wenn hingegen der Wechselnehmer ein italienischer Bürger gewesen wäre, wie der Aussteller es war, hätte das Tribunal und der Gerichtshof anders entscheiden müssen, weil in solchem Falle beide Kontrahirende italienischer Nationalität gewesen wären, man hätte also annehmen müssen,

dass, ausgenommen den Beweis eines verschiedenen Willens, nur das italienische Gesetz, welches den Kontrahirenden gemein, das rechtliche Verhältniss regeln musste. In der dem Tribunal und dem Gerichtshof zu Turin vorgelegten Frage, musste man regelmässig vermuthen, dass Aussteller und Girant gedachten, die Wirkungen ihrer Verpflichtungen vom französischen Gesetze regeln zu lassen, welches die Kraft der Zwangsvollziehung nicht anerkennt.

Also klar und recht erschien es, dass der Schuldner, welcher die Gültigkeit und die Kraft seiner Verpflichtung aus Mangel der gegenseitigen Beziehung eröffnete, mit gutem Rechte derlei Ausnahmen vorschlagen könnte, nicht nur gegen den Annehmer, sondern ebenfalls gegen jedes Individuum, welches durch die Girirung im Besitze wäre, weil dasselbe keine grösseren Rechte geltend machen könnte, als jene, welche seinem Giranten gebührten.

In dieser Streitfrage erkannte der Gerichtshof zu Turin zwar richtig; aber er fehlte in der Begründung, insofern er auf die Artikel 941 und 944 des Zivilprozessverfahrens, welche von der Vollstreckung ausländischer Urtheile handeln, sich berief, während nur der Art. 323 des Handelsgesetzbuches massgebend war.

B. Das Urtheil vom 11. November 1885 betreffend (Richeda c. Smeriglio). Michael Richeda, Besitzer eines Billets auf Ordre von der Summe von 10,000 Liren, in Paris am 20. Mai 1884 von einer gewissen Danesi ausgestellt, mit Aval von Maria Danesi, zu Johann Smeriglio's Gunsten, im Domizil dieses letzteren zahlbar, und von Smeriglio am 2. Juni 1884 in Turin girirt zu Gunsten des obigen Richeda, liess mangels Zahlung am Verfalltage protestiren, und am 3. Oktober 1884 kündigte er dem Smeriglio den Protest zur Bezahlung der 10,000 Liren und Nebengebühren an.

Da von Smeriglio Widerspruch erhoben wurde, hatte das Handelsgericht zu Turin mit Urtheil vom 10. Dezember 1884, indem es annahm, dass der im Auslande ausgestellte Wechsel keine Vollstreckungskraft im Inlande haben konnte, den Protestakt vom 3. Oktober 1884 nichtig und wie nicht geschehen erklärt und den Richeda zu den Gerichtsunkosten verurtheilt. Auf eingelegte Appellation des Richeda verbesserte der Gerichtshof zu Turin das Urtheil des Handelsgerichtes, erklärte das Gebot gültig. In der That, die Ausstellung des Titels erfolgte in Frankreich, daher musste jene Operation nach französischem Gesetze beurtheilt werden; aber die Girirung erfolgte auf italienischem Boden, und deshalb musste das Verhältniss zwischen dem Girirenden und Girirten nach italienischem Gesetze sich richten. Es ist wohl richtig, dass alle Unterzeichner des Wechseltitels unter einander durch Bande der gemeinsamen Verbindlichkeit zur Bezahlung des Wechsels verbunden sind; aber daraus folgt nicht die Verwirrung in den verschiedenen Operationen, welchen ein Wechseltitel in seinen Phasen vom Augenblicke der Ausstellung des Titels bis zu jenem des Erlöschens der Verbindlichkeit unterworfen ist. Es ist immer derselbe

ausgestellte Titel; die Verpflichtung ist allen Unterzeichneten gemein; aber jede Operation besteht für sich selbst, nach dem ökonomischen sowie nach dem rechtlichen Gesichtspunkte. Die Streitfrage bezog sich also hier nur auf eine einzige Wechseloperation, auf die Girirung; das hievon abhängende Rechtsverhältniss musste nach italienischem Gesetze beurtheilt werden, ohne Rücksicht darauf, dass die Girirung auf einen in Frankreich geschaffenen Titel sich vollzog. Der Gerichtshof irrte aber auch hier in seiner Begründung, indem er auf Art. 58 des italienischen Handelsgesetzes (s. oben) Bezug nahm. Aus dieser fehlerhaften Begründung ist die Zweideutigkeit der Schätzung des Urtheils vom 11. November 1885 in Vergleich mit dem vorhergehenden Urtheil vom 10. Juli 1885 entstanden. Mehrere Rechtsgelehrte haben die Richtigkeit dieser zwei Urtheile von der zweideutigen Begründung derselben nicht unterscheiden können und haben daher geglaubt, es sei zwischen den beiden Urtheilen ein Widerspruch gewesen, weshalb einige das erste Urtheil gebilligt und das zweite getadelt haben. Und der berühmte Rechtsgelehrte *Ricci* schreibt: „Zwischen den zwei widersprechenden Meinungen, beide in kurzem Zeitraume vom nämlichen Gerichtshof angenommen, glauben wir, müsse man den Vorzug der ersten über die zweite geben. Die erste Meinung hat man vom Appellationsgerichtshof zu Turin auf die allgemeinen Prinzipien des Rechts begründet, welche uns ohne Ausnahme scheinen, wohingegen man die zweite auf den Art. 58 des Handelsgesetzbuches gestützt hat, in dessen Verfügung man einen Eingriff in die im vorhergehenden Urtheile erwähnten Hauptprinzipien des Rechtes hat bemerken wollen; aber der Eingriff scheint uns nicht im Texte genau klar“ (*Ricci* in der *Giurisprudenza italiana*, Turin, a 1886, T. II, S. 201 in der Anmerkung). Eine richtige Werthschätzung scheint uns aber auch seitens des Professor *Ricci* nicht gegeben; er hat die Begründung, aber nicht die Entscheidung des Gerichtshofes über diese beiden Fragen gegenwärtig gehalten. Wir hingegen halten die zwei verschiedenen Fälle gegenwärtig, welche sich unter der Form zweier verschiedener Fragen vorgestellt haben; wir schätzen fehlerhaft die Begründung des Gerichtshofes in den beiden Streitigkeiten und bleiben bei den abgegebenen Entscheidungen in den beiden Urtheilen stehen; die beiden Entscheidungen sind den zwei Streitfragen angemessen. Auch ist zu erwähnen, dass Professor Bolaffio die zwei Urtheile in seinem Artikel: Die im Auslande ausgestellten Wechsel und der Artikel 323 des Handelsgesetzbuches (im *Temi Veneta,* a 1886, S. 61) richtig gedeutet hat.

IV.

Ueber diese wichtige Frage betreffs der im Auslande ausgestellten Wechsel halten wir für angemessen, auch das Urtheil des Kassationshofs zu Florenz vom 16. Januar 1888 (Ditta Gebrüder Soria gegen die Ditta Gebrüder Romagnoli — *La Legge,* a 1888 T. I, S. 186) anzuführen: Die Frage, welche dem Kassationshofe zur Entscheidung

vorlag, bestand darin, ob die in Italien von einem Italiener geschehene Girirung eines im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechsels dem Indossaten, welcher gegen den Girirenden den Regress mangels Zahlung nehmen wollte, das Vorrecht des vollstreckenden Titels einräume, welches das Handelsgesetzbuch von Italien bewilligt, welches dagegen nicht nach dem Gesetze des Ortes der Ausstellung statuirt ist.

Das Tribunal zu Livorno hatte zwar das Prinzip anerkannt, dass die Wechselverpflichtungen von dem Gesetze des Ortes geregelt werden, wo sie eingegangen wurden, aber es hatte, da es die verschiedenen Verhältnisse, welche sich in den Wechselverpflichtungen verflechten, sowie auch die neuere Doktrin in dieser Materie nicht berücksichtigte, angenommen, dass, nachdem die Girirung gemäss des Art. 256 des in Kraft stehenden Handelsgesetzbuches das Eigenthum des Wechsels und alle darauf bezüglichen Rechte überträgt, dass die von Romagnoli an Jorio gemachte Girirung des ausgestellten und in Kairo, wo das Gesetz den Wechsel nicht als vollstreckbaren Titel betrachtet, zahlbaren Wechseleffektes kein grösseres Vorrecht als jenes hätte übertragen können, welches sie im Ausstellüngsorte hatte. Die Romagnoli konnte allerdings beim Uebertragen des Eigenthums des von Guarnieri in Kairo ausgestellten Wechsels durch die Girirung an Joris diesem nicht grössere Rechte als jene einräumen, welche gemäss des Gesetzes des Ausstellungsortes vom Effekte des Girirens abzuleiten wären; wenn das egyptische Gesetzbuch deren Wechsel nicht als vollstreckbaren Titel betrachtet, konnten die Jorio in Folge der in Italien geschehenen Girirung, wo das Gesetzbuch der Wechselwirkung vollstreckende Kraft ertheilt, nicht damit eingesetzt werden, insofern sie gegen Guarnieri einschritten. Die von dem Kassationshofe gestellte Frage aber berührte nicht diesen Punkt. Es handelte sich nicht darum festzustellen, welche Jorio's Rechte wären, vielmehr um die gegen Romagnoli erlangten Rechte; es war daher zu untersuchen, welche die Verpflichtungen wären, die die Romagnoli mit der Girirung gegen Jorio nach dem italienischen Gesetze, welches ihre verschiedenen Verhältnisse regeln sollte, eingingen.

Und gewiss hat die Girirung, nach den Grundprinzipien der neuen Wechseldoktrin, nicht die einzige Aufgabe, auf Andere die Rechte bezüglich des abgetretenen Titels übertragen zu lassen, sondern schafft einen neuen Kontrakt der Ausstellung, welcher anstatt zwischen dem Aussteller und Wechselnehmer nunmehr zwischen dem Girirenden und Indossaten besteht: es entstehen so viele Wechselkontrakte und so viele Verpflichtungen, wie viele der Operationen sind; und alle diese Operationen leiten nur von sich selbst das eigene Wesen und die eigene Wirkung gemäss des Gesetzes, welches sie regelt, als selbständige und unabhängige Kontrakte ab. Die Girirung in Italien auf einen im Auslande ausgestellten Wechsel, indem solche einen selbständigen und unabhängigen Kontrakt als ein in Kraft gesetztes Wechselver-

sprechen in Italien bildet, wo der Girirende die Valuta erhält und sich im Falle der Nichtbezahlung zur Erstattung verpflichtet, lässt den Indossaten die Wohlthat der vollstreckbaren Wirkung geniessen, insofern dieselbe in dem Gesetze begründet ist, welches dem Indossaten selbst die Erfüllung der vom Girirenden angenommenen Verpflichtung versichert. Wenn man nun mit solchem Kriterium den konkreten Fall untersucht, so folgt, dass das Tribunal zu Livorno hätte erkennen sollen, dass die Jorio, indem sie gegen Romagnoli den Regress mangels Zahlung nahmen, die Garantie der vom Art. 333 des in Kraft stehenden Handelsgesetzbuches bewilligten Zwangsvollstreckung für die im Königreiche in Kraft gesetzten Verpflichtungen fanden. Das Tribunal aber nahm ein verschiedenes, entgegengesetztes Prinzip an, es setzte voraus, dass das egyptische und nicht das italienische Handelsgesetzbuch anzuwenden sei. Und als Folge dieses Irrthums leitete es hievon ein irrthümliches Urtheil ab, dass man die Jorio über die Wechselwirkung gegen Romagnoli verfallen halten müsse, weil sie die Regresswirkung nicht in der Frist von 15 Tagen, vom Tage des Protestes, ausgeübt haben, wie der Art. 172 des egyptischen Gesetzbuches es angibt. Im Gegentheil hätte das Tribunal die Verfügungen des italienischen Gesetzbuches als anwendbarer gegenwärtig gehalten, so hätte dasselbe erkennen müssen, dass, da es sich nicht um im Königreiche vorgenommene Handlungen bezüglich eines im Inlande zahlbaren Wechsels handelt, die Frist nicht jene des Art. 320 von 15 Tagen gewesen sein würde, sondern vielmehr jene längere von 60 Tagen, wie der Art. 321 angibt, da es sich um einen im Königreiche ausgeübten Regress in den Verhältnissen zwischen Verpflichteten im Königreiche handelt und kraft der daselbst gemachten Girirung eines im Auslande zahlbaren Wechseleffekts.

Der Kassationshof strich deshalb das Urtheil.

Folgende Prinzipien wurden dabei ausgesprochen:

1) Die in Italien erfolgte Girirung von einem zum andern Italiener eines im Auslande ausgestellten und dort zahlbaren Wechsels erkennt dem Indossaten, welcher gegen den Girirenden mangels Zahlung Regress nimmt, das Vorrecht des vollstreckbaren Titels zu, welches das Handelsgesetzbuch für die Ausübung der Wechselwirkung ertheilt, obgleich dasselbe von dem Gesetze des Ausstellungsortes nicht bewilligt wird.

2) Die Frist für die Ausübung der Regresswirkung ist in solchem Falle diejenige des Art. 321 und nicht diejenige des Art. 320 des in Italien in Kraft stehenden Handelsgesetzbuches.

V.

In diese Frage ziehen wir auch das jüngste Urtheil des Oberappellationsgerichtshofes zu Florenz vom 2. Juni 1890. Die bestätigten Prinzipien waren: „Ein in Italien akzeptirter und zur Bezahlung im Auslande domizilirter Wechsel hat vollstreckbare Kraft in

Italien, wo man daher die Wechselwirkung in Gegeneinanderhaltung des Annehmers ausüben kann.

Die dem Wechsel zugedachte Vollstreckungskraft betrifft das Wesen der Verpflichtung, nicht aber die Form der Akte zur Ausübung der bezüglichen Handlung."

Der Thatbestand des Streites war der folgende: Am 30. September 1889 zog die Ditta Basset und C. von Barcelona einen Wechsel für Lire 2477 und 50 Centimes auf die Ditta Landini in Livorno. Diese nahm den Wechsel in Livorno an, zahlbar in Lyon (Frankreich) bei dem Lyoneser Kredit; da der Verfalltag unnütz ankam, belangte die erste Indossantin, Ditta Llauas, nach Protest als letzter Eigenthümer des Wechsels, die Ditta Landini beim Ziviltribunal in Livorno wegen Regresses um Wiedererstattung, welchem Antrage das Tribunal stattgab. Die Ditta Landini legte hiegegen Appellation ein, indem sie die Inkompetenz der italienischen Tribunale neuerdings entgegensetzte, die sie schon in erster Instanz vorgebracht hatte und zugleich die Zulassung eines Verhörs verlangte, um zu beweisen, dass die Llauas nur ein angenommener Name der Ditta Basset ist, um hiedurch ihre persönlichen Einreden gegen die letztere entgegenstellen zu können. Da auch das Appellationsurtheil ungünstig lautete, verlangte die Ditta Landini die Streichung, indem sie nachbezeichnete Gesetzesverletzungen rügte:

1) die Verletzung der vom Art. 58 des italienischen Handelsgesetzbuches verordneten Vereinbarung und des Art. 123 des französischen Handelsgesetzbuches, die falsche Anwendung des Art. 10 der Präliminarien des Zivilgesetzbuches und des Art. 90 und 95 des Zivilprozessverfahrens, sowie des Art. 264 des italienischen Handelsgesetzbuches;

2) die Verletzung des Art. 58 des italienischen Handelsgesetzbuches, die Verletzung des Art. 164 des französischen Handelsgesetzbuches, des Art. 324 desselben Gesetzbuches und 324 des französischen Zivilprozessverfahrens, sowie die falsche Anwendung des Art. 324 des italienischen Handelsgesetzbuches.

Wesentlich war dieses die Thesis des Rekurses: dass der bestrittene Wechsel, obwohl in Italien akzeptirt, in Frankreich zahlbar war, und daher für die Bezahlung die französischen Gesetze angewandt werden sollten, so dass gemäss dieses Gesetzes dem Wechsel weder die Kompetenz des Tribunals des Königreichs eingeräumt werden könne (erster Grund), noch dass die Handlung der Vorgeladenen die Vorrechte der italienischen Wechselwirkung beanspruchen könne. Der Gerichtshof in Florenz stiess den Rekurs zurück und mit Recht.

Was den ersten Grund betrifft, ist die Erwägung entscheidend, dass Artikel 58 des italienischen Handelsgesetzbuches, nachdem man festgestellt hat, dass die Form und die erforderliche Eigenschaft der Handelsverpflichtungen von den Gesetzen oder den Gebräuchen des Ortes geregelt werden, wo sie eingegangen werden, einzig und allein

beifügt, dass die Form der zu errichtenden Akte zur Ausübung und Bewahrung der von solchen abzuleitenden Rechte und betreffs ihrer Vollstreckung, sowie die Wirkungen der Akte selbst von den Gesetzen und den Gebräuchen des Ortes geregelt werden, wo sie errichtet wurden oder zum Vollzuge kommen. Die wirkliche Bedeutung des Wortlautes jener Bestimmung nach seinem Zusammenhange macht es, ohne dass eine andere Absicht des Gesetzgebers als möglich gedacht werden kann, offenkundig, dass bezüglich dieser Akte der besagte Artikel nur verfügt, dass man sie ebenso wegen der Form, als wegen ihrer Wirkungen, mit den Gesetzen und den Gebräuchen des Ortes beurtheilen soll, wo sie gemacht oder vollzogen werden; aber es gibt keine spezielle Verfügung über diesen Ort, keine nämlich, welche auseinandersetzt, dass die benannten Akte entweder in einem, oder vielmehr in einem anderen Orte zu machen oder zu vollziehen sind, oder bestimmt, dass jener Ort entweder von einem, oder von einem anderen Gesetze festgestellt werden sollte. Es bleiben daher über diese Frage, auch gegenüber der Verfügung jenes Artikels, unverändert die gewöhnlichen und allgemeinen Normen, weswegen man, hauptsächlich gemäss des Art. 10 der Präliminarien des Zivilgesetzbuches, die Kompetenz mit dem Gesetze des Ortes regelt, wo die gerichtliche Untersuchung folgt, und in dem Falle ist sie daher mit dem italienischen Gesetze zu regeln, welches aber, was man auch von dem französischen sagen möge, gäbe dasselbe auch zu, dass die Angabe des Ortes der Zahlung, oder wie man sagt, des Domizils des Wechsels, auch den Richtern jenes Ortes und jenes Domizils Kompetenz gäbe, nicht hindert, dass der Richter des Domizils des Beklagten angegangen werde, wie solchen auch die Ditta Llauar anging, indem sie die Livorneser Rekurrirende in Livorno vor Gericht forderte. Der obbesagte Artikel 58 kommt auch nicht dem zweiten Grunde besser zu Hülfe. Es ist klar, dass die in Kraft stehenden, vom italienischen Handelsgesetzbuche festgesetzten Vorrechte für die italienischen Wechselwirkungen, wenn sie auch unter die Verfügung jenes Theils des Artikels fallen könnten, welchen der Rekurs anführt, da die Handlungen, über welche in jener Stelle der mehrbenannte Artikel spricht, in Italien vorgenommen und deshalb in Italien die Akte errichtet worden sind, gerade wegen ihrer Verfügungen vom italienischen Gesetze geregelt werden sollten. Auf diese Gründe stützt der Gerichtshof zu Florenz seine Entscheidung; weiter sprach er sich noch wie folgt aus: „Ueberdies ist auch noch zu bemerken, dass diese Vorrechte nicht die Form oder die Wirkungen der gebrauchten Akte, sondern die Substanz der Mittel betreffen, womit der Gläubiger des Wechsels die Verwirklichung seines Rechtes erlangen kann, und wegen dieses, mehr wahren Karakters der Vorrechte, da sie den Werth und den Grund des rechtlichen Bandes angehen, welcher die Parteien verbindet, können dieselben, ohne gründlichen Beweis eines verschiedenen Willens, deswegen was aus demselben Art. 58 folgt, und noch klarer

deswegen, was ausdrücklich der Art. 9 der obbesagten Präliminarien verfügt, nicht geregelt werden, als nur mit dem Gesetze, welches die Substanz und die Wirkungen der Verpflichtungen regelt, das heisst mit dem Gesetze des Ortes, wo die Verpflichtung ins Leben trat, und folglich in der That mit dem in Italien in Kraft stehenden Gesetze, wo in Livorno die Rekurrirende den Wechsel akzeptirte." (*Il Filangieri*, a 1890, S. 442.)

Mit diesem Urtheil schliessen wir unseren Artikel, nachdem solches in der betreffenden Materie das neueste Stadium der italienischen Jurisprudenz bildet.

Rechtsschutz der photographischen Erzeugnisse in den ausserhalb des Berner Urheber-Verbandes stehenden Kulturländern.

Von Amtsgerichtsrath *Grünewald* in Metz.

Im ersten Hefte dieses Bandes S. 31 ff. haben wir den Rechtsschutz der photographischen Erzeugnisse in denjenigen Staaten dargestellt, welche der Berner internationalen Uebereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 beigetreten sind. Nachstehend wollen wir versuchen, denselben Gegenstand zu behandeln, soweit er die noch ausserhalb dieses Verbandes stehenden Kulturländer betrifft.

I. Oesterreich-Ungarn.

a. Oesterreich.

In Oesterreich werden die photographischen Erzeugnisse nach feststehender Rechtsprechung, welche im Urtheil des österreichischen Kassationshofes vom 10. Mai 1889 (Ziff. 2285) wiederholt Ausdruck gefunden hat, zu den artistischen gezählt, und zwar denen der zeichnenden Kunst gleich gestellt. Sie werden, entsprechend der in Frankreich und Italien herrschenden Auffassung, als eine besondere Art derselben betrachtet. Diese Ansicht stützt sich in Oesterreich auf die Erwägung, dass die Erzeugung der Photographien einen gewissen Grad von technischen Kenntnissen und Geschicklichkeiten erfordert, andererseits auf den Erlass des österreichischen Staatsministeriums vom 27. April 1864, welcher die photographischen Erzeugnisse dem Pressgesetze unterwirft und damit als Werke der Kunst erklärt, von denen § 4 des österreichischen Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862 spricht. Daraus folgt, dass den Photographien in Oesterreich der Rechtsschutz des kaiserl. österreichischen Patentes vom 19. Oktober 1846 betr. den Nachdruck zukommt.

Hiernach steht dem Urheber der Photographie und photomechanischen Erzeugnisse das Recht zu, darüber nach Willkür zu verfügen, sie in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er

kann dies Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege hergestellte Vervielfältigung ist verboten, und es ist gleichgültig, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originals angewendet wurde. Als Original wird auch jeder Abdruck desselben behandelt. Dagegen wird als verbotene Nachbildung nicht angesehen, wenn dieselbe sich vom Originale durch solche wesentliche Veränderungen unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbständiges Kunsterzeugniss betrachtet werden kann, ferner wenn die Photographie in plastischer Form dargestellt wird.

Das Schutzrecht erstreckt sich nicht blos auf die Lebenszeit des Urhebers, sondern auch auf 30 Jahre nach seinem Tode.

Anlangend die Frage, ob die in Oesterreich hergestellten photographischen Erzeugnisse in Deutschland gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung haben, so ist dieselbe zu verneinen. Die besondere Auffassung der deutschen Gesetzgebung, welche die Photographie nur als Kunstgewerbe betrachtet und deshalb für sie nur den beschränkten Rechtsschutz des Gesetzes vom 10. Januar 1876 bietet, hat von deutsch-rechtlichem Gesichtspunkte aus auch für die Beurtheilung der Natur der im Auslande hergestellten photographischen Werke Platz zu greifen, weil man in Deutschland fremden Werken keinen höheren Schutz gewähren wird, als den einheimischen. In dieser Beziehung ist es also unerheblich, dass die Photographie in Oesterreich selbst, wie oben gezeigt, den Rechtsschutz der Kunstwerke geniesst. Auch enthält das deutsche Photographiegesetz keine Bestimmung, wie das Künstlergesetz vom 9. Januar 1876 in § 21, oder das Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 in § 62, wonach gegenüber Oesterreich der gegenseitige Schutz gewährt ist. Daran ändert ebensowenig der Umstand etwas, dass nach den in Oesterreich publizirten Beschlüssen des vormaligen deutschen Bundes von 1832, 1837 und 1845 die deutschen Autoren und Verleger den österreichischen gleichgestellt sind, weil diese Beschlüsse nach deutsch-rechtlicher Beurtheilung derselben die Photographien nicht als Kunstwerke ansehen. Ein besonderer Staatsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich über den gegenseitigen Schutz der Photographien besteht nicht.

Andererseits wirft sich die weitere Frage auf, wie es denn mit dem Rechtsschutze deutscher Photographien in Oesterreich steht. § 38 des österreichischen Patentes vom 19. Oktober 1846, nach welchem, wie wir wiederholen, die Photographien den Rechtsschutz der Kunstwerke geniessen, sagt ausdrücklich, dass dieser Schutz auch allen im Gebiete des (ehemaligen) deutschen Bundes erscheinenden artistischen Werken eingeräumt wird, unter der Voraussetzung des Nachweises, dass die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind. Käme diese Bestimmung für sich allein in Betracht, dann

würde allerdings anzunehmen sein, dass die deutschen Photographien in Oesterreich geschützt sind. Da jedoch, wie gezeigt, die in Oesterreich hergestellten Photographien gegenwärtig in Deutschland nicht schutzberechtigt sind, so folgt aus dem zwischen den Staaten festgehaltenen Grundsatze der Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes, dass ebenso Oesterreich denselben den photographischen Erzeugnissen Deutschlands versagen wird.

b. Ungarn.

Ungarn besitzt ein besonderes Gesetz über das Autorrecht vom 26. April 1884 (publizirt in der Landesgesetzsammlung vom 1. Mai 1884), welches mit 1. Juli 1884 in Kraft getreten ist. Die §§ 69 bis 75, beziehungsweise 3, 19 bis 44 und 68 regeln den Schutz der Photographien.

Hiernach bildet die Nachbildung eines photographischen Erzeugnisses im Maschinenwege, die Veröffentlichung und der Vertrieb desselben während der gesetzlichen Schutzzeit ein ausschliessliches Recht des Urhebers der Originalaufnahme unter der Voraussetzung, dass auf jedem Exemplare der befugten Abzüge von Nachbildungen der Originalaufnahme der Name oder die Firma und der Wohnort des Urhebers oder Herausgebers der Originalaufnahme und das Kalenderjahr, in welchem die befugten Abzüge oder die Nachbildung zum erstenmal erschienen sind, ersichtlich gemacht werden. Der Schutz dauert für die Urheber und seine Rechtsnachfolger fünf Jahre, gerechnet vom Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Abzug oder die Nachbildung zum erstenmal erschienen ist. Im Falle der Nichtherausgabe läuft diese Frist von der Originalaufnahme an. Bezüglich der photographischen Porträts ist das Vervielfältigungsrecht ausdrücklich für den Besteller gewährleistet. Nicht als unbefugt wird angesehen die freie Benutzung der Photographie in der Weise, dass von dem Originalwerke verschiedene neue Werke hervorgebracht werden, oder die Anbringung eines photographischen Werkes auf einem Industrieerzeugnisse oder die Nachbildung einer photographischen Aufnahme in einem anderen Kunstgenre oder in einer anderen Kunstgattung. Ein solcher Nachbilder wird selbst wieder als Urheber angesehen und geschützt. Diese Gesetzesvorschriften sind nach § 78 auch auf die von ungarischen Staatsangehörigen hergestellten und im Auslande erschienenen Werke anwendbar, sowie nach § 80, wenn ein ungarischer Staatsbürger das Gesetz zum Schaden eines anderen ungarischen Staatsbürgers im Auslande übertritt.

Auf Ausländer findet dies Gesetz keine Anwendung. Die von ihnen herrührenden photographischen Erzeugnisse können demnach in Ungarn keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Ausgenommen davon sind jedoch die bei inländischen, also ungarischen Verlegern erschienenen Photographien und solche, welche von Ausländern hergestellt sind, die mindestens zwei Jahre in Ungarn wohnen und hier ununterbrochen Steuer zahlen.

Abgesehen von dieser letzterwähnten Ausnahme kommt daher deutschen Photographien in Ungarn ein Rechtsschutz nicht zu.

Hieraus leitet sich nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit mit Nothwendigkeit die Schlussfolgerung ab, dass auch die in Ungarn hergestellten photographischen Erzeugnisse in Deutschland des rechtlichen Schutzes entbehren.

Es erübrigt nur noch die Frage, ob derselbe zwischen Oesterreich und Ungarn besteht. Denn Ungarn muss in diesem Punkte gegenüber Oesterreich als Ausland gelten, weil in beiden Ländern die Bestimmungen über Photographien verschieden sind. Dies Verhältniss ist nach unserer Auffassung durch eine Uebereinkunft beider Länder aus dem Jahre 1887 (österr. Gesetzes-Artikel IX, bekannt gemacht durch Justiz-Ministerial-Verordnung S. 1509 u. 1948 des Verordnungsblattes 1887) geregelt. Zwar erwähnt dieselbe die Photographien nicht ausdrücklich. Da aber in derselben die geistigen Erzeugnisse überhaupt nicht einzeln aufgeführt sind, so lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass sich der hier gegenseitig garantirte Schutz auch auf photographische Erzeugnisse erstreckt.

II. Schweden.

Das Urhebergesetz Schwedens vom 3. Mai 1867 stellt in Art. 2 die Photographie den Werken der bildenden Künste vollständig gleich und gestattet nur dem Urheber die gänzliche oder theilweise Wiedergabe freier Geistesprodukte auf jede beliebige Verfahrungsart, also auch diejenige der Photographie oder photomechanischen Erzeugnisse. Daraus folgt, dass diese beiden letztgenannten vollen und unbedingten Rechtsschutz geniessen. Art. 4 des Gesetzes gibt die Reproduktion aller dem Staate oder den Gemeinden gehörigen Kunstwerke frei, soweit sie sich auf öffentlichen Plätzen oder an dem Aeusseren von Gebäuden befinden. Ob eine davon hergestellte Reproduktion an sich selbst wieder auf Grund des oben genannten Art. 2 rechtlichen Schutz geniesst, ist zweifelhaft, dürfte aber zu bejahen sein. Eine gerichtliche Entscheidung oder literarische Darlegung hierüber steht uns nicht zu Gebote.

Gegenüber den artistischen, also im Sinne des schwedischen Gesetzes auch gegenüber den photographischen Werken des Auslandes erklärt Art. 8 desselben ausdrücklich den staatsrechtlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit für massgebend. Auch in dieser Hinsicht konnten wir nicht erfahren, ob davon bisher zwischen Schweden und Deutschland Gebrauch gemacht wurde. Ist dies aber der Fall, dann kann sich dieser Rechtsschutz in seiner gegenseitigen Uebung immerhin nur im Rahmen des Deutschen Photographiegesetzes vom 10. Januar 1876 halten, weil Deutschland fremdländischen Photographien keinen höheren Schutz, als den innerhalb seiner Grenzen selbst entstandenen, gewähren darf.

III. Norwegen.

Norwegen hat ein besonderes Photographieschutzgesetz vom 12. Mai 1877. In demselben ist ausgesprochen, dass der, welcher eine Originalphotographie nach der Natur oder von einem Kunstwerke herstellt, auf das ein Anderer noch kein Recht zur Nachbildung erworben hat, allein und ausschliesslich dazu befugt ist, das auf jene Weise hergestellte Bild auf photographischem Wege nachzubilden und zu veräussern. Doch ist die Erlangung dieses Schutzes an die Bedingung geknüpft, dass der Photograph jedes Exemplar mit dem Worte „eneberettiget“, d. h. mit Rechtsschutz versehen, dann mit Angabe des Jahres der ersten Ausgabe und mit seinem Namen bezeichnet. Ist ein Kunstwerk durch die Photographie wiedergegeben, dann ist auch der Urheber des Originals auf der Photographie anzugeben. Der Schutz gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes auf fünf Jahre gewährt, von dem 1. Januar des Jahres an gerechnet, das der ersten Vervielfältigung folgt, endigt jedoch, wenn der Urheber vor Ablauf dieser Schutzfrist stirbt. — Anlangend den Schutz ausländischer Photographien, so sagt das Gesetz in Art. 8, dass den von Ausländern hergestellten photographischen Erzeugnissen derselbe gesetzliche Schutz, wie den einheimischen durch eine königliche Verordnung, jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt werden kann, dass seitens des fremden Staates die Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes gesichert ist. Ein solches Verhältniss besteht gegenwärtig nur zwischen Norwegen und Frankreich nach Uebereinkunft vom 15. Februar 1884.

Die in Deutschland hergestellten Photographien geniessen also zur Zeit in Norwegen noch keinen Rechtsschutz, weshalb auch die norwegischen photographischen Erzeugnisse bei uns schutzlos sind.

IV. Dänemark.

Den in Dänemark selbst hergestellten Photographien kommt auf Grund des besonderen Photographieschutzgesetzes vom 24. März 1865 während fünf Jahre Rechtsschutz gegen Vervielfältigung und Verkauf unter der Voraussetzung zu, dass jedem Bilde die Bemerkung „Ausschliessliches Eigenthum“ und bei photographischer Darstellung von Kunstwerken der Name des Künstlers beigefügt ist. Auch hat der Verfertiger der Photographie sich das Vervielfältigungsrecht in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe, unter Beilage eines Exemplars des Bildes, ausdrücklich zu wahren. Ueber den Schutz ausländischer photographischer Erzeugnisse enthält jenes Gesetz keine besondere Bestimmung. Da jedoch die übrigen dänischen Urheberrechtsgesetze (vom 29. Dezember 1857, 31. März 1864, 23. Februar 1866, 21. Februar 1868, 24. Mai 1879 und 12. April 1889) grundsätzlich ausländischen Erzeugnissen im Falle der Gewährung der Gegenseitigkeit durch das andere Land Rechtsschutz einräumen, ein solcher thatsächlich mit Schweden und auf Grund der Verordnung

vom 29. Dezember 1858 mit Frankreich besteht, so ist kein Zweifel, dass derselbe ebenso auf dem Gebiete der Photographie und auch gegenüber den anderen Ländern anerkannt wird, wenn und soweit diese den dänischen Erzeugnissen solchen gewähren. Bis jetzt ist aber ein derartiges Verhältniss zwischen Dänemark und Deutschland weder thatsächlich noch rechtlich zur Entstehung gekommen, sodass die in dem einen dieser Länder hergestellten Photographien in dem anderen zur Zeit des Rechtsschutzes entbehren.

V. Russland.

a. Mit Ausschluss von Finnland.

Mit Ausschluss von Finnland, wo ein besonderes Urhebergesetz gilt, das wir unter b darlegen werden, ist in Russland das Reglement über Zensur und Presse vom Jahre 1886 für Beurtheilung der Urheberrechte massgebend. Nach Art. 33 desselben ist den russischen Photographen der nämliche Rechtsschutz, wie den Urhebern von Werken der bildenden Künste, für die Vervielfältigung ihrer Erzeugnisse gewährt, und zwar auf Lebenszeit des Urhebers und noch 50 Jahre nach seinem Tode. Herausgabe durch einen Verleger kann nur auf Grund eines mit dem Photographen in gesetzlicher Form eingegangenen schriftlichen Vertrages erfolgen. Nach des Urhebers Tode haben die Erben innerhalb eines Jahres ihren Rechtsanspruch darzuthun. Diese Frist ist für die im Auslande sich aufhaltenden Erben auf zwei Jahre ausgedehnt. Zur Wahrung des Rechtsschutzes ist von dem Photographen bei einem Notare oder dem Gerichte des Wohnorts eine Beschreibung des Bildes niederzulegen und eintragen zu lassen, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt wird. Abschrift davon ist unter Beilage von zwei Exemplaren des Bildes an die Akademie der bildenden Künste zu senden. Hiernach erst beginnt für den Urheber die Wirkung des Rechtsschutzes, vermöge dessen die Vervielfältigung der Photographie, durch welches Verfahren es auch sei, rechtswirksam verboten ist.

Darüber, ob und inwiefern ausländische photographische Erzeugnisse in Russland Schutz geniessen, enthält das Reglement von 1886 keine Bestimmung, und dürfte diese Frage zu verneinen sein.

b. Finnland.

In Finnland wurde am 15. März 1880 ein besonderes Urhebergesetz erlassen, das vom 1. Januar 1881 in Geltung ausdrücklich den photographischen Werken Schutz gegen Nachbildung auf fünf Jahre nach ihrem ersten Erscheinen bietet. Auf Bestellung hergestellte Photographien dürfen nur mit Bewilligung des Bestellers vervielfältigt werden. In Bezug auf ausländische Werke gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit, jedoch nur insofern mit den anderen Ländern Staatsverträge abgeschlossen wurden. Zur Zeit besteht ein solcher zwischen Finnland und Deutschland nicht, weshalb denn auch die in diesen

beiden Ländern hergestellten Photographien des gegenseitigen Rechtsschutzes entbehren.

VI. Niederlande.

Das in Niederlanden geltende Urhebergesetz vom 28. Juni 1880 hat nur die Schriftwerke, nicht aber die Kunstwerke und ebensowenig die Photographie zum Gegenstande. Der Schutz der Kunstwerke ergibt sich nach dem Gesetze vom 25. Januar 1817. Ob hiernach auch die Erzeugnisse der Photographie beurtheilt werden, ferner ob in diesem Falle auf Grund einer Rechtsprechung, die sich mit diesen Fragen hätte beschäftigen müssen, ausländischen, insbesondere deutschen Photographien ein Rechtsschutz zukommt, darüber konnte ein sicheres Ergebniss nicht ermittelt werden.

VII. Türkei.

Ueber den Schutz von Kunstwerken und Photographien in der Türkei enthalten weder die Urhebergesetze vom 11. September 1872, 28. März 1875 und 10. Januar 1888, noch das Strafgesetzbuch Bestimmungen, so dass auch bezüglich dieses Landes eine Darlegung der bestehenden Rechtsverhältnisse, soweit sie die photographischen Erzeugnisse betreffen, uns nicht möglich ist.

VIII. Griechenland.

In Griechenland ist das Urheberrecht durch die §§ 432 und 433 des St.G.B. von 1833, wenn auch mangelhaft, geregelt. Hiernach sind Kunstwerke unter der Voraussetzung, dass für sie dortselbst Privilegien gegen Nachbildung erworben werden, auf die Dauer, für welche dieselben gegeben sind, gegen widerrechtliche Vervielfältigung geschützt. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf ausländische Erzeugnisse unter der Bedingung, dass vom anderen Lande die Gegenseitigkeit zugestanden ist. Nach der Allgemeinheit des Begriffs „Kunstwerk“ im Zusammenhalt mit der Thatsache, dass sich die in Griechenland herrschenden Rechtsanschauungen mit besonderer Vorliebe und vorzugsweise denen Frankreichs anschliessen, lässt sich annehmen, dass Photographien unter dem Begriffe „Kunstwerk“ mitverstanden werden.

IX. Bulgarien und Serbien.

In Bulgarien und Serbien ist das Urheberrecht bis jetzt noch nicht gesetzlich geregelt.

X. Vereinigte Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Urheberrecht durch die Abschnitte 4948 bis 4971 der revidirten Statuten geregelt. Davon wurden die Abschnitte 4952, 4954, 4956, 4958, 4963, 4964, 4965 durch die vom Kongress zu Washington am 4. Dezember 1890 angenommene Bill abgeändert, welche am 1. Juli 1891 in Kraft getreten ist. Hiernach gestaltet sich das dortige Urheberrecht in Bezug auf Photographien und photographische Erzeugnisse in nachstehender Weise.

Dasselbe steht den Bürgern der Vereinigten Staaten und Personen, welche daselbst ihren bleibenden Aufenthalt haben, zu. Es äussert sich darin, dass nach Abschn. 1 (des neuen Gesetzes) bezw. 4952 der Urheber der Photographie oder eines Negatives, das innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellt ist, das alleinige und ausschliessliche Recht hat, dieselben zu drucken, neu zu drucken, zu verlegen, zu vervollständigen, zu kopiren, auszuführen, zu vollenden und zu verkaufen.

Die Einfuhr anderer Photographien ist verboten, ausgenommen von je zwei Exemplaren solcher, welche zum Zweck eigenen Gebrauches und nicht des Verkaufs halber geschieht, und für welche der bestimmte Zoll zu entrichten ist.

Diese Bedingung erschwert für den Ausländer die Erwirkung des Schutzrechts in den Vereinigten Staaten im höchsten Grade, ja macht dieselbe wohl in den meisten Fällen unmöglich, da die durch Photographie wiederzugebenden Gegenstände (z. B. bei photographischen Reproduktionen von Bildern) erst nach Amerika gesandt werden müssten, um hiervon das photographische Negativ herzustellen. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte das neue Gesetz in den weitaus meisten Fällen für die deutschen Urheber von Photographien, selbst im Falle des Zutritts der Vereinigten Staaten zur Berner Uebereinkunft oder im Falle des Abschlusses eines desfallsigen Staatsvertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, geradezu werthlos sein. Es hat überhaupt den Anschein, als erstrebe Amerika damit mehr den Ausschluss vom internationalen Verkehr auf diesem Gebiete, als diesen selbst.

Das Schutzrecht währt nach der aufrecht erhaltenen Vorschrift des alten Gesetzes 28 Jahre vom Tage der gesetzmässigen Eintragung des Werkes an gerechnet. In letzter Hinsicht bestimmt Abschn. 3 (des neuen Gesetzes) bezw. 4956 weiter als Voraussetzung für die Erlangung des Rechtes selbst, dass der Urheber der Photographie an oder vor dem Tage der Veröffentlichung in den Vereinigten Staaten oder in einem fremden Lande eine Kopie der Photographie etc. bei dem Kongressbibliothekar abliefert oder der Post innerhalb der Vereinigten Staaten unter der Adresse desselben zu Washington, Distrikt Columbia, übergibt.

Wenn dies versäumt wird, verfällt der Rechtsanspruch, und die Herstellung des Werkes steht Jedermann frei. Durch die vom Kongressbibliothekar zu veröffentlichende Liste aller eingetragenen Urheberrechte kann die Eintragung oder Nichteintragung des Werkes jederzeit und leicht kontrolirt werden. Nach dem noch geltenden alten Abschnitt 4962 muss die Photographie die Bezeichnung der Firma enthalten, wie sie im Ausland lautet. Um die den Urheberschutz vervollständigende Einreichung der Photographie in Amerika und Europa gleichzeitig zu bewirken, muss der betreffende Tag den amerikanischen Vertreter der ausländischen Photographie entweder brieflich oder durch

Depesche mitgetheilt werden, so dass Ersterer pünktlich am festgesetzten Tage die Photographie beim Kongressbibliothekar einreichen oder, an denselben adressirt, bei einer Postanstalt innerhalb der Vereinigten Staaten gegen Bescheinigung aufgeben kann.

Eine Erneuerung des ausschliesslichen Urheberrechts auf weitere 14 Jahre (Abschn. 2 des neuen Gesetzes) bezw. 4954 kann seitens des Urhebers oder im Todesfalle desselben von seiner Wittwe oder seinen Kindern für einen weiteren Zeitraum von 14 Jahren gefordert werden. In diesem Falle ist eine Beschreibung des auf diese Weise ein zweites Mal geschützten Erzeugnisses einzutragen und allen sonstigen, die erstmaligen Urheberrechte betreffenden Vorschriften innerhalb 6 Monate vor Ablauf des ersten Termins zu entsprechen. Auch haben solche Personen innerhalb 2 Monaten, vom Datum besagter Erneuerung an, eine Abschrift der Eintragung hiervon in einer oder mehreren, in den Vereinigten Staaten gedruckten Zeitungen, vier Wochen lang veröffentlichen zu lassen. Bei Herausgabe einer neuen Auflage, welche wesentliche Aenderungen aufweist, hat der Berechtigte ein Exemplar davon beim Kongressbibliothekar einzuliefern oder an ihn in der oben angegebenen Form mittels der Post aufzugeben.

Als Straffolgen für unberechtigte Verbreitung und Nachbildung einer Photographie haben die Abschn. 6 bezw. 4963 und 8 bezw. 4965 festgesetzt, dass derjenige, welcher, ohne das Urheberrecht zu besitzen, eine solche ankündigt, in eine Geldstrafe von 100 Dollars verfällt, wovon die eine Hälfte dem Verletzten, die andere der Staatskasse zukommt; ferner dass, wer eine Photographie innerhalb der Schutzfrist und ohne die vorher eingeholte schriftliche, von zwei oder mehr Zeugen unterzeichnete Erlaubniss der Berechtigten nachbildet und veröffentlicht, auch wenn er eine Aenderung daran vornimmt, der Einziehung der Platten, mit denen die Nachbildung hergestellt wurde, sowie der nachgebildeten Exemplare unterliegt, endlich für jedes von ihm verkaufte und feilgebotene Exemplar zu einer Geldstrafe von 10 Dollars verurtheilt wird, wovon die eine Hälfte dem Staate, die andere dem verletzten Berechtigten zufällt.

Anlangend ausländische Photographien, so besagt Abschn. 13 des neuen Gesetzes hierüber, dass dieselben nur insofern dessen Schutz in Anspruch nehmen können, als der fremde Staat den Bürgern der Vereinigten Staaten den Genuss des Urheberrechts auf wesentlich derselben Grundlage gewährt, als seinen eigenen Landesangehörigen, oder wenn der fremde Staat den Bürgern der Vereinigten Staaten Urheberrechtsprivilegien gewährt, welche den Rechten des neuen amerikanischen Gesetzes im Wesentlichen entsprechen; oder wenn der fremde Staat einer Uebereinkunft angehört, welche Gegenseitigkeit in der Gewährung des Urheberrechts festsetzt, und nach deren Bestimmung den Vereinigten Staaten der Beitritt zu dieser Uebereinkunft freisteht. Ueber das Vorhandensein einer dieser Bedingungen soll vorkommenden Falls der Präsident der Vereinigten Staaten entscheiden.

Zur Zeit besteht zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas und Deutschland noch keines dieser Verhältnisse. Denn das deutsche Photographiegesetz vom 10. Januar 1876 gewährt grundsätzlich ausländischen photographischen Erzeugnissen keinen Rechtsschutz. Erst wenn die Vereinigten Staaten Amerikas der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 beitreten würden, — was, wie wir hörten, angebahnt ist — käme zur Erörterung, ob in diesem Falle nach § 1 des Schlussprotokolls der Berner Uebereinkunft Deutschland verpflichtet wäre, den in den Vereinigten Staaten hergestellten Photographien bei uns Rechtsschutz zu gewähren. In dieser Richtung wäre aber weiter zu erwägen, ob das neue amerikanische Gesetz vom 4. Dezember 1890 „den photographischen Erzeugnissen den Karakter von Werken der Kunst nicht versagt“.

Dies letztere Gesetz spricht sich nicht ausdrücklich über diese Frage aus, sondern führt in Abschn. 1 die Photographie auf neben und mit den „Stich, Holzschnitt oder irgend welcher Abbildung, Gemälde, Chromos, Statue, Bildhauerarbeit und Modell von Entwürfen, welche als Werke der bildenden Künste ausgeführt werden sollen“. Diese unterschiedlose Nebeneinanderstellung, ja vielmehr Stellung zwischen die Wörter „Abbildung“ und „Gemälde“, lässt den Schluss zu, dass das amerikanische Gesetz die Photographie für durchaus gleichwerthig mit den Werken der bildenden Künste betrachtet und sie mit denselben auf die nämliche künstlerische Stufe stellt. Unterstützt wird diese Auffassung durch den damit übereinstimmenden Wortlaut des früheren Gesetzes Abschn. 4952, wonach es keinem Zweifel unterlag, dass die Photographie in jeder Hinsicht den Werken der bildenden Kunst gleichstand. Ist aber unsere Anschauung, wie wir dafür halten, richtig, dann müssen im Falle des Beitritts der Vereinigten Staaten zur Berner internationalen Uebereinkunft den deutschen photographischen Erzeugnissen die Vortheile der in dieser letzteren enthaltenen Bestimmungen zu Theil werden (§ 1 des oben angeführten Schlussprotokolls), vorausgesetzt, dass sie den Bedingungen des deutschen Photographiegesetzes vom 10. Januar 1876, insbesondere dem § 5 desselben, entsprechen. Jedoch würde sich die Dauer des Rechtsschutzes nur auf fünf Jahre erstrecken (Art. 2 der Berner Uebereinkunft und §§ 5, 6 des deutschen Photographiegesetzes). Daraus folgt hinwiederum andererseits nach dem zwischen den Verbandsstaaten geltenden Grundsatze der Gegenseitigkeit (Art. 2, Abs. 1 der Berner Uebereinkunft), dass Deutschland ebenfalls den photographischen Erzeugnissen der Vereinigten Staaten einen Rechtsschutz gewähren müsste, jedoch nur auf fünf Jahre, weil Deutschland fremden Werken keinen höheren Schutz einräumen wird, als den einheimischen Werken.

Der Kongress von Montevideo und das internationale Vertragsrecht der südamerikanischen Staaten.

Von **Dr. Heck,**
Gerichts-Assessor und Privatdozent zu Berlin.

(Schluss.)

Vertrag über internationales Strafrecht.

Titel I.

Von der Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Die Vergehen werden von den Gerichten desjenigen Staats abgeurtheilt, in dessen Gebiete sie begangen sind und nach seinen Gesetzen bestraft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters, des Opfers oder des Geschädigten.

Art. 2. Diejenigen verbrecherischen Handlungen, welche in dem Staate der Begehung verfolgbar sein würden[32]), wenn sie in ihm ihre Wirkung geübt hätten, die aber ausschliesslich von einem anderen Staate geschützte Rechte und Interessen[33]) schädigen, unterstehen der Gerichtsbarkeit und den Strafgesetzen dieses letzteren.

Art. 3. Bezieht sich ein Delikt auf mehrere Staaten, so gehen hinsichtlich der Aburtheilung die Gerichte desjenigen der geschädigten Staaten vor, in dessen Gebiete der Schuldige ergriffen wurde.

Flüchtet sich der Schuldige in das Gebiet eines Staates, der nicht zu den geschädigten gehört, so gehen die Gerichte desjenigen Staates vor, welcher zuerst den Antrag auf Auslieferung stellt.

Art. 4. In den Fällen des vorstehenden Artikels wird, soweit es sich um einen einzigen Verbrecher handelt, nur ein Verfahren eingeleitet und die mildeste Strafe in Anwendung gebracht, welche in den verschiedenen übertretenen Gesetzen angedroht ist.

Wird die mildeste Strafe in dem Staate, in welchem das Vergehen abgeurtheilt wird, nicht zugelassen, so kommt diejenige in Anwendung, welche ihr in Bezug auf Schwere am nächsten steht.

Der Prozessrichter hat sich in diesen Fällen an die vollziehende Gewalt zu wenden, damit sie den betheiligten Staat von der Einleitung des Verfahrens benachrichtige.

Art. 5. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die auf sein Gebiet geflüchteten Verbrecher seinen Gesetzen gemäss auszuweisen, aber nur, nachdem er die Behörden desjenigen Staates, in welchem ein die Auslieferung rechtfertigendes Delikt verübt worden ist, um Verzicht auf seine Verfolgung ersucht hat.

Art. 6. Die Handlungen, welche nach dem Gesetze am Orte der Begehung nicht strafbar sind, aber wohl nach dem desjenigen Staates, in welchem sie ihre Wirkung ausüben, können von dem letzteren nur dann verfolgt werden, wenn der Verbrecher unter seine Gerichtsgewalt gerathen ist.

Der gleiche Grundsatz gilt hinsichtlich derjenigen Vergehen, bei welchen die Auslieferung der Verbrecher nicht geboten ist.

---

32) Anderenfalls findet Art. 6 Anwendung.

33) Diese Kategorie umfasst sowohl Rechte des Staates als auch anderer Personen; aber, wie aus Art. 1 zu entnehmen ist, nur wenn der Nachtheil in dem Gebiete des anderen Staates hervorgetreten ist. Der Kongress ging davon aus, dass jeder Staat alle Rechte gegen Schädigung auf seinem Gebiete schützt und seinen Schutz auf dieses Gebiet beschränkt.

Art. 7. Für die Verfolgung und Bestrafung derjenigen Vergehen, die von irgend einem Mitgliede einer Gesandtschaft begangen werden, sind die Grundsätze des Völkerrechts massgebend.

Art. 8. Die Vergehen, welche auf hoher See oder in neutralen Gewässern an Bord von Kriegs- oder Handelsschiffen begangen sind, werden nach den Gesetzen desjenigen Staates abgeurtheilt und bestraft, dessen Flagge das Schiff führt.

Art. 9. Die Vergehen, welche an Bord eines Kriegsschiffes in den Territorialgewässern eines anderen Staates begangen sind, werden nach den Gesetzen des Staates abgeurtheilt und bestraft, dem das Schiff gehört.

Nach demselben Gesetze werden Vergehen abgeurtheilt und bestraft, welche ausserhalb des Schiffes von solchen Personen begangen sind, die zur Schiffsbesatzung gehören oder ein Amt an Bord bekleiden, sofern diese Handlungen sich hauptsächlich gegen die Schiffsdisziplin richten.

Sind an der Ausführung der Strafthaten ausschliesslich Personen betheiligt, die nicht zu dem Personal des Kriegsschiffes gehören, so müssen Verfahren und Strafe mit den Gesetzen des Staates übereinstimmen, in dessen Territorialgewässern sich das Schiff befindet.

Art. 10. Auf die Verfolgung und Bestrafung der Vergehen, die unter den Umständen, welche Artikel 2 voraussieht, an Bord eines Kriegsschiffes begangen werden, findet die dort aufgestellte Regel Anwendung.

Art. 11. Die Vergehen, welche auf Handelsschiffen begangen sind, werden nach den Gesetzen desjenigen Staates verfolgt und bestraft, in dessen Territorialgewässern sich das Schiff zur Zeit der Begehung befunden hat.

Art. 12. Hinsichtlich der Strafgewalt gilt als territorial die See in einem Umkreise von fünf Meilen von der Küste des festen Landes oder solcher Inseln, welche zum Staatsgebiete gehören.

Art. 13. Das völkerrechtliche Vergehen des Seeraubes bleibt der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen, in dessen Gewalt der Verbrecher gerathen ist.

Art. 14. Die Verjährung richtet sich nach den Gesetzen des Staates, dem die Strafverfolgung zukommt.

Titel II.

Vom Asylrecht.

Art. 15. Ein Verbrecher, welcher sich in das Gebiet eines Staates geflüchtet hat, darf den Behörden eines anderen nur nach den für die Auslieferung massgebenden Grundsätzen übergeben werden.

Art. 16. Das Asylrecht politischer Flüchtlinge ist unverletzlich. Doch ist der Zufluchtsstaat verpflichtet, zu verhindern, dass die Flüchtlinge auf seinem Gebiete Handlungen vornehmen, welche den öffentlichen Frieden des Staates gefährden, gegen den das politische Verbrechen begangen war.

Art. 17. Wenn eine Person, die wegen gemeiner Vergehen verfolgt wird, sich in eine Gesandtschaft flüchtet, so ist der Chef der Gesandtschaft verpflichtet, sie den Ortsbehörden zu übergeben. Er ist von dem Minister des Aeussern aufzufordern, wenn er die Uebergabe nicht aus freien Stücken bewirkt.

In Bezug auf politische Flüchtlinge wird dieses Asyl geachtet. Doch ist der Chef der Gesandtschaft verpflichtet, die Thatsache sofort der Regierung des Staates mitzutheilen, bei welchem er beglaubigt ist, welche die Entfernung des Flüchtlings aus dem Staatsgebiete binnen kürzester Frist verlangen kann. Andererseits ist der Chef der Gesandtschaft berechtigt, die nothwendigen Garantien dafür zu fordern, dass die Unverletzlichkeit der Person des Flüchtlings bei seiner Entfernung aus dem Staatsgebiete geachtet wird.

Derselbe Grundsatz findet auf Diejenigen Anwendung, welche sich auf Kriegsschiffe in Territorialgewässern flüchten.

Art. 18. Die Regel des Art. 15 erleidet eine Ausnahme hinsichtlich der Deserteure von Kriegsschiffen, welche in Territorialgewässern vor Anker liegen.

Diese Deserteure müssen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit von den Ortsbehörden ausgeliefert werden, sobald dies von der Gesandtschaft oder in ihrer Ermanglung von dem betreffenden Konsularagenten verlangt wird und die Identität der Person feststeht.

Titel III.

Von dem Rechte der Auslieferung.

Art. 19. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die auf ihr Gebiet geflüchteten Verbrecher auszuliefern, sofern folgende Umstände zusammentreffen:

1. der antragstellende Staat für die Verfolgung und Aburtheilung der Strafthat zuständig ist, welche den Antrag begründet,
2. die Strafthat nach ihrer Natur oder Schwere die Uebergabe rechtfertigt,
3. der antragstellende Staat Urkunden vorlegt, welche nach seinen Gesetzen die Verhaftung und Verfolgung des Beschuldigten rechtfertigen,
4. das Vergehen nach dem Gesetze des antragstellenden Staates noch nicht verjährt ist,
5. der Beschuldigte wegen desselben Vergehens noch keine Strafe erhalten oder noch keine verbüsst hat.

Art. 20. Die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten hindert die Auslieferung niemals.

Art. 21. Die Vergehen, welche die Auslieferung des Verbrechers rechtfertigen, sind:

1. bei Personen, die der That nur verdächtig sind, diejenigen Vergehen, welche durch das Gesetz des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren oder mit einer gleich schweren Strafe bedroht werden.
2. bei verurtheilten Verbrechern diejenigen, wegen deren zum mindesten die gleiche Strafart in Höhe eines Jahres verhängt ist.

Art. 22. Unzulässig ist die Auslieferung bei nachstehenden Vergehen:

beim Duell,
beim Ehebruch,
bei Beleidigung und Verleumdung,
bei den Kultusvergehen.

Bei den gemeinen Vergehen, welche mit einem der genannten verbunden sind, ist die Auslieferung zulässig.

Art. 23. Ebensowenig ist die Auslieferung bei politischen Vergehen[34]), bei allen, welche gegen die Sicherheit des Staates verstossen und bei den gemeinen Vergehen zulässig, die mit den ersteren in Verbindung stehen. Die Einordnung dieser Delikte richtet sich für den ersuchten Staat nach demjenigen Gesetze, welches für den Beschuldigten am günstigsten ist.

Art. 24. Ein Zivil- oder Handelsprozess, in welchem der Beschuldigte betheiligt ist, steht seiner Auslieferung nicht im Wege.

Art. 25. Die Uebergabe des Beschuldigten kann so lange ausgesetzt werden, als er einer Strafverfolgung seitens des ersuchten Staates unter-

34) Aus der Begründung ergibt sich (vgl. S. 337), dass die Attentate gegen das Leben des Monarchen nicht erwähnt sind, um bei ihnen die Auslieferung zu ermöglichen, ja dass letztere bei allen gemeinen Verbrechen aus politischem Motive stattfinden sollte. Regelmässig wird freilich ein rein politisches Vergehen mit diesen Strafthaten in Verbindung stehen.

liegt, ohne dass dieser Umstand den Fortgang der Auslieferungsverhandlung ausschlösse.

Art. 26. Die Personen, deren Auslieferung bewilligt wird, dürfen wegen politischer Vergehen, die sie vor der Auslieferung begangen haben, oder wegen damit in Verbindung stehender Handlungen weder verfolgt noch bestraft werden.

Diejenigen Vergehen, welche die Auslieferung rechtfertigen könnten, aber sie nicht veranlasst haben, dürfen nach vorhergehender Einwilligung des ersuchten Staates abgeurtheilt und bestraft werden.

Art. 27. Verlangen mehrere Staaten die Auslieferung derselben Person wegen verschiedener Vergehen, so ist in erster Linie das Gesuch desjenigen Staates zu berücksichtigen, in dessen Gebiet nach dem Urtheile des ersuchten Staates das schwerste Vergehen begangen worden ist. Gelten die Vergehen als gleich schwer, so entscheidet die Priorität des Gesuchs. Sind die Gesuche gleichzeitig, so bestimmt der ersuchte Staat die Reihenfolge der Auslieferung.

Art. 28. Ist die Auslieferung bewilligt worden und wird die Auslieferung desselben Beschuldigten von neuem seitens eines anderen Staates beantragt, so gebührt die Entscheidung demjenigen Staate, welcher die erste Auslieferung bewilligt hatte, wofern der Beschuldigte noch nicht in Freiheit gesetzt worden war.

Art. 29. Wenn die Todesstrafe in Anwendung kommen würde, so kann der Staat, welcher die Auslieferung bewilligt, verlangen, dass sie durch die nächstschwere ersetzt wird.

Titel IV.

Das Auslieferungsverfahren.

Art. 30. Die Auslieferungsgesuche sind von den diplomatischen Vertretern oder den Konsuln, in Ermangelung derselben unmittelbar von Behörde zu Behörde einzureichen.

Beizulegen sind:

1. Bei Personen, die nur beschuldigt sind, eine beglaubigte Abschrift des Strafgesetzes, welches auf das dem Gesuch zu Grunde liegende Vergehen Anwendung findet, des Haftbefehls und der übrigen in Art. 19 Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen.
2. Bei Verurtheilten, eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Urtheils und entsprechende Beweisstücke dafür, dass der Beschuldigte vor das Gericht geladen und in demselben vertreten oder das Ungehorsamsverfahren den Gesetzen gemäss gegen ihn in Anwendung gebracht war.

Art. 31. Beanstandet der ersuchte Staat das Gesuch wegen Formmängel, so hat er die betreffenden Urkunden den antragstellenden Staaten zurückzusenden unter Angabe des Grundes und der Mängel, welche dem Verfahren im Wege stehen.

Art. 32. Ist der Antrag formgerecht gestellt, so hat der ersuchte Staat die gesammten Akten dem zuständigen Richter oder Gerichte zuzustellen, welche die Verhaftung des Beschuldigten und die Beschlagnahme der zu dem Vergehen in Beziehung stehenden Gegenstände anordnen werden, wenn sie ein solches Vorgehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages für gerechtfertigt halten.

Art. 33. In allen Fällen, wo eine Verhaftung des Flüchtlings stattfindet, muss ihm binnen 24 Stunden der Grund derselben mitgetheilt und ihm eröffnet werden, dass er von der durch den folgenden Artikel gewährten Befugniss Gebrauch machen könne.

Art. 34. Der Beschuldigte kann binnen einer Nothfrist von drei Tagen, welche am Tage nach der Eröffnung zu laufen beginnt, gegen die Auslieferung Widerspruch erheben.

Der Widerspruch kann sich stützen:
1. auf die Behauptung, dass der Beschuldigte nicht die gesuchte Person sei,
2. auf die formellen Mängel der vorgelegten Urkunden,
3. auf die Unzulässigkeit des Auslieferungsgesuchs.

Art. 35. Falls der Nachweis behaupteter Thatsachen erforderlich ist, so wird über die Streitpunkte ein Beweisverfahren eröffnet, welches sich insbesondere auch hinsichtlich der Fristen nach dem Prozessrechte des ersuchten Staates richtet.

Art. 36. Ist der Beweis erhoben, so wird ohne weiteres Verfahren über den streitigen Punkt erkannt und innerhalb zwölf Tagen entschieden, ob die Auslieferung stattfindet oder nicht.

Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von drei Tagen bei dem zuständigen Gericht Berufung eingelegt werden. Das Berufungsgericht hat seinen Beschluss binnen fünf Tagen zu verkünden.

Art. 37. Lautet das Urtheil zu Gunsten des Antrags, so hat das erkennende Gericht seine Entscheidung sofort der Regierung mitzutheilen, damit dieselbe die Uebergabe des Verbrechers veranlassen kann.

Andernfalls hat der Richter oder das Gericht unmittelbar die Freilassung des Verhafteten anzuordnen und unter Beifügung einer Urtheilsabschrift die Regierung zu benachrichtigen, damit sie den antragstellenden Staat in Kenntniss setze.

Beruht die Ablehnung auf der Unzulänglichkeit der Urkunden, so ist das Auslieferungsverfahren von neuem zu eröffnen, wenn die antragstellende Regierung andere Urkunden vorlegt oder die vorgelegten vervollständigt.

Art. 38. Erklärt der Verhaftete seine Zustimmung zu der Auslieferung, so hat der Richter oder das Gericht den Wortlaut dieser Erklärung zu Protokoll zu nehmen und ohne weiteres Verfahren die Auslieferung für zulässig zu erklären.

Art. 39. Alle Gegenstände, welche für das die Auslieferung rechtfertigende Vergehen von Bedeutung sind und sich im Besitze des Beschuldigten befinden, müssen dem Staate ausgehändigt werden, welcher die Auslieferung erwirkt hat.

Diejenigen, die sich im Besitze von Dritten befinden, können erst ausgehändigt werden, nachdem die Besitzer gehört und etwaige Einwendungen erledigt sind.

Art. 40. Soll die Uebergabe des Beschuldigten auf dem Landwege erfolgen, so hat der ersuchte Staat den Transport bis zu dem der Grenze nächstgelegenen Ort zu bewirken.

Soll die Uebergabe des Beschuldigten auf dem Wasserwege stattfinden, so wird er in dem nächstgelegenen Einschiffungshafen an Agenten übergeben, welche der ersuchende Staat zu stellen hat.

Der ersuchende Staat kann in jedem Falle einen oder mehrere Sicherheitsbeamte stellen, indessen sind sie im Falle des Eingreifens den Beamten oder Behörden des ersuchten Staates oder des Durchgangsstaates untergeordnet.

Art. 41. Muss bei der Uebergabe eines Beschuldigten, dessen Auslieferung bewilligt ist, das Gebiet eines zwischenliegenden Staates berührt werden, so darf derselbe die Genehmigung der Durchreise an keine andere Bedingung knüpfen, als dass der bewilligende Staat ihm auf Verlangen den Auslieferungsbeschluss auf diplomatischem Wege vorlegt.

Wird die Durchreise bewilligt, so tritt die Bestimmung des Abs. 3 des vorhergehenden Artikels in Anwendung.

Art. 42. Die Kosten der Auslieferung trägt bis zu dem Augenblick der Uebergabe der ersuchte, nachher der ersuchende Staat.

Art. 43. Hat eine Auslieferung stattgefunden, während das Strafverfahren noch schwebte, so muss die Regierung, welche sie erlangt hat,

der ausliefernden das Endurtheil, welches in der betreffenden Strafsache ergeht, mittheilen.

Titel V.

Von der vorläufigen Festnahme.

Art. 44. Halten die Vertragsstaaten einen Fall für dringlich, so können sie durch Vermittelung der Post oder des Telegraphen die Festnahme des Beschuldigten und die Beschlagnahme der sich auf das Vergehen beziehenden Gegenstände im Verwaltungswege beantragen. Dem Antrage wird stattgegeben, sobald ein Urtheil oder ein Haftbefehl angeführt und die Natur der den Gegenstand der Verurtheilung oder Verfolgung bildenden Strafthat bestimmt angegeben ist.

Art. 45. Der Beschuldigte wird in Freiheit gesetzt, wenn der ersuchende Staat das Auslieferungsgesuch nicht innerhalb 10 Tagen nach Ankunft der ersten nach Absendung des Festnahmegesuchs abgegangenen Post einreicht.

Art. 46. In allen Fällen der vorläufigen Festnahme trifft die Verantwortung die ersuchende Regierung.

In Art. 47 werden die oben S. 346 mitgetheilten Bestimmungen wiederholt.

Vertrag über Prozessrecht.

Titel I.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Das Prozessverfahren richtet sich einschliesslich aller Zwischenstreitigkeiten nach dem Prozessrechte desjenigen Staates, in welchem es stattfindet.

Art. 2. Die Zulassung und Würdigung der Beweisaufnahme richtet sich nach demjenigen Rechte, dem der Streitgegenstand untersteht.

Ausgenommen sind diejenigen Beweismittel, welche wegen ihrer Beschaffenheit durch das Gesetz des Prozessortes ausgeschlossen sind.

Titel II.

Von den Beglaubigungen.

Art. 3. Die Urtheile oder bestätigten Schiedssprüche, welche in Zivil- oder Handelssachen gefällt, die öffentlichen Urkunden und die übrigen Originalschriftstücke, welche von Staatsbeamten ausgestellt sind, die Anträge und Ersuchungsschreiben erlangen ihre Wirkung in den übrigen Vertragsstaaten gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages, sofern sie ordnungsmässig beglaubigt sind.

Art. 4. Die Beglaubigung gilt als ordnungsmässig, wenn sie den Gesetzen des Ursprungslandes entspricht und dies von dem dortigen diplomatischen oder Konsularvertreter des Staates bescheinigt wird, in dessen Gebiet die Vollstreckung nachgesucht wird.

Titel III.

Von der Vollstreckung der Ersuchungsschreiben, Urtheile und Schiedssprüche.

Art. 5. Die Urtheile und Schiedssprüche, welche in Zivil- oder Handelssachen in einem der Vertragsstaaten gefällt sind, haben in dem Gebiete der übrigen dieselbe Wirkung wie in dem Staate, in welchem sie gefällt wurden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) das Gericht, welches das Urtheil oder den Spruch erlassen hat, im internationalen Sinne zuständig war,
b) die Entscheidung in dem Staate, wo sie ergangen ist, als vollstreckbar beziehungsweise rechtskräftig gilt,
c) die Partei, gegen welche entschieden ist, den Gesetzen des Staates, in welchem der Rechtsstreit geführt wurde, entsprechend geladen und vertreten oder für ungehorsam erklärt war,

d) die Gesetze der öffentlichen Ordnung in dem Lande der Vollstreckung nicht entgegenstehen.

Art. 6. Die Vollstreckung der Urtheile und Schiedssprüche kann nur verlangt werden, wenn folgende Urkunden vorgelegt werden:

a) eine vollständige Abschrift des Urtheils oder des Schiedsspruches,
b) Abschrift der Schriftstücke, welche glaubhaft machen, dass die Parteien geladen worden sind,
c) beglaubigte Abschrift der Erklärung, dass Urtheil oder Spruch vollstreckbar oder rechtskräftig geworden sind, sowie der Gesetze, auf welche sich diese Erklärung gründet.

Art. 7. Die Erzwingbarkeit der Urtheile und Schiedssprüche, sowie das Verfahren der Vollstreckung wird durch das Prozessrecht des Staates bestimmt, in dessen Gebiet die Vollstreckung erfolgen soll.

Art. 8 Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. Inventare, Testamentseröffnung, Abschätzungen u. a., welche in einem Staate vorgenommen sind, haben in den übrigen Staaten dieselbe Geltung wie in dem Gebiete, wo sie vorgenommen wurden, wofern die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 9. Die Ersuchungs- und Bittschreiben um Mittheilung, Entgegennahme von Erklärungen oder Rechtshülfe anderer Art werden von den Vertragsstaaten vollzogen, wenn die Bedingungen dieses Vertrags erfüllt sind.

Art. 10. Betrifft das Ersuchungs- oder Bittschreiben Beschlagnahmen, Abschätzungen, Inventuraufnahmen oder Sicherungsmassregeln, so hat der ersuchte Richter für die etwa erforderliche Ernennung von Sachverständigen, Taxatoren, Depositenempfänger und überhaupt für alles zu sorgen, was die Erledigung seines Auftrags fördern kann.

Art. 11. Die Erledigung der Ersuchungs- und Bittschreiben erfolgt nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Ausführung stattfinden soll.

Art. 12. Die Personen, welche ein Interesse an der Ausführung der Bitt- und Ersuchungsschreiben haben, können Bevollmächtigte bestellen, deren Kosten ihnen zur Last fallen.

Vertrag über Handels- und Fabrikmarken.

Art. 1. Wer in einem der Vertragsstaaten das ausschliessliche Recht erlangt hat, eine Handels- oder Fabrikmarke zu gebrauchen, geniesst in den übrigen Staaten dasselbe Vorrecht, muss sich aber den dort aufgestellten Formalitäten und Bedingungen unterwerfen.

Art. 2. Das Eigenthum an eine Handels- oder Fabrikmarke umfasst die Befugniss, sie zu gebrauchen, sie zu übertragen oder zu veräussern.

Art. 3. Als Handels- oder Fabrikmarke gilt das äussere Zeichen, Bild oder die Nummer, welche der Kaufmann oder Fabrikant an seinen Waaren und Produkten anbringt, um sie von denjenigen anderer Gewerb- und Handeltreibender zu unterscheiden, welche mit derselben Waarengattung handeln. Ebenso gehören zu den Marken die sogenannten Fabrik- oder Arbeitszeichen, welche mit Hülfe der Weberei oder des Druckes auf dem Verkaufsgegenstande selbst angebracht werden.

Art. 4. Die Fälschung und der Missbrauch der Handels- und Fabrikmarken wird vor den Gerichten und nach den Gesetzen des Landes verfolgt, in dessen Gebiet der Betrug begangen wurde.

In Art. 5 ff. werden die oben S. 346 mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen wiederholt.

Vertrag über Erfindungspatente.

Art. 1. Wer in einem der Vertragsstaaten ein Patent oder Erfindungsrecht erlangt, geniesst in den übrigen die Rechte eines Erfinders, wenn er

spätestens in einem Jahr sein Patent gemäss der Gesetze des Staates eintragen lässt, für dessen Gebiet er die Anerkennung beansprucht.

Art. 2. Die Zeitdauer des Vorrechts bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, in welchem seine Geltendmachung erstrebt wird. Diese Frist kann herabgesetzt werden, wenn die von den Gesetzen des Staates, welcher das Patent ursprünglich verliehen hatte, festgesetze Dauer geringer ist.

Art. 3. Für die Bestimmung der Priorität ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem ein jedes Patent in dem Staate beantragt wurde, welcher es ertheilt hat.[35])

Art. 4. Als Erfindung oder Entdeckung gelten: neue Methoden, Maschinen oder Werkzeuge, welche zur Erzeugung von Industrieprodukten dienen, die Entdeckung neuer Industrieprodukte und Aenderung vervollkommneter Produktionsmittel, wenn sie die Herbeiführung besserer als der bisher bekannten Ergebnisse bezweckt.

1. Patentunfähig sind die Erfindungen und Entdeckungen, wenn sie bereits in einem der Vertragsstaaten oder in einem andern an dem Vertrage nicht betheiligten veröffentlicht wurden,
2. gegen die Moral und die Gesetze des Staates verstossen, in welchem die Ertheilung oder Anerkennung des Patents erfolgen soll.

Art. 5. Das Recht des Erfinders umfasst die Befugniss, es auszubeuten und es auf andere zu übertragen.

Art. 6. Die zivil- und strafrechtlichen Folgen, welche eine Verletzung des Erfinderrechts nach sich zieht, sind nach den Gesetzen des Staates geltend zu machen und zu bestimmen, in dessen Gebiet die Verletzung erfolgt ist.

In Art. 7 ff. werden die oben S. 346 mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen wiederholt.

Uebereinkommen hinsichtlich der Ausübung der höheren Berufe.

Art. 1. Wenn ein Staatsangehöriger oder ein Fremder von der Regierung eines der Vertragsstaaten eine Bestallung oder ein Diplom erhält, welches ihn zur Ausübung eines höheren Berufes ermächtigt, so erstreckt sich seine Befähigung auf die anderen Staaten.

Art. 2 Damit die im vorhergehenden Artikel erwähnten Bestallungen und Diplome die angegebene Wirkung haben, ist erforderlich:

1) die Vorlegung der gehörig beglaubigten Urkunde,
2) der Nachweis, dass ihr Inhaber mit der Person identisch ist, auf die sie lautet.

In Art. 3 ff. werden die S. 346 mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen wiederholt.

Zusatzprotokoll.

Art. 1. Die Gesetze der Vertragsstaaten[36]) werden vorkommendenfalls ohne Rücksicht darauf in Anwendung gebracht, ob Staatsangehörige oder Fremde an den fraglichen Rechtsverhältnissen betheiligt sind.

Art. 2. Die Anwendung erfolgt von Amtswegen durch den Prozessrichter. Doch können die Parteien das Bestehen und den Inhalt des angerufenen Gesetzes behaupten und beweisen.

---

35) Aus Art. 3 folgt, dass die Anmeldung in einem der Vertragsstaaten genügt, um die Priorität in allen zu sichern, wofern die Anmeldung in den anderen Staaten binnen einem Jahre erfolgt (Art. 1).

36) Ungeachtet der allgemeinen Ausdrucksweise ist nur an Gesetze des Privatrechts zu denken, was schon die Existenz des unmittelbar vorhergehenden Abkommens beweist.

Art. 3. Alle Rechtsmittel, welche das Prozessrecht des Gerichtsortes für die nach den eigenen Gesetzen entschiedenen Sachen gewährt, sind auch dann zulässig, wenn die Entscheidung auf irgend einem Gesetze der anderen Staaten beruht.

Art. 4. Die Gesetze anderer Staaten werden niemals angewendet, wenn dies gegen die politischen Institutionen, die Gesetze der öffentlichen Ordnung oder die guten Sitten am Orte des Rechtsstreits verstossen würde.

Art. 5. Mit Beziehung auf den Inhalt dieses Protokolls verpflichten sich die Regierungen je zwei beglaubigte Exemplare der in ihren Staaten in Kraft befindlichen und der etwa später in Kraft tretenden Gesetze einander wechselseitig zuzustellen.

Art. 6. Die Regierungen der Vertragsstaaten werden bei der Ratifikation der geschlossenen Verträge sich darüber erklären, ob sie Staaten, die nicht zum Kongresse zugelassen waren, in derselben Form zum Beitritt zulassen, wie diejenigen, welche dem Kongressgedanken zustimmten, ohne an seinen Berathungen Theil zu nehmen.

Art. 7. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel gelten als Bestandtheil der Verträge, auf welche sie sich beziehen und haben die gleiche Geltungsdauer.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Alimentationspflicht des Ehemannes.

Urtheil des Hans. O.L.G., Zivilsenat III, vom 22. November 1890 i. S. Emilie St. gegen K. St. (Hans. Ger.Zeitg. Beibl. 1891 Nr. 44): . . . „Ist die Alimentationspflicht des Ehemannes aber eine rechtliche Folge der Ehe, so regelt sich jene Pflicht nach dem am Wohnsitze des Ehemannes als dem Sitze der Ehe geltenden Rechte, welches für alle rechtlichen Folgen der Ehe, von dem ehelichen Güterrechte hier abgesehen, massgebend ist; vgl. *Windscheid,* Pandekten, I § 35; *Gerber,* Deutsches Privatrecht § 32; *Beseler,* Deutsches Privatrecht, § 39, II.“

Eheliches Güterrecht. Hamburger Recht.

1. Urtheil des Hans. O.L.G., Zivilsenat III, vom 18. Oktober 1890 i. S. Christine F. M. Schmidt gegen L. H. Th. und J. H. L. Siegler (Hans. Ger.Zeitg. Beibl. 1891 Nr. 26 S. 50): . . . Mit dem Reichsgericht und Landgericht ist davon auszugehen, dass ein Wechsel des Domizils an dem ehelichen Güterrecht, wie es in Ermangelung von Verträgen nach den Rechten des ersten ehelichen Domizils einmal Geltung erlangt hat, der Regel nach nichts ändert, es möchte denn ein absolut am neuen Wohnorte geltendes eheliches Güterrecht die Herrschaft der durch das erste Ehedomizil begründeten Rechtssätze ganz oder theilweise ausschliessen. Nun greift allerdings für Hamburg als absolute Rechtsnorm der Satz durch, dass bei

daselbst domizilirten Eheleuten, auch wenn sie ihr eheliches Domizil zuerst an einem anderen Orte genommen hatten, die Ehefrau für die Schulden des Ehemannes ganz in derselben Weise haftet, wie dies nach gesetzlicher Regel des Hamburger ehelichen Güterrechts sonst der Fall sein würde. Allein dieser Satz versteht sich keineswegs in dem Sinne und in der Tragweite, dass er auch auf Schulden des Ehemannes zu beziehen wäre, die bereits vor dem Zuzuge nach Hamburg an einem anderen Orte zur Entstehung gelangt sind.

2. Der Satz des hamburgischen Rechts, dass das Vermögen einer Ehefrau, deren Ehemann in Hamburg domizilirt, schlechthin dessen Gläubigern haftet, ist ein „Prohibitivgesetz" und enthält somit eine Ausnahme von dem Grundsatze der sogenannten Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts. Reichsgericht, Ziv.-Sen. VI, 5. Februar 1891 i. S. *Fisher* gegen *Frankfurter & Liebermann* (Hans. G.Z. Beibl. 1891 Nr. 88).

Recht des Erfüllungsortes.

Theilurtheil des Hans. O.L.G., Zivilsenat III, vom 2. Oktober 1890 i. S. des Kaufmanns W. M. gegen W. Seb. (A.Z. Bf. III, 105 u. 106 / 90):

Für die rechtliche Beurtheilung der hier vom Kläger erhobenen Forderung kommt das in Lima geltende Peruanische Recht zur Anwendung. Die Parteien haben das Geschäft, auf welches die klägerische Forderung sich bezieht, in Lima abgeschlossen und waren derzeit beide dort ansässig. Demnach ist Lima auch gemäss den Bestimmungen des deutschen Rechts (vgl. Art. 324 H.G.B.) der Ort der Erfüllung für die dem Beklagten auf Grund des Vertrages obliegenden Leistungen, und kommt für die dabei in Betracht tretenden Rechtsverhältnisse somit nach bekannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts das in Lima geltende Recht als das Recht des Erfüllungsortes zur Anwendung. Der peruanische *Codigo de comercio* von 1853 enthält aber in den Artikeln 189—194 über die Auslegung von Handelsgeschäften Vorschriften, welche von den nach deutschem Recht geltenden Grundsätzen nicht abweichen. . . . . . .

. . . Nun bestimmt aber der Art. 202 des *Codigo de comercio* für Peru, dass die Wirkungen der Säumigkeit bei der Erfüllung der Handelsverpflichtungen erst dann beginnen, wenn der Gläubiger den Schuldner gerichtlich mahnt oder ihm den vor einem Richter oder öffentlichen Notar wegen der Verluste und Schäden erhobenen Protest insinuirt . . . .

Oertliches Recht bei zwischen einem Wiener und Berliner in Berlin abgeschlossenen Werkverdingungsvertrag.

Urtheil des R.G. vom 25. Februar 1891 (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozess Bd. 1 S. 250 ff.).

Ein Wiener Arzt, welcher in Wien eine orthopädische Anstalt

einrichten wollte, bestellte während seiner Anwesenheit in Berlin bei einem dortigen Zivilingenieur orthopädische Instrumente unter einer Anzahlung. Die in Berlin anzufertigenden Instrumente sollten bis 15. September in Wien geliefert werden. Die Lieferung, und selbst die Anfertigung der Instrumente, war bis 15. September und auch innerhalb einer dem Ingenieur gewährten Nachfrist nicht erfolgt, der Besteller trat deshalb vom Vertrage zurück, und klagte in Berlin auf Rückgewähr der geleisteten Anzahlung, der Berliner forderte mit Widerklage Restzahlung, weil jetzt die Apparate fertig seien. Unter Anwendung der Bestimmungen des Preuss. Allgem. Landrechts über die Werkverdingung erachteten die Berliner Gerichte den Wiener Arzt berechtigt zurückzutreten, verurtheilten auf die Klage und wiesen die Widerklage ab. Das Reichsgericht wies die Revision zurück, indem es sich der Auffassung der Vorderinstanzen bezüglich des massgebenden örtlichen Rechts anschloss. Zwar fehle es hier wie in zahlreichen anderen Fällen an jedem Anhalt, um einen übereinstimmenden und gegenseitig erklärten Unterwerfungswillen der Kontrahenten unter das Preuss. Allg. Landrecht anzunehmen. In der Regel würden sich die Parteien bei dem Vertragsschlusse nicht einmal dieser Frage nach dem massgebenden örtlichen Rechte bewusst. Wollte man aber annehmen, dass auch ohne einen dahin gehenden Unterwerfungswillen das Gesetz des Ortes, wo der Berliner die Maschinen liefern und der Wiener den Restpreis zahlen sollte, massgebend für die Frage sei, ob der Wiener die Abnahme der bis zur bedungenen Lieferungszeit nicht fertig gestellten Maschinen sollte weigern dürfen, wenn sie ihm später angeboten würden, oder ob der Berliner berechtigt sein sollte, die Rückgewähr der Anzahlung zu weigern, wenn der Wiener die später angebotenen Maschinen nicht annimmt, und die Zahlung des Restpreises zu fordern: so ist bei solcher Ansicht der Umstand nicht berücksichtigt, dass bei der Werkverdingung nicht blos die Ablieferung und der Ort, wo diese zu bewirken ist, sondern schon die Herstellung in Frage kommt; — und zwar sowohl nach dem Preuss. Allg. Landrecht I 11 §§ 928, 933, wie nach dem Oesterr. Gesetzbuch § 1151. Der Ort, wo der Beklagte das bedungene Werk herzustellen hatte, war aber Berlin. Hatte der Beklagte innerhalb der bedungenen Frist nicht einmal das Werk hergestellt, so ist es nicht zu beanstanden, wenn der von dem Wiener mit der Klage, von dem Berliner mit einer Widerklage angegangene preussische Richter die Wirkungen, welche die Unterlassung dieser Handlungen für die Rechte und Pflichten des Beklagten hat, nach seinem Rechte beurtheilt, welchem der Beklagte überhaupt unterworfen ist, und welches eben auch an dem Orte gilt, wo der Beklagte jene Handlungen vorzunehmen hatte. Ueberdies will das Oesterreichische Gesetzbuch auf einen derartigen Fall gar nicht angewendet werden. Es schreibt in § 36 vor: „Wenn ein Ausländer hierlands ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger abschliesst, so wird es ohne Ausnahme nach die-

sem Gesetzbuch beurtheilt." Im umgekehrten hier vorliegenden Fall § 37: „Wenn Ausländer mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen; dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist und die in § 4 enthaltene Vorschrift (bezüglich der Handlungsfähigkeit) nicht entgegensteht." Dass aber bei der Abschliessung ein anderes Recht als das preussische offenbar zu Grunde gelegt worden sei, dafür fehlt jeder Anhalt.

Seerecht.

„In Triest gilt das vom Seerecht handelnde Zweite Buch des *Code de commerce* . . . In dem in Betracht kommenden Art. 433 findet sich zwar die einjährige Verjährung für vom Rheder zu leistende Beiträge zur Havariegrosse nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber die französische Jurisprudenz (vgl. *Lyon-Caën et Renault, Précis de droit commercial II § 1997)* folgert aus Art. 433 i. V. m. den den *fins de non-recevoir* behandelnden auch in Triest gültigen Bestimmungen der Art. 435 und 436 (vgl. *Foramiti, manuele . . . secondo de leggi austriache et italiene, p. 250/251),* dass auch die Forderung von Beiträgen zur Havariegrosse der einjährigen Verjährung unterliegt." Zwischen-Urtheil des Hans. O.L.G., Ziv.-Sen. I, 6. März 1891 i. S. Taraboclia gegen den Schiffsmakler Eugène Cellier als etc. (Bf. I, 290/90).

Form und Inhalt des Testaments. Materielles Erbrecht. Domizilsprinzip. Statutenkollision innerhalb eines und desselben Staates.

Das deutsche Reichsgericht hat an dem schon in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsatze, dass das materielle Erbrecht vom Gesetze des letzten Domizils beherrscht werde [1]), auch in einem neuerlichen Urtheile vom 9. März 1891 (*Seuffert's* Archiv N. F. Bd. 16 Nr. 267) festgehalten. Im gegebenen Falle hatten im Jahre 1888 der damals zu Nordhausen (im Gebiete des preuss. Rechts) wohnhafte L. und seine zweite Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem der Ehemann seine ersteehelichen Töchter und seine genannte Ehefrau, letztere zu einem bestimmten Kapitalsbetrag, die Töchter auf den Rest zu Erben einsetzte. Einige Zeit nach Errichtung des beim A.G. Nordhausen deponirten Testamentes nahmen die L.'schen Eheleute ihren Wohnsitz in Frankfurt a. M., woselbst der Ehemann 1889 verstorben ist. Die ersteehelichen Töchter fochten das Testament an. In erster Instanz wurde zu Gunsten der Töchter erkannt, Berufung und Revision der beklagten Ehefrau wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen des Revisionsurtheils: „Die Beklagte macht vor Allem geltend, dass hier nicht, wie die Vorinstanzen angenommen,

1) S. *Böhm*, räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 177 f.

das Frankfurter und das gemeine Recht zur Anwendung zu kommen hat, da der Wohnsitz der Eheleute L. zur Zeit der Testamentserrichtung Nordhausen gewesen, folglich die formelle und materielle Gültigkeit des Testamentes nach dem dort geltenden Preussischen Allg. Landrechte zu beurtheilen sei, nicht auf die Frage, nach welchem Orte sich das Erbrecht richte, komme es an, sondern darauf, ob das in Nordhausen errichtete Testament formell und materiell dem preuss. Landrechte entsprochen habe. Diese Rüge ist verfehlt.

Nur die Form eines letzten Willens bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, wo er errichtet wurde. Der Inhalt des Testaments, insbesondere die gesetzliche Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben, bestimmt sich nach dem Wohnort des Erblassers. Mit diesem Wohnort ändert sich nicht nur die Intestaterbfolge derart, dass der Erblasser nach dem Erbrecht seines letzten Wohnorts beerbt wird, sondern die Gesetze des letzteren Ortes sind auch bei der testamentarischen Erbfolge für die Beurtheilung der Gültigkeit des letzten Willens, sowohl in Beziehung auf seine Zulässigkeit überhaupt als auf seinen materiellen Inhalt, massgebend [2]).

Zu den materiellen erbrechtlichen Bestimmungen sind aber auch die Beschränkungen der Testirfähigkeit des Ehegatten, welcher eine zweite Ehe eingegangen hat, sowie die entsprechende Beschränkung in der Erbfähigkeit des neuen Ehegatten zu rechnen. Ob und wie weit bei Wiederverheirathung der neue Ehegatte erben könne, ist daher (vorbehaltlich der von den Kindern bereits früher erworbenen Rechte, deren Sicherung gegen Benachtheiligung durch den neuen Ehegatten und etwaige Kinder zweiter Ehe den ersichtlichen Zweck der sämmtlichen Vorschriften über die Folgen der Wiederverehelichung bildet) gleichfalls von dem Gesetze abhängig, welches über das Erbrecht in den Nachlass des *conjux* und bezw. *parens binubus* entscheidet, also vom Recht des letzten Domizils.

Der Grund für die Annahme dieses weitgreifenden Einflusses des letzten Wohnsitzes liegt in der Natur des Erbrechts als des Eintritts des Erben in das Vermögen des Verstorbenen als gedachte Einheit. Als Sitz dieses Vermögens gilt — wo auch seine einzelnen Bestandtheile sich befinden mögen — regelmässig und abgesehen von bestimmten, hier nicht einschlagenden Ansnahmen, der Wohnsitz des Erblassers. Es würde aber der Natur der Sache widerstreiten, die Nachfolge in die Rechtseinheit des nachgelassenen Vermögens nach verschiedenen,

2) Zitirt sind hiefür *Windscheid*, Pand. Bd. 1 § 35 Nr. 1; *v. Wächter*, im Archiv f. zivil. Praxis Bd. 25 S. 381; *Savigny*, System Bd. 8 S. 312 Nr. 3; *Dernburg*, Pand. Bd. 1 § 46 Nr. 2d; *Stobbe*, Deutsches Privatr. Bd. 1 S. 250 Nr. 10; *v. Bar*, Intern. Privatr. 2. Aufl. Bd. 2 S. 329; Urtheile des R.G. 1. Sen. v. 29. Jan. 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 145); v. 7. Juli 1883 (Entsch. Bd. 14 S. 183); 3. Sen. v. 13. März 1885 (*Bolze* Bd. 1 Nr. 46); 2. Sen. v. 29. Dez. 1886 (*Bolze* Bd. 4 Nr. 17); 6. Sen. v. 19. Dez. 1887 (*Bolze* Bd. 5 Nr. 25 u. 810); v. 3/14. Jan. 1889 (*Bolze* Bd. 7 Nr. 19).

von einander abweichenden Gesetzen bestimmen zu lassen. Eine Erbschaft kann nur einheitlich geregelt werden; daher müssen alle auf dieselben bezüglichen erbrechtlichen Fragen auf einer und derselben Grundlage entschieden werden (vgl. Entsch. d. R.G. Bd. 20 S. 351 ff.). Soll aber nur ein Gesetz entscheiden, so kann dies kein anderes sein, als das am Wohnort des Erblassers geltende, denn alle Rechtsverhältnisse, die das gesammte Vermögen des Erblassers als gesetzliche Einheit betreffen, müssen sich immer nach dem Gesetze richten, unter welchem die Person selbst steht, weil dasselbe nur durch die Beziehung auf die Person des Eigenthümers zur Sacheinheit wird.

Es kommt also nicht darauf an, ob gegebenen Falls der materielle Inhalt des Testaments zur Zeit seiner Errichtung in Nordhausen dem dort geltenden preuss. Landrechte entsprach, sondern ob derselbe dem Rechte der Erbschaft entspricht.

Ob der Wechsel des Domizils innerhalb desselben Staats oder von einem Staat in den anderen erfolgt, ist für die hier zu entscheidende Frage völlig gleichgültig; denn bei Konkurrenz verschiedener Rechte macht es regelmässig keinen Unterschied, ob das Recht, welches konkurrirt, ein Recht desselben Staates, oder ob es das Recht eines fremden Staates ist. Auch innerhalb desselben Staates beherrscht jedes Recht zunächst nur das ihm unterworfene Territorium und hat gegenüber anderen in demselben Staate geltenden Rechten im Fall der Kollision keinen weitergehenden Einfluss als gegenüber dem Recht eines fremden Staates. Das preuss. Landrecht kann also in der unter der Herrschaft des gemeinen Rechts stehenden, wenn auch politisch zu Preussen gehörigen, Stadt Frankfurt a/M. für die Beerbung eines daselbst verstorbenen Einwohners ebensowenig massgebend sein, als wenn der Erblasser in das Gebiet eines anderen Staates, in welchem gemeines Recht gilt, gezogen und dort verstorben wäre.“ . . .

Rechtswirkung der Annahmeverweigerung einer in Dänemark zu behändigenden Klageschrift.

Kläger hatte bei dem Amtsgerichte Hamburg ein in Hamburg zahlbares Akzept des Beklagten, eines in Dänemark ansässigen dänischen Staatsangehörigen, eingeklagt. Der um Veranlassung der Zustellung der Klagschrift angegangenen deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen stellte der kgl. dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Klagschrift zurück mit der Erklärung, dass der Beklagte die Annahme verweigert habe. Auf das Ersuchen des Amtsgerichts Hamburg, die Klagschrift nochmals zuzustellen und im Falle wieder verweigerter Annahme n. M. § 170 R.Z.P.O. die Abschrift am Orte der Zustellung zurückzulassen, entgegnete das Auswärtige Amt in Berlin am 31. Juli 1890: „. . . Diesem Antrag vermag der kaiserliche Gesandte nicht zu entsprechen, weil nach der dänischen Gesetzgebung der ordnungsmässig festgestellten Weigerung, eine gerichtliche Zustellung entgegenzunehmen, die gleiche

Rechtswirkung wie der wirklich erfolgten Behändigung beigemessen wird, und demnach der Zurücklassung der in Rede stehenden Schriftstücke in dem Hause des Beklagten in Dänemark keinerlei rechtliche Bedeutung beiwohnen würde." Alsdann hat das Amtsgericht Hamburg Ziv.-Abth. IV am 20. September 1890 den Beklagten durch Versäumnissurtheil verurtheilt (*Loewenheim* c. *H. M. Honoré,* A.Z. IV, 3644/90).

Einwand der im Auslande, hier im Staate New-York, rechtskräftig entschiedenen Sache. Zeugschaftliche Vernehmung eines Amerikaners durch den deutschen Generalkonsul in einer deutschen Rechtssache. Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 11. Okt. 1890.

Mitgetheilt von Herrn Kammergerichtsrath *Neubauer* in Berlin.

Der Fall, aus welchem Bd. 1 S. 122ff. dieser Zeitschrift aus dem Gutachten eines amerikanischen Anwalts Mittheilungen gemacht sind, ist zur sachlichen Entscheidung durch das Reichsgericht nicht gelangt. Die eingelegte Revision ist zurückgenommen; der Revisionskläger ist durch Versäumnissurtheil vom 21. Januar 1891 des Rechtsmittels für verlustig erklärt.

Aus dem Thatbestande ist Folgendes zu erwähnen:

Die Beklagte besass ein Patent, betr. die Gasbeleuchtung von Eisenbahnwagen. Kläger will behufs Verwerthung des Patents auf Grund eines Auftrags der Beklagten in Amerika thätig gewesen, dann aber bei Seite geschoben worden sein, nachdem die Beklagten das Patent veräussert hatten. Er verlangt deshalb die Vermittlergebühr als Entschädigung. Das L.G. I zu Berlin hat auf Grund des Einwandes der Beklagten, welcher dahin ging, ein gewisser G. W. habe als Zessionar des Klägers eben diesen Anspruch vor dem Gerichte in New-York geltend gemacht, sei aber im Rechtsstreite unterlegen, die Klage wegen der bereits ergangenen rechtskäftigen Entscheidung abgewiesen. Der Kläger hat in dem Berufungsrechtszuge beantragt,

unter Aufhebung jenes Urtheils die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Vorinstanz zurückzuverweisen,

und geltend gemacht, jene Vorentscheidung sei ohne Bedeutung, aber auch nichtig. Im Uebrigen ergeben sich die thatsächlichen Angaben aus den nachfolgenden Entscheidungsgründen.

Die Berufung ist zurückgewiesen. Bezüglich des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache äussern sich die Gründe des Berufungsurtheils wie folgt:

„Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache muss nach Lage der Sache als begründet erachtet werden. Dass der jetzt geltend gemachte Anspruch in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung derselbe ist, welcher von dem Zessionar des Klägers in New-York geltend gemacht ist, erhellt zur Genüge aus dem Zeugnisse und Gutachten des B., auf welches im Uebrigen verwiesen wird. Zu Zweifeln

könnten nur folgende Fragen Anlass geben, welche mit Rücksicht auf die Behauptungen des Klägers näher zu erörtern sind:

a) ob es darauf ankommt, dass die Gegenseitigkeit für die Wirksamkeit der Entscheidungen deutscher Gerichte verbürgt ist, und ob eine solche Verbürgung der Gegenseitigkeit anzunehmen ist;

b) ob im vorliegenden Falle eine rechtskräftige Entscheidung aus den von dem Kläger geltend gemachten Gründen nicht vorliegt;

c) ob das amerikanische Gericht zuständig gewesen ist.

Zu a). Zweifellos enthält die Z.P.O. in den §§ 660, 661 nur Vorschriften betr. die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen. Wegen der *actio judicati* aus solchen ist zu vergleichen Entsch. des R.G. Bd. 16 S. 431 ff. Das R.G. geht zwar in den Entsch. Bd. 8 S. 385 ff. davon aus, dass diese Vorschriften auch für die *exceptio rei judicatae* zu gelten hätten. Diese Ansicht hat indessen in der Theorie Widerspruch erfahren, vgl. z. B. *v. Bar,* 2. Aufl., Bd. 2 S. 419 ff., insbesondere Anm. 18 und 21. Das R.G. hat sich selbst den Zweifel aufgeworfen, dass der Wortlaut der Z.P.O. nicht für eine solche ausdehnende Auslegung spreche, auch von einer Ausdehnung weder in den Motiven noch in den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages die Rede gewesen sei. Dazu kommt, dass der für erheblich erachtete Grund, eine Umgehung der Vorschriften des § 661 der Z.P.O. sei durch Anstellung der Judikatklage möglich, umsoweniger entscheiden kann, als in dem unterstellten Falle das ergangene inländische Urtheil, nicht aber ein ausländisches Urtheil vollstreckt wird, wie *v. Bar* mit Recht erinnert.

Wäre aber auch mit *Eccius* Bd. 1 § 66 bei Anm. 48a u. a. der Auffassung des R.G. beizupflichten, so würde noch die Frage offen bleiben, ob denn nicht seitens der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere für New-York, die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Mit der Entscheidung in *Blum's* Annalen Bd. 6 S. 244 ff. ist daran festzuhalten, dass, um die Verbürgung der Gegenseitigkeit darzuthun, jedenfalls ein Staatsvertrag nicht erforderlich ist. Vergl. *Wach,* Handbuch, § 19, S. 238. Zwar hat in einem Falle, in welchem es sich um die Vollstreckung eines englischen Urtheils handelte, das R.G. die Gegenseitigkeit für England — im Widerspruche mit zahlreichen Rechtslehrern Englands — nicht für verbürgt angenommen, weil Entscheidungen des höchsten Gerichts nicht vorlägen, aber auch immerhin die englischen Gerichte in einigen Richtungen das deutsche Urtheil einer Prüfung unterzögen, Entsch. Bd. 7 S. 411 ff. Hier handelt es sich aber nicht um England, sondern um den Staat New-York. Gerade für diesen Staat hat bereits das R.O.H.G. Bd. 21 S. 14 ausgeführt, dass die Gegenseitigkeit feststehe; sie wird aber auch von zahlreichen Schriftstellern bezeugt. Vergl. ausser den vom R.O.H.G. angezogenen *Piggott, foreign judgment,* 1885, S. 86, *Foelix, traité d. droit intern. privé* T. II p. 144 *Constant, de l'exécution des jugements étrangers,*

Paris 1883, S. 26 (besonders für New-York) und *Kent* Bd. 2 S. 120 sowie Anm. daselbst *(exceptio rei judicatae ... is final and conclusive)*. Endlich lässt sich noch geltend machen, dass nach einer in der Theorie nicht selten vertretenen Meinung zwischen der Anerkennung und der Vollstreckung fremder Urtheile geschieden wird, selbst in Staaten, in welchen ausländische Urtheile nur nach vorgängiger vollständiger Revision *(au fond)* vollstreckt werden. Vergl. ausser *Bar* a. a. O. z. B. *Vattel, droit des gens* II cap. VII Nr. 84; *Calvo, dictionnaire d. droit intern.* I S. 410, 411; *Durant, essai d. droit intern.* Nr. 3; *Weiss, traité élémentaire,* S. 956 ff.; ferner *Francke* in der Zeitschr. f. D.Z.P. Bd. 8 S. 113, welcher letztere geradezu die Ansicht bekämpft, dass für abweisende Urtheile das Erforderniss der Gegenseitigkeit aufgestellt werden könne. Wenn es auch auffallend erscheinen kann, dass zwischen der positiven und negativen Wirkung eines Urtheils *(actio judicati* und *exceptio rei judicatae*) in solcher Weise geschieden wird, so erkennt doch das R.G. in den Entsch. Bd. 8 S. 388 selbst an, dass eine solche Trennung vorkommt und insbesondere in England und Frankreich besteht. Nach dem Vorstehenden ist jedenfalls in Ansehung der negativen Wirkung des Urtheils *(exceptio rei judicatae)* in New-York noch weniger ein Zweifel an der Anerkennung der diesseitigen Urtheile möglich.

Zu b). Das Gutachten des Sachverständigen B. erörtert eingehend die Frage, ob im vorliegenden Falle nach amerikanischem Rechte eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt und widerlegt die Auffassung, dass dies deshalb ausgeschlossen sei, weil die Entscheidung auf einem Eide beruhe, welchen Inhaber der beklagten Handlung vor dem amerikanischen Konsul in B. geleistet haben, obschon nach deutschem Rechte der amerikanische Konsul in Deutschland Deutschen einen Eid mit rechtlicher Wirkung nicht abnehmen könne. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnisse, dass nach amerikanischem Rechte ein Verstoss gegen Prozessgrundsätze überhaupt nicht vorliege, selbst wenn das deutsche Recht so, wie das Gutachten des Professors *v. G.* ausführt, bestimme, dass aber auch ein etwa vorhandener Verstoss durch Nichtrüge vor Erlass des Urtheils jede Bedeutung verloren habe.

Der Kläger hat zwar die Richtigkeit des Gutachtens in Abrede gestellt. Indessen der Umstand, dass er für seine Ansicht, das Urtheil sei einfach nichtig und es habe zu diesem Ende eines Rechtsmittels nicht bedurft, andere Sachverständige, insbesondere den *Solicitor general* und frühere amerikanische Generalkonsuln, welche jetzt Inhaber eines Rechts- und Informationsbureaus sind, namhaft macht, rechtfertigt es nicht, dem Gutachten eines von dem Generalkonsul ausgewählten Sachverständigen den Glauben zu versagen. Die Gründe des Gutachtens werden nur mit der Behauptung bekämpft, die Inhaber der beklagten Handlung hätten wegen Meineides nicht belangt werden können, weil der amerikanische Konsul in Ansehung der Abnahme des Eides nicht zuständig gewesen sei. Die letztere Behauptung mag

richtig sein; sie erschüttert aber das Gutachten um so weniger, als der Zeuge und Sachverständige bei seiner Vernehmung dem Gutachten noch ausdrücklich hinzugefügt hat, der in New-York geführte Prozess sei rechtskräftig zu Ungunsten des Klägers W. entschieden; gegen das Urtheil der *United states circuit court* zu New-York und gegen die Verfügung des Richters *Wallace* vom 8. Juni 1883, durch welche der Antrag auf nochmalige Verhandlung der Sache abgelehnt worden sei, sei ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden, ein solches Rechtsmittel könne auch jetzt nicht mehr eingelegt werden. Zu vergl. übrigens Z.P.O. für New-York § 844, 1282.

Zu c). Die Frage nach der Zuständigkeit des amerikanischen Gerichts ist zwar von den Parteien nicht angeregt. Damit entfällt jedoch nicht die Prüfung derselben, vergl. *Bolze,* Praxis, I Nr. 2113 ff., IV Nr. 1516. Indessen hat nicht nur das amerikanische Gericht sich für zuständig erachtet, und auch dort keine der Parteien den Mangel der Zuständigkeit gerügt, sondern die Klage ergibt auch, dass nach des Klägers W. Behauptungen dem jetzigen Kläger S. zehn Prozent Provision für die in Amerika zu bewirkende Vermittelung von dem zu erzielenden Preise zugesagt sind, und dass wegen Nichterfüllung bezw. Vereitelung der Erfüllung durch Entziehung des Auftrags *(dismissed from the . . . employment)* Klage erhoben ist. Hiernach würde, da die streitige Verpflichtung im Wohnsitze des Klägers W. bezw. dessen Rechtsvorgängers zu erfüllen war, auch nach § 29 der Z.P.O. das Gericht zu New-York für zuständig zu erachten sein."

Bezüglich der vom Kläger gegen die Vernehmung eines Amerikaners durch den deutschen Generalkonsul gerichteten Angriffe besagen die Entscheidungsgründe:

„Wenn der Kläger zunächst geltend macht, die Vernehmung des Zeugen, eines Amerikaners, habe vor dem deutschen Generalkonsul in New-York nicht mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgen können, so übersieht er, dass der § 20 des Ges. vom 8. Nov. 1867 die von dem Reichskanzler dazu ermächtigten Konsuln — und zu diesen gehört bekanntlich der Generalkonsul in New-York, vergl. *Zorn,* Konsulargesetzgebung S. 10 — mit der Befugniss ausgerüstet hat, Zeugen abzuhören und Eide abzunehmen, ohne dass unterschieden wird, ob die Zeugen Deutsche oder Ausländer sind. Dass in England ein besonderes Verfahren besteht für den Fall, dass Engländer vor einem deutschen Konsul vernommen werden sollen, hat überdies nur dann Bedeutung, wenn es sich darum handelt, den Zeugen zu veranlassen, dass er einer Ladung Folge gibt. Der Satz 2 des § 20 a. a. O. bestimmt: „Die von den Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.""

B. Strafrecht und Strafprozess.

Beschwerde gegen einen vom Amtsgerichte aus Anlass eines Auslieferungsantrags erlassenen Haftbefehl.

Gegen den aus Anlass eines Auslieferungsgesuchs auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsgerichte erlassenen Haftbefehl ist Beschwerde des Verhafteten nicht zulässig. Das Oberlandesgericht München hat eine desfallsige Beschwerde wegen Unzuständigkeit der angegangenen Gerichte mit Beschluss vom 19. Juni 1890 (Samml. v. Entsch. des O.L. München in Strafsachen Bd. 6 S. 342) zurückgewiesen, in Erwägung

1) dass die Verhaftung des österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen J. M. auf Ersuchen ungarischer Behörden wegen Verdachts der Thäterschaft mehrerer in Ungarn begangener gemeiner Verbrechen und Vergehen zum Zwecke seiner Auslieferung nach Oesterreich-Ungarn vom Amtsgerichte Würzburg I angeordnet wurde, somit im Hinblicke auf § 4 des St.G.B. nicht in einer vor die ordentlichen Gerichte eines deutschen Staates gehörigen Strafsache, sondern auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern aus dem deutschen Bundesgebiete betr. (Reg.-Bl. 1854 S. 211) und der Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreichs betr. (Reg.-Bl. 1854 S. 1067), erfolgte;

2) dass demnach die Strafprozessordnung gemäss § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 1. Februar 1877 auf die Sache keine Anwendung findet und eine Beschwerde nach Massgabe der Strafprozessordnung nicht Platz greift, das Verfahren sich vielmehr nach Art. IV des Bundesbeschlusses und nach den in der Entschliessung der Staatsministerien des Aeussern, der Justiz und des Innern vom 11. Febr. 1864, die Kompetenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr. (Just.Min.Bl. S. 29) gegebenen Vorschriften richtet und nach Ziff. I 2 dieser Ministerialentschliessung der bezirksgerichtliche, nunmehr landgerichtliche Staatsanwalt die nöthigen Massregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde vorzukehren hat[3]);

3) dass die Strafkammer des Landgerichts Würzburg die Haftbeschwerde des J. M. zwar verworfen hat, hiezu jedoch nicht zuständig war, da nach § 151 des G.V.G. die Staatsanwälte in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig sind und demgemäss die landgerichtliche Strafkammer über eine ausschliessend dem dienstlichen Ermessen des Staatsanwalts anheimgegebene Haftfrage nicht zu entscheiden hat.

---

3) Ueber das in Bayern einzuschlagende Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an ausserdeutsche Staaten gilt nunmehr die gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeussern, der Justiz, des Innern, dann der Finanzen vom 16. Juli 1890 (J.M.Bl. S. 205 ff.). S. oben S. 102.

Auslieferung von Verbrechern. Vertrag zwischen Preussen und den Niederlanden vom 17. Nov. 1850 (Pr. G.Slg. S. 509).

I. Die Erklärung einer ausländischen Regierung, dass sie mit der Verfolgung eines von ihr wegen eines bestimmten Deliktes bereits ausgelieferten Verbrechers wegen eines anderen Reats einverstanden sei, ist einer Auslieferung an Bedeutung und Wirkung gleich.

II. Der Ausgelieferte hat kein Recht, die Nichtbefolgung gewisser Förmlichkeiten bei dem Auslieferungsverfahren zu rügen.

Urtheil des R.G. IV. Sen. v. 10. Februar 1891 (Archiv f. Strafrecht 39. Jahrg. S. 65).

Der Angeklagte war, nachdem er im Inlande mehrere Betrügereien verübt, nach Holland geflüchtet, von dort aber auf Antrag der preuss. Regierung wegen dieser Strafthaten ausgeliefert und im Inlande verurtheilt worden. Während er die gegen ihn erkannte Strafe verbüsste, wurde er verdächtig, sich vor seiner Flucht nach den Niederlanden im Inlande eines Münzverbrechens schuldig gemacht zu haben. In der desfallsigen Hauptverhandlung vor den Geschworenen machte der Vertheidiger die Unzulässigkeit des Verfahrens geltend, weil der Angeklagte wegen Münzdeliktes nicht ausgeliefert worden. Das Verfahren wurde ausgesetzt und die preuss. Regierung beantragte sodann bei der niederländischen Regierung die Auslieferung des Angeklagten auch wegen Münzverbrechens, welch' letztere die Erklärung abgab, dass sie mit der strafrechtlichen Verfolgung des Angeklagten wegen dieses Deliktes einverstanden sei. Der Angeklagte wurde alsdann auch wegen Münzverbrechens verurtheilt, seine Revision verworfen aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer behauptet, es könne die gedachte Erklärung der niederländischen Regierung als eine Auslieferung nicht angesehen werden, und könne dieselbe auch deshalb keine Geltung haben, weil ihm gegenüber dasjenige Verfahren nicht beobachtet worden, welches einer jeden Auslieferung vorangehen müsse.

Diese Ausführung verkennt vorerst den Begriff der Auslieferung. Dieselbe setzt sich zusammen aus der Auslieferungserklärung und der Vollziehung derselben. Erstere besteht darin, dass sich der ausliefernde Staat auf das Auslieferungsverfahren dahin auslässt, dem Ausliefernden den Schutz des Asylrechts, soweit es sich um das im Auslieferungsbegehren bezeichnete Delikt handelt, zu versagen, also seiner strafrechtlichen Verfolgung im Heimathstaate ein Hinderniss nicht entgegenzusetzen. Die Vollziehung dieser Erklärung erfolgt dadurch, dass der Auszuliefernde thatsächlich in die Gewalt des die Auslieferung begehrenden Staates gebracht wird, ein Akt, der mit gleicher Wirkung auch dadurch vorgenommen werden kann, dass auf eine Wiedererlangung der Gewalt über den bereits thatsächlich in der Gewalt des anderen Staats befindlichen Verbrecher verzichtet wird. Wenn nun die niederländische Regierung, nachdem sie den Beschwerdeführer bereits wegen zweier Betrugsfälle der preuss. Regierung ausgeliefert

hatte, die oben gedachte Erklärung abgibt, und dadurch zugleich auf die Wiedererlangung der Gewalt über den Beschwerdeführer nach erfolgter Bestrafung wegen Betrugs Verzicht leistet, so hat sie einen Akt zur Ausführung gebracht, der sich inhaltlich und rechtlich als Auslieferung im Sinne des Vertrages vom 17. Nov. 1850 darstellt.

Was die Bemängelung des dieser Auslieferung vorangegangenen Verfahrens anlangt, so ist anzuerkennen, dass der zwischen Preussen und den Niederlanden geschlossene Vertrag die Kraft und Bedeutung einer Rechtsnorm im Sinne des § 376 der St.P.O. hat (vergl. Entsch. in Strafs. Bd. 12 S. 381, Bd. 21 S. 181), dass also ein Verstoss gegen seine Bestimmungen einen erfolgreichen Beschwerdegrund bietet. Aber derselbe enthält keinerlei Anordnungen über dasjenige Verfahren, welches jeder der vertragschliessenden Staaten zur Feststellung des Vorhandenseins der die Auslieferung bedingenden Voraussetzungen einzuschlagen für erforderlich erachtet. Es kann deshalb in der Thatsache, dass die niederländische Regierung vor der Abgabe der Auslieferungserklärung dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben habe, sich über die Anschuldigung zu äussern und dadurch dem niederländischen Richter eine genügende Grundlage für seine Prüfung der Sachlage zu schaffen, eine Verletzung jenes Vertrages nicht erblickt werden. Selbst wenn also wegen der gerügten Unterlassung das Verfahren nicht inne gehalten worden wäre, das die niederländische Regierung zu beobachten pflegt, würde doch der Beschwerdeführer einen Verstoss gegen Rechtsnormen nicht rügen können, zumal durch jenes Verfahren lediglich das Interesse der ausländischen Regierung gewahrt werden soll und dem Auszuliefernden kein Recht auf die Innehaltung desselben zusteht. . . . .

C. Rechtshülfe.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Angeklagter verhaftet worden ist, hat dem Antrag des deutschen Gerichts, bei welchem das Hauptverfahren eröffnet ist, auf Befragung des Angeklagten, ob er den Antrag aus § 232 der St.P.O. stellen will, unbedingte Folge zu geben, da die Ausnahmen des § 159 des G.V.G. nicht vorliegen und eine weitere Prüfung nicht zusteht (Beschluss des Strafsenats des Hans. O.L.G. vom 11. November 1890 i. S. gegen S. . . . (Bs. St. 131/90).

Italien.

Italienische Rechtsprechung,

mitgetheilt von Herrn *Franzesco P. Contuzzi*, Professor des internationalen Rechts an der k. Universität in Neapel.

Delibationsverfahren. — Ein im Auslande errichtetes Testament. — Ausländisches Gesetz. — Vorlage bei Gericht (Art. 942 und 944 Zivilprozessverfahren).

Der Kassationshof zu Florenz hat mit Urtheil vom 20. Februar 1890 die folgenden Grundsätze festgestellt:

A. Wenn ein im Auslande in fremder Sprache errichtetes Te-

stament im Gerichte zur Geltung kommen soll, genügt es nicht, die Uebersetzung vorzuweisen, sondern es ist nothwendig, das Testament im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

B. Das fremde Gesetz, welches man anführt, damit es von den italienischen Gerichten in Anwendung gebracht werde, muss dem Gerichte vorgelegt werden; es genügt nicht ein Zertifikat, aus welchem erhellt, dass das angerufene Gesetz besteht [1]).

Der dem Kassationshofe vorgelegene erste Rechtspunkt betrifft ein Delibationsverfahren wegen eines im Auslande verfassten und in Italien zu vollziehenden Aktes. Ueber diese Frage enthält das Zivilprozessverfahren die folgenden Verfügungen in Art. 942 und 944:

„Die vollstreckende Kraft der im Auslande errichteten beglaubigten Akte gebührt dem Ziviltribunal des Ortes, wo der Akt vollstreckt werden soll, nach vorläufigem Delibationsverfahren, in welchem das Tribunal prüft:

1) ob der Akt von der zuständigen Obrigkeit errichtet wurde;

2) ob nicht der Akt Verfügungen enthält, welche gegen die öffentliche Ordnung oder gegen das im Königreiche geltende öffentliche Recht verstossen.

Ueber den zweiten Punkt liegt keine Verfügung des Gesetzes im italienischen Gesetzbuch vor; die Doktrin und die Jurisprudenz haben aber anerkannt, dass, wenn man im Gerichtsverfahren die Anwendung eines ausländischen Gesetzes verlangt, die betheiligte Partei den Text des Gesetzes überreichen muss [2]).

Der dem obigen Urtheile zu Grunde liegende Thatbestand war folgender:

Ein gewisser Cambi hatte vor dem Ziviltribunal zu Florenz einen Streit gegen Herrn Walther Neilson anhängig gemacht; derselbe, an ein anderes Gericht verwiesen, erhielt ein günstiges Urtheil vom Appellationsgerichtshof zu Lucca, welches am 31. August 1889 den Erben des obigen Walther Neilson, der unterdessen gestorben war, in seinem Domizil zugestellt wurde. Mittlerweile erschienen Johann, Georg und ein anderer Walther Neilson mit dem Verlangen, das Urtheil zu streichen, und zwar in ihrer Eigenschaft als testamentarische Vollstrecker und rechtmässige Erben und als Vertreter der Nachlassenschaft des verstorbenen Neilson gemäss der Verfügungen des schottländischen Gesetzes und seines Testamentes. Cambi wendete die Unzulässigkeit des Rekurses ein, wegen Fehlens der rechtmässigen Dokumente, welche die Eigenschaft, die Rekurrenten sich beilegten, darthun sollten. Die Rekurrenten legten selbst vor: a) eine Uebersetzung des vom Verstorbenen geschriebenen Testamentes aus dem Englischen ins Italienische; b) eine andere Uebersetzung ebenfalls aus

1) *La giurisprudenza italiana*, Turino Vol XLII a. 1890 S. I p. 340.

2) Es wurde auch im entgegengesetzten Sinne entschieden; so z. B. durch Urtheil des Kassationshofes zu Turin vom 6. Februar 1886 (*La giurisprudenza italiana* XXXVIII I. 1. 288).

dem Englischen ins Italienische der Verordnung des Gerichtshofes zu Kirkenbright, welche das Testament vollstreckbar erklärte; c) eine Verordnung des Ziviltribunals zu Florenz, welche diese Verordnung in Italien vollstreckbar erklärte; d) das englische Original und die Uebersetzung ins Italienische eines Zertifikats des Dekans der Fakultät der Advokaten von Schottland über die Befugnisse, welche gemäss der in Kraft stehenden Gesetze in Schottland den Rekursführenden in Folge des besagten Testamentes gebühren. Ungeachtet dessen bestand Cambi auf seinen Behauptungen.

Bezüglich des ersten Streitpunktes urtheilte der Gerichtshof, dass die Rekursführenden ihre Obliegenheit nicht leugneten, die Eigenschaft und die Befugnisse beweisen zu müssen, nach welchen sie sich im Rechte glaubten, als streitende Partei vor dem obersten Gerichtshofe zu erscheinen, dass jedoch dieser Beweis mit der einfachen Uebersetzung des Testamentes und der vollstreckbaren Verordnung desselben nicht genügend geführt sei, vielmehr der Gegenpartei das unbestreitbare Recht zukommen muss, sich über das Original, oder wenigstens sich über die beglaubigte Abschrift des englischen Textes, sowie über die Genauigkeit der Uebersetzung als über den Werth der Dokumente Gewissheit zu verschaffen.

Ueber den zweiten Punkt sprach sich der Kassationshof dahin aus, dass es ebenfalls ungenügend sei, das schottländische Gesetz durch ein Attest des Dekans der schottländischen Fakultät der Advokaten darzulegen, denn wenn zur Begründung eines Rechtes ein ausländisches Gesetz angeführt wird, sollen die Richter des Königreiches dasselbe nicht auf die Glaubwürdigkeit einer anderen Person oder Obrigkeit anwenden, wie gross auch die Achtung, deren sie würdig sein könnten, sein mag, sondern sie selbst sollen den wahren Werth nach ihrem Wissen und Gewissen bestimmen. Der Rekurs, da er der nöthigen Dokumente mangelte, musste deshalb nach dem Art. 528 des Zivilprozessverfahrens als unzulässig erklärt werden.

Nach dem rechtlichen Gesichtspunkte ist das Urtheil des Kassationshofes zu billigen; möge man dabei den ersten Punkt des Streites oder auch den zweiten ins Auge fassen. Wir erkennen in diesem Urtheil eine rationelle Lösung der Frage, auf welche Weise das Tribunal zur Kenntniss eines ausländischen Gesetzes gelangen soll. Das ausländische Gesetz soll nicht so betrachtet werden, als ob es wie eine Thatsache mit jedem Beweismittel ermittelt werden könnte, sondern als ein Dokument, welches in seinem Texte vorzulegen ist[3]).

---

3) Anm. d. Red. In Beziehung auf den zweiten Punkt, die Ermittelung des ausländischen Rechts, huldigt die in Deutschland herrschende Theorie und Praxis einer weitergehenden Auffassung. Nach § 265 der deutschen Z.P.O. ist das Gericht bei Ermittelung der ausländischen Rechtsnormen auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt, es ist befugt, auch andere Erkenntnissquellen zu benützen . . . und zum Zwecke einer solchen Benützung das Erforderliche anzuordnen. Hienach

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Eheungültigkeit.

Eine zwischen einem Oesterreicher jüdischen Glaubens mit einer ursprünglich christlichen Ungarin vor dem Bremer jüdischen Seelsorger abgeschlossene Ehe ist wegen Unzulässigkeit des Uebertrittes einer christlichen Ungarin zum Judenthum ungültig. Urth. d. oberst. G.H. v. 10. Febr. 1891 (Jur. Bl. 1891 S. 203).

Aus den Gründen:

Da Maria N. erst laut des Dekrets der k. k. Statthalterei vom 21. Dez. 1887 die österreichische Staatsangehörigkeit erhalten hat, konnte sie am 16. Septbr. 1887, zur Zeit als sie noch ungarische Staatsangehörige war, zum mosaischen Glauben nicht übertreten, weil ungarischen Staatsangehörigen der Uebertritt zum Judenthum verboten, somit deren persönliche Fähigkeit in dieser Richtung beschränkt ist. Die zwischen ihr und Alois L. am 29. Septbr. 1887 vor dem israelitischen Seelsorger in Bremen nach mosaischem Ritus vollzogene Trauung ist demnach schon aus diesem Gesichtspunkte rechtsungültig. . . . . .

Wechselrecht.

Aktive Offiziere des k. und k. Heeres sind auch dann, wenn sie ausländische, insbesondere ungarische Staatsangehörige sind, in Oesterreich nicht wechselfähig.

In der Wechselsache der Firma A. gegen B. hatte der Geklagte die Nichtigkeit der Zahlungsauflage eingewendet, weil er als k. und k. Offizier nach der kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 Nr. 138 des R.G.Bl., wechselunfähig sei. Die Eigenschaft des Geklagten als eines k. und k. Offiziers hatte die Klägerin ausdrücklich zugegeben, aus den Bestimmungen der §§ 34 und 35 a. b. G.B., insbesondere des Art. 84 der W.O. jedoch folgern zu müssen geglaubt, dass der Geklagte als Ausländer zu behandeln sei, als solcher, und zwar als ungarischer Staatsangehöriger, den ungarischen Gesetzen unterworfen und, da § 4 des G.A. XXVII: 1876, § 7 des G.A. XX: 1877 und § 95 des G.A. XXVII: 1876 die k. und k. Offiziere als wechselunfähig nicht erwähnen, wechselfähig sei.

---

ist auch nach deutschem Rechte der Beweis eines im Auslande geltenden Rechtes nicht wie ein Beweis über Thatsachen zu beurtheilen, sondern der Richter muss mit den ihm zu Gebote stehenden Hülfsmitteln von Amtswegen mit thätig werden. Als solche Hülfsmittel sind aber vornehmlich die Einholung des Gutachtens ausländischer Rechtsverständiger, Auskunft durch Gesandte zulässig, welche in häufigen Fällen, auch wenn Original des ausländischen Gesetzes nebst beglaubigter Uebersetzung dem Gerichte vorliegt, zur allerdings durch den erkennenden Richter selbst zu bethätigenden Auslegung desselben nicht entbehrlich sein werden. Vgl. hierüber Näheres *Böhm*, räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 12 ff. und die dort zitirten oberstrichterlichen Entscheidungen.

Das k. k. Handelsgericht in Wien hat mit Urtheil vom 15. Oktober 1889 die Zahlungsauflage als nicht zu Recht bestehend aufgehoben.

Aus den Gründen: Daraus, dass die kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 Nr. 138 des R.G.Bl. zwischen In- und Ausländern nicht unterscheidet; aus dem weiteren Umstande, dass dieselbe nicht unbestimmt von Offizieren spricht, sondern die Worte „die wirklichen Offiziere" gebraucht, muss entnommen werden, dass die Wechselfähigkeit nicht einzelnen oder bestimmten Kreisen, sondern allen Offizieren insgesammt und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit abgesprochen wurde. Erwägt man ferner, dass eine dem Umfange nach noch so geringe Ausnahme in die im Wehrgesetze gedachte und ausgesprochene Einheitlichkeit des k. und k. Heeres, woran selbst die staatsrechtliche Umgestaltung Oesterreichs im Jahre 1867 nichts geändert hat, die grösste Bresche machen würde, so muss in Ansehung der Wechselfähigkeit der aktiven Offiziere die Anwendbarkeit der §§ 34 und 35 a. b. G.B. und Art. 84 der W.O. als ausgeschlossen erklärt werden und war demnach die Zahlungsauflage als nichtig aufzugeben.

Das k. k. Oberlandesgericht bestätigte mittelst Entscheidung vom 19. November 1889 Z. 15426 das Urtheil der ersten Instanz in der Erwägung, dass sich die kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 Nr. 138 des R.G.Bl. als eine absolute Norm des öffentlichen Rechts darstellt, welche — mit Bedacht auf die vorangeschickte Einleitung, die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers und die Ausdehnung auf die Mannschaft des streitbaren Standes — sich auf die Disziplin des k. und k. Heeres bezieht, sonach im Sinne des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 Nr. 146 lit. b des R.G.Bl., eine gemeinsame Angelegenheit betrifft und nicht als unter die Regelung bürgerlicher Verhältnisse und die sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres fallend angesehen werden kann, dass die bezogene kaiserl. Verordnung zwischen In- und Ausländern nicht unterscheidet und der dem Erstrichter gemachte Vorwurf des Anachronismus von keinem Belange ist, weil aus dem gemäss Allerhöchster Entschliessung vom 18. Dezember 1837 erlassenen Hofkriegsrathzirkulare vom 16. Februar 1838 Z. 9321, weiters aus dem zum § 29 a. b. G.B. erlassenen Hofdekrete vom 29. September 1818 Nr. 1503 der J.G.S. und Hofkanzleiverordnung vom 4. März 1812, K. 820, zu entnehmen ist, dass auch zur Zeit der Erlassung der kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 Nr. 138 des R.G.Bl. Ausländer in die k. und k. Heere eintreten konnten, ohne ihre Eigenschaft als Ausländer zu verlieren, dass daher die von der appellirenden Firma bezogenen § 1 des G.A. XXVII: 1876, § 7 des G.A. XX ex 1877 und § 95 des G.A. XXVII: 1876 keinen massgebenden Einfluss ausüben können.

Auch der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde der klägerischen Firma, in welcher dieselbe ausführte, dass die Ver-

ordnung vom 3. Juli 1852 Nr. 118 des R.G.Bl. keine Norm des öffentlichen Rechts sei und sich nicht auf die Disziplin des k. und k. Heeres beziehe, fand der k. k. Oberste Gerichtshof mittels Entscheidung vom 28. Januar 1890 Z. 127 keine Folge zu geben, und zwar in der Erwägung, dass die Verordnung vom 3. Juli 1852 Nr. 138 des R.G.Bl., welche nach ihrem Wortlaute und nach ihrem Sinne schon zur Zeit ihres Entstehens auch auf die ausländischen Angehörigen des k. und k. Heeres Anwendung zu finden hatte, dem Berufe als Militärperson eine die Staatsbürgerschaft überragende Bedeutung beigelegt hat, dass hiedurch nicht blos Art. 1, sondern auch Art. 84 der W.O. berührt wurde, dass die Anwendbarkeit der erwähnten Verordnung in Oesterreich durch die seither eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen nicht ausgeschlossen worden ist, dass daher zur Würdigung der vom Geklagten in Oesterreich abgegebenen Wechselerklärung bezüglich der hier zu entscheidenden Frage auf das im Heimathlande des Geklagten geltende Recht nicht Bedacht genommen werden könnte, dass es sohin auch nicht zu untersuchen ist, ob die vorliegende Nachweisung über das in Ungarn geltende Recht trotz des Mangels eines Ausspruchs darüber, dass die aufgeworfene Frage nur nach den bestätigten Gesetzestexten zu beurtheilen wäre, sich als eine erschöpfende ansehen liesse und dass es demnach an den Voraussetzungen des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 Z. 2590 fehlt. (Jurist. Blätter 1889 S. 145.)

Gerichtszuständigkeit.

Durch Buchauszug belegte Forderungen können, gleichviel aus welchem Titel sie entstanden sind, gegenüber in Ungarn domizilirenden Geklagten bei dem Gericht des Ortes eingeklagt werden, in welchem die betreffenden Handelsbücher geführt werden. Urth. des oberst. G.H. v. 1. April 1891 Z. 3199 (Jurist. Bl. 1891 S. 324).

Aus den Gründen:

Der § 35 des LIV. (ungarischen) Gesetzartikels v. 1868 bestimmt ganz allgemein, dass Forderungen auf Grund von Buchauszügen innerhalb der daselbst bestimmten Frist bei dem Gerichte des Ortes angebracht werden können, wo die Bücher geführt werden, ohne zu unterscheiden, auf welcher Grundlage die Forderung beruhe, ob auf einem Waarenkaufe oder etwa auf Grund eines aus diesem oder einem anderen Geschäfte entspringenden Ersatzanspruches. Der klagenden Firma kann aber nicht aufgebürdet werden, schon im Rechtsstreite über die Kompetenz zu beweisen, dass die Forderung zu Recht bestehe und sie sonach berechtigt war, dieselbe als ihr zustehend in das Handelsbuch einzutragen; diese Frage ist eben im Hauptprozesse auszutragen. Nun legt die klagende Firma einen Buchauszug vor, in welchem die eingeklagte Forderung eingetragen ist, und da die geklagte Sparkasse die Einwendung, dass ihre Firma nicht registrirt sei, zurückgezogen hat, somit die handelsgerichtliche Kompetenz begründet erscheint, so

41*

war auf Grund des § 29 lit. d J.N. die Zuständigkeit des angerufenen Handelsgerichts in Wien anzuerkennen.

Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

Die Verabredung, aus einem an einem bestimmten Orte befindlichen Vermögen zu zahlen, ist ausreichend zur Begründung des *forum solutionis* gemäss § 43 der Z.J.N.

Mit der Klage *de praes.* 25. März 1887 Z. 4226 belangte Franz S. in Grünwald den Wilhelm F. in Brasilien durch einen aufzustellenden *Curator ad actum* bei dem k. k. Bezirksgerichte in Gablonz auf Zahlung eines schuldigen Kaufschillings per 1400 fl. Der Kläger behauptete nämlich, dass er dem in Brasilien in der Kolonie St. Leopoldo wohnhaften Geklagten zu Pfingsten des Jahres 1885 seine in der Nähe von Porto Alegre in Brasilien liegende Kolonie um den Preis von 1400 fl. verkauft und übergeben habe, dass bezüglich der Zahlung des Kaufpreises per 1400 fl. vereinbart wurde, dass dieser Kaufpreis dem Kläger in Gablonz aus dem Erbtheile, welcher dem Geklagten aus der Verlassenschaft seines im Jahre 1873 in Gablonz verstorbenen Onkels Heinrich F. zugewiesen wurde, ausbezahlt werden solle, und dass zu diesem Zwecke der Geklagte dem Kläger die Vollmacht d. d. Porto Alegre, 13. Juni 1885, nach welcher der Kläger den Betrag per 1400 fl. in Gablonz erheben und quittiren sollte, ausgestellt habe, dass jedoch die Ausbezahlung des genannten Betrags per 1400 fl. aus dem Grunde unthunlich sei, da von dem Erbtheile des Geklagten der Wittwe Maria F. in Gablonz für die Dauer ihres Wittwenstandes der Zinsenbezug zusteht, und es sei nun die Klage auf Zahlung des Betrags per 1400 fl. durch den Geklagten gerichtet.

Das k. k. Bezirksgericht in Gablonz hat mit Urtheil vom 31. Oktober 1888 Z. 15011 der von dem Geklagten erhobenen Einwendung der Inkompetenz nicht stattgegeben.

Ueber Appellation des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 26. Februar 1889 Z. 4273 das erstrichterliche Urtheil abgeändert, der von dem *Curator ad actum* des Geklagten erhobenen Einwendung der Inkompetenz stattgegeben und den Kläger mit seiner Klage wegen Unzuständigkeit des k. k. Bezirksgerichts Gablonz ab- und an das zuständige Gericht des Geklagten gewiesen, da der Gerichtsstand des Vertrags eine Ausnahme von dem allgemeinen Gerichtsstande bilde und schon deshalb strenge interpretirt werden müsse, weshalb auch der § 43 der J.N. voraussetze, dass, um den Gerichtsstand des Vertrags zu begründen, der Ort, wo die Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, im Vertrage ausdrücklich bestimmt sein muss, da ferner der Kläger nicht behaupte, dass der im Auslande lebende Geklagte sich überhaupt verpflichtet habe, in Gablonz zu zahlen, sondern dass er demselben lediglich einen für ihn aus der Verlassenschaft nach Heinrich F. gerichtlich zugewiesenen Erbtheil in Gablonz zur Zahlung dieses Kaufpreises angewiesen habe.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Klägers hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 19. Juni 1889 Z. 6314 das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichts abzuändern und jenes des k. k. Bezirksgerichts wiederherzustellen befunden. — Die Gründe lauten:

Das erstrichterliche Urtheil wurde wiederhergestellt, weil aus der als echt anerkannten, von dem Geklagten ausgefertigten Erklärung d. d. Porto Alegre, am 13. Juni 1885, hervorgeht, dass die Zahlung der Summe von 1400 fl. an den Kläger aus einem in Gablonz befindlichen Vermögen des Geklagten zu leisten war, hienach also die Verbindlichkeit in Gablonz erfüllt werden sollte, weil nach § 43 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 des R.G.Bl. der Gerichtsstand des Vertrags schon dann begründet wird, wenn der Ort, wo eine Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, in einem Vertrage ausdrücklich bestimmt worden ist; weil dieser Gerichtsstand selbst dann wirksam bleibt, wenn der Gegenstand der Klage nicht mehr die ursprüngliche Verbindlichkeit, sondern selbst eine Aufhebung des Vertrags oder eine Entschädigung bildet; weil aus den bisherigen Satzreden nicht hervorgeht, dass der bezogenen Urkunde vom 13. Juni 1885 ein anderes Rechtsverhältniss als der in der Klage geltend gemachte Kaufvertrag zu Grunde liegen würde; weil demnach der für die ursprünglich beabsichtigte Zahlung aus dem Gablonzer Vermögen des Geklagteu geschaffene Zahlungsort auch für das vorliegende Klagsbegehren nachwirkt und zu dem Gerichtsstande des Vertrags allerdings berechtigt. (Jurist. Blätter S. 441.)

Gerichtsstand des Johanniter-Ordens.

Dem Johanniter-(Malteser-)Orden kommt keine Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu. Entscheidung d. Obersten G.H. vom 7. März 1888 Z. 2704 (A. österr. Gerichtszeitung 1888 S. 252).

Die wider den Johanniter-(Malteser-)Ritterorden wegen Zahlung von 25.128 fl. 30 kr. beim Landesgerichte Wien überreichte Klage wurde wegen offenbarer Inkompetenz zurückgewiesen, weil der Johanniter-(Malteser-)Ritterorden souverän ist, demnach vor den ordentlichen Gerichten mit einer Personalfrage nicht belangt werden könne. Ueber Rekurs des Klägers behob das Oberlandesgericht den erstrichterlichen Bescheid und verordnete dem ersten Richter, mit einer neuerlichen Erledigung der Klage unter Umgangnahme von dem gebrauchten Abweisungsgrunde vorzugehen, weil dem souveränen Johanniter-(Maltheser-)Ritterorden die Exterritorialität nicht durch besondere Anordnung eingeräumt wurde, daher wider denselben nicht die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes, sondern der ordentlichen Gerichte Platz greift (Artikel V des Kundmachungspatents zur Jurisdiktionsnorm).

Die Erledigung wurde oberstgerichtlich bestätigt, weil die Annahme der Exterritorialität des geklagten Ordens der völkerrechtlichen

Grundlage entbehrt und mit dem gegenwärtigen Territorialbestande, welcher auf Artikel VII des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 beruht, nicht in Einklang zu bringen wäre, weil aus einer Titulatur, welche übrigens in den durch die Justiz-Gesetz-Sammlung und durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten, den geklagten Orden betreffenden Anordnungen nicht gebraucht wird, sowie aus der Gewährung anderer Ehrenrechte eine Exemtion von der Gerichtsgewalt der ordentlichen Gerichte sich nicht ableiten lässt, weil eine derartige Exemtion, welche nur durch eine allgemein verbindliche Norm erfolgen könnte, dem geklagten Orden nicht eingeräumt worden ist und weil zur Zeit in eine Erörterung des Rechtsverhältnisses, welches der Beurtheilung des erhobenen Anspruches, sowie der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu Grunde zu legen wäre, nicht eingegangen werden kann.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in Oesterreich. § 661 Nr. 3 der deutschen Zivilprozessordnung.

Nach § 661 Nr. 3 der deutschen Z.P.O. hat der um die Vollstreckungserklärung angegangene Richter blos zu prüfen, ob nicht eine Verletzung der Staatshoheit vorliegt, d. h. ob die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, im Allgemeinen zuständig waren. Urth. des Oberlandesgerichts in Prag vom 7. April 1891 Z. 8525[1]).

Urtheilsvollstreckung in Serbien. — Rechtshülfevertrag mit Serbien.

Die exekutionsführende Partei kann nicht gehalten werden, die von dem requirirten serbischen Gerichte in Folge des Delibationsverfahrens dem Vertreter des Gegners zugesprochenen Kosten auf Grund des blossen Ersuchschreibens des serbischen Gerichts zu bezahlen. Entsch. d. Obersten G.H. vom 6. April 1888 (Gerichtshalle 1889 S. 152).

Auf Grund des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils vom 13. Mai 1887 Z. 334 wurde der Handelsfirma R. zur Hereinbringung von 500 fl. s. A. vom Handelsgerichte in T. mittels Bescheides vom 1. Juli 1887 Z. 8173 die Exekution auf das der Handelsfirma L. in Belgrad gehörige bewegliche Vermögen bewilligt und um deren Vollzug nach vorgängigem Delibationsverfahren im Sinne des Staatsvertrages vom 6. Mai 1881 Z. 88 das königl. Handelsgericht in Belgrad im diplomatischen Wege ersucht. Letzteres gab mittels Note vom 28. Oktober 1887 Z. 7575 dem requirirenden Handelsgerichte bekannt, es habe nach durchgeführter Verhandlung und nachdem die klägerische, die Exekution nachsuchende Partei durch nichts dargethan habe, dass der Zahlungsort T. vereinbart gewesen sei, zu welchem Nachweise die Klägerin aus Art. IX des austro-ungarisch-serbischen Rechtshülfevertrages verpflichtet war, dieser Umstand auch aus dem Urtheile nicht ersichtlich war, auf Grund des § 28 serb.

1) Vgl. oben S. 86 lit. g und S. 511.

Z.P.O. entschieden, dem Urtheile die Zwangsvollstreckung zu versagen. Zugleich wurde das Handelsgericht in T. ersucht, von der klägerischen Partei 24 Dinar für den ihr vom serbischen Gerichte als Vertreter bestellten Advokaten G., sowie ferner 24 Dinar für den Vertreter der beklagten Partei, Advokaten B., einzuheben und an die dortige Gerichtskasse einzusenden.

Hierüber beauftragte das Handelsgericht in T. mittels Bescheides vom 10. Januar 1888 Z. 148 die Klägerin (Exekutionsführerin) die verlangten 48 Dinar zum Behufe der Einsendung an das königl. serbische Handelsgericht binnen 8 Tagen zu hinterlegen.

In Erledigung des von der Exekutionsführerin Firma R. gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts in T. vom 9. Februar 1888 Z. 469, womit der vorerwähnte erstrichterliche Bescheid bestätigt wurde, überreichten Revisionsrekurses hat der k. k. Oberste Gerichtshof in Erwägung, dass über Requisitionsschreiben vom 1. Juli 1887 Z. 8173 des k. k. Handelsgerichts in T. in Folge Ansuchens der Firma R. das königl. Handelsgericht in Belgrad im Sinne des Art. 13 des Staatsvertrages vom 6. Mai 1881, Z. 88 R.G.B. vom Jahre 1882, zur Verhandlung über die Zulässigkeit der Exekution eine Tagfahrt auf den 16./28. September 1887 angeordnet und dies mit Note vom 20. August a. St. dem Handelsgerichte in T. mitgetheilt hat; dass weder die exekutionsführende Firma in ihrem Gesuche noch mithin die requirirende Behörde in ihrem Ersuchschreiben einen Vertreter der Firma namhaft gemacht hat, ein solcher daher in Gemässheit des Art. 15 des Staatsvertrages von dem Gerichte in Belgrad bestellt werden musste; dass im Hinblick auf die vereinbarten Bestimmungen der Art. 1, 3 und 7 des Staatsvertrages die betreffende Auslage in die für die gewährte Rechtshülfe aufgelaufenen Kosten inbegriffen sein muss; dass es daher ganz dem Sachverhalte und den gesetzlichen Vorschriften gemäss erscheint, wenn der exekutionsführenden Partei mit dem Bescheide vom 10. Januar 1888 Z. 148 aufgetragen worden ist, die zu Gunsten ihres Vertreters G. liquidirten 24 Dinar zu erlegen, weshalb die in diesem Theile eingelegte ausserordentliche Revision nicht als gerechtfertigt darstellt (Hofd. vom 15. Februar 1833 Z. 2593); dass dagegen der Exekutin, Firma L., die Verpflichtung oblag, selbst für ihre Vertheidigung zu sorgen und die hiezu erforderlichen Unkosten zu tragen; dass falls der serbische Gerichtshof der beklagten Firma die 24 Dinar oder einen anderen Betrag als Kosten für die Verhandlung zugesprochen hätte, die Einbringung dieses Betrages der Firma selbst überlassen bleiben müsste, welche in Betreff des ihr vom königl. serbischen Gerichte zugesprochenen Kostenbetrages sich der exekutionsführenden Firma gegenüber nun in derselben Lage befinden würde, in welcher letztere ihr gegenüber sich in Betreff jener Summe befunden hatte, welche der Exekutionsführerin aus diesem Titel vom österr. Gerichte mittels Urtheils vom 13. Mai 1887 Z. 334 zugesprochen worden war; dass es also den

gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft und daher ungerecht ist, wenn der Exekutionsführerin mit dem Bescheide vom 10. Januar 1888 Z. 148 aufgetragen wurde, den dem Vertreter der Gegenpartei liquidirten Kostenbetrag von 24 Dinar zu hinterlegen, dem Revisionsrekurse der Firma R. theilweise stattgegeben und unter Verwerfung desselben, soweit er gegen den Auftrag zur Hinterlegung von 24 Dinar als Kosten für den klägerischen Vertreter gerichtet war, zu entscheiden befunden, die exekutionsführende Firma sei nicht gehalten, die für den Vertreter der zu exequiren gewesenen Firma L. liquidirten Kosten von 24 Dinars zu erlegen.

Schweiz.

Entscheidungen des Bundesgerichts in Auslieferungssachen.

Mitgetheilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

Auslieferung des vom italienischen Konsulargerichte in Kairo wegen Beihülfe zum Betruge mit Schaden von über 1000 L. verurtheilten, in Lugano verhafteten italienischen Staatsangehörigen Cini.

Die Auslieferung an das Königreich Italien wurde vom schweizerischen Bundesgericht mit Entscheidung vom 28. Februar 1891 bewilligt. Vom Bundesgerichte wurde Folgendes in Erwägung gezogen:

1. Die italienischen Konsulargerichte sind keine Ausnahmegerichte, welche ausserhalb der verfassungsmässigen Gerichtsorganisation nur für einen oder mehrere konkrete Fälle gebildet würden; sie sind vielmehr, wie aus den Bestimmungen des italienischen Konsulatsgesetzes vom 28. Januar 1866 sich ergibt, ständige Gerichte, deren Zusammensetzung, Kompetenz und Verfahren gesetzlich geordnet sind. Dass ihre Zusammensetzung nicht die gleiche ist, wie diejenige der gewöhnlichen Zivil- und Strafgerichte ist gleichgültig, denn der schweizerisch-italienische Auslieferungsvertrag beschränkt die Auslieferungspflicht nicht auf diejenigen Fälle, welche von den gewöhnlichen Strafgerichten abgeurtheilt wurden oder abzuurtheilen sind, sondern erstreckt dieselbe auf alle Strafthaten, welche überhaupt von den kompetenten Behörden eines Vertragsstaates verfolgt werden oder beurtheilt worden sind. Ebenso ist unzweifelhaft, dass nach den Bestimmungen des italienischen Konsulargesetzes den Konsuln resp. Konsulargerichten in denjenigen Ländern, wo Staatsverträge oder Gewohnheit dies gestatten, nicht nur Zivil-, sondern auch Strafgerichtsbarkeit über ihre Nationalen zusteht. Zu diesen Ländern gehört aber Egypten. Wie nicht zu bezweifeln, steht nach Kapitulationen, Staatsverträgen und Uebung den Staaten des europäischen Systems, welche mit dem ottomanischen Reiche in völkerrechtlichem Verkehr stehen, Strafgerichtsbarkeit über ihre im Gebiete dieses Reiches sich aufhaltenden Angehörigen zu. Zwar ist nach den älteren Kapitulationen und Staatsverträgen die

Strafgerichtsbarkeit des Heimathstaats des Thäters auf den Fall beschränkt, wo der durch das Verbrechen Verletzte der gleichen Nationalität wie der Thäter angehört, oder ist für die Bestrafung von Verbrechen europäischer Angehöriger überhaupt nur die Intervention ihres Ministers oder Konsuls vorgesehen (s. Staatsvertrag zwischen der Türkei und Sardinien vom 25. Oktober 1823 Art. 9). Allein in der Praxis und in neueren Staatsverträgen, deren Bestimmungen kraft des Meistbegünstigungsprinzips den sämmtlichen übrigen im Genusse von Kapitulationen sich befindenden Staaten, insbesondere dem Königreich Italien (vergl. Vertrag desselben mit der Pforte vom 10. Juli 1861 Art. 1) zu Gute kommen, sind diese Beschränkungen nicht festgehalten, sondern ist die Strafgerichtsbarkeit des Heimathstaats über seine Angehörigen unbedingt anerkannt (s. *Lawrence, Eléments de droit international*, Bd. 4 S. 1 ff., insbes. 162 ff.). Dass dies speziell auch für Egypten gilt, ergibt sich klar aus den Verhandlungen über die egyptische Justizreform; dort wurde der ursprüngliche Vorschlag der egyptischen Regierung, den zu errichtenden gemischten Gerichten nicht nur Ziviljurisdiktion, sondern auch die „*jurisdiction correctionelle et criminelle pour les contraventions commises par les étrangers, pour les crimes et pour les délits commis par les étrangers contre l'Etat, contre les indigènes ou contre les étrangers d'une nationalité différente*“ zu übertragen, von den europäischen Mächten zurückgewiesen und rücksichtlich des Strafrechts im wesentlichen an der Gerichtsbarkeit des Heimathstaats resp. an der Konsulargerichtsbarkeit festgehalten; nur bezüglich der blossen Polizeiübertretungen und gewisser wesentlich gegen die Rechtspflege gerichteter Delikte wurde die Kompetenz der gemischten egyptischen Gerichte anerkannt (s. die betreffenden Verhandlungen in *Nouveau Recueil Général des Traités etc., Continuation du gr. Recueil de G. Fr. de Martens, par Samwer u. Hopf II. Série Tome II* S. 587 ff.).

2. Kann aber sonach keinem Zweifel unterliegen, dass nach dem geltenden Völkerrechte dem Königreich Italien die Strafgerichtsbarkeit über seine in Egypten sich aufhaltenden, dort delinquirenden Staatsangehörigen zusteht, so ist klar, dass ein in Egypten begangenes Verbrechen eines italienischen Angehörigen nicht als ein ausserhalb des italienischen Gebiets, sondern als ein im Inlande begangenes Delikt betrachtet und behandelt werden muss. Denn es ist begangen innerhalb eines Gebiets, in welchem dem italienischen Staate die Strafgerichtsbarkeit mit Bezug auf seine Nationalen an Stelle des Territorialstaats zusteht; letztere sind insofern als exterritorial, als den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Heimathstaats unterworfen zu betrachten und daher so zu behandeln, wie wenn sie im Gebiete des letzteren gehandelt hätten. Dem Heimathstaate steht mit Beschränkung auf seine Angehörigen die Strafgerichtsbarkeit in einem, sonst fremden, Lande zu, welches insoweit daher wie sein Gebiet behandelt werden muss, wo er die Strafjustiz in Recht und Pflicht auszuüben

hat. Daraus folgt denn, dass im vorliegenden Falle nichts darauf ankommt, ob nach dem schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrage die Auslieferungspflicht auf solche Verbrechen sich beschränkt, welche im Gebiete des ersuchenden Staats begangen wurden oder ob dies, da der Vertrag eine derartige Einschränkung ausdrücklich nicht aufstellt, nicht der Fall ist. Denn hier handelt es sich in der That um ein Verbrechen, das innerhalb des Gebiets der italienischen Gerichtsbarkeit begangen wurde und daher als im Gebiete des ersuchenden Staats begangen zu behandeln ist. Ebenso erledigt sich damit ohne weiters die Einwendung, dass die Strafverfolgung nach den Grundsätzen des italienischen Rechts über die örtliche Anwendung des Strafrechts unzulässig gewesen sei.

3. Die Einwendung, das Auslieferungsbegehren gehe von der unrichtigen Stelle aus, ist offenbar unbegründet. Mochte immerhin dem Konsulate in Kairo die Vollstreckung des Urtheils zunächst aufgetragen sein, so hatte doch das Auslieferungsbegehren gemäss Art. 9 des Auslieferungsvertrags nicht von diesem, sondern von der italienischen Regierung auszugehen.

4. Dass die Verurtheilung sich nicht auf ein Auslieferungsverbrechen beziehe, ist, wie aus den Akten klar sich ergibt, unrichtig. Der Requirirte ist wegen Beihülfe beim Betrug im Betrage von über 1000 Lire verurtheilt worden. Nun ist der Betrug, wenn der Werth der extorquirten Gegenstände 1000 fr. übersteigt, gemäss Art. 2 Ziff. 12 des Auslieferungsvertrags Auslieferungsdelikt, und es ist die Auslieferungspflicht auch für jede Art von Mitschuld oder Theilnahme an einem Auslieferungsdelikt begründet. Die Beihülfe zum Betrug aber, wegen welcher der Requirirte verurtheilt wurde, ist zweifellos eine Art der Theilnahme und keineswegs ein selbständiges Delikt. Dies ergibt sich aus den eigenen Anbringen des Requirirten im Vergleiche zu dem Inhalte des Urtheils; ersterer bestreitet lediglich, dass er um die betrügerische Absicht der Thäter gewusst habe, während dagegen die Urtheilsgründe gerade ausführen, dass der Angeklagte wissentlich die betrügerischen Handlungen der Thäter unterstützt habe. Der Schaden, welcher durch den Betrug, zu dessen Verübung der Requirirte Beihülfe leistete, verursacht wurde, übersteigt ebenfalls zweifellos den Betrag von 1000 fr., wie aus den Angaben des Urtheils sich deutlich ergibt. Ob dagegen gerade der Requirirte für sich persönlich überhaupt einen Gewinn, oder einen 1000 fr. übersteigenden, erzielt habe, ist gleichgültig; nach dem klaren Wortlaute des Vertrags genügt es, dass der Werth der durch die Haupthandlung verbrecherisch erlangten Gegenstände 1000 fr. übersteigt.

5. Die Behauptung, dass die Auslieferung deshalb nicht bewilligt werden könne, weil der Requirirte seine Strafe in Egypten zu verbüssen hätte, ermangelt nach der Erklärung der italienischen Regierung der thatsächlichen Grundlage. Die Auslieferung wird übrigens nicht an Egypten, sondern an das Königreich Italien gewährt, welches die

Strafe nach Massgabe seiner Gesetzgebung in einem seiner Gefängnisse zu vollstrecken hat.

6. Wenn der Requirirte schliesslich einwendet, es handle sich bei dem gegen ihn gestellten Auslieferungsbegehren um Verfolgung politischer Zwecke, so liegt hiefür irgend welcher Beweis nicht vor. Das Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, ist ein gemeines; irgendwelche Beziehungen der That zu politischen Zwecken sind nicht gegeben und ebensowenig liegt vor, dass eine Verfolgung des Requirirten wegen eines anderweitigen politischen Delikts beabsichtigt wäre. Letzteres wäre übrigens durch Art. 3 des Auslieferungsvertrags selbstverständlich ausgeschlossen. Die materielle Richtigkeit des Urtheils hat der Auslieferungsrichter nicht zu überprüfen.

Auslieferung des vom italienischen Militärgerichte in Massaua (Egypten) wegen Mordes, Erpressung u. A. verfolgten, in Lugano verhafteten italienischen Staatsangehörigen Dario Livraghi von Lodi, Lieutenants der k. ital. Carabinieri.

Entscheidung des Bundesgerichts vom 20. Juni 1891.

Dario Livraghi von Lodi (Italien), Lieutenant der königl. italienischen Carabinieri, in Lugano verhaftet, wurde beschuldigt:

1) laut Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Militärgerichts von Massaua vom 10. März 1891:

a. der *calumnia* im Sinne des Art. 212 des italienischen Strafgesetzbuches, begangen dadurch, dass er in Verbindung mit andern in den Monaten Dezember 1889 und Januar 1890 einen verleumderischen Anschlag angezettelt habe, um Hassan Mussa el Akad und Kantibai Ahmed Hassan durch das ausserordentliche Militärgericht in Massaua auf Grund falscher Angaben wegen Spionage und Verrathes zum Tode, den Said Ali Safi zu Zwangsarbeit auf Lebenszeit verurtheilen zu lassen;

b. des *peculato* im Sinne des Art. 168 des italienischen Strafgesetzbuches, begangen dadurch, dass er α) in seiner Eigenschaft als Leiter der eingeborenen Polizei in Massaua und interimistischer Kommandant der Compagnie der königl. Carabinieri aus dem Hause Kantibai Ahmed ein Winchestergewehr, ein Rennkameel, Waffen des Landes, Tapeten und Kleider, alles in nicht genau bestimmtem Werthe, unterschlagen und in eigenem Nutzen verwendet habe, ebenso aus dem Hause Mussa el Akad Gegenstände von Gold, Silber und Perlen und an Geld die Summe von ungefähr 2700 Lire; β) dadurch, dass er von einer auf höheren Befehl von ihm eingezogenen Summe von 585 Maria Theresia-Thalern, welche er als Gratifikation an die Individuen vertheilen sollte, die sich bei der Entdeckung des vorgeblichen Verraths und der Verhaftung von Akad und Kantibai ausgezeichnet haben, den grössten Theil in eigenem Nutzen verwendet und viel geringere Quoten ausgetheilt habe, als festgesetzt war;

c. der Erpressung *(concussione)* im Sinne der Art. 169 und 207

des italienischen Strafgesetzbuches, begangen dadurch, dass er oft und zu verschiedenen Zeiten, seine Stellung als öffentlicher Beamter missbrauchend, Eingeborene und Europäer mit Gewalt gezwungen habe, verschiedentliche Summen auszuzahlen, um in Freiheit gesetzt zu werden, nachdem sie die meisten Male willkürlich unter dem nichtigen Vorwande des Verkaufs oder Genusses von „Haschisch“ verhaftet worden;

2) laut Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Militärgerichts von Massaua vom 23. März 1891, verschiedener Mordthaten im Sinne des Art. 254 des italienischen Militärstrafgesetzes, begangen in der Nähe von Archico und Emberemi zwischen September 1889 und Februar 1890 gegenüber Goitai Hon, abyssinischer Kaufmann, Ligg Agos, Neffen und im Gefolge von Kantibai Aman, Scerif, im Gefolge des nämlichen Kantibai Aman, Ali Taher, Abyssinier, Naib Osman und drei anderen unbekannten Abyssiniern.

Gestützt auf diese Haftbefehle verlangte die italienische Regierung vom schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des bereits am 9. März 1891 vorläufig verhafteten Dario Livraghi. Dieser erhob gegen seine Auslieferung Einsprache, und es wurden daher vom Bundesrathe mit Schreiben vom 18. Mai 1891 die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung übermittelt.

Zur Begründung der Einsprache des Dario Livraghi ist von dessen Anwalt Advokat Natale Rusca in Lugano einerseits ein Rechtsgutachten des Professors Dr. König in Bern, andererseits ein eigenes ausführliches Memorial, d. d. 12. Mai 1891, eingereicht worden. In letzterer Eingabe weist der Requirirte darauf hin, dass den dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegenden Haftbefehlen vom 10. und 23. März 1891 verschiedene andere Haftbefehle vorangegangen seien, in denen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen nicht so schwerer Natur gewesen seien; die allmälige Steigerung der Anklagen lasse vermuthen, dass diese schliesslich nicht der Wirklichkeit, sondern den Forderungen des Auslieferungsvertrages angepasst worden seien. Für die Tödtung der im Haftbefehl vom 23. März 1891 genannten Personen könne er nicht verantwortlich gemacht werden. Es handle sich dabei um Exekutionen, welche das Militärkommando in Massaua, gestützt auf die ihm zustehenden ausserordentlichen Vollmachten, angeordnet und bei welchen er einfach die Befehle seiner Vorgesetzten vollzogen habe. In rechtlicher Beziehung wurde die Einsprache gegen die Auslieferung in den beiden vom Requirirten eingereichten Eingaben wesentlich auf folgende Gesichtspunkte begründet:

1. Nach dem schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrage vom 22. Juli 1868 sei die Auslieferung nur dann zu bewilligen, wenn die Delikte, wegen welcher sie verlangt werde, auf dem Gebiete des Königreichs Italien verübt worden seien. Massaua, wo die Delikte sollen verübt worden sein, ebenso wie die übrigen ostafrikanischen Besitzungen Italiens gehören nicht zum Gebiete des Königreichs und

fallen nicht unter den Auslieferungsvertrag. Es verstehe sich durchaus nicht von selbst, dass Staatsverträge auch auf die Kolonien der vertragschliessenden Staaten anwendbar seien; vielmehr sei diese Anwendbarkeit, da eben die Kolonien nicht zum Staatsgebiete im engeren Sinne gehören, im Zweifel wohl richtiger zu verneinen. Ganz unzweifelhaft sodann sei, dass Staatsverträge auf erst nachträglich, nach ihrem Abschlusse, erworbene Territorien oder Kolonien keine Anwendung finden, sondern es hiefür einer neuen Vereinbarung bedürfe. Massaua aber sei erst im Jahre 1886, also nach Abschluss des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages, von Italien erworben worden. Der Auslieferungsvertrag sei dort nicht als Gesetz publizirt worden, und die Schweiz habe gewiss die Wirkung desselben für dieses, damals noch gar nicht Italien gehörende Territorium weder stipuliren wollen noch können. Italien könne die Anwendung des Auslieferungsvertrages auf seine ostafrikanischen Besitzungen so wenig verlangen als etwa diejenige des Handelsvertrags.

2. Die ostafrikanischen Besitzungen Italiens, speziell Massaua, bilden weder eine besondere Kolonie noch einen Bestandtheil des Königreichs Italien. Massaua sei noch gegenwärtig nicht definitiv von Egypten, zu welchem es seit 1866 gehört habe, abgetrennt. Es sei von Italien besetzt und verwaltet, bilde aber keinen Theil des italienischen Staates. Durch wiederholte Erklärungen der Minister Robilant und Crispi in der italienischen Kammer sei anerkannt worden, dass die ostafrikanischen Besitzungen nicht zum Territorium des Königreichs gehören, sondern „extrastatutarisches“ Gebiet seien, für welches die Verfassung des Königreichs nicht gelte. In denselben gelten die italienischen Gesetze, auch die Strafgesetze, die dort niemals seien eingeführt worden, nicht; erst durch Gesetz vom 1. Juli 1890 sei die königliche Regierung ermächtigt worden, in der Kolonie Erytrea (zu welcher die italienischen Besitzungen am rothen Meere durch Dekret vom 1. Januar 1890 vereinigt wurden) die italienische Zivil- und Strafgesetzgebung mit den nöthigen Modifikationen einzuführen. Sie habe aber von dieser Ermächtigung bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, und jedenfalls habe zur Zeit, wo Livraghi die ihm imputirten Delikte begangen haben solle, in Massaua nicht das italienische bürgerliche oder militärische Strafrecht sondern das egyptische Recht gegolten, welches niemals sei aufgehoben worden. Art. 9 des Auslieferungsvertrags verlange nun u. a., dass ein Auslieferungsbegehren die anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmungen angeben müsse. Diesem Requisit sei in casu nicht entsprochen, da die Haftbefehle die, wie gezeigt, nicht anwendbaren Bestimmungen des italienischen Strafrechts anführen.

3. Nach Art. 1 des Auslieferungsvertrages sei die Auslieferung nur zu bewilligen, wenn Strafurtheil oder Strafverfolgung von einer kompetenten Behörde des ersuchenden Staates ausgehen. Der Auslieferungsrichter sei berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob das

Gericht, vor welches der Inkulpat gestellt werden solle, nach Verfassung und Gesetz des requirirenden Staates die ordentliche kompetente Behörde sei. Das Militärgericht von Massaua sei nun keine solche kompetente Behörde des Königreichs Italien. Da Massaua keinen Bestandtheil des Königreichs bilde, so sei das dortige Militärgericht überhaupt kein italienisches Gericht, kein Gericht des Staates, mit welchem allein die Schweiz den Auslieferungsvertrag vom 22. Juli 1868 abgeschlossen habe. Es sei allerdings aus italienischen Offizieren zusammengesetzt, allein es sei ein Gericht der Kolonie, nicht ein Theil jener Behörden, welche im Königreich Italien das Recht zu verwalten haben. Wollte man aber auch davon ausgehen, das Militärgericht in Massaua sei ein italienisches Gericht, so wäre es dennoch keine kompetente Behörde im Sinne des Staatsvertrags. Es seien überhaupt sämmtliche Behörden in Massaua keine konstitutionellen Behörden, da sie durch die Verfassung nicht vorgesehen und nicht in verfassungsmässiger Weise eingesetzt seien, überhaupt ausserhalb der Verfassung stehen. Ganz speziell gelte dies von dem Militärgerichte, denn dessen Einsetzung und Zusammensetzung sei den Art. 70 und 71 der italienischen Verfassung zuwider nicht durch ein Gesetz geordnet, ja, sie beruhe nicht einmal auf einem königlichen Dekret sondern nur auf einem Reglement, welches einen Theil des Memorials über die politische und administrative Einrichtung der Kolonie bilde, das der Minister des Auswärtigen im Jahre 1886 der Deputirtenkammer vorgelegt habe, sowie auf einem Erlass (*aviso*) des Gouverneurs General Orero von 1890. Diese beiden Erlasse seien durchaus gesetzwidrig und anormal; sie normiren übrigens auch nicht einmal eigentlich die Einsetzung und Zusammensetzung des Militärgerichts, sondern setzen dessen Bestand voraus und normiren nur seine Strafkompetenzen. Selbst wenn übrigens das Militärgericht von Massaua seinem Ursprunge nach nicht verfassungswidrig wäre, so wäre es doch zur Beurtheilung der Vergehen, wegen welcher der Requirirte sich zu verantworten habe, gesetzlich, wie des näheren ausgeführt wird, nicht kompetent: nach dem bestehenden italienischen Gesetze wären diese vielmehr von den ordentlichen Gerichten zu beurtheilen; es sei das Militärgericht von Massaua also auch seinen durch die zitirten Reglements von 1886 und 1890 umschriebenen Kompetenzen nach ein verfassungswidriges Ausnahmegericht, und ebenso nach seinem Verfahren, bei welchem jede Weiterziehung abgeschnitten sei. Das Militärgericht in Massaua sei nämlich ein Kriegsgericht mit allen ausserordentlichen Kompetenzen und dem Verfahren eines solchen, nachdem durch königliches Dekret vom 17. Februar 1887 angeordnet worden sei, die nach Afrika abgesandten Truppen seien mit Bezug auf militärische Strafkompetenzen und Strafrecht als auf Kriegsfuss stehend zu betrachten und das Oberkommando der Truppen in Afrika sei bevollmächtigt, den Platz Massaua und jeden andern im Umkreis der italienischen Besitzungen in Afrika gelegenen Punkt in Kriegszustand zu erklären.

4. Das Delikt der *calumnia* sei im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen, wie das Bundesgericht bereits in der Sache Migliavacca entschieden habe und daher jedenfalls dieses Delikts wegen die Auslieferung zu verweigern.

Die italienische Regierung sprach sich gemäss Schreiben des Grosssiegelbewahrers vom 10. Juni 1891 über die gegen die Auslieferung erhobenen Einwendungen im wesentlichen folgendermassen aus:

a. Art. 1 des Auslieferungsvertrages beschränke die Auslieferungspflicht nicht auf die im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Delikte. Es sei völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, dass Staatsverträge sich auch auf erst nach dem Vertragsabschluss annexirte oder okkupirte Gebietstheile der Vertragsstaaten beziehen. So seien nach der Begründung des Königreichs Italien die von den sardinischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge im ganzen Gebiete des Königreichs an die Stelle der von den früheren Regierungen der verschiedenen italienischen Staaten abgeschlossenen Verträge getreten. Nähme man die Theorie des Einsprechers an, so würde man zu dem sonderbaren Resultate gelangen, dass für ein in der Provinz Rom begangenes Delikt die Auslieferung nicht nachgesucht und bewilligt werden dürfe, weil diese Provinz erst seit dem 22. Juli 1868 mit dem Königreich vereinigt worden sei. Man könne auch nicht einwenden, dass Staatsverträge jedenfalls für später erworbene Kolonial-Besitzungen nicht gelten. Der Auslieferungsvertrag spreche vom Gebiet (*Territorii*) schlechthin, ohne einen Unterschied zu machen; er sei also sowohl auf solche Gebiete, über welche die vertragsschliessenden Theile volle und direkte Hoheit besitzen, als auch auf koloniale Besitzungen anwendbar. Die schweizerischen Behörden haben übrigens in der Sache *Cini* den Auslieferungsvertrag dahin ausgelegt, dass der Ausdruck Gebiet sogar solche Gebiete umfasse, wo den Kontrahirenden keine Souveränetätsrechte, sondern nur kraft der Kapitulation die Jurisdiktion zustehe.

b. Was die Einwendung anbelange, das Militärgericht in Massaua sei keine kompetente Behörde, so sei zu bemerken, dass die Regierung des ersuchten Staates wohl das Recht habe, zu prüfen, ob die vom Auslieferungsvertrage geforderten Dokumente vorliegen und ob diese Dokumente von einer kompetenten Behörde ausgehen, dass sie dagegen nicht zu prüfen habe, ob der betreffenden Behörde ihre Kompetenz nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates zu Recht oder zu Unrecht verliehen worden sei, denn durch eine derartige Prüfung würde die ersuchte Regierung eine unstatthafte mit dem Prinzipe der Selbständigkeit der Staaten unverträgliche Einmischung in die gesetzliche Organisation des ersuchenden Staates begehen. Die schweiz. Regierung habe in casu also wohl zu prüfen, ob das Militärgericht zu Massaua resp. der Untersuchungsrichter bei demselben eine kompetente Behörde des italienischen Staates sei, nicht aber, ob demselben seine Kompeten-

zen zu Recht oder zu Unrecht verliehen worden seien. Ersteres nun sei unzweifelhaft zu bejahen.

Das Bundesgericht hat die Auslieferung des Dario Livraghi an die königl. italienische Regierung wegen Mordes, Erpressung und Pekulats gestattet, dagegen für das Delikt der Calumnia verweigert aus folgenden Gründen:

1. Art. 1 des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages beschränkt die Auslieferungspflicht nicht auf die im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Delikte, sondern statuirt dieselbe allgemein in Betreff aller Individuen, welche von den kompetenten Behörden eines Vertragsstaates wegen eines Auslieferungsdelikts verurtheilt worden sind oder verfolgt werden und die sich auf das Gebiet des anderen Staates geflüchtet haben. Die Auslieferung kann daher nicht deshalb verweigert werden, weil die dem Requirirten zur Last gelegten Delikte nicht im Gebiete des Königreichs Italien, wie dasselbe zur Zeit des Vertragsabschlusses bestand, seien begangen worden; mag auch der Thatort sich ausserhalb des Gebiets des Königreichs Italien, wie dasselbe zur Zeit des Vertragsabschlusses bestand, sich befinden, so wird dadurch doch die Auslieferungspflicht, nach dem klaren Wortlaute des Staatsvertrages, nicht ausgeschlossen, sofern der Requirirte der Strafgewalt des italienischen Staates untersteht und die italienischen Behörden also zu dessen Strafverfolgung kompetent sind. Einer Untersuchung der allgemeinen Frage, inwiefern mangels einer ausdrücklichen Bestimmung Staatsverträge auch auf Kolonien oder spätere territoriale Erwerbungen eines Vertragsstaates anwendbar seien, bedarf es also im vorliegenden Falle nicht; übrigens dürfte diese Frage wohl kaum eine einheitliche Beantwortung zulassen, sondern je nach der Natur der verschiedenen Verträge und der nach derselben zu unterstellenden Absicht der Kontrahenten verschieden beantwortet werden müssen.

2. Dass nun der Requirirte mit Bezug auf die ihm zur Last gelegten Delikte der Strafgewalt des italienischen Staates untersteht, erscheint nicht als zweifelhaft. Mag auch richtig sein, dass die erythreische Kolonie nicht zum italienischen Staatsgebiet im engeren Sinne des Wortes gehört, so ist doch das Gebiet dieser Kolonie unzweifelhaft der Herrschaft des Königreichs Italien, insbesondere der Jurisdiktionsgewalt desselben, unterworfen. Wenn der Requirirte eingewendet hat, es gelten in der erythreischen Kolonie die italienischen Strafgesetze nicht, weil sie dort nicht seien eingeführt worden, es gelte vielmehr in Massaua noch das egyptische Recht, so ist diese Einwendung, von ihrer Erheblichkeit für die Frage der Auslieferungspflicht abgesehen, jedenfalls insofern völlig unzutreffend, als es sich um italienische Angehörige und speziell, was hier in Frage steht, um italienische Militärpersonen handelt. Wie bereits in dem Entscheide des Bundesgerichts i. S. *Cini*[1]) ausgeführt worden ist, unterstehen in Egypten

1) S. oben S. 622.

die Angehörigen europäischer Staaten, welche im Genusse von Kapitulationen sich befinden, insbesondere die Italiener, nicht dem egyptischen sondern ihrem heimathlichen Strafrechte. Auch abgesehen also von der Besetzung Massauas durch italienische Truppen und seiner Unterwerfung unter die Herrschaft des italienischen Königreichs, unterstände der Requirirte nicht dem egyptischen sondern dem italienischen Strafrechte. Vollends unzweifelhaft sodann ist doch, nach anerkanntem völkerrechtlichem Grundsatze, dass jedenfalls Militärpersonen, welche den italienischen Besatzungen in Massaua zugetheilt sind, nicht dem egyptischen sondern dem italienischen Strafrechte unterstehen (vergl. Art. 3 des italienischen Militärstrafgesetzbuches).

3. Wenn sodann im weiteren eingewendet worden ist, das Militärgericht in Massaua, von welchem der Haftbefehl ausgeht und durch welches der Requirirte beurtheilt werden soll, sei überhaupt keine kompetente Behörde im Sinne des Staatsvertrages, sondern ein verfassungs- und gesetzwidriges Ausnahmegericht, so ist darüber zu bemerken: Dass das Militärgericht in Massaua, wenn es auch seinen Sitz ausserhalb des italienischen Königreichs hat, ein italienisches Gericht, ein Organ der italienischen Staatsgewalt ist, durch welches der italienische Staat die ihm in Massaua zustehende Gerichtsbarkeit ausübt, kann füglich nicht bezweifelt werden. Im weiteren beschränkt der Auslieferungsvertrag die Auslieferungspflicht nicht auf solche Delikte, welche von den ordentlichen bürgerlichen Gerichten abzuurtheilen sind, und es kann daher die Auslieferung nicht deshalb verweigert werden, weil der Haftbefehl von einem Militärgerichte ausgeht. Es ist auch, sobald die Kompetenz der Gerichte des ersuchenden Staates prinzipiell feststeht, nicht Sache des ersuchten Staates, zu prüfen, ob das die Strafverfolgung betreibende Gericht nach den im ersuchenden Staate geltenden Grundsätzen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit kompetent sei, die Kompetenz nicht vielmehr nach diesen Grundsätzen einem andern Gerichte des ersuchenden Staates zustehe. Die Kompetenzregelung zwischen den verschiedenen im ersuchenden Staate bestehenden Gerichten ist lediglich eine interne Gesetzgebungsfrage, welche den anderen Vertragsstaat nicht berührt. Dagegen ist allerdings der Auslieferungsrichter befugt zu prüfen, ob das Gericht, von welchem der Haftbefehl ausgeht, überhaupt als eine Gerichtsbehörde erscheine, wie sie beim Abschlusse des Auslieferungsvertrages mit Rücksicht auf die Justizeinrichtungen des ersuchenden Staates vorausgesetzt wurde, oder vielmehr als ein diesen Justizeinrichtungen fremdes Ausnahmegericht, welches diejenigen Garantien richtiger Rechtsprechung, welche bei Abschluss des Auslieferungsvertrages vorausgesetzt wurden, vermissen lässt. Eine unbefugte Einmischung des ersuchten Staates in innere Angelegenheiten des ersuchenden liegt hierin nicht, sondern lediglich eine befugte Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen der Auslieferungspflicht. Denn die Auslieferungspflicht wird von den Vertragsstaaten mit Rücksicht auf das Vertrauen übernommen, welches die Justiz-

einrichtungen des Gegenkontrahenten einflössen. Nun ist das Militärgericht in Massaua in seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren ein Kriegsgericht, der Art, wie sie nach der italienischen Gesetzgebung, dem Militärstrafgesetzbuche vom 28. November 1869 (s. Art. 540), gebildet werden können; es kann somit, soweit jedenfalls, als es sich um die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen handelt, nicht als ein den Justizeinrichtungen, wie sie bei Abschluss des Auslieferungsvertrages vorausgesetzt wurden, fremdes Ausnahmegericht bezeichnet werden. Dass seine Einsetzung nicht auf einem besonderen Gesetze, sondern auf Anordnungen des militärischen Oberkommandos beruht, ändert hieran nichts, denn die allgemeine gesetzliche Ermächtigung für solche Anordnungen ist in dem Militärstrafgesetz gegeben, und es sind denn übrigens die fraglichen Anordnungen in *concreto* (jedenfalls soweit es die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen anbelangt) offenbar von der Regierung und vom Parlamente, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, gutgeheissen worden.

4. Demnach ist dem Auslieferungsbegehren, soweit es sich um Auslieferungsdelikte handelt, zu entsprechen. Als Auslieferungsdelikte erscheinen nun gemäss Art. 2 Ziffer 1, 7—10 die dem Requirirten zur Last gelegten Delikte des Mordes, des Pekulats und der Erpressung, nicht dagegen, wie das Bundesgericht schon in seiner Entscheidung i. S. Migliavacca vom 10. April 1885 ausgeführt hat, dasjenige der Calumnia. Für die ersterwähnten Delikte ist mithin die Auslieferung zu bewilligen, für das letztere dagegen zu verweigern.

Anm. d. Red.

Das oben erwähnte Rechtsgutachten des Universitätsprofessors Dr. *König* in Bern gelangte zu dem Schlusse, dass dem Auslieferungsbegehren der italienischen Regierung von Seite der schweizerischen Behörden nicht entsprochen werden könne. Bei der Wichtigkeit des Falles ist es angezeigt, die näheren Motive des Gutachtens kennen zu lernen. Die Begründund *König's* gipfelt darin, dass die dem *Livraghi* zur Last gelegten Verbrecheg nicht auf dem Gebiete des Königreichs Italien begangen worden seien unn dass das Auslieferungsbegehren nicht von einem Gerichte oder sonst einer kompetenten Behörde des Landes, welches die Auslieferung verlangt, gestellt sei. In den Grundzügen sind die im Rechtsgutachten niedergelegten Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung in den oben aufgeführten Einwendungen des Advokaten *Rusca* wiedergegeben. Im Einzelnen ist dem Gutachten noch Folgendes zu entnehmen:

Bezüglich der von *König* verneinend beantworteten Frage, ob Staatsverträge auch ohne Weiteres sich auf die Kolonien des einen oder anderen der paziszirenden Staaten sich beziehen, wird für den konkreten Fall angeführt, die Schweiz könne sich in dieser Beziehung auf sichere Vorgänge berufen. Der französisch-schweizerische Auslieferungsvertrag vom 9. Juli 1869 beziehe sich ausdrücklich auf Frankreich und die französischen Kolonien; derjenige mit Portugal vom 30. Oktober 1873 auf Personen, welche von Portugal, den Inseln Madeira und den Azoren und aus den Provinzen jenseits des Meeres in die Schweiz geflüchtet sind; derjenige mit Grossbritannien vom 20. November 1880 enthalte in Art. 18 die ausdrückliche Erklärung, dass seine Bestimmungen auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Grossbritanniens Anwendung finden soll, und es seien überdies über Auslieferungsbegehren dortiger Behörden noch besondere

Vorschriften aufgestellt. Der Vertrag mit Spanien vom 31. Aug. 1883 beziehe sich sowohl auf Spanien als auf die spanischen Kolonien. Dagegen beziehe sich der mit Holland abgeschlossene vom 21. Dezember 1853 nur auf das europäische Gebiet der kontrahirenden Partei und nicht auf die ostindischen Besitzungen derselben, und auch der am 24. Januar 1874 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossene Auslieferungsvertrag begreife nicht auch die deutschen Kolonien in sich.

Die vertragschliessenden Theile konnten die Verträge abschliessen für die ihnen beliebigen Gebiete und namentlich auswärtige Besitzungen in den Vertrag einschliessen oder solche absichtlich bei Seite lassen. Letztere gehörten nicht zum Staatsgebiete im engeren Sinne des Wortes und könnten daher in der Regel nicht als zum Vertragsgebiet gehörig betrachtet werden, wenn ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist. In diesem Sinne spreche sich auch ein Urtheil der *chambre correctionelle de la Cour de Paris* (4. Juli 1879) aus bezüglich des Vertrags zwischen Frankreich und Spanien vom 30. Juni 1876 und ebenso unter den gleichen Parteien das *tribunal civil de la Seine* in einem Urtheile vom 17. Dez. 1878, welch' letzteres Urtheil von der *Cour de Paris* bestätigt worden sei. Vgl. *Journal du droit intern.*, VI p. 548, und *Fiore, droit intern. publ.* II 259.

Sei es hienach schon zweifelhaft, ob bei Abschluss von Staatsverträgen zwischen zwei Staaten die Kolonien derselben inbegriffen seien, so herrsche doch darüber kein Zweifel, dass dieselben auf nachträglich erworbene Territorien oder Kolonien keine Anwendung finden, dass vielmehr eine neue Vereinbarung nothwendig sei. Aus diesem Grunde sei der französisch-belgische Auslieferungsvertrag durch Vertrag vom 6. Juni 1888 auf Tunis ausgedehnt worden. Auf Tonking könnte der schweizerisch-französische Auslieferungsvertrag so wenig Anwendung finden, als der deutsch-schweizerische auf die deutschen Schutzgebiete, so lang es an einer besonderen Vereinbarung fehle. Der schweizerisch-italienische Vertrag sei am 22. Juli 1858 abgeschlossen worden, während die Besetzung von Massaua erst im Jahre 1886 stattgefunden habe, und eine Vereinbarung mit Rücksicht auf diese Besetzung sei weder angeregt worden, noch zu Stande gekommen.

Auf die Retroaktivität könne man sich dabei nicht berufen, weil es sich nicht um Verbrechen handelt, welche vor Abschluss des Vertrages begangen worden sind, sondern um eine Besitzung, welche erst nachträglich von Italien erworben worden ist.

Das Gutachten macht dann weiter geltend, Massaua bilde keine Kolonie, überhaupt keinen Bestandtheil des Königreichs Italien, sondern nur eine Dependenz desselben, daselbst sei weder die italienische Verfassung noch ein Theil der italienischen Gesetzgebung in Kraft gesetzt worden, obgleich die Regierung das Recht gehabt habe, dieselben dort einzuführen; die ganze legislative Gewalt befinde sich in den Händen des Ministeriums und des Statthalters, nicht aber in denjenigen des Parlaments, die dortigen Behörden seien also keine durch die Verfassung vorgesehene und daher verfassungsmässige, sondern ausserordentliche und ausserhalb der Verfassung stehende, und insbesondere sei das Militärgericht in Massaua, von dem der Haftbefehl ausgegangen, nicht als eine konstitutionelle Behörde anzuerkennen, mithin keine kompetente Behörde im Sinne des Auslieferungsvertrags.

König weist desfalls zunächst auf die geschichtliche Entwickelung der Besetzung Massaua's durch die Italiener und die Auseinandersetzungen der italienischen Minister Robilant und Crispi in der Kammer der Abgeordneten hin und fährt dann fort:

„Die ganze Zivil- und Militärgewalt befindet sich seither in der Hand der Italiener und wird in Folge königlichen Dekrets vom 5. November 1885 von dem Militärgouverneur von Massaua ausgeübt.

Was die Gerichtsverwaltung anbelangt, so würden die Bewohner in strafrechtlicher Beziehung einem Kriegsgerichte, in zivilrechtlicher dagegen einem Lokalgerichte unterstellt, welches sich nach Bedürfniss in ein gemischtes umgestalten könnte. Fremde würden einem Zivil- und Handelsgerichte unterstellt, dessen Kompetenz und Verfahren auf Konsularreglement sich gründete. Das nämliche Gericht beurtheilte auch Strafsachen, insofern dieselben nicht in die Kompetenz des Kriegsgerichts fielen. Ebenso würden dem italienischen Gerichte die Fremden unterworfen, insofern sie nicht unter der Gerichtsbarkeit ihres Konsuls ständen. Die Verhältnisse erschienen jedoch noch nicht reif für eine definitive und dauernde Organisation, und es wurden daher zur Vermittelung des Uebergangs die erforderlichen Reglements erlassen, welche sich möglichst an die in Italien geltende Gesetzgebung anschlossen. Ein solches führt den Titel: *Nuovo ordinamento; tribunale civile, commerciale e correzionale, tribunale militare.*

Von wem dieses Reglement ausgegangen ist, ergibt sich weder aus dem Memorial von Robilant, noch aus dem Aktenstücke selbst, welches weder Datum noch Unterschrift trägt. Wir nehmen daher an, es sei ein Erlass des Militärgouverneurs von Massaua, aber weder ein Erlass der Regierung, noch ein verfassungsmässiges Gesetz. . . . . . Am 1. Januar 1890 erliess der König von Italien ein Dekret, wodurch die italienischen Besitzungen am rothen Meere als eine einzige Kolonie unter dem Namen Erythrea konstituirt wurden. An ihrer Spitze steht ein Gouverneur mit dem Befehl über Heer und Flotte; ihm sind drei Staatsräthe beigegeben, von welchen demjenigen für die inneren Angelegenheiten übertragen sind: a. *l'amministrazione civile*; b. *l'amministrazione della giustizia;* c. *la polizia, la sicurezza publica;* d. *l'istruzione publica e la polizia sanitaria;* f. *le prigione e gli altri luoghi di detenzione o relegazione*; g. *rapporti con le autorita dipendenti da governi estesi che hanno possedimenti nel mar Rosso o nel golfo Aden.* Da jedoch die italienische Verfassung *„Statuto fondamentale del Regno d'Italia"* in Art. 70 bestimmt:

„Magistrati, Tribunali e Giudici attualmente esistenti sono conservati. Non si potrà derogare all' organizzazione giudiziaria se non in forza di una legge" und in Art. 71: *„Niuno può essere distolto dai suoi Giudici naturali. Non postranno percio essere create Tribunali o Commissioni straordinarie."*

so konnte eine durch kgl. Dekret und ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Verordnung eingerichtete Verwaltung und Organisation der Rechtspflege nicht als eine verfassungsmässige angesehen werden. In Folge dessen wurde dem italienischen Parlamente von der Regierung ein Gesetz vorgelegt und von demselben angenommen, wodurch die Regierung ermächtigt wurde, für die Kolonie Erythrea die italienischen Zivil-Strafgesetze mit den Modifikationen zu veröffentlichen, welche die Verhältnisse erheischen. Von dieser Befugniss kann das Ministerium Gebrauch machen durch königl. Dekrete und nach Anhörung des Staatsrathes, und es soll dieselbe bestehen bleiben bis 31. Dez. 1899. Von diesem Rechte hat die Regierung bislang keinen Gebrauch gemacht; weder die bürgerlichen noch die Strafgesetze wurden in Erythrea und namentlich in Massaua verkündigt und in Kraft gesetzt, noch die Gerichtsverwaltung daselbst gesetzlich und konstitutionell geordnet, so dass die Verhältnisse daselbst keine verfassungsmässigen sind und die Besitzungen in Ostafrika selbst *extrastatutorio* sind. Es mag dies den dortigen Verhältnissen angemessen sein, worüber die italienische Regierung allein zu entscheiden hat, allein dem Auslieferungsvertrag entsprechen solche Zustände nicht, und was mit einem verfassungsmässig geordneten und regierten Staate vereinbart worden ist, kann nicht Anwendung finden auf eine noch in der Bildung begriffene Kolonie."

Des Weiteren verweist *König* auf die Verhandlungen, welche bei Berathung des erwähnten Gesetzes im März und Mai 1890 in der italienischen

Kammer stattgefunden haben, worüber Näheres anzuführen der Raum hier nicht gestattet.

Es sei schliesslich nur noch erwähnt, dass das Gutachten das Militärgericht von Massaua als konstitutionelle Behörde insbesondere auch aus folgenden Gründen nicht anerkennt: Ein ordentliches Strafgericht befinde sich dort nicht und das Militärstrafgesetz sei in Massaua niemals publizirt worden. Auch dem Aviso des „*Commando Superiore*" *in Africa* vom 3. April 1890 sei eine konstitutionelle Bedeutung nicht beizulegen, weil nach der Verfassung und dem Gesetz vom 1. Juli 1890 nur die Regierung von Italien selbst berechtigt sei, Gesetze Italiens in Massaua in Kraft zu erklären. Welche Bedeutung daher immer die Verfügungen des Statthalters für Massaua haben mögen, für die schweizerischen Behörden könnten solche nicht in Betracht kommen, und das von ihm eingesetzte Kriegsgericht könne daher nicht als eine *autorité compétente de l'un des deux États contractants* nach den Bestimmungen des Auslieferungsvertrags anerkannt werden.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Auswärtige Staaten.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gesetz des Staates Texas, betr. den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer, vom 13. April 1891.[1])

Es wird durch die Gesetzgebung des Staates Texas hiermit angeordnet, dass Titel III und Artikel 9 u. 10 der Statuten abgeändert werden und dass dieselben durch Hinzufügung der neuen Artikel 10a, 10b, 10c, 10d, 10e, 10f, 10g und 10h in Zukunft folgendermassen lauten sollen.

Art. 9. Ein Ausländer soll im Staate Texas bewegliches Eigenthum und diesbezüglich solche Rechte haben und ausüben, wie sie den Bürgern der Vereinigten Staaten durch die Gesetze derjenigen Nation, welcher der Ausländer angehört oder durch die Verträge dieser Nation mit den Vereinigten Staaten zugesichert sind oder später bewilligt werden.

Art. 10. Kein Ausländer, der nicht amerikanischer Staatsbürger wurde, kann ein Besitzrecht auf Ländereien innerhalb des Staates Texas erwerben oder irgend welches Interesse darin haben. Jede Urkunde oder Zessionsschrift, wodurch solches Besitzrecht oder Interesse einem Ausländer oder noch nicht naturalisirten Fremden, oder irgend einer Firma, Gesellschaft oder Korporation übertragen und eingeräumt wird, welche auch nur theilweise aus Ausländern besteht, ist ungültig und nichtig.

Art. 10a. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf solche Ausländer, welche zur Zeit der Erwerbung des Rechts auf Ländereien in Texas die Erklärung abgeben, Bürger der Vereinigten Staaten Amerikas zu werden innerhalb 6 Jahren und entsprechend den Gesetzen.

Art. 10b. Alle Ausländer, denen in Zukunft durch Vermächtniss oder auf Grund der Abstammung Ländereien in Texas zufallen, können dieselben während 6 Jahren besitzen, aber nicht länger.

Einer ausländischen minderjährigen Person, welche Ländereien in Texas erbt, wird nach dem 21. Lebensjahre eine Frist von 6 Jahren gewährt.

---

1) Mitgetheilt von Herrn Sektionsrath Dr. *Alexi* in Budapest.

Dasselbe gilt von geistig gestörten Personen nach Aufhörung der Kuratel.

Art. 10c. Ein Ausländer, welcher auf Ländereien in Texas Geld lieh, wer eine Hypothek erwarb, kann das Recht geltend machen, das Pfand für verfallen erklären und das Grundstück kaufen oder verkaufen lassen, nur ist er im Sinne dieses Kapitels verpflichtet, die so erworbenen Ländereien innerhalb 6 Jahren zu verkaufen.

Art. 10d. Wenn ein Ausländer solche Ländereien auf längere Zeit als angegeben oder im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Kapitels in Besitz halten sollte, so verfallen dieselben dem Staate Texas und werden in der Weise eingezogen, wie das Vermögen derjenigen Personen, welche keine Erben hinterliessen.

Art. 10e. Es ist Pflicht des Generalanwaltes (Attorney General) sowie der übrigen Grafschafts- und Kreisanwälte, wenn sie benachrichtigt werden oder Grund zur Annahme haben, dass Jemand in Texas Ländereien im Widerspruch zu diesen Bestimmungen besitzt, das gerichtliche Verfahren zu Gunsten des Staates Texas einzuleiten wegen Ausübung des Heimfallrechts.

Art. 10f. Das gerichtliche Verfahren bei Geltendmachung des Heimfallrechts im Sinne der früheren Artikel richtet sich nach Titel 36 der revidirten Statuten des Staates Texas in so weit, als die dortigen Bestimmungen anwendbar sind. Die einzige Frage, welche bei dem gerichtlichen Verhör gestellt werden soll, ist, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt sind oder nicht.

Art. 10g. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden ausser Kraft gesetzt.

Das Gesetz tritt 90 Tage nach der Vertagung der gesetzgebenden Körperschaft in Kraft.

Columbien.

Nach Gesetz der vereinigten Staaten von Columbien vom 25. Mai 1888, betreffend Zusätze zum Handelsgesetzbuch, müssen Aktiengesellschaften, welche ausserhalb Columbien sesshaft *(domiciliadas)* sind, jedoch als Zweck dauernde Unternehmungen im Gebiete des Freistaates verfolgen, die Urkunde ihrer Errichtung, sowie ihre Satzungen bei dem Notar des Bezirks, wo der Hauptsitz ihres Gewerbes oder ihrer Unternehmung sich befindet, eintragen lassen. (D. Handelsarchiv 1888 I S. 743.) Hiezu Gesetz vom 28. November 1888 gl. Betr. (H.A. 1889 I S. 202), durch welches Art. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1888 aufgehoben, obige Bestimmungen aber nicht berührt sind.

Japan.

Inhaltlich des von der Rechtsprechung handelnden Kapitels 5 der Konstitution des Kaiserthums Japan wird die Rechtsprechung von den Gerichtshöfen dem Gesetze gemäss im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Organisation der Gerichtshöfe ist durch Gesetz bestimmt. Die Richter sollen aus denjenigen ernannt werden, welche die den Gesetzen entsprechenden Eigenschaften besitzen. Kein Richter soll seines Amtes entsetzt werden, ausser im Falle eines Strafurtheils oder einer Disziplinarbestrafung. Untersuchungen und Urtheilssprüche geschehen öffentlich, vorbehaltlich der Aufhebung der Oeffentlichkeit durch gesetzliche Bestimmung oder durch Gerichtsbeschluss, bei Besorgniss von

Störung der Ruhe und öffentlichen Ordnung oder Gefährdung der Sittlichkeit.

Oesterreich.

1. Verordn. des Just.M. vom 25. März 1890, betr. die Zustellung ausländischer Gerichtsakte (Just.M.V.Bl. Nr. 7 S. 51).

In den Fällen, in welchen die vom Auslande zur Vornahme der gerichtlichen Zustellung einlangenden Aktenstücke von Seite des Justizministeriums unmittelbar dem Gerichte I. Instanz zur Vornahme der gesetzlichen Amtshandlungen zugewiesen werden, haben die Gerichte I. Instanz über die vorgenommene Amtshandlung dem Justizministerium zu berichten.

2. Verordn. des Just.M. vom 9. Mai 1891, betr. Erwirkung von Verbrechereinlieferungen aus Bayern (Just.M.V.Bl. 1891 X. St. Nr. 19), gibt den k. k. Gerichten die bayer. Bekanntmachung vom 16. Juli 1890 (s. bayer. Just.M.Bl. 1890 S. 205 ff.) zur entsprechenden Bedachtnahme bekannt.

3. Mit Verordnung des Just.M. v. 20. Mai 1891 (Just.M.V.Bl. X Nr. 20) wird der Vorgang bekannt gegeben, welchen die Behörden in dem schweizerischen Kanton St. Gallen in Bezug auf die Nachlässe von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungarischen Monarchie einhalten.

Portugal.

Von den internationalrechtlichen Bestimmungen des portugiesischen Handelsgesetzbuchs vom Jahre 1888 sind noch folgende[2]) hervorzuheben:

Art. 4. Die handelsgeschäftlichen Akte sind beherrscht:
1) bezüglich des Inhalts und der Wirkungen der Verträge durch das Gesetz des Entstehungsortes, sofern nicht Gegentheiliges vereinbart ist;
2) in Bezug auf die Art der Vollziehung durch das Gesetz des Erfüllungsortes;
3) in Beziehung auf die äussere Form durch das Gesetz des Ortes des Abschlusses, ausgenommen den Fall, wo das Gesetz ausdrücklich das Gegentheil anordnet.

Diese Bestimmungen finden aber nur insoweit Anwendung, als sie nicht mit dem öffentlichen Rechte Portugals und der öffentlichen Ordnung in Widerspruch stehen.

Art. 5. Die Portugiesen, welche unter sich oder mit Fremden Handelsgeschäfte ausserhalb des Königreichs abschliessen, und die Fremden, die unter sich oder mit Portugiesen im Königreiche kontrahiren, können durch die Einheimischen wie durch die Fremden bei den zuständigen Gerichten des Königreichs belangt werden, da wo dieselben Domizil haben oder angetroffen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden Anwendung auf die handelsrechtlichen Beziehungen mit Fremden, ausgenommen die Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich das Gegentheil anordnet oder wo ein Staatsvertrag oder eine sonstige spezielle Vereinbarung existirt, welche andere Regeln bestimmen.

---

2) S. oben S. 544.

Art. 109. Ausländische Handelsgesellschaften, welche weder ihren Sitz, noch eine Zweigniederlassung oder sonst eine Art der Repräsentation im Königreiche haben, können gleichwohl Handelsgeschäfte abschliessen, sofern solche nicht gegen das portugiesische Gesetz verstossen.

Art. 112. Ausländische Handelsgesellschaften, welche nicht den Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel genügt haben, sind den durch das portugiesische Gesetz vorgesehenen Beschränkungen unterworfen; ihre Repräsentanten sind persönlich und solidarisch für alle von ihnen abgeschlossenen Geschäfte haftbar.

Art. 694. Das für Eröffnung des Konkurses eines Kaufmanns zuständige Gericht ist das Handelsgericht desjenigen Bezirkes, in welchem der Kaufmann seine Hauptniederlassung und in Ermangelung einer solchen sein Domizil hat.

Art. 745. Für Eröffnung des Konkurses einer Handelsgesellschaft ist das Handelsgericht desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem dieselbe ihre Hauptniederlassung und in Ermangelung solcher ihren Sitz hat.

Zusatzparagraph: Die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels findet gleicher Weise Anwendung auf jede Zweigniederlassung oder sonstige Repräsentation, die im Königreich von einer ausländischen Handelsgesellschaft errichtet ist, in Bezug auf die in Portugal abgeschlossenen Akte und Verträge.

Schweiz.

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. September 1890, betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen, vom 7. April 1891 (Schweiz. Handelsamtsblatt v. 16. April 1891; D.H.A. 1891 I S. 535 ff.).

2. Nach St. Gallener Gesetz werden bewegliche und unbewegliche Verlassenschaften ganz in gleicher Weise behandelt und zwar streng nach territorialem Prinzip. Es finden somit die Vorschriften des St. Gallener Gesetzes Anwendung auf alle, aber auch nur auf solche Verlassenschaften, die im Kanton St. Gallen zum gerichtlichen Austrag kommen, gleichviel, ob die Interessenten Kantonsbürger oder Ausländer sind. S. oben unter „Oesterreich“ Nr. 3.

3. Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (B.Bl. 1889, IV S. 1094) tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

4. Im Kanton Genf wurde am 1. Oktober 1890 ein Gesetz, betr. die Abänderung der Strafprozessordnung vom 25. Oktober 1884 erlassen, wodurch das zweite Buch der letzteren in Bezug auf das Geschwornengericht wesentliche Modifikationen erhielt. Der Text des Gesetzes (französisch) ist in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV. Jahrgang S. 436 ff., abgedruckt.

5. In Nr. 34 des Schweizerischen Bundesblattes S. 202 ff. wird vom Schweizerischen Bundesrathe das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891, betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, veröffentlicht. Dasselbe behandelt im ersten Titel die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz und zwar nach vorausgehenden allgemeinen Bestimmungen die personen- und familienrecht-

lichen Verhältnisse, nämlich: persönliche Handlungsfähigkeit, Familienstand, Elternrecht, Vormundschaft, Güterrecht der Ehegatten, dann das Erbrecht. Mit den zivilrechtlichen Verhältnissen der Schweizer im Auslande beschäftigt sich der zweite Titel, mit denen der Ausländer in der Schweiz der dritte Titel. Der vierte Titel enthält die Uebergangs- und Schlussbestimmungen[3]).

Spanien.

Das Institut des Notariats ist in Spanien durch das Gesetz vom 26. Mai 1862 eingeführt. Die Notare werden auf Lebenszeit ernannt. Jeder Appellationsgerichtssprengel bildet einen Notariatsbezirk mit je einer Notariatskammer. Der Wirkungskreis der Notare besteht hauptsächlich in der Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten, denen hiedurch der Karakter der Authentizität (*dar fé*) verliehen wird. Ihre Akte haben vorbehaltlich des Nachweises der Fälschung Beweiskraft, mit dem Vorzuge vor allen anderen Beweismitteln[4]).

An das Gesetz von 1862 schliessen sich, wie wir einem Aufsatze in der Zeitschrift für Notariat- und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich (1891 Nr. 26) über Reform des Notariats in Spanien entnehmen, folgende Reglements bezw. kgl. Dekrete an:

1. das allgem. Reglement für die Organisation und Aufsicht des Notariats vom 9. November 1874;
2. die Demarkation, nämlich Bestimmung der notariellen Amtssitze vom gleichen Datum;
3. der Notariatstarif vom 11. Juni 1870;
4. Dekret über die Notariatsarchive vom 8. Januar 1869;
5. Dekret vom 20. Januar 1881 über die Demarkation der notariellen Amtssitze und die Reform mehrerer Bestimmungen des allgemeinen Reglements v. 9. Nov. 1874;
6. Dekret vom 11. März 1880 über die Reform des Notariatstarifs.

Ungarn.

Von den im ersten Semester dieses Jahres zur öffentlichen Kenntniss gelangten Ministerialentscheidungen sind hier folgende zu erwähnen:

1. Die Gültigkeit einer zwischen österr. und ungar. Staatsbürgern auf österr. Gebiete geschlossenen Ehe ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen (Z. 38529/88 C.M.).

2. Die Kontinuität der ungarischen Staatsbürgerschaft wird durch die Entrichtung der Steuer seitens des im Auslande wohnenden ungar. Staatsangehörigen nicht unterbrochen (Z. 46053/89 M. d. I.).

3. Nachdem der G.A. XX 1877 keine Bestimmung darüber ent-

---

3) Wir werden, wenn das Gesetz angenommen ist, — die Referendumsfrist läuft am 19. November 1891 ab — noch ausführlich auf dasselbe zurückkommen. Red.

4) S. Näheres *Ernest Lehr*, *Elements de droit civil espagnol*, Paris 1880 p. 14.

hält, wem der Beschluss über Enthebung der Eltern unbekannten Aufenthaltes von der Vormundschaft zuzustellen ist, so hat das Ministerium des Innern sub Z. 1666/91 angeordnet, dass wie im Zivilprozesse auch in diesem Fall ein Kurator *ad actum* aufgestellt werde, welchem der Rekurs gegen alle Beschlüsse des Waisenstuhles zusteht. S. Jurist.Bl. 1891 S. 392.

Vermischte Mittheilungen.

1. Vormundschaftseinleitung und Behandlung des Nachlasses eines in Guatemala verstorbenen Anhaltiners.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Rudolph in Dessau.

Am 24. September 1888 verstarb zu Guatemala der Kaufmann Georg Meyer aus Nienburg a/S. in Anhalt mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe, seiner Mutter und eines Bruders. Da der etc. Meyer in die Matrikel des kaiserl. deutschen Konsulats zu Guatemala eingetragen war, so hielt sich der dortige Konsul gemäss Art. 25 des zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala bestehenden Vertrages vom 20. September 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 238 ff.) für verpflichtet, „nach Anhaltischem Recht als Vormund zu handeln und die Verwaltung des Nachlasses anzutreten, vorläufig und in Unkenntniss der einschlägigen Gesetze auf Grund des guatemalischen Zivilkodex § 750 („„um Erbe zu sein, genügt Empfängniss zur Zeit des Todes der zu beerbenden Person““) — jedenfalls bis zu der Zeit, da die Erbfolge durch die heimathlichen Behörden festgestellt ist“.

Unter Anführung alles dessen richtete der kaiserl. Konsul zu Guatemala an das herzogl. Staatsministerium zu Dessau unterm 24. November 1888 das Ersuchen, „ihm die zur Durchführung seines amtlichen Einschreitens nöthigen Anhaltspunkte mittheilen zu wollen“.

Vom herzogl. Staatsministerium ist reskribirt worden, abgesehen davon, dass die Verantwortlichkeit der Konsularvormünder gemäss Art. 25 des Vertrages mit Guatemala nach den Gesetzen der Heimath des betreffenden Pupillen sich regele, werde irgend eine weitere Bedeutung dem anhaltischen Recht für den in Rede stehenden Fall nicht beizumessen sein. Namentlich könne dasselbe nicht in Betracht kommen, soweit es sich um die Erbschaft des Georg Meyer insbesondere deren Theilung und der Berufung zu derselben handelt. Denn nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts ist für die hier in Frage kommende gesetzliche Erbfolge — nicht das Recht des Staates, dem der Erblasser angehörte, sondern das Recht seines letzten Wohnorts (Domizils) massgebend. Da Georg Meyer dort seine Handelsniederlassung und seinen eigenen selbständigen Hausstand gehabt, also dort zuletzt domizilirt hat, so ergebe sich von selbst, dass alle auf die Beerbung des etc. Meyer bezüglichen Fragen, insbesondere wer in erster Linie und wer eventuell, d. h. falls kein lebendes Kind zur Welt kommt, zur Erbfolge berufen sein wird und zu welchem Theile die Wittwe neben

ihrem Kinde, eventuell neben Mutter und Geschwistern, an der Erbschaft partizipirt, nur nach dem dort geltenden Recht zu beantworten sind, während allenfallsige in Folge des während der Ehe bestandenen Güterrechts (z. B. Gütergemeinschaft) auftauchende besondere obligatorische, aber das Erbrecht mehr oder weniger beeinflussende Ansprüche der Wittwe an den Nachlass nach dem Gesetze des Ortes, wo der Erblasser zur Zeit der vollzogenen Heirath seinen Wohnsitz gehabt hat, zu beurtheilen wären (Stobbe a. a. O. Nr. 28 S. 246).

Da in der allgemeinen Verfügung des königl. preussischen Justizministers vom 20. Mai 1887 unter denjenigen Ländern, in welchen den deutschen Konsuln damals die Ausübung einer Gerichtsbarkeit gestattet war (vgl. § 1 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879), Guatemala nicht mit genannt ist und doch auch in dem Eingangs gedachten Staatsvertrage vom 20. September 1887 eine Konsulargerichtsbarkeit weder neu begründet noch auch nur als herkömmlich erwähnt wird, so darf zwar ohne Weiteres angenommen werden, dass eine Konsulargerichtsbarkeit dort auch heute nicht ausgeübt werde. Sollte jedoch dort Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt werden, so würde sich gemäss § 3, 12 und 43 des obengedachten Gesetzes, die Konsulargerichtsbarkeit betreffend, beim Mangel eines bezüglichen Reichsgesetzes die Erbfolge im vorliegenden Falle lediglich nach den Bestimmungen des preussischen allgemeinen Landrechts regeln.

2. Gerichtsstand der Ehescheidung bei in der Schweiz wohnenden deutschen Reichsangehörigen; Art. 58 des schweizerischen Zivilstandsgesetzes v. 24. Dezember 1874[1]).

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Rudolph in Dessau.

Der Handelsmann W. Str. aus Harzgerode in Anhalt hatte unter Beibehaltung seiner anhaltischen Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz in Winterthur (Schweiz) genommen und sich dort 1886 mit einer Württembergerin verheirathet. Als derselbe im vorigen Jahre in die Lage kam, auf Scheidung seiner Ehe zu klagen, suchte er die Klage zunächst beim Landgericht in Dessau, in dessen Bezirk Harzgerode belegen, anzubringen. Es gelang ihm jedoch nicht, einen hierzu bereiten Anwalt zu finden, weil gemäss § 568 der deutschen Z.P.O. für Ehescheidungsklagen nur das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen Wohnsitz und deshalb seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zuständig ist, dem Landgericht Dessau also die Zuständigkeit fehlt. Da der etc. Str. seinen Wohnsitz in Winterthur hat, so konnte auch nur das Bezirksgericht zu Winterthur als das für die Scheidungsklage allein zuständige Gericht in Betracht kommen. Nun bestimmt aber Art. 58 des schweizerischen Gesetzes, betreffend Festsetzung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874, „dass in Bezug auf Ehen zwischen Ausländern eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage nur dann angenommen werden darf, wenn nach-

1) Vgl. oben S. 246 u. 247.

gewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt".

Um diesen Nachweis erbringen zu können, liess Str. durch seinen Anwalt beim herzogl. Staatsministerium in Dessau um Ausstellung eines Zeugnisses im Sinne jenes Art. 58 nachsuchen. Das betreffende Gesuch ist jedoch unterm 25. Oktober 1890 abgelehnt worden mit folgender Motivirung:

Nach §§ 660 und 661 der deutschen Z.P.O. seien nur die Gerichtsbehörden zuständig, darüber Entscheidung zu treffen, ob ein im Auslande ergangenes Urtheil im Inlande anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären sei oder nicht.

Wenn nun auch nach dem angezogenen § 661 seitens des betreffenden deutschen Gerichts eine Prüfung der Gesetzmässigkeit des ausländischen Urtheils nicht stattfinden soll, so sei die Entscheidung darüber, ob ein solches Urtheil für vollstreckbar zu erklären sei oder nicht, doch von so mancherlei Voraussetzungen abhängig, dass es schlechterdings unmöglich ist, im Voraus zu beurtheilen, geschweige denn zu bezeugen, dass der Vollziehung eines vielleicht erst nach langer Frist ergehenden schweizerischen Urtheils Hindernisse nicht entgegentreten werden.

Mit Rücksicht hierauf sei denn auch sowohl von dem königl. preussischen Justizministerium, als auch von preussischen Gerichtsbehörden in Fällen der vorliegenden Art die Ertheilung eines bezüglichen Zeugnisses stets versagt worden, weil die betreffende Frage nur von den im Voraus unbekannten, je nach der Sachlage später zuständigen Gerichtsbehörden zu entscheiden ist.

3. Bluntschli-Stiftung. (Dritte Preisaufgabe.) Das Kuratorium obiger Stiftung schreibt folgende Preisaufgabe aus, welche gemäss § 17 der Statuten von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg vorgeschlagen wurde: **„Der Einfluss der Gebietsveränderungen auf die völkerrechtlichen Verhältnisse und auf das internationale Zivilrecht."** Erläuterung: Unter Gebietsveränderungen sind alle Aenderungen verstanden, die im Bestande der Staaten vor sich gehen können, also sowohl Untergang eines Staates in Folge Neubildung, Theilung oder Annexion, als Abtrennung von Gebietstheilen. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht geboten; doch sind vorzugsweise die neueren Staatsveränderungen zu berücksichtigen. Der Preis, welcher getheilt werden kann, beträgt 2000 Fr. Der Umfang der Arbeiten darf 8 bis 10 Druckbogen nicht übersteigen. Die Sprache kann französisch. deutsch, englisch, italienisch, lateinisch sein. Ablieferung bis spätestens den 1. Oktober 1893 an Herrn Dr. *Pemsel*, Sekretär der Stiftung, Georgenstrasse 18, München.

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. *Schulz, K.*, Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts. II. Bd. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1890. 25 Mk. (I. u. II. Bd. 40 Mk.)

Bereits im Jahre 1882 wurde von dem Bibliothekar bei dem deutschen Reichsgericht, Prof. Dr. jur. *K. Schulz*, der Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts veröffentlicht. Der nunmehr vorliegende zweite Band umfasst die Erwerbungen seit 1881/82. Durch die Neuerwerbungen ist die Bibliothek auf 75000 Bände (29285 Zugangsnummern) angewachsen. Die systematische Anordnung des ersten Bandes ist mit wenigen Ausnahmen auch im II. Bande beibehalten. Im ersten Theile folgen auf die allgemeinen Werke die Quellen des Römischen Rechts, dann das Römische Recht, besonders das heutige Römische Recht. An dasselbe schliesst sich das deutsche Recht an, im besonderen deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht. Dann folgen Handelsrecht, Zivilprozess (nebst Gerichtsverfassung, Konkursprozess, freiwillige Gerichtsbarkeit), Strafrecht, Strafprozess und gerichtliche Medizin. Es sind sodann die Partikularrechte des Deutschen Reichs angereiht, auf welche Staats- und Verwaltungsrecht, Kirchen- und Eherecht, Völkerrecht und dann die fremden Rechte folgen. Der zweite Theil enthält Staatswissenschaften, technische Wissenschaften, Kriegswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin, Mathematik, Geschichte und deren Hülfswissenschaften, Geographie, Philologie, Philosophie und Theologie, Literaturwissenschaft, Bibliothekswissenschaft und Enzyklopädie. Innerhalb der einzelnen Fächer sind die Werke chronologisch geordnet. In dieser Weise giebt der Katalog nicht nur einen Einblick in die Reichhaltigkeit der Reichsgerichtsbibliothek, wie sie wohl keine zweite Bibliothek in Deutschland besitzt, sondern bildet zugleich für Wissenschaft und Praxis ein Hülfsmittel von hoher Bedeutung. Insbesondere im II. Bande ist die deutsche rechtswissenschaftliche Literatur der Gegenwart in nahezu vollständiger Weise vertreten; auch die Literatur des Auslandes fand eine sehr nahmhafte Vermehrung. Die Uebersicht ist besonders erleichtert durch ein umfassendes alphabetisches Inhaltsverzeichniss und ein alphabetisches Namensregister. *B.*

2. a) *Bibliothèque du comité de législation étrangère. Catalogue. Janvier 1889. XL, 719 S. Paris 1889. Imprimerie nationale (F. Pichon);*

b) *Code de commerce Portugais de 1888, traduit et annoté p. Ernest Lehr. Paris, imprimerie nationale (F. Pichon), 1889;*

c) *Code civil du Canton de Zurich de 1887, trad. et annoté p. Ernest Lehr. Paris, impr. nat. (F. Pichon), 1890;*

d) *Code pénal d'Italie (30. Juin 1889), traduit, annoté et précédé d'une introduction par Jules Lacointa. Paris, impr. nat. (F. Pichon), 1890.*

Das französische Justizministerium hat im Jahre 1876 ein *Comité de législation étrangère* bestellt, welches die doppelte Aufgabe hat, eine Sammlung der Gesetzgebungen aller Länder zu veranstalten und für Uebersetzung und Veröffentlichung der ausländischen Gesetzeswerke zu sorgen. Das Comité hat eine Bibliothek gesammelt, zu welcher bereits im Jahre 1879 ein 1664 Nummern umfassender Katalog erschienen ist. Obenstehend zu lit. a bezeichnetes Werk bildet die im Jahre 1889 erfolgte Neuausgabe dieses Katalogs, der nunmehr 4062 Nummern mit etwa 18000 Bänden enthält. Für die Reichhaltigkeit der Bibliothek zeugt, dass die im Katalog verzeichneten Bücher in mehr denn 30 fremden Sprachen (ohne Einrechnung der verschiedenen Dialekte) geschrieben sind und dass mehr als 150 verschiedene Gesetzgebungen in der Kollektion repräsentirt sind. Der Katalog ist daher insbesondere für die vergleichende Rechtswissenschaft ein ausgezeichnetes Hülfsmittel.

Was die Anordnung des Stoffes anlangt, so sind die Werke allgemeinen Karakters, insbesondere über Philosophie, Naturrecht, Volkswirthschaft und Statistik, Geographie etc. vornangestellt. Der erste Theil enthält sodann das internationale Recht, der zweite die *législation comparée*, im dritten folgen die modernen Gesetzgebungen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge der Staaten, wobei die einzelnen Rechtsgebiete innerhalb derselben noch besonders berücksichtigt sind. Deutschland ist mit 594 Nummern vertreten, Oesterreich-Ungarn mit 201, die Schweiz mit 231 Nummern. Von den fremden Staaten sind ausserdem insbesondere die amerikanischen und die englischen Einzelstaaten reich vertreten. Beigegeben sind eine systematische Uebersicht, ein alphabetisches Sachregister und ein alphabetisches Autorenverzeichniss.

Die weiteren oben zu b—d bezeichneten Werke verdanken der obenerwähnten Anregung des *Comité de législation comparée* ihre Entstehung. Früher hat das Comité schon folgende Uebersetzungen publizirt: das deutsche Handelsgesetzbuch und die deutsche Wechselordnung (1881), die deutsche Strafprozessordnung (1884), das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (1885), die deutsche Zivilprozessordnung (1887), das Strafgesetzbuch der Niederlande (1883), die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika (1885), die ungarischen Strafgesetzbücher (1885), das englische Gesetz über den Bankerutt (1889). Die nun vorliegenden Uebersetzungen des portugiesischen Handelsgesetzbuches und des Zivilgesetzbuches des Kantons Zürich entstammen der Feder des um die Verbreitung der Kenntniss des ausländischen Rechts hochverdienten Universitätsprofessors und Mitglieds des völkerrechtlichen Instituts Dr. *E. Lehr* in Lausanne[1]) und enthalten beide reichhaltige Anmerkungen, insbesondere auch Hinweisungen auf die Gesetzgebung anderer Länder.

Dem portugiesischen Handelsgesetzbuche ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche über die Entstehungsgeschichte desselben sich verbreitet — der eigentliche Autor des Gesetzbuchs ist der Minister des Kultus und der Justiz *da Veiga Beirão* selbst — und ausserdem einen Ueberblick über die systematische Eintheilung des Gesetzbuchs giebt. Dasselbe zerfällt in 4 Bücher und behandelt im I. neben der Vorschrift über die räumliche Herrschaft des Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen über Kaufmannseigenschaft, Handelsfirmen, Handelsbücher, Handelsregister, Mäkler etc., im II. die Handelsgeschäfte im besonderen, darunter namentlich die Handelsgesellschaften. Auch die Wechselordnung ist diesem Buche einverleibt. Das III. Buch betrifft den Seehandel, das IV. den Konkurs.

Die dem Zivilgesetzbuch des Kantons Zürich beigegebene Einleitung giebt interessante Notizen über den gegenwärtigen Stand der Zivilgesetzgebung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sowohl was das Bundesrecht als das Recht der einzelnen Kantone und das Verhältniss des Bundesrechts zum Kantonalrechte betrifft. Solche stellt ferner in kurzen Umrissen die, namentlich in der deutschen Schweiz geltenden Prinzipien in der Materie des Zivilrechts dar und giebt schliesslich einen Ueberblick über die Zivilgesetzgebung des Kantons Zürich überhaupt, sowie über die dortige politische und Gerichts-Organisation.

Ueber einzelne Bestimmungen der beiden Gesetzbücher, insbesondere was deren internationalrechtliche Bestimmungen anlangt, werden wir an anderer Stelle berichten.

Die Uebersetzung des italienischen Strafgesetzbuches von *Jules Lacointa* ist gleichfalls mit zahlreichen, das Verständniss des Gesetzbuches erleichternden Anmerkungen versehen. Die Einleitung beschäftigt sich mit der

---

1) Wir erinnern hier nur an dessen vortreffliche Werke: *Elements de droit civil espagnol, Elements de droit civil Russe, Elements de droit civil anglais.*

Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs und verbreitet sich in ausführlicher und übersichtlicher Weise über die Grundzüge desselben und die Unterscheidung von der früheren Gesetzgebung. Auch ist ein Verzeichniss der hauptsächlichsten, der Promulgation des Gesetzbuchs vorausgegangenen zahlreichen schriftstellerischen Arbeiten beigegeben, darunter von *Jules Lacointa* selbst: *le dernier projet de Code pénal italien — Observations présentées, sur l'invitation de M. le Ministre Zarnadelli* — Paris 1888, ferner von *Fr. v. Holtzendorff* im Gerichtssaal Bd. 40 p. 321; *Franz v. Liszt:* der Entwurf des italienischen Strafgesetzbuchs von 1887, Freiburg 1887; *Hermann Seuffert:* Studien über den Entwurf des italienischen Strafgesetzbuchs, Breslau 1888; *Travaglia: Il nuovo Codice penale, parte generale, dei reati et delle pene, 2. vol., Roma 1889; Wilhelm Wahlberg:* der Entwurf des italienischen Strafgesetzbuchs von 1887, und *v. Zucker:* Klassifikation des Vergehens des Zweikampfs in *Grünhut*'s Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 15 S. 760.

In Kraft getreten ist der italienische Strafkodex mit dem 1. Januar 1890, das Promulgationsgesetz datirt vom 30. Juni 1889. Ueber die internationalrechtlichen Bestimmungen des Gesetzbuches vgl. die in unserer Zeitschrift oben S. 24 ff. mitgetheilte Abhandlung von *Aug. Setti.* *B.*

3. ***Strafgesetzbuch für das Königreich Italien*** nebst dem Einführungsgesetz vom 22. November 1888 und der Einführungsverordnung vom 30. Juni 1889, übertragen und erläutert von Dr. *Richard Stephan*, Staatsanwalt am k. Landgericht I in Berlin. Berlin bei Georg Reimer, 1890. XL u. 223 S.

Die Kenntniss des fremden Rechtes bildet heutzutage auch in Deutschland den Gegenstand der eifrigen Forschung der deutschen Rechtslehrer und Praktiker. Wenn wir oben gesehen haben, dass anderwärts auf Staatskosten für die Uebersetzung der fremdländischen Gesetzgebungen schon seit Jahren in ausgiebiger Weise gesorgt wird, so ist es erfreulich, dass auch bei uns das Interesse der Juristen den Neugestaltungen der fremden Rechte sich zuwendet und solche durch Uebertragungen ins Deutsche der deutschen Juristenwelt besonders zugänglich macht. Der Verfasser hat daher mit der vorliegenden tüchtigen Arbeit der deutschen Wissenschaft und der deutschen Praxis einen nicht hoch genug anzuschlagenden Dienst erwiesen.

In der Einleitung schildert der Verfasser zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs und geht dann zu einer kurzen karakteristischen Besprechung der Grundzüge unter Hervorhebung der in den spezifisch italienischen Rechtsanschauungen begründeten Eigenthümlichkeiten über.

Dem Texte des Gesetzes sind Anmerkungen beigegeben, in welchen insbesondere die bisherige italienische und überhaupt romanische Strafgesetzgebung, sowie auch die noch auf die neuen Bestimmungen verwerthbare italienische Rechtsprechung berücksichtigt und die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs in erster Linie mit den zur Zeit bestehenden Strafvorschriften der beiden Nachbarländer Italiens, Oesterreich und Frankreich, sowie der übrigen Kulturstaaten, vornehmlich des Deutschen Reichs, in Parallele gestellt sind.

Dem Verfasser war vom Kodifikator Justizminister *Zarnadelli* die gesammte auf die Herstellung des Kodex sich erstreckende Literatur zur Verfügung gestellt, wodurch der Werth und die Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöht ist. Inhaltsübersicht und ein ausführliches Sachregister erleichtern den Gebrauch. Auch die äussere Ausstattung ist eine vorzügliche. *B.*

4. ***C. Reutti***, grossherzogl. Gerichtsnotar in Karlsruhe, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Grossherzogthum Baden, Handbuch unter Benützung amtlicher Hülfsmittel bearbeitet, II. veränderte und erweiterte Auflage. XV u. 863 S. Tauberbischofsheim, J. Lang, 1891.

Die Erweiterung und völlige Umgestaltung, welche die freiwillige

Gerichtsbarkeit und das Notariatswesen in Baden seit 1879 erfahren haben, erforderten eine neue Bearbeitung des Ende 1879 von *C. Reutti* herausgegebenen Handbuchs. Diesem Bedürfnisse ist mit der vorliegenden zweiten Ausgabe in vollendetster Weise entsprochen. Neben den für Baden geltenden Gesetzen und Verordnungen auf dem bezeichneten Gebiete, fanden auch andere Gesetze und Verordnungen, welche mehr oder weniger in Beziehungen zur Rechtspolizeiverwaltung und zu den damit befassten Beamten stehen, Berücksichtigung. Ueberall sind wichtige Anmerkungen und Verweisungen beigefügt. Von dem reichen Inhalte heben wir hervor im I. Theil: die Gesetze über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 6. Februar 1879 und 20. Juli 1888, die bezüglichen Geschäftsordnungen und Dienstweisungen, die rechtspolizeilichen Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr., Verordnung und Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien. Der II. Theil enthält die Gesetze und Vollzugsvorschriften über die Gerichtskosten und die Gebühren für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat. Eine Fülle von wissenswerthen Materialien ist in dem Anhange gegeben. Solcher behandelt insbesondere auch die Rechtsverhältnisse zum Auslande in ausführlicher Weise und enthält sonst alle Gesetze, Verordnungen und instruktionelle Vorschriften, welche nur irgend denkbar bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats in Anwendung zu bringen sind. Das Nähere hierüber hier anzuführen gestattet der Raum nicht. Es genügt zu sagen, dass die vorliegende Arbeit ein Handbuch im besten Sinne des Wortes ist und dass solches nicht nur für badische Juristen vorzüglich brauchbar erscheint, sondern auch über die Grenzen Badens hinaus Allen, die über die bezüglichen Verhältnisse sich Aufschluss zu verschaffen haben, ausgezeichnete Dienste erweisen wird. Die Brauchbarkeit wird erhöht durch die Beigabe eines Gesetzesregisters und eines eingehenden alphabetischen Sachregisters. *B.*

5. *Yorikadzu von Matsudaira,* die völkerrechtlichen Verträge des Kaiserthums Japan in wirthschaftlicher, rechtlicher und politischer Bedeutung. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien; Deutsche Verlags-Anstalt, 1890. VIII, 527.

Dem vorwürfigen von dem Verfasser der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen als Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegten Werke ist die Sammlung von Staatsverträgen und sonstigen Abkommen Japans mit dem Auslande, welche das kaiserliche japanische Ministerium des Aeussern in Tokio im Jahre 1884 herausgegeben hat, zu Grunde gelegt. Soweit angänglich sind auch die nach 1884 abgeschlossenen Vereinbarungen in die Darstellung einbezogen. Die Verträge mit den europäischen Staaten sind besonders berücksichtigt. Die Schrift gibt den Inhalt der Verträge in systematischer Behandlung unter Einfügung der betreffenden Grundsätze des Völkerrechts, bezw. des internationalen Privatrechts und unter Verweisung auf die einzelnen Stellen der mit den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträge und die einschlägige Literatur wieder. Als Einleitung gehen eine Geschichte des internationalen Handelsverkehrs Japans mit mehreren europäischen Staaten, sowie Bemerkungen über Handelsgeographie, Kulturverhältnisse und staatliche Verhältnisse voraus. Die Gruppirung des Inhalts der Verträge zerfällt in den volkswirthschaftlichen, rechtlichen und politischen Theil. Ersterer betrifft das Handels-, Münz-, Mass-, Gewichts- und Steuerwesen, Ankauf von Schiffen zu Transportzwecken, Ein- und Ausfuhrverbote, Zoll-Tarifwesen, Hafenwesen, Geldverkehr und Ein- und Ausfuhrhandel. Der rechtliche Theil behandelt 1) das öffentliche Recht, darunter insbesondere diplomatisches und Konsularwesen, Niederlassungsrecht, Freizügigkeit, Strafrechtliches,

Territorienaustausch u. A., 2) das Privatrecht, in formeller Beziehung insbesondere die Schlichtung von Beschwerden und Streitigkeiten und die Beitreibung von Forderungen, in materieller Hinsicht Dienstverträge, Handelsrechtliches, Ausschluss der Haftung des Zollamts, Ausschluss zivilrechtlicher Haftbarkeit der Justizbehörden, 3) Staatsverträge. Der politische Theil beschäftigt sich mit der Verkehrspolitik, Justizpolitik und der äusseren Politik.

Von dem Inhalte des zunächst interessirenden rechtlichen Theiles dürfte Nachstehendes für die Leser unserer Zeitschrift besonders bemerkenswerth erscheinen.

Gerichtsorganisation: Für die Behandlung der öffentlichen, bürgerlichen und strafrechtlichen, sowie der verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten, welche öffentlich-rechtliche Anordnungen, Streitigkeiten bezw. Verfolgung und Bestrafung von polizeilichen oder strafrechtlichen Normen betreffen, sind durch die Verträge und die einzelnen dazu gehörigen Regulative verschiedene Behörden eingesetzt, nämlich: 1. der Konsul; 2. der Konsulargerichtshof; 3. die japanischen Gerichtsbehörden oder Einzelrichter; 4. japanische Behörden oder Einzelrichter in Gemeinschaft mit dem fremdländischen höchsten diplomatischen Beamten; 5. Richterämter im Bezirke von Kanagawa; 6. ein Amt mit der Bezeichnung: Land- und Polizeibezirk in Yokohama.

Wohnsitzrecht: Die gegenseitigen Staatsangehörigen sind in Bezug auf das Wohnsitzrecht insofern nicht gleichgestellt, als die ausländischen Vertragsstaaten ein unbeschränktes Wohnsitzrecht den japanischen das fremde Land aufsuchenden Unterthanen eingeräumt haben, während das Kaiserthum Japan den fremden Staatsangehörigen nur in den für jedes einzelne Land festgesetzten, dem Handel und Verkehr geöffneten Plätzen ein Niederlassungsrecht zugestanden hat. Nur im Vertrage mit Mexiko sind diese Beschränkungen aufgehoben.

Grundstückerwerb: In den dem fremdländischen Verkehr erschlossenen Orten dürfen die betreffenden Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen Grund und Boden kaufen und darauf Gebäude errichten. Allein im wahren Wortsinn liegt kein Kauf, sondern nur die Gestattung eines etwa dem emphyteutischen oder dem sog. Superfiziarrechte nachgebildeten Rechtszustandes vor. Den Fremden ist nur gestattet, gegen einen Pachtzins oder sog. Rentenzins Grund und Boden zu benützen, um darauf Gebäude, Gärten oder sonstige Anlagen auf eine bestimmte Zeit event. unter Widerruf von Seiten der japanischen Regierung zu errichten, zu bewohnen oder zu benützen.

Strafwesen: Im Allgemeinen ist der Grundsatz festgehalten, dass die fremden Staatsangehörigen der Aburtheilung durch ihre inländischen Gerichte nach inländischem Rechte unterstehen.

Handelsrechtliches: Eine wichtige handelsrechtliche Bestimmung setzen die Verträge dadurch fest, dass sie das in den meisten Handelsrechten eingeräumte sog. Rügerecht bei Kaufsgeschäften wegen Qualitäts-, Gewichts- und Massmängeln nach Ablieferung des Kaufobjekts und nach dessen Empfangnahme durch den Erwerber direkt ausschliessen.

Unberührt sind in den japanischen Verträgen geblieben die Schutzrechte des geistigen und gewerblichen Eigenthums (Autor-, Patent-, Muster-, Modell- und Markenschutz). Dem Buche sind eine Anzahl von Anlagen beigegeben, von welchen wir hervorheben: das ausführliche Verzeichniss sämmtlicher Verträge, Abkommen und Regulative Japans vom März 1854 bis zum Jahre 1884, die Bestimmungen über Landregulirungen in Nagasaki vom 29. September 1860, den französisch-schweizerischen Rechtshülfevertrag vom 15. Juni 1869 im französischen Texte und die Konstitution des Kaiserthums Japan.

Wir schliessen den Bericht über diese sehr verdienstliche Arbeit mit dem Beifügen, dass das Werk einen höchst interessanten Einblick in die Kulturbestrebungen Japans giebt und eine reiche Ausbeute nicht nur für Ethnographen, Nationalökonomen, sondern auch für Juristen bietet, dass der Verfasser die sich gestellte Aufgabe in erschöpfender Weise gelöst und bewiesen hat, wie er den behandelten Stoff durchaus beherrscht und mit den bezüglichen Materien, insbesondere auch der einschlägigen Literatur vollkommen vertraut ist. *B.*

6. *Dr. Falke*, Regierungsassessor. Die Hauptperiode der sogenannten Friedensblokaden (1827—1850). Leipzig, Rossberg'scher Verlag, 1891, VI. 92.

Vorliegende sehr interessante Studie des zur Dienstleistung im Auswärtigen Amte zu Berlin berufenen Verfassers behandelt das völkerrechtliche Thema der sog. Friedensblokade, d. h. der im Frieden als Repressivmassregel vorkommenden Seesperre. Die Studie erstreckt sich auf die Periode 1827—1850, als die Zeit, in welche die hauptsächlichsten Sperrmassnahmen, bezüglich deren das Aktenmaterial bisher zugänglich geworden, fallen. Der Verfasser giebt in sehr anziehender Weise unter eingehender Anführung der Quellen bezw. des Inhalts der diplomatischen Aktenstücke eine geschichtliche Schilderung der Veranlassung und der Ausführung bezüglich jeder einzelnen Blokade und knüpft hieran Betrachtungen über die Berechtigung derselben. Das Schriftchen bekundet fleissiges Quellenstudium des Verfassers, Selbständigkeit des Urtheils, zeichnet sich ausserdem auch durch lichtvolle und präzise Darstellung aus und erscheint hienach als werthvoller Beitrag zur Erkenntniss des Wesens und zur Beurtheilung des noch in der Ausbildung begriffenen völkerrechtlichen Instituts der Friedensblokaden. *B.*

7. *Eduard Koppers*, Gerichtsassessor. Zusammenstellung der in den einzelnen ausländischen Staaten geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung des Klägers zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, über Gewährung des Armenrechts an Ausländer und Vollstreckung ausländischer Zivilurtheile. Berlin 1891, Verlag von Franz Vahlen, 103 S.

Der durch den Titel genau gekennzeichnete Inhalt vorwürfigen Werkchens entspricht bei den wachsenden Rechtsverkehrbeziehungen zwischen In- und Ausland einem praktischen Bedürfnisse. Die bezüglichen Bestimmungen sind mit grösster Umsicht und Sorgfalt unter Anführung der umfangreichen Literatur zusammengetragen und übersichtlich geordnet. *B.*

---

b) Zeitschriften.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung, früher herausgegeben von Dr. *A. v. Boscher*, fortgesetzt von Landgerichtsdirektor *A. v. Jetter* und Landgerichtsrath *H. Fortenbach* in Hall. Stuttgart, J. B. Metzler'scher Verlag. 33. Jahrgang, 1891. Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Aus den Nummern 6 und 7 für die Monate Juni und Juli heben wir folgende Abhandlungen hervor: *Brückner*, Ueber Heirathgutsausstattungen der Kinder während des Aufschubs der Eventualtheilung, S. 169; *Hirsch*, Ueber örtliche Zuständigkeit bei Gewährschaftsklagen wegen Viehmängeln, S. 179, vgl. hiezu weiter S. 209; *Ströhmfeld*, Das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885 unter dem Gesichtspunkt des Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, S. 182; *Hubbauer*, Zur Frage der Behandlung von Erbschaften, die aus nicht ausgeschiedenem hinterfälligen Vermögen bei

aufgeschobener Eventualtheilung bestehen, S. 203; die Aufgabe und das Verfahren der Theilungsbehörden bei Todesfällen, insbesondere Minderjähriger, S. 205.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, redigirt von Dr. *R. Nowak* (Verlag der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7). Dieselbe erscheint wöchentlich und enthält selbständige wissenschaftliche Abhandlungen, Entscheidungen des k. k. Kassationshofes und des k. k. obersten Gerichtshofes und sonstige Mittheilungen. Von den bisherigen Abhandlungen des Jahrgangs 1891 heben wir hervor: *v. Canstein*, Der österreichische Rechnungsprozess (Nr. 8—12); *Zucker*, Soll die gesetzliche Bestimmung, inhaltlich deren der Inländer wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlung nicht ausgeliefert werden darf, aufrecht erhalten bleiben? (15); *Rosenblatt*, Noch ein Wort zur Lehre von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (16); *Feldner*, Die Einberufung der Gläubiger (17—20); *Gernerth*, Thatsachen und Beweismittel bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (24); *Schuster*, Das Wesen des Urheberrechts (26—30); *Pavliéck*, Ueber die Bedeutung der Wechselklauseln „bleibe in obligo bis zur Einlösung", „bleibe in immerwährendem obligo" (32).

Juristische Blätter. Wien, XX. Jahrgang, 1891: *Meisel*, Beiträge zur Reform des österr. Finanzstrafprozesses (30 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. Wien 1891: Die Umgestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (24); Reform des Notariats in Spanien (26, 27, 32); Petition des Oesterr. Notarenvereins über die Lage des Notariates (29—31); Untersuchungen über das österr. Notariat anlässlich des vierzigjährigen Bestandes desselben (34).

Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins. Bd. XXVII, 3. Heft (Mai bis Juni 1891): Prof. *Reichel*, Zivilgesetzbuch und Zivilprozessordnung (vom Jahre 1891) für den Kanton Solothurn; Rechtsprechung des aargauischen Obergerichts, Jahrgang 1890 (Fortsetzung); Rechtsprechung des bernischen Appellations- und Kassationshofes in Zivilsachen 1890 (Oktober bis Dezember); literarische Anzeigen.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. IV. Jahrgang, 4. und 5. Heft: *Ferrers*, Das sogenannte internationale Strafrecht in der Schweiz. Ein Beitrag zur Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafrechts; *Forel*, Das Recht im Irrenwesen; *Stooss*, Das sog. Abverdienen von Geldstrafen; *Hürbin*, Die Gefängnissbevölkerung der Schweiz im Jahre 1890; Nekrolog: Karl Gottlieb Wegmann; *Stooss*, Systematische Zusammenstellung der Bestimmungen betreffend Glückspiel und Lotterie.

Il Foro Penale, Rivista critica di diritto e giurisprudenza penale e di discipline carcerarie, p. Avv. Filippo Lopez, Roma, 1891, Tip. Nazionale di G. Bertero. Abonnement jährlich in Italien 12 L., für das Ausland 18 L. Diese Zeitschrift erscheint seit 1. Juli 1891 in halbmonatlichen Zwischenräumen und bringt auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft, sowie des Gefängnisswesens in drei Abtheilungen: wissenschaftliche Abhandlungen — wichtige Entscheidungen — Chronik der Gesetzgebung, verschiedene Mittheilungen und Literaturberichte. Die vorliegenden ersten 4 Hefte enthalten folgende Abhandlungen: I. *Pasquale, Dell' applicazione della Legge penale più mite in sede di cassazione; Escobedo, Sommarie esservazioni intorno al nuovo Regolamento generale carcerario pubblicato in esecuzione del regio*

decreto 1. dicembre 1889. II. *Pasquale, Dell' applicazione etc. (continuazione e fine); Lopez, Intorno alla irrecevibilità dei motivi di annullamento aggiunti dopo un rinvio della discussione del Ricorso.* III. *Rusca, Il Tenente Dario Livraghi elinanzi al Tribunale Federale di Losanna: Opposizione a domanda di estradizione*[2]). IV. *Tancredi, Sull' Articolo 428 del Codice Penale; Gianninі, Il Francobollo nel Codice Penale italiano; Camagna, Premeditazione e impeto di violenta passione?*

2) Vergl. oben S. 625 ff.

Streitige Gerichtsbarkeit fremder Konsuln in zivilisirten Ländern.

Von Dr. jur. **Max Mittelstein**, Amtsrichter in Hamburg.

I. Gerichtsbarkeit der Konsuln im Allgemeinen.

1. In zivilisirten Staaten unterliegen alle in deren Territorien sich befindenden Personen der Gerichtsbarkeit derselben. Ausgenommen davon sind nur die sog. Exterritorialen, d. h. mit jedoch oft sehr erheblichen Einschränkungen: fremde Souveraine, Gesandte und deren Personal, Konsuln, Kriegsschiffe [1]). Andererseits duldet der zivilisirte Staat in seinem Territorium keine fremde Gerichtsbarkeit. Auch von dieser Regel gibt es Ausnahmen zu Gunsten der sog. Exterritorialen, d. h. der Souveraine über ihre (nationale) Begleitung [2]), der Gesandten über ihr Personal [3]), der Befehlshaber fremder Kriegsschiffe über deren Besatzung [4]). Im Folgenden soll von diesen Fällen abgesehen und nur erörtert werden, inwieweit den fremden Konsuln in zivilisirten [5]) Staaten eine Gerichtsbarkeit zusteht, aber nur insofern, als es sich um eine streitige Gerichtsbarkeit handelt. Unberücksichtigt bleiben daher die zahlreichen Befugnisse der Konsuln, welche sich auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen, z. B. Beurkundungen des Personenstandes, Beglaubigungen aller Art, Behandlung der Verlassenschaften der Nationalen, Fürsorge für unvertretene Nationale, Regelung von Havarieen u. s. w., worüber zu vergleichen sind z. B. *Zorn* in Hirths Annalen a. a. O. S. 444—457 für deutsches Recht, *Lehr* a. a. O. S. 155—162 für französisches Recht u. a. m.

2. Zunächst ist aber für das deutsche Recht noch die Vorfrage zu beantworten, ob über die Befugnisse fremder Konsuln Reichs- oder Landesrecht entscheidet. Für die Zeit vor Geltung der Reichsjustizgesetze (d. h. 1. Oktober 1879) heisst es zutreffend bei *König*, Handbuch des deutschen Konsularrechts, S. 22: „Es fehlen zur Zeit Bestimmungen über die den fremden Konsuln in

---

1) S. *v. Bar*, Internationales Privatrecht, 1889 Bd. II S. 621 ff.

2) Bestritten. S. z. B. *Calvo, Droit International*, ed. 4, 1888 vol. III § 1459 p. 286; *Beach Lawrence, Etudes sur la Juridiction consulaire*, 1880 p. 330—331.

3) S. *v. Bar* a. a. O. S. 652.

4) S. *Perels*, Internationales öffentliches Seerecht, 1882 S. 101 ff.; *Pradier-Fodéré, Droit international public* t. V (1891) p. 454 ff.

5) In nicht zivilisirten resp. den orientalischen Staaten haben sie eine solche bekanntlich im weitesten Umfange. Vgl. z. B. *Laband*, Staatsrecht (Aufl. 2) Bd. II S. 376—377; *Zorn* in Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1882 S. 462—483; *Beach Lawrence*, a. a. O. p. 104 sq.; *Lehr, Manuel des Agents diplomatiques et consulaires*, 1888 p. 164—183, 186—193.

Deutschland allgemein und abgesehen von Verträgen zustehenden Rechte. Von Reichswegen ist darüber nichts festgesetzt, die Stellung der fremden Konsuln richtet sich daher nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten". Da nun aber das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in § 21 die Konsuln der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, soweit nicht das Deutsche Reich gegentheilige Verträge abgeschlossen hat, und ferner in den §§ 13 und 14 keine besonderen Gerichte für fremde Konsuln zulässt, so könnte man vermeinen, dass diesen überhaupt keine Gerichtsbarkeit mehr zustehen kann. Die vor wie nach dem Gerichtsverfassungsgesetz abgeschlossenen Verträge des Deutschen Reiches (s. unten § 4) zeigen, dass solche Annahme unbegründet ist. Ersichtlich ist das Verhältniss von deutschen und etwaigen in Deutschland fungirenden nicht-deutschen Gerichten unberührt geblieben, wie das hanseatische Oberlandesgericht in einem (nicht gedruckten) Gutachten aus dem Jahre 1888 ausspricht. Dieser Ansicht ist auch das Landgericht Hamburg, Kammer IV für Handelssachen, in einem Zwischenurtheile vom 28. April 1890 in Sachen des Stewards Ohm gegen die Afrika Steamship Co. (Aktenzeichen: H IV Nr. 518/89) gefolgt. Daher gilt, soweit nicht Verträge des Deutschen Reiches mit fremden Staaten in Betracht kommen, hier noch immer das Landesrecht (vgl. unten § 16).

3. Wenn ein Staat die Gerichtsbarkeit eines anderen Staates in seinem Territorium gestattet, so verzichtet[6]) er damit auf ihm an sich zustehende Rechte. Im Streitfalle entscheidet deshalb zunächst nicht das Recht des fremden Konsuls, sondern das Recht des Landes, welches den Konsul zugelassen hat, darüber, inwieweit der Konsul Gerichtsbarkeit üben darf. Dieser Grundsatz ist besonders klar in dem (Reichs-)Gesetze vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, ausgesprochen, wo es nach Normirung der Befugnisse der Konsuln in § 1 Satz 2 heisst: „Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten". Hierzu sagt die allgemeine Dienstinstruktion [7]): „Das Gesetz vom 8. November 1867 setzt fest, welche Befugnisse das Deutsche Reich seinen Konsuln einräumt; damit aber die Konsuln diese Befugnisse wirklich ausüben können, muss diese Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden Landes zulässig oder durch besondere Verträge gestattet sein". Auch im französischen Rechte ist dieser Grundsatz ausgesprochen in Ar-

---

6) Vgl. *Pradier-Fodéré* t. IV (1888) p. 579, welcher von *concession* des Territorialsouveräns spricht. Ebenso *Zilcken*, *Revue de droit international*, 1872 S. 613.

7) *Zorn* a. a. O. S. 18.

tikel 12 der Ordonnanz von 1681, Buch I Titel 9: „*Quant à la juridiction tant en matière civile que criminelle, les consuls se conformeront à l'usage et aux capitulations faites avec les souverains des lieux de leur établissement*“ 8). Desgleichen heisst es im italienischen Konsulargesetz vom 28. Januar 1866 Art. 65: „*In quei paesi ed in quei casi in cui i trattati o gli usi acconsentono ai consolati una giurisdizione riguardo ai nazionali, i medesimi la eserciteranno nei limiti degli stessi trattati ed usi* . . . .“. Ebenso gilt in Oesterreich der Grundsatz, dass den fremden Konsularfunktionären keine Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen zusteht 9), soweit nicht Verträge Abweichendes vereinbaren 10). Ferner heisst es in einem Anschreiben der amerikanischen Regierung 11): „*The principles of international law, as they are recognized in Europe, afford no warrant for the exercise of judicial power by consuls; and the rights and duties of these functionaries depend, both for their authority and extent, upon the treaties subsisting between the Governments respectively interchanging this species of commercial agents*“ 12).

Wenn nun z. B. *Calvo* schreibt 13): „*Les consuls n'ont et ne peuvent avoir dans le pays de leur résidence aucun des caractères du juge proprement dit*“, so könnte man daraus, falls dieser Satz richtig wäre, folgern, dass den Konsuln überall keine Gerichtsbarkeit zusteht. Allerdings ist es zutreffend, dass die Konsuln in der Regel nicht als Richter im strengen Sinne des Wortes fungiren, worüber unten Näheres. Daraus aber jenen Schluss ziehen zu wollen, wäre falsch. Hat ein Staat auf einen Theil seiner Gerichtsbarkeit zu Gunsten fremder Konsuln verzichtet, so hat er richtiger zu Gunsten des betreffenden Staates verzichtet. Inwieweit nun dieser durch seine Konsuln die Gerichtsbarkeit ausüben lässt, ist eine interne Frage des fremden Rechts; für den delegirenden Staat genügt es, wenn der fremde Konsul die Behörde ist, welche sich zunächst richterlich mit den betreffenden Sachen befasst, wenn auch nur schiedsrichterlich oder als eine Vorinstanz, gegen deren Entscheidung der ordentliche Rechtsweg vielleicht noch betreten werden kann 14).

---

8) *De Clerq et de Vallat*, *Guide pratique des Consulats*, 1851 p. 679; *Lehr* a. a. O. § 716 S. 163. S. auch *Pradier-Fodéré* t. V p. 514.

9) Hof-Kammer-Dekret vom 30. September 1837, Z. 4959/p. p. (s. *Malfatti di Monte Tretto*, Oesterreichisch-Ungarisches Konsularwesen, 1879 S. 662).

10) *Malfatti di Monte Tretto* a. a. O. S. 661, 665—666.

11) Bei *Wharton*, *International Law*, Washington 1886, vol. I p. 797, s. auch p. 795 unten, p. 796 oben.

12) Ebenso *Kent*, *Commentaries on American Law*, 12 ed., 1873 vol. I p. 41: „*No government can invest its consuls with judicial power over their own subjects in a foreign country, without the consent of the government of the foreign country, founded on treaty.*“ Ferner *Phillimore*, *International Law*, London 1855, vol. II § 249 p. 245.

13) a. a. O. t. III § 1422 p. 256.

14) Vgl. das gleich zu erwähnende Uebereinkommen Deutschlands mit

Der Umfang, in welchem eine solche Delegation der Gerichtsbarkeit eines zivilisirten Staates zu Gunsten fremder Konsuln Platz greift, ist nach den einzelnen einschlägigen Verträgen oft sehr verschieden bestimmt. Schon daraus ergibt sich, dass sich, falls Verträge nicht vorhanden sind, gar keine allgemeine Regel aufstellen lässt. Ob sich negativ eine Grenze ziehen, resp. ein oder der andere positive Satz des internationalen Rechts sich abstrahiren lässt, soll erst beantwortet werden, wenn die Verträge der einzelnen Staaten, welche, wie stets in diesem Rechtsgebiete, die allein sichere Basis bieten, untersucht worden sind [15]).

II. *Konsularverträge.*

4. Abgesehen von England [16]) haben alle Staaten, wenn auch nicht immer mit allen anderen Staaten, einschlägige Vereinbarungen in Konsular- und sonstigen Verträgen getroffen. Die von Deutschland abgeschlossenen sind die folgenden:

1) Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 95 ff.) Art. 13 Abs. 1.

2) Uebereinkommen zwischen Preussen und den Niederlanden wegen Zulassung preussischer Konsuln in den niederländischen Kolonien vom 13. Juni 1856, durch Deklaration vom 11. Januar 1872 übertragen auf das Reich (R.G.Bl. 1872 S. 67 ff.) Art. 12.

3) Konsularkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien vom 22. Februar 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 99 ff.) Art. 15 Abs. 2 u. 3, übertragen auf das Deutsche Reich durch Vertrag vom 12. Januar 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 67 ff.).

4) Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien vom 21. Dezember 1868 (B.G.Bl. 1869 S. 113 ff.) Art. 15 Abs. 2 und 3, übertragen auf das Deutsche Reich durch Vertrag vom 7. Februar 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 134).

5) Konsularvertrag mit Russland vom 8. Dezember / 26. November 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 145 ff.) Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und 3. Abs. 2.

6) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13 ff.) Art. XXXI.

7) Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag

---

den Niederlanden Art. 12 Abs. 2: „Uebrigens versteht es sich, dass dieser besondere Urtheils- oder Schiedsspruch [des Konsuls] den streitenden Parteien nicht das Recht entziehen kann, nach der Rückkehr bei den Gerichten ihres eigenen Landes dagegen zu appelliren, sofern ihnen nach den Gesetzen des letzteren ein solches Recht zusteht.

15) *Pradier-Fodéré* thut dies nicht, sondern schiebt die verhältnissmässig nicht ausführliche Untersuchung der Konsularverträge (t. V p. 511 sq.) ein, was seiner Darstellung m. E. zum Nachtheil gereicht.

16) Vgl. *Lawrence* a. a. O. S. 4; *Tuson*, *The British consul's Manual*, 1856, p. 10.

mit Hawai vom 25. März / 19. September 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 121) Art. XXII Satz 1—3.

8) Konsularvertrag mit Griechenland vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101 ff.) Art. XI Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

9) Konsularvertrag mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. 1882 S. 69 ff.) Art. 41 Abs. 2 und 3.

10) Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 3 ff.) Art. XXV.

11) Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit Guatemala vom 20. September 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 238 ff.) Art. 26.

12) Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit Honduras vom 12. Dezember 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 262 ff.) Art. 26.

13) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R.G.Bl. 1872 S. 377 ff.) Art. XXVIII, verlängert auf 10 Jahre durch Vertrag mit dem Deutschen Reich vom 12. Januar 1888 (R.G.Bl. 1889 S. 191—192).

Oft enthalten die Verträge zwar keine ausdrücklichen Vorschriften, wohl aber die Meistbegünstigungsklausel. Sofern eine solche den Konsuln nur dieselben Vorrechte (*privilèges*) oder Befreiungen (*exemptions*) ertheilt, welche die Konsuln der meistbegünstigten Nation geniessen, genügt sie allerdings nicht, um daraufhin auch eine Gerichtsbarkeit zu beanspruchen; hierzu ist vielmehr erforderlich, dass ihnen auch dieselben Rechte oder Befugnisse (*pouvoirs*) gewährt werden [17]. Wenn daher die Niederlande von den Vereinigten Staa-

---

17) Ebenso *Durand*, *Droit international privé*, 1884 p. 538. So gewährt der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag von Frankreich und Paraguay, 4. März 1853, Art. 12 den beiderseitigen Konsuln nur die *privilèges, exemptions et immunités* der meistbegünstigten Nation. Auffallend ist, dass der sonst so sehr ausführliche *Pradier-Fodéré*, t. IV § 2115 p. 659 bis 661 nur von den *privilèges, prérogatives et exemptions* der Konsuln spricht, nicht aber von deren *pouvoirs*.

Derselbe Schriftsteller a. a. O. § 2022 erklärt bei Besprechung der Meistbegünstigungsklausel im Allgemeinen, dass er sich der Ansicht von *Hautefeuille*, *Histoire . . . du droit maritime international*, 1858 p. 300, 301, anschliesse, dass sie sich nur auf schon anderen Nationen bewilligte, nicht aber auf erst in Zukunft zu bewilligende noch günstigere Bedingungen bezieht. Diese Auffassung erscheint mir nicht zutreffend. *Pradier-Fodéré* t. IV p. 661 § 2115 schreibt selbst, dass „*la clause de la nation la plus favorisée*“ sich in den doch so detaillirten Konventionen Frankreichs mit Oesterreich Art. 15, Spanien Art. 30, Italien Art. 17, Portugal Art. 16, Russland Art. 15, Griechenland Art. 25 und Salvador Art. 25 finde. In diesen Verträgen wird aber immer von den Privilegien u. s. w. gesprochen, „*qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée*“. Die „*pouvoirs*“ werden dabei nicht genannt!

ten von Amerika die hier fragliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nahmen, weil ihren Konsuln die „Privilegien“ der meistbegünstigten Nation bewilligt waren, so ist dieser Anspruch mit Recht zurückgewiesen [18]). Von deutschen Verträgen kommen darnach die folgenden hier in Betracht:

14) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit der Argentinischen Republik vom 19. September 1857 (Preuss. G.S. 1859 Nr. 31) Art. 11 Abs. 3.

15) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit Chile vom 1. Februar 1862 (Preuss. G.S. 1863 Nr. 43) Art. 13.

16) Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 (Preuss. G.S. 1865 Nr. 21 S. 450 ff.) Art. 12 [19]).

17) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankreich vom 4. März 1865 (*Lappenberg,* Hamb. Gesetzsammlung 1865 S. 153 ff.) Art. 19 [20]).

18) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865 (Mecklenbg. Regierungsblatt 1865 Nr. 24) Art. 15 [20]).

19) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 254 ff.) Art. 17 Abs. 2.

20) Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. 1881 S. 123 ff.) Art. 21 Abs. 2.

21) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mexiko vom 5. Dezember 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 247 ff.) Art. 22.

22) Konsularvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 62 ff.) Art. XXIV.

23) Freundschaftsvertrag mit Equador vom 28. März 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 136 ff.) Art. II.

24) Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay vom 21. Juli 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 178 ff.) Art. 2.

Von anderen Staaten, welche einschlägige Verträge abgeschlossen haben, mögen noch folgende genannt werden:

Oesterreich-Ungarn [21]) mit Frankreich [22]), 11. Dezember 1866,

---

18) *Lawrence* p. 75—76 (Fall aus dem Jahr 1862).

19) Vgl. Art. 11 des Friedensvertrages mit Frankreich vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 231).

20) Vgl. Protokoll vom 11. Januar 1872 über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 zum Friedensvertrage vom 10. Mai 1871, abgedruckt bei *Zorn,* Konsulargesetzgebung, 1884 S. 560.

21) Vgl. *Malfatti di Monte Tretto,* S. 666.

22) Durch Handelskonvention vom 18 Februar 1884, Zusatzartikel (Oesterreichisches Reichsgesetzblatt, 1884 S. 50) ausdrücklich aufrechterhalten.

Art. 11; Nordamerika, 11. Juli 1870, Art. XI; Portugal, 9. Januar 1873, Art. XVI; Italien, 15. Mai 1874, Art. 17; Deutschland (s. oben).

Frankreich [23]) mit Bolivien, 9. Dezember 1834, Art. 25; Equador, 6. Juni 1843, Art. 23; Chile, 15. September 1846, Art. 22; Guatemala, 8. März 1848, Art. 23; Costa Rica, 12. März 1848, Art. 1; Domingo, 8. Mai 1852, Art. 25; Nordamerika, 23. Februar 1853, Art. VIII Satz 1; Honduras, 22. Februar 1856, Art. 23; Venezuela [24]), 24. Oktober 1856, Art. 9; Sandwich-Inseln, 29. Oktober 1857, Art. 21; Nicaragua, 11. April 1859, Art. 23; Brasilien, 10. Dezember 1860, Art. 8; Peru, 9. März 1861, Art. 31; Spanien, 7. Januar 1862, Art. 24; Italien, 28. Juli 1862, Art. 13; Portugal, 11. Juli 1866, Art. 12; Oesterreich-Ungarn [24]), 11. Dezember 1866, Art. 11; Russland, 1. April 1874, Art. 11; Griechenland, 7. Januar 1876, Art. 21; Salvador, 5. Juni 1878, Art. 21. Hiezu kommen auf Grund der Meistbegünstigungsklausel: Neu-Granada, 15. Mai 1856, Art. 24; Schweden-Norwegen, Schiffahrtsvertrag vom 30. Dezember 1881, Art. 2 („ . . . *mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions* . . .“); Deutschland (s. dort) [25]).

Italien mit Frankreich (s. dort); Portugal, 30. September 1868, Art. 13 Abs. 2 und 3; Deutschland (s. dort); Guatemala, 2. Januar 1873, Art. 16 Abs. 2 und 3; Oesterreich-Ungarn (s. dort); Niederlande, 3. April 1875, Art. XI; Russland, 28. April 1875, Art. XI Abs. 2 und 3; Salvador, 25. Januar 1876, Art. 16 Abs. 2 und 3; Brasilien, 6. August 1876, Art. 12; Vereinigte Staaten von Amerika, 8. Mai 1878, Art. 11, und 24. Februar 1881, Art. I; Belgien, 22. Juli 1878, Art. 11; Rumänien, 17. April 1880, Art. XXVII; Griechenland, 27. November 1880, Art. XX [26]).

Die Vereinigten Staaten von Amerika [27]) mit Frankreich (s. dort); Dänemark, 11. Juli 1861, Art. 1; Oesterreich-Ungarn (s. dort); Salvador, 6. Dezember 1870, Art. 33 § 8; Deutschland (s. dort); Niederlande, 23. Mai 1878, Art. 11; Italien (s. dort); Belgien, 9. März 1880, Art. XI; Rumänien, 17. Juni 1881, Art. XI [28]);

---

23) Vgl. *Durand* a. a. O. S. 537, welcher im Anhang die Texte bringt.

24) Wird von *Durand* nicht aufgeführt.

25) *Durand* nennt die Verträge mit Schweden-Norwegen und den deutschen Staaten nicht.

26) Der Text dieser Verträge findet sich sehr zerstreut in der *Nouveau Recueil de Traités*, jetzt von *Stoerk* herausgegeben (Göttingen), zum Theil auch in den Fortsetzungen der Sammlung von *Martens* und *Cussy*, sowie in dem *Annuaire de la législation étrangère.* Im *Manuale di storia diplomatica*, Torino 1886, dessen Daten übrigens von den obigen bisweilen etwas abweichen, werden noch weitere Konsularkonventionen Italiens mit Peru vom 3. Mai 1863, Spanien vom 21. Juli 1867 und Nicaragua vom 6. März 1868, erwähnt, deren Text nicht zu erhalten war.

27) Vgl. *Lawrence* a. a. O. S. 73.

28) Die Texte finden sich sehr zerstreut in der Note 26 zuerst genannten Sammlung.

ausserdem noch mit Columbien, Griechenland, Portugal, Russland, Schweden-Norwegen und der Dominikanischen Republik [29]).

Endlich noch weitere Verträge Portugals: mit Belgien vom 10. November 1880, Art. 11, den Niederlanden vom 1. Dezember 1880, Art. 11, und Domingo vom 1. Mai 1883, Art. 21, sowie der Vertrag Belgiens mit Brasilien vom 30. September 1882, Art. 11 [30]).

5. Wenn auch alle diese von den verschiedensten Staaten mit einander abgeschlossenen Verträge in der hier fraglichen Beziehung sehr viel Uebereinstimmendes haben, so greifen doch manche nicht unerhebliche Unterschiede Platz, was speziell an den verschiedenen Fassungen, welche sich in von Deutschland abgeschlossenen Verträgen finden, dargethan werden soll. Nach der Konvention mit den Niederlanden, Art. 12, haben die Konsuln, soweit es die preussischen [deutschen] Gesetze gestatten, das Recht, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitäns und Mannschaften preussischer [deutscher] Schiffe zu Schiedsrichtern bestellt zu werden, und zwar ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, vorausgesetzt, dass nicht durch das Benehmen des Kapitäns oder der Mannschaft die Ruhe und Ordnung des Landes gestört worden ist. Der Art. XXVIII des Vertrages mit Salvador und Art. XXXI des mit Costa Rica lauten: „Den betreffenden Konsuln . . . steht die ausschliessliche innere Polizei über die Handelsschiffe ihres Landes zu, und die Ortsbehörden dürfen nicht auf denselben einschreiten [31]), so lange nicht die ausgebrochenen Unordnungen eine Gestalt annehmen, welche die öffentliche Ruhe, sei es am Lande oder an Bord der Schiffe, stören würde“ [32]). Eingehender ist die Klausel in den wörtlich übereinstimmenden Verträgen mit den Vereinigten Staaten und Hawai: „Den . . . Konsuln steht ausschliesslich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäss allein Streitigkeiten jeder Art, sei es auf hoher See, sei es im Hafen, zwischen Schiffsführern, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, ausser in Fällen, wenn die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, dass dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen, als die Offiziere und Mannschaften des Schiffes, an den Un-

---

29) Diese Staaten werden noch von *Lawrence* a. a. O. p. 74 genannt; vgl. auch daselbst p. 54—59.

30) Siehe Note 28.

31) Dieser Satz allein findet sich in dem Vertrag Frankreichs mit Chile Art. 22.

32) Ebenso die Verträge Frankreichs mit Bolivien Art. 25, Equador Art. 23, Guatemala Art. 23, Costa Rica Art. 1, Nicaragua Art. 23 und Honduras Art. 23.

ordnungen betheiligt sind" [33]). Die weitaus häufigste Fassung ist aber die, dass die oben hervorgehobenen Worte „sei es auf hoher See, sie es im Hafen" fehlen, und dass ferner der Schluss lautet: „... gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft [Schiffsbesatzung] gehörige Person betheiligt ist". So heisst es in sämmtlichen übrigen Verträgen Deutschlands; ferner in denen Oesterreichs mit Frankreich, Portugal und Italien; in den Verträgen Frankreichs mit Italien, Spanien, Portugal, Russland, Brasilien, Griechenland, Salvador, Venezuela, Domingo; in denen Italiens mit Russland, Rumänien, Griechenland, Portugal, Brasilien, Guatemala und Niederlanden; im Vertrage Nordamerikas mit Salvador, Portugals mit Domingo. In den Konventionen Belgiens mit Italien, Portugal, Brasilien und Nordamerika, sowie im Vertrage des letzteren mit Rumänien werden gleichfalls Landesangehörige ausgenommen; andererseits aber findet sich in allen diesen die Klausel „sei es auf hoher See, sei es im Hafen", während umgekehrt Portugal-Niederlande diese Klausel nicht bringt und auch die Landesangehörigen nicht ausnimmt: zwei Formen, welche in deutschen Verträgen nicht vorkommen.

III. Auslegung der Konsularverträge [34]).

6. Falls im praktischen Falle streitig sein sollte, was ein „nationales" Handelsschiff resp. ein „Handelsschiff" [35]) ist, so wird hierüber der Territorialrichter nach seinem Rechte zu befinden haben. Kommt er zu der Entscheidung, dass das Schiff nicht seiner Nation angehört, so dürfte er nicht berufen sein, weiter zu prüfen, ob das Schiff denn auch gerade der Nation des reklamirenden Konsuls angehört, falls nicht einer der Betheiligten gerade deshalb die Kompetenz des betreffenden Konsuls bestreiten sollte. Uebrigens finden sich in vielen Handels-, Schiffahrts- oder Konsularverträgen Deutschlands [36]) Bestimmungen darüber, was als nationales Schiff anzusehen ist. So heisst es im Handels- und Schiffahrtsvertrage Deutschlands mit Portugal, Art. 16: „Die Staatsangehörig-

---

33) Ebenso Oesterreich-Nordamerika Art. 11; Italien-Niederlande Art. XI; Niederlande-Nordamerika Art. 11.

34) Ueber Auslegung von Staatsverträgen handelt *v. Martens*, Völkerrecht, ed. *Bergbohm*, Bd. II (1883) S. 424, doch bringt er keine besonderen Gesichtspunkte.

35) Vgl. *Voigt* in Goldschmidts Zeitschrift XXVI S. 519 ff., XXVII S. 294—295; s. auch *Perels* a. a. O. S. 121 ff.

36) Für Frankreich s. *Pradier Fodéré*, t. V p. 68—70, § 2278. Dieser Schriftsteller führt dann sehr eingehend (p. 70—106) aus, welche Erfordernisse vorhanden sein müssen, damit ein Schiff eine bestimmte Flagge führen darf. (S. hierüber auch *Glass*, *Marine international law*, 1885 p. 525 sq.) Ein Eingehen auf diese Frage gehört nicht hierher. Andererseits stellt *Pradier-Fodéré* keinen Grundsatz darüber auf, welches Recht im Zweifel entscheidet.

keit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theil eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Schiffsführern ausgefertigten Papiere anerkannt werden". Inhaltlich und fast wörtlich stimmen überein die Schiffahrtsverträge Frankreichs mit dem Zollverein Art. 3, mit den Hansestädten Art. 5 und mit Mecklenburg Art. 5. Eine zweite Gruppe enthält folgende Definition: „Als deutsche Schiffe werden in . . . . . und als . . . . . Schiffe in Deutschland alle diejenigen erachtet, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze beider Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen". Diese Fassung findet sich in den Verträgen Deutschlands mit Salvador Art. XVI, Costa Rica Art. XIX, Dominika Art. XVII, Guatemala Art. 18 und Honduras Art. 18. Endlich bringen die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit Mexiko (s. oben) Art. 7, Italien vom 4. Mai 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 108 ff.) Art. 9, Spanien vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 307 ff.) Art. 16 und Griechenland vom 9. Juli 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 23 ff.) Art. 11 die Bestimmung: „Als deutsche oder . . . . Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche und nach den . . . . Gesetzen als . . . . Schiffe anzuerkennen sind" [37]).

7. Das Recht, welches über die Frage der Nationalität des Schiffes entscheidet, bestimmt auch, was unter den Ausdrücken: Schiffsführer (Schiffer, Kapitän), Schiffsoffiziere, Matrosen, Schiffsmannschaft, Schiffsbesatzung zu verstehen ist. In Artikel 445 des deutschen Handelsgesetzbuches ist der Begriff „Schiffsbesatzung", in § 3 der deutschen Seemannsordnung „Schiffsmannschaft" definirt. Dass diese Vorschriften hier nicht massgebend sind, folgt schon daraus, dass in den Schlussworten der genannten Artikel der einschlägigen Verträge Schiffsmannschaft und Schiffsbesatzung [38]) gleichwerthig gebraucht werden, denn beiden entspricht in den fremden Sprachen immer dasselbe Wort (*équipage, equipaggio*). Ferner werden Schiffsoffiziere und Matrosen resp. Schiffsoffiziere und Mannschaften resp. Schiffsmannschaft gleichbedeutend angewandt, ein weiterer Beleg dafür,

---

37) Vgl. noch Art. XIV des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 117 ff.), welcher im ersten Satz inhaltlich übereinstimmt, dann aber in Satz 2 fortfährt: „*Si un bâtiment était considéré comme allemand d'après la loi allemande et en même temps comme ottoman d'après la loi ottomane, chacune des deux Hautes Parties pourra, dans ses eaux territoriales, traiter ce bâtiment comme appartenant à sa nationalité.*" Hoffentlich dient diese klare Vorschrift als Muster für spätere Verträge.

38) Ersteres in den Verträgen Deutschlands mit Italien, Spanien, Russland, Domingo, Guatemala, Honduras; letzteres in den Verträgen mit Brasilien, Griechenland. In den Verträgen mit Nordamerika und Hawai heisst es: Offiziere und Mannschaften.

dass weder das letzte Wort noch der Ausdruck „Matrosen" im strengen Sinne zu nehmen sind. Die Vergleichung der einzelnen Zusammenstellungen und der entsprechenden Worte der fremden Sprachen ergibt, dass immer die Gesammtheit der Personen gemeint ist, welche für das Schiff angeheuert sind, resp. zu dessen Besatzung nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens gehören. Damit stimmt durchaus überein, wenn in dem Vertrage mit Brasilien von „Schiffsführern, Schiffsoffizieren, Mannschaften und anderen unter irgend welcher Bezeichnung in die Musterrolle aufgenommenen Personen" gesprochen wird [39]).

Welcher Nationalität solche Schiffsleute sind, ist gleichgültig, denn wer sich auf ein fremdes Schiff verheuert, unterwirft sich damit im Allgemeinen dem Rechte der Flagge desselben [40]). Auf diesem Standpunkt stehen, wie schon bemerkt, die Verträge Nordamerikas mit Oesterreich und Deutschland, die der Niederlande mit Italien und Portugal, sowie Deutschlands mit Hawai. Darnach ist es sogar bedeutungslos, dass der Schiffsmann dem betreffenden Territorialstaat angehört. Diese Folge ist aber in neuerer Zeit ersichtlich den Staaten mehr und mehr als eine zu weit gehende erschienen. Die grosse Mehrzahl der Verträge enthält deshalb, wie schon oben erwähnt ist, die Klausel, dass die Territorialjurisdiktion Platz greift, wenn ein Landesangehöriger betheiligt ist. Dass nicht etwa dies einschränkend dahin auszulegen ist, dass es sich nur um nicht zur Besatzung gehörende Nationale handele, erhellt aus dem Schlusse der Klausel „oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person". Noch viel weiter schränkt der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag Frankreichs mit den Sandwichinseln vom 29. Oktober 1857 Art. 21 die Befugnisse der Konsuln ein, über die Mannschaften ihrer respektiven nationalen Schiffe eine Gerichtsbarkeit zu üben, indem verlangt wird: „*(pourvu) que les parties contendantes soient exclusivement des sujets français ou des sujets hawaïens*". Sachlich stimmen hiermit überein die Verträge Frankreichs mit Bolivien, Equador, Chile, Honduras, Guatemala und Costa Rica, indem daselbst immer nur von den *citoyens des deux pays* gesprochen wird.

Mit der Abmusterung endigt die Eigenschaft als Mitglied einer Schiffsbesatzung. Das hanseatische Oberlandesgericht erklärt es in dem schon wiederholt angeführten Gutachten für mindestens zweifelhaft, ob alsdann noch der fremde Konsul zuständig sei. Berücksichtigt

---

39) Vgl. Frankreich-Spanien Art. 24, wo von *personne ne faisant pas partie du rôle de l'équipage* gesprochen wird, und Frankreich-Brasilien Art. 8, wo es heisst *personne étrangère à l'équipage*, während einige Zeilen vorher genannt werden *les gens portés à quelque titre que ce soit sur le rôle d'équipage.*

40) Vgl. Urtheil des Obergerichts Hamburg vom 13. August 1877 (Hamburgische Handelsgerichtszeitung 1877, Hauptblatt Nr. 172 S. 300) sowie die Art. 108 und 107 der englischen Instruktion für Konsuln unten § 13.

man, dass — wie gleich näher dargelegt werden soll — der Ausgangspunkt für die Unterwerfung des Schiffsmannes unter den fremden Konsul der Satz ist, dass der Territorialrichter sich in die internen Angelegenheiten des Schiffes resp. seiner Besatzung nicht einmischen soll, so ist dieser Grund mit der Abmusterung hinweggefallen. Es handelt sich zwar noch immer um einen Anspruch, z. B. gegen den fremden Schiffer als solchen, aber derartige Ansprüche sind deshalb noch nicht von der Territorialgerichtsbarkeit befreit. Der abgemusterte Mann unterliegt nicht mehr der Disziplin des Schiffes und deshalb nicht mehr dessen nationaler Gerichtsbarkeit. Sollte sich der betreffende Konsul schon irgendwie mit der Sache befasst haben, so verliert er allerdings nicht durch inzwischen eintretende Abmusterung seine etwaige Zuständigkeit. Andererseits wird der Territorialrichter besonders zu prüfen haben, ob nicht durch vorbehaltlose Abmusterung u. s. w. der Anspruch schon überall beseitigt ist.

8. Selbstverständlich gehören zur Schiffsmannschaft nicht die Passagiere. Sie würden nicht nur deshalb der Gerichtsbarkeit der Konsuln nicht unterfallen, weil die grosse Mehrzahl der Verträge diese auf die Schiffsmannschaft beschränkt, sondern auch, weil dieselben fast stets Personen, welche nicht zur Schiffsmannschaft gehören, ausdrücklich ausnehmen. Eine Ausnahme bilden aber die Verträge, welche den Konsuln schlechthin und nur die innere Polizei ihrer Schiffe zuweisen [41]): alsdann können die Passagiere je nach Sachlage der Gerichtsbarkeit der Konsuln unterliegen [42]). Ausdrücklich werden übrigens in all' den zahlreichen Verträgen die Passagiere nur in dem Frankreichs mit Peru Art. 34 erwähnt: Ist ein Passagier, welcher Franzose resp. Peruaner ist, betheiligt, so ist der Konsul zuständig, andernfalls aber nicht.

9. Abgesehen von dem Vertrage Deutschlands mit den Niederlanden besagen einige Verträge, dass den fremden Konsuln die innere Polizei über ihre Handelsschiffe zustehe [43]), während die grosse Mehrzahl anstatt dessen verfügt: „Den Konsuln steht ausschliesslich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu". *Durand* behandelt diese beiden Wendungen ohne Weiteres als gleichwerthig [44]), allein man wird zugeben müssen, dass die innere Polizei eines Schiffes nicht Zivilstreitigkeiten der Mannschaft mitumfasst, denn dem Begriffe der Polizei haftet immer ein strafrechtliches Moment an. Dagegen wird „die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung" Zivilstreitigkeiten, insbesondere wenn es sich um Heuer handelt, je nach Sachlage umfassen können. Es

41) S. diese Verträge oben bei Note 32 und in Note 31 und 32.
42) Etwas zu weitgehend äussert sich *Pradier-Fodéré*, t. V p. 495, 512.
43) So Deutschland-Salvador und -Costa Rica sowie die Note 31 und 32 genannten Verträge Frankreichs.
44) a. a. O. S. 537/538.

heisst deshalb auch weiter in zahlreichen Verträgen [45]): Die Konsuln haben „demgemäss (*en conséquence*) allein Streitigkeiten jeder Art .... zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen". Manche Verträge lassen das „demgemäss" übrigens fort, bestimmen sonst aber wörtlich dasselbe [46]); streng genommen dürfte diese Fassung richtiger sein.

In dem Vertrage Deutschlands mit den Niederlanden (s. oben) wird nur von „Streitigkeiten" gesprochen. Ganz ähnlich lautet der Vertrag der Vereinigten Staaten mit Schweden-Norwegen [47]). Hiezu haben die *Quarter sessions zu Philadelphia* am 14. Februar 1880 erkannt [48]), dass „Streitigkeiten" (*différends*) sich nur auf Zivilstreitigkeiten beziehe, und nicht erkennbar sei, dass damit auch den Kriminalgerichten die Gerichtsbarkeit entzogen sein solle. Weshalb unter „Streitigkeiten" nicht auch solche krimineller Natur fallen sollen, ist nicht ersichtlich. Gerade umgekehrt weisen alle neueren Verträge, wie bemerkt, den Konsuln Streitigkeiten jeder Art zu, und pflegen dann meistens noch mit „insbesondere" die Zivilstreitigkeiten hervorzuheben, was nach der angeführten Entscheidung geradezu sinnwidrig wäre! Mit Recht weist noch *Pradier-Fodéré* [49]) darauf hin, dass der fragliche Vertrag — ganz wie der Deutschlands mit den Niederlanden — die übliche Ausnahmeklausel bringt, dass nicht die öffentliche Ordnung und Ruhe des Landes gestört sein dürfe, und dass dies bei Zivilstreitigkeiten nicht der Fall sein könne, weshalb eben auch Kriminalstreitigkeiten einbegriffen sein müssen.

10. Die zuletzt erwähnte Ausnahmeklausel findet sich in all' den zahlreichen oben angeführten Verträgen mit einziger Ausnahme derjenigen Frankreichs mit Chile [50]) und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Klausel selbst erscheint aber in den verschiedensten Fassungen. Amerika-Schweden [51]) und Deutschland-Niederlande sprechen von Störung der Ordnung und Ruhe des Landes; Frankreich-Venezuela und -Brasilien von Störung der öffentlichen Ruhe. Weit häufiger ist die Wendung: „.... die öffentliche Ruhe, sei es am Land oder im Hafen, stören würde" [52]). In

45) Deutschland mit Italien, Spanien, Nordamerika, Russland, Griechenland, Hawai, Domingo, Guatemala und Honduras; Oesterreich mit Frankreich und Portugal; Frankreich mit Russland.

46) Deutschland mit Brasilien; Oesterreich mit Italien; Frankreich mit Nordamerika, Domingo, Venezuela, Hawai, Brasilien, Spanien, Italien, Portugal, Griechenland und Salvador.

47) Zitirt im *Journal du droit international privé*, 1881 S. 273/274.

48) Siehe Note 47.

49) a. a. O. t. V p. 519 Note.

50) Siehe Note 31.

51) Siehe Note 47.

52) So: Deutschland-Salvador und -Costa Rica; Frankreich mit Bolivien, Equador, Guatemala, Honduras, Domingo und Nicaragua, mit kleinen

den neuesten Verträgen wird meistens davon gesprochen, dass „die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen gestört würde“ [53]), doch heisst es oft auch „oder“ statt „und“ [54]).

Der gemeinsame Inhalt dieser verschiedenen Formen der Klausel liegt klar: Der Territorialherr kümmert sich nicht um interne Angelegenheiten fremder Schiffe, es sei denn, dass dieselben in ihren Wirkungen über die Schiffe hinaus- und in das Territorium hineingreifen. Entscheidend für diesen Satz und seine Ausbildung ist ein oft [55]) zitirter Beschluss des französischen Staatsrathes vom 20. November 1806 gewesen. Es waren damals gerade zwei Streitfälle aufgetaucht: In Antwerpen hatten zwei Matrosen des amerikanischen Schiffes ‚Newton‘ in einem der Boote desselben sich gegenseitig angegriffen („*il s'agit d'une rixe*“), und in Marseille hatte der Steuermann des amerikanischen Schiffes ‚Sally‘ an deren Bord einen seiner Matrosen schwer verwundet. Der Staatsrath erklärt nun hierzu, dass in solchen Fällen an sich die Territorialjurisdiktion zweifellos Platz zu greifen habe; da es sich aber in den vorliegenden Fällen um Angelegenheiten der inneren Schiffsdisziplin handele, in welche die Ortsbehörden sich nur dann einzumischen hätten, wenn dies (von dem Schiffe) verlangt oder die Ruhe des Hafens gestört (*compromise*) sei, so hätten die Konsuln der Vereinigten Staaten von Amerika mit Recht reklamirt. Diese Entscheidung findet eine Ergänzung durch ein Erkenntniss des Pariser Kassationshofes vom 25. Februar 1859: Auf dem im Hafen von Havre liegenden amerikanischen Schiffe ‚Tempest‘ hatte der Steuermann einen seiner Matrosen getödtet und einen zweiten verwundet. Das Gericht spricht aus, dass nach allgemeinem Gebrauche der Nationen der Territorialherr sich zwar in die Angelegenheiten der Disziplin und inneren Verwaltung fremder Schiffe nicht einmische, dass er aber die ihm zustehende Jurisdiktion zu üben habe, wenn es verlangt werde, oder wenn die Ruhe des Hafens kompromittirt werde, oder wenn es sich um ein Verbrechen des gemeinen Rechts handele, dessen Schwere es der Nation geradezu verbiete, dasselbe ungestraft zu lassen, falls sie nicht einen Angriff auf ihre eigene Souveränität machen wolle.

Abweichungen im Einzelnen. Deutschland-Brasilien lautet: „... geeignet sind, die öffentliche Ruhe am Lande oder im Hafen zu stören“; Frankreich-Hawai: „... *la paix ou la tranquillité publique seraient troublées ou compromises*“; Frankreich-Peru: „... *de nature à troubler ou à menacer la tranquillité du port*“.

53) Deutschland mit Nordamerika, Hawai, Guatemala, Domingo, Honduras; Oesterreich mit Frankreich, Nordamerika, Portugal; Frankreich mit Spanien, Portugal, Russland, Griechenland, Salvador. Frankreich-Italien spricht nur von „*ordre publique*“.

54) Deutschland mit Italien, Spanien, Russland, Griechenland; Oesterreich mit Italien.

55) S. *Lawrence; Perels; Pradier-Fodéré.*

Was diesen letztgenannten Grund angeht [56]), so kann man sich wohl kaum dem Eindruck entziehen, dass es sich nur um einen ziemlich nichtssagenden Satz handelt, denn kein Staat denkt beim Verzicht auf Ausübung seiner Gerichtsbarkeit daran, dass der reklamirende Staat den Fall ungestraft lassen wird, und solcher Gedanke wird geradezu ausgeschlossen sein, wenn der fremde Staat einen Schiffsangehörigen als schweren Verbrecher reklamirt! Es bedarf aber auch gar nicht des fraglichen Satzes. Liegt ein Verbrechen von derartiger Schwere vor, so ist auch die Ruhe des betreffenden Hafens gestört. Gerade über diesen Punkt hat sich besonders eingehend der Höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika geäussert: Am 6. Oktober 1886 tödtete der belgische Unterthan Joseph Wildenhus den belgischen Unterthan Fijens in den unteren Räumen des belgischen Dampfschiffes ‚Noordland', welches im Hafen von Jersey City (Staat New Jersey) lag. Der Thäter wie der Getödtete gehörten zur Besatzung des Schiffes; die That war ausserhalb desselben nicht bemerkt worden. Nachdem die amerikanischen Behörden den Wildenhus verhaftet hatten, verlangte die belgische Regierung auf Grund des Artikels XI des belgisch-amerikanischen Konsularvertrages vom 9. März 1880 [57]) die Auslieferung des Verhafteten, weil die Ruhe und öffentliche Ordnung am Land oder im Hafen durch das Verbrechen nicht gestört worden sei. Der *Circuit Court of New Jersey* wies aber den Antrag ab. Auf Appellation des belgischen Konsuls und des Mörders bestätigte der *Supreme Court of the United States* am 10. Januar 1887 die Entscheidung der Vorinstanz und führt insbesondere aus: „*It is not alone the publicity of the act, or the noise and clamour which attends it, that fixes the nature of the crime, but the act itself. If that is of a character to awaken public interest when it becomes known, it is a „disorder" the nature of which is to effect the community at large, and consequently to invoke the power of the local government whose people have been disturbed by what was done. The very nature of such an act is to disturb the quiet of a peaceful community, and to create, in the language of the treaty a „disorder", which will „disturb tranquillity and public order on shore or in the port". The principle which governs the whole matter is this: Disorders which disturb only the peace of the ship or those on board are to be dealt with exclusi-*

---

56) Der betreffende Passus ist in dem Abdruck bei *Pradier-Fodéré* t. V p. 501 durch Schrägdruck hervorgehoben!

57) „*The respective consuls . . . shall have exclusive charge of the internal order of the merchant vessels of their nation, and shall alone take cognizance of all differences which may arise, either at sea or in port, between the captains, officers and crews, without exception, particulary with reference to the adjustment of wages and the execution of contracts. The local authorities shall not interfere, except when the disorder that has arisen is of such a nature as to disturb tranquillity and public order on shore, or in the port, or when a person of the country or not belonging to the crew, shall be concerned therein.*"

vely by the sovereignty of the home of the ship, but those which disturb the public peace may be suppressed, and, if need be, the offenders punished by the proper authorities of the local jurisdiction." Es komme deshalb immer auf die Umstände an, bei „*felonious homicide*" sei aber die Entscheidung zweifellos.

Dieselbe Auffassung der Klausel „Störung der öffentlichen Ruhe" findet sich bei *Pradier-Fodéré* [58]): Ein an Bord begangenes schweres Verbrechen müsse „*un grand trouble dans les esprits, un scandale, une émotion populaire plus ou moins intense*" hervorrufen. Mit Recht fügt er aber einschränkend hinzu: „*Il est bien entendu qu'il faut supposer que la perpétration du crime a été connue, car si le bruit en a été étouffé dans les flancs du navire, il n'y a plus de question*". Es handelt sich somit immer um eine Thatfrage! Liegt ein ruchbar gewordener Mord resp. Todtschlag vor, so wird ohne Weiteres eine Störung der öffentlichen Ruhe angenommen werden können. Es war daher nicht begründet, wenn die spanischen Behörden ein Einschreiten verweigerten, als ein englischer Schiffsmann an Bord des in einem Hafen von Cuba liegenden englischen Dampfers ‚Charles Morand' einen seiner Offiziere ermordet hatte [59]). Ein anderes schweres Verbrechen, dessen Begehung auf dem Schiffe die Ruhe im Hafen stören würde, wäre gewiss eine Brandstiftung und zwar schon wegen der Gefährdung des Hafens.

11. Die beregten Streitigkeiten und Unordnungen müssen sich auf dem betreffenden Schiffe selbst resp. den Booten desselben [60]) zugetragen haben. Dies folgt schon daraus, dass es sich wie in § 10 gezeigt, um die innere Ordnung der Schiffe handelt. Dem entsprechend heisst es denn auch in vielen Verträgen, dass der Territorialherr eingreift: „wenn die an Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, dass sie die öffentliche Ordnung . . . stören würden" [61]).

Eine hierhin gehörige Klausel ist die, dass die Konsuln Streitigkeiten jeder Art „sei es auf hoher See, sei es im Hafen" zu schlichten haben. Diese Klausel findet sich nicht in Verträgen Frankreichs. Von den deutschen Verträgen kennen sie nur die mit Nordamerika und Hawai; weitere derartige Verträge anderer Staaten sind schon oben erwähnt [62]). Im deutschen Text ist die Klausel nicht

58) t. V p. 503, jedoch ohne Bezugnahme auf die Sache ‚Wildenhus', welche er vielmehr nur an anderer Stelle (p. 484—485) erwähnt. Angegriffen wird die Entscheidung des amerikanischen Gerichtshofes im *Journal du droit international privé*, 1888 p. 417 sq.

59) Vgl. *Journal du droit international privé*, 1890 p. 96.

60) Vgl. den oben erwähnten Fall ‚Newton'.

61) So Deutschland mit Italien, Spanien, Russland, Griechenland, Nordamerika und Hawai; Oesterreich mit Frankreich, Amerika, Portugal und Italien; Frankreich mit Russland, Portugal, Spanien, Italien, Griechenland u. a. m.

62) S. Note 33 und im Text nach Note 33.

recht klar, weil sie nach grammatikalischer Auslegung auf „schlichten" zu beziehen ist, während die logische Auslegung zur Annahme zwingt, dass bei der Klausel an den Ort der Entstehung der Streitigkeiten gedacht ist. Dass letztere Auslegung allein richtig ist, beweist der entsprechende englische Text: „ . . *differences of every kind, which may arise, either at sea, or in port.* . . " [63]). Auffallend ist bei dieser Klausel nun, dass dadurch auch solche Streitigkeiten berührt werden, welche auf der See auf fremden Schiffen sich ereignet haben, über die also der herrschenden Anschauung [64]) nach der Territorialherr des Hafens, welchen das Schiff später erreicht, keinerlei Jurisdiktion hat. Dass durch die Klausel an diesem Grundsatze irgend etwas hat geändert werden sollen, ist nicht ersichtlich, denn die Tendenz der Verträge ist gerade die umgekehrte: der Nation des Schiffes sollen Rechte gegeben, nicht aber solche genommen werden. Es dürfte daher richtiger der Ausdruck „See" im Gegensatz zu „Hafen" einschränkend zu verstehen sein als der Theil der See, welcher als Territorialwasser angesehen wird. Diese Auslegung findet dadurch eine Bestätigung, dass die Mehrzahl der Verträge die hier fragliche Klausel nicht bringt, ohne dass dadurch eine andere Auffassung der Vereinbarungen bedingt wäre.

IV. Gerichtsbarkeit fremder Konsuln nach ihrem Recht.

12. Die einschlägigen Verträge sind im vorhergehenden Abschnitte dargelegt. Sie gewähren aber erst dann ein ganz klares Bild, wenn feststeht, welche Gerichtsbarkeit denn auch der betreffende fremde Konsul nach seinem Rechte üben darf. Hierüber ist im Allgemeinen schon oben am Ende des ersten Abschnittes in § 3 gehandelt worden. Jetzt sollen in Kürze die einzelnen Rechte dargestellt werden, zunächst abgesehen von England (s. unt. § 13), weil dieses, wie bemerkt, keine bezüglichen Verträge hat.

A. Deutschland. Nach dem (Reichs-)Gesetz vom 8. November 1867 § 32 bilden die deutschen Konsuln für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde und sind, nach § 33, befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben. Diese Vorschriften sind durch § 4 Absatz 1 der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 dahin erweitert worden, dass im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs Seemannsämter sind. Ferner erklärt das Gesetz von 1867 § 37 in Betreff der Befugniss der Konsuln zur einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft die Art. 537 und 547 des Handelsgesetzbuches für massgebend, welche aber durch die Seemannsordnung ersetzt sind. Nach der somit entscheidenden Seemanns-

63) Auch im Vertrage Oesterreichs mit Nordamerika wird von „auf der See oder im Hafen entstandenen Streitigkeiten" gesprochen, und ebenso drücken sich die französischen Texte aus.

64) S. jedoch den indischen Fall, zit. bei *Lawrence* a. a. O. S. 561.

ordnung hat der Konsul aber keine Gerichtsbarkeit im strengen Sinne, sondern nur das Recht, eine vorläufige Entscheidung, vorbehaltlich des Rechtsweges, abzugeben (§ 105) [65]).

B. Oesterreich-Ungarn. „Das Konsularamt ist berufen, die zwischen dem Schiffsführer und der Mannschaft eines nationalen Handelsschiffes aus dem Heuervertrage oder aus dem Verhältniss des Borddienstes sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten, und hierbei hat dasselbe nach den in den §§ 2 und 3 Artikel VI und im § 3 Artikel VII des *Editto politico [di Navigazione Mercantile Austriaca in data Vienna 25 Aprile 1774]* enthaltenen Bestimmungen vorzugehen“ [66]), d. h. es gibt eine vorläufige Entscheidung ab, wogegen Rekurs zulässig ist. Dies gilt insbesondere auch bei Disziplinarvergehen. Handelt es sich um schwerere Fälle, so sorgt das Konsularamt für die Feststellung des Thatbestandes und Verweisung des Schuldigen vor die kompetente Behörde des Heimathsstaates.

C. Frankreich. Die Konsuln üben im weitesten Umfange die Polizeigewalt über die Handelsschiffe und deren Mannschaft aus, soweit nicht Verträge und Gewohnheiten entgegenstehen [67]). Befindet sich jedoch ein französisches Kriegsschiff in dem betreffenden Hafen, so steht diese Polizeigewalt dessen Kommandanten unter Ausschluss des Konsuls zu [68]). Wegen Disziplinarvergehen der Schiffsmannschaft darf der Konsul Strafen verhängen [69]), im Uebrigen hat er nur für die Feststellung des Thatbestandes und eventuelle Festnahme des Thäters Sorge zu tragen [70]). Bei Zivilstreitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft resp. Passagieren fungiren die Konsuln nur als Schiedsrichter, haben aber im Uebrigen nicht einmal das Recht, eine vorläufige Entscheidung abzugeben [71]).

D. Italien. Die Konsuln sind Richter in den Grenzen der Verträge, Gebräuche und örtlichen Gesetze [72]). Sie entscheiden deshalb insbesondere die Streitigkeiten des Schiffers und der Schiffsmannschaft und zwar, soweit es sich um solche handelt, welche sich auf das Schiffahrtsverhältniss gründen, besonders also Heueransprüche, unter Ausschluss der Berufung [73]). Die Konsuln entscheiden ferner

65) Vgl. im Uebrigen die Dienstinstruktion zu § 37 bei *Zorn*, Konsulargesetzgebung S. 127.

66) S. *Malfatti di Monte Tretto* a. a. O. S. 104.

67) *Ordonnance* vom 29. Oktober 1833 Art. 19. *De Cresp et de Vallat, Guide pratique des consulats*, 1858 t. II p. 131; *Lehr* a. a. O. § 483.

68) Dekret vom 24. März 1852 Art. 7 und 10. *De Cresp et de Vallat* a. a. O. p. 44.

69) Dekret vom 24. März 1852 Art. 5. *Lehr* a. a. O. § 484; *de Cresp et de Vallat* a. a. O. p. 139.

70) *De Cresp et de Vallat* a. a. O. p. 137 ff., 125.

71) *Ordonnance* vom 29. Oktober 1833 Art. 20. *De Cresp et de Vallat* a. a. O. p. 134.

72) Konsulargesetz vom 28. Januar 1866 (*Raccolta ufficiale delle Legge*, 1866 vol XV p. 120 sq.) Art. 20.

73) Konsulargesetz vom 28. Januar 1866 Art. 77.

als Richter über die Uebertretungen, welche an Bord ihrer nationalen Schiffe begangen sind [74]). Für alle schwereren [75]) Strafthaten werden sie als Untersuchungsrichter thätig [76]).

E. Belgien. Die belgischen Konsuln haben Polizeigewalt über ihre nationalen Handelsschiffe und dem entsprechend Disziplinarstrafen zu verhängen. Dagegen haben sie, soweit es sich um Vergehen und Verbrechen handelt, nur die Thätigkeit eines Untersuchungsrichters zu üben [77]). In Zivilstreitigkeiten fungiren sie nur als Schiedsrichter und auch nur dann, wenn beide Parteien sie als solche anrufen [78]).

F. Niederlande. Ueber Zivilstreitigkeiten von Schiffer und Schiffsmannschaft dürfen die Konsuln zwar erkennen, aber nur mit Zustimmung der Parteien [79]). Beklagen sich Schiffsleute, weil der Schiffer ihnen während der Reise wegen Verletzung der Schiffsdisziplin Strafabzüge von der Heuer gemacht hat, so ist der Konsul befugt, hierüber zu entscheiden [80]).

G. Vereinigte Staaten von Amerika. Es existiren äusserst eingehende *Regulations for the Consular Service of the United States of America of 1881.* Danach haben die Konsuln eine polizeiliche Gewalt über ihre nationalen Schiffe. Soweit die Verträge es gestatten, sind sie zur Entscheidung sämmtlicher Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft berufen [81]).

V. Englisches Recht.

13. England hat allerdings mit einigen Staaten Konsularverträge abgeschlossen [82]), jedoch enthalten sie nichts über die behandelten Fragen [83]). Auch sonst nimmt das englische Recht hier eine eigenartige Stellung ein, weshalb es unter Berücksichtigung seiner praktisch grossen Bedeutung eine besondere Behandlung verdient. Da es aber

---

74) Daselbst Art. 112.

75) Nach Art. 113 sind Konsulargerichte für *„delitti“* („Vergehen“) zuständig (Art. 67), allein in christlichen Ländern fungiren sie nicht.

76) Konsulargesetz Art. 115.

77) *Loi réglant l'organisation et la juridiction des consulats*, vom 31. Dezember 1851 Art. 19; *Règlement des relations des consuls avec les capitaines de la marine marchande*, vom 11. März 1857 Art. 8.

78) Gesetz vom 31. Dezember 1851 Art. 18; Reglement vom 11. März 1857 Art. 7. *Lawrence* a. a. O. S. 69 zitirt noch ein Gesetz vom 17. Juli 1875 *„portant dérogation à loi du 31 décembre 1851“*. Damit ist, was leicht missverstanden werden kann, das belgische Gesetz vom 16. Juni 1875 gemeint, welches das Gesetz von 1851 aber nur aufhebt, soweit es sich um Egypten handelt.

79) Gesetz über die Zuständigkeit der Konsularfunktionäre vom 25. Juli 1871 Art. 6 (*Revue de droit international*, 1872 S. 614).

80) Gesetz vom 7. Mai 1856 Art. 17 (*Revue* a. a. O. S. 614).

81) Vgl. *Lehr* a. a. O. S. 338—341; *Kent, commentaries*, vol. I p. 42; *Fergusson, International Law*, 1884 vol. II p. 140 sq.

82) *Lawrence* a. a. O. p. 51 unten; *Tuson, the British consul's manual*, 1856 p. 276.

83) Siehe Note 16.

mit verschiedenem Mass misst, je nachdem es sich um Befugnisse handelt, welche beansprucht oder gewährt werden, so ist es in diesen beiden Richtungen gesondert zu betrachten.

Für die englischen Konsuln sind in Veranlassung der *Merchant Shipping Act* 1855 eingehende Instruktionen vom Handelsamt *(Board of Trade)* unter Billigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufgestellt[84]). In Art. 108 derselben wird der Grundsatz aufgestellt, dass englische Seeleute, welche auf fremden Schiffen bedienstet sind, solange nicht dem englischen Gesetze, sondern nur dem Rechte des Landes, welchem das betreffende Schiff gehört, unterliegen, weshalb der englische Konsul nur im Wege der gütlichen Vermittelung solchen Angehörigen beistehen darf[85]). Andererseits statuirt Art. 107: „... *The consul will remember that, according to well-established rules of national law, a British ship carries British law with her, and that all offences committed on board such ship on the high seas, and all mere breaches of discipline in Foreign ports, as well as all matters arising out of the contracts with the crew, are to be judged of by British law. In some Foreign countries the Local Courts of Justice will take notice of, and adjudicate upon such contracts;* dann aber müsse das englische Recht zur Anwendung gebracht werden, wofür, wie auch für dessen richtige Anwendung, der Konsul zu sorgen habe. Werde es nicht befolgt, so müsse der Konsul dem britischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Mittheilung machen. Es wird dann noch betont, dass es im höchsten Grade wünschenswerth sei, dass fremde Behörden sich nicht mit den Streitigkeiten von Schiffer und Schiffsvolk eines englischen Schiffes befassen.

Thatsächlich beansprucht nun auch England die im Art. 107 bezeichneten nach seinem Rechte zu beurtheilenden Fälle für seine Gerichtsbarkeit, welche danach einen ähnlichen Umfang haben würde, wie sie anderen Staaten durch Verträge konzedirt ist. Andererseits anerkennt England aber auch im Prinzip das Recht des Territorialherrn. Dem entsprechend heisst es in Art. 104: „*The consul will remember, that every country has the right of enforcing its own criminal law and police regulations in ito own ports and harbours, and that if any offence against such laws or regulations is committed in such ports and harbours, on board a British ship, the offender is liable to be dealt with accordingly.*"

Der Konsul allein hat aber keine richterliche Gewalt, sondern kann nur schiedsrichterlich thätig werden (vgl. Art. 110). Lassen Streitfälle sich nicht derartig erledigen, so ist es seiner Diskretion

---

84) S. dieselben bei *Tuson* a. a. O. p. 31 sq.

85) Hiemit stimmen die Urtheile des *Admiralty Court* in den Sachen „*The Nina*" und „*The Leon XIII*" (*Pritchards' Digest*, 3d ed., 1887 vol. II p. 2285 Nr. 59 u. 63) überein.

überlassen, ob er die Betheiligten an die englischen Behörden verweisen will oder nicht. Er wird ersteres in nicht dringlichen Sachen thun. Im anderen Falle ist er befugt einen *Naval Court* zu berufen, resp. hat er, wenn ein Kommandant eines englischen Marineschiffes zugegen ist, diesem die Berufung anheimzugeben. Die *Merchant Shipping Act* regelt in den Sektionen 260—266 die Einzelheiten. Danach nimmt der Konsul, eventuell als Vorsitzender an dem Gerichte Theil[86]). Zur Kompetenz des *Naval Court* gehören insbesondere die Heuerstreitigkeiten.

14. Während die englischen Konsuln mit grösster Energie in fremden Ländern gegen die Verhandlung von Zivilstreitigkeiten des Schiffers und Schiffsvolkes englischer Schiffe durch die betreffenden Territorialautoritäten zu protestiren pflegen, erklären sich die englischen Gerichte in solchen Fällen umgekehrt für zuständig. Soweit die Heuer den Streitgegenstand bildet, greift die *Admiralty Jurisdiction* Platz. Ist das in Anspruch genommene, in einem englischen Hafen liegende Schiff ein fremdes, so hat der *Admiralty Court* von Amtswegen dem betreffenden Konsul von der Klage Mittheilung zu machen. Erscheint derselbe nicht, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang. Erscheint er aber und widerspricht dem Verfahren, so ist der Diskretion des Gerichtes überlassen, ob es dem Proteste Folge geben will[87]), was es jedoch, den Präjudikaten[88]) zufolge, in der Regel unter gewöhnlichen Umständen zu thun pflegt. Behält das Gericht eine solche Sache, so wird regelmässig das Recht des Landes, welchem das betreffende Schiff angehört, zur Anwendung gebracht, wie England dies umgekehrt für seine Schiffe beansprucht. In der Sache: „*The Johannes Christoph*“[89]) ist jedoch ausgesprochen: „*The importation of foreign law is not, however, a matter of course. The court should not adopt it, if the effect would be to work injustice on others.*“

VI. Hamburgisches Recht.

15. Wenn des hamburgischen Rechtes nach dem Vorbehandelten noch besondere Erwähnung geschieht, so ist dies nicht nur begründet, weil Hamburg der erste Seehandelsplatz des Kontinents ist, sondern besonders deshalb, weil es — was sonst nirgends der Fall sein dürfte — ein einschlägiges Gesetz hat, welches die Streitfrage, soweit es sich um Zivilsachen handelt, allgemein regelt. Schon unter der Handelsgerichtsordnung vom 15. Dezember 1815 übernahm das Handelsgericht die Entscheidung von Streitigkeiten fremden Schiffs-

86) Ein britischer Generalkonsul hat in einer Streitsache einmal erklärt, dass er in 21 Jahren nur ein einziges Mal einen *Naval Court* berufen habe. Die Instruktionen machen auch speziell auf „*the trouble and expense of such a Court*“ aufmerksam.

87) *Smith, Law and Practice in Admiralty*, 2 d ed. 1882 p. 63.

88) S. *Pritchards' Digest* p. 2284—2285.

89) *Pritchards* p. 2284 Nr. 53.

volks nur dann, wenn die betreffenden Landeskonsuln die Entscheidung ablehnten[90]). In Veranlassung der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 ist am 27. November 1874 ein hamburgisches Gesetz, betreffend die gerichtliche Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft (G.S. 1874 S. 45—48) ergangen, dessen § 1 Abs. 1 bestimmt: „Alle Zivilstreitigkeiten, welche das Dienstverhältniss der Mannschaft auf einem Kauffahrteischiffe (einschliesslich der im zweiten Absatz des § 3 der Seemannsordnung benannten Personen) betreffen oder auf dieses Dienstverhältniss unmittelbar Bezug haben, sind in Zukunft, sofern nicht bei ausserdeutschen Schiffen der Konsul des betreffenden Landes die Entscheidung übernimmt, in Hamburg bei dem Handelsgericht, in Cuxhaven bei dem dortigen Amtsgerichte anzubringen, vorbehaltlich der in den §§ 104—106 der Seemannsordnung den Seemannsämtern beigelegten Befugnisse und Pflichten und vorbehaltlich der den Strafgerichten zustehenden Befugnisse, über mit Strafsachen konnexe Zivilansprüche zu entscheiden.“ Letzterer Vorbehalt ist durch die Reichsjustizgesetze erledigt; an die Stelle der bezeichneten Gerichte sind die Amtsgerichte Hamburg und Ritzebüttel resp. das Landgericht Hamburg getreten. Die Klausel des Gesetzes zu Gunsten der fremden Konsuln wird noch klarer, wenn man seine Entstehung verfolgt. Im Berichte des Bürgerschaftsausschusses[91]) heisst es hierzu: „Der Ausschuss hat es für richtiger gehalten — um jeden Zweifel daran auszuschliessen, dass das Handelsgericht unter der soeben erwähnten Voraussetzung auch zur Entscheidung über die Streitigkeiten fremder Schiffsbesatzungen kompetent ist — als Regel die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, nicht nur der deutschen, sondern auch fremder Schiffe, dem Handelsgerichte zu überweisen und bei fremden Schiffen nur den Vorbehalt zu machen, dass es selbstverständlich auch in Zukunft den Landeskonsuln freisteht, selbst die Entscheidung zu übernehmen.“ Die hamburgischen Gerichte sind daher — ähnlich wie die englischen — an sich zuständig. Es ist ihnen aber nicht, wie den englischen, zur Pflicht gemacht, den betreffenden Konsuln von der Erhebung der Klage Mittheilung zu machen, doch dürfte es der *comitas nationum* entsprechen, wenn solches in jedem Falle geschähe. Reklamirt der fremde Konsul, so kommt es darauf an, ob er gleichzeitig erklärt, die Entscheidung übernehmen zu wollen[92]). Das Gericht würde dann nur

90) Vgl. das oben § 2 angeführte Gutachten des hanseatischen Oberlandesgerichts und die in der Handelsgerichts-Zeitung 1873 Nr. 229 S. 297—302 abgedruckten Entscheidungen.

91) Nr. 9, vom Februar 1874, erstattet durch Dr. *J. G. Moenckeberg*.

92) Es kann auch eine Partei selbst die Unzuständigkeit des Gerichts geltend machen, weil — was sie beweisen müsste — der betreffende Konsul schon entschieden habe. Vgl. den Fall im Hauptblatt der hamburgischen Handelsgerichtszeitung, 1877 Nr. 172.

noch zu prüfen haben, ob der Konsul überhaupt nach seinem Rechte eine Entscheidung abgeben darf. Ob dieselbe nur eine vorläufige, wie z. B. die eines Seemannsamtes, ist oder nicht, würde aber gleichgültig sein. Diesen Sätzen entsprechend hat das Landgericht Hamburg, Kammer IV für Handelssachen, mit Recht dem schon erwähnten Gutachten des hanseatischen Oberlandesgerichts folgend, in dem oben § 2 angeführten Urtheile dem Proteste eines englischen Konsuls nicht entsprochen, weil dieser nicht einen *Naval Court* berufen, sondern die Betheiligten an den *Board of Trade* verweisen wollte.

16. Das hamburgische Recht steht somit auf einem Standpunkte, welcher dem des englischen Rechtes ähnelt. Die beiderseitigen Gerichte sind auch bei fremden Schiffen zuständig; der betreffende fremde Konsul kann aber protestiren und zuständig werden; nach hamburgischem Recht: wenn er selbst entscheiden will und darf; nach englischem Recht: wenn das Gericht es für angemessen erachtet, dem Proteste gegenüber sich für unzuständig zu erklären. Das hamburgische Gesetz kommt aber im Wesentlichen nur dann noch zur Anwendung, wenn es sich um englische Schiffe handelt. Bei Schiffen anderer Nationalitäten gelten die oben § 4 aufgezählten Verträge des Deutschen Reiches, welche das hamburgische Recht beseitigt haben (s. oben § 2), denn nach ihnen sind die einheimischen Gerichte in den betreffenden Fällen von vornherein überhaupt nicht zuständig. Wird solchen Falls dennoch bei ihnen Klage erhoben, so dürfen sie, den Grundsätzen der richtig verstandenen[93]) Reichszivilprozessordnung gemäss, dieselbe zwar nicht *a limine* abweisen, sondern haben durch Urtheil abzuweisen. Es wird dann das Gericht aber vorgängig nicht nur wegen der *comitas nationum,* sondern auch aus praktischen Gründen den betreffenden Konsul umgehend von der Sachlage in Kenntniss zu setzen haben.

VII. Ergebniss.

17. Ueberblickt man die vorhergegangenen Ausführungen, so muss sich einem die Ueberzeugung aufdrängen, dass es sich hier wieder um eine Materie des internationalen Rechtes handelt, über welche sich nicht für alle Staaten gleich geltende allgemeine Sätze, wie Lehrbücher sie zu geben lieben, aufstellen lassen. Wenn z. B. ein so angesehener Schriftsteller wie *v. Bulmerincq*[94]) schreibt: „Die Konsuln haben die innere Ordnung am Bord der Schiffe aufrecht zu halten und die auf hoher See oder im Hafen entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Kapitän, den Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, und besonders die auf die Heuer und die Erfüllung der beiderseitig vereinbarten Verbindlichkeiten sich beziehenden. Die lokalen Autoritäten, Gerichts-

93) S. *Gaupp*, Kommentar zur Reichszivilprozessordnung, Aufl. 2, 1890 zu § 193 S. 383—384.
94) In *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. III (1887) S. 740/41.

höfe oder andere Behörden können nur einschreiten, wenn an Bord entstandene Unordnungen die Ruhe und öffentliche Ordnung auf dem Lande oder im Hafen zu stören geeignet wären, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person in sie verwickelt wäre“, so gibt er damit einen Extrakt aus verschiedenen Verträgen, eine Aufzählung von Funktionen, welche vielleicht ein Konsul haben könnte. Niemals wird sich aber im Streitfalle eine Partei auf eine solche Aufstellung mit Fug beziehen können. Es lässt sich eben nur auf Grund des vorhandenen Rechts der einzelnen Nationen in Verbindung mit der internationalen Uebung feststellen, ob ein gemeinschaftlicher, internationaler Rechtssatz unsere Materie beherrscht. *Zorn* leugnet solches, indem er[95]) schreibt: wenn auch die Praxis den Satz vielfach anerkannt habe, dass Delikte, an Bord eines fremden Kauffahrers begangen, welche die Ruhe und Ordnung des Territorialstaates nicht stören, der Aburtheilung desjenigen Staates zu überlassen seien, welchem das Schiff angehört, so sei doch in Ermangelung von Verträgen die Entscheidung im einzelnen Falle der souveränen Entscheidung des Territorialstaates überlassen. Sobald aber Verträge fehlen, ist die Entscheidung eines Staates immer souverän, sollten selbst völkerrechtlich anerkannte und deshalb zu beachtende Sätze der Entscheidung zu Grunde liegen! In unserer Materie folgt nun aber aus den überaus zahlreichen Verträgen fast sämmtlicher Nationen und der allgemeinen Praxis der Staaten, dass der Territorialherr auf Gerichtsbarkeit über interne Angelegenheiten fremder Kauffahrteischiffe zu verzichten pflegt[96]). Im Einzelnen greifen allerdings die erheblichsten Verschiedenheiten Platz. Beansprucht daher ein Staat von dem Territarialstaat, mit welchem er keinen Vertrag hat, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, so muss Reziprozität verbürgt sein[97]). Soweit eine solche vorhanden ist, wird der Territorialstaat bis zur Grenze seiner Gesetze resp. der mit anderen Staaten abgeschlossenen einschlägigen Verträge entgegenzukommen haben.

---

95) Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II § 40 S. 543.

96) Aehnlich *Perels* a. a. O. S. 75; *Calvo* a. a. O. § 1422 S. 256; *Lawrence* a. a. O. S. 4 sagt vorsichtig: „*La juridiction intérieure exclusive du consul sur les bâtiments de sa nation . . . semble aujourd'hui être entrée, sinon entièrement dans le domaine du droit international absolu, du moins dans celui du droit international conventionnel, à l'exception toutefois de l'Angleterre.*“

97) Vgl. *Pradier-Fodéré*, t. V p. 528.

Internationalrechtliche Fragen in den Arbeiterversicherungsgesetzen.

Von Dr. **Ludwig Fuld**,
Rechtsanwalt in Mainz.

In den Gesetzen über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter spielen die Begriffe „Inland" und „Ausland" sowie „Inländer" und „Ausländer" eine gewisse nicht all zu kleine Rolle, und es ist interessant, zu sehen, in welcher Weise der Gesetzgeber die von dem modernen Völkerrechte geforderte und auch zum guten Theile verwirklichte grundsätzliche Gleichstellung von Inländer und Ausländer auf dem Gebiete durchgeführt hat, das den Gegenstand der neuen sozialpolitischen Gesetze bildet.

Was zunächst die Bedeutung der Staatsangehörigkeit einer Person für das Bestehen des Versicherungsverhältnisses, sowie die aus demselben sich ergebenden Rechte und Pflichten anlangt, so hat der Gesetzgeber den Ausländer dem Inländer grundsätzlich völlig gleichgestellt. Während der französische Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenkassen die ausländischen Arbeiter von der Betheiligung an diesen Kassen durchaus ausschliesst und die Nachtheile der hiedurch möglichen Vermehrung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter durch eine auf diese gelegte besondere Steuer zu beseitigen sucht, lässt das deutsche Recht dem in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter die Wohlthaten der Fürsorge an sich ebensowohl zu Theil werden wie dem deutschen. Der Grund für diese Gleichstellung wird in den Motiven der verschiedenen Gesetze wiederholt angeführt: man wollte durch dieselbe es verhüten, dass eine Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte in erhöhtem Masse erfolge, und nicht mit Unrecht bezeichnen die Motive zu dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die Ausschliessung ausländischer Arbeiter ihrer letzten Wirkung nach als eine auf die Beschäftigung dieser gesetzte Prämie. Jedenfalls entspricht die Gleichstellung den Grundsätzen des internationalen Rechts und Verkehrs in höherem Grade als die Fremdensteuer des französischen Gesetzentwurfes, die dem gleichen Zwecke zu dienen bestimmt ist. Wie der ausländische Arbeiter dem inländischen, so steht auch der ausländische Arbeitgeber, welcher im Inlande versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt, dem inländischen vollkommen gleich; er hat alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche die Gesetzgebung diesem auferlegt[1]). Von dieser Gleichstellung kennt die Gesetzgebung nur eine Ausnahme, welche in dem Gesetze vom 13. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute, enthalten ist; nach § 3 desselben erstreckt

1) S. Entsch. des R.V.A. vom 18. November 1886, abgedruckt bei *Schmitz*, Sammlung der Bescheide des R.V.A. I (Berlin, 1888) S. 47, und den daselbst S. 2 abgedruckten Bescheid.

sich die durch dieses Gesetz geregelte Versicherung auch auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 oder des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872, ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Die grundsätzliche Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer hindert es nicht, dass Ersterem gegenüber der Gegenstand der Fürsorge etwas anders behandelt wird, als gegenüber dem letzteren; die hiebei zu erwähnenden Besonderheiten beziehen sich auf die Entstehung des Rentenanspruches, das Ruhen desselben und die Beendigung seines Bestehens durch Abfindung[2]).

Die Besonderheiten bezüglich der Entstehung einer Rente finden sich auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Während den Hinterbliebenen einer durch Unfall getödteten, unter den Versicherungszwang fallenden Person ein Anspruch auf Rente schlechthin zusteht, haben die Hinterbliebenen eines Ausländers keinen Anspruch hierauf, wenn sie zur Zeit des Unfalles nicht im Inlande wohnen[3]). Hier bewirkt also die ausländische Staatsangehörigkeit des Versicherten in Verbindung mit dem ausländischen Aufenthaltsorte der Fürsorgeberechtigten eine Zurücksetzung der Ausländer gegenüber den Inländern. Hiebei muss beachtet werden, dass die Zurücksetzung nur dann statthaft ist, wenn in dem Zeitpunkte des Unfalles der Aufenthalt der Hinterbliebenen schon ausserhalb des Reichsgebietes lag; das Verlassen des Inlandes zu einem späteren Zeitpunkte lässt den schon existent gewordenen Versicherungsanspruch unberührt[4]).

Das Ruhen eines bereits existent gewordenen Rentenanspruchs ist in gewissen Fällen eine, theils fakultative, theils obligatorische Folge der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes seitens des Rentenberechtigten und seines Fortzugs in das Ausland. Durch die Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 § 39 Abs. 1 und vom 13. Juli 1887 § 75 Abs. 1 ist den Genossenschaften die Befugniss gegeben, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. In dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 findet sich eine solche Bestimmung nicht, und es kann deshalb auch nicht als zulässig erachtet werden, die Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes bewilligten Renten dann einzustellen, wenn und insolange der Bezugsberechtigte im Auslande wohnt[5]).

---

2) Vgl. hiezu *Rosin*, Recht der Arbeiterversicherung I (Berlin 1891) S. 134 u. 135.

3) Unf.-Ges. § 6; Landw.-Unf.-Ges. § 7 Ziff. 2 Abs. 4; See-Unf.-Ges. § 13 Abs. 4.

4) *v. Woedtke*, Kommentar zu dem Gesetze vom 6. Juli 1884, 2. Aufl. (Berlin 1885) S. 91.

5) *Rosin* a. a. O. S. 134 Entsch. des R.V.A. vom 7. Januar 1889, abgedruckt bei *Schmitz*, Sammlung u. s. w. Bd. II (Berlin, 1890) S. 98.

Obligatorisch ist das Ruhen der Rente in Ansehung des nicht im Inlande wohnenden Berechtigten vorgeschrieben durch § 34 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes; durch den Beschluss des Bundesrathes kann jedoch diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete ausser Kraft gesetzt werden, damit die herkömmliche Freizügigkeit, wie sie in den Grenzbezirken besteht, keine Störung erleidet; von dieser Befugniss hat der Bundesrath durch Beschluss vom 30. April 1891 Gebrauch gemacht und die gedachte Bestimmung für folgende Gebiete ausser Kraft gesetzt:

Dänemark: Die Ortschaft Vamdrupp.

Niederlande: Provinzen Groningen, Drenthe, Oberyssel, Gelderland, Limburg.

Das neutrale Gebiet Moresnet.

Belgien: Arrondissements Lüttich, Verviers, Marche, Bestogne.

Grossherzogthum Luxemburg.

Schweiz: Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einfluss der Zihl an gerechnet, belegen ist, ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Ausser- und Inner-Rhoden).

Oesterreich-Ungarn: Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Eger, Asch, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Brüx, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz; Bezirke Biala und Chrzanow.

Russland: Die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sasnowice gelegenen Ortschaften Alt-Sasnowice, Sielce, Bogunja, Denibowo-Gara, Ostro-Gartea, Milowice und Niwka.

Auch für das Gebiet der Krankenversicherung ist der Aufenthalt im Auslande ein Grund zur Einstellung der Leistungen; die der Beschäftigungsgemeinde eines Arbeiters auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 obliegende Verpflichtung, demselben nach einem Unfall während der ersten dreizehn Wochen die Kosten des Heilverfahrens in dem durch § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmten Umfange zu gewähren, ist während desjenigen Theiles der dreizehn Wochen nicht zu erfüllen, während welcher der Berechtigte sich im Auslande aufhält.

Während das Ruhen einer Rente durch die Ausländereigenschaft allein niemals bewirkt werden kann, ist diese ein Grund, den Rentenanspruch des Berechtigten im Wege der Kapitalbefriedigung abzufinden; freilich genügt die Ausländerqualität nicht nach allen sozialpolitischen

Gesetzen, um den Berechtigten mit einer Kapitalbefriedigung abzufinden, vielmehr wird nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. Juli 1884 und 5. Mai 1886, sowie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze noch gefordert, dass der Berechtigte das Reichsgebiet dauernd verlässt, dagegen genügt sie hiefür nach den Gesetzen vom 11. und 13. Juli 1887 vollkommen; nach den drei zuletzt genannten Gesetzen bildet der dreifache Betrag der Jahresrente den Betrag der Abfindung, während derselbe nach den übrigen Gesetzen im gewöhnlichen Verfahren festgestellt wird. Massgebend ist für die Zulässigkeit der Abfindung die Ausländerqualität des Anspruchsberechtigten, welcher nicht nothwendig auch der Fürsorgeberechtigte zu sein braucht. Die Abfindung kommt auch gegenüber denjenigen Personen zur Anwendung, die erst nach dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch zur Entstehung gelangt, die Ausländerqualität erlangen; in beiden Punkten ist der von *Rosin* vertretenen Ansicht gegenüber anderen in der Literatur geltend gemachten Anschauungen beizupflichten [6]).

Nach der unzweideutigen Fassung, in welche die Gesetzgebung die betreffenden Vorschriften gekleidet hat, ist kein Zweifel darüber möglich, dass die Abfindungsbefugniss nicht gegenüber solchen Ausländern Anwendung findet, welche in dem Augenblicke der Entstehung ihres Anspruches bereits im Auslande wohnen, noch auch auf Deutsche, welche die Ausländereigenschaft erst erlangen, nachdem sie das Reichsgebiet dauernd verlassen haben.

Von Bedeutung ist für das Gebiet der Arbeiterversicherung schliesslich noch die Frage, ob ein bestimmter Betrieb im In- oder im Auslande liegt, weil sich hienach die Versicherungspflicht der in demselben beschäftigten Personen richtet; die Gesetzgebung bezieht sich, wie sich von selbst ergibt, nur auf die inländischen Betriebe, d. h. die innerhalb der Grenzen des Reichsgebietes betriebenen Unternehmungen; es kann aber ein Betrieb ein inländischer sein und sich gleichwohl über die Grenzen des Reiches hinaus erstrecken. So wird, wie das Reichs-Versicherungsamt mit Recht angenommen hat, derjenige Betriebstheil von der Versicherungspflicht mit erfasst, welcher sich im unmittelbaren Zusammenhange mit einer im Inlande belegenen, versicherungspflichtigen Betriebsanlage befindet, selbst jedoch im Auslande belegen ist [7]). Den „inländischen Betrieben“ stehen im Sinne der die Versicherungspflicht der auf ihnen thätigen Personen begründenden Beschäftigung die deutschen Seefahrzeuge gleich; die Gesetzgebung versteht hierunter solche Schiffe, welche die deutsche Flagge führen und nach Massgabe des geltenden Rechtes hiezu befugt sind; eine Ausnahme hievon besteht insoweit, als Schiffe, für welche auf Grund einer kaiserlichen Verordnung Eingeborenen der Schutzgebiete das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt worden ist, nicht als

6) *Rosin* a. a. O. S. 136.
7) Entscheidung vom 23. Oktober 1885; *Schmitz* a. a O., Bd. I S. 1.

deutsche Seefahrzeuge im Sinne dieser Gesetzgebung gelten. Nicht in einem der Arbeiterversicherungsgesetze, sondern in dem auf Grund des § 3 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ergangenen Beschlusse des Bundesrathes vom 27. November 1890 findet sich noch eine die Ausländer betreffende Bestimmung; durch den gedachten Beschluss sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt worden, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, dass und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen der Ausländer, denen der Aufenthalt in den Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäss in Flössereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht angesehen werden. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der preussische Handelsminister durch Erlass vom 27. März 1891 angeordnet, dass die übungsgemäss in Flössereibetrieben auf den ostpreussischen Gewässern, auf der Weichsel und dem oberen Lauf der Warthe stattfindenden vorübergehenden Dienstleistungen der russisch-polnischen und galizischen Flösser (Flissaken) als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind und daher diese Personen der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht unterliegen.

Die Anwendung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gibt noch zu zwei Fragen Anlass, welche in internationalrechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind; die eine betrifft die Versicherungspflicht des Personals der diplomatsichen Missionen, welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes die Exterritorialität zusteht; soweit dasselbe aus Inländern besteht, unterliegt die Versicherungspflicht desselben keinen Bedenken, wogegen das ausländische Personal, welches durch die Exterritorialität des Chefs der Mission gedeckt wird, dem Gesetze überhaupt nicht untersteht (vgl. *Bluntschli*, Völkerrecht § 145). Es steht natürlich jedoch seitens des deutschen Gesetzes nichts im Wege, wenn die diplomatischen Missionen auch die zu ihrem Personal gehörigen exterritorialen Personen, soweit sie ohne diese Eigenschaft versicherungspflichtig wären, der Versicherung unterstellen wollen.

Die zweite aus der Anwendung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes noch entstehende, das internationale Recht berührende Frage betrifft die Versicherungspflicht der im Auslande bei deutschen Behörden beschäftigten Reichsangehörigen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass solche Personen der Versicherungspflicht unterliegen, wenn sie in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, also insbesondere die deutsche Dienerschaft der im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates, sowie der in das Ausland kommandirten deutschen Offiziere. Nach einem gemeinsamen Schreiben der preussischen Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe vom 4. Februar 1891 sind das Auswärtige Amt, sowie das Reichsamt des Innern eben-

falls dieser Ansicht; dabei sollen für die Frage, welche Versicherungsanstalt im einzelnen Falle zuständig ist, die Grundsätze des § 16 der Zivilprozessordnung über den in Ansehung des Gerichtsstandes geltenden Wohnsitz entsprechende Anwendung finden, so dass also die Versicherung der in Betracht kommenden Personen bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat, zu welcher der Wohnort gehört, den der betreffende Beamte in Deutschland hat, eventuell aber bei der Versicherungsanstalt in Berlin. Da die deutschen Schutzgebiete im Sinne der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht als Inland, sondern als Ausland zu betrachten sind, so findet das eben Bemerkte auch Anwendung auf diejenigen Personen, welche bei Deutschen in den Schutzgebieten in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen; anders verhält es sich mit den Personen, welche bei den auf der Insel Helgoland angestellten Beamten in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung stehen. Trotzdem die Insel zu dem Reichsgebiete gehört, Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890, so gilt doch bis auf Weiteres das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz für dieselbe noch nicht, Allerhöchste Verordnung vom 22. März 1891; auch die übrigen sozialpolitischen Gesetze sind für diesen zuletzt erworbenen Theil des Deutschen Reiches noch nicht in Kraft gesetzt worden. Somit ergibt sich das in rechtlicher Beziehung interessante Faktum, dass eine an sich in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehende Person auf Helgoland bis auf Weiteres weder an den Rechten, noch an den Pflichten Theil nimmt, die in den Arbeiterversicherungsgesetzen enthalten sind.

Abnahme des Versprechenseides im Verfahren der nichtstreitigen Rechtspflege. — Ausstellung des sog. Affidavit des englisch-amerikanischen Prozessrechts.

Von Kammergerichtsrath **Neubauer** in Berlin.

M. besass ein deutsches Reichspatent, betreffend das Verfahren behufs Bereitung von Gerbstoff, Klebestoffen und gährbarer Flüssigkeit durch Behandlung des Holzes u. s. w. Zur Ausnützung des Patentes schloss M. mit verschiedenen Personen Verträge, in welchen er dem anderen Vertragschliessenden die Errichtung von Fabriken nach dem patentirten Verfahren zur Produktion von Zellulose und anderen Stoffen aus Holz u. s. w. gestattete. Im Anschluss hieran war vereinbart:

„Er (M.) oder sein Vertreter theilt Herrn X. oder einem bezw. zweien Vertretern desselben das genannte Verfahren in allen seinen Einzelheiten mit. Diese letzteren Vertreter müssen Herrn X als durchaus zuverlässig bekannt und auf Geheimhaltung vereidigt sein."

Nach dem Inhalte der Verträge ist seitens des M. besonderes Gewicht auf die Geheimhaltung und, um diese zu erreichen, auf die Vereidigung gelegt worden.

Die Ausführung der Vereidigung stiess, insbesondere in Preussen, auf Schwierigkeiten. Es fehlt dort an Organen, vor welchen der Eid geleistet werden konnte. Weder die Gerichte noch die Notare sind in Altpreussen befugt, derartige Versprechenseide abzunehmen. In der Provinz Hannover gilt jedoch eine Verordnung vom 18. Dezember 1821 über das Verbot aller Privateide u. s. w., freilich mit Ausschluss derjenigen Landestheile, in welchen das preussische allgemeine L.R. Geltung hat, § 32 daselbst. Die §§ 8 u. 9 dieser in *Rudorff*'s Hannoverschem Privatrecht, 1884, S. 17 ff. abgedruckten Verordnung lauten:

§ 8. „Ebenso kann die Beeidigung von Kunstverständigen ..... vor jedem Gericht nachgesucht werden."

§ 9. „Ein Gleiches findet statt, wenn Jemand in den Fall kommt, dass ihm in einem aussergerichtlichen Geschäfte, z. B. zur Erhebung gewisser Gelder, die Ableistung eines Wahrheits- oder Versprechungseides nothwendig wird. Er darf sich alsdann an jedes Gericht wenden, welches ihm den Eid, sobald derselbe unbedenklich erscheint, in einem sofort anzusetzenden Termine mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten abzunehmen und darüber die erforderliche Urkunde auszustellen hat."

Dementsprechend bestimmt das hannoversche Gesetz vom 25. April 1850 über Eidesleistungen im § 3: „Der Belehrung und Verwarnung bedarf es bei Versprechungseiden, mit Ausnahme allein der Eide eines Zeugen oder Sachverständigen, nicht; sie kann jedoch auch bei diesen Eiden nach dem Ermessen der Behörde eintreten."

Unter Benutzung dieser Vorschriften erreichten die Vertragschliessenden die Vereidigung der betheiligten Personen. Die zu vereidigenden Personen begaben sich nach dem Sitze eines Amtsgerichtes in der Provinz Hannover, in welchem die Verordnung Geltung hat. Ob der Verordnung nach ihrem Zwecke eine solche Bedeutung beizulegen ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls steht der Wortlaut der Anwendung im vorliegenden Falle nicht entgegen.

Da das gemeine Recht noch heute die Bestärkung der Verträge durch den Eid kennt (vgl. *Windscheid* I § 83 a, II § 283; *Stobbe*, Bd. 3 § 174 II, S. 143; auch der bayerische *codex judiciarius* handelt im Kap. 13 § 7 von dem *juramento promissorio*), so ist anzunehmen, dass noch vielfach in Deutschland eine Form besteht, in welcher die eidliche Bestärkung zu erfolgen hat. Diese Form liesse sich dann in Fällen wie in dem vorliegenden entsprechend anwenden. Indessen haben sich besondere Vorschriften dieses Inhalts nicht ermitteln lassen.

Der deutsche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches hat von besonderen Vorschriften über die Bestärkung des Vertrages durch den Eid ganz abgesehen. Schon das preussische allgemeine Landrecht schreibt in I, 5 § 199 vor, der Vertrag erhalte durch eidliche Bestärkung nicht mehr Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen. Andere Rechte (vgl. die Zitate bei *Stobbe* a. a. O. § 174 Anm. 27

und insbesondere auch für Württemberg: *Wächter* II S. 772 ff.) haben sich dem preussischen Rechte angeschlossen oder schweigen völlig von der eidlichen Bestärkung der Verträge, wie das österreichische G.B. und das sächsische B.G. Das letztere bestimmt im § 1427, dass ein Vertrag, durch welchen die Entscheidung über ein Rechtsverhältniss von Ableistung eines aussergerichtlichen Eides abhängig gemacht werde, nichtig sei. Das badische L.R. verbietet im Satz 1357 a geradezu die Bestätigung der Verträge durch aussergerichtliche Eide. Die Motive zum hessischen Entwurf IV, 1 S. 67 bemerken: „Dagegen schweigt der Entwurf von dem im gemeinen Rechte vorgesehenen aussergerichtlichen Eide, weil ... und der aussergerichtliche Eid (so!) bei uns weder üblich noch von den ... neueren Gesetzgebungen als Bestärkungsmittel der Verträge anerkannt ist."

Das im Eingange erwähnte hannoversche Gesetz von 1821 enthält eine weitere Vorschrift, welche für diejenigen Fälle von Belang zu sein scheint, in denen es sich um die Ausstellung eines *affidavit* handelt. Unter *affidavit* wird bekanntlich unter Anderem eine eidliche Erklärung verstanden, wie sie nach englischem und nordamerikanischem Prozessrechte verlangt wird, bevor der Klage Folge gegeben oder eine Parteibehauptung als beachtenswerth angesehen wird. Im Anschlusse daran, dass im § 1 des Gesetzes den Notaren die Abnahme von Eiden ohne vorgängigen besonderen Auftrag einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde untersagt wird, bestimmt der § 2 einige Ausnahmen, und zwar unter Nr. 2 dahin: „Sind behufs ausländischer Rechtsgeschäfte Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechtes eine eidliche Bestärkung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne Weiteres geschehen." Im Anschlusse hieran schreibt die hannoversche Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 im § 9 vor: „Der Geschäftskreis der Notare umfasst die Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Gerichte. Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen: 1. etc., 3. rücksichtlich der Abnahme von Eiden, vorbehaltlich jedoch der in den §§ 1 u. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1821 .... gestatteten Ausnahmen, welche auch für die Landestheile des preussischen Rechts Platz greifen sollen."

Nach dem § 6 des preussischen Gesetzes vom 8. März 1880 ist diese Notariatsordnung auch im Kreise Rintelen eingeführt. Da für diesen Landestheil ein Vorbehalt nicht gemacht ist, so besteht der Zweifel, ob auch dort Eide nach dieser Vorschrift von Notaren abgenommen werden dürfen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Nachlassbehandlung.

Die im Inlande gelegenen Immobilien, welche zu einer im Auslande eröffneten Erbschaft gehören, werden im Inlande nach inländischem Rechte, also getrennt vom übrigen Nachlasse, getheilt. Urtheil des Landgerichts Zweibrücken vom 14. Dezember 1880 (Ztschr. f. franz. Zivilrecht Bd. 19 S. 656).

Domizil. Verbot der Nachforschung nach der Vaterschaft nach französischem Rechte.

Der in dem rheinischen Rechtsgebiete domizilirte, aber in einem anderen Rechtsgebiete in Garnison befindliche Soldat verbleibt unter der Herrschaft des erstgenannten Rechts (Art. 105 und 3 des *Code civil*). Demgemäss kann eine auf Grund ausländischen Rechts in Elsass-Lothringen erhobene Schwängerungsklage nach Art. 340 a. a. O. vor den Gerichten dieses Landes nicht verhandelt werden. Das in diesem Artikel ausgesprochene Verbot der Nachforschung nach der Vaterschaft betrifft die öffentliche Ordnung und guten Sitten und kann deshalb nach Art. 6 a. a. O. auch nicht durch Vereinbarung der Parteien umgangen werden. Urtheil des Amtsgerichts Strassburg vom 22. Oktober 1883 (Jur. Ztschr. f. Elsass-Lothr. Bd. 9 S. 476) und Urtheil des Landgerichts Metz vom 4. Februar 1887 (Ztschr. f. franz. Zivilrecht Bd. 19 S. 519).

Handlungs- bezw. Verpflichtungsfähigkeit eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen. — Domizil eines Minderjährigen. — Restitutio in integrum wegen Minderjährigkeit.

Urtheil des Landgerichtes in Braunschweig, Kammer für Handelssachen, vom 28. April 1891.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Wolf* in Braunschweig.

Beklagter, Handlungskommis W. J., am 20. August 1868 zu Assel geboren, wurde auf Grund Schreiben vom 9. und 10. März 1888 von der Klägerin Z. & S. in Braunschweig als Kommis engagirt, mit der Verpflichtung, nach Austritt bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 3000 M. nicht in einem Konkurrenzgeschäft Stellung zu nehmen. Zur Zeit des Vertragsschlusses befand sich der damals noch minderjährige W. J. zu Lübeck als Kommis in Kondition. Er trat bei der Klägerin am 1. April 1888 ein, blieb dort bis 26. März 1890 und trat später in ein Konkurrenzgeschäft in Braunschweig ein. Der von der Firma Z. & S. erhobenen Klage auf Zahlung der ver-

fallenen Konventionalstrafe wurde stattgegeben. Vergeblich hatte Beklagter geltend gemacht, dass er den Vertrag als Minderjähriger ohne Genehmigung seines Vormundes abgeschlossen habe und dass ihm unter allen Umständen *restitutio in integrum* zur Seite stehe.

Den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urtheils ist zu entnehmen:

..... Es kommt zunächst in Betracht, dass der Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses zu Lübeck im Dienste stand und als preussischer Staatsangehöriger noch unter der bei einem preussischen Gerichte geführten Vormundschaft war, während die Klägerin in Braunschweig domizilirte, und ist daher zu untersuchen, nach welchem Gesetze die Frage beantwortet werden muss, ob und in wieweit der Beklagte seiner Zeit die fraglichen Verpflichtungen übernehmen konnte. Die herrschende, auch hier zu Lande befolgte Anschauung lehrt, dass über die Handlungsfähigkeit einer Person und deren Beschränkungen die *lex domicilii* entscheidet (*Böhm,* Die räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 24, 27).

Da die Verpflichtungsfähigkeit unter den Begriff der Handlungsfähigkeit fällt, so ist im vorliegenden Falle zu prüfen, wo der Beklagte sein Domizil zur Zeit des Vertragsschlusses hatte. Derselbe ist feststehendermassen zu Assel, Königreich Preussen, Provinz Hannover, geboren. Sein Vater war dort als Kaufmann ansässig. Dort befand sich also bis zum Tode seines Vaters das Domizil des Beklagten (*Bar,* Internationales Privatrecht, 2. Auflage, I. 158). Durch den Tod des Ersteren wurde dasselbe nicht verändert (*Dernburg,* Preussisches Privatrecht III. § 77 ad Note 10). Es fragt sich, ob seitdem durch andere Umstände solche Veränderung herbeigeführt wurde. Diese Frage beantwortet sich wiederum nach der *lex domicilii*, da die Verlegung des Wohnsitzes eine Rechtshandlung von erheblicher Tragweite bildet und ihre Rechtsgültigkeit daher von der Handlungsfähigkeit des sein Domizil Wechselnden abhängt (*Böhm,* a. a. O. S. 25). Nun lässt sich für den Fragefall in dieser Beziehung thatsächlich nichts weiter feststellen, als höchstens, dass Beklagter mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung seiner Vormünder bis zu dem hier fraglichen Zeitpunkte an verschiedenen Orten ausserhalb seines ursprünglichen Domizils theils als Handlungslehrling, theils als Kommis in Stellung gewesen und so auch nach Lübeck gekommen ist. Aus diesem Thatbestande eine Verlegung des ursprünglichen Domizils des Beklagten nach einem jener Orte, insbesondere etwa nach Lübeck zu folgern, erscheint nicht angängig. Am wenigsten würde solches möglich sein, wenn, wie Beklagter behauptet, seine Vormünder gar nicht einmal von den einzelnen Orten Kenntniss gehabt hätten, an welchen er als Kommis konditionirt habe. Aber würde auch das Gegentheil der Fall gewesen sein, so lässt sich doch aus dem Umstande des Fernseins vom ursprünglichen Domizilorte und der Art und Weise der Beschäftigung des Beklagten an den anderen Orten allein nicht wohl

ersehen, dass die Zustimmung der Vormünder hiezu von dem Bewusstsein und der Absicht begleitet gewesen sei, eine Domizilverlegung zugleich zu bewilligen, welche den Sitz des Rechtskreises des Beklagten, möglicherweise mit bedenklichen Folgen für letzteren, veränderte und der Autorität der ursprünglichen Obervormundschaft entrückte. Auch das Bestehenbleiben der Obervormundschaft bei dem bisherigen Gerichte spricht gegen eine derartige Absicht. Für sich allein aber würde der Beklagte als Minderjähriger einen Domizilwechsel mit dem Rechte seines bisherigen Wohnorts nicht haben vornehmen können (Preussisches Allgemeines Landrecht, I. 1 § 37; *Bar* a. a. O. I. 158 Note 28). Endlich wäre hierzu nicht einmal die Zustimmung der Vormünder ausreichend, sondern auch noch die des Obervormundschaftsgerichts erforderlich gewesen (*Bar* a. a. O. I. 159). Von einer solchen ist aber nichts bekannt geworden.

Unterlag hiernach also Beklagter zur Zeit des Vertragsschlusses *qu.* in Beziehung auf seine Verpflichtungsfähigkeit dem zu Assel geltenden Rechte, so hat, wie Klägerin mit Recht angeführt, das preussische, für ganz Preussen geltende Gesetz vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger pp. auf den Fragefall Anwendung zu finden. Dasselbe stellt in § 2 den allgemeinen Grundsatz auf, dass über sieben Jahre alte Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten nicht übernehmen können; es bestimmt aber in § 6 als eine Ausnahme, dass, falls der Vormund seine Genehmigung dazu ertheilt habe, dass der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, letzterer selbständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverträgen der genehmigten Art befugt sei. Die Voraussetzungen des letzteren Falles sind auch hier vorhanden . . . .

Der Beklagte hat die Ansicht vertheidigt, dass über die Frage der Restitutionsgewährung die *lex fori* allein entscheide. Diese Meinung wird allerdings vielfach vertreten (vgl. *Stobbe,* Deutsches Privatrecht I. § 10 Note 29; *Böhm* a. a. O 28, 124); allein ihr ist nicht beizupflichten.

Nach der Ausbildung, welche das Institut der *J. J. Restitutio* im römischen Rechte erhalten hat, erscheint dasselbe als ein ausserordentliches Rechtsmittel von allgemeiner, aber materieller Natur, welches vom Rechte zu dem Zwecke gewährt wird, einen vorhandenen Rechtszustand wegen einer bei seiner Erzeugung vorgefallenen Iniquität zu beseitigen und den früheren wieder herzustellen (vgl. *Wächter,* Pandekten I. S. 574). In dieser Gestalt ist es im gemeinen, hier zu Lande geltenden Rechte auch rezipirt worden. Nun sieht das römische und damit das gemeine Recht nur als einen einzelnen solchen Iniquitätsfall den Umstand an, dass ein *minor* durch die Erzeugung eines konkreten Rechtszustandes betroffen und verletzt wurde. Da das Recht aber noch andere Iniquitätsfälle als Restitutionsgründe anerkennt, und bei der historischen Entwickelung des Instituts die Restitution wegen Minderjährigkeit nicht

etwa an erster Stelle als Restitutionsgrund zur gesetzlichen Anerkennung gelangte (*Savigny*, System VII. 134 ff.), so folgt daraus, dass man die *J. J. Restitutio* wegen Minderjährigkeit nicht zunächst unter dem Gesichtspunkte eines dem Minderjährigen gewährten Privilegiums, sondern unter dem oben bezeichneten allgemeineren zu betrachten hat, um ihre rechtliche Natur zu bestimmen. Ist dieselbe danach aber nicht zunächst als ein persönliches Privilegium in Betracht zu ziehen, welches unser Recht die *minores*, sei es nur die einheimischen, sei es alle im Inlande Recht nehmenden, geniessen lassen wolle, so ergibt sich weiter, dass, wenn im Einzelfalle gegen einen Rechtszustand Restitution wegen Minderjährigkeit nachgesucht wird, der einheimische Richter nicht ohne Weiteres befugt ist, Restitution — das Vorhandensein ihrer übrigen Erfordernisse vorausgesetzt — der nachsuchenden Partei schon deshalb zu ertheilen, weil sie bei der Erzeugung jenes Rechtszustandes als *minor* mitgewirkt habe. Vielmehr hat er das betreffende Rechtsverhältniss in seiner Gesammtheit zunächst ins Auge zu fassen, und wenn sich dabei herausstellt, dass es von dem Rechte verschiedener Staaten beherrscht wird, zu prüfen, wie das Rechtsverhältniss in dem Lichte der verschiedenen Gesetze, insbesondere auch im Punkte der Iniquität, sich darstellt. Es kommen diejenigen Gesetze in Frage, unter welchen der Thatbestand des Rechtsverhältnisses zur Entstehung gelangte. Denn die *J. J. Restitutio* richtet sich gegen die Begründung eines Rechtszustandes, nicht blos gegen dessen Folgen, sie beseitigt die Nachtheile der letzteren durch Aufhebung ihres Rechtsgrundes, sie vernichtet z. B. den lädirenden Vertrag selbst und beschränkt sich nicht darauf, den Restitutionsbedürftigen seiner Vertragspflichten zu entheben, im Uebrigen aber den Vertrag bestehen zu lassen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein zweiseitiges obligatorisches Geschäft, von dessen Inhalt für die Frage der Restitutionsertheilung allein die Vertragspflichten jeder Partei näher betrachtet zu werden brauchen, da sie allein die Möglichkeit einer Läsion begründen.

Nach dem Obigen fragt es sich daher insbesondere, ob zur Zeit des Vertragsschlusses der Beklagte nach dem für ihn massgebenden Rechte die ihm auferlegten Vertragspflichten zulässiger Weise übernehmen konnte, oder ob jenes Recht solche Uebernahme irgendwie, etwa deshalb für eine Iniquität ansah, weil Beklagter noch minderjährig war. Diese Frage, welcher eine Betrachtung der persönlichen Eigenschaften des Beklagten zu Grunde liegt, erledigt sich nach demselben Gesetze wie die allgemeinere der Handlungsfähigkeit des Beklagten überhaupt. Wie oben aber gezeigt ist, kann die letztere nicht von dem hiesigen, sondern allein von dem am damaligen Domizile des Beklagten herrschenden Rechte aus beurtheilt werden, und dieses Recht ist das preussische. Mithin hat auch das mehrerwähnte Gesetz vom 12. Juli 1875 Anwendung zu finden, und dieses versagt im § 9 den Minderjährigen Restitution gegen Rechtsgeschäfte geradezu. Immerhin zeigt die Aufnahme

der letzteren Vorschrift in jenes Gesetz, dass der preussische Gesetzgeber die Zulässigkeit der *J. J. Restitutio* wegen Minderjährigkeit gegen Rechtsgeschäfte für eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und für unvereinbar mit der Stellung erachtet hat, welche er in dieser Beziehung durch das genannte Gesetz seinen minderjährigen Unterthanen einräumen wollte. Vom Standpunkte der internationalen Beziehungen der deutschen Staaten zu einander kann es aber nicht als angezeigt erscheinen, dem gedachten gesetzgeberischen Willen hier zu Lande einer Person gegenüber Anerkennung zu versagen, welche zur Zeit des hier fraglichen Vertragsschlusses, wie oben nachgewiesen ist, jenem Gesetze unterworfen war (vgl. *Bar* a. a. O. I. 436).

Wollte man aber auch für die Entscheidung der vorliegenden Frage sich derjenigen Ansicht anschliessen, welche die Zulässigkeit der *J. J. Restitutio* wegen Minderjährigkeit gegen einen Vertrag nicht ohne Weiteres von der *lex domicilii* des Minorennen, sondern demjenigen Gesetze abhängig macht, welchem der Vertrag seinem Inhalt und Wirkungen nach überhaupt unterworfen ist (*Savigny* VIII. 272), so würde man doch zu keinem anderen Resultate gelangen; es würden dann die Vertragspflichten des Beklagten und ihre Anfechtbarkeit den Gesetzen ihres Erfüllungsortes und, in Ermangelung der Bestimmung eines solchen, der *lex domicilii* des Schuldners unterliegen (*Savigny* VIII. 247; *Böhm* S. 109 ff.). Für seine Dienstpflichten war, wie keiner weiteren Ausführungen bedarf, der hiesige Platz Erfüllungsort. Erstere sind aber erfüllt, und aus ihrer Erfüllung und insoweit aus dem Dienstvertrage ist, soweit ersichtlich, dem Beklagten eine Läsion nicht erwachsen, und insofern eine wesentliche Voraussetzung für die nach hiesigem Rechte zulässige *J. J. Restitutio* nicht vorhanden. Für die Entrichtung der Konventionalstrafe aber war in dem Vertrage ein bestimmter Erfüllungsort nicht gegeben. Diese Nebenverabredung wurde daher bei ihrer Errichtung von der *lex domicilii* des Beklagten beherrscht (Art. 273, Abs. 1, 277. 324, Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches). Und dass letztere eben das preussische Recht war, ist bereits früher gezeigt worden.

Aus diesen Gründen muss das Restitutionsgesuch des Beklagten unbeachtet bleiben.

Regress aus einem auf Russland gezogenen, in Deutschland ausgestellten und girirten Wechsel. — Berechnung der Verfallzeit nach neuem oder altem Stile. — Notifikation des Protestes.

Urtheil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. Mai 1891.

Der Wechsel über 317 Silberrubel war in Deutschland von einer deutschen Firma Sch. & C. auf David Singerewitz in Dünaburg (Russland) mit Verfalltag „15. Juli 1888“ gezogen, von letzterem akzeptirt mit den Worten „angenommen David Singerewitz“, vom Aussteller an eine deutsche Firma A. und von dieser weiter girirt. Da der Wechsel nicht eingelöst wurde, erhob die Firma A. gegen die Ausstellerin des Wechsels Sch. & C. Regressklage. Das Landgericht wies die Klage

wegen mangelnder Voraussetzungen des Regressrechts zurück, das Oberlandesgericht verurtheilte nach Klageantrag. Die Beklagte hatte unter anderem eingewendet, der Protest mangels Zahlung sei verfrüht erhoben worden, weil die Verfallzeit des Wechsels nach altem (russischen) Stile zu berechnen sei; ferner, Klägerin sei auch in Folge verspäteter Notifikation des Protestes ihres Regressrechtes verlustig geworden. Beide Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Was zunächst die Bestreitung der Rechtzeitigkeit des Protestes betrifft, so wurde durch die auf diplomatischem Wege erholte, von dem vereidigten Anwalte Salomé am Handelsgerichte in St. Petersburg gefertigte Uebersetzung der russischen Protesturkunde des Notars N. Lawrinowitsch in Dünaburg zweifellos festgestellt, dass der Protest am 14. Juli 1888 in Dünaburg, also am 14. Juli 1888 alten Stils erhoben wurde. Beklagte erachtet diese Protesterhebung deshalb für verfrüht, weil die Fälligkeit des Wechsels nicht nach neuem, sondern nach altem Stil zu berechnen sei. Dies ist jedoch nicht richtig. Der Wechsel über 317 Silberrubel, ausgestellt von der Beklagten in Nürnberg am 20. Juli 1886 mit Verfalltermin vom 15. Juli 1888 auf David Singerewitz in Dünaburg, wurde von dem Bezogenen mit den Worten „angenommen David Singerewitz" akzeptirt. Der ganze Inhalt der Tratte ist in deutscher Sprache abgefasst. Es ist mithin voller Grund zur Annahme gegeben, dass Aussteller und Akzeptant davon ausgegangen sind, dass die Verfallzeit nach der in Deutschland geltenden Kalenderzeit, also nach neuem Stil, sich berechne, dass also der Wechsel am 15. Juli 1888 neuen Stils zur Zahlung fällig sein sollte. Dies ergibt sich schon daraus, dass die in Nürnberg den Wechsel ausstellende Beklagte keine andere Absicht gehabt haben kann, als die per 15. Juli 1888 ohne weiteren Beisatz gestellte Verfallzeit nach der in Deutschland geltenden Zeitrechnung berechnet zu wissen, und dass der Bezogene durch die einfache Annahme dieser Offerte auch seinerseits sein Einverständniss kund gegeben hat, den Wechsel an dem in der Absicht des Trassanten liegenden Zahltage einzulösen.

Wenn nun aber auch im Zweifel die Modalitäten der Zahlung, insbesondere die Zahlungszeit, Kalendertag, Respekttage, nach den Gesetzen des Zahlungsortes, also hier nach russischem Rechte, sich richten (vgl. *v. Bar* II. S. 163, Urtheil des Obertrib. zu Berlin vom 10. April 1848; *Seuffert*, Archiv Bd. 3 Nr. 294), so ergibt sich doch auch hienach, dass in vorliegendem Falle nach neuem Stil zu rechnen sei. Denn nach § 62 der russ. W.O. (§ 499 des russ. H.G.B.) wird bei ausländischen Wechseln der Termin nach dem neuen Stil gerechnet. Erstrichter will zwar in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Behauptung der Beklagten diese Bestimmung nur von Wechseln, die in einer bestimmten Frist *a dato* fällig sind, gelten lassen. Hiezu liegt jedoch kein stichhaltiger Grund vor. Die russ. Wechselordnung unterscheidet nicht in dieser Beziehung, ob der ausländische Wechsel im

Auslande oder wie hier im russischen Inlande zahlbar sei. Der Abschnitt der russ. W.O., in welchem sich § 62 befindet, handelt von der Verfallzeit im Allgemeinen, es muss daher die Bestimmung in § 62 auch auf Tagewechsel angewendet werden. Eine besondere Bestimmung bezüglich letzterer ist nirgends enthalten. Solches steht auch im Einklang mit der von der Klägerin produzirten gutachtlichen Aeusserung des genannten russischen Anwaltes A. Salomé in St. Petersburg vom 19./7. August 1891, welche besagt, dass in vorliegendem Falle die Frist nach neuem Stile berechnet werden musste, und dass solches für alle ausländischen Wechsel gelte, sowohl Dato- als Fixwechsel. Die Bezugnahme der Beklagten auf Art. 34 der deutschen Wechselordnung ist unerheblich, denn nicht das deutsche Recht, sondern das russische Recht kommt in Bezug auf die Zeitrechnung, wie gezeigt, in Anwendung. Die weiter von der Beklagten in Bezug genommene Vorschrift des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs Art. 336 steht mit der Annahme, dass hier russisches Recht, als das Recht des Zahlungsortes, in Anwendung zu kommen habe, selbst im Einklange.

Nebenbei kann noch bemerkt werden, dass aus der Mittheilung der Dresdener Bank an die Klägerin über den Protest und der desfallsigen Berechnung ihres Guthabens an Klägerin hervorgeht, dass solche auch von Berechnung nach neuem Stil ausgegangen ist, indem sie die Klägerin pro 15. Juli 1888, ohne weiteren Beisatz, also zweifelsohne nach deutscher Zeitrechnung, belastete.

Steht hienach fest, dass für die Berechnung der Verfallzeit nicht alter, sondern neuer Stil gelte, so ist der Wechsel rechtzeitig protestirt worden. Der Wechsel war demnach am 15. Juli 1888 neuen Stils gleich 3. Juli 1888 alten Stils fällig. Das russische Recht gewährt 10 Tage Respektfrist für Fixwechsel (§ 66 der russ. W.O.). Der 3. Juli 1888 alten Stils war, wie Klägerin bei der Verhandlung vom 22. Mai 1891 ohne Widerspruch seitens der Beklagten durch Produzirung des russ. Kalenders pro 1888 nachwies, ein Sonntag. Nach § 63 der russ. W.O. wird, wenn der Zahlungstag auf einen Sonntag fällt, derselbe bis zum folgenden Tag ausgesetzt, die Respektfrist begann daher erst am 4. Juli 1888 zu laufen und endigte mit 14. Juli 1888 alten Stils, an welchem Tage somit der Wechsel rechtzeitig und keineswegs verfrüht protestirt wurde . . . .

Für die Frage, welche Folgen ein Mangel hinsichtlich der Benachrichtigung von der Protesterhebung in Bezug auf das im Inlande vollzogene Indossament zwischen den im Inlande wohnenden Giranten und Giratar, also hier den beiden Streittheilen, bestehende Rechtsverhältniss, bezw. auf das Regressrecht der Klägerin gegen Beklagte, nach sich zieht, ist, da solches zu den Voraussetzungen und Erfordernissen des Regressrechts gehört, und die Voraussetzungen des Regressrechts bei einem unter der Herrschaft der deutschen Wechselordnung vollzogenen Indossament nach inländischem Rechte zu beurtheilen sind (vgl. Urth. des R.G. vom 28. März 1883, Entsch. Bd. 9

S. 431), in vorliegendem Falle deutsches Recht anzuwenden. Nach der deutschen Wechselordnung hat aber nur die Ausserachtlassung der Vorschriften der Präsentation des Wechsels und des rechtzeitigen und gehörig erfolgten Protestes den Verlust des Regressrechtes zur Folge. Unterbleibt dagegen die Benachrichtigung von der Protesterhebung oder ist solche nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Wechselgläubiger doch alle Wechselverpflichteten in Anspruch nehmen, er verliert nur gewisse Nebenforderungen und wird unter Umständen schadensersatzpflichtig; Art. 45 Abs. 3 W.O., *Endemann,* Handb. des Handels- und Wechselrechts Bd. 4 Abth. II S. 273. Die Notifikation ist nicht als wechselrechtliche Solennität und Bedingung des Regresses zu betrachten. Der Nachweis bezw. die ausdrückliche Behauptung der richtigen Notifikation des Protestes gehört deshalb bei der Regressklage nicht zum Klagegrund; *Borchardt,* W.O. Zus. 552 und 552a zu Art. 45. Es ist daher ganz unerheblich, ob die Notifikation von der russischen Reichsbank Abtheilung Dünaburg an die Zentral- und von dieser an die Dresdener Bank rechtzeitig erfolgt ist. Der Regress der Klägerin gegen die Beklagte wird auch durch verspätete Notifikation nicht beseitigt. Dass die Klägerin verspätet der Beklagten notifizirt habe, konnte diese selbst nicht behaupten, und auch solches würde nicht den Verlust des Regressrechts, sondern nur nach Umständen zur Folge haben, dass die Klägerin den Anspruch auf Zinsen und Kosten verliere. Die Beklagte will diese Frage nicht nach deutschem Rechte, sondern nach russischem Gesetze beurtheilt wissen und behauptet, nach dem in Russland herrschenden strengen Notifikationssysteme sei das Wechselregressrecht für Klägerin verloren. Letzteres gilt jedoch nach § 80 der russ. W.O. nur für Versäumnisse des Wechselinhabers, dem der Wechsel eigenthümlich ist, während auch nach dieser Gesetzesstelle der Wechselinhaber, wenn der Wechsel ihm blos zum Empfang der Zahlung anvertraut war, seinem Kommittenten nur den aus der Versäumung entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Die russische Reichsbank war aber, wie festgestellt worden, nicht Eigenthümerin, sondern nur Inkassomandatarin. Allein russisches Recht kommt hier nicht in Frage, sondern lediglich deutsche Wechselordnung. Bei *Borchardt* (7. Aufl.) Zus. 872d zu Art. 86 der WO. ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die Nothwendigkeit der Benachrichtigung von der Protestaufnahme bei einem vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel behufs Regresses, welchen der inländische Indossatar gegen den inländischen unmittelbaren Vordermann auf Grund des von dem letzteren im Inlande ertheilten Indossaments nimmt, nach den Gesetzen des Inlandes zu beurtheilen ist. Ist hienach die Benachrichtigung zur Wahrung des Regressrechtes der Klägerin überhaupt nicht nothwendig gewesen, so kommt nichts darauf an, ob die Notifikation durch die russische Reichsbank eine verspätete war oder nicht.

Prozesskosten-Kaution.

Der in Deutschland klagende Oesterreicher ist nicht verpflichtet, Sicherheit für die Prozesskosten zu leisten, da die Gegenseitigkeit in Oesterreich verbürgt ist. Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 24. Jan. 1891, Nr. 1402/90 VIII (Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts 1891 S. 34). Gründe: Die deutsche Reichs-Zivilprozessordnung kennt für den deutschen Kläger keine Verpflichtung zur Kostenkaution. Dagegen bestimmt sie in § 102: Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein,

„1) wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist.“

Der Gedanke, welcher den deutschen Gesetzgeber bei der hier normirten Ausnahme von der sonstigen Kautionsfreiheit leitete, war offenbar der, eine gleiche Behandlung seiner Unterthanen mit den ausländischen zu erreichen, anderenfalls das völkerrechtliche Retorsionsrecht auszuüben. Im vorliegenden Falle wird es daher für die Entscheidung der Frage, ob Kläger, der in Wien domizilirt ist, als Oesterreicher in Deutschland Prozesskaution zu leisten hat, darauf ankommen, ob ein in Oesterreich klagender Deutscher nach den Gesetzen des österreichischen Staates in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist oder nicht.

Das österreichische Zivilprozessrecht hat nun eine allgemeine Kautionspflicht des Klägers, die sogenannte aktorische Kaution, aufgestellt. Die im Wohnort des Klägers geltende österreichische allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 schreibt in dieser Beziehung im § 406 folgendes vor:

> „Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozess geführt werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Geklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunkosten bestellen, oder zu schwören sich erbieten, dass er diese nicht schaffen könne, widrigenfalls soll die Klage nicht angenommen, sondern hierauf gewiesen werden.“

Hiernach ist in Oesterreich jeder Kläger, also auch der ausländische, auf Verlangen des Beklagten zur Kautionsbestellung verpflichtet, wenn er nicht gerichtsnotorisch solvent ist oder das *juramentum paupertatis* leistet. Ueber eine besondere Verpflichtung der Ausländer, als Ausländer die *cautio pro expensis* zu leisten, enthält die österreichische Zivilprozessordnung keine Bestimmung. Dagegen kommt hier die allgemeine Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erblande der österreichischen Monarchie vom Jahre 1811 zur Anwendung, wo es in Art. 33 heisst:

„Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und

im Inlande ausgeschlossen, wenn über die von ihm im Auslande begangene Handlung von den Gerichten des Auslandes rechtskräftig erkannt und die ausgesprochene Strafe vollzogen ist. Abweichend von dem Grundsatze „*ne bis in idem*“ bestimmt der § 37: „Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen“. Auf Grund dieser, eine Ausnahme bildenden Vorschrift ist gegen den Angeklagten das kriegsgerichtliche Urtheil, welches gegen denselben wegen der im Auslande erlittenen Bestrafungen wegen Diebstahls, unter Entfernung aus dem Heere, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren ausgesprochen hat, ergangen. Bei der Beurtheilung, ob der Angeklagte im wiederholten Rückfalle sich befindet, kommt es auf diese im Inlande erlassene Entscheidung an. Es fragt sich, ob die darin ausgesprochene Strafe das Erforderniss eines Rückfalls gemäss § 245 a. a. O. erfüllt. Das lässt sich nicht annehmen.

Gegenstand der kriegsgerichtlichen Entscheidung war nur der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Straffolge. Diese Folge tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein, § 36 a. a. O. Die blosse Verurtheilung begründet nach §§ 244, 245 a. a. O. selbst bezüglich einer Hauptstrafe die Annahme des Rückfalls nicht. Und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erscheint auch im Falle des § 37 nur als eine Nebenstrafe. Mag man diese Strafe aus § 37, wie mehrfach geschieht, auch als eine selbständige bezeichnen, da sie allein in einem Urtheile nachträglich ausgesprochen wird, jedoch die Natur einer Hauptstrafe wohnt dieser Ehrenstrafe keineswegs bei. Allerdings muss in dem nach § 37 für zulässig erklärten neuen Strafverfahren über die Schuld des Angeklagten verhandelt und frei befunden werden, da auf das zudem möglicherweise irrige Urtheil des ausländischen Gerichts die inländische Entscheidung gegen den Angeklagten nicht gestützt werden kann; aber die Schuldfrage bildet nur eine Unterlage für das Erkenntniss, ist nicht dessen Gegenstand.

Ebensowenig lässt sich im Falle des § 37 von einer Strafverbüssung im Sinne der Vorschriften sprechen, welche für den Begriff des Rückfalls im besonderen Theile des Strafgesetzbuchs betreffs bestimmter Verbrechen bezw. Vergehen gegeben sind (§§ 244, 245). Es findet sich im Gesetze kein Anhalt, welcher in diesem eine Ausnahme enthaltenden Falle des § 37 gestattete, unter weitester Auslegung in dem Erkenntnisse auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zum Nachtheile des Angeklagten die Voraussetzungen des Rückfalls zu erblicken.

Die Revision legt Gewicht darauf, dass in dem kriegsgerichtlichen

Urtheile dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit aberkannt seien unter Entfernung aus dem Heere; der Angeklagte sei in Folge dessen aus dem Heere ausgestossen worden, und diese Ausstossung erscheine doch als eine in sehr fühlbarer Weise vollstreckte Strafe. Es wird dabei übersehen, dass nach § 34 Nr. 2 a. a. O. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere von selbst bewirkt, dass aber der § 31 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 — um den Eindruck des Urtheils zu erhöhen — ausdrücklich vorschreibt, es müsse auf Entfernung aus dem Heere neben Zuchthaus stets und neben dem Verluste der bügerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteige. Die Natur der Ehrenstrafe als Straffolge wird dadurch nicht berührt. Die Entlassung aus dem Heere ist die nothwendige Folge des Verlustes der Ehrenrechte.

Anlangend die Vertreter der Rechtswissenschaft, so sind diese darüber, ob die gemäss des fraglichen § 37 erfolgte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eine Bestrafung ist, welche den Rückfall nach §§ 244, 245 a. a. O. begründet, verschiedener, auch schwankender Ansicht. Die Frage wird verneint von *Schwarze*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage S. 90, 91; von *Otto*, Aphorismen, S. 53; von *Rüdorff*, Strafgesetzbuch, § 37 Note 4; von *Olshausen*, Der Einfluss von Vorbestrafungen, S. 98, 99; bejaht von *Puchelt*, Strafgesetzbuch, S. 64, unter blosser Verweisung auf § 244; von *Rubo*, Kommentar, S. 375, 376, weil bei der Strafe des Verlustes aller oder einzelner Ehrenrechte eine ganze oder theilweise Verbüssung möglich sei, auch ein Erlass der Strafe stattfinden könne, von *Merkel* in *Holtzendorff's* Handbuch des deutschen Strafrechts, Band 4 S. 411, ohne Begründung; von *Olshausen* (abweichend von der Ansicht in obiger Schrift) im Kommentar § 37 Note 10, weil auch eine Verbüssung der Ehrenstrafe stattfinde; von *Oppenhoff*, Kommentar § 37 Note 14, weil ein gemäss des § 37 ergangenes Erkenntniss eine Bestrafung enthalte.

Die bejahenden Meinungen werden durch obige Ausführung widerlegt.

Ausweisung von Ausländern auf Grund des § 362 des St.G.B.

Der Angeklagte hat Revision darauf gestützt, dass er als amerikanischer Bürger nicht gemäss § 362 des St.G.B. einer deutschen Landespolizei hätte überwiesen werden können. Der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat im Urtheil vom 25. Juni 1891 (*Rev.* II 20/91) die Revision verworfen, da § 362 des St.G.B. allerdings auch gegen einen Ausländer zur Anwendung gebracht werden könne.

Der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts sagt in einem Urtheil vom 10. September 1890 (*Rev.* II 32/90): „Im deutschen Staatsrecht, wie es sich gemäss der Art. 3 und 4 der Norddeutschen Bundesverfassung bezw. der deutschen Reichsverfassung entwickelt

hat, ist die Befugniss der Einzelstaaten zur Ausweisung von Ausländern aus dem Gebiete ihres Staates gar nicht (ebenso dasselbe Gericht 27. März 1890, *Rev.* II 8/90), diejenige zur Ausweisung aus dem Landesgebiet nur insoweit geregelt, als die Vorschriften der §§ 39, 284, 362 des St.G.B., die Gesetze, betreffend den Orden Jesu vom 4. Juli 1872, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 und gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (letztere beiden Gesetze sind nun aufgehoben) Bestimmungen enthalten. Weder das Gesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867, noch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, noch endlich das Gesetz über das Reichsindigenat vom 1. Juni 1870 regeln das Ausweisungsrecht Ausländern gegenüber." Es wird dann eingehend ausgeführt, dass reichsgesetzlich nicht bestimmt sei, dass die Ausweisung eines Ausländers auf Grund des § 362 des St.G.B. eine auf 2 Jahre beschränkte sei.

Frankreich.

Bericht über französische Rechtsprechung in Bezug auf internationales Privatrecht[1]).

Von Dr. **L. Beauchet,** Professor an der Universität in Nancy.

Zivilrecht.

Rechtsfähigkeit.

1. Die verheirathete ausländische Frau kann in Frankreich nicht ohne Ermächtigung ihres Ehemannes oder des Gerichts auftreten, sofern sie nicht beweist, dass sie von dieser Ermächtigung durch das Personalstatut, unter dem sie steht, befreit ist; ebenso verhält es sich auch in dem Falle, wo die von ihr erhobene Klage nur die nothwendige Folge und der Vollzug einer ausländischen Entscheidung ist, deren Vollstreckbarkeit sie betreibt. (Rennes, 7. Februar 1890, *D.P.* 91. 2. 180.) Die Rechtsprechung geht dahin, dass der französische Richter nicht verpflichtet ist, sich über die Vorschriften des vor ihm angerufenen ausländischen Gesetzes zu unterrichten; vielmehr hat die angehende Partei, welche sich auf dies Gesetz beruft, den Inhalt desselben zu beweisen, ausserdem soll der französische Richter es nicht anwenden.

2. Die ausländische Frau kann gegenüber einem Franzosen, mit dem sie eine Schuldverbindlichkeit eingegangen hat, nicht ihre Rechts-

---

1) Abkürzungen: *D.P. = Dalloz périodique; S. = Sirey; P.F. = Pandectes françaises périodiques; R.P. = Revue pratique de droit international privé; G.P. = Gazette du Palais; Ann. = Annales de droit commercial.*

unfähigkeit und den Mangel ehemännlicher Ermächtigung auf Grund ihres nationalen Gesetzes geltend machen, wenn sie selbst diesen Gläubiger in Bezug auf ihre Rechtsunfähigkeit in Irrthum versetzt hat, indem sie arglistige Handlungen anwendete, welche ein Delikt oder wenigstens ein Quasi-Delikt begründen, das sich derart darstellt, dass sie dafür zu Schadensersatz verpflichtet ist. (Paris, 4. März 1890, *R.P.* 1890—1891 S. 307.) — Feststehend ist es in der Rechtsprechung, dass ein rechtsunfähiger Ausländer nicht Vorschriften seines Personalstatuts in Frankreich geltend machen kann, wenn der Franzose, welcher mit ihm einen Vertrag geschlossen hat, ohne Leichtfertigkeit, Unvorsichtigkeit und im guten Glauben gehandelt hat.

3. In dem nämlichen Sinne erging ein Urtheil dahin, dass gemäss den Vorschriften des Personalstatuts, unter dem die Ausländer in Frankreich stehen, die ausländische verheirathete Frau nur dann rechtswirksam eine Schuldverbindlichkeit eingehen kann, wenn sie sich unter Erfüllung der Bedingungen ihres persönlichen Gesetzes verpflichtet hat, sofern nicht gegen sie Handlungen vorgenommen wurden, welche die Natur eines Quasi-Delikts an sich tragen. (Aix, 4. März 1890, *R.G.* 1890—1891 S. 310.)

Ehevertrag.

Die Vorschrift des Art. 1393 des *Code civil*, welche erklärt, dass in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarungen das Güterrecht der gesetzlichen Gütergemeinschaft unter Ehegatten das gemeine Recht in Frankreich bildet, ist nicht anwendbar für den Fall, dass eine Ehe von einem Franzosen ausserhalb Frankreichs mit einer Ausländerin abgeschlossen wird.

Die Entscheidung der Richter in der Thatfrage ergeht in letzter Instanz (d. h. ist mittels Kassation nicht anfechtbar), wenn sie sich auf verschiedene Thatumstände, insbesondere darauf stützt, dass der Ehemann im Zeitpunkt der Eingehung seiner Ehe eine ansehnliche Industrie ausübte und seine einzige geschäftliche Niederlassung in dem Lande hatte, wo er sich verheirathet hat. Denn hieraus ist die Absicht der Ehegatten zu folgern, sich unter dem Güterrechte dieses Landes zu verheirathen, also ist anzunehmen, dass sie sich thatsächlich unter diesem Güterrecht verheirathet haben. (Cass., 9. März 1891, *G.P.* 1891. 1. 420.) — Die Bestimmung der Herrschaft des ehelichen Güterrechts ist in Ermangelung eines Ehevertrages, wenn sich die Ehegatten ausserhalb ihres Vaterlandes verheirathen, eine Thatfrage, welche nach den obwaltenden Umständen der Sache entschieden werden soll. Die französische Rechtsprechung und theilweise auch die Doktrin entscheiden übrigens, dass in dieser Hinsicht keine Vermuthung besteht, sei es zu Gunsten des nationalen Gesetzes oder des Gesetzes des Orts der Eingehung der Ehe oder des Gesetzes des Landes, wo die Ehegatten sich niederlassen wollen.

Ehe.

1. Wenn nach französischem Gesetze die im Auslande eingegangene Ehe wegen Betrugs mit der Nichtigkeitsklage anfechtbar ist, können die Parteien in Frankreich eine neue rechtmässige Ehe eingehen, in welcher ihr Zivilstand gegen jede spätere Prüfung sichergestellt ist. (Tribunal der Seine, 2. August 1890, *R.P.* 1890—1891 S. 145.) — Diese Entscheidung entspricht einer feststehenden Rechtsprechung.

2. Die Vorschrift „*locus regit actum*" hat auf dem Gebiete des Eherechts nicht blos dispositive, sondern imperative Natur. Die Bestimmung des Art. 199 des *Code pénal*, welche den Geistlichen mit Strafe bedroht, der die religiöse Trauung einer Ehe vorgenommen hat, ohne dass ihm der Nachweis der vorgängigen vor dem Standesbeamten abgeschlossenen Ehe erbracht wurde, bildet ein Polizeigesetz, das selbst die Ausländer bindet. (Trib. von Toulouse, 7. Mai 1890, *R.P.* 1890—1891 S. 226.) — Es ist eine bestrittene Frage, ob die vom französischen Gesetze für die Ehe bestehenden Vorschriften solche der öffentlichen Ordnung sind, denen die Ausländer wie die Einheimischen unterworfen sind. Man hat das Gegentheil gelehrt und folglich entschieden, dass sich zwei amerikanische Unterthanen in Frankreich *solo consensu* verheirathen können. Jedoch ist diese Ansicht allgemein durch die Schriftsteller und Entscheidungen verworfen worden. Wenn man jedoch die Meinung zulässt, dass die Ausländer den vom französischen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind, muss man daraus schliessen, dass ihre Nichtbeobachtung nicht nur die Nichtigkeit der Ehe nach sich zieht, sondern eintretenden Falls auch für den Geistlichen, der die Trauung vollzieht, die Anwendung des Strafgesetzes zur Folge haben kann.

Bewegliche Sachen.

Die beweglichen Sachen, welche Ausländer in Frankreich besitzen, wenigstens sowie man die Gegenstände an sich selbst und nicht als ergänzenden Bestandtheil einer Erbschaft betrachtet, werden nach dem französischen Gesetze beurtheilt, soweit es sich um den Besitz, die Vorzugsrechte und die Mittel der Zwangsvollstreckung handelt. (*Trib. civ.* Montpellier, 16. Januar 1890, *R.P.* 1890—1891 S. 53.) — Die beweglichen Sachen, betrachtet *ut singuli*, sind nach allgemeiner Ansicht der *lex rei sitae* unterworfen.

Staatsangehörigkeit.

1. Ein Franzose verliert diese Eigenschaft mittels Naturalisation im Auslande nur soweit, als er thatsächlich eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und der Unterthan eines anderen Staates geworden ist. Insbesondere der Akt, durch welchen die Regierung einer englischen Kolonie einem Franzosen nur im Innern dieser Kolonie alle Rechte und Vortheile eines geborenen englischen Unterthans

gewährt, ausgenommen die eines Mitglieds des vollziehenden oder gesetzgebenden Rathes, hat ihm nicht die englische Nationalität übertragen können, weder in Hinsicht der Regierung des englischen Mutterstaates noch in Hinblick anderer englischer Besitzungen, und begründet also nicht eine Naturalisation im Sinne des Art. 17 Ziff. 1 *Code civil*, welche ihn die Eigenschaft eines Franzosen verlieren lässt. (Cass., 14. Februar 1890 *S.* 91. 139.) — Man gibt gleichfalls zu, dass der Verlust der Eigenschaft eines Franzosen sich z. B. weder aus dem Erwerb der bürgerlichen Rechte in einem ausländischen Staate noch aus der „*denigation*" in England (d. i. eine Art Bürgerrecht), noch aus der Verleihung des durch das Statut von 1844 vorgeschriebenen Zeugnisses herleiten lasse.

2. Das während seiner Minderjährigkeit anerkannte natürliche Kind folgt der Nationalität, welcher der Urheber der Anerkennung in dem Zeitpunkte angehört, in welchem dies Kind geboren ist. Unter dem Ausdruck „naturalisiren" in den Art. 12 bis 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1889, nach welchem der Erwerb der Eigenschaft eines Franzosen durch das Familienhaupt eine kollektive Wirkung äussert, versteht man nicht blos die gewöhnliche, durch das Dekret übertragene Naturalisation, sondern auch den Erwerb der Eigenschaft eines Franzosen gemäss der Wohlthat des Gesetzes. Folglich ist Franzose, jedoch mit dem in § 3 des aufgeführten Artikels ausgedrückten Vorbehalte, das natürliche, von einer Belgierin, welche durch ihre Ehe Französin geworden ist, anerkannte Kind, vorausgesetzt, dass es zur Zeit der Ehe seiner Mutter und der nachfolgenden von ihr erklärten Anerkennung noch minderjährig war. (Nancy, 25. März 1890, *D.P.* 91. 2. 89.) — Aus der Anerkennung, welche eine deklarative Wirkung hat, folgt logischer Weise, dass sie keine andere Nationalität übertragen kann, als diejenige, welche sie, die Mutter des Kindes, in dem Zeitpunkte selbst hatte, wo sie demselben das Leben gab. Was den zweiten Punkt betrifft, so erklärt der Gerichtshof, dass das Gesetz vom 26. Juni 1889 über die Nationalität, in dessen ursprünglichen Entwurf der Begriff „Naturalisation" anfangs bestimmt, später aber erweitert war, nicht nur zum Zweck hat, das Schicksal der Ausländer, welche die Eigenschaft eines Franzosen durch Erlasse *(lettres patentes)* der Staatsregierung erhalten, sondern auch dasjenige Derer zu regeln, welche sie (die genannte Eigenschaft) *ipso jure* durch die Wohlthat des Gesetzes selbst erwerben. Hienach ist es dem Geiste und Zwecke desselben entsprechend, diesem Begriffe einen weiten Sinn und eine Tragweite beizumessen, welche generell denjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes ist, welche keineswegs in ihrer Anwendung nur auf die erste dieser Kategorieen beschränkt sind, wie es in § 5 des Art. 8 ausdrücklich und nothwendiger Weise der Fall ist. Andererseits ist es mit Rücksicht sogar auf die Stelle, den der Ausdruck „naturalisiren" im Art. 12 einnimmt, in welchem anfangs Vorschriften standen, die sich ebenso gut auf die durch das Gesetz übertragene Natio-

nalität, als auch auf diejenige bezogen, welche mittels „*lettres patentes*“ ertheilt ist, natürlich und logisch anzunehmen, dass der § 3 dieses Artikels alle Fälle einschliesst und umfasst, welche sich mit diesem doppelten juristischen Verhältnisse verbinden können.

3. Der in Art. 10 des *Code civil* gegen Denjenigen ausgesprochene Verlust der Nationalität, welcher im Zeitpunkte des Aufrufs zu den Fahnen als Grossjähriger die Eigenschaft eines Ausländers erworben hatte, kann Denjenigen nicht treffen, welcher minderjährig war, als er unter dem Titel des Sohnes eines Ausländers die fremde Nationalität nachgesucht hat, um nicht der Verpflichtung der militärischen Aushebung in Frankreich unterworfen zu werden. (Douai, 3. Juli 1890, *D.P.* 91. 2. 184.)

4. Verloren hat seine Eigenschaft als Franzose nach den Bestimmungen des Art. 17 *Code Civil* Derjenige, welcher ohne Ermächtigung die Stelle eines Pfarrers im Auslande angenommen und in dieser Eigenschaft vom ausländischen Staate ein Gehalt bezogen hat. (Paris, 12. Mai 1891, *R.P.* 1890/1891 S. 327.) — Bezüglich der Frage, ob die religiösen Aemter, welche einem Franzosen übertragen werden, öffentliche Stellungen im Sinne des Art. 17 *Code civil* sind, schlägt man im Allgemeinen vor, zu unterscheiden, je nachdem diese Stellungen einen amtlichen Karakter haben oder nicht. Wenn der Geistliche von der ausländischen Regierung ein Gehalt bezieht, ist er Beamter derselben, und der Verlust des Art. 17 kann Platz greifen.

5. Die Option eines Elsass-Lothringers für die französische Staatsangehörigkeit ist nur gültig nach den Bestimmungen des Frankfurter Friedensvertrages, wenn sie von der wirklichen Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich begleitet ist; die einfache Erklärung der Option hat keineswegs genügt, um ihm die Nationalität eines Franzosen zu erhalten. (Paris, 12. Mai 1891, *G.P.* 91. 1. 611.) — Diese Frage, welche in der Praxis der Verwaltung häufig Gegenstand der Verhandlurg bildete, sowohl in Frankreich als auch in Deutschland, ist zum erstenmale durch ein Gericht, wie oben, gelöst worden.

Literarisches Eigenthum.

1. Nach den Bestimmungen des am 13. April 1883 zwischen Frankreich und Deutschland zu Stande gekommenen Vertrages und der internationalen Uebereinkunft von Bern vom 9. September 1886 geniessen die deutschen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in Bezug auf das Eigenthum ihrer Werke dieselben Rechte, welche die französischen Gesetze über das literarische Eigenthum den französischen Urhebern gewähren; sie haben das ausschliessliche Recht in Frankreich, die Uebersetzung ihrer Werke zu bewirken oder zu gestatten, und sie können in Frankreich die nöthigen Rechtsverfolgungen ausüben, um, sei es die durch Verurtheilung wegen Nachdrucks vor den Strafgerichten oder vor den Zivilgerichten, die Erfüllung ihrer Urheber-

rechte und Ersatz des erlittenen Schadens zu erlangen. (Nancy, 31. Mai 1890, *G.P.* 91. 1. 37.)

2. Wenn die ausländischen Urheber oder ihre Zessionare nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1793, angewendet auf ausländische Werke nach Art. 1 des Dekrets vom 26. März 1852, die französischen Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums anrufen können, müssen sie den Prozessgesetzen entsprechen und ihre Rechtsverfolgungen in den Formen ausüben, welche das französische Gesetz den Einheimischen auferlegt. Die vorgängige Hinterlegung, welche das Gesetz von 1793 fordert, ist die nothwendige Voraussetzung für jede Rechtsverfolgung, die vor den französischen Gerichten eingeleitet wird. Ohne Erfolg würde man aufstellen, dass es sich um die französisch-russische Uebereinkunft vom 6. April 1861 handelt, welche jedem der kontrahirenden Staaten gegenseitig die Ausübung des literarischen und künstlerischen Eigenthums auf dem Gebiete des anderen garantirt, und dass die Ausübung dieser Rechte in Russland keiner vorgängigen Hinterlegung unterworfen ist und die in der Uebereinkunft vereinbarte Gegenseitigkeit den Kläger von der Nothwendigkeit dieser Hinterlegung in Frankreich befreit. Diese Uebereinstimmung bestimmt formell, dass die in dem einen oder anderen Staate auszuübenden Rechte nur auf Diejenigen erstreckt werden können, welche die Gesetzgebung des Staates gewährt, dem die Urheber oder ihre Zessionare angehörten. (Trib. Seine, 4. Februar 1891; *Ann.* 1891 S. 84.) — Abgesehen von der Auslegung, welche durch das Gericht dem französisch-russischen Vertrage gegeben ist, der übrigens nicht mehr gilt, ist es gewiss, dass nach der reinen und einfachen Anwendung des gemeinen Rechts das obige Urtheil sehr richtig ist. In Wirklichkeit, das Dekret vom 28. März 1852, das die Fremden auf dem Gebiete des literarischen Eigenthums den Franzosen gleichstellt, sagt in Art. 4, dass nichtsdestoweniger die Rechtsverfolgung nur unter Erfüllung der Bedingungen zulässig ist, welche für die in Frankreich erschienenen Werke gelten, namentlich der des Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1793.

Gewerbliches Eigenthum.

Ein Gewerbetreibender, dessen Niederlassung im Auslande gelegen ist, kann nicht bezüglich der Erzeugnisse derselben mit Rechtswirkung in Frankreich ein Fabrikwaaren- oder Handelszeichen in Frankreich hinterlegen, das in dem Lande, wo er seine Niederlassung hat, ungültig ist, sei es weil es dort zum öffentlichen Eigenthum gehört, oder weil es nicht den gesetzlichen Erfordernissen dieses Landes entspricht. (Paris, 24. Januar 1890, Trib. von Nancy, 16. Juli 1890, Trib. von Lille, 15. Dezember 1890, *R.P.* 1890/91 S. 228.) — Das Urtheil vom 15. Dezember 1890 entscheidet überdies, dass Art. 4 der internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883 nicht einen Verlust gegen den ausländischen Fabrikanten ausgesprochen hat, der

seine Marke in Frankreich nicht binnen drei Monaten nach derjenigen Hinterlegung hinterlegt, welche er in seinem Lande bewirkt hat, und dass, selbst nach dieser Frist, der Ausländer seine Marke noch in Frankreich hinterlegen kann nach dem gemeinen Rechte, kraft dessen die Hinterlegung deklarativer, nicht aber das Eigenthum ertheilender Natur ist.

Erbrecht.

1. Wenn es sich um den Nachlass eines Italieners handelt, muss die Klage auf Theilung der Hinterlassenschaft nach dem italienischen Gesetze beurtheilt werden; jedoch nach dem französischen Prozessgesetze ist die Grundlage für die Art und Weise zu ermitteln, wie diese Klage vor den französischen Gerichten zu erheben ist. Andererseits muss man das tunesische Gesetz anwenden, um die Wirkungen zu bestimmen, welche die Theilung des Nachlasses in Bezug auf die in Tunis gelegenen Liegenschaften hervorbringen soll. (Trib. Sousse, 13. März 1890, *R.P.* 1890/91 S. 108.)

2. Der Verwalter des Nachlasses eines Ausländers, welch' letzterer in zulässiger Weise seinen Wohnsitz in Frankreich genommen hatte, soll als Vertreter einer juristischen Einheit betrachtet werden, welche die Persönlichkeit des Verlebten fortsetzt, und ist ihm unter diesem Titel in Hinblick auf die Ermächtigung, die dem „*de cujus*" (Erblasser) gewährt ist, gestattet, in Frankreich zu wohnen, um alle Zivilrechte auszuüben, die den Franzosen vom französischen Gesetze gewährt sind, und insbesondere das durch Art. 14 *Code civil* jedem Franzosen zugestandene Recht, vor die französischen Gerichte selbst den nicht in Frankreich wohnhaften Ausländer vorzuladen. (Paris, 17. Juli 1890. *R.P.* 1890/91 S. 215.)

3. Die französische Gerichtsbarkeit, welche zuständig ist, um über die Theilung eines Immobiliarnachlasses zu erkennen, der in Frankreich von einem Ausländer hinterlassen ist, wird in gültiger Weise angegangen, wenn es sich um eine Klage auf Theilung des Erlöses aus den versteigerten erbschaftlichen Liegenschaften handelt; die Umwandlung der Liegenschaften in den Gelderlös kann an der Anwendung der Vorschriften über den Immobiliarnachlass nichts ändern. (Paris, 31. Dezember 1869, *D.P.* 31. 2. 41.)

Testament.

Von Rechtswegen ist es nicht unmöglich, dass ein französisches Gericht anordnet, dass die Originalurkunde (*la minute*) eines streitigen Testamentes, das bei einem italienischen Notare hinterlegt ist, ihm vorgelegt werde. Bezüglich der Thatfrage ist, wenn nicht Fälschung des Testamentes behauptet ist, und die bei der Gerichtsverhandlung übergebene Photographie desselben unter Erfüllung der Förmlichkeiten, welche deren Richtigkeit sichern, reproduzirt wurde, die Beibringung des Originals des Testamentes unnöthig. (Trib. Versailles. 26. März 1891, *G.P.* 1891. 1. 553.)

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Konkursrecht.

Die Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich vom 1. Januar 1854 (Sächs. Ges. u. V.Bl. 1854 S. 66, Oesterr. R.G.Bl. Nr. 54) über die gegenseitige Behandlung von Konkursfällen besteht noch fort. Solche ist nicht durch die Bestimmung der deutschen Konkursordnung in § 4, wonach alle Vorschriften der Landesgesetze über das Konkursverfahren aufgehoben sind, auch nicht durch § 207 ausser Wirksamkeit gesetzt. Das in Oesterreich befindliche, pfandfreie bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ist daher auf Verlangen der sächsischen Konkursbehörde sicherzustellen, zu inventiren bezw. auszuantworten. Auch kann in Oesterreich die Verwerthung desselben und bezw. Ausfolgelassung des Reinerlöses an den sächsischen Konkursverwalter erfolgen, jedoch hat hiezu letzterer in entsprechender Weise den Antrag über die Art und Weise der Durchführung bei dem österreichischen Gerichte zu stellen. Entscheidung des Oberlandesgerichts in Prag vom 10. März 1891 und des Oberst. Ghf. in Wien vom 26. Mai 1891. (Jur. Bl. 1891 S. 457)[1]).

Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gültigkeit einer Ehe.

Ueber die Gültigkeit einer Ehe haben, wenn ein Theil österreichischer Staatsbürger ist, die österreichischen Gerichte zu entscheiden. E. d. Oberst. Ghf. vom 20. Januar 1891 Ziff. 14278. (Allg. österr. Gerichtszeitung 1891 S. 270.) Bezug genommen ist auf das noch gültige Hofdekret vom 23. Januar 1794, kundgemacht mit Hofdekret vom 23. Oktober 1801.

Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte für Klagen gegen den ungarischen Fiskus.

A. und C., Söhne und Intestaterben des Bauunternehmers D., überreichten beim Wiener Landesgerichte eine Klage wider 1) das k. k. österreichische Aerar, 2) das königlich ungarische Aerar 3) das k. und k. österreichisch-ungarische gemeinsame Aerar als Geklagte auf Solidarzahlung des für einen in Folge des zwischen D. und der Ferdinandeischen Lombardo-Venetianischen Eisenbahn unter ausdrücklicher Genehmigung des k. k. österreichischen Administrations-Regierungskommissärs am 15. Januar 1845 in Mailand abgeschlossenen Bauvertrages geleisteten Eisenbahnbau aufgelaufenen, seinerzeit von dem k. k. Inspektorate für den Eisenbahnbau im Königreiche Lombardo-Venetien anerkannten Bauschillingsrestes von 75032,52 Lire oder 26.261 fl. 38 kr. ö. W. sammt Nebengebühren und Gerichtskostenersatz.

---

1) Vgl. oben S. 214 u. 520.

Das Wiener Landesgericht dekretirte mit Streitgenossenbescheid vom 8. März 1887 Z. 19.077 die Zustellung dieser Klage an die Geklagten um ihre binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede und verordnete die Zustellung des für das k. k. österreichische Aerar und des für das k. und k. österreichisch-ungarische gemeinsame Aerar bestimmte Klagspares an die k. k. Finanzprokuratur in Wien und des für das königlich ungarische Aerar bestimmten Klagspares an die königlich ungarische Direktion der ärarischen Rechtsangelegenheiten in Budapest. Vom k. ungarischen Aerar wurde die Kompetenz des Wiener Landesgerichts bestritten.

Das Wiener Landesgericht verfügte auch in Folge dieses Einspruchs mit Bescheid vom 20. Mai 1887 die erstrichterliche Behebung der durch Annahme und Verbescheidung der Klage Z. 19074 de praes. 4. März 1887, soweit dieselbe gegen das königlich ungarische Aerar gerichtet ist, begangenen Nullität.

Der gegen den landesgerichtlichen Bescheid von den Klägern eingebrachte Rekurs wurde vom österreichischen Oberlandesgerichte unterm 20. Juni 1887 zurückgewiesen, beziehungsweise verworfen. Aus den Gründen der oberlandesgerichtlichen Entscheidung ist hervorzuheben: „Der Begriff Staat, als Subjekt von Vermögensrechten gedacht, fällt mit jenem des Fiskus oder Aerar zusammen. Als absolutes oder souveränes Gemeinwesen kann aber der Staat und somit auch der Fiskus oder das Aerar der Justizhoheit (Gerichtsbarkeit) eines anderen Staates als unterworfen nicht angesehen werden. Eine Ausnahme ist nur insofern denkbar, als eine ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung unter die Justizhoheit eines anderen Staates stattgefunden hat. Dass auch die österreichische Gesetzgebung diesen Standpunkt einnimmt, geht aus der Bestimmung des § 29 Z.J.N., in welcher nur normirt erscheint, in welchen Fällen Unterthanen auswärtiger Staaten vor den österreichischen Gerichten belangt werden können, dann aus den Bestimmungen des § 38 a. b. G.B. und des Hofdekrets vom 7. Februar 1834, J.G.S. Nr. 2541, welche selbst den der Repräsentanz fremder Staaten angehörigen Personen eine Ausnahmsstellung gewähren, zur Evidenz hervor. Hieraus ergibt sich als nothwendige Folge, dass ein fremdländischer Fiskus nur in den durch die Bestimmungen der §§ 43, 47 und 52 der Z.J.N. normirten Fällen bei den österreichischen Gerichten belangt werden könne, weil da entweder eine ausdrückliche oder eine durch die mittels ausdrücklichen Uebereinkommens in einem Vertrage erfolgte Feststellung des Ortes, wo eine Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, rücksichtlich eine durch die Erwerbung des Immobile gemäss § 863 a. b. G.B. unzweifelhaft zu erschliessende stillschweigende Unterwerfung unter die österreichische Jurisdiktion eingetreten ist, wobei in der letztgedachten Richtung sich die Erwägung hinzugesellt, dass jeder Staat vermöge der Territorialgewalt in Beziehung auf Sachen, die sich auf seinem Territorium befinden, bestimmen kann,

welche derselben ihm unabänderlich verbleiben und welche Rechtsverhältnisse überhaupt dabei zulässig sein sollen. Bei der Begründung und Natur der vorliegenden Klage liegt also keine der Voraussetzungen vor, unter welchen ausnahmsweise ein auswärtiger Fiskus vor den österreichischen Gerichten belangt werden könnte. Aus der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung in Verbindung mit dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 146, geht hervor, dass mit Ausnahme der das Auswärtige, das Kriegswesen und das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen betreffenden Angelegenheiten, dann gewisser zwar nicht gemeinsam zu verwaltenden, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone eine selbständige und unabhängige staatsrechtliche Stellung einnehmen, wonach auch dem königlich ungarischen Fiskus die gleiche Stellung wie einem auswärtigen Fiskus zusteht und der erstere, den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung ausgenommen, vor den österreichischen Gerichten nicht belangt werden kann."

In dem ausserordentlichen Revisionsrekurse der Kläger wurde ausgeführt, dass die obergerichtliche Entscheidung in zweifacher Richtung unzutreffend sei, und zwar erstens, weil in der konkreten Frage das ungarische Aerar einem ausländischen Staatsfiskus nicht gleichgestellt werden kann, und zweitens deshalb, weil, selbst wenn dieser völkerrechtliche Grundsatz auf den ungarischen Staatsfiskus Anwendung finden könnte, in der Eingehung jenes Rechtsverhältnisses, aus welchem die Kläger das ungarische Aerar als Mitverpflichteten des österreichischen Aerars belangt haben, jedenfalls eine von der zweiten Instanz für wirksam erklärte stillschweigende Unterwerfung unter die österreichische Justizhoheit erblickt werden muss. Es sei unbestritten, dass der Grundsatz, nach welchem ein Staat vermöge seiner Souveränität der Justizhoheit eines anderen Staates nicht unterworfen sei, dem Völkerrechte angehört und als völkerrechtlicher Grundsatz lediglich auf solche Staaten angewendet werden kann, welche in einem völkerrechtlichen Verkehre und Verhältnisse zu einander stehen, also vermöge seines Ursprungs aus dem internationalen Rechtsverkehre und vermöge seiner Zugehörigkeit zur Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts auf alle jene Staatswesen unanwendbar ist, welche zu einander in einem bestimmten staatsrechtlichen und nicht völkerrechtlichen Verhältnisse stehen. Es könne aber keinem Zweifel unterliegen, dass Ungarn zu Oesterreich in einem nur staatsrechtlichen Verhältnisse, und dass nur der Gesammtstaat Oesterreich-Ungarn im völkerrechtlichen Verkehre mit anderen Staaten stehe. In dem blos staatsrechtlichen Verhältnisse Cisleithaniens zu Ungarn komme auch der völkerrechtliche Grundsatz der Immunität und Exterritorialität des Souveräns des einen Staates nicht zur Geltung, denn der Souverän Oesterreichs sei in Ungarn gerade so zu Hause wie in Oesterreich, es gebe keine Gesandten oder diplomatischen Vertreter Ungarns in und

für Oesterreich, sondern blos Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie; es bestünden zwischen Oesterreich und Ungarn keine Auslieferungsverträge, das Urtheil eines österreichischen Richters sei in Ungarn exequirbar. Der ungarische Fiskus könne daher einem ausländischen nicht gleichgestellt werden. Selbst wenn man dies aber im Allgemeinen thun könnte, so müsse diese Exekution im konkreten Falle und der in Frage stehenden Klage gegenüber entfallen, weil die ungarische Reichshälfte im Jahre 1867 solche Abmachungen getroffen hat, mit welchen die ungarische Reichshälfte in Ansehung der damals bestandenen Zahlungsverpflichtungen und Schuldverbindlichkeiten der Gesammtmonarchie im Vereine mit der österreichischen Reichshälfte theils solidarisch mit der letzteren, theils nur bis zu einer bestimmten Quote Mitschuldnerin geworden ist u. s. w.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Urtheil vom 17. August 1887 Z. 9543 diesem ausserordentlichen Revisionsrekurse keine Folge gegeben, und zwar in Erwägung, „dass es sich im vorliegenden Falle um einen obligatorischen Anspruch handelt, bezüglich dessen ein fremdländischer Fiskus nach einem allgemein anerkannten Grundsatze nicht vor einem österreichischen Gerichte belangt werden kann; dass dieser im Staatsrechte wurzelnde Grundsatz auch auf die Länder der ungarischen Krone Anwendung finden muss, weil die Ausübung der Rechtspflege nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie gehört, dass ferner die Vereinbarungen über das Tragen gemeinsamer Lasten sowohl die völkerrechtliche Stellung der Monarchie und die hierauf beruhende juristische Persönlichkeit derselben, als auch die Selbständigkeit der Justizhoheit in beiden Theilen der Monarchie ganz unberührt lassen, dass demnach die Einleitung des Prozesses gegenüber dem königlich ungarischen Fiskus vor einem österreichischen Gerichte wegen der offenbaren Ueberschreitung der Grenzen der Gerichtsgewalt mit einer Nichtigkeit behaftet erscheint, welche im Sinne des § 48 der Z.J.N. in jedem Stadium des Verfahrens von Amtswegen zu berücksichtigen ist, und dass es daher an den Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833, J.G.S. Nr. 2593, offenbar fehlt.“ (Allg. österr. Gerichtszeitung 1887 S. 326 ff.)

Vollstreckung ausländischer Urtheile.

1. Das Urtheil eines deutschen, nach § 24 der deutschen Zivilprozessordnung (Gerichtsstand des Vermögens) zuständigen Gerichtes gegen einen Oesterreicher ist in Oesterreich vollstreckbar. E. d. Oberst. Ghf. vom 18. Februar 1891 Ziff. 1590. (Spruchpraxis 1891 S. 246.)

2. Im Delibationsverfahren ist der Richter zur Feststellung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des ausländischen Urtheils auch von Amtswegen einzuschreiten berufen. E. d. Oberst. Ghf. vom 18. März 1891. (Just.M.V.Bl. 1891 Nr. 635, Spruchpraxis 1891 S. 246.)

Nachlassbehandlung.

Die österreichischen Gerichte sind zur Abhandlung nicht blos des in Oesterreich, sondern auch des im Auslande befindlichen beweglichen Nachlasses eines in Venedig verstorbenen, daselbst wohnhaft gewesenen preussischen Staatsangehörigen nach Analogie des § 25 des Abh.-Pat. kompetent; von diesem Nachlasse sind keine Fondsgebühren zu entrichten: die Entscheidung der Frage, ob Staatsgebühren zu bemessen sind, steht der Finanzbehörde zu (Entsch. d. O.G.H. vom 2. August 1889 Z. 8856: Jur. Bl. 1891 S. 97 ff.).

Der am 16. Januar 1889 in Venedig verstorbene, daselbst wohnhaft gewesene königl. preussische Amtsgerichtsrath i. P., E. C., hatte in seinem Testamente d. d. Prag den 14. August 1874 seinen Neffen J. H., Chef der Firma J. H. im zweiten Bezirk in Wien, zum Universalerben eingesetzt. Das Testament, sowie der grössere Theil des Nachlasses befand sich zur Zeit des Todes des Erblassers in Händen des genannten Erben in Wien, ein geringerer Theil, bestehend aus Werthpapieren, bei der Diskontogesellschaft in Berlin. Unbewegliches Vermögen war nicht vorhanden. Der Universalerbe stellte im Sinne des § 24 des Abh.-Pat. das Begehren um Vornahme der Abhandlung durch das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Wieden, bei welchem auch das Testament publizirt wurde.

Zur Erledigung des Berichtes über die Todfallsaufnahme erklärte sich nun das Bezirksgericht Wieden mit Bescheid vom 12. März 1889 Z. 6025 bei dem Umstande, als der Erblasser E. C. in Venedig gestorben sei und preussischer Staatsangehöriger war, da es sich somit um den Nachlass eines im Auslande verstorbenen Ausländers handle, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 23 des Abh.-Pat. und der die Abhandlung nach preussischen Staatsangehörigen regelnden Justizministerialverordnung vom 30. Oktober 1858 Nr. 193 des R.G.Bl. zur Abhandlungspflege nach E. C. umsoweniger für kompetent, als der Erblasser auch nicht einmal seinen vorübergehenden Aufenthalt in Oesterreich hatte. Zugleich erhielt der Machthaber des Erben den Auftrag, die zur Abhandlung kompetente ausländische Behörde dem Gerichte anzuzeigen und die Verlautbarung des Ediktes (§§ 137 und 139 des Abh.-Pat.) zu beantragen.

Hiegegen brachte der Erbe *sub praes.* 1. April 1889 Z. 7577 eine Vorstellung resp. Rekurs ein, worin im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Verstorbene sein Domizil nicht in Berlin und überhaupt nicht in Preussen hatte, dass daher nach dem Justizministerialerlass vom 30. Oktober 1858 Nr. 193 des R.G.Bl. die preussischen Gerichte die Abhandlung über den vorliegenden Nachlass ablehnen; dass nach dem beigeschlossenen Schreiben eines Advokaten in Venedig vom 12. März 1889 auch die ital. Gerichte die Abhandlung nicht in Anspruch nehmen; dass § 23 des Abh.-Pat. ausdrücklich bestimme, dass in Ansehung des beweglichen Nachlasses eines im Aus-

lande gestorbenen Ausländers nur dann der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers die Erbschaftsverhandlung zu überlassen ist, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, was hier nicht zutreffe, weil der Verstorbene preussischer Unterthan war, somit nicht einem Staate angehört hat, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, wie der österr. Staat, indem in dem gedachten Ministerialerlasse ausdrücklich betont wird, dass sich die preussischen Gerichte, abweichend von der österr. Gesetzgebung, in bestimmten Fällen zur Verlassenschaftsabhandlung für kompetent erachten. Der § 24 des Abh.-Pat. sei hier analog anzuwenden.

Hierüber leitete das Bezirksgesicht Wieden vorerst Erhebungen über das Domizil des Erblassers ein und erklärte sich dasselbe sohin mit Bescheid vom 9. Mai 1889 Z. 10234, da die auswärtigen Behörden, nämlich das königl. preussische Amtsgericht in Berlin und die *Pretura urbana* in Venedig die Abhandlungspflege ablehnten, jedoch unter ausdrücklicher Betonung, dass der Wortlaut keiner Gesetzesstelle, weder der §§ 23, 24, 25 des Abh.-Pat., noch des § 80 der Z.J.N. im Zusammenhalte mit der Justizministerialverordnung vom 30. Oktober 1858 Nr. 193 des R.G.Bl. für seine Kompetenz spreche, in analoger Anwendung des § 80 der Z.J.N. auf den vorliegenden Fall *propter paritatem rationis*, jedoch nur zur Abhandlungspflege des hierlands zurückgebliebenen Vermögens des E. C. für kompetent, gab demnach in dieser Richtung der Vorstellung statt und nahm von dem Auftrage wegen Bekanntgabe der zur Amtshandlungspflege zuständigen ausländischen Behörde und wegen Ediktsverlautbarung im Sinne der §§ 137, 138, 139 des Abh.-Pat. Abstand. Zugleich wurde dem Erben, dessen bedingte Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde, die Vorlage der Gebührenausweise aufgetragen und demselben die Besorgung, Benützung und Verwaltung des hierlands befindlichen Nachlasses nach E. C. gemäss § 810 a. b. G.B. überlassen.

Gegen den ersteren Theil dieses Bescheides, soweit das Bezirksgericht seine Kompetenz zur Abhandlung blos auf das hierlands befindliche Nachlassvermögen eingeschränkt und demzufolge dem Erben auch nur die Besorgung, Benützung und Verwaltung des hierlands befindlichen Nachlasses eingeräumt hatte, brachte der Erbe den Rekurs; gegen den letzteren Theil, insoferne der Erbe zur Vorlage der Gebührenausweise verhalten wurde, eine Vorstellung, eventuell den Rekurs ein.

Das Gericht gab dieser Vorstellung mit Bescheid vom 5. Juni 1889 Z. 12828 keine Folge, weil im vorliegenden Falle die staatliche Vermögensübertragungsgebühr und der Schulbeitrag zum niederösterr. Landesfonde zu entrichten sei aus folgenden Erwägungen:

Nach dem im zweiten Absatze des § 10 des preussischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 Nr. 24 der G.S. ausgesprochenen Grundsatze unterliegt allerdings unter Voraussetzung der Rezi-

prozität das in Preussen befindliche, nicht in Grundstücken, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen bestehende Vermögen eines Erblassers, der bei seinem Ableben Ausländer war, der Besteuerung nicht, und verfügt allerdings der Justizministerialerlass vom 17. September 1875 Nr. 12748 mit Beziehung auf Punkt 2 lit. b der Ministerialverordnung vom 8. April 1854 Nr. 84 des R.G.Bl., dass hienach das in Oesterreich befindliche Vermögen verstorbener Angehöriger Preussens der Gebührenbemessung nicht zu unterziehen ist. Diese Gebührenbefreiung hat aber zur selbstverständlichen Voraussetzung, dass an derselben ein preussischer Staatsangehöriger oder der preussische Staat selbst irgend ein Interesse habe. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, denn es wird die Verlassenschaft nach E. C. hierlands abgehandelt und das Vermögen nach E. C. kommt nicht in das Ausland, sondern es bleibt hierlands und geht an den österr. Staatsangehörigen J. H. über. Gesetzt den Fall der Ausübung der Gegenseitigkeit durch ein preussisches Gericht, so würde der in Preussen wegen Nichteinschreitens der österr. Gerichte etwa abzuhandelnde Nachlass, der in Preussen bleibt und an einen Preussen übergeht, vergebührt werden müssen. Dabei stände kein hierländisches Interesse in Frage. Was den Schulbeitrag betrifft, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Domizil des Erblassers von jeder in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft, wenn der reine Nachlass die Summe von 300 fl. übersteigt, für den niederösterr. Landesfond als gesetzliches Vermächtniss einzuheben (§ 1 des L.G. vom 18. Dezember 1871 Nr. 1 des L.G.Bl.) und ist die Berufung auf den Erlass des niederösterr. Appellationsgerichts vom 8. Mai 1843 Z. 6152 in dieser Richtung nicht zutreffend. Beide Eingaben wurden sohin der zweiten Instanz zur höheren Entscheidung vorgelegt.

Das k. k. Oberlandesgericht Wien gab mit Erlass vom 18. Juli 1889 Z. 8281 dem ersten Rekurse Folge, änderte die diesbezügliche Verfügung der unteren Instanz ab und fand auszusprechen, dass das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Wieden zur Abhandlungspflege des gesammten beweglichen Nachlasses des E. C. kompetent sei und dass dem Alleinerben die Besorgung, Benützung und Verwaltung des gesammten beweglichen Nachlasses des E. C. gemäss § 810 des a. b. G.B. überlassen werde. Dagegen wurde dem zweiten Rekurse keine Folge gegeben und die diesbezügliche Anordnung der ersten Instanz bestätigt. Dieses in der Erwägung, dass sowohl von Seite des königl. italienischen Gerichts als des Gerichts des ständigen Wohnsitzes, als auch von dem königl. preussischen Amtsgerichte in Berlin die Abhandlungspflege über den Todesfall des E. C. verweigert wird, dass demnach hier ein dem Falle des § 25 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 des R.G.Bl., in welchem bestimmt wird, dass der bewegliche Nachlass jener Ausländer, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören, von den österr. Gerichten und nach österr. Gesetzen zu verhandeln ist, ana-

loger Fall vorliegt, dass der Alleinerbe um die Abhandlungspflege bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Wieden in Wien ansuchte, und daher kein gesetzlicher Anlass bestehe, dass die hier zu pflegende Abhandlung nur auf das hierlands befindliche bewegliche Vermögen beschränkt werde und weil, was den Auftrag zur Vorlage der Gebührenausweise betrifft, es sich in diesem Falle nicht blos um die Abhandlung über das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen eines preussischen Staatsangehörigen handelt, daher weder im vollen Umfange der Fall des Finanzministerialerlasses vom 17. September 1875 Z. 12748, der sich nur auf das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen preussischer Staatsangehöriger bezieht, noch aber auch der Fall des letzten Absatzes des Punktes 2 der Justizministerialverordnung vom 8. April 1854 Nr. 84 des R G.Bl., wonach dasjenige Vermögen, welches einem österr. Unterthan aus einem den Gebührengesetzen nicht unterworfenen Nachlassvermögen zufällt, als Gegenstand einer Gebühr für Vermögensübertragungen nicht angesehen wird, eintritt, dass ferner die Entscheidung, ob eine Staatsgebühr aus einer Vermögensübertragung zu entrichten sei, den Finanzbehörden zustehe und dass, insoferne in dem rekurrirten Auftrage auch Fondsgebühren gemeint sein sollten, dieser Auftrag, insoferne er die Schulfondsgebühr betrifft, jedenfalls als gerechtfertigt zu erkennen ist, da dieselbe nach dem Gesetze des Landes Niederösterreich vom 18. Dezember 1871 Nr. 11872 des L.G.Bl. von in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften zu entrichten ist, es aber keinem Zweifel unterliegt, dass diese Verlassenschaft bei einem Gerichte in Niederösterreich vorgekommen ist.

Dem ausserordentlichen Revisionsrekurse des Erben hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 2. August 1889 Z. 8836 dahin stattzugeben befunden, dass der Auftrag zur Vorlage einer Nachweisung zum Zwecke der Bemessung der im § 694 a. b. G.B. bezeichneten Abgaben zu entfallen hat, im Uebrigen aber diesem ausserordentlichen Rekurse keine Folge gegeben, weil sich darin, dass die Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über die Anwendung der Verordnung vom 8. April 1854 Nr. 84 des R.G.Bl. auf den vorliegenden Fall, in welchem das Heimathland nicht in die Lage kommt, eine Erbsteuer einzuheben, ermöglicht werden soll, eine offenbare Ungerechtigkeit im Sinne des § 16 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 des R.G.Bl. nicht erblicken lässt, weil aber eine solche Ungerechtigkeit allerdings vorläge, wenn der Nachlass eines Ausländers, der zum Inlande in gar keiner Beziehung stand, zur Entrichtung der im § 694 a. b. G.B. bezeichneten Abgaben herangezogen würde, da diese Abgaben keineswegs als eine für den Erwerb von Todeswegen zu entrichtende Steuer oder als eine für die Thätigkeit des Abhandlungsgerichts zu bezahlende Gebühr, sondern als eine auf dem Nachlasse haftende Schuld zu würdigen sind, da demnach schon hieraus, abgesehen von der Entstehung und dem Zwecke dieser Abgaben, erhellt, dass die Abgabenpflicht den Wohnsitz des

Erblassers im Inlande zur nothwendigen Voraussetzung hat, da der in dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 18. Dezember 1871 Nr. 1 des L.G.Bl. vom Jahre 1872, sowie in zahlreichen anderen, die erwähnten Abgaben betreffenden Anordnungen gebrauchte Ausdruck „vorkommende Verlassenschaft", keineswegs in einem dem Begriffe der Vermögenseinheit widerstrebenden Sinne ausgelegt und auf diejenigen Oertlichkeiten bezogen werden kann, in denen sich Nachlassgegenstände befinden, da die in Beziehung auf Immobilien gemachte Ausnahme nicht eintritt, ein Nachlass nur dort als vorkommend anzusehen ist, wo der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, und da diese Auffassung, abgesehen von älteren Anordnungen, auch in Beziehung auf die Schulfondsbeiträge in mehreren Landesgesetzen, wie für Krain vom 18. Dezember 1874 Nr. 1 des L.G.Bl. vom Jahre 1875, für Mähren vom 30. April 1874 Nr. 37 des L.G.Bl., für Oberösterreich vom 9. Juni 1876 Nr. 18 des L.G.Bl. in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise dadurch ausgesprochen wurde, dass auf die im Wohnsitze des Erblassers liegende Grundlage der Zuständigkeit zur Verlassenschaftsabhandlung hingewiesen worden ist. Zum Schlusse wird bemerkt, dass das k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien sub R Nr. 14359 ex 1889 erklärte, dass der vorliegende Nachlass gemäss Finanzministerialerlass vom 25. Februar 1858 Z. 8665 hierlands keiner Gebühr unterliege.

Erbschaftsabgaben.

Selbst von dem in Oesterreich befindlichen Mobiliarnachlasse eines in Wien domizilirenden Ausländers sind Krankenhausfondsbeiträge dann nicht zu entrichten, wenn nach dem betreffenden Staatsvertrage das Auslandsgericht als Abhandlungsinstanz erscheint. E. d. Oberst. Ghf. vom 17. Dezember 1890 Ziff. 14171. (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1891 S. 237.)

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Entscheidungen in Zivilsachen.

Art. 231 des O.R. Welchem Rechte unterstehen Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung eines Liegenschaftskaufes?

Gleichwie der Anspruch auf Erfüllung eines Liegenschaftenkaufes untersteht auch gemäss Art. 231 Abs. 1 des O.R. der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines solchen Kaufvertrages dem kantonalen Rechte; denn auch dieser Anspruch ist ein solcher aus Vertrag, dem Liegenschaftskaufe, und nicht etwa ein Deliktsanspruch. Entscheidung vom 20. Februar 1891 i. S. Leber c. Kappeler und

vom 28. März 1891 i. S. Lisibach c. Konkursmasse Zimmermann. (Revue etc. Bd. 9 S. 76.)

Art. 43 und 56 des B.Ges. über Zivilstand und Ehe. Ehescheidung einer Schweizerbürgerin, welche sich mit einem Heimathlosen verehelicht hat. Ist Art. 56 leg. cit. anwendbar?

Der in der Schweiz geborene Deutsche Sch. hatte während seines hiesigen Aufenthalts auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichtet, ohne ein anderes Staatsbürgerrecht zu erwerben. Später verehelichte er sich mit A. F. von K., Kanton Zürich, und entfernte sich bald nachher unbekannt wohin. Die von der Ehefrau Sch. gegen Sch. an seinem letzten schweizerischen Wohnorte angehobene Scheidungsklage wiesen die kantonalen Gerichte, gestützt auf Art. 56 des B.Ges. über Zivilstand und Ehe, von der Hand[1]). Auf Beschwerde der A. Sch. beschloss aber das Bundesgericht, es sei die Klage anzunehmen.

Gründe: Frägt sich, ob Art. 56 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe auf diesen Thatbestand anwendbar sei, so ist dies gemäss dem Wortlaute und dem Sinn und Geiste der angeführten Gesetzesbestimmung zu verneinen. Art. 56 spricht von Ehen zwischen „Ausländern“, er setzt also voraus, dass beide Ehegatten Ausländer seien. Er verlangt im Ferneren den Nachweis, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkenne; er hat also nur Eheleute im Auge, die einem bestimmten fremden Staate angehören, nicht aber auch solche, welche überhaupt keinem bestimmten Staate angehören oder von welchen der eine Theil heimathlos[2]), der andere dagegen nicht Ausländer, sondern gegentheils Schweizerbürger ist. Dem entspricht dann auch der Zweck des Gesetzes. Der Gesetzgeber wollte durch die Vorschrift des Art. 56 die Verwickelungen vermeiden, welche entstehen könnten, wenn ein schweizerisches Ehescheidungs- oder Nichtigkeitsurtheil im Heimathstaate der Parteien nicht anerkannt würde, so dass dieselben dort fortwährend als verheirathet gälten. Von solchen Konflikten kann dann aber keine Rede sein, wenn die Parteien überhaupt keinem ausländischen Staate angehören, sondern heimathlos oder theils heimathlos, theils Inländer sind. Danach kann denn die Anhandnahme der Scheidungsklage nicht wegen Mangels des im Art. 56 cit. geforderten Nachweises verweigert werden. Die Ansicht, dass das Bundesgesetz, betreffend Zivilstand und Ehe, sich seinem Inhalte nach prinzipiell nur auf Schweizerbürger beziehe und auf Ausländer sich nur insoweit erstrecke, als es dies ausdrücklich vorschreibe, erscheint nicht als richtig. Das Gesetz bringt, wenn es auch freilich rücksichtlich der Eheverhältnisse der Ausländer deren heimathlichem Rechte in verschiedenen Richtungen (vgl. u. a. Art. 31) Einfluss gestattet, doch in keiner Weise zum Ausdrucke, dass seine Normen prinzipiell nur für Schweizerbürger gelten; insbesondere ergibt

1) S. Revue etc. Bd. 9 S. 69.
2) S. nachfolgende Entscheidung.

sich gerade aus Art. 56, dass für Scheidungsklagen der Ausländer prinzipiell der schweizerische Richter angerufen werden kann, und dessen Kompetenz nur insofern, als es sich um Ausländer handelt, die einem bestimmten Staate angehören, durch die Nothwendigkeit des dort geforderten Nachweises beschränkt wird; andernfalls würde ja auch die Ehescheidung, wie übrigens auch der Eheabschluss für heimathlose, in der Schweiz domizilirte Personen völlig unmöglich. Es gäbe für Ehesachen solcher Personen weder ein anwendbares Recht noch einen Gerichtsstand.

Demgemäss könnte sich dann nur noch fragen, ob nicht die Scheidungsklage deshalb von der Hand zu weisen sei, weil der Ehemann keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, die Gerichtsstandsnorm des Art. 43 Abs. 1 leg. cit. also nicht anwendbar ist, und nun der Gerichtsstand des Abs. 2 ibidem nur dann Anwendung finde, wenn der Ehemann Schweizerbürger ist. Auch dies ist indess zu verneinen. Es mag dahingestellt bleiben, ob im Allgemeinen der Gerichtsstand des letzten schweizerischen Wohnortes, wie ihn Art. 43 Abs. 2 a. a. O. statuirt, auch für Ausländer gelte. In Fällen der vorliegenden Art nämlich ist derselbe jedenfalls begründet. Art. 43 Abs. 2 a. a. O. will unzweifelhaft schweizerischen Ehegatten einen Gerichtsstand in der Schweiz sichern; dabei ist, der normalen Gestaltung der Verhältnisse entsprechend, zunächst wohl nur an den Fall gedacht worden, dass beide Ehegatten Schweizer sind, resp. dass der Ehemann dies ist, während der anormale, hier vorliegende Fall, dass die Ehefrau Schweizerin, der Ehemann dagegen Heimathloser ist, nicht in Betracht gezogen wurde. Allein im Sinn und Geiste des Gesetzes liegt es gewiss, auch in diesem Falle dem schweizerischen Ehegatten den schweizerischen Gerichtsstand zu wahren, und es ist daher hier die Scheidungsklage am letzten schweizerischen Wohnorte zuzulassen. Entscheidung vom 13. März 1891 i. S. Schneider. (Revue etc. Bd. 9 S. 91.)

Art. 8 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 31. Mai 1890. Rückübernahme ehemaliger Staatsangehöriger.

In dem vorstehend mitgetheilten Falle sprach sich das Bundesgericht über den Inhalt obiger Vertragsbestimmung folgendermassen aus: „Der Umstand, dass nach Art. 8 des zitirten Vertrages Deutschland verpflichtet ist, den Sch. trotz des eingetretenen Verlustes der Staatsangehörigkeit im Falle der Ausweisung aus der Schweiz wieder aufzunehmen, ändert nichts daran, dass er nicht deutscher Staatsangehöriger, sondern Heimathloser ist.

Nicht weil er deutscher Angehöriger gewesen wäre, sondern trotzdem er die dortige Staatsangehörigkeit durch seine Entlassung verloren hatte, war das Deutsche Reich der Schweiz gegenüber verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen; durch die etwaige Abschiebung nach seinem früheren Heimathlande lebte denn auch sein dortiges Bürgerrecht keines-

wegs ohne Weiteres wieder auf, sondern wäre er nur in die Lage gelangt, dasselbe unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (durch Naturalisation) wieder zu erwerben (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Bundesrath c. Tessin vom 7. Februar 1891 Erw. 1). War also der Ehemann der Rekurrentin zur Zeit seiner Verehelichung heimathlos, so hat die Ehefrau, da sie durch den Eheabschluss ein anderes Bürgerrecht nicht erwerben konnte, ihr ursprüngliches schweizerisches Bürgerrecht, gemäss der konstanten bundesrechtlichen Praxis, nicht verloren, sondern ist fortwährend Schweizerbürgerin geblieben. Es ist denn übrigens auch wohl nicht zweifelhaft, dass mit Bezug auf die Ehefrau Sch. auch eine Pflicht des Deutschen Reiches, dieselbe zu übernehmen, nicht besteht. Eine solche Pflicht der beiden Staaten ist staatsvertraglich lediglich in Betreff ihrer vormaligen Angehörigen stipulirt, welche ihr Bürgerrecht verloren haben, ohne die Angehörigkeit eines anderen Staates zu erwerben: die Ehefrau Sch. aber war ja niemals Angehörige des Deutschen Reiches. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle nicht um die Scheidung einer Ehe zwischen Ausländern, sondern um die Scheidung einer zwischen einer Schweizerin und einem Nichtschweizer, und zwar einem Nichtschweizer, der nicht Angehöriger eines fremden Staates, sondern Heimathloser ist, geschlossenen Ehe." Entscheidung vom 13. März 1891 i. S. Schneider. (Revue etc. Bd. 9 S. 95).

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. Juli 1891 (s. oben S. 403) und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (s. oben S. 528), vom 11. Juli 1891.

Nach § 28 haben Vertreter in Patentangelegenheiten und in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes dem Patentamte gegenüber ihre Bevollmächtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmachten müssen auf prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so gelten dieselben für befugt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung dürfen die Vollmachten nicht enthalten.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen.

1. Justizministerialverfügung vom 25. September 1891, betr. die Festnahme flüchtiger Verbrecher zufolge des Auslieferungs-

vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Italien (J.M.Bl. vom 3. Oktober 1891; Deutscher Reichsanzeiger etc. 1891 Nr. 233).

Nach Art. 8 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 446) kann die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher nur im diplomatischen Wege beantragt werden.

In Fällen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, wird den Behörden jedoch durch obige Verfügung gestattet, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrags beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person, sowie unter Berufung darauf, dass ein Strafurtheil, ein Beschluss auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl erlassen sei, an diejenige kaiserl. deutsche Konsulatsbehörde in Italien zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird. In dem Ersuchen ist zu erwähnen, dass der kaiserlichen Botschaft in Rom Mittheilung gemacht sei, und dass die Stellung der nach dem Auslieferungsvertrage erforderlichen formellen Anträge bei der kaiserl. italienischen Regierung seitens der kaiserl. Botschaft erfolge.

2) Von dem Ersuchen (Ziff. 1) ist die kaiserl. deutsche Botschaft zu Rom gleichzeitig und, wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgt, gleichfalls in telegraphischem Wege in Kenntniss zu setzen.

3) Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an den Justizminister ist in solchen Fällen zu beschleunigen, weil die Frist für die vorläufige Festhaltung nur zwanzig Tage beträgt.

2. Nach einer mit den Senaten in Hamburg und Bremen neuerdings getroffenen Verständigung sind künftighin alle telegraphischen Ersuchen, welche die Verfolgung flüchtiger, in Hamburg, Bremen, oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher betreffen, zur Vermeidung von Verzögerungen nicht an die Senate in Hamburg und Bremen, sondern an die dortigen Polizeidirektionen zu richten, an die Polizeidirektion in Bremen mithin auch dann, wenn die Flüchtlinge in Bremerhaven vermuthet werden. (Deutscher Reichs- und k. preuss. Staatsanzeiger 1891 Nr. 134.)

Sachsen.

Gesetz vom 4. November 1890, die Beglaubigung der Privaturkunden betr. (Ges. u. V.Bl. S. 164 ff.); hiezu Ministerialverordnungen vom 5. November 1890 (Ges. u. V.Bl. S. 186) und vom 3. April 1891 (J.M.Bl. S. 43).

Die Beglaubigung der Echtheit einer Privaturkunde erfolgt durch amtliche Beurkundung der Erklärung des Ausstellers, dass er die Unterschrift der Urkunde anerkenne.

Die amtliche Beglaubigung ist eine gerichtliche oder notarielle.

Die Beglaubigung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde ist, sofern der beurkundende Beamte oder Notar dieser Sprache nicht mächtig ist, davon abhängig zu machen, dass ihm vom Inhalte der Urkunde durch schriftliche oder mündliche Uebersetzung seitens einer dem Beurkundenden als der Sprache kundigen und glaubhaften Person (beim

Vorhandensein dieser Voraussetzungen auch seitens des Anerkennenden selbst) Kenntniss verschafft wird (§ 2 der V.O. vom 5. November 1890).

Gegenüber nicht persönlich bekannten Ausländern ist die Beglaubigung nur zulässig, wenn der Anerkennende sich durch einen ausländischen Pass oder durch eine von der Behörde eines deutschen Staats oder von einer österreichisch-ungarischen Behörde ausgestellte Passkarte sich legitimirt hat (§ 5 des Gesetzes vom 4. November 1890, § 7 der V.O. vom 5. November 1890). Ist der Pass oder die Passkarte in einer dem beurkundenden Beamten oder Notar fremden Sprache abgefasst, so muss eine von einem verpflichteten Uebersetzer gefertigte Uebersetzung beigebracht werden.

Privaturkunden, deren Beglaubigung sich auf die Unterschrift beschränkt, sind als ausreichende Unterlagen für Einträge im Grund- und Hypothekenbuche anzusehen, sofern

1. die Beglaubigung entweder
   a) durch ein Gericht oder einen Notar, die in einem anderen deutschen Bundesstaate ihren Sitz haben, oder
   b) durch ein österreichisches Gericht oder einen österreichischen Notar, oder
   c) durch einen Konsul des Deutschen Reichs geschehen;
2. dem Beglaubigungsvermerke ein Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels des beglaubigenden Gerichtes, Notars oder Konsuls beigefügt ist;
3. die durch einen österreichischen Notar bewirkte Beglaubigung mit der in Art. 2 Abs. 1 u. 2 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880 (R.G.Bl. 1881 S. 5) gedachten gerichtlichen Beglaubigung versehen ist, die durch einen Reichskonsul bewirkte Beglaubigung aber den Formvorschriften in §§ 16, 17 des R.G. vom 8. November 1867, die Organisation der Bundeskonsulate betr. (B.G.Bl. S. 140), entspricht;
4. ein besonderes Bedenken im einzelnen Falle nicht obwaltet.

Württemberg.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Juli 1891, betr. die Beglaubigung der für das Ausland bestimmten Urkunden (Amtsbl. d. k. w. Just.M. 1891 S. 45):

Nach der übereinstimmenden Ansicht des Justizministeriums und des k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten haben die Ministerialverfügungen in Betreff der Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, vom 18. Mai 1820 (Reg.Bl. S. 237) und vom 21. August 1826 (Reg.Bl. S. 389) durch die mit Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Dezember 1882 (Gerichtsblatt Bd. 21 S. 2 ff.) abgedruckte Anweisung in Betreff der zur Hebung

von nichtmilitärischen Verlassenschaften in Nordamerika erforderlichen Urkunden und durch die in dieser Anweisung unter der Rubrik „Form und Beglaubigung der Urkunden“ enthaltene beispielsweise Anführung der kompetenten Oberbehörde („Oberlandesgericht, Regierung oder Landdrostei“) eine Abänderung nicht erfahren. Es verbleibt vielmehr bei der in jenen Verfügungen festgesetzten Vorschrift, wonach in Württemberg für das Ausland bestimmte Urkunden von der Beamtung, die sie zuerst beglaubigt hat, dem betreffenden k. Ministerium zu weiterer Behandlung vorzulegen sind.

II. Auswärtige Staaten.

Schweiz.

1. Gesetzgebung etc. des Bundes.

Das Bundesblatt 1891 Nr. 38 enthält auf S. 371 ff. das Kreisschreiben des Bundesraths an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. die Anwendung des Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 zwischen der Schweiz und Deutschland[1]), vom 8. September 1891.

Anlangend die Niederlassung von Deutschen in der Schweiz, so sind nach Ziff. II zur Erwerbung des in Art. 2 des neuen Niederlassungsvertrags vorgesehenen gesandtschaftlichen Zeugnisses von den deutschen Reichsangehörigen der kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Bern folgende Papiere als Belegstücke einzusenden: 1. ein gültiger Reisepass oder Heimathschein und 2. ein Leumundszeugniss; von Verheiratheten sind ferner vorzulegen 3. ein Trauschein und, falls die Familie nicht bereits vollzählig in dem Heimathschein aufgeführt ist, 4. die Geburtsscheine allenfallsiger Kinder. Die Gesandtschaft behält sich vor, auf Grund der vorgelegten Schriftstücke zu prüfen, ob ihrerseits etwa noch weitere Erkundigungen einzuholen seien.

In Ziff. III ist über die Frage, ob jeder kürzere oder längere Aufenthalt überhaupt von der Vorlage der in Art. 2 des Vertrages genannten Bescheinigungen abhängig gemacht werden dürfe, bemerkt, sehr oft werde die Entscheidung weniger von der Dauer des Aufenthaltes, als von dem Zwecke desselben abhängen. Personen, welche mit der ausgesprochenen Absicht in das Land kommen, dasselbe nach einer bestimmten Frist wieder zu verlassen, und weder einen Beruf noch ein Gewerbe betreiben, werden in der Regel nicht als Niedergelassene betrachtet und behandelt werden können. Zu dieser Klasse gehören vor Allem die Reisenden und Kurgäste, auch wenn sie an einem Orte länger verweilen, ferner diejenigen jungen Leute, welche zum Zweck ihrer Ausbildung an Universitäten, in öffentlichen oder privaten Schulen oder Pensionen in die Schweiz kommen und in der Regel aus der heimathlichen Familie noch nicht ausgetreten sind.

1) Siehe oben S. 110 ff.

Hinsichtlich der Niederlassung von Schweizern in Deutschland bemerkt das Kreisschreiben:

„Ziff. 2 des Zusatzprotokolles zum Niederlassungsvertrag sieht vor, dass bei dem gegenwärtigen Stande der schweizerischen Gesetzgebung die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimathschein und einem von dieser ertheilten Leumundszeugniss, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimathkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung, wie dem in Art. 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugniss beilegen werden.

Um Missverständnisse bei Interpretation dieser Vorschrift zu vermeiden, sind die vertragenden Theile übereingekommen, zu bestimmen, von welcher Gemeindebehörde in den verschiedenen Fällen das erforderliche Leumundszeugniss herzurühren hat. Es sind hiebei folgende Eventualitäten ins Auge gefasst worden:

I. Der nach Deutschland auswandernde Schweizer hat sein letztes Domizil in seiner Heimathsgemeinde gehabt. In diesem Falle hat natürlicherweise die Heimathgemeinde das Leumundszeugniss auszustellen und die Behörde des Heimathkantons dasselbe zu beglaubigen.

II. Der nach Deutschland auswandernde Schweizer hat sein letztes Domizil in einer schweizerischen Gemeinde, aber nicht in seiner Heimathgemeinde gehabt. In diesem Falle kann das Zeugniss der Wohngemeinde dasjenige der Heimathgemeinde ersetzen. Das Leumundszeugniss ist jeweilen durch die Kantonsbehörde, in deren Gebiet die dasselbe ausstellende Gemeinde liegt, zu legalisiren.

III. Der nach Deutschland auswandernde Schweizer hat sein letztes Domizil nicht in der Schweiz, sondern im Ausland gehabt. In diesem Falle wird demselben von der deutschen Behörde die nöthige Zeit belassen, um sich entweder von der letzten Wohngemeinde in der Schweiz oder von der Heimathgemeinde das erforderliche Leumundszeugniss zu verschaffen, falls jene sich nicht mit anderen Ausweisen über den guten Leumund des Eingewanderten begnügen sollte."

2. Kantonalgesetzgebung.

Baselstadt.

Verfassung des Kantons Baselstadt, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Februar 1890, von der Bundesversammlung gewährleistet am 25. Juni 1890 (Eidgen. Ges.Slg. N. F. II Ser. I S. 527).

Freiburg (*Fribourg*).

Loi sur la naturalisation et la renonciation à la nationalité fribourgeoise, du 21. Mai 1890 (Bull. off. des Lois, LIX. Feuille off. No. 23).

St. Gallen.

Verfassung des Kantons St. Gallen, vom Verfassungsrathe beschlossen am 30. August 1890, vom Volke angenommen am 16. November 1890 und von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Dezember 1890 (Amtl. Sammlung der Bundesgesetze N. F. Ser. II Bd. 1 S. 740).

Schwyz.

1. Gesetz (des Kantonsraths des Kantons Schwyz), betr. Verschollenheit, vom 7. Februar 1890.

2. Verordnung (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) über Niederlassung und Aufenthalt vom 25. November 1890 (Amtsbl. Nr. 48).

3. Zivilprozessordnung (des Kantonsraths des Kantons Schwyz) für den Kanton Schwyz vom 7. Februar 1890, in Kraft getreten am 1. Juni 1890.

Dieses Gesetz ist an die Stelle der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Kanton Schwyz vom 14. April 1848 getreten.

Dasselbe enthält im ersten Abschnitt Tit. I Bestimmungen über Gerichtsstand, Richter und Parteien, im Tit. II allgemeine Bestimmungen über Ladungen, Fristen, Kosten, Armenrecht etc.. Bezüglich des Gerichtsstandes ist zu bemerken, dass Bevormundete denselben am Sitz der Vormundschaftsbehörde, dagegen, wenn solche als Studirende, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w. auswärts wohnen, vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes für die daselbst eingegangenen oder zu erfüllenden Verbindlichkeiten haben. *Forum delicti commissi* für Injurienklagen und *forum contractus* werden unbedingt anerkannt, dagegen der Schlussparagraph dieser Rubrik die abweichenden Grundsätze der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge ausdrücklich vorbehält.

Das Armenrecht gewährt einstweilige Befreiung von allen Gerichts- und Anwaltsgebühren, schliesst somit auch Zuweisung eines Armenfürsprechers aus der Zahl der den Beruf im Kanton ausübenden Advokaten in sich.

Der zweite Abschnitt behandelt in Tit. I das ordentliche Verfahren. Jedem Zivilprozess geht ein Vermittelungsversuch beim Vermittler voraus. Streitigkeiten bis auf den Betrag von 30 Fr. entscheidet endgültig der Vermittler auf Grund einer rein mündlichen Verhandlung, solche im Betrag von über 30 Fr. und mit 150 Fr. beurtheilt endgültig die Bezirksgerichtskommission. Dem Bezirksgericht fällt zu: der endgültige Entscheid bei einem Streitbetrage von mehr als 150 Fr. bis auf 300 Fr. und der erstinstanzliche bei höherem Betrag, ferner bei Injurienprozessen, Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen, sowie Klagen über Gegenstände unausgemittelten Werthes.

Tit. II des zweiten Abschnittes handelt vom Beweis und den Beweismitteln, Tit. III vom summarischen und ausserordentlichen Verfahren (beim Gerichtspräsidenten als Einzelrichter bei Begehren des *benef. inventarii*, bei Rechtsboten d. h. bei Verlangen eines Schutzes von Liegenschaften vor unbefugter Ausübung von Rechtsamen, Provokationsverfahren, Amortisationsverfahren, Erbenaufruf und Erbsausschlagung, Verschollenheit).

Tit. III enthält die Bestimmungen über Urtheile und Bescheide, Rechtsmittel und Vollziehung. Rechtsmittel sind: Appellation, Rekurs, Kassation, Revision und Interpretation. Die Appellation bezweckt Abänderung eines bezirksgerichtlichen Urtheils durch das Kantons-

gericht bei Streitwerth über 300 Fr. oder nicht schätzbarem Streitwerth.

Der vierte Abschnitt behandelt die besonderen Prozessarten (Paternitätsprozess, Ehesachen, Wechselprozess).

Näheres über die Prinzipien des Gesetzes siehe Zeitschrift für Schweizer. Recht N. F. 10. Bd S. 433 ff.

Unterwalden nid dem Wald.

Gesetz (des Landraths des Kantons Unterwalden nid dem Wald) über das Zivilrechtsverfahren vom 9. April 1890, in Kraft seit 9. Mai 1890.

Die vier ersten Titel behandeln die Bestimmungen über Richter, Gerichtskompetenz. Die Vermittelungsgerichte urtheilen bis auf 50 Fr., das Kantonsgericht endgültig in Sachen von 50 bis 200 Fr., erstinstanzlich bei höherem Streitwerth, das Obergericht letztinstanzlich in Sachen über 200 Fr. Tit. V umfasst das ordentliche Gerichtsverfahren (Prinzip der Oeffentlichkeit vor Kantons- und Obergericht). Tit. VI behandelt die Rechtsmittel (Appellation, Revision, Interpretation), Tit. VII die ausserordentlichen Prozessarten (Kontumazverfahren, Provokationsprozess, Rechtsbote und Befehle bei Besitzstörung, Ehescheidungsprozess, Schiedsgerichte bei Schiedsvertrag, beschleunigtes Verfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen). Tit. VIII handelt von der Urtheilsvollstreckung. Tit. IX enthält den gerichtlichen Sporteltarif.

Näheres siehe Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N. F. Bd. 10 S. 439 ff.

Waadt *(Canton de Vaud).*

Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur l'acquisition d'immeubles ou de droits réels immobiliers par des corporations étrangères, du 13. Février 1890 (Rec. des Lois, LXXXVII p. 118, 5).

Durch dieses Gesetz ist das Gesetz vom 17. Januar 1849 über den Grundeigenthumserwerb durch Fremde aufgehoben.

Ohne Autorisation des Staatsraths können kantonsfremde Korporationen und Stiftungen und überhaupt juristische Personen kein Grundeigenthum erwerben. Werden sie durch Schenkung, letztwillige Verfügung, Saisie oder sonstwie Besitzer, so müssen sie, wenn sie diese Autorisation nicht erlangen, das Gut in Jahresfrist verkaufen, sonst lässt es der Staatsrath öffentlich versteigern unter Zuweisung des Kaufserlöses an den Berechtigten, letzteres auch nur nach 60 tägigem Depot zum Zwecke des Schutzes allfälliger Ansprecher. Der Grundbuchverwalter darf nur auf Vorweisung der staatsräthlichen Bewilligung den Eigenthumsübergang eintragen, ebenso der Notar den Kaufbrief ausfertigen. Vorbehalten bleiben Staatsverträge, Konkordate und Bundesgesetze. (Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. Bd. 10 S. 409).

Internationale Verträge.

1. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 1. Juni 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 378 ff.). Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 10. Juli 1891 in Tanger stattgefunden.

Dem Vertrage ist auch Italien beigetreten. Nach dem Gesetze d. d. Rom 26. April 1891 ist der fragliche Handelsvertrag in Italien voll und ganz in Ausführung zu bringen. D.H.A. 1891 I S. 935.

2. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen vom 15. November 1889 (R.G.Bl. 1891 S. 356 ff.). Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 3. Juni 1891 im Haag stattgefunden.

3. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen vom 4. September 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 375 ff.). Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 25. Juli 1891 in Berlin stattgefunden.

4. Zum deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 31. Mai 1890, Kreisschreiben des Bundesraths vom 8. September 1891, oben S. 717.

5. Erklärung zwischen der Schweiz und Italien, betr. die gegenseitige Wiederaufnahme der Bürger und Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiete des anderen Theils, vom 2./11. Mai 1890, in Kraft getreten am 1. Juni 1890 (Amtl. Slg. der schweiz. Bundesges. N. F. Serie II Bd. 1 S. 621 f.).

6. Erklärung zwischen der Schweiz und Italien, betr. die von den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erfüllenden Förmlichkeiten bei Eheschliessungen vom 15./29. November 1890 (Amtl. Slg. d. Bundesges. N. F. Serie II Bd. 1 S. 729).

Hiezu Kreisschreiben des Bundesraths an sämmtliche Eidgen. Stände vom 29. November 1890 (Bundesbl. 1890, IV. S. 59), wonach künftig keine weiteren Ausweise vorzulegen sind als ein von dem Zivilstandsbeamten, welcher die Verkündung des Eheversprechens im andern Staate vorgenommen hat, ausgestelltes Zeugniss darüber, dass der Eheschliessung nach der bürgerlichen Gesetzgebung der Heimath kein bekanntes Hinderniss entgegenstehe.

7. Laut Note vom 21. Juni/3. Juli 1891 hat Montenegro den Beitritt zur internationalen Uebereinkunft vom 9. September 1886, betr. den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, erklärt.

8. Beitrittserklärungen zur internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883

a. der Republik S. Domingo vom 11. Juli 1890,

b. der niederländischen Kolonien Surinam und Curaçao vom 1. Juli 1890 (Amtl. Slg. der schweizer. B.Gesetze. N. F. S. II Bd. 1, S. 658 und 488),

c. der k. britischen Regierung für ihre Kolonien Neu-Seeland und Queensland vom 7. September 1891 (schweiz. Bundesbl. 1891, IV. S. 412).

9. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Peru vom 31. August 1887 ist in deutscher Uebersetzung abgedruckt im D. Handelsarchiv 1891, I S. 477.

10. Verbrecher-Auslieferungsvertrag zwischen Columbia und den Vereinigten Staaten von Amerika, unterzeichnet zu Bogotá am 7. Mai 1888, dortselbst die Ratifikationen ausgewechselt am 12. November 1890 und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika proklamirt am 6. Februar 1891.

11. Die zwischen der Schweiz und Frankreich unter dem 23. Februar 1882 geschlossenen Verträge zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, sowie der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen und der industriellen Zeichnungen und Modelle sind vom schweizerischen Bundesrathe unterm 21. Januar 1891 gekündigt worden, dergestalt, dass diese Verträge mit dem 1. Februar 1892 ausser Kraft treten. D.H.A. 1891, I. S. 600.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten. Beschluss des Kolonialraths (Deutsch. Kolonialbl., II. Jahrg., 1891, S. 331):

A. Juristische Personen des Auslandes, insofern sie Erwerbsgesellschaften sind, insbesondere Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Schutzgebietes der Genehmigung der Regierung.

B. Ausländische Gesellschaften (A) haben vor ihrer Zulassung im Schutzgebiet den Nachweis genügender Mittel (genügenden werbenden Kapitals) zu erbringen.

C. Ausländische Gesellschaften (A) haben eine Zweigniederlassung in demjenigen Schutzgebiet zu begründen, in welchem sie Zulassung zum Betriebe beantragen. Nach dem Ermessen der Regierung kann die Bestellung eines Vertreters und die Begründung eines Gerichtsstandes im Schutzgebiet als genügend erachtet werden.

2. Gesetz vom 22. März 1891, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (R.G.Bl. S. 53).

3. Verordnung vom 3. Juni 1891, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (R.G.Bl. S. 341).

Vermischte Mittheilungen.

1. (Einführung von im Auslande patentirten Erfindungen nach Oesterreich-Ungarn.) Nach Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juni 1891 Z. 52368 *ex* 1890 ist es keineswegs in das Belieben des Privilegiumserwerbers gestellt, welches ausländische Patent er seiner Erfindung zu Grunde legen will, da dem inländischen Privilegium im Sinne des § 3 des österr. Privilegiengesetzes das Patent jenes ausländischen Staates zu Grunde liegen muss, aus welchem die fragliche Erfindung nach Oesterreich-Ungarn eingeführt wurde. Als Einfuhrland gilt aber jener Staat, in welchem der Privilegiumserwerber zur Zeit der Privilegiumserwerbung seinen Wohnsitz, beziehungsweise seine Erzeugungsstätte hatte, wo er die Vollmacht ausstellte etc. (Juristische Bl. 1891 S. 463).

2. (Prozesskaution bei Klagen von zum Armenrechte zugelassenen Italienern vor schweizerischen Gerichten.) Ueber den rubrizirten Gegenstand ist einer von Dr. *Wehrli*, Staatsschreiber in Frauenfeld, in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. Bd. 10 S. 371 ff. veröffentlichten Abhandlung zu entnehmen:

Ein thurgauisches Bezirksgericht hatte einem im Kanton Thurgau wohnhaften italienischen Staatsangehörigen auf sein anlässlich der Anhebung eines Prozesses gestelltes Gesuch das Armenrecht bewilligt. Letzteres involvirt nach Massgabe der thurg. Zivilprozessordnung vom 1. Mai 1867 (§§ 105—108) für die seiner theilhaftig gewordene Prozesspartei die Befreiung von der Entrichtung sämmtlicher Gerichts-, Präsidial-, Kanzlei-. Weibel- und Stempelgebühren, ja selbst der Baarauslagen des Gerichts (Enschädigung von Zeugen und Experten). Das Bezirksgericht verlangte nach konstanter Praxis von dem Italiener für die allfällig an die Gegenpartei zu entrichtende aussergerichtliche Prozessentschädigung die Leistung einer Prozesskaution, weil derselbe in Gemässheit des § 101 *lit. c.* der thurg. Zivilprozessordnung „notorisch zum Ersatze der Kosten keine Vermögensstücke besitze."

Ein gegen diese Verfügung beim Regierungsrathe anhängig gemachter, auf die Vorschriften der zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8. November 1882 [1]), betr. die gegen-

1) Ratifizirt von Italien am 24. Dezember 1882, von der Schweiz am 4. April 1883.

seitige Bewilligung des Armenrechts, basirter Rekurs wurde von dieser Behörde zurückgewiesen, vorerst aus formellen Gründen; zugleich sah sich aber der Regierungsrath veranlasst, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, dass diese an die Gegenpartei zu leistende Prozesskaution nicht etwa blos von Fremden, sondern in gleicher Weise auch von jedem Kantons- und Schweizerbürger gefordert werde, weshalb *in concreto* die behauptete Verletzung der durch jene besondere Uebereinkunft mit dem Königreiche Italien den Angehörigen dieses Staats gegenüber den Schweizern zugesicherten Gleichstellung nicht als vorliegend erachtet werden könne. An dieser Entscheidung wurde auch gegenüber einem beim Regierungsrathe geltend gemachten Revisionsgesuche festgehalten, wobei der Regierungsrath seinen Standpunkt näher dahin präzisirte, dass derartige, mit einem fremden Staate abgeschlossene Verträge begriffsmässig nur darauf abzielen können, den Angehörigen des letzteren dem Inländer gleichzustellen, ihn gegenüber dem letzteren in augenscheinlicher Weise zu bevorzugen, ihm diesem nicht ebenfalls zukommende Privilegien auf irgend welchem Gebiet einzuräumen, könne nicht in den Intentionen des Kontrahenten gelegen sein. Art. 3 des zitirten Staatsvertrags, welcher den zum unentgeltlichen gerichtlichen Beistand zugelassenen italienischen Staatsangehörigen Befreiung von jeglicher Kautionsleistung zusichere, sei daher zur Vermeidung einer evidenten Unbilligkeit nur in diesem einschränkenden Sinn zu interpretiren. Demgemäss auch der Wortlaut des das Prinzip enthaltenden Art. 1 der zitirten Uebereinkunft: ... „die Italiener geniessen in der Schweiz den Vortheil der unentgeltlichen Verbeistandung vor Gericht, gleichwie die Landesangehörigen.“ Fragliche Kaution sei von dem Rekurrenten keineswegs in seiner Eigenschaft als Fremder verlangt worden.

Diese Auffassung wurde jedoch vom Bundesrathe nicht getheilt. Zunächst konstatirt der Bundesrath, dass allerdings nach § 101 der thurg. Z.P.O. der Kläger angehalten werden könne, sowohl für die Gerichtsgelder, Bussen und Sporteln, als auch für die allfällig seiner Gegenpartei zu leistende aussergerichtliche Entschädigung Kaution zu stellen. Allein diese Bestimmung sei durch die oben zitirte Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien im Prozessverfahren modifizirt worden, indem Art. 3 vorschreibe, dass die des Armenrechts theilhaftige Partei von jeder Bürgschaft oder Hinterlage befreit sei, welche von den Fremden gemäss der Gesetzgebung des Landes sonst gefordert werden können. Es sei einleuchtend, dass, wenn trotz dieser Vorschrift dem klagenden Fremden beliebige Kautionen auferlegt werden dürften, deren Leistung ihm um so schwerer ankäme, als er im Armenrecht zu prozessiren verlangt habe, hiedurch das Armenrecht selbst illusorisch gemacht und dadurch der Zweck des Vertrages vereitelt würde. Der dieser Argumentation sich entgegenstellende Einwand, dass auf Grund einer solchen Auffassung der Fremde besser gestellt

werde, als der Thurgauer, werde durch den Hinweis auf den Werth dieser Verträge, welche wie der vorliegende, auch den in Italien wohnenden Schweizern zu gut kommen, und welche nur auf dem Fusse der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, beseitigt. Eine solche mit der vom Auslande zugesicherten gleichwerthigen Gegenseitigkeit bestehe aber nicht, wenn der Ausländer, statt in allen Kantonen der Schweiz gleich behandelt zu werden, nach wie vor 25 kantonalen Gesetzgebungen unterstellt bleibe.

Dr. *Wehrli* bekämpft nun die Auffassung des Bundesraths mit folgender Ausführung:

„Welche der beiden, einander diametral gegenüberstehenden Interpretationen vor der anderen den Vorzug verdiene, dürfte nicht schwer fallen zu entscheiden, wenn man auf der einen Seite den wirklichen Vertragswillen der Kontrahenten, auf der anderen Seite die schwerwiegenden, geradezu unhaltbaren Konsequenzen der bundesräthlichen Entscheidung näher ins Auge fasst. Aber auch wenn man den Wortlaut der drei Artikel des betr. Vertrags im Zusammenhang betrachtet, so gelangt man zu demselben Resultate: dass durch diese Uebereinkunft lediglich der italienische Staatsbürger prozessualisch dem Inländer gleichgestellt und vor allen sonst den Ausländern als solchen treffenden Nachtheilen bewahrt werden müsse. Etwas anderes darüber Hinausgehendes konnte und wollte der Bund, welchem die Befugniss, auf dem Gebiete des Zivilprozesses, soweit er vor kantonalen Instanzen sich abspielt, Vorschriften aufzustellen, nicht zusteht, jedenfalls nicht garantiren. Es muss ohne Weiteres angenommen werden, dass anlässlich der im Jahre 1883 stattgehabten Ratifikation der erwähnten Uebereinkunft durch die Bundesversammlung kein Mitglied derselben der durchaus schiefen Auffassung gehuldigt hätte, es müsste nunmehr durch die Annahme dieses Vertrages ein Stück des kantonalen Zivilprozesses zu Gunsten von Ausländern einfach geopfert werden, und wenn sie diesen Gedanken heut als einen unfassbaren zurückweisen, so dürften sie wahrscheinlich in ihren resp. Kantonen auf allseitige Zustimmung zu rechnen haben. Bei Eingehung des erwähnten Uebereinkommens konnte es der italienischen Regierung nicht unbekannt sein, dass die schweizerischen Kantone eigene Zivilprozessordnungen und dem entsprechend auch besondere Vorschriften über das Armenrecht besässen, welchen von nun an auch der Italiener wie jeder andere Landeseinwohner, ohne besondere Privilegien, unterstehen werde. Ob der hiedurch erreichte Vortheil, dass in den einzelnen Kantonen der italienische Staatsangehörige nunmehr statt wie bisher als Ausländer, als Kantonsbürger behandelt würde, für Italien ein hinreichendes Aequivalent, um auf das Uebereinkommen einzugehen, gebildet hat, braucht nach der einmal erfolgten Perfektion des in dieser Richtung nichts erwähnenden Vertrages von unserer Seite nicht weiter untersucht zu werden, jedenfalls kann dieses so wenig wie die anderen Argumente über die durch die bundesräthliche Entscheidung

sich ergebende, unseres Erachtens ganz ohne Noth geschaffene Unbilligkeit hinweghelfen"[2]).

3. (Veröffentlichung amtlicher zur Verbreitung in Amerika geeigneter Ausschreibungen.) An die Stelle der seither in New-York erschienenen Zeitung „Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz" ist nun dort die Wochenzeitung „Nachrichten aus Deutschland" getreten. Die Eigenthümer dieser Zeitung, *O. Semmig* und *E. Eisenhauer*, haben sich bereit erklärt, den Bekanntmachungen deutscher Behörden in gleicher Weise Aufnahme zu gewähren, als dies bisher seitens des Blattes „Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz" geschehen war.

4. (Der österreichische Advokatentag) hat den Antrag des Dr. *Benedikt* nach Referat des Dr. *Strisower* zum Beschlusse erhoben dahin gehend: „Der Advokatentag spricht den Wunsch aus, dass an allen österreichischen Universitäten Vorlesungen über internationales Privatrecht regelmässig abgehalten werden und stellt es in die ernste Erwägung der Regierung, ob das internationale Privatrecht als Obligatfach und Prüfungsgegenstand einzuführen sei." Jur. Bl. 1891 S. 484.

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. ***Kahn, Franz,*** Dr., zu Mannheim, Gesetzeskollisionen. Ein Beitrag zur Lehre des internationalen Privatrechts — veröffentlicht in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, herausgegeben von *Ihering* u. a., Bd. XXX — Heft 2 u. 3 — Fortsetzung und Schluss[1]).

In der III. Abtheilung vorwürfiger Abhandlung verbreitet sich der Verfasser, und zwar in den §§ 23 bis 30, über die latenten Gesetzeskollisionen. Hierunter versteht er diejenigen Gesetzeskollisionen, welche nicht aus einer Verschiedenheit privatinternationaler Territorialnormen, nicht aus einer Verschiedenheit der Rechtsbegriffe, an welche diese anknüpfen, sondern ohne alle ausdrücklichen Normen aus der Grundlage erwachsen, aus welcher das internationale Privatrecht selbst hervorgeht: aus der territorialverschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse.

Es gibt, wie der Verfasser treffend ausführt, keinen naturnothwendigen Inhalt der Rechtsverhältnisse; die Natur derselben, aus welcher alle Sätze des internationalen Privatrechts abzuleiten sind, hat ihre Quelle in den einzelnen Territorialrechten — und daher muss es häufig vorkommen, dass für Rechtsverhältnisse verschiedener Territorien ein verschiedener privatinternationaler „Sitz" (um mit *Savigny* zu sprechen) abgeleitet werden muss, wenngleich diese Rechtsverhältnisse oft sehr nahe in ihrem Wesen miteinander verwandt sind. Als Beispiel dieser Art hebt der Ver-

---

2) In einer Note ist noch die prinzipielle Tragweite des bundesräthlichen Entscheides auch unter Hinweisung auf den Umstand betont, dass um die nämliche Zeit des Uebereinkommens mit Italien auch über dieselbe Materie das Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 8. Februar 1884 getroffen wurde.

1) S. oben S. 424.

fasser Rechtsinstitute zusammengesetzter Natur hervor, welche für das internationale Privatrecht einheitlich zu behandeln sind, indem das ganze Verhältniss einem Recht nothwendig unterworfen werden muss, da man sonst zu keinem Resultat gelangen würde. Die einzelnen Bestandtheile solcher Rechtsinstitute führen, wenn man sie für sich betrachtet, dahin, dass man zu einem verschiedenen „Sitz“ gelangt; allein damit wird die internationale Frage nicht gelöst, es ist ein Sitz zu bestimmen — und in solchen Fällen bestimmt man den Sitz des Rechtsinstituts nach demjenigen seiner Bestandtheile, auf dessen Seite der Schwerpunkt des Ganzen zu liegen scheint.

Dies tritt besonders hervor bei den Rechtsinstituten, welche mit den Familiengewalten zusammenhängen. Sie sind heutzutage fast überall zusammengesetzt aus Recht und Pflicht, und je nachdem sich der Schwerpunkt des ganzen Instituts mehr nach der Seite des Rechts oder nach jener der Pflicht neigt, bezw. sich zu neigen scheint, wird man in Kollisionsfragen der örtlichen Rechte den Sitz des Rechtsinstituts auf dieser oder jener Seite annehmen müssen — so z. B. wird man sich entweder entscheiden für das Personalstatut des Kindes, des Mündels, oder für jenes des Vaters, des Vormundes, wie *Laurent* es richtig anerkannt hat.

Gut bemerkt der Verfasser, dass aber auch bei einfachen Rechtsverhältnissen die Sache ähnlich liegen kann, indem bei solchen, wenngleich sie in den verschiedenen Ländern nach ihrer zwecklichen Bedeutung, nach ihrer Funktion in Leben und Verkehr eins sind, doch oft in den verschiedenen Ländern die technisch-juristische Gestaltung derselben verschieden ist. Als Beispiele werden hier aufgeführt: das Recht des Miethers, welches im Gebiet des gemeinen Rechts als Obligation, in Preussen als dingliches Sachenrecht u. s. w. ausgebildet ist; der Konkurs, der in Deutschland ein Vollstreckungsverfahren unter Dispositionsbeschränkung des Gemeinschuldners, in England eine Universalsukzession der Gläubiger in das Vermögen desselben ist, das Anfechtungsrecht der Gläubiger wegen Verkürzung; der Alimentationsanspruch der unehelichen Kinder (er ist bald aus einem Delikt, bald nach anderer Ansicht aus dem Status, der Filiation, bald aus einer *obligatio ex lege* abzuleiten — und diese verschiedenen Ansichten sind in die verschiedenen Gesetzgebungen übergegangen); das eheliche Güterrecht u. s. w.

Welche Stellung hat nun hier bei Fragen des internationalen Privatrechts der Richter einzunehmen? Treffend bemerkt der Verfasser, dass für das Wesen eines Rechtsinstituts als solchen bei Entscheidung örtlicher Gesetzeskollisionsfragen nicht solche Verschiedenheiten der technischen Ausgestaltung ausschlaggebend sein können, dass vielmehr die Identität der funktionellen Bedeutung ausschlaggebend sein müsse, weshalb es z. B. ebenso verkehrt wäre, wenn der gemeinrechtliche Richter das dingliche Recht des preussischen Miethers als auf einem ganz eigenthümlichen Rechtsinstitut, das in seinem Lande überhaupt nicht anerkannt ist, beruhend ansehen wollte, wie es irrig wäre, wenn er dasselbe im Anschluss an *Bar* (Bd. I S. 643) nach dem Gesichtspunkt der römisch-rechtlichen Personalservituten bemessen würde, — „denn hier wie dort haben wir es ja nur mit dem einen, allen Kulturvölkern bekannten Miethsverhältniss zu thun, mag nun der Miether durch eine dingliche oder persönliche Klage in seinem aus diesem Rechtsverhältniss hervorgehenden Anspruch geschützt sein.“

Wenn man sich gegenwärtig hält, dass die „Natur des Rechtsverhältnisses“ nichts anderes ist als eine Konzentration von Rechtssätzen (so *Ihering*) — (und man muss sich dies gegenwärtig halten, da es aus der Natur der Sache fliesst, da es eine kaum anders zu gebende Begriffsbestimmuug ist, mit welcher man operiren muss) —, dass vollständige Uebereinstimmung in der Natur der Rechtsverhältnisse verschiedener Länder Identität aller diesbezüglichen materiellen Rechtsnormen bedeuten würde —

in welchem Falle wir für das betreffende Rechtsverhältniss ein internationales Privatrecht nicht mehr nöthig hätten —, so folgt hieraus, dass es eine Gruppe von Fällen geben muss, in welchen, vom internationalen Standpunkt betrachtet, homogene Rechtsnormen verschiedener Länder zugleich herrschen wollen (positiver Konflikt — Gesetzeskumulation), und eine andere Gruppe von Fällen, in welchen keine derselben herrschen will, obwohl eine der beiden Rechtsordnungen zweifellos zur Herrschaft berufen ist (negativer Konflikt — das Gesetzes-Vakuum).

Diese beiden Gruppen von Fällen unterwirft der Verfasser im Weiteren einer eingehenden Besprechung in §§ 25 ff.

Bezüglich der ersten Gruppe bemerkt er ganz richtig, dass da, wo der kontradiktorische Widerspruch unverhüllt ist, in vielen Fällen die gleichzeitige Anwendung gleichartiger Rechtsregeln (homogener Rechtsnormen) geradezu unmöglich ist.

Dies springt z. B. besonders in die Augen, wenn es sich um die Handlungsfähigkeit einer Person von 22 Jahren handelt, indem man hier offenbar nicht zugleich das deutsche Gesetz, wonach Jemand mit vollendetem 21. Jahre volljährig ist, und das österreichische Recht, wonach die Volljährigkeit erst mit 24 Jahren eintritt, zur Anwendung bringen kann.

Die bei diesem positiven Konflikt gleichartiger Rechtsnormen vorliegende kumulative Konkurrenz derselben verwandelt sich hier ganz naturgemäss in eine elektive, denn es kann doch selbstverständlich, um bei unserem Falle zu bleiben, der Richter die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person nur nach einem Recht, entweder nach dem deutschen oder nach dem österreichischen, beurtheilen.

Nun fragt es sich aber, welches von den verschiedenen Rechten, welche alle mit der Anmassung des Herrschenwollens auftreten, ist massgebend, was bestimmt die vorzunehmende Wahl? Hiebei unterstellen wir stets, dass es für den Richter an einem positiven Gesetze, welches ihm die Anwendung dieses oder jenes Rechts vorschreibt, fehlt. Wir suchen, um zu einer Lösung der Frage zu gelangen, nach einem internationalen Grundsatz, nach welchem wir entscheiden. Wir kommen nun leider zu einem negativen Resultat: die Frage spottet jeder prinzipiellen Lösung.

Der *Wächter*'sche Standpunkt, wonach „im Zweifel" stets das Inlandsrecht anzuwenden ist, löst die Frage nicht, er ist durchaus willkürlich und ist heute, wie der Verfasser richtig betont, mit Recht allgemein verworfen.

Ein allgemein durchführbares Prinzip ist hier weder *a priori* aufzustellen möglich, noch lässt sich ein solches aus den verschiedenen, in den einzelnen Gesetzgebungen versuchten Lösungen gewinnen; mithin lässt sich bei der Gesetzeskumulation kein einheitliches internationales Privatrecht konstruiren. Die Versuche, die *Laurent* gemacht hat, um hier ein solches einheitliches Privatrecht zu konstruiren, müssen, wie der Verfasser mit *Bar* überzeugend darlegt, als gescheitert betrachtet werden.

Nicht anders verhält es sich bei der Gruppe von Fällen, in welchen keine der gleichartigen Rechtsnormen verschiedener Länder herrschen will, m. a. W. bei welchen es sich um einen negativen Konflikt und damit um ein Gesetzesvakuum handelt. In allen diesen Fällen der letzteren Art gibt es, wie der Verfasser durchaus folgerichtig darlegt — hervorhebend, dass es bei Fragen des internationalen Privatrechts stets die Aufgabe des Richters sei, die Rechtsnormen ausfindig zu machen, welche über das betreffende Rechtsverhältniss herrschen wollen (*Thöl*, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 72), nur eine Auffassung: beide Rechtsregeln oder Klassen von Rechtsregeln nicht anzuwenden. Hiebei, bemerkt der Verfasser sehr zutreffend, sind freilich die praktischen Konsequenzen dieses Grundsatzes im schreiendsten Widerspruch mit allem gesunden Rechtsgefühl.

Anschliessend hieran, nachdem er durch eine Reihe von Beispielen seine Sätze klargestellt hat, kommt der Verfasser zu dem gewiss richtigen

Ausspruch: „Der Versuch, ein einheitliches internationales Privatrecht aus Tendenz und Sinn der einzelnen Territorialrechte heraus zu konstruiren, muss an den unnatürlichen und unlösbaren Gesetzeskumulationen, an den sinnwidrigen Gesetzesvakuen, zu welchen seine konsequente Durchführung treibt, von selbst scheitern.

Es ist nicht zu untersuchen, ob die fremden Rechtsregeln herrschen wollen, sondern vielmehr, ob sie herrschen sollen.

Nicht aus internationaler Courtoisie wenden wir das fremde Recht an, sondern weil es unseren Rechtsanschauungen entspricht, dass ein solches Rechtsverhältniss an jenem Ort seinen „Sitz" habe, dass es jenem Territorium angehöre. Wir beurtheilen z. B., wie der Verfasser gut bemerkt, die Volljährigkeit einer Person nach dem Gesetze ihres Heimathsstaats, nicht um jenem Staat einen Gefallen zu erweisen, sondern weil wir der Ansicht sind, dass die Altersreife wesentlich von klimatischen und nationalen Einflüssen mit abhängig ist, dass demgemäss diejenige Jahresgrenze, welche der Heimathgesetzgeber für die Volljährigkeit bestimmt hat, richtiger und angemessener sein wird, als die in unserem Staat fixirte.

Das fremde Recht soll angewendet werden, wenn unser Gesetzgeber will, dass es angewendet werde. Ob er es will, können wir, wenn er ausdrücklich nicht gesprochen hat, nur durch Interpretation der inländischen Rechtsnormen finden, und niemals kann ein ausländisches Gesetz uns sagen, was unser Gesetzgeber in dieser Beziehung will.

Ist z. B. die Erbfolge in unserem Lande Universalsukzession, in England dagegen Singularsukzession, so hat unser Richter ausnahmslos englisches Erbrecht anzuwenden, sobald es sich um die Erbschaft eines Engländers handelt, der englische Richter ausnahmslos deutsches Erbrecht, wenn die Erbschaft in Deutschland gelegen ist.

Hier kommt freilich auch wieder die Frage in Betracht, ob im Falle von Gesetzeskollisionen das Prinzip der Rückverweisung Platz greift, ein Prinzip, welches, wie wir früher — S. 427 — gezeigt haben, der Verfasser durchaus verwirft, worin wir ihm, wie dargelegt, nicht beistimmen können.

Des Weiteren führt der Verfasser zutreffend aus, dass in Konsequenz seiner Darlegungen die Anwendung fremden Rechts gar nicht mehr in Frage kommen könne, sobald es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche von allen inländischen sich dermassen unterscheiden, dass von irgend welcher Gleichartigkeit nicht mehr gesprochen werden kann, m. a. W. dass Rechtsinstitute eines fremden Staats, deren Dasein in dem unserigen überhaupt nicht anerkannt ist, deswegen auf Rechtsschutz in unserem Staat keinen Anspruch haben.

In der Theorie ist dieser Grundsatz *Savigny*'s (Bd. VIII S. 32 ff.) vielfach angefochten worden, und es kann ihn auch die internationale Schule unmöglich in dieser Allgemeinheit gelten lassen, sondern es kann höchstens der Umstand, dass das fremde Rechtsinstitut „als unsittlich verworfen" ist, die Ausnahme von der Anwendung an sich richtiger Grundsätze des internationalen Privatrechts rechtfertigen.

Im Allgemeinen wird man sagen müssen: gewisse fremde Rechtssätze sind im Inland unanwendbar, wenn sie „inkommensurabel" sind, d. h. wenn sie unseren Rechtsinstituten durchaus unanpassbar, vollständig verschieden von denselben sind. Hieraus folgt jedoch nicht die Unanwendbarkeit aller ausländischen Rechtsverhältnisse, welche aus inkommensurabeln ausländischen Rechtsverhältnissen entspringen. Manche jener werden im Inland anwendbar, sofern sie nur mit unseren Rechtsverhältnissen kommensurabel sind. So werden wir z. B., wenn uns auch die Polygamie nicht als eine Ehe gilt, doch dem Sohne eines Muhamedaners, welcher nach den Gesetzen seines Landes in Polygamie gelebt hat, nicht deshalb bei uns das Eigen-

thum an einer in unserem Lande befindlichen, zur Erbschaft des Vaters gehörigen Sache versagen.

Wann ein Rechtsverhältniss ein fremdes, mit den unserigen nicht mehr kommensurables ist, lässt sich unmöglich prinzipiell beantworten. Diese Frage lässt sich nur aus jeder einzelnen Rechtsordnung heraus und aus dem Vergleich ihrer Rechtsverhältnisse mit entsprechenden ausländischen lösen. Die Bezeichnung allein kann nicht entscheiden.

Richtig hebt der Verfasser hervor, dass die Grenzlinie zwischen der „latenten Kollision“ und dem „fremden Rechtsinstitut“ sehr oft eine schwankende ist.

Das ausländische Rechtsverhältniss muss, um von unserem Richter anerkannt zu werden, zwar *in abstracto* bei uns existiren, nicht aber *in concreto*.

Der Verfasser schliesst seine Abhandlung mit einer Schlussbetrachtung, in welcher er in Kürze das Ergebniss seiner Darlegungen dahin zusammenfasst, dass wir noch gar weit von dem idealen Zustand entfernt sind, wo die Rechtsverhältnisse stets „dieselbe Beurtheilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staat das Urtheil gesprochen wird“. Die Fälle echter Gesetzeskollision mit ihrer nothwendigen Folge der Rechtsungleichheit sind vorhanden, und man hat mit ihnen zu rechnen. Die Gesetzeskollision ist in der Theorie des internationalen Privatrechts dem Wort und dem Begriff nach in ihre Rechte einzusetzen, womit jedoch der Zug einer Rechtsentwickelung, welche den Gesetzeskollisionen immer weiteren Boden zu Gunsten der Gesetzesharmonieen abzugewinnen sucht, nicht bekämpft werden soll, wobei man jedoch nicht zu weit gehen und Unerreichbares zu erreichen bestrebt sein darf.

Zu erstreben ist möglichste Gleichheit aller ausdrücklichen privat internationalen Normen bezüglich der unter den Kulturvölkern in ihren wesentlichen Grundzügen übereinstimmenden Rechtsinstitute, ferner internationale Identität derjenigen einfachsten Rechtsverhältnisse, an welche jene privatinternationalen Normen die Gesetzesunterworfenheit der anderen Rechtsverhältnisse anknüpfen — die vollkommene Gleichheit der die Anknüpfungs-Axiombegriffe *(sic!)* regelnden Rechtssätze.

Dies Beides ist nach des Verfassers zutreffender Meinung zu erreichen, aber nicht durch Theorie und Wissenschaft allein, auch nicht blos durch internationale Verträge (durch diplomatische Reziprozität), sondern durch international gleiche Territorialgesetzgebung auf Grund solcher Vereinbarungen und Verträge — und, so fügt der Verfasser gut bei, dies ist ein Akt der Rechtsbildung, wie sie ja in früher ungeahntem Masse auf den verschiedensten Rechtsgebieten emporzuwachsen beginnt.

Wenn es somit keine Utopie ist, *de lege ferenda* die Bekämpfung und Beseitigung der hauptsächlichsten ausdrücklichen Gesetzeskollisionen und Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe (vgl. über diese Begriffe oben S. 425 meiner Besprechung) ins Auge zu fassen, so bleibt dagegen die Klasse der latenten Gesetzeskollisionen; sie spottet in Bezug auf ihre internationale Behandlung allen Versuchen, da sie nothwendig bedingt ist durch die Existenz tieferer Verschiedenheiten innerhalb der Privatrechtsordnungen der verschiedenen Territorien. Die Bekämpfung und Beseitigung dieser Klasse von Kollisionen örtlicher Gesetze wird zu keinem Resultate führen bezw. nicht gelingen, da eben, solange es verschiedene Rechtsordnungen in der Welt gibt, verschiedene Rechtsansichten herrschen werden. So wenig wie es eine einzige Sprache, eine Weltsprache, geben wird, in dem Sinne, dass sie alle Menschen miteinander verbindet, so wenig ist es dem menschlichen Streben möglich, ein einziges und einiges, die ganze Menschheit verbindendes Weltrecht zu schaffen; dies wird stets nur ein schöner Traum bleiben — dieses Ziel wird so wenig erreicht werden, wie der Ausbau des Thurmes von Babel.

Weiter in die Details der interessanten Ausführungen des Verfassers hier einzudringen, muss ich mir an diesem Orte versagen. Bemerken will ich jedoch auch hier anlässlich der Besprechung der Fortsetzung und des Schlusses der Abhandlung, welche den Gegenstand vorwürfiger Zeilen bildet, dass die Darlegungen des Verfassers in dem Theile seiner Arbeit, welcher von den latenten Gesetzeskollisionen handelt, wenngleich reich an scharfsinnigen Betrachtungen und in Eröffnung mancher neuen Gesichtspunkte, doch an derselben Dunkelheit und Gesuchtheit der Schreibweise leiden, welche ich schon bei Besprechung der ersten Hälfte der Arbeit zu tadeln Gelegenheit nahm. Ja, noch mehr — der Verfasser ist in der letzten Hälfte seiner Arbeit oft so schwer und dunkel in seinen Ausführungen geworden, dass man ihm in seinem Gedankengange oft kaum zu folgen vermag.

Es wäre dem Verfasser zum Verdienst anzurechnen, wenn er sich entschlösse, die Abhandlung, die in der That manches enthält, was neu und durchaus gelungen ist, einer Umarbeitung zu unterziehen und sie dadurch verständlicher und geniessbarer zu machen.

Heidelberg, im August 1891. *Barazetti.*

2. *Laget, L., Essai sur la condition juridique des Français en Egypte. Paris. Giard, 1891. 8°. 275. fr. 6.*

Im Jahre 1867 machte *Nubar Pascha* den betheiligten Regierungen den Vorschlag, die bestehenden Kapitulationen durch gemischte Gerichtshöfe zu ersetzen, welchen die Beurtheilung aller Zivil-, Handels- und Strafsachen überwiesen werden sollten, bei welchen Ausländer d. h. Nichtegypter betheiligt seien. Das nämliche Gesetz sollte auf Alle gleichmässig Anwendung finden. Nach langen diplomatischen Verhandlungen wurde der Vorschlag angenommen und 1875 auf eine Probe von fünf Jahren die neue Gerichtsorganisation eingeführt. An Stelle der Kapitulationen traten die neuen nach französischen Vorbildern zugeschnittenen *Codes* und die Gerichte begannen ihre Thätigkeit. Infolge dessen bestehen nun in Egypten 1) die verschiedenen Konsulargerichte für diejenigen Fragen, welche mit dem *statut personal* zusammenhängen, Zivilstand, eheliches Güterrecht und Erbrecht der eigenen Staatsangehörigen, und mit gewissen Beschränkungen für Strafsachen, bei welchen nur Personen betheiligt sind, welche dem Staate des Konsuls angehören; 2) Gerichte für die Eingeborenen oder Unterthanen der Pforte, und es sind dieselben nach den Streitgegenständen verschieden; 3) die gemischten Gerichte.

Nachdem *Laget* in einem früheren Abschnitte die früheren Zustände geschildert und die Nothwendigkeit der Reformen dargethan hatte, geht er nun zu einer eingehenden Schilderung der gegenwärtigen Gerichtsverhältnisse über, namentlich zu der Organisation der Gerichte, der Kompetenz derselben in Zivil-, Handels- und Strafsachen und zu der Vollziehung der Urtheile und zwar solcher gegen Privatpersonen und gegen die Regierung; ferner der Urtheile der egyptischen Gerichte, auswärtiger Urtheile in Egypten und solche der gemischten Gerichte in Frankreich. Während der fünfzehnjährigen Periode von 1875—1890 haben sich diese Gerichte im allgemeinen bewährt und ausgesprochene Wünsche gingen mehr auf Vermehrung als auf Verminderung ihrer Machtbefugnisse. Sie wurden denn auch seither wiederholt erneuert und bei zu Tage tretenden Mängeln hat sich die egyptische Regierung stets zur Einführung beantragter Reformen bereit und willig erklärt. Die hauptsächlichsten werden in einem Schlusskapitel zusammengestellt und gewürdigt. Der Verfasser hat alles Material, welches über diese ziemlich komplizirten Verhältnisse vorhanden ist, zu Rathe gezogen und umsichtig verwerthet, so dass sein Buch gegenwärtig als die beste Darstellung der egyptischen Gerichtsverhältnisse, soweit es sich um Ausländer handelt, angesehen werden darf.

6. September 1891. *König.*

3. *Pasquale Fiore. Le droit international privé ou principes pour résoudre les conflits entre les lois civiles, commerciales, judiciaires, pénales des différents États. Paris. G. Pedoné-Lauriel, 1890. Lois civiles vol. 1 et 2. 8°. 595 et 644.*

Die Thätigkeit *Fiore*'s erstreckt sich über alle Gebiete des internationalen Rechtes. Sein *Trattato di diritto internazionale publico* erschien 1865 in erster Auflage; der *Trattato di diritto internazionale privato* 1869. Den Schluss der Serie bildete sein internationales Strafrecht. Sämmtliche Werke sind theils von *Pradier-Fodéré*, theils von *Antoine* ins Französische übersetzt worden und bilden die Bände V, VI, XI, XII, XIII, XXIII, XXIV der bei *Pedoné-Lauriel* erscheinenden *Bibliothèque internationale et diplomatique*. Seither erschien noch *le droit international codifié et sa sanction juridique*, von welchem bei *Chevalier-Marescq* eine gute Uebersetzung von Professor *Chrétien* in Nancy im vorigen Jahre (1890) erschienen ist. Das Werk *Fiore*'s über internationales Privatrecht ist zu bekannt, als dass es einer besonderen Empfehlung oder Einführung bei den Fachgenossen bedürfte. Auch sein Standpunkt, wie er denselben bereits in seinem öffentlichen Recht als auch in seinem internationalen Privatrechte auseinandersetzte, ist hinlänglich bekannt, so dass es nicht gerechtfertigt wäre, darauf zurückzukommen. Um jedoch darzuthun, dass seine Grundsätze seit der ersten Ausgabe keinen Schwankungen unterworfen gewesen seien, sondern sich nur weiter entwickelt und ausgereift haben, druckt er seine früheren Erörterungen aus den genannten Werken nach der Uebersetzung *Pradier-Fodéré*'s in einem Anhange ab. Von dem letzteren Gelehrten rührte die erste Uebersetzung des internationalen Privatrechtes her; diejenige der umgearbeiteten konnte er nicht mehr übernehmen, da er selbst mit der Vollendung seines umfassenden *Traité de droit international public européen et américain* vollauf beschäftigt ist.

Als *Fiore*'s *Trattato di diritto internazionale privato* 1869 zum ersten Male erschien, war die Literatur dieser Disziplin noch eine verhältnissmässig spärliche, und Niemand hätte den gewaltigen Aufschwung der späteren Jahrzehnte vorausahnen können. In Italien war *Rocco* der einzige Vertreter dieser Wissenschaft sowie *Foelix* in Frankreich. In Deutschland waren die Abhandlungen von *Wächter* und die Werke von *Savigny* und *Bar* erschienen, in England diejenigen von *Burge* und *Phillimore*; Amerika war vertreten durch *Story*. Seither hat die Literatur sich bedeutend vermehrt und ist der Stoff gewaltig angewachsen. Gesellschaften bildeten sich zur Ausbildung und Verbreitung der Grundsätze des internationalen Privatrechtes und zur Sammlung, Sichtung und Ordnung des aus reichlichen Quellen fliessenden Stoffes; in Italien, Frankreich, England, Holland, Belgien, Deutschland und Spanien mehrte sich die Literatur in kaum noch zu bewältigender Weise. Vorlesungen wurden beinahe an allen Universitäten gehalten und in Frankreich das internationale Privatrecht zu einem obligatorischen Fach erhoben. Zahlreiche Lehrbücher waren die unmittelbare Folge dieser Massregel und eine Reihe einzelner Monographien über Theorie und Geschichte des internationalen Rechtes oder einzelner Theile desselben zeugte von dem Interesse, welches das Studium dieser Disziplin einflösste. In Folge dieser beinahe wunderbaren Bewegung und des immer mehr anwachsenden Stoffes wurde auch der ursprüngliche Rahmen des *Fiore*'schen Buches zu eng und bedurfte einer Erweiterung. Das ursprüngliche Werk zerfällt nun in vier Abtheilungen: 1) *Lois civiles;* 2) *Lois commerciales;* 3) *Lois judiciaires et de procédure;* 4) *Lois pénales.* Jede Abtheilung bildet ein Werk für sich, und da die Fragen der richterlichen Kompetenz und des Strafrechts, verbunden mit der Lehre von der Auslieferung, im Grunde nicht dem Privatrecht sondern dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, so ist auch der ursprüngliche Titel „*de droit international privé*“ zu enge geworden und sollte durch den

weiteren „*De l'autorité et de l'application des lois d'Etats différents d'après les principes du droit international*“ ersetzt werden, und wenn *Fiore* es vorgezogen hat, den bisherigen beizubehalten, so geschah es nur deshalb, weil die Bezeichnung „*droit international*“ eine allgemein anerkannte und gebräuchliche ist. Indessen wird der weitere Titel für das gesammte Werk doch auch den einzelnen Abtheilungen desselben beigegeben. Bis jetzt sind die beiden ersten Bände der „*Lois civiles*“ erschienen. Der Uebersetzer *Charles Antoine* begnügt sich aber nicht damit, eine genaue Uebersetzung zu liefern, welcher man nirgends anmerkt, dass sie nur die Arbeit eines Anderen in eine fremde Sprache überträgt, sondern er fügt auch mit seinem Namen Noten bei, wenn sie zur Ergänzung oder Erläuterung des Textes erforderlich scheinen, oder wenn seine Ansicht von derjenigen *Fiore*'s abweicht. Eine rasche Fortsetzung des bedeutenden Werkes ist in sichere Aussicht gestellt.

12. September 1891. *König.*

---

b) Zeitschriften.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. XVI, Heft 3: *Löhr*, über die rechtliche Natur des Zwangsvergleichs; *Lämmert*, über Begriff und Zulässigkeit der eventuellen Klagenverbindung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess. 1. Bd. 7. u. 8. Heft: *Dreyer*, Mehrheit der Ansprüche eines Versicherten und Mehrheit der Versicherungen; *Grützmann*, die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Heft: *Coith*, über die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung. 33. Jahrgang 1891. Nr. 8: *Löwenstein*, über die Haftpflicht von Beamten. Nr. 9: Kann bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen das Vollstreckungsgericht ein Nachgebot von Amtswegen zurückweisen? Ehe- und Erbverträge, Erforderniss der Eröffnung, Sportelansatz; Rückgriff auf den Schuldner bei einem Nachlassvergleich.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Bd. XI, 6. Heft: *Földes*, einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik; *Delius*, das Auslieferungsverfahren in Preussen, insbesondere die Mitwirkung der Gerichte bei demselben; *Sliosberg*, das Objekt der Strafe; *Benedikt*, die Vagabondage und ihre Behandlung.

Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. III. Jahrgang, Heft 1: Zur Frage der bedingten Verurtheilung; *Gruber*, die parlamentarischen Verhandlungen des auf die Aussetzung der Aburtheilung bezüglichen englischen Gesetzes — die Debatten der ungarischen juristischen Gesellschaft; *Gauckler*, das französische Gesetz vom 26. März 1891 über Schärfung und Milderung der Strafen — Berathung der französischen Gefängnissgesellschaft; *Rosenfeld*, die bedingte Verurtheilung auf dem holländischen und nordischen Juristentage; Berichte über die Hauptversammlung in Christiania.

Revue de droit international et de législation comparée. *Redacteur en chef: M. G. Rolin-Jaequemyns, Avocat, ancien Ministre, Secrétaire général de l'Institut de droit international. Membres du comité de Redaction; M. M.: T. M. C. Asser, Conseiller du Ministère des affaires étrangères, Avocat, professeur à l'Université d'Amsterdam, Membre de l'Institut de droit international; Ernest Nys, Professeur à l'Université*

de Bruxelles, Juge au tribunal de 1re instance, Membre de l'Institut de droit international; ***Alphonse Rivier****, Consul général de la Confédération suisse, Professeur à l'Université de Bruxelles, Président de l'Institut de droit international;* ***Edouard Rolin****, Avocat à Bruxelles, Secrétaire adjoint de l'Institut de droit international;* ***J. Westlake****, Q. C., Professeur à l'Université de Cambridge, Membre de l'Institut de droit international, à Londres. Bruxelles, Bureau de la Revue: 3, Rue de la bonté. Tome. XXIII, 1891,* Nr. 1: ***Paternostro****, la revision , des traités avec le Japon au point de vue du droit international;* ***Emile Stocquart****, des lois espagnoles sur le mariage et de leur effet extraterritorial;* ***Kaufmann****, le droit international et la dette publique égyptienne;* ***Rolin-Jaequemyns****, chronique des arbitrages internationaux.* Nr. 2: ***Worms****, le devoir fiscal au regard de plusieurs corps en concours;* ***Stocquart****, de lois espagnoles etc. (suite et fin);* ***Kaufmann****, le droit international et la dette publique égyptienne (troisième art.);* ***Paternostro****, la revision des traités avec le Japon etc. (suite et fin);* ***Rolin-Jaequemyns****, chronique des arbitrages internationaux.* Nr. 3: ***Ernest Lehr****, du duel d'après les principales législations de l'Europe;* ***Geffcken****, la question d'Alaska;* ***Westlake****, le conflit anglo-portugais;* ***Kaufmann****, le droit international etc. (quatrième article).* Nr. 4: ***Nys****, la science du droit international en France jusqu'au XVIIIe siècle;* ***Salem****, le droit d'extradition en Turquie;* ***Kaufmann****, coup d'oeil sur l'origine et le développement des dettes de l'Egypte.*

Il foro Penale. *1891, Fasc. V:* ***Lopez****, il codice penale e la libertà della stampa nel reato di diffamazione;* ***Lopez****, il codice penale e la infanzia torturata. Fasc. VI:* ***König****, sulla domanda di estradizione del Tenente Livraghi (Parere);* ***Lopez****, il reato di diffamazione per mezzo della stampa secondo il Tribunale di Roma.*

The Law Quaterly Review. Vol. VII Nr. 28, Oktober 1891: ***Browning****, Natural Law and the Bering Sea Question;* ***Anson****, some notes on terminology in contract;* ***Cautherley****, the county court system;* ***Maitland****, frankalmoign in the twelfth and thirteenth centuries;* ***Bakewell****, the American and British systems of Patent Law;* ***Valzey****, maintenance clauses;* ***Leonard****, wrongful intimidation.*

Autorenverzeichniss zum ersten Bande.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Ueberschau.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.
Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Berichtigung.

Seite	27	Zeile	24	von	oben	lies Carnazza Amari statt Carnazzamari.
„	27	„	20	„	„	lies Brusa statt Bonsa.
„	27	„	23	„	„	lies Brusa statt Bonsa.
„	30	„	6	„	unten	lies Brusa statt Bonsa.
„	30	„	1	„	„	lies Tom. statt Tit.
„	83	„	8	„	„	lies Streit statt Oesterreich.

